

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1

1978

Berlin, den 6. Januar 1978

Teil I Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
9. 12. 77	Verordnung über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik	1
9. 12. 77	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik	23

Verordnung über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik

vom 9. Dezember 1977

Gliederung

I.		III.	
Geltungsbereich und Leitung der Sozialversicherung		Versicherungsschutz	
§ 1	Geltungsbereich	§§ 30 u. 31	Versicherungsschutz der Versicherten
§§ 2 bis 5	Leitung der Sozialversicherung	§ 32	Sachleistungsansprüche der Rentner
		§ 33	Sachleistungsansprüche der Familienangehörigen
		§ 34	Mehrere Sachleistungsansprüche
		§ 35	Versicherungsschutz — Bewaffnete Organe
		§ 36	Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung
II.		IV.	
Pflichtversicherung und Beiträge		Sachleistungen	
§§ 6 bis 8	Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft und der Fischereiproduktionsgenossenschaften der See- und Küstenfischer	§ 37	Umfang der Sachleistungen
§§ 9 u. 10	Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks	§ 38	Ärztliche und zahnärztliche Behandlung
§§ 11 u. 12	Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte	§ 39	Stationäre Behandlung
§§ 13 bis 18	Inhaber von Handwerksbetrieben sowie deren ständig mitarbeitende Ehegatten	§ 40	Kuren
§§ 19 bis 23	Inhaber von Gewerbebetrieben, freiberuflich Tätige und andere selbständig Tätige sowie deren ständig mitarbeitende Ehegatten	§ 41	Arzneimittel, Heil- und Hilfsmittel
§ 24	Unfallumlage	§ 42	Fahr- und Transportkosten
§ 25	Feststellung der Versicherungspflicht und Zahlung der Beiträge	V.	
§ 26	Weiterbestehen der Pflichtversicherung	Krankengeld	
§ 27	Unterbrechung der Pflichtversicherung	§ 43	Allgemeine Bestimmungen zum Krankengeldanspruch
§ 28	Mehrfache Pflichtversicherung	§ 44	Krankengeld von der 1. bis 6. Krankheitswoche
§ 29	Beitragsfreiheit bzw. Beitragsermäßigung für Rentner	§ 45	Krankengeld ab 7. Krankheitswoche
		§ 46	Krankengeld bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit

§ 47	Krankengeld für Lehrlinge
§ 48	Krankengeld für Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus
§ 49	Pflichten des Versicherten bei Arbeitsunfähigkeit
§ 50	Höhe des Krankengeldes nach der Anzahl der Kinder
§§ 51 bis 53	Zahlungsdauer
§§ 54 u. 55	Zahlungsdauer bei Wiedererkrankung und mehreren Krankheiten
§ 56	Ende der Krankengeldzahlung bei Invalidität
§ 57	Krankengeld an berufstätige Rentner
§ 58	Krankengeld bei Quarantäne

VI.

Unterstützung für alleinstehende Versicherte bei Pflege erkrankter Kinder

§ 59	Höhe und Dauer der Unterstützung
§ 60	Anspruchsberechtigte
§ 61	Quarantäne der Kindereinrichtung

VII.

Unterstützung bei Freistellung von der Arbeit zur Betreuung der Kinder während der Zeit der Erkrankung des nichtberufstätigen Ehegatten

§ 62	Anspruchsberechtigte, Höhe und Dauer der Unterstützung
------	--

VIII.

Schwangerschafts- und Wochenlohn

§§ 63 u. 64	Anspruchsberechtigte, Höhe und Dauer der Zahlung
§ 65	Anspruch bei Betreuung eines Kleinstkindes durch andere Frauen

IX.

Mütterunterstützung

§ 66	Anspruchsberechtigte und Dauer der Zahlung
§ 67	Höhe der Mütterunterstützung
§ 68	Antragstellung
§ 69	Aushilfstätigkeit während des Bezuges der Unterstützung
§ 70	Unterstützung für Mütter im Lehrverhältnis
§ 71	Mütterunterstützung und Krankengeld
§ 72	Unterstützung bei Erkrankung eines Kindes
§ 73	Monatlicher Zuschuß für Mütter im Lehrverhältnis

X.

Monatlicher Zuschuß zum Familienaufwand

§ 74	Anspruchsberechtigte, Höhe und Dauer der Zahlung
§ 75	Antragstellung

XI.

Bestattungsbeihilfe

§ 76	Höhe der Bestattungsbeihilfe
§§ 77 bis 79	Bestattungsbeihilfe für besondere Personengruppen
§ 80	Anspruchsberechtigte
§ 81	Überführungskosten

XII.

Berechnung der Durchschnittseinkünfte

§ 82	Berechnung nach Arbeitstagen
§§ 83 bis 88	Berechnung der Nettodurchschnittseinkünfte
§ 89	Berechnung der beitragspflichtigen Durchschnittseinkünfte

XIII.

Allgemeine Bestimmungen

§§ 90 u. 91	Arbeitsunfall und Berufskrankheit
§ 92	Antragstellung
§§ 93 u. 94	Anspruch auf mehrere Geldleistungen
§§ 95 u. 96	Auszahlung der Geldleistungen
§§ 97 bis 99	Nichtgewährung von Krankengeld
§ 100	Rückforderungen
§ 101	Materielle Verantwortlichkeit für gewährte Heil- und Hilfsmittel
§§ 102 u. 103	Verjährung
§ 104	Einspruchsrecht
§ 105	Pfändbarkeit von Geldleistungen
§ 106	Leistungen beim Aufenthalt in einem anderen Staat
§ 107	Übergang von Schadenersatzansprüchen des Versicherten auf die Sozialversicherung

XIV.

Die Verantwortung der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, sozialistischen Produktionsgenossenschaften und Kollegien der Rechtsanwälte

§ 108	Grundsätze
§ 109	Verantwortung für die Berechnung und Auszahlung der Geldleistungen
§ 110	Aufzeichnungspflicht
§§ 111 u. 112	Eintragungen in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung
§ 113	Auskunftspflicht
§ 114	Meldepflichten
§§ 115 bis 118	Schadenersatzleistungen

XV.

Schlußbestimmungen

§ 119	Erlaß von Durchführungsbestimmungen
§ 120	Anpassungsbestimmung
§ 121	Inkrafttreten

Ausgehend von den verfassungsmäßig garantierten Rechten auf Schutz der Gesundheit und der Arbeitskraft sowie auf materielle Sicherheit bei Krankheit, Unfall und Mutterschaft wird folgendes verordnet:

I.

Geltungsbereich und Leitung der Sozialversicherung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Pflichtversicherung zur Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Sozialversicherung genannt) der

- a) Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft einschließlich der in kooperative Einrichtungen der Landwirtschaft und volkseigene Betriebe delegierten Mitglieder, und zwar der
 - landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG),
 - gärtnerischen Produktionsgenossenschaften (GPG),
 - Produktionsgenossenschaften werktätiger Binnenfischer (PwF),
 - Produktionsgenossenschaften werktätiger Zierfischzüchter (PwZ),
 - Produktionsgenossenschaften werktätiger Pelztierzüchter (PwP),
- b) Mitglieder von Fischereiproduktionsgenossenschaften der See- und Küstenfischer (FPG),
- c) Mitglieder von Produktionsgenossenschaften des Handwerks einschließlich der Mitglieder der handwerklichen Berufsgenossenschaften der Schafscherer und Klauenpfleger (PGH),
- d) Mitglieder von Kollegien der Rechtsanwälte,
- e) Inhaber von Handwerksbetrieben, die nach den Rechtsvorschriften über die Besteuerung der Handwerker besteuert werden, sowie deren ständig mitarbeitenden Ehegatten,
- f) Inhaber von Gewerbebetrieben, freiberuflich Tätigen und anderen selbständig Tätigen sowie deren ständig mitarbeitenden Ehegatten, soweit für diese nicht andere Rechtsvorschriften gelten¹

(nachfolgend Versicherte genannt).

Leitung der Sozialversicherung

§ 2

(1) Die Sozialversicherung wird von der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Staatliche Versicherung genannt) auf der Grundlage der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften geleitet. Sie gewährt als Pflicht- und freiwillige Versicherung Sach- und Geldleistungen bei Krankheit, Arbeitsunfall und Mutterschaft sowie Rentenleistungen bei Invalidität, Arbeitsunfall, im Alter und für Hinterbliebene mit dem Ziel, die Versicherten, Rentner und deren Familienangehörige umfassend sozial zu betreuen.

(2) Der Haushalt der Sozialversicherung ist Bestandteil des Staatshaushaltes der Deutschen Demokratischen Republik. Die Einnahmen der Sozialversicherung sind zweckgebunden für die Finanzierung ihrer Aufgaben zu verwenden. Die Ausgaben

der Sozialversicherung werden durch den sozialistischen Staat, durch Beiträge und Unfallumlage der sozialistischen Produktionsgenossenschaften, der kooperativen Einrichtungen der Landwirtschaft und volkseigenen Betriebe, in die Genossenschaftsmitglieder delegiert sind, Kollegien der Rechtsanwälte sowie durch Beiträge der Versicherten finanziert.

§ 3

Für die Durchführung der Aufgaben der Sozialversicherung ist der Hauptdirektor der Staatlichen Versicherung verantwortlich. Er regelt auf der Grundlage von Rechtsvorschriften in Richtlinien die Durchführung der Sozialversicherung und das Zusammenwirken mit den sozialistischen Produktionsgenossenschaften und kooperativen Einrichtungen der Landwirtschaft.

§ 4

(1) Die Aufgaben der Sozialversicherung werden von der Hauptverwaltung, den Bezirksdirektionen sowie den Kreisdirektionen und Kreisstellen der Staatlichen Versicherung (nachfolgend Dienststellen der Staatlichen Versicherung genannt) durchgeführt. Sie stützen sich dabei auf die demokratische Mitwirkung der Beiräte, Beschwerdekommisionen und Kurkommissionen für Sozialversicherung.

(2) Die Zusammensetzung der Beiräte, ihre Aufgaben und Rechte sowie die Arbeitsweise regelt der Hauptdirektor der Staatlichen Versicherung in einem Statut. Die Bildung und Arbeitsweise der Beschwerdekommisionen werden in anderen Rechtsvorschriften² und die der Kurkommissionen in Richtlinien des Hauptdirektors der Staatlichen Versicherung geregelt.

§ 5

(1) Die Dienststellen der Staatlichen Versicherung entscheiden entsprechend den Rechtsvorschriften sowie den Richtlinien des Hauptdirektors der Staatlichen Versicherung über

- die Gewährung der Leistungen der Sozialversicherung, soweit nicht die sozialistischen Produktionsgenossenschaften bzw. kooperativen Einrichtungen der Landwirtschaft gemäß § 109 zur Durchführung dieser Aufgabe verpflichtet sind,
- die Anerkennung von Unfällen als Arbeitsunfälle,
- die Anerkennung von Krankheiten als Berufskrankheiten auf der Grundlage der Stellungnahme der Arbeitshygieneinspektion des Rates des Bezirkes

für die Versicherten, Rentner sowie für deren Familienangehörige. Sie sind auch verantwortlich für die Berechnung und Auszahlung der Rentenleistungen der Sozialversicherung.

(2) Die Dienststellen der Staatlichen Versicherung haben das Recht,

- die Berechnung und Auszahlung der Geldleistungen der Sozialversicherung sowie
- die ordnungsgemäße Berechnung und Abführung der Beiträge und Unfallumlage in den sozialistischen Produktionsgenossenschaften, kooperativen Einrichtungen der Landwirtschaft und Kollegien der Rechtsanwälte

zu kontrollieren.

(3) Die Dienststellen der Staatlichen Versicherung sind berechtigt, die Verwendung der Mittel der Sozialversicherung in den Einrichtungen des Gesundheitswesens zu kontrollieren sowie die verordneten und gelieferten Sachleistungen zu überprüfen.

¹ Z. Z. gilt die Verordnung vom 9. Dezember 1977 über die Sozialpflichtversicherung der in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und der freiberuflich tätigen Kultur- und Künstschaftenden (Sonderdruck Nr. 942 des Gesetzblattes).

² Z. Z. gilt die Verordnung vom 11. August 1966 über die Bildung und Arbeitsweise der Beschwerdekommisionen für die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungsanstalt — Beschwerdeordnung — (GBI. II Nr. 95 S. 930) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 12. Oktober 1967 (GBI. II Nr. 96 S. 709).

II.

Pflichtversicherung und Beiträge

Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft und der Fischereiproduktionsgenossenschaften der See- und Küstenfischer

§ 6

(1) Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft einschließlich der in kooperative Einrichtungen der Landwirtschaft und volkseigene Betriebe delegierten Mitglieder und Mitglieder der FPG sind bei der Sozialversicherung pflichtversichert, wenn die beitragspflichtigen Einkünfte mindestens 900 M im Kalenderjahr betragen.

(2) Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft, die nach rahmenkollektivvertraglichen Regelungen vergütet werden, sind bei der Sozialversicherung pflichtversichert, wenn ihre beitragspflichtigen Einkünfte mindestens monatlich 75 M betragen.

(3) Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft, für die gemäß Abs. 2 Versicherungspflicht zur Sozialversicherung besteht und die außerdem Einkünfte aus der Genossenschaft gemäß Abs. 1 erzielen, unterliegen mit beiden Einkünften der Versicherungspflicht.

(4) Lehrlinge sind bei der Sozialversicherung pflichtversichert, wenn sie Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft der Landwirtschaft bzw. einer FPG sind.

§ 7

(1) Der Beitrag zur Sozialversicherung ist ein Jahresbeitrag. Er beträgt für

- a) die sozialistische Produktionsgenossenschaft der Landwirtschaft, kooperative Einrichtung der Landwirtschaft und den volkseigenen Betrieb (nachfolgend kooperative Einrichtung genannt) sowie für die FPG 12,5 %
b) das Mitglied 10 %

der beitragspflichtigen Einkünfte des Mitgliedes im Kalenderjahr.

(2) Auf den Jahresbeitrag sind monatliche Abschlagzahlungen zu leisten.

(3) Grundlage für die Berechnung des Jahresbeitrages sind folgende im Kalenderjahr erzielten Einkünfte der Mitglieder, soweit dafür keine Beiträge gemäß § 8 zu zahlen sind:

- a) Einkünfte, die entsprechend der geleisteten Arbeit in der Genossenschaft bzw. kooperativen Einrichtung von den Mitgliedern erzielt werden,
b) der 1 000 M übersteigende Betrag von Prämien für besondere Einzel- und Kollektivleistungen, die aus dem Prämienfonds gezahlt werden,
c) alle Beträge, die als Urlaubsvergütung gezahlt werden,
d) Einkünfte aus Bodenanteilen.

(4) Grundlage für die Berechnung des Jahresbeitrages in den LPG Typ I und II sind folgende im Kalenderjahr erzielten Einkünfte der Mitglieder:

- a) Einkünfte der im Abs. 3 Buchstaben a bis d genannten Art,
b) Einkünfte aus individuell genutztem Grünland und aus anderen Futterflächen, die über 0,5 ha individuell genutzter landwirtschaftlicher Nutzfläche hinausgehen,
c) Einkünfte aus individueller Wirtschaft.

(5) Grundlage für die Berechnung des Jahresbeitrages in den FPG sind folgende Einkünfte der Mitglieder:

- a) Arbeitsvergütungen und der Geldwert der Produkte (Eigenverbrauch),
b) jährlich einmalige Bezüge aus dem Nettogewinn der FPG.

(6) Keine Beitragspflicht besteht für

- a) den 7 200 M übersteigenden Teil der Jahreseinkünfte. Mitglieder, deren Jahreseinkünfte die Höchstgrenze für die Beitragspflicht zur Sozialversicherung von 7 200 M übersteigt, können entsprechend den Rechtsvorschriften der freiwilligen Zusatzrentenversicherung beitreten.3
b) Kalender- bzw. Arbeitstage, an denen die Mitglieder aus den im § 26 genannten Gründen keine Einkünfte erzielen,
c) Einkünfte, die Mitglieder von FPG aus der nutzungsweisen Überlassung oder aus dem Verkauf von Maschinen, Werkzeugen, Einrichtungsgegenständen, Fabrikationsräumen u. dgl. sowie aus Übersollmengen erzielen.

§ 8

(1) Der Beitrag zur Sozialversicherung für Vergütungen, die nach rahmenkollektivvertraglichen Regelungen erzielt werden, ist ein Monatsbeitrag. Er beträgt für

- a) die sozialistische Produktionsgenossenschaft der Landwirtschaft und kooperative Einrichtung 12,5 %
b) das Mitglied 10 %

der beitragspflichtigen monatlichen Vergütung, die das Mitglied aus dieser Tätigkeit erzielt.

(2) Grundlage für die Berechnung des Monatsbeitrages ist die im Kalendermonat aus dieser Tätigkeit erzielte Vergütung.

(3) Keine Beitragspflicht besteht für

- a) den monatlich 600 M übersteigenden Teil der Vergütung. Mitglieder, deren monatliche Vergütung die Höchstgrenze für die Beitragspflicht zur Sozialversicherung von 600 M übersteigt, können entsprechend den Rechtsvorschriften der freiwilligen Zusatzrentenversicherung beitreten.
b) Kalender- bzw. Arbeitstage, an denen die Mitglieder aus den im § 26 genannten Gründen keine Vergütung erzielen,
c) Urlaubsabgeltungen aus in Rechtsvorschriften genannten Gründen,
d) Prämien und andere Zahlungen, für die nach den Rechtsvorschriften keine Beiträge zu zahlen sind,
e) Zuwendungen, die nach dem Tod des Mitgliedes den Angehörigen gewährt werden.

Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks

§ 9

(1) Mitglieder der PGH sind bei der Sozialversicherung pflichtversichert, wenn die beitragspflichtige Arbeitsvergütung mindestens monatlich 75 M beträgt.

(2) Lehrlinge sind bei der Sozialversicherung pflichtversichert, wenn sie Mitglied einer PGH sind.

§ 10

(1) Der Beitrag zur Sozialversicherung ist ein Monatsbeitrag. Er beträgt für

- a) die PGH 12,5 %
b) das Mitglied 10 %

der beitragspflichtigen monatlichen Arbeitsvergütung des Mitgliedes.

(2) Grundlage für die Berechnung des Monatsbeitrages ist die steuerpflichtige Arbeitsvergütung des Mitgliedes im Kalendermonat ohne Berücksichtigung von Steuerfreigrenzen und steuerfreien Beträgen.

3 Z. Z. gilt die Verordnung vom 17. November 1977 über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung - FZR-Verordnung - (GBl. I Nr. 35 S. 293).

(3) Keine Beitragspflicht besteht für

- a) den monatlich 600 M übersteigenden Teil der Arbeitsvergütung. Mitglieder, deren monatliche Arbeitsvergütung die Höchstgrenze für die Beitragspflicht zur Sozialversicherung von 600 M übersteigt, können entsprechend den Rechtsvorschriften der freiwilligen Zusatzrentenversicherung beitreten.
- b) Arbeitstage, an denen die Mitglieder aus den im § 26 genannten Gründen keine Arbeitsvergütung erzielen,
- c) Urlaubsabgeltungen aus in Rechtsvorschriften genannten Gründen,
- d) Bezüge aus dem Konsumtionsfonds der PGH,
- e) Einkünfte, die PGH-Mitglieder aus nutzungsweiser Überlassung oder aus dem Verkauf von Maschinen, Werkzeugen, Einrichtungsgegenständen, Fabrikationsräumen u. dgl. erzielen,
- f) Zuwendungen, die nach dem Tod des Mitgliedes den Angehörigen gewährt werden.

Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte

§ 11

Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte sind bei der Sozialversicherung pflichtversichert, wenn die beitragspflichtige Arbeitsvergütung mindestens monatlich 75 M beträgt.

§ 12

(1) Der Beitrag zur Sozialversicherung ist ein Monatsbeitrag. Er beträgt für

- | | |
|------------------|------|
| a) das Kollegium | 10 % |
| b) das Mitglied | 10 % |

der beitragspflichtigen monatlichen Arbeitsvergütung des Mitgliedes.

(2) Grundlage der Berechnung des Monatsbeitrages ist die steuerpflichtige Arbeitsvergütung der Mitglieder im Kalendermonat ohne Berücksichtigung von Steuerfreigrenzen und steuerfreien Beträgen.

(3) Keine Beitragspflicht besteht für

- a) den monatlich 600 M übersteigenden Teil der Arbeitsvergütung. Mitglieder, deren monatliche Arbeitsvergütung die Höchstgrenze für die Beitragspflicht zur Sozialversicherung von 600 M übersteigt, können entsprechend den Rechtsvorschriften der freiwilligen Zusatzrentenversicherung beitreten.
- b) Kalendertage, für die gemäß § 26 die Pflichtversicherung nicht unterbrochen wird,
- c) Urlaubsabgeltungen aus in Rechtsvorschriften genannten Gründen,
- d) Zuwendungen, die nach dem Tod des Mitgliedes den Angehörigen gewährt werden.

Inhaber von Handwerksbetrieben sowie deren ständig mitarbeitende Ehegatten

§ 13

Inhaber von Handwerksbetrieben, die nach den Rechtsvorschriften über die Besteuerung der Handwerker besteuert werden (nachfolgend Handwerker genannt), sind bei der Sozialversicherung pflichtversichert, wenn der beitragspflichtige Gewinn mindestens 900 M im Kalenderjahr beträgt.

§ 14

(1) Ehegatten von pflichtversicherten Handwerkern sind bei der Sozialversicherung pflichtversichert, wenn

- sie ständig im Handwerksbetrieb ihres Ehegatten mitarbeiten und

– diese ständige Mitarbeit nach Art und Umfang des Handwerksbetriebes der Arbeitsleistung eines Werkstätigen im Arbeitsrechtsverhältnis im gleichen oder in einem vergleichbaren Betrieb entspricht und

– der auf die Arbeitsleistung des Ehegatten entfallende Anteil am Gewinn aus dem Handwerksbetrieb mindestens 900 M im Kalenderjahr beträgt.

(2) Ständig mitarbeitende Ehefrauen von Handwerkern, die ab 1. Juli 1968 auf Antrag von der Versicherungspflicht zur Sozialversicherung befreit wurden, unterliegen nicht der Versicherungspflicht nach dieser Verordnung. Diese Befreiung kann von der Ehefrau des Handwerkers nicht widerrufen werden und gilt auch, wenn sie diese Mitarbeit beendet und zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufnimmt.

§ 15

Wird von pflichtversicherten Arbeitern, Angestellten oder Mitgliedern sozialistischer Produktionsgenossenschaften eine Tätigkeit gemäß § 13 oder § 14 ausgeübt, sind sie für diese Tätigkeit, unabhängig von der Höhe der daraus erzielten Gewinne bzw. Einkünfte, bei der Sozialversicherung pflichtversichert.

§ 16

(1) Der Beitrag zur Sozialversicherung ist ein Jahresbeitrag. Er beträgt für

- | | |
|---|------|
| a) den Handwerker | 20 % |
| seines beitragspflichtigen Gewinns, | |
| b) den ständig mitarbeitenden Ehegatten | 20 % |
| seiner beitragspflichtigen Einkünfte. | |

(2) Auf den Jahresbeitrag sind Abschlagzahlungen zu leisten.

(3) Grundlage für die Berechnung des Jahresbeitrages ist für

- a) den Handwerker der im Kalenderjahr erzielte Gewinn aus der Tätigkeit als Handwerker und aus der Handeltätigkeit,
- b) den Handwerker, dessen Handwerksteuer pauschal festgesetzt ist, der für die Festsetzung der pauschalen Handwerksteuer für das Kalenderjahr maßgebende Gewinn,
- c) den ständig mitarbeitenden Ehegatten der im Kalenderjahr auf die Arbeitsleistung des Ehegatten entfallende Anteil am Gewinn aus dem Handwerksbetrieb, mindestens jedoch der entsprechend der geleisteten Arbeitszeit einem gleichartig beschäftigten Werkstätigen zu zahlende Tariflohn.

(4) Sind beide Ehegatten Handwerker und werden sie mit den aus der handwerklichen Tätigkeit erzielten Gewinnen auf Grund der Zusammenveranlagung als Handwerker besteuert, ist der Anteil jedes Ehegatten am Gesamtgewinn Grundlage für die Berechnung seines Jahresbeitrages.

§ 17

(1) Erzielen Handwerker, die nach den Direktiven des Ministers der Finanzen eine pauschal festgesetzte Handwerksteuer zahlen, höhere Gewinne als sie der Pauschalbesteuerung zugrunde gelegt wurden, können sie nach diesen höheren Gewinnen ihren Jahresbeitrag berechnen.

(2) Handwerker, die ihren Jahresbeitrag gemäß Abs. 1 berechnen, haben das dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, schriftlich mitzuteilen. Diese Beitragsberechnung ist so lange beizubehalten, wie die Handwerksteuer pauschal festgesetzt ist.

§ 18

Keine Beitragspflicht besteht für

- a) den 7 200 M im Kalenderjahr übersteigenden Teil des Gewinns des Handwerkers bzw. der Einkünfte des ständig mitarbeitenden Ehegatten. Für diesen Teil des Jahresgewinns bzw. der Jahreseinkünfte kann entsprechend

den geltenden Rechtsvorschriften eine freiwillige Zusatzrentenversicherung abgeschlossen werden.

- b) Handwerker, die keine Werkstätten beschäftigen, sowie für alle in Handwerksbetrieben ständig mitarbeitenden Ehegatten für Kalendertage, für die gemäß § 26 die Pflichtversicherung nicht unterbrochen wird,
- c) die gemäß § 15 Pflichtversicherten für die Zeiten, in denen bereits Beitragsfreiheit als Arbeiter, Angestellter oder Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft besteht.

**Inhaber von Gewerbebetrieben, freiberuflich Tätige
und andere selbständig Tätige
sowie deren ständig mitarbeitende Ehegatten**

§ 19

(1) Inhaber von Gewerbebetrieben, freiberuflich Tätige und andere selbständig Tätige (nachstehend selbständig Tätige genannt) sind bei der Sozialversicherung pflichtversichert, wenn ihre beitragspflichtigen Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit mindestens 900 M im Kalenderjahr betragen.

(2) Ehegatten der selbständig Tätigen sind bei der Sozialversicherung pflichtversichert, wenn sie ständig bei ihrem Ehegatten mitarbeiten und ihre Einkünfte aus dieser Tätigkeit mindestens 900 M im Kalenderjahr betragen.

§ 20

(1) Wird von pflichtversicherten Arbeitern und Angestellten, Mitgliedern sozialistischer Produktionsgenossenschaften sowie der Kollegien der Rechtsanwälte eine Tätigkeit gemäß § 19 ausgeübt, sind sie für diese Tätigkeit, unabhängig von der Höhe der daraus erzielten Einkünfte, bei der Sozialversicherung pflichtversichert. Handelt es sich dabei um eine freiberufliche Tätigkeit, die steuerbegünstigt ist, besteht dafür nur Versicherungspflicht, wenn die Einkünfte aus dieser Tätigkeit mindestens 480 M im Kalenderjahr betragen.

(2) Selbständig Tätige, die gleichzeitig als Handwerker tätig sind, sind für die selbständige Tätigkeit, unabhängig von der Höhe der daraus erzielten Einkünfte, bei der Sozialversicherung pflichtversichert.

§ 21

Keine Versicherungspflicht besteht

- a) für die nebenberufliche Vermietung privater Zimmer, wenn für die daraus erzielten Einkünfte nach den geltenden Rechtsvorschriften Steuerfreiheit besteht und am 31. Dezember 1974 für diese Zimmervermietung keine Versicherungspflicht vorlag,
- b) für die nebenberuflich ausgeübte Produktion pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse, soweit die daraus erzielten Einkünfte nach den geltenden Rechtsvorschriften steuerfrei sind,
- c) für nebenberufliche Lehrtätigkeit bei der Erweiterung und Vertiefung der Allgemeinbildung der Werkstätten in der Berufsbildung sowie in der Aus- und Weiterbildung, die nach den geltenden Rechtsvorschriften vergütet wird.

§ 22

(1) Der Beitrag zur Sozialversicherung ist ein Jahresbeitrag. Er beträgt für den

- a) selbständig Tätigen 20 %
- b) ständig mitarbeitenden Ehegatten 20 %

der beitragspflichtigen Einkünfte.

(2) Auf den Jahresbeitrag sind Abschlagzahlungen zu leisten.

(3) Grundlage für die Berechnung des Jahresbeitrages der selbständig Tätigen ist der Gesamtbetrag der aus dieser Tätigkeit im Kalenderjahr erzielten Einkünfte.

(4) Grundlage für die Berechnung des Jahresbeitrages der ständig mitarbeitenden Ehegatten ist der im Kalenderjahr auf ihre Arbeitsleistung entfallende Anteil an den Einkünften des selbständig Tätigen, mindestens jedoch der entsprechend der geleisteten Arbeitszeit einem gleichartig beschäftigten Werkstätten zu zahlende Tariflohn.

§ 23

Keine Beitragspflicht besteht für

- a) den 7200 M im Kalenderjahr übersteigenden Teil der Einkünfte des selbständig Tätigen bzw. des ständig mitarbeitenden Ehegatten. Für diesen Teil der Jahreseinkünfte kann entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften eine freiwillige Zusatzrentenversicherung abgeschlossen werden.
- b) selbständig Tätige, die keine Werkstätten beschäftigen, sowie für alle ständig mitarbeitenden Ehegatten für Kalendertage, für die gemäß § 26 die Pflichtversicherung nicht unterbrochen wird,
- c) die gemäß § 20 Pflichtversicherten für die Zeiten, in denen bereits Beitragsfreiheit als Arbeiter, Angestellter oder Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft bzw. eines Kollegiums der Rechtsanwälte besteht.

§ 24

Unfallumlage

Zur Deckung der Ausgaben für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zahlen die sozialistischen Produktionsgenossenschaften, kooperativen Einrichtungen und Kollegien der Rechtsanwälte eine Unfallumlage. Handwerker und selbständig Tätige zahlen diese für sich und ihre ständig mitarbeitenden Ehegatten. Einzelheiten über die Höhe und Berechnung werden in anderen Rechtsvorschriften geregelt.

§ 25

**Feststellung der Versicherungspflicht
und Zahlung der Beiträge**

(1) Die sozialistischen Produktionsgenossenschaften sowie die Kollegien der Rechtsanwälte sind verpflichtet,

- a) die Versicherungspflicht ihrer Mitglieder festzustellen,
- b) die von ihnen und den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge sowie die Unfallumlage zu berechnen und an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen.

Das gilt auch für kooperative Einrichtungen, in denen die Einkünfte direkt an die Mitglieder ausgezahlt werden.

(2) Die Handwerker und selbständig Tätigen sind verpflichtet, für sich und ihre ständig mitarbeitenden Ehegatten die Beiträge sowie die Unfallumlage zu berechnen und an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen. Für die Feststellung der Versicherungspflicht sowie die Festsetzung und den Einzug der Beiträge und der Unfallumlage ist der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zuständig, bei dem die Besteuerung erfolgt.

§ 26

Weiterbestehen der Pflichtversicherung

Die Sozialpflichtversicherung wird nicht unterbrochen durch Zeiten

- a) der Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit,
- b) der Durchführung einer prophylaktischen Kur bzw. einer Heil- oder Genesungskur der Sozialversicherung,
- c) der Quarantäne,
- d) der Freistellung von der Arbeit zur Pflege erkrankter Kinder bzw. zur Betreuung der Kinder wegen vorübergehender Quarantäne für die Kinderkrippe oder den Kindergarten (nachfolgend Kindereinrichtungen genannt),

- e) der Freistellung von der Arbeit zur notwendigen Betreuung der Kinder bei Erkrankung des Ehegatten,
- f) des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs,
- g) des Bezuges einer Mütterunterstützung.

§ 27

Unterbrechung der Pflichtversicherung

- (1) Die Pflichtversicherung wird unterbrochen für die Dauer
- des Dienstes in den bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik, außer Reservistenwehrdienst,
 - des Direktstudiums an einer Universität, Hoch- oder Fachschule.
- (2) Die Pflichtversicherung wird auch unterbrochen
- bei Freistellung der Versicherten von der Arbeit nach dem Wochenurlaub bis zum Ende des ersten Lebensjahres des Kindes bzw. bis zur Bereitstellung eines Krippenplatzes, längstens bis zum Ende des dritten Lebensjahres des Kindes, wenn kein Anspruch auf Mütterunterstützung besteht,
 - bei vereinbarter unbezahlter Freistellung von der Arbeit für länger als 3 Wochen für LPG-Mitglieder, die nach rahmenkollektivvertraglichen Regelungen vergütet werden, für Mitglieder von PGH und Kollegien der Rechtsanwälte ab Beginn der Freistellung. Für die Dauer der Freistellung bleibt der Anspruch auf Sachleistungen für Versicherte und ihre Familienangehörigen erhalten. Für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften und für Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte besteht ab dem Tag der vereinbarten Wiederaufnahme der versicherungspflichtigen Tätigkeit, für alle anderen Versicherten ab Bereitstellung eines Kinderkrippenplatzes Anspruch auf Geldleistungen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

§ 28

Mehrfache Pflichtversicherung

Besteht mehrfache Pflichtversicherung, gilt für die Versicherungs- und Beitragspflicht folgende Reihenfolge:

Versicherungs- und Beitragspflicht als

- Arbeiter und Angestellter,
- Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft,
- Mitglied eines Kollegiums der Rechtsanwälte,
- in eigener Praxis tätiger Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt sowie freiberuflich tätiger Kultur- und Kunstschaffender bzw. dessen ständig mitarbeitender Ehegatte,
- Handwerker bzw. dessen ständig mitarbeitender Ehegatte,
- selbständig Tätiger bzw. dessen ständig mitarbeitender Ehegatte.

§ 29

Beitragsfreiheit bzw. Beitragsermäßigung für Rentner

(1) Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften und der Kollegien der Rechtsanwälte sind von der Zahlung ihres Beitrages befreit, wenn sie eine der folgenden Rentenleistungen erhalten:

- a) Alters- oder Invalidenrente der Sozialversicherung,
- b) Alters- oder Invalidenversorgung der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Post,
- c) Unfallrente der Sozialversicherung oder Unfallversorgung der Deutschen Reichsbahn bzw. der Deutschen Post wegen eines Körperschadens des Rentners bzw. Versorgungsempfängers von 100 %,
- d) Alters-, Invaliden- oder Dienstbeschädigungsvollrente sowie Ehrensold der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik,
- e) Kriegsbeschädigtenrente ab Vollendung des 65. Lebensjahres bei Männern bzw. des 60. Lebensjahres bei Frauen.

(2) Diese Mitglieder haben der Stelle, die für die Abführung der Beiträge verpflichtet ist, bei Beginn der Zahlung der Rentenleistung den Bescheid über die Rentenleistung vorzulegen. Endet die Zahlung der Rentenleistung, hat das Mitglied die vorstehend genannte Stelle innerhalb von 14 Tagen nach Empfang des Bescheides über den Wegfall der Rentenleistung unter Vorlage dieses Bescheides zu unterrichten.

(3) Als Renten der Sozialversicherung im Sinne des Abs. 1 gelten auch gleichartige Renten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten.

(4) Die Genossenschaften, kooperativen Einrichtungen bzw. Kollegien der Rechtsanwälte sind zur Zahlung ihres Beitrages auch dann verpflichtet, wenn das Mitglied wegen des Bezuges einer Rente oder Versorgung von der eigenen Beitragszahlung befreit ist.

(5) Für Handwerker und selbständig Tätige sowie für deren ständig mitarbeitende Ehegatten, die eine Rente gemäß Abs. 1 bzw. Abs. 3 beziehen, beträgt der Jahresbeitrag 10 % der beitragspflichtigen Gewinne bzw. Einkünfte. Für diese Ermäßigung gelten die Bestimmungen des Abs. 2 entsprechend. Der Bescheid über den Beginn bzw. über den Wegfall einer Rentenleistung ist dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, vorzulegen, bei dem die Besteuerung erfolgt.

III.

Versicherungsschutz**Versicherungsschutz der Versicherten**

§ 30

(1) Der durch die Sozialversicherung den Versicherten nach dieser Verordnung gewährte Versicherungsschutz umfaßt die Gewährung von Sach- und Geldleistungen. Versicherte erhalten diese Leistungen, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch während der Dauer der Pflichtversicherung eintreten. Der Versicherungsschutz umfaßt außerdem die in anderen Rechtsvorschriften festgelegten Rentenleistungen.

(2) Versicherte, bei denen die Voraussetzungen für den Anspruch auf Sach- und Geldleistungen zwischen dem Tag des Abschlusses einer Vereinbarung über den Beginn einer versicherungspflichtigen Tätigkeit und dem Tag des Beginns der Versicherungspflicht eintreten, erhalten ab dem Tag der Pflichtversicherung Sach- und Geldleistungen. Besteht bereits ein Anspruch auf Geldleistungen aus einer vorangegangenen Pflichtversicherung, endet dieser Anspruch mit dem Tag, der dem Beginn der versicherungspflichtigen Tätigkeit vorausgeht.

§ 31

(1) Versicherte erhalten auch dann Sach- und Geldleistungen der Sozialversicherung, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch innerhalb von 3 Wochen nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung eintreten und keine andere versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wird.

(2) Für die Dauer der Zahlung von Geldleistungen nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung werden Sachleistungen gewährt, auch wenn die Voraussetzungen für den Anspruch später als 3 Wochen nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung eingetreten sind.

(3) Sachleistungen, auf die Anspruch gemäß Abs. 1 bzw. § 30 besteht, werden bis zum Ablauf der 26. Woche nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung gewährt. Werden über die 26. Woche hinaus Geldleistungen gezahlt, endet der Anspruch auf Sachleistungen mit Ablauf der Zahlung der Geldleistungen.

(4) Wegen der Folgen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit besteht nach dem Ausscheiden aus der Pflicht-

versicherung in jedem Fall Anspruch auf Sachleistungen ohne zeitliche Begrenzung.

§ 32

Sachleistungsansprüche der Rentner

Anspruch auf Sachleistungen der Sozialversicherung haben Empfänger einer Rente der Sozialversicherung einschließlich der Empfänger einer Hinterbliebenenrente.

§ 33

Sachleistungsansprüche der Familienangehörigen

(1) Die Familienangehörigen von Versicherten und Rentnern erhalten unter den gleichen Voraussetzungen und für die gleiche Dauer wie diese Sachleistungen. Familienangehörige, die ständig eine volle Berufstätigkeit ausüben und nicht der Versicherungspflicht unterliegen, haben keinen Anspruch auf Sachleistungen.

(2) Anspruch auf Sachleistungen der Sozialversicherung haben auch die Familienangehörigen der Versicherten, die Grundwehrdienst bzw. Reservistenwehrdienst leisten.

(3) Als Familienangehörige gelten

- a) der Ehegatte sowie der geschiedene Ehegatte, solange er für sich auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung oder Einigung vom anderen geschiedenen Ehegatten Unterhaltszahlungen erhält,
- b) die leiblichen oder an Kindes Statt angenommenen Kinder, die zum Haushalt des Versicherten gehörenden Kinder des Ehegatten und Enkelkinder sowie Kinder, die sich in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe im Haushalt des Versicherten befinden,
 - bis zur Beendigung des Besuchs der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, der erweiterten Oberschule, Spezialschule, Spezialklasse oder Sonderschule,
 - die keine der vorstehend genannten Schulen besuchen und infolge ihres physischen oder psychischen Zustandes ständig keine Berufstätigkeit ausüben können, solange kein eigener Anspruch auf Sachleistungen besteht.

§ 34

Mehrere Sachleistungsansprüche

(1) Besteht Sachleistungsanspruch aus einer Pflichtversicherung und gleichzeitig als Rentner oder Familienangehöriger, so ist der Anspruch aus der Pflichtversicherung maßgebend. Besteht Sachleistungsanspruch als Rentner und gleichzeitig als Familienangehöriger, so ist der Anspruch als Rentner maßgebend.

(2) Sind Versicherte gleichzeitig mehrfach pflichtversichert, gilt die im § 28 festgelegte Reihenfolge für die Versicherungs- und Beitragspflicht auch für die Gewährung von Sachleistungen.

(3) Besteht Anspruch auf Sachleistungen, wird beim Tod auch Bestattungsbeihilfe gewährt.

§ 35

Versicherungsschutz — Bewaffnete Organe

(1) Für die Dauer des Dienstes in den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik besteht kein Anspruch auf Leistungen der Sozialversicherung. Die Angehörigen der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik erhalten die notwendige medizinische Betreuung durch die Gesundheitseinrichtungen dieser Organe. Ist die medizinische Betreuung durch diese Gesundheitseinrichtungen nicht möglich, erfolgt die notwendige Versorgung mit Sachleistungen durch Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens bzw.

durch in eigener Praxis tätige Ärzte und Zahnärzte auf Kosten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten.

(2) Versicherte, die aus dem Dienst der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik entlassen wurden und noch keine versicherungspflichtige Tätigkeit aufgenommen haben, erhalten Sach- und Geldleistungen der Sozialversicherung, wenn der Anspruch auf diese Leistungen innerhalb von 3 Wochen nach der Entlassung eintritt. Grundlage für die Berechnung der Geldleistungen sind die vor der Entlassung bezogene Vergütung bzw. die im Jahr der Einberufung zum Grundwehrdienst erzielten Durchschnittseinkünfte bzw. -vergütungen, mindestens jedoch 7 200 M jährlich bzw. 600 M monatlich. Im übrigen gelten für die Berechnung die Grundsätze der §§ 83 bis 89.

(3) Versicherte, die aus dem Grundwehrdienst entlassen werden und über den Entlassungstag hinaus vorübergehend arbeitsunfähig sind, erhalten ab Entlassungstag Sachleistungen der Sozialversicherung sowie von dem auf den Entlassungstag folgenden Kalender- bzw. Arbeitstag an Krankengeld. Die Berechnung des Krankengeldes erfolgt nach den Bestimmungen des Abs. 2. Die Dauer der Dienstunfähigkeit wird nicht auf die Bezugsdauer des Krankengeldes angerechnet.

§ 36

Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung

(1) Als Nachweis für die Berechtigung des Versicherten zur Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialversicherung gilt der Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung.

(2) Rentner bzw. anspruchsberechtigte Familienangehörige erhalten einen Versicherungsausweis für Rentner bzw. Versicherungsausweis für Familienangehörige, wenn im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung kein weiterer Raum für notwendige Eintragungen vorhanden ist. Anspruchsberechtigte Familienangehörige, die noch keinen Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung besitzen, erhalten ebenfalls einen Versicherungsausweis für Familienangehörige.

(3) Die ab 1. März 1975 geborenen Kinder erhalten einen Sozialversicherungs- und Impfausweis für Kinder und Jugendliche.

IV.

Sachleistungen

§ 37

Umfang der Sachleistungen

Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit sowie bei Mutterschaft gewährt die Sozialversicherung den Versicherten und Rentnern sowie deren anspruchsberechtigten Familienangehörigen unentgeltlich folgende Sachleistungen:

- a) ärztliche und zahnärztliche Behandlung sowie stationäre Behandlung in Krankenhäusern und anderen Gesundheitseinrichtungen ohne zeitliche Begrenzung,
- b) Arzneimittel sowie andere Heil- und Hilfsmittel,
- c) prophylaktische Kuren sowie Heil- und Genesungskuren,
- d) Fahr- und Transportkosten.

§ 38

Ärztliche und zahnärztliche Behandlung

(1) Ärztliche und zahnärztliche Behandlung erfolgt durch die in Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens bzw. in eigener Praxis tätigen Ärzte und Zahnärzte auf Kosten der Sozialversicherung.

(2) Im Quartal darf nur eine ärztliche Behandlungsstelle in Anspruch genommen werden. Bei notwendiger Behandlung durch einen anderen Facharzt stellt der behandelnde Arzt

einen Überweisungsschein aus. Ein Überweisungsschein ist nicht erforderlich, wenn

- a) eine Behandlung durch einen Facharzt für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, Frauenleiden, Augenkrankheiten oder Haut- und Geschlechtskrankheiten notwendig ist,
- b) ärztliche bzw. zahnärztliche Behandlung im Laufe eines Quartals an einem anderen Aufenthaltsort notwendig wird,
- c) es sich um einen von der für die Auszahlung des Krankengeldes zuständigen Stelle aus wichtigen Gründen genehmigten Arztwechsel handelt.

Zahnärztliche Behandlung kann neben einer ärztlichen Behandlung erfolgen.

(3) Erhält ein Versicherter oder anspruchsberechtigter Familienangehöriger im unmittelbaren Zusammenhang mit Alkoholmißbrauch ärztliche Hilfe, werden die Kosten der ersten ärztlichen Hilfeleistung von der Sozialversicherung nicht übernommen. Das gleiche gilt, wenn infolge des Alkoholmißbrauchs eine Beförderung durch das Deutsche Rote Kreuz der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt ist.⁴

§ 39

Stationäre Behandlung

(1) Die stationäre Behandlung erfolgt, solange eine Heilbehandlung erforderlich ist, ohne zeitliche Begrenzung auf Kosten der Sozialversicherung in Krankenhäusern und anderen Gesundheitseinrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens sowie in Krankenhäusern und Entbindungsheimen, die mit der Sozialversicherung in einem Vertragsverhältnis stehen.

(2) Heilbehandlung liegt vor, solange durch ärztliche Behandlung die Krankheit geheilt oder in absehbarer Zeit so gebessert oder gelindert werden kann, daß stationäre Behandlung nicht mehr erforderlich ist. Die Beurteilung, ob Heilbehandlung vorliegt, obliegt jeweils dem Leiter des betreffenden Krankenhauses oder der anderen Gesundheitseinrichtung.

(3) Anstelle von stationärer Behandlung wird Hauskrankenpflege gewährt, wenn die häuslichen Verhältnisse, der Zustand des Kranken oder sonstige Gründe die Pflege des Kranken im Hause zur Durchführung einer Heilbehandlung geboten erscheinen lassen. Die Hauskrankenpflege wird durch das staatliche Gesundheitswesen organisiert.

§ 40

Kuren

(1) Über die Gewährung der von der Sozialversicherung finanzierten prophylaktischen Kuren sowie Heil- und Genesungskuren entscheiden die Kurkommissionen der Sozialversicherung. Die Entscheidungen der Kurkommissionen sind endgültig.

(2) Die Vergabe der Kuren erfolgt nach der Richtlinie des Hauptdirektors der Staatlichen Versicherung. Für die medizinische Auswahl der Patienten gilt die Richtlinie des Ministers für Gesundheitswesen.

§ 41

Arzneimittel, Heil- und Hilfsmittel

(1) Die Kosten für die vom Arzt bzw. Zahnarzt verordneten Arzneimittel, Heil- und Hilfsmittel, Körperersatzstücke sowie für Zahnersatz werden von der Sozialversicherung übernommen. Einzelheiten über die Gewährung sind in Richtlinien des Hauptdirektors der Staatlichen Versicherung geregelt. Für die von der Sozialversicherung gewährten orthopädischen Schuhe, Prothesen- und Ballenschuhe kann in Richtlinien festgelegt werden, daß der Anspruchsberechtigte einen Teil der Kosten für normale Schuhe zu übernehmen hat.

⁴ Z. Z. gelten die Verordnungen vom 22. September 1962 über die Kosten für ärztliche Behandlung und Beförderung bei Alkoholmißbrauch (GBl. II Nr. 78 S. 884) und die dazu erlassene Zweite Durchführungsbestimmung vom 23. März 1977 (GBl. I Nr. 13 S. 131).

(2) Größere Hilfsmittel verbleiben Eigentum der Sozialversicherung, soweit das in den Richtlinien des Hauptdirektors der Staatlichen Versicherung festgelegt ist. Diese Hilfsmittel sind an die Sozialversicherung zurückzugeben, wenn sie nicht mehr benötigt werden.

§ 42

Fahr- und Transportkosten

Die Kosten für notwendige Fahrten zur nächstgelegenen ärztlichen bzw. zahnärztlichen Behandlungsstelle, zur Durchführung einer Heilbehandlung, einer angeordneten ärztlichen Begutachtung, einer Entbindung, einer Kur und zur Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln sowie Körperersatzstücken und Zahnersatz werden von der Sozialversicherung nach der Richtlinie des Hauptdirektors der Staatlichen Versicherung übernommen. Die Durchführung von Krankentransporten erfolgt auf Kosten der Sozialversicherung durch das Deutsche Rote Kreuz der Deutschen Demokratischen Republik.

V.

Krankengeld

§ 43

Allgemeine Bestimmungen zum Krankengeldanspruch

(1) Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft und der FPG, die auf Grund ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit bzw. wegen Quarantäne von der Arbeit befreit sind, erhalten für jeden Kalendertag, soweit bereits die Bedingungen der 5-Tage-Arbeitswoche vorliegen, für jeden Arbeitstag, Krankengeld. Für Mitglieder der FPG ist das Krankengeld höchstens nach dem Nettodurchschnittsverdienst eines Arbeiters oder Angestellten der volkseigenen Wirtschaft mit vergleichbarer Arbeitsaufgabe zu berechnen.

(2) Mitglieder von PGH, die aus den im Abs. 1 genannten Gründen von der Arbeit befreit sind, erhalten für jeden Arbeitstag Krankengeld.

(3) Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte, Handwerker und selbständig Tätige sowie ständig mitarbeitende Ehegatten erhalten bei Vorliegen der im Abs. 1 genannten Gründe für jeden Kalendertag Krankengeld. Soweit das Krankengeld auf der Grundlage der Nettodurchschnittseinkünfte zu berechnen ist, wird es für Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte maximal nach monatlichen Nettoeinkünften von 1 200 M und für Handwerker, selbständig Tätige und ständig mitarbeitende Ehegatten maximal nach jährlichen Nettoeinkünften von 14 400 M errechnet.

(4) Krankengeld wie bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit wird auch bei Durchführung einer prophylaktischen Kur sowie einer Heil- oder Genesungskur der Sozialversicherung gezahlt, soweit kein höherer Anspruch gemäß § 46 Abs. 3 besteht.

(5) Das Verfahren der Arbeitsbefreiung wegen Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, Arbeitsunfall und Berufskrankheit regelt der Minister für Gesundheitswesen.⁵

§ 44

Krankengeld von der 1. bis 6. Krankheitswoche

(1) Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften erhalten bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit bis zur Dauer von 6 Wochen im Kalenderjahr Krankengeld in Höhe von 90 % der auf einen Kalender- bzw. Arbeitstag entfallenden Nettodurchschnittseinkünfte.

(2) Endet die Mitgliedschaft während der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit durch eigene Kündigung des Mitgliedes bzw. durch Ausschluß, wird ab dem Kalender- bzw. Arbeitstag nach Beendigung der Mitgliedschaft Krankengeld in Höhe des Betrages gezahlt, auf den das Mitglied bei Arbeitsunfähigkeit we-

⁵ Z. Z. gilt die Anordnung vom 1. Juli 1974 über die Arbeitsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit (GBl. I Nr. 34 S. 323).

gen Krankheit ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr Anspruch hat. In gleicher Höhe ist Krankengeld zu zahlen, wenn die Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit innerhalb von 3 Wochen nach Ausscheiden aus der Pflichtversicherung beginnt.

(3) Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte, Handwerker und selbständig Tätige sowie ständig mitarbeitende Ehegatten erhalten bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit bis zur Dauer von 6 Wochen im Kalenderjahr Krankengeld in Höhe von 50 % der auf einen Kalendertag entfallenden beitragspflichtigen Durchschnittseinkünfte.

§ 45

Krankengeld ab 7. Krankheitswoche

(1) Versicherte, deren durchschnittliche Einkünfte, Vergütungen bzw. Gewinne die Höchstgrenze für die Beitragspflicht von 7 200 M jährlich bzw. 600 M monatlich nicht übersteigen, sowie Versicherte, die der freiwilligen Zusatzrentenversicherung angehören, erhalten ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr Krankengeld in folgender Höhe:

Versicherte	
ohne Kinder bzw. mit 1 Kind	70 %
mit 2 Kindern	75 %
mit 3 Kindern	80 %
mit 4 Kindern	85 %
mit 5 und mehr Kindern	90 %

der auf einen Kalender- bzw. Arbeitstag entfallenden Nettodurchschnittseinkünfte, -vergütungen bzw. -gewinne (nachfolgend tägliche Nettodurchschnittseinkünfte genannt). Anspruch auf dieses Krankengeld haben auch die in der Anlage genannten Versicherten.

(2) Versicherte mit 2 und mehr Kindern, deren durchschnittliche Einkünfte, Vergütungen bzw. Gewinne die Höchstgrenze für die Beitragspflicht von 7 200 M jährlich bzw. 600 M monatlich übersteigen und die der freiwilligen Zusatzrentenversicherung nicht angehören, erhalten ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit im Kalenderjahr Krankengeld in folgender Höhe:

Versicherte	
mit 2 Kindern	65 %
mit 3 Kindern	75 %
mit 4 Kindern	80 %
mit 5 und mehr Kindern	90 %

der täglichen Nettodurchschnittseinkünfte.

(3) Versicherte ohne bzw. mit einem Kind, deren durchschnittliche Einkünfte, Vergütungen bzw. Gewinne die Höchstgrenze für die Beitragspflicht von 7 200 M jährlich bzw. 600 M monatlich übersteigen und die der freiwilligen Zusatzrentenversicherung nicht angehören, erhalten ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit im Kalenderjahr Krankengeld in Höhe von 50 % der auf einen Kalender- bzw. Arbeitstag entfallenden beitragspflichtigen Durchschnittseinkünfte, -vergütungen bzw. -gewinne (nachfolgend tägliche beitragspflichtige Durchschnittseinkünfte genannt).

(4) Tuberkulosekranke Versicherte erhalten während stationärer bzw. halbstationärer Behandlung in einer Tuberkulose-Heilstätte oder einer gleichgestellten Einrichtung ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit im Kalenderjahr anstelle des Krankengeldes nach den Absätzen 1 bis 3 ein Krankengeld in folgender Höhe:

Versicherte	
ohne Kinder bzw. mit 1 Kind	80 %
mit 2 Kindern	85 %
mit 3 und mehr Kindern	90 %

der täglichen Nettodurchschnittseinkünfte. Dieses Krankengeld wird auch für die Schonungszeit gewährt, die im Anschluß an eine Tbk-Heilstättenbehandlung verordnet wird.

(5) Die Ermittlung der durchschnittlichen Einkünfte, Vergütungen bzw. Gewinne für die Feststellung, ob Anspruch auf Krankengeld gemäß Abs. 1, 2 oder 3 besteht, erfolgt auf der Grundlage der für die Berechnung der Beiträge maßgebenden Einkünfte, Vergütungen bzw. Gewinne im Berechnungszeitraum ohne Berücksichtigung der Höchstgrenze für die Beitragspflicht von 7 200 M jährlich bzw. 600 M monatlich.

§ 46

Krankengeld bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit

(1) Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften erhalten bei Arbeitsunfähigkeit wegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit Krankengeld in Höhe der täglichen Nettodurchschnittseinkünfte.

(2) Voraussetzung für den Anspruch auf Krankengeld gemäß Abs. 1 ist, daß der Unfall als Arbeitsunfall bzw. eine Erkrankung als Berufskrankheit gemäß den §§ 90 und 91 von der Sozialversicherung anerkannt wurde.

(3) Krankengeld nach Abs. 1 wird auch gezahlt

- bei Einweisung zur stationären Beobachtung wegen des Verdachts einer Berufskrankheit,
- bei Durchführung einer Heil- oder Genesungskur der Sozialversicherung als Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit.

(4) Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte, Handwerker und selbständig Tätige erhalten bei Arbeitsunfähigkeit wegen Arbeitsunfall bzw. Berufskrankheit Krankengeld wie bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit.

§ 47

Krankengeld für Lehrlinge

Lehrlinge erhalten bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit sowie bei Quarantäne Krankengeld in Höhe des auf einen Kalender- bzw. Arbeitstag entfallenden Nettolehrlingsentgelts.

§ 48

Krankengeld für Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus

Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus erhalten bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit sowie bei Quarantäne Krankengeld in Höhe der Nettodurchschnittseinkünfte.

§ 49

Pflichten des Versicherten bei Arbeitsunfähigkeit

(1) Zur Sicherung des Anspruchs auf Krankengeld ist der Versicherte verpflichtet, den Eintritt der Arbeitsunfähigkeit innerhalb von 3 Kalendertagen der Stelle zu melden, die das Krankengeld auszahlt. Die Meldefrist beginnt nach Ablauf des ersten Tages der ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit. Fällt der letzte Tag der Meldefrist auf einen arbeitsfreien Sonnabend, Sonn- oder Feiertag, endet die Meldefrist am folgenden Arbeitstag.

(2) Die Vorsitzenden der sozialistischen Produktionsgenossenschaften bzw. Leiter der kooperativen Einrichtungen gewährleisten, daß die Kommission für Gesundheits- und Arbeitsschutz umgehend von der Arbeitsbefreiung des Versicherten in Kenntnis gesetzt wird.

(3) Aus seiner Verantwortung zur Wiederherstellung seiner Gesundheit und Arbeitsfähigkeit sowie zur Förderung des Heilungsprozesses ergeben sich für den Versicherten folgende Pflichten:

- Die Anordnung des Arztes und die festgesetzten Behandlungstermine sind gewissenhaft zu befolgen. Bei stationä-

rer Behandlung und bei Kuraufenthalt ist die Hausordnung einzuhalten.

- b) Die vom Arzt festgelegte Ausgehzeit ist einzuhalten. Als Ausgehzeit gilt die Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr, soweit vom Arzt keine andere Zeit festgelegt wurde.
- c) Der Überweisung zur Vorstellung vor der Ärzteberatungskommission ist Folge zu leisten.
- d) Vor Verlassen des Wohnortes während der Arbeitsunfähigkeit ist die Zustimmung der Stelle, die das Krankengeld auszahlt, einzuholen. Die Zustimmung sollte nur erteilt werden, wenn vom behandelnden Arzt keine Einwendungen erhoben werden.
- e) Jeder Wechsel des ständigen Aufenthaltes innerhalb des Wohnortes während der Arbeitsunfähigkeit ist innerhalb von 3 Kalendertagen der Stelle zu melden, die das Krankengeld auszahlt.

§ 50

Höhe des Krankengeldes nach der Anzahl der Kinder

(1) Für die Feststellung der Höhe des Anspruchs auf Krankengeld gemäß § 45 Absätze 1 bis 4 sind die im § 33 Abs. 3 Buchst. b genannten Kinder maßgebend.

(2) Verändert sich während des Bezuges von Krankengeld die Anzahl der Kinder und hat diese Veränderung Einfluß auf die Höhe des Krankengeldes, gilt der neue Prozentsatz

- a) bei einer Erhöhung ab dem ersten Tag des Monats der Veränderung, frühestens jedoch ab Beginn der Zahlung dieses Krankengeldes,
- b) bei einer Minderung ab dem ersten Tag des auf die Veränderung folgenden Monats.

(3) Die Veränderung der Anzahl der Kinder ist vom Versicherten unverzüglich der für die Auszahlung des Krankengeldes zuständigen Stelle zu melden.

Zahlungsdauer

§ 51

Krankengeld wird längstens für 78 Krankheitswochen gezahlt. Während dieser Zeit sind alle medizinischen Möglichkeiten zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit des Versicherten zu nutzen. Wird ärztlich festgestellt, daß mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit bis zum Ablauf der 78. Woche der Arbeitsunfähigkeit nicht zu rechnen ist, erfolgt eine ärztliche Begutachtung zur Feststellung der Invalidität. Diese Begutachtung entfällt bei berufstätigen Alters- und Invalidenrentnern.

§ 52

(1) Versicherte, die sich bei Ablauf der 78. Woche der Arbeitsunfähigkeit in stationärer Behandlung wegen Tuberkulose befinden, erhalten für die Dauer des Aufenthaltes in einer stationären Einrichtung das Krankengeld so lange weitergezahlt, wie nach ärztlichem Gutachten damit gerechnet werden kann, daß durch die stationäre Behandlung ihre Arbeitsfähigkeit wiederhergestellt wird. Das gilt entsprechend für die Dauer der Schonungszeit, die sich an eine stationäre Behandlung wegen Tuberkulose anschließt.

(2) Die Entscheidung, ob mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit des tuberkulosekranken Versicherten zu rechnen ist, trifft die Poliklinische Abteilung für Lungenerkrankheiten und Tuberkulose oder der Leiter der Tuberkulose-Heilstätte, in der sich der Versicherte befindet.

§ 53

Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus, bei denen die stationäre Behandlung über die 78. Woche der Arbeitsunfähigkeit hinaus noch andauert, erhalten für die

Dauer des Aufenthaltes in einer stationären Einrichtung das Krankengeld weitergezahlt.

Zahlungsdauer bei Wiedererkrankung und mehreren Krankheiten

§ 54

(1) Wird eine bestehende Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit durch eine andere Erkrankung verlängert oder tritt innerhalb von 13 Wochen nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit erneut Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit ein, wird Krankengeld für insgesamt längstens 78 Wochen gezahlt.

(2) Tritt zu einer bestehenden Arbeitsunfähigkeit wegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit eine Arbeitsunfähigkeit wegen einer anderen Erkrankung hinzu und dauert die Arbeitsunfähigkeit wegen der anderen Erkrankung länger als die Arbeitsunfähigkeit wegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit, beginnt nach Ablauf der Arbeitsunfähigkeit wegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit eine neue Leistungsfrist von längstens 78 Wochen.

§ 55

Ein erneuter Anspruch auf Krankengeld für die Dauer von längstens 78 Wochen besteht, wenn nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit

- a) Arbeitsunfähigkeit wegen einer anderen Krankheit, eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit eintritt,
- b) Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit nach mindestens 13 Wochen Arbeitsfähigkeit eintritt,
- c) eine Nachoperation als Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit erforderlich ist oder von einer Ärzteberatungskommission bzw. der Arbeitshygieneinspektion des Rates des Bezirkes bestätigt wird, daß die Arbeitsunfähigkeit die Folge eines früheren Arbeitsunfalls bzw. einer Berufskrankheit ist,
- d) innerhalb von 13 Wochen erneut Arbeitsunfähigkeit wegen Tuberkulose eintritt und mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zu rechnen ist.

§ 56

Ende der Krankengeldzahlung bei Invalidität

(1) Wird durch ärztliche Begutachtung festgestellt, daß Invalidität eingetreten ist, wird Krankengeld

- a) bis zum Ablauf des Kalendermonats gezahlt, in dem das ärztliche Gutachten bei der zuständigen Kreisdirektion bzw. Kreisstelle der Staatlichen Versicherung vorliegt, mindestens jedoch bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die 26. Woche der Arbeitsunfähigkeit endet, wenn das monatliche Krankengeld höher ist als die Rente,
- b) bis zum Ablauf des Kalendermonats gezahlt, der dem Monat vorausgeht, in dem die Invalidität festgestellt wurde, wenn die Rente höher ist als das monatliche Krankengeld.

(2) Als Rente im Sinne des Abs. 1 gelten Ansprüche des Versicherten auf Rente oder Versorgung aus seiner versicherungspflichtigen Tätigkeit und der freiwilligen Zusatzrentenversicherung sowie andere zusätzliche Renten oder Versorgungsleistungen.

§ 57

Krankengeld an berufstätige Rentner

(1) Wird bei berufstätigen Altersrentnern ärztlich festgestellt, daß mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit bis zum Ablauf der 78. Woche der Arbeitsunfähigkeit nicht zu rechnen ist, wird Krankengeld bis zum Ablauf des Kalendermonats gezahlt, in dem diese ärztliche Feststellung der auszahlenden Stelle vorliegt, mindestens bis zum Ablauf der 26. Woche der Arbeitsunfähigkeit.

(2) Invalidenrentner, die eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, haben bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit Anspruch auf Krankengeld, wenn es sich nicht um eine Arbeitsunfähigkeit infolge des Rentenleidens handelt. Ein Anspruch auf Krankengeld besteht auch für den Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit infolge einer vorübergehenden akuten Verschlimmerung des Rentenleidens.

§ 58

Krankengeld bei Quarantäne

Bei ärztlich angeordnetem Fernbleiben von der Arbeit wegen Ansteckungsgefahr (Quarantäne) erhalten

- a) Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften Krankengeld in Höhe von 90 % der täglichen Nettodurchschnittseinkünfte,
- b) Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte, Handwerker und selbständig Tätige sowie ständig mitarbeitende Ehegatten Krankengeld wie bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit

für die Dauer der Quarantäne, sofern während dieser Zeit nach den Rechtsvorschriften keine Verpflichtung zur Übernahme einer anderen Arbeit besteht.

VI

Unterstützung für alleinstehende Versicherte bei Pflege erkrankter Kinder

§ 59

Höhe und Dauer der Unterstützung

(1) Alleinstehende Versicherte, die zur Sicherung der Pflege ihres erkrankten Kindes

a) als Mitglied einer

- sozialistischen Produktionsgenossenschaft der Landwirtschaft bzw. FPG für die Dauer bis zu 2 Kalendertagen, soweit bereits die Bedingungen der 5-Tage-Arbeitswoche vorliegen für die Dauer bis zu 2 Arbeitstagen, von der Arbeit freigestellt werden, erhalten für jeden Kalender- bzw. Arbeitstag,
- PGH für die Dauer bis zu 2 Arbeitstagen von der Arbeit freigestellt werden, erhalten für jeden Arbeitstag

eine Unterstützung in Höhe von 90 % der täglichen Nettodurchschnittseinkünfte, Mitglieder von FPG erhalten diese Unterstützung maximal in Höhe von 90 % des Nettodurchschnittsverdienstes eines Arbeiters oder Angestellten der volkseigenen Wirtschaft mit vergleichbarer Arbeitsaufgabe.

b) als Mitglied eines Kollegiums der Rechtsanwälte, Handwerker, selbständig Tätiger oder ständig mitarbeitender Ehegatte für die Dauer bis zu 2 Kalendertagen ihre berufliche Tätigkeit nicht mehr ausüben können, erhalten für jeden Kalendertag eine Unterstützung in Höhe von 50 % der täglichen beitragspflichtigen Durchschnittseinkünfte.

Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus erhalten diese Unterstützung in Höhe des Krankengeldes, Lehrlinge in Höhe des Nettolehrlingsentgelts. Die Unterstützung wird bei jeder erneuten Freistellung zur Sicherung der Pflege ihres erkrankten Kindes gewährt.

(2) Alleinstehende Versicherte, die länger als 2 Kalender- bzw. Arbeitstage von der Arbeit freigestellt werden bzw. ihre berufliche Tätigkeit nicht ausüben können, weil es zur Pflege des erkrankten Kindes notwendig ist, erhalten im Anschluß

an die im Abs. 1 genannte Leistung eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes, auf das sie bei eigener Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr Anspruch haben. Diese Unterstützung wird für alleinstehende Versicherte

mit 1 Kind	für die Dauer von insgesamt	4 Wochen
mit 2 Kindern	für die Dauer von insgesamt	6 Wochen
mit 3 Kindern	für die Dauer von insgesamt	8 Wochen
mit 4 Kindern	für die Dauer von insgesamt	10 Wochen
mit 5 und mehr Kindern	für die Dauer von insgesamt	13 Wochen

im Kalenderjahr gezahlt. Maßgebend für die Dauer des Anspruchs auf Unterstützung ist die Anzahl der bei Eintritt des ersten Zahlungsfalles im Kalenderjahr vorhandenen Kinder. Erhöht sich danach die Anzahl der Kinder, gilt die verlängerte Bezugsdauer ab Zeitpunkt der Veränderung.

(3) Durch eine ärztliche Bescheinigung ist nachzuweisen, daß die Pflege des erkrankten Kindes erforderlich ist.

§ 60

Anspruchsberechtigte

(1) Als alleinstehend gelten

- a) ledige, verwitwete und geschiedene Versicherte,
- b) pflichtversicherte Ehegatten von Direktstudenten, die an einer Universität, Hoch- oder Fachschule studieren, wenn das Stipendium ohne Zuschläge monatlich 300 M nicht übersteigt oder sie auf Grund der Rechtsvorschriften keinen Anspruch auf Stipendium haben,
- c) pflichtversicherte Ehefrauen für die Dauer der Einberufung des wehrpflichtigen Ehemannes zum Grundwehrdienst,
- d) pflichtversicherte Ehegatten von Lehrlingen,
- e) die in den Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung genannten anderen Versicherten.

(2) Anspruch auf Unterstützung besteht bei Freistellung zur Pflege eines im § 33 Abs. 3 Buchst. b genannten Kindes bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

(3) Als erkranktes Kind gilt auch ein Kind, das auf Grund ärztlicher Anordnung wegen Quarantäne vorübergehend nicht in einer Kindereinrichtung betreut werden kann.

(4) Verändert sich während des Bezuges der Unterstützung die Anzahl der Kinder, ist die Veränderung unverzüglich der für die Auszahlung der Unterstützung zuständigen Stelle zu melden.

§ 61

Quarantäne der Kindereinrichtung

(1) Alleinstehende Versicherte, die zur Betreuung ihres Kindes von der Arbeit freigestellt werden bzw. ihre berufliche Tätigkeit nicht mehr ausüben können, weil für die Kindereinrichtung vorübergehend Quarantäne besteht und die Betreuung des Kindes durch andere nicht möglich ist, erhalten für die Dauer dieser Freistellung bzw. der Unterbrechung ihrer beruflichen Tätigkeit Unterstützung wie bei Pflege ihres erkrankten Kindes. Die Zeiten des Bezuges dieser Unterstützung werden auf die im § 59 Abs. 2 genannten Fristen nicht angerechnet.

(2) Zum Nachweis des Anspruchs ist vom Versicherten eine Bescheinigung des zuständigen Facharztes für die Kindereinrichtung, des Leiters der zuständigen Kreishygieneinspektion oder des Leiters der Kindereinrichtung darüber vorzulegen, daß für die Kindereinrichtung vorübergehend Quarantäne besteht und das Kind aus diesem Grunde dort nicht betreut werden kann.

VII.

Unterstützung bei Freistellung von der Arbeit zur Betreuung der Kinder während der Zeit der Erkrankung des nichtberufstätigen Ehegatten

§ 62

Anspruchsberechtigte, Höhe und Dauer der Unterstützung

(1) Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften, die bei Erkrankung des nichtberufstätigen Ehegatten von der Arbeit zur Betreuung der zum Haushalt gehörenden Kinder freigestellt werden, weil die notwendige Betreuung der Kinder durch den erkrankten Ehegatten entsprechend ärztlicher Bescheinigung nicht möglich ist und auch durch andere nicht erfolgen kann, erhalten für die Dauer dieser Freistellung, längstens für 4 Wochen im Kalenderjahr, eine Unterstützung. Die Unterstützung wird in Höhe des Krankengeldes gezahlt, auf das sie bei eigener Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr Anspruch haben.

(2) Den Mitgliedern mit Kindern ist durch die Genossenschaften, in enger Zusammenarbeit mit anderen Genossenschaften und Betrieben, den zuständigen örtlichen Räten und den gesellschaftlichen Organisationen, die erforderliche Hilfe zu gewähren, um eine Betreuung durch gesellschaftliche Kräfte (Nachbarschaftshilfe, Volkssolidarität usw.) bzw. Kindereinrichtungen zu erreichen.

(3) Erstreckt sich die erforderliche Zeit der Freistellung gemäß Abs. 1 nur auf einen Teil der täglichen Arbeitszeit, ist die Unterstützung je Arbeitstag für die Dauer der ausfallenden Arbeitszeit anteilig zu gewähren. Die anteilige Gewährung der Unterstützung je Arbeitstag verlängert nicht die maximale Bezugsdauer von 4 Wochen im Kalenderjahr.

(4) Verändert sich während des Bezuges der Unterstützung die Anzahl der Kinder, ist die Veränderung unverzüglich der für die Auszahlung der Unterstützung zuständigen Stelle zu melden.

VIII.

Schwangerschafts- und Wochengeld**Anspruchsberechtigte, Höhe und Dauer der Zahlung**

§ 63

Pflichtversicherte Frauen erhalten während der Dauer des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs von der Sozialversicherung Schwangerschafts- und Wochengeld in Höhe der Nettodurchschnittseinkünfte. Für Mitglieder der FPG wird das Schwangerschafts- und Wochengeld höchstens nach dem Nettodurchschnittsverdienst einer Arbeiterin oder Angestellten der volkseigenen Wirtschaft mit vergleichbarer Arbeitsaufgabe, für Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte maximal nach monatlichen Nettoeinkünften von 1 200 M und für Handwerker, selbständig Tätige und deren ständig mitarbeitende Ehegattinnen maximal nach jährlichen Nettoeinkünften von 14 400 M berechnet.

§ 64

(1) Der Schwangerschaftsurlaub beträgt 6 Wochen vor der Entbindung und der Wochenurlaub 20 Wochen nach der Entbindung.

(2) Bei Mehrlingsgeburten oder komplizierten Entbindungen beträgt der Wochenurlaub 22 Wochen. Der Anspruch auf diesen verlängerten Wochenurlaub ist bei komplizierten Entbindungen durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

(3) Bei vorzeitiger Entbindung verlängert sich der Wochenurlaub um die Zeit des nicht in Anspruch genommenen Schwangerschaftsurlaubs. Bei verspäteter Entbindung wird der Schwangerschaftsurlaub bis zum Tag der Entbindung verlängert.

(4) Befindet sich das Kind nach Ablauf von 6 Wochen nach der Entbindung noch in stationärer Behandlung oder beginnt zu einem späteren Zeitpunkt vor Ablauf des Wochenurlaubs

eine stationäre Behandlung des Kindes, hat die Mutter das Recht, den Wochenurlaub zu unterbrechen und im Interesse der Pflege des Kindes die restliche Zeit des Wochenurlaubs ab Beendigung des stationären Aufenthaltes des Kindes in Anspruch zu nehmen. Der restliche Wochenurlaub muß spätestens 1 Jahr nach der Unterbrechung angetreten werden.

(5) Zum Nachweis des Anspruchs auf Schwangerschaftsurlaub ist eine ärztliche Bescheinigung über den voraussichtlichen Tag der Entbindung vorzulegen. Der Schwangerschaftsurlaub beginnt 6 Wochen vor diesem Tag.

(6) Der Anspruch auf Wochenurlaub ist durch Vorlage einer gebührenfreien Bescheinigung des Standesamtes über eine Geburt nachzuweisen. Der Wochenurlaub beginnt am Tag nach der Entbindung.

§ 65

Anspruch bei Betreuung eines Kleinstkindes durch andere Frauen

(1) Pflichtversicherte Frauen, die in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe oder infolge Tod der Mutter ein Kind im Alter unter 20 Wochen in ihren Haushalt aufnehmen und selbst betreuen, werden Frauen mit Anspruch auf Wochenurlaub gleichgestellt. Sie erhalten ab Aufnahme des Kindes in den Haushalt bis zum Ablauf der 20. Woche (bei Zwillingen bis zum Ablauf der 22. Woche) nach der Geburt des Kindes bei Freistellung von der Arbeit eine Geldleistung der Sozialversicherung in Höhe des Wochengeldes.

(2) Die Freistellung und die Zahlung der Geldleistung erfolgen auf der Grundlage einer entsprechenden Bescheinigung des Rates des Kreises bzw. Stadtbezirkes, Abteilung Volksbildung, Referat Jugendhilfe.

(3) Wird ein Kind im Alter unter 20 Wochen in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe zur Betreuung in den Haushalt einer anderen Frau bzw. ein Heim aufgenommen, endet der Anspruch der Kindesmutter auf Wochenurlaub mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in den Haushalt der anderen Frau bzw. in das Heim, frühestens mit Ablauf der 6. Woche nach der Geburt des Kindes.

(4) Stirbt die Mutter bei der Entbindung oder während des Wochenurlaubs, ist für das Kind ein einmaliger Pflegekostenzuschuß von 60 M zu zahlen. Bei Mehrlingsgeburten wird dieser Betrag für jedes Kind gezahlt. Dieser Pflegekostenzuschuß wird neben anderen in Rechtsvorschriften geregelten Leistungsansprüchen gewährt.

IX.

Mütterunterstützung

§ 66

Anspruchsberechtigte und Dauer der Zahlung

(1) Mütterunterstützung erhalten

- a) Mütter, die nach dem Wochenurlaub für das zweite und jedes weitere geborene Kind von der Arbeit freigestellt werden, um dieses Kind in häuslicher Pflege selbst zu betreuen, für die Dauer dieser Freistellung, längstens bis zum Ende des ersten Lebensjahres des zuletzt geborenen Kindes,
- b) alleinstehende Mütter, die nach dem Wochenurlaub von der Arbeit freigestellt werden, weil für ihr Kind kein Krippenplatz zur Verfügung gestellt werden kann, für die Dauer dieser Freistellung.

(2) Bei der Feststellung des Anspruchs auf Mütterunterstützung werden

- a) alle von der Mutter geborenen oder an Kindes Statt angenommenen Kinder,
- b) die im Haushalt lebenden Kinder des Ehemannes,
- c) Kinder, die sich in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe im Haushalt der Frau befinden, berücksichtigt.

(3) Als alleinstehend gelten

- a) ledige, verwitwete und geschiedene Mütter,
- b) verheiratete Mütter, deren Ehemann
 - als Direktstudent an einer Universität, Hoch- oder Fachschule studiert, wenn sein Stipendium ohne Zuschläge monatlich 300 M nicht übersteigt oder auf Grund der Rechtsvorschriften kein Anspruch auf Stipendium besteht,
 - sich in einem Lehrverhältnis befindet.

§ 67

Höhe der Mütterunterstützung

(1) Die Mütterunterstützung wird in Höhe des Krankengeldes gezahlt, auf das die Mutter bei eigener Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr Anspruch hat.

- | | |
|--|-------------------|
| (2) Die monatliche Mütterunterstützung beträgt für Mütter mit 1 Kind | mindestens 250 M |
| mit 2 Kindern | mindestens 300 M |
| mit 3 und mehr Kindern | mindestens 350 M. |

Für Mütter, die bis zum Beginn des Schwangerschaftsurlaubs teilbeschäftigt waren, werden die Mindestbeträge entsprechend der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Berechnungszeitraum anteilig gewährt.

(3) Bei der Feststellung der Höhe des Anspruchs auf Mütterunterstützung werden die für die Höhe des Krankengeldes maßgebenden Kinder gemäß § 33 Abs. 3 Buchst. b berücksichtigt.

(4) Erstreckt sich die Freistellung von der Arbeit nicht über den gesamten Kalendermonat, ist die Mütterunterstützung für die Kalender- bzw. Arbeitstage der Freistellung zu zahlen. Besteht Anspruch auf die Mütterunterstützung in Höhe des Mindestbetrages, ist der auf die Kalender- bzw. Arbeitstage der Freistellung entfallende Teilbetrag zu zahlen.

§ 68

Antragstellung

(1) Bei der Antragstellung auf Mütterunterstützung ist

- a) von Müttern gemäß § 66 Abs. 1 Buchst. a nachzuweisen, daß es sich um die zweite oder eine weitere Geburt handelt, und zu erklären, daß sie dieses Kind in häuslicher Pflege selbst betreuen,
- b) von Müttern gemäß § 66 Abs. 1 Buchst. b eine Bescheinigung des zuständigen staatlichen Organs vorzulegen, daß ein Krippenplatz nicht zur Verfügung steht.

(2) Ist für die Auszahlung der Mütterunterstützung die Kreisdirektion bzw. Kreisstelle der Staatlichen Versicherung (nachfolgend Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung genannt) zuständig, ist dieser außerdem eine Bescheinigung vorzulegen über den Beginn der Freistellung von der Arbeit, die im Berechnungszeitraum erzielten Einkünfte sowie bei Teilbeschäftigten über die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit im Berechnungszeitraum.

(3) Die anspruchsberechtigte Mutter ist verpflichtet, alle Änderungen, die sich auf die Gewährung oder die Höhe der Unterstützung auswirken, unverzüglich der für die Auszahlung der Mütterunterstützung zuständigen Stelle mitzuteilen.

§ 69

Aushilfstätigkeit während des Bezuges der Unterstützung

(1) Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften, die eine Mütterunterstützung erhalten, können während des Bezuges der Mütterunterstützung in ihrer Genossenschaft bzw. kooperativen Einrichtung stunden- oder tageweise Aushilfstätigkeiten durchführen, wenn es ihrem Wunsch entspricht und ein betriebliches Interesse dafür vorliegt.

(2) Die Einkünfte aus dieser Aushilfstätigkeit sind für die Mütter steuerfrei, unterliegen nicht der Beitragspflicht zur

Sozialversicherung und gehören nicht zu den Durchschnittseinkünften.

(3) Die Mütterunterstützung wird in voller Höhe gezahlt, wenn die aus der Aushilfstätigkeit erzielten monatlichen Einkünfte die Differenz zwischen der monatlichen Mütterunterstützung und den der Berechnung der Mütterunterstützung zugrunde liegenden Nettodurchschnittseinkünften nicht übersteigt.

(4) Übersteigen die aus der Aushilfstätigkeit erzielten monatlichen Einkünfte und die monatliche Mütterunterstützung zusammen die der Berechnung der Mütterunterstützung zugrunde liegenden Nettodurchschnittseinkünfte, wird der übersteigende Betrag im folgenden Monat auf die Mütterunterstützung angerechnet.

(5) Der Versicherungsschutz für diese Aushilfstätigkeit richtet sich nach den Rechtsvorschriften über den erweiterten Versicherungsschutz bei Unfällen.⁶

§ 70

Unterstützung für Mütter im Lehrverhältnis

(1) Mütter im Lehrverhältnis erhalten die Mütterunterstützung in Höhe des monatlichen Nettolehrlingsentgelts, mindestens jedoch in Höhe von monatlich

- 125 M bei 1 Kind
- 150 M bei 2 Kindern
- 175 M bei 3 und mehr Kindern.

(2) Alleinstehende Mütter im Lehrverhältnis erhalten die Mütterunterstützung auch dann bis zur Bereitstellung eines Krippenplatzes, wenn sie die Berufsausbildung nach dem Wochenurlaub fortsetzen. Die Mütterunterstützung wird neben dem Lehrlingsentgelt gezahlt. Das gilt auch dann, wenn anstelle des Lehrlingsentgelts Krankengeld oder eine andere Geldleistung der Sozialversicherung gewährt wird.

§ 71

Mütterunterstützung und Krankengeld

Für die Dauer des Bezuges der Mütterunterstützung besteht bei Arbeitsunfähigkeit oder Pflege eines erkrankten Kindes kein Anspruch auf Krankengeld oder Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder, mit Ausnahme für Mütter gemäß § 70 Abs. 2.

§ 72

Unterstützung bei Erkrankung eines Kindes

Pflichtversicherte Mütter bzw. Mütter im Lehrverhältnis, die nach dem Wochenurlaub für das zweite und jedes weitere geborene Kind die Mütterunterstützung nicht in Anspruch nehmen, erhalten bis zum Ende des ersten Lebensjahres des zuletzt geborenen Kindes bei Freistellung von der Arbeit zur Pflege eines erkrankten Kindes bzw. zur Betreuung eines Kindes bei vorübergehender Quarantäne für die Kindereinrichtung

- a) als alleinstehende Mütter für die Dauer dieser Freistellung die Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder ohne Anrechnung auf die im § 59 Abs. 2 festgelegten Fristen, die sich nach der Anzahl der Kinder richten,
- b) als verheiratete Mütter für die Dauer dieser Freistellung eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes, auf das sie bei eigener Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr Anspruch haben.

Die Notwendigkeit der Pflege des erkrankten Kindes ist ärztlich zu bescheinigen. Für den Nachweis der Quarantäne gelten die Bestimmungen des § 61 Abs. 2.

§ 73

Monatlicher Zuschuß für Mütter im Lehrverhältnis

Mütter im Lehrverhältnis erhalten für jedes zu versorgende Kind einen monatlichen Zuschuß von 50 M. Die Zahlung des

⁶ Z. Z. gilt die Verordnung vom 11. April 1972 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten (GBl. I Nr. 23 S. 189).

Zuschusses beginnt mit dem Monat der Geburt des Kindes und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Lehrverhältnis endet. Der Zuschuß wird auch neben anderen Geldleistungen der Sozialversicherung gezahlt.

X.

Monatlicher Zuschuß zum Familienaufwand

§ 74

Anspruchsberechtigte, Höhe und Dauer der Zahlung

(1) Mütter mit einem Kind bis zu 3 Jahren, die Anspruch auf Sachleistungen nach dieser Verordnung haben und wegen der Geburt dieses Kindes vorübergehend ihre Berufstätigkeit unterbrechen mußten, weil kein Krippenplatz zur Verfügung gestellt werden konnte, haben bei der Geburt eines weiteren Kindes während dieser Unterbrechung bis zum Ende des ersten Lebensjahres des zuletzt geborenen Kindes Anspruch auf einen monatlichen Zuschuß zum Familienaufwand (nachfolgend Zuschuß genannt) in Höhe von 200 M. Voraussetzung dafür ist, daß kein Anspruch auf Mütterunterstützung besteht.

(2) Bei der Feststellung des Anspruchs auf den Zuschuß werden die im § 66 Abs. 2 genannten Kinder berücksichtigt.

(3) Für Mütter, die vor der Unterbrechung ihrer Berufstätigkeit teilbeschäftigt waren, wird der Zuschuß entsprechend der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Berechnungszeitraum vor der Unterbrechung anteilig gewährt.

(4) Der Zuschuß wird vom Monat der Geburt des Kindes an bis zur Wiederaufnahme der Berufstätigkeit der Mutter bzw. bis zur Bereitstellung von Plätzen in Kindereinrichtungen, längstens bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des zuletzt geborenen Kindes, gezahlt.

(5) Besteht der Anspruch auf den Zuschuß nicht für den vollen Kalendermonat, weil die Voraussetzungen für seine Zahlung vor Ablauf des Kalendermonats entfallen, ist der auf die Kalender- bzw. Arbeitstage der Unterbrechung der Berufstätigkeit entfallende Teilbetrag des Zuschusses zu zahlen.

§ 75

Antragstellung

(1) Der Zuschuß wird auf Antrag der Mutter gezahlt. Für die Zahlung des Zuschusses ist die Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung zuständig.

(2) Bei der Antragstellung ist von der Mutter nachzuweisen, daß es sich bei diesem Kind um die zweite oder eine weitere Geburt handelt und daß ein Krippenplatz bisher nicht zur Verfügung gestellt werden konnte. Gleichzeitig ist eine Bescheinigung der Genossenschaft, kooperativen Einrichtung, des Kollegiums der Rechtsanwälte bzw. des Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, über den Beginn der Unterbrechung der Berufstätigkeit sowie bei Teilbeschäftigten über die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit im Berechnungszeitraum vor der Unterbrechung vorzulegen.

(3) Die Mutter ist verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen für die Zahlung des Zuschusses unverzüglich der Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung mitzuteilen.

XI.

Bestattungsbeihilfe

§ 76

Höhe der Bestattungsbeihilfe

(1) Beim Tod eines Versicherten wird Bestattungsbeihilfe in Höhe von 70 % der monatlichen beitragspflichtigen Durchschnittseinkünfte gezahlt. Sie beträgt mindestens 180 M, höchstens 400 M.

(2) Beim Tod eines Familienangehörigen besteht Anspruch auf Bestattungsbeihilfe in Höhe von 35 % der monatlichen beitragspflichtigen Durchschnittseinkünfte des Versicherten. Sie beträgt mindestens 80 M, höchstens 200 M.

(3) Zur Ermittlung der monatlichen beitragspflichtigen Durchschnittseinkünfte der Versicherten sind die auf einen Kalendertag entfallenden Durchschnittseinkünfte mit 30, die auf einen Arbeitstag entfallenden Durchschnittseinkünfte mit 22 zu multiplizieren. Für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften mit einer feststehenden Monatsvergütung ohne weitere Einkünfte aus der Genossenschaft sind die Bestimmungen des § 65 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Bei Totgeburten wird die Hälfte des entsprechenden Betrages gezahlt, der beim Tod eines Familienangehörigen zu zahlen wäre.

(5) Tritt der Tod als Folge eines Arbeitsunfalls bzw. einer Berufskrankheit ein, wird die Bestattungsbeihilfe in Höhe von 400 M gezahlt.

(6) Besteht gleichzeitig Anspruch auf Bestattungsbeihilfe aus eigener Versicherung und als Familienangehöriger, ist die höhere Bestattungsbeihilfe zu zahlen.

Bestattungsbeihilfe für besondere Personengruppen

§ 77

(1) Beim Tod eines Rentners wird die Bestattungsbeihilfe nach den letzten beitragspflichtigen Durchschnittseinkünften errechnet, die bei Beendigung der Pflichtversicherung bzw. zum Zeitpunkt des Beginns der Rentenzahlung maßgebend waren.

(2) War der Rentner nach Beginn der Rentenzahlung versicherungspflichtig tätig und ergeben sich bei Berücksichtigung der nach Beginn der Rentenzahlung erzielten beitragspflichtigen Einkünfte höhere beitragspflichtige Durchschnittseinkünfte, ist die Bestattungsbeihilfe auf der Grundlage der höheren beitragspflichtigen Durchschnittseinkünfte zu berechnen.

(3) Sind die Voraussetzungen gemäß den Absätzen 1 und 2 beim Tod eines Rentners nicht gegeben, wird Bestattungsbeihilfe in Höhe des Mindestbetrages gezahlt.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Berechnung der Bestattungsbeihilfe beim Tod eines Familienangehörigen eines Rentners.

§ 78

Die Bestattungsbeihilfe für Familienangehörige von Angehörigen der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik beträgt 200 M.

§ 79

(1) Die Bestattungsbeihilfe beim Tod eines Kämpfers gegen den Faschismus oder eines Verfolgten des Faschismus beträgt 400 M.

(2) Beim Tod eines Empfängers einer Hinterbliebenenpension und beim Tod eines anspruchsberechtigten Familienangehörigen eines Kämpfers gegen den Faschismus oder eines Verfolgten des Faschismus beträgt die Bestattungsbeihilfe 200 M.

(3) Besteht Anspruch auf eine höhere Bestattungsbeihilfe gemäß § 76, ist die höhere Bestattungsbeihilfe zu zahlen.

§ 80

Anspruchsberechtigte

(1) Die Bestattungsbeihilfe wird an denjenigen gezahlt, der die Kosten der Bestattung trägt.

(2) Sind keine Bestattungskosten entstanden, steht die Bestattungsbeihilfe dem Ehegatten, den Kindern oder den Eltern in dieser Reihenfolge zu.

(3) Die Zahlung der Bestattungsbeihilfe an den Anspruchsberechtigten erfolgt bei Vorlage einer gebührenfreien Bescheinigung des Standesamtes über die Eintragung eines Todesfalles mit dem Vermerk „zum Zwecke der Sozialversicherung“.

§ 81

Überführungskosten

Ist ein Versicherter, Rentner oder deren Familienangehöriger in einem Krankenhaus oder in einer Kureinrichtung verstorben, werden die Überführungskosten nach den Richtlinien der Staatlichen Versicherung übernommen, wenn die Fahr- bzw. Transportkosten für die Einweisung in das Krankenhaus oder die Kureinrichtung von der Sozialversicherung getragen werden.

XII.

Berechnung der Durchschnittseinkünfte

§ 82

Berechnung nach Arbeitstagen

Soweit Geldleistungen für Arbeitstage berechnet und gezahlt werden, ergeben sich diese aus der gesetzlichen 5-Tage-Arbeitswoche. Gesetzliche Feiertage, die auf einen Arbeitstag fallen, gelten bei der Berechnung und Zahlung der Geldleistungen als Arbeitstage.

Berechnung der Nettodurchschnittseinkünfte

§ 83

(1) Die Berechnung der täglichen Nettodurchschnittseinkünfte erfolgt auf der Grundlage der für die Berechnung der Beiträge maßgebenden Einkünfte, Vergütungen bzw. Gewinne im Berechnungszeitraum ohne Berücksichtigung der Höchstgrenze für die Beitragspflicht. Die Nettoeinkünfte ergeben sich durch Abzug

- a) der vom Versicherten für diese Einkünfte, Vergütungen bzw. Gewinne zu zahlenden Abgaben bzw. Steuern und
- b) des vom Versicherten zu zahlenden Beitrages zur Sozialpflichtversicherung, mit Ausnahme des Beitrages für Einkünfte aus steuerbegünstigter freiberuflicher Tätigkeit.

(2) Der Berechnung des auf einen Kalender- bzw. Arbeitstag entfallenden Nettolehrlingsentgelts sind neben dem Lehrlingsentgelt auch andere Einkünfte zugrunde zu legen, die der Beitragspflicht zur Sozialversicherung unterliegen. Das Nettolehrlingsentgelt ergibt sich durch Abzug des Beitrages des Lehrlings zur Sozialpflichtversicherung. Im übrigen finden die Festlegungen über die Berechnung der Nettodurchschnittseinkünfte Anwendung.

§ 84

(1) Die täglichen Nettodurchschnittseinkünfte sind nach den im Berechnungszeitraum erzielten Nettoeinkünften zu berechnen. Berechnungszeitraum ist das vorangegangene Kalenderjahr, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 4 ein anderer Berechnungszeitraum ergibt.

(2) Begann die Versicherungspflicht nach dieser Verordnung erst während des vorangegangenen Kalenderjahres, sind die täglichen Nettodurchschnittseinkünfte nach den Nettoeinkünften zu berechnen, die seit Beginn dieser Versicherungspflicht bis zum Ende des vorangegangenen Kalenderjahres erzielt wurden.

(3) Begann die Versicherungspflicht nach dieser Verordnung erst im laufenden Kalenderjahr, sind die täglichen Nettodurchschnittseinkünfte nach den Nettoeinkünften zu berechnen, die seit Beginn dieser Versicherungspflicht erzielt wurden bzw. den Abschlagzahlungen zugrunde lagen.

(4) Beginnt für LPG-Mitglieder, die nach rahmenkollektivvertraglichen Regelungen vergütet werden, sowie für Mitglieder von PGH bzw. von Kollegien der Rechtsanwälte die Leistungsgewährung nach Ablauf von 12 Monaten seit Beginn der Versicherungspflicht gemäß Abs. 2 oder 3, sind die ersten 12 Monate der maßgebende Berechnungszeitraum. Die während dieses Zeitraums erzielten Nettoeinkünfte sind der Berechnung der Nettodurchschnittseinkünfte zugrunde zu legen.

(5) Entsprechend den Grundsätzen der Absätze 2 bis 4 ist zu verfahren, wenn sich für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften im vorangegangenen oder laufenden Kalenderjahr durch schriftliche Veränderung der Vereinbarung über die zu leistende Arbeit bzw. durch schriftliche Änderung der Delegierungsvereinbarung die Einkünfte bzw. die Vergütung oder die Arbeitszeit verändert haben (z. B. Übernahme einer anderen Tätigkeit) bzw. beschlossene Lohnveränderungen wirksam werden.

§ 85

(1) Die täglichen Nettodurchschnittseinkünfte sind zu er rechnen, indem die im Berechnungszeitraum erzielten Nettoeinkünfte durch die Anzahl der Kalender- bzw. Arbeitstage nach Abzug der Arbeitsausfalltage dividiert werden.

(2) Für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften, die im Berechnungszeitraum außer einer feststehenden Monatsvergütung keine weiteren Einkünfte aus der Genossenschaft erzielen, sind die täglichen Nettodurchschnittseinkünfte auf der Grundlage der Nettoeinkünfte des dem Leistungsanspruch vorangegangenen Kalendermonats zu ermitteln, indem dieser Betrag durch die Anzahl der Kalender- bzw. Arbeitstage des jeweiligen Kalendermonats dividiert wird. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn das Mitglied im Berechnungszeitraum unentschuldig der Arbeit ferngeblieben ist.

§ 86

Bei Veränderung der Besteuerung infolge Veränderung des Familienstandes oder der Anzahl der Kinder im vorangegangenen oder laufenden Kalenderjahr sind die Nettodurchschnittseinkünfte entsprechend der Besteuerung vor Beginn des Bezuges von Geldleistungen umzurechnen. Das gleiche gilt bei Gewährung, Veränderung oder Entzug von Steuerermäßigungen und steuerfreien Beträgen sowie dann, wenn der Versicherte auf Grund eines Rentenbezuges von der Beitragszahlung zur Sozialpflichtversicherung befreit bzw. bei Wegfall der Rente wieder zur Beitragszahlung zur Sozialpflichtversicherung herangezogen wird. Das gilt auch für Handwerker, selbstständig Tätige und ständig mitarbeitende Ehegatten, deren Beitrag infolge Rentenbezug auf 10 % der beitragspflichtigen Einkünfte festgesetzt wurde.

§ 87

(1) Werden für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften während des Bezuges von Geldleistungen Lohn erhöhungen durch beschlossene Lohnveränderungen, Einführung einer neuen Lohnform oder einer Lohnformveränderung wirksam, sind die täglichen Nettodurchschnittseinkünfte um die dadurch entstehende Differenz zu erhöhen und die Geldleistungen auf der Grundlage dieser erhöhten Nettodurchschnittseinkünfte zu zahlen.

(2) Beginnt der Bezug von Geldleistungen während des Lehrverhältnisses und wurde mit dem Lehrling bereits ein Vertrag über seine Tätigkeit nach Beendigung der Lehrausbildung abgeschlossen, sind ab vorgesehenerem Beginn dieser Tätigkeit die durchschnittlichen Nettodurchschnittseinkünfte auf der Grundlage der Nettoeinkünfte neu zu berechnen, die ab Aufnahme dieser Tätigkeit erzielt worden wären, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch auf Geldleistungen weiter bestehen.

§ 86

(1) Dauert der Bezug von Geldleistungen über den Jahreswechsel hinaus an, sind die täglichen Nettodurchschnittseinkünfte nach den Nettoeinkünften des abgelaufenen Kalenderjahres neu zu berechnen. Sind diese neu berechneten Nettodurchschnittseinkünfte höher als die bis Jahresende zugrunde gelegten, sind ab Beginn des neuen Jahres die höheren Nettodurchschnittseinkünfte zugrunde zu legen.

(2) Eine Neuberechnung gemäß Abs. 1 entfällt, wenn der bisherigen Berechnung ausschließlich Nettoeinkünfte des abgelaufenen Kalenderjahres zugrunde liegen.

§ 89

Berechnung der beitragspflichtigen Durchschnittseinkünfte

Die täglichen beitragspflichtigen Durchschnittseinkünfte sind auf der Grundlage der im Berechnungszeitraum erzielten beitragspflichtigen Einkünfte, Vergütungen bzw. Gewinne zu berechnen. Die Bestimmungen der §§ 83 bis 88 sind entsprechend anzuwenden.

XIII.

Allgemeine Bestimmungen**Arbeitsunfall und Berufskrankheit**

§ 90

(1) Ein Arbeitsunfall ist die Verletzung eines Versicherten im Zusammenhang mit der Ausübung seiner versicherungspflichtigen Tätigkeit. Die Verletzung muß durch ein plötzliches, von außen einwirkendes Ereignis hervorgerufen worden sein.

(2) Als Arbeitsunfall gilt auch ein Unfall auf einem mit der versicherungspflichtigen Tätigkeit zusammenhängenden Weg zur und von der Arbeit.

(3) Als Arbeitsunfall gilt auch ein Unfall, den ein Mitglied einer LPG während der Versorgung der persönlichen Hauswirtschaft oder der individuellen Wirtschaft sowie auf einem mit dieser Tätigkeit zusammenhängenden Weg zur und von der Wirtschaft erleidet. Als persönliche Hauswirtschaft bzw. individuelle Wirtschaft gelten die im Rahmen des Statuts der LPG bestehenden entsprechenden Wirtschaften der Mitglieder.

(4) Den Arbeitsunfällen sind Unfälle bei organisierten gesellschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Tätigkeiten gleichgestellt.⁷

(5) Durch Ausübung des Dienstes bei den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik erlittene Körper- und Gesundheitsschäden gelten als Folge eines Arbeitsunfalls bzw. einer Berufskrankheit.

(6) Ein Unfall, als dessen Ursache Alkoholmißbrauch des Versicherten festgestellt wird, gilt nicht als Arbeitsunfall.

§ 91

Eine Berufskrankheit ist eine Erkrankung, die durch arbeitsbedingte Einflüsse bei der Ausübung bestimmter beruflicher

Tätigkeiten bzw. Arbeitsaufgaben hervorgerufen wird und die in der „Liste der Berufskrankheiten“ genannt ist. Als berufliche Tätigkeit bzw. Arbeitsaufgabe gilt auch die im § 90 Abs. 3 genannte Versorgung der Wirtschaft.

§ 92

Antragstellung

(1) Geldleistungen der Sozialversicherung werden auf Antrag gewährt. Als Antrag gilt die Vorlage der entsprechenden ärztlichen Bescheinigung bzw. der zur Zahlung erforderlichen anderen Unterlagen.

(2) Die Anträge sind zu stellen

a) von Mitgliedern sozialistischer Produktionsgenossenschaften in ihrer Genossenschaft bzw. kooperativen Einrichtung, soweit diese Geldleistungen dort ausgezahlt werden,

b) von Mitgliedern sozialistischer Produktionsgenossenschaften, die die beantragten Geldleistungen nicht von ihrer Genossenschaft bzw. kooperativen Einrichtung erhalten, sowie von allen anderen Versicherten und Anspruchsberechtigten bei der für ihren Wohnort zuständigen Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung.

(3) Versicherte, die ihre Geldleistungen von der Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung erhalten, haben dieser zur Berechnung der Geldleistungen eine Bescheinigung über die für die Berechnung maßgebenden Einkünfte, Vergütungen bzw. Gewinne vorzulegen. Für Handwerker, selbständig Tätige und ständig mitarbeitende Ehegatten ist diese Bescheinigung vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, auszustellen.

Anspruch auf mehrere Geldleistungen

§ 93

Liegen gleichzeitig die Voraussetzungen für den Anspruch auf mehrere Geldleistungen vor, besteht Anspruch auf die für den Versicherten günstigere Leistung, soweit in dieser Verordnung nicht die gleichzeitige Zahlung mehrerer Leistungen festgelegt ist.

§ 94

(1) Besteht mehrfache Versicherungs- und Beitragspflicht nach dieser Verordnung oder gleichzeitig Versicherungs- und Beitragspflicht nach dieser Verordnung und nach anderen Rechtsvorschriften, gilt die im § 28 festgelegte Reihenfolge auch für die Gewährung von Geldleistungen. Die infolge mehrfach bestehender Sozialpflichtversicherung zu gewährenden Geldleistungen dürfen insgesamt nicht höher sein, als wenn diese Leistungen aus der Gesamtsumme der Einkünfte auf Grund nur einer Sozialpflichtversicherung bzw. nur eines Leistungsanspruchs zu berechnen wären. Erfolgt die Leistungsgewährung für Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte, Handwerker, selbständig Tätige bzw. ständig mitarbeitende Ehegatten auf der Grundlage der Nettodurchschnittseinkünfte, sind die nach dieser Verordnung zu zahlenden Geldleistungen maximal nach der Differenz zwischen den Nettoeinkünften aus der vorrangigen Sozialpflichtversicherung und 1 200 M monatlich bzw. 14 400 M jährlich zu berechnen.

(2) Besteht Anspruch auf Mütterunterstützung nach dieser Verordnung und gleichzeitig bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten, erfolgt die Zahlung ausschließlich durch die Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB.

⁷ Z. Z. gilt die Verordnung vom 11. April 1973 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten (GBl. I Nr. 22 S. 199).

Auszahlung der Geldleistungen

§ 95

(1) Krankengeld, Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder sowie Unterstützung bei Freistellung von der Arbeit zur Betreuung der Kinder während der Zeit der Erkrankung des nichtberufstätigen Ehegatten sind auszuzahlen

- a) in den sozialistischen Produktionsgenossenschaften sowie in den kooperativen Einrichtungen an den Tagen, an denen die Einkünfte für die Arbeitsleistungen ausgezahlt werden,
- b) in den Kreisdirektionen der Staatlichen Versicherung jeweils nach Ablauf von 10 Tagen.

(2) Die Auszahlung des Krankengeldes für eine prophylaktische Kur bzw. eine Heil- oder Genesungskur sowie des Krankengeldes bei stationärer Heilbehandlung in einer Tuberkulose-Heilstätte oder einer gleichgestellten Einrichtung kann bis zu 4 Wochen im voraus erfolgen.

(3) Die Auszahlung des Schwangerschafts- und Wochengeldes, der Mütterunterstützung und des Zuschusses an Mütter im Lehrverhältnis erfolgt für den jeweiligen Kalendermonat

- a) in den sozialistischen Produktionsgenossenschaften sowie in den kooperativen Einrichtungen am ersten Zahltag im Kalendermonat, an dem die Einkünfte für die Arbeitsleistung ausgezahlt werden,
- b) durch die Kreisdirektionen der Staatlichen Versicherung zu Beginn des Kalendermonats.

(4) Die Auszahlung des Zuschusses zum Familienaufwand erfolgt für den jeweiligen Kalendermonat durch die Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung zu Beginn des Kalendermonats.

(5) Die Auszahlung der Bestattungsbeihilfe und die Erstattung entstandener Fahrkosten erfolgt bei Vorlage der erforderlichen Nachweise.

§ 96

An Versicherte, die nach dieser Verordnung mehrfach pflichtversichert sind, erfolgt die Zahlung der Geldleistungen durch die Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung. Das gilt auch, wenn neben einer Versicherung nach dieser Verordnung eine versicherungspflichtige Tätigkeit nach der Verordnung vom 9. Dezember 1977 über die Sozialpflichtversicherung der in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und der freiberuflich tätigen Kultur- und Kunstschaffenden ausgeübt wird.

Nichtgewährung von Krankengeld

§ 97

(1) Kein Anspruch auf Krankengeld besteht

- a) bei verspäteter Meldung der Arbeitsunfähigkeit bis zum Tag der Meldung,
- b) für die Dauer der unbegründeten Nichtbefolgung der Überweisung zur Vorstellung bei der Ärzteberatungskommission,
- c) beim Verlassen des Wohnortes ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes der sozialistischen Produktionsgenossenschaft, des Rates der kooperativen Einrichtung bzw. der Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung für die Dauer der Abwesenheit vom Wohnort,
- d) bei unterlassener Meldung des Aufenthaltswechsels innerhalb des Wohnortes bis zum Tag der Meldung.

Voraussetzung ist, daß der Versicherte schuldhaft gehandelt hat.

(2) Wird nach Prüfung der Ursachen eine schuldhaftige Pflichtverletzung festgestellt, ist dem Versicherten schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen, daß kein Anspruch auf Krankengeld besteht. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Der Vorstand der sozialistischen Produktionsgenossenschaft, der Rat der kooperativen Einrichtung bzw. die Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung kann auch in diesen Fällen unter Berücksichtigung aller Umstände eine rückwirkende Zahlung des Krankengeldes beschließen.

§ 98

(1) Der Vorstand der sozialistischen Produktionsgenossenschaft, der Rat der kooperativen Einrichtung bzw. die Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung kann das Krankengeld ganz oder teilweise versagen

- a) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen ärztliche Anordnungen einschließlich der festgelegten Ausgehzeit sowie bei ungerechtfertigter Inanspruchnahme der Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit,
- b) bei unbegründeter Ablehnung eines notwendigen Krankenhauses- oder Heilstättenaufenthaltes, beim unbegründeten Verlassen eines Krankenhauses, einer Heilstätte oder einer Kureinrichtung oder bei vorzeitiger Entlassung aus diesen Einrichtungen infolge Verstoßes gegen die Hausordnung bzw. Nichteinhaltung ärztlicher Anweisungen,
- c) bei Körperverletzung infolge Alkoholmißbrauchs, schuldhafter Beteiligung an einer Schlägerei oder Teilnahme an einer vorsätzlichen strafbaren Handlung.

(2) Vor der Entscheidung über das Versagen des Krankengeldes gemäß Abs. 1 ist mit dem Versicherten eine Aussprache über die Ursachen und Bedingungen sowie die sonstigen Umstände der Pflichtverletzung zu führen. Die Entscheidung über das Versagen des Krankengeldes ist dem Versicherten unter Angabe der Gründe und der Dauer des Versagens des Krankengeldes schriftlich mitzuteilen. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(3) Bereits gezahltes Krankengeld kann innerhalb von 2 Monaten nach Feststellung der im Abs. 1 genannten Gründe ganz oder teilweise vom Versicherten zurückgefordert werden.

§ 99

Für die Zeit des Vollzuges einer Strafe mit Freiheitsentzug besteht kein Anspruch auf Sach- und Geldleistungen der Sozialversicherung. Das gilt auch für die Zeit der Untersuchungshaft. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 369 der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik — StPO — vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 4 S. 62) werden die zustehenden Geldleistungen der Sozialversicherung nachgezahlt.

§ 100

Rückforderungen

(1) Die Geldleistungen auszahlende Stelle kann zuviel ausgezahlte Geldleistungen zurückfordern, wenn

- a) bei Vorauszahlungen die Voraussetzungen für den Geldleistungsanspruch nicht eingetreten sind,
- b) die Geldleistungen fehlerhaft errechnet oder unrichtig ausgezahlt wurden.

(2) Zahlt der Versicherte zuviel erhaltene Geldleistungen der Sozialversicherung nicht freiwillig zurück oder erklärt er

sich nicht schriftlich hierzu bereit, ist die Rückforderung innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung bei der Kreisbeschwerdekommission für die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik geltend zu machen.

(3) Hat der Versicherte die Überzahlung schuldhaft verursacht oder war sie so erheblich und dadurch offensichtlich, daß er sie erkennen mußte, kann die Rückforderung bis zum Ablauf der Verjährungsfrist gemäß § 102 erfolgen. Hat er die Überzahlung durch eine Straftat verursacht, gelten die weitergehenden Fristen für die Verjährung der Strafverfolgung.

(4) Nach Ablauf der Fristen gemäß den Absätzen 2 und 3 erlischt der Anspruch auf Rückforderung.

§ 101

Materielle Verantwortlichkeit für gewährte Heil- und Hilfsmittel

(1) Für vom Versicherten oder Familienangehörigen verursachte Beschädigungen und Verluste von Hilfsmitteln sowie für Schäden, die der Sozialversicherung durch Nichtbefolgung ärztlicher oder zahnärztlicher Anordnungen entstehen, kann der Versicherte oder Familienangehörige bei einem vorsätzlich verursachten Schaden zum vollen und bei einem fahrlässig verursachten Schaden zum teilweisen Ersatz der hierdurch der Sozialversicherung entstandenen Aufwendungen von den Dienststellen der Staatlichen Versicherung herangezogen werden.

(2) Die materielle Verantwortlichkeit des Versicherten ist ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntwerden des Schadens und des Verursachers, spätestens jedoch innerhalb von 2 Jahren nach dem Eintritt des Schadens, geltend gemacht wird. Wird eine Schädigung als Straftat verfolgt, kann die materielle Verantwortlichkeit noch innerhalb von 3 Monaten nach Kenntnis der abschließenden Entscheidung des zuständigen Organs geltend gemacht werden.

Verjährung

§ 102

(1) Die Ansprüche des Versicherten auf Leistungen der Sozialversicherung sowie die Rückzahlungsansprüche der Sozialversicherung unterliegen der Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre. Die Frist beginnt am ersten Tag des Monats, der dem Tag folgt, an dem der Anspruch geltend gemacht werden kann. Für Streitfälle sind die Beschwerdekommissionen für die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Beschwerdekommissionen für Sozialversicherung genannt) zuständig.

(2) Die Verjährungsfrist beginnt erneut bei

- a) schriftlicher Anerkennung des Anspruchs,
- b) teilweiser Erfüllung des Anspruchs.

(3) In die Verjährungsfrist wird nicht eingerechnet die Zeit

- a) von der Geltendmachung eines Anspruchs vor einer Beschwerdekommission für Sozialversicherung bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder Rücknahme des Einspruchs bzw. Antrages,
- b) in der eine Rechtsverfolgung nicht möglich ist.

(4) Eine nach Ablauf der Verjährungsfrist erbrachte Leistung kann nicht mit der Begründung zurückgefordert werden, daß der Anspruch verjährt war.

§ 103

(1) Ansprüche der Sozialversicherung auf nicht oder zu niedrig entrichtete Beiträge und Unfallumlage verjähren nach 3 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt am ersten Tag des Monats, der dem Tag folgt, an dem der Anspruch geltend gemacht werden kann.

(2) Ein Anspruch auf Erstattung zuviel abgeführter Beiträge und Unfallumlage besteht für das laufende Kalenderjahr und das diesem vorangegangene Kalenderjahr.

§ 104

Einspruchsrecht

(1) Ist der Versicherte mit der Entscheidung der sozialistischen Produktionsgenossenschaft, der kooperativen Einrichtung bzw. der Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung über die Gewährung bzw. Nichtgewährung von Leistungen der Sozialversicherung (einschließlich der Leistungen für Familienangehörige) bzw. über die Anerkennung eines Unfalls als Arbeitsunfall oder einer Krankheit als Berufskrankheit nicht einverstanden, kann er bei der Kreisbeschwerdekommission für Sozialversicherung und gegen deren Beschluß bei der Bezirksbeschwerdekommission für Sozialversicherung jeweils innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung Einspruch einlegen. Das gilt auch für andere Anspruchsberechtigte.

(2) Ein Einspruchsrecht im Sinne des Abs. 1 haben auch die Dienststellen der Staatlichen Versicherung sowie der Staatsanwalt. Die sozialistischen Produktionsgenossenschaften, kooperativen Einrichtungen sowie die Kollegien der Rechtsanwälte haben das Recht, gegen Entscheidungen über die Anerkennung eines Unfalls als Arbeitsunfall oder einer Krankheit als Berufskrankheit Einspruch einzulegen.

(3) Gegen die Entscheidung einer Kreisbeschwerdekommission für Sozialversicherung über Rückforderungen gemäß § 100 kann sowohl der Versicherte als auch die auszahlende Stelle Einspruch bei der Bezirksbeschwerdekommission für Sozialversicherung einlegen.

§ 105

Pfändbarkeit von Geldleistungen

Geldleistungen der Sozialversicherung dürfen nur im Rahmen der dafür geltenden Rechtsvorschriften gepfändet werden.

§ 106

Leistungen beim Aufenthalt in einem anderen Staat

(1) Während des Aufenthaltes in einem Staat, mit dem zwischenstaatliche Vereinbarungen auf dem Gebiet der Sozialpolitik bzw. der Sozialversicherung oder des Gesundheitswesens bestehen, richten sich der Leistungsanspruch und der Umfang der Leistungen nach den Bestimmungen dieser Vereinbarungen.

(2) Geldleistungen der Sozialversicherung werden während des Aufenthaltes in einem anderen Staat nicht gewährt, soweit die im Abs. 1 genannten zwischenstaatlichen Vereinbarungen nichts anderes vorsehen. Vom Tag der Rückkehr in die Deutsche Demokratische Republik an werden Geldleistungen gezahlt, wenn die Voraussetzungen dafür noch vorliegen. In Ausnahmefällen kann die zuständige Dienststelle der Staatlichen Versicherung entscheiden, daß Geldleistungen wegen Arbeitsunfähigkeit für die Zeit des Aufenthaltes im

anderen Staat nachgezahlt werden, wenn es sich um eine notwendige stationäre Behandlung infolge akuter Erkrankung, um Unfallfolgen oder andere besonders begründete Fälle handelt und eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorliegt.

(3) Sind während des Aufenthaltes in einem anderen Staat Kosten für notwendige Heilbehandlung entstanden, kann ein Ersatz in Mark der Deutschen Demokratischen Republik bis zur Höhe der in der Deutschen Demokratischen Republik für die Sozialversicherung geltenden Kostensätze erfolgen.

§ 107

Übergang von Schadenersatzansprüchen des Versicherten auf die Sozialversicherung

(1) Hat ein Versicherter wegen einer Körperverletzung gegen den Schädiger einen zivilrechtlichen Schadenersatzanspruch und erhält er auf Grund der Körperverletzung Sach- und Geldleistungen der Sozialversicherung, geht der Schadenersatzanspruch des Versicherten gegen den Schädiger in Höhe dieser Leistungen auf die Sozialversicherung über. Das gilt auch für Schadenersatzansprüche von Rentnern und Familienangehörigen auf Sachleistungen sowie für die von der Sozialversicherung gewährte Bestattungsbeihilfe.

(2) Auf die Dauer der Zahlung des Krankengeldes für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften gemäß § 44 Abs. 1 wird die Zeit nicht angerechnet, für die Schadenersatzansprüche des Versicherten gegen den Schädiger gemäß Abs. 1 auf die Sozialversicherung übergegangen sind.

XIV.

Die Verantwortung der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, sozialistischen Produktionsgenossenschaften und Kollegien der Rechtsanwälte

§ 108

Grundsätze

(1) Die Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe sowie die sozialistischen Produktionsgenossenschaften einschließlich der kooperativen Einrichtungen der Landwirtschaft nehmen durch die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen Einfluß auf die Erhaltung, Festigung bzw. Wiederherstellung der Gesundheit der Genossenschaftsmitglieder sowie auf die Senkung des Krankenstandes.

(2) Die Vorsitzenden der sozialistischen Produktionsgenossenschaften und die Leiter der kooperativen Einrichtungen der Landwirtschaft sind verpflichtet, gemeinsam mit dem staatlichen Gesundheitswesen den Gesundheitszustand der Genossenschaftsmitglieder sowie den Krankenstand zu analysieren, in Kontrollberatungen auszuwerten und Maßnahmen zur Verbesserung des Gesundheitszustandes sowie zur Senkung des Krankenstandes festzulegen.

(3) Die Vorsitzenden der sozialistischen Produktionsgenossenschaften und Leiter der kooperativen Einrichtungen der Landwirtschaft sorgen für die umfassende Aufklärung der Mitglieder über die freiwillige Zusatzrentenversicherung sowie die Werbung und Erfassung der beitragsberechtigten Mitglieder.

§ 109

Verantwortung für die Berechnung und Auszahlung der Geldleistungen

(1) Sozialistische Produktionsgenossenschaften mit mindestens 30 Mitgliedern sowie kooperative Einrichtungen mit

mindestens 30 delegierten Mitgliedern sind zur Berechnung und Auszahlung von Geldleistungen der Sozialversicherung, zur Erstattung von Fahrkosten sowie zur Entscheidung in anderen ihnen übertragenen Fällen für die Mitglieder und deren anspruchsberechtigte Familienangehörige entsprechend den Rechtsvorschriften und den Richtlinien des Hauptdirektors der Staatlichen Versicherung verpflichtet.

(2) Die Staatliche Versicherung ist berechtigt, die Aufgaben gemäß Abs. 1 auf Antrag des Vorstandes der sozialistischen Produktionsgenossenschaft bzw. des Leiters der kooperativen Einrichtung auch sozialistischen Produktionsgenossenschaften bzw. kooperativen Einrichtungen mit weniger als 30 Mitgliedern zu übertragen, wenn sie die zur ordnungsgemäßen Leistungsgewährung erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

(3) Die sozialistischen Produktionsgenossenschaften und kooperativen Einrichtungen sind verpflichtet, die notwendigen Voraussetzungen für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben der Sozialversicherung zu schaffen. Diese Verpflichtung schließt ein, daß mit der Erfüllung dieser Aufgaben im Zusammenhang stehende Aufwendungen von den sozialistischen Produktionsgenossenschaften bzw. kooperativen Einrichtungen zu tragen sind.

(4) Die sozialistischen Produktionsgenossenschaften und kooperativen Einrichtungen sind materiell verantwortlich für Beträge, die durch Nichtbeachtung von Rechtsvorschriften unrechtmäßig ausgezahlt worden sind. Bei fehlerhafter Berechnung oder Auszahlung von Geldleistungen findet § 115 Anwendung.

(5) Die Staatliche Versicherung ist verpflichtet, die sozialistischen Produktionsgenossenschaften und kooperativen Einrichtungen bei der Durchführung der Aufgaben der Sozialversicherung zu unterstützen.

§ 110

Aufzeichnungspflicht

(1) Die sozialistischen Produktionsgenossenschaften, kooperativen Einrichtungen und Kollegien der Rechtsanwälte sind verpflichtet, in den entsprechenden Unterlagen über die Zahlung der Einkünfte bzw. Vergütungen für die Zwecke der Sozialversicherung folgende Eintragungen vorzunehmen:

- Höhe der beitragspflichtigen Einkünfte bzw. Vergütungen,
- Höhe der Einkünfte bzw. Vergütungen, für die Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung entrichtet wurden,
- Zahl der Arbeitsausfalltage aus den im § 26 und § 27 Abs. 2 genannten Gründen.

(2) Für Versicherte, die der freiwilligen Zusatzrentenversicherung angehören, ist die Zugehörigkeit zu dieser Versicherung und für Versicherte, die eine Rente gemäß § 29 beziehen, sind die Art der Rentenleistung, Beginn und Ende ihres Bezuges sowie die Rentennummer des Bescheides zu vermerken.

(3) Für Handwerker, selbständig Tätige und ständig mitarbeitende Ehegatten sind die Angaben gemäß den Absätzen 1 und 2 durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu erfassen.

Eintragungen in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung

§ 111

(1) Die sozialistischen Produktionsgenossenschaften, kooperativen Einrichtungen und Kollegien der Rechtsanwälte haben in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung die erforderlichen Eintragungen vorzunehmen. Dazu gehört ins-

besondere die Eintragung der beitragspflichtigen Jahreseinkünfte bzw. -vergütungen sowie der Anzahl der Arbeitsausfalltage im Kalenderjahr. Bei Beendigung der Pflichtversicherung vor Ablauf eines Kalenderjahres sind die bis zu diesem Zeitpunkt erzielten beitragspflichtigen Einkünfte bzw. Vergütungen und die Anzahl der Arbeitsausfalltage in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung einzutragen. Für Versicherte, die der freiwilligen Zusatzrentenversicherung angehören, sind die Einkünfte bzw. Vergütungen, für die Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung entrichtet wurden, ebenfalls in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung einzutragen.

(2) Für Handwerker, selbständig Tätige sowie deren ständig mitarbeitende Ehegatten erfolgen die dem Abs. 1 entsprechenden erforderlichen Eintragungen im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen. Soweit der Beitrag zur Sozialversicherung 10 % beträgt, ist im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung der Vermerk „Beitragssatz 10 %“ einzutragen.

§ 112

(1) Bei der Einberufung eines Versicherten zum Grundwehrdienst sind durch die sozialistischen Produktionsgenossenschaften, kooperative Einrichtungen, Kollegien der Rechtsanwälte und die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, das Ende der Tätigkeit und die beitragspflichtigen Einkünfte, Vergütungen bzw. Gewinne wie bei Beendigung einer Pflichtversicherung und der Beginn des Grundwehrdienstes in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung einzutragen.

(2) Bei Wiederbeginn der Pflichtversicherung nach Beendigung des Grundwehrdienstes sind die im Abs. 1 genannten Stellen verpflichtet, die Beendigung des Grundwehrdienstes und die Fortsetzung der Pflichtversicherung in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung einzutragen.

§ 113

Auskunftspflicht

Die sozialistischen Produktionsgenossenschaften, kooperativen Einrichtungen und Kollegien der Rechtsanwälte sind verpflichtet,

- Bescheinigungen auszustellen, die von den Versicherten bzw. ihren Familienangehörigen bei Anträgen auf Leistungen der Sozialversicherung benötigt werden.
- Auskünfte an die Dienststellen der Staatlichen Versicherung und an die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, zu erteilen und den beauftragten Mitarbeitern Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, soweit es zur Durchführung der Aufgaben der Sozialversicherung erforderlich ist.

§ 114

Meldepflichten

(1) Die sozialistischen Produktionsgenossenschaften, kooperativen Einrichtungen und Kollegien der Rechtsanwälte sind verpflichtet, die Aufnahme einer Tätigkeit durch einen Versicherten, der eine Rente oder Versorgung wegen Invalidität bezieht, der Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung zu melden.

(2) Sozialistische Produktionsgenossenschaften bzw. kooperative Einrichtungen, die Geldleistungen der Sozialversicherung berechnen und auszahlen, sind verpflichtet, die Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung über Körperverletzungen von pflichtversicherten Mitgliedern zu unterrichten, die durch schuldhaftes Handeln anderer eingetreten sind

bzw. einen zivilrechtlichen Schadenersatzanspruch des Verletzten gegen den Schädiger zur Folge haben.

Schadenersatzleistungen

§ 115

Verursachen sozialistische Produktionsgenossenschaften bzw. kooperative Einrichtungen, die Geldleistungen der Sozialversicherung berechnen und auszahlen, durch fehlerhafte Anwendung der Rechtsvorschriften Überzahlungen von Geldleistungen, sind sie verpflichtet, die unrechtmäßig gezahlten Beträge innerhalb eines Monats der Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung zu erstatten. Die Rückforderung derartiger Beträge vom Versicherten darf nur unter Beachtung der Bestimmungen des § 100 erfolgen.

§ 116

Entsteht der Sozialversicherung durch eine fehlerhafte Bescheinigung gemäß § 113 oder Unterlassen der Meldepflicht gemäß § 114 ein Schaden, kann die sozialistische Produktionsgenossenschaft, kooperative Einrichtung bzw. das Kollegium der Rechtsanwälte zum Schadenersatz in Höhe der dadurch verursachten ungesetzlichen Zahlungen bzw. Mehrausgaben der Sozialversicherung herangezogen werden. Wurde der Schaden gleichzeitig durch schuldhaftes Verhalten des Versicherten verursacht, ist der Schadenersatzanspruch bzw. Anspruch auf Rückforderung der überzahlten Leistung gegen den Versicherten vorrangig. Der Anspruch der Sozialversicherung auf Rückzahlung des überzahlten Betrages kann gegen den Versicherten nur unter Beachtung der Bestimmungen des § 100 geltend gemacht werden.

§ 117

Erleidet ein Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft bzw. eines Kollegiums der Rechtsanwälte einen Arbeitsunfall bzw. ist ein Mitglied an einer Berufskrankheit erkrankt, weil die sozialistische Produktionsgenossenschaft, kooperative Einrichtung bzw. das Kollegium der Rechtsanwälte seine Pflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz verletzt hat, so sind von diesen die im Zusammenhang mit dem Arbeitsunfall bzw. der Berufskrankheit gewährten Sach- und Geldleistungen der Sozialversicherung zu erstatten. Die Verpflichtung zum Schadenersatz entfällt, wenn die sozialistische Produktionsgenossenschaft, kooperative Einrichtung bzw. das Kollegium der Rechtsanwälte die Umstände, die zum Schaden geführt haben, trotz Ausnutzung aller durch die sozialistischen Produktionsverhältnisse gegebenen Möglichkeiten nicht abwenden konnte.

§ 118

Für die Entscheidung von Streitfällen über Ansprüche der Dienststellen der Staatlichen Versicherung gegen sozialistische Produktionsgenossenschaften, kooperative Einrichtungen bzw. Kollegien der Rechtsanwälte gemäß den §§ 115 bis 117 sind die Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung zuständig.

XV.

Schlussbestimmungen

§ 119

Erlaß von Durchführungsbestimmungen

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

(2) Besonderheiten für bestimmte Kultur- und Kunstschaffende (z. B. Versicherungsschutz bei vorübergehender beruflicher Tätigkeit in einem anderen Staat) werden vom Staatssekretär für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane gesondert festgelegt.⁸

§ 120

Anpassungsbestimmung

Wird in anderen Rechtsvorschriften auf Regelungen verwiesen, die gemäß § 121 Absätze 2 und 3 außer Kraft gesetzt bzw. für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften, Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte sowie Handwerker, selbständig Tätige und deren ständig mitarbeitende Ehegatten nicht mehr anzuwenden sind, treten an die Stelle dieser Regelungen die entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 121

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Verordnung vom 16. Januar 1975 über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I Nr. 8 S. 141),

Erste Durchführungsbestimmung vom 16. Januar 1975 zur Verordnung über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I Nr. 8 S. 154),

Zweite Durchführungsbestimmung vom 29. Dezember 1976 zur Verordnung über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I 1977 Nr. 3 S. 13).

(3) Ab 1. Januar 1978 sind für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften, Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte, Handwerker, selbständig Tätige und deren ständig mitarbeitende Ehegatten nicht mehr anzuwenden:

1. Verordnung vom 27. Mai 1976 über die Verlängerung des Wochenurlaubs und die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft (GBI. I Nr. 19 S. 269),

Erste Durchführungsbestimmung vom 4. Juni 1976 zur Verordnung über die Verlängerung des Wochenurlaubs und die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft (GBI. I Nr. 19 S. 271),

Zweite Durchführungsbestimmung vom 14. Juli 1976 zur Verordnung über die Verlängerung des Wochenurlaubs und die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft (GBI. I Nr. 27 S. 369),

Dritte Durchführungsbestimmung vom 1. Oktober 1976 zur Verordnung über die Verlängerung des Wochenurlaubs

und die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft (GBI. I Nr. 41 S. 488);

2. Anordnung vom 14. Juli 1976 über die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft für Studentinnen, Aspirantinnen sowie Mütter im Lehrverhältnis (GBI. I Nr. 27 S. 369).

(4) Der § 8 der Verordnung vom 22. September 1966 über die Sozialpflichtversicherung der in Betrieben mit staatlicher Beteiligung tätigen persönlich haftenden Gesellschafter (GBI. II Nr. 122 S. 779) erhält folgende Fassung:

„§ 8

Die Leistungen der Sozialversicherung werden den Gesellschaftern von der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik im gleichen Umfang gewährt, wie sie Inhabern von Gewerbebetrieben nach den gesetzlichen Bestimmungen zustehen.“

(5) Die Ziff. 47 Abs. 1 der Musterbetriebsordnung der LPG Pflanzenproduktion und die Ziff. 47 Abs. 1 der Musterbetriebsordnung der LPG Tierproduktion (Sonderdruck Nr. 937 des Gesetzblattes) erhalten folgende Fassung:

„(1) Genossenschaftsbauern erhalten bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit oder Quarantäne Versicherungsleistungen entsprechend den Rechtsvorschriften.“

Berlin, den 9. Dezember 1977

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender

Anlage

zu § 45 Abs. 1 vorstehender Verordnung

Anspruch auf Krankengeld wie Versicherte, die der freiwilligen Zusatzrentenversicherung angehören, haben auch Versicherte, deren Durchschnittseinkünfte die für sie geltende Höchstgrenze für die Beitragspflicht von 600 M monatlich bzw. 7 200 M jährlich übersteigen, wenn sie

- anstelle der freiwilligen Zusatzrentenversicherung einer zusätzlichen Versorgung mit eigener Beitragszahlung angehören,
- Anspruch auf eine Versorgung der Pädagogen gemäß der Verordnung vom 27. Mai 1976 über die zusätzliche Versorgung der Pädagogen — Versorgungsordnung — (GBI. I Nr. 18 S. 253) haben,
- aus den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik ausgeschieden sind und im Alter oder bei Invalidität Anspruch auf Rente nach den Bestimmungen der jeweiligen Versorgungsordnung haben,
- eine Zusatzrente aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung erhalten,
- eine Altersrente oder Altersversorgung beziehen und der freiwilligen Zusatzrentenversicherung vor Rentenbeginn nicht beitreten konnten.

§ Z. Z. gelten die

— Richtlinie vom 1. Juni 1974 zur Sozialpflichtversicherung und freiwilligen Zusatzrentenversicherung der freiberuflich tätigen Kultur- und Kunstschaffenden (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur Nr. 5 S. 40),

— Richtlinie vom 23. Januar 1976 über die Sozialversicherung und die freiwillige Zusatzrentenversicherung für vorübergehend im Ausland tätige Unterhaltungskünstler bzw. Artisten der Deutschen Demokratischen Republik (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur Nr. 3 S. 32).

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Sozialversicherung
bei der Staatlichen Versicherung
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 9. Dezember 1977

Auf Grund des § 119 der Verordnung vom 9. Dezember 1977 über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 1 S. 1) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Zu § 1 Buchst. a der Verordnung:

§ 1

Kooperative Einrichtungen der Landwirtschaft sind

- zwischengenossenschaftliche Einrichtungen der LPG und GPG (ZGE),¹
- zwischenbetriebliche Einrichtungen der LPG, GPG, VEG sowie der sozialistischen Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels (ZBE),¹
- zwischengenossenschaftliche Einrichtungen der Waldwirtschaft (ZEW),
- zwischenbetriebliche und zwischengenossenschaftliche Einrichtungen der Binnenfischerei (ZBE und ZGE Binnenfischerei).

Zu den §§ 6, 9, 11, 13, 14 und 19 der Verordnung:

§ 2

Für die Zeit des Vollzuges einer Strafe mit Freiheitsentzug besteht keine Versicherungspflicht. Das gilt auch für die auf den Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug anzurechnende Zeit der Untersuchungshaft.

Zu § 6 Abs. 1 der Verordnung:

§ 3

(1) Versicherungspflicht für das Kalenderjahr liegt vor, wenn zu erwarten ist, daß die Einkünfte des Mitgliedes im Kalenderjahr mindestens 900 M betragen.

(2) Wurde zu Beginn des Kalenderjahres festgestellt, daß die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nicht vorliegen, und ergeben sich im Kalenderjahr Einkünfte von mindestens 900 M, ist die Versicherungspflicht rückwirkend für dieses Jahr festzustellen.

(3) Wurde gemäß Abs. 1 Versicherungspflicht festgestellt und ergibt sich, daß die Einkünfte im Kalenderjahr weniger als 900 M betragen, endet die Versicherungspflicht mit Ablauf dieses Kalenderjahres. In diesen Fällen ist der Beitrag zur Sozialversicherung nach Einkünften in Höhe von 900 M zu zahlen. Die Versicherungspflicht beginnt erneut mit dem 1. Januar des Jahres, in dem die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

§ 4

Besteht für einen Teil des Kalenderjahres keine Mitgliedschaft zur Genossenschaft oder keine Versicherungspflicht, liegt für den verbleibenden Teil des Kalenderjahres Versicherungspflicht vor, wenn die in dieser Zeit erzielten Ein-

künfte, umgerechnet auf einen Jahresbetrag, mindestens 900 M betragen.

Zu § 6 Abs. 2 der Verordnung:

§ 5

(1) Beginnt oder endet die Tätigkeit im Laufe eines Kalendermonats und liegen die während der Tätigkeit in diesem Kalendermonat erzielten Einkünfte unter 75 M, ist das Mitglied für diesen Teil des Kalendermonats pflichtversichert, wenn die Einkünfte für den vollen Kalendermonat mindestens 75 M betragen hätten.

(2) Die Versicherungspflicht endet mit dem Tag der Beendigung der Tätigkeit. Betragen die Einkünfte in einem Kalendermonat weniger als 75 M, endet die Versicherungspflicht mit dem Ablauf dieses Kalendermonats.

Zu § 7 Abs. 1 der Verordnung:

§ 6

Die Mitgliederversammlung der LPG Typ I und II kann durch Beschluß festlegen, daß Mitglieder mit individueller Wirtschaft, die Einkünfte aus individuell genutztem Grünland und aus anderen Futterflächen sowie aus individueller Wirtschaft erzielen, sowie andere Mitglieder, auf die solche Einkünfte verteilt werden, den sonst von der LPG dafür zu zahlenden Beitrag und die Unfallumlage voll oder zum Teil selbst zu entrichten haben.

Zu § 7 Abs. 2 der Verordnung:

§ 7

(1) Die Berechnung der Abschlagzahlungen ist von den Genossenschaften bzw. kooperativen Einrichtungen vorzunehmen. Sie erfolgt von

- a) LPG (außer LPG Typ I und II), GPG, PwF, PwZ und PwP nach den Einkünften, die durch die Genossenschaft für die geleistete Arbeit in der Genossenschaft bzw. kooperativen Einrichtung gezahlt werden,
- b) LPG Typ I und II nach den im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten beitragspflichtigen Einkünften, mindestens jedoch nach den im laufenden Kalenderjahr erzielten Einkünften, die durch die Genossenschaft für die geleistete Arbeit in der Genossenschaft bzw. kooperativen Einrichtung gezahlt werden. Die LPG sind berechtigt, die Höhe der monatlichen Abschlagzahlungen den tatsächlichen Verhältnissen des laufenden Kalenderjahres anzupassen.
- c) kooperativen Einrichtungen, in denen die Einkünfte für die dort geleistete Arbeit direkt an die Mitglieder gezahlt werden, nach den Einkünften für diese geleistete Arbeit,
- d) FPG nach den Einkünften aus der Genossenschaft.

(2) Der Berechnung der Abschlagzahlungen sind die Einkünfte bis zu 600 M monatlich bzw. bis zu dem sich aus § 12 ergebenden Betrag zugrunde zu legen. Die Mitgliederversammlung der Genossenschaft bzw. die Versammlung der Genossenschaftsmitglieder und Arbeiter der kooperativen Einrichtung kann beschließen, daß auch die übersteigenden Einkünfte der Berechnung der Abschlagzahlungen zugrunde gelegt werden. Die Summe aller Abschlagzahlungen für die abgelaufenen Monate des Kalenderjahres darf jedoch den Teil des Jahresbeitrages nicht übersteigen, der auf die bis zu diesem Zeitpunkt insgesamt erzielten beitragspflichtigen Einkünfte entfällt.

¹ Dazu gehören auch agrochemische Zentren, Bauorganisationen und Meliorationsgenossenschaften.

Zu § 7 Abs. 3 der Verordnung:

§ 8

Die Einkünfte, die entsprechend der geleisteten Arbeit in der Genossenschaft bzw. kooperativen Einrichtung durch die Mitglieder erzielt werden, erfassen sowohl die Einkünfte aus dieser Tätigkeit, die monatlich als Abschlagzahlungen auf die Jahreseinkünfte gewährt werden, als auch die Einkünfte aus der Jahresendabrechnung.

§ 9

Soweit für geleistete Arbeit in der Genossenschaft oder für Bodenanteile Naturalien verteilt werden, gilt der Geldwert der Naturalien als Einkünfte. Er ist nach dem vom Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft festgelegten Umrechnungsschlüssel auf dt Getreideeinheiten (GE) mit 45 M je dt GE zu errechnen.

Zu § 7 Abs. 4 der Verordnung:

§ 10

Für Mitglieder von LPG Typ I und II sowie für Mitglieder von LPG Typ III, die eine Wirtschaft nach den Grundsätzen der LPG Typ I oder II führen, erfolgt die Ermittlung der Einkünfte für die Berechnung des Beitrages wie bisher. Einzelheiten werden durch den Hauptdirektor der Staatlichen Versicherung im Einvernehmen mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft geregelt.

Zu § 7 Abs. 5 der Verordnung:

§ 11

Für die Berechnung des Geldwertes der Produkte sind die geltenden Erzeugerpreise maßgebend.

Zu § 7 Abs. 6 und §§ 18 und 23 der Verordnung:

§ 12

Der Höchstbetrag der beitragspflichtigen Einkünfte von 7 200 M verringert sich um 600 M für jeden Kalendermonat und um 20 M für jeden weiteren Kalendertag bzw. um 27,30 M für jeden weiteren Arbeitstag, für den im Kalenderjahr keine Versicherungspflicht bzw. keine Beitragspflicht bestand.

Zu § 8 Abs. 3, § 10 Abs. 3 und § 12 Abs. 3 der Verordnung:

§ 13

Besteht nicht während des gesamten Kalendermonats Beitragspflicht, ist der Teil der Vergütung nicht beitragspflichtig, der

- a) den Betrag von 20 M — vervielfacht mit der Anzahl der verbleibenden Kalendertage — übersteigt,
- b) in Monaten mit 20 Arbeitstagen den Betrag von 30,— M
in Monaten mit 21 Arbeitstagen den Betrag von 28,60 M
in Monaten mit 22 Arbeitstagen den Betrag von 27,30 M
in Monaten mit 23 Arbeitstagen den Betrag von 26,10 M
— vervielfacht mit der Anzahl der verbleibenden Arbeitstage — übersteigt.

Zu den §§ 9 und 11 der Verordnung:

§ 14

(1) Beginnt oder endet die Mitgliedschaft im Laufe eines Kalendermonats und liegt die in dieser Zeit erzielte Arbeits-

vergütung unter 75 M, ist das Mitglied für diesen Teil des Kalendermonats pflichtversichert, wenn die Arbeitsvergütung für den vollen Kalendermonat mindestens 75 M betragen hätte.

(2) Die Versicherungspflicht endet mit dem Tag der Beendigung der Mitgliedschaft. Erzielt der Versicherte während der Mitgliedschaft in einem Kalendermonat weniger als 75 M Arbeitsvergütung, endet die Versicherungspflicht mit Ablauf dieses Kalendermonats.

Zu den §§ 13, 14 und 19 der Verordnung:

§ 15

Die Versicherungspflicht beginnt für

- Handwerker bei Vorliegen der im § 13 der Verordnung genannten Voraussetzungen mit dem Tag, an dem die Besteuerung als Handwerker einsetzt,
- selbständig Tätige bei Vorliegen der im § 19 der Verordnung genannten Voraussetzungen mit dem Tag der Aufnahme der Tätigkeit,
- ständig mitarbeitende Ehegatten bei Vorliegen der in den §§ 14 bzw. 19 der Verordnung genannten Voraussetzungen mit dem Tag der Aufnahme der ständigen Mitarbeit.

§ 16

(1) Versicherungspflicht liegt vor, wenn zu erwarten ist, daß die Gewinne bzw. die Einkünfte im Kalenderjahr mindestens 900 M betragen.

(2) Wurde zu Beginn des Kalenderjahres festgestellt, daß die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nicht vorliegen, und ergeben sich im Kalenderjahr Gewinne bzw. Einkünfte von mindestens 900 M, ist die Versicherungspflicht rückwirkend für dieses Kalenderjahr festzustellen.

(3) Wurde gemäß Abs. 1 Versicherungspflicht festgestellt und ergibt sich, daß die Gewinne bzw. Einkünfte im Kalenderjahr weniger als 900 M betragen, endet die Versicherungspflicht mit Ablauf dieses Kalenderjahres. In diesen Fällen ist der Beitrag zur Sozialversicherung nach Gewinnen bzw. Einkünften von 900 M zu zahlen. Die Versicherungspflicht beginnt erneut mit dem 1. Januar des Jahres, in dem die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

(4) Wird die Tätigkeit als Handwerker oder selbständig Tätiger bzw. die ständige Mitarbeit des Ehegatten nur während eines Teils des Kalenderjahres ausgeübt, besteht für diesen Teil des Kalenderjahres Versicherungspflicht, wenn die für diese Zeit ermittelten Gewinne bzw. Einkünfte, umgerechnet auf einen Jahresbetrag, mindestens 900 M betragen. Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 17

(1) Die Versicherungspflicht endet für

- Handwerker mit dem Tag, an dem die Besteuerung als Handwerker wegfällt, bzw. mit dem Tag, an dem der Bescheid über den rückwirkenden Wegfall der Handwerksbesteuerung ergeht,
- selbständig Tätige mit dem Tag der Aufgabe der Tätigkeit,
- ständig mitarbeitende Ehegatten mit dem Tag der Aufgabe der ständigen Mitarbeit

sowie aus den im Abs. 2 bzw. im § 2 genannten Gründen.

(2) Für die Zeit des Ruhens des Betriebes besteht für den Handwerker bzw. selbständig Tätigen sowie dessen ständig mitarbeitenden Ehegatten keine Versicherungspflicht. Die

Versicherungspflicht endet mit Beginn des Ruhens. Das Ruhen ist vom Handwerker bzw. selbständig Tätigen innerhalb von 21 Kalendertagen nach Beginn des Ruhens dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, nachzuweisen.

(3) Endet die Versicherungspflicht, ist der Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung innerhalb von 21 Kalendertagen nach Beendigung der Versicherungspflicht dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zur Eintragung des Endes des Versicherungsverhältnisses vorzulegen.

(4) Unterbleibt die Vorlage innerhalb der Frist von 21 Kalendertagen und werden dadurch unberechtigt Leistungen der Sozialversicherung in Anspruch genommen, hat die Staatliche Versicherung die ihr dadurch entstandenen Aufwendungen von dem aus der Versicherungspflicht Ausgeschiedenen zurückzufordern.

Zu § 16 Abs. 3 der Verordnung:

§ 18

Als Gewinn des Handwerkers für die Zwecke der Sozialversicherung gilt der Gewinn aus dem Handwerksbetrieb nach Abzug der Produktionsfondssteuern, der Preisbestandteile Forschung und Entwicklung und der Abführung der Gewinnerhöhungen auf Grund des Wirkens der Industriepreise, jedoch ohne Berücksichtigung der Steuerfreibeträge entsprechend den Rechtsvorschriften.²

Zu § 16 Abs. 3 und § 22 Abs. 3 der Verordnung:

§ 19

Vor Feststellung des beitragspflichtigen Gewinns bzw. der beitragspflichtigen Einkünfte ist der Betrag abzusetzen, der Grundlage für die Berechnung des Beitrages des ständig mitarbeitenden Ehegatten ist.

Zu § 18 Buchst. b der Verordnung:

§ 20

Als Handwerker, die keine Werkstätten beschäftigen, gelten

- a) Handwerker, die nach den Direktiven des Ministers der Finanzen eine pauschal festgesetzte Handwerksteuer zahlen,
- b) Handwerker, die keine pauschal festgesetzte Handwerksteuer zahlen, wenn von den im Handwerksbetrieb beschäftigten Werkstätten insgesamt nicht mehr als 720 Arbeitsstunden im Kalenderjahr geleistet werden. Liegt Versicherungspflicht des Handwerkers nur für einen Teil eines Kalenderjahres vor, sind die 720 Arbeitsstunden anteilig anzusetzen. Die Arbeitszeit des im Handwerksbetrieb mitarbeitenden Ehegatten und von Lehrlingen bleibt in jedem Fall unberücksichtigt.

Zu § 19 der Verordnung:

§ 21

Die Versicherungspflicht wird nicht unterbrochen, wenn bei Weiterbestehen des Betriebes die Einkünfte nur während eines Teils des Kalenderjahres (z. B. aus einer Saisontätigkeit) erzielt werden.

² Z. Z. gilt § 6 Absätze 4 und 5 des Gesetzes vom 16. März 1966 über die Besteuerung der Handwerker (GBl. I Nr. 3 S. 71).

Zu § 22 der Verordnung:

§ 22

(1) Als Einkünfte für die Zwecke der Sozialversicherung gelten

- a) die steuerpflichtigen Einkünfte bzw. der steuerpflichtige Gewinn aus selbständiger Tätigkeit ohne Berücksichtigung von Steuerfreibeträgen bzw. Steuerfreigrenzen und sonstigen Steuerermäßigungen (z. B. zur Förderung bestimmter Produktionen oder Dienstleistungen, wegen Körperbehinderung, wegen außergewöhnlicher Belastung), soweit nachstehend nichts anderes festgelegt ist;
- b) für nebenberufliche Mitarbeiter der Staatlichen Versicherung, Agenturverwalter der Sparkassen und nebenberufliche Mitarbeiter des Volksbuchhandels die Einnahmen, vermindert um eine Kostenpauschale von 1 200 M jährlich;
- c) für selbständig Tätige, für die zur Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte eine Kostenpauschale von 75 % und mehr Anwendung findet (z. B. Inhaber privater Wäschereien und Plättereien), die Einnahmen, vermindert um die tatsächlichen Kosten, wenn hierzu ein entsprechender Antrag gestellt wird.

(2) Für selbständig Tätige, die nach der Anordnung vom 15. Dezember 1970 über die Gewährung von Steuerermäßigung für Betriebe und Bürger, die für ihre Erzeugnisse und Leistungen keine Preise der Industriepreisreform bzw. Preise aus planmäßigen Industriepreisänderungen erhalten haben (GBl. II Nr. 96 S. 681) Steuerermäßigungen erhalten, ergibt sich der Gesamtbetrag der aus dieser Tätigkeit im Kalenderjahr erzielten Einkünfte aus den effektiv erzielten steuerpflichtigen Einkünften zuzüglich der Steuerermäßigung, die als Ausgleich für die eingetretenen Mehraufwendungen im betreffenden Kalenderjahr gewährt werden.

Zu § 23 Buchst. b der Verordnung:

§ 23

Als selbständig Tätige, die keine Werkstätten beschäftigen, gelten

- a) Kleingewerbetreibende, die auf Grund von Festsetzungen durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, ihre Einkommensteuer und andere Steuern in einem pauschalen Betrag zahlen,
- b) Kleingewerbetreibende, die ihre Einkommensteuer und andere Steuern nicht in einem pauschalen Betrag zahlen, sowie andere selbständig Tätige, wenn von den im Betrieb beschäftigten Werkstätten insgesamt nicht mehr als 720 Arbeitsstunden im Kalenderjahr geleistet werden. Liegt die Versicherungspflicht des Kleingewerbetreibenden bzw. des anderen selbständig Tätigen nur für einen Teil des Kalenderjahres vor, sind die 720 Arbeitsstunden anteilig anzusetzen. Die Arbeitszeit des im Betrieb mitarbeitenden Ehegatten und von Lehrlingen bleibt in jedem Fall unberücksichtigt.

Zu § 24 der Verordnung:

§ 24

(1) Für die Höhe und Berechnung der Unfallumlage gilt außer für die im Abs. 2 genannten Versicherten die Achte Durchführungsbestimmung vom 2. Januar 1957 zur Verordnung über Sozialpflichtversicherung — Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten — (GBl. I Nr. 3 S. 21) in der Fassung der Neunten Durchführungsbestimmung

vom 14. Januar 1958 (GBl. I Nr. 8 S. 82). Bemessungsgrundlage für die Unfallumlage sind die beitragspflichtigen Einkünfte bzw. Vergütungen der Versicherten.

(2) Die Unfallumlage für Handwerker und ihre ständig mitarbeitenden Ehegatten beträgt 0,3% der beitragspflichtigen Gewinne bzw. Einkünfte, vervielfacht mit der Ziffer der Gefahrenklasse. Die Gefahrenklasse ergibt sich aus dem dieser Durchführungbestimmung als Anlage beigefügten Gefahren- tarif. Für gemischtwirtschaftliche Betriebe (z. B. Handwerks- betrieb und sonstiger Gewerbebetrieb) erfolgt die Feststellung der Gefahrenklasse nach der im Abs. 1 genannten Rechtsvor- schrift.

Zu § 25 der Verordnung:

§ 25

(1) Die Versicherungspflicht ist für Versicherte, die einen Jahresbeitrag zahlen, für das jeweilige Kalenderjahr am Beginn des Kalenderjahres festzustellen.

(2) Die sozialistischen Produktionsgenossenschaften, kooperative Einrichtungen und die Kollegien der Rechtsanwälte sind verpflichtet zu sichern, daß bei der Auszahlung der Einkünfte bzw. Vergütungen der Beitrag der Mitglieder einbehalten wird. Ist die Einbehaltung des Beitrages der Mitglieder ganz oder teilweise unterblieben, darf dieser Beitrag nur noch im laufenden Monat für den vorangegangenen Monat einbehalten werden. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn das Mitglied die Unterlassung der Beitragseinbehaltung verschuldet hat (z. B. durch die Unterlassung der Meldung über den Wegfall einer Rente). Darüber hinaus sind die sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft und die kooperativen Einrichtungen verpflichtet zu sichern, daß die vom Mitglied zu zahlenden Beiträge bzw. die Unfallumlage, die sich aus den Einkünften aus der individuellen Wirtschaft ergeben, von der Genossenschaft eingezogen werden.

(3) Die Beiträge der sozialistischen Produktionsgenossen- schaften der Landwirtschaft einschließlich der kooperativen Einrichtungen sowie der Mitglieder sind wie folgt zu entrichten:

- a) die monatlichen Abschlagzahlungen sind bis zum 10. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat zu überweisen,
- b) der sich nach Feststellung der Jahreseinkünfte ergebende restliche Jahresbeitrag ist zusammen mit der nächstfolgenden Abschlagzahlung zu überweisen. Dabei sind die Beiträge für die Abschlagzahlung und der restliche Jah- resbeitrag für das vorangegangene Kalenderjahr auf dem Überweisungsträger getrennt anzugeben,
- c) die Monatsbeiträge gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung sind an dem Tag der Auszahlung der Vergütung zu über- weisen.

(4) Die Beiträge der PGH und Kollegien der Rechtsanwälte sowie ihrer Mitglieder sind spätestens am 10. eines jeden Mo- nats für den vorangegangenen Monat zu überweisen.

(5) Vom Handwerker und vom selbständig Tätigen sind die Beiträge zu dem für die Zahlung der Handwerksteuer bzw. Einkommensteuer geltenden Terminen zu entrichten.

(6) Die Unfallumlage ist zusammen mit der jeweiligen Bei- tragszahlung zu überweisen.

(7) Für die ordnungsgemäße Berechnung und terminge- rechte Abführung der Beiträge und Unfallumlage sind die so- zialistischen Produktionsgenossenschaften, kooperativen Ein- richtungen und Kollegien der Rechtsanwälte sowie die Hand- werker und selbständig Tätigen verantwortlich.

§ 26

(1) Ergeben sich Zweifelsfragen über die Versicherungs- pflicht sowie über die Berechnung von Beiträgen, entscheidet der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, im Einvernehmen mit der zuständigen Kreisdirektion der Staatlichen Versiche- rung. Kann keine Übereinstimmung erzielt werden, entschei- det der Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, im Einverneh- men mit der zuständigen Bezirksdirektion der Staatlichen Versicherung.

(2) Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, kontrolliert, daß die Versicherungspflicht, die Beiträge und die Unfallum- lage von den sozialistischen Produktionsgenossenschaften, ko- operativen Einrichtungen sowie den Kollegien der Rechtsan- wälte ordnungsgemäß festgestellt und entrichtet werden, und fordert zuwenig gezahlte Beiträge und Unfallumlage nach. Er unterstützt die Revisionskommissionen der sozialistischen Produktionsgenossenschaften und die Dienststellen der Staat- lichen Versicherung bei der Kontrolle der abzuführenden Bei- träge und Unfallumlage.

(3) Das Verfahren bei Beschwerden gegen die Feststellung der Versicherungspflicht und die Festsetzung der Beiträge sowie der Unfallumlage ist in anderen Rechtsvorschriften³ ge- regelt.

Zu § 26 der Verordnung:

§ 27

Als Zeiten der Pflichtversicherung gelten auch Zeiten des Bezuges der Mütterunterstützung durch alleinstehende Müt- ter, die bei Beginn der Zahlung der Mütterunterstützung nicht sozialpflichtversichert waren.

Zu den §§ 26, 27, 65 bis 68 und 72 der Verordnung:

§ 28

Als Freistellung von der Arbeit gilt für Handwerker, selbst- ständig Tätige und ständig mitarbeitende Ehegatten die Un- terbrechung ihrer Berufstätigkeit.

Zu § 28 der Verordnung:

§ 29

Der Höchstbetrag der beitragspflichtigen Einkünfte für eine nach der Verordnung versicherungspflichtige Tätigkeit verringert sich bei gleichzeitiger Ausübung einer Tätigkeit, für die vorrangig Versicherungs- und Beitragspflicht besteht, um die beitragspflichtigen Einkünfte aus dieser Tätigkeit.

Zu § 29 der Verordnung:

§ 30

(1) Für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossen- schaften, die einen Jahresbeitrag zahlen, endet die Beitrags- zahlung mit der Abschlagzahlung für den Monat vor Beginn der Rentenzahlung.

(2) Mitglieder von LPG Typ I und II, die durch Beschluß der Mitgliederversammlung den sonst von der Genossenschaft zu zahlenden Beitrag voll oder zum Teil selbst zu entrichten haben, sind auch als Rentner von dieser Beitragszahlung nicht befreit.

³ Z. Z. gilt die Verordnung vom 4. Januar 1972 über das Beschwerde- verfahren bei der Erhebung von Steuern und Abgaben (GBl. II Nr. 2 S. 17).

(3) Beginnt oder endet für Handwerker, selbständig Tätige und deren ständig mitarbeitende Ehegatten der Bezug einer Rente innerhalb eines Kalenderjahres, ist der Beitrag in Höhe von 10 % auf den Teil des beitragspflichtigen Gewinns bzw. der beitragspflichtigen Einkünfte des Kalenderjahres anzuwenden, der anteilmäßig auf den Zeitraum ab Beginn bzw. vor Ende des Bezuges der Rente entfällt.

Zu den §§ 30 und 31 der Verordnung:

§ 31

(1) Handwerker und selbständig Tätige sowie deren ständig mitarbeitende Ehegatten sind für sich und ihre anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialversicherung nur dann berechtigt, wenn sie ihre Beiträge zur Sozialversicherung vollständig und termingerecht entrichtet oder eine Tilgungsvereinbarung abgeschlossen und die daraufhin fälligen Zahlungen pünktlich geleistet haben.

(2) Sind die Beiträge zur Sozialversicherung nicht vollständig und termingerecht entrichtet oder sind bei abgeschlossener Tilgungsvereinbarung die fälligen Zahlungen nicht pünktlich geleistet worden, ist der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, verpflichtet, den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung des Versicherten gemäß Abs. 1 und die Versicherungsausweise seiner Familienangehörigen einzuziehen und der zuständigen Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung zu übergeben. Die Rückgabe der Ausweise erfolgt, sobald die erforderlichen Zahlungen geleistet wurden oder eine Tilgungsvereinbarung abgeschlossen ist.

(3) Eine nachträgliche Gewährung von Leistungen der Sozialversicherung für den Zeitraum, für den Beitragsrückstände bestanden bzw. für die eine Tilgungsvereinbarung abgeschlossen wurde, erfolgt nicht.

(4) Nehmen die im Abs. 1 genannten Versicherten für sich oder ihre Familienangehörigen Leistungen der Sozialversicherung in Anspruch, obwohl sie mit der Entrichtung von Beiträgen im Rückstand sind und ohne daß eine Tilgungsvereinbarung abgeschlossen wurde, haben sie der Sozialversicherung die für diese Leistungen entstandenen Kosten zu erstatten.

(5) Die Versicherten gemäß Abs. 1 sind auch dann zur Erstattung der entstandenen Kosten verpflichtet, wenn während des Zeitraumes der Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialversicherung die rückständigen Beiträge entrichtet oder eingezogen worden sind bzw. eine Tilgungsvereinbarung abgeschlossen worden ist.

(6) Die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, sind verpflichtet, die Beiträge zur Sozialversicherung, die von den im Abs. 1 genannten Versicherten entrichtet werden, zuerst für die fälligen Beiträge der von ihnen beschäftigten Werk tätigen und danach erst für die eigenen Beiträge zu buchen.

Zu § 30 Abs. 3 der Verordnung:

§ 32

Der Tag des Beginns der Versicherungspflicht nach einer vereinbarten unbezahlten Freizeit von länger als 3 Wochen ist dem durch Abschluß einer Vereinbarung über den Beginn einer versicherungspflichtigen Tätigkeit vereinbarten Tag gleichgestellt.

Zu § 33 Abs. 1 der Verordnung:

§ 33

Ständig im Handwerksbetrieb mitarbeitende Ehefrauen, die gemäß § 14 Abs. 2 der Verordnung nicht der Versicherungspflicht unterliegen, haben Anspruch auf Sachleistungen.

Zu § 33 Abs. 3 der Verordnung:

§ 34

Als Familienangehörige gelten auch

- a) Eltern und Großeltern, die mit dem Versicherten in einem gemeinsamen Haushalt leben oder von ihm überwiegend unterhalten werden,
- b) Töchter, die vom Versicherten überwiegend unterhalten werden und ihm anstelle des pflegebedürftigen, verstorbenen oder geschiedenen Ehegatten den Haushalt führen,
- c) Altenteilsberechtigte und deren anspruchsberechtigte Familienangehörige, wenn der zum Altenteil Verpflichtete als Mitglied einer LPG versicherungspflichtig ist und der Altenteilsberechtigte keinen anderen Anspruch auf Sachleistungen hat.

Zu § 42 der Verordnung:

§ 35

In Berlin, Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, erfolgt der Krankentransport durch das Rettungssamt Berlin.

Zu § 43 Abs. 1, § 59 Abs. 1 Buchst. a und § 63 der Verordnung:

§ 36

(1) Voraussetzung für die Zahlung der Geldleistungen nach Arbeitstagen ist für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft und FPG, daß vom Rat des Kreises vor Beginn des Kalenderjahres bestätigt wird, daß die Bedingungen der 5-Tage-Arbeitswoche vorliegen.

(2) Die Festlegung des Nettodurchschnittsverdienstes, der höchstens der Berechnung der Geldleistungen für Mitglieder der FPG zugrunde zu legen ist, erfolgt durch den Generaldirektor der VVB Hochseefischerei.

Zu § 44 der Verordnung:

§ 37

Als Ablauf der Frist von 6 Wochen gilt für Versicherte, die Krankengeld

- für Kalendertage erhalten, der 42. Kalendertag,
- für Arbeitstage erhalten, der 30. Arbeitstag.

Zu § 45 Abs. 3 der Verordnung:

§ 38

(1) Entsprechend den für die Betreuung tuberkulosekranker Versicherter maßgebenden Rechtsvorschriften⁴ bescheinigt die Poliklinische Abteilung für Lungenkrankheiten und Tuberkulose der auszahlenden Stelle, seit wann die medizinischen Voraussetzungen für den Anspruch auf dieses Krankengeld vorliegen.

(2) Die Poliklinische Abteilung für Lungenkrankheiten und Tuberkulose ist verpflichtet, der auszahlenden Stelle unverzüglich den Zeitpunkt des Fortfalls des Anspruchs auf dieses Krankengeld schriftlich mitzuteilen.

⁴ Z. Z. gilt die Fünfzehnte Durchführungsbestimmung vom 10. August 1975 zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose — Medizinische Voraussetzungen für die Gewährung von Krankengeld für Tuberkulosekranke/Sonderleistungen für Tuberkulosekranke — (GBl. I Nr. 33 S. 514).

Zu § 51 der Verordnung:

§ 39

(1) Die ärztliche Feststellung, ob mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit des Versicherten gerechnet werden kann, ist in der 18. bis 20. Woche der Arbeitsunfähigkeit

- a) bei ambulanter Behandlung durch die Ärzteberatungskommission,
- b) bei stationärer Behandlung durch den Leiter der stationären Einrichtung

zu treffen und im weiteren Verlauf der Arbeitsunfähigkeit vierteljährlich zu wiederholen.

(2) In der 65. Woche der Arbeitsunfähigkeit ist die zuständige Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung von der das Krankengeld zahlenden Stelle über das Ergebnis der letzten ärztlichen Begutachtung und die eingeleiteten Maßnahmen zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit schriftlich zu unterrichten, damit gegebenenfalls die Rentengewährung vorbereitet werden kann.

Zu § 59 Abs. 3 der Verordnung:

§ 40

Die Notwendigkeit der Freistellung von der Arbeit bzw. zur Unterbrechung der Berufstätigkeit zur Pflege des Kindes oder die für das Kind angeordnete Quarantäne ist vom Arzt entsprechend dem ärztlichen Befund bis zu höchstens 7 Kalendertagen zu bescheinigen. Nach ärztlicher Untersuchung und Überprüfung des Befundes kann eine Verlängerung der Arbeitsbefreiung jeweils bis zu 7 weiteren Kalendertagen erfolgen. Die Beurteilung der Notwendigkeit der Freistellung von der Arbeit bzw. Unterbrechung der Berufstätigkeit alleinstehender Versicherter zur Pflege erkrankter Kinder oder auf Grund angeordneter Quarantäne für das Kind durch die Ärzte erfolgt auf der Grundlage der vom Minister für Gesundheitswesen erlassenen Richtlinie.⁵

Zu § 60 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung:

§ 41

Andere Versicherte, die als alleinstehend gelten, sind

1. pflichtversicherte Ehegatten von erwerbsunfähigen Rentnern, die nach der Art ihrer Körperbehinderung nicht in der Lage sind, das erkrankte Kind zu pflegen, wenn die Ehegatten außer der Rente des einen und den Einkünften des anderen Ehegatten keine sonstigen Einkünfte haben,
2. pflichtversicherte Ehegatten, die zur Pflege des erkrankten Kindes von der Arbeit fernbleiben müssen, wenn der andere Ehegatte arbeitsunfähig und deshalb nicht in der Lage ist, das Kind zu pflegen. Voraussetzung ist, daß in dieser Zeit der pflichtversicherte Ehegatte ohne Einkünfte ist und der erkrankte Ehegatte
 - keine Einkünfte hat oder
 - vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit monatliche Einkünfte bis zur Höhe des Mindestbruttolohnes für Arbeiter und Angestellte erzielte oder
 - Krankengeld auf Grund von Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit in Höhe des ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr bestehenden Anspruchs erhält,

3. pflichtversicherte Erziehungsberechtigte, die deshalb von ihren Ehegatten getrennt leben, weil ein Ehegatte oder beide Ehegatten die eheiche Gemeinschaft nicht fortführen wollen,
4. pflichtversicherte Ehegatten von Strafgefangenen und Verhafteten.

Zu § 63 der Verordnung:

§ 42

(1) Der Anspruch auf Schwangerschafts- und Wochengeld bleibt für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften und Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte mit Kindern im Vorschulalter erhalten, wenn sie die versicherungspflichtige Tätigkeit vor Beginn des Schwangerschaftsurlaubs wegen Wechsel des Wohnortes beendeten und am neuen Wohnort keine neue versicherungspflichtige Tätigkeit aufgenommen werden konnte, weil für die Kinder keine Plätze in Kindereinrichtungen zur Verfügung gestellt werden können.

(2) Der Anspruch auf Schwangerschafts- und Wochengeld bleibt für Handwerker, selbständig Tätige und deren ständig mitarbeitende Ehegatten erhalten, wenn die versicherungspflichtige Tätigkeit wegen der Schwangerschaft nicht bis zum Beginn des Schwangerschaftsurlaubs ausgeübt werden kann.

(3) Bei Totgeburten erteilt das Standesamt eine gebührenfreie Bescheinigung über eine Totgeburt.

Zu § 66 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung:

§ 43

Verwitwete und geschiedene Mütter, deren Wochenurlaub noch während der Ehe endete, haben von dem auf den Todestag des Ehemannes bzw. von dem auf den Scheidungstag folgenden Kalender- bzw. Arbeitstag an Anspruch auf Mütterunterstützung, wenn sie nach dem Wochenurlaub von der Arbeit freigestellt wurden, weil ihrem Antrag auf Bereitstellung eines Krippenplatzes nicht entsprochen werden konnte und auch zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Mütterunterstützung noch kein Krippenplatz zur Verfügung steht. Das gilt sinngemäß für verheiratete Mütter, deren Ehemann ein Direktstudium erst nach der Freistellung der Mutter von der Arbeit wegen Nichtbereitstellung eines Krippenplatzes aufnimmt.

Zu § 69 Abs. 2 der Verordnung:

§ 44

Soweit sozialistische Produktionsgenossenschaften, kooperative Einrichtungen bzw. Kollegien der Rechtsanwälte für die Versicherten eine der Lohnsteuer entsprechende Abgabe zu entrichten haben, ist diese Abgabe für die Einkünfte aus dieser Aushilfstätigkeit als Pauschalbetrag in Höhe von 10 % von sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft und kooperativen Einrichtungen (außer Erwerbsgartenbau) in Höhe von 2 % zu entrichten. Aus diesen Aushilfstätigkeiten entsteht kein Anspruch auf Erholungsurlaub.

Zu § 74 der Verordnung:

§ 45

Der vorübergehenden Unterbrechung der Berufstätigkeit wird die vorübergehende Unterbrechung eines Direkt- bzw. Forschungsstudiums, einer planmäßigen Aspirantur bzw. eines Lehrverhältnisses gleichgestellt.

⁵ Z. Z. gilt die Richtlinie vom 10. Dezember 1976 für die ärztliche Beurteilung und Bescheinigung der erforderlichen Arbeitsbefreiung zur Pflege erkrankter Kinder (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen 1977 Nr. 1 S. 3).

Zu § 75 der Verordnung:

§ 46

Bestand vor der Unterbrechung der Berufstätigkeit Versicherungspflicht auf Grund eines Arbeitsrechtsverhältnisses oder nach der Verordnung vom 9. Dezember 1977 über die Sozialpflichtversicherung der in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und der freiberuflich tätigen Kultur- und Kunstschaffenden (Sonderdruck Nr. 942 des Gesetzblattes), ist eine entsprechende Bescheinigung des Betriebes bzw. des Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, vorzulegen.

Zu § 76 der Verordnung:

§ 47

Der errechnete Betrag der Bestattungsbeihilfe ist auf volle Mark aufzurunden.

Zu § 83 der Verordnung:

§ 48

Für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften, die im Berechnungszeitraum

- a) Reservistenwehrdienst geleistet und für diese Zeit Ausgleichszahlungen gemäß den maßgebenden Rechtsvorschriften⁶ erhalten haben,
- b) wegen Erkrankung des nichtberufstätigen Ehegatten zur Betreuung der zum Haushalt gehörenden Kinder nur für einen Teil der täglichen Arbeitszeit von der Arbeit freigestellt wurden und deshalb für diese Tage nur einen Teil der Einkünfte erzielt haben,
- c) an Lehrgängen und Lehrveranstaltungen teilgenommen und für diese Zeit keine Ausgleichszahlungen in Höhe der Durchschnittseinkünfte erhalten haben,

sind bei der Berechnung der Nettodurchschnittseinkünfte diese Zahlungen nicht zu berücksichtigen. Die Zeitdauer des Reservistenwehrdienstes, der Lehrgänge und Lehrveranstaltungen bzw. die Tage mit teilweiser Freistellung von der Arbeit gelten als Arbeitsausfalltage im Sinne des § 54 Abs. 2.

§ 49

Besteht Anspruch auf Geldleistungen gemäß § 30 Abs. 2 der Verordnung, ist die Berechnung nach den Durchschnittseinkünften eines Versicherten mit gleichartiger Tätigkeit vorzunehmen.

Zu § 83 Abs. 1 der Verordnung:

§ 50

Erfolgt für Handwerker und selbständig Tätige eine steuerliche Zusammenveranlagung der Ehegatten, ist zur Ermittlung der Nettoeinkünfte der Anteil der Steuern in Abzug zu bringen, der dem Anteil der Einkünfte des jeweiligen Ehegatten an den Gesamteinkünften beider Ehegatten entspricht.

Zu § 84 Abs. 3 der Verordnung:

§ 51

Beginnt für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften, die einen Jahresbeitrag zahlen, die Versicherungspflicht im laufenden Kalenderjahr, sind für die Berechnung der Höhe der Geldleistungen die beitragspflichtigen Einkünfte eines Mitgliedes mit vergleichbarer Arbeitsaufgabe im vorangegangenen Kalenderjahr zugrunde zu legen, soweit sie höher sind als die den Abschlagzahlungen zugrunde liegenden Einkünfte.

Zu § 84 Abs. 5 der Verordnung:

§ 52

Die Änderung der Vereinbarung über die zu leistende Arbeit bzw. die Änderung der Delegierungsvereinbarung ist von der Genossenschaft bzw. kooperativen Einrichtung der Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung zu bescheinigen, soweit diese die Geldleistungen auszahlt.

Zu § 84 Abs. 5 und § 87 Abs. 1 der Verordnung:

§ 53

Beschlossene Lohnveränderungen sind

- a) Veränderungen, die durch Rechtsvorschriften bestimmt werden, wenn sich diese Lohnveränderungen durch Beschluß der Mitgliederversammlung der Genossenschaft auf die Einkünfte bzw. Vergütungen der Mitglieder auswirken,
- b) für LPG-Mitglieder, die nach rahmenkollektivvertraglichen Regelungen vergütet werden, Veränderungen, die in Rahmenkollektivverträgen vereinbart werden.

Zu § 85 der Verordnung:

§ 54

(1) Zur Feststellung der auf einen Kalendertag entfallenden Nettoeinkünfte sind für das Kalenderjahr 360 Kalendertage und für jeden Kalendermonat 30 Kalendertage zugrunde zu legen.

(2) Als Arbeitsausfalltage gelten Kalender- bzw. Arbeitstage, an denen der Versicherte aus den im § 26 und § 27 Abs. 2 der Verordnung genannten Gründen von der Arbeit freigestellt war bzw. seine berufliche Tätigkeit nicht ausüben konnte, sowie die im § 48 genannten Zeiten. Arbeitsausfalltage wegen unentschuldigtem Fernbleibens von der Arbeit sind nicht abzusetzen.

§ 55

Die täglichen Nettodurchschnittseinkünfte können bei Endbeträgen von weniger als 5 Pfennig auf volle 10 Pfennig abgerundet und bei Endbeträgen von 5 Pfennig und mehr auf volle 10 Pfennig aufgerundet werden.

Zu § 107 der Verordnung:

§ 56

Körperverletzungen, für die der Versicherte, Rentner oder Familienangehörige einen zivilrechtlichen Schadenersatzanspruch hat und die Leistungen nach der Verordnung zur Folge haben, sind

- a) von sozialistischen Produktionsgenossenschaften bzw. kooperativen Einrichtungen, die Geldleistungen der Sozialversicherung auszahlen, für die Mitglieder und deren Familienangehörige,
- b) von allen anderen Versicherten und Rentnern sowie deren Familienangehörigen selbst

unter eingehender Schilderung des Hergangs der für sie zuständigen Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung zu melden.

Zu § 111 der Verordnung:

§ 57

(1) Sozialistische Produktionsgenossenschaften bzw. kooperative Einrichtungen, die Geldleistungen der Sozialversicherung berechnen und auszahlen, tragen bei Beendigung der

⁶ Z. Z. gilt die Besoldungsverordnung vom 24. Januar 1962 (GBl. II Nr. 7 S. 49) in der Fassung der Verordnung vom 27. Mai 1964 zur Änderung der Besoldungsverordnung (GBl. II Nr. 60 S. 558).

versicherungspflichtigen Tätigkeit vor Ablauf des Kalenderjahres in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung ein, für wieviel Kalender- bzw. Arbeitstage

- a) Krankengeld gemäß § 44 Abs. 1 der Verordnung,
- b) Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder gemäß § 59 Abs. 2 der Verordnung,
- c) Unterstützung zur Betreuung der zum Haushalt gehörenden Kinder wegen Erkrankung des nichtberufstätigen Ehegatten gemäß § 62 der Verordnung

in diesem Kalenderjahr gezahlt worden ist. Die Eintragungen zu Buchst. a erfolgen auf den Seiten „Urlaubs- und Lohnausgleichsansprüche, geleistete Überstunden“ jeweils unter Buchst. b und zu den Buchstaben b und c auf den Seiten „Heilbehandlung“ des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung.

(2) Wird von den im Abs. 1 genannten Stellen Mütterunterstützung gemäß § 66 Abs. 1 oder § 70 der Verordnung gezahlt, sind Beginn und Ende der Zahlung in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung auf den Seiten „Heilbehandlung“ einzutragen.

(3) Von den Kreisdirektionen der Staatlichen Versicherung sind für die Versicherten, denen sie die in den Absätzen 1 und 2 genannten Geldleistungen zahlen, die gleichen Eintragungen in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bei jeder Leistungsgewährung vorzunehmen. Bei Zahlung des Zuschusses zum Familienaufwand gemäß § 74 der Verordnung sind Beginn und Ende der Zahlung auf den Seiten „Heilbehandlung“ einzutragen.

§ 58

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 1977

Der Staatssekretär
für Arbeit und Löhne
Beyreuther

Anlage

zu § 24 Abs. 2

vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Berufsgruppe	Gefahrenklasse für die Berechnung der Unfallumlage
Augenoptiker	2
Autolackierer	4
Backofenbauer	4
Bäcker	3
Bandagist	2
Beizer und Polierer	4
Betonstein- und Terrazzohersteller	4

Berufsgruppe	Gefahrenklasse für die Berechnung der Unfallumlage
Boots- und Schiffbauer	5
Böttcher	4
Brillenoptikschleifer	
a) Doppelfokus	2
b) Menisken	2
Brunnenbauer	6
Buchbinder	3
Buchdrucker (Drucker und Setzer)	3
Büchsenmacher	2
Büchsentilemacher	2
Bürsten- und Pinselmacher	2
Chemigraph	3
Chirurgiemechaniker	2
Christbaumschmückmacher	3
Dachdecker	8
Damenschneider	2
Damenschneiderin	2
Darmsaiten- und Cutgutmacher	2
Diamantschleifer	3
Diamantwerkzeugschleifer	3
Drechsler	4
Dreher	4
Edelsteinschleifer	3
Elektroinstallateur	3
Elektromaschinenbauer	3
Elektromechaniker	3
Emaillieur	4
Feilenhauer	5
Feinmechaniker	2
Feinoptiker	2
Feintäschner	2
Feuerungsbauer	8
Flachglasschleifer	3
Fleischer	4
Formstecher (Metall und Holz)	3
Fotograf	3
Friseur	
a) Damen- und Herrensalon	2
b) Damensalon	3
c) Herrensalon	1
Galvaniseur	3
Geißgießer	6
Gerber	3
Getreidemüller (bis 3 t tägliche Kapazität)	
a) Handelsmüller	6
b) Lohnmüller	6
Glasapparatebläser	3
Glasapparatefeinschleifer	3
Glasaugenmacher	3
Glasbläser (auch Glanzglasspritzenschleifer, Kunstglasbläser)	3

Berufsgruppe	Gefahrenklasse für die Berechnung der Unfall- umlage	Berufsgruppe	Gefahrenklasse für die Berechnung der Unfall- umlage
Glasbläser (Kunstglasbläser für Miniaturen)	3	Miederschneider	2
Glaser	3	Modellbauer	5
Glasgraveur	3	Möbellackierer	4
Glasmaler	3	Mühlenbauer	6
Glockengießer	6	Musikinstrumentenmacher	
Gold-, Silber- und Aluminiumschläger	2	A. Geigenbauer	2
Goldschmied	2	a) Bogenmacher	2
Graveur	2	b) Halsschnitzer	2
Gürtler (außer Schmuckgürtler)	3	c) Korpus- und Schachtelmacher	2
		d) Stegmacher für Streich- und Zupfinstrumente	2
Herrenschneider	2	e) Zubehörmacher für Streich- und Zupfinstrumente	2
Hohlglasschleifer	3	B. Handzuginstrumentenmacher	2
Holzbildhauer	4	a) Akkordeontischler	2
Holzschuhmacher	2	b) Klaviaturenmacher	2
Hutformenbauer	5	c) Mechanikermacher für Handzuginstrumente	2
Hutmacher	2	d) Stimmpfeifen- und Stimmzungenmacher	2
		C. Harfenbauer	2
Installateur (Gas und Wasser)	3	D. Harmoniumbauer	2
Instrumentenschleifer	3	E. Holzblasinstrumentenmacher	2
Intarsienschneider	5	a) Klappenmacher	2
Isolierer	3	b) Mechanikermacher für Holzblasinstrumente	2
		c) Mundstückmacher für Holzblasinstrumente	2
Jacquardkartenschläger	2	F. Klavierbauer	2
		G. Metallblasinstrumentenmacher	2
Karosseriebauer	5	a) Mundstückmacher für Metallblasinstrumente	2
Klempner	5	b) Schallstückmacher	2
Konditor	3	c) Zylindermaschinen- und Perinetmaschinenmacher	2
Korbmacher	1	d) Zubehörmacher für Metallblasinstrumente	2
Kraftfahrzeugelektriker	3	H. Orgelbauer	2
Kraftfahrzeughandwerker	5	I. Trommel- und Schlagzeugmacher	2
Kraftfahrzeugklempner	5	K. Zupfinstrumentenmacher	2
Kunstformer (Gips)	3	a) Mechanikermacher für Zupf- und Streichinstrumente	2
Kupferschmied	4	b) Muschelmacher	2
Kühlanlagenbauer	6	Mützenmacher	2
Kürschner	3	Natursteinschleifer	6
		Ofenbauer	4
Landmaschinenhandwerker	6	Orthopädiemechaniker	2
Lebküchler	3	Orthopädienschuhmacher	2
Lederbekleidungsschneider	2		
Lederhandschuhmacher	2	Parkettleger	4
Linierer	3	Platten- und Fliesenleger	4
Lithograph	3	Porzellanmaler	3
		Posamentierer (Hand)	2
Maler	4	Posamentierer (maschinelle Arbeit)	2
Maschinenbauer	6	Positivretuscheur	3
Maurer (auch Alleinmeister)	6	Putzmacher	2
Mechaniker			
a) Büromaschinenmechaniker	3	Rahmenglaser	3
b) Nähmaschinenmechaniker	3	Rauchwarenfärber	3
c) Fahrradmechaniker	3		
Messerschmied	4		
Metalldrücker	6		
Metallgießer	6		
Metalllackierer	4		
Metallschleifer und -polierer	6		

Berufsgruppe	Gefahrenklasse für die Berechnung der Unfall- umlage	Berufsgruppe	Gefahrenklasse für die Berechnung der Unfall- umlage
Rauchwarenzurichter	3	Steinsetzer und Straßenbauer	5
Rolladen- und Jalousiemacher	5	Stellmacher	5
Roßschlächter	4	Stempelmacher (Gummi)	3
Rundfunk- und Fernsehmechaniker		Stereotypneur und Galvanoplastiker	3
a) ohne Antennenbau	3	Sticker (nur Handmaschinensticker)	2
b) mit Antennenbau	6	Stricker (nur Handmaschinenstricker)	2
Sattler	2	Stukkateur	6
Schirmmacher	3	Tapezierer	2
Schlosser	4	Thermometerbläser (auch Meßgerätejustierer)	3
Schmied	4	Tierausstopfer und Präparator	2
Schornsteinbauer	8	Tischler	5
Schornsteinfeger	8	Töpfer (Kachel- oder Scheibentöpfer)	2
Schrift- und Reklamemaler	4	Uhrgehäusemacher	2
Schuhmacher	2	Uhrmacher	2
Schuhmacher (nur Reparatur)	2	Vergolder	2
Schweißer	5	Vulkaniseur	4
Segelmacher	3	Waagenbauer	5
Seiler	3	Wäscheschneider	2
Seiler (Kraftbetrieb)	3	Webeblattbinder	3
Silberschmied	2	Weber (nur Handweber)	2
Spielzeughersteller		Werkzeugmacher	4
a) Puppenmacher	2	Xylograph	3
b) Puppenaugeneinsetzer	2	Zahntechniker	2
c) Spielzeughersteller (Holz)	2	Zentralheizungsbauer	5
d) Spielzeughersteller (Metall)	2	Zimmerer (auch Alleinmeister)	5
e) Spielzeughersteller (für gestopfte Tiere)	2	Zinngießer	2
f) Stimmenmacher	2	Ziseleur	2
Steinbildhauer	6		
Steindrucker	3		
Steinmetz	6		

235



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1978	Berlin, den 12. Januar 1978	Teil I Nr. 2
------	-----------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
15. 12. 77	Verordnung über die Leitung und Planung der Verpackungswirtschaft — Verpackungsverordnung —	33
3. 1. 78	Anordnung zu den Regelungen für die Weiterführung der Arbeit mit Gegenplänen in Betrieben und Kombinatn bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1978	37
15. 12. 77	Anordnung über das Lehrverhältnis	42
1. 12. 77	Anordnung über die Bildung des Instituts für berufliche Entwicklung	44
30. 11. 77	Anordnung Nr. Pr. 252 über das Preisantragsverfahren	44
16. 12. 77	Anordnung Nr. Pr. 125/1 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Elektroenergie	47
16. 12. 77	Anordnung Nr. Pr. 128/1 über die Preise für feste Brennstoffe	47
14. 12. 77	Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe der speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Elektrotechnik und Elektronik	48
25. 11. 77	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Verkehrswesens	48
30. 11. 77	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift im Bereich des Ministeriums für Kultur	48

**Verordnung
über die Leitung und Planung
der Verpackungswirtschaft
— Verpackungsverordnung —
vom 15. Dezember 1977**

Die Verpackungswirtschaft ist als Bestandteil des einheitlichen gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Intensivierung der gesellschaftlichen Produktion und unter besonderer Berücksichtigung der sozialistischen ökonomischen Integration zu leiten und zu planen. Zur Durchsetzung der Verantwortung aller an der Entwicklung, Herstellung und Verwendung von Verpackungen beteiligten Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie zu ihrer koordinierten Zusammenarbeit wird folgendes verordnet:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für die Betriebe, Kombinate und Einrichtungen (im folgenden Betriebe genannt), die Verpackungswerkstoffe, -mittel und -hilfsmittel sowie -maschinen, -ausrüstungen und -anlagen für Verpackungsprozesse (im folgenden Verpackungsmaterialien bzw. Verpackungsmaschinen genannt) planen, entwickeln, herstellen oder in Produktions-, Transport-, Umschlags-, Lager- und Handelsprozessen einsetzen. Sie gilt für Staatsorgane und wirtschaftsleitende Organe, die diesen Betrieben übergeordnet sind oder spezifische Aufgaben auf dem Gebiet der Verpackungswirtschaft wahrnehmen.

(2) Diese Verordnung findet für sozialistische Genossenschaften entsprechende Anwendung.

(3) Die Verpackungswirtschaft umfaßt die Gesamtheit der wissenschaftlich-technischen, ökonomischen und organisatorischen Maßnahmen, Mittel und Verfahren zur Verpackung von Erzeugnissen in allen Bereichen der Volkswirtschaft.

**Grundsätze
§ 2**

(1) Die Verpackung hat die Erhaltung des Gebrauchswertes und die Qualität von Erzeugnissen sowie die Vermittlung der notwendigen Informationen über die Erzeugnisse mit dem geringsten volkswirtschaftlichen Aufwand zu gewährleisten. Sie ist Bestandteil der Rationalisierung von Produktions-, Transport-, Umschlags-, Lager- und Handelsprozessen. Die Verpackung von Konsumgütern ist außerdem entsprechend den kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung in Übereinstimmung mit den volkswirtschaftlichen Anforderungen an einen sparsamen Materialverbrauch zu gestalten.

(2) Die Verpackung hat zur Erhöhung der Effektivität des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses beizutragen. Bei der Verpackung von Exporterzeugnissen sind die Bedingungen des Außenhandels zu berücksichtigen. Durch konzentrierten Einsatz des wissenschaftlich-technischen Potentials, komplexe Standardisierung und materialökonomische Maßnahmen sind vor allem

- die Forschung und Entwicklung zur Schaffung effektiver Verpackungsmaterialien, -maschinen und -verfahren zu beschleunigen,
- der spezifische Verbrauch von Verpackungswerkstoffen zur Herstellung von Verpackungsmitteln und -hilfsmitteln planmäßig zu senken,
- der rationelle Einsatz von Verpackungsmaterialien und -maschinen zu sichern,
- der Anteil von Mehrwegeverpackungen ständig zu erhöhen und deren Rückführung und Wiederverwendung bei gleich-

zeitiger Beschleunigung ihres Umschlages systematisch zu erweitern,

- der verpackungsarme und verpackungslose Transport von Gütern zu erweitern,
- Sekundär- und einheimische Rohstoffe zur Herstellung von Verpackungsmaterialien einzusetzen und nicht mehr einsetzbare Verpackungsmittel zu Sekundärrohstoffen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes zu verwerten,
- die gestalterische Qualität der Verpackung zu erhöhen.

(3) Die Verpackung von Erzeugnissen, die an bewaffnete Organe oder die Staatliche Verwaltung der Staatsreserve geliefert werden, hat unter Beachtung der Grundsätze dieser Verordnung auf Verlangen der zuständigen zentralen Realisierungsorgane der Besteller so zu erfolgen, daß sie hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und den Abpackgrößen den Verwendungserfordernissen entspricht und die Organisation einer geschlossenen Transportkette vom Lieferer bis zum Verwender ermöglicht. Im übrigen gelten die für Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe erlassenen Rechtsvorschriften¹.

§ 3

(1) Vorschriften für die Verpackung sind grundsätzlich in Standards festzulegen. Grundlegende allgemeine Festlegungen zur Verpackung mit einer volkswirtschaftlichen Breitenwirkung sind als DDR-Standards, unter Berücksichtigung der Beziehungen zu den Transport-, Umschlags- und Lagerprozessen, herauszugeben. In die Standards für Verpackungen und Verpackungsmaschinen bzw. in die Erzeugnisstandards sind unter Beachtung der Grundlagenstandards auf das jeweilige Erzeugnis bezogene spezifische Festlegungen aufzunehmen.

(2) Die Bestätigung von Kosten- und Preisvorgaben sowie die Bestätigung von Industrie- und Verbraucherpreisen, die Erteilung von Produktionsgenehmigungen und Zuerkennung von Gütezeichen für Erzeugnisse durch die zuständigen Organe ist an den Nachweis der volkswirtschaftlich effektiven Verpackung dieser Erzeugnisse zu binden.

§ 4

Aufgaben der verpackenden Betriebe

(1) Die verpackenden Betriebe haben die Effektivität der Verpackungsprozesse ständig zu erhöhen, insbesondere durch

- Auswahl der zweckmäßigsten Verpackungsmaterialien auf der Grundlage von Gebrauchswert-Kosten-Analysen, Standards und staatlichen Einsatzbestimmungen,
- Anwendung von standardisierten Rahmen- und Typentechnologien,
- weitgehende Verkettung von Verpackungs- und Produktionsprozessen, einschließlich der Bildung rationaler Lade-, Transport- und Lagereinheiten.

(2) Die zentralgeleiteten verpackenden Betriebe haben den Bedarf an Verpackungsmaterialien und -maschinen langfristig zu planen und mit den Jahresvolkswirtschaftsplänen zu präzisieren. Für ausgewählte Verpackungsmaterialien haben die Betriebe Vorschläge für Kennziffern über das Verhältnis zwischen dem Einsatz von Verpackungsmaterialien in Mengeneinheiten und der gesamten industriellen Warenproduktion zum Industrieabgabepreis (im folgenden spezifische Materialeinsatzschlüssel genannt) und die technisch-ökonomischen Maßnahmen zu ihrer Realisierung auszuarbeiten, die Vorschläge vor dem übergeordneten Organ mit den Planentwürfen zu verteidigen und die spezifischen Materialeinsatzschlüssel nach ihrer Bestätigung durchzusetzen.

¹ Z. Z. gilt die Verordnung vom 8. Mai 1972 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverordnung (LVO) — (GBl. II Nr. 33 S. 303).

(3) Von den zentralgeleiteten Betrieben sind Verpackungsvorschriften bzw. Werkstandards für die Verpackung der von ihnen hergestellten Erzeugnisse auf der Grundlage des dafür geltenden staatlichen Standards auszuarbeiten und in die Qualitätsbewertung einzubeziehen.

(4) Bei Neu- und Weiterentwicklung von zu verpackenden Erzeugnissen sind gleichzeitig wissenschaftlich-technische Aufgaben für die volkswirtschaftlich zweckmäßigste Verpackung durchzuführen. Spätestens mit der Erprobung des Fertigungsmusters für neu- und weiterentwickelte Erzeugnisse gemäß den Rechtsvorschriften ist die technische und gestalterische Lösung für die Verpackung sowie die materiell-technische Sicherung des Verpackungsmaterialbedarfs nachzuweisen.

(5) Vor Einführung oder Veränderung maschineller Verpackungen, die mit einem Mehrverbrauch an Verpackungsmaterialien verbunden sind, ist die Zustimmung des wirtschaftsleitenden Organs einzuholen. Bei Konsumgütern aus der Produktion der haushaltchemischen, kosmetischen sowie Lebensmittel- und Genussmittelindustrie ist außerdem eine Abstimmung mit dem Amt für industrielle Formgestaltung durchzuführen.

§ 5

Aufgaben der wirtschaftsleitenden Organe der verpackenden Betriebe

(1) Die wirtschaftsleitenden Organe der verpackenden Betriebe und die einem Ministerium unterstellten, Verpackungsmaterialien verbrauchenden Kombinate (im folgenden wirtschaftsleitende Organe genannt) haben in ihrem Verantwortungsbereich die Aufgaben zur ständigen Senkung des spezifischen Aufwandes an Verpackungsmaterialien durchzusetzen, vorrangig durch

- Erteilung von Vorgaben für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben zur Anwendung zweckmäßiger Verpackungen im Rahmen des Planes Wissenschaft und Technik und Kontrolle ihrer Erfüllung,
- Einbeziehung der Aufgaben zur Sicherung einer effektiven Verpackung in die Intensivierungskonzeptionen, Erzeugnisprogramme und wissenschaftlich-technische Konzeptionen,
- Verallgemeinerung rationaler Verpackungen und Verfahren innerhalb der Erzeugnisgruppenarbeit.

(2) Die wirtschaftsleitenden Organe haben langfristig ihren Bedarf an Verpackungsmaterialien und -maschinen zu planen, diesen mit dem zuständigen bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organ erzeugnis konkret abzustimmen, mit den Jahresvolkswirtschaftsplänen zu präzisieren und die Versorgung des Verantwortungsbereiches mit Verpackungsmaterialien und -maschinen auf der Grundlage der bestätigten Bilanzen zu sichern. Hierfür sind langfristige Konzeptionen zur materiellen Sicherung des begründeten Bedarfs zu erarbeiten und dem übergeordneten zentralen Staatsorgan zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Von den wirtschaftsleitenden Organen sind den Betrieben vor Ausarbeitung von Vorschlägen für spezifische Materialeinsatzschlüssel ausgewählter Verpackungsmaterialien Vorgaben und zweigspezifische Hinweise zu erteilen. Die Vorschläge der Betriebe sind in die Verteidigung der Planentwürfe zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen einzubeziehen. Die verteidigten Vorschläge sind zu Vorschlägen für spezifische Materialeinsatzschlüssel der Zweige zu aggregieren und mit der verbraucherseitigen Bedarfsplanung den zuständigen bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen als Nachweis des Bedarfs zu übergeben.

(4) Die wirtschaftsleitenden Organe haben über die Anträge zur Einführung neuer oder veränderter Verpackungen gemäß § 4 Abs. 5 nach Zustimmung des für das Verpackungsmaterial zuständigen bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organs zu entscheiden.

(5) Die wirtschaftsleitenden Organe haben zu gewährleisten, daß Importanträge gemäß den Rechtsvorschriften für Verpackungsmaschinen erst nach Zustimmung des Organs gestellt werden, welchem die Bilanzverantwortung für die mit der zu importierenden Maschine zu verarbeitenden Verpackungsmaterialien obliegt.

(6) Zur einheitlichen Lösung von Verpackungsproblemen und zur Gewährleistung des rationellsten Einsatzes von Verpackungsmaterialien im Zweig sind bei denjenigen wirtschaftsleitenden Organen der zentralgeleiteten Industrie, in deren Verantwortungsbereich vorwiegend zu verpackende Erzeugnisse hergestellt werden, Verpackungsausschüsse unter Einbeziehung von Betrieben der örtlichgeleiteten Industrie zu bilden. Die Aufgaben der Verpackungsausschüsse sind in Arbeitsplänen festzulegen, die vom übergeordneten zentralen Staatsorgan zu bestätigen sind.

§ 6

Aufgaben der Verpackungsmaterialien und -maschinen herstellenden Betriebe

(1) Die Verpackungsmaterialien und -maschinen herstellenden Betriebe sind auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern zur planmäßigen Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs verpflichtet. Sie haben dazu das betriebliche Aufkommen entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen sortiments- und qualitätsgerecht zu gestalten sowie die Produktionskapazitäten zu entwickeln und maximal auszulasten.

(2) Die Verpackungsmaterialien und -maschinen herstellenden Betriebe haben die Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie die bedarfsgerechte Produktionsstruktur auf der Grundlage von Standards, Typentechnologien und entsprechenden Anforderungen einer hohen Materialökonomie langfristig zu planen und mit dem zuständigen bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organ abzustimmen. Dabei haben sie zur Sicherung begründeter Forderungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse wichtiger Verbraucher und wissenschaftlich-technischer Einrichtungen mit diesen eng zusammenzuarbeiten.

(3) Die Verpackungsmaterialien und -maschinen herstellenden Betriebe haben bei der Forschung und Entwicklung die Ergebnisse der Grundlagen- und Anwendungsforschung der verpackenden Betriebe und Zweige sowie der wissenschaftlich-technischen Einrichtungen zu nutzen und dabei den Anteil wiederverwendungsfähiger Verpackungsmaterialien und hochproduktiver Verpackungsmaschinen ständig zu erhöhen.

(4) Den Verbrauchern sind zur Durchsetzung einer rationellen Verpackung neue und weiterentwickelte Verpackungsverfahren, -maschinen und -materialien zur Nutzung anzubieten und die notwendige Unterstützung zur Einführung neuer Verpackungstechnologien zu gewähren. Dabei ist das Zusammenwirken zwischen den Herstellern von Verpackungsmaterialien und den Betrieben des Verpackungsmaschinenbaus zu gewährleisten. Sofern an der Neu- und Weiterentwicklung sowie Herstellung von Verpackungsmaterialien oder -maschinen mehrere Betriebe oder Organe beteiligt sind, ist grundsätzlich derjenige Beteiligte für die Koordinierung der Aufgaben verantwortlich, der in der Kooperationskette das Endprodukt herstellt.

§ 7

Aufgaben der bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe für Verpackungsmaterialien und -maschinen

(1) Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe für Verpackungsmaterialien und -maschinen sind dafür verantwortlich, daß bei der Ausarbeitung und Durchführung der Fünfjahr- und Jahresvolkswirtschaftspläne und -bilanzen das Aufkommen an Verpackungsmaterialien und -maschinen entsprechend den staatlichen Plankennziffern in einer den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Struktur und einem optimalen Verhältnis zur Leistungssteigerung der Ver-

packungsmaterial und -maschinen verbrauchenden Industrie entwickelt wird. Hierfür sind langfristige Konzeptionen zur materiellen Sicherung des begründeten Bedarfs für volkswirtschaftliche Versorgungskomplexe auszuarbeiten und dem bilanzverantwortlichen zentralen Staatsorgan zur Bestätigung vorzulegen. Erforderliche Plan- und Bilanzentscheidungen sowie entsprechende Vorschläge an die bilanzverantwortlichen zentralen Staatsorgane sind vorher mit den wichtigsten Herstellern und Verbrauchern abzustimmen.

(2) Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe für Verpackungsmaterialien haben mit der Ausarbeitung und Durchführung der Pläne die Durchsetzung wissenschaftlich-technischer Maßnahmen und materialökonomischer Maßnahmen zur Sicherung des rationellsten Einsatzes der von ihnen bilanzierten Verpackungsmaterialien zu gewährleisten. Dazu haben sie mit dem Zentralinstitut für Verpackungswesen, mit anderen wissenschaftlich-technischen Einrichtungen, den Verpackungsausschüssen, den wichtigsten Produzenten sowie mit den zuständigen wirtschaftsleitenden Organen eine enge Zusammenarbeit zu organisieren.

(3) Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe für Verpackungsmaterialien haben dem zuständigen bilanzverantwortlichen zentralen Staatsorgan Vorschläge für den Erlass, die Überarbeitung oder Aufhebung von staatlichen Einsatzbestimmungen zu unterbreiten.

(4) Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe für Verpackungsmaschinen haben den Umfang des Aufkommens für den Inlandverbrauch aus Inlandproduktion und Importen mit den Organen abzustimmen, die für die auf den Verpackungsmaschinen zu verarbeitenden Verpackungsmaterialien bilanzverantwortlich sind. Unterschiedliche Standpunkte sind den bilanzverantwortlichen zentralen Staatsorganen zu unterbreiten. Probleme, die von den bilanzverantwortlichen zentralen Staatsorganen nicht entschieden werden können, sind mit Lösungsvorschlägen der Staatlichen Plankommission vorzulegen. Entsprechendes gilt, wenn das zuständige bilanzierende bzw. bilanzbeauftragte Organ für Verpackungsmaterialien der Einführung neuer oder veränderter Verpackungen gemäß § 5 Abs. 4 nicht zustimmt.

(5) Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe für Verpackungsmaterialien haben die Vorschläge der wirtschaftsleitenden Organe für spezifische Materialeinsatzschlüssel zu prüfen, nach Durchführung der erforderlichen Abstimmungen den Bilanzen zugrunde zu legen und dem zuständigen bilanzverantwortlichen zentralen Staatsorgan mit den Entwürfen der Jahresvolkswirtschaftspläne zu übergeben.

(6) Die wirtschaftsleitenden Organe, denen die Bilanzierung von Verpackungsmaterialien obliegt, haben durch gezielte Überprüfungen bei den Herstellern und Verbrauchern von Verpackungsmaterialien und -maschinen Reserven für die Steigerung der Effektivität der Verpackungswirtschaft zu erschließen. Dabei sind vor allem

- Maßnahmen durchzusetzen zur Verbesserung des ökonomischen Verpackungsmaterialeinsatzes, zur Einhaltung der staatlichen Einsatzbestimmungen für Verpackungsmaterialien und zur Rückführung und Wiederverwendung von Verpackungsmaterialien,
- Bedarfsüberprüfungen, insbesondere zum Einsatz von Importmaterialien, durchzuführen,
- die Ausarbeitung und Durchsetzung progressiver Normen und Kennziffern des Materialverbrauchs zu kontrollieren.

Aufgaben der zentralen Staatsorgane

§ 8

(1) Die bilanzverantwortlichen zentralen Staatsorgane für Verpackungsmaterialien und -maschinen (im folgenden bilanzverantwortliche zentrale Staatsorgane genannt) haben auf der Grundlage der übergebenen Plankennziffern und Direktiven die Versorgung der Volkswirtschaft mit Verpackungsmaterialien und -maschinen zu gewährleisten. Zur Durchset-

zung notwendiger Maßnahmen zur Optimierung des Einsatzes von Verpackungsmaterialien sind von den bilanzverantwortlichen zentralen Staatsorganen staatliche Einsatzbestimmungen zu erlassen.

(2) Durch die staatlichen Einsatzbestimmungen wird der Einsatz von Verpackungsmaterialien für die Verpackung bestimmter Erzeugnisse festgelegt oder ausgeschlossen. Die staatlichen Einsatzbestimmungen können vorschreiben:

- die mengenmäßige Begrenzung des Einsatzes,
- die Anwendung von spezifischen Materialeinsatzschlüsseln,
- den Einsatz von Austauschmaterialien,
- Maßnahmen zur Rückführung und Wiederverwendung.

Im übrigen finden die Rechtsvorschriften über den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien Anwendung.

(3) Die bilanzverantwortlichen zentralen Staatsorgane bestätigen nach Abstimmung mit dem Ministerium für Materialwirtschaft die spezifischen Materialeinsatzschlüssel und übergeben sie mit den staatlichen Planaufträgen zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen den zuständigen bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen.

(4) Die bilanzverantwortlichen zentralen Staatsorgane und die den verpackenden Betrieben und Zweigen übergeordneten zentralen Staatsorgane sind in ihren Bereichen verantwortlich für

- die Durchführung der Schwerpunktaufgaben der Forschung und Entwicklung sowie Standardisierung auf dem Gebiet der Verpackung,
- die Einhaltung der spezifischen Materialeinsatzschlüssel, der staatlichen Einsatzbestimmungen und der staatlichen Normative für den Materialverbrauch an Verpackungswerkstoffen,
- den rationellen Einsatz bzw. die volle Auslastung von Verpackungsmaschinen,
- die Bestätigung der langfristigen Konzeptionen zur materiellen Sicherung des begründeten Bedarfs gegenüber den unterstellten wirtschaftsleitenden Organen und den bilanzierenden Organen.

(5) Die den verpackenden Betrieben und Zweigen übergeordneten zentralen Staatsorgane bestätigen die Arbeitspläne der Verpackungsausschüsse nach Abstimmung mit dem Minister für Materialwirtschaft.

§ 9

(1) Das Ministerium für Materialwirtschaft verwirklicht im Rahmen seiner Verantwortung folgende Aufgaben auf dem Gebiet der Verpackungswirtschaft:

- Übergabe von Vorschlägen für Schwerpunktaufgaben zur Entwicklung der Verpackungswirtschaft an die Staatliche Plankommission zur Aufnahme in die staatlichen Aufgaben für die Ausarbeitung der Fünfjahr- und Jahresvolkswirtschaftspläne nach Abstimmung mit den für Verpackungsmaterialien und -maschinen bilanzverantwortlichen zentralen Staatsorganen,
- Erarbeitung von Bilanzdirektiven zur Erhöhung der Effektivität der Verpackungswirtschaft zur Ausarbeitung der Fünfjahr- und Jahresvolkswirtschaftspläne und Übergabe an die Staatliche Plankommission und an andere zentrale Staatsorgane entsprechend den Rechtsvorschriften,
- Übergabe von Direktiven zur Plandurchführung an die für die Herstellung und Verwendung von Verpackungsmaterialien und -maschinen verantwortlichen zentralen Staatsorgane zur bedarfsgerechten Versorgung und zum sparsamsten Verbrauch entsprechend den beschlossenen Fünfjahr- und Jahresvolkswirtschaftsplänen,
- Ausarbeitung von Vorschlägen für wissenschaftlich-technische und Standardisierungsaufgaben auf dem Gebiet der

Verpackungswirtschaft für die Pläne Wissenschaft und Technik,

- Herausgabe der Nomenklatur für ausgewählte Verpackungsmaterialien und wichtige Verbraucherbereiche zur Ausarbeitung von spezifischen Materialeinsatzschlüsseln nach Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen,
- Durchführung von Bilanz- und Bedarfsverteidigungen zur Sicherung der planmäßigen Verwendung ausgewählter Verpackungsmaterialien und -maschinen,
- Prüfung von Bilanzen für Verpackungsmaterialien und -maschinen auf der Grundlage des ökonomisch zweckmäßigsten Einsatzes von Verpackungsmaterialien und -maschinen sowie von Standards, staatlichen Normativen und Kennziffern und Erteilung der Zustimmung zu ihrer Bestätigung bzw. Erteilung von Auflagen gemäß den Rechtsvorschriften²,
- Herbeiführung von Entscheidungen zum Erlaß oder zur Veränderung von staatlichen Einsatzbestimmungen für ausgewählte Verpackungsmaterialien durch die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane entsprechend den Rechtsvorschriften³,
- kontinuierliche Zusammenarbeit mit den zuständigen zentralen Staatsorganen bei der Durchsetzung von Maßnahmen zur Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs an Verpackungsmaterialien und -maschinen im Prozeß der Ausarbeitung und Durchführung der Jahresvolkswirtschaftspläne.

(2) Das Ministerium für Materialwirtschaft gewährleistet unter aktiver Mitwirkung des Zentralinstituts für Verpackungswesen die Bearbeitung ausgewählter Grundsatz- und Querschnittsaufgaben sowie die Koordinierung der wichtigsten materialökonomischen und wissenschaftlich-technischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Verpackungswirtschaft. Es sichert die Anleitung der Verpackungsausschüsse mit dem Ziel der Durchsetzung einer langfristigen planmäßigen Verwendung von Verpackungsmaterialien.

§ 10

(1) Die Staatliche Plankommission plant die Grundlinien und die Entwicklung der Grundproportionen bei ausgewählten volkswirtschaftlich bedeutenden Verpackungsmaterialien sowie bei Verpackungsmaschinen unter Berücksichtigung der Vorschläge des Ministeriums für Materialwirtschaft zu den Fünfjahr- und Jahresvolkswirtschaftsplänen.

(2) Auf der Grundlage der Vorschläge des Ministeriums für Materialwirtschaft und der bilanzverantwortlichen Ministerien erarbeitet die Staatliche Plankommission die staatlichen Aufgaben und die staatlichen Planaufträge für die Staatsplanbilanzen zu ausgewählten Verpackungsmaterialien und -maschinen für die Fünfjahr- und Jahresvolkswirtschaftspläne und gibt für diese Staatsplanbilanzen Bilanzdirektiven heraus.

(3) Die Staatliche Plankommission bereitet im Prozeß der Ausarbeitung der Fünfjahr- und Jahresvolkswirtschaftspläne in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Materialwirtschaft und den anderen bilanzverantwortlichen Ministerien erforderliche Entscheidungen zu den Staatsplanbilanzen für Verpackungsmaterialien und -maschinen für den Ministerrat vor.

§ 11

Das Ministerium für Außenhandel, das Ministerium für Verkehrswesen und das Ministerium für Handel und Versor-

² § 27 der Verordnung vom 20. Mai 1971 über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung — Bilanzierungsverordnung — (GBl. II Nr. 59 S. 377)

³ Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBl. I Nr. 59 S. 535)

gung haben im Rahmen ihrer Verantwortung über die Entstehung und Auswirkung von Verpackungsmängeln wirtschaftlich-technische Analysen zu erarbeiten und dem Ministerium für Materialwirtschaft zur Veranlassung geeigneter volkswirtschaftlicher Maßnahmen zu übergeben.

§ 12

Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung sichert die Einbeziehung der Verpackung in die staatliche Qualitätsbewertung von Erzeugnissen.

§ 13

Das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen hat auf der Grundlage der Pläne die Aus- und Weiterbildung von Hoch- und Fachschulkadern für die Verpackungstechnik zu gewährleisten.

Schlußbestimmungen

§ 14

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Materialwirtschaft im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

§ 15

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 25. August 1966 über die Planung, Leitung und Organisation des Verpackungswesens — Verpackungsverordnung — (GBl. II Nr. 97 S. 612) außer Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1977

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Stoph
Vorsitzender

Anordnung zu den Regelungen für die Weiterführung der Arbeit mit Gegenplänen in Betrieben und Kombinat bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1978

vom 5. Januar 1978

Für die Weiterführung der Arbeit mit Gegenplänen zum Volkswirtschaftsplan 1978 wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Ausgehend von der Grundorientierung für die Führung des sozialistischen Wettbewerbs bis zum 30. Jahrestag der DDR ist die Weiterführung der Arbeit mit Gegenplänen in den Betrieben und Kombinat darauf zu richten, durch Maßnahmen zur höheren Wirksamkeit von Wissenschaft und Technik und zur weiteren Erhöhung der Materialökonomie, der Leistungsfähigkeit und Wirksamkeit der vorhandenen Grundfonds, der Effektivität der Investitionen, des Wirkungsgrades des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens sowie durch die produktions-, absatz- und bilanzwirksame Nutzung der Übernormbestände und die Erhöhung der Effektivität der Bestandswirtschaft weitere Reserven zur Erhöhung der Effektivität und der Qualität der Arbeit für die Überbietung der staatlichen Planaufgaben, gezielt auf die volkswirtschaftlichen Schwerpunkte, zu erschließen. In den Betrieben und

Kombinat, die mit den staatlichen Planaufgaben Orientierungen für die Überbietung der staatlichen Planaufgaben erhalten haben, sind diese Orientierungen der Ausarbeitung der Gegenpläne zugrunde zu legen. Die den Betrieben und Kombinat übergeordneten Organe haben diesen Prozeß straff zu leiten.

(2) Die Verpflichtungen der Betriebskollektive, die bereits in der Plandiskussion zur Überbietung der staatlichen Aufgaben übernommen wurden, sind Bestandteil der staatlichen Planaufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1978. Sie werden gegenüber dem betreffenden Betrieb bzw. Kombinat weiterhin als Gegenplan anerkannt.

§ 2

Für die Weiterführung der Arbeit mit Gegenplänen in den volkseigenen Betrieben und Kombinat der Industrie, des Bauwesens, der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, des Verkehrswesens, des Post- und Fernmeldewesens, des Produktionsmittelhandels, des Handelstransportes, in den volkseigenen Dienstleistungsbetrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft, den volkseigenen Betrieben mit industrieller Produktion in den anderen Bereichen der Volkswirtschaft und in den Produktionsbetrieben des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR sowie den Molkereigenossenschaften gelten die Regelungen gemäß Anlage.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1978

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
Schürer

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Regelungen für die Weiterführung der Arbeit mit Gegenplänen in Betrieben und Kombinat bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1978

Ausarbeitung von Gegenplänen und ihre Bilanzierung zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben

1. Die Weiterführung der Arbeit mit den Gegenplänen in den volkseigenen Betrieben und Kombinat ist auf folgende Schwerpunkte zu konzentrieren:

- weitere Erhöhung der Wirksamkeit von Wissenschaft und Technik, besonders durch die Beschleunigung der Überleitung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen in die Produktion und ihre breite volkswirtschaftliche Nutzung, die weitere Erhöhung der Produktion von Erzeugnissen mit dem Gütezeichen „Q“, die Erhöhung der Produktions- und Exportwirksamkeit der neu einzuführenden Spitzenleistungen sowie die Erhöhung der Wirksamkeit der Arbeitszeiteinsparung durch Maßnahmen von Wissenschaft und Technik, Investitionen und weitere Rationalisierungsmaßnahmen für das verteilbare Endprodukt;
- weitere Erhöhung der Materialökonomie, insbesondere durch höhere Zielstellungen und eine größere Plan- und Bilanzwirksamkeit der Aufgaben von Wissenschaft und Technik zur zusätzlichen Einsparung von Roh-

stoffen, Material und Energie sowie Unterbietung der festgelegten staatlichen Normative des Materialverbrauchs auf der Grundlage der dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik sowie den Intensivierungsmaßnahmen entsprechenden Materialverbrauchsnormen;

- Erhöhung der Leistungsfähigkeit und Wirksamkeit der vorhandenen Grundfonds sowie der Effektivität und Produktionswirksamkeit der Investitionen durch effektivere Auslastung der vorhandenen Anlagen und Ausrüstungen, insbesondere der hochproduktiven und modernen Maschinen, und Verkürzung der Termine für die Inbetriebnahme von Kapazitäten bzw. Teilkapazitäten auf der Grundlage des konzentrierten Einsatzes der Bau- und Montagekapazitäten und der materiellen Ausrüstungen;
- weitere Erhöhung des Wirkungsgrades des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens durch wissenschaftlich-technische, technologische und organisatorische Lösungen zur Produktivitäts- und Effektivitätssteigerung, um vor allem durch verstärkte Rationalisierung Arbeitskräfte für die Erhöhung der Schichtarbeit und für die Lösung volkswirtschaftlicher Schwerpunktaufgaben zu gewinnen.

Auf dieser Grundlage sind die staatlichen Planaufgaben für die Produktion volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe, Materialien, Zuliefererzeugnisse, Rationalisierungsmittel und Konsumgüter für die Volkswirtschaft und für den Export entsprechend den übergebenen Orientierungen¹ durch weitere Gegenplanvorschläge gezielt zu überbieten.

2. Durch die Leiter der Betriebe, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe, die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke ist die materiell-technische Sicherung der Verpflichtungen zur gezielten Überbietung der staatlichen Planaufgaben abzustimmen und ihre Bilanzierung im Rahmen der geplanten Fonds sowie mit zusätzlich erschlossenen Reserven aus dem eigenen Bereich unter Nutzung aller vorhandenen materiellen Bestände bzw. im Rahmen der Kooperationsbeziehungen zu gewährleisten. Soweit in der Zusammenarbeit der Betriebe und Kombinate mit ihren Kooperationspartnern und den wirtschaftsleitenden Organen über die materielle Sicherung der zusätzlichen Produktion keine Lösung herbeigeführt werden kann, sind von den wirtschaftsleitenden Organen der Produzenten in Abstimmung mit den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen Entscheidungen der zuständigen Minister bzw. Leiter anderer zentraler Staatsorgane herbeizuführen.

3. Die von den Betrieben und Kombinatenvorgesehene zusätzliche Produktion zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben ist durch die wirtschaftsleitenden Organe mit den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen abzustimmen und bis zum 27. Februar 1978 den ihnen übergeordneten Organen und bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen mit Entscheidungsvorschlägen über die Verwendung der zusätzlichen Produktion zu unterbreiten.

Die Vorschläge zum Aufkommen und zur Verwendung der Erzeugnisse der Staatsplanpositionen, der weiteren zentral zu bilanzierenden Erzeugnisse, der zentral zu bilanzierenden Konsumgüter und der weiteren in den Orientierungen für die Überbietung der staatlichen Planaufgaben enthaltenen Erzeugnisse¹ sind von den Ministerien

¹ Grundlage dafür sind die ergebniskonkreten Orientierungen in der Liste volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe, Materialien und Zulieferungen sowie ausgewählter Rationalisierungsmittel, der Liste volkswirtschaftlich wichtiger Erzeugnisse zur materiellen Sicherung der Exportaufgaben sowie der Liste zentral bilanzierter Konsumgüter für die Bevölkerung, bei denen vorrangig eine Überbietung der staatlichen Planaufgaben 1978 im Gegenplan zu erreichen ist. Die Orientierungen wurden den Ministerien mit den staatlichen Planaufgaben 1978 übergeben.

der Staatlichen Plankommission bis zum 6. März 1978 gemäß Anlage 1 Ziff. 1 zu übergeben. Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe haben das zusätzliche Aufkommen aus den Verpflichtungen der Betriebe und Kombinate zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben und seine Verwendung in die Überarbeitung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen im I. Quartal 1978 gemäß Ziff. 6 einzubeziehen.

Das in den Gegenplänen zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben vorgesehene zusätzliche Aufkommen und die Vorschläge zu seiner Verwendung insgesamt und untergliedert nach Aufkommens- und Versorgungsbereichen sind durch die bilanzverantwortlichen Ministerien bis zum 6. März 1978 (gemäß dem Muster der Anlage 3) der Staatlichen Plankommission zu übergeben und in die Überarbeitung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen einzubeziehen. Die Ministerien können zur sortimentsgemäßen Untersetzung dieser Bilanz von den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen weitere Bilanzinformationen anfordern.

4. Die Betriebe und Kombinate haben zur Sicherung der volkswirtschaftlichen Bilanzierung der von den Werkstätten im Prozeß der weiteren Arbeit mit den Gegenplänen übernommenen Verpflichtungen zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben an die übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe Kennziffern über die Höhe der Verpflichtungen gemäß Anlage 1 zu übergeben.

Betriebe, die gemäß Anordnung vom 20. November 1974 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980 (Sonderdruck Nr. 775 a des Gesetzblattes) in reduziertem Umfang planen, reichen nur solche Kennziffern aus den Vordrucken gemäß Anlage 1 ein, die dem vereinfachten Planungsverfahren entsprechen.

Die wirtschaftsleitenden Organe übergeben die Kennziffern und Informationen gemäß Anlage 1 an das übergeordnete Ministerium, andere zentrale Staatsorgane bzw. den Rat des Bezirkes. Die Fachorgane der Räte der Bezirke übergeben außerdem die Kennziffern und Informationen an die zuständigen Ministerien. Die Minister, Leiter der anderen zentralen Staatsorgane und Vorsitzenden der Räte der Bezirke übergeben die Kennziffern und Informationen für ihren Verantwortungsbereich gemäß Anlage 1 an die Staatliche Plankommission, die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik und die zuständigen Banken sowie die Information gemäß Anlage 1 Ziff. 2 an das Ministerium für Wissenschaft und Technik und die zusammengefaßten Kennziffern gemäß Anlage 1 Ziff. 4 an das Ministerium der Finanzen.

Der Minister für Bauwesen reicht an die Staatliche Plankommission außerdem die Positionen zur Baubilanz je Bezirk gemäß Anlage 2 ein, bei denen auf Grund der zusätzlichen Bauproduktion aus den Gegenplänen der Betriebe und Kombinate Erhöhungen eintreten.

5. Für die Übergabe der Kennziffern und Informationen aus den Gegenplänen und den Bilanzen gemäß den Anlagen 1 und 2 gelten folgende Termine:

- von den Betrieben an die wirtschaftsleitenden Organe bzw. an die den Ministerien unterstellten Kombinate bis 20. Februar 1978

- von den wirtschaftsleitenden Organen und den Ministerien unterstellten Kombinat an die Ministerien und die Staatliche Plankommission sowie von den Fachorganen der Räte der Bezirke an die zuständigen Ministerien

bis 27. Februar 1978

- von den Ministerien, anderen zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke an die Staatliche Plankommission

sion, die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik und die Banken sowie Auszüge gemäß Ziff. 4 an das Ministerium für Wissenschaft und Technik und das Ministerium der Finanzen

bis 6. März 1978.

Die Minister haben außerdem für die in die Monatsaufgliederung einbezogenen staatlichen Plankennziffern die Aufgaben des Gegenplanes für das II. Quartal 1978 nach Monaten gegliedert der Staatlichen Plankommission zu übergeben.

6. Zur Nutzung aller Reserven für die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1978 sind im I. Quartal 1978 die zum Jahresende vorhandenen Bestände und die Bestandsreserven bilanz- und versorgungswirksam zu machen. Von den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen sind dazu bis 24. März 1978 die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen unter Berücksichtigung der Bestände per 31. Dezember 1977 bei den Lieferanten und Verbrauchern zu überarbeiten und die in Ziff. 3 genannten Bilanzen den bilanzverantwortlichen Ministerien zu übergeben. Die mit den staatlichen Planaufgaben übergebenen Bilanzanteile sind von den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen zu korrigieren.

Die wirtschaftsleitenden Organe und die Ministerien haben in Abstimmung mit den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen und den bilanzverantwortlichen Ministerien entsprechend den in Ziff. 5 genannten Terminen den geplanten Energie- und Materialverbrauch mit dem Ziel der weiteren Senkung des spezifischen Verbrauchs durchzuführen und bilanz- und versorgungswirksam zu machen. Es sind einzureichen:

- die verbesserten Normative des Energieverbrauchs (Energieverbrauchsnormen) an das Ministerium für Kohle und Energie und die Staatliche Plankommission
- die verbesserten Materialeinsatzschlüssel und Normative des Materialverbrauchs an das Ministerium für Materialwirtschaft und die Staatliche Plankommission.

Die bilanzverantwortlichen Ministerien reichen bis zum 14. April 1978 der Staatlichen Plankommission die zum 24. März 1978 überarbeiteten Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen der Staatsplannomenklatur, der weiteren zentral zu bilanzierenden Erzeugnisse und der Nomenklatur der zentral zu bilanzierenden Konsumgüter ein, in denen Veränderungen im Aufkommen und in der Verwendung auf Grund der zusätzlichen Produktion aus den Gegenplänen der Betriebe und Kombinate zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben, der Einsparung von bestätigten Importen und der Erschließung weiterer materialökonomischer Reserven erforderlich werden.

Materielle Stimulierung der weiteren Arbeit mit Gegenplänen zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben

7. Prämienfonds

Bei der gezielten Überbietung der staatlichen Planaufgaben für Warenproduktion und Nettogewinn im Ergebnis der Maßnahmen gemäß Ziff. 1 können die Betriebe für die bis 6. März 1978 erarbeiteten Gegenplanvorschläge weitere Zuführungen zum Prämienfonds planmäßig vorsehen,

- je 1 % der Überbietung der Warenproduktion² 2,5 %
der staatlichen Aufgabe Prämienfonds,
- je 1 % der Überbietung des Nettogewinns 0,8 %
der staatlichen Aufgabe Prämienfonds.

Die Zuführungen zum Prämienfonds aus den Gegenplanvorschlägen zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben

² bzw. der für die Bildung des Prämienfonds anstelle der Warenproduktion festgelegten staatlichen Plankennziffer

des Fünfjahrplanes bzw. staatlichen Aufgaben des Jahresvolkswirtschaftsplanes sowie zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben des Jahresvolkswirtschaftsplanes dürfen insgesamt 200 M je Beschäftigten (Anzahl der Arbeiter und Angestellten in VbE gemäß staatlicher Planaufgabe) nicht überschreiten.

Bei Nichterfüllung der staatlichen Planaufgabe einschließlich der Verpflichtung aus dem im I. Quartal 1978 abgestimmten Gegenplan ist der mit der staatlichen Planaufgabe festgelegte Prämienfonds einschließlich der weiteren Zuführungen aus der Überbietung der staatlichen Planaufgaben entsprechend § 3 Absätze 1 und 5 der Verordnung vom 12. Januar 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972 (GBl. II Nr. 5 S. 49) zu mindern.

Für die Finanzierung der weiteren Zuführungen zum Prämienfonds aus der Überbietung der staatlichen Planaufgaben und aus der Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben gelten § 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 1 der Verordnung vom 12. Januar 1972 sowie Abschnitt II Ziff. 4 und Abschnitt III Ziffern 4 und 5 der Finanzierungsrichtlinie vom 15. Mai 1975 für die volkseigene Wirtschaft (GBl. I Nr. 23 S. 406) sowie Abschnitt II Ziffern 4, 5 und 6 der Finanzierungsrichtlinie vom 3. Juli 1975 für die volkseigenen Betriebe und Kombinate der Wirtschaftsrate der Bezirke und für die volkseigenen Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft (GBl. I Nr. 30 S. 570).

8. Leistungsfonds

Für die Ausarbeitung abgestimmter Gegenpläne zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben 1978 sind der höhere Prozentsatz für die Überbietung der staatlichen Aufgabe Arbeitsproduktivität und die Prozentsätze

- für die Senkung des spezifischen Verbrauchs von Rohstoffen, Material und Energie gegenüber dem geplanten Verbrauch des Vorjahres,
- für die Preiszuschläge für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen „Q“,
- für die Anteile der Zusatzgewinne und
- für die Kosteneinsparungen für Ausschuß, Nacharbeit und Garantieleistungen

gemäß der Anordnung vom 15. Mai 1975 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe (GBl. I Nr. 23 S. 416) anzuwenden.

Bei Übererfüllung des Planes gelten die dafür in der Anordnung vom 15. Mai 1975 festgelegten Sätze.

Bei Überbietung der staatlichen Planaufgabe Arbeitsproduktivität ist bis zur Höhe des im I. Quartal 1978 abgestimmten Gegenplanes der höhere Prozentsatz entsprechend dem tatsächlich erreichten Erfüllungsstand anzuwenden. Der niedrigere Prozentsatz für die Übererfüllung der Arbeitsproduktivität ist dann anzuwenden, wenn die staatliche Planaufgabe und der im I. Quartal 1978 abgestimmte Gegenplan für die Arbeitsproduktivität übererfüllt wurden.

Diese zusätzlichen Zuführungen zum Leistungsfonds dürfen nur dann erfolgen, wenn sie aus überbotenem bzw. übererfülltem Nettogewinn gemäß der Finanzierungsrichtlinie vom 15. Mai 1975 bzw. vom 3. Juli 1975 finanziert werden können.

Sie dürfen nicht zu Lasten der Nettogewinnabführung an den Staat erfolgen.

9. Überbietung der staatlichen Planaufgabe Nettogewinn

Der gegenüber der staatlichen Planaufgabe mit dem abgestimmten Gegenplan überbotene Nettogewinn ist entsprechend Abschnitt II Ziff. 4 der Finanzierungsrichtlinie vom 15. Mai 1975 bzw. Abschnitt II Ziff. 4 der Finanzierungsrichtlinie vom 3. Juli 1975 zu planen und zu verwenden.

Anlage 1

1. Zusätzliche Produktion von wichtigen Erzeugnissen¹ (als Überbietung der staatlichen Planaufgabe) im Verantwortungsbereich und deren Verwendung – in Menge und Wert zu IAP – (einzureichen auf Vordruck 9209)

ELN-Nr. Bezeichnung des Erzeugnisses	ME	Staatliche Plan- aufgabe	Zusätzliche Produktion				Vorschläge für Verwendung				
			Jahr ins- gesamt	I.	II.	III.	IV.	Export SW ²	Export NSW ²	Inland	darunter für die Bevölkerung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

¹ im Rahmen der Staatsplannomenklatur, der weiteren zentral zu bilanzierenden Erzeugnisse, der Nomenklatur der zentral zu bilanzierenden Konsumgüter und der weiteren in den Listen der volkswirtschaftlich wichtigen Rohstoffe, Materialien und Zulieferungen sowie ausgewählter Rationalisierungsmittel, volkswirtschaftlich wichtiger Erzeugnisse zur materiellen Sicherung der Exportaufgaben sowie zentral bilanzierter Konsumgüter für die Bevölkerung enthaltenen Erzeugnisse, bei denen vorrangig eine Überbietung der staatlichen Planaufgaben 1978 im Gegenplan zu erreichen ist

² in einer weiteren Zeile zu M bzw. VM

2. Information über Verpflichtungen zur weiteren Erhöhung der Wirksamkeit von Wissenschaft und Technik, insbesondere

- zur Verkürzung der Termine und Erhöhung der ökonomischen Zielstellungen für Aufgaben zur Einführung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse in die Produktion und zur Entwicklung der Qualität der Erzeugnisse
- zur Erhöhung der Materialökonomie
- zur Erhöhung der Produktions- und Exportwirksamkeit der neu einzuführenden Spitzenleistungen
- zur Erhöhung der Wirksamkeit der Arbeitszeiteinsparung durch Maßnahmen von Wissenschaft und Technik, Investitionen und weitere Rationalisierungsmaßnahmen für das verteilbare Endprodukt
- zur Senkung der Kosten für Ausschuß, Nacharbeiten und Garantieleistungen.

Sie ist nach folgendem Muster einzureichen:

Gegenplanverpflichtungen zur weiteren Erhöhung der Wirksamkeit von Wissenschaft und Technik

Bez. der wiss.-techn. Aufgabe/ökonomischen Zielstellung	Staatliche Planaufgabe		
	Leistungs- stufe	Termin	ökonom. Ziel- stellung
1	2	3	4
Gegenplanverpflichtung			
Leistungs- stufe	Termin	ökonom. Ziel- stellung	
5	6	7	

3. Information über Verpflichtungen

- zur Ablösung von NSW-Importen;
- zur Verbesserung der technisch-ökonomisch begründeten Normative des Verbrauchs volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe und Materialien mit Angabe der bestätigten und der veränderten Normative sowie der mengenmäßigen Einsparungen. Die Betriebe haben dem übergeordneten Organ nachzuweisen, welche Materialverbrauchsnormen auf Grund wissenschaftlich-technischer Maßnahmen verbessert und welcher volkswirtschaftliche Nutzen erreicht wurden;

- zur vorfristigen Inbetriebnahme von Produktionskapazitäten – auch von Teilkapazitäten – (Bezeichnung der Kapazität, geplanter sowie vorgesehener vorfristiger Termin der Inbetriebnahme, zusätzliche Warenproduktion und zusätzlicher Gewinn aus der vorfristigen Inbetriebnahme der Kapazität);
- zur Erhöhung des Auslastungsgrades hochproduktiver Anlagen und Ausrüstungen;
- zur Erhöhung des Schichtkoeffizienten des Produktionspersonals.

Die Information muß konkrete Angaben über Termine sowie Mengen- und Wertangaben enthalten.

4. Zusammengefaßte Kennziffern zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben durch Gegenpläne (einzureichen auf Vordruck 9209)

Bezeichnung der Kennziffer	Kenn- ziffer Nr.	Staat- liche Plan- aufgabe	Gegenplan zur staatlichen Planaufgabe				
			Jahr ins- ges.	I.	II.	III.	IV.
1	2	3	4	5	6	7	8
Industrielle Waren- produktion zu IAP	0506						
Industrielle Waren- produktion zu KPP	0504						
Industrielle Waren- produktion zu IAP mit dem Gütezeichen „Q“	0606						
Produktion des Bau- wesens insgesamt zu IAP	0513						
Bauproduktion	0515						
Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung IAP	0512						
Export SW M	1403						
UdSSR M	1404						
Export SW BP	1413						
UdSSR BP	1414						
Export NSW VM	1405						
KD VM	1406						
VW VM	1408						
BRD VM	1402						
WB VM	1409						

Bezeichnung der Kennziffer	Kennziffer Nr.	Staatliche Planaufgabe	Gegenplan zur staatlichen Planaufgabe				
			Jahr ins-ges.	I.	II.	III.	IV.
1	2	3	4	5	6	7	8
Export NSW	BP	1415					
Import NSW ³	VM	1575					
	IAP	1555					
Arbeitsproduktivität der Arbeiter und Angestellten auf Basis der industriellen Warenproduktion zu KPP		6151					
Arbeitsproduktivität der Arbeiter und Angestellten auf Basis Eigenleistung		6150					
Arbeitsproduktivität auf Basis Produktion des Bauwesens		6164					
Arbeitszeiteinsparung aus Maßnahmen des Planes Wissenschaft und Technik, Investitionen und weiteren Rationalisierungsmaßnahmen (Std.)		0959					
Ergebnis Inland und aus sonstigem Umsatz		6701					
Nettogewinn saldiert		0111					

Bezeichnung der Kennziffer	Kennziffer Nr.	Staatliche Planaufgabe	Gegenplan zur staatlichen Planaufgabe				
			Jahr ins-ges.	I.	II.	III.	IV.
1	2	3	4	5	6	7	8
Nettogewinnabführung an den Staat		0112					
Zuführungen zum Prämienfonds		0206					
Primärdaten für Arbeitsproduktivität:							
Eigenleistung		0516					
Anzahl der Arbeiter und Angestellten (entsprechend staatlicher Planaufgabe)		0901					
Information:							
Realisierte finanzgeplante Warenproduktion BP		0501					
Zuführungen zum Leistungsfonds		0229					
Spezifischer Einsatz an wichtigen Rohstoffen und Materialien (MES)							
je Kennziffer:							
absolut							
Senkung in %							
Normativ des Energie- und Materialverbrauchs							

³ In Spalte 4 sind für den Bilanzbereich die Einsparungen anzugeben.

Anlage 2

Zusätzliche Bauproduktion (als Überbietung der staatlichen Planaufgabe) und ihre Verwendung
(einzureichen auf Vordruck 9208 je Bezirk)

Werte in Mio M

1	2	Insgesamt		darunter für Investitionen:				darunter für:	
		a	b	Z-Ind./Bauwesen/PM-Handel		außerhalb Z-Ind./Bauwesen/PM-Handel		Baureparaturen u. sonst. Baumaßnahmen	
		3	4	5	6	7	8	9	10

Bauproduktion Bezirksbauamt
 Bauproduktion Bezirksbauamt
 einschl. Zugänge bzw. Abgänge
 Zuständige BMK/IBK
 andere BMK
 VEB Spezialbaukombinat Wasserbau
 VEB Autobahnbaukombinat
 VEB Spezialbaukombinat Magdeburg
 VEB Metalleichtbaukombinat
 VEB Technische Gebäudeausrüstungen
 VEB Baugrund
 Ministerium für Bauwesen gesamt

Verwendung:

untergliedert nach Ministerien und
 anderen Organen

a = Staatliche Planaufgabe bzw. Berechnungsgrundlage zur staatlichen Planaufgabe
 b = Zusätzliche Bauproduktion als Überbietung der staatlichen Planaufgabe

Anlage 3**Aufkommen aus der Überbietung der staatlichen Planaufgaben mit dem Gegenplan und seine Verwendung**

(einzureichen auf Vordruck 1702)

Vorderseite		Staatl. Plan- aufgabe	Gegen- plan	
		31—37	46—52	
Gesamterzeugung	1400			
Industrielle Warenproduktion	1410			
Aufkommen gesamt	1000			
Verwendung Inland gesamt	2100			
darunter:				
für die Bevölkerung	ME 2160			
	1 000 M/IAF 2161			
für den PM-Handel gesamt	2170			
	PM-Handel MfM 2174			
Export insgesamt	2200			
darunter:				
SW	ME 2210			
	1 000 M 2211			
UdSSR	ME 2220			
	1 000 M 2221			
Investitionsbeteiligung	ME 2230			
NSW	ME 2240			
	1 000 VM 2241			
Bilanzreserve	2300			
Vorratszuführung				
Lieferwerke	2500			
PM-Handel	2600			
Verwendung gesamt	2000			
Rückseite				
WO- Nr.	Aufkommen		Bedarfsdeckung Staatsfonds	
	Staatl. Plan- aufgabe	Gegen- plan	Staatl. Plan- aufgabe	Gegen- plan
31—37	39—45	46—52	53—59	60—66

Aufkommens-
bzw. Versor-
gungsbereiche

Als Anlage zum Vordruck ist die Einsparung von beständigsten Importen (SW und NSW) anzugeben.

**Anordnung
über das Lehrverhältnis
vom 15. Dezember 1977**

Zur Verwirklichung des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes angeordnet:

§ 1

Abschluß des Lehrvertrages

(1) Der Lehrvertrag ist auf der Grundlage des durch das Staatssekretariat für Berufsbildung herausgegebenen Modells zweifach anzufertigen. Je eine Ausfertigung des Lehr-

vertrages erhält der Lehrling und der Betrieb. Die Vertragsnummer ist im Lehrvertrag einzutragen.

(2) Der Abschluß von Lehrverträgen mit Bürgern anderer Staaten, die ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, ist nur mit vorheriger Zustimmung des für den Betrieb zuständigen Rates des Kreises, Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung, zulässig. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung. Für Bürger anderer Staaten, die im Rahmen von zwischenstaatlichen Vereinbarungen in der Deutschen Demokratischen Republik ausgebildet werden, ist die Zustimmung nicht erforderlich.

(3) Das Erlernen eines zweiten Ausbildungsberufes nach Beendigung des Lehrverhältnisses ist nur im Rahmen der Aus- und Weiterbildung der Werk tätigen zulässig.

(4) Vereinbarungen im Lehrvertrag, die den Zeitraum nach beendeter Lehrverhältnis betreffen, sind rechtsunwirksam.

§ 2

Unterbringung im Lehrlingswohnheim

(1) Während der Ausbildungsdauer kann der Lehrling ständig oder zeitweilig in einem Lehrlingswohnheim oder einer anderen Lehrlingsunterkunft (nachfolgend Lehrlingswohnheim genannt) wohnen, sofern die Voraussetzungen gegeben sind. Wird der Lehrling im Lehrlingswohnheim untergebracht, ist seine Verpflegung zu gewährleisten. Die Unterbringung bzw. ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Lehrlingswohnheim ist im Lehrvertrag anzugeben.

(2) Für Unterkunft und volle Verpflegung im Lehrlingswohnheim hat der Lehrling einen Kostenbeitrag¹ zu leisten. Ist der Lehrling durch Krankheit, Erholungsurlaub und andere begründete Fälle vom Lehrlingswohnheim abwesend, verringert sich der Kostenbeitrag um den Anteil für diese Tage. Eine Trennung des Kostenbeitrages in Kosten für Unterkunft und Kosten für volle Verpflegung sowie eine stundenweise bzw. anteilige Kostenbeitragsberechnung ist nicht zulässig.

(3) Für die Zeit der Unterbringung im Lehrlingswohnheim gelten für die Gestaltung eines sozialistischen Gemeinschaftslebens die Bestimmungen der Heimordnung für Lehrlingswohnheime.

(4) Die Verantwortlichkeit für Schäden, die im Lehrlingswohnheim außerhalb der berufspraktischen oder theoretischen Ausbildung durch den Lehrling verursacht oder diesem durch den Betrieb zugefügt werden, bestimmt sich nach den Regelungen des Zivilrechts.

§ 3

**Delegierung des Lehrlings
zur Ausbildung in einem anderen Betrieb**

(1) Wird die berufspraktische und theoretische bzw. nur die berufspraktische Ausbildung eines Lehrlings gemäß § 135 Abs. 3 des Arbeitsgesetzbuches vereinbarungsgemäß ganz oder teilweise in einem anderen Betrieb durchgeführt, ist zwischen den beteiligten Betrieben zur Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung für die Berufsausbildung des Lehrlings eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

(2) Dem delegierenden Betrieb obliegen gegenüber dem auszubildenden Betrieb insbesondere folgende Aufgaben:

- enge Zusammenarbeit auf allen Gebieten der Ausbildung und Erziehung des Lehrlings zur Gewährleistung der im Lehrvertrag festgelegten Rechte und Pflichten;
- Festlegung eines Beauftragten für die Zusammenarbeit;
- Schaffung der Voraussetzungen für den fachgerechten Einsatz des Lehrlings während der Spezialisierung;
- anteilige Kostenerstattung entsprechend den Rechtsvorschriften;
- Übergabe der Personalakte des Lehrlings;
- Teilnahme an der Auswertung der Bildungs- und Erziehungsergebnisse sowie Mitwirkung bei Facharbeiterprüfungen.

¹ z. Z. 1,10 M je Tag.

(3) Dem ausbildenden Betrieb obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausbildung entsprechend den staatlichen Lehrplänen und Erziehung des Lehrlings während der vereinbarten Dauer;
- mindestens halbjährliche Information über Leistungsergebnisse und Verhaltensweise des delegierten Lehrlings sowie sofortige Meldung besonderer Vorkommnisse an den delegierenden Betrieb;
- Durchführung von Facharbeiter- und Reifeprüfungen entsprechend den Rechtsvorschriften;
- Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten des Lehrlings;
- Bereitstellung notwendiger Lehrmittel;
- Unterbringung des Lehrlings, soweit erforderlich;
- Auszahlung des monatlichen Lehrlingsentgeltes;
- gesundheitliche und soziale Betreuung des Lehrlings;
- Übernahme der Personalakte des Lehrlings, ordnungsgemäße Weiterführung und Rückgabe an den delegierenden Betrieb nach beendeter vertraglich vereinbarter Ausbildung;
- Anwendung der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit gegenüber dem Lehrling bei Vorliegen der gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und Mitteilung an den delegierenden Betrieb sowie an die Erziehungsberechtigten des Lehrlings.

(4) Bei beabsichtigter Delegation des Lehrlings zur Ausbildung in einen anderen Betrieb ist gleichzeitig mit der Untersuchung auf Berufstauglichkeit für den Ausbildungsberuf die gesundheitliche Eignung für die Ausbildung im Ausbildungsbetrieb festzustellen.

§ 4

Verantwortung der Erziehungsberechtigten des Lehrlings

Die Erziehungsberechtigten tragen eine große Verantwortung für die Entwicklung des Lehrlings zu einer allseitig entwickelten sozialistischen Persönlichkeit. Sie sind verpflichtet, den Lehrling zur Erreichung dieses Zieles zu unterstützen und eng mit dem Betrieb und der Einrichtung der Berufsbildung zusammenzuarbeiten. Sie verwirklichen diese Zusammenarbeit insbesondere durch die

- ständige Einflußnahme auf die Erhöhung des Leistungsniveaus und die Ausprägung sozialistischer Moral- und Verhaltensweisen des Lehrlings;
- aktive Unterstützung der Beauftragten des Betriebes bzw. der Einrichtung der Berufsbildung und der gesellschaftlichen Organisationen bei der klassenmäßigen Bildung und Erziehung des Lehrlings;
- regelmäßige Teilnahme an den Aussprachen im Betrieb bzw. der Einrichtung der Berufsbildung über den Stand der Bildungs- und Erziehungsergebnisse und die weitere Entwicklung des Lehrlings;
- Kontrolle der schriftlichen Unterlagen und Kenntnisnahme der Leistungsnachweise des Lehrlings.

§ 5

Änderung oder vorzeitige Auflösung des Lehrvertrages

(1) Ist eine Änderung des Lehrvertrages gemäß § 137 des Arbeitsgesetzbuches oder eine vorzeitige Auflösung des Lehrvertrages gemäß § 141 des Arbeitsgesetzbuches beabsichtigt, hat der Betrieb die vorherige Zustimmung des für ihn zuständigen Rates des Kreises schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Bei Lehrlingen unter 18 Jahren hat der Betrieb im Antrag auf Änderung oder vorzeitige Auflösung des Lehrvertrages (Aufhebungsvertrag) anzugeben, ob das Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(2) Der Rat des Kreises, Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung, hat eine Aussprache mit den Lehrvertragspartnern, den Erziehungsberechtigten des Lehrlings, einem Vertreter der Einrichtung der Berufsbildung und gegebenenfalls der

Industrie- und Handelskammer bzw. der Handwerkskammer oder der Fachabteilung des Rates des Kreises zu führen. Er hat über den Antrag innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden. Die Entscheidung ist den Lehrvertragspartnern schriftlich mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

(3) Wird durch den Rat des Kreises, Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung, die Zustimmung nicht erteilt, kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe beim Rat des Kreises, Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung, einzu legen. Der Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung hat innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang über die Beschwerde zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates und Vorsitzenden der Kreisplankommission zuzuleiten. Er hat innerhalb von 2 Wochen endgültig zu entscheiden.

(4) Kann die Entscheidung in Ausnahmefällen nicht fristgemäß getroffen werden, ist ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlusstermins zu geben. Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu erfolgen, sie sind zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 6

Beendigung des Lehrverhältnisses

(1) Für Ausbildungsberufe mit 2-, 3- und 4jähriger Ausbildungsdauer einschließlich der Abiturklassen in den Einrichtungen der Berufsbildung endet das Lehrverhältnis am 15. Juli des jeweils letzten Ausbildungsjahres.

(2) Für Ausbildungsberufe mit 1½- und 2½jähriger Ausbildungsdauer endet das Lehrverhältnis am 15. Februar des jeweils letzten Ausbildungsjahres.

(3) Eine Beendigung des Lehrverhältnisses ist bis zu 4 Monaten vor den in den Absätzen 1 und 2 genannten Terminen für solche Lehrlinge zulässig, die die in der Facharbeiterprüfungsordnung genannten Voraussetzungen erfüllen. Als Beendigungstermin gilt in solchem Fall das Datum auf der Urkunde über die Ausbildung zum Facharbeiter.

§ 7

Lehrlingsentgelt

(1) Das monatliche Lehrlingsentgelt für den vereinbarten Ausbildungsberuf ist im Lehrvertrag in der nach Lehrhalbjahren festgelegten Höhe einzutragen.

(2) Wird ein Lehrling zur Ausbildung in einen anderen Betrieb delegiert, erhält er das Lehrlingsentgelt in der Höhe, die für den Betrieb, der den Lehrvertrag abgeschlossen hat, maßgebend ist.

(3) Wird der Lehrvertrag geändert, ist das Lehrlingsentgelt entsprechend den neuen Bedingungen und Sätzen des jeweiligen Lehrhalbjahres zu zahlen. Bei Verlängerung des Lehrvertrages ist das Lehrlingsentgelt in der Höhe der Entgeltsätze zu zahlen, die für das Lehrhalbjahr vorgesehen sind, in dem die Ausbildung wieder aufgenommen bzw. fortgesetzt wird. Dabei ist von den Entgeltsätzen auszugehen, die für die in den Rechtsvorschriften bestimmte Ausbildungsdauer vorgesehen sind.

(4) Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der berufspraktischen bzw. theoretischen Ausbildung besteht für diese Zeit kein Anspruch auf Lehrlingsentgelt.

§ 8

Fahrkosten

(1) Kosten für Fahrten zwischen der Wohnung des Lehrlings bzw. dem Lehrlingswohnheim und der Einrichtung der Berufsbildung bzw. der Stätte für die berufspraktische sowie die theoretische Ausbildung, die bei Benutzung öffentlicher

Verkehrsmittel unter Inanspruchnahme von Fahrpreisermäßigungen für Lehrlinge den Betrag von 5 M monatlich übersteigen, sind dem Lehrling durch den Betrieb zu erstatten, sofern der Rahmenkollektivvertrag oder andere arbeitsrechtliche Bestimmungen keine für den Lehrling günstigeren Regelungen enthalten. Für diese Fahrten ist der kürzeste Reiseweg bzw. das günstigste Verkehrsmittel zu benutzen.

(2) Sind für Fahrten gemäß Abs. 1 die Verkehrsverbindungen so ungünstig, daß der Lehrling auf die Benutzung eines privaten Fahrzeuges angewiesen ist, hat er Anspruch auf Erstattung der Kosten gemäß dem Tarif für öffentliche Verkehrsmittel unter Inanspruchnahme von Fahrpreisermäßigungen. Von dem Erstattungsbetrag trägt der Lehrling 5 M monatlich selbst.

(3) Ist ein Lehrling im Lehrlingswohnheim oder anderweitig am Arbeitsort untergebracht, sind ihm insgesamt fünfmal im Jahr kostenfreie Heimfahrten zu gewähren. Die Fahrkosten sind entsprechend den Rechtsvorschriften über Reisekostenvergütung durch den Betrieb zu erstatten.

(4) Werden darüber hinaus Heimfahrten oder sonstige Fahrten angeordnet, sind die dem Lehrling entstehenden Fahrkosten durch die Einrichtung, die die Fahrten anordnete, zu erstatten.

(5) Für andere als die vorgenannten Fahrten trägt der Lehrling die Fahrkosten selbst.

§ 9

Förderung von Müttern im Lehrverhältnis

(1) werdenden Müttern bzw. Müttern im Lehrverhältnis ist durch den Betrieb besondere Unterstützung mit dem Ziel zu gewähren, daß das Lehrverhältnis mit der Facharbeiterprüfung beendet wird. Notwendige Förderungsmaßnahmen sind unter Mitwirkung der zuständigen FDJ- und Gewerkschaftsleitung durch den Betrieb festzulegen. Komplexe der berufspraktischen Ausbildung, die auf Grund von Rechtsvorschriften bzw. einer ärztlichen Bescheinigung von der werdenden Mutter nicht ausgeführt werden dürfen, können nach dem Schwangerschafts- und Wochenurlaub durchgeführt werden. Dafür sind geeignete Ausbildungskomplexe vorzuziehen.

(2) Während des gesetzlich festgelegten Schwangerschafts- und Wochenurlaubs darf der Lehrling zum Schutze der Gesundheit und zur Sicherung der Betreuung des Kindes an der berufspraktischen und theoretischen Ausbildung nicht teilnehmen. Die Ausbildung kann jedoch auf Antrag der Mutter frühestens 10 Wochen nach der Geburt des Kindes fortgesetzt werden, wenn dazu ihrerseits die Voraussetzungen bestehen und dies entsprechend einer ärztlichen Bescheinigung möglich ist.

(3) Zur Sicherung eines erfolgreichen Abschlusses der Berufsausbildung ist der Lehrvertrag bei Lehrlingen, die das Lehrverhältnis zeitweilig unterbrechen, um die erforderliche Dauer zu verlängern. Die Dauer für die Verlängerung ist abhängig von dem Zeitpunkt, ab dem die systematische Ausbildung begonnen bzw. fortgesetzt werden kann. Kann nach der zeitweiligen Unterbrechung die Ausbildung nicht sofort fortgesetzt werden, ist es zulässig, für die Zeit bis zum nächstmöglichen Termin der Fortsetzung der systematischen Ausbildung einen befristeten Arbeitsvertrag abzuschließen. Die im befristeten Arbeitsvertrag vereinbarte Arbeitsaufgabe soll zur Erreichung des im Lehrvertrag vereinbarten Ausbildungsberufes beitragen.

§ 10

Allgemeine Bestimmungen

(1) Ist ein Lehrling auf Grund ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit von der Arbeit befreit, darf er an der theoretischen Ausbildung nur teilnehmen, wenn eine schriftliche Zustimmung des behandelnden Arztes vorliegt.

(2) Bei der Inhaftierung eines Lehrlings hat der Betrieb die Pflicht, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen

zu entscheiden, ob und wann das Lehrverhältnis fortgesetzt oder gemäß den Bestimmungen des § 141 Absätze 2 und 3 des Arbeitsgesetzbuches vorzeitig aufzulösen ist.

§ 11

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 30. April 1970 über den Abschluß, den Inhalt und die Beendigung von Lehrverträgen (GBI. II Nr. 41 S. 301; Ber. Nr. 61 S. 454);
- Anordnung vom 19. Juni 1972 über die Förderung und finanzielle Unterstützung von Müttern, die sich in einem Lehrverhältnis befinden (GBI. II Nr. 37 S. 420);
- Anordnung vom 1. März 1973 zur Beendigung der Berufsausbildung der Lehrlinge (GBI. I Nr. 13 S. 119);
- die §§ 1 und 3 der Anordnung Nr. 2 vom 14. Februar 1974 über den Abschluß, den Inhalt und die Beendigung von Lehrverträgen (GBI. I Nr. 10 S. 36).

Berlin, den 15. Dezember 1977

Der Staatssekretär für Berufsbildung
Weidemann

Anordnung über die Bildung des Instituts für berufliche Entwicklung

vom 1. Dezember 1977

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1978 wird als nachgeordnete Einrichtung des Staatssekretariats für Berufsbildung das Institut für berufliche Entwicklung gebildet.

§ 2

Das Institut für berufliche Entwicklung ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sein Sitz ist Berlin, die Hauptstadt der DDR.

§ 3

Die Aufgaben sowie Art und Umfang der Tätigkeit ergeben sich aus dem Statut, das vom Staatssekretär für Berufsbildung erlassen wird.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1977.

Der Staatssekretär für Berufsbildung
Weidemann

Anordnung Nr. Pr. 252 über das Preisantragsverfahren

vom 30. November 1977

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für Betriebe, Kombinate, Einrichtungen und private Gewerbetreibende (nachfolgend Betriebe genannt). Sie gilt weiterhin für staatliche und wirtschaftsleitende Organe.

(2) Diese Anordnung ist anzuwenden bei der Ausarbeitung, Beantragung, Prüfung und Festsetzung¹ von

- Kosten- und Preisvorgaben;
- Preisen für Erzeugnisse und Leistungen einschließlich PZ-Produktion (nachfolgend Erzeugnisse genannt);
- Teilpreismotivativen, überbetrieblichen Kalkulationsmotivativen und betrieblichen Zuschlagsätzen für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten sowie deren Bekanntgabe und Dokumentation.

(3) Diese Anordnung ist nicht anzuwenden

- für Exquisit-Erzeugnisse,
- für importierte Ersatzteile für Produktionsmittel,
- für die Vorbereitung planmäßiger Preisänderungen.

Hierfür gelten gesonderte Festlegungen.

§ 2

Antragspflicht

(1) Der Betrieb ist verpflichtet, termingemäß Antrag auf Bestätigung der Kosten- und Preisvorgaben für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse zu stellen, deren Entwicklung im Plan Wissenschaft und Technik festgelegt ist.

(2) Ein Betrieb, der vorsieht, Erzeugnisse, für die ihm keine gesetzlichen Preise vorliegen, in die Produktion aufzunehmen, zu importieren oder auf Kaufhandlungen, Messen bzw. dem Konsumgüterhandel anzubieten, ist verpflichtet, termingemäß Antrag auf Festsetzung der Preise zu stellen. Dies gilt entsprechend auch für Teilpreise. Sind vom Betrieb vorliegende gesetzliche Preise nur bei Lieferung an bestimmte Abnehmerbereiche anzuwenden, so ist er verpflichtet, dann Preisangebot zu stellen, wenn er erstmalig vorsieht, an andere Abnehmerbereiche zu liefern.

(3) Der Betrieb ist verpflichtet, gleichzeitig mit dem Preisangebot für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse die Preisangebote für neue Dienstleistungen, die der Einsatz des betreffenden Erzeugnisses erforderlich macht (z. B. für Wartung und Pflege), für die dazugehörigen Ersatzteile und voraussichtlich anfallenden Reparaturleistungen vorzulegen bzw. in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Preiskoordinierungsorgan der Industrie die Vorlage zu veranlassen.

(4) Der Betrieb hat Antrag auf Bestätigung von Teilpreismotivativen und betrieblichen Zuschlagsätzen für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten zu stellen, wenn ihm diese für die Ausarbeitung eines Preises nicht vorliegen bzw. er dazu verpflichtet ist.

(5) Der Betrieb ist nicht verpflichtet, einen Preisangebot zu stellen, wenn er die Industriepreise für Produktionsmittel nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften einstuft darf. Er ist weiterhin nicht verpflichtet, Preisangebot für Produktionsmittel zu stellen, die auf Kaufhandlungen und Messen angeboten werden sollen, wenn für diese Erzeugnisse endgültig bestätigte Preisvorgaben vorliegen; hierfür bleibt jedoch die Preisangebotspflicht vor Aufnahme des Erzeugnisses in die Produktion bestehen.

(6) Der Betrieb ist nicht verpflichtet, für Konsumgüter einen Preisangebot zu stellen, wenn er in Ausnahmefällen berechtigt ist, die Industriepreise und Einzelhandelsverkaufspreise auf der Grundlage staatlicher Direktiven und Rechtsvorschriften festzulegen.

(7) Der Betrieb kann Preisangebot stellen, wenn er bei Kooperationslieferungen und -leistungen, für die Vereinbarungspreise zu bilden sind, mit seinem Kooperationspartner zu keiner Preisvereinbarung entsprechend den Rechtsvorschriften gelangt.

§ 3

Ausarbeitung und Einreichung des Antrages, Bekanntgabe und Dokumentation der Preise

(1) Bei der Ausarbeitung und Einreichung des Antrages durch den Betrieb sowie bei der Bekanntgabe und Dokumen-

¹ Zur Festsetzung gehören die zentrale staatliche Preisbestätigung, die Einstufung der Industriepreise bzw. die Festlegung der Einzelhandelsverkaufspreise.

tation der Preise ist von den in den Ergänzungen zu dieser Anordnung² getroffenen Bestimmungen auszugehen. Die Anforderungen an Anträge auf Bestätigung von Teilpreismotivativen und betrieblichen Zuschlagsätzen für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten sind von den für die Bestätigung zuständigen zentralen Staatsorganen festzulegen.

(2) Zur Sicherung ordnungsgemäßer und vollständiger Angaben über Vergleichserzeugnisse und Erzeugnisse, die dem fortgeschrittenen internationalen wissenschaftlich-technischen Stand entsprechen, sowie beim Einsatz von Materialien aus NSW-Importen sind die Hersteller, die importierenden Außenhandelsbetriebe bzw. die zuständigen Preiskoordinierungsorgane verpflichtet, dem antragstellenden Betrieb auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Wird dem Betrieb der eingereichte Antrag durch das zuständige Preiskoordinierungsorgan wegen Unvollständigkeit zurückgegeben bzw. werden fehlende Angaben und Unterlagen nachgefordert, so gilt für den Betrieb weder die Antragspflicht noch der Einreichungstermin als erfüllt. Der Betrieb ist verpflichtet, den Antrag sofort zu überarbeiten und erneut einzureichen bzw. die geforderten Angaben und Unterlagen umgehend nachzureichen.

(4) Bei anmelde- und prüfpflichtigen Erzeugnissen³ gibt das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung bzw. ein von ihm damit beauftragtes anderes Organ (nachfolgend ASMW genannt) eine Stellungnahme zu dem vom Betrieb vorgelegten Vergleich der Gebrauchseigenschaften und dem planmäßig zu erreichenden Gütezeichen ab. Bei allen nicht anmelde- und prüfpflichtigen inländischen Erzeugnissen gibt das ASMW nur dann eine Stellungnahme zu dem vom Betrieb vorgelegten Vergleich der Gebrauchseigenschaften ab, wenn im Prozeß der Abstimmung zwischen dem Betrieb und den Hauptabnehmern keine Übereinstimmung erzielt wird. Der antragstellende Betrieb ist verpflichtet, die vom ASMW abzugebende Stellungnahme dem Antrag beizufügen.

§ 4

Abstimmung der Preisvorgaben und der Preisvorschläge für im Inland hergestellte Erzeugnisse

(1) Der Betrieb hat die Preisvorgaben und die zu beantragenden Preise (Preisvorschlag) vor Einreichung des jeweiligen Antrages mit den Hauptabnehmern abzustimmen. Hauptabnehmer sind die Kombinate und Betriebe (einschließlich der Groß- und Außenhandelsbetriebe), die im ersten vollen Planjahr den überwiegenden Teil der Produktion im Inland abnehmen. Ist der Produktionsmittelhandel Abnehmer des überwiegenden Teils der Produktion, so ist auch eine Abstimmung mit den wichtigsten Abnehmern des Produktionsmittelhandels (Hauptanwender) durchzuführen. Sind keine Hauptabnehmer/Hauptanwender bestimmbar, so ist eine Abstimmung mit den wirtschaftsleitenden Organen durchzuführen, in deren Verantwortungsbereich der Hauptanteil der Produktion geliefert wird. Die Abstimmung von Preisvorschlägen für Transportleistungen, die für alle Bereiche der Volkswirtschaft erbracht werden, ist mit den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen durchzuführen.

(2) Bei Produktionsmitteln, die an die Landwirtschaft geliefert werden, ist eine Abstimmung mit dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft auch dann durchzuführen, wenn die Landwirtschaft nicht Hauptabnehmer ist. Die Abstimmung ist im einzelnen vorzunehmen für:

- Ausrüstungen für industriemäßige Anlagen der Tier- und Pflanzenproduktion sowie für Ersatzteile für landtech-

² — Anordnung Nr. Pr. 252/1 vom 30. November 1977 über das Preisangebotsverfahren — Produktionsmittel und Konsumgüter — (Sonderdruck Nr. 941 des Gesetzblattes)

³ — Anordnung Nr. Pr. 252/2 vom 30. November 1977 über das Preisangebotsverfahren — Importierte Erzeugnisse und Leistungen — (Diese Anordnung wird dem berechtigten Empfängerkreis direkt zugestellt.)

³ J. Z. Z. gilt die Anordnung vom 30. September 1976 über die Anmeldepflicht und Prüfpflicht auf dem Gebiet der staatlichen Qualitätskontrolle (Sonderdruck Nr. 803A des Gesetzblattes).

nische Produktionsmittel mit der Zentralstelle für Preise Karl-Marx-Stadt beim VEB Kombinat für landtechnische Instandhaltung⁴;

— alle übrigen Produktionsmittel (außer Ersatzteile) und für Produktionshilfsmittel sowie bei Preisen für Transportleistungen gegenüber der Landwirtschaft mit der Zentralstelle für Preise der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft in Berlin⁵.

(3) Soweit zwischen dem zuständigen Ministerium und dem Ministerium für Außenhandel keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, ist bei Erzeugnissen, die exportiert werden, eine Abstimmung mit dem zuständigen Außenhandelsbetrieb auch dann vorzunehmen, wenn dieser nicht Hauptabnehmer ist. Für Tarife und Preise des Verkehrswesens entfällt diese Abstimmung.

(4) Zur Abstimmung der präzisierten Preisvorgaben sind den Abstimmungspartnern nur die gegenüber der vorangegangenen Abstimmung veränderten Angaben zu übermitteln.

(5) Zur Abstimmung der Preisvorschläge für Erzeugnisse, für die keine Preisvorgaben bestätigt werden, sind den Abstimmungspartnern folgende Angaben zu übermitteln:

- Erzeugnisbeschreibung (ggf. sind Muster, Prospekte, Zeichnungen u. a. beizufügen);
- Darstellung der Gebrauchseigenschaften;
- vom Betrieb vorgelegter Vergleich der Gebrauchseigenschaften⁶;
- Preis des Vergleichserzeugnisses⁶ (bei Konsumgütern: Industrieabgabepreis und Einzelhandelsverkaufspreis);
- Preisvorschlag (bei Konsumgütern: Industrieabgabepreis und Einzelhandelsverkaufspreis).

(6) Eine Abstimmung des Preisvorschlages ist nicht erforderlich, wenn er mit der endgültig bestätigten Preisvorgabe übereinstimmt und die in der Aufgabenstellung festgelegten Gebrauchseigenschaften eingehalten werden. Enthält der Preisvorschlag Änderungen gegenüber der endgültig bestätigten Preisvorgabe, so sind nur diese Änderungen abzustimmen. Weiterhin ist keine Abstimmung des Preisvorschlages erforderlich, wenn die Angaben gemäß Abs. 5 bereits den Wirtschaftsverträgen mit den Hauptabnehmern zugrunde liegen.

(7) Die Abstimmungspartner haben ihre Stellungnahme zu den ihnen zur Abstimmung übermittelten präzisierten Preisvorgaben bzw. Preisvorschlägen spätestens 2 Wochen nach Eingang der Unterlagen abzugeben. Erfolgt in dieser Frist keine Stellungnahme, gilt dies als Zustimmung. Wird bei der Abstimmung der präzisierten Preisvorgaben keine Übereinstimmung erzielt, kann der Hauptabnehmer nach § 19 der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie⁷ Einspruch beim Produktionsbetrieb einlegen.

§ 5

Abstimmung der Preisvorschläge für importierte Erzeugnisse

(1) Der Außenhandelsbetrieb hat die auszuarbeitenden Preisvorschläge für importierte Erzeugnisse vor Einreichung des Preisantrages mit den Hauptabnehmern abzustimmen. Hauptabnehmer sind die Betriebe und Kombinate (einschließlich Großhandelsbetriebe), die im Jahr des Erstimportes den überwiegenden Teil des Importes abnehmen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 1.

(2) Für importierte Produktionsmittel, die an die Landwirtschaft geliefert werden, gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 2.

⁴ 90 Karl-Marx-Stadt, Parkstraße 29
⁵ 1056 Berlin, Schönhauser Allee 167 c
⁶ entfällt bei Nichtvergleichbarkeit

⁷ Z. Z. gilt die Anordnung vom 10. Juni 1976 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBI. I Nr. 24 S. 321).

(3) Die zur Abstimmung zu übermittelnden Angaben und die Abstimmungsfrist ergeben sich aus den Bestimmungen des § 4 Absätze 5 und 7.

(4) Das zuständige Preiskoordinierungsorgan für Importe⁸ hat bei importierten Produktionsmitteln und hochwertigen technischen Konsumgütern den Preisvorschlag des Außenhandelsbetriebes mit dem für vergleichbare Erzeugnisse der Inlandsproduktion zuständigen Preiskoordinierungsorgan der Industrie⁸ auf der Grundlage der Angaben gemäß § 4 Abs. 5 abzustimmen. Für andere Konsumgüter kann die Abstimmung zwischen den Preiskoordinierungsorganen vereinbart werden. Das Preiskoordinierungsorgan der Industrie hat seine Stellungnahme spätestens 3 Wochen nach Eingang der Abstimmungsunterlagen abzugeben. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme, so gilt dies als Zustimmung.

(5) Wird zwischen den Abstimmungspartnern bzw. deren übergeordneten Organen keine Einigung über die anzuwendende Preisbildungsmethode (Übernahme bestehender Industriepreise, Relations- oder Aufwandspreis) erzielt, so ist der Preisantrag mit den Stellungnahmen der Abstimmungspartner durch das Ministerium für Außenhandel dem Amt für Preise zur Entscheidung über die anzuwendende Preisbildungsmethode vorzulegen.

(6) Die gemäß Abs. 4 durchzuführende Abstimmung entfällt für folgende zu importierende Produktionsmittel:

- Anlagen,
 - komplette Bauvorhaben,
 - Erzeugnisse für einmalige Versuchszwecke,
 - Probenmengen und -muster,
 - Erzeugnisse für Exportkomplettierung
- sowie für den Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse.

§ 6

Aufgaben der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe

(1) Für die von den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen wahrzunehmenden Aufgaben bei der Prüfung und Festsetzung der Kosten- und Preisvorgaben, Industriepreise, Teilpreisenormative, überbetrieblichen Kalkulationsnormative sowie betrieblichen Zuschlagsätze für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten gilt der Beschluß des Ministerrates vom 10. Juni 1976 über die Bildung der Industriepreise zur Durchführung des Beschlusses zur Leistungsbewertung der Betriebe und Kombinate (GBI. I Nr. 24 S. 317).

(2) Für die von den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen wahrzunehmenden Aufgaben bei der Prüfung und Festsetzung der Verbraucherpreise gilt der Beschluß des Ministerrates vom 17. November 1971 über die Bestätigung der Verbraucherpreise für Konsumgüter nach staatlichen Nomenklaturen und zur Erhöhung der Verantwortung des Amtes für Preise (GBI. II Nr. 77 S. 674).

(3) Zur Beschleunigung der zentralen Bestätigung der Kosten- und Preisvorgaben und Industriepreise für Produktionsmittel haben die Leiter der zuständigen Außenstellen des Amtes für Preise diese Bestätigung vorzunehmen, soweit der Leiter des Amtes für Preise dafür zuständig ist. Voraussetzung ist, daß zwischen dem Leiter der Außenstelle des Amtes für Preise und dem Leiter des Preiskoordinierungsorgans der Industrie Übereinstimmung hinsichtlich der Höhe der Kosten- und Preisvorgaben bzw. Industriepreise erzielt wird.

§ 7

Spezielle Bestimmungen

Die Leiter der zuständigen Staatsorgane bzw. Preiskoordinierungsorgane sind berechtigt, zur weiteren Vereinfachung

⁸ Z. Z. gilt die Anordnung vom 28. Februar 1975 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 730 des Gesetzblattes).

und rationelleren Gestaltung des Preisantragsverfahrens und zur Regelung bereichstypischer Besonderheiten in Abstimmung mit dem Leiter des Amtes für Preise für einzelne Bereiche, Zweige, Warengruppen und Sortimente spezielle Bestimmungen herauszugeben.

§ 8

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer es als Verantwortlicher vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt:

- a) Preisantrag zu stellen, wenn er dazu verpflichtet ist (§ 2 Absätze 1 bis 4),
- b) die Preise entsprechend den staatlichen Direktiven und Rechtsvorschriften einzustufen oder festzulegen, wenn er nicht der Preisantragspflicht unterliegt und auch keinen Preisantrag stellt (§ 2 Absätze 5 und 6),
- c) die zu beantragenden Preise mit den Hauptabnehmern bzw. den anderen Abstimmungspartnern abzustimmen (§§ 4 und 5),

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 1 000 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

- dem Minister und Leiter des Amtes für Preise beim Ministerrat,
- dem Staatssekretär im Amt für Preise,
- den Stellvertretern des Leiters des Amtes für Preise,
- dem Leiter der Zentralen Staatlichen Preiskontrolle für Investitionen beim Amt für Preise,
- den Leitern der Abteilungen des Amtes für Preise,
- den Leitern der Außenstellen des Amtes für Preise,
- den Leitern der Abteilungen oder der Referate Preise bei den örtlichen Räten.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung Nr. Pr. 92 vom 30. März 1972 über das Verfahren bei der Ausarbeitung, Einreichung und Prüfung von Preisanträgen sowie bei der Bestätigung, Einstufung und Bekanntgabe von Preisen, Teilpreisnormativen und Kalkulationselementen — Preisantragsverfahren — (GBl. II Nr. 24 S. 257);

die Anordnung Nr. Pr. 92/1 vom 25. März 1976 über das Preisantragsverfahren — Importierte Konsumgüter aus dem nichtsozialistischen Wirtschaftsgebiet —⁹;

- b) alle in Ergänzung der unter Buchst. a genannten Anordnungen erlassenen speziellen Bestimmungen zum Preisantragsverfahren.

Berlin, den 30. November 1977

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister

⁹ Diese Anordnung wurde dem berechtigten Empfängerkreis direkt zugestellt.

Anordnung Nr. Pr. 125/1¹
über die Tarife und Preise
für die Lieferung von Elektroenergie

vom 16. Dezember 1977

Zur Änderung der Anordnung Nr. Pr. 125 vom 15. Mai 1975 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Elektroenergie (GBl. I Nr. 22 S. 369) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Anlage der vorgenannten Anordnung „Übersicht über spezielle Abnehmergruppen und die für sie geltenden Tarife“ wird außer Kraft gesetzt.

(2) Spezielle Festlegungen über die jeweils anzuwendenden Tarife der Abnehmergruppe werden mittels Preisinformation² bekanntgegeben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1977

Der Minister
für Kohle und Energie
Siebold

Der Leiter
des Amtes für Preise
I. V.: Pfütze
Staatssekretär

¹ Anordnung Nr. Pr. 125 vom 15. Mai 1975 (GBl. I Nr. 22 S. 369)

² Die Preisinformation wird allen Lieferanten von Elektroenergie an Endverbraucher und dem sonstigen berechtigten Empfängerkreis von der VVB Energieversorgung, 102 Berlin, Karl-Liebknecht-Straße 74, direkt zugestellt.

Anordnung Nr. Pr. 128/1¹
über die Preise für feste Brennstoffe

vom 16. Dezember 1977

Zur Änderung der Anordnung Nr. Pr. 128 vom 15. Mai 1975 über die Preise für feste Brennstoffe (GBl. I Nr. 22 S. 376) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Anlage 3 der vorgenannten Anordnung „Übersicht über die Abnehmergruppen, die zu gesetzlichen Preisen nach dem bisherigen Stand zu beliefern sind“ wird außer Kraft gesetzt.

(2) Spezielle Festlegungen über den jeweils anzuwendenden Preisstand der Abnehmergruppe werden mittels Preisinformation² bekanntgegeben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1977

Der Minister
für Kohle und Energie
Siebold

Der Leiter
des Amtes für Preise
I. V.: Pfütze
Staatssekretär

¹ Anordnung Nr. Pr. 128 vom 15. Mai 1975 (GBl. I Nr. 22 S. 376)

² Die Preisinformation wird allen Lieferanten fester Brennstoffe und dem sonstigen berechtigten Empfängerkreis vom Staatlichen Kohlekontor, 102 Berlin, Littenstraße 109, direkt zugestellt.

**Anordnung
über die Inkraftsetzung und Herausgabe
der speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich
des Ministeriums für Elektrotechnik
und Elektronik**

vom 14. Dezember 1977

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für den Bereich des Ministeriums für Elektrotechnik und Elektronik werden die in der Anlage aufgeführten speziellen Kalkulationsrichtlinien in Kraft gesetzt.

§ 2

Die Leiter der zuständigen Preiskoordinierungsorgane der Industrie sind verpflichtet, die speziellen Kalkulationsrichtlinien dem von ihnen in einem Verteiler festgelegten Empfängerkreis zuzustellen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 15. Dezember 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 20. Juni 1973 über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Elektrotechnik und Elektronik (GBl. I Nr. 33 S. 350) außer Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1977

**Der Minister
für Elektrotechnik und Elektronik
Steger**

Anlage

zu vorstehender Anordnung

1. Spezielle Kalkulationsrichtlinie des VEB Kombinat Robotron
2. Spezielle Kalkulationsrichtlinie des VEB Kombinat Zenitronik
3. Spezielle Kalkulationsrichtlinie für den Industriezweig Nachrichten- und Meßtechnik
4. Spezielle Kalkulationsrichtlinie für den wissenschaftlichen Gerätebau
5. Spezielle Kalkulationsrichtlinie für die stationäre Fertigung der VVB Automatisierungs- und Elektroenergie-Anlagen
6. Spezielle Kalkulationsrichtlinie der VVB Automatisierungsgeräte
7. Spezielle Kalkulationsrichtlinie des Industriezweiges Bauelemente und Vakuumtechnik
8. Spezielle Kalkulationsrichtlinie des Kombinates VEB Keramische Werke Hermsdorf

9. Spezielle Kalkulationsrichtlinie des Kombinates VEB Kabelwerk Oberspree „Wilhelm Pieck“
10. Spezielle Kalkulationsrichtlinie des VEB Kombinat Elektromaschinenbau
11. Spezielle Kalkulationsrichtlinie des Kombinates VEB Lokomotivbau-Elektrotechnische Werke „Hans Beimler“ Hennigsdorf
12. Spezielle Kalkulationsrichtlinie der VVB Elektrische Konsumgüter
13. Spezielle Kalkulationsrichtlinie der VVB Rundfunk und Fernsehen
14. Spezielle Kalkulationsrichtlinie des VEB Uhren- und Maschinenkombinat Ruhla

**Anordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet
des Verkehrswesens**

vom 25. November 1977

§ 1

Die nachstehend genannten Rechtsvorschriften sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. Anordnung vom 5. Dezember 1956 über die Errichtung der VEB Wasserstraßenbau (GBl. II Nr. 50 S. 444),
2. Anordnung vom 27. Dezember 1963 über das Reisebüro der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II 1964 Nr. 2 S. 6).

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Berlin, den 25. November 1977

**Der Minister für Verkehrswesen
Arndt**

**Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
im Bereich des Ministeriums für Kultur**

vom 30. November 1977

§ 1

Die Anordnung vom 12. August 1961 über die Umbildung der Bezirkshäuser für Volkskunst in Bezirkskabinette für Kulturarbeit (GBl. II Nr. 64 S. 427) wird außer Kraft gesetzt.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1977 in Kraft.

Berlin, den 30. November 1977

**Der Minister für Kultur
Hoffmann**

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlichung unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (B. 10.62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 301 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 10035

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetzdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

49

1978

Berlin, den 24. Januar 1978

Teil I Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
15. 12. 77	Beschluß über das Musterstatut der Fischereiproduktionsgenossenschaften der See- und Küstenfischer	49
15. 12. 77	Verordnung über den Umgang mit Wasserschadstoffen — Wasserschadstoffverordnung —	50
15. 12. 77	Verordnung über die Staatliche Gewässeraufsicht	52
12. 12. 77	Anordnung über die Inkraftsetzung der Liste der Schadstoffe	53
27. 12. 77	Anordnung über das Statut der Landwirtschaftlichen Zentralbibliothek	54
29. 12. 77	Anordnung Nr. 2 über die Kontoführung der Vereinigungen volkseigener Betriebe, volkseigenen Kombinate und Betriebe — Kontoführungsanordnung —	54
29. 12. 77	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Subventionen — 2. PADE Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichs-	54
	abführungen —	54
2. 1. 78	Anordnung Nr. 3 über die Gebühren und Kosten des Amtes für Erfindungs- und Patent-	59
	wesen	59
28. 12. 77	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Planung-	60
	des Exports und Imports	60
19. 12. 77	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich des Ministeriums	60
	für Chemische Industrie	60
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen	
	Demokratischen Republik	60

Beschluß über das Musterstatut der Fischereiproduktionsgenossenschaften der See- und Küstenfischer vom 15. Dezember 1977

- Das nach umfassender Beratung auf der Konferenz der Delegierten aus allen Fischereiproduktionsgenossenschaften der See- und Küstenfischer vorgelegte Musterstatut der Fischereiproduktionsgenossenschaften der See- und Küstenfischer (Anlage)¹ wird bestätigt.
- Die bestehenden Fischereiproduktionsgenossenschaften der See- und Küstenfischer haben auf der Grundlage des Musterstatuts das Statut ihrer Fischereiproduktionsgenossenschaft neu auszuarbeiten und bis zum 30. Juni 1978 nach Beschluß der Mitgliederversammlung dem Rat des Kreises vorzulegen und in das Register eintragen zu lassen.
- Neu gebildete Fischereiproduktionsgenossenschaften der See- und Küstenfischer erlangen mit der Registrierung des Statuts Rechtsfähigkeit.
- Die Fischereiproduktionsgenossenschaften der See- und Küstenfischer unterliegen der Pflichtrevision durch den zuständigen VEB Rechnungsführung und Wirtschaftsberatung.
- Der Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie wird beauftragt, im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane durch An-

¹ Die Anlage wird im Sonderdruck Nr. 364 des Gesetzblattes veröffentlicht.

ordnung die Ausarbeitung der Betriebsordnungen und der Betriebspläne in den Fischereiproduktionsgenossenschaften der See- und Küstenfischer zu regeln.

- Der Beschluß tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - Anordnung vom 9. Mai 1955 von Maßnahmen zur Förderung der See- und Küstenfischerei (GBl. Nr. 45 S. 369),
 - Anordnung vom 29. Mai 1956 zur Änderung der Anordnung von Maßnahmen zur Förderung der See- und Küstenfischerei (GBl. I Nr. 54 S. 480),
 - Anordnung Nr. 2 vom 22. Februar 1957 von Maßnahmen zur Förderung der See- und Küstenfischerei (GBl. II Nr. 13 S. 103),
 - Anordnung Nr. 3 vom 4. März 1958 von Maßnahmen zur Förderung der See- und Küstenfischerei (GBl. II Nr. 5 S. 40),
 - Anordnung Nr. 4 vom 22. Juni 1960 von Maßnahmen zur Förderung der See- und Küstenfischerei (GBl. I Nr. 40 S. 419),
 - Anordnung vom 15. November 1968 über den Verkauf der den Fischereiproduktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer leihweise übergebenen beweglichen Grundmittel (GBl. II Nr. 126 S. 993).

Berlin, den 15. Dezember 1977

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Stoph
Vorsitzender

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Oktober — November — Dezember 1977

**Verordnung
über den Umgang mit Wasserschadstoffen
— Wasserschadstoffverordnung —**

vom 15. Dezember 1977

Zur Vermeidung schädigender Auswirkungen beim Umgang mit Wasserschadstoffen wird folgendes verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Wasserschadstoffe im Sinne dieser Verordnung sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe bzw. deren Mischungen, die das Gewässer oder seine Nutzung nachteilig beeinflussen können. Hierzu gehören Gifte¹ und die in der Liste der Schadstoffe² enthaltenen Stoffe.

(2) Wasserschadstoffhavarien im Sinne dieser Verordnung sind Ereignisse, bei denen Wasserschadstoffe in Gewässer (Grund- und Oberflächenwasser), in den Boden oder in öffentliche Abwasseranlagen gelangen und zu Gefahren für die Gesundheit und das Leben der Bevölkerung, zur Beeinträchtigung der Trink- und Brauchwasserversorgung, zu Schäden der Pflanzen- und Tierwelt oder zu anderen volkswirtschaftlichen Schäden führen können.

(3) Umgang mit Wasserschadstoffen im Sinne dieser Verordnung ist die Erkundung, Förderung, Verarbeitung, Herstellung, Lagerung, Anwendung, Ausbringung, der Umschlag, der Transport und die schadlose Beseitigung von Wasserschadstoffen und deren Verpackungsmaterial.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für staatliche und wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Kombinate, sozialistische Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Betreiber genannt).

§ 3

Aufgaben beim Umgang mit Wasserschadstoffen

(1) Die Betreiber haben zu gewährleisten, daß beim Umgang mit Wasserschadstoffen Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, Beeinträchtigungen der Trink- und Brauchwasserversorgung, Schäden in der Pflanzen- und Tierwelt oder andere nachteilige Folgen für die Volkswirtschaft vermieden werden. Wasserschadstoffe dürfen insbesondere nicht unkontrolliert in die Gewässer, den Boden oder in öffentliche Abwasseranlagen gelangen. Dazu sind die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen entsprechend der Schädlichkeit der Stoffe zu treffen, die in staatlichen Standards oder in spezifischen Werkstandards vorzugeben sind.

(2) Die Betreiber haben

- a) Anlagen für den Umgang mit Wasserschadstoffen auf ihren zweckmäßigen Einsatz, die Funktionstüchtigkeit und Betriebssicherheit regelmäßig zu überwachen;
- b) zur Verhütung und Bekämpfung von Wasserschadstoffhavarien und ihren Folgen Havariedokumente auszuarbeiten und mit der Staatlichen Gewässeraufsicht abzustimmen;
- c) Spezialgeräte und -mittel bereitzustellen und ständig einsatzbereit zu halten sowie die Voraussetzungen für einen sofortigen Einsatz von Kräften bei der Bekämpfung von Wasserschadstoffhavarien zu schaffen und regelmäßig Antihavarietraining durchzuführen. Über das Antihavarietraining ist ein Nachweis zu führen;

- d) Werk tätige, die mit Wasserschadstoffen umgehen, regelmäßig über den ordnungsgemäßen Umgang mit Wasserschadstoffen und deren Auswirkungen auf die Gewässer und dadurch auf die Bevölkerung und die Tier- und Pflanzenwelt zu belehren. Über die Belehrungen ist ein Nachweis zu führen;
- e) alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung und sofortigen Bekämpfung von Wasserschadstoffhavarien sowie zur Beseitigung eingetretener Schäden zu treffen;
- f) den Weisungen der Staatlichen Gewässeraufsicht Folge zu leisten und erteilte Auflagen zu erfüllen.

§ 4

Schutzgüte, Betriebsvorschriften, Hinweise

(1) Die Leiter von Projektierungseinrichtungen, Hersteller- und Lieferbetrieben für Anlagen, Spezialgeräte und -mittel zum Umgang mit Wasserschadstoffen oder für die Bekämpfung von Wasserschadstoffhavarien oder die schadlose Beseitigung von Wasserschadstoffen und deren Verpackungsmaterialien haben im Dokument der Schutzgüte nachzuweisen, daß die Forderungen des § 3 Abs. 1 eingehalten werden können. Im Rahmen der Lieferungen und Leistungen sind den Betreibern für die Inbetriebnahme, Bedienung, Wartung und Instandhaltung ausführliche Betriebsvorschriften und Hinweise für die Nutzbarmachung oder schadlose Beseitigung von Wasserschadstoffen und Rückführung oder Weiterverwendung von Verpackungsmaterial sowie für das Verhalten bei Havarien und Störungen zu übergeben, die von den Betreibern einzuhalten sind.

(2) Die Hersteller und Lieferer von Wasserschadstoffen und Anlagen, in denen mit Wasserschadstoffen umgegangen wird, haben in Anwendungsvorschriften Angaben über die Schädlichkeit der Stoffe und deren Umsetzung in eine unschädliche Phase zu machen.

§ 5

**Aufgaben der zentralen Staatsorgane
und der wirtschaftsleitenden Organe**

Die zentralen Staatsorgane und die wirtschaftsleitenden Organe haben in ihrem Verantwortungsbereich den wissenschaftlich-technischen Vorlauf für den sicheren Umgang mit Wasserschadstoffen und die Bekämpfung von Wasserschadstoffhavarien zu schaffen.

§ 6

Informationspflicht

(1) Die Betreiber sind verpflichtet, Wasserschadstoffhavarien oder auftretende Gefahrensituationen unverzüglich den örtlichen Räten, der zuständigen Kreis-Hygieneinspektion und der Staatlichen Gewässeraufsicht zu melden.

(2) Wahrnehmungen und Feststellungen der Bürger über Wasserschadstoffhavarien und ihre Folgen bzw. Gefahrensituationen sind unverzüglich entweder der nächst erreichbaren Dienststelle der Deutschen Volkspolizei, der Wasserwirtschaft oder dem nächst gelegenen örtlichen Rat zu melden.

§ 7

Bekämpfung von Wasserschadstoffhavarien

(1) Ist der Verursacher einer Wasserschadstoffhavarie unbekannt, sind die vom Betreiber durchgeführten Maßnahmen zur Havariebekämpfung unzureichend oder kann er sie nicht mit eigenen Kräften und Mitteln bewältigen, ist im Interesse einer schnellen Abwendung von Gefahren für Gesundheit und Leben der Bevölkerung und zur Verhinderung von größeren Schäden für die Volkswirtschaft erforderlichenfalls in Abstimmung mit den Organen der Zivilverteidigung die Bekämpfung der Wasserschadstoffhavarie durchzuführen von:

- a) den Feuerwehren
als operative Sofortmaßnahme im jeweiligen Einsatzbereich,

¹ Zweite Durchführungsbestimmung vom 31. Mai 1977 zum Giftgesetz — Verzeichnis eingestufeter Gifte — (GBl. I Nr. 21 S. 279)

² Veröffentlicht im Sonderdruck Nr. 945 des Gesetzblattes.

- b) den Organen des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
auf Oberflächengewässern einschließlich der Küstengewässer und des Strandes, im Grundwasser sowie in öffentlichen Abwasseranlagen,
- c) den Betrieben des Ministeriums für Verkehrswesen
auf Autobahnen, Fernverkehrsstraßen und auf dem Gelände der Deutschen Reichsbahn sowie auf Wasserstraßen gemäß gesonderter Rechtsvorschriften³,
- d) den örtlich geleiteten Betrieben und Einrichtungen des Straßenwesens
auf den Straßen ihres Zuständigkeitsbereiches.

(2) Zur Erhöhung der Einsatzbereitschaft für die Bekämpfung von Wasserschadstoffhavarien haben die im Abs. 1 Buchstaben a bis d Genannten Stützpunkte einzurichten, die erforderlichen Geräte und Mittel zu stationieren und Einsatzkräfte auszubilden. Der Aufbau der Stützpunkte ist durch die Räte der Bezirke zu koordinieren.

(3) Die Verantwortung der Betreiber für die Bekämpfung von Wasserschadstoffhavarien bleibt unberührt.

(4) Die schadlose Beseitigung der bei der Bekämpfung von Wasserschadstoffhavarien anfallenden Wasserschadstoffe oder Rückstände obliegt den Verursachern nach Abstimmung mit dem zuständigen Rat des Bezirkes.

Aufgaben der Staatlichen Gewässeraufsicht

§ 8

(1) Die Staatliche Gewässeraufsicht kontrolliert die Durchführung dieser Verordnung. Sie ist berechtigt, den Betreibern, Projektierungseinrichtungen, Herstellern und Lieferanten von Anlagen die erforderlichen Auflagen zur Verhütung und Bekämpfung von Wasserschadstoffhavarien zu erteilen. Sie haben schriftlich zu ergehen und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Ist eine Auflage dringend geboten, kann sie zunächst mündlich bekanntgegeben werden. Sie ist innerhalb einer Woche durch die zuständige Staatliche Gewässeraufsicht schriftlich auszufertigen. Die Aufsichts- und Kontrollbefugnisse anderer Organe werden hierdurch nicht berührt.

(2) Gegen die im Abs. 1 genannten Auflagen kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntmachung der Auflage schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Staatlichen Gewässeraufsicht einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat. Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist der übergeordneten Staatlichen Gewässeraufsicht zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Leiter der übergeordneten Staatlichen Gewässeraufsicht hat innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die für die Entscheidung jeweils zuständige Staatliche Gewässeraufsicht kann die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen.

(4) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(5) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 9

(1) Der Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft legt in Rechtsvorschriften fest, inwieweit der Umgang mit

³ Z. Z. gilt § 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. April 1963 über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren – Wassergesetz – (GBl. I Nr. 5 S. 77).

Wasserschadstoffen der Zustimmung der Staatlichen Gewässeraufsicht bedarf.

(2) Im Bereich der bewaffneten Organe wird die Zustimmung für den Umgang mit Wasserschadstoffen durch eigene Organe erteilt.

§ 10

Erstattung von Schadenersatz und Aufwendungen

(1) Betreiber, die Wasserschadstoffhavarien verursachen, haben den sich aus Wasserschadstoffhavarien und ihrer Bekämpfung ergebenden Schaden einschließlich der Aufwendungen durch Dritte zu ersetzen.

(2) Die Verpflichtung zum Schadenersatz entfällt nur, soweit der Schaden auf ein unabwendbares Ereignis zurückzuführen ist.

(3) Die speziellen Regelungen des § 109 des Seehandels-schiffahrtsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik – SHSG – vom 5. Februar 1976 (GBl. I Nr. 7 S. 109) bleiben unberührt.

§ 11

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen der §§ 3 und 6 Abs. 1 dieser Verordnung handelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung aus Vorteilsstreben oder anderen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der zuständigen Staatlichen Gewässeraufsicht.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die berechtigten Mitarbeiter der Staatlichen Gewässeraufsicht befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten – OWG – (GBl. I Nr. 3 S. 101).

(6) Die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei der Verursachung einer Umweltgefahr gemäß den §§ 191a und 191b Strafgesetzbuch bleibt unberührt.

Schlußbestimmungen

§ 12

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft.

§ 13

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Verordnung vom 19. Februar 1969 über die Verhütung und Bekämpfung von Ölhavarien (GBl. II Nr. 21 S. 145),
- die Zweite Verordnung vom 7. Februar 1973 über die Verhütung und Bekämpfung von Ölhavarien (GBl. I Nr. 11 S. 101).

Berlin, den 15. Dezember 1977

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

**Verordnung
über die Staatliche Gewässeraufsicht**

vom 15. Dezember 1977

Die dynamische Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR bei der Verwirklichung der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik stellt wachsende Anforderungen an die Erhaltung, die Nutzung, den Schutz und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren. Die Steigerung der industriellen und landwirtschaftlichen Produktion und die ständige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung erfordern eine rationelle Wassernutzung und eine strenge Kontrolle über den Schutz der Gewässer. Dazu wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Staatliche Gewässeraufsicht ist das staatliche Organ zur Regelung der Gewässernutzung und Kontrolle der Einhaltung der Rechtsvorschriften, Beschlüsse und anderen staatlichen Entscheidungen zur Nutzung und Reinhaltung der Gewässer. Sie nimmt Einfluß auf die volkswirtschaftlich effektive Nutzung der Gewässer, die volle Auslastung und die Intensivierung der wasserwirtschaftlichen Grundfonds aller Bereiche der Volkswirtschaft.

- (2) Die Staatliche Gewässeraufsicht hat dabei insbesondere
- auf der Grundlage der Wasserbilanzen der Flusseinzugsgebiete und der Standards über Normen für Wasserentnahme und -bedarf eine wirtschaftliche Wassernutzung bei den industriellen und landwirtschaftlichen Gewässernutzern durchsetzen zu helfen;
 - die erforderlichen Maßnahmen zur Reinhaltung und zum Schutz der Gewässer gegenüber den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben, Kombinat, sozialistischen Genossenschaften und Einrichtungen unter Beachtung der volkswirtschaftlichen Möglichkeiten durchzusetzen;
 - bei Rekonstruktion vorhandener und Errichtung neuer betrieblicher wasserwirtschaftlicher Grundfonds die volkswirtschaftlich effektivste Lösung insbesondere durch Standortoptimierung und Errichtung von Gemeinschaftsanlagen zu gewährleisten;
 - zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts bei der Schaffung von Standards für die Nutzung und den Schutz der Gewässer mitzuwirken und auf die Festlegung entsprechender Forschungskomplexe bzw. -aufgaben Einfluß zu nehmen;
 - Maßnahmen zum ordnungsgemäßen Umgang mit Wasser-schadstoffen, zur Verhütung und Bekämpfung von Havarien und zur Verminderung der Auswirkungen wasserwirtschaftlicher Extremlagen zu fordern und deren Durchsetzung zu kontrollieren;
 - die Instandhaltung der Gewässer und der dazugehörigen wasserwirtschaftlichen einschließlich wasserbaulichen Anlagen aller Bereiche der Volkswirtschaft zu kontrollieren;
 - gute Erfahrungen bei der Einhaltung der Grundsätze der volkswirtschaftlich effektiven Wassernutzung und der Reinhaltung der Gewässer zu verallgemeinern.

(3) Die Staatliche Gewässeraufsicht arbeitet bei der Lösung ihrer Aufgaben eng mit den Organen der Staatlichen Hygieneinspektion, den zentralen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, mit den örtlichen Räten, den Wasserbeauftragten sowie mit den Bürgern zusammen.

(4) Die ehrenamtlichen Helfer der Staatlichen Gewässeraufsicht sind planmäßig auf ihre Aufgaben vorzubereiten, ständig anzuleiten und vorrangig mit Aufgaben der Kontrolle der Reinhaltung der Gewässer zu beauftragen.

§ 2

(1) Die Gewässeraufsicht wird durch das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft, die Wasserwirtschaftsdirektionen und ihre Oberflußmeistereien ausgeübt, soweit in speziellen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für das Wasserstraßennetz in der Hauptstadt der DDR und in Westberlin wird die Gewässeraufsicht durch das Wasserstraßenhauptamt Berlin wahrgenommen. Die Aufgaben der Staatlichen Gewässeraufsicht zur Zustimmung für die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung baulicher Anlagen an den dem Ministerium für Verkehrswesen zugeordneten Wasserstraßen werden vom Wasserstraßenhauptamt Berlin bzw. von den Wasserstraßenämtern wahrgenommen.

§ 3

(1) Die Staatliche Gewässeraufsicht im Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft ist verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der Staatlichen Gewässeraufsicht in den Wasserwirtschaftsdirektionen und Oberflußmeistereien. Sie sichert die einheitliche Anwendung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften, Beschlüsse und Weisungen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Gewässeraufsicht.

(2) Die Staatliche Gewässeraufsicht in der Wasserwirtschaftsdirektion ist verantwortlich für die Anleitung, Kontrolle und Koordinierung der Staatlichen Gewässeraufsicht in den Oberflußmeistereien.

(3) Die Staatliche Gewässeraufsicht in den Oberflußmeistereien ist verantwortlich für die Wahrnehmung der gewässeraufsichtlichen Aufgaben gemäß § 1 Abs. 2 und der Befugnisse gemäß den §§ 6 bis 8 im jeweiligen Territorium.

§ 4

(1) Der Leiter der Staatlichen Gewässeraufsicht im Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft untersteht dem Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft und ist ihm für die Erfüllung der Aufgaben und die einheitliche Arbeitsweise der Staatlichen Gewässeraufsicht verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Der Leiter der Staatlichen Gewässeraufsicht des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft ist gegenüber den Leitern der Staatlichen Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsdirektion weisungsberechtigt.

(2) Der Leiter der Staatlichen Gewässeraufsicht in der Wasserwirtschaftsdirektion untersteht dem Direktor der Wasserwirtschaftsdirektion und dem Leiter der Staatlichen Gewässeraufsicht des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft. Er ist ihnen gegenüber für die Durchführung der Aufgaben der Staatlichen Gewässeraufsicht verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Der Leiter der Staatlichen Gewässeraufsicht in der Wasserwirtschaftsdirektion ist gegenüber den Leitern der Staatlichen Gewässeraufsicht in den Oberflußmeistereien weisungsberechtigt.

(3) Der Leiter der Staatlichen Gewässeraufsicht in der Oberflußmeisterei untersteht dem Oberflußmeister und dem Leiter der Staatlichen Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsdirektion. Er ist ihnen gegenüber für die Durchführung der Aufgaben der Staatlichen Gewässeraufsicht verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(4) Der Leiter der Staatlichen Gewässeraufsicht im Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft und die Leiter der Staatlichen Gewässeraufsicht in den Wasserwirtschaftsdirektionen haben das Recht, bestimmte Aufgaben und Befugnisse der ihnen unterstellten Staatlichen Gewässeraufsicht wahrzunehmen sowie Entscheidungen der ihnen unterstellten Staatlichen Gewässeraufsicht, die der Gesetzlichkeit widersprechen, aufzuheben.

§ 5

Voraussetzung für die Tätigkeit als Leiter und ingenieurtechnischer Mitarbeiter in der Staatlichen Gewässeraufsicht

ist die Qualifikation als Fachingenieur für Gewässeraufsicht und eine Zulassung.

§ 6

(1) Zur Durchsetzung der Rechtsvorschriften über den Schutz, die Nutzung und die Reinhaltung sowie die Instandhaltung und Pflege der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren können den Gewässernutzern, Instandhaltungspflichtigen, Eigentümern, Rechtsträgern und Nutzern von Grundstücken und den Verantwortlichen für Verstöße gegen die Rechtsvorschriften Auflagen durch die Staatliche Gewässeraufsicht erteilt werden. Die Staatliche Gewässeraufsicht kann hierzu auch Auskünfte und Berichte verlangen.

(2) Der Leiter der zuständigen Staatlichen Gewässeraufsicht kann bei Gewässerverunreinigungen, als deren Folge eine Gemeingefahr eintreten kann, unter Beachtung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen mit sofortiger Wirkung die Einleitung von Abwässern bis zur Beseitigung der Mängel untersagen. Die Entscheidung bedarf der Bestätigung des übergeordneten Leiters der Staatlichen Gewässeraufsicht.

(3) Die Mitarbeiter der Staatlichen Gewässeraufsicht sind berechtigt, soweit es zur Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben erforderlich ist, Grundstücke und Anlagen zu betreten, Einsicht in Unterlagen zu nehmen, deren zeitweilige Überlassung sowie Auskünfte und Stellungnahmen zu fordern. Sie können in diesem Zusammenhang unangemeldet Wasser- und Abwasserproben entnehmen oder Probenahmen anordnen sowie Beweismaterial sicherstellen und bei begründetem Verdacht einer Rechtsverletzung Personalien durch Einsichtnahme in den Personalausweis feststellen. Die Mitarbeiter der Staatlichen Gewässeraufsicht haben sich mit dem Sonderausweis der Gewässeraufsicht auszuweisen.

§ 7

Entsprechend den mit den örtlichen Räten und den Versorgungsträgern abgestimmten Wasserbilanzen sowie den Standards über Normen für Wasserentnahme und -bedarf entscheidet die Staatliche Gewässeraufsicht darüber, ob die Wasserentnahme bzw. Abwasserbehandlung und -ableitung als volkswirtschaftlich günstigste Lösung durch öffentliche Wasserversorgungs- bzw. Abwasseranlagen oder durch Eigenanlagen zu erfolgen hat. Die Entscheidung verpflichtet den Versorgungs- und den Bedarfsträger zum Abschluß, zur Änderung oder Aufhebung des Wasserlieferungs- bzw. Abwassereinleitungsvertrages und ist Grundlage für wasserrechtliche Entscheidungen über die Erteilung, Änderung oder Aufhebung von Nutzungsrechten zur Wasserentnahme aus Gewässern bzw. Abwassereinleitung in Gewässer. Die betroffenen Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und termingemäß zu realisieren.

§ 8

(1) Entscheidungen der Staatlichen Gewässeraufsicht gemäß § 6 Absätze 1 und 2 und § 7 haben schriftlich zu ergehen und eine Rechtsmittelbefehrerung zu enthalten. Sie sind den Betroffenen durch Aushändigung oder Zusendung bekanntzugeben. Ist eine Auflage dringend geboten, kann sie zunächst mündlich bekanntgegeben werden. Sie ist innerhalb einer Woche durch die zuständige Staatliche Gewässeraufsicht schriftlich auszufertigen.

(2) Gegen die im Abs. 1 genannten Entscheidungen kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntmachung der Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Staatlichen Gewässeraufsicht einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat. Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist der übergeordneten Staatlichen Gewässeraufsicht, im Bereich des Ministeriums für Verkehrswesen dem übergeordneten Organ, zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Leiter der übergeord-

neten Staatlichen Gewässeraufsicht hat innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die für die Entscheidung jeweils zuständige Staatliche Gewässeraufsicht kann die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen.

(4) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(5) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 9

Im Bereich der bewaffneten Organe nehmen die durch die zuständigen Minister beauftragten Stellen die in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben und Befugnisse der Staatlichen Gewässeraufsicht selbständig wahr.

§ 10

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft.

§ 11

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der § 41 der Ersten Durchführungsverordnung vom 17. April 1963 zum Gesetz über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren — Wassergesetz — (GBl. II Nr. 43 S. 281) außer Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1977

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Stoph
Vorsitzender

Anordnung über die Inkraftsetzung der Liste der Schadstoffe

vom 12. Dezember 1977

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Gemäß § 8 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 21. April 1977 zur Sechsten Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz — Schadloose Beseitigung toxischer Abprodukte und anderer Schadstoffe — (GBl. I Nr. 15 S. 161) wird die Liste der Schadstoffe (Anlage)¹ in Kraft gesetzt.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Erforderliche Aktualisierungen werden im Sonderdruck des Gesetzblattes veröffentlicht.

Berlin, den 12. Dezember 1977

Der Minister
für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
Dr. Reichelt

¹ Die Anlage wird im Sonderdruck Nr. 945 des Gesetzblattes veröffentlicht.

**Anordnung
über das Statut
der Landwirtschaftlichen Zentralbibliothek**

vom 27. Dezember 1977

Auf Grund der Bibliotheksverordnung vom 31. Mai 1968 (GBI. II Nr. 78 S. 565) und der Siebenten Durchführungsbestimmung vom 5. Januar 1972 zur Bibliotheksverordnung – Aufgaben und Arbeitsweise Zentraler Fachbibliotheken – (GBI. II Nr. 3 S. 26) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Kultur folgendes angeordnet:

§ 1

Das Statut der Landwirtschaftlichen Zentralbibliothek¹ wird bestätigt.

§ 2

Die Landwirtschaftliche Zentralbibliothek erhält den Status einer Zentralen Fachbibliothek für den Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1977

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Kührig

¹ Das Statut ist zu beziehen vom Institut für Landwirtschaftliche Information und Dokumentation der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik, 1096 Berlin, Krausenstr. 56–59.

**Anordnung Nr. 2¹
über die Kontoführung der Vereinigungen
volkseigener Betriebe, volkseigenen Kombinate
und Betriebe
– Kontoführungsanordnung –**

vom 29. Dezember 1977

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für die volkseigenen Betriebe und Kombinate sowie Vereinigungen volkseigener Betriebe im Bereich

- der Industrieministerien
- des Ministeriums für Geologie
- des Ministeriums für Bauwesen.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für die volkseigenen Betriebe und Kombinate der im Abs. 1 bestimmten Bereiche, die nach einem vereinfachten und im Umfang reduzierten Verfahren planen und abrechnen.

¹ Anordnung Nr. 1 vom 8. Januar 1976 (Sonderdruck Nr. 925 des Gesetzblattes)

§ 2

Die in der Anlage 1 zur Kontoführungsanordnung – Übersicht zu den Bankkonten der VEB, Kombinate und VVB – getroffene Festlegung

	Bankkonten der		
	VEB	Kombinate	VVB
– Konto „Prämienfonds, Kultur- und Sozialfonds“	*	*	*

erhält folgende Fassung:

	„Bankkonten der		
	VEB	Kombinate	VVB
– Konto „Prämienfonds“	*	*	*
– Konto „Kultur- und Sozialfonds“	*	*	*

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1977

Der Minister der Finanzen
Böh m

**Zweite Durchführungsbestimmung¹
zur Verordnung
über produktgebundene Abgaben und Subventionen
– 2. PADB Preisausgleichszuführungen und
Preisausgleichsabführungen –**

vom 29. Dezember 1977

Auf Grund des § 16 Abs. 1 der Verordnung vom 1. März 1972 über produktgebundene Abgaben und Subventionen – PAVO – (GBI. II Nr. 12 S. 137) wird folgendes bestimmt:

I.

Gegenstand

§ 1

(1) In dieser Durchführungsbestimmung werden geregelt:

a) das Verfahren der Zahlung von Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen für die Betriebe der Liefererbereiche

- Hersteller,
- Produktionsmittelhandel (einschließlich Bäuerliche Handelsgenossenschaften – BHG –, Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks – AGP – und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks – ELG –, soweit sie nach den Preisvorschriften dem Produktionsmittelhandel gleichgestellt sind),
- Baustoffhandel,
- Düngemittelhandel,
- Kohleplatzhandel,
- volkseigene Betriebe und Kombinate sowie nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitende Ein-

¹ I. DB vom 1. März 1972 (GBI. II Nr. 12 S. 141)

richtungen, soweit sie Material und bezogene Teile an Betriebe der Abnehmerbereiche gemäß Buchst. b sowie an Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft liefern;

b) das Verfahren der Zahlung von Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen für die Betriebe der Abnehmerbereiche

- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstentischer, private Handwerker und Gewerbetreibende sowie selbstständig Tätige²,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften³,
- volkseigene und konsumgenossenschaftliche Dienstleistungsbetriebe⁴, soweit sie nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten.

(2) Diese Durchführungsbestimmung gilt auch für volkseigene Betriebe der Wohnungswirtschaft und staatliche Organe in den Fällen, in denen sie Baureparaturen und Baumaterialien gegenüber den Eigentümern von ihnen verwalteter Mietgrundstücke abrechnen.

(3) Diese Durchführungsbestimmung gilt nicht für

- die Zahlung von produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen, die für Erzeugnisse und Leistungen mit der staatlichen Bestätigung der Preise oder mit der Einstufung der Preise in das bestehende Preisgefüge festgelegt worden sind,
- die Zuführung und Abführung von Preisausgleich im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen ab 1. Januar 1976 an Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft (außer BHG, sofern sie zu den Betrieben gemäß Abs. I Buchst. a gehören)³,
- die Planung und Finanzierung des Preisausgleichsfonds bzw. des Investitionsausgleichs zum Ausgleich der finanziellen Auswirkungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen,
- die Finanzierung des Ausgleichs finanzieller Auswirkungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen für Materialien und Ausrüstungsgegenstände auf Grund der von den örtlichen Räten erteilten Materialkontingente zum Neubau von Eigenheimen.

§ 2

(1) Preisausgleichszuführungen sind Zahlungen aus dem Staatshaushalt an Betriebe gemäß § 1 zum Ausgleich von Preisdifferenzen für Erzeugnisse und Leistungen. Preisausgleichsabführungen sind Zahlungen an den Staatshaushalt durch Betriebe gemäß § 1 zum Ausgleich von Preisdifferenzen für Erzeugnisse und Leistungen. Diese Zuführungen und Abführungen werden angewendet, wenn Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen in Kraft treten (neue Preise) und in den Preisvorschriften festgelegt ist, daß gegenüber bestimmten Abnehmern dieser Erzeugnisse und Leistungen die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand (bisherige Preise) unverändert beizubehalten sind.

(2) Als neue Preise gelten die Industriepreise nach dem Stand vom 1. Januar 1976 oder einem späteren Zeitpunkt in den Fällen, in denen für die Erzeugnisse und Leistungen zum 1. Januar 1976 oder zu einem späteren Zeitpunkt planmäßige Industriepreisänderungen durchgeführt worden sind. In allen anderen Fällen gelten die Industriepreise nach dem Stand vom 1. Januar 1967 oder einem späteren Zeitpunkt bis zur Durchführung planmäßiger Industriepreisänderungen als neue Preise. Sind in Preisvorschriften andere Festlegungen getroffen worden, finden diese Anwendung.

² Vgl. § 2 Abs. 2 der Anordnung Nr. Fr. 250 vom 20. März 1977 über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen der Anordnungen, die im Rahmen der planmäßigen Industriepreisänderungen in Kraft treten (GBl. I Nr. 14 S. 134).

³ Vgl. § 2 Abs. 4 der Anordnung vom 5. August 1977 über die Zuführung und Abführung von Preisausgleich im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen an Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft (GBl. I Nr. 26 S. 323).

(3) Als bisherige Preise gelten die gesetzlichen Preise, die gegenüber den Abnehmern⁴ nach dem Stand vom 31. Dezember 1975 bzw. dem jeweiligen Stand vor Inkrafttreten der neuen Preise weiterhin anzuwenden sind, wenn für die Erzeugnisse und Leistungen zum 1. Januar 1976 oder einem späteren Zeitpunkt planmäßige Industriepreisänderungen durchgeführt worden sind. In allen anderen Fällen gelten als bisherige Preise die gesetzlichen Preise, die gegenüber den in Betracht kommenden Abnehmern nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bzw. nach dem jeweiligen Stand vor Inkrafttreten der neuen Preise bis zur Durchführung planmäßiger Industriepreisänderungen weiterhin anzuwenden sind. Sind in Preisvorschriften andere Festlegungen getroffen worden, finden diese Anwendung.

(4) Koeffizienten dürfen zur Ermittlung der Preise gemäß den Absätzen 2 und 3 nur insoweit angewendet werden, wie dies in den Preisvorschriften festgelegt oder durch das zuständige Preiskoordinierungsorgan bekanntgegeben worden ist.

§ 3

Planung der Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen

(1) Die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe planen Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen, wenn

- die Zahlung über die staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organe zu erfolgen hat, die im Bereich der volkseigenen Wirtschaft für die Zuführung von produktgebundenen Preisstützungen und den Einzug von produktgebundenen Abgaben verantwortlich sind, oder
- eine Planung der Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen im Einzelfall festgelegt ist.

(2) Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Finanzen, planen Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen für sozialistische Genossenschaften, private Handwerker und Gewerbetreibende gemäß den besonderen Festlegungen des Ministeriums der Finanzen.

II.

Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen für Liefererbereiche

§ 4

Grundsätze

Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen kommen bei den Betrieben der Liefererbereiche gemäß § 1 Abs. I Buchst. a in den Fällen zur Anwendung, in denen nach den Preisvorschriften für diese Betriebe die neuen Preise gelten und für Lieferungen und Leistungen gegenüber bestimmten Abnehmern die bisherigen Preise zu berechnen sind.

§ 5

Grundlage der Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen

(1) Die Betriebe haben für Lieferungen und Leistungen, für die nach den Preisvorschriften gegenüber bestimmten Abnehmern bisherige Preise Anwendung finden,

- Anspruch auf Preisausgleichszuführungen, wenn der neue Preis höher ist als der bisherige Preis;
- Preisausgleichsabführungen zu entrichten, wenn der neue Preis niedriger ist als der bisherige Preis.

(2) Der Abs. I gilt bei Betrieben des Einzelhandels, die Baumaterialien verkaufen, auch für die Transportentgelte, wenn die von ihnen zu zahlenden Transportentgelte höher sind als die Transportentgelte nach dem Stand vom 31. Dezember 1966.

⁴ Siehe Fußnote 2.

§ 6

**Entstehung des Zahlungsanspruchs
oder der Zahlungsverpflichtung**

(1) Der Zahlungsanspruch auf Preisausgleichszuführungen bzw. die Zahlungsverpflichtung für Preisausgleichsabführungen entsteht zum Zeitpunkt der Ausstellung der Rechnung für die Lieferungen und Leistungen oder mit dem Kleinverkauf.

(2) BHG, AGP und ELG können mit Zustimmung des Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, bereits beim Wareneingang den Anspruch auf Preisausgleichszuführungen geltend machen bzw. Preisausgleichsabführungen entrichten. Das gilt nur für die Erzeugnisse, die nach den Preisvorschriften zu neuen Preisen bezogen und überwiegend für Lieferungen an Abnehmer zu bisherigen Preisen und für den Eigenverbrauch bestimmt sind. In diesen Fällen entsteht der Zahlungsanspruch bzw. die Zahlungsverpflichtung zum Zeitpunkt des Eingangs der Rechnung für die bezogenen Erzeugnisse.

(3) Wird für die Lieferung von Erzeugnissen oder nach der Übergabe einer Leistung an den Abnehmer eine Rechnung entgegen den Rechtsvorschriften nicht oder erst verspätet ausgestellt, so entsteht die Zahlungsverpflichtung für Preisausgleichsabführungen zum Zeitpunkt

- der Auslieferung der Erzeugnisse aus dem Betrieb des Lieferers,
- der Übergabe der Leistung an den Abnehmer,
- des Eingangs der Erzeugnisse.

§ 7

**Ermittlung der Preisausgleichszuführungen
und Preisausgleichsabführungen**

Die Höhe der Preisausgleichszuführungen und der Preisausgleichsabführungen ergibt sich aus der Differenz zwischen den neuen Preisen und den bisherigen Preisen für die Erzeugnisse und Leistungen. Grundlage für die Ermittlung sind die Abgabepreise der Lieferer, im Falle des § 6 Abs. 2 die Einkaufspreise.

§ 8

**Zahlung von Preisausgleichszuführungen
und Preisausgleichsabführungen**

(1) Die Zahlung von Preisausgleichszuführungen ist bei dem für die Zuführung von produktgebundenen Preisstützungen verantwortlichen staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organ zu beantragen. Preisausgleichsabführungen sind an dieses Organ zu entrichten und abzurechnen. Im übrigen gelten die Festlegungen, die für die Inanspruchnahme von produktgebundenen Preisstützungen sowie die Abführung und Abrechnung von produktgebundenen Abgaben getroffen worden sind. Soweit hiervon abweichend ein anderes Verfahren Anwendung findet, wird dies in den nachfolgenden Absätzen geregelt.

(2) Baubetriebe, baustoffherstellende Betriebe, Betriebe des Baustoffhandels und Betriebe des Düngemittelhandels fordern Preisausgleichszuführungen bei dem für ihre Kontoführung zuständigen Kreditinstitut an. Sie überreichen dem kontoführenden Kreditinstitut jeweils bis zum 15. Kalendertag eines Monats für den vorangegangenen Monat einen Antrag. Preisausgleichsabführungen sind in Höhe der Zahlungsverpflichtung, die im Verlauf eines Monats entstanden ist, bis zum 15. Kalendertag des nächstfolgenden Monats an das kontoführende Kreditinstitut zu entrichten und abzurechnen. Die Betriebe sind berechtigt, die Preisausgleichszuführungen aus den zu entrichtenden Preisausgleichsabführungen zu finanzieren. Unabhängig davon sind Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen brutto nachzuweisen.

(3) Der Abs. 2 gilt entsprechend, wenn bei volkseigenen Betrieben der Wohnungswirtschaft und staatlichen Organen Zahlungsansprüche auf Preisausgleichszuführungen oder Zahlungsverpflichtungen für Preisausgleichsabführungen im Zusammenhang mit Baureparaturarbeiten und Lieferungen von Baumaterialien für die von ihnen verwalteten privaten Mietgrundstücke entstehen.

(4) BHG fordern Preisausgleichszuführungen für feste Brennstoffe von der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik an. Sie legen dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, jeweils bis zum 5. Werktag nach Ablauf eines Monats für den vorangegangenen Monat einen Nachweis vor. Dieser Nachweis muß die von der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik abgeforderten und mit dem Staatshaushalt verrechneten Preisausgleichszuführungen für feste Brennstoffe enthalten, auf die die BHG Anspruch haben.

(5) Die Zahlung von Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen für Erzeugnisse aus dem Geltungsbereich der Preisvorschriften für Futtermittel⁶ erfolgt über die Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik. Die Höhe der Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen sowie das Verfahren der Zahlung regelt das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen.⁹

§ 9

Antrag und Abrechnung

(1) Für die gemäß § 6 Absätze 2 bis 5 beim kontoführenden Kreditinstitut zu beantragenden Preisausgleichszuführungen und abzurechnenden Preisausgleichsabführungen sind folgende Angaben erforderlich:

- a) Name und Anschrift der Empfänger der Lieferungen und Leistungen, für die nach den Preisvorschriften bisherige Preise berechnet wurden,
- b) Rechnungsnummer und Datum der Rechnung,
- c) die Rechnungsbeträge für die betreffenden Lieferungen und Leistungen zu neuen Preisen,
- d) die Rechnungsbeträge für die betreffenden Lieferungen und Leistungen zu bisherigen Preisen,
- e) die Differenz zwischen den Rechnungsbeträgen zu neuen und bisherigen Preisen (Preisausgleichszuführung/Preisausgleichsabführung).

Die Betriebe beziehen die zur Beantragung und Abrechnung erforderlichen Vordrucke von dem für die Kontoführung zuständigen Kreditinstitut. Soweit auf Grund von Festlegungen der Kreditinstitute anders verfahren wird, verbleibt es bei diesem Verfahren.

(2) Der Leiter des kontoführenden Kreditinstituts kann in den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 5 in Übereinstimmung mit dem Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises vereinfachte Formen und abweichende Termine für die Beantragung von Preisausgleichszuführungen sowie die Entrichtung und Abrechnung von Preisausgleichsabführungen festlegen. Das gilt gleichermaßen für in Ausnahmefällen zusätzlich zu fordernde Angaben.

⁶ Z. Z. gelten:

— Anordnung Nr. Pr. 66 vom 21. Dezember 1976 — Futtermittel aus der Lebensmittelindustrie und Nahrungsgüterwirtschaft — (GBl. II 1971 Nr. 23 S. 203),

— Anordnung Nr. Pr. 67 vom 17. Dezember 1976 — Futtermittel — (GBl. II 1971 Nr. 23 S. 196) sowie Anordnung Nr. Pr. 67/1 vom 15. Oktober 1975 (Sonderdruck Nr. 808 des Gesetzblattes).

⁹ Z. Z. gilt die Verfügung vom 22. März 1976 über die Finanzierung und Abrechnung von Preisausgleichen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (den in Betracht kommenden Organen unmittelbar zugestellt).

III.

Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen für Abnehmerbereiche

§ 10

Grundsätze

(1) Betriebe der Abnehmerbereiche gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. b beziehen grundsätzlich die Erzeugnisse und Leistungen zu bisherigen Preisen und führen ihre Lieferungen und Leistungen auch zu den bisher für sie geltenden Preisen aus. Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen kommen bei diesen Betrieben in den Fällen zur Anwendung, in denen nach den Preisvorschriften gegenüber diesen Betrieben die bisherigen Preise weitergelten und diese Betriebe

- a) in Ausnahmefällen Erzeugnisse und Leistungen zu neuen Preisen beziehen oder
- b) zu bisherigen Preisen erworbene Erzeugnisse für Lieferungen und Leistungen verwenden, für die sie gegenüber bestimmten Abnehmern die neuen Preise zu berechnen haben oder
- c) Erzeugnisse herstellen, für die sie gegenüber bestimmten Abnehmern die neuen Preise zu berechnen haben oder
- d) Leistungen durchführen, für die sie gegenüber bestimmten Auftraggebern die neuen Preise zu berechnen haben.

(2) In den Fällen, in denen die Betriebe im Rahmen ihrer Handelstätigkeit zum Verkauf bestimmte Erzeugnisse nach den Preisvorschriften zu neuen Preisen zu beziehen und zu den bisherigen Preisen zu verkaufen haben, richtet sich das Verfahren der Zahlung von Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen nach Abschnitt II.

§ 11

Grundlage der Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen

(1) Die Betriebe haben für Erzeugnisse und Leistungen, die sie in Ausnahmefällen zu neuen Preisen beziehen,

- Anspruch auf Preisausgleichszuführungen, wenn der neue Preis höher ist als der bisherige Preis,
- Preisausgleichsabführungen zu entrichten, wenn der neue Preis niedriger ist als der bisherige Preis.

(2) Die Betriebe haben für Lieferungen und Leistungen gemäß § 10 Abs. 1 Buchstaben b bis d, für die nach den Preisvorschriften die neuen Preise zu berechnen sind,

- Preisausgleichsabführungen zu entrichten, wenn der neue Preis höher ist als der bisherige Preis,
- Anspruch auf Preisausgleichszuführungen, wenn der neue Preis niedriger ist als der bisherige Preis.

§ 12

Entstehung des Zahlungsanspruchs oder der Zahlungsverpflichtung

(1) Der Zahlungsanspruch auf Preisausgleichszuführungen bzw. die Zahlungsverpflichtung für Preisausgleichsabführungen entsteht

- im Falle des § 10 Abs. 1 Buchst. a zum Zeitpunkt des Eingangs der Rechnung;
- in den Fällen des § 10 Abs. 1 Buchstaben b bis d zum Zeitpunkt der Ausstellung der Rechnung oder mit dem Kleinverkauf.

(2) Wird für die Lieferung von Erzeugnissen oder nach der Übergabe einer Leistung eine Rechnung entgegen den Rechts-

vorschriften nicht oder erst verspätet ausgestellt, so entsteht die Zahlungsverpflichtung für Preisausgleichsabführungen

- im Falle des § 10 Abs. 1 Buchst. a zum Zeitpunkt des Eingangs der Erzeugnisse,
- in den Fällen des § 10 Abs. 1 Buchstaben b bis d zum Zeitpunkt der Auslieferung der Erzeugnisse oder Übergabe der Leistungen.

Der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises ist berechtigt, zur Vermeidung von Härtefällen für die Entstehung der Zahlungsverpflichtung einen anderen Zeitpunkt festzulegen.

§ 13

Ermittlung der Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen

(1) Für Erzeugnisse und Leistungen, die die Betriebe in Ausnahmefällen zu neuen Preisen beziehen, ergibt sich die Höhe der Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen aus der Differenz zwischen den neuen Preisen und den bisherigen Preisen der jeweiligen Erzeugnisse und Leistungen. Sie ist auf der Grundlage der Einkaufspreise zu ermitteln.

(2) Für Lieferungen und Leistungen gemäß § 10 Abs. 1 Buchstaben b bis d, für die nach den Preisvorschriften die neuen Preise zu berechnen sind, ergibt sich die Höhe der Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen aus der Differenz zwischen den neuen Preisen und den bisherigen Preisen der hergestellten Erzeugnisse, durchgeführten Leistungen oder weiterverkauften Erzeugnisse. Grundlage für die Ermittlung der Preisausgleichsabführungen und Preisausgleichszuführungen sind:

- a) beim Weiterverkauf bezogener Erzeugnisse gemäß § 10 Abs. 1 Buchst. b die Verkaufspreise,
- b) beim Verkauf hergestellter Erzeugnisse gemäß § 10 Abs. 1 Buchst. c die Industrieabgabepreise,
- c) bei der Durchführung von Leistungen gemäß § 10 Abs. 1 Buchst. d die Industrieabgabepreise.

§ 14

Zahlung von Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen

(1) Preisausgleichszuführungen sind in Höhe des Zahlungsanspruchs, der im Verlauf eines Monats entstanden ist, bis zum 15. Kalendertag des nächstfolgenden Monats beim zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu beantragen. Preisausgleichsabführungen sind in Höhe der Zahlungsverpflichtung, die im Verlauf eines Monats entstanden ist, an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, bis zum 15. Kalendertag des nächstfolgenden Monats zu entrichten und abzurechnen. Die Betriebe sind berechtigt, Preisausgleichszuführungen mit Preisausgleichsabführungen aufzurechnen. Unabhängig von der Finanzierung sind Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen brutto nachzuweisen und abzurechnen. Die für die Beantragung von Preisausgleichszuführungen und die Abrechnung von Preisausgleichsabführungen erforderlichen Vordrucke sind beim Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, erhältlich.

(2) Der Abs. 1 gilt nicht für volkseigene Dienstleistungsbetriebe. Für diese Betriebe erfolgt die Zahlung von Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen über die staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organe, die bei den volkseigenen Dienstleistungsbetrieben für die Zuführung der produktgebundenen Preisstützung und den Einzug der produktgebundenen Abgaben verantwortlich sind. Im übrigen

gelten die Festlegungen, die für die Inanspruchnahme von produktgebundenen Preisstützungen sowie die Abführung und Abrechnung von produktgebundenen Abgaben getroffen worden sind.

(3) Private Handwerker können die bei ihnen zur Anwendung kommenden Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen über ihre ELG beim zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, anfordern bzw. entrichten. Die Verantwortlichkeit der privaten Handwerker für die Anforderung der Preisausgleichszuführungen und die Entrichtung der Preisausgleichsabführungen wird hierdurch nicht eingeschränkt.

§ 15

Vereinfachung der Zahlung von Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen

(1) Der Leiter der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises kann nach Rücksprache mit dem Leiter des Betriebes auch andere von § 14 Abs. 1 abweichende Zeiträume, Termine und Formen für die Beantragung der Preisausgleichszuführungen festlegen. Er ist berechtigt, vor Beantragung der Preisausgleichszuführungen Abschlagszahlungen zuzulassen. Die Beantragung der Preisausgleichszuführungen hat spätestens mit der Abgabe der Jahreserklärung für Steuern und Abgaben für das abgelaufene Jahr zu erfolgen.

(2) Der Abs. 1 gilt entsprechend für die Entrichtung und Abrechnung der Preisausgleichsabführungen. Dabei kann für Handwerksbetriebe, die der Pauschalbesteuerung unterliegen, die Abführung von Kleinbeträgen vereinfacht bzw. erlassen werden.

IV.

Gemeinsame Vorschriften

§ 16

Rückzahlung von Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen

(1) Die Betriebe dürfen Preisausgleichszuführungen nicht für Erzeugnisse in Anspruch nehmen, die sie von den Abnehmern zurückgenommen haben. Das gilt gleichfalls für Erzeugnisse, für die der Abnehmer die Abnahme verweigert hat. Im Falle von Preisminderungen ist die Höhe der Preisausgleichszuführungen auf der Grundlage der entsprechend den Preisvorschriften geminderten bisherigen und neuen Preise zu ermitteln. Preisausgleichszuführungen, die zum Zeitpunkt der Preisminderung, der Abnahmeverweigerung oder der Zurücknahme der Erzeugnisse bereits in Anspruch genommen waren, sind zurückzuzahlen. Diese Beträge sind in dem Monat zurückzuzahlen, in dem die Preisminderung, die Abnahmeverweigerung oder die Zurücknahme der Erzeugnisse erfolgt.

(2) Die Betriebe entrichten keine Preisausgleichsabführungen für Erzeugnisse, die sie von ihren Abnehmern zurückgenommen haben. Das gilt gleichfalls für Erzeugnisse, für die der Abnehmer die Abnahme verweigert hat. Im Falle von Preisminderungen ist die Höhe der Preisausgleichsabführungen auf der Grundlage der entsprechend den Preisvorschriften geminderten bisherigen und neuen Preise zu ermitteln. Soweit Preisausgleichsabführungen zum Zeitpunkt der Preisminderung, der Abnahmeverweigerung oder der Zurücknahme der Erzeugnisse bereits entrichtet waren, können die Betriebe diese Beträge von den zum nächstfolgenden Termin zu entrichtenden Preisausgleichsabführungen absetzen.

§ 17

Nachweispflicht

(1) Die Betriebe haben im Rahmen der betrieblichen Aufzeichnungen und auf der Grundlage der betrieblichen Preis-

dokumentation die Ordnungsmäßigkeit der Inanspruchnahme von Preisausgleichszuführungen und der Entrichtung von Preisausgleichsabführungen nachzuweisen.

(2) Die zum Nachweis der Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen erforderlichen Unterlagen sind — soweit sich aus anderen Rechtsvorschriften keine längere Aufbewahrungsfrist ergibt — mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Diese Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Zuführung oder Abführung des Preisausgleichs erfolgte.

§ 18

Sonstige Bestimmungen

(1) Die Betriebe dürfen Preisausgleichszuführungen nur insoweit beantragen, wie Zahlungsansprüche entstanden sind. Das gilt gleichfalls für die Aufrechnung von Preisausgleichszuführungen mit Preisausgleichsabführungen. Entstandene Zahlungsansprüche auf Preisausgleichszuführungen sind spätestens mit der Abgabe des Jahresfinanzkontrollberichtes bzw. der Jahressteuererklärung für das abgelaufene Jahr geltend zu machen.

(2) Soweit für einen Betrieb mehrere Verfahren für die Zahlung von Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen sowie produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen zutreffen, kann ein einheitliches Verfahren festgelegt werden. Der Leiter der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises legt in Übereinstimmung mit dem Leiter des Betriebes fest, welches Verfahren der Betrieb einheitlich für produktgebundene Abgaben und Preisstützungen sowie Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen anwendet. Bei volkseigenen Betrieben trifft der Leiter des wirtschaftsleitenden Organs die Entscheidung.

(3) Soweit in dieser Durchführungsbestimmung nichts Abweichendes festgelegt ist, gelten für Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen die für produktgebundene Abgaben und Preisstützungen maßgebenden Verfahrens- und Verjährungsvorschriften.

§ 19

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. a) Anordnung vom 15. Dezember 1966 zur Regulierung von Preisausgleichen gegenüber dem Handwerk bei Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — Preisausgleichsanordnung Handwerker — (GBl. II Nr. 153 S. 1109),
- b) Anordnung Nr. 2 vom 26. November 1968 zur Regulierung von Preisausgleichen gegenüber dem Handwerk bei Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — 2. Preisausgleichsanordnung Handwerker — (GBl. II Nr. 130 S. 1046);
2. a) Anordnung vom 15. Dezember 1966 zur Regulierung von Preisausgleichen für Bauleistungen und für den Verkauf von Baumaterialien gegenüber der Bevölkerung und den der Bevölkerung gleichgestellten Abnehmern nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — Preisausgleichsanordnung Bauwesen — (GBl. II Nr. 156 S. 1205),
- b) Anordnung Nr. 2 vom 3. April 1967 zur Regulierung von Preisausgleichen für Bauleistungen und für den Verkauf von Baumaterialien gegenüber der Bevölkerung und den der Bevölkerung gleichgestellten Abnehmern nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Indu-

- striepreisreform — 2. Preisausgleichsordnung Bauwesen — (GBl. II Nr. 38 S. 227),
- c) Anordnung Nr. 3 vom 26. November 1968 zur Regulierung von Preisausgleichen für Bauleistungen und für den Verkauf von Baumaterialien gegenüber der Bevölkerung und den der Bevölkerung gleichgestellten Abnehmern nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — 3. Preisausgleichsordnung Bauwesen — (GBl. II Nr. 130 S. 1047),
- d) Anordnung Nr. 4 vom 6. September 1973 zur Regulierung von Preisausgleichen für Bauleistungen und für den Verkauf von Baumaterialien gegenüber der Bevölkerung und den der Bevölkerung gleichgestellten Abnehmern nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — 4. Preisausgleichsordnung Bauwesen — (GBl. II Nr. 54 S. 600);
3. a) Anordnung vom 15. Dezember 1966 zur Regulierung von Preisausgleichen bei Lieferungen und Leistungen an Betriebe der Landwirtschaft nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — Preisausgleichsordnung Landwirtschaft — (GBl. II Nr. 156 S. 1208),
- b) Anordnung Nr. 4 vom 12. März 1971 zur Regulierung von Preisausgleichen bei Lieferungen und Leistungen an Betriebe der Landwirtschaft nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — 4. Preisausgleichsordnung Landwirtschaft — (GBl. II Nr. 37 S. 302),
- c) Anordnung Nr. 5 vom 15. Mai 1972 zur Regulierung von Preisausgleichen bei Lieferungen und Leistungen an Betriebe der Landwirtschaft nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — 5. Preisausgleichsordnung Landwirtschaft — (GBl. II Nr. 28 S. 332),
- d) Anordnung Nr. 6 vom 29. Mai 1975 zur Regulierung von Preisausgleichen bei Lieferungen und Leistungen an Betriebe der Landwirtschaft nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — 6. Preisausgleichsordnung Landwirtschaft — (GBl. I Nr. 24 S. 440);
4. Anordnung vom 13. Oktober 1971 über die Zahlung von Preisausgleichen im Zusammenhang mit Industriepreisänderungen — Preisausgleiche für den Kohleplatzhandel — (GBl. II Nr. 77 S. 682);
5. a) Anordnung vom 30. Mai 1975 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen (GBl. I Nr. 23 S. 424),
- b) Anordnung Nr. 2 vom 9. Juli 1976 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen (GBl. I Nr. 27 S. 373);
6. Anweisung Nr. 22/65 vom 30. März 1965 über die Zu- und Abführung von Preisdifferenzen beim Verkauf von Schnittholz, Furnieren und Platten an die Bevölkerung auf Grund von Freigaben der Bauämter und der Materialversorgung durch Hersteller oder den Großhandel aller Eigentumsformen⁷;
7. Anweisung Nr. 57/66 vom 12. Dezember 1966 zur Regulierung von Preisausgleichsbeträgen für Leder und Kunstleder bei den Herstellungsbetrieben und den Betrieben des Produktionsmittelgroßhandels⁷;
8. Anweisung Nr. 59/66 vom 12. Dezember 1966 über den Ausgleich von Preisdifferenzen beim Hersteller bzw. Produktionsmittelgroßhandel bei Lieferung von Besohlmaterial aus Gummi und Plaste an die Handwerksbetriebe der

Handwerksberufe Schuhmacher und Orthopädienschuhmacher und den Schuhreparaturbetrieben, die nicht Handwerksbetriebe sind sowie den Konsumgütergroßhandel und den Einzelhandel⁸;

9. Anweisung Nr. 61/66 vom 12. Dezember 1966 über den Ausgleich von Preisdifferenzen beim Hersteller bzw. Großhandel bei Lieferung von Pflanzenschutz-Unkrautvertilgungsmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln und Holzschutzmitteln an die volkseigenen Betriebe für Ernährungsschutz und Schädlingsbekämpfung, die Produktionsgenossenschaften des Schädlingsbekämpfungshandwerks und die privaten Schädlingsbekämpfungsbetriebe⁸.

Berlin, den 29. Dezember 1977

Der Minister der Finanzen
Böhm

⁸ Siehe Fußnote 7.

Anordnung Nr. 3¹
über die Gebühren und Kosten
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen
vom 2. Januar 1978

Gemäß § 20 des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik vom 6. September 1950 (GBl. Nr. 106 S. 989) in der Fassung des § 8 Ziff. 1 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz vom 31. Juli 1963 (GBl. I Nr. 9 S. 121) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Der Teil I „Allgemeine Gebühren“ der Anlage zur Anordnung vom 15. November 1971 über die Gebühren und Kosten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen (GBl. II Nr. 78 S. 656) erhält folgende Ergänzungen:

- „10. Gebühr für die Bearbeitung der Anmeldeunterlagen zur Anerkennung eines Wirtschaftspatents in einem Abkommensland
- | | |
|---|---------|
| a) bei einem Umfang bis zu 20 Seiten | 200,— M |
| b) bei einem Umfang von mehr als 20 Seiten | 300,— M |
| c) bei Beantragung der Anerkennung in mehr als 2 Ländern; für das dritte und jedes weitere Land | 50,— M |
11. Gebühr für die Anfertigung einer druckfertigen Übersetzung deutschsprachiger Anmeldeunterlagen zur Beantragung der Anerkennung eines Wirtschaftspatents in anderen Abkommensländern je Normseite 26,— M
12. Gebühr für die notwendige Überarbeitung russischsprachiger Anmeldeunterlagen zur Beantragung der Anerkennung eines Wirtschaftspatents in anderen Abkommensländern je Stunde 11,50 M.“

§ 2

(1) Für die sofortige oder bevorzugte Bearbeitung der Anmeldeunterlagen wird zu den im § 1 genannten Gebühren ein Zuschlag von 25 % erhoben.

(2) Enthalten die Anmeldeunterlagen überwiegend quellen-sprachlich schwer erschließbare Texte, dann wird zu den

⁷ Wurde den in Betracht kommenden Organen und Betrieben unmittelbar zugestellt.

¹ Anordnung Nr. 2 vom 2. Juni 1976 (GBl. I Nr. 19 S. 374)

im § 1 Ziffern 11 und 12 genannten Gebühren ein Zuschlag in Höhe von 10 % erhoben.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 2. Januar 1978

Der Präsident
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen
Prof. Dr. Hammerling

**Anordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet der Planung des Exports und Imports
vom 28. Dezember 1977**

§ 1

Die Anordnung vom 14. Dezember 1966 über die einheitliche Fortschreibung des Staatsplanes im Export und Import (GBl. II 1967 Nr. 2 S. 12) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1977

Der Minister für Außenhandel
Söllie

**Anordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
im Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie
vom 19. Dezember 1977**

§ 1

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 864 vom 7. September 1977 — Anlagen für verflüssigte Gase — (Sonderdruck Nr. 938 des Gesetzblattes) werden die

- Arbeitsschutzanordnung 732 vom 28. Oktober 1952 — Umgang mit verflüssigtem Chlor — (GBl. Nr. 155 S. 1139),
- Bekanntmachung einer Änderung der Arbeitsschutzanordnung 732 vom 2. März 1954 — Umgang mit verflüssigtem Chlor — (GBl. Nr. 27 S. 265),
- Arbeitsschutzanordnung 732/1 vom 1. September 1956 (GBl. I Nr. 59 S. 674)

aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1977

Der Minister
für Chemische Industrie
I. V.: Quass
Staatssekretär

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 941

Anordnung Nr. Pr. 252/1 vom 30. November 1977 über das Preisantragsverfahren — Produktionsmittel und Konsumgüter —

Sonderdruck Nr. 945

Anordnung vom 12. Dezember 1977 über die Inkraftsetzung der Liste der Schadstoffe

Sonderdruck Nr. 946

Anordnung vom 30. Dezember 1977 über die hygienischen Anforderungen beim Einbau von Gasraumheizern mit Außenwandanschluß

Sonderdruck Nr. 947

Anordnung vom 16. Dezember 1977 über die Strahlenschutzbauartprüfung und Strahlenschutzbauartzulassung von umschlossenen Strahlenquellen und Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden

Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.

Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610-62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Großwahn-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post

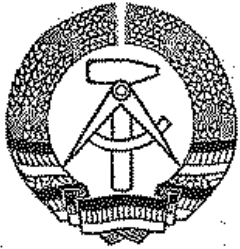
Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3, — M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 10035

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensoffdruck)

Index 31817



GESETZBLATT

61

der Deutschen Demokratischen Republik

1978

Berlin, den 3. Februar 1978

Teil I Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
11. 1. 78	Verordnung über das Betriebsgesundheitswesen und die Arbeitshygieneinspektion ..	61
19. 1. 78	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Betriebsgesundheitswesen und die Arbeitshygieneinspektion - Einrichtungen und Organisation des Betriebsgesundheitswesens -	66
19. 1. 78	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Betriebsgesundheitswesen und die Arbeitshygieneinspektion - Aufgaben und Struktur der Arbeitshygieneinspektion -	67

Verordnung über das Betriebsgesundheitswesen und die Arbeitshygieneinspektion vom 11. Januar 1978

Zur umfassenden Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der Werktätigen wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

Abschnitt I Grundsätze

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen sowie für staatliche und wirtschaftsleitende Organe und gesellschaftliche Organisationen.

(2) Die Verordnung regelt die medizinische und arbeitsmedizinische Betreuung der Werktätigen und die arbeitshygienische Kontrolle ihrer Arbeitsbedingungen sowie die arbeitshygienische Beratung der Betriebe. Diese Regelungen gelten auch für Schüler und Studenten bei der Ausbildung in Betrieben einschließlich des polytechnischen Unterrichts.

§ 2

Verantwortung

(1) Der Minister für Gesundheitswesen ist für die Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit des Betriebsgesundheitswesens und der Arbeitshygieneinspektion verantwortlich. Er ist auch verantwortlich für die fachliche Anleitung der medizinischen Dienste anderer zentraler Staatsorgane auf dem Gebiet des Betriebsgesundheitswesens und der Arbeitshygieneinspektion.

(2) Im Verantwortungsbereich des Ministers für Verkehrswesen nimmt der Medizinische Dienst des Verkehrswesens

der DDR die Aufgaben und die Funktion des Betriebsgesundheitswesens und der Arbeitshygieneinspektion nach dieser Verordnung wahr. Die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Betriebsgesundheitswesens und der Arbeitshygieneinspektion wird vom Minister für Verkehrswesen und dem Minister für Gesundheitswesen in einer Vereinbarung festgelegt.

(3) In den Verantwortungsbereichen des Ministers des Innern, des Ministers für Nationale Verteidigung und des Ministers für Staatssicherheit gilt diese Verordnung sinngemäß. Die Zusammenarbeit mit der Arbeitshygieneinspektion wird durch Rahmenvereinbarungen geregelt.

(4) Im Bereich des Industriezweiges Wismut nimmt im Auftrag des Ministers für Gesundheitswesen das Gesundheitswesen Wismut die Aufgaben und die Funktion des Betriebsgesundheitswesens und der Arbeitshygieneinspektion nach dieser Verordnung wahr.

Abschnitt II Betriebsgesundheitswesen

§ 3

Stellung

(1) Das Betriebsgesundheitswesen verwirklicht seine Aufgaben in den Betrieben als Teil des staatlichen Gesundheitswesens.

(2) Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens sind:

Betriebspolikliniken,

Betriebsambulatorien,

Betriebssanitätsstellen (Arztsanitätsstellen, Schwesternsanitätsstellen),

Betriebskrankenhäuser.

(3) Aufgaben des Betriebsgesundheitswesens können auch durch andere Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens wahrgenommen werden.

(4) Die in Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens tätigen Ärzte sind Betriebsärzte im Sinne dieser Verordnung.

§ 4

Aufgaben bei der medizinischen Betreuung

(1) Die Leiter der Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens haben zu sichern, daß die medizinische Betreuung von Werktätigen im Zusammenwirken mit den anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens wahrgenommen wird. Bei Unfällen und akuten Erkrankungen ist die medizinische Erstversorgung der Werktätigen in Zusammenarbeit mit dem Betriebskomitee des Deutschen Roten Kreuzes der DDR und den Gesundheitshelfern durchzuführen.

(2) Die Leiter der Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens haben die medizinische Betreuung der Werktätigen bei Havarien, Katastrophen und im Rahmen der Zivilverteidigung im Zusammenwirken mit den Leitungen und Sanitätsformationen des Deutschen Roten Kreuzes der DDR zu gewährleisten und die Leiter der Betriebe beim medizinischen Schutz zu beraten und zu unterstützen.

§ 5

Aufgaben bei der arbeitsmedizinischen Betreuung

(1) Die Leiter der Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens haben zu sichern, daß Werktätige, die eine körperlich schwere oder gesundheitsgefährdende Arbeit übernehmen sollen, insbesondere Frauen sowie Jugendliche, vor Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen entsprechend den Rechtsvorschriften arbeitsmedizinisch untersucht werden. Die Untersuchungen dienen dem Ziel, einen gesundheitsgerechten Arbeitseinsatz der Werktätigen zu erreichen und notwendige medizinische Betreuungsmaßnahmen einzuleiten. Die Leiter der Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens veranlassen medizinische Vorsorgeuntersuchungen sowie die Dispensairebetreuung von Werktätigen ab 5. Jahr vor Erreichen des Rentenalters, von Werktätigen mit besonderen Arbeitsbeanspruchungen und von Werktätigen, deren Gesundheitszustand es erfordert, und unterbreiten den Leitern der Betriebe erforderliche Vorschläge.

(2) Die Leiter der Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens haben die Berufsberatung der Jugendlichen im Zusammenwirken mit den Einrichtungen der Berufsbildung, der Volksbildung und des Jugendgesundheitschutzes zu unterstützen. Sie geben Anforderungskriterien vor und gewährleisten vor Aufnahme der Tätigkeit ärztliche Untersuchungen.

(3) Die Leiter der Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens nehmen auf den gesundheits- und leistungsgerechten Einsatz von Werktätigen im Rahmen der Schonarbeit, insbesondere von Schwangeren und stillenden Müttern, und der Rehabilitation im Betrieb Einfluß. Sie wirken in den Rehabilitationskommissionen bzw. -kollektiven mit und beraten die Betriebe bei der Schaffung geschützter Arbeitsplätze und beim Einsatz von geschädigten Werktätigen.

(4) Die Leiter der Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens nehmen auf die Entwicklung des Krankenstandes im Betrieb Einfluß und sichern, daß Betriebsärzte als Mitglieder in den Ärzteberatungskommissionen zur Gewährleistung einer schnellen und gezielten medizinischen Behandlung erkrankter Werktätiger sowie der raschen Wiederherstellung ihrer Gesundheit beitragen.

(5) Die Leiter der Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens haben den Gesundheitszustand der Werktätigen unter besonderer Berücksichtigung der Berufskrankheiten einzuschätzen.

(6) Die Leiter der Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens unterbreiten gemeinsam mit den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen Vorschläge für Kuren. Sie setzen sich besonders dafür ein, daß werktätige Mütter die ihnen verordneten Kuren nutzen können.

§ 6

Aufgaben bei der arbeitshygienischen Beratung

(1) Die Leiter der Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens bzw. von ihnen beauftragte Mitarbeiter haben zusammen mit den Betriebsleitern, den Betriebsgewerkschaftsleitungen und den Betriebskomitees des Deutschen Roten Kreuzes der DDR in regelmäßigen Betriebsbegehungen und durch Analysen der Arbeitsbedingungen den gesundheitsgerechten Einsatz der Werktätigen zu kontrollieren. Sie nehmen Einfluß auf die Durchsetzung der Rechtsvorschriften für den speziellen Gesundheits- und Arbeitsschutz bestimmter Gruppen von Werktätigen, z. B. Werkstätige mit besonderer Gesundheitsgefährdung, Jugendliche, Frauen und ältere Werkstätige. Sie unterstützen die Leiter der Betriebe bei der Wahrnehmung der betrieblichen Eigenkontrolle des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und nehmen auf die hygienische und physiologische Gestaltung von Arbeitsmitteln, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten Einfluß.

(2) Die Leiter der Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens bzw. von ihnen beauftragte Mitarbeiter wirken in Schutzgütekommisionen und in den gewerkschaftlichen Arbeitsschutzkommissionen mit und beraten die Neuereraktivs, die Kollektive der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation und die Jugendkollektive der Bewegung Messe der Meister von morgen bei der Lösung von Aufgaben des Gesundheits- und Arbeitsschutzes.

(3) Die Leiter der Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens wirken an der Erarbeitung der Berichterstattung zum Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz durch die Betriebe mit.

§ 7

**Aufgaben der Hygiene
und der Gesundheitserziehung**

(1) Die Leiter der Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens bzw. von ihnen beauftragte Mitarbeiter haben im Auftrag der staatlichen Hygieneinspektion unter Einbeziehung der Hygienebeauftragten und der Betriebshygieneaktivs des Deutschen Roten Kreuzes der DDR die Einhaltung der Hygienebestimmungen im Betrieb, besonders in den gesundheitstechnischen und sanitären Anlagen, Lebensmittelverkaufsstellen, in den Einrichtungen für Gemeinschaftsverpflegung und für Dienstleistungen, zu kontrollieren.

(2) Die Leiter der Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens bzw. von ihnen beauftragte Mitarbeiter beraten die Leiter der Küchen und Lebensmittelverkaufsstellen im Betrieb in Fragen der gesunden Ernährung und organisieren die Kontrolle der Arbeiterversorgung in allen Schichten.

(3) Die Leiter der Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens haben Maßnahmen zur Durchführung von Schutzimpfungen zu treffen.

(4) Die Leiter der Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens bzw. von ihnen beauftragte Mitarbeiter haben die Leiter der Betriebe bei der Förderung des gesundheitsschutz- und arbeitsschutzgerechten Verhaltens in den Brigaden und Kollektiven zu unterstützen und sie bei der Auswahl und dem Einsatz von Aufklärungsmaterial für den Gesundheits- und Arbeitsschutz zu beraten.

§ 8

**Rechte und Pflichten der Leiter
der Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens
gegenüber dem Betrieb**

(1) Die Leiter der Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens sind unter Beachtung des Geheimnisschutzes berech-

tigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Betriebe hinsichtlich der Erfordernisse des Gesundheitsschutzes zu kontrollieren. Sie sind berechtigt, erforderliche Auskünfte einzuholen, Untersuchungsproben zu entnehmen oder deren sachgerechte Entnahme zu veranlassen sowie hierzu in Unterlagen des Betriebes einzusehen. Diese Rechte können auf andere Mitarbeiter der Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens übertragen werden.

(2) Die Leiter der Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens sind berechtigt, in Fällen unmittelbarer Gefahr einer erheblichen Gesundheitsschädigung von Werkträgern vom Leiter des Betriebes sofortige Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahren zu verlangen. Erforderlichenfalls können sie auch die vorübergehende Stilllegung einer Maschine, Anlage oder eines Aggregates oder die vorübergehende Einstellung der Produktion eines Betriebsteiles oder des Betriebes fordern. Sie haben die zuständige Arbeitshygieneinspektion, die Arbeitsschutzinspektion der Gewerkschaft und den Kreisarzt umgehend von ihrer Forderung in Kenntnis zu setzen.

(3) Die Leiter der Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens haben das Recht und die Pflicht, an den regelmäßigen Auswertungen der Entwicklung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und der Entwicklung des Krankenstandes und des Unfallgeschehens des Betriebes sowie bei der Festlegung von Maßnahmen der Leiter der Betriebe zur hygienischen Gestaltung der Arbeit und zur vor- und nachsorgenden gesundheitlichen Betreuung der Werkträgern mitzuwirken. Sie nehmen an den monatlichen Kontrollberatungen der Betriebsleiter teil.

(4) Die Leiter der Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens sind verpflichtet, bei der Erarbeitung der Pläne der Betriebe, vor allem bei der Ausarbeitung der Planteile Arbeits- und Lebensbedingungen, des Betriebskollektivvertrages sowie der Planung von Maßnahmen der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation mitzuwirken und die Leiter der Betriebe bei der Gewinnung der Werkträgern zur schöpferischen Mitwirkung im Gesundheits- und Arbeitsschutz zu unterstützen.

(5) Die Leiter der Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens stimmen die Planaufgaben und die Aufgaben im Betriebskollektivvertrag ihrer Einrichtungen sowie die Wettbewerbsverpflichtungen mit den Leitern der Betriebe und den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen ab. Über die Planerfüllung und die erzielten Ergebnisse im Wettbewerb informieren die Leiter der Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens die Betriebsleiter und legen vor den Werkträgern der Betriebe und den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen in Abstimmung mit dem Kreisarzt Rechenschaft ab.

§ 9

Leitung, Planung und Organisation

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise leiten, planen und organisieren das Betriebsgesundheitswesen in den Bezirken und Kreisen auf der Grundlage zentraler staatlicher Plankezziffern und unter Zugrundelegung der volkswirtschaftlichen Erfordernisse, der arbeitshygienischen Situation in den Betrieben und der Entwicklung des Gesundheitszustandes der Werkträgern.

(2) Die Kreisärzte haben zu gewährleisten, daß die Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens die betriebsärztlichen Aufgaben vorrangig erfüllen und bei der ambulanten medizinischen Betreuung der Bevölkerung im Territorium mitwirken.

(3) Die Errichtung, Ausstattung, Erhaltung und Weiterentwicklung von Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens ist von den Betrieben in Übereinstimmung mit der territorialen Planung entsprechend den örtlichen und betrieblichen Er-

fordernissen und Möglichkeiten zu planen.¹ Hierbei sind die vom Minister für Gesundheitswesen herausgegebenen Richtwerte zugrunde zu legen.

(4) Für die Planung der Aufgaben des Betriebsgesundheitswesens und der für ihre Durchführung benötigten Ärzte und des anderen medizinischen Personals, der Arztsekretärinnen, Verwaltungsleiter und Statistiker sind die Bezirks- und Kreisärzte verantwortlich. Die Aufgaben und Arbeitskräfte sind im Planteil Gesundheits- und Sozialwesen der Räte der Bezirke und Kreise auszuweisen.

(5) Für die Planung und Sicherung des Arbeitskräftebedarfes bei übrigen Beschäftigten sind die Betriebe verantwortlich.

(6) Die Leiter der Betriebspolikliniken und Betriebsambulatorien sind dem Kreisarzt unmittelbar unterstellt. Der Kreisarzt kann die Leiter der Betriebs-sanitätsstellen dem Leiter einer Betriebspoliklinik oder eines Betriebsambulatoriums unterstellen.

§ 10

Arbeitshygienische Zentren und Arbeitshygienische Beratungsstellen

Zur Beratung von Betrieben und wirtschaftsleitenden Organen zu arbeitshygienischen Problemen und zur arbeitsmedizinischen Anleitung der Betriebsärzte können Arbeitshygienische Zentren und Arbeitshygienische Beratungsstellen geschaffen werden. Hierzu sind Vereinbarungen zwischen dem Minister für Gesundheitswesen und den Leitern anderer zentraler staatlicher Organe abzuschließen. Die Arbeitshygienischen Zentren und Arbeitshygienischen Beratungsstellen sind an geeigneten Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens zu errichten.

Abschnitt III

Arbeitshygieneinspektion

§ 11

Stellung

(1) Die Arbeitshygieneinspektion ist für die Anleitung und Kontrolle der Betriebe bei der Verwirklichung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Arbeitshygiene und der Einrichtungen des Gesundheitswesens bei der arbeitsmedizinischen Betreuung verantwortlich.

(2) Die Aufgaben der Arbeitshygieneinspektion werden wahrgenommen durch die Arbeitshygieneinspektion des Ministeriums für Gesundheitswesen, die Arbeitshygieneinspektionen der Räte der Bezirke und die Arbeitshygieneinspektionen der Räte der Kreise. Arbeitshygieneinspektionen der Räte der Kreise können in Kreisen mit arbeitshygienischen Schwerpunkten in Abstimmung mit dem Bezirksarzt auf Beschluß des Rates des Kreises gebildet werden. In Kreisen ohne Arbeitshygieneinspektion werden die Inspektionsaufgaben durch die Arbeitshygieneinspektion des Rates des Bezirkes wahrgenommen.

(3) Bei der Kontrolle der Einhaltung der Strahlenschutzbestimmungen nimmt das Staatliche Amt für Atomicherheit und Strahlenschutz die Aufgaben und die Funktion der Arbeitshygieneinspektion nach dieser Verordnung wahr.

¹ Für die Finanzierung gelten die Anordnung vom 28. März 1972 über die Finanzierung der betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die Betreuung der Werkträgern — Finanzierung der betrieblichen Betreuung — (GBl. II Nr. 20 S. 235) und die Anordnung vom 27. November 1972 über die Finanzierung von Einrichtungen und Maßnahmen zur Versorgung und Betreuung der Mitarbeiter in staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen (GBl. II Nr. 71 S. 630).

- (4) Die Arbeitshygieneinspektion arbeitet bei der Wahrnehmung der Inspektionsaufgaben vor allem eng zusammen mit
- zentralen staatlichen Organen und den örtlichen Räten,
 - anderen staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorganen,
 - gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere den Gewerkschaften und dem Deutschen Roten Kreuz der DDR,
 - den Kommissionen Gesundheits- und Arbeitsschutz der sozialistischen Produktionsgenossenschaften,
 - der Verwaltung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik,
 - dem Zentralinstitut für Arbeitsmedizin der DDR und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen.

§ 12

Aufgaben

(1) Die Arbeitshygieneinspektionen beurteilen die arbeitshygienische Situation in den Betrieben auf der Grundlage der analytischen Unterlagen, die von den Betrieben entsprechend den Rechtsvorschriften erarbeitet werden, sowie eigener Analysen.

(2) Die Arbeitshygieneinspektionen haben die Betriebe bei der Leitung und Planung von Maßnahmen zur Gestaltung hygienischer und physiologischer sowie technisch sicherer Arbeitsbedingungen und bei der Überführung arbeitsmedizinischer und arbeitshygienischer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis zu unterstützen. Sie beraten die für die Einhaltung von Rechtsvorschriften einschließlich Standards verantwortlichen Projektanten und Investitionsauftraggeber.

(3) Die Arbeitshygieneinspektionen sind verpflichtet, in den Betrieben die Einhaltung der Rechtsvorschriften und anderer Bestimmungen für den Gesundheitsschutz der Werktätigen, insbesondere für die hygienische Gestaltung der Arbeitsbedingungen, zu kontrollieren.

(4) Die Arbeitshygieneinspektionen haben die Einrichtungen des Gesundheitswesens bei der Durchführung von arbeitsmedizinischen und arbeitshygienischen Maßnahmen fachlich zu beraten und zu kontrollieren.

(5) Die Arbeitshygieneinspektionen haben die Berufskrankheiten und die sonstigen beruflich bedingten Erkrankungen zu erfassen, die ursächlichen Zusammenhänge zu analysieren und auszuwerten. Bei der Auswertung der arbeitsmedizinischen Überwachungsuntersuchungen, des Kranken- und Unfallstandes und der Invalidität haben sie auf der Grundlage der Analysen der Betriebe, der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik mitzuwirken.

(6) Die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter des Betriebsgesundheitswesens und der Betriebe im Gesundheitsschutz ist von den Arbeitshygieneinspektionen fachlich anzuleiten und zu kontrollieren. Sie führen selbst Lehrveranstaltungen durch.

Leitung, Planung und Organisation

§ 13

(1) Der Leiter der Arbeitshygieneinspektion des Ministeriums für Gesundheitswesen wird vom Minister für Gesundheitswesen berufen und abberufen. Er untersteht dem Minister für Gesundheitswesen und ist ihm für die Erfül-

lung der Aufgaben der Arbeitshygieneinspektion des Ministeriums für Gesundheitswesen und für die einheitliche Arbeitsweise der Arbeitshygieneinspektionen verantwortlich.

(2) Die Arbeitshygieneinspektionen der Räte der Bezirke sind den Räten der Bezirke unterstellt. Sie sind juristische Person und Haushaltsorganisation. Die Leiter werden auf Vorschlag der Bezirksärzte in Abstimmung mit dem Leiter der Arbeitshygieneinspektion des Ministeriums für Gesundheitswesen von den Räten der Bezirke berufen und abberufen.

(3) Die Arbeitshygieneinspektionen der Räte der Kreise sind den Räten der Kreise unterstellt und haushaltsgeplant. Die Leiter werden auf Vorschlag der Kreisärzte nach Abstimmung mit den Leitern der Arbeitshygieneinspektionen der Räte der Bezirke von den Räten der Kreise berufen und abberufen.

§ 14

(1) Die Arbeitshygieneinspektionen werden nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen geleitet.

(2) Die Leiter der Arbeitshygieneinspektionen der Bezirke bzw. Kreise unterstehen dem Bezirksarzt bzw. dem Kreisarzt sowie dem Leiter der übergeordneten Arbeitshygieneinspektion.

(3) Der Leiter der übergeordneten Arbeitshygieneinspektion sichert die fachliche Anleitung und Kontrolle der Leiter der unterstellten Arbeitshygieneinspektionen.

(4) Der Leiter der übergeordneten Arbeitshygieneinspektion kann den Leitern der unterstellten Arbeitshygieneinspektionen fachliche Weisungen erteilen und deren Entscheidungen aufheben. Die Leiter der Arbeitshygieneinspektionen der Räte der Bezirke und Kreise sind verpflichtet, von erhaltenen Weisungen den Bezirksarzt bzw. den Kreisarzt in Kenntnis zu setzen.

Rechte und Pflichten

§ 15

(1) Die Leiter der Arbeitshygieneinspektionen haben das Recht und die Pflicht, zur Verwirklichung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Arbeitshygiene und zur Abwendung von Gesundheitsgefahren von den Verantwortlichen die Beseitigung von Mängeln einschließlich ihrer Bedingungen und Ursachen zu fordern.

(2) Die Leiter der Arbeitshygieneinspektionen sind unter Beachtung des Geheimnisschutzes berechtigt,

- Besichtigungen in den Betrieben durchzuführen und die Arbeitsstätten, Betriebsanlagen und Einrichtungen hinsichtlich der hygienischen Gestaltung der Arbeitsbedingungen zu überprüfen und Proben zu entnehmen,
- vom Leiter des Betriebes Maßnahmen zur Verhütung von Gesundheitsschäden, insbesondere von Berufskrankheiten, zu verlangen sowie Ermittlungen über die Ursachen von Berufskrankheiten zu führen,
- die erforderliche Einsicht in Unterlagen zu nehmen sowie Auskünfte und Stellungnahmen zu fordern,
- entsprechend der volkswirtschaftlichen und arbeitshygienischen Bedeutung, Vorbereitungs- und Projektierungsunterlagen für Rationalisierungs- und Investitionsvorhaben von Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen sowie wirtschaftsleitenden Organen in Abstimmung mit der zuständigen Plankommission anzufordern und die Einhaltung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Arbeitshygiene von den zuständigen Leitern zu verlangen. Die arbeitshygienische Beratung hat ohne Verzug zu erfolgen.

(3) Die Leiter der Arbeitshygieneinspektionen können zur Analyse der Bedingungen in den Betrieben und zur Kontrolle der Einhaltung von Rechtsvorschriften über den Gesundheitsschutz der Werkstätten sowie der Durchführung ihrer Auflagen und Weisungen Mitarbeiter der Arbeitshygieneinspektionen als Kontrollbeauftragte einsetzen. Der Leiter der Arbeitshygieneinspektion des Ministeriums für Gesundheitswesen und die Leiter der Arbeitshygieneinspektionen der Räte der Bezirke können Mitarbeitern wissenschaftlicher Einrichtungen begrenzte Befugnisse eines Kontrollbeauftragten übertragen.

§ 16

(1) Die Leiter der Arbeitshygieneinspektionen haben das Recht, dem Leiter eines Betriebes zur Verwirklichung der Rechtsvorschriften für den Gesundheitsschutz der Werkstätten einschließlich der zwingenden Durchführung von Untersuchungs- und Behandlungsmaßnahmen Auflagen zu erteilen und Berichte über ihre Erfüllung anzufordern. Die Auflagen sind schriftlich zu erteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung gemäß § 18 zu versehen. Sie sind dem Leiter des Betriebes auszuhändigen oder zuzusenden.

(2) Die Leiter der Arbeitshygieneinspektionen haben das Recht, bei unmittelbarer Gefahr einer erheblichen Gesundheitsschädigung von Werkstätten vom zuständigen Leiter im Betrieb zu fordern, bis zur Beseitigung der Gefahren eine Maschine, Anlage oder ein Aggregat vorübergehend stillzulegen oder die Produktion eines Betriebsteiles oder des Betriebes vorübergehend einzustellen. Die zuständigen Leiter haben entsprechende Forderungen, die schriftlich zu begründen sind, unverzüglich zu erfüllen. Der Bezirksarzt bzw. Kreisarzt ist vom Leiter der Arbeitshygieneinspektion über die getroffene Entscheidung umgehend in Kenntnis zu setzen.

(3) Die Leiter der Arbeitshygieneinspektionen sind berechtigt, bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen gegen die Rechtsvorschriften zur Sicherung der Arbeitshygiene oder gegen Auflagen entsprechend den Absätzen 1 und 2 vom Disziplinarbefugten die Durchführung eines Disziplinarverfahrens gegen denjenigen zu verlangen, der für den Verstoß verantwortlich ist.

Abschnitt IV

§ 17

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer als Verantwortlicher entgegen § 15 Abs. 2 vorsätzlich

1. den Leitern der Arbeitshygieneinspektionen oder ihren Kontrollbeauftragten die Einsichtnahme in geforderte Unterlagen verweigert oder sie bei der Einsichtnahme behindert, Auskünfte oder geforderte Stellungnahmen verweigert,
 2. den Leitern der Arbeitshygieneinspektionen oder ihren Kontrollbeauftragten die Besichtigung von Betrieben oder das Betreten einzelner Räume verweigert oder sie dabei behindert,
 3. die Probeentnahme verhindert,
- kann mit Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(2) Ebenso kann mit Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden, wer als Verantwortlicher vorsätzlich oder fahrlässig

1. durch Nichteinhaltung der Rechtsvorschriften über den Gesundheitsschutz unmittelbar die Gesundheit von Werkstätten gefährdet,

2. Auflagen zur Verwirklichung der Rechtsvorschriften über den Gesundheitsschutz der Werkstätten nicht durchführt,
3. sichergestellte Sachen, die Ursache für arbeitshygiene-widrige Zustände oder von Infektionsgefahren sind oder sein können, beiseite schafft oder die angeordnete Vernichtung oder schadhafte Beseitigung nicht durchführt,
4. angeordneten Untersuchungs- und Behandlungsmaßnahmen zuwiderhandelt,
5. geforderte Berichte über die Erfüllung von Auflagen nicht erstattet.

(3) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 oder 2 aus Vorteilsstreben oder anderen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Arbeitshygieneinspektion, der die Maßnahmen angeordnet oder die Auflage erteilt hat.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten – OWG – (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 18

Beschwerden

(1) Gegen Entscheidungen gemäß § 16 Absätze 1 und 2 ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang bei dem Leiter der Arbeitshygieneinspektion einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat.

(2) Über die Beschwerde ist innerhalb von einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Leiter der übergeordneten Arbeitshygieneinspektion zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu unterrichten. Der Leiter der übergeordneten Arbeitshygieneinspektion hat innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden. Kann in Ausnahmefällen über eine Beschwerde innerhalb der Frist keine Entscheidung getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid mit Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu erteilen.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die für die Entscheidung zuständige Arbeitshygieneinspektion kann jedoch die Durchführung der Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig aussetzen.

Abschnitt V

Schlussbestimmungen

§ 19

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Gesundheitswesen.

§ 20

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

– Achte Durchführungsbestimmung vom 9. Juni 1956 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits-

und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften — Arbeitssanitätsinspektion — (GBl. I Nr. 60 S. 546),

— § 13 Abs. 3 der Verordnung vom 11. Dezember 1975 über die Staatliche Hygieneinspektion (GBl. I 1976 Nr. 2 S. 17).

Berlin, den 11. Januar 1978

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: W. Krolkowski
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über das Betriebsgesundheitswesen
und die Arbeitshygieneinspektion
— Einrichtungen und Organisation
des Betriebsgesundheitswesens —**

vom 19. Januar 1978

Auf Grund des § 19 der Verordnung vom 11. Januar 1978 über das Betriebsgesundheitswesen und die Arbeitshygieneinspektion (GBl. I Nr. 4 S. 61) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 3 Abs. 2 und den §§ 4 bis 7 der Verordnung:

Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens

§ 1

(1) Die Betriebspoliklinik wird von einem Ärztlichen Direktor geleitet, der Facharzt für Arbeitshygiene oder Betriebsarzt mit staatlicher Anerkennung ist.

(2) In einer Betriebspoliklinik sollen folgende Arbeitsbereiche vorhanden sein:

- Allgemeinmedizin/Innere Medizin,
- Arbeitsmedizinische Leistungs- und Funktionsdiagnostik,
- Arbeitshygiene/Arbeitsphysiologie/Arbeitspsychologie,
- Unfallchirurgie,
- Labor- und Röntgendiagnostik,
- Physiotherapie/Arbeitstherapie,
- Allgemeine Stomatologie.

Weitere Arbeitsbereiche, wie Gynäkologie, Orthopädie, können entsprechend den betriebsspezifischen und territorialen Erfordernissen und Bedingungen geschaffen werden.

§ 2

(1) Das Betriebsambulatorium wird von einem Facharzt für Arbeitshygiene oder einem Betriebsarzt mit staatlicher Anerkennung geleitet.

(2) In einem Betriebsambulatorium sollen folgende Arbeitsbereiche vorhanden sein:

- Allgemeinmedizin,
- Arbeitshygiene/Arbeitsmedizinische Leistungs- und Funktionsdiagnostik,
- Labordiagnostik,
- Physiotherapie.

§ 3

Die Betriebs-sanitätsstelle mit ärztlichen Arbeitsplätzen (Arztsanitätsstelle) wird von einem Betriebsarzt mit staatlicher Anerkennung geleitet. Sie hat bis zu 2 ärztliche Arbeitsplätze.

Zu den §§ 3 und 9 der Verordnung:

Organisation des Betriebsgesundheitswesens

§ 4

(1) Die betriebsärztliche Betreuung der Werktätigen wird wahrgenommen durch:

1. eine Einrichtung des Betriebsgesundheitswesens für einen Betrieb,
2. eine Einrichtung des Betriebsgesundheitswesens für mehrere Betriebe,
3. einen arbeitsmedizinischen Bereich in anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens.

(2) Über die finanzielle Beteiligung der Betriebe entsprechend Abs. 1 werden Vereinbarungen zwischen den beteiligten Betrieben und der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Kreises getroffen.

§ 5

(1) Bei der Planung und Errichtung von Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens ist von den folgenden Kategorien und Beschäftigtenzahlen der Betriebe auszugehen:

- a) Kategorie I umfaßt Betriebe der Industrie, des Bauwesens, des Verkehrswesens sowie der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft mit industriemäßigen Produktionsformen;
- b) Kategorie II umfaßt alle anderen Betriebe (bei Hoch- und Fachschulen einschließlich Studierende).

c) Für die Beschäftigtenzahl gelten folgende Richtwerte:

- Betriebspolikliniken
 - Betriebe der Kategorie I
 - mehr als 4 000 Beschäftigte
 - Betriebe der Kategorie II
 - mehr als 10 000 Beschäftigte;
- Betriebsambulatorien
 - Betriebe der Kategorie I
 - mehr als 2 000 bis 4 000 Beschäftigte
 - Betriebe der Kategorie II
 - mehr als 3 000 bis 10 000 Beschäftigte;
- Arztsanitätsstellen
 - Betriebe der Kategorie I
 - mehr als 500 bis 2 000 Beschäftigte
 - Betriebe der Kategorie II
 - mehr als 1 000 bis 3 000 Beschäftigte;

Schwesternsanitätsstellen**Betriebe der Kategorie I**

— mehr als 200 bis 500 Beschäftigte

Betriebe der Kategorie II

— mehr als 500 bis 1 000 Beschäftigte.

(2) Betriebe, in denen nach den Richtwerten gemäß Abs. 1 keine Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens erforderlich sind, haben einen Sanitätsraum (Gesundheitsstube) zur Gewährleistung der Ersten Hilfe für erkrankte oder verletzte Werk tätige einzurichten.

§ 6

(1) Die Leiter der Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens legen in ihrem Verantwortungsbereich in Abstimmung mit den Leitern der Betriebe Bereiche für die betriebsärztliche Betreuung der Werk tätigen fest und setzen hierfür Betriebsbereichsärzte ein. Die Bereiche können Betriebsteile, einen Betrieb oder mehrere Betriebe des Territoriums umfassen.

(2) Für die betriebsärztliche Betreuung der Bereiche gelten folgende Richtwerte:

1 Betriebsbereichsarzt auf 2 000 bis 2 500 Beschäftigte (Betrieb der Kategorie I),

1 Betriebsbereichsarzt auf 2 500 bis 3 000 Beschäftigte (Betrieb der Kategorie II),

1 Facharzt für Arbeitshygiene auf 8 000 bis 12 000 Beschäftigte entsprechend den betrieblichen Erfordernissen,

1 Arbeitshygieneingenieur oder 1 Arbeitshygieneinspektor auf 5 000 bis 10 000 Beschäftigte entsprechend den territorialen und betrieblichen Erfordernissen.

(3) Planstellen für Ärzte in Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens, die nicht als Betriebsbereichsärzte tätig sind, und andere Hoch- und Fachschulkader in Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens werden nach den medizinischen und arbeitshygienischen Erfordernissen und territorialen Bedingungen im Rahmen der Kennziffern für das Territorium geplant.

(4) Für die Besetzung von Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens, die mehrere Betriebe betreuen, oder bei besonderen arbeitshygienischen und arbeitsmedizinischen Schwerpunkten kann der Kreisarzt abweichend von den Richtwerten in Abstimmung mit dem Bezirksarzt Richtwerte mit geringeren Beschäftigtenzahlen der Werk tätigen zugrunde legen.

(5) Arbeiten Werk tätige außerhalb des Kreises, in dem sich ihr Betrieb befindet, und ist auf Grund der Arbeitsbedingungen eine spezielle arbeitsmedizinische Betreuung erforderlich, wird sie in besonderen Festlegungen zwischen den zuständigen Bezirks- oder Kreisärzten geregelt.

Übergangs- und Schlußbestimmungen**§ 7**

In bereits bestehenden Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens sind die personellen und materiellen Voraussetzungen im Rahmen der Volkswirtschaftspläne bis 1985 mit den Festlegungen dieser Durchführungsbestimmung schrittweise in Übereinstimmung zu bringen.

§ 8

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Februar 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Erste Durchführungsbestimmung vom 15. März 1954 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits-

und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften — Erweiterung des Netzes der Einrichtungen des Gesundheitswesens in den Betrieben — (GBl. Nr. 38 S. 409),

2. Anordnung vom 6. September 1954 über die Anwendung von Typenstellenplänen für Schwestern- und Arztsanitätsstellen des Betriebsgesundheitswesens (ZBl. Nr. 37 S. 449),

3. Anordnung vom 9. November 1954 zur Ergänzung der Anordnung über die Anwendung von Typenstellenplänen für Schwestern- und Arztsanitätsstellen des Betriebsgesundheitswesens (ZBl. Nr. 48 S. 556).

Berlin, den 19. Januar 1978

Der Minister für Gesundheitswesen

OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

**Zweite Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über das Betriebsgesundheitswesen
und die Arbeitshygieneinspektion
— Aufgaben und Struktur
der Arbeitshygieneinspektion —**

vom 19. Januar 1978

Auf Grund des § 19 der Verordnung vom 11. Januar 1978 über das Betriebsgesundheitswesen und die Arbeitshygieneinspektion (GBl. I Nr. 4 S. 61) wird folgendes bestimmt:

Zu § 11 Abs. 2 und § 12 der Verordnung:

§ 1

Die Arbeitshygieneinspektion des Ministeriums für Gesundheitswesen hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. zentrale Leitung und Planung der Aufgaben der Arbeitshygieneinspektion;
2. Erarbeitung von Rechtsvorschriften und Richtlinien, Normen und Standards für die betriebsärztliche Betreuung der Werk tätigen und die hygienische und physiologische Gestaltung der Arbeit und der Arbeitsumwelt sowie Kontrolle ihrer Durchsetzung;
3. fachliche Anleitung und Unterstützung der Arbeitshygieneinspektionen der Räte der Bezirke, der arbeitshygienischen Zentren und arbeitshygienischen Beratungsstellen für die Volkswirtschaft;
4. Leitung der arbeitshygienischen Berichterstattung und der epidemiologischen Auswertung des Krankenstandes, der Berufskrankheiten und der beruflich bedingten Invalidität unter besonderer Berücksichtigung der Verteilung auf die Wirtschaftsbereiche;
5. Verallgemeinerung arbeitsmedizinischer und arbeitshygienischer Erkenntnisse und Anleitung bei ihrer Überführung in die Praxis;
6. Beratung von Projektanten zur hygienischen und physiologischen Gestaltung von Produktionsmitteln, Arbeitsverfahren und der Arbeitsumwelt insbesondere bei Wiederverwendungsprojekten und Experimentalbauten;
7. Wahrnehmung zentraler staatlicher Aufgaben der Arbeitshygiene und des Betriebsgesundheitswesens in der internationalen Arbeit (RGW, WHO, ILO).

§ 2.

Die Arbeitshygieneinspektion des Rates des Bezirkes hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. fachliche Anleitung und Unterstützung der Arbeitshygieneinspektionen der Räte der Kreise und der Arbeitshygienischen Beratungsstellen;
2. Kontrolle der Einhaltung von Rechtsvorschriften für die betriebsärztliche Betreuung der Werktätigen in den Betrieben und Beratung und Kontrolle der Betriebe hinsichtlich der hygienischen und physiologischen Gestaltung der Arbeit;
3. fachliche Anleitung und Kontrolle der Einrichtungen des Gesundheitswesens im Bezirk bei der Erfüllung der arbeitsmedizinischen und arbeitshygienischen Aufgaben sowie Mitwirkung bei der Aus- und Weiterbildung von Beschäftigten des Gesundheitswesens;
4. Erarbeitung spezieller arbeitshygienischer Analysen und Dokumentation arbeitsbedingter Gesundheitsrisiken;
5. Unterstützung der Betriebe bei der epidemiologischen Auswertung des Krankenstandes und der Invaliddität auf der Grundlage der „Methodischen Hinweise für die Auswertung des Krankenstandes“ sowie bei der Durchsetzung von Maßnahmen zur Senkung des Krankenstandes;¹
6. arbeitshygienische Begutachtung von Projekten mit besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung oder mit arbeitshygienischen Schwerpunkten, Koordinierung der arbeitshygienischen Projektbegutachtung im Bezirk;
7. Bearbeitung der Meldungen über den Verdacht einer Berufskrankheit, Stellungnahmen zur Begutachtung sowie Erfassung und epidemiologische Auswertung der Berufskrankheiten, Einleitung und Kontrolle von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Berufskrankheiten;
8. Mitwirkung bei der Überführung arbeitsmedizinischer und arbeitshygienischer Forschungsergebnisse in die Praxis sowie bei der Erarbeitung und Weiterentwicklung arbeitshygienischer Standards;
9. Stellungnahme zu Anträgen auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Abweichungen von arbeitshygienischen Standards und zu Anträgen für den Erlaß von Sonderregelungen bei Abweichungen von Rechtsvorschriften für den Gesundheitsschutz der Werktätigen sowie Kontrolle der Einhaltung der hierzu erteilten Auflagen;
10. Mitwirkung bei organisatorischen Maßnahmen für die medizinische Überwachung beruflich strahlenexponierter Personen.

§ 3

Die Arbeitshygieneinspektion des Rates des Kreises erfüllt ihre Aufgaben in Abstimmung mit der zuständigen Arbeitshygieneinspektion des Rates des Bezirkes. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. fachliche Beratung, Unterstützung und Kontrolle der Betriebe sowie fachliche Anleitung der Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens und der anderen Einrichtungen

¹ Methodische Hinweise für die Auswertung des Krankenstandes vom 22. Juli 1974 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 15 S. 113)

des Gesundheitswesens des Kreises hinsichtlich ihrer arbeitsmedizinischen und arbeitshygienischen Leistungen und bei der Verwirklichung von Rechtsvorschriften über den Gesundheitsschutz der Werktätigen;

2. Mitwirkung bei der Auswertung des Krankenstandes sowie bei der Durchsetzung von Maßnahmen zur Senkung des Krankenstandes;
3. Mitwirkung bei der Analyse und der Verhütung von Berufskrankheiten sowie bei der Beseitigung ihrer Ursachen in enger Zusammenarbeit mit der Arbeitshygieneinspektion des Rates des Bezirkes;
4. Mitwirkung bei der Überführung medizinisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis.

§ 4

(1) Die Erarbeitung von Stellungnahmen zu Standards, Standardentwürfen und Richtlinien auf dem Gebiet der Arbeitshygiene sowie die Beratung des Ministers für Gesundheitswesen bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zu DDR- und Fachbereichstandards für die hygienische Gestaltung der Arbeit sind Aufgabe der Obergutachtenkommission Arbeitshygiene beim Zentralinstitut für Arbeitsmedizin der DDR.

(2) Die Erstattung von Obergutachten und grundsätzlichen Stellungnahmen zu Fragen der Berufskrankheiten sowie die Beratung des Ministers für Gesundheitswesen in Fragen der Berufskrankheiten sind Aufgabe der Obergutachtenkommission Berufskrankheiten beim Zentralinstitut für Arbeitsmedizin der DDR.

§ 5

(1) Die Arbeitshygieneinspektion des Rates des Bezirkes umfaßt folgende Arbeitsbereiche:

1. Arbeitshygiene (arbeitshygienische Analyse und Bewertung der Arbeitsbedingungen, arbeitshygienische Projektbegutachtung);
2. Arbeitsmedizin (arbeitsmedizinische Betreuung, Berufskrankheiten, arbeitsmedizinische Epidemiologie);
3. Ökonomie und Planung / Information und Dokumentation.

Weitere Arbeitsbereiche (Arbeitsphysiologie, Arbeitspsychologie, Staublungenprophylaxe u. a.) können unter Berücksichtigung der arbeitsmedizinischen Erfordernisse und der territorialen Bedingungen geschaffen werden.

(2) Die Arbeitshygieneinspektion des Rates des Kreises umfaßt die Arbeitsbereiche Arbeitshygiene und Arbeitsmedizin.

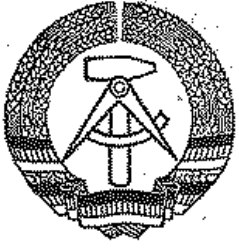
(3) Die Arbeitshygieneinspektionen werden von Fachärzten für Arbeitshygiene geleitet.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Februar 1978 in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1978

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1978 Berlin, den 16. Februar 1978 Teil I Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
26. 1. 78	Statut der Akademie der Künste der Deutschen Demokratischen Republik – Beschluß des Ministerrates	69
15. 12. 77	Verordnung über den Verkehr mit Grundstücken – Grundstücksverkehrsverordnung –	73
19. 1. 78	Durchführungsbestimmung zur Grundstücksverkehrsverordnung	77
23. 1. 78	Anordnung zur Grundstücksverkehrsverordnung	79
19. 10. 77	Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufhebung von Richtlinien und Beschlüssen des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik (I PIB 1/77) – Auszug –	81
22. 12. 77	Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über die Änderung der Richtlinie Nr. 28 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Konfliktkommissionen (I PIB 4/77)	81
30. 12. 77	Anordnung Nr. Pr. 126/1 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Gas	81
3. 1. 78	Anordnung über steuerliche Vergünstigungen für private Gartenbaubetriebe sowie Sammler und Erfinder landwirtschaftlicher Erzeugnisse	82
6. 1. 78	Anordnung über die Festsetzung von Gebühren für Leistungen des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik ..	82
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	84
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	84

Statut der Akademie der Künste der Deutschen Demokratischen Republik

**Beschluß des Ministerrates
vom 26. Januar 1978**

Die Akademie der Künste der Deutschen Demokratischen Republik ist eine Institution des sozialistischen deutschen Staates der Arbeiter und Bauern. In der führenden Rolle der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei sieht sie die Voraussetzung für das Wachsen der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer sozialistischen Nationalkultur.

Die Akademie der Künste der Deutschen Demokratischen Republik sieht in der unverbrüchlichen Freundschaft mit der Sowjetunion und den anderen Bruderländern, in der Verankerung unseres Landes in die sozialistische Staatengemeinschaft die Grundlage für die Zusammenarbeit auf kulturellem Gebiet und für die Annäherung der sozialistischen Kulturen unserer Länder.

Die Akademie der Künste der Deutschen Demokratischen Republik unterstützt und fördert die Bemühungen der fortschrittlichen Künstler in der Welt, humanistische und pro-

letarisch-revolutionäre Kunst im Geiste des Friedens und der Völkerfreundschaft zu schaffen und zu verbreiten. Sie übt Solidarität mit allen Völkern und deren Künstlern im anti-imperialistischen Kampf.

Die Akademie der Künste der Deutschen Demokratischen Republik wendet sich entschieden gegen reaktionäre menschenfeindliche Ideologien und den imperialistischen Kulturverfall in allen Erscheinungsformen.

Die Akademie der Künste der Deutschen Demokratischen Republik fördert die sozialistische Nationalkultur in ihrer historisch wachsenden Einheit von Patriotismus und Internationalismus.

Sie hilft mit an der Entwicklung und Verbreitung einer parteilichen und volksverbundenen Kunst des sozialistischen Realismus, die zur Bildung sozialistischer Persönlichkeiten beiträgt, einer Kunst, die das geistige Leben des Volkes bereichert und als Bestandteil der kulturreichen Lebensweise im Sozialismus wirkt. Sie leistet einen wichtigen Beitrag zur Erforschung, Pflege, Erschließung und Verbreitung des kulturellen und künstlerischen Erbes.

Die Akademie der Künste der Deutschen Demokratischen Republik hat die Pflicht und das Recht, den Ministerrat bei der Verwirklichung der Kunstpolitik zu beraten.

Grundsätze, Aufgaben und Arbeitsweise

§ 1

(1) Die Akademie der Künste der Deutschen Demokratischen Republik (im folgenden Akademie genannt) ist als staatliche Institution eine juristische Person und hat ihren Sitz in Berlin, der Hauptstadt der DDR.

(2) Die Akademie untersteht dem Ministerrat. Der Vorsitzende des Ministerrates legt die sich hieraus ergebenden Befugnisse fest.

(3) Die Akademie ist eine Haushaltsorganisation.

(4) Die Bezeichnung der Akademie lautet:

Akademie der Künste der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

Die Akademie zählt zu ihren Mitgliedern Persönlichkeiten, die beispielgebende Leistungen in Kunst und Kunstwissenschaft vollbracht haben. Die Wirksamkeit der Akademie ergibt sich aus der künstlerischen und kunstwissenschaftlichen Arbeit, der politischen Aktivität und aus dem Erfahrungsschatz ihrer Mitglieder, aus dem Zusammenwirken dieser Persönlichkeiten sowie aus ihrer Zusammenarbeit mit Kunstwissenschaftlern in der Akademie. Das setzt die Akademie in den Stand, das Entstehen sozialistischer Kunst, ihre Verbreitung und Wirkung in der Gesellschaft zu fördern sowie zur Klärung grundsätzlicher Probleme des Schaffensprozesses in den einzelnen Künsten, in ihrer Gesamtheit und in ihrer Wechselwirkung beizutragen.

§ 3

(1) Die Akademie erfüllt konkrete Arbeitsaufgaben im künstlerischen und kunstwissenschaftlichen Bereich und nimmt repräsentative Verpflichtungen kultur- und kunstpolitischer Art wahr. Sie ergeben sich aus Beschlüssen des Ministerrates, aus künstlerischen und kulturellen Zielstellungen des Ministers für Kultur sowie aus dem Arbeitsplan und aus Beschlüssen der Akademie.

(2) Es ist Pflicht der Akademie, ihrer Mitglieder und Mitarbeiter, die Kultur- und Kunstpolitik der DDR stets und überall zu vertreten und aktiv zu ihrer Verwirklichung beizutragen. Die Akademie erfüllt die ihr vom Ministerrat übertragenen Aufgaben durch die Übermittlung von Erfahrungen, Anregungen und Vorschlägen, die sich aus ihrer Arbeit gemäß § 4 des Statuts und einzelner Mitglieder ergeben.

§ 4

Die Akademie trägt mit ihrer Arbeit bei

- zur Entwicklung des sozialistischen Gegenwartsschaffens bei besonderer Förderung der Wechselbeziehungen der Künste
- zur Erforschung, Pflege, Erschließung und Verbreitung des kulturellen Erbes
- zur Annäherung der nationalen Kulturen der Länder der sozialistischen Staatengemeinschaft
- zur Entwicklung der Theorie des sozialistischen Realismus
- zur Auseinandersetzung mit der Theorie und Praxis imperialistischer Kunst- und Kulturpolitik
- zur Verbreitung der Kunst der DDR im Ausland und der humanistischen und sozialistischen Kunst des Auslands in der DDR
- zum Austausch von Erfahrungen über Entwicklungstendenzen in den einzelnen Kunstbereichen
- zur Förderung der Kunstpropaganda
- zur Ausbildung und Erziehung des künstlerischen Nachwuchses
- zur ästhetischen Bildung und Erziehung des Volkes, besonders der jungen Generation
- zur Würdigung und Ehrung künstlerischer Leistungen in der DDR.

§ 5

Die Akademie wirkt bei der Planung und bei der Vorbereitung von Grundsatzentscheidungen im künstlerischen Bereich durch die zuständigen Staatsorgane mit. Das gilt auch für die Mitarbeit in Kommissionen und beratenden Organen, die sich mit den im § 4 genannten Problemen befassen.

§ 6

(1) Bei der Durchführung ihrer Aufgaben arbeitet die Akademie eng mit dem Ministerium für Kultur zusammen. Diese Zusammenarbeit vollzieht sich zwischen dem Präsidenten der Akademie der Künste und dem Minister für Kultur sowie zwischen den Sektionen und Abteilungen der Akademie und den entsprechenden Abteilungen des Ministeriums. Die Fünfjahr- und Jahresplanung der Akademie erfolgt auf der Grundlage staatlicher Beschlüsse und Vorgaben im kulturellen Bereich im Einvernehmen mit dem Minister für Kultur.

(2) Die Akademie arbeitet mit dem Staatlichen Komitee für Fernsehen und dem Staatlichen Komitee für Rundfunk zusammen. Diese Zusammenarbeit bezieht sich vor allem auf deren kulturell-künstlerische Bereiche zu den im § 4 aufgeführten Fragen.

(3) Die Akademie arbeitet mit allen Künstlerverbänden und dem Kulturbund der DDR auf der Grundlage der Statuten der Akademie, der Verbände und der Satzung des Kulturbundes zusammen. Diese Zusammenarbeit bezieht sich besonders auf die Förderung des sozialistisch-realistischen Kunstschaffens, auf die gemeinschaftliche Entwicklung und Förderung des Meinungsstreites und auf die gemeinsame Organisation und Durchführung künstlerischer, kunstwissenschaftlicher und kunstpropagandistischer Vorhaben. Über die Zusammenarbeit sind Verträge entsprechend den beiderseitigen Aufgaben und Möglichkeiten abzuschließen.

(4) Die Akademie arbeitet mit der Akademie der Wissenschaften der DDR, der Akademie der Pädagogischen Wissenschaften der DDR und der Bauakademie der DDR zusammen, soweit sich aus deren Aufgaben allgemeine Probleme der Kultur, Kunst und Kunstwissenschaft ergeben. Sie strebt vertragliche Regelungen der Zusammenarbeit an.

(5) Die Akademie arbeitet mit den Universitäten und Hochschulen der DDR zusammen, soweit deren Aufgaben in Lehre, Forschung und Wissenschaftsentwicklung die im § 4 genannten Probleme berühren. Sie strebt in Abstimmung mit dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen vertragliche Regelungen der Zusammenarbeit an.

§ 7

Die Akademie verwirklicht ihre Aufgaben durch:

1. Beratungen und Stellungnahmen des Plenums, des Präsidiums, der Sektionen und einzelner Mitglieder zu wichtigen politischen, kulturpolitischen und künstlerischen Problemen;
2. Vertiefung der Kenntnisse ihrer Mitglieder zu Fragen des Marxismus-Leninismus und insbesondere zu Problemen der entwickelten sozialistischen Gesellschaft;
3. Auswertung und Anwendung grundlegender Erfahrungen der Kunst der Sowjetunion und anderer Länder der sozialistischen Staatengemeinschaft, Pflege und Förderung von Verbindungen mit Künstlern und mit vergleichbaren Einrichtungen;
4. Maßnahmen zur Solidarität und zur Entwicklung der Freundschaft mit fortschrittlichen Künstlern und Kulturschaffenden in aller Welt;
5. Verbreitung des Werkes ihrer Mitglieder;
6. planmäßige Förderung bedeutender Arbeitsvorhaben von Künstlern und Kunstwissenschaftlern;
7. Veranstaltungen von Ausstellungen, literarischen Lesungen, Konzerten, Aufführungen, Vorträgen und Diskussionen;
8. Herausgabe von künstlerischen und kunstwissenschaftlichen Werken, Abhandlungen, Monographien, Sammel-

- werken, der Zeitschrift „Sinn und Form“ und anderer Periodika;
9. Auszeichnung und Verbreitung hervorragender künstlerischer Arbeitsergebnisse durch die Verleihung von Preisen und Anerkennungen;
 10. Einflußnahme auf die Herausbildung eines schöpferisch befähigten, im Geiste des Sozialismus weltanschaulich gefestigten Nachwuchses;
 11. Maßnahmen zur Erforschung, Pflege, Erschließung und Verbreitung des kulturellen Erbes, besonders des proletarisch-revolutionären und sozialistischen Erbes in der Kunst;
 12. Förderung der künstlerischen Betätigung der Werktätigen, besonders Unterstützung neuer künstlerischer Initiativen der Jugend;
 13. Schaffung, Beaufsichtigung und Entwicklung der Arbeit von Forschungsinstituten, Archiven, Meisterateliers und anderen Einrichtungen der Akademie, die der Pflege und Förderung der sozialistischen Nationalkultur und ihrer Kunst dienen.

Mitglieder

§ 8

Der Akademie gehören Ordentliche Mitglieder und Korrespondierende Mitglieder an.

§ 9

(1) Als Ordentliche Mitglieder können Künstler und Kunstwissenschaftler gewählt werden, die ihren ständigen Wohnsitz in der DDR haben.

(2) Voraussetzung für die Wahl zum Ordentlichen Mitglied sind

die Anerkennung des Statuts der Akademie;

hohe Qualität des künstlerischen oder wissenschaftlichen Schaffens, das auf der Grundlage der Kultur- und Kunstpolitik der DDR, den großen kulturellen Traditionen verpflichtet und vom Geist des proletarischen Internationalismus geprägt, eine hohe Ausstrahlungskraft besonders auf die junge Generation und Vorbildwirkung für den künstlerischen Nachwuchs ausübt;

Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit an den Aufgaben der Akademie.

(3) Die Akademie kann die Ehrenmitgliedschaft an Ordentliche Mitglieder verleihen, die sich außergewöhnliche Verdienste um die Entwicklung und Förderung der Künste und Kunstwissenschaften bei der Herausbildung der sozialistischen Nationalkultur sowie um die Akademie erworben haben.

(4) Die Akademie kann an ein Ordentliches Mitglied die Ehrenpräsidenschaft verleihen.

(5) Ordentliche Mitglieder erhalten eine Zuwendung gemäß den Rechtsvorschriften.

§ 10

(1) Als Korrespondierende Mitglieder können Künstler und Kunstwissenschaftler aus anderen Staaten und aus Westberlin gewählt werden.

(2) Voraussetzungen für die Wahl als Korrespondierendes Mitglied sind hervorragende künstlerische bzw. kunstwissenschaftliche Leistungen, ein freundschaftliches Verhältnis zur DDR und zu ihren Künstlern, Verdienste um die Verbreitung der Kunst der DDR im eigenen Land bzw. der Kunst des eigenen Landes in der DDR sowie persönliches Auftreten für die Bewahrung demokratischer und humanistischer Kunsttraditionen.

(3) Korrespondierende Mitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des Plenums und der Sektionen mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie sind aufgerufen, die Tätigkeit der

Akademie — besonders in ihrer Heimat — nach Kräften und Möglichkeiten zu fördern.

(4) Korrespondierende Mitglieder erhalten keine Zuwendungen.

§ 11

(1) Die Wahl aller Mitglieder erfolgt im Plenum der Akademie.

(2) Die Wahl von Ordentlichen Mitgliedern und Korrespondierenden Mitgliedern erfolgt in der Regel alle 4 Jahre zusammen mit der Neuwahl des Präsidiums.

(3) Die Verleihung der Ehrenpräsidenschaft und Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Präsidiums.

Leitung der Akademie

§ 12

Die Organe der Akademie sind

das Plenum

das Präsidium

die Sektionen.

§ 13

(1) Das Plenum ist oberstes Organ der Akademie.

(2) Die Ordentlichen Mitglieder der Akademie bilden das Plenum.

§ 14

(1) Das Plenum ist Forum des freundschaftlichen und praxisbezogenen Meinungsaustausches der Mitglieder zu wichtigen künstlerischen und kulturpolitischen Fragen.

(2) Das Plenum sichert die Durchführung der in den §§ 3 bis 7 festgelegten Aufgaben.

(3) Das Plenum entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die die Gesamtaufgaben der Akademie und ihr Auftreten in der Öffentlichkeit betreffen.

(4) Das Plenum wählt die Ordentlichen Mitglieder und Korrespondierenden Mitglieder, den Präsidenten und die Vizepräsidenten. Es bestätigt die von den Sektionen gewählten Sekretäre und beschließt über die Verleihung der Ehrenpräsidenschaft und der Ehrenmitgliedschaft. Es beruft auf Vorschlag des Präsidiums den Generaldirektor der Akademie.

§ 15

Das Plenum ist durch das Präsidium in der Regel dreimal im Jahr einzuberufen. Daneben kann es in wichtigen Fällen durch Beschluß des Präsidiums oder auf Antrag mindestens eines Drittels der Ordentlichen Mitglieder zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden.

§ 16

(1) Das Plenum ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ordentlichen Mitglieder anwesend ist. (Wird diese Anwesenheitszahl nicht erreicht, kann eine zweite ordentliche Plenartagung vom Präsidium einberufen werden, die — unbeschadet der Zahl der Anwesenden — beschlußfähig ist.)

(2) Das Plenum faßt seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit im Statut nichts anderes bestimmt wird.

(3) Das Präsidium kann die Einladung von Gästen zu Plenartagungen beschließen.

§ 17

Das Plenum hat das Recht, auf Antrag des Präsidiums Mitglieder aus der Akademie auszuschließen, wenn ihr Verhalten oder ihre Tätigkeit mit der Verfassung der DDR oder mit dem Statut der Akademie unvereinbar sind.

§ 18

(1) Zum Präsidium der Akademie gehören
der Präsident
die Vizepräsidenten
die Sekretäre der Sektionen
der Generaldirektor.

(2) Die von den Sektionen gewählten Sekretäre werden nach Bestätigung ihrer Wahl durch das Plenum Mitglieder des Präsidiums.

(3) Mit der Berufung durch das Plenum wird der Generaldirektor Mitglied des Präsidiums.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums erhalten für ihre Tätigkeit eine Amtsvergütung nach den geltenden Bestimmungen.

§ 19

(1) Im Zeitraum zwischen den Tagungen des Plenums wird die Akademie durch das Präsidium geleitet. Es achtet auf die Einhaltung des Statuts. Es bereitet die vom Plenum zu fassenden Beschlüsse vor. Es ist berechtigt, für die Bearbeitung einzelner Fragen besondere Kommissionen (Arbeitsgruppen) einzusetzen. Es ist dem Plenum der Akademie rechenschaftspflichtig.

(2) Das Präsidium tritt auf Einladung des Präsidenten in der Regel monatlich einmal zusammen. Es ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es faßt seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit.

(3) Der Präsident kann zu den Sitzungen des Präsidiums Gäste einladen.

(4) Das Präsidium beschließt die Perspektiv-, Jahresarbeits-, Stellen- und Haushaltspläne.

§ 20

(1) Der Präsident führt den Vorsitz im Plenum und im Präsidium. Er vertritt die Akademie in allen Angelegenheiten und ist berechtigt, verbindliche Erklärungen für sie abzugeben. Der Präsident ist dem Ministerrat gegenüber rechenschaftspflichtig.

(2) Der Präsident bringt Vorlagen im Plenum und im Präsidium zur Behandlung und Beschlußfassung.

(3) Die Vertretung des Präsidenten übernimmt nach Vereinbarung im Präsidium ein Vizepräsident.

§ 21

(1) Zur Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Ordentlichen Mitglieder notwendig. Sie gelten als gewählt, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder für sie gestimmt hat.

(2) Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, so ist die Wahl in einer neu einzuberufenden Sitzung zu wiederholen. Führt auch diese Wahl nicht zum Ziel, so entscheidet in einer neu einzuberufenden Sitzung die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Die Amtsdauer des Präsidenten und der Vizepräsidenten beträgt 4 Jahre.

(4) Die Wiederwahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten ist möglich.

§ 22

(1) Der Generaldirektor hat Stimmrecht im Plenum und im Präsidium.

(2) In den Verantwortungsbereich des Generaldirektors fallen insbesondere:

die Ausarbeitung und die Kontrolle über die Erfüllung der Perspektiv-, Jahresarbeits-, Stellen- und Haushaltspläne der Akademie;

Vorbereitung von Vorlagen und Beschlüssen der Akademie entsprechend den Festlegungen des Präsidiums;
Sicherung der Durchführung ihrer Beschlüsse in den Sektionen, Abteilungen und Instituten der Akademie sowie die Koordinierung der Sektionsarbeit;
die Vertretung der Akademie gegenüber staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen;
in Übereinstimmung mit dem Präsidenten die Zeichnungs- und Weisungsberechtigung in den internationalen Beziehungen der Akademie, in allen Finanz- und Kaderfragen.

(3) Der Generaldirektor ist der Disziplinarvorgesetzte der Mitarbeiter der Akademie.

(4) Zur Vertretung des Generaldirektors beruft das Präsidium einen Stellvertreter.

Sektionen

§ 23

(1) Nach den in der Akademie vertretenen Künsten bilden die Mitglieder der Akademie die Sektionen:

Bildende Kunst

Darstellende Kunst

Literatur und Sprachpflege

Musik.

(2) Weitere Sektionen können auf Beschluß des Plenums gebildet werden.

(3) Die Sektionen müssen im Plenum und im Präsidium zu allen Fragen angehört werden, die die Rechte und Pflichten sowie persönlichen Probleme der Mitglieder betreffen.

(4) Die Sektionen sind Foren des Meinungs- und Erfahrungsaustausches, der freundschaftlichen und freimütigen Diskussion zu Fragen des künstlerischen Schaffens der Mitglieder und zu Entwicklungstendenzen ihres Kunstbereiches sowie der Wechselwirkung der Künste.

(5) Die Sitzungen der Sektionen finden in der Regel einmal im Monat statt.

(6) Die Sektionen organisieren die Arbeit der Mitglieder im Rahmen der Akademie. Sie können dazu Arbeitsgruppen bilden, denen Mitglieder und Mitarbeiter der wissenschaftlichen Abteilungen angehören.

(7) Die Sektionen beraten und bestätigen die Arbeitspläne der Sektionen und ihrer wissenschaftlichen Abteilungen.

(8) Soweit nicht anders vorgesehen, beschließen die Sektionen mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 24

(1) Jede Sektion wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von 4 Jahren einen Sekretär und dessen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Ordentlichen Mitglieder der Sektion mit einfacher Mehrheit. Die Wiederwahl der Sekretäre der Sektionen ist möglich.

(2) In den Verantwortungsbereich der Sekretäre der Sektionen fallen insbesondere:

Ausarbeitung und Erfüllung der Arbeitspläne der Sektionen und ihrer wissenschaftlichen Abteilungen im Rahmen der Jahresarbeits-, Stellen- und Haushaltspläne der Akademie;

Durchführung der Beschlüsse des Plenums und des Präsidiums in den Sektionen;

Vertretung der Interessen der Sektionen und ihrer Kunstbereiche im Plenum und im Präsidium;

Befugnis, zur Erfüllung der bestätigten Arbeitspläne Festlegungen zu treffen, die für die Leiter der wissenschaftlichen Abteilungen verbindlich sind.

(3) Die Sekretäre haben das Recht, Gäste zu den Sektions-sitzungen einzuladen.

§ 25

(1) Entsprechend der Stellung und Funktion der Akademie bestehen bei den Sektionen wissenschaftliche Abteilungen.

(2) Die Leiter der wissenschaftlichen Abteilungen sind verantwortlich für die langfristige Vorbereitung und Planung der Zusammenarbeit der Mitarbeiter mit den Mitgliedern der Akademie. In Zusammenarbeit mit dem Sekretär bereiten sie die Sektionssitzungen und deren Beschlüsse vor und sichern die Durchführung der Beschlüsse von Plenum, Präsidium und Sektion durch die wissenschaftliche Abteilung. Sie organisieren die wissenschaftliche Arbeit. An den Tagungen der Sektionen nehmen sie mit beratender Stimme teil.

(3) Die Leiter der wissenschaftlichen Abteilungen unterstehen dem Generaldirektor.

Mitarbeiter

§ 26

Die wissenschaftlichen Mitarbeiter der Akademie sollen sich durch eine enge Verbindung mit dem künstlerischen und kunstwissenschaftlichen Werk der Mitglieder auszeichnen. Ihren Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Akademie und damit zur Kunst- und Kulturpolitik der DDR leisten sie durch direkte praktische Zusammenarbeit mit den Mitgliedern, durch wissenschaftliche Verallgemeinerung der Erfahrungen und des Werkes der Mitglieder sowie durch Erfüllung konkreter Forschungsaufträge. Von jedem wissenschaftlichen Mitarbeiter werden politische und kulturpolitische Erfahrungen, hohe Fachkenntnisse auf mindestens einem Spezialgebiet und Verständnis für die Spezifik des künstlerischen Schaffensprozesses gefordert.

§ 27

(1) Die Leiter der wissenschaftlichen Abteilungen, der Leiter der Abteilung Internationale Beziehungen, der Verwaltungsdirektor und die Direktoren von Instituten bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium.

(2) Die Leiter anderer Abteilungen werden in Übereinstimmung mit dem Präsidenten durch den Generaldirektor eingestellt.

Allgemeine Bestimmungen

§ 28

(1) Die Akademie wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten vertreten, der zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt ist.

(2) Das gleiche Vertretungsrecht hat der Generaldirektor.

§ 29

Das Verfahren für die Wahl der Mitglieder wird durch die vom Plenum beschlossene Wahlordnung geregelt.

§ 30

Die Geschäftsordnung der Akademie wird vom Präsidium beschlossen.

§ 31

Beschlüsse über Änderungen des Statuts, der Wahlordnung sowie nach § 17 können vom Plenum nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Ordentlichen Mitglieder gefasst werden. Sie bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Ordentlichen Mitglieder. Über Änderungen des Statuts kann nur beraten werden, wenn darauf in der Einladung hingewiesen wurde.

§ 32

(1) Beschlüsse über Änderungen des Statuts bedürfen der Bestätigung durch den Ministerrat.

(2) Die Wahl von Ordentlichen Mitgliedern, die Wahl der Präsidenten und der Vizepräsidenten, die Wahl der Sekretäre der Sektionen, die Berufung des Generaldirektors und Beschlüsse nach § 17 bedürfen der Bestätigung durch den Vorsitzenden des Ministerrates.

§ 33

(1) Dieses Statut tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 30. Mai 1969 über das Statut der Deutschen Akademie der Künste zu Berlin (GBl. II Nr. 49 S. 324) außer Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1978

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Verordnung

über den Verkehr mit Grundstücken

— Grundstücksverkehrsverordnung —

vom 15. Dezember 1977

Zur Sicherung der staatlichen und gesellschaftlichen Erfordernisse und zur Gewährleistung der Rechte und berechtigten Interessen der Bürger bei dem Verkehr mit Grundstücken wird folgendes verordnet:

Abschnitt I

Grundsätze

§ 1

(1) Die staatliche Leitung und Kontrolle des Grundstücksverkehrs dient der Sicherung der gesellschaftlich effektiven Bodennutzung, der Verbesserung der Wohn- und Erholungsbedingungen der Bürger und der Gewährleistung der Rechtssicherheit.

(2) Die Nutzung der Grundstücke und die Ausübung der im Grundbuch eingetragenen Rechte an Grundstücken haben so zu erfolgen, daß die staatlichen und gesellschaftlichen Anforderungen erfüllt und die Rechte und berechtigten Interessen der Bürger in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen gewährleistet werden.

(3) Die zuständigen staatlichen Organe haben bei der Leitung und Kontrolle des Grundstücksverkehrs zu sichern, daß alle Formen der sozialistischen Bodennutzung gefördert sowie die persönliche und gemeinschaftliche Nutzung von Grundstücken, die für Wohn- oder Erholungszwecke bestimmt sind, gewährleistet werden.

Abschnitt II

Gegenstand und Inhalt der Leitung und Kontrolle

§ 2

Erfordernis der Genehmigung

(1) Zur Verwirklichung der Leitung und Kontrolle des Grundstücksverkehrs sind genehmigungspflichtig:

- die Übertragung des Eigentums an einem Grundstück durch Vertrag;
- der Verzicht auf das Eigentum an einem Grundstück;
- der Erwerb eines Grundstücks oder Grundstücksrechts durch eine juristische Person im Wege der Erbfolge;
- der Erwerb eines Grundstücks im Wege des gerichtlichen Verkaufs;

- e) die Begründung des Vorkaufsrechts an einem Grundstück;
- f) die Begründung eines Wege- oder Überfahrtsrechts, soweit die Eintragung in das Grundbuch mit dem Eigentümer des betroffenen Grundstücks vereinbart ist;
- g) die Begründung eines anderen Mitbenutzungsrechts an einem Grundstück, soweit die Eintragung in das Grundbuch durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist;
- h) die Begründung und die Abtretung einer Hypothek, soweit sie nicht zugunsten von Kreditinstituten, volkseigenen Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen erfolgen;
- i) die Übertragung eines Erbteils, soweit ein Grundstück oder Grundstücksrecht zu dem Nachlaß gehört;
- k) die Teilung des Nachlasses durch Entscheidung des Staatlichen Notariats, soweit ein Grundstück oder Grundstücksrecht zu dem Nachlaß gehört;
- l) der Abschluß und die Änderung eines Vertrages über die Nutzung eines landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücks, soweit nicht der Rat des Kreises Vertragspartner ist;
- m) der Vertrag über die Begründung eines neuen Nutzungsverhältnisses an einem Grundstück oder Grundstücksrecht in Verbindung mit der Übertragung des Eigentums an einer Baulichkeit durch den bisherigen Nutzungsberechtigten.

(2) Zu den landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Grundstücke, die für den Erwerbsgartenbau, die Fischereiwirtschaft oder die Torfgewinnung genutzt werden, sowie andere Grundstücke, die ganz oder überwiegend der pflanzlichen oder tierischen Produktion dienen. Dazu gehören nicht die Grundstücke, die als Haus-, Klein-, Zier- oder Schulgarten oder ausschließlich für Erholungszwecke genutzt werden.

(3) Soll das Grundstück im Wege des gerichtlichen Verkaufs erworben werden, so benötigt jeder Kaufinteressent die Genehmigung zur Abgabe von Kaufangeboten.

(4) Rechtsgeschäfte, die sich ihrem Inhalt nach auf die Umgehung der Genehmigungspflicht richten, sind nichtig.

§ 3

Inhalt der Entscheidung

(1) Die Genehmigung wird erteilt, wenn die vorgesehene Rechtsänderung oder Rechtsbegründung mit den staatlichen und gesellschaftlichen Aufgaben und Erfordernissen übereinstimmt und die sich aus dem Eigentum gegenüber der sozialistischen Gesellschaft ergebenden Rechte und Pflichten gewahrt werden.

(2) Die Genehmigung umfaßt die preisrechtliche und die steuerliche Unbedenklichkeitserklärung, soweit derartige Erklärungen nach den Rechtsvorschriften erforderlich sind. Sie umfaßt ferner die Bestätigung, daß gegen den Erwerb eines Grundstücks baurechtlich und städtebaulich keine Bedenken bestehen.

(3) Die Erteilung der Genehmigung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Die Auflagen sind zu begründen.

(4) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch die vorgesehene oder mit der vorgesehenen Rechtsänderung oder Rechtsbegründung

- a) die ordnungsgemäße Verwaltung oder die gesellschaftlich effektive Nutzung des Grundstücks nicht gewährleistet wäre;
- b) spekulative Ziele oder Interessen verfolgt werden;
- c) eine Konzentration von Eigentums- und Nutzungsrechten an Grundstücken entstehen würde;
- d) in anderer Weise staatliche oder gesellschaftliche Interessen verletzt werden.

(5) Die Genehmigung ist außerdem zu versagen, wenn eine juristische Person als Erwerber beteiligt ist und die vorgesehene Rechtsänderung oder Rechtsbegründung deren staatlich anerkannten Aufgaben nicht entspricht.

(6) Die Versagung der Genehmigung ist zu begründen.

§ 4

Widerruf der Genehmigung

(1) Der Widerruf der Genehmigung ist nur zulässig, soweit Tatsachen, die die Genehmigung ausschließen, dem zuständigen staatlichen Organ erst nach der Erteilung der Genehmigung bekannt werden.

(2) Der Widerruf kann nur bis zum Ablauf eines Jahres nach der Erteilung der Genehmigung erfolgen.

Abschnitt III

Verfahren bei landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken

§ 5

Gestaltung von Verträgen

Verträge über die Nutzung von landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken können auf Antrag durch staatliche Entscheidung verlängert oder vorzeitig aufgehoben oder inhaltlich geändert werden, wenn dies im Interesse der weiteren Entwicklung und Festigung der sozialistischen Produktionsverhältnisse in der Landwirtschaft, der Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion oder der ordnungsgemäßen Nutzung erforderlich ist. Antragsberechtigt sind die Vertragspartner sowie die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden.

§ 6

Sicherung der ordnungsgemäßen Nutzung

(1) Wird ein landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutztes Grundstück nicht oder nicht ordnungsgemäß genutzt, so ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grundstück entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen zu nutzen. Zu diesem Zweck können Auflagen erteilt werden.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach oder erfüllt er die ihm erteilten Auflagen nicht, kann veranlaßt werden, daß die Nutzung durch einen geeigneten Nutzer erfolgt.

Abschnitt IV

Wahrnehmung der Aufgaben

§ 7

Zuständigkeit

(1) Über die Genehmigung der vorgesehenen Rechtsänderungen und Rechtsbegründungen entscheidet

- entsprechend der Aufgabenstellung der Rat des Kreises bei landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie bei Rechtsänderungen und Rechtsbegründungen zugunsten des Volkseigentums;
- die für den Kreis zuständige Außenstelle oder Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirkes im Einvernehmen mit dem zuständigen Rat des Kreises in allen übrigen Fällen.

(2) Der Rat des Kreises entscheidet ferner über die Gestaltung von Verträgen über die Nutzung von landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken und über die Sicherung der ordnungsgemäßen Nutzung derartiger Grundstücke.

(3) Der Rat des Bezirkes ist berechtigt, die Zuständigkeit entsprechend den örtlichen Erfordernissen festzulegen.

§ 8

Genehmigung des Verzichts

(1) Zur Genehmigung des Verzichts auf das Eigentum an einem Grundstück ist grundsätzlich ein Beschluß des Rates des Kreises erforderlich.

(2) Der Rat des Kreises kann festlegen, daß die Genehmigung des Verzichts durch das Mitglied des Rates des Kreises für Finanzen und Preise erteilt wird.

§ 9

Mitwirkung der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden

Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden wirken bei der Prüfung der genehmigungspflichtigen Rechtsänderungen und Rechtsbegründungen, der Gestaltung von Verträgen über die Nutzung von landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie bei der Sicherung der ordnungsgemäßen Nutzung derartiger Grundstücke mit. Sie können Feststellungen treffen, Hinweise geben und Vorschläge unterbreiten.

§ 10

Globalgenehmigungen

Die Räte der Bezirke sind berechtigt, für bestimmte Rechtsänderungen oder Rechtsbegründungen zeitlich befristete und territorial begrenzte Globalgenehmigungen zu erteilen.

Abschnitt V**Das staatliche Vorerwerbsrecht**

§ 11

Grundsätze

(1) Zur Durchsetzung der staatlichen oder gesellschaftlichen Interessen steht den Räten der Kreise das staatliche Vorerwerbsrecht zu. Es kann für den Erwerb von Grundstücken zugunsten des Volkseigentums oder anderen sozialistischen Eigentums ausgeübt werden.

(2) Das staatliche Vorerwerbsrecht kann durch den zuständigen Rat des Kreises bei der Übertragung des Eigentums an einem Grundstück durch Vertrag und nach Anordnung des gerichtlichen Verkaufs eines Grundstücks geltend gemacht werden. Es kann auf das Zubehör erstreckt werden, das mit dem Grundstück veräußert wird.

(3) Die Ausübung des staatlichen Vorerwerbsrechts darf erst dann erfolgen, wenn der Erwerb des Grundstücks zugunsten des sozialistischen Eigentums auf vertraglichem Wege nicht erreicht werden kann. Zum Zwecke der Baulandbevorzugung ist die Ausübung des staatlichen Vorerwerbsrechts unzulässig.

(4) Das staatliche Vorerwerbsrecht hat den Vorrang gegenüber allen Vorkaufsrechten.

§ 12

Ausübung des staatlichen Vorerwerbsrechts

(1) Das staatliche Vorerwerbsrecht wird durch Beschluß des Rates des Kreises ausgeübt. Das staatliche Vorerwerbsrecht kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen, gerechnet vom Tage des Eingangs des Genehmigungsantrages bei dem zuständigen Genehmigungsorgan, geltend gemacht werden.

(2) Bei der Übertragung des Eigentums an einem Grundstück durch Vertrag hat die Ausübung des staatlichen Vorerwerbsrechts gegenüber den Vertragspartnern zu erfolgen.

(3) Der Vorerwerbsberechtigte ist befugt, das Grundstück vor der Ausübung des staatlichen Vorerwerbsrechts zu besichtigen.

(4) Die Ausübung des staatlichen Vorerwerbsrechts wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Vertragspartner den

Vertrag aufheben oder ein Vertragspartner von dem Vertrag zurücktritt.

(5) Nach Erteilung der Genehmigung kann das staatliche Vorerwerbsrecht nicht mehr ausgeübt werden.

(6) Bei dem gerichtlichen Verkauf eines Grundstücks ist die Ausübung des staatlichen Vorerwerbsrechts dem zuständigen Kreisgericht bis zum Abschluß der Verkaufsverhandlung mitzuteilen; bereits abgegebene Kaufangebote werden damit gegenstandslos.

§ 13

Rechtswirkungen

(1) Mit der Ausübung des staatlichen Vorerwerbsrechts und der Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch entsteht Volkseigentum oder anderes sozialistisches Eigentum an dem Grundstück.

(2) Gleichzeitig treten folgende Rechtswirkungen ein:

a) Der Vorerwerbsberechtigte hat den zulässigen Grundstückswert als Entschädigung zu erstatten.

b) Die im Grundbuch eingetragenen Grundstücksrechte erlöschen.

c) Für Gläubiger, deren Rechte an dem Grundstück erloschen sind, tritt die Entschädigung an die Stelle des Grundstücks. Die Gläubiger haben an der Entschädigung die gleichen Rechte, die ihnen bei dem gerichtlichen Verkauf des Grundstücks an dem Verkaufserlös zustehen würden.

d) Soweit die Entschädigung zur Befriedigung der Gläubiger nicht ausreicht, bleiben die persönlichen Forderungen gegenüber dem bisherigen Eigentümer bestehen.

(3) Die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch erfolgt auf Ersuchen des Rates des Kreises; sie bedarf nicht der Mitwirkung des Eigentümers.

§ 14

Verfahrensregelung

(1) Das Verfahren bei der Ausübung des staatlichen Vorerwerbsrechts und das Auszahlungsverfahren regelt der Minister der Finanzen.

(2) In dem Auszahlungsverfahren können Schuldbuchforderungen gemäß den Rechtsvorschriften¹ begründet werden.

(3) Der bisherige Eigentümer und die Gläubiger, deren Rechte erloschen sind, können bei dem zuständigen Kreisgericht die Eröffnung eines Verteilungsverfahrens beantragen. Das Verteilungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die Verteilung des Verkaufserlöses bei dem gerichtlichen Verkauf von Grundstücken.

(4) Volkseigene Forderungen können Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik erlassen werden, soweit die Entschädigung zur Erfüllung der Forderungen nicht ausreicht. Die Voraussetzungen für den Erlaß regelt der Minister der Finanzen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für das Auszahlungsverfahren bei der Genehmigung des Verzichts auf das Eigentum an einem Grundstück und der gesetzlichen Erbfolge des Staates.

§ 15

Erstattung von Auslagen

Bei Ausübung des staatlichen Vorerwerbsrechts hat der Rat des Kreises den Vertragspartnern die Kosten der Beurkundung, die Verwaltungsgebühren und die sonstigen notwendigen Auslagen zu erstatten, die im Zusammenhang mit der beabsichtigten Rechtsänderung entstanden und in der Entschädigungssumme nicht enthalten sind.

¹ Z. Z. gilt die Verordnung vom 2. August 1951 über die Schuldbuchordnung für die Deutsche Demokratische Republik (GBl. Nr. 93 S. 723).

Abschnitt VI

Beschwerde

§ 16

Zulässigkeit der Beschwerde

Gegen die Erteilung einer Auflage, die Versagung der Genehmigung, den Widerruf der Genehmigung, gegen Entscheidungen zur Gestaltung von Verträgen über die Nutzung von landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Maßnahmen zur Sicherung der ordnungsgemäßen Nutzung derartiger Grundstücke sowie gegen die Ausübung des staatlichen Vorerwerbsrechts kann Beschwerde eingelegt werden.

§ 17

Rechtsmittelbelehrung

(1) Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Bei Verträgen sind alle Vertragspartner über die Zulässigkeit der Beschwerde zu belehren.

§ 18

Einlegung und Wirkung der Beschwerde

(1) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen, gerechnet vom Tage des Zuganges oder der Bekanntgabe der Entscheidung, schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe bei dem staatlichen Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat.

(2) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 19

Entscheidung über die Beschwerde

(1) Über die Beschwerde ist durch das für die Genehmigung zuständige staatliche Organ innerhalb einer Frist von 2 Wochen, gerechnet vom Tage des Einganges der Beschwerde, zu entscheiden. Bei Verträgen müssen vor der Entscheidung alle Vertragspartner die Möglichkeit erhalten, sich zur Sach- und Rechtslage zu äußern.

(2) Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb der Frist von 2 Wochen dem staatlichen Organ zur Entscheidung zuzuleiten, das dem für die Genehmigung oder dem für die Ausübung des staatlichen Vorerwerbsrechts zuständigen staatlichen Organ übergeordnet ist. Der Einreicher der Beschwerde ist davon in Kenntnis zu setzen. Bei Verträgen sind alle Vertragspartner davon in Kenntnis zu setzen.

(3) Das übergeordnete staatliche Organ hat innerhalb einer Frist von weiteren 4 Wochen über die Beschwerde zu entscheiden. Die Entscheidung ist endgültig. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Kann in Ausnahmefällen die Entscheidung nicht fristgemäß getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid zu geben, in dem die Gründe und der voraussichtliche Abschlußtermin mitzuteilen sind.

(5) Die Entscheidung über die Beschwerde ist dem Einreicher der Beschwerde und bei Verträgen allen Vertragspartnern bekanntzugeben und zu begründen.

Abschnitt VII

Analytische Auswertung des Grundstücksverkehrs

§ 20

Der Grundstücksverkehr ist durch die für die Genehmigung zuständigen staatlichen Organe in regelmäßigen Zeitabständen analytisch auszuwerten.

Abschnitt VIII

Gebührenregelung

§ 21

Gebührenpflicht

Die Genehmigungsverfahren, die Verfahren zur Gestaltung von Verträgen über die Nutzung von landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken und die Verfahren zur Sicherung der ordnungsgemäßen Nutzung derartiger Grundstücke sind gebührenpflichtig.

§ 22

Gebührenbefreiung

Soweit nach den Rechtsvorschriften über die Förderung des Eigenheimbaues Gebührenbefreiungen vorgesehen sind, gelten sie auch für die Genehmigungsverfahren.

Abschnitt IX

Schlußbestimmungen

§ 23

Verfahren bei Gebäuden

Für Gebäude und Rechte an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die auf Grund von Rechtsvorschriften auf besonderen Grundbuchblättern (Gebäudegrundbuchblätter) nachgewiesen werden, gelten im Grundstücksverkehr die Rechtsvorschriften über Grundstücke und Grundstücksrechte entsprechend.

§ 24

Übergangsregelung

Diese Verordnung findet auch Anwendung auf Genehmigungsverfahren, Verfahren zur Gestaltung von Verträgen über die Nutzung von landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie auf Verfahren zur Sicherung der ordnungsgemäßen Nutzung derartiger Grundstücke, die bei ihrem Inkrafttreten noch nicht entschieden sind.

§ 25

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erlassen der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei und der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane.

§ 26

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Grundstücksverkehrsverordnung vom 11. Januar 1963 (GBl. II Nr. 22 S. 159) in der Fassung der 2. Grundstücksverkehrsverordnung vom 16. März 1965 (GBl. II Nr. 37 S. 273) und der Verordnung vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. II Nr. 54 S. 465);
- b) die Erste Durchführungsbestimmung vom 22. März 1963 zur Grundstücksverkehrsverordnung (GBl. II Nr. 30 S. 201);
- c) die Anordnung vom 27. März 1963 zur Grundstücksverkehrsverordnung (GBl. II Nr. 30 S. 202).

Berlin, den 15. Dezember 1977

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Durchführungsbestimmung
zur
Grundstücksverkehrsverordnung
vom 19. Januar 1978

Auf Grund des § 25 der Grundstücksverkehrsverordnung vom 15. Dezember 1977 (GBl. I Nr. 5 S. 73) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Zu § 2 der Grundstücksverkehrsverordnung:

§ 1

(1) Die Genehmigungsanträge zu den vorgesehenen Rechtsänderungen oder Rechtsbegründungen und die Anträge zur Gestaltung von Verträgen über die Nutzung von landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind schriftlich bei dem für die Entscheidung zuständigen staatlichen Organ einzureichen. Hat der Rat des Bezirkes die Zuständigkeit entsprechend den örtlichen Erfordernissen festgelegt, sind diese Festlegungen bei der Einreichung der Anträge zu beachten.

(2) Dem Antrag auf Genehmigung eines Vertrages sind die für das Genehmigungsverfahren bestimmten beglaubigten Vertragsabschriften beizufügen, soweit der Vertrag der Beurkundung oder Beglaubigung bedarf. Die für die Grundbucheintragungen erforderliche erste Ausfertigung des Vertrages ist der zuständigen Außenstelle oder Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirkes zu übersenden.

§ 2

(1) Der Genehmigungsantrag zum Verzicht auf das Eigentum an einem Grundstück muß die Erklärung enthalten, welche Gründe für den Verzicht maßgebend sind. Sind sonstige Grundstücksrechte im Grundbuch eingetragen, hat der Eigentümer darüber Auskunft zu geben, ob und in welcher Höhe die Forderungen noch bestehen und wer die Berechtigten sind. Vor der Genehmigung des Verzichts ist dem Eigentümer mitzuteilen, bis zu welcher Höhe die Forderungen erfüllt werden können.

(2) In dem Genehmigungsantrag zur Abgabe von Kaufangeboten sind die Gründe für den beabsichtigten Grundstückserwerb anzugeben.

§ 3

(1) Mit dem Antrag auf Genehmigung eines Vertrages über die Nutzung eines landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücks sind 3 von den Vertragspartnern unterzeichnete Ausfertigungen des Vertrages vorzulegen.

(2) Abs. 1 gilt auch für den Antrag auf Genehmigung eines Vertrages über die Begründung eines neuen Nutzungsverhältnisses an einem Grundstück oder Grundstücksteil in Verbindung mit der Übertragung des Eigentums an einer Baulichkeit durch den bisherigen Nutzungsberechtigten.

Zu § 3 der Grundstücksverkehrsverordnung:

§ 4

(1) Das für die Genehmigung zuständige staatliche Organ entscheidet über den Genehmigungsantrag nach der erforderlichen Abstimmung mit den anderen beteiligten staatlichen Organen.

(2) Die Genehmigung zur Begründung eines neuen Nutzungsverhältnisses an einem Grundstück oder Grundstücksteil, auf dem eine Baulichkeit errichtet ist, die sich im Eigentum des bisherigen Nutzungsberechtigten befindet, darf nur erteilt werden, wenn das Eigentum an der Baulichkeit auf den nachfolgenden Nutzungsberechtigten übertragen wird.

(3) Bei Rechtsänderungen und Rechtsbegründungen, die gleichzeitig nach den devisenrechtlichen Vorschriften¹ genehmigungspflichtig sind, hat die Entscheidung nach Abstimmung mit dem danach zuständigen staatlichen Organ zu erfolgen.

§ 5

(1) Wird die Erteilung einer Auflage oder die Versagung der Genehmigung auf die gemäß § 3 Abs. 2 der Grundstücksverkehrsverordnung anzuwendenden Rechtsvorschriften gestützt, ist dem Antragsteller die Entscheidung des zuständigen staatlichen Organs mitzuteilen.

(2) Durch die Bestätigung, daß gegen den Erwerb eines Grundstücks baurechtlich und städtebaulich keine Bedenken bestehen, wird die gesetzlich vorgeschriebene Zustimmung zur Errichtung oder Veränderung eines Bauwerkes nicht ersetzt.

Zu § 4 der Grundstücksverkehrsverordnung:

§ 6

(1) Wird die Genehmigung widerrufen, ist das Grundbuch nach Ablauf der Beschwerdefrist auch dann zu berichtigen, wenn ein Antrag des Berechtigten nicht vorliegt.

(2) Ist gegen den Widerruf der Genehmigung Beschwerde eingelegt worden, darf die Grundbuchberichtigung erst nach Zurückweisung oder Zurücknahme der Beschwerde erfolgen.

Zu § 5 der Grundstücksverkehrsverordnung:

§ 7

(1) Ein Vertrag über die Nutzung eines landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücks kann verlängert werden, soweit dies aus volkswirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Gründen erforderlich und der Nutzungsberechtigte in der Lage ist, das Grundstück auch künftig zu nutzen. Die Verlängerung ist zu befristen, wenn dafür gesellschaftlich gerechtfertigte Gründe vorliegen.

(2) Ein Vertrag über die Nutzung eines landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücks kann inhaltlich geändert werden, wenn die bestehenden vertraglichen Rechte und Pflichten nicht mehr den gesellschaftlichen Bedingungen entsprechen. Dies gilt auch für die Umwandlung von Naturalleistungen in Geldleistungen. Erforderliche Ergänzungen des Vertrages sind inhaltlichen Änderungen gleichzusetzen.

§ 8

(1) Der Antrag auf Verlängerung eines Vertrages über die Nutzung eines landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücks kann gestellt werden:

- a) bei der Kündigung des Vertrages innerhalb einer Frist von 2 Monaten, gerechnet vom Tage des Zuganges der Kündigung;
- b) bei der Beendigung des Vertrages durch Zeitablauf spätestens 6 Monate vor Ablauf des Vertrages.

(2) Der Antrag auf inhaltliche Änderung eines Vertrages über die Nutzung eines landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücks kann spätestens 3 Monate vor Beginn des Vertragsjahres gestellt werden, in dem die Änderung wirksam werden soll.

(3) Einem verspätet gestellten Antrag wird nur stattgegeben, wenn die Verspätung nicht auf das Verhalten des Antragstellers zurückzuführen ist oder volkswirtschaftliche oder gesellschaftliche Gründe es erfordern.

Zu § 6 der Grundstücksverkehrsverordnung:

§ 9

(1) Maßnahmen zur Sicherung der ordnungsgemäßen Nutzung eines landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutz-

¹ Z. Z. gelten das Devisengesetz vom 19. Dezember 1973 (GBl. I Nr. 5 S. 574) und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

ten Grundstücks dürfen grundsätzlich erst getroffen werden, nachdem der Nutzungsberechtigte der schriftlichen Aufforderung zur ordnungsgemäßen Nutzung innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht nachgekommen ist. Der Aufforderung bedarf es nicht, wenn zu erkennen ist, daß der Nutzungsberechtigte das Grundstück nicht ordnungsgemäß nutzen kann.

(2) In der Aufforderung an den Nutzungsberechtigten ist anzugeben, wie die ordnungsgemäße Nutzung zu erfolgen hat. Die dem Nutzungsberechtigten gesetzte Frist muß so bemessen sein, daß die Auflagen bis zum Ablauf der Frist erfüllt werden können.

Zu § 9 der Grundstücksverkehrsverordnung:

§ 10

(1) Das für die Genehmigung zuständige staatliche Organ hat den Genehmigungsantrag mit den dazugehörigen Unterlagen dem zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde zur Prüfung und Stellungnahme zu übergeben.

(2) Der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde prüft den Genehmigungsantrag und gibt ihm mit einer begründeten Stellungnahme innerhalb einer Frist von 4 Wochen an das absendende staatliche Organ zurück. Erforderlichenfalls sind durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde Vorschläge zur Ausübung des Vorerwerbsrechts zu unterbreiten.

Zu § 12 der Grundstücksverkehrsverordnung:

§ 11

(1) Die Anordnung des gerichtlichen Verkaufs eines Grundstücks ist dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, durch das zuständige Kreisgericht mitzuteilen.

(2) Der Beschluß über die Ausübung des Vorerwerbsrechts wird gegenstandslos, wenn das Verfahren zum gerichtlichen Verkauf des Grundstücks endgültig eingestellt oder durch Verkündung des Verkaufsbeschlusses beendet wurde, bevor die Mitteilung über die Ausübung des Vorerwerbsrechts an das Kreisgericht erfolgte.

Zu § 19 der Grundstücksverkehrsverordnung:

§ 12

Über Beschwerden gegen Entscheidungen des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirkes, denen nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben wird, entscheidet der Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Inneres innerhalb einer Frist von 4 Wochen. Die Entscheidung ist endgültig.

Zu § 20 der Grundstücksverkehrsverordnung:

§ 13

(1) Bei der analytischen Auswertung des Grundstücksverkehrs durch die für die Genehmigung zuständigen staatlichen Organe sind folgende Nutzungsarten zu unterscheiden:

- Landwirtschaftliche Nutzfläche
- Korbweidenanlagen
- Forsten und Holzungen
- Ödland
- Abbauland
- Unland
- Wasserflächen
- sonstige Wirtschaftsf Flächen.

(2) Die Beurteilung und Bestimmung der einzelnen Nutzungsarten haben nach den in der Anlage festgelegten Merkmalen zu erfolgen. Die Beurteilung und Bestimmung der landwirtschaftlichen Nutzfläche richten sich nach den Merkmalen der Bodenschätzung, die in Liegenschaftskarten nachzuweisen sind.

(3) Einzelheiten der analytischen Auswertung des Grundstücksverkehrs einschließlich der Änderungen der Nutzungsarten werden durch den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei und den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane geregelt.

Zu § 21 der Grundstücksverkehrsverordnung:

§ 14

Die Berechnung und Erhebung der Gebühren richten sich nach den geltenden Rechtsvorschriften².

§ 15

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. März 1978 in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1978

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel

Der Minister
für Land-, Forst- und
Nahrungsgüterwirtschaft
I. V.: Lindner
Staatssekretär

² Z. Z. gelten:

- als Grundsatzregelung die Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I Nr. 86 S. 787) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. November 1967 (GBl. II Nr. 119 S. 237);
- bei nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken die Anordnung vom 16. Mai 1969 über die Festsetzung von Verwaltungsgebührentarifen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums des Innern (Sonderdruck Nr. 613 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 10. April 1973 (Sonderdruck Nr. 613/1 des Gesetzblattes), Anlage zu § 1 der Anordnung, Gebührentarif K Abschnitt III;
- bei landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken die Anordnung Nr. 1 vom 9. Dezember 1953 über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren (Sonderdruck Nr. 144 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 2. Januar 1957 (Sonderdruck Nr. 144 a des Gesetzblattes), Gebührentarif L Abschnitt I.

Anlage

zu § 13 vorstehender Durchführungsbestimmung

Gliederung und Merkmale der Nutzungsarten

Landwirtschaftliche Nutzfläche	LN
Zur landwirtschaftlichen Nutzfläche gehören die Kulturarten:	
— Ackerland, einschließlich Erwerbsgartenland	A
— Grünland	GR
• Wiesen, einschließlich Streuwiesen	
• Viehweiden	
• Hutungen	
— Gartenland (Haus-, Klein-, Zier- und Schulgärten)	G
— Obstland (Obstanlagen)	OB
— Weingärten (Rebland)	WG
— Baumschulen (außerhalb der Forstwirtschaft)	B
Korbweidenanlagen	K
Geschlossene Flächen zum Anbau von Binde- und Flechtweiden.	
Forsten und Holzungen	H
Der Holzproduktion dienende Flächen mit den Räumen, Blößen und Haubergen, die Baumschulen und Pflanzgärten der Forstwirtschaft, die flächenmäßig nicht ausgewiesenen Waldwege sowie die Flächen der Windschutzgehölze.	

Ödland

Flächen geringer Ertragsfähigkeit, deren land- oder forstwirtschaftliche Nutzung unter den gegebenen Bedingungen ökonomisch nicht vertretbar ist, die aber durch Kultivierung oder Melioration einer solchen Nutzung zugeführt werden können. Dazu gehören auch Moor- und Heideflächen sowie Kippen und Halden, soweit sie kultivierbar sind.

Abbauland

Flächen, auf denen infolge der übertägigen Gewinnung von mineralischen Rohstoffen oder Torf eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung nicht möglich ist.

Unland

Flächen, die in keiner Weise nutzbar sind. Dazu gehören Schutthalden, Stein- und Geröllhalden, Felsen und andere nicht kultivierbare Flächen.

Wasserflächen

Dauernd oder zeitweilig mit Wasser bedeckte Flächen, unabhängig davon, ob sie binnenfischereiwirtschaftlich nutzbar sind oder nicht.

Sonstige Wirtschaftsf Flächen

Zu den sonstigen Wirtschaftsf Flächen gehören:

- Verkehrsflächen
- Gebäude- und Gebäudenebenflächen
- Sondernutzflächen

OE

AB

U

WA

S

V

GF

SN

Anordnung zur Grundstücksverkehrsverordnung

vom 23. Januar 1978

Auf Grund des § 14 der Grundstücksverkehrsverordnung vom 15. Dezember 1977 (GBl. I Nr. 5 S. 73) wird zur Verfahrensregelung bei dem Verzicht auf das Eigentum an einem Grundstück, der gesetzlichen Erbfolge des Staates und der Ausübung des staatlichen Vorerwerbsrechts im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

Verzicht auf das Eigentum an einem Grundstück

§ 1

(1) Der Verzicht auf das Eigentum an einem Grundstück gemäß § 310 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) ist grundsätzlich gegenüber dem Rat des Stadt- oder Landkreises oder Stadtbezirkes, Abteilung Finanzen, (nachfolgend Rat des Kreises genannt) zu Protokoll zu erklären, auf dessen Territorium das Grundstück liegt. Die Verzichtserklärung des Eigentümers kann auch in notariell beglaubigter Form bei diesem Organ eingereicht werden.

(2) Wohnet der Eigentümer nicht in dem Kreis, in dem das Grundstück liegt, kann der Verzicht auf das Eigentum an einem Grundstück auch gegenüber dem für den Wohnsitz des Eigentümers zuständigen Rat des Kreises zu Protokoll erklärt werden. Das Protokoll ist unverzüglich an den gemäß Abs. 1 zuständigen Rat des Kreises zur Entscheidung zu übersenden.

§ 2

(1) Der Rat des Kreises hat nach der staatlichen Genehmigung der Verzichtserklärung um Eintragung der Rechtsände-

rung in das Grundbuch zu ersuchen. In dem Eintragungsersuchen (Rechtsträgernachweis für Ersteinsetzung) ist auf die Verzichtserklärung des Eigentümers und die Genehmigung nach der Grundstücksverkehrsverordnung Bezug zu nehmen.

(2) Der bisherige Eigentümer und die anderen Berechtigten, deren Rechte erloschen sind, sind durch den Rat des Kreises von der staatlichen Genehmigung der Verzichtserklärung und der Eintragung des Verzichts in das Grundbuch zu benachrichtigen.

Gesetzliche Erbfolge des Staates

§ 3

Ist der Staat gemäß § 369 des Zivilgesetzbuches Erbe geworden, hat der Rat des Kreises, in dessen Territorium der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte, beim Staatlichen Notariat einen Antrag auf Erteilung eines Erbscheines zu stellen, soweit nicht bereits durch einen Nachlaßpfleger ein solcher Antrag gestellt wurde.

§ 4

Gehören zum Nachlaß Grundstücke oder im Grundbuch eingetragene Grundstücksrechte, hat der gemäß § 3 zuständige Rat des Kreises die erforderlichen Unterlagen an den Rat des Kreises, in dessen Territorium das Grundstück liegt, zu übersenden. Dieser hat um Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch zu ersuchen und mit dem Eintragungsersuchen (Rechtsträgernachweis für Ersteinsetzung) eine Ausfertigung des Erbscheines zu übersenden.

§ 5

(1) Ansprüche der Gläubiger gegen den Nachlaß sind schriftlich beim gemäß § 3 zuständigen Rat des Kreises geltend zu machen. Sie unterliegen der Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt 4 Jahre und beginnt mit dem Eintritt des Erbfalles.

(2) Der Rat des Kreises kann auch die Hinterlegung des zu zahlenden Geldbetrages bei dem für seinen Sitz zuständigen Staatlichen Notariat beantragen, wenn der Gläubiger unbekannt ist. In gleicher Weise kann auch beim Verzicht auf das Eigentum an einem Grundstück verfahren werden.

(3) Hat ein Erbe die Erbschaft ausgeschlagen, werden die ihm gegen den Nachlaß zustehenden Forderungen gemäß § 369 des Zivilgesetzbuches beglichen, wenn der unmittelbare wirtschaftliche Zusammenhang mit dem Nachlaß nachgewiesen wird.

Staatliches Vorerwerbsrecht

§ 6

(1) Die Ausübung des staatlichen Vorerwerbsrechts hat der Rat des Kreises den Vertragspartnern, bei angeordnetem gerichtlichem Verkauf dem Gericht, unverzüglich mitzuteilen. Außerdem hat er um Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch zu ersuchen. In dem Eintragungsersuchen (bei Ausübung des Vorerwerbsrechts zugunsten des Volkseigentums durch Rechtsträgernachweis für Ersteinsetzung) ist auf den Beschluß des Rates des Kreises über die Ausübung des Vorerwerbsrechts Bezug zu nehmen.

(2) Wird das Vorerwerbsrecht zugunsten sozialistischer Genossenschaften oder gesellschaftlicher Organisationen ausgeübt, so sind diese als Eigentümer in das Grundbuch einzutragen.

§ 7

(1) Der Grundstückswert ist gemäß § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. April 1960 zum Entschädigungsgesetz (GBl. I Nr. 32 S. 336) und § 2 der Zweiten Durchfüh-

rungsbestimmung vom 30. April 1960 zum Entschädigungsgesetz (GBl. I Nr. 32 S. 338) festzustellen.

(2) Der Rat des Kreises hat über die Höhe der Entschädigung dem bisherigen Eigentümer einen Feststellungsbescheid zuzustellen. Die Gläubiger, deren Rechte am Grundstück erloschen sind, müssen im Feststellungsbescheid genannt werden.

(3) Erstreckt sich das Vorerwerbsrecht auch auf das Zubehör, erhöht sich die Entschädigung für das Grundstück um den Wert des Zubehörs und muß im Feststellungsbescheid gesondert ausgewiesen werden.

(4) Gegen die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung kann gemäß § 15 des Entschädigungsgesetzes vom 25. April 1960 (GBl. I Nr. 26 S. 257) Beschwerde eingelegt werden.

§ 8

(1) Die gemäß § 7 zu zahlende Entschädigung wird von dem Zeitpunkt der Ausübung des Vorerwerbsrechts an bis zur Begründung des Sondersparguthabens bzw. der Einzelschuldbuchforderung mit jährlich 4⁰/₁₀₀ verzinst.

(2) Die gemäß Abs. 1 errechneten Zinsen sind Bestandteil der Einzelsprüche.

§ 9

(1) Das Auszahlungs- bzw. Auseinandersetzungsverfahren wird auf der Grundlage der §§ 12 bis 18 und 20 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. April 1960 und § 2 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 17. August 1965 zum Entschädigungsgesetz (GBl. II Nr. 87 S. 641) durchgeführt.

(2) Über die Sondersparguthaben und Einzelschuldbuchforderungen kann bis zu 3 000 M jährlich verfügt werden. Die Verfügungsbeschränkung ist im Sondersparbuch bzw. Einzelschuldbuch kenntlich zu machen. Der Leiter der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises kann aus gerechtfertigten Gründen vorfristig Beträge freigeben.

§ 10

Wird das Vorerwerbsrecht zugunsten eines Investitionsauftraggebers ausgeübt¹, sind durch ihn vor Beschlußfassung des Rates des Kreises die zum Erwerb erforderlichen finanziellen Mittel nachzuweisen und nach dem Erwerb an den Rat des Kreises abzuführen.

Feststellung der Grundstückswerte und Behandlung der Rechte der Gläubiger bei dem Eigentumsverzicht und der gesetzlichen Erbfolge des Staates

§ 11

(1) Der Grundstückswert ist gemäß § 7 Abs. 1 festzustellen.

(2) Bei der Feststellung des Grundstückswertes gemäß Abs. 1 ist bei der gesetzlichen Erbfolge des Staates durch den gemäß § 3 zuständigen Rat des Kreises zu veranlassen, daß die zum Zeitpunkt des Erbfales erforderlichen Kosten für

- a) notwendige, aber vom bisherigen Eigentümer unterlassene Instandsetzungen,
- b) den Abriß des Gebäudes, wenn der bisherige Eigentümer den abbruchreifen Zustand infolge unterlassener Instandsetzung herbeigeführt hat,

mit berücksichtigt werden.

(3) Handelt es sich bei den erloschenen Belastungen um Aufbauhypotheken², sind die dem Kreditinstitut ausgefallenen und aus dem Haushalt des Rates des Kreises erstatteten Zins-einnahmen³ vom Grundstückswert abzuziehen.

§ 12

Gehört zum Nachlaß ein Grundstück oder Gebäude und ist zu erwarten, daß der Staat infolge Fehlens anderer Erben gesetzlicher Erbe wird, kann der Rat des Kreises, in dessen Bereich das Grundstück liegt, auf Antrag des Staatlichen Notariats, einen VEB der Wohnungswirtschaft oder ein anderes für die Wohnungsverwaltung zuständiges Organ mit der vorläufigen Verwaltung des Grundstücks beauftragen, sofern das Grundstück nicht bereits auf Veranlassung des Erblassers verwaltet wird.

§ 13

Sind bei einem zum Nachlaß gehörenden Grundstück mehrere Gläubiger vorhanden und liegt der festgestellte Grundstückswert unter dem Gesamtbetrag der Ansprüche dieser Gläubiger, ist zur Feststellung der Einzelsprüche eine Auseinandersetzung zwischen ihnen erforderlich. Das Ergebnis der Auseinandersetzung ist dem zuständigen Rat des Kreises durch Vorlage einer schriftlichen Vereinbarung mit notariell beglaubigter Unterschrift, einer gerichtlichen Einigung oder einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung nachzuweisen.

§ 14

(1) Der festgestellte Wert der Forderung wird von dem Zeitpunkt des Anfalls der Erbschaft bzw. der staatlichen Genehmigung des Verzichts auf das Eigentum an einem Grundstück an bis zur Begründung der Einzelschuldbuchforderung bzw. des Sondersparguthabens mit jährlich 4⁰/₁₀₀ verzinst.

(2) Die gemäß Abs. 1 errechneten Zinsen sind Bestandteil der Einzelsprüche.

§ 15

(1) Für das Auszahlungsverfahren der festgestellten Forderungen gelten die §§ 13 Absätze 1, 2 und 4 sowie 20 der Ersten Durchführungsbestimmung und § 2 der Vierten Durchführungsbestimmung zum Entschädigungsgesetz.

(2) Die Sondersparguthaben und Einzelschuldbuchforderungen werden mit jährlich 4⁰/₁₀₀ verzinst. Die jährlichen Zinsen sind frei verfügbar.

(3) Über die Sondersparguthaben und Einzelschuldbuchforderungen kann bis zu 3 000 M jährlich verfügt werden. Die Verfügungsbeschränkung ist im Sondersparbuch bzw. Einzelschuldbuch kenntlich zu machen.

Erlaß volkseigener Forderungen

§ 16

(1) Forderungen volkseigener Gläubiger, die aus der Entschädigung bzw. dem festgestellten Wert nicht befriedigt werden, können erlassen werden. Über den Erlaß entscheidet der Rat des Kreises im Einvernehmen mit dem betreffenden volkseigenen Gläubiger.

(2) Bei Trümmergrundstücken werden die den Organen des Staatsapparates und dessen Einrichtungen sowie den Betrie-

¹ Z. Z. gilt § 3 der Anordnung vom 10. November 1971 über Reg-

lungen für die Finanzierung der Investitionen sowie die Behandlung von Mehrkosten und Anlaufkosten (GBl. II Nr. 78 S. 690).

² auch frühere Aufbaugrundschulden
³ Z. Z. gilt § 17 der Verordnung vom 26. April 1969 über die Finanzierung von Baumaßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von privatem Wohnraum (GBl. I Nr. 34 S. 351).

ben der volkseigenen Wirtschaft aus der Entrümmern der betreffenden Grundstücke entstandenen Kosten erlassen und sind auszubuchen. Ein Anspruch auf Erstattung des Wertes für gewonnene Materialien besteht nicht. Forderungen aus Hauszinssteuer-Abgeltungsdarlehen werden bei Trümmergrundstücken erlassen und sind auszubuchen. Soweit diese Forderungen durch Hypotheken gesichert sind, ist durch den Rat des Kreises ein Ersuchen auf Löschung dieser Hypotheken im Grundbuch zu stellen.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 17

Haben Gläubiger ihre Ansprüche gegen den Nachlaß bis zum 1. März 1978 nicht geltend gemacht, ist diese Anordnung anzuwenden. Die Verjährungsfrist beginnt in diesen Fällen abweichend von § 5 Abs. 1 mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung.

§ 18

Diese Anordnung tritt am 1. März 1978 in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1978

Der Minister der Finanzen
I. V.: Dr. Schmieder
Staatssekretär

Beschluß

des Plenums des Obersten Gerichts
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Aufhebung von Richtlinien und Beschlüssen
des Plenums des Obersten Gerichts
der Deutschen Demokratischen Republik (I PIB 1/77)

vom 19. Oktober 1977

— Auszug —

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBI. I Nr. 18 S. 185) sowie des Einführungsgesetzes vom 16. Juni 1977 zum Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I Nr. 18 S. 229) beschließt das Plenum des Obersten Gerichts:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1978 werden aufgehoben:

1. die Richtlinie Nr. 21 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. September 1966 zur Anwendung des § 38 Gesetzbuch der Arbeit — Verfahren bei Streitfällen über die Anfertigung und den Inhalt von Abschlußbeurteilungen der Werk tätigen — (GBI. II Nr. 111 S. 707) in der Fassung des Änderungsbeschlusses des Plenums des Obersten Gerichts vom 17. Dezember 1975 (GBI. I 1976 Nr. 11 S. 182);
2. die Richtlinie Nr. 29 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. März 1970 zur Anwendung der §§ 112 ff. Gesetzbuch der Arbeit (GBI. II Nr. 38 S. 267).

Berlin, den 19. Oktober 1977

Das Plenum des Obersten Gerichts
der Deutschen Demokratischen Republik

Dr. Toeplitz
Präsident

Beschluß

des Plenums des Obersten Gerichts
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Änderung der Richtlinie Nr. 28
des Plenums des Obersten Gerichts
der Deutschen Demokratischen Republik
zum Zusammenwirken der Gerichte
mit den Konfliktkommissionen (I PIB 4/77)

vom 22. Dezember 1977

Im Zusammenhang mit der Regelung der Zuständigkeit des Kreisgerichts in Arbeitsrechtssachen durch die Erste Durchführungsbestimmung vom 23. Oktober 1977 zur Zivilprozeßordnung (GBI. I Nr. 32 S. 349) werden die Ziffern 2.2.5., 6.1.1. Satz 1 sowie 6.1.6. der Richtlinie Nr. 28 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik vom 24. März 1976 zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Konfliktkommissionen (Sonderdruck Nr. 871 des Gesetzblattes) gegenstandslos und deshalb mit Wirkung vom 1. Januar 1978 aufgehoben.

Berlin, den 22. Dezember 1977

Das Plenum des Obersten Gerichts
der Deutschen Demokratischen Republik
Dr. Toeplitz
Präsident

Anordnung Nr. Pr. 126/1¹
über die Tarife und Preise
für die Lieferung von Gas

vom 30. Dezember 1977

Zur Ergänzung und Änderung der Anordnung Nr. Pr. 126 vom 15. Mai 1975 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Gas (GBI. I Nr. 22 S. 373) wird folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) In den Abs. 2 des § 3 der Anordnung wird eingefügt:

„4. Tarif für Allgemein- und Heizgasverbrauch
der Bevölkerung SHZ“

- (2) In den Abs. 3 des § 3 der Anordnung wird eingefügt:

„2.4. Tarif für Allgemein- und Heizgasverbrauch
der Bevölkerung EHZ“

§ 2

Der § 4 Abs. 1 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Die Preise der Tarife für Bevölkerungsverbrauch sind Festpreise; für alle übrigen Tarife gelten die Preisformen, die in den entsprechenden Rechtsvorschriften enthalten sind.“²

§ 3

- (1) Der Abs. 3 des § 5 der Anordnung wird wie folgt ergänzt:

„Die Bestimmungen der Tarife SBZ und EBZ gelten nur, soweit nicht die Anwendung der Tarife SHZ und EHZ verbindlich vorgeschrieben ist.“

¹ Anordnung Nr. Pr. 126 vom 15. Mai 1975 (GBI. I Nr. 22 S. 373)

² Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 12 vom 16. November 1968 über die Preisformen bei Industriepreisen (GBI. II Nr. 122 S. 871).

(2) Der Abs. 5 des § 5 der Anordnung wird wie folgt ergänzt:

„Ab 1. Januar 1978 können die Tarife SWM und EWM nicht mehr gewählt werden. Die Tarife werden abnehmer- und anlagengebunden weiter angewendet, wenn sie der Abnehmer vor dem 1. Januar 1978 gewählt hatte.“

(3) Der § 5 wird um folgende Absätze 8 und 9 ergänzt:

„(8) Die Tarife SHZ und EHZ gelten für Abnehmer, denen ab 1. Januar 1978 vom Energieversorgungsbetrieb die in den Rechtsvorschriften geforderte Einwilligung³, ihre Wohnung mit Gas zu beheizen, erteilt und dazu ein Normativ (grundsätzlich als Jahresnormativ) zugewiesen wurde. Die Tarife sind jeweils mit Inbetriebnahme dieser Heizungen anwendbar.

(9) Abnehmer, denen vor dem 1. Januar 1978 die in den Rechtsvorschriften geforderte Einwilligung³, ihre Wohnung mit Gas zu beheizen, erteilt wurde, können den Tarif SHZ bzw. EHZ beim zuständigen Energieversorgungsbetrieb zur Anwendung beantragen

- ab Abrechnungsjahr 1978/79, wenn der Antrag innerhalb von 6 Monaten nach der Endablesung für das Abrechnungsjahr 1977/78 gestellt wird;
- für alle folgenden Abrechnungsjahre, wenn der Antrag jeweils bis zum Beginn des Abrechnungsjahres gestellt wird.“

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1977

Der Minister
für Kohle und Energie
Siebold

Der Leiter
des Amtes für Preise
i. V.: Pfütze
Staatssekretär

³ Siehe §§ 17 und 18 der Energieverordnung vom 8. September 1976 (GBl. I Nr. 32 S. 441; Ber. Nr. 51 S. 578).

Anordnung

über steuerliche Vergünstigungen
für private Gartenbaubetriebe sowie Sammler und
Erfasser landwirtschaftlicher Erzeugnisse

vom 3. Januar 1978

Gemäß § 13 der Abgabenordnung in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 681 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für private Gartenbaubetriebe sowie für Bürger, die neben einer hauptberuflichen Tätigkeit oder als Rentner landwirtschaftliche Erzeugnisse sammeln oder erfassen.

§ 2

Vertragszuschläge für eine termingerechte und qualitätsgerechte Lieferung von Treibgemüse, Obst und Gemüse sowie Preiszuschläge für die Produktion von Gemüsejungpflanzen für Kleinproduzenten sind steuerfrei.

§ 3

Für den Verkauf von Tabakjungpflanzen wird die Einkommensteuer für je 1 000 M Umsatz um 50 M ermäßigt.

§ 4

Einnahmen aus der Sammlung von Heilpflanzen, Gewürzpflanzen und Wildfrüchten unterliegen nicht der Besteuerung.

§ 5

Einnahmen aus der Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bis zu 3 000 M jährlich werden nicht besteuert. Einnahmen über 3 000 M bis 10 000 M jährlich werden mit 20 % besteuert. Übersteigen die Einnahmen 10 000 M jährlich, erfolgt die Besteuerung der gesamten Einnahmen nach Abzug der damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen und unter Berücksichtigung eines Freibetrages von 3 000 M nach dem Einkommensteuergesetz. Bei der Festsetzung der Einkommensteuer bleiben die Lohneinkünfte aus einem Arbeitsverhältnis außer Ansatz.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig ist § 81 Abs. 5 der Anordnung vom 2. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Sonderdruck Nr. 311 des Gesetzblattes) im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 3. Januar 1978

Der Minister der Finanzen
Böh m

Anordnung

über die Festsetzung von Gebühren
für Leistungen des Staatlichen Amtes
für Atomsicherheit und Strahlenschutz
der Deutschen Demokratischen Republik

vom 6. Januar 1978

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I Nr. 96 S. 787) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. November 1967 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. II Nr. 119 S. 837) und der Strahlenschutzverordnung vom 26. November 1969 (GBl. II Nr. 99 S. 627) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für die folgenden Leistungen des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz wird nachstehender Gebühren tarif bekanntgegeben:

1. Prüfungen, Gutachten und Abnahmen

- a) Prüfung von Projekten, Anfertigung von Gutachten nach Arbeitsaufwand
je Arbeitsstunde

32,— M

b) Durchführung von Strahlenschutzbauartprüfungen nach Arbeitsaufwand	
je Arbeitsstunde	35,— M
c) Durchführung von Strahlenschutzzulassungsprüfungen nach Arbeitsaufwand	
je Arbeitsstunde	30,— M
d) Durchführung von Abnahmen nach Arbeitsaufwand	
je Arbeitsstunde am Ort	50,— M
2. Erteilung von Genehmigungen	
a) Genehmigung zum Verkehr mit radioaktiven Stoffen oder zum Betrieb von Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden	50,— M
b) Ergänzung zur Genehmigung, Zweitschrift der Genehmigung, Neuausstellung der Genehmigung infolge Verlust	50,— M
c) Genehmigung zum Transport radioaktiver Stoffe, Ausnahmegenehmigung zum Transport radioaktiver Stoffe nach Arbeitsaufwand	
je Arbeitsstunde	35,— M
d) Genehmigungen aller Art für Kernanlagen im Sinne des Atomenergiewetzes vom 28. März 1962 (GBl. I Nr. 3 S. 47) nach Arbeitsaufwand	
je Arbeitsstunde	30,— M
e) Zustimmung zur Weiterverwendung von Halbdarmmaterial nach Arbeitsaufwand	
je Arbeitsstunde	50,— M
3. Begleitung von Transporten mit radioaktiven Stoffen	
je km und je Begleitperson	2,— M
4. Abfuhr von festen und flüssigen radioaktiven Abfällen	
Grundgebühr für jede planmäßige Übernahme gemäß Richtlinie für die zentrale Erfassung radioaktiver Abfälle	10,— M
Grundgebühr für jede außerplanmäßige Übernahme	100,— M

Die darüber hinaus zu zahlenden mengenabhängigen Gebühren betragen für:

a) radioaktive Abwässer, sofern die Aktivitätskonzentration das 10 ³ -fache der MZK für Oberflächengewässer gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. November 1969 zur Strahlenschutzverordnung (GBl. II Nr. 99 S. 635) und der Salzgehalt 2 g/l nicht übersteigen,	
je m ³	200,— M
b) andere flüssige radioaktive Abfälle sowie faul- und gärfähige Stoffe	
je Liter	1,80 M
c) feste Abfälle	
mit einer Dosisleistung auf der Oberfläche (nicht abgeschirmt)	
kleiner als 0,2 rem/h je Liter	—,40 M
von 0,2 bis 1 rem/h je Liter	1,80 M
von 1 bis 50 rem/h je Liter	3,60 M
größer als 50 rem/h nach Aufwand	

Bei größeren Mengen kann das Staatliche Amt für Atom-sicherheit und Strahlenschutz Sondervereinbarungen treffen.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 12. Dezember 1974 über die Festsetzung von Gebühren für Leistungen des Staatlichen Amtes für Atom-sicherheit und Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I 1975 Nr. 2 S. 10) außer Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1978

Der Präsident
des Staatlichen Amtes
für Atom-sicherheit und Strahlenschutz
der Deutschen Demokratischen Republik

Prof. Dr. med. habil. Sitzlack
Staatssekretär

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 1 vom 5. Januar 1978 enthält:	Seite
Gesetz vom 21. Dezember 1977 über den Vertrag vom 14. September 1977 über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Bulgarien	1
Gesetz vom 21. Dezember 1977 über den Vertrag vom 3. Oktober 1977 über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik	5
Gesetz vom 21. Dezember 1977 über den Vertrag vom 4. Dezember 1977 über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Republik Vietnam	9
Die Ausgabe Nr. 2 vom 19. Januar 1978 enthält:	
Gesetz vom 21. Dezember 1977 über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksdemokratischen Republik Jemen vom 21. März 1977	17
Gesetz vom 21. Dezember 1977 über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den Vereinigten Mexikanischen Staaten vom 30. Mai 1977	25
Bekanntmachung vom 6. Dezember 1977 über die Anwendung der Regelungen Nr. 10, 11, 14, 15, 17, 18, 21, 25 und 28 zum Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967 durch die Deutsche Demokratische Republik	32

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 948

Zweite Durchführungsbestimmung vom 30. Dezember 1977 zur Verordnung über das Musterstatut der Produktionsgenossenschaften des Handwerks

Sonderdruck Nr. 949

Anordnung Nr. 5 vom 21. Dezember 1977 über die Festsetzung von Gebührentarifen des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung

Sonderdruck Nr. 950

Anordnung Nr. Pr. 215 vom 27. Dezember 1977 — Aufkaufpreise für frisches Obst und Gemüse aus dem Bereich der Kleinsterzeuger —

Anordnung Nr. Pr. 216 vom 27. Dezember 1977 — Preise für Wildfrüchte und Pilze —

Anordnung vom 16. Januar 1978 über die Prämienzahlung für Sammeldrogen

Sonderdruck Nr. 951

Anordnung vom 21. Dezember 1977 über die Regelung des Verkehrs auf Binnengewässern — Binnengewässer-Verkehrsordnung (BGVO) —

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (010-62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Großwold-Str. 17, Telefon: 209 45 91 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierzehnjährlich Teil I 3,50 M, Teil II 3, — M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1978

Berlin, den 22. Februar 1978

Teil I Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
26. 1. 78	Verordnung zur Sicherung der Einheit von Plan und Vertrag bei dem Abschluß und der Erfüllung von Wirtschaftsverträgen	85
24. 1. 78	Anordnung über die Assistentenzeit für Hochschulabsolventen an den Kreisgerichten der Deutschen Demokratischen Republik — Richterassistentenordnung —	88
26. 1. 78	Anordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß von Grundstücken an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und für die Lieferung und Abnahme von Trink- und Betriebswasser — Wasserversorgungsbedingungen —	89
30. 12. 77	Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 623/I — Taucherarbeiten —	97
26. 1. 78	Anordnung über die Nomenklatur überwachungspflichtiger beweglicher Arbeitsbühnen	97
26. 1. 78	Anordnung über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Hebezeuge	97
14. 2. 78	Anordnung Nr. 31 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	98
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	99

Verordnung zur Sicherung der Einheit von Plan und Vertrag bei dem Abschluß und der Erfüllung von Wirtschaftsverträgen vom 26. Januar 1978

Die kontinuierliche Entwicklung der Volkswirtschaft und die ständige Erhöhung der Effektivität der Produktion verlangen, die Einheit von Plan und Vertrag immer besser zu gewährleisten. Sie ist eine entscheidende Voraussetzung für die bedarfsgerechte Produktion sowie für eine ordnungsgemäße Produktionsvorbereitung. Das erfordert, die zur Durchführung der staatlichen Pläne notwendigen Verträge rechtzeitig abzuschließen und die Planerfüllung in Übereinstimmung mit den abgeschlossenen Verträgen zu organisieren. Auf der Grundlage des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) wird folgendes verordnet:

I. Abschnitt

Verantwortung der Leiter

Pflichten der Leiter der Betriebe

§ 1

(1) Der Leiter des Betriebes ist verantwortlich für die Sicherung der Einheit von Plan und Vertrag im Betrieb. Er hat zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben bzw. Planaufgaben einschließlich des Gegenplanes den rechtzeitigen und vollständigen Abschluß von Verträgen zu gewährleisten.

(2) Der Leiter des Betriebes hat in betrieblichen Ordnungen die Verantwortung der leitenden Mitarbeiter für den Vertragsabschluß und für die Organisation der Planerfüllung in Übereinstimmung mit den abgeschlossenen Verträgen einschließlich der Vollmachten festzulegen.

(3) Der Leiter des Betriebes hat ein wirksames betriebliches Informationssystem zur Kontrolle der Übereinstimmung von staatlicher Aufgabe bzw. Planaufgabe einschließlich Gegenplan, dem Betriebsplan und den Verträgen sowie zur rechtzeitigen Erfassung drohender Vertragsrückstände zu organisieren.

§ 2

(1) Der Leiter des Betriebes hat die regelmäßige Auswertung des Standes des Vertragsabschlusses sowie der Vertragserfüllung zu gewährleisten und die zur Sicherung der Einheit von Plan und Vertrag erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

(2) Der Leiter des Betriebes hat zu sichern, daß die Aufschlüsselung des Betriebsplanes auf Produktionsbereiche und Abteilungen mit der Bekanntgabe wichtiger vertraglicher Verpflichtungen verbunden wird. Er ist verpflichtet, in die Rechenschaftslegungen vor den Werkstätten den Stand der Vertragsabschlüsse und der Vertragserfüllung einzubeziehen und mit ihnen Maßnahmen zur Erhöhung der Staatsdisziplin bei der Vorbereitung und Erfüllung der Wirtschaftsverträge zu beraten.

(3) Der Leiter des Betriebes hat eine solche Organisation der betrieblichen Arbeit zu gewährleisten, daß gemäß § 20 des Vertragsgesetzes notwendige Änderungen und Aufhebungen von Verträgen den Vertragspartnern unverzüglich angeboten werden.

§ 3

Pflichten der Leiter der übergeordneten Organe

(1) Der Leiter des übergeordneten Organs hat auf der Grundlage der statistischen Berichterstattung und weiterer von ihm festzulegender Informationen der Betriebe im Rahmen von Rechenschaftslegungen und durch andere Maßnahmen den Stand des Vertragsabschlusses und der Vertragserfüllung der ihm unterstellten Betriebe zu kontrollieren und Maßnahmen zur Sicherung der Einheit von Plan und Vertrag einzuleiten bzw. zu veranlassen. Er hat die Betriebe bei sich

abzeichnenden bzw. eingetretenen Schwierigkeiten unter Ausnutzung aller in seinem Verantwortungsbereich gegebenen Möglichkeiten zu unterstützen.

(2) Der Leiter des übergeordneten Organs hat in Ausübung seiner Kontrollpflichten darauf Einfluß zu nehmen, daß die Leiter der unterstellten Betriebe ihre Pflicht bei der Änderung und Aufhebung von Verträgen gemäß § 2 Abs. 3 wahrnehmen.

2. Abschnitt

Abschluß und Erfüllung von Wirtschaftsverträgen

Vorbereitung der Kooperationsbeziehungen

§ 4

(1) Die wirtschaftsleitenden Organe und die Betriebe sind verpflichtet, bei den entsprechend den planungsrechtlichen Vorschriften¹ durchzuführenden Planabstimmungen Festlegungen über die rechtzeitige Vorbereitung und die Organisation der Kooperationsbeziehungen zu treffen.

(2) Zur langfristigen Vorbereitung und Gestaltung der Kooperationsbeziehungen der unterstellten Betriebe ist jedes an einer Planabstimmung beteiligte wirtschaftsleitende Organ berechtigt, von dem anderen beteiligten wirtschaftsleitenden Organ den Abschluß einer Koordinierungsvereinbarung gemäß § 27 des Vertragsgesetzes auf der Grundlage des Abstimmungsergebnisses zu verlangen.

§ 5

(1) In den Koordinierungsvereinbarungen sind entsprechend den gegebenen Voraussetzungen Festlegungen zu treffen, insbesondere über

- die im Rahmen der staatlichen Planaufgaben und der Bilanzen voraussichtlich zu liefernden Erzeugnisse bzw. zu erbringenden Leistungen nach Umfang, Sortiment, Qualität und Terminen und die sich daraus ergebenden Kapazitätsanforderungen;
- die Mindestbestell- und Mindestliefermengen sowie Lieferfristen;
- die Neu- und Weiterentwicklung von Erzeugnissen, das zu erreichende Qualitätsniveau und die Erbringung wissenschaftlich-technischer Leistungen;
- Bedingungen, die den Verträgen zwischen den Betrieben zugrunde zu legen sind.

(2) Für die Entscheidung von Streitigkeiten beim Abschluß von Koordinierungsvereinbarungen gemäß § 4 Abs. 2 ist das Zentrale Vertragsgericht zuständig.

§ 6

Verträge zur Vorbereitung künftiger Leistungsbeziehungen

(1) Jeder an einer Planabstimmung beteiligte Betrieb kann vom anderen beteiligten Betrieb den Abschluß eines Vertrages zur Vorbereitung künftiger Leistungsbeziehungen gemäß § 11 des Vertragsgesetzes auf der Grundlage des Abstimmungsergebnisses verlangen, sofern nicht bereits die Voraussetzungen zum Abschluß langfristiger Leistungsverträge vorliegen.

(2) Die Partner haben ausgehend von den staatlichen Plänen den Inhalt des Vertrages über die Vorbereitung künftiger Leistungsbeziehungen so zu gestalten, daß die Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs gewährleistet sowie eine ordnungsgemäße Durchführung und ein hoher Nutzeffekt der wechselseitigen Beziehungen gesichert wird.

Entsprechend dem Ziel der Zusammenarbeit haben sie insbesondere Vereinbarungen zu treffen über

- die Zusammenarbeit im Prozeß der Planung und Bilanzierung einschließlich der Vorbereitung von Pflichtenheften für wissenschaftlich-technische Aufgaben;
- die Neu- und Weiterentwicklung von Erzeugnissen, Technologien und Verfahren sowie deren Erprobung;
- die Sicherung von Produktionskapazitäten und deren Erweiterung;
- die Entwicklung der Qualität, der Kosten und der Industriepreise der zu liefernden Erzeugnisse;
- den Informationsaustausch über Ergebnisse der Markt- und Bedarfsforschung, über bereits erarbeitete wissenschaftlich-technische Lösungen und über die Ergebnisse der internationalen Zusammenarbeit;
- den wesentlichen Inhalt der künftigen Leistungsbeziehungen.

(3) Für den Abschluß, den Inhalt und die Rechtsfolgen bei der Verletzung des Vertrages über die Vorbereitung künftiger Leistungsbeziehungen gelten im übrigen die Vorschriften des § 11 des Vertragsgesetzes und erlassene spezielle Rechtsvorschriften².

§ 7

Die Betriebe sind zum Abschluß von Leistungsverträgen entsprechend den Vereinbarungen des Vertrages über die Vorbereitung künftiger Leistungsbeziehungen verpflichtet, wenn die nach den Rechtsvorschriften erforderlichen staatlichen Plan- und Bilanzentscheidungen und die zwischen ihnen vereinbarten weiteren Voraussetzungen dafür vorliegen.

Rechte und Pflichten der Betriebe beim Vertragsabschluß und bei der Vertragserfüllung

§ 8

(1) Die Betriebe als Auftraggeber sind verpflichtet, ihren volkswirtschaftlich begründeten Bedarf auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben bzw. Planaufgaben einschließlich Gegenplan und der geltenden Festlegungen über den Materialeinsatz, insbesondere der staatlichen Normative und betrieblichen Normen des Materialverbrauchs sowie der Vorrathaltung unter Einbeziehung aller Bestandsreserven, zu ermitteln und auf Verlangen gegenüber den leistenden Betrieben nachzuweisen.

(2) Die Betriebe als Leistende sind zum Abschluß von Verträgen über volkswirtschaftlich begründete Bedarfsforderungen im Rahmen der staatlichen Pläne und der Bilanzen sowie unter Ausnutzung aller Reserven verpflichtet. Die Ablehnung eines Vertragsangebotes gegenüber dem Auftraggeber kann nur durch den Leiter des Betriebes oder von ihm dazu bevollmächtigte leitende Mitarbeiter des Betriebes erklärt werden.

§ 9

(1) Der Betrieb darf die Produktion von Erzeugnissen nur durchführen, wenn ihr Absatz durch den Abschluß von Leistungsverträgen oder von Verträgen zur Vorbereitung künftiger Leistungsbeziehungen gesichert ist. Das gilt nicht für die Produktion von Erzeugnissen, deren Export zwischen Industrie und Außenhandel protokolliert wurde, für Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft und für planmäßige Bestandserhöhungen.

(2) Die Durchführung einer Produktion ohne Vertrag bedarf der Zustimmung des Leiters des übergeordneten Organs. Die Zustimmung ist zeitlich zu befristen und mit der Einlei-

¹ Anordnung vom 26. November 1974 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980 (Sonderdruck Nr. 775 a des Gesetzblattes) sowie Methodische Festlegungen für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe (Sonderdruck Nr. 775 c des Gesetzblattes)

² § 5 der Dritten Durchführungsverordnung vom 13. Dezember 1973 zum Vertragsgesetz -- Wirtschaftsverträge über wissenschaftlich-technische Leistungen -- (GBl. I 1974 Nr. 4 S. 37) und § 9 ff. der Vierten Durchführungsverordnung vom 16. Mai 1973 zum Vertragsgesetz -- Wirtschaftsverträge zur Sicherung des Exports und des Imports -- (GBl. I Nr. 29 S. 27) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 28. August 1975 (GBl. I Nr. 38 S. 653)

tung von Maßnahmen zur Gewährleistung des Absatzes zu verbinden.

§ 10

(1) Wird der Abschluß von Verträgen über Erzeugnisse bzw. Leistungen, für die Bilanzanteile vorliegen, verweigert und kann eine eigenverantwortliche Lösung durch die Partner nicht herbeigeführt werden, dann ist der Auftraggeber berechtigt, vom Leiter des dem leistenden Betrieb übergeordneten Organs eine Überprüfung der Ablehnung und eine Entscheidung über den geforderten Vertragsabschluß zu verlangen.

(2) Das Entscheidungsverlangen gemäß Abs. 1 ist schriftlich zu begründen und hat spätestens innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnungserklärung zu erfolgen.

(3) Über das Entscheidungsverlangen hat der Leiter des dem Lieferbetrieb übergeordneten Organs in Abstimmung mit dem zuständigen bilanzierenden Organ innerhalb einer Frist von einem Monat nach seinem Zugang zu entscheiden. Die Entscheidung ist zu begründen.

(4) Die Entscheidungsbefugnis darf nicht delegiert werden. Das gilt nicht, wenn das übergeordnete Organ ein zentrales Staatsorgan ist.

§ 11

Gemeinsame Qualitätsprüfung

Der Auftraggeber ist berechtigt, von dem Leistenden die Durchführung einer gemeinsamen Qualitätsprüfung im Betrieb des Leistenden vor dem Versand der Erzeugnisse zu verlangen, wenn dieser seine Pflicht zur qualitätsgerechten Leistung wiederholt oder gröblich verletzt hat. Die gemeinsame Qualitätsprüfung ist keine Abnahme im Sinne der Vertragserfüllung.

§ 12

Rechtsfolgen der Verletzung der Informationspflicht

Wird ein Betrieb von der Verantwortlichkeit für Verzug oder Nichterfüllung befreit, so hat er 25% der für die jeweilige Pflichtverletzung vorgesehenen Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er die ihm gemäß § 81 des Vertragsgesetzes obliegende Informationspflicht gegenüber dem anderen Partner verletzt hat.

3. Abschnitt

Anerkennung und Beauftragung

§ 13

Anerkennung

(1) Das Staatliche Vertragsgericht kann gegenüber den Leitern von Betrieben, die ihre Aufgaben bei der Sicherung der Einheit von Plan und Vertrag vorbildlich erfüllen, eine Anerkennung aussprechen.

(2) Die Voraussetzungen für eine Anerkennung liegen vor, wenn ein Betrieb seine Aufgaben bei der Sicherung der Einheit von Plan und Vertrag über eine längere Zeit voll erfüllt und durch besondere Anstrengungen die Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs gewährleistet.

(3) Die Anerkennung wird in Übereinstimmung mit dem Leiter des übergeordneten Organs des Betriebes nach Prüfung der dafür erforderlichen Voraussetzungen durch zu begründenden Beschluß ausgesprochen.

(4) Das Staatliche Vertragsgericht kann das übergeordnete Organ des Betriebes beauftragen, den Beschluß über die Anerkennung auszuwerten und die in ihm dargelegten positiven Erfahrungen in seinem Verantwortungsbereich zu verallgemeinern.

Beauftragung

§ 14

(1) Gegenüber den Leitern von Betrieben, die ihnen nach den Rechtsvorschriften obliegende Pflichten zur Sicherung der

Einheit von Plan und Vertrag verletzen, kann das Staatliche Vertragsgericht eine Beauftragung aussprechen.

(2) Die Beauftragung erfolgt in einem Verfahren, das die Feststellung der Pflichtverletzung des Betriebes und ihre Beseitigung zum Ziel hat. Sie wird durch Beschluß ausgesprochen.

(3) Der Beschluß hat zu enthalten:

- die Darstellung der Pflichtverletzung des Betriebes und ihrer volkswirtschaftlichen Auswirkungen;
- Auflagen zur Einhaltung der in den Rechtsvorschriften geregelten Pflichten und Aufgaben;
- Auflagen über Maßnahmen zur Auswertung des Beschlusses im Rahmen der Rechenschaftslegungen vor den Werk-tätigen und vor dem übergeordneten Organ.

§ 15

(1) Im Beschluß über die Beauftragung kann das Staatliche Vertragsgericht in Übereinstimmung mit dem Leiter des übergeordneten Organs den Leiter des Betriebes verpflichten, die in Rechtsvorschriften³ vorgesehenen Regelungen zur Berücksichtigung der termin- und sortimentsgerechten Vertragserfüllung als Leistungskriterium für die Bemessung der Jahresendprämie für leitende Mitarbeiter des Betriebes anzuwenden.

(2) Im Beschluß über die Beauftragung kann der Leiter des Betriebes verpflichtet werden, gegen den Mitarbeiter des Betriebes, der die Pflichtverletzung verursacht hat, ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder die Anwendung der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit zu prüfen. Diese Verpflichtung kann auch dem Leiter des wirtschaftsleitenden Organs hinsichtlich des Leiters eines ihm unterstellten Betriebes auferlegt werden.

§ 16

Zustimmung

Der Ausspruch einer Anerkennung gemäß § 13 sowie die Einleitung eines Verfahrens zur Beauftragung gemäß § 14 bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts.

4. Abschnitt

Wirtschaftssanktionen

§ 17

(1) Betriebe, die ihnen nach den Rechtsvorschriften obliegende Pflichten zur Sicherung der Einheit von Plan und Vertrag verletzen, indem sie

1. die Übereinstimmung zwischen den staatlichen Aufgaben bzw. Planaufgaben einschließlich Gegenplan, den Betriebsplänen und den Verträgen rechtswidrig nicht hergestellt haben, insbesondere entgegen den in Rechtsvorschriften erfolgten Festlegungen den Abschluß von Verträgen verzögern oder verweigern oder
2. rechtswidrig Verträge abschließen, die nicht in staatlichen Aufgaben bzw. Planaufgaben einschließlich Gegenplan sowie anderen erforderlichen staatlichen Entscheidungen begründet sind, gegen Rechtsvorschriften über die Materialökonomie verstoßen oder ihre Pflicht zur Änderung bzw. Aufhebung von Verträgen verletzen oder
3. ohne Zustimmung des übergeordneten Organs produzieren, obwohl die Produktion nicht durch Verträge absatzseitig gesichert ist oder
4. Vertragsrückstände aufweisen, die über einen längeren Zeitraum andauern,

können zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion verpflichtet werden, wenn die Pflichten gröblich verletzt wurden oder die

³ Z. Z. gilt § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 12. Januar 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe (GBl. II Nr. 5 S. 49) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 21. Mai 1973 (GBl. I Nr. 39 S. 293).

Pflichtverletzung zu erheblichen volkswirtschaftlichen Auswirkungen geführt hat.

(2) Wirtschaftsleitende Organe, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, können zur Zahlung von Wirtschaftssanktionen verpflichtet werden, wenn sie unter Verletzung von Rechtsvorschriften

1. die für die Einheit von Plan und Vertrag notwendigen Entscheidungen nicht oder nicht rechtzeitig treffen oder
2. ihre Pflicht zur Anleitung, Unterstützung und Kontrolle der ihnen unterstellten Betriebe bei der Vorbereitung und Erfüllung der Wirtschaftsverträge grob vernachlässigen.

(3) Die Wirtschaftssanktion kann bis zur Höhe von 500 000 M verhängt werden. Sie kann im Falle des Abs. 1 Ziff. 4 in einem Planjahr nicht mehr als einmal verhängt werden.

(4) In Schiedsverfahren über die Verpflichtung zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion ist das Staatliche Vertragsgericht berechtigt, Auflagen gemäß § 14 Abs. 3 und § 15 zu erteilen.

§ 18

(1) Die Wirtschaftssanktion ist zugunsten des Staatshaushaltes zu zahlen.

(2) Für die Wirtschaftssanktion gelten die Vorschriften des Vertragsgesetzes über die materielle Verantwortlichkeit bei Verletzung von Wirtschaftsverträgen mit Ausnahme der Vorschriften über die Verantwortlichkeit für Dritte.

(3) Die Wirtschaftssanktion kann nach Ablauf des Jahres, das auf die Pflichtverletzung folgt, nicht mehr durchgesetzt werden.

(4) Für die Entscheidung über die Zahlung der Wirtschaftssanktion ist das Staatliche Vertragsgericht zuständig. Für das Verfahren gilt die Vierte Durchführungsbestimmung vom 15. Juni 1972 zur Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts — Schiedsverfahren über die Verpflichtung zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion — (GBl. II Nr. 45 S. 521).

§ 19

Die Einleitung eines Verfahrens zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion gemäß § 17 bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts.

§ 20

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1978 in Kraft.

(2) § 12 Abs. 3 letzter Satz der Verordnung vom 20. Mai 1971 über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung — Bilanzierungsverordnung — (GBl. II Nr. 50 S. 377) wird aufgehoben.

(3) Auf Beziehungen zwischen bewaffneten Organen als Auftraggeber und Betrieben findet diese Verordnung unter Berücksichtigung der in Rechtsvorschriften zur Deckung des Bedarfs der bewaffneten Organe enthaltenen Prinzipien und Festlegungen Anwendung.

(4) Bestehende zweigspezifische Rechtsvorschriften, die auf die Sicherung der Einheit von Plan und Vertrag gerichtet sind, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Berlin, den 26. Januar 1978

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Stoph
Vorsitzender

Anordnung über die Assistentenzeit für Hochschulabsolventen an den Kreisgerichten der Deutschen Demokratischen Republik — Richterassistentenordnung —

vom 24. Januar 1978

I.

Grundsätze

§ 1

(1) Absolventen, die nach Beendigung des rechtswissenschaftlichen Studiums für eine Tätigkeit als Richter an den Kreis- und Bezirksgerichten vorgesehen sind, haben eine Assistentenzeit abzuleisten. Diese dient dazu, die Assistenten auf die richterliche Tätigkeit vorzubereiten.

(2) Die Assistentenausbildung ist als Einheit von politischer Erziehung und fachlicher Qualifizierung so zu gestalten, daß die Assistenten befähigt werden, das sozialistische Recht auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse mit hoher Wirksamkeit anzuwenden.

§ 2

Die Assistentenzeit beträgt grundsätzlich ein Jahr. Sie kann in Ausnahmefällen verlängert oder verkürzt werden.

§ 3

(1) Die Assistentenzeit ist in der Regel am künftigen Einsatzgericht abzuleisten. Der Direktor des Bezirksgerichts kann einem anderen geeigneten Gericht seines Bezirkes die Ausbildung übertragen.

(2) Das Ministerium der Justiz führt zur Qualifizierung der Assistenten Lehrgänge durch.

II.

Inhalt der Ausbildung

§ 4

(1) Die Absolventen sollen während der Assistentenzeit ihre vorhandenen Kenntnisse vertiefen und durch die Ausbildung befähigt werden, die Grundpflichten eines Richters gemäß § 45 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. September 1974 (GBl. I Nr. 48 S. 457) zu erfüllen.

(2) Sie sind verpflichtet, den Ausbildungsprozeß aktiv mitzugestalten.

§ 5

(1) Die Ausbildung der Assistenten erfolgt auf der Grundlage eines Ausbildungsplanes auf den Gebieten

- Strafrecht und Strafprozeßrecht,
- Zivil-, Familien-, Arbeits-, LPG- und Bodenrecht sowie Zivilprozeßrecht.

(2) Den Assistenten sind Kenntnisse zu vermitteln über

- den Aufbau, die Arbeitsweise und die Arbeitsorganisation an den Kreisgerichten;
- die Zusammenarbeit mit den anderen Justiz- und Sicherheitsorganen, den Volksvertretungen und ihren Organen, den Betrieben, Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen;
- die Hauptrichtung der Entwicklung des Territoriums;
- die Tätigkeit des Staatlichen Notariats und des Justizsekretärs.

- (3) Die Assistenten werden während der Arbeit am Gericht
- in die Bearbeitung der Verfahren eingeführt und insbesondere mit der Vorbereitung und Durchführung der gerichtlichen Verhandlung vertraut gemacht;
 - bei der Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte mitwirken;
 - an der Auswertung von Verfahren, der Anleitung der gesellschaftlichen Gerichte und der Schöffen, der rechtspropagandistischen Arbeit der Gerichte teilnehmen;
 - mit der Bearbeitung von Eingaben vertraut gemacht;
 - in die analytische Tätigkeit und die Leitungsaufgaben des Gerichts einbezogen.

(4) Die Ausbildung der Assistenten ist so zu gestalten, daß sie auf jedem Fachgebiet als Richter einsetzbar sind.

III.

Verantwortung und Aufgaben des Direktors des Bezirksgerichts und des Direktors des Kreisgerichts

§ 6

Der Direktor des Bezirksgerichts sichert die Ausbildung der Assistenten an den Kreisgerichten. Er ist für die Anleitung und Kontrolle der Ausbildung verantwortlich.

§ 7

(1) Der Direktor des Kreisgerichts ist als Ausbildungsleiter für die inhaltliche und organisatorische Durchführung der Assistentenausbildung verantwortlich.

(2) Der Ausbildungsleiter bestimmt für die einzelnen Ausbildungsabschnitte geeignete Richter als Betreuer der Assistenten.

§ 8

Auf der Grundlage des Musterausbildungsplanes erarbeitet der Ausbildungsleiter für jeden Assistenten einen individuellen Ausbildungsplan, der von dem im Studium erreichten konkreten Ausbildungsstand ausgeht.

§ 9

(1) Über jeden Ausbildungsabschnitt hat der Betreuer eine Einschätzung anzufertigen. Diese ist von dem Ausbildungsleiter und dem Betreuer mit dem Assistenten auszuwerten.

(2) Vor Verlängerung oder Beendigung der Assistentenzeit haben der Ausbildungsleiter und der Assistent dem Direktor des Bezirksgerichts über den Verlauf und die Ergebnisse der Ausbildung zu berichten.

IV.

Arbeitsrechtliche Gestaltung der Assistentenzeit

§ 10

Mit Beginn des letzten Studienjahres wird zwischen dem Direktor des Bezirksgerichts und den künftigen Assistenten ein befristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen, der auf § 47 Abs. 2 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) und die entsprechende Anwendung des § 4 der Absolventenordnung vom 3. Februar 1971 (GBl. II Nr. 37 S. 297) beruht.

§ 11

(1) Ist eine Verlängerung der Assistentenzeit erforderlich, wird diese zwischen dem Direktor und dem Assistenten vereinbart.

(2) Eine Verlängerung kann bis zu 6 Monaten erfolgen.

§ 12

- (1) Das befristete Arbeitsrechtsverhältnis endet
- mit der Wahl zum Richter durch die zuständige Volksvertretung,
 - durch Zeitablauf, wenn eine Wahl nicht erfolgt,
 - entsprechend § 4 Absätze 4 und 5 der Absolventenordnung.

(2) Endet das Arbeitsrechtsverhältnis durch Zeitablauf, hat der Direktor des Bezirksgerichts dem Assistenten so rechtzeitig eine zumutbare andere Arbeit anzubieten, daß er sie bei Beendigung des befristeten Arbeitsrechtsverhältnisses aufnehmen kann.

§ 13

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 20. Mai 1970 über die Assistentenzeit für Hochschulabsolventen bei den Gerichten der Deutschen Demokratischen Republik — Assistentenordnung — (GBl. II Nr. 60 S. 447) und die Anordnung Nr. 2 vom 20. Mai 1971 über die Assistentenzeit für Hochschulabsolventen bei den Gerichten der Deutschen Demokratischen Republik — Assistentenordnung — (GBl. II Nr. 55 S. 490) außer Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1978

Der Minister der Justiz

I. V.: Dr. Kern
Staatssekretär

Anordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß von Grundstücken an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und für die Lieferung und Abnahme von Trink- und Betriebswasser — Wasserversorgungsbedingungen —

vom 26. Januar 1978

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird auf der Grundlage des § 33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) und der §§ 46 und 161 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Wasserversorgungsbedingungen regeln die Rechtsbeziehungen zwischen den Bedarfsträgern und den Versorgungsträgern für den Anschluß an öffentliche Wasserversorgungsanlagen und für die Lieferung und Abnahme von Trink- und Betriebswasser sowie die Beziehungen zwischen den Versorgungsträgern und Dritten beim Umgang mit Wasserversorgungsanlagen.

(2) Für den Anschluß an öffentliche Wasserversorgungsanlagen und für die Lieferung von Trink- und Betriebswasser an die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik gelten neben diesen Bedingungen die im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien festgelegten zusätzlichen Bedingungen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Trinkwasser im Sinne dieser Anordnung ist — unabhängig von seinem Verwendungszweck — für den menschlichen

Genuß und Gebrauch geeignetes Wasser entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften¹. Betriebswasser ist für industrielle, gewerbliche, landwirtschaftliche Verwendung oder für ähnliche Zwecke in anderen volkswirtschaftlichen Bereichen geeignetes Wasser mit unterschiedlicher Beschaffenheit, sofern für den Verwendungszweck keine Trinkwassereigenschaften erforderlich sind.

(2) Öffentliche Wasserversorgungsanlagen sind Anlagen in Rechtsträgerschaft der Versorgungsträger zur Lieferung von Trinkwasser, die der Versorgung der Allgemeinheit, vorwiegend der Bevölkerung für häusliche, allgemein gesellschaftliche und andere Nutzung dienen. An diese Anlagen werden beim Vorliegen der Entscheidung gemäß § 3 Abs. 4 zur Versorgung mit Trink- bzw. Betriebswasser für Produktionszwecke auch Industrie- und landwirtschaftliche Produktionsbetriebe angeschlossen.

(3) Die Öffentlichkeit der Anlagen endet

- a) grundsätzlich an der Grundstücksgrenze des Bedarfsträgers;
- b) bei Bedarfsträgern mehrerer hintereinander liegender Grundstücke an der der Versorgungsleitung nächstgelegenen Grundstücksgrenze, unabhängig davon, ob ein oder mehrere dazwischenliegende Grundstücke an die Wasserversorgung angeschlossen sind;
- c) bei volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsbauten mit der Wasserzähleranlage bzw., wenn diese nicht vorhanden ist, an der der Versorgungsleitung nächstgelegenen Außenkante des Gebäudes. Bei Versorgungsleitungen, die in den Fundamenten bzw. Kellern der Gebäude verlegt sind, beginnt und endet die Öffentlichkeit jeweils an der Außenkante der Gebäude. Betrieb und Instandhaltung dieser Leitungen innerhalb der Gebäude sind auf dem Auftragswege mit Rechnungslegung durch den Versorgungsträger wahrzunehmen;
- d) bei Versorgung einzelner Grundstücke außerhalb der geschlossenen Bebauung an der Einbindungsstelle der Anschlußleitung in die Versorgungsleitung.

(4) Versorgungsträger im Sinne dieser Anordnung sind die VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, der VEB Fernwasserversorgung Elbaue – Ostharz oder örtliche Räte.

(5) Bedarfsträger sind Rechtsträger oder Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte von Grundstücken sowie die Nutzer von Standrohren u. a. Entnahmeeinrichtungen, die Wasser aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnehmen oder den Anschluß an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage beantragen (endgültiger Bedarfsträger). Bedarfsträger sind auch die Hauptauftraggeber bzw. sonstige Veranlasser komplexer Erschließungen (veranlassende Bedarfsträger).

(6) Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb eines Versorgungsgebietes, von denen die Anschlußleitungen abgehen.

(7) Anschlußleitungen sind Wasserleitungen von der Versorgungsleitung bis zur Wasserzähleranlage oder bis zum Hauptabsperrorgan im Grundstück des Bedarfsträgers.

(8) Verbrauchsleitungen sind Wasserleitungen in Grundstücken oder Gebäuden hinter der Wasserzähleranlage. Ist keine Wasserzähleranlage vorhanden, beginnt die Verbrauchsleitung hinter dem Hauptabsperrorgan im Grundstück des Bedarfsträgers.

(9) Wasserzähleranlagen gehören zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Sie bestehen aus dem Absperrorgan vor dem Wasserzähler, der Zählerverbindung, dem Wasserzähler, dem Rückflußverbinder und dem Absperrorgan mit Entleerungsvorrichtung hinter dem Wasserzähler.

§ 3

Grundsätze für den Anschluß von Grundstücken an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen

(1) Jeder Bedarfsträger kann den Anschluß seines Grundstückes an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage bzw. die Änderung eines Anschlusses und die Versorgung mit Wasser beantragen, soweit nicht für Industrie- und landwirtschaftliche Produktionsbetriebe gemäß Abs. 4 besondere Regelungen bestehen. Der Antrag ist durch die Bedarfsträger, für Eigenheimbauten durch die Räte der Städte bzw. Gemeinden, schriftlich an den Versorgungsträger zu richten.

(2) Die Entscheidung über den Antrag ist dem Bedarfsträger bzw. bei Eigenheimbauten dem Rat der Stadt oder Gemeinde innerhalb von 6 Wochen schriftlich mitzuteilen.

(3) Über die Reihenfolge des Anschlusses von Grundstücken an öffentliche Wasserversorgungsanlagen entscheidet der Versorgungsträger in Abstimmung mit dem zuständigen örtlichen Rat nach der Dringlichkeit und der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit.

(4) Industrie- und landwirtschaftliche Produktionsbetriebe sind grundsätzlich zur Errichtung und zum Betrieb eigener Anlagen zur Versorgung mit den für Produktionszwecke benötigten Wassermengen verpflichtet, soweit eine Versorgung aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen nicht die volkswirtschaftlich günstigste Lösung ist. Darüber entscheidet die Staatliche Gewässeraufsicht auf der Grundlage der mit den örtlichen Räten und dem Versorgungsträger abgestimmten Wasserbilanzen. Die Entscheidung der Staatlichen Gewässeraufsicht über die Versorgung aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen ist Voraussetzung für die Antragstellung beim Versorgungsträger auf Anschluß bzw. Erweiterung des Anschlusses.

(5) Der Anschluß an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bzw. die Erweiterung des Anschlusses von Industrie- und landwirtschaftlichen Produktionsbetrieben mit hohem Wasserbedarf für Produktionszwecke kann von der Bereitstellung der materiellen Investitionskennziffern bzw. von der Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage abhängig gemacht werden.

§ 4

Abgrenzung der Verantwortung für Wasserversorgungsanlagen

(1) Dem Versorgungsträger obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Neuerrichtung oder Änderung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und des nichtöffentlichen Teils der Anschlußleitung. Für den nichtöffentlichen Teil der Anschlußleitung hat der Bedarfsträger dem Versorgungsträger die Kosten zu erstatten.

(2) Dem Bedarfsträger obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Errichtung der Verbrauchsleitung und des Wasserzählerschachtes.

(3) Die Vorbereitung und Durchführung der Errichtung von Anschlußleitungen zur Versorgung von einzelnen Grundstücken außerhalb der geschlossenen Bebauung obliegt den Bedarfsträgern.

(4) Betrieb und Instandhaltung obliegen dem Rechtsträger bzw. Eigentümer der Anlagen.

(5) Eine Druckerhöhung für einzelne Gebäude mit extremer Höhenlage, für deren Versorgung sich eine wesentlich über dem Durchschnitt des Versorgungsgebietes liegende Förderhöhe ergibt, ist durch den Bedarfsträger zu gewährleisten. Im übrigen ist der Bedarfsträger für alle Maßnahmen zuständig, die für einen Versorgungsdruck erforderlich sind, der über die Verantwortung des Versorgungsträgers nach § 10 Abs. 2 hinausgeht.

¹ z. Z. gült. die TGL 22 433.

(6) Für komplexe Erschließungsmaßnahmen gelten die entsprechenden Rechtsvorschriften².

§ 5

Langfristige Anschlußverträge

(1) Ist für Bedarfsträger auf Grund der Entscheidung der Staatlichen Gewässeraufsicht ein Anschluß an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage vorgesehen und wird dadurch eine Erweiterung der Grundmittel des Versorgungsträgers erforderlich, sind die Bedarfsträger und der Versorgungsträger verpflichtet, spätestens bis zur Investitionsvorentcheidung einen langfristigen Anschlußvertrag in Urkundenform (Anlage) abzuschließen. Bei komplexen Erschließungen besteht die Vertragsabschlußpflicht für den veranlassenden Bedarfsträger.

(2) Zur Vorbereitung dieses Vertrages ist der Bedarfsträger verpflichtet, dem Versorgungsträger sofort nach Bekanntwerden des Wasserbedarfs die Bedarfsmeldung zu übermitteln. Die Bedarfsmeldung hat folgende Angaben zu enthalten:

- Zeitpunkt des Beginns der Wasserentnahme bzw. der Veränderung des Bedarfs
- Trinkwasseranteil für soziale und sanitäre Zwecke
- Produktionswasseranteil
- Anzahl der jährlichen Bedarfstage
- Monatsbedarf in m³/m
- durchschnittlicher Tagesbedarf in m³/d
- maximaler Stunden-(Spitzen-)bedarf in m³/h
- Mindeststunden-(Spitzen-)bedarf in m³/h
- Schichtregime (1-, 2- oder 3schichtig)
- der erforderliche Versorgungsdruck
- Maßnahmen des Bedarfsträgers zur wirtschaftlichen Wassernutzung.

(3) Der Versorgungsträger unterbreitet dem Bedarfsträger innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der Bedarfsmeldung ein Vertragsangebot, zu dem dieser innerhalb von 14 Tagen nach Zugang Stellung zu nehmen hat.

(4) Spätestens 3 Monate vor dem Anschlußtermin sind die Partner zum Abschluß des Wasserlieferungsvertrages gemäß § 6 Abs. 2 bzw. bei Erweiterung des Anschlusses zur Änderung des bestehenden Wasserlieferungsvertrages verpflichtet.

(5) Weicht der Bedarfsträger von den im langfristigen Anschlußvertrag vereinbarten Bedarfsanforderungen ab bzw. werden die den Bedarf auslösenden Vorhaben nicht durchgeführt, ist der Bedarfsträger verpflichtet, dem Versorgungsträger Aufwendungsersatz gemäß § 11 Abs. 2 des Vertragsgesetzes zu leisten. Ist der veranlassende Bedarfsträger, mit dem der Anschlußvertrag abgeschlossen wurde, nicht identisch mit dem endgültigen Bedarfsträger und ist auch keine Rechtsnachfolge gegeben, hat der veranlassende Bedarfsträger die vertraglichen Verpflichtungen aus dem Anschlußvertrag zu erfüllen.

(6) Weicht der im Wasserlieferungsvertrag vereinbarte Anschlußtermin von dem im langfristigen Anschlußvertrag vereinbarten Anschlußtermin aus Gründen ab, für die der Versorgungsträger verantwortlich ist, hat der Versorgungsträger dem Bedarfsträger Aufwendungsersatz zu leisten.

Wasserlieferungsverträge

§ 6

(1) Der Wasserlieferungsvertrag kommt mit der Zustimmung des Versorgungsträgers zum Antrag des Bedarfsträgers gemäß § 3 Absätze 1 und 2 zustande. Der Antrag des Bedarfsträgers gilt dabei als Vertragsangebot und die Zustimmung des Versorgungsträgers als Vertragsannahme.

(2) Betriebe, Organe und Einrichtungen, deren Wasserbedarf die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen wesentlich belastet, sind verpflichtet, mit dem Versorgungsträger Wasserlieferungsverträge in Urkundenform abzuschließen. Das Vertragsangebot geht vom Versorgungsträger aus, der auch festlegt, mit welchem Bedarfsträger und zu welchem Zeitpunkt ein Vertrag in Urkundenform abzuschließen ist.

(3) Zum wesentlichen Inhalt des Vertrages in Urkundenform gehören:

- a) die Höchstbezugsmengen von Trinkwasser bzw. Betriebswasser in m³, bezogen auf den Abnahmezeitraum (Monat, Tag und Stunde);
- b) Anteil für soziale und sanitäre Zwecke sowie für Produktionszwecke;
- c) Zeitpunkt des Beginns der Wasserabnahme bzw. der Veränderung des Bedarfs;
- d) Anzahl der jährlichen Bedarfstage;
- e) Schichtregime (1-, 2- oder 3schichtig);
- f) der bereitzustellende Versorgungsdruck;
- g) Vereinbarung der Durchführung der nach § 23 Abs. 4 vorgesehenen Maßnahmen nach Aufforderung durch den Versorgungsträger;
- h) Maßnahmen des Bedarfsträgers zur wirtschaftlichen Wassernutzung.

(4) Das Vertragsverhältnis gilt unbefristet.

(5) Bei Anschlüssen, die nach Inkrafttreten dieser Anordnung vorgenommen werden, wird die Verbindung der Anschlußleitung mit der Verbrauchsleitung durch den Versorgungsträger erst dann hergestellt, wenn der Bedarfsträger die Bedingungen dieser Anordnung erfüllt hat.

§ 7

(1) Treten beim Bedarfsträger mit einem Vertrag in Urkundenform Veränderungen der vereinbarten Höchstbezugsmengen ein, hat er dem Versorgungsträger bis zum 15. des laufenden Monats ein Angebot auf Vertragsänderung zu unterbreiten, zu dem dieser innerhalb von 2 Wochen Stellung zu nehmen hat. Bei Erhöhung des Bedarfs für Produktionszwecke ist die Entscheidung gemäß § 3 Abs. 4 Voraussetzung für eine Vertragsänderung.

(2) Zur Senkung des spezifischen Wasserbedarfs im Sinne einer wirtschaftlichen Nutzung des Wassers³ sind die Partner des Wasserlieferungsvertrages verpflichtet, die vereinbarten Höchstbezugsmengen zu ändern.

(3) Auch bei bestehendem Wasserlieferungsvertrag in Urkundenform ist der Bedarfsträger verpflichtet, dem Versorgungsträger auf Anforderung Angaben über die Entwicklung des Wasserbedarfs der Folgejahre zu machen. Der Versorgungsträger hat seinerseits dem Bedarfsträger Auskunft über die Möglichkeiten der Wasserlieferung in der Perspektive zu erteilen.

(4) Übernimmt ein neuer Bedarfsträger eine bestehende Anlage, sind der bisherige und der neue Bedarfsträger verpflichtet, dem Versorgungsträger innerhalb von 14 Tagen den Zeitpunkt der Übergabe, den Zählerstand und ihre Anschriften mitzuteilen. Auf Grund dieser Mitteilung scheidet der bisherige Bedarfsträger aus dem Vertrag aus, und der neue Bedarfsträger tritt an seine Stelle. Kommen die Bedarfsträger dieser Pflicht nicht nach, haften beide gegenüber dem Versorgungsträger für die Verbindlichkeiten als Gesamtschuldner.

(5) Wird der Wasserbezug eingestellt, ist der Versorgungsträger unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Wasserlieferungsverträge in Urkundenform sind nach den Bestimmungen des Vertragsgesetzes aufzuheben.

² Z. Z. gilt die Anordnung vom 4. Mai 1972 über die städtechnischen Anlagen und Versorgungsnetze für den komplexen Wohnungsbau (GBl. II Nr. 28 S. 328).

³ Vgl. Anordnung vom 1. Dezember 1976 zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Wassernutzung und zur Auszeichnung wasserwirtschaftlich vorbildlich arbeitender Betriebe (GBl. I 1977 Nr. 4 S. 22).

Technische Anschlußbedingungen

§ 8

(1) Der Versorgungsträger legt nach Anhören des Bedarfsträgers die Anschlußstelle, die Trasse, die lichte Weite und die Materialart der Anschlußleitung fest. Der Anschluß ist auf die ökonomisch effektivste Weise unter weitgehender Berücksichtigung bereits vorhandener Anlagen herzustellen. Die Errichtung von Einzeldruckerhöhungsanlagen der Bedarfsträger ist mit dem Versorgungsträger abzustimmen.

(2) Der Versorgungsträger bestimmt die Bauart, die Größe des Wasserzählers, legt nach Absprache mit dem Bedarfsträger den Standort fest und übernimmt die Zählerauswechslung.

(3) Ist ein Grundstück unbebaut oder liegt ein anzuschließendes Gebäude weiter als 5 m hinter der Grundstücksgrenze, kann der Versorgungsträger die Errichtung eines TGL-gerechten Wasserzählerschachtes oder den Einbau eines Hauptabsperrorgans an der Grundstücksgrenze verlangen. Bei volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsbauten ist die Errichtung eines Wasserzählerschachtes nur erforderlich, wenn die Installation der Wasserzähleranlage innerhalb des Gebäudes nicht möglich ist.

§ 9

(1) Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbare Verbindung mit der Versorgungsleitung haben und nicht über Anschlußleitungen eines anderen Grundstücks versorgt werden.

(2) Aus volkswirtschaftlichen Gründen kann der Versorgungsträger bei Bestehen besonderer Verhältnisse die Versorgung mehrerer hintereinander liegender Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlußleitung festlegen, auch wenn vorerst nur ein Grundstück angeschlossen wird. In diesem Fall hat jeder Rechtsträger, Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, auf dessen Grundstück die gemeinsame Verbrauchsleitung liegt oder gelegt werden soll, den Bau, die Benutzung und Instandhaltung zu dulden. Es ist ein Mitbenutzungsrecht auf der Grundlage der wasserrechtlichen Vorschriften zu begründen.

(3) Eigenwasserversorgungsanlagen dürfen keine unmittelbare Verbindung mit den Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung haben. Ausgenommen hiervon sind die Fälle der zusätzlichen Wasserbereitstellung gemäß § 23 Abs. 4. In diesen Ausnahmefällen sind die hygienischen Mindestanforderungen an die Trinkwasserqualität zu berücksichtigen.

(4) Bedarfsträger können weiteren Bedarfsträgern den Anschluß an ihre Verbrauchsleitung nur mit Zustimmung des Versorgungsträgers gestatten.

(5) Der Bedarfsträger hat zu gewährleisten, daß alle Arbeiten an der Verbrauchsleitung sowie an dem nichtöffentlichen Teil der Anschlußleitung nach den jeweils geltenden Vorschriften durchgeführt werden. Der Versorgungsträger ist berechtigt, diese Arbeiten von einer von ihm erteilten Zulassung abhängig zu machen.

(6) Durch den Versorgungsträger gesperrte Anschlußleitungen dürfen nur durch diesen wieder geöffnet werden.

(7) Bei nicht ständiger Abnahme von Trinkwasser ist der Bedarfsträger verpflichtet, mindestens alle 6 Monate eine Spülung der Verbrauchsleitung durch Entnahme von mindestens 1 m³ Wasser durchzuführen. Eine Verpflichtung zur Spülung besteht auch nach erfolgter Unterbrechung der Wasserlieferung gemäß § 23.

(8) Wird vom Bedarfsträger trotz entsprechender Hinweise des Versorgungsträgers länger als 12 Monate kein Wasser entnommen, ist der Versorgungsträger berechtigt, den Anschluß auf Kosten des Bedarfsträgers zu sperren bzw. zu trennen. Reserve- und Zusatzanschlüsse sind davon ausgeschlossen.

§ 10

(1) Zur Verhütung von Unfällen und Störungen ist bei Bau-, Spreng- und sonstigen Arbeiten auf vorhandene Wasserversorgungsanlagen und die dazugehörigen Steueranlagen zu

achten. Vor Beginn der Arbeiten hat sich der für die Durchführung Verantwortliche beim zuständigen Versorgungsträger über Vorhandensein und Lage dieser Anlagen genau zu unterrichten.

(2) Der Versorgungsträger hat an der Grenze der Öffentlichkeit der Wasserversorgungsanlagen gemäß § 2 Abs. 3 den der vorherrschenden Gebäudehöhe entsprechenden erforderlichen Versorgungsdruck bereitzustellen. Die durch den technischen Zustand der Leitungen des Bedarfsträgers hervorgerufenen Druckverluste hat der Versorgungsträger dabei nicht zu vertreten. Der Versorgungsträger hat darüber hinaus für mehr als ein Gebäude mit einer Höhe, die über der vorherrschenden Gebäudehöhe liegt, eine zentrale Druckerhöhungsanlage zu errichten, wenn dies gegenüber der Errichtung von Einzeldruckerhöhungsanlagen volkswirtschaftlich günstiger ist. Eine Druckerhöhung durch Einzelanlagen für einzelne Gebäude ist durch die Bedarfsträger zu gewährleisten. Die Instandhaltung von Einzeldruckerhöhungsanlagen der Bedarfsträger für Wohngebäude und Wohnhochhäuser kann auf dem Auftragsweg mit Rechnungslegung durch den Versorgungsträger wahrgenommen werden.

§ 11

Pflichten beim Umgang mit Wasserversorgungsanlagen

(1) Zum Schutze des Volkseigentums hat der Bedarfsträger alle auf seinem Grundstück befindlichen Teile der Wasserversorgungsanlagen des Versorgungsträgers sachgemäß zu behandeln, regelmäßig zu kontrollieren und dem Versorgungsträger auftretende Mängel unverzüglich nach Kenntnisnahme zu melden. Dem Bedarfsträger obliegt auch das Auftauen der auf seinem Grundstück befindlichen Anlagen mit Ausnahme der Wasserzähleranlage sowie der Schutz der Hinweisschilder des Versorgungsträgers.

(2) Der Zugang zu den Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Wasserzähleranlage darf nicht durch Behauung, Überlagerung oder in anderer Weise beeinträchtigt werden.

(3) Der Bedarfsträger hat die Standorte der Wasserzähleranlage in einem Zustand zu halten, der den baulichen, sicherheitstechnischen und hygienischen Bestimmungen entspricht, sowie die Wasserzähleranlage vor Frost, Wärmeeinwirkung, mechanischer Beschädigung und Verlust zu schützen. Verluste, Mängel und Beschädigungen, auch die der Plomben, sind unverzüglich nach Kenntnisnahme des Bedarfsträgers dem Versorgungsträger zu melden.

(4) Um Wasserverluste vorzubeugen, soll der Bedarfsträger in regelmäßigen Abständen die Anzeige des Wasserzählers kontrollieren.

(5) Den Beauftragten des Versorgungsträgers ist zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit vom Bedarfsträger Zutritt zu allen Wasserversorgungsanlagen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gewähren. Bei Bedarfsträgern, bei denen eine arsonengefährdung auftreten kann, sind die zutreffenden sicherheitstechnischen Vorschriften zu beachten. Die Beauftragten haben sich durch einen Dienstausweis auszuweisen und sind berechtigt, die Anlagen zu überprüfen und die zu diesen Anlagen vorhandenen Unterlagen einzusehen. Den Beauftragten sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(6) Verletzt der Bedarfsträger die Pflichten aus den Absätzen 1 bis 5, hat er den vom Versorgungsträger geforderten Zustand herzustellen. Kommt der Bedarfsträger trotz Aufforderung des Versorgungsträgers dieser Pflicht nicht nach, ist der Versorgungsträger berechtigt, die Herstellung auf eigene Kosten durchzuführen und diese dem Bedarfsträger in Rechnung zu stellen.

§ 12

Allgemeine Gütebedingungen für Trink- und Betriebswasser

(1) Der Versorgungsträger ist verpflichtet, an den Bedarfsträger Trinkwasser entsprechend den geltenden Rechtsvor-

schriften⁴ zu liefern, wenn nicht ausdrücklich die Lieferung von Betriebswasser vereinbart wurde. Die Beschaffenheit von Betriebswasser ist im Wasserlieferungsvertrag festzulegen.

(2) Die Beschaffenheit des Trinkwassers hat an der Öffentlichkeitsgrenze den Rechtsvorschriften zu entsprechen. Der Versorgungsträger ist nicht verpflichtet, über diese Vorschriften hinausgehende Anforderungen des Bedarfsträgers zu erfüllen.

(3) Entspricht das gelieferte Wasser nicht der Beschaffenheit gemäß Abs. 1, kann der Bedarfsträger entsprechend dem Vertragsgesetz Qualitätsvertragsstrafe bzw. entsprechend dem Zivilgesetzbuch Preisminderung verlangen. Wird die Beschaffenheit durch rechtzeitig und ortsüblich bekanntgegebene Arbeiten an den Versorgungsanlagen vorübergehend beeinträchtigt, besteht kein Anspruch auf Qualitätsvertragsstrafe.

§ 13

Ermittlung des Wasserverbrauchs

Die Ermittlung des Wasserverbrauchs kann durch Messung oder nach Verbrauchsrichtwerten erfolgen.

§ 14

Messung des Wasserverbrauchs durch Wasserzähler

(1) Der Versorgungsträger bestimmt, ob und wann Wasserzähler zu verwenden sind. Er ist berechtigt, zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Verbrauchskontrolle die Wasserzähleranlage mit Plomben zu versehen. Planmäßige Zählerablesungen sind vorher anzuzeigen.

(2) Der Versorgungsträger ist für die Richtigkeit der Anzeige der Wasserzähler verantwortlich und verpflichtet, auf schriftliche Anforderung des Bedarfsträgers eine Überprüfung in einer vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zugelassenen meßtechnischen Prüfstelle durchzuführen zu lassen. Das Ergebnis der Prüfung ist für den Bedarfsträger und Versorgungsträger bindend.

(3) Ergibt eine vom Versorgungsträger oder vom Bedarfsträger veranlaßte Prüfung, daß die Anzeige des Wasserzählers innerhalb der zulässigen Befundprüfung liegt, ist die vom Zähler angezeigte Wassermenge für die Feststellung des Wasserverbrauchs maßgebend. Die Prüfkosten und die Kosten der Zählerauswechslung trägt der Veranlasser.

(4) Ergibt die Prüfung, daß der Zähler zuviel anzeigt, hat der Versorgungsträger dem Bedarfsträger das Entgelt für die zuviel angezeigte Wassermenge zu erstatten, sofern der Mittelwert der Fehler des Wasserzählers über der Befundprüfung liegt. Dieser Mittelwert wird dabei aus dem Fehler bei 5% bis 10% des Durchflußbereiches und dem Fehler bei 80% bis 100% des Durchflußbereiches oder, wenn dieser Wert nicht erreicht werden kann, bei der höchst erreichbaren Durchflußstärke, jedoch nicht unter 50% des Durchflußbereiches, berechnet. Der Rückerstattungsanspruch ist auf einen Zeitraum von einem Jahr bei Bedarfsträgern mit jährlicher Ablesung und von 3 Monaten bei Bedarfsträgern mit einem Vertrag gemäß § 8 Abs. 2, vom Tage der Zählerauswechslung an gerechnet, beschränkt. Die Prüfkosten und Kosten der Zählerauswechslung trägt der Versorgungsträger.

(5) Ergibt die Prüfung — auch wenn diese nicht auf Antrag des Bedarfsträgers erfolgt ist —, daß der Zähler zu wenig anzeigt, ist der Bedarfsträger verpflichtet, den Preis für die zu wenig angezeigte Wassermenge nachzuzahlen, sofern der Mittelwert der Fehler des Zählers über der Befundprüfung liegt. Für die Berechnung des Mittelwertes und für die zeitliche Begrenzung der Nachberechnung gilt Abs. 4 entsprechend. Die Prüfkosten und Kosten der Zählerauswechslung trägt der Versorgungsträger.

(6) Versagt ein Wasserzähler oder ist eine Ablesung infolge von Verletzung der Verpflichtungen aus § 11 nicht mög-

lich, und muß daher vorübergehend pauschal verrechnet werden, ist vom Versorgungsträger die Pauschale auf der Grundlage früherer Verbrauchsmessungen und der darauf erfolgten Veranlagung unter Berücksichtigung zwischenzeitlich eingetretener Verbrauchsänderungen festzulegen.

(7) Die turnusmäßig notwendigen Zählerauswechslungen werden auf Kosten des Versorgungsträgers durchgeführt. Ist der Bedarfsträger für die Notwendigkeit einer Zählerauswechslung oder anderer Reparaturen verantwortlich, trägt er die Kosten.

§ 15

Ermittlung des Wasserverbrauchs nach Pauschalen

(1) Die Pauschale wird nach Verbrauchsrichtwerten auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften⁵ ermittelt und grundsätzlich nur einmal jährlich für den Zeitraum eines Jahres festgelegt.

(2) Jede Änderung des der Pauschale zugrunde gelegten Wasserverbrauchs ist dem Versorgungsträger umgehend schriftlich mitzuteilen. Der Versorgungsträger hat die Änderung für den kommenden Abrechnungszeitraum zu berücksichtigen.

§ 16

Rechnungserteilung und Bezahlung

(1) Der Berechnung des Wasserverbrauchs sind die durch Wasserzähler oder sonstige Verbrauchsfeststellung ermittelten Mengen bzw. die gemäß § 15 Abs. 1 festgelegten Pauschal-mengen zugrunde zu legen.

(2) Für die Bedarfsträger gelten die in Rechtsvorschriften festgelegten Preise und Gebühren.⁵

(3) Die Rechnungserteilung durch den Versorgungsträger erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen. Der Versorgungsträger ist berechtigt, bei Bedarfsträgern mit einem Vertrag gemäß § 6 Abs. 2 Abschlagzahlungen zu verlangen. Der Abschlagzahlung ist der mittlere Verbrauch des zurückliegenden Abrechnungszeitraumes zugrunde zu legen. Zwischen 2 Abrechnungen mit Zählerablesung dürfen nicht mehr als 3 Abschlagzahlungen vorgenommen werden.

(4) Erfolgt bei Bedarfsträgern die Abrechnung erst nach einem Zeitraum von einem Jahr, sind vom Bedarfsträger gleich hohe Ratenbeträge zu zahlen. Die Ratenzahlungen werden nach dem Verbrauch des letzten Jahres festgesetzt. Die Zeitabstände werden vom Versorgungsträger festgelegt und dürfen 4 Monate nicht überschreiten. Der Betrag der Ratenzahlung wird in der Mitte des Abrechnungszeitraumes erhoben. Bei Zählerablesungen sind die Differenzbeträge zwischen der Endabrechnung und der Summe der Ratenzahlungen mit der der Ablesung folgenden ersten Rate des nächsten Abrechnungszeitraumes zu verrechnen. Bei Pauschalveranlagungen ist der zu verrechnende Betrag, entstanden durch eine Veränderung der Verbrauchseinheiten, mit der ersten Rate der Neuveranlagung zu verrechnen.

§ 17

Bereitstellungsentgelt

(1) Bedarfsträger, die eine Eigenwasserversorgungsanlage betreiben und daneben einen Reserve- oder Zusatzanschluß an die öffentliche Wasserversorgung besitzen oder bei vorhandenem Anschluß zusätzlich Wassermengen bereitgestellt haben wollen, müssen ein Entgelt für die Bereitstellung zahlen.

(2) Dies gilt auch für Bedarfsträger, die nur Feuerlöschleitungen als Zusatzanschluß unterhalten.

(3) Das Entgelt richtet sich nach den Preisvorschriften⁵.

⁵ Z. Z. gelten die Preisverordnung Nr. 2000/2 vom 2. Dezember 1964 — Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II Nr. 121 S. 947) und die Preisverordnung Nr. 2059 vom 30. September 1964 — Lieferung von Trink- und Brauchwasser sowie Ableitung von Abwasser — (Sonderdruck Nr. P 2059 des Gesetzblattes).

⁴ Z. Z. gilt die TGL 22 433.

§ 18

Fähigkeit, Mahnung und Verzug

(1) Rechnungen werden 10 Tage nach Zugang beim Bedarfsträger fällig.

(2) Für Bedarfsträger, die der Verrechnungs-Verordnung vom 12. Juni 1968 (GBl. II Nr. 64 S. 423) unterliegen, werden die Rechnungsbeträge im Lastschriftverfahren eingezogen.

(3) Die Rechnungen für die übrigen Bedarfsträger enthalten Ratenzahlungen zu festgelegten Zahlungsterminen. Für die erste Rate beträgt die Zahlungsfrist 7 Tage. Die übrigen Raten sind bis zum Zahlungstermin zu begleichen.

(4) Muß der Versorgungsträger wegen Nichteinhaltung der Zahlungsfrist bzw. der Termine gemäß Abs. 3 schriftlich mahnen, kann er je Mahnung eine Mahngebühr von 1 M erheben. Außerdem sind dem Bedarfsträger nach Ablauf der Zahlungsfristen bzw. bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine Verspätungszinsen nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften zu berechnen.

(5) Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnungen berechtigten nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung.

(6) Für Reklamationsansprüche des Bedarfsträgers gelten die gleichen Verjährungsfristen, wie sie für Geldforderungen des Versorgungsträgers gegenüber dem Bedarfsträger bestehen.

(7) Kommt der Bedarfsträger trotz zweimaliger Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen (einschließlich Mahngebühren und Verspätungszinsen) nicht nach, ist der Versorgungsträger berechtigt, die Wasserlieferung an den Bedarfsträger einzustellen. Die Kosten für die Sperrung und Wiedereröffnung der Anlagen gehen zu Lasten des Bedarfsträgers. Bei Grundstücken mit Mietwohnhäusern findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 19

Überschreitungen der vereinbarten Wasserbezugsmengen

(1) Werden die vereinbarten Höchstbezugsmengen überschritten, sind vom Bedarfsträger mit einem Vertrag gemäß § 6 Abs. 2 für die Überschreitung außer dem Wasserpreis folgende Preissanktionen an den Versorgungsträger zu zahlen:

- | | |
|---|-------------------------|
| a) bei Überschreitung der Monatsmenge | 1,— M/m ³ , |
| b) bei Überschreitung der Tages-/
Stundenmenge | 1,50 M/m ³ . |

Wenn mehr als dreimal jährlich die vereinbarte Monatsmenge überschritten wird, kann die Preissanktion auf das Zehnfache erhöht werden.

(2) Preissanktionen sind nicht zu zahlen, wenn ein entsprechender Antrag auf Vertragsänderung gemäß § 7 Abs. 1 gestellt worden ist und der Versorgungsträger dem Antrag zugestimmt hat.

§ 20

Unberechtigte Entnahme von Wasser

(1) Eine unberechtigte Entnahme von Wasser aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen liegt vor, wenn Wasser entnommen wird

- indem ohne Wissen oder Zustimmung des Versorgungsträgers gemäß § 3 Abs. 2 ein Anschluß an Wasserversorgungsanlagen gelegt oder Wasser auf andere Weise entnommen wird;
- vor Anbringung, unter Umgehung oder durch Beeinflussung der Meßeinrichtung;
- aus einer gesperrten Anlage nach Entfernung der Plombe oder der Sperrvorrichtung;
- durch Standrohre, die nicht gemäß § 21 Abs. 1 durch Nutzungsvertrag übergeben wurden.

(2) Bei unberechtigter Entnahme von Wasser ist für die entnommene Wassermenge vom Bedarfsträger,

- für den das Vertragsgesetz gilt, für den nachgewiesenen Zeitraum eine Sanktion von 2 M/m³ zum Wasserpreis an den Versorgungsträger zu zahlen. Für die Verjährung dieser Sanktionsforderung ist § 110 Abs. 3 des Vertragsgesetzes entsprechend anzuwenden. Ein Entlastungsbeweis für die Befreiung von der Verantwortlichkeit der Sanktion ist nicht zulässig. Die Sanktion darf höchstens rückwirkend für 3 Jahre, von der Erlangung der Kenntnis des Versorgungsträgers über die unberechtigte Wasserentnahme an gerechnet, gefordert werden;
- für den das Zivilgesetzbuch gilt, für den nachgewiesenen Zeitraum eine Gebühr von 2 M/m³ zum Wasserpreis an den Versorgungsträger zu zahlen. Die Gebühr darf höchstens rückwirkend für 2 Jahre, von der Erlangung der Kenntnis des Versorgungsträgers über die unberechtigte Wasserentnahme an gerechnet, gefordert werden.

(3) Sind der Entnahmezeitraum und die unberechtigt entnommene Wassermenge nicht feststellbar, wird ein Verbrauchszeitraum von 12 Monaten und eine Bezugsmenge der Berechnung zugrunde gelegt, die vom Versorgungsträger auf Grund von Verbrauchsrichtzahlen ermittelt oder auf Grund technischer Normen des Wasserbedarfs geschätzt wird.

(4) Die für die gleiche Zeit bereits gezahlten Beträge sind bei der Berechnung zu berücksichtigen.

(5) Stellt der Versorgungsträger eine unberechtigte Wasserentnahme fest, ist der dafür Verantwortliche verpflichtet, seine Anlage entsprechend den Forderungen des Versorgungsträgers zu verändern. Wird den Forderungen des Versorgungsträgers nicht oder nicht termingerecht entsprochen, ist der Versorgungsträger berechtigt, die Wasserlieferung auf Kosten des unberechtigt Entnehmenden zu sperren. Von der Sperrung ausgenommen sind Mietwohnhäuser.

§ 21

Wasserentnahme aus Versorgungsleitungen über Hydranten

(1) Die Wasserentnahme aus Versorgungsleitungen über Hydranten bedarf einer Vereinbarung mit dem Versorgungsträger. Sie ist grundsätzlich nur über Unterflurhydranten durch mit Wasserzählern ausgestattete Standrohre u. a. Entnahmeeinrichtungen des Versorgungsträgers zulässig, die von diesem an die Bedarfsträger durch Nutzungsvertrag zusammen mit Bedienungshinweisen übergeben werden. Die Entnahmestellen werden vom Versorgungsträger festgelegt. Ausgenommen von diesen Regelungen ist die Wasserentnahme zum Zwecke des Brand- und Katastrophenschutzes und der Zivilverteidigung.

(2) Die Bedarfsträger sind während der Nutzungszeit dem Versorgungsträger für Beschädigungen oder Verlust der Standrohre u. a. Entnahmeeinrichtungen verantwortlich.

§ 22

Wasserentnahme durch die Feuerwehren

(1) Der Bedarfsträger hat gemäß den Festlegungen des Brandschutzgesetzes vom 19. Dezember 1974 (GBl. I Nr. 62 S. 575) den Angehörigen der Feuerwehren und dem Versorgungsträger zur Prüfung bzw. Nutzung der auf dem Grundstück befindlichen Löschwasserentnahmestellen ungehinderter Zutritt zu gewähren.

(2) Der Versorgungsträger ist verpflichtet, zum Zwecke der Brandbekämpfung die Funktionsfähigkeit der sich in seiner Rechtsträgerschaft befindlichen Hydranten zu gewährleisten.

(3) Wasserentnahmen zum Zwecke der Brandbekämpfung und zur Erfüllung sonstiger Aufgaben der Feuerwehren werden nicht in Rechnung gestellt. Ausgenommen hiervon ist

die durch Wasserzähler festgestellte Entnahme auf Grundstücken, die sich in Rechtsträgerschaft der Dienststellen des Ministeriums des Innern bzw. der örtlichen Räte oder der Betriebe, Kombinate, Einrichtungen und Genossenschaften zur Nutzung durch die Feuerwehren befinden.

(4) Im Interesse der wirtschaftlichen Rechnungsführung des Versorgungsträgers und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit sind auf der Grundlage von Erfahrungswerten Verbrauchskoeffizienten für die Wasserentnahmemengen, die nicht durch einen Zähler erfasst werden, festzulegen. Diese Festlegungen sind vom Versorgungsträger mit den Dienststellen des Ministeriums des Innern bzw. den örtlichen Räten oder den Betrieben, Kombinat, Einrichtungen und Genossenschaften zu treffen. Abweichungen von den festgelegten Entnahmemengen sind dem Versorgungsträger mitzuteilen.

(5) Übungen der Feuerwehr, die die Versorgungssicherheit beeinträchtigen können, sind dem Versorgungsträger vor Durchführung bekanntzugeben. Zeit und Dauer der Füllung von Feuerlöschteichen sind zwischen der Feuerwehr und dem Versorgungsträger abzustimmen.

§ 23

Unterbrechung und Beschränkung der Wasserlieferung

(1) Der Versorgungsträger ist berechtigt, die Wasserlieferung zur Durchführung planmäßiger Arbeiten an seinen Anlagen zu unterbrechen bzw. einzuschränken. Dafür gelten folgende Bedingungen:

- a) Dem Bedarfsträger, mit dem ein Vertrag gemäß § 6 Abs. 2 abgeschlossen wurde, ist grundsätzlich bis zum 30. September des laufenden Jahres für das folgende Jahr mitzuteilen, wann die Wasserversorgung unterbrochen wird. Sie darf nur unterbrochen werden, wenn dies bis zum 10. des Vormonats vereinbart wurde. Kommt keine Vereinbarung zustande, entscheidet der örtliche Rat nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten bis zum 20. des vorausgehenden Monats.
- b) Den übrigen Bedarfsträgern sind Zeit und Dauer der Unterbrechung bzw. Einschränkung öffentlich oder in sonst geeigneter Weise bekanntzugeben. Die Bekanntgabe hat mindestens 3 Tage vor Beginn der Unterbrechung zu erfolgen.
- c) Soweit bei Bedarfsträgern besondere Verhältnisse vorliegen, ist die Art der Bekanntgabe im Vertrag gemäß § 6 Abs. 2 zu vereinbaren.
- d) Werden von der Unterbrechung Entnahmestellen für Feuerlöschzwecke betroffen, so sind Beginn und Dauer der Unterbrechung zwischen dem Versorgungsträger und der zuständigen Dienststelle des Ministeriums des Innern bzw. dem jeweiligen örtlichen Rat abzustimmen.

(2) Der Versorgungsträger ist berechtigt, zur Beseitigung von Havarien sowie zur Vermeidung von Schäden größeren Ausmaßes und von Unfällen in seinen Anlagen die Wasserversorgung ohne vorherige Verständigung des Bedarfsträgers zu unterbrechen. In diesen Fällen ist den Bedarfsträgern umgehend die Dauer der Unterbrechung mitzuteilen, wenn sie länger als 3 Stunden dauert. Jede Unterbrechung ist so durchzuführen, daß volkswirtschaftliche Nachteile so gering wie möglich gehalten werden. Bedarfsträgern, bei denen durch Unterbrechung bzw. Einschränkung solche Nachteile entstehen können, sind verpflichtet, eine entsprechende Notwasserversorgung vorzusehen. In anderen Fällen entscheidet der Versorgungsträger über den Einsatz von Wasserwagen.

(3) Wird die Wasserlieferung auf Anweisung staatlicher Organe aus Gründen gesperrt, die der Versorgungsträger nicht zu vertreten hat, erlischt für ihn die Pflicht zur Wasserlieferung und die Pflicht zur Schadenersatzleistung.

(4) In Trockenzeiten oder anormalen Situationen können zur Aufrechterhaltung der Wasserversorgung der Bevölkerung

durch den Versorgungsträger bei dem zuständigen örtlichen Rat Maßnahmen zur Einschränkung des Wasserverbrauchs bzw. zur zusätzlichen Wasserbereitstellung durch Bedarfsträger aus Eigenwasserversorgungsanlagen unter Beachtung des § 12 beantragt werden. Nach Bestätigung dieser Maßnahmen durch den örtlichen Rat sind die sich daraus ergebenden Pflichten von den Verantwortlichen zu erfüllen. Gleichzeitig treten die vertraglich vereinbarten Mengen außer Kraft. An ihrer Stelle gelten die vom örtlichen Rat bestätigten Maßnahmen zur Einschränkung des Wasserverbrauchs, die vom Versorgungsträger ortsüblich bekanntzugeben sind.

(5) Wird nach den Absätzen 1 bis 4 die Wasserversorgung eingestellt oder eingeschränkt, können der Versorgungsträger und der Bedarfsträger durch den zuständigen örtlichen Rat auf der Grundlage des Maßnahmenplanes der Notwasserversorgung verpflichtet werden, die darin enthaltenen Maßnahmen durchzuführen.

(6) Für Schäden, die sich aus einer Unterbrechung bzw. Beschränkung der Versorgung gemäß den Absätzen 1 bis 4 ergeben, ist der Versorgungsträger nicht verantwortlich. In allen übrigen Fällen der Unterbrechung bzw. Beschränkung richtet sich die Schadenersatzpflicht des Versorgungsträgers nach den Verantwortlichkeitsgrundsätzen des Wirtschaftsrechts oder des Zivilrechts.

(7) Der Bedarfsträger hat dem Versorgungsträger den entstandenen Schaden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Kenntnisnahme, schriftlich anzuzeigen. In der Schadenanzeige sind Art, Ort und Zeitpunkt des Schadens anzugeben.

(8) Die Ersatzpflicht des Versorgungsträgers, auch gegenüber Dritten, ist auf den Sach- und Personenschaden beschränkt.

§ 24

Verantwortlichkeit für Schadenszufügung

Die Verantwortlichkeit für die Verletzung von Pflichten aus dieser Anordnung, insbesondere für die Beschädigung, Zerstörung, Beseitigung, Veränderung oder Beeinflussung von Wasserversorgungsanlagen sowie für die Behinderung ihres Betriebes und ihrer Instandhaltung, richtet sich nach den geltenden Rechtsvorschriften des Wirtschafts- oder des Zivilrechts.

§ 25

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Festlegungen der örtlichen Räte zur Sicherung der Wasserversorgung der Bevölkerung zuwiderhandelt;
- b) wiederholt eine unberechtigte Entnahme von Wasser aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen im Sinne von § 20 Abs. 1 vornimmt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

- a) den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei
- b) den Vorsitzenden der örtlichen Räte.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die hierzu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei und ermächtigten Mitarbeiter der örtlichen Räte

berechtigt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1 M, 3 M, 5 M oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 26

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Entscheidungen bzw. Maßnahmen des Versorgungsträgers gemäß den §§ 3 Abs. 2, 9 Abs. 2, 14 Abs. 6, 15 Abs. 1, 18 Abs. 7 und 20 Abs. 3 kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung bzw. Maßnahme Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich, unter Angabe der Gründe, innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung oder Kenntnis der Maßnahme bei dem Bereichsleiter des VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung oder des VEB Fernwasserversorgung Elbaue — Ostharz bzw. bei dem Bürgermeister der Stadt bzw. Gemeinde einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der jeweils Entscheidungsbefugte kann jedoch die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig aussetzen.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem gemäß Abs. 5 Entscheidungsbefugten zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der gemäß Abs. 5 Entscheidungsbefugte hat innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Im einzelnen sind zur Entscheidung über Beschwerden befugt:

- gegen Entscheidungen des Bereichsleiters der Direktor des VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung oder des VEB Fernwasserversorgung Elbaue — Ostharz,
- gegen Entscheidungen des Bürgermeisters der Stadt bzw. Gemeinde der Vorsitzende des Rates des Kreises.

(6) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlusstermins zu geben.

(7) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 27

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1978 in Kraft.

(2) Sie gilt auch für alle bestehenden Verträge, die nach der Veröffentlichung zu erfüllen sind. Verträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung abgeschlossen wurden, sind, soweit erforderlich, entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu ändern.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung vom 10. Januar 1972 über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß von Grundstücken an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und für die Lief-

— und Abnahme von Trink- und Betriebswasser — Wasserversorgungsbedingungen — (GBl. II Nr. 8 S. 77) und

- die Anordnung Nr. 1 vom 9. Juni 1975 zur Änderung der Anordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß von Grundstücken an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und für die Lieferung und Abnahme von Trink- und Betriebswasser — Wasserversorgungsbedingungen — (GBl. I Nr. 28 S. 531).

(4) Die in der Lieferverordnung (LVO) vom 8. Mai 1972 (GBl. II Nr. 33 S. 363) getroffenen Festlegungen werden durch diese Anordnung nicht berührt.

Berlin, den 26. Januar 1978

Der Minister
für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
Dr. Reichelt

Anlage

zu § 5 vorstehender Anordnung

Wesentlicher Inhalt des langfristigen Anschlußvertrages

1. Partner des langfristigen Anschlußvertrages:
Bedarfsträger
Versorgungsträger
2. Gegenstand des Vertrages:
Durchführung von Investitionen, die dem Anschluß bzw. der Erweiterung oder Änderung des Anschlusses von Investitionen des Bedarfsträgers an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen dienen
3. Verpflichtung des Versorgungsträgers zur Vorbereitung und Durchführung der Investitionen entsprechend Ziff. 2
4. Zeitpunkt für den Beginn der Wasserversorgung
5. durchschnittlicher Wasserbedarf in m³/d
Monatsbedarf in m³/m
maximaler Stunden- (Spitzen-) bedarf in m³/h
Anzahl der jährlichen Bedarfstage
Schichtregime (1-, 2- oder 3schichtig)
Trinkwasseranteil für soziale und sanitäre Zwecke
Produktionswasseranteil
Versorgungsdruck
6. Maßnahmen des Bedarfsträgers zur wirtschaftlichen Wassernutzung
7. Festlegungen über die Formen und Methoden der Zusammenarbeit der Partner bei der Vorbereitung und Durchführung der Investition; Benennung von Bevollmächtigten der Partner, die für die Zusammenarbeit verantwortlich sind und die Einhaltung der gegenseitigen Verpflichtungen überwachen.
8. Unterlagen, die dem Versorgungsträger der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zur Vorbereitung und Durchführung der Investition zu übergeben sind, und der Zeitpunkt für ihre Übergabe
9. Vereinbarung von Sanktionen bei Verletzung vertraglicher Pflichten
10. Abgrenzung der zukünftigen Rechtsträgerschaft an den zu schaffenden Wasserversorgungsanlagen
11. Vereinbarung über die Bereitstellung der materiellen Investitionskennziffern

Anordnung Nr. 1
zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 623/1
— Taucherarbeiten —
vom 30. Dezember 1977

§ 1

Folgende Bestimmungen der Arbeitsschutzanordnung 623/1 vom 9. Dezember 1969 — Taucherarbeiten — (Sonderdruck Nr. 653 des Gesetzblattes) werden aufgehoben:

§§ 2 bis 6; § 7 Absätze 4 und 8; § 8 Absätze 2 und 3;
§§ 9 bis 13; § 15 Absätze 1 bis 5; §§ 16 und 17.¹

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1977

Der Minister für Verkehrswesen
Arndt

¹ Ab 1. Januar 1978 gilt TGL 30 578 — Gesundheits- und Arbeitsschutz; Einsatz von Tauchern; Allgemeine Festlegungen —.

Anordnung
über die Nomenklatur
überwachungspflichtiger beweglicher Arbeitsbühnen
vom 26. Januar 1978

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Bewegliche Arbeitsbühnen, bei denen der Aufenthalt von Werktätigen im Arbeitskorb während der vertikalen Bewegung zulässig ist, mit einer konstruktiven Hubhöhe über 2 m, unterliegen einer Überwachung durch das Staatliche Amt für Technische Überwachung (nachfolgend Amt genannt) gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — (GBl. I Nr. 59 S. 556).

(2) Betriebe, die überwachungspflichtige bewegliche Arbeitsbühnen herstellen oder instand setzen, müssen vom Amt dafür zugelassen sein. Revisionen an überwachungspflichtigen beweglichen Arbeitsbühnen dürfen nur von Revisionsberechtigten für bewegliche Arbeitsbühnen, Aufzüge oder Hebezeuge gemäß der Anordnung vom 14. Januar 1975 über Revisionsberechtigte für überwachungspflichtige Anlagen (GBl. I Nr. 8 S. 171) durchgeführt werden.

(3) Die Leiter von Betrieben, Kombinat, Einrichtungen und die Vorstände von Genossenschaften haben die Zustimmung zur Inbetriebnahme sowie die Zulassung zur Herstellung bzw. zur Instandsetzung von überwachungspflichtigen beweglichen Arbeitsbühnen beim Amt zu beantragen. Liegen bereits Zulassungen für die Herstellung bzw. zur Instandsetzung von überwachungspflichtigen Aufzügen oder Hebezeugen vor, ist eine gesonderte Zulassung zur Herstellung bzw. zur Instandsetzung für bewegliche Arbeitsbühnen nicht erforderlich. Für die Erfüllung weiterer rechtlicher Forderungen bezüglich der Einbeziehung des Amtes sind die Festlegungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom

25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — anzuwenden.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1978 in Kraft.

(2) Dieser Anordnung entgegenstehende Regelungen in der Arbeitsschutzanordnung 906 vom 13. August 1968 — Bewegliche Arbeitsbühnen — (Sonderdruck Nr. 595 des Gesetzblattes) sind nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 26. Januar 1978

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung
Dr.-Ing. Fritzsche

Anordnung
über die Nomenklatur
überwachungspflichtiger Hebezeuge
vom 26. Januar 1978

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Motorisch angetriebene Hebezeuge, die in explosions-, schlagwetter- oder explosivstoffgefährdeten Betriebsstätten eingesetzt werden, sowie motorisch angetriebene Hebezeuge mit einer Tragfähigkeit über 1 t und einer konstruktiven Hubhöhe über 2 m mit Ausnahme der in der Anlage 1 aufgeführten Hebezeuge unterliegen einer Überwachung durch das Staatliche Amt für Technische Überwachung (nachfolgend Amt genannt) gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — (GBl. I Nr. 59 S. 556).

(2) Betriebe, die überwachungspflichtige Hebezeuge herstellen oder instand setzen, müssen vom Amt dafür zugelassen sein.

(3) Die Leiter von Betrieben, Kombinat, Einrichtungen und die Vorstände von Genossenschaften haben die Zustimmung zur Inbetriebnahme sowie die Zulassung zur Herstellung bzw. zur Instandsetzung von überwachungspflichtigen Hebezeugen beim Amt zu beantragen. Für die Erfüllung weiterer rechtlicher Forderungen bezüglich der Einbeziehung des Amtes sind die Festlegungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — anzuwenden.

§ 2

(1) Die Bedienung von überwachungspflichtigen Hebezeugen mit Führerstand oder ferngesteuerten Hebezeugen ist nur Werktätigen gestattet, die im Besitz eines Befähigungsnachweises für die Bedienung von überwachungspflichtigen Hebezeugen gemäß Anlage 2 sind.

(2) Die Wartung von überwachungspflichtigen Hebezeugen ist nur Werktätigen gestattet, die im Besitz eines Befähigungsnachweises für die Wartung überwachungspflichtiger Hebezeuge sind.

(3) Die Revisionen an überwachungspflichtigen Hebezeugen dürfen nur von Revisionsberechtigten gemäß der Anordnung

vom 14. Januar 1975 über Revisionsberechtigte für überwachungspflichtige Anlagen (GBl. I Nr. 8 S. 171) durchgeführt werden.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1978 in Kraft.

(2) Dieser Anordnung entgegenstehende Regelungen in der Arbeitsschutzanordnung 908/1 vom 29. März 1968 — Hebezeuge — (Sonderdruck Nr. 578 des Gesetzblattes) sind nicht mehr anzuwenden.

(3) Bereits erteilte Befähigungsnachweise für überwachungspflichtige Hebezeuge behalten ihre Gültigkeit. Sie sind den gemäß Anlage 2 aufgeführten Hebezeugarten zuzuordnen.

Berlin, den 26. Januar 1978

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung
Dr.-Ing. Fritzsche

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Nachfolgend aufgeführte Hebezeuge sind von der staatlichen Überwachung durch das Amt ausgenommen:

- Elektrozüge, soweit diese nicht als Hubwerk eines überwachungspflichtigen Hebezeuges Anwendung finden,
- Stapler und Wagen mit Hubeinrichtung,
- Hebebühnen,
- Seil- und Kettenwinden, soweit diese nicht als Hubwerk eines überwachungspflichtigen Hebezeuges Anwendung finden,
- Derrickkrane, nicht verfahrbar oder nicht mit Zentralsteuerung ausgerüstet.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Einteilung der Befähigungsnachweise
für überwachungspflichtige Hebezeuge

Gruppe	Hebezeugart
1	Anlagen zur Regalbedienung, ausgenommen Stapelkrane Gummibereifte Regalbediengeräte und Absortiergeräte
2	Gummibereifte Portalkrane Gummibereifte Portalhubwagen und Portalstapelwagen
3	Brückenkrane Portalkrane Konsolkrane Führerstandslaufkatzen
4	Spezialkrane der metallurgischen Industrie Stapelkrane
5	Auto-, Mobil-, Raupen- und Anhängerkrane zum Kranbetrieb zugelassene Bagger Turmdrehkrane und Kletterkrane Derrickkrane, verfahrbar oder mit Zentralsteuerung Portalauslegerkrane
6	Eisenbahnkrane und auf Eisenbahngleisen fahrende Schienenkrane Schwimmkrane Kabelkrane

Befähigungsnachweise der Gruppe 4 gelten auch für die Gruppe 3.

Anordnung Nr. 31¹

über die Ausgabe von Gedenkmünzen
der Deutschen Demokratischen Republik

vom 14. Februar 1978

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 28. Februar 1978 neue Gedenkmünzen im Nennwert von 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 175. Todestages von Friedrich Gottlieb Klopstock.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite

Kopfbildnis von Friedrich Gottlieb Klopstock, umgeben von der Umschrift „FRIEDRICH GOTTLIEB KLOPSTOCK 1724—1803“.

b) Rückseite

Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK 1978 5 MARK“.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „5 MARK * 5 MARK * 5 MARK * 5 MARK *“.

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Neusilberlegierung, haben einen Durchmesser von 29 mm und eine Masse von 12,2 g.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 28. Februar 1978 in Kraft.

Berlin, den 14. Februar 1978

Der Präsident
der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: Taut
Vizepräsident

¹ Anordnung Nr. 30 vom 8. August 1977 (GBl. I Nr. 26 S. 323)

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 943

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 361/3 vom 15. Dezember 1977 — Straßenfahrzeuge und deren Instandhaltung —

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

**Automatisierungsvorhaben
mit hoher Effektivität**

Autorenkollektiv

238 Seiten · Pappband 8,50 M · Bestellwort: Automatisierungsvor. / 770 459 0

Am Beispiel der Werkzeugmaschinenfabrik Seebach weisen die Autoren anschaulich und fundiert nach, daß richtiger Mittel- und Kräfteinsatz dazu führt, ein komplexes Automatisierungsvorhaben kurzfristig zu realisieren und wirksam zu machen. Zahlreiche den Text ergänzende Abbildungen und Grafiken machen das Buch zu einem Leitfaden für die Durchführung komplexer Automatisierungsvorhaben.

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel



**Staatsverlag
der Deutschen
Demokratischen
Republik**

Karteien und Tafeln

Autorenkollektiv

Hrsg.: Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR,
Institut für Verwaltungsorganisation und Bürotechnik
94 Seiten · Pappband 5,80 M · Bestellwort: Karteien u. Tafeln / 770 971 1

Vielfältig sind die Einsatzmöglichkeiten von Karteien und Tafeln. Nicht immer ist jedoch bekannt, welche jeweils für die zu erfüllende Aufgabe die zweckmäßigste ist. In diesem Buch werden deshalb die verschiedenen Formen von Karteien sowie von Tafeln vorgestellt.

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel



**Staatsverlag
der Deutschen
Demokratischen
Republik**

Kommentar zum Gesetz über den Brandschutz in der Deutschen Demokratischen Republik – Brandschutzgesetz – vom 19. Dezember 1974

Autorenkollektiv

Hrsg.: Ministerium des Innern
128 Seiten · Kunstleder 5,50 M · Bestellwort: Kommentar Brandsch. / 771 028 8

Der Kommentar erläutert vor allem den Personen, die für die Gewährung des Brandschutzes verantwortlich sind, welches Anliegen mit den einzelnen Regelungen des Gesetzes verfolgt wird.

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel



**Staatsverlag
der Deutschen
Demokratischen
Republik**

Nur ums Strafen geht es nicht

J. Streit · Schriftenreihe Recht in unserer Zeit

Hrsg.: Staatsverlag der DDR in Zusammenarbeit mit der „URANIA“
103 Seiten · Broschur 1,75 M · 2. Auflage
Bestellwort: Streit, Strafen / 770 992 2

Kriminalität eine Erbkrankheit? Warum noch Straftaten im Sozialismus?
Welche Pflichten haben die Leiter? Zwang und Überzeugung – Gegensätze?
Auf diese und viele andere Fragen gibt der Autor eine Antwort.

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel



**Staatsverlag
der Deutschen
Demokratischen
Republik**

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrats der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 · Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 · Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung übernehmen · Veröffentlichung unter Lizenz-Nr. 791 · Verlag: 619 611 Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Graßhoff-Str. 11, Telefon: 209 43 01 · Erscheint nach Bedarf · Fachändlerbezug nur durch die Post · Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I: 3,50 M, Teil II: 2,00 M · Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Abbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 581 Erfurt, Postfach 696, Adressen besetzt Kaufmännlichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (keine Versand in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 10035

Druckveröffentlichung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Reliefdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1978	Berlin, den 9. März 1978	Teil I Nr. 7
------	--------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
2. 3. 78	Beschluß über Maßnahmen zur Förderung der Erfindertätigkeit – Auszug –	101
2. 3. 78	Dritte Durchführungsbestimmung zur Schutzrechtsverordnung – Besondere Anerkennung für die Erarbeitung und Überleitung von Erfindungen –	102
8. 2. 78	Anordnung über den Umlauf von Leihverpackung für frisches und verarbeitetes Obst und Gemüse sowie Speisekartoffeln – Leihverpackungsanordnung OGS –	103
1. 3. 78	Anordnung über den Handel mit Sammlerbriefmarken, philatelistischem Material und Zubehör	105

**Beschluß
über Maßnahmen
zur Förderung der Erfindertätigkeit
vom 2. März 1978
– Auszug –**

Die zur weiteren Verwirklichung der Hauptaufgabe notwendige langfristige Entwicklung der volkswirtschaftlichen Leistungskraft stellt hohe Ansprüche an die schöpferische Arbeit in Forschung und Technik. Dazu gilt es, auch die Tätigkeit der Erfinder allseitig zu entwickeln, ihre Initiative auf volkswirtschaftlich ergiebige wissenschaftlich-technische Aufgaben zu richten sowie ihre schöpferische Arbeit umfassend zu fördern und wirkungsvoll zu stimulieren.

Ausgehend von dieser Forderung ist die Leitungstätigkeit der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe auf die Durchsetzung folgender Maßnahmen zu richten:

1. Die Tätigkeit der Erfinder ist generell zu fördern und vorrangig auf die Schwerpunkte des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu orientieren. Um die schöpferische Arbeit zur Schaffung niveaubestimmender wissenschaftlich-technischer und damit patentfähiger Lösungen zu fördern, sind für die Forschung und Entwicklung konkrete und anspruchsvolle Ziele zu stellen, die die Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die Leistungskraft der Kollektive und Mitarbeiter in Forschung und Entwicklung, Konstruktion, Technologie, Projektierung und Produktion herausfordern.
 - Ausgehend von den Staatsaufträgen und den weiteren in den Plänen Wissenschaft und Technik vorgegebenen Zielen für wissenschaftlich-technische Spitzenleistungen sind durch den Minister für Wissenschaft und Technik, die anderen Minister und die Generaldirektoren der VVB und Kombinate Schwerpunkte des erfinderischen Schaffens festzulegen.
 - Die Generaldirektoren der Kombinate sowie die Leiter der Betriebe und naturwissenschaftlich-technischen Einrichtungen stellen für die in ihrer Verantwortung stehende wissenschaftlich-technische Arbeit entsprechende Aufgaben für die Erfindertätigkeit und legen dazu die Ziele in den Pflichtenheften für die Forschungs- und Entwicklungsthemen fest.
 - Bei den Verteldigungen, Planrapporten und monatlichen Kontrollen zum Stand der wissenschaftlich-techni-

schen Planaufgaben ist die Verwirklichung der erfinderischen Ziele mit besonderer Aufmerksamkeit zu prüfen. Davon ausgehend sind die erforderlichen Maßnahmen zum Erreichen der angestrebten patentfähigen Lösungen durch die zuständigen Leiter festzulegen.

2. Die Ausarbeitung und Einreichung von Patentanmeldungen ist durch die Generaldirektoren der Kombinate sowie die Leiter der Betriebe und naturwissenschaftlich-technischen Einrichtungen wirksam zu unterstützen.
 - Die Büros für Schutzrechte sind so zu entwickeln, daß sie den Mitarbeitern und Kollektiven in Forschung und Entwicklung eine wirksame Unterstützung und Beratung beim Erkennen und Herausarbeiten erfinderischer Lösungen gewähren können. Die Tätigkeit dieser Büros ist aktiv zu gestalten und inhaltlich zu qualifizieren. Die Abrechnung ihrer Arbeit ist in die Kontrolle über die Erfüllung der Pläne Wissenschaft und Technik einzubeziehen.
 - Von den Generaldirektoren der Kombinate sowie den Leitern der Betriebe und naturwissenschaftlich-technischen Einrichtungen ist zu sichern, daß die Erfinder über alle Maßnahmen unterrichtet werden, die mit der Bearbeitung ihrer Patentanmeldungen zusammenhängen. Vorschläge und Beschwerden der Erfinder sind sorgfältig und kurzfristig zu behandeln und zu beantworten.
 - Den Erfindern ist durch sozialistische Gemeinschaftsarbeit und unter Einbeziehung von Gremien der Kammer der Technik bei der Erprobung und Realisierung ihrer Ideen die erforderliche wissenschaftlich-technische Hilfe zu geben.
3. Durch die Minister, die Generaldirektoren der VVB und Kombinate sowie die Leiter der Betriebe und der naturwissenschaftlich-technischen Einrichtungen ist die Nutzanwendung der Erfindungen und Patente zu gewährleisten.
 - Die Generaldirektoren der VVB und Kombinate sowie die Leiter der Betriebe haben für die Nutzung patentfähiger Lösungen die notwendigen materiell-technischen Voraussetzungen zu schaffen. Gehen diese über die betrieblichen Möglichkeiten hinaus, sind durch die Generaldirektoren der VVB und Kombinate dem zuständigen Minister erforderliche Maßnahmen zur Entscheidung vorzulegen bei gleichzeitiger Information des Ministers für Wissenschaft und Technik.

- Aus der Berichterstattung der Betriebe und Kombinate über die Erarbeitung und Nutzung von patentfähigen Erfindungen sind erforderliche Schlussfolgerungen und Maßnahmen in Planberatungen und Planrapporten durch die übergeordneten staatlichen Leiter festzulegen, und ihre Verwirklichung ist zu kontrollieren.
 - Volkswirtschaftlich besonders bedeutsame Erfindungen sind durch das Amt für Erfindungs- und Patentwesen den zuständigen Ministern bzw. Leitern anderer zentraler Organe und dem Minister für Wissenschaft und Technik zu übergeben. Die Minister und Leiter anderer zentraler Organe haben Maßnahmen zur umfassenden und schnellen Nutzung dieser Erfindungen zu veranlassen.
 - Der Minister für Wissenschaft und Technik ist in Zusammenarbeit mit den Industrieministern und Leitern anderer zentraler Organe für die Kontrolle der Nutzung volkswirtschaftlich besonders bedeutsamer Erfindungen verantwortlich.
4. Die schöpferischen Leistungen der Erfinder sind, entsprechend ihrer gesellschaftlichen Bedeutung, wirksamer moralisch und materiell zu stimulieren. In Ergänzung zu den bisher geltenden Regelungen der Vergütung genutzter patentierter Erfindungen auf der Grundlage ihres gesellschaftlichen Nutzens sind folgende Formen der Anerkennung des erfinderischen Schaffens anzuwenden:
- Erfinderische Leistungen der Forscher, Ingenieure und Neuerer sind bei der Auswertung des sozialistischen Wettbewerbs und bei anderen gesellschaftlichen Höhepunkten in den Betrieben öffentlich zu würdigen und mit Auszeichnungen zu berücksichtigen. Hervorragende Erfinder sind mit ihrer Arbeits- und Verhaltensweise in Presse, Rundfunk und Fernsehen vorzustellen.
 - Nach erfolgter betrieblicher Neuheitsprüfung haben die Betriebe und naturwissenschaftlich-technischen Einrichtungen für jede zur Patentanmeldung gelangende Erfindung dem Erfinder eine materielle Anerkennung von 300 M bis 500 M, bei Erfinderkollektiven bis zu 1 500 M zu gewähren.
 - Vom Ministerium für Wissenschaft und Technik bzw. den anderen Ministerien als volkswirtschaftlich besonders bedeutsame Erfindungen gewertete wissenschaftlich-technische Leistungen werden zusätzlich anerkannt. Die Erfinder bzw. Erfinderkollektive erhalten hierfür eine materielle Anerkennung in Höhe bis zu 10 000 M, unabhängig vom Beginn und dem Umfang der späteren Nutzung.
 - Hervorragende erfinderische Leistungen können über die Verleihung des staatlichen Ehrentitels „Verdienter Erfinder“ hinaus durch die Bezeichnung der Erfindung mit dem Namen des Erfinders oder durch die Verleihung akademischer Grade gewürdigt werden. Erforderliche Regelungen erläßt der Minister für Wissenschaft und Technik bzw. der Minister für Hoch- und Fachschulwesen.
 - Besondere Leistungen von Werktätigen bzw. sozialistischen Kollektiven bei der Unterstützung der Arbeit der Erfinder, bei der Erarbeitung, Erprobung und Nutzung der Erfindungen sind durch materielle Anerkennungen zu fördern. Dabei sind insbesondere auch die Leistungen der Mitarbeiter der Büros für Schutzrechte bzw. der Ingenieure für Erfindungswesen zu berücksichtigen. Die materielle Anerkennung kann bis zu 20 % der jeweiligen Erfindervergütung betragen.

Berlin, den 2. März 1978

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Stoph
Vorsitzender

Dritte Durchführungsbestimmung¹ zur Schutzrechtsverordnung

— Besondere Anerkennung für die Erarbeitung und Überleitung von Erfindungen —

vom 2. März 1978

Auf der Grundlage des Beschlusses vom 2. März 1978 über Maßnahmen zur Förderung der Erfindertätigkeit — Auszug — (GBl. I Nr. 7 S. 101) und des § 23 Abs. 1 der Schutzrechtsverordnung vom 17. Januar 1974 (GBl. I Nr. 15 S. 133) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Die Betriebe haben an die Erfinder eine Anerkennungsvergütung zu zahlen, wenn die betriebliche Neuheitsprüfung ergeben hat, daß eine schutzfähige Erfindung vorliegt und die Erfindungsanmeldung beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen vorgenommen wurde. Die Zahlung erfolgt, nachdem das Amt für Erfindungs- und Patentwesen bestätigt hat, daß die eingereichten Anmeldeunterlagen den Bestimmungen über die Anmeldeerfordernisse entsprechen. Die Höhe der Anerkennungsvergütung beträgt bei einem Erfinder 300 M bis 500 M, bei einem Erfinderkollektiv bis zu 1 500 M. Die Höhe der Vergütung legt der Leiter des Betriebes endgültig fest. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der betrieblichen Gewerkschaftsleitung.

§ 2

(1) Vom Ministerium für Wissenschaft und Technik oder von den zuständigen Ministerien als volkswirtschaftlich besonders bedeutsam gewertete Erfindungen werden zusätzlich anerkannt. Die Erfinder erhalten hierfür eine materielle Anerkennung bis zu 10 000 M, unabhängig vom Beginn und dem Umfang der Nutzung. Über die Zahlung und die Höhe entscheidet der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister für Wissenschaft und Technik auf Vorschlag des Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen nach dessen Abstimmung mit den zuständigen Ministern endgültig. Diese materielle Anerkennung wird aus einem Fonds des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen gewährt.

(2) Als volkswirtschaftlich besonders bedeutsame Erfindungen gelten vor allem solche patentfähigen Lösungen, die

- wegweisende neue Wirkprinzipien verkörpern und die in Vorbereitung von wissenschaftlich-technischen Spitzenleistungen für die perspektivische Leistungsentwicklung der Volkswirtschaft maßgebende Bedeutung erlangen können,
- Erzeugnisse und Technologien mit großer Produktions-, Export- und Lizenzwirksamkeit ermöglichen,
- nachhaltig zur Erhöhung der Energie- und Materialökonomie, zur Sicherung einer hohen Erzeugnisqualität, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, zur Einsparung von Arbeitszeit und damit entscheidend zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen beitragen.

Entsprechend anspruchsvolle Maßstäbe gelten auch bei erfinderischen Leistungen, die der Landesverteidigung und der inneren Sicherheit dienen.

§ 3

Besondere Leistungen von Werktätigen bzw. Kollektiven bei der Unterstützung der Arbeit der Erfinder, bei der Erarbeitung, Erprobung und Nutzung der Erfindungen werden durch materielle Anerkennung gefördert. Dabei sind auch besondere Leistungen von Mitarbeitern der Büros für Schutzrechte bzw. der Ingenieure für Erfindungswesen zu berücksichtigen. Für derartige Leistungen können materielle Anerkennungen gezahlt werden, die insgesamt bis zu 20 % der jeweiligen Erfindervergütung betragen können. Die Höhe dieser materiellen Anerkennung legt der Leiter des Betriebes endgültig fest. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der betrieblichen Ge-

¹ 2. DB vom 15. Juni 1977 (GBl. I Nr. 19 S. 252)

werkschaftsleitung. Die Zahlung erfolgt innerhalb der für die Erfindervergütung geltenden Fristen.

§ 4

(1) Anerkennungsvergütungen gemäß § 1 und materielle Anerkennungen gemäß den §§ 2 und 3 werden auf die Erfindervergütung nicht angerechnet.

(2) Die Finanzierung der Zahlungen gemäß § 1 erfolgt aus dem Prämienfonds der Betriebe entsprechend den Festlegungen des § 5 der Verordnung vom 12. Januar 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe (GBl. II Nr. 5 S. 49). Zur Finanzierung dieser Zahlungen können auch Mittel des Verfügungsfonds der volkseigenen Kombinate und VVB sowie die Fonds der materiellen Interessiertheit der Minister, im Bereich der Akademie der Wissenschaften der Fonds der materiellen Interessiertheit des Präsidenten, eingesetzt werden.

(3) Die Finanzierung der Zahlungen gemäß § 3 erfolgt aus den im § 9 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 22. Dezember 1971 zur Neuererverordnung -- Vergütungen für Neuerungen und Erfindungen -- (GBl. II 1972 Nr. 1 S. 11) festgelegten Finanzierungsquellen.

§ 5

(1) Anerkennungsvergütungen gemäß § 1 und materielle Anerkennungen gemäß § 2 werden für Erfindungen gezahlt, für die nach dem Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen die Erfindungsanmeldung eingereicht wurde.

(2) Materielle Anerkennungen gemäß § 3 werden für Leistungen gewährt, die nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung erbracht werden.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 2. März 1978

Der Präsident
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen
Prof. Dr. Hemmerling

Anordnung über den Umlauf von Leihverpackung für frisches und verarbeitetes Obst und Gemüse sowie Speisekartoffeln

— Leihverpackungsanordnung OGS —

vom 8. Februar 1978

Zur Sicherung einer hohen Materialökonomie bei der Verwendung von Verpackungsmitteln für frisches und verarbeitetes Obst und Gemüse sowie für Speisekartoffeln wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und dem Präsidenten des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für alle wechselseitigen Beziehungen beim Umlauf von Leihverpackung für frisches und verarbeitetes Obst und Gemüse sowie Speisekartoffeln zwischen den volkseigenen Großhandelsbetrieben Obst, Gemüse und Speisekartoffeln (nachfolgend VEB OGS genannt), den volkseigenen Kombinat- und Betrieben der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie (nachfolgend Verarbeitungsbetriebe genannt)

und

— den LPG, GPG, VEG, VEB Obstbau und deren kooperativen Einrichtungen sowie Instituten, Schulen und Aus-

stellungen, soweit sie produzierende Bereiche haben, und Betrieben des Erwerbsgartenbaus (nachfolgend Landwirtschaftsbetriebe genannt),

— den volkseigenen Einzelhandelsbetrieben und Konsumgenossenschaften sowie Kommissionshändlern (nachfolgend Einzelhandelsbetriebe genannt),

— den Großverbrauchern,

— den privaten Groß- und Einzelhändlern.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten auch für die Beziehungen der VEB OGS untereinander, für die Beziehungen zwischen den VEB OGS und den Verarbeitungsbetrieben sowie für den Direktbezug zwischen den Landwirtschaftsbetrieben und den Einzelhandelsbetrieben.

(3) Diese Anordnung findet keine Anwendung, soweit der Umlauf von Verpackungsmitteln durch Erhebung von Pfand- bzw. Sicherungsbeträgen oder durch Kauf und Rückkauf festgelegt ist.

(4) Im Geltungsbereich dieser Anordnung ist die Leihverpackungsanordnung vom 10. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 1 S. 7) nicht anzuwenden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Leihverpackung im Sinne dieser Anordnung sind nachstehende Verpackungsmittel aus Eigenproduktion und Importwarenlieferungen:

- Kisten
- Steigen
- Flaschenkästen und Harasse
- Fässer
- Kanister
- Glasballons
- Spankörbe
- Plastebehälter ab 5 l
- Säcke (außer Papiersäcke)
- Transportnetze
- Wagenausstattungen
- Paletten und Transportbehälter.

(2) Es kann vereinbart werden, daß auch andere Verpackungsmittel Leihverpackung sind.

§ 3

Bereitstellung der Leihverpackung

(1) Leihverpackung ist grundsätzlich von den VEB OGS bzw. Verarbeitungsbetrieben bereitzustellen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

(2) In den Beziehungen zwischen den VEB OGS bzw. Verarbeitungsbetrieben und den Landwirtschaftsbetrieben ist eine Frist für die Anmeldung des Bedarfs an Leihverpackung zu vereinbaren. Der Transport der Leihverpackung ist zwischen dem Lieferer und dem Empfänger zu vereinbaren. In den Begleitpapieren soll vermerkt werden, in welchem Umfang erstmalig Leihverpackung bereitgestellt wird.

(3) Die Entgelte für die Abnutzung von Leihverpackung regeln sich nach den preisrechtlichen Vorschriften.

(4) Die gemäß Abs. 2 bereitgestellte Leihverpackung darf nur entsprechend den Festlegungen des Lieferers der Leihverpackung verwendet werden. Nicht mehr benötigte Leihverpackung ist unverzüglich zu melden und entsprechend der Verfügung des Lieferers zurückzuführen.

(5) Beim Direktbezug gilt für die Bereitstellung der Leihverpackung Abs. 1. Die Landwirtschaftsbetriebe haben mit dem örtlich zuständigen VEB OGS Vereinbarungen über die Bereitstellung zu schließen und die in der Lieferergroßhandels-spanne enthaltene Abnutzungsgebühr¹ an den VEB OGS zu

¹ Für die Höhe der Abnutzungsgebühr gilt § 3 Abs. 3 Buchst. b der Anordnung Nr. Pr. 105 vom 28. Februar 1974 -- Handelspreise für frisches Obst und Gemüse -- (GBl. I Nr. 14 S. 126).

zahlen. Die Bestimmungen des Abs. 4 sind auf die von den VEB OGS bereitgestellte Leihverpackung entsprechend anzuwenden.

§ 4

Kennzeichnung und Nachweis

(1) Die VEB OGS, Verarbeitungsbetriebe und Landwirtschaftsbetriebe, die Leihverpackung in Umlauf bringen, sind verpflichtet, diese einheitlich als „Leihverpackung OGS“ zu kennzeichnen. Ausgenommen sind Säcke, Spankörbe, Transportnetze und Wagenausstattungen sowie Verpackungsmittel mit einem Anschaffungswert bis zu 1 M. Verpackungsmittel aus Importwarenlieferungen hat der jeweilige Importbetrieb auf Begleitpapieren als Leihverpackung auszuweisen; eine Kennzeichnung der Verpackungsmittel als „Leihverpackung OGS“ kann unterbleiben.

(2) Leihverpackung ist auf Versandpapieren, Rechnungen und sonstigen Belegen nach Anzahl und Art anzugeben. Betriebseigene Wagenausstattungen und Transportbehälter sind in Leihverpackungsbelegen, Warenliefererscheinungen und Frachtbriefen als „betriebseigen“ zu bezeichnen.

(3) Die Lieferer und Empfänger von Leihverpackung haben über den Zugang und Abgang sowie Bestand an Leihverpackung schriftliche Mengennachweise zu führen. Sie haben Vereinbarungen darüber zu treffen, in welcher Form die Führung und Abstimmung der Mengennachweise zu erfolgen hat. Die Abstimmung ist

- bei ständigen Lieferbeziehungen mindestens einmal im Quartal,
- bei zeitweiligen Lieferbeziehungen mindestens einmal jährlich

vorzunehmen. Unabhängig davon sind die jeweils geltenden Inventurbestimmungen und Vorschriften über Rechnungsführung und Statistik zu beachten.

§ 5

Nutzung und Verlust

(1) Leihverpackung darf nur für den Umschlag von frischem und verarbeitetem Obst und Gemüse sowie von Speisekartoffeln verwendet werden. Sie darf nicht zweckentfremdet eingesetzt oder mit Verpackungsmitteln anderer Wirtschaftszweige ausgetauscht werden. Eigentumsrechtliche Ansprüche an Leihverpackung gegenüber Dritten werden von den örtlich zuständigen VEB OGS wahrgenommen, sofern es sich nicht um Rückgabeforderungen aus unmittelbaren Lieferbeziehungen handelt.

(2) Leihverpackung ist in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand einzusetzen und zurückzugeben.

(3) Geht die Leihverpackung beim Empfänger in beschädigtem Zustand ein oder bestehen Fehlmengen, hat er dies dem Lieferer unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 72 Stunden, telefonisch anzuzeigen und durch Nachweis zu belegen, der innerhalb von 3 weiteren Arbeitstagen dem Lieferer übersandt werden muß. Der Mangel gilt als anerkannt, wenn der Lieferer nicht bis 12.00 Uhr des auf den Eingang des Nachweises folgenden Arbeitstages Einspruch gegen die Mängelanzeige erhebt. Unterläßt der Empfänger beim Eingang beschädigter Leihverpackung die fristgemäße Anzeige oder die Nachweisführung, ist er dem Lieferer in Höhe des Wiederbeschaffungspreises schadenersatzpflichtig.

(4) Geht dem Empfänger Leihverpackung verloren, hat er den Lieferer unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und eine Preissanktion gemäß § 8 Abs. 5 zu zahlen.

§ 6

Rückgabe und Rückführung

(1) Leihverpackung ist innerhalb der Rückgabefrist zurückzugeben.

(2) In den Beziehungen der VEB OGS bzw. Verarbeitungsbetriebe untereinander beträgt die Rückgabefrist der Leihverpackung

- aus innerbezirklichen Warenlieferungen 12 Kalendertage
- aus überbezirklichen Warenlieferungen und Absatzeinweisungen 18 Kalendertage
- aus Warenlieferungen von verarbeitetem Obst und Gemüse (außer Paletten und Transportbehältern, für die die Frist wie aus innerbezirklichen Warenlieferungen gilt) 30 Kalendertage.

Kürzere Fristen können vereinbart werden. Die Rückgabefrist der Leihverpackung beginnt am Tag nach der Entgegennahme der Warenlieferung. Sie ist gewahrt, wenn die Leihverpackung am letzten Tag der Frist zum Versand gebracht bzw. bereitgestellt wird.

(3) Zwischen den VEB OGS und den Einzelhandelsbetrieben sowie Großverbrauchern sind differenzierte Bereitstellungsfristen für die Rückführung, höchstens jedoch 7 Kalendertage, zu vereinbaren. Bei Fässern und Plastebehältern, in denen verarbeitetes Gemüse geliefert wird, beträgt die Frist bis zu 18 Kalendertagen.

(4) Werden Erzeugnisse in Leihverpackung eingelagert, sind darüber Vereinbarungen abzuschließen, die die Rückgabe der Leihverpackung nach der Auslagerung sichern.

(5) Leihverpackung ist vom Empfänger grundsätzlich an den Versandort zurückzusenden, sofern der Lieferer keine andere Empfangsanschrift schriftlich angegeben hat.

(6) Bei Rückführung mit Fahrzeugen des Lieferers ist die Rückgabepflicht mit der Übergabe an das Fahrzeugpersonal, sonst mit der Übergabe an das Transportunternehmen, erfüllt. In den Beziehungen zwischen den VEB OGS und den Einzelhandelsbetrieben sowie den Großverbrauchern ist der Einzelhandelsbetrieb oder Großverbraucher für die rechtzeitige Bereitstellung und der VEB OGS für die Rückführung verantwortlich. Beim Direktbezug sind die Landwirtschaftsbetriebe für die Rückführung verantwortlich. Sie können mit dem örtlich zuständigen VEB OGS die Rückführung durch diesen vereinbaren. Die Rückführung hat im Turnus der Warenlieferung bzw. nach Vereinbarung zu erfolgen.

(7) Im Streckengeschäft treten die Rechtsfolgen aus der Nichteinhaltung der Rückgabefrist, der Nichtrückgabe oder Rückgabe beschädigter Leihverpackung unmittelbar zwischen Einzelhandelsbetrieben bzw. Großverbrauchern und Landwirtschaftsbetrieben ein, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Dies gilt entsprechend auch bei Warenlieferungen durch Landwirtschaftsbetriebe an VEB OGS oder Verarbeitungsbetriebe außerhalb des Territoriums.

(8) Für Flaschenkästen und Harasse, in denen Pfandflaschen geliefert werden, finden bezüglich der Rückgabefristen der rückführungspflichtigen Betriebe und der Rückführungskosten die für Pfandflaschen geltenden Rechtsvorschriften Anwendung.

§ 7

Transportkosten und Transportrisiko

(1) Die Transportkosten für die gemäß § 3 Abs. 2 bereitstellende Leihverpackung tragen die Landwirtschaftsbetriebe, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die Rückführungskosten für nicht mehr benötigte Leihverpackung tragen die Landwirtschaftsbetriebe.

(2) In den Beziehungen der VEB OGS bzw. Verarbeitungsbetriebe untereinander tragen die Kosten der Rückführung der Leihverpackung frei Empfangsstation bzw. bei LKW-Transport frei Lager des Lieferers die Empfänger. Bei Lieferungen des VEB OGS an die Einzelhandelsbetriebe und Großverbraucher hat der VEB OGS die Kosten der Rückführung zu tragen. Bei Direktbezug tragen die Landwirtschaftsbetriebe die Rückführungskosten.

(3) Bei der Rückführung der Leihverpackung tragen die Empfänger der Leihverpackung die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung. Erfolgt der Transport durch die Lieferer der Leihverpackung, tragen diese die Gefahr.

§ 8

Sanktionen

(1) Bei Überschreitung der Rückgabefristen bzw. Bereitstellungsfristen gemäß § 6 ist eine Preissanktion zu zahlen. Sie beträgt

- in den ersten 4 Wochen des Verzuges 50 % des Anschaffungswertes der verspätet zurückgegebenen Leihverpackung,
- für jede weitere Woche 30 % des Anschaffungswertes.

Das gilt auch für angefangene Wochen.

Die Preissanktion darf insgesamt das 5fache des Anschaffungswertes nicht überschreiten. Als Anschaffungswert gilt der beim Verzugsbeginn gültige Beschaffungspreis. Werden Verpackungsmittel aus Holz oder einem gleichartigen Werkstoff eingesetzt, kann ein aus beiden Beschaffungspreisen gebildeter Mittelwert als Berechnungsgrundlage vereinbart werden.

(2) Der Verzug ist beendet, wenn Leihverpackung zurückgegeben wird, die entsprechend ihrem Verwendungszweck gemäß TGL dem Werkstoff und der Füllmasse nach gleichwertig ist. Eine Rückgabe von Leihverpackung aus einem der gelieferten Leihverpackung nicht gleichwertigen Werkstoff ist nur nach Vereinbarung und gegen Wertausgleich zulässig.

(3) Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Abholungstermins und bei nicht rechtzeitiger oder nicht ordnungsgemäßer Bereitstellung zur Rückführung sind in den Beziehungen zwischen VEB OGS und Einzelhandelsbetrieben bzw. Großverbrauchern 50 M Preissanktion je Verkaufseinrichtung und Rückführungs- bzw. Bereitstellungstermin zu zahlen.

(4) Wird in den Beziehungen zwischen den VEB OGS, Verarbeitungsbetrieben und Landwirtschaftsbetrieben Leihverpackung ohne Kennzeichnung in Umlauf gebracht, ist den Empfängern eine Preissanktion von 4 M je Verpackungseinheit zu zahlen.

(5) Mit der Zahlung des Höchstbetrages der Preissanktion gemäß Abs. 1 ist beim Verlust der Leihverpackung der Verzug beendet und jeder weitergehende Schaden wegen Verletzung der Rückgabepflicht abgegolten sowie die Rückführungspflicht erloschen.

(6) Die Verjährungsfrist für die Preissanktion gemäß Abs. 1 beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der

- bei ständigen Lieferbeziehungen auf die Abstimmung der Bestandsnachweise,
- bei zeitweiligen Lieferbeziehungen auf den Ablauf von 14 Wochen nach dem Ende der Rückgabefrist folgt.

(7) Bei Rückgabe ungereinigter oder beschädigter Fässer durch die Einzelhandelsbetriebe und Großverbraucher sind folgende Abteilungssätze als Aufwendungsersatz an die VEB OGS zu zahlen:

	100-kg-Faß	50-kg-Faß	25-kg-Faß
1. Fässer aus Holz und anderen Werkstoffen, außer Plaste			
a) ungereinigte Fässer	1,— M	1,— M	—,80 M
b) fehlende oder zerbrochene Dauben, Stäbe, Böden oder Deckel (je Stück)	1,50 M	1,50 M	1,— M
c) fehlende Reifen (je Stück)	1,— M	1,— M	—,80 M

	60-l-Faß	100-l-Faß
2. Plastefässer		
a) ungereinigte Plastefässer	1,— M	1,— M
b) fehlende Deckel (je Stück)	0,40 M	13,85 M
c) fehlende Spannringe (je Stück)	6,— M	7,20 M

Als ungereinigt gelten Fässer, bei denen die Reste des Einlagerungsgutes nicht vollständig entfernt worden sind.

(8) Sofern die VEB OGS ungereinigte oder beschädigte Fässer an Verarbeitungsbetriebe zurückführen, haben sie die Abteilungssätze gemäß Abs. 7 zu zahlen.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1978 in Kraft. Sie ist auf die wechselseitigen Beziehungen beim Umlauf von Leihverpackung anzuwenden, bei denen die Leihverpackung nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung zurückzuführen ist. § 8 Abs. 4 tritt 3 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 27. Juli 1970 über den Umlauf von Leihverpackung für frisches und verarbeitetes Obst und Gemüse sowie für Speisekartoffeln (GBI. II Nr. 71 S. 593),
- Anordnung Nr. 2 vom 11. Juli 1972 über den Umlauf von Leihverpackung für frisches und verarbeitetes Obst und Gemüse sowie für Speisekartoffeln (GBI. II Nr. 46 S. 534).

(3) Im Geltungsbereich dieser Anordnung sind nicht anzuwenden:

- Anordnung vom 16. August 1963 über die Nutzbarmachung der Importverpackung aus Holz (GBI. III Nr. 25 S. 489) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 10. Dezember 1964 (GBI. III Nr. 62 S. 542),
- Anordnung vom 25. Mai 1964 über die Nutzbarmachung der Importverpackung aus Gewebesäcken sowie Sack- und Verpackungsgeweben (GBI. III Nr. 32 S. 338).

Berlin, den 8. Februar 1978

**Der Minister
für Handel und Versorgung**

I. V.: Lemke
Staatssekretär

**Anordnung
über den Handel mit Sammlerbriefmarken,
philatelistischem Material und Zubehör**

vom 1. März 1978

Zur einheitlichen Regelung des Handels mit Sammlerbriefmarken, philatelistischem Material und Zubehör wird im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Vorstand des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für den Groß- und Einzelhandel mit Sammlerbriefmarken, philatelistischem Material und Zubehör (nachfolgend Sammlerbriefmarken genannt)

- durch den VEB Philatelie Wermsdorf, Bezirk Leipzig (nachfolgend VEB Philatelie genannt),
- durch Verkaufseinrichtungen der Betriebe des volkseigenen Einzelhandels und der Konsumgenossenschaften einschließlich deren Kommissionshändler sowie des privaten

Einzelhandels (nachfolgend Fachverkaufseinrichtungen bzw. Einzelhandelsbetriebe genannt),

— im Rahmen des Auswahldienstes und von Auktionen.

(2) Diese Anordnung gilt auch für die Beziehungen zwischen den Einzelhandelsbetrieben und den Bürgern beim Handel mit Sammlerbriefmarken.

(3) Diese Anordnung gilt nicht für

- den Vertrieb von Sammlerbriefmarken durch den Philatelistenverband im Kulturbund der DDR und seine Organisationseinheiten,
- den Ankauf von Sammlerbriefmarken, der vom Philatelistenverband im Kulturbund der DDR und seinen Organisationseinheiten zu innerorganisatorischen Zwecken oder vom Postmuseum der DDR oder anderen Museen der DDR für museale Zwecke erfolgt,
- den Verkauf von Postwertzeichen durch die Deutsche Post,
- die Beziehungen zwischen der Deutschen Post und dem zuständigen Außenhandelsbetrieb.

Großhandel mit Sammlerbriefmarken

§ 2

Der Großhandel mit Sammlerbriefmarken wird ausschließlich durch den VEB Philatelie durchgeführt.

§ 3

Der VEB Philatelie hat folgende Aufgaben, Rechte und Pflichten:

- Ermittlung des Bedarfs an Sammlerbriefmarken und Planung des Warenfonds Sammlerbriefmarken; die Abstimmung des Warenbezuges mit den Räten der Bezirke, Abteilungen Handel und Versorgung, auf der Grundlage der ihm vom Wirtschaftsrat des Bezirkes Leipzig übergebenen staatlichen Aufgaben bzw. Auflagen;
- Abstimmung mit dem zuständigen Außenhandelsbetrieb über die von diesem planmäßig durchzuführenden Import aus dem sozialistischen und nichtsozialistischen Wirtschaftsgebiet sowie die Belieferung des Außenhandelsbetriebes mit Sammlerbriefmarken;
- Ankauf und Übernahme von Sammlerbriefmarken in Kommission aus dem Eigentum der Bürger der DDR bzw. von den im § 8 Abs. 1 genannten Fachverkaufseinrichtungen;
- Lagerung und Finanzierung der vom zuständigen Außenhandelsbetrieb, vom eigenen Ankauf und anderen Einrichtungen zugeführten Sammlerbriefmarken;
- Regelung der Beziehungen zwischen dem VEB Philatelie und den Fachverkaufseinrichtungen durch den Abschluß von Rahmenverträgen mit den Einzelhandelsbetrieben. Darin sind die Liefer- und Leistungsbedingungen zu vereinbaren;
- Lieferung von Sammlerbriefmarken an den Philatelistenverband im Kulturbund der DDR;
- Herstellung von Werbedrucksachen und Lagerlisten; es ist dazu jeweils ein Gutachten des Ministeriums für Kultur einzuholen. Die Erteilung der Druckgenehmigung entsprechend den Rechtsvorschriften wird hiervon nicht berührt;
- Herausgabe eines Informationsdienstes Sammlerbriefmarken in enger Zusammenarbeit mit dem Philatelistenverband im Kulturbund der DDR.

§ 4

Einzelhandel mit Sammlerbriefmarken

(1) Der Einzelhandel mit Sammlerbriefmarken wird durch Fachverkaufseinrichtungen, Auswahldienste und Auktionen durchgeführt.

(2) In Fachverkaufseinrichtungen anderer Branchen kann der Einzelhandel mit Sammlerbriefmarken als Beisortiment erfolgen, jedoch nur mit Sammlerbriefmarkentaschen (sogenannte Wiener Taschen).

(3) Die Leiter der Einzelhandelsbetriebe sind verantwortlich für

- die Qualifizierung und Schulung der Leiter und Mitarbeiter der Fachverkaufseinrichtungen und die Sicherung der Teilnahme an den dafür durchzuführenden Lehrgängen in Betriebsakademien des Binnenhandels sowie anderen Schulungen;
- die ständige Weiterentwicklung der Gemeinschaftsarbeit mit dem VEB Philatelie auf der Grundlage von Rahmen- und Verkaufsstellenverträgen sowie durch die Teilnahme an den Verkaufsveranstaltungen, Warenbörsen und Erfahrungsaustauschen des VEB Philatelie.

(4) Die Einzelhandelsverkaufspreise (EVP) werden durch das Ministerium für Handel und Versorgung festgesetzt und in Preislisten dokumentiert. Auf dieser Grundlage hat der Verkauf von Sammlerbriefmarken zu erfolgen. Für Sammlerbriefmarken, die noch nicht in den Preislisten erfaßt sind, gelten die vom Großhandel per Rechnung mitgeteilten EVP. Die gesetzlich geregelten Preisabschläge für Wertminderung finden weiterhin Anwendung.

(5) Für den Handel mit Sammlerbriefmarken gilt die Preisform „Höchstpreis“.

(6) Für Sammlerbriefmarken finden folgende Handelsspannen Anwendung:

Großhandelsrabatt	15 %
Einzelhandelsrabatt	33 %
Gesamthandelsrabatt	48 %

Die angegebenen Rabattsätze beziehen sich auf den EVP.

§ 5

Fachverkaufseinrichtungen

Den Fachverkaufseinrichtungen obliegt:

- die Führung eines umfassenden Sortiments an Sammlerbriefmarken und der Nachweis über die Bestände an Sammlerbriefmarken an Hand der Katalognummern;
- die Ermittlung des Bedarfs und die Übergabe dieser Ergebnisse an den VEB Philatelie sowie die qualifizierte Vorbereitung und Durchführung des Einkaufs in diesem Betrieb;
- der Ankauf von Sammlerbriefmarken, jedoch nur bis zu einem Wert von 300 M Ankaufspreis. Diese Wertgröße bezieht sich auf den Ankauf von Sammlerbriefmarken pro Kunde und Tag;
- die Übernahme von Sammlerbriefmarken in Kommission bis zu 300 M Ankaufspreis. Diese Wertgröße bezieht sich auf die Übernahme von Sammlerbriefmarken in Kommission pro Kunde und Tag;
- eine niveauvolle Angebotsgestaltung und leistungsfähige Verkaufsorganisation zu entwickeln und eine qualifizierte Beratung und Bedienung der Kunden durchzuführen.

§ 6

Auswahldienst

(1) Im Auswahldienst werden durch die Fachverkaufseinrichtungen Auswahlhefte mit Sammlerbriefmarken, die von Bürgern der DDR an diese gesandt werden, zu Rundsendungen zusammengestellt. Die Rundsendung wird an einen Bürger der DDR geschickt, der diese nach Entnahme von Sammlerbriefmarken entsprechend der beigefügten Liste an den nächsten Bürger weiterleitet.

(2) Die Preisfestsetzung sollte in solcher Höhe erfolgen, daß sie in der Regel 50 % der Lipsia-Katalog-Notierung nicht überschreitet.

(3) Die Fachverkaufseinrichtung überweist dem Einlieferer nach Abschluß der Rundsendung den erzielten Erlös abzüglich 20 % Gebühren.

§ 7

Auktionen

(1) Auktionen sind Verkaufsveranstaltungen, auf denen von Auktionshäusern in fremdem Namen von Bürgern der DDR

oder vom VEB Philatelie eingelieferte Sammlerbriefmarken öffentlich, freiwillig und meistbietend versteigert werden.

(2) Das Versteigerungsangebot hat in Listen (Auktionskataloge) mit fortlaufenden Nummern (Lose) unter Bekanntgabe der Versteigerungsbedingungen (Einlieferung, Gebot und Kauf) zu erfolgen und ist einschließlich der zu versteigernden Sammlerbriefmarken den Interessenten vor der Versteigerung zugänglich zu machen.

(3) Für die Versteigerung angenommene Sammlerbriefmarken sind gegenüber dem Einlieferer mit Einlieferungsschein zu bestätigen und mit Abrechnungsschein abzurechnen. Die Scheine haben zu enthalten:

- Name und Anschrift des Einlieferers
- Einlieferungsnummer
- Land oder Gebiet der eingelieferten Sammlerbriefmarken
- Katalognummer
- Schätzpreis.

Auf dem Abrechnungsschein müssen zusätzlich die Losnummer und die Höhe des Zuschlages je Los enthalten sein.

(4) Für Sammlerbriefmarken, die auf Auktionen versteigert werden, sind von den Auktionshäusern gegenüber dem Einlieferer bis zu 10% vom Zuschlagspreis abzuziehen und dem Loserwerber bis zu 10% des Zuschlagspreises als Aufgeld in Rechnung zu stellen. Porto, Prüfgebühren und andere entsprechende Kosten können gesondert in Rechnung gestellt werden.

(5) Den Einzelhandelsbetrieben obliegt die Herstellung des Auktionskatalogs. Sie haben dazu jeweils ein Gutachten des Ministeriums für Kultur einzuholen.

(6) Den Fachverkaufseinrichtungen ist es untersagt, an Auktionen für Sammlerbriefmarken teilzunehmen. Das bezieht sich sowohl auf Einlieferungen als auch auf die Abgabe von Geboten.

(7) Zur Versteigerung dürfen nur Sammlerbriefmarken von Bürgern der DDR oder vom VEB Philatelie gelangen. Gebote bei der Versteigerung dürfen nur von Bürgern der DDR und vom VEB Philatelie abgegeben werden.

(8) Die Anzahl der Auktionshäuser ist nicht zu erweitern.

Ankauf und Übernahme von Sammlerbriefmarken in Kommission in unbegrenzter Wertgröße

§ 8

(1) Der Ankauf und die Übernahme von Sammlerbriefmarken in Kommission in unbegrenzter Wertgröße erfolgt in einer begrenzten Anzahl von Fachverkaufseinrichtungen jedes Bezirkes. Die Benennung dieser Verkaufseinrichtungen ist durch den Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Handel und Versorgung auf der Grundlage von Anträgen der Einzelhandelsbetriebe vorzunehmen. Der Leiter der betreffenden Fachverkaufseinrichtung darf angekaufte bzw. in Kommission übernommene Sammlerbriefmarken mit einem Wert von über 300 M Ankaufspreis nur dann weiterverkaufen, wenn der VEB Philatelie dafür seine Zustimmung erklärt. Einzelheiten sind in einer Vereinbarung zwischen dem VEB Philatelie und dem jeweiligen Einzelhandelsbetrieb zu regeln.

(2) Der Ankauf und die Übernahme von Sammlerbriefmarken in Kommission durch die Fachverkaufseinrichtungen ist nur gestattet, wenn diese Sammlerbriefmarken aus dem Eigentum von Bürgern der DDR stammen.

§ 9

(1) Der Ankauf von Sammlerbriefmarken hat von den Fachverkaufseinrichtungen und dem VEB Philatelie auf der Grundlage von Ankaufsbescheinigungen zu dem vom Ministerium für Handel und Versorgung festgelegten EVP zu er-

folgen. Die Ankaufsbescheinigungen haben folgende Angaben zu enthalten:

- laufende Nummer
- Name und Anschrift des Verkäufers
- Eigentumsnachweis bzw. Verfügungsberechtigung des Auftraggebers
- Nummer des Personalausweises
- Bezeichnung der Ware (an Hand einer Liste oder Aufstellung)
- Höhe des Ankaufspreises.

(2) Der Ankaufspreis beträgt beim

- Einzelhandel 67%
- Großhandel 52%

vom EVP.

(3) Die Übernahme von Sammlerbriefmarken in Kommission erfolgt durch Abschluß eines Vertrages, in dem sich die Fachverkaufseinrichtungen und der VEB Philatelie verpflichten, die Sammlerbriefmarken von Bürgern zu übernehmen und sie zu den vereinbarten Bedingungen im eigenen Namen für die Bürger gegen Entrichtung einer Vergütung zu verkaufen.

(4) Dieser Vertrag zur Übernahme von Sammlerbriefmarken in Kommission hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- laufende Nummer
- Name und Anschrift des Auftraggebers und des Auftragnehmers
- Nummer des Personalausweises
- Eigentumsnachweis bzw. Verfügungsberechtigung des Auftraggebers
- Bezeichnung der Ware (an Hand einer Liste oder Aufstellung)
- Höhe der Vergütung
- Verkaufszeitraum und Ausstellungsdatum.

(5) Bei Übernahme von Sammlerbriefmarken in Kommission durch die Fachverkaufseinrichtungen kann eine Vergütung bis zu 15% vom EVP und bei Übernahme von Sammlerbriefmarken in Kommission durch den VEB Philatelie eine solche bis zu 20% vom EVP erhoben werden.

§ 10

Staatliche Genehmigung für den Handel mit Sammlerbriefmarken

(1) Der Einzelhandel mit Sammlerbriefmarken bedarf der staatlichen Genehmigung. Die staatliche Genehmigung wird erteilt für

- den Verkauf, den Ankauf und die Übernahme von Sammlerbriefmarken in Kommission durch Fachverkaufseinrichtungen des sozialistischen Einzelhandels,
- den Verkauf von Sammlerbriefmarken durch Verkaufseinrichtungen anderer Branchen, die Sammlerbriefmarken als Beisortiment führen (verschlossene Beutel über 10 M EVP), und für
- die Durchführung von Auswahldiensten

durch den Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Handel und Versorgung. Dabei ist, insbesondere bei der Durchführung von Auswahldiensten, eine Abstimmung mit dem jeweiligen Bezirksvorstand des Philatelistenverbandes im Kulturbund der DDR vorzunehmen.

(2) Die staatliche Genehmigung für Fachverkaufseinrichtungen des privaten und Kommissionseinzelhandels erfolgt auf der Grundlage der Rechtsvorschriften¹ im Zusammen-

¹ Verordnung vom 12. Juli 1972 über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturlieferungen und die Regelung der privaten Gewerbebetätigung (GBL II Nr. 47 S. 541) sowie Änderungs-Verordnung vom 21. August 1975 dazu (GBL I Nr. 26 S. 542)

hang mit der Erteilung der Gewerbe genehmigung durch den Rat des Kreises. Die im Jahre 1978 vorzunehmende Neubestätigung der staatlichen Genehmigung für die bestehenden Fachverkaufseinrichtungen des privaten und Kommissionseinzelhandels ist vom Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Handel und Versorgung nach Abstimmung mit dem betreffenden Rat des Kreises durchzuführen.

(3) Voraussetzungen zur Erteilung der staatlichen Genehmigung für die Errichtung neuer Fachverkaufseinrichtungen sind volkswirtschaftliche Erfordernisse, notwendige politische und fachliche Qualifikationen, langjährige praktische Erfahrungen und die strikte Einhaltung von Ordnung und Sicherheit auf diesem Gebiet.

(4) Einer staatlichen Genehmigung bedarf nicht der Handel mit gemischten Sammlerbriefmarkensortimenten in verschlossenen Beuteln bis zu einem Wert von 10 M EVP (sogenannte Wiener Taschen).

§ 11

Fachkollektiv

(1) Zur Unterstützung der Handelstätigkeit ist für Sammlerbriefmarken beim Leiter des VEB Philatelie ein Fachkollektiv zu bilden. Es hat die Aufgabe, den VEB Philatelie bei der Durchführung der im § 3 genannten Aufgaben zu beraten.

(2) Die Ordnung über Aufgaben und Zusammensetzung des Fachkollektivs hat der Leiter des VEB Philatelie dem Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie sowie dem Minister für Handel und Versorgung zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Die Mitglieder des Fachkollektivs werden vom Leiter des VEB Philatelie berufen.

§ 12

Ordnung und Sicherheit

(1) Der Leiter des VEB Philatelie und die Leiter der Einzelhandelsbetriebe sind für die ständige Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit verantwortlich. Vorbeugende Kontrollen und Inventuren sind auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften und der anderen Regelungen auf dem Gebiet von Ordnung und Sicherheit durchzuführen.

(2) Die Unterlagen über den Verkauf, den Ankauf, die Übernahme in Kommission, den Auswahldienst und die Auktionen sind entsprechend den Rechtsvorschriften, jedoch mindestens 3 Jahre, aufzubewahren.

§ 13

Ordnungsstrafen

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung
- den Handel mit Sammlerbriefmarken ohne staatliche Genehmigung ausübt,
 - Festlegungen dieser staatlichen Genehmigung, vor allem zum Ankauf, Auswahldienst und zur Übernahme in Kommission, nicht einhält,

— Änderungen seiner Handelstätigkeit mit Sammlerbriefmarken ohne Änderung der staatlichen Genehmigung vollzieht,

kann mit einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen oder mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Handel und Versorgung.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

Schlußbestimmungen

§ 14

Einzelheiten zur Durchführung dieser Anordnung werden durch eine gemeinsame Richtlinie des Ministers für Handel und Versorgung, des Ministers für Kultur und des Ministers für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie geregelt.

§ 15

(1) Die Leiter der Einzelhandelsbetriebe haben für Fachverkaufseinrichtungen, die mit Sammlerbriefmarken handeln, bis zum 30. April 1978 die staatliche Genehmigung einzuholen.

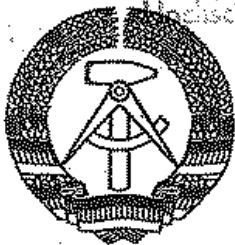
(2) Die Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Bezirke für Handel und Versorgung haben auf der Grundlage von Anträgen der Leiter der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe und der Leiter der Fachverkaufseinrichtungen des privaten und Kommissionseinzelhandels bis zum 31. Mai 1978 im jeweiligen Bezirk die Fachverkaufseinrichtungen zu benennen, die Sammlerbriefmarken in unbegrenzter Wertgröße ankaufen und in Kommission übernehmen können.

§ 16

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 23. September 1960 über den Handel und die Preisbildung im sozialistischen Handel mit Sammlerbriefmarken (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Nr. 3/61) außer Kraft.

Berlin, den 1. März 1978

Der Minister
für Handel und Versorgung
I. V.: Dr. D a n z
Staatssekretär



GESETZBLATT

109

der Deutschen Demokratischen Republik

1978

Berlin, den 17. März 1978

Teil I Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
21. 2. 78	Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Richtlinie über die Wahl, Aufgaben und Arbeitsweise der Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes	109
23. 2. 78	Anordnung zum Schutz der Bürger vor Gesundheitsschäden durch Einwirkung elektromagnetischer Felder	114
27. 2. 78	Anordnung über den Werkstoffeinsatz von Feinzink-Druckgußlegierungen — Staatliche Einsatzbestimmung —	114
21. 2. 78	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Bauwesens	115
1. 3. 78	Anordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds in den VEB der Wohnungswirtschaft sowie den Wohnungsbau-genossenschaften	115
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	116

**Beschluß
des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik
und des Bundesvorstandes
des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes
zur Richtlinie über die Wahl, Aufgaben und Arbeitsweise
der Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung
des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes**

vom 21. Februar 1978

1. Der Richtlinie über die Wahl, Aufgaben und Arbeitsweise der Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, die gemäß § 303 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) zu erlassen ist, wird zugestimmt (Anlage).
2. Dieser Beschluß tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.
3. Gleichzeitig tritt die Zweite Verordnung vom 4. Juni 1969 über die Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (GBl. II Nr. 50 S. 329) außer Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1978

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**W. Stoph
Vorsitzender**

**Freier Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand**

**H. Tisch
Vorsitzender**

**Anlage
zu vorstehendem Beschluß**

**Richtlinie
des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik
und des Bundesvorstandes
des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes
über die Wahl, Aufgaben und Arbeitsweise
der Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung
des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes**

Stellung und Aufgaben der Beschwerdekommisionen

1. Die Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB) sind gewählte Organe des FDGB. Sie sind Ausdruck des im Artikel 45 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik garantierten Rechts der Gewerkschaften, die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten zu leiten.
2. Die Aufgaben der Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des FDGB (Beschwerdekommisionen) bestehen darin,
 - durch Entscheidung von Streitfällen die Gewährung der den Werkträgern gesetzlich zustehenden Leistungen zu sichern und auf eine einheitliche Anwendung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (nachfolgend Sozialversicherung genannt) Einfluß zu nehmen,
 - den Werkträgern bei der Durchführung des Verfahrens den Inhalt der zutreffenden Rechtsvorschriften und ihre sozialpolitische Zielstellung zu erläutern,
 - das sozialistische Denken und Handeln der Werkträgern sowie ihr verantwortungsbewußtes Verhalten zur

Sozialversicherung zu fördern und damit die Erkenntnis der Einheit von Rechten und Pflichten zu vertiefen,

- auf die Beseitigung der zu Streitfällen führenden Ursachen hinzuwirken und die Werktätigen über andere mögliche Ansprüche aufzuklären.

Die Beschwerdekommisionen haben darüber hinaus das Recht, durch Überprüfung der Bearbeitung der Eingaben der Werktätigen an die Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB sowie der von dieser erteilten Ablehnungs- und Einstellungsbescheide zur Einhaltung der Rechtsvorschriften beizutragen.

Wahl und Zusammensetzung der Beschwerdekommisionen

3. Bei den Kreis- bzw. Stadtvorständen des FDGB bestehen Kreisbeschwerdekommisionen für Sozialversicherung des FDGB (Kreisbeschwerdekommisionen). Bei den Bezirksvorständen des FDGB bestehen Bezirksbeschwerdekommisionen für Sozialversicherung des FDGB (Bezirksbeschwerdekommisionen). Beim Bundesvorstand des FDGB besteht eine Zentrale Beschwerdekommision für Sozialversicherung des FDGB (Zentrale Beschwerdekommision).

4. Die Mitglieder der

- a) Kreisbeschwerdekommision werden vom Kreis- bzw. Stadtvorstand des FDGB,
- b) Bezirksbeschwerdekommision werden vom Bezirksvorstand des FDGB,
- c) Zentralen Beschwerdekommision werden vom Bundesvorstand des FDGB

gewählt. Die Wahl der Beschwerdekommisionen erfolgt jeweils für die in der Satzung des FDGB festgelegte Dauer der Wahlperiode der Vorstände des FDGB.

5. Die Vorstände des FDGB legen entsprechend der Größe der Territorien und dem Umfang der Arbeit die Zahl der zu wählenden Mitglieder fest. In die Kreisbeschwerdekommision sind mindestens 7 Mitglieder, in die Bezirksbeschwerdekommision mindestens 10 Mitglieder, in die Zentrale Beschwerdekommision mindestens 14 Mitglieder zu wählen.

6. Als Kandidaten werden von den Industriegewerkschaften und Gewerkschaften Mitglieder des FDGB vorgeschlagen, die den wichtigsten Betrieben im Territorium angehören und durch ihre gute Arbeit und ihre gesellschaftliche Tätigkeit das Vertrauen ihrer Kollegen erworben haben. Sie sollen über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung verfügen. Die Kandidaten stellen sich vor der Wahl den Werktätigen des Betriebes in der Gewerkschaftsmitgliederversammlung bzw. der Vertrauensleutevollversammlung vor.

Mitarbeiter der Verwaltungen der Sozialversicherung des FDGB können nicht Mitglied einer Beschwerdekommision sein. Das gilt auch für die mit der Bearbeitung von Renten und Versorgungsleistungen beauftragten Mitarbeiter der Reichsbahndirektionen.

7. Die Mitglieder der Beschwerdekommisionen wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.

8. Die Beschwerdekommisionen erstatten dem Vorstand des FDGB, von dem sie gewählt wurden, einmal jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

Die Mitglieder der Beschwerdekommisionen sind verpflichtet, in ihren Betrieben die Räte für Sozialversicherung in der Aufklärungsarbeit, insbesondere über Rechte und Pflichten der Werktätigen in der Sozialversicherung, zu unterstützen.

9. Sind Mitglieder der Beschwerdekommisionen aus gesundheitlichen oder aus anderen gesellschaftlich gerecht-

fertigten Gründen zur Ausübung ihrer Tätigkeit nicht mehr in der Lage, so können sie durch den jeweiligen Vorstand des FDGB von ihren Aufgaben entpflichtet werden.

Mitglieder der Beschwerdekommisionen können durch den jeweiligen Vorstand des FDGB abberufen werden, wenn sie ihre Pflichten gröblich verletzen oder sonst das in sie gesetzte Vertrauen nicht rechtfertigen.

Zuständigkeit der Beschwerdekommisionen

10. Die Kreisbeschwerdekommisionen entscheiden bei Streitfällen

- a) wegen Gewährung bzw. Nichtgewährung von Rentenleistungen sowie Geld- und Sachleistungen¹ der Sozialversicherung,
- b) über die Anerkennung bzw. Nichtanerkennung eines Unfalls als Arbeitsunfall bzw. einer Erkrankung als Berufskrankheit sowie gegen Entscheidungen aus der Anwendung der Rechtsvorschriften über den erweiterten Versicherungsschutz bei Unfällen²,
- c) wegen Gewährung bzw. Nichtgewährung der Versorgung für Mitarbeiter der Deutschen Reichsbahn bzw. der Deutschen Post, jedoch nicht über Einsprüche, die sich gegen die Festsetzung der Dienstzeit richten,
- d) bei der Durchführung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung.

11. Die Kreisbeschwerdekommisionen entscheiden

- a) bei Streitfällen über Rückforderungen zu Unrecht gezahlter Geldleistungen der Sozialversicherung gemäß § 84 der SVO und über Forderungen der Sozialversicherung gemäß § 85 der SVO,
- b) über Anträge auf Rückforderung bzw. Erlaß der Rückforderung überzahlter Rentenleistungen der Sozialversicherung bzw. überzahlter Versorgungsleistungen der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post, sofern diese Forderungen nicht bereits im Strafverfahren als Schadenersatz geltend gemacht wurden.

12. Die Kreisbeschwerdekommisionen entscheiden Streitfälle gemäß § 102 der SVO über Ansprüche der Verwaltungen der Sozialversicherung der Kreis- bzw. Stadtvorstände des FDGB gegen Betriebe wegen

- a) fehlerhafter Berechnung und Auszahlung von Geldleistungen der Sozialversicherung (§ 99 SVO),
- b) Erteilung unrichtiger Verdienst- und sonstiger Bescheinigungen oder Unterlassen von Meldepflichten durch den Betrieb (§ 100 SVO),
- c) Gewährung von Leistungen im Zusammenhang mit Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die durch Verletzung von Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes durch den Betrieb entstanden sind (§ 101 SVO).

13. Der Einspruch bei den Kreisbeschwerdekommisionen ist zulässig gegen

- a) Bescheide der Verwaltungen der Sozialversicherung der Kreis- bzw. Stadtvorstände des FDGB über Rentenleistungen,
- b) Bescheide der Verwaltungen der Sozialversicherung der Kreis- bzw. Stadtvorstände des FDGB sowie Beschlüsse der Betriebsgewerkschaftsleitungen über die Gewährung von Krankengeld und andere Geldleistungen sowie Sachleistungen der Sozialversicherung und

¹ Über die Gewährung von prophylaktischen Kuren sowie Heil- und Genesungskuren entscheiden die zuständigen Kurkommisionen gemäß § 21 der Verordnung vom 17. November 1977 zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten -- SVO -- (GBl. I Nr. 33 S. 373) endgültig.

² Z. Z. gilt die Verordnung vom 11. April 1973 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten (GBl. I Nr. 22 S. 199).

über die Anerkennung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

Der Bescheid bzw. der Beschluß ist mit der Rechtsmittelbelehrung zu versehen, daß gegen ihn innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Aushändigung oder Zustellung Einspruch bei der Kreisbeschwerdekommision eingelegt werden kann.

14. Der Einspruch ist an die für den Sitz der Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. der Verwaltung der Sozialversicherung zuständige Kreisbeschwerdekommision zu richten. Befindet sich der Sitz der Betriebsgewerkschaftsleitung nicht am Arbeitsort des Werkstätigen, dann ist die Beschwerdekommision des Arbeitsortes zuständig, wenn es im Interesse der Sachaufklärung oder zur Wahrung der Interessen des Werkstätigen notwendig erscheint. Ist der Werkstätige aus dem Betrieb ausgeschieden, so ist die Beschwerdekommision am Wohnort zuständig, wenn es zur besseren Wahrnehmung seiner Interessen im Verfahren erforderlich ist.

15. Die Bezirksbeschwerdekommisionen entscheiden über Einsprüche gegen Beschlüsse der Kreisbeschwerdekommisionen.

16. Stellt eine Beschwerdekommision fest, daß sie nicht zuständig ist, verweist sie den Einspruch bzw. Antrag durch einen Beschluß an die zuständige Beschwerdekommision. Dieser Beschluß ist unanfechtbar. Die für zuständig erklärte Beschwerdekommision ist an die Verweisung gebunden.

Sind andere Organe für die Entscheidung über den Einspruch bzw. Antrag zuständig, so verweist ihn die Beschwerdekommision an das dafür zuständige Organ.

Einspruchsberechtigte und Einspruchsfrist

17. Einspruch bei den Kreis- und Bezirksbeschwerdekommisionen kann vom Werkstätigen, von der Betriebsgewerkschaftsleitung, der Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB (Beteiligte) und vom Staatsanwalt eingelegt werden.

Einspruch gegen Entscheidungen über die Anerkennung eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit können auch Betriebsleiter einlegen.

Bei Streitfällen

— nach Ziff. 11 über Rückforderungen der auszahlenden Stelle gegen den Werkstätigen sowie

— nach Ziff. 12 über Forderungen gegen den Betrieb gemäß §§ 99 bis 101 der SVO

können alle am Verfahren Beteiligten sowie der Staatsanwalt gegen einen Beschluß der Kreisbeschwerdekommision Einspruch einlegen.

18. Der Einspruch kann schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim jeweiligen Vorstand des FDGB oder bei der Kreis- bzw. Bezirksbeschwerdekommision eingelegt werden.

19. Die Einspruchsfrist beträgt 2 Wochen nach Aushändigung oder Zustellung der Entscheidung der Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. der Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB an die Beteiligten.

Die Einspruchsfrist gilt als gewahrt, wenn innerhalb dieser Zeit der Einspruch nachweislich der Post zur Beförderung an die Beschwerdekommision oder an ein anderes gewerkschaftliches Organ oder ein Staatsorgan übergeben wurde.

20. Wird Einspruch erhoben und durch die Kreisbeschwerdekommision festgestellt, daß keine Entscheidung der Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. der Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des

FDGB vorliegt, hat die Beschwerdekommision die Entscheidung der Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. der Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB zu veranlassen.

21. Gegen einen Beschluß der Kreisbeschwerdekommision kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Aushändigung oder Zustellung des Beschlusses durch die Post von dem jeweiligen Beteiligten bzw. vom Staatsanwalt Einspruch bei der Bezirksbeschwerdekommision erhoben werden. Für die Einhaltung dieser Frist gilt Ziff. 19. Hat der Staatsanwalt nicht selbst das Verfahren eingeleitet, ist er zum Einspruch berechtigt, solange die Frist für einen der Beteiligten noch läuft. Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist der Beschluß der Kreisbeschwerdekommision rechtskräftig, wenn kein Einspruch eingelegt wurde.

22. Der Beschluß einer Bezirksbeschwerdekommision kann mit keinem weiteren Rechtsmittel angefochten werden. Er ist mit der Aushändigung bzw. Zustellung rechtskräftig.

23. Die Beschwerdekommision hat gemäß § 296 Abs. 5 des Arbeitsgesetzbuches Beteiligte an Streitfällen, die unverschuldet eine Frist zur Einlegung eines Einspruchs versäumen, auf Antrag von den nachteiligen Folgen der Fristversäumnis zu befreien. Ein verspäteter Einspruch eines Werkstätigen kann auch dann als rechtzeitig eingelegt behandelt werden, wenn dafür schwerwiegende Gründe vorliegen und dies im Interesse des Werkstätigen dringend geboten ist.

Arbeitsweise der Beschwerdekommisionen

24. Die Beratung der Beschwerdekommision ist so vorzubereiten, daß der dem Streitfall zugrunde liegende Sachverhalt allseitig erörtert und geklärt werden kann. Der Vorsitzende legt die hierzu erforderlichen Maßnahmen fest. Soweit es notwendig ist, führen Mitglieder der Beschwerdekommision zur Vorbereitung der Beratung die erforderlichen Aussprachen.

25. Der Vorsitzende der Beschwerdekommision kann insbesondere die Ladung von Zeugen und Sachverständigen veranlassen, Auskünfte und schriftliche Unterlagen sowie Gutachten einholen. Die staatlichen Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie die betrieblichen und territorialen Rehabilitationskommisionen sind verpflichtet, die Arbeit der Beschwerdekommisionen zu unterstützen.

Die Beschwerdekommisionen arbeiten eng mit den ärztlichen Gutachtern auf der Grundlage der für das ärztliche Begutachtungswesen geltenden Rechtsvorschriften zusammen.³

26. Der Vorsitzende der Beschwerdekommision legt den Termin der Beratung fest. Die Beratung der Kreis- bzw. Bezirksbeschwerdekommision ist innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Einspruchs durchzuführen. Überschreitungen dieser Frist sind zu begründen.

Die Beteiligten müssen spätestens 1 Woche vor dem festgesetzten Termin im Besitz der Einladung sein. Sind Jugendliche am Verfahren beteiligt, so sind die Erziehungsberechtigten mit zur Beratung einzuladen.

27. Die Beratungen der Beschwerdekommision sind öffentlich zu führen, sofern nicht besondere Gründe dagegen sprechen. Nach Möglichkeit sind Werkstätige des Betriebes, dem der beteiligte Werkstätige angehört, zu der Beratung einzuladen. Insbesondere sollen der Bevollmächtigte für Sozialversicherung, Mitglieder des Rates für Sozialversicherung, Mitglieder betrieblicher Gewerkschaftsleitungen sowie Mitarbeiter der Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB an der Beratung teilnehmen.

³ Z. Z. gilt die Anordnung vom 18. Dezember 1973 über ärztliche Begutachtungen (GBl. I 1974 Nr. 3 S. 20).

An Beratungen der Beschwerdekommision nimmt der Kreis- bzw. Bezirksgutachter teil, wenn eine Erläuterung medizinischer Fragen erforderlich ist.

28. Die Kreisbeschwerdekommision entscheidet in einer Besetzung mit 3 Mitgliedern, die Bezirksbeschwerdekommision in einer Besetzung mit 5 Mitgliedern. Die Zentrale Beschwerdekommision entscheidet in einer Besetzung mit 7 Mitgliedern.

Die Beratung leitet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter. Sind beide verhindert oder ist es aus sachlichen Gründen zweckmäßig, kann ein anderes Mitglied mit der Leitung der Beratung beauftragt werden.

29. Ein Mitglied der Beschwerdekommision darf an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitwirken, wenn es

- als Zeuge, Sachverständiger, Vertreter des Werkstätigen oder in einer anderen Funktion bereits früher in dem Streitfall tätig gewesen ist,
- zu einem Beteiligten in engen verwandtschaftlichen oder sonstigen persönlichen Beziehungen steht oder
- wegen eines eigenen Interesses am Ausgang des Verfahrens befangen ist.

Über einen Einwand gegen die Mitwirkung eines Mitgliedes der Beschwerdekommision entscheidet die Beschwerdekommision endgültig. Der Antrag ist bis zum Beginn der Beratung zulässig. Ist er begründet, darf dieses Mitglied an der Beratung und Beschlussfassung über den Streitfall nicht mitwirken.

Kann die Beschwerdekommision eine Beratung nicht durchführen, weil Mitglieder der Kommission von der Mitwirkung ausgeschlossen sind oder gegen die Mitwirkung begründete Einwände erhoben werden, und wird dadurch die in Ziff. 28 vorgeschriebene Besetzung nicht erreicht, ist ein neuer Beratungstermin festzusetzen.

Kann der Sachverhalt nicht in einer Beratung vollständig geklärt werden bzw. kann aus anderen Gründen noch keine Entscheidung getroffen werden, so ist ebenfalls ein neuer Beratungstermin festzulegen.

30. Die Anwesenheit der Beteiligten bei der Beratung kann von der Beschwerdekommision verlangt werden. Die Beschwerdekommision kann auf Antrag der Beteiligten in ihrer Abwesenheit beraten und beschließen sowie auch dann, wenn ein Beteiligter trotz ordnungsgemäßer Einladung zweimal unentschuldig bzw. ohne ausreichenden Grund zur angesetzten Beratung nicht erscheint. Bei der Einladung ist auf die Folgen eines erneuten Fernbleibens hinzuweisen.

Die Beratung kann auch in Abwesenheit des Werkstätigen fortgesetzt werden, wenn er die Beratung vorzeitig verlassen hat oder wegen seines Verhaltens von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen wurde.

31. Der Werkstätige ist berechtigt, sich bei der Beratung der Beschwerdekommision durch einen Vertreter seiner Gewerkschaftsleitung oder einen anderen volljährigen Bürger beraten oder vertreten zu lassen. Der Vorsitzende der Beschwerdekommision ist verpflichtet, bei der Einladung auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

Eine berufsmäßige Vertretung ist bei den Beschwerdekommisionen nicht zulässig.

32. Die Beteiligten sowie andere zur Beratung eingeladene Personen haben das Recht, ihre Auffassung zum Sachverhalt darzulegen.

Der Vorsitzende der Beschwerdekommision hat dahin zu wirken, daß sich die Beteiligten zu allen Fragen, die für die Beschlussfassung von Bedeutung sind, äußern.

33. Die Beschwerdekommision beschließt auf der Grundlage der zutreffenden Rechtsvorschriften sowie der Beschlüsse des Bundesvorstandes des FDGB mit Stimmenmehrheit. Sie hat bei der Prüfung des Sachverhaltes die vorliegen-

den ärztlichen Gutachten und anderen Beweise unvoreingenommen zu würdigen.

Einem Beschluß der Beschwerdekommision dürfen nur Anträge und Tatsachen zugrunde gelegt werden, die Gegenstand der Beratung waren.

Der Einspruch bzw. Antrag kann bis zur Beschlussfassung zurückgenommen werden. Über die Rücknahme und die damit erfolgende Beendigung des Verfahrens ist ein schriftlicher Vermerk zu fertigen, der vom Vorsitzenden der Beschwerdekommision zu unterzeichnen ist.

Hält die Beschwerdekommision den Einspruch gegen die Höhe einer Leistung der Sozialversicherung für begründet, so ist sie verpflichtet, die Höhe und auch den Beginn der Zahlung der erhöhten Leistung festzustellen. Wird in Verfahren nach Ziff. 11 bzw. 12 über Rückforderungen bzw. Forderungen entschieden, so sind im Beschluß Höhe und Fälligkeit der Forderung bzw. der Tilgungsraten festzustellen. Ergibt die Beratung, daß der Einspruch unbegründet ist, wird dies im Beschluß festgestellt.

34. Die von der Beschwerdekommision getroffene Entscheidung ist in der Beratung bekanntzugeben.

35. Der Beschluß ist schriftlich auszufertigen. Er enthält:

- Tag und Ort der Beratung,
- Namen und Anschrift des beteiligten Werkstätigen bzw. Betriebes,
- Namen der Mitglieder der Beschwerdekommision, die den Beschluß gefaßt haben,
- die im Ergebnis der Beratung getroffene Entscheidung,
- Darlegung des Sachverhalts,
- Tatsachen und Gründe, auf die sich der Beschluß der Beschwerdekommision stützt.

Der Beschluß der Kreisbeschwerdekommision ist mit der Rechtsmittelbelehrung zu versehen, daß er innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang durch Einspruch bei der Bezirksbeschwerdekommision angefochten werden kann.

Der Beschluß ist vom Vorsitzenden der Beratung zu unterzeichnen und innerhalb von 2 Wochen nach Beschlussfassung den Beteiligten gegen Empfangsbestätigung zu übermitteln.

36. Der Einspruch, der Verlauf der Beratung und der Beschluß der Beschwerdekommision werden schriftlich festgehalten. Diese Niederschrift wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und bei den Arbeitsunterlagen der Beschwerdekommision aufbewahrt.

37. Kann eine Rückforderung bzw. Forderung, die in einem Verfahren nach Ziff. 11 bzw. 12 durch Beschluß festgestellt wurde, nur im Wege der Vollstreckung durchgesetzt werden, so hat der Vorsitzende der Beschwerdekommision den Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses zu bestätigen.

38. Die Beschwerdekommisionen haben das Recht, den Betriebsleitern bzw. den Betriebsgewerkschaftsleitungen und den Verwaltungen der Sozialversicherung der Kreis- bzw. Stadtvorstände des FDGB Empfehlungen zur sozialen Betreuung der Werkstätigen, zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes bzw. zur Einhaltung der Rechtsvorschriften über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß zu geben. Die Empfehlungen sind schriftlich auszufertigen, vom Vorsitzenden der Beratung zu unterzeichnen und gegen Empfangsbestätigung zu übermitteln.

Der Beschwerdekommision ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich mitzuteilen, was auf Grund der Empfehlungen veranlaßt wurde bzw. aus welchen Gründen ihr nicht gefolgt werden kann.

39. Die Beschwerdekommision kontrolliert die Durchführung ihrer Beschlüsse sowie die Verwirklichung der von ihr gegebenen Empfehlungen.

40. In Verfahren, die vom Staatsanwalt eingeleitet wurden, hat die Beschwerdekommision alle am Verfahren Beteiligten mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten einzubeziehen.

Das Wiederaufnahmeverfahren

41. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftigen Beschluß einer Kreis- oder Bezirksbeschwerdekommision abgeschlossenen Verfahrens ist durch die gleiche Beschwerdekommision zulässig, wenn Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die der Beschwerdekommision zur Zeit der Entscheidung nicht bekannt waren und die eine andere Entscheidung zu begründen geeignet sind.

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist vom Beteiligten oder vom Staatsanwalt innerhalb einer Frist von 3 Monaten, nachdem er vom Wiederaufnahmegrund Kenntnis erhalten hat, zu stellen.

Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist innerhalb von 10 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft zulässig.

Das Verfahren zur Aufhebung rechtskräftiger Entscheidungen durch die Bezirksbeschwerdekommisionen

42. Der Vorsitzende des Bezirksvorstandes des FDGB, der Staatsanwalt und der Vorsitzende der Bezirksbeschwerdekommision haben das Recht, bei der Bezirksbeschwerdekommision die Aufhebung rechtskräftiger Entscheidungen der Betriebsgewerkschaftsleitungen oder der Verwaltungen der Sozialversicherung der Kreis- bzw. Stadtvorstände des FDGB zu beantragen, wenn es sich um Entscheidungen über die Anerkennung von Arbeitsunfällen bzw. Berufskrankheiten handelt, durch die Rechtsvorschriften verletzt werden. Eine Antragstellung ist nur zulässig, wenn die Entscheidungen wegen Eintritt der Rechtskraft nicht mehr mit einem Einspruch angefochten werden können. Die Frist, bis zu deren Ablauf der Aufhebungsantrag gestellt werden kann, beträgt 1 Jahr nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung.

Die Bezirksbeschwerdekommision kann die rechtskräftige Entscheidung aufheben und anderweitig entscheiden, die Sache zur erneuten Prüfung und Entscheidung zurückverweisen oder den Antrag abweisen.

Das Verfahren zur Aufhebung rechtskräftiger Beschlüsse durch die Zentrale Beschwerdekommision

43. Der Vorsitzende des Bundesvorstandes des FDGB, der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik und der Vorsitzende der Zentralen Beschwerdekommision haben das Recht, bei der Zentralen Beschwerdekommision die Aufhebung einer rechtskräftigen Entscheidung der Kreis- und Bezirksbeschwerdekommisionen oder ihrer Begründung zu beantragen, wenn die Entscheidung auf einer Verletzung von Rechtsvorschriften beruht oder die Begründung gröblich unrichtig ist.

Der Aufhebungsantrag muß innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft eines Beschlusses der Kreis- oder Bezirksbeschwerdekommision gestellt werden.

44. Die Zentrale Beschwerdekommision überprüft den angefochtenen Beschluß in vollem Umfang, soweit sich der Aufhebungsantrag nicht nur gegen Teile oder gegen die Begründung der Entscheidung richtet.

Die Zentrale Beschwerdekommision kann den Beschluß einer Kreis- oder Bezirksbeschwerdekommision ganz oder teilweise bestätigen oder ihn durch einen anderen

Beschluß ersetzen. Ist eine weitere Tatsachenermittlung oder Beweiserhebung erforderlich, so kann die Zentrale Beschwerdekommision den Beschluß einer Kreis- oder Bezirksbeschwerdekommision aufheben und den Streitfall zur erneuten Verhandlung und Beschlußfassung an die Kreis- oder Bezirksbeschwerdekommision zurückverweisen.

Bei einer Aufhebung und Zurückverweisung ist die Kreis- oder Bezirksbeschwerdekommision an die hierfür maßgebende rechtliche Beurteilung und an die für die weitere Bearbeitung gegebenen Weisungen gebunden.

Bestimmungen für die Beschwerdekommisionen der Industriegewerkschaft Wismut

45. Für den Bereich des Industriezweiges Wismut werden Kreisbeschwerdekommisionen für Sozialversicherung der Industriegewerkschaft Wismut mit Sitz in Aue, Gera, Karl-Marx-Stadt und Dresden sowie eine Bezirksbeschwerdekommision für Sozialversicherung der Industriegewerkschaft Wismut mit Sitz in Karl-Marx-Stadt durch den Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Wismut gewählt.
46. Für die Beschwerdekommisionen und den Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Wismut gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechend.
47. Die Verwaltung der Sozialversicherung der Industriegewerkschaft Wismut sowie deren Mitarbeiter sind in der gleichen Weise in das Verfahren bei den Beschwerdekommisionen einzubeziehen wie die Verwaltungen der Sozialversicherung des FDGB und deren Mitarbeiter.

Anleitung, Qualifizierung und Unterstützung der Beschwerdekommisionen

48. Die Vorstände des FDGB sind für die Anleitung sowie für die politische und fachliche Qualifizierung der Beschwerdekommisionen verantwortlich. Sie ziehen aus der jährlichen Berichterstattung der Beschwerdekommisionen die entsprechenden Schlußfolgerungen und organisieren regelmäßige Erfahrungsaustausche der Beschwerdekommisionen.
49. Zur Unterstützung der Beschwerdekommisionen schaffen die Vorstände des FDGB die notwendigen materiellen Voraussetzungen.
50. Die Zentrale Beschwerdekommision legt dem Bundesvorstand des FDGB jährlich eine Analyse über die Tätigkeit der Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung vor.

Gebühren und Aufwendungen

51. Das Verfahren bei den Beschwerdekommisionen ist gemäß § 305 des Arbeitsgesetzbuches gebührenfrei. Auslagen (z. B. Entschädigungen für Zeugen und ärztliche Gutachter) werden den Werkträgern nicht in Rechnung gestellt. Notwendige Aufwendungen werden den Werkträgern aus dem Haushalt der Sozialversicherung erstattet.
52. In Verfahren wegen Streitfällen zwischen Verwaltungen der Sozialversicherung der Kreis- bzw. Stadtvorstände des FDGB und Betrieben (Beteiligte) sind Gebühren nicht zu entrichten. Notwendige Aufwendungen tragen die Beteiligten. Wird dem Antrag der Sozialversicherung ganz oder teilweise stattgegeben, so kann der Betrieb zur Erstattung der Kosten verpflichtet werden, die der Sozialversicherung im Zusammenhang mit dem Nachweis ihrer Forderung entstanden sind.

**Anordnung
zum Schutz der Bürger vor Gesundheitsschäden
durch Einwirkung elektromagnetischer Felder**

vom 23. Februar 1978

Zum Schutz der Gesundheit der Bürger vor Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Felder im Hochfrequenz- und Mikrowellenbereich wird zur Durchsetzung des Landeskulturgesetzes vom 14. Mai 1970 (GBl. I Nr. 12 S. 67) auf der Grundlage des § 5 der Verordnung vom 11. Dezember 1975 über die Staatliche Hygieneinspektion (GBl. I 1976 Nr. 2 S. 17) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für staatliche Organe und Betriebe, die solche Anlagen projektieren, errichten, betreiben und rekonstruieren, die im Hochfrequenz- und Mikrowellenbereich von 60 kHz bis 300 GHz arbeiten (nachfolgend Anlagen genannt).

§ 2

(1) Der Betreiber einer Anlage ist dafür verantwortlich, daß die Feldstärke bzw. Leistungsdichte außerhalb des Betriebsgeländes, auf dem sich die Anlage befindet, folgende Grenzwerte nicht überschreitet:

Frequenzbereich	Feldstärke bzw. Leistungsdichte
60 kHz— 3 MHz	10 V/m
3 MHz— 30 MHz	4 V/m
30 MHz—300 MHz	2 V/m
300 MHz—300 GHz	1 μ W/cm ² (mittlere Leistungsdichte)

(2) Innerhalb des Betriebsgeländes gelten die Grenzwerte nach TGL 32 602.

§ 3

(1) Bei der Vorbereitung von Standortgenehmigungsverfahren sind Angaben über die zu erwartende Feldstärke bzw. Leistungsdichte sowie gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte durch den Auftraggeber oder den Projektanten beizubringen.

(2) Der Betreiber der Anlage hat die Einhaltung der Grenzwerte gegenüber den zuständigen staatlichen Organen kontrollfähig nachzuweisen. Messungen müssen nach den Grundsätzen der TGL 32 602/01 erfolgen.

§ 4

(1) Ist beim Betrieb einer bestehenden oder neu zu errichtenden bzw. zu rekonstruierenden Anlage eine zeitweise Überschreitung der Grenzwerte aus technischen oder volkswirtschaftlichen Gründen erforderlich, bedarf dies der vorherigen Ausnahmegenehmigung des Ministeriums für Gesundheitswesen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung ist durch den Betreiber bzw. den Projektanten der Anlage zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Begründung für die Überschreitung,
- eine kartographische Darstellung des betreffenden Gebietes,
- ein Maßnahmenplan, der die Einhaltung der Grenzwerte zum Ziel hat,
- eine Stellungnahme der zuständigen Bezirks-Hygieneinspektion,

- eine Stellungnahme der Abteilung Umweltschutz des Rates des Bezirkes,
- die Zustimmung des Ministers für Umweltschutz und Wasserwirtschaft,
- die Zustimmung des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(3) Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung kann mit Auflagen zur Verminderung der Belastung verbunden werden.

(4) Die Festlegungen der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Bereiche der bewaffneten Organe.

§ 5

Die Errichtung von Wohn- und Gesellschaftsbauten, Sport- und Erholungsanlagen sowie Industrieanlagen und landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztierhaltungen an Standorten, an denen die Grenzwerte überschritten werden, ist nicht zulässig.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1978

Der Minister für Gesundheitswesen
I. V.: Tschersich
Staatssekretär

**Anordnung
über den Werkstoffeinsatz
von Feinzink-Druckgußlegierungen
— Staatliche Einsatzbestimmung —**

vom 27. Februar 1978

Auf Grund der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBl. I Nr. 50 S. 565) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Der Einsatz von Druckgußzeugnissen ELN 124 70 000 aus Feinzink-Gußlegierungen nach TGL 0—1743 ist grundsätzlich verboten.

§ 2

Anstelle von Feinzink-Druckgußlegierungen sind Plaste, Aluminiumsekundärlegierungen oder Sinterisen einzusetzen.

§ 3

Wenn in besonderen Fällen der Einsatz einer Zinklegierung technisch und ökonomisch begründet wird, kann eine Ausnahmegenehmigung für die Verwendung einer Feinzink-Druckgußlegierung erteilt werden. Der Bedarfsträger hat den Antrag auf Ausnahmegenehmigung über sein übergeordnetes Organ an den VEB Weißensee-Druckguß Berlin im VEB Metallguß Leipzig, 112 Berlin, Liebermannstraße 87—93, zur Prüfung und Weiterleitung an die Stahlberatungsstelle Freiberg zu richten. Die Stahlberatungsstelle entscheidet über den Antrag.

§ 4

Für den Einsatz von Feinzink-Druckgußzeugnissen, für den ein staatlicher Prüfbescheid der Stahlberatungsstelle

gemäß § 5 der Anordnung vom 2. Juli 1973 über die Stahlberatungsstelle (GBL I Nr. 33 S. 346) vorliegt, braucht kein Antrag auf Ausnahmegenehmigung gestellt zu werden.

§ 5

Die Kontrolle über die Einhaltung dieser staatlichen Einsatzbestimmung obliegt der VVB Gießereien.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. April 1978 in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1978

Der Minister
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali
I. V.: Meiser
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet des Bauwesens**

vom 21. Februar 1978

§ 1

Die Anordnung vom 5. Mai 1969 über die Erhöhung der Schutzgüte von Tür- und Glaswandkonstruktionen mit großflächiger Verglasung (GBL II Nr. 39 S. 254) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. März 1978 in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1978

Der Minister für Bauwesen
I. V.: Martini
Staatssekretär

**Anordnung
über die Planung, Bildung und Verwendung
des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds
in den VEB der Wohnungswirtschaft
sowie den Wohnungsbaugenossenschaften**

vom 1. März 1978

In Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die VEB der Wohnungswirtschaft (VEB Kommunale Wohnungsverwaltung und VEB Gebäudewirtschaft) und für Wohnungsbaugenossenschaften (Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften und Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften), nachfolgend Betriebe genannt.

Planung und Bildung des Prämienfonds

§ 2

Der Prämienfonds wird den Betrieben jährlich vom jeweils übergeordneten örtlichen Staatsorgan in absoluter Höhe als staatliche Plankennziffer vorgegeben. Dabei ist mindestens der im Vorjahr geplante Prämienfonds je Beschäftigten zu gewährleisten.

§ 3

(1) Der geplante Prämienfonds der Betriebe erhöht oder vermindert sich, wenn aus den nachfolgend aufgeführten Kennziffern 3 ausgewählte Kennziffern übererfüllt bzw. untererfüllt werden:

- a) Eigenleistungen der Bauabteilungen der Betriebe für Instandhaltung, Instandsetzung, Modernisierung einschließlich Umbau und Ausbau,
- b) Leistungen der Bürger und Mietergemeinschaften zur Instandhaltung, Wartung und Pflege des von den Betrieben verwalteten Wohnungsbestandes,
- c) Materialkosten je 1 000 M eigene Reparaturleistungen,
- d) Verwaltungskosten je Wohnungseinheit,
- e) Zuwendungen des Staates.

(2) Die zusätzlichen Zuführungen bzw. Minderungen des Prämienfonds betragen 1,5 % des geplanten Prämienfonds je 1 % der Übererfüllung bzw. Untererfüllung bei den im Abs. 1 Buchstaben a, b und c aufgeführten Kennziffern; sie sind für jede dieser Kennziffern auf 10 % des geplanten Prämienfonds begrenzt. Bei den im Abs. 1 Buchstaben d und e genannten Kennziffern beträgt die zusätzliche Zuführung bzw. Minderung 1 % des geplanten Prämienfonds je 1 % der Übererfüllung bzw. Untererfüllung. Die Begrenzung bei diesen Kennziffern beträgt jeweils 5 %. Zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds bei Übererfüllung der Kennziffern bzw. Minderungen des Prämienfonds bei Untererfüllung der Kennziffern dürfen insgesamt 20 % des geplanten Prämienfonds nicht überschreiten.

(3) Für die Anwendung der Kennziffern „Materialkosten je 1 000 M eigene Reparaturleistungen“, „Verwaltungskosten je Wohnungseinheit“ und „Zuwendungen des Staates“ gelten folgende Grundsätze:

— Zusätzliche Zuführungen zum geplanten Prämienfonds werden gewährt, wenn die vom zuständigen örtlichen Staatsorgan vorgegebenen Kennziffern „Materialkosten je 1 000 M eigene Reparaturleistungen“ und „Verwaltungskosten je Wohnungseinheit“ unterschritten werden. Eine entsprechende Minderung des geplanten Prämienfonds erfolgt, wenn diese Kennziffern überschritten werden.

— Zusätzliche Zuführungen zum geplanten Prämienfonds für die Nichtinanspruchnahme geplanter Zuwendungen des Staates werden nur gewährt, wenn sie auf die Senkung der Kosten der Bewirtschaftung und Verwaltung, für Baumaßnahmen, für Material und Ausrüstungsgegenstände sowie auf die Reduzierung von Mietrückständen zurückzuführen sind. Dabei ist nachzuweisen, daß Kostensenkungen nicht zur Verringerung der Leistungen gegenüber den Mietern geführt haben. In den Fällen, in denen eine Überschreitung der geplanten Zuwendungen des Staates aus der Übererfüllung der Kennziffern Baumaßnahmen der Instandhaltung, Instandsetzung, Modernisierung einschließlich Umbau und Ausbau resultiert, ist der geplante Prämienfonds nicht zu mindern.

(4) Die Vorsitzenden der Räte der Kreise und kreisfreien Städte geben mit Zustimmung des zuständigen Kreisvorstandes des FDGB den Betrieben zur Planung und Bildung des Prämienfonds jeweils 3 von den im § 3 Abs. 1 genannten Kennziffern vor. Die Festlegung der Kennziffern bedarf der Bestätigung durch den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes in Übereinstimmung mit dem Bezirksvorstand des FDGB.

§ 4

Finanzierung des Prämienfonds

(1) Die Finanzierung des Prämienfonds erfolgt aus Zuwendungen des Staates bzw. aus eigenen Mitteln der Betriebe.

(2) Die Termine der Zuführungen zum Prämienfonds werden durch die den Betrieben übergeordneten örtlichen Staatsorgane geregelt.

(3) Zusätzliche Prämienmittel, die durch übergeordnete örtliche Staatsorgane bzw. außerbetriebliche Institutionen zur Stimulierung besonderer Aufgaben zur Verfügung gestellt werden, sind dem Prämienfonds zuzuführen. Die Zuführungen können über die im § 3 Abs. 2 festgelegten Höchstgrenzen hinausgehen.

(4) Am Jahresende nicht in Anspruch genommene Mittel des Prämienfonds sind in das Folgejahr zu übertragen.

§ 5

Planung und Bildung des Kultur- und Sozialfonds

(1) Der Kultur- und Sozialfonds wird den Betrieben jährlich vom jeweils übergeordneten örtlichen Staatsorgan in absoluter Höhe als staatliche Plankennziffer vorgegeben.

(2) Die Finanzierung des Kultur- und Sozialfonds erfolgt aus Zuwendungen des Staates bzw. aus eigenen Mitteln der Betriebe.

(3) Am Jahresende nicht in Anspruch genommene Mittel des Kultur- und Sozialfonds sind in das Folgejahr zu übertragen.

§ 6

Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds

Die Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden Rechtsvorschriften.¹

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 8. Dezember 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen Betrieben der Gebäudewirtschaft und Kommunalen Wohnungsverwaltung (GBL II Nr. 72 S. 837) außer Kraft.

Berlin, den 1. März 1978

Der Staatssekretär
für Arbeit und Löhne
Beyreuther

¹ Gegenwärtig gelten für die Verwendung des Prämienfonds die §§ 5 bis 11 und für die Verwendung des Kultur- und Sozialfonds der § 13 der Verordnung vom 12. Januar 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe (GBL II Nr. 5 S. 49).

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik**Sonderdruck Nr. 944**

Beschluß vom 15. Dezember 1977 über das Musterstatut der Fischereiproduktionsgenossenschaften der See- und Küstenfischer

Anordnung vom 30. Dezember 1977 über kooperative Einrichtungen in der See- und Küstenfischerei

Anordnung vom 30. Dezember 1977 zur Ausarbeitung der Betriebsordnung und des Betriebsplanes in den Fischereiproduktionsgenossenschaften der See- und Küstenfischer

Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.

Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.

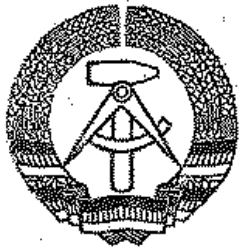
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vorsehen — Veröffentlichung unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/02) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Großewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Postaufwender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierjährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 10035

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Ralfensoffsetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

117

der Deutschen Demokratischen Republik

1978

Berlin, den 28. März 1978

Teil I Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
24. 2. 78	Anordnung über die Facharbeiterprüfung in der sozialistischen Berufsbildung — Facharbeiterprüfungsordnung —	117

Anordnung über die Facharbeiterprüfung in der sozialistischen Berufsbildung — Facharbeiterprüfungsordnung —

vom 24. Februar 1978

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane, den Vorsitzenden der Räte der Bezirke sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Facharbeiterprüfungen in allen Betrieben, Kombinat und Einrichtungen, staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen und Genossenschaften (nachfolgend — außer im § 3 — Betriebe genannt) sowie in deren Einrichtungen der Berufsbildung.

§ 2

Ziel der Facharbeiterprüfung

Durch die Facharbeiterprüfung ist festzustellen, inwieweit der Prüfungsteilnehmer die im staatlichen Lehrplan geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat, zur schöpferischen Arbeit im Beruf und zum selbständigen Handeln befähigt ist und damit die Voraussetzungen besitzt, mit Beendigung der Ausbildung die an einen Facharbeiter gestellten Leistungsanforderungen zu erreichen.

§ 3

Verantwortung für die Bildung und Anleitung der Prüfungskommissionen

(1) Die Leiter von volkseigenen Betrieben mit Einrichtungen der Berufsbildung und die Vorstandsvorsitzenden von Konsumgenossenschaften mit Einrichtungen der Berufsbil-

dung sichern im Rahmen ihrer Verantwortung für die Leitung und Planung der Berufsbildung die Facharbeiterprüfungen.

(2) Die Leiter der Fachorgane Örtliche Versorgungswirtschaft, Handel und Versorgung, Verkehr, Wohnungspolitik, Land- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Kreises und der Kreisbaudirektor sichern in ihrem Verantwortungsbereich die Facharbeiterprüfungen in den Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen, die nicht unter Abs. 1 fallen. Die Leiter der Finanz- und Bankorgane sowie der Verwaltungen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten des FDGB der Bezirke sichern die Facharbeiterprüfungen in ihrem Verantwortungsbereich.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Leiter unterbreiten dem Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises Vorschläge zur Bildung von Prüfungskommissionen. Sie beauftragen nach der Bestätigung der Vorschläge durch den Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises den Vorsitzenden und die Mitglieder der Prüfungskommissionen mit der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Facharbeiterprüfungen und sichern deren Anleitung und Kontrolle. Für die Facharbeiterberufe des Gesundheits- und Sozialwesens sind die Vorschläge zur Bildung von Prüfungskommissionen in Abstimmung mit dem Leiter der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Bezirkes dem Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises einzureichen.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Leiter haben zu gewährleisten, daß bis zum 30. September eines jeden Jahres der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises, in dessen Territorium sich der Sitz des Betriebes bzw. Organs befindet, eine Aufstellung der von ihnen vorgesehenen Prüfungskommissionen mit Namen und Anschriften der vorgesehenen Vorsitzenden und der Anzahl der im Ausbildungsjahr von der Prüfungskommission zu betreuenden Prüfungsteilnehmer übergeben wird. Lehrlinge und Werk tätige, die nicht von diesen Prüfungskommissionen geprüft werden können, sind namentlich mit Angabe des Ausbildungsberufes und der Anschrift ihres Betriebes zur Zuweisung an eine Prüfungskommission im Kreisgebiet oder Überweisung an einen anderen Kreis zu melden.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Titelblatt und Stichwortverzeichnis für das Jahr 1977

(5) Leiter von Betrieben, Einrichtungen und Organen, die Lehrlinge ausbilden bzw. Qualifizierungsverträge mit Werk-tätigen zur Facharbeiterausbildung abgeschlossen haben, aber nicht unter Abs. 1 fallen bzw. im Verantwortungsbereich der im Abs. 2 genannten Leiter liegen, übergeben bis zum 30. September eines jeden Jahres der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises, in dessen Territorium sich der Sitz des Betriebes, der Einrichtung oder des Organs befindet, eine Aufstellung der von ihnen am 1. September ein-gestellten Lehrlinge bzw. zu qualifizierenden Werk-tätigen mit Angabe des Namens und des Ausbildungsberufes.

(6) Der Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsbe-ratung des Rates des Kreises sichert die Facharbeiterprüfung für Lehrlinge und Werk-tätige, die ihm gemäß den Absätzen 4 und 5 gemeldet werden. Er ist berechtigt, im Bedarfsfall gesonderte Prüfungskommissionen zu beauftragen.

(7) Der Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsbe-ratung des Rates des Kreises koordiniert die Bildung der Prüfungskommissionen. Bis zum 31. Oktober eines jeden Jah-res bestätigt er die notwendigen Prüfungskommissionen für den Kreis, erteilt ihnen eine Registriernummer und ist be-rechtigt, diesen Prüfungskommissionen Prüfungsteilnehmer zuzuweisen. Er ist dafür verantwortlich, daß alle Vorsitzen- den der Prüfungskommissionen im Territorium zur einheit- lichen Durchsetzung der Facharbeiterprüfungsordnung min- destens einmal jährlich angeleitet werden.

(8) Die Leiter der Einrichtungen der Berufsbildung — in Fällen einer zentralisierten theoretischen Berufsausbildung die Leiter der einstellenden Betriebe — haben die Lehrlinge und Werk-tätigen innerhalb der ersten 3 Monate ihrer Aus- bildung mit dem Inhalt der Facharbeiterprüfungsordnung und der Organisation und Gestaltung der Prüfungen bekanntzu- machen sowie über die für sie zuständige Prüfungskom- mission zu informieren.

§ 4

Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission ist ein ehrenamtlich arbei- tendes gesellschaftliches Gremium. Sie hat festzustellen, in- wieweit die Prüfungsteilnehmer den im § 2 genannten An- forderungen entsprechen und hat in Auswertung der Ergeb- nisse den Betrieben und Einrichtungen der Berufsbildung Empfehlungen zur Verbesserung der Ausbildung zu unter- breiten.

(2) Den Prüfungskommissionen gehören hervorragende be- rufserfahrene Werk-tätige, wie Lehrfacharbeiter und Lehrbe- auftragte und andere vorbildliche Facharbeiter, Meister und Ingenieure sowie Lehrkräfte des theoretischen und berufs- praktischen Unterrichts, an. Die Leitungen der Gewerkschaft und der Freien Deutschen Jugend benennen je einen Vertre- ter als Mitglied der Prüfungskommission.

(3) Die Prüfungskommission hat vor allem

- die Durchführung der Abschlußprüfungen in Prüfungsge- bieten auf der Grundlage eines Prüfungsplanes zu gewähr- leisten,
- die Bestätigung der Prüfungsthemen und -aufgaben zu sichern,
- die Verteidigung der schriftlichen Hausarbeit abzunehmen,
- die Abschlußzensuren für die Prüfungsgebiete zu bestäti- gen, die Zensur für die Hausarbeit und das Gesamtprädi- kat unter Beachtung der Persönlichkeitsentwicklung des Prüfungsteilnehmers festzulegen,
- die ordnungsgemäße Ausstellung der Urkunden und Zeug- nisse sowie deren termingerechte Bereitstellung zur Über- gabe an die Prüfungsteilnehmer zu sichern,

— die Abschlußprüfungen in den Prüfungsgebieten gemein- sam mit den Leitern und Lehrkräften der Einrichtungen der Berufsbildung auszuwerten, den im § 3 Abs. 1 bzw. Abs. 2 genannten Leitern über die Ergebnisse der Fach- arbeiterprüfung zu berichten,

— entsprechend dieser Anordnung über den Erlaß von Prü- fungen, über den vorzeitigen Abschluß der Ausbildung, über die Zuerkennung der Facharbeiterqualifikation in einem Ausbildungsberuf sowie über die Anrechnung be- reits abgelegter Prüfungen und über die Anerkennung der von Leitern der Arbeitskollektive ermittelten Arbeits- und Lebenserfahrungen Werk-tätiger für die Facharbeiterquali- fikation zu entscheiden.

(4) Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann in Ab- stimmung mit den zuständigen Leitern Lehrkräfte und an- dere Werk-tätige von Betrieben mit der Durchführung be- stimmter Aufgaben betrauen bzw. zu Prüfungen hinzuziehen.

(5) Entscheidungen über den vorzeitigen Abschluß der Aus- bildung, die Zuerkennung der Facharbeiterqualifikation und die Anrechnung bereits abgelegter Prüfungen sind vom Vor- sitzenden und von mindestens der Hälfte der Anzahl der Mitglieder der Prüfungskommission — darunter dem Vertre- ter der Gewerkschaft oder der Freien Deutschen Jugend — zu treffen.

(6) Mitglieder der Prüfungskommission oder mit der Prü- fung Beauftragte haben die Prüfungsteilnehmer jeweils vor Beginn einer Abschlußprüfung zu belehren, daß sie nur er- laubte Hilfsmittel benutzen dürfen. Sie können Prüfungsteil- nehmer von der Prüfung im betreffenden Prüfungsgebiet aus- schließen, wenn diese gegen die gegebenen Anweisungen ver- stoßen. Die Prüfungskommission legt in solchen Fällen den Termin für eine Wiederholungsprüfung innerhalb der Aus- bildungszeit fest.

(7) Die Prüfungsthemen und -aufgaben sind vom Beginn der Erarbeitung bis zum Beginn der Prüfung vor allen Prü- fungsteilnehmern geheimzuhalten. Der Vorsitzende und die Mitglieder der Prüfungskommission sowie alle mit der Vor- bereitung, Durchführung und Auswertung der Facharbeiter- prüfung Beauftragten sind über alle mit der Prüfung in Ver- bindung stehenden Fragen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 5

Umfang der Facharbeiterprüfung und Prüfungsgebiete

(1) Die Facharbeiterprüfung umfaßt die Ermittlung der Lei- stungen der Prüfungsteilnehmer in den Prüfungsgebieten und bei der Anfertigung und Verteidigung einer schriftlichen Haus- arbeit.

(2) Prüfungsgebiete sind die in den Ausbildungsunterlagen gekennzeichneten Fächer, Lehrgänge und Stoffgebiete. Aus den Fächern Grundlagen der Elektronik, Grundlagen der BMSR-Technik und Grundlagen der Datenverarbeitung ist das Prüfungsgebiet Technische Grundlagenfächer sowie aus den Grundlagenfächern Betriebsökonomik und Sozialisti- sches Recht das Prüfungsgebiet Betriebsökonomik/Sozialisti- sches Recht zu bilden. Grundlagenfächer in den Ausbildungs- berufen, für die gesonderte Lehrpläne gelten, sind von dieser Zusammenfassung ausgenommen.

(3) Für jedes Prüfungsgebiet ist eine Abschlußzensur fest- zulegen, die im Zeugnis über die Berufsausbildung auszuwei- sen und zur Bildung des Gesamtprädikats heranzuziehen ist. Die Ermittlung der Abschlußzensur hat zu erfolgen

- in den ausgewählten Prüfungsgebieten gemäß den Ab- sätzen 4, 5 und 7 durch eine abschließende Prüfung,
- in den übrigen Prüfungsgebieten auf der Grundlage der während der kontinuierlichen Leistungsbewertung im Un-

terricht erteilten Einzelzensuren. Lautet die aus den Einzelzensuren eines Prüfungsgebietes gebildete Zensur ungenügend, ist eine Abschlußprüfung durchzuführen.

(4) Abschlußprüfungen im berufspraktischen Unterricht sind durchzuführen

- in mindestens 3, jedoch höchstens 5 Prüfungsgebieten;
- zusätzlich in Prüfungsgebieten, die mit dem Erwerb eines Berechtigungsnachweises abschließen.

Die Form der Prüfungen ist im Prüfungsplan festzulegen.

(5) Abschlußprüfungen im theoretischen Unterricht sind durchzuführen

- im Prüfungsgebiet Staatsbürgerkunde bzw. Marxismus-Leninismus oder
- im Prüfungsgebiet Betriebsökonomik/Sozialistisches Recht in mündlicher oder schriftlicher Form;
- im Prüfungsgebiet Technische Grundlagenfächer in schriftlicher oder mündlicher Form; wenn die Bedingungen es zulassen, in Verbindung mit einem Experiment;
- in 2 weiteren ausgewählten Prüfungsgebieten in schriftlicher Form;
- in einem weiteren ausgewählten Prüfungsgebiet in mündlicher Form;
- im Prüfungsgebiet Sport auf der Grundlage der vom Minister für Volksbildung erlassenen Bestimmungen.¹

(6) Für Abiturklassen in den Einrichtungen der Berufsbildung sind die Prüfungen in den allgemeinbildenden Fächern auf der Grundlage der vom Minister für Volksbildung erlassenen Bestimmungen durchzuführen.²

(7) Die Auswahl der vom Prüfungsteilnehmer durch eine Prüfung abzuschließenden Prüfungsgebiete erfolgt durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission bzw. einen von ihm Beauftragten in Zusammenarbeit mit dem Leiter der Einrichtung der Berufsbildung. Dabei ist gleichzeitig festzulegen, ob die Abschlußprüfung in den ausgewählten Prüfungsgebieten für alle Prüfungsteilnehmer des Lernaktivs bzw. der Klasse durchgeführt wird oder Prüfungsteilnehmer eines Lernaktivs bzw. einer Klasse in unterschiedlichen Prüfungsgebieten geprüft werden. Entsprechende Festlegungen dazu sind im Prüfungsplan auszuweisen. Zur abschließenden Ermittlung ihres Leistungsstandes können Prüfungsteilnehmer auf eigenen Antrag oder auf Antrag der für die Ausbildung verantwortlichen Lehrkräfte in jeweils ein bis 2 Prüfungsgebieten des theoretischen und berufspraktischen Unterrichts zusätzlich geprüft werden.

(8) Werkstätige können von der Prüfung im Prüfungsgebiet Marxismus-Leninismus befreit werden, wenn sie mindestens den erfolgreichen Abschluß

- der Betriebs- bzw. Kreisschule der SED für Marxismus-Leninismus,
- des Grundlehrganges (3 Monate) an einer Gewerkschaftsschule oder
- der Sonderschule des Zentralrates der FDJ

nachweisen können. Der Abschluß der vorgenannten Lehrgänge darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen.

(9) Facharbeiter, die einen weiteren Ausbildungsberuf bzw. eine weitere Spezialisierung eines Ausbildungsberufes erlernen, haben auf der Grundlage dieser Anordnung die Erweiterung ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in entsprechenden Prüfungsgebieten nachzuweisen.

¹ Z. Z. gilt die Instruktion vom 10. Januar 1978 zur Einführung von Lehrplänen für den allgemeinbildenden Unterricht in den Einrichtungen der Berufsbildung (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Berufsbildung Nr. 2 S. 17).

² Z. Z. gilt die Anweisung vom 5. Dezember 1974 über die Durchführung der Abschluß- und Reifeprüfung (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Berufsbildung Nr. 1/75 S. 1).

(10) Lehrlinge mit physischen Schädigungen sind, von Abschlußprüfungen in Prüfungsgebieten zu befreien, wenn die in Rechtsvorschriften³ festgelegten Voraussetzungen zutreffen.

§ 6

Abschlußprüfungen in Prüfungsgebieten

(1) Zur Durchführung der Abschlußprüfungen in Prüfungsgebieten ist von der Prüfungskommission gemeinsam mit den Leitern der Einrichtungen der Berufsbildung ein Prüfungsplan auszuarbeiten.

(2) Die Prüfungsthemen bzw. -aufgaben und Prüfungstermine sind so zu bestimmen, daß die in den staatlichen Lehrplänen geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nachgewiesen werden können. Die Themen und Aufgaben sind von den zuständigen Lehrkräften des theoretischen und berufspraktischen Unterrichts — für das Prüfungsgebiet Staatsbürgerkunde nach Abstimmung mit dem Fachberater — vorzuschlagen und durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission bzw. durch einen von ihm Beauftragten zu bestätigen.

(3) Für das Prüfungsgebiet Technische Grundlagenfächer und für das Prüfungsgebiet Betriebsökonomik/Sozialistisches Recht sind die Prüfungsthemen und -aufgaben so abzufassen, daß das geforderte Wissen und Können anteilmäßig dem vermittelten Stoffumfang der einzelnen Fächer entspricht.

(4) Vor jeder Abschlußprüfung in einem Prüfungsgebiet des berufspraktischen und theoretischen Unterrichts ist jeweils für die während der Ausbildung im Prüfungsgebiet gezeigten Leistungen des Prüfungsteilnehmers eine Vorzensur festzulegen. Das gilt auch für Prüfungsgebiete, die mehrere Fächer bzw. Lehrgänge umfassen.

(5) Die Vorzensur und die Prüfungszensur sind zur Abschlußzensur des jeweiligen Prüfungsgebietes zusammenzufassen und der Prüfungskommission zur Bestätigung vorzuschlagen. Die Vorzensur und die Prüfungszensur sind gleichwertig. Bei Abweichungen ist zur Festlegung der Abschlußzensur die Leistungsentwicklung des Prüfungsteilnehmers zu berücksichtigen.

(6) Zum Abschluß des Ausbildungsabschnittes Einarbeitung am künftigen Arbeitsplatz ist der vom Lehrling erreichte Grad des Beherrschens der arbeitsplatzspezifischen Tätigkeiten von der zuständigen Lehrkraft gemeinsam mit dem Leiter des Arbeitskollektivs und dem Lehrfacharbeiter bzw. Lehrbeauftragten durch eine Zensur einzuschätzen.

(7) Auf der Grundlage der für die Prüfungsgebiete ermittelten Abschlußzensuren und dem Ergebnis der schriftlichen Hausarbeit ist ein Gesamtprädikat zu bilden.

(8) Zensuren für Fächer und Lehrgänge, die keine Prüfungsgebiete sind, haben keinen Einfluß auf die Bildung des Gesamtprädikats.

(9) Für die Zensurierung innerhalb der Facharbeiterprüfung sind die Grundsätze für die Zensurierung (Anlage 1) und für die Finanzierung die Regelung zur Entrichtung von Gebühren, zur Erstattung von Aufwendungen und zur Vergütung von Leistungen (Anlage 2) verbindlich.

§ 7

Schriftliche Hausarbeit

(1) Mit der schriftlichen Hausarbeit soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, inwieweit er die Fähigkeit erworben hat,

³ Z. Z. gilt die Anordnung vom 3. August 1977 über die Bewerbung um eine Lehrstelle (GBl. I Nr. 26 S. 310).

sein Wissen und Können selbständig und schöpferisch bei der Lösung von Aufgaben anzuwenden, die sich aus den beruflichen Anforderungen an den Facharbeiter ergeben. Für die schriftliche Hausarbeit hat der für den berufspraktischen Unterricht verantwortliche Leiter in Abstimmung mit den Arbeitskollektiven, in denen die Prüfungsteilnehmer tätig sind, Themen vorzuschlagen und vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bzw. den von ihm Beauftragten bestätigen zu lassen. Vorrangig sind Themen zu berücksichtigen, die die kollektive Arbeit von Prüfungsteilnehmern erfordern. In die Auswahl des zu bearbeitenden Themas ist der Prüfungsteilnehmer einzubeziehen.

(2) Die schriftliche Hausarbeit ist grundsätzlich im Zeitraum des letzten Halbjahres der Ausbildung anzufertigen. Lehrlingen der Abiturklassen in den Einrichtungen der Berufsbildung ist das Thema in den ersten 3 Monaten des letzten Ausbildungsjahres zu übergeben. Zur Anfertigung der Hausarbeit ist ein Zeitraum von mindestens 2 Monaten zu gewährleisten. Jedem Prüfungsteilnehmer ist ein Mentor zu benennen.

(3) Der Prüfungsteilnehmer hat seine schriftliche Hausarbeit vor der Prüfungskommission zu verteidigen.

(4) Zur Bewertung der schriftlichen Hausarbeit benennt der für den berufspraktischen Unterricht verantwortliche Leiter in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einen Korrektor. Zur Klärung von Zweifelsfällen — wie bei negativer Abweichung der Zensur gegenüber den Abschlußzensuren in Prüfungsgebieten oder bei Zensurierung mit ungenügend — ist ein weiterer Korrektor einzubeziehen. Die Prüfungskommission entscheidet über die Zensur für die Hausarbeit auf der Grundlage des Vorschlages des Korrektors und des Ergebnisses gemäß Abs. 3.

(5) Die schriftliche Hausarbeit ist spätestens bei Aushändigung des Zeugnisses über die Berufsausbildung an den Prüfungsteilnehmer zurückzugeben, sofern nicht besondere Vereinbarungen mit ihm getroffen wurden.

(6) Prüfungsteilnehmer in Ausbildungsberufen der Gruppe II, für die gemäß der Systematik der Ausbildungsberufe⁴ das Erreichen des Zieles der 8. Klasse der polytechnischen Oberschule Voraussetzung ist, Frauen über 35 Jahre und Männer über 45 Jahre sowie Werkstätige, die bereits über einen Facharbeiterabschluß in einem Ausbildungsberuf verfügen, fertigen keine schriftliche Hausarbeit an.

§ 8

Urkunden und Zeugnisse

(1) Lehrlinge und Werkstätige haben die Facharbeiterprüfung mit Erfolg abgelegt, wenn das Gesamtprädikat bestanden oder besser lautet.

(2) Die erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung ist dem Prüfungsteilnehmer durch die Urkunde über die Ausbildung zum Facharbeiter zu bestätigen. Das Gesamtprädikat, die erreichten Abschlußzensuren in den Prüfungsgebieten des berufspraktischen und theoretischen Unterrichts und die Zensur für die schriftliche Hausarbeit sowie die Zensuren für weitere Fächer und Lehrgänge, die keine Prüfungsgebiete sind und auch nicht als Bestandteil von Prüfungsgebieten erfaßt werden, sind dem Prüfungsteilnehmer auf dem Zeugnis über die Berufsausbildung zu bescheinigen.

(3) Die Aushändigung der Urkunde über die Ausbildung zum Facharbeiter und des Zeugnisses über die Berufsausbildung hat grundsätzlich zu den in Rechtsvorschriften festgelegten Terminen der Beendigung des Lehrverhältnisses⁵ bzw.

für Werkstätige zu den in den Qualifizierungsverträgen vereinbarten Terminen zur Beendigung der Qualifizierung zu erfolgen.

(4) Werkstätigen, denen die Facharbeiterqualifikation in einem Ausbildungsberuf zuerkannt wird, erhalten die Urkunde über die Zuerkennung der Facharbeiterqualifikation.

(5) Lehrlinge der Abiturklassen in Einrichtungen der Berufsbildung erhalten nach erfolgreich abgelegten Prüfungen das Reife- und Facharbeiterzeugnis und die Urkunde über die Ausbildung zum Facharbeiter. Lehrlingen, die die Facharbeiterprüfung, aber nicht die Reifeprüfung bestanden haben, sind die Urkunde über die Ausbildung zum Facharbeiter und das Zeugnis über die Berufsausbildung auszuhändigen.

(6) Lehrlinge, die die Facharbeiterprüfung mit Beendigung der Ausbildung nicht erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten das Zeugnis über die Berufsausbildung.

(7) Die Urkunde über die Ausbildung zum Facharbeiter und die Urkunde über die Zuerkennung der Facharbeiterqualifikation sind durch die Prüfungskommission anzufertigen und vom Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises, der die Prüfungskommission bestätigt hat, bzw. von einem von ihm Beauftragten seiner Abteilung zu unterschreiben und mit dem vom Staatssekretariat für Berufsbildung vorgeschriebenen Stempel zu versehen. Die Urkunden über die Zuerkennung der Facharbeiterqualifikation sind vor der Übergabe an den Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom Leiter des Betriebes, mit dem der Werkstätige einen Arbeitsvertrag abgeschlossen hat, zu unterschreiben.

(8) Die Zeugnisse sind vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom Leiter, der den Vorsitzenden der Prüfungskommission beauftragt hat, zu unterschreiben und zu stempeln.

(9) Unmittelbar nach Abschluß der letzten Prüfung — für Lehrlinge spätestens bis zum 5. Werktag im Februar bzw. 5. Werktag im Juli — sind dem Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises, der die Prüfungskommission bestätigt hat, das Prüfungsprotokoll mit den Zeugnisabschriften zur Kontrolle und statistischen Abrechnung und gleichzeitig die Urkunden zur Unterzeichnung zu übergeben.

(10) Für die Urkunde über die Ausbildung zum Facharbeiter, die Urkunde über die Zuerkennung der Facharbeiterqualifikation, das Zeugnis über die Berufsausbildung und für das Reife- und Facharbeiterzeugnis der Abiturklassen in den Einrichtungen der Berufsbildung sind die vom Staatssekretariat für Berufsbildung vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden.

§ 9

Prüfungserlaß und vorzeitiges Auslernen

(1) Prüfungsteilnehmern sind die gemäß § 5 Absätze 4, 5 und 7 geforderten Abschlußprüfungen in Prüfungsgebieten des berufspraktischen und theoretischen Unterrichts — außer im Prüfungsgebiet Sport — zu erlassen, wenn die entsprechende Vorzensur sehr gut lautet.

(2) Lehrlingen können Abschlußprüfungen in Prüfungsgebieten des berufspraktischen Unterrichts bzw. die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit erlassen werden, wenn im sozialistischen Berufswettbewerb, bei Leistungsvergleichen, im Rahmen der Bewegung Messe der Meister von morgen u. a. hervorragende Ergebnisse erreicht wurden.

(3) Werkstätigen können Abschlußprüfungen in Prüfungsgebieten der berufspraktischen Ausbildung bzw. kann die

⁴ Z. Z. gilt die Dritte Durchführungsbestimmung vom 9. August 1976 zur Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe (Sonderdruck Nr. 883 des Gesetzblattes).

⁵ Z. Z. gilt die Anordnung vom 15. Dezember 1977 über das Lehrverhältnis (GBl. I 1978 Nr. 2 S. 42).

Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit auch erlassen werden, wenn sie hervorragende Leistungen zur Erfüllung des Produktionsplanes, des Planes Wissenschaft und Technik oder bei der Durchführung der sozialistischen Rationalisierung vollbringen. Dabei sind ihre Tätigkeit als Neuerer, ihre Leistungen im sozialistischen Wettbewerb, bei der Erfüllung persönlich-schöpferischer Pläne zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und bei der Verbesserung der Arbeitskultur heranzuziehen.

(4) Bei Prüfungserlaß gemäß den Absätzen 1 bis 3 ist für die entsprechenden Prüfungsgebiete die Abschlußzensur sehr gut festzulegen. In diesen Fällen ist die Gesamtzahl der Abschlußprüfungen entsprechend § 5 Absätze 4 und 5 um die Anzahl der erlassenen Prüfungen zu reduzieren.

(5) Lehrlinge können die Ausbildung bis zu 4 Monaten vorzeitig abschließen, wenn sie die in den staatlichen Lehrplänen geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben haben, sehr gute Abschlußergebnisse in Prüfungsgebieten nachweisen, die Facharbeiterleistung und gute Leistungen im sozialistischen Berufswettbewerb erreichen und sich durch vorbildliches Verhalten auszeichnen. Vorschläge dazu können von der Kommission für den sozialistischen Berufswettbewerb, von den Arbeitskollektiven, in denen die Lehrlinge tätig sind, und von den Leitern der betreffenden Einrichtung der Berufsbildung der Prüfungskommission unterbreitet werden.

§ 10

Regelungen für berufserfahrene Werkstätige

(1) Für Frauen über 35 Jahre und für Männer über 45 Jahre, die mindestens 3 Jahre im entsprechenden Ausbildungsberuf tätig waren, werden keine Abschlußprüfungen durchgeführt. Die Abschlußzensuren für Prüfungsgebiete sind auf der Grundlage der kontinuierlichen Leistungsbewertung zu ermitteln.

(2) Frauen über 40 Jahre und Männern über 45 Jahre sowie geschädigten Werkstätigen⁶, die sich um die Entwicklung des Betriebes, des Arbeitskollektivs und um die Erfüllung der Produktionspläne Verdienste erworben haben, kann auf Antrag des zuständigen Leiters des Arbeitskollektivs die Facharbeiterqualifikation für einen in der Systematik der Ausbildungsberufe geführten Ausbildungsberuf zuerkannt werden, wenn sie 10 Jahre und länger Facharbeitertätigkeiten dieses Ausbildungsberufes ausüben, an Weiterbildungsveranstaltungen teilgenommen und als Aktivisten der sozialistischen Arbeit oder in der Rationalisatoren- bzw. Neuerertätigkeit Anerkennung gefunden haben. Der Antrag ist von der zuständigen Gewerkschaftsleitung zu bestätigen. Die für den Ausbildungsberuf zuständige Prüfungskommission entscheidet über den Antrag.

(3) Werkstätigen, die besondere Verantwortung für die Gesundheit und das Leben anderer tragen und deshalb entsprechende Sicherheitsbestimmungen einhalten müssen, ist die Facharbeiterqualifikation nur dann zuzuerkennen, wenn sie die im staatlichen Lehrplan geforderten besonderen Prüfungen bzw. Berechtigungsnachweise erbringen können.

(4) Für die Zuerkennung der Facharbeiterqualifikation für Ausbildungsberufe mit staatlicher Anerkennung des Gesundheits- und Sozialwesens gelten die vom Minister für Gesundheitswesen erlassenen Bestimmungen.

§ 11

Bürger anderer Staaten

(1) Bürger anderer Staaten, die ihren Wohnsitz in der DDR haben, können auf der Grundlage dieser Facharbeiterprü-

⁶ Inhaber von Beschädigtenausweisen der Stufen II bis IV entsprechend der Anordnung vom 10. Juni 1971 über die Anerkennung als Beschädigte und Ausgabe von Beschädigtenausweisen (GBl. II Nr. 56 S. 493; Ber. GBl. II Nr. 65 S. 572)

fungsordnung die Facharbeiterprüfung ablegen. Die Anforderungen an die schriftliche Hausarbeit sind auf die Besonderheiten der Ausbildung Bürger anderer Staaten abzustimmen.

(2) Bürger anderer Staaten, die auf Grund zwischenstaatlicher Verträge bzw. gesellschaftlicher Vereinbarungen eine Berufsausbildung in der DDR erhalten, legen ihre Facharbeiterprüfung auf der Grundlage der mit dem jeweiligen Vertrag bzw. der Vereinbarung geregelten Verbindlichkeiten ab. Sind keine gesonderten Festlegungen zum Ablegen der Facharbeiterprüfung in den Verträgen bzw. Vereinbarungen getroffen, findet die Facharbeiterprüfungsordnung entsprechend den jeweiligen Bedingungen sinngemäß Anwendung.

§ 12

Wiederholung der Facharbeiterprüfung

(1) Für Prüfungsteilnehmer, die aus gesundheitlichen oder anderen gerechtfertigten Gründen an Prüfungen nicht teilnehmen können, ist von dem mit der Prüfung Beauftragten in Abstimmung mit dem Prüfungsteilnehmer ein neuer Termin festzulegen. Wird die Teilnahme vom Prüfungsteilnehmer aus nicht zu rechtfertigenden Gründen versäumt oder wird er gemäß § 4 Abs. 6 von einer Abschlußprüfung ausgeschlossen, ist gemäß den Absätzen 2 bis 4 zu verfahren.

(2) Wurden die Leistungen in einem Prüfungsgebiet nach erfolgter Abschlußprüfung oder die schriftliche Hausarbeit mit der Abschlußzensur ungenügend bewertet, kann die Abschlußprüfung im Prüfungsgebiet oder die schriftliche Hausarbeit im Höchstfall zweimal wiederholt werden. Der Termin für eine zweite Wiederholungsprüfung in einem Prüfungsgebiet ist frühestens unmittelbar vor Beendigung der Ausbildung festzulegen.

(3) Muß die Wiederholung außerhalb der festgelegten Ausbildungszeit erfolgen, kann von den Lehrvertragspartnern eine Verlängerung des Lehrvertrages bis zur Wiederholungsprüfung — jedoch höchstens für die Dauer von 6 Monaten — vereinbart werden. Wird keine Verlängerung des Lehr- bzw. Qualifizierungsvertrages vereinbart, können im Zeitraum eines Jahres nach Beendigung der Ausbildungszeit die nicht bestandenen Prüfungen vor der gleichen Prüfungskommission wiederholt werden.

(4) Die bei der Wiederholung von Abschlußprüfungen gezeigten Leistungen sind für die Festlegung der Prüfungszensur ausschlaggebend. Zur Bestimmung der Abschlußzensur behält die Vorzensur ihre Gültigkeit.

§ 13

Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

(1) Die Zeugnisabschriften und Abschriften von Urkunden über die Zuerkennung der Facharbeiterqualifikation sind von der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises aufzubewahren, in dessen Territorium sich der Sitz des einstellenden Betriebes des Lehrlings oder Werkstätigen befindet. Die übrigen Prüfungsunterlagen verbleiben bei der jeweiligen Einrichtung der Berufsbildung.

(2) Der Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises hat zu sichern, daß alle Zeugnisabschriften von Prüfungsteilnehmern bzw. Abschriften von Urkunden über die Zuerkennung der Facharbeiterqualifikation von Werkstätigen, deren einstellender Betrieb sich in einem anderen Kreis befindet, zur statistischen Abrechnung und Aufbewahrung bis zum 21. Werktag im Februar bzw. bis zum 21. Werktag im Juli an die jeweils zuständige Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung weitergeleitet werden.

(3) Die zur Anfertigung von Ersatzdokumenten erforderlichen Zeugnisabschriften und Abschriften von Urkunden über die Zuerkennung der Facharbeiterqualifikation sind

30 Jahre lang, die übrigen Unterlagen sind nach Abschluß der Facharbeiterprüfung 1 Jahr lang aufzubewahren.

§ 14

Beschwerdeverfahren

(1) Der Prüfungsteilnehmer kann gegen Entscheidungen der Prüfungskommission Beschwerde einlegen. Er ist darüber durch die Prüfungskommission zu belehren.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der Prüfungskommission einzulegen.

(3) Über die Beschwerde hat die Prüfungskommission innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie unverzüglich dem Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises, der die Prüfungskommission bestätigt hat, zur endgültigen Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist darüber zu informieren. Die Entscheidung ist innerhalb von 4 Wochen zu treffen.

(4) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(5) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu erfolgen, sind zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 15

Kontrolle der Einhaltung der Facharbeiterprüfungsordnung

(1) Der Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises ist verpflichtet, die Durchführung dieser Anordnung zu kontrollieren. Er ist berechtigt, bei Verstößen gegen diese Anordnung von den im § 3 Absätze 1 und 2 genannten Leitern bzw. den von diesen beauftragten Prüfungskommissionen Korrekturen zu fordern.

(2) Der Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises hat die statistische Abrechnung auf der Grundlage der von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und vom Staatssekretariat für Berufsbildung herausgegebenen Richtlinien zur Berichterstattung über die Abrechnung der Facharbeiterprüfungen der Lehrlinge und Werkstätigen zu sichern:

- für Lehrlinge, die mit Betrieben, deren Sitz sich im Territorium befindet, ein Lehrverhältnis
- für Werkstätige, die mit Betrieben, deren Sitz sich im Territorium befindet, ein Arbeitsrechtsverhältnis

begründeten. Zur Auswertung der Ergebnisse der Facharbeiterprüfungen sind ihm von den im § 3 Absätze 1 und 2 genannten Leitern Prüfungsprotokolle zu übergeben.

§ 16

Übergangsbestimmung

Für Lehrlinge, die bis 1980 nach Lehrplänen auszubilden sind, die keine Prüfungsgebiete ausweisen, sind die allgemeinbildenden Fächer Staatsbürgerkunde und Sport, alle berufstheoretischen Fächer und Lehrgänge sowie die in der Anweisung vom 16. Juli 1973 über Prüfungsgebiete innerhalb des berufspraktischen Unterrichts⁷ genannten Lehrgänge und Stoffgebiete Prüfungsgebiete.

⁷ Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Berufsbildung Nr. 8/73 S. 73, Nr. 1/74 S. 8, Nr. 11/74 S. 141

§ 17

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung (Nr. 1) vom 7. August 1973 über die Facharbeiterprüfung in der sozialistischen Berufsbildung – Facharbeiterprüfungsordnung – (GBl. I Nr. 40 S. 409) und
- die Anordnung Nr. 2 vom 12. August 1977 über die Facharbeiterprüfung in der sozialistischen Berufsbildung – Facharbeiterprüfungsordnung – (GBl. I Nr. 27 S. 325).

(3) Für Lehrlinge und Werkstätige, die im Lehr- und Ausbildungsjahr 1978/79 die Ausbildung auf Teilgebieten eines Ausbildungsberufes abschließen, ist die Anordnung (Nr. 1) vom 7. August 1973 über die Facharbeiterprüfung in der sozialistischen Berufsbildung – außer § 13 – noch sinngemäß anzuwenden.

Berlin, den 24. Februar 1978

Der Staatssekretär für Berufsbildung

Weidemann

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Grundsätze für die Zensurierung

1. Für die Zensurierung der Leistungen ist folgende Zensurenskala verbindlich:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = genügend
- 5 = ungenügend.

2. Für die Erteilung von Zensuren gelten folgende allgemeine Bewertungskriterien:

sehr gut = 1

Der Lehrling oder Werkstätige erfüllt die Anforderungen der Lehrpläne hinsichtlich der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sicher und umfassend:

Der Lehrling oder Werkstätige löst die gestellte(n) Lern- und Arbeitsaufgabe(n) selbständig und einwandfrei. Er beweist, daß er selbständig zusammenhängend, kritisch und folgerichtig denken und entsprechend handeln kann.

Seine Kenntnisse und Fertigkeiten sind fest und umfassend. Er benutzt zweckmäßig und sicher die Arbeitsunterlagen und beherrscht die geforderten Arbeitstechniken sicher. Er ist in der Lage, seine Kenntnisse und sein Können selbständig schöpferisch unter veränderten Arbeitsbedingungen und in neuen Situationen anzuwenden. Er versteht es, seine Kenntnisse und seine Gedanken selbständig, systematisch, erschöpfend und sprachlich einwandfrei darzubieten.

gut = 2

Der Lehrling oder Werkstätige erfüllt die Anforderungen der Lehrpläne hinsichtlich der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sicher:

Der Lehrling oder Werkstätige löst die gestellte(n) Lern- und Arbeitsaufgabe(n) im wesentlichen selbständig und

im wesentlichen einwandfrei. Er beweist, daß er selbstständig zusammenhängend und folgerichtig denken und entsprechend handeln kann.

Seine Kenntnisse und Fertigkeiten sind fest. Er benutzt zweckmäßig die Arbeitsunterlagen und beherrscht die geforderten Arbeitstechniken. Er ist in der Lage, seine Kenntnisse und sein Können selbstständig unter veränderten Arbeitsbedingungen und in neuen Situationen anzuwenden. Er versteht es, seine Kenntnisse und seine Gedanken selbstständig, systematisch und im großen und ganzen sprachlich einwandfrei darzubieten.

befriedigend = 3

Der Lehrling oder Werkstätige erfüllt die Anforderungen der Lehrpläne hinsichtlich der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im wesentlichen:

Der Lehrling oder Werkstätige löst die wesentlichsten der gestellten Lern- und Arbeitsaufgaben mit Ergebnissen, die den Anforderungen entsprechen. Er beweist, daß er selbstständig denken und entsprechend handeln kann, geht dabei aber nicht immer zweckmäßig und folgerichtig vor.

Seine Kenntnisse sind in Einzelheiten lückenhaft, ohne daß der Zusammenhang verlorengeht; die grundlegenden Fertigkeiten sind voll ausgeprägt. Er benutzt mit geringer Unsicherheit die Arbeitsunterlagen und beherrscht die wichtigsten der geforderten Arbeitstechniken. Er ist bei Anleitung in der Lage, seine Kenntnisse und sein Können unter veränderten Arbeitsbedingungen und in neuen Situationen anzuwenden. Er versteht es, seine Kenntnisse und seine Gedanken im wesentlichen sprachlich richtig darzubieten.

genügend = 4

Der Lehrling oder Werkstätige erfüllt die elementaren Anforderungen der Lehrpläne hinsichtlich der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten:

Der Lehrling oder Werkstätige löst die elementaren der gestellten Lern- und Arbeitsaufgaben mit Ergebnissen, die den Anforderungen entsprechen. Er beweist, daß er bei Anleitung in der Lage ist, noch in Zusammenhängen zu denken und folgerichtig zu handeln.

Seine Kenntnisse sind lückenhaft, der Zusammenhang ist gefährdet, geht aber nicht verloren. Die grundlegenden Fertigkeiten sind nicht voll ausgeprägt. Im Umgang mit den Arbeitsunterlagen ist er unsicher, aber er beherrscht die elementaren Arbeitstechniken. Er ist selbst bei Anleitung nur zum Teil in der Lage, seine geringen Kenntnisse und sein Können unter veränderten Arbeitsbedingungen und in neuen Situationen anzuwenden. Er kann seine Kenntnisse und seine Gedanken mit Hilfe darbieten.

ungenügend = 5

Der Lehrling oder Werkstätige erfüllt die Anforderungen der Lehrpläne hinsichtlich der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nicht.

3. Festlegen des Gesamtprädikats

3.1. Für das Gesamtprädikat gelten folgende Bezeichnungen:

- mit Auszeichnung bestanden
- sehr gut bestanden
- gut bestanden
- befriedigend bestanden
- bestanden
- nicht bestanden

3.2. Beim Festlegen des Gesamtprädikats ist grundsätzlich folgendermaßen zu verfahren:

mit Auszeichnung bestanden

Alle Abschlußzensuren der Prüfungsgebiete des theoretischen und berufspraktischen Unterrichts und die Zensur der schriftlichen Hausarbeit lauten sehr gut. Das Gesamtprädikat mit Auszeichnung bestanden kann noch zuerkannt werden, wenn 2 dieser Zensuren gut lauten.

sehr gut bestanden

Mindestens die Hälfte der Abschlußzensuren der Prüfungsgebiete des theoretischen Unterrichts und mindestens die Hälfte der Abschlußzensuren der Prüfungsgebiete des berufspraktischen Unterrichts lauten sehr gut, die übrigen Abschlußzensuren der Prüfungsgebiete lauten gut. Die Zensur für die schriftliche Hausarbeit lautet mindestens gut. Das Gesamtprädikat sehr gut bestanden kann noch zuerkannt werden, wenn in 2 Prüfungsgebieten die Abschlußzensur befriedigend erteilt wurde.

gut bestanden

Mindestens die Hälfte der Abschlußzensuren der Prüfungsgebiete des theoretischen Unterrichts und mindestens die Hälfte der Abschlußzensuren der Prüfungsgebiete des berufspraktischen Unterrichts lauten gut und besser, die übrigen Prüfungsgebiete lauten befriedigend. Die Zensur für die schriftliche Hausarbeit lautet mindestens befriedigend. Das Gesamtprädikat gut bestanden kann noch zuerkannt werden, wenn in 2 Prüfungsgebieten die Abschlußzensur genügend erteilt wurde.

befriedigend bestanden

Mindestens die Hälfte der Abschlußzensuren der Prüfungsgebiete des theoretischen Unterrichts und mindestens die Hälfte der Abschlußzensuren der Prüfungsgebiete des berufspraktischen Unterrichts lauten befriedigend und besser, die übrigen Abschlußzensuren der Prüfungsgebiete lauten genügend. Die Zensur für die schriftliche Hausarbeit lautet mindestens genügend.

bestanden

Alle Abschlußzensuren der Prüfungsgebiete des theoretischen und berufspraktischen Unterrichts und die Zensur der schriftlichen Hausarbeit lauten mindestens genügend.

3.3. In besonders begründeten Fällen kann mit Zustimmung des Leiters der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises bei der Festlegung des Gesamtprädikats entsprechend Ziff. 3.2. unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsentwicklung des Prüfungsteilnehmers abweichend entschieden werden.

3.4. Für die Lehrlinge der Abiturklassen in den Einrichtungen der Berufsbildung sind bei der Bildung des Gesamtprädikats die Endzensuren in den Fächern Staatsbürgerkunde und Sport einzubeziehen.

3.5. Werden bei Werkstätigen die vor Beginn der Ausbildung ermittelten Arbeits- und Lebenserfahrungen bzw. vorhandenen Qualifikationen so bewertet, daß sie dem Abschluß in Prüfungsgebieten gleichzusetzen sind, dann wird der Abschluß anerkannt. In diesen Fällen ist im Zeugnis die im Qualifikationsnachweis eingetragene Zensur zu übernehmen bzw. statt der Zensur ein A (Anerkennung) einzutragen. Bezieht sich die Anerkennung ausschließlich auf die in Qualifikationsnachweisen eingetragenen Zensuren, so sind diese zu übernehmen und ist das Gesamtprädikat entsprechend Ziff. 3.2. festzulegen. Bei Anerkennung von Arbeits- und

Lebenserfahrungen und vorhandenen Qualifikationen ist ein A bzw. eine Zensur einzutragen. Werden Abschlüsse von Prüfungsgebieten statt einer Zensur mit A ausgewiesen, ist kein Gesamtprädikat festzulegen. Anstelle des Gesamtprädikats ist in das Zeugnis über die Berufsausbildung einzutragen:

mit Erfolg abgeschlossen.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Regelung zur Entrichtung von Gebühren, zur Erstattung von Aufwendungen und zur Vergütung von Leistungen

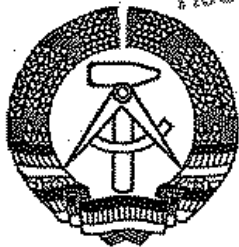
1. Prüfungsgebühren

- 1.1. Für die Prüfung von Prüfungsteilnehmern aus volkseigenen Betrieben, Kombinat und Einrichtungen, staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, die von eigenen Prüfungskommissionen geprüft werden, sind keine Prüfungsgebühren zu erheben. Die durch die Prüfung entstehenden Kosten sind in die Kosten der Betriebe einzubeziehen. Haushaltsfinanzierte Einrichtungen mit Einrichtungen der Berufsbildung nehmen die Mittel in ihren Haushaltsplan auf. Werden die Prüfungsteilnehmer von der Prüfungskommission fremder Betriebe, Einrichtungen oder Organe geprüft, ist eine Prüfungsgebühr von 10 M je Prüfungsteilnehmer vom zuständigen Betrieb an den für die Bildung der Prüfungskommission verantwortlichen Betrieb, an die Einrichtung oder das Organ zu zahlen.
- 1.2. Für alle übrigen Prüfungsteilnehmer ist spätestens 2 Monate vor Abschluß der Ausbildung eine Prüfungsgebühr von 10 M an das Fachorgan des Rates des Kreises zu zahlen, dessen Leiter die zuständige Prüfungskommission beauftragt hat. Die Prüfungsgebühren für die Lehrlinge trägt der Ausbildungsbetrieb zu Lasten der Kosten. Werk tätige tragen die Gebühren selbst, sofern diese nicht aus dem Kultur- und Sozialfonds des Betriebes erstattet werden.
- 1.3. Die Gebühr für jede Wiederholungsprüfung gemäß § 12 Abs. 2 beträgt 5 M. Der Betrag ist vom Prüfungsteil-

nehmer an den Betrieb, die Einrichtung oder das Organ zu entrichten, durch deren Leiter die zuständige Prüfungskommission beauftragt wurde.

- 1.4. Die Ausfertigung von Ersatzurkunden erfolgt durch die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr von 3 M.
2. Erstattung von Aufwendungen und Vergütung von Leistungen
 - 2.1. Werden Vorsitzende und Mitglieder von Prüfungskommissionen von der Arbeit freigestellt, sind die geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen anzuwenden.¹
 - 2.2. Vorsitzende und Mitglieder von Prüfungskommissionen, für die Ziff. 2.1. keine Anwendung findet, erhalten für den nachgewiesenen Verdienstausschlag auf Antrag an den gemäß § 3 Abs. 2 für die Facharbeiterprüfung verantwortlichen Leiter 3 M je Stunde (Tageshöchstsatz 24 M).
 - 2.3. Mehraufwendungen, die den Vorsitzenden und Mitgliedern der Prüfungskommissionen im Zusammenhang mit den Prüfungen entstehen, sind von den gemäß § 3 Abs. 1 bzw. Abs. 2 verantwortlichen Leitern auf der Grundlage des Reisekostenrechts zu erstatten.
 - 2.4. Dem Vorsitzenden der Prüfungskommission sind vom Leiter, der die Prüfungskommission beauftragt hat, 25 M je Halbjahr zu zahlen.
 - 2.5. Werden Prüfungen in der Aus- und Weiterbildung der Werk tätigen durchgeführt, erhalten Vorsitzende und Mitglieder der Prüfungskommission bis zu 5 M je Stunde vergütet, sofern ihre Prüfungstätigkeit außerhalb der Arbeitszeit liegt.
 - 2.6. Die Bewertung der Hausarbeiten durch Lehrkräfte der Einrichtungen der Berufsbildung hat innerhalb der Arbeitszeit zu erfolgen. Für die Bewertung der Hausarbeiten durch andere Personen ist ein Betrag bis zu 5 M je Hausarbeit zu zahlen. Der Betrag ist sozialversicherungs- und steuerfrei. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann in Ausnahmefällen diesen Betrag für Lehrkräfte der Einrichtungen der Berufsbildung beantragen, sofern die Bewertung außerhalb der Arbeitszeit erfolgen mußte.

¹ Z. Z. gilt § 182 Abs. 4 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185).



GESETZBLATT

125

der Deutschen Demokratischen Republik

1978

Berlin, den 31. März 1978

Teil I Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
1. 3. 78	Verordnung über Feierabend- und Pflegeheime	125
1. 3. 78	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Feierabend- und Pflegeheime	128
22. 2. 78	Anordnung Nr. 2 über die Bewerbung, die Auswahl und Zulassung zum Direktstudium an den Universitäten und Hochschulen - Zulassungsordnung -	129
28. 2. 78	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Elektrotechnik/Elektronik	130
9. 3. 78	Bekanntmachung über die nach dem Stand vom 1. Januar 1978 geltenden Strafbestimmungen außerhalb des Strafgesetzbuches	130
9. 3. 78	Bekanntmachung über die nach dem Stand vom 1. Januar 1978 geltenden Ordnungsstrafbestimmungen	130
Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik		131

Verordnung über Feierabend- und Pflegeheime vom 1. März 1978

Den Bürgern im höheren Lebensalter sowie den geschädigten und pflegebedürftigen Bürgern gilt die besondere Achtung und Fürsorge der sozialistischen Gesellschaft. Sie ermöglicht ihnen ein Leben in sozialer Sicherheit und Geborgenheit. Die Vervollkommnung der medizinischen, sozialen und kulturellen Betreuung der Bewohner von Feierabend- und Pflegeheimen ist Bestandteil der planmäßigen Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der Bevölkerung. Zur Betreuung der Bürger in den Feierabend- und Pflegeheimen wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

Grundsätze

§ 1

(1) Die Feierabend- und Pflegeheime (im folgenden Heime genannt) sind Wohnstätten für Bürger, die auf Grund ihres Alters oder ihres Gesundheits- und Körperzustandes einer Betreuung bzw. Pflege bedürfen.

(2) Die örtlichen Räte tragen die Verantwortung dafür, daß die Heime entsprechend den ständig wachsenden Bedürfnissen der Bürger weiterentwickelt werden. Sie treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Gestaltung solcher Wohn-, Lebens- und Betreuungsbedingungen, daß die Heimbewohner sich wohl fühlen, aktiv am gesellschaftlichen und geistig-kulturellen Leben teilnehmen und einen sorgenfreien Lebensabend verbringen können.

Rechte und Pflichten der Heimbewohner

§ 2

Die Heimbewohner haben Anspruch auf Unterkunft, Verpflegung und die zur Erhaltung oder Wiederherstellung ihrer Gesundheit erforderliche ambulante und stationäre medizinische Betreuung, einschließlich der Versorgung mit Arzneimitteln und anderen medizinischen Sachleistungen. Medizinische Betreuung und Sachleistungen sind für alle Heimbewohner auf der Grundlage des sozialen Versicherungssystems der DDR unentgeltlich.

§ 3

Die Heimbewohner haben das Recht, an der Gestaltung des gesellschaftlichen und geistig-kulturellen Lebens im Heim und außerhalb des Heimes mitzuwirken. Sie haben das Recht, an den zur Förderung und Erhaltung ihrer Gesundheit organisierten Maßnahmen teilzunehmen.

§ 4

Im Interesse der aktiven Einflußnahme der Heimbewohner auf die inhaltsreiche Gestaltung des Heimlebens wählen die Heimbewohner aus ihrer Mitte einen Heimausschuß. Der Heimausschuß berät und unterstützt den Heimleiter und andere Mitarbeiter des Heimes bei der Sicherung der medizinischen, sozialen und kulturellen Betreuung und bei der Gestaltung der Lebensbedingungen der Heimbewohner.

§ 5

Die Heimbewohner verfügen uneingeschränkt über ihr persönliches Eigentum, ihre Rente und sonstigen Einkünfte.

§ 6

(1) Entsprechend den Grundsätzen der sozialistischen Sozialpolitik werden die Mittel für Unterkunft, Verpflegung sowie die geistig-kulturelle und fürsorgliche Betreuung der Heimbewohner überwiegend aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt.

(2) Die Heimbewohner leisten einen monatlichen Unterhaltskostenbeitrag. Er beträgt

- in den staatlichen Feierabendheimen bzw. -stationen bis zu 105 M.
- in den staatlichen Pflegeheimen bzw. -stationen bis zu 120 M.
- in den staatlichen Pflegeheimen bzw. -stationen für physisch oder psychisch geschädigte Kinder und Jugendliche höchstens 105 M.

(3) In begründeten Fällen kann der Unterhaltskostenbeitrag ganz oder teilweise aus dem Staatshaushalt getragen werden.

§ 7

Heimbewohner, die nicht über eigene Einkünfte oder über Mittel aus Einkünften des Ehegatten verfügen, erhalten aus staatlichen Mitteln eine zusätzliche Unterstützung zur persönlichen Verwendung. Diese zusätzliche Unterstützung beträgt:

- für Heimbewohner ab Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres monatlich 40 M.
- für Heimbewohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, monatlich 90 M.

Sofern Heimbewohnern nach Entrichtung des Unterhaltskostenbeitrages geringere Einkünfte als in Höhe dieser zusätzlichen Unterstützung zur Verfügung stehen, wird ihnen der Differenzbetrag bis zur Höhe dieser zusätzlichen Unterstützung aus staatlichen Mitteln gezahlt.

Verantwortung der staatlichen Organe und Betriebe

§ 8

(1) Die Heime sind entsprechend ihrer Bedeutung und Größe nachgeordnete Einrichtungen der Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden.

(2) Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke bzw. Gemeinden sind für die Einrichtung und Unterhaltung der Heime sowie für die Anleitung und Unterstützung der Heimleiter verantwortlich. Sie sind Rechtsträger der Heime und vertreten sie im Rechtsverkehr. Der Heimleiter kann zur Vornahme rechtsgeschäftlicher Handlungen Bevollmächtigt werden. Er ist dem zuständigen örtlichen Rat gegenüber rechenschaftspflichtig.

(3) In Kreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden mit mehreren Heimen können zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit Heimverwaltungen gebildet werden. Die Entscheidung darüber treffen die Räte der Kreise.

(4) Die Räte der Bezirke legen in Übereinstimmung mit den Räten der Kreise für die einzelnen Heime die Einzugsbereiche fest.

(5) Neue Heime werden auf der Grundlage der Volkswirtschaftspläne in Abstimmung mit den Räten der Bezirke errichtet. Kapazitätserweiterungen bzw. -minderungen bedürfen der Zustimmung der Räte der Kreise. Die Schließung von Heimen bedarf der Zustimmung der Räte der Bezirke.

(6) Für die Planung, Projektierung und Ausstattung neuer Heime sowie über Mindestanforderungen an die Gestaltung

und Ausstattung bestehender Heime erläßt der Minister für Gesundheitswesen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Bauwesen die erforderlichen Bestimmungen. Für den Bau von Heimen legt der Minister für Bauwesen gemeinsam mit dem Minister für Gesundheitswesen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission Investitionsaufwandsnormative fest.

§ 9

(1) Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden fördern im Interesse einer vielseitigen kulturellen Betreuung der Heimbewohner die Zusammenarbeit der Heime mit Betrieben, sozialistischen Genossenschaften, Einrichtungen, Kulturhäusern, Schulen, Jugendklubs, gesellschaftlichen Organisationen und schließen mit ihnen Vereinbarungen bzw. Verträge ab.

(2) Die Betriebe, sozialistischen Genossenschaften, Einrichtungen und Kulturhäuser unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Heime bei der Verbesserung der sozialen und kulturellen Betreuung der Heimbewohner sowie bei der Durchführung von Rekonstruktions- und Werterhaltungsmaßnahmen.

§ 10

Zur Einbeziehung der Heimbewohner in das gesellschaftliche Leben und zur Unterstützung der Heime bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist in jedem Heim ein Beirat zu bilden. Im Beirat wirken insbesondere Vertreter des zuständigen Ausschusses der Nationalen Front der DDR, gesellschaftlicher Organisationen des Wohngebietes, von Betrieben und Kulturhäusern sowie Angehörige von Heimbewohnern mit. Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke bzw. Gemeinden unterstützen die Heime bei der Bildung der Beiräte.

§ 11

Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden schaffen entsprechend den territorialen Bedingungen die Voraussetzungen dafür, daß in den Heimen tagsüber auch ältere Bürger der umliegenden Wohngebiete betreut werden können.

§ 12

Die Heime sind regelmäßig durch die Räte der Kreise zu kontrollieren. Bei den Kontrollen sollten Vertreter der Nationalen Front der DDR und von Massenorganisationen, wie FDGB, Volkssolidarität, DFD und DRK der DDR, beteiligt werden.

Heimaufnahme

§ 13

(1) Anträge auf Heimaufnahme sind bei den Räten der Städte, Stadtbezirke bzw. Gemeinden zu stellen. Diese Anträge sind an die Räte der Kreise weiterzuleiten.

(2) Die Räte der Kreise bilden Kreiskommissionen für Heimaufnahme als beratende Organe, die Vorschläge für die Vergabe von Heimplätzen unterbreiten.

(3) Die Räte der Städte, Stadtbezirke bzw. Gemeinden, denen Heime nachgeordnet sind, entscheiden über die Verteilung der Plätze im Zusammenwirken mit den Räten der Kreise. Die Räte der Kreise entscheiden über Anträge auf Aufnahme in den ihnen nachgeordneten Heimen.

(4) Über Anträge auf Heimaufnahme für schwerstkörperbehinderte pflegebedürftige schulbildungsfähige Kinder und Jugendliche ist nach Abstimmung mit den Räten der Bezirke, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zu entscheiden.

(5) Über die Anträge wird innerhalb einer Frist von 4 Wochen entschieden. Dem Antragsteller ist die Entscheidung schriftlich mitzuteilen.

(6) Weitere Festlegungen über die Heimaufnahme werden vom Minister für Gesundheitswesen in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralausschuß der Volkssolidarität getroffen.

§ 14

Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden unterstützen die Bürger, die keine Angehörigen haben, bei der Auflösung ihres Haushaltes und beim Umzug ins Heim.

§ 15

Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sichern entsprechend den örtlichen Möglichkeiten in dringenden Fällen die vorübergehende Heimaufnahme betreuungs- bzw. pflegebedürftiger Bürger während der kalten Jahreszeit sowie bei Krankheit oder Urlaub von Angehörigen oder Personen, die den Bürger ständig betreuen.

Beschwerde

§ 16

(1) Gegen die Entscheidung über Anträge auf Heimaufnahme kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen bei dem örtlichen Rat einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat.

(2) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist zur Entscheidung zuzuleiten

a) dem Rat des Kreises, wenn die Entscheidung von einem Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde,

b) dem Rat des Bezirkes, wenn die Entscheidung vom Rat des Kreises

getroffen wurde.

(3) Die Räte der Kreise bzw. die Räte der Bezirke treffen nach gründlicher Prüfung des Sachverhaltes innerhalb einer Frist von 4 Wochen die endgültige Entscheidung. Bei der Überprüfung der Beschwerde haben der Beschwerdeführer und der örtliche Rat, gegen dessen Entscheidung Beschwerde erhoben wurde, das Recht, gehört zu werden. Dem Beschwerdeführer ist die endgültige Entscheidung umgehend schriftlich mitzuteilen.

§ 17

Heimbewohner und ihre Angehörigen haben das Recht, sich mit Anregungen, Vorschlägen und Beschwerden an den Heimausschuß oder den Heimleiter zu wenden. Die Bearbeitung dieser Eingaben richtet sich nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften.¹

Ordnung und Sicherheit im Heim

§ 18

Der Heimleiter trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen zur Gewährleistung von Ordnung und

Sicherheit im Heim. Er trifft hierzu die erforderlichen Maßnahmen.

Schlußbestimmungen

§ 19

(1) Diese Verordnung gilt für alle staatlichen Feierabend- und Pflegeheime.

(2) Für nichtstaatliche Feierabend- und Pflegeheime findet diese Verordnung entsprechende Anwendung.

§ 20

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 21

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 23. Februar 1956 über die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen (GBl. I Nr. 28 S. 240) in der Fassung der Ziff. 7 der Anlage zur Verordnung vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. II Nr. 54 S. 465),
2. Erste Durchführungsbestimmung vom 24. Februar 1956 zur Verordnung über die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen (GBl. I Nr. 28 S. 243),
3. Dritte Durchführungsbestimmung vom 30. Dezember 1965 zur Verordnung über die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen (GBl. II 1966 Nr. 8 S. 33),
4. Anordnung vom 24. Februar 1956 über die Rahmenheimordnung für die staatlichen Feierabend- und Pflegeheime (GBl. I Nr. 28 S. 246),
5. Verordnung vom 19. Dezember 1957 zur Änderung der Verordnung über die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen (GBl. I 1958 Nr. 1 S. 3),
6. Dritte Verordnung vom 13. Februar 1965 über die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen (GBl. II Nr. 27 S. 195),
7. Verordnung vom 13. März 1968 über die Verbesserung der Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen (GBl. II Nr. 30 S. 178),
8. §§ 2 und 3 der Verordnung vom 10. Februar 1971 über die weitere Verbesserung der Leistungen der Sozialfürsorge (GBl. II Nr. 18 S. 143),
9. Abschnitt II der Zweiten Verordnung vom 10. Mai 1972 über die weitere Verbesserung der Leistungen der Sozialfürsorge (GBl. II Nr. 27 S. 312),
10. Verordnung vom 23. Februar 1956 über staatliche Leistungen der Sozialfürsorge für hilfsbedürftige Bewohner nichtstaatlicher Einrichtungen (GBl. I Nr. 28 S. 248) in der Fassung der Verordnung vom 28. Mai 1958 zur Änderung der Verordnung über staatliche Leistungen der Sozialfürsorge für hilfsbedürftige Bewohner nichtstaatlicher Einrichtungen (GBl. I Nr. 36 S. 447) und in der Fassung der Ziff. 8 der Anlage zur Verordnung vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. II Nr. 54 S. 465),
11. Erste Durchführungsbestimmung vom 24. Februar 1956 zur Verordnung über staatliche Leistungen der Sozialfür-

¹ Z. Z. gilt das Gesetz vom 19. Juni 1975 über die Bearbeitung der Eingaben der Bürger — Eingabengesetz — (GBl. I Nr. 26 S. 461).

sorge für hilfsbedürftige Bewohner nichtstaatlicher Einrichtungen (GBl. I Nr. 28 S. 250),

12. Verordnung vom 19. Dezember 1957 zur Änderung der Verordnung über staatliche Leistungen der Sozialfürsorge für hilfsbedürftige Bewohner nichtstaatlicher Einrichtungen (GBl. I 1958 Nr. 1 S. 4),
13. §§ 1 bis 4 der Verordnung vom 15. März 1968 über die Verbesserung der staatlichen Leistungen der Sozialfürsorge für hilfsbedürftige Bewohner nichtstaatlicher Einrichtungen (GBl. II Nr. 30 S. 179),
14. § 1 der Verordnung vom 29. Juli 1976 über die weitere Verbesserung der Fürsorge in den Feierabend- und Pflegeheimen (GBl. I Nr. 28 S. 381).

Berlin, den 1. März 1978

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister für Gesundheitswesen
I. V.: Tschersich
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über Feierabend- und Pflegeheime**

vom 1. März 1978

Auf Grund des § 20 der Verordnung vom 1. März 1978 über Feierabend- und Pflegeheime (GBl. I Nr. 10 S. 125) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 2 der Verordnung:

§ 1

(1) Der Kreisarzt setzt zur medizinischen Betreuung der Heimbewohner Ärzte ambulanter Gesundheitseinrichtungen ein.

(2) Feierabendheimbewohner können auch einen Arzt nach freier Wahl außerhalb des Heimes aufsuchen.

(3) Für schwerstkörperbehinderte pflegebedürftige schulbildungsfähige Kinder und Jugendliche hat der Kreisarzt in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Organ der Volksbildung Voraussetzungen für ihre Bildung und Erziehung im Heim zu schaffen.

(4) Für Kinder und Jugendliche, die eine Sonderschule (einschließlich Vorschule) außerhalb des Heimes besuchen, sind durch den Kreisarzt Maßnahmen zur Betreuung dieser Kinder und Jugendlichen zu treffen.

Zu § 6 Absätze 2 und 3 der Verordnung:

§ 2

(1) Die Heimbewohner entrichten ihre Unterhaltskostenbeiträge aus dem Renteneinkommen, aus anderen Einkünften oder aus ihrem Vermögen.

(2) Soweit Heimbewohner den Unterhaltskostenbeitrag nicht entrichten können, sind unterhaltspflichtige Angehörige

bis zur Höhe ihrer Unterhaltsverpflichtung entsprechend den Rechtsvorschriften¹ zur Entrichtung des Unterhaltskostenbeitrages heranzuziehen.

(3) Bei der Berechnung der Unterhaltskostenbeiträge und der zusätzlichen Unterstützung werden Ehrenrenten, Ehrengehalt sowie Blinden- und Sonderpflegegeld der Heimbewohner nicht berücksichtigt.

(4) Für die Zeit der Abwesenheit vom Heim scheiden die Heimbewohner aus der Gemeinschaftspflege aus. In diesen Fällen ermäßigt sich der Unterhaltskostenbeitrag um den Betrag, der für das Heim als täglicher Verpflegungskostensatz je Heimbewohner festgesetzt wurde. Heimbewohner, die keinen oder nur einen anteiligen Unterhaltskostenbeitrag leisten, erhalten einen Betrag in Höhe des täglichen Verpflegungskostensatzes aus Mitteln des Staatshaushaltes gezahlt.

(5) Im Falle eines Krankenhausaufenthaltes der Heimbewohner wird der Unterhaltskostenbeitrag auf monatlich 30 M ermäßigt.

Zu § 7 der Verordnung:

§ 3

(1) Unterhaltspflichtige Angehörige sind zur Erstattung der zusätzlichen Unterstützung nicht heranzuziehen.

(2) Die zusätzliche Unterstützung wird für die Zeit der Abwesenheit vom Heim weiter gewährt.

§ 4

Für bildungs- und förderungsunfähige pflegebedürftige Kinder und Jugendliche sowie für schwerstkörperbehinderte pflegebedürftige schulbildungsfähige Kinder und Jugendliche wird zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse eine monatliche zusätzliche Unterstützung aus staatlichen Mitteln gewährt. Sie beträgt

bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres 5 M

bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 10 M.

Zu § 12 der Verordnung:

§ 5

(1) Die Kreisärzte haben im Zusammenwirken mit den zuständigen Fachorganen der Räte der Kreise mindestens zweimal im Jahr in den Heimen Kontrollen durchzuführen.

(2) Die Kreisärzte sichern die regelmäßige Kontrolle der Einhaltung der Hygieneordnung in den Heimen durch die Kreis-Hygieneinspektion.

(3) Im Ergebnis der Kontrollen sind die erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der medizinischen, sozialen und kulturellen Betreuung der Heimbewohner einschließlich ihrer Wohn- und Lebensbedingungen zu treffen.

Zu § 13 Abs. 1 der Verordnung:

§ 6

Es werden aufgenommen

a) in Feierabendheime:

vorwiegend Bürger, die infolge ihres Alters oder ihres Gesundheits- und Körperzustandes einer Betreuung bedürfen, die durch Familienangehörige nicht oder nicht ausreichend gewährleistet werden kann;

¹ Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1968 (GBl. I 1968 Nr. 1 S. 1) und Sozialfürsorgeverordnung vom 4. April 1974 (GBl. I Nr. 22 S. 224)

b) in Pflegeheime bzw. -stationen:

Bürger, die keiner ständigen ärztlichen Behandlung in einer Gesundheitseinrichtung, jedoch einer dauernden pflegerischen Betreuung bedürfen, die durch Familienangehörige nicht oder nicht ausreichend gewährleistet werden kann;

c) in psychiatrische Pflegeheime bzw. -stationen:

psychisch geschädigte Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, keiner ständigen fachärztlichen Behandlung bedürfen und pflegebedürftig sind;

d) in Heime bzw. Stationen für bildungs- und förderungsunfähige pflegebedürftige Kinder und Jugendliche:

Kinder und Jugendliche im Alter von 3 bis 18 Jahren auf Grund eines ärztlichen Gutachtens durch einen Facharzt für Neurologie und Psychiatrie;

e) in Heime bzw. Stationen für schwerstkörperbehinderte pflegebedürftige schulbildungsfähige Kinder und Jugendliche:

Vorschulkinder ab 3 Jahren sowie schulpflichtige Kinder und Jugendliche, wenn in einem fachärztlichen oder sonderpädagogischen Gutachten nachgewiesen wird, daß eine Betreuung in einem Heim erforderlich ist.

Zu § 13 Abs. 2 der Verordnung:**§ 7**

(1) Die Kreiskommissionen für Heimaufnahme haben insbesondere das Recht,

- Anträge auf Aufnahme in die staatlichen Heime zu überprüfen und Vorschläge für die Dringlichkeitseinstufung zu unterbreiten,
- Vorschläge für die Profilierung der Heime entsprechend den Erfordernissen einer differenzierten Heimunterbringung nach Altersgruppen unter Berücksichtigung des Gesundheits- bzw. Körperschadens zu unterbreiten,
- Kontrollen über die Einhaltung der Festlegungen zur Vergabe von Heimplätzen und über die bevorzugte Vergabe von Heimplätzen an VdN-Kameraden und verdiente Veteranen der Arbeit sowie über die Profilierung der Heime durchzuführen.

(2) Den Kreiskommissionen für Heimaufnahme sollten insbesondere angehören:

- der Referatsleiter für Sozialwesen als Vorsitzender,
- ein vom Kreisarzt beauftragter Arzt,
- der Leiter eines Feierabend- bzw. Pflegeheimes,
- ein Mitglied der Kommission zur Betreuung alter verdienter Parteimitglieder,
- ein Mitglied der VdN-Kreiskommission,
- ein Mitglied der Veteranenkommission des Kreisvorstandes des FDGB und
- ein Mitglied des Kreisausschusses der Volkssolidarität.

Die Kreisärzte benennen die Vorsitzenden und die Mitglieder der Kreiskommissionen für Heimaufnahme und entbinden sie bei Ausscheiden von dieser Funktion.

(3) Die Kreisärzte sichern die planmäßige Arbeit der Kreiskommissionen für Heimaufnahme.

§ 8**Schlußbestimmung**

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1978 in Kraft.

Berlin, den 1. März 1978

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anordnung Nr. 2¹**über die Bewerbung, die Auswahl und Zulassung zum Direktstudium an den Universitäten und Hochschulen**

— Zulassungsordnung —

vom 22. Februar 1978

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird zur Ergänzung der Anordnung vom 1. Juli 1971 über die Bewerbung, die Auswahl und Zulassung zum Direktstudium an den Universitäten und Hochschulen — Zulassungsordnung — (GBl. II Nr. 55 S. 486) folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 der Anordnung wird durch die Absätze 4 und 5 ergänzt:

„(4) Für die Aufnahme des Studiums in den Fachrichtungen der Wissenschaftszweige Technik, Medizin, Agrarwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, der Lehrkräfte für den berufstheoretischen Unterricht in den technischen, Agrar- und Wirtschaftswissenschaften ist neben den im Abs. 2 genannten Voraussetzungen der Nachweis über den Erwerb beruflicher Kenntnisse und praktischer Erfahrungen notwendig. Diese werden — sofern nicht eine einschlägige Berufsausbildung vorliegt — in einem Vorpraktikum in volkseigenen Betrieben, landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und staatlichen Einrichtungen erworben. Das Vorpraktikum dauert ein Jahr. Bewerber, die vor Aufnahme des Studiums den Grundwehrdienst leisten, erwerben berufliche Kenntnisse und praktische Erfahrungen in insgesamt 5 Monaten vor Beginn und nach Beendigung des aktiven Wehrdienstes. Bewerber, die vor Aufnahme des Studiums 3 Jahre in den bewaffneten Organen dienen, sollten ein zweimonatiges Vorpraktikum absolvieren.“

(5) Die Einführung des Nachweises über den Erwerb beruflicher Kenntnisse und praktischer Erfahrungen gemäß Abs. 4 erfolgt schrittweise. Der Termin der Verbindlichkeit wird vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen jeweils gesondert festgelegt.“

§ 2

(1) In den § 6 der Anordnung wird als neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Bewerber, die nach Entscheidung der Zulassungskommission das einjährige Vorpraktikum aufnehmen werden, erhalten die Zulassung zum Studium für das Jahr der Beendigung des Vorpraktikums.“

(2) Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden die Absätze 4, 5 und 6.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. September 1978 in Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1978

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. B ö h m e

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 1. Juli 1971 (GBl. II Nr. 55 S. 486)

Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet der Elektrotechnik/Elektronik

vom 28. Februar 1978

§ 1

Die Anordnung vom 20. August 1956 über das Statut des Instituts „Prüffeld für elektrische Hochleistungstechnik“ (GBL II Nr. 38 S. 317) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1978

Der Minister
für Elektrotechnik und Elektronik
Steger

Bekanntmachung
über die nach dem Stand vom 1. Januar 1978
geltenden Strafbestimmungen
außerhalb des Strafgesetzbuches

vom 9. März 1978

I.

Auf Grund des § 1 Abs. 4 des Einführungsgesetzes vom 12. Januar 1968 zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I Nr. 3 S. 97) wird bekanntgemacht, daß nach dem Stand vom 1. Januar 1978 die Straftatbestände außerhalb des Strafgesetzbuches gelten, die in nachfolgenden Gesetzen enthalten sind:

1. im Anpassungsgesetz vom 11. Juni 1968 (GBL I Nr. 11 S. 242; Ber. GBL II Nr. 103 S. 327) mit Ausnahme der Ziffern 4, 13, 15, 20, 24, 25, 28, 36 Buchst. c,
2. im Gesetz vom 12. Juli 1973 über die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Entführung von Luftfahrzeugen (GBL I Nr. 33 S. 337),
3. im Edelmetallgesetz vom 12. Juli 1973 (GBL I Nr. 33 S. 338),
4. im Suchtmittelgesetz vom 19. Dezember 1973 (GBL I Nr. 58 S. 572),
5. im Devisengesetz vom 19. Dezember 1973 (GBL I Nr. 58 S. 574),
6. im Giftgesetz vom 7. April 1977 (GBL I Nr. 10 S. 103).

II.

Die Bekanntmachung vom 21. Juni 1968 über die ab 1. Juli 1968 geltenden Straftatbestände außerhalb des Strafgesetzbuches (GBL II Nr. 62 S. 405) ist gegenstandslos.

Berlin, den 9. März 1978

Der Minister der Justiz
Heusinger

Bekanntmachung
über die nach dem Stand vom 1. Januar 1978
geltenden Ordnungsstrafbestimmungen

vom 9. März 1978

Auf Grund des § 43 Abs. 3 des Gesetzes vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBL I Nr. 3 S. 101) werden die nach dem Stand vom 1. Januar 1978 geltenden Ordnungsstrafbestimmungen bekanntgemacht.

I.

Es gelten die Ordnungsstrafbestimmungen, die in der Bekanntmachung vom 18. März 1975 (GBL I Nr. 16 S. 307) angeführt sind, mit Ausnahme der Ziffern 2, 9, 25, 42, 51, 56, 59, 85, 86, 93, 95, 99, 102, 111, 114, 121, 124, 129, 131, 141 und 148.

II.

Aus der Bekanntmachung vom 18. März 1975 wurden die in folgenden Rechtsvorschriften enthaltenen Ordnungsstrafbestimmungen geändert:

1. Ziffern 1, 53, 90, 113 durch die Verordnung vom 11. September 1975 zur Änderung von Ordnungsstrafbestimmungen (GBL I Nr. 38 S. 654),
2. Ziff. 64 durch § 7 der Anordnung vom 7. März 1977 über den Gesundheitsschutz im Rahmen der Feriengestaltung der Schüler und Studenten sowie der Urlaubsgestaltung der Lehrlinge (GBL I Nr. 9 S. 81),
3. Ziff. 137 durch § 5 der Verordnung vom 21. August 1975 zur Änderung der Verordnung über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen und die Regelung der privaten Gewerbetätigkeit (GBL I Nr. 36 S. 642).

III.

Weiterhin gelten die Ordnungsstrafbestimmungen, die in folgenden Rechtsvorschriften enthalten sind:

1. Anordnung vom 5. April 1974 über die Honorierung von Sprachmittlungsleistungen (Sonderdruck Nr. 772 des Gesetzblattes),
2. Straßenverordnung vom 22. August 1974 (GBL I Nr. 57 S. 515),
3. Fernsprechordeung (FO) vom 21. November 1974 (GBL I 1975 Nr. 14 S. 254),
4. Seeschiffsbesetzungsordnung (SSBO) vom 25. November 1974 (Sonderdruck Nr. 787 des Gesetzblattes),
5. Denkmalpflegegesetz vom 19. Juni 1975 (GBL I Nr. 26 S. 458),
6. Verordnung vom 20. Juni 1975 über Rechnungsführung und Statistik (GBL I Nr. 31 S. 585),
7. Anordnung vom 25. August 1975 über die Zulässigkeit, Vergütung und Kontrolle von zusätzlicher Arbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen (GBL I Nr. 35 S. 632),
8. Verordnung vom 11. September 1975 über die Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen (GBL I Nr. 38 S. 654),

9. Verordnung vom 6. November 1975 über die Gründung und Tätigkeit von Vereinigungen (GBI. I Nr. 44 S. 723),
10. Verordnung vom 11. Dezember 1975 über die Staatliche Hygieneinspektion (GBI. I 1976 Nr. 2 S. 17),
11. Bahnaufsichtsverordnung (BAVO) vom 22. Januar 1976 (GBI. I Nr. 3 S. 33),
12. Verordnung vom 15. Januar 1976 über die Lizenz- und Zulassungspflicht im Filmwesen (GBI. I Nr. 6 S. 102),
13. Ostsee- und Küstentischereiordnung vom 30. Januar 1976 (GBI. I Nr. 9 S. 157),
14. Schiffsregisterverordnung vom 27. Mai 1976 (GBI. I Nr. 21 S. 285),
15. Binnenschiffsbesetzungsordnung (BSBO) vom 1. Juni 1976 (Sonderdruck Nr. 879 des Gesetzblattes),
16. Anordnung vom 10. Juni 1976 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBI. I Nr. 24 S. 321),
17. Anordnung vom 15. Juni 1976 über das Lotswesen auf den Binnenwasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I Nr. 26 S. 364),
18. Anordnung vom 30. Juli 1976 zur Sicherung der Rückführung von nicht mehr bestimmungsgemäß gebrauchsfähigen Bleiakumulatoren (GBI. I Nr. 33 S. 417),
19. Energieverordnung vom 9. September 1976 (GBI. I Nr. 38 S. 441),
20. Anordnung vom 7. März 1977 über den Gesundheitsschutz im Rahmen der Feriengestaltung der Schüler und Studenten sowie der Urlaubsgestaltung der Lehrlinge (GBI. I Nr. 9 S. 81),
21. Giftgesetz vom 7. April 1977 (GBI. I Nr. 10 S. 103),
22. Gesetz vom 7. April 1977 über die Stiftung und Verleihung staatlicher Auszeichnungen (GBI. I Nr. 10 S. 106),
23. Straßenverkehrs-Ordnung — StVO — vom 26. Mai 1977 (GBI. I Nr. 20 S. 257),
24. Anordnung vom 9. Juni 1977 über die Inanspruchnahme von Elektroenergie im Winterhalbjahr durch Energieabnehmer ohne Leistungsantelle (GBI. I Nr. 22 S. 289),
25. Altölverordnung vom 21. Juni 1977 (GBI. I Nr. 22 S. 285),
26. Fahrschulordnung (FO) vom 11. Mai 1977 (GBI. I Nr. 24 S. 301),
27. Anordnung vom 5. August 1977 über die Bewerbung um eine Lehrstelle (GBI. I Nr. 26 S. 318),
28. Tagebuchanordnung vom 25. August 1977 (GBI. I Nr. 28 S. 333),
29. Anordnung Nr. Pr. 252 vom 30. November 1977 über das Preisantragsverfahren (GBI. I 1978 Nr. 2 S. 44),
30. Arbeitsschutzverordnung — ASVO — vom 1. Dezember 1977 (GBI. I Nr. 36 S. 405),
31. Wasserschadstoffverordnung vom 15. Dezember 1977 (GBI. I 1978 Nr. 3 S. 50),
32. Binnengewässer-Verkehrsordnung (BGVO) vom 21. Dezember 1977 (Sonderdruck Nr. 951 des Gesetzblattes).

Berlin, den 9. März 1978

Der Minister der Justiz
Heusinger

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 977

Statut des Staatsverlages der Deutschen Demokratischen Republik — Beschluß des Ministerrates — vom 10. März 1978

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

NEUE STRASSENVERKEHRS-ORDNUNG

Wieder lieferbar

Das im Staatsverlag erschienene
Gesetzblatt Teil I Nr. 20/77

**Verordnung
über das Verhalten im Straßenverkehr
(Straßenverkehrs-Ordnung — StVO —)**

Preis —,40 M



**Staatsverlag
der Deutschen Demokratischen Republik**

Soweit Sie zur Deckung Ihres weiteren Bedarfs
Exemplare benötigen, richten Sie Ihre Anforderung an den

Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt
Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit gegen
Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand)
in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente
108 Berlin
Neustädtische Kirchstr. 15

Sofort lieferbar!

Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II A — II B — II C

Maschinenbau - Elektrotechnik - Metallverarbeitung

Die ELN ist ein verbindliches Arbeitsmittel für die
Planung, Bilanzierung und Abrechnung der Pro-
duktion, für die Organisation der Preisbildung und
die einheitliche Artikelkatalogisierung.

In dem lieferbaren Neudruck der Teile II A, II B
und II C wurden die zum Grundwerk von 1970 bis-
her erschienenen 6 Ergänzungen eingearbeitet. Der
Neudruck stellt die gültige Fassung des Teiles II
der ELN dar. Besteller des Neudrucks werden ab
7. Nachtrag in die Ergänzungslieferungen einbe-
zogen.

Loseblattwerk mit Reißmechanikordner

ELN Teil II A 720 Seiten EVP einschl. Ordner 8.40 M
ELN Teil II B 672 Seiten EVP einschl. Ordner 8.00 M
ELN Teil II C 704 Seiten EVP einschl. Ordner 8.30 M

Bestellungen, möglichst als Sammelbestellungen eines Be-
triebes, richten Sie an den

**Staatsverlag der DDR
Bereich Amtliche Dokumente**

**108 Berlin
Otto-Grotewohl-Str. 17**



STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

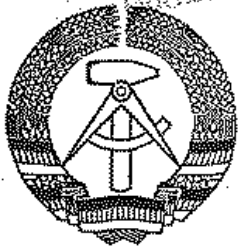
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung; die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/82) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post
Heftpreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II A, B, C — M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 10035

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



1978

Berlin, den 5. April 1978

Teil I Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
2. 3. 78	Verordnung über die Ermittlung des Bauzustandes der Wohngebäude mit 3 und mehr Wohnungen	133
10. 3. 78	Anordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Ermittlung des Bauzustandes der Wohngebäude mit 3 und mehr Wohnungen	134

Verordnung über die Ermittlung des Bauzustandes der Wohngebäude mit 3 und mehr Wohnungen

vom 2. März 1978

Zur Ermittlung des Bauzustandes von Wohngebäuden mit 3 und mehr Wohnungen wird verordnet:

§ 1

(1) Für Wohngebäude mit 3 und mehr Wohnungen ist in den Städten und Gemeinden mit 2 000 und mehr Einwohnern der Bauzustand zu ermitteln.

(2) Ausgenommen sind Wohngebäude, die über 50 % gewerblich oder für andere gesellschaftliche Zwecke, sowie solche Wohnhäuser, die von den bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik und Einheiten der sowjetischen Streitkräfte oder von ausländischen Vertretungen genutzt oder verwaltet werden.

(3) Die Bauzustandsermittlung ist im Zeitraum vom 1. Januar 1979 bis 30. Juni 1980 durchzuführen. Die Daten sind in der Regel alle 5 Jahre neu zu erarbeiten.

§ 2

Die Ergebnisse der Analyse des Bauzustandes der Wohngebäude sind von den zuständigen Staatsorganen so aufzubereiten, daß mit ihnen

- die Planung des Wohnungsbestandes als Einheit von Neubau, Modernisierung und Erhaltung der Bausubstanz vervollkommen und die Erfassungsergebnisse zur Überwindung der territorialen Niveauunterschiede des Bauzustandes und der Ausstattung der Wohnungen genutzt werden können,
- die Leitung und Planung der Wohnungsbaureparaturen und die Entwicklung des Bauaufkommens bedarfs- und gewerkerecht entsprechend den differenzierten Anforderungen der Instandhaltung und Instandsetzung qualifiziert werden können,
- Grundlagen für die exakte volkswirtschaftliche Begründung des Bedarfs zur Entwicklung dauerhafter technisch-konstruktiver und technologischer Lösungen für einen schnellen Leistungsanstieg der Reparaturkapazitäten im Wohnbereich geschaffen werden.

§ 3

(1) Der Minister für Bauwesen erläßt die zur Ermittlung des Bauzustandes notwendigen Rechtsvorschriften im Einver-

nehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

(2) Die Räte der Bezirke und Kreise legen entsprechend den territorialen Bedingungen in Abstimmung mit den ihnen nachgeordneten Räten und in enger Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik die Schwerpunkte für die zeitliche Folge der Erfassung und die Auswertung der Analyse des Bauzustandes fest.

(3) Die Räte der Städte und Gemeinden sind für die Ausarbeitung von Bauzustandsanalysen und den Nachweis des Bauzustandes verantwortlich und haben dabei vorhandene Unterlagen zu nutzen.

(4) Die Rechträger und Eigentümer gewährleisten den Zutritt zu den zu erfassenden Gebäuden und sind verpflichtet, bei der Ermittlung des Bauzustandes mitzuwirken sowie vorhandene Bauunterlagen bereitzustellen.

§ 4

Die Aufwendungen für die Vorbereitung, Ermittlung und Auswertung der Ergebnisse des Bauzustandes der Wohngebäude sind gesondert zu erfassen und aus den Haushaltsmitteln der Räte der Kreise und Bezirke zu finanzieren. Die Räte der Bezirke planen den erforderlichen Gesamtaufwand und weisen ihn nach Bestätigung durch das Ministerium für Bauwesen mit den Planentwürfen gegenüber dem Ministerium der Finanzen als Grundlage für die Bereitstellung der Mittel aus dem zentralen Haushalt nach.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Beschluß vom 19. August 1965 über die Vorbereitung und Durchführung der Ermittlung des Bauzustandes der Wohngebäude in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 89 S. 651),
- Ordnung vom 23. August 1965 über die Vorbereitung und Durchführung der Ermittlung des Bauzustandes der Wohngebäude in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 89 S. 652).

Berlin, den 2. März 1978

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Stoph
Vorsitzender

**Anordnung
zur Vorbereitung und Durchführung
der Ermittlung des Bauzustandes der Wohngebäude
mit 3 und mehr Wohnungen
vom 10. März 1978**

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 2. März 1978 über die Ermittlung des Bauzustandes der Wohngebäude mit 3 und mehr Wohnungen (GBl. I Nr. 11 S. 133) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für die Ermittlung des Bauzustandes der Wohngebäude ist die Richtlinie für die Vorbereitung und Durchführung der Ermittlung des Bauzustandes der Wohngebäude mit 3 und mehr Wohnungen (Anlage) anzuwenden.

(2) Der Bauzustand der Wohngebäude ist nicht zu erfassen, wenn der Abbruch oder Ersatz durch Neubau in den Jahren bis 1980 bereits von den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen beschlossen wurde und die Nutzer über damit verbundene Veränderungen informiert sind.

(3) Die bei den Räten der Städte und Gemeinden vorhandenen Unterlagen wie

- Fortschreibungsergebnisse zur Bauzustandsermittlung des Jahres 1965,
 - Übersichten zum Bauzustand der Wohngebäude der Rechtsträger und Eigentümer
- sind zu nutzen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Berlin, den 10. März 1978

Der Minister für Bauwesen
Junker

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Richtlinie
zur Vorbereitung und Durchführung
der Ermittlung des Bauzustandes der Wohngebäude
mit 3 und mehr Wohnungen**

I.

Methodik der Bauzustandsermittlung der Bauwerksteile

1. Im Rahmen der Richtlinie gilt ein Wohngebäude mit 3 und mehr Wohnungen als Beurteilungsobjekt. Gebäudeseitenflügel, Vorder-, Hinter- oder Quergebäude und Gebäudesegmente von mehrsegmentigen Bauten gelten als gesonderte Beurteilungsobjekte.
2. Der Bauzustand ist für ausgewählte Bauwerksteile, die die weitere Nutzungszeit des Gebäudes vorrangig beeinflussen und Grundforderungen der Gebäudesicherheit sowie des Feuchtigkeits- und Wärmeschutzes zu erfüllen haben, zu ermitteln und für Bauwerksteilgruppen sowie für das Gebäude insgesamt zusammenzufassen:

Bauwerksteil (BWT)	Bauwerksteilgruppe (BWTG)	Gebäude (G)
Außenwände (AW)		
Innenwände (IW)	Wände (W)	
Fassade (Fa)		
Feuchtigkeitssperren im Keller- und Sockelbereich (FS)		
Decken (De)		
Treppen (Tr)	Decken (De)	Gebäude
Fußböden (Fu)		

Bauwerksteil (BWT)	Bauwerksteilgruppe (BWTG)	Gebäude (G)
Dachkonstruktion (Dak)		
Dachdeckung (DD)	Dach (D)	
Dachentwässerung (DE)		
Schornsteine über Dach (SchÜD)	Schornsteine	
Schornsteine unter Dach (SchuD)	(Sch)	

Grundsätzliche Hinweise zur Durchführung der Ermittlung des Bauzustandes sind im Anleitungsmaterial (Anlage 1) zusammengefaßt.

3. Zur Kennzeichnung des Bauzustandes der Bauwerksteile ist je Bauwerksteil die Einordnung in eine der 4 Bauzustandsstufen vorzunehmen. Die Einordnung hat grundsätzlich nach den im Beurteilungsblatt (Anlage 2) differenziert vorgegebenen Eigenschaften und Verschleißerscheinungen zu erfolgen. Das Ergebnis ist im Ergebnisblatt der Bauzustandseinschätzung (Anlage 3 Blatt 1) unter Ziff. I auszuweisen.

Den Bauzustandsstufen entsprechen folgende Verschleißanteile und Grobmerkmale:

Bauzustandsstufe	Verschleißanteil (%)	Grobmerkmale
1	0 bis 5	gut erhalten; keinerlei Funktionsminderungen, unbedeutende Mängel, die durch Pflege und Instandhaltung beseitigt werden können
2	6 bis 25	geringe Schäden; Instandsetzungen sind durchzuführen, um kleine Funktionsstörungen zu beseitigen und eine Ausweitung zu schwerwiegenden Schäden zu vermeiden
3	26 bis 50	schwere Schäden; größere Mängel, die den weiteren Bestand oder die Funktionstüchtigkeit gefährden; Instandsetzungen größeren Umfangs sind notwendig
4	über 50	unbrauchbar; zur Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit sind vorrangig Ersatzleistungen erforderlich

Kann die Bauzustandsstufe wegen erheblicher Verschleißunterschiede innerhalb eines Bauwerksteils und einer Bauwerksteilgruppe nicht eindeutig festgelegt werden, ist unter Berücksichtigung überschlägiger Massen- bzw. Flächenanteile des jeweils zu beurteilenden Gegenstandes die Einstufung vorzunehmen.

4. Die Zusammenfassung der Bauzustandsangaben nach Bauwerksteilgruppen bzw. für das gesamte Gebäude ist auf dem Ergebnisblatt der Bauzustandseinschätzung (Anlage 3 Blatt 1) unter Ziffern II und III auszuweisen. Die Zusammenfassung ist nach der in der Anlage 4 angegebenen Berechnungsvorschrift vorzunehmen. Dabei sind die Kennzahlen gemäß den Anlagen 5 und 6 zu nutzen, die auf der Grundlage allgemeiner Angaben zur Gebäudestruktur ermittelt wurden und eine näherungsweise Zusammenfassung der Bauzustandsstufen der Bauwerksteile gestatten.
5. Ausgewählte Verschleißangaben, die eine besondere Bedeutung für die Festlegung der Rang- und Reihenfolge der Beseitigung entsprechend der Dringlichkeit haben, sind auf dem Ergebnisblatt II der Bauzustandseinschätzung (Anlage 3 Blatt 2) zusammenzufassen.
6. Die Verschleißangaben sind überwiegend zerstörungsfrei zu ermitteln.

7. Neben den Bauzustandsstufen der Bauwerksteile sind weitere allgemeine Angaben zum Gebäude zu ermitteln und auf dem Ergebnisblatt III der Bauzustandseinschätzung (Anlage 3 Blatt 3 und 4) auszuweisen.
- 7.1. Zur Kennzeichnung der Altersstruktur des Wohnungsfonds sind die Baujahresgruppe und nach Möglichkeit die Rekonstruktionsjahresgruppe des Gebäudes anzugeben. Die Einordnung des Rekonstruktionsjahres ist nur anzugeben, wenn in die Rekonstruktionsmaßnahme alle Bauwerksteile der Ziff. 2 des Abschnitts I einbezogen und alle Bedingungen der Gebäudesicherheit sowie des Wärme- und Feuchtigkeitsschutzes erfüllt wurden.
- 7.2. Der Denkmalschutzwert ist durch die zuständigen staatlichen Organe und Einrichtungen zu bestätigen, wenn das Gebäude oder ein Teil des Gebäudes Denkmalschutzobjekt ist.
- 7.3. Hinsichtlich der Gebäudeart sind Wohngebäude mit 3 und mehr Wohnungen in die Ermittlung des Bauzustandes einzubeziehen.
Zur Kennzeichnung der Wohnungslage sind diese Wohngebäude zu unterscheiden nach
- Einspänner
 - Zweispänner
 - Dreispänner
 - Vierspänner
 - Mittelganghaus
 - Außenganghaus.
- 7.4. Nach der Bebauungsform sind
- einzelstehende Gebäude
 - einseitig eingebaute Gebäude
 - zweiseitig eingebaute Gebäude
 - dreiseitig eingebaute Gebäude
- zu unterscheiden (Anlage 9).
- 7.5. Das Dachgeschoß ist wie folgt zu differenzieren:
- Flachdach mit maximal 15° Dachneigung
 - Steildach mit mehr als 15° Dachneigung
 - nicht für Wohnzwecke ausgebaut
 - bis 50 % für Wohnzwecke ausgebaut
 - über 50 % für Wohnzwecke ausgebaut.
- 7.6. Hinsichtlich der Unterkellerung ist zu unterscheiden
- nicht unterkellert
 - bis 50 % unterkellert
 - über 50 % unterkellert.
- 7.7. Für die Festlegung der Geschoßanzahl gilt:
- **Kellergeschoß:** Raum bzw. Räume des Gebäudes, die nicht zu Wohnzwecken bestimmt sind. Der Fußboden dieser Räume liegt unterhalb der Erdoberfläche. Für die Bestimmung der Anzahl der Geschosse des Gebäudes wird das Kellergeschoß nicht berücksichtigt.
 - **Normalgeschoß (Vollgeschoß):** Das Erdgeschoß und die weiteren Obergeschosse des Gebäudes werden der Bestimmung der Anzahl der Geschosse zugrunde gelegt, jedoch ohne Dachgeschoß. Das Dachgeschoß wird nur dann in die Anzahl der Geschosse einbezogen, wenn es voll für Wohnzwecke ausgebaut wurde.
 - **Dachgeschoß:** Unmittelbar unter dem Dach des Gebäudes gelegener Raum bzw. gelegene Räume, die in der Regel nicht zu Wohnzwecken bestimmt sind.
8. Zur Vervollständigung der Aussagen zum Bauzustand sind unter Berücksichtigung der territorialen Möglichkeiten und Erfordernisse für ausgewählte Gebäude, Straßenzüge und Wohnviertel, die zu Schwerpunkten der innerstädtischen Umgestaltung in den Jahren nach 1980 zählen, Fotodokumentationen anzufertigen und für städtebauliche Analysen und reparaturtechnologische Entscheidungen zu nutzen.
9. Bauwerksteile, die über eine relativ niedrige bzw. kurze Bestandszeit verfügen und im Rahmen der Nutzungsdauer eines Gebäudes als schnellverschleißende Teile

zu bewerten sind, werden nicht mit der Richtlinie erfaßt. Soweit Zustandsermittlungen für die technische Gebäudeausrüstung notwendig sind, sind diese von den zuständigen Eigentümern bzw. Rechtsträgern in Zusammenarbeit mit den jeweilig fachlich zuständigen Industriebetrieben und Einrichtungen gesondert zu veranlassen.

10. Der bautechnische Zustand der Aufzugs- und Installationsschächte sowie der Müllentsorgung in vielgeschossigen Wohngebäuden und Wohnhochhäusern ist beim Bauwerksteil „Innenwände“ mit einzuschätzen. Erforderliche Reparaturmaßnahmen sind im Ergebnisblatt II (Anlage 3 Blatt 2) einzutragen.
11. Zum Bauwerksteil „Dachentwässerung“ zählen Dachaußen- und Dachinnenentwässerungen. Notwendige Reparaturmaßnahmen sind im Ergebnisblatt II (Anlage 3 Blatt 2) einzutragen.

II.

Methodik zur Berechnung und Auswertung der Angaben zum Bauzustand

1. Die Berechnung der Bauzustandsstufen für Bauwerksteilgruppen und für das Gebäude insgesamt ist gemäß Anlage 4 manuell möglich, jedoch vorzugsweise nach rationalen Methoden der Informationsverarbeitung auszuführen.
2. Die weitere Zusammenfassung der Bauzustandsstufen der Bauwerksteile, Bauwerksteilgruppen und Gebäude ist für ausgewählte Gebäudegruppen sowie für den Gebäudebestand von Straßenzügen, Wohnvierteln, Wohngebieten, Städten, Gemeinden, Kreisen usw. möglich. Als Bezugsgrößen der Zusammenfassung sind die Anzahl der Wohnungen und die Anzahl der Wohnfläche zu nutzen.
3. Für die Zusammenfassung und Auswertung der Bauzustandsdaten gemäß den Ziffern 1 und 2 sowie für weitergehende Analysen und Recherchen sind unter Einbeziehung der
 - allgemeinen Angaben zum Gebäude,
 - Daten der Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäudezählung,
 - bereits in territorialen Datenbanken vorliegenden weiteren Daten
 die Kapazitäten der Datenverarbeitungszentren der Bezirke zu nutzen. Als verbindliches Ordnungsmittel für die Einbeziehung unterschiedlicher Datenquellen gilt der einheitliche territoriale Grundschlüssel (TGS).
4. Für die Bestimmung der Rang- und Reihenfolge der notwendigen Baureparaturmaßnahmen sind die Bauschäden und -mängel nach Dringlichkeitsstufen einzuordnen (Anlage 7).
5. Mit der Auswertung der Bauzustandsdaten der Wohngebäude sowie den weiteren Analysen und Recherchen sind unter Nutzung kapazitätsbezogener Aufwandskennzahlen Schlußfolgerungen für die weitere Qualifizierung der zentralen und örtlichen Planung zur Erhaltung der Bausubstanz zu gewinnen¹, insbesondere zur
 - Entwicklung der Gewerkestruktur der Baukapazitäten für die Instandhaltung, Instandsetzung und Modernisierung;
 - intensiveren Nutzung der Baukapazitäten unter den Bedingungen des industriemäßigen Einsatzes;
 - Rangfolge- und Reihenfolgebestimmung der Baumaßnahmen entsprechend der Dringlichkeit;
 - effektiveren Vorbereitung der in den Jahren nach 1980 in größerem Umfang zu realisierenden Umgestaltung innerstädtischer Altbaugebiete unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Möglichkeiten sind diese Ergebnisse für spezielle staatliche Leitungsentscheidungen in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden zu nutzen.

¹ Die erforderlichen kapazitätsbezogenen Aufwandskennzahlen werden auf Bezirksebene erarbeitet und in die EDV-Programme zentral einbezogen.

III.

**Anforderungen an den Leitungsprozeß
zur Vorbereitung und Durchführung der
Bauzustandsermittlung und -dokumentation
sowie deren Auswertung**

1. Der Rat des Kreises legt entsprechend den territorialen Bedingungen in Abstimmung mit den ihm nachgeordneten staatlichen Organen und in enger Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik die Schwerpunkte für die zeitliche Folge der Erfassung und die Auswertung der Analyse des Bauzustandes fest. Er sichert die Einhaltung der zentral festgelegten Termine für die Bereitstellung von Bauzustandsdaten der Wohngebäude mit 3 und mehr Wohnungen in den Gemeinden mit 2 000 und mehr Einwohnern.
2. Die komplexe Kontrolle, Vorbereitung und Durchführung erfolgt nach einem vom Vorsitzenden des Rates des Kreises zu bestätigenden Arbeitsplan, in dem die wichtigsten technischen und organisatorischen Maßnahmen der Vorbereitung und Durchführung der Ermittlung des Bauzustandes mit Terminen und Verantwortlichkeiten festgelegt werden.
3. Der Kreisbaudirektor leitet auf der Grundlage der Beschlüsse des Rates des Kreises im engen Zusammenwirken mit dem Ratsmitglied für Wohnungswirtschaft, dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises für Land- und Nahrungsgüterwirtschaft und den Vorsitzenden der Räte der Städte und Gemeinden den Prozeß der Vorbereitung und Durchführung der Bauzustandsermittlung und -auswertung in den Städten und Gemeinden.
4. Die Räte der Städte und Gemeinden sichern in enger Zusammenarbeit mit den Bau- und Wohnungswirtschaftsbetrieben, den Bauaktiven sowie den territorialen Arbeitsgruppen der Kammer der Technik, dem Bund der Architekten der DDR und anderen gesellschaftlichen Organisationen die Vorbereitung und Durchführung der Bauzustandsermittlung und Dokumentation durch **Baufachleute** und weitere geeignete Fachkräfte. Sie gewährleisten mit Unterstützung des Rates des Kreises die Schulung, Anleitung und Kontrolle der mit der Bauzustandserfassung Beauftragten.
5. Die Räte der Städte und Gemeinden sind mit Unterstützung des Rates des Kreises und der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik für eine qualifizierte politisch-ideologische Aufklärung der Bürger und Hausgemeinschaften über das Ziel der Bauzustandsermittlung verantwortlich. Die Mieter sind vor Beginn der Ermittlung rechtzeitig schriftlich und mündlich zu informieren.
6. Bei der schrittweise zu erarbeitenden Gebäudedokumentation über die Beschaffenheit und den Zustand der Gebäude und deren Ausrüstungen sind weitestgehend die Erfahrungen der örtlichen Organe aus bisherigen Ermittlungen des Bauzustandes und seiner Dokumentation sowie deren Aktualisierung zu nutzen.
Von den Vorsitzenden der Räte der Städte und Gemeinden sind dem Vorsitzenden des Rates des Kreises regelmäßig aktuelle Unterlagen für die weitere Qualifizierung der Leitungstätigkeit und der kurz- und mittelfristigen Planung auf dem Gebiet der Erhaltung der Wohngebäude zur Verfügung zu stellen.
7. Die Ermittlung des Bauzustandes sollte vorzugsweise im Zeitraum zwischen April und September durchgeführt werden.
8. Zur Sicherung qualitativ verwertbarer Ergebnisse der Bauzustandsermittlungen ist der Einsatz von Baufachleuten und weiteren geeigneten Fachkräften im Rahmen zusätzlicher Tätigkeit erforderlich und wird materiell stimuliert. Die differenzierten Vergütungssätze sind in der Anlage 2 enthalten.
9. Bei der Ausarbeitung und Zuordnung von Ermittlungsbereichen ist darauf zu achten, daß diese mit den Wirkungsbereichen der Wohnbezirksausschüsse der Nationalen

Front der Deutschen Demokratischen Republik übereinstimmen, um eine qualifizierte politisch-ideologische Vorbereitung der Bürger zu ermöglichen. Die Ergebnisse der Bauzustandsermittlung sind für die Ausarbeitung der Wettbewerbsprogramme „Schöner unsere Städte und Gemeinden — Mach mit!“ zu nutzen.

Anlage 1

zu vorstehender Richtlinie

**Anleitungsmaterial zur Ermittlung
des Bauzustandes der Wohngebäude**

A. Grundsätzliches

- Zielstellung ist eine hohe Qualität der Ermittlung des Bauzustandes. Sie wird weitestgehend von der Sachkenntnis und dem Verantwortungsbewußtsein der Baufachkollegen bestimmt.
- Der Bauzustand ist für ausgewählte Bauwerksteile, die die weitere Nutzungszeit des Gebäudes vorrangig beeinflussen, zu ermitteln sowie für Bauwerksteilgruppen und das Gebäude zusammenzufassen.
- Die Ergebnisse der Bauzustandsermittlungen dienen der ständigen Qualifizierung der kurz- und mittelfristigen Planung, vorrangig für die Instandhaltung und Instandsetzung der Wohnungsbausubstanz.

B. Hinweise zur Durchführung

- Rechtzeitige politisch-ideologische Aufklärung der Bürger und Hausgemeinschaften über das Ziel der Bauzustandsermittlung.
- Übereinstimmung der Ermittlungsbereiche mit den Wohnbezirksausschüssen der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik erreichen.
- Der Einsatz von 2 Fachkollegen je Gebäude qualifiziert das Ergebnis.
- Durchführung von regelmäßigen Kontrollen, Konsultationen und Erfahrungsaustauschen mit den Ermittlerkollektiven.
- Zustandsangaben überwiegend zerstörungsfrei ermitteln, z.B. Klopfproben für Putzhaftung, Schwingprobe bei Holzbalkendecken und Dielung (mehrmaliges Aufspringen) u. a.
- Bei großen Verschleißunterschieden innerhalb eines Bauwerksteils und einer Bauwerksteilgruppe Bedeutung der Verschleiß- bzw. Schadenserscheinung bezüglich der weiteren Nutzung einschätzen und mittels überschlägiger Massen- bzw. Flächenanteilermittlungen des jeweilig schadhaften Teils zur Gesamtmenge der Teile Bauzustandsstufe festlegen.
- Die vorhandene Wärmedämmung ist unter Beachtung der Anforderungen der TGL 28 706 Blatt 05 einzuschätzen.
- Einschätzung des Schornsteinzustandes durch Angaben des Bezirksschornsteinfegermeisters ergänzen. Eventuell vorhandene bautechnische Gutachten zum Gebäude, zu Bauwerksteilen oder Bauwerksteilgruppen sind zur Qualifizierung der Zustandsermittlungen heranzuziehen.
- Die Festlegung des Rekonstruktionsjahres erfolgt nur, wenn alle Bauwerksteile instand gesetzt bzw. modernisiert wurden.
- Die Angaben zum Denkmalschutz sind der bestätigten Kreisliste für Denkmalpflege zu entnehmen.
- Zur Bestimmung der Geschosßzahl zählen das Erdgeschoß und die Obergeschosse. Das Dachgeschoß zählt nur dann als Geschosß, wenn es über 50 % für Wohnzwecke ausgebaut ist.
- Lageskizze des zu beurteilenden Gebäudes anfertigen (mit Anschlüssen zu Nachbargebäuden und zur Straße). Gebäudegrundriß schraffieren.

Anlage 2

zu vorstehender
Richtlinie

Beurteilungsblatt

Beurteilungskriterien/Eigenschaften/Verschleißerscheinung.														
Bauzustandsstufen														
Zu beurteilende Bauwerksteile														
Bauzustandsstufe 1 = 0 - 5 % Verschleißanteil														
" " " 2 = 6 - 25 % " "														
" " " 3 = 26 - 50 % " "														
" " " 4 = über 50 % " "														
Anmerkung: x = zu beurteilende Eigenschaften der Bauwerksteile														
Zu beurteilende Eigenschaften und Verschleißerscheinungen														
1														
2														
3														
4														
massiv Außenwände (AW)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	voll gewährt, leistet	teilw. n. Gew. - leistet	überw. n. Gew. - leistet
Außenwände (AW) Holzfachw. m. Ausm.	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	voll gewährt, leistet	teilw. n. Gew. - leistet	überw. n. Gew. - leistet
Innenwände (IW)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	voll gewährt, leistet	teilw. n. Gew. - leistet	überw. n. Gew. - leistet
Fassaden (Fa)												voll gewährt, leistet	teilw. n. Gew. - leistet	überw. n. Gew. - leistet
Feuchttk. sperren + Sockelbereich												voll gewährt, leistet	teilw. n. Gew. - leistet	überw. n. Gew. - leistet
Holzdecken und -treppen (De/Tr)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	voll gewährt, leistet	teilw. n. Gew. - leistet	überw. n. Gew. - leistet
Massivdecken und -treppen (De/Tr)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	voll gewährt, leistet	teilw. n. Gew. - leistet	überw. n. Gew. - leistet
Plattböden (Pl)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	voll gewährt, leistet	teilw. n. Gew. - leistet	überw. n. Gew. - leistet
Holz Deckkonstr. (Dak)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	voll gewährt, leistet	teilw. n. Gew. - leistet	überw. n. Gew. - leistet
Massiv Deckkonstr. (Dak)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	voll gewährt, leistet	teilw. n. Gew. - leistet	überw. n. Gew. - leistet
Dachdeckung (DD)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	voll gewährt, leistet	teilw. n. Gew. - leistet	überw. n. Gew. - leistet
Dachentwässerung (DE)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	voll gewährt, leistet	teilw. n. Gew. - leistet	überw. n. Gew. - leistet
Schornsteine über Dach (Schud)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	voll gewährt, leistet	teilw. n. Gew. - leistet	überw. n. Gew. - leistet
Schornsteine unter Dach (Schud)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	voll gewährt, leistet	teilw. n. Gew. - leistet	überw. n. Gew. - leistet
Wärmedämmung												voll gewährt, leistet	teilw. n. Gew. - leistet	überw. n. Gew. - leistet
Feuchtigkeitsschutz												voll gewährt, leistet	teilw. n. Gew. - leistet	überw. n. Gew. - leistet
Beschädigungen und Undichtigkeit												voll gewährt, leistet	teilw. n. Gew. - leistet	überw. n. Gew. - leistet
Fugendichtigkeit bei außenliegenden Montageelementen												voll gewährt, leistet	teilw. n. Gew. - leistet	überw. n. Gew. - leistet
Biologische Zerstörungen												voll gewährt, leistet	teilw. n. Gew. - leistet	überw. n. Gew. - leistet
Versottungen												voll gewährt, leistet	teilw. n. Gew. - leistet	überw. n. Gew. - leistet

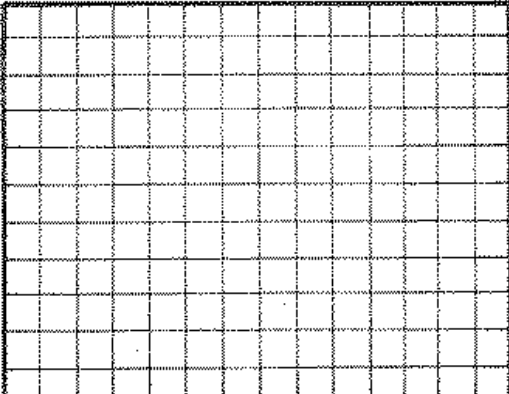
Anlage 3 Blatt 1 zu vorstehender Richtlinie				
ERGEBNISBLATT DER BAUZUSTANDSEINSCHÄTZUNG				I
für das Gebäude Ort/Straße/Hausnummer TGS-Nr.:				
Die Angaben entsprechen dem Fachurteil des Bearbeiters und sind durch Berechnungen gemäß Anlage 4 zu präzisieren. In die Kästchen ist die Bauzustandsstufe einzutragen.				
Bauzustandsstufe (BZST)	1	2	3	4
Verschleißanteile (%)	0 - 5	6 - 25	26 - 50	50
I. Bauwerksteile				BZST
1.1.1. Außenwände massiv			AW	<input type="checkbox"/>
1.1.2. Außenwände Holzfachwerk mit Ausmauerung			AW	<input type="checkbox"/>
1.1.3. Innenwände			IW	<input type="checkbox"/>
1.1.4. Fassade			Fa	<input type="checkbox"/>
1.1.5. Feuchtigkeitssperren i. Keller- u. Sockelbereich			FS	<input type="checkbox"/>
1.2.1. Holzdecken			De	<input type="checkbox"/>
1.2.2. Massivdecken			De	<input type="checkbox"/>
1.2.3. Holztreppe			Tr	<input type="checkbox"/>
1.2.4. Massivtreppe			Tr	<input type="checkbox"/>
1.2.5. Fußböden Holz			Fu	<input type="checkbox"/>
1.3.1. Dachkonstruktion Holz			Dak	<input type="checkbox"/>
1.3.2. Dachkonstruktion massiv			Dak	<input type="checkbox"/>
1.3.3. Dachdeckung			DD	<input type="checkbox"/>
1.3.4. Dachentwässerung			DE	<input type="checkbox"/>
1.4.1. Schornstein über Dach			SchüD	<input type="checkbox"/>
1.4.2. Schornstein unter Dach			SchuD	<input type="checkbox"/>
II. Bauwerksteilgruppen				
1.1. Wände			W	<input type="checkbox"/>
1.2. Decken			D	<input type="checkbox"/>
1.3. Dach			Da	<input type="checkbox"/>
1.4. Schornsteine			Sch	<input type="checkbox"/>
III. Gebäude				
1. Gebäude gesamt			G	<input type="checkbox"/>
Datum:		Unterschrift:		

Anlage 3 Blatt 2 zu vorstehender Richtlinie				
ERGEBNISBLATT DER BAUZUSTANDSEINSCHÄTZUNG für das Gebäude Ort/Straße/Hausnummer TGS-Nr.:				II
Bei der Ermittlung der Bauzustandsstufen der Bauwerksteile des Gebäudes wurden folgende Verschleißangaben, die eine besondere Bedeutung für die Festlegung der Rang- und Reihenfolge der Schadensbeseitigung nach Dringlichkeit haben, mit berücksichtigt. Diese Angaben wurden persönlich ermittelt. Die Mengenangaben entsprechen den Tatsachen und sind Mindestmengen (Angaben in ganzen Mengeneinheiten, für nicht zutreffende Positionen "Nullen" eintragen).				
BWT-Gruppe	Pos.	Reparaturmaßnahme	ME	Menge
Wände				
2.1.1.	1	Mauerwerk erneuern	m ³	<input type="checkbox"/>
2.1.2.	2	Trennwände erneuern (1/4 und 1/2 Stein)	m ²	<input type="checkbox"/>
2.1.3.	3	vertikale Wärmedämmschicht neu einbauen	"	<input type="checkbox"/>
2.1.4.	4	Innenwand- und Deckenputz erneuern	"	<input type="checkbox"/>
2.1.5.	5	Außenputz erneuern	"	<input type="checkbox"/>
2.1.6.	6	Mauerwerksansichtsfläche trockenlegen	"	<input type="checkbox"/>
2.1.7.	7	Fugendichtung erneuern	m	<input type="checkbox"/>
2.1.8.	8	Reparaturen an Aufzugs- u. Install.schächten		<input type="checkbox"/>
2.1.9.	9	Reparaturen an der Müllentsorgung		<input type="checkbox"/>
Decken				
2.2.1.	10	Holzbalkendecke sanieren	m ²	<input type="checkbox"/>
2.2.2.	11	Holzbalkendecke erneuern (ohne Fußboden)	"	<input type="checkbox"/>
2.2.3.	12	Holzfußboden erneuern	"	<input type="checkbox"/>
2.2.4.	13	Holzbalkendecke durch Massivdecke ersetzen	"	<input type="checkbox"/>
2.2.5.	14	Fugenlose Fußbodenbeläge auf Treppen u. Podesten verlegen	"	<input type="checkbox"/>
2.2.6.	15	Horizontale Feuchtigkeitssperre erneuern	"	<input type="checkbox"/>
2.2.7.	16	Balkon bzw. Veranda erneuern	Stück	<input type="checkbox"/>
2.2.8.	17	Treppenlauf erneuern	"	<input type="checkbox"/>
2.2.9.	18	Treppengeländer erneuern	m	<input type="checkbox"/>
2.2.10.	19	Horizontale Wärmedämmschicht neu einbauen	m ²	<input type="checkbox"/>
Dach				
2.3.1.	20	Pappdach instandsetzen, 1 Lage neu aufbr.	m ²	<input type="checkbox"/>
2.3.2.	21	Pappdach abstoßen und neu eindecken	"	<input type="checkbox"/>
2.3.3.	22	Ziegel-, Betonsteindach u. ä. undecken	"	<input type="checkbox"/>
2.3.4.	23	" " neudecken	"	<input type="checkbox"/>
2.3.5.	24	Dachrinne erneuern	m	<input type="checkbox"/>
2.3.6.	25	Regenfallrohr erneuern	m	<input type="checkbox"/>
2.3.7.	26	Dachkonstruktionshölzer sanieren	m ²	<input type="checkbox"/>
2.3.8.	27	" " erneuern	"	<input type="checkbox"/>
2.3.9.	28	Holzkastengesims erneuern	m	<input type="checkbox"/>
2.3.10.	29	Massivgesims	m	<input type="checkbox"/>
2.3.11.	30	Reparaturen an der Dachinnenentwässerung		<input type="checkbox"/>
Schornsteine				
2.4.1.	31	Schornstein unter Dach erneuern	stg. m	<input type="checkbox"/>
2.4.2.	32	" über " "	" "	<input type="checkbox"/>
2.4.3.	33	Schornsteinköpfe erneuern	Stück	<input type="checkbox"/>
2.5.1.	34	Fenster erneuern	Stück	<input type="checkbox"/>
2.5.2.	35	Türen erneuern	"	<input type="checkbox"/>

Datum:

Unterschrift:

Anlage 3 Blatt 3
zu vorstehender
Richtlinie

ERGEBNISBLATT DER BAUZUSTANDSEINSCHÄTZUNG		III
für das Gebäude	Ort/Straße/Hausnummer TGS-Nr.:	
Allgemeine Angaben zum Gebäude:		
Anschrift des Gebäudeeigentümers: Name: Ort/Straße/Hausnummer		
3.1. Bezirk:		<input type="checkbox"/>
3.2. Kreis:		<input type="checkbox"/>
3.3. Gemeinde/Stadt/Stadtbezirk:		<input type="checkbox"/>
3.4. Stützpunkt:		<input type="checkbox"/>
3.5. Ortsteil:		<input type="checkbox"/>
3.6. Zählbereich:		<input type="checkbox"/>
3.7. Zählabschnitt:		<input type="checkbox"/>
3.8. lfd. Nr. des Gebäudes im Zählabschnitt:		<input type="checkbox"/>
3.9. TGS	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wohnbezirk	Straße	Grundstücks-Nr. PZ
4.1. Anzahl der WE:		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4.2. Lageskizze	4.3. Baujahresgruppe des Gebäudes:	
	Das Gebäude wurde erbaut:	
	vor 1870	1
	1870 bis 1899	2
	1900 bis 1918	3
	1919 bis 1945	4
	1946 bis 1960	5
	1961 bis 1965	6
	1966 bis 1970	7
	1971 bis 1975	8
	nach 1975	9
4.4. Rekonstruktionsjahresgruppe des Gebäudes		
Das Gebäude wurde rekonstruiert:		
	1946 bis 1960	1
	1961 bis 1965	2
	1966 bis 1970	3
	1971 bis 1975	4
	nach 1975	5
	nicht rekonstruiert.	6

Anlage 3 Blatt 4

zu vorstehender
Richtlinie

4.5. Denkmalschutzwert:

Das Gebäude oder ein Gebäudeteil
ist Denkmalschutzobjekt

ja 1
nein .. 2

4.6. Gebäudeart:

Das Wohngebäude enthält 3 und mehr WE.
Die Wohnungslage entspricht dem Typ

Einspänner 1
Zweispänner 2
Dreispänner 3
Vierspänner 4
Mittelganghaus .. 5
Außenganghaus ... 6

Das Gebäude entspricht dem Neubauplastyp

4.7. Bebauungsform des Gebäudes:

Das Gebäude ist

einzelstehend 1
einseitig eingebaut 2
zweiseitig eingebaut 3
dreiseitig eingebaut 4

4.8. Dachgeschoß des Gebäudes:

Das Gebäude hat ein Steildach mit mehr als 15°
Dachneigung

- nicht für Wohnzwecke ausgebaut 1
- bis 50 % f. Wohnzwecke ausgebaut .. 2
- über 50 % f. Wohnzwecke ausgebaut .. 3

4.9. Umfang der Unterkellerung:

Das Gebäude ist

nicht unterkellert 1
bis 50 % unterkellert 2
über 50 % unterkellert 3

4.10. Geschosßzahl des Gebäudes:

Das Gebäude hat einschl. Erdgeschoß (Keller zählt nicht
als Geschoß)

1 Geschoß (Erdgeschoß) 1	5 Geschosse 5
2 Geschosse 2	6 Geschosse 6
3 Geschosse 3	7-10 Geschosse 7
4 Geschosse 4	11 und mehr Geschosse 8

4.11. Fotodokumentationen

liegen vor 1
liegen nicht vor .. 2

4.12. Bauakte bei Eigentümer/Rechtsträger vorhanden 1
nicht vorhanden.. 2

Datum:

Unterschrift:

Anlage 5 Blatt 1
zu vorstehender
Richtlinie

Kennzahlen zur Wichtung der Bauzustandsstufen der BWT
in den BWT-Gruppen des Gebäudes

BWT-Gruppe "Wände": Die Kennzahlen zur Wichtung der Bauzustandsstufen für die Bauwerksteile Außenwände, Innenwände, Fassade und Feuchtigkeitssperren im Keller- und Sockelbereich sind in Anlage 5 Blatt 2 zusammengefaßt.

BWT-Gruppe "Decken":

BWT	Kennzahlen zur Wichtung
Decken	10
Fußböden	3
Treppen	1

BWT-Gruppe "Dach":

BWT	Kennzahlen zur Wichtung	
	Flachdach $\leq 15^\circ$ DN	Steildach $\geq 15^\circ$ DN
Dachkonstruktion	7	10
Dachdeckung	3	5
Dachentwässerung	1	1

BWT-Gruppe "Schornsteine":

BWT	Anzahl der Normalgeschosse der Gebäude	Kennzahlen zur Wichtung	
		Flachdach $\leq 15^\circ$ DN	Steildach $\geq 15^\circ$ DN
Schornsteine über Dach		1	3
Schornsteine unter Dach	1	6	8
	2	9	11
	3	12	14
	4	15	17
	5	18	20
	6	21	23
	7 bis 10	29	31
	11 und mehr	36	38

Kennzahlen zur Wichtung der Bauzustandsstufen der Bauwerksteile
in der BWT-Gruppe "Wände":

Kennzeichnung der Gebäudeart	Wichtungskennzahlen der Bauwerksteile nach Bebauungsformen																							
	einzelstehend						einseitig eingebaut						zweiseitig eingebaut						dreiseitig eingebaut					
	AW	IW	Fa	FS	AW	IW	Fa	FS	AW	IW	Fa	FS	AW	IW	Fa	FS	AW	IW	Fa	FS				
Ein- oder Zwei- familienhäuser	6	3	3	1	5	4,5	3	1	4	8	2	1	-	-	-	-	-	-	-	-				
Wohngebäude mit drei und mehr Wohnungen und • bis zu 3 Normal- geschoss	6,5	2,5	3	1	6,5	5	3	1	6	11	3	1	6	25	3	1	6	25	3	1				
• 4 Normalgeschossen	8	3	4	1	8	6	4	1	7,5	13	4	1	7,5	30	4	1	7,5	30	4	1				
• 5 Normalgeschossen	9,5	4	5	1	9,5	8	5	1	9	15	5	1	9	36	5	1	9	36	5	1				
• 6 Normalgeschossen	11	4,5	6	1	11	9	6	1	10,5	17,5	6	1	10,5	-	6	1	-	-	6	1				
• über 6 Normal- geschosse	17,5	6,5	10	1	17,5	13	10	1	16,5	25,5	10	1	16,5	-	10	1	-	-	-	1				

Anlage 5 Blatt 2
zu vorstehender
Richtlinie

4 Diese Wichtungskennzahlen können für ergänzende Ermittlungen genutzt werden, die den Geltungsbereich der Richtlinie übersteigen.

Anlage 6zu vorstehender
Richtlinie

Kennzahlen zur Wichtung der Bauzustandsstufen der BWT-Gruppen⁴
für die Ermittlung der Bauzustandsstufe des Gebäudes

Gebäudeart	Kennzahl der BWT-Gruppe				Summe der Kennzahlen aller BWT-Gruppen	
	Wände	Decken	Dach	Schornsteine		
Ein- oder Zweifamilienhaus ²	21	14	6	1	42	
Wohngebäude mit 3 und mehr Wohnungen sowie ... Normalgeschoss	Kennzahlen der BWT-Gruppe				Summe der Kennzahlen aller BWT-Gruppen	
	Wände	Decken	Dach	Schornsteine (Abgas-Abluftschacht ab 6 G)		
	1)	30	22	6	1,5	59,5
	2)					
	3	39	30	6	2	77
	4	48	38	6	2,5	94,5
	5	57	46	6	3	112
	6	66	54	6	3,5	129,5
7 bis 10	89	74	6	4,5	173,5	
11 und mehr	111	94	6	5,5	216,5	

⁴ Zu den BWT-Gruppen gehören die Bauwerksteile:

- BWT-Gruppe "Wände": Außenwände, Innenwände, Fassaden, Feuchtigkeitssperren im Keller- und Sockelbereich
- BWT-Gruppe "Decken": Geschoßdecken, Treppen, Fußböden
- BWT-Gruppe "Dach": Dachkonstruktionen, Dachdeckungen, Dachentwässerung
- BWT-Gruppe "Schornsteine": Schornsteine über Dach, Schornsteine unter Dach

² Diese Wichtungskennzahlen können für ergänzende Ermittlungen genutzt werden, die den Geltungsbereich der Richtlinie übersteigen.

Anlage 7

zu vorstehender Richtlinie

Bestimmung der Rang- und Reihenfolge der Baureparaturmaßnahmen nach Dringlichkeitsstufen

Die Einstufung der Dringlichkeit der Baumaßnahmen ist in der Regel von der Einhaltung der grundlegenden Nutzungsanforderungen

— sicher, trocken, warm —

abzuleiten. Dabei sind objektiv örtliche Bedingungen, z. B. Klima, Bebauungsdichte, Gebäudelage, zu berücksichtigen.

Stufe 1: Bauliche Gefahrenzustände für Menschen

Risse und Formänderungen (z. B. Durchbiegungen, Setzungen), Korrosionserscheinungen an Stahl- und Stahlbetonkonstruktionen sowie Zerstörungen an Holzkonstruktionen, die gleichfalls eine ernsthafte Gefährdung der Standsicherheit des Gebäudes oder von tragenden Bauwerksteilen darstellen.

Schäden an Treppenanlagen, undichte Schornsteine im Wohnbereich, lose Teile an Fassaden.

Stufe 2: Schäden, durch deren Einwirkung die Standsicherheit des Gebäudes oder tragender Bauwerksteile gefährdet wird und die wesentliche volkswirtschaftliche Verluste verursachen können.

Schadhafte Dacheindeckungen oder Sperrschichten, Befall von tierischen und pflanzlichen Schädlingen.

Stufe 3: Mängel, die insbesondere bei Hinzutreten von Frost zu größeren Schäden führen können

Schadhafte Dachentwässerung; Schäden an Gebäude-fugen, Fenstern, Türen, Toren; Mängel an der Wärmedämmung oder am Feuchtigkeitsschutz der Außenwände.

Stufe 4: Mängel, die bei längerer Vernachlässigung zu größeren Schäden führen können

Dachanstriche, Farbanstriche, Verstöße gegen die Grundsätze von Lüftung und Hygiene.

Anlage 8

zu vorstehender Richtlinie

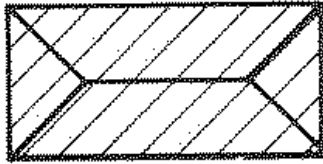
Differenzierte Vergütungssätze für die zusätzliche Tätigkeit der Baufachkräfte im Rahmen der Bauzustandsermittlung

Grundwerte in Mark je Gebäude:

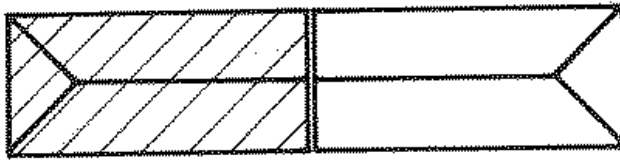
1. einzelstehende Gebäude	ausgebautes	nicht ausgebautes	
	Stelldach	Stelldach	Flachdach
— nicht unterkellert	10,00	9,00	8,00
— bis zu 50 % unterkellert	12,00	11,00	10,00
— mehr als 50 % unterkellert	13,00	12,00	11,00
2. ein- und mehrschichtig eingebaute Gebäude			
— nicht unterkellert	9,00	8,00	7,00
— bis zu 50 % unterkellert	11,00	10,00	9,00
— mehr als 50 % unterkellert	12,00	11,00	10,00

für Altbauten: Grundwert + pro WE 3,50 M

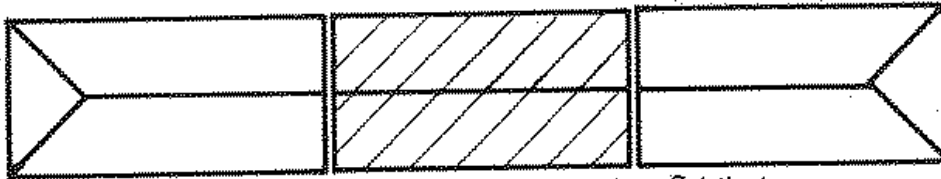
für Neubauten (ab 1960): Grundwert + pro WE 1,00 M

Anlage 9zu vorstehender
Richtlinie

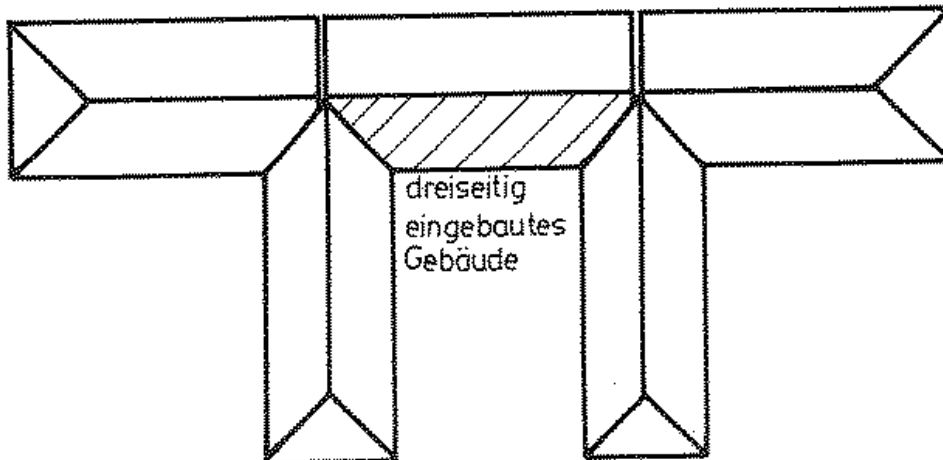
einzelstehendes Gebäude



einseitig eingebautes Gebäude



zweiseitig eingebautes Gebäude

dreiseitig
eingebautes
Gebäude

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: 1018 62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grothewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Betrag nur durch die Post Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,30 M., Teil II 3,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M., bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M., bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M., bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollsoffsetdruck)

Artikel-Nr. (EDV) 10035

Index 31 817



GESETZBLATT

149

der Deutschen Demokratischen Republik

1978

Berlin, den 21. April 1978

Teil I Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
2. 3. 78	Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeträgen und anderen finanziellen Leistungen an Angehörige der zum Grundwehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen — Unterhaltsverordnung —	149
12. 4. 78	Erste Durchführungsbestimmung zur Unterhaltsverordnung	152
10. 3. 78	Anordnung über den Werkstoffeinsatz von warmgewalzten Normalprofilen und geschlossenen Stahlleichtprofilen — Staatliche Einsatzbestimmung —	155
15. 2. 78	Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie	155
24. 2. 78	Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 31/2 — Feuer- und explosionsgefährdete Betriebsstätten —	158
28. 3. 78	Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 122/1 — Bergbausicherheit im Bergbau über Tage —	158
6. 3. 78	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift im Bereich des Ministeriums für Kultur	158

Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeträgen und anderen finanziellen Leistungen an Angehörige der zum Grundwehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen — Unterhaltsverordnung —

vom 2. März 1978

Zur weiteren Verbesserung der Lebensbedingungen von Angehörigen der zum Grundwehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen wird auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 24. Januar 1962 über die allgemeine Wehrpflicht (Wehrpflichtgesetz) (GBL I Nr. 1 S. 2) folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Verordnung regelt die Gewährung finanzieller Leistungen an

a) Angehörige der zum Grundwehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen:

- die Ehefrau,
- die unterhaltsberechtigten Kinder,
- die Eltern oder Großeltern, wenn der Wehrpflichtige bis zu seiner Einberufung in Erfüllung familienrechtlicher Unterhaltspflicht zu deren Lebensunterhalt beigetragen hat;

b) andere Bürger, denen zum Grundwehrdienst einberufene Wehrpflichtige durch gerichtliche Entscheidung oder gerichtliche Einigung unterhaltsverpflichtet sind;

c) zum Grundwehrdienst einberufene Wehrpflichtige (nachfolgend Wehrpflichtige genannt) selbst.

(2) In Durchführungsbestimmungen wird geregelt, in welchen Fällen finanzielle Leistungen an

- a) Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik, die gegenüber einem Wehrpflichtigen der Armee eines anderen dem Warschauer Vertrag angehörenden Staates unterhaltsberechtigt sind,
 - b) Unterhaltsberechtigte, die nicht Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik sind,
- gewährt werden.

§ 2

Unterhaltsbeträge für Angehörige

(1) Für die Angehörigen des Wehrpflichtigen werden folgende Unterhaltsbeträge gewährt:

1. für die Ehefrau

- a) — wenn dem Haushalt mindestens ein Kind angehört, das das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder
- wenn sie sich im Schwangerschafts- oder Wochenurlaub befindet oder
- wenn sie eine Schule besucht bzw. an einer Hoch- oder Fachschule studiert (Direktstudium) und deshalb keine Berufstätigkeit ausüben kann oder
- wenn sie sich in der Berufsausbildung befindet und Lehrlingsentgelt erhält oder
- wenn sie invalide ist oder einen im Haushalt lebenden ständig pflegebedürftigen Familienangehörigen betreuen muß

monatlich 250 M.

- b) wenn sie nachweisbar keine berufliche Tätigkeit ausüben kann und neben dem Unterhaltsbetrag gemäß dieser Verordnung kein weiteres eigenes Einkommen hat

monatlich 300 M.

c) wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der unter Buchst. a oder b festgelegten Unterhaltsbeträge nicht vorliegen

monatlich 100 M;

2. für jedes Kind

monatlich 80 M;

3. für die Eltern oder Großeltern des Wehrpflichtigen in Höhe der durch gerichtliche Entscheidung oder gerichtliche Einigung festgelegten Unterhaltsverpflichtung bzw. — wenn keine gerichtliche Entscheidung oder Einigung vorliegt — in Höhe des bis zur Einberufung tatsächlich geleisteten Unterhalts. Einzelheiten und Begrenzungen werden in Durchführungsbestimmungen geregelt.

(2) Der Unterhaltsbetrag für die Ehefrau gemäß Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. a oder c wird in voller Höhe gezahlt, wenn ihr eigenes Nettoeinkommen monatlich 350 M nicht übersteigt. Bei einem Nettoeinkommen der Ehefrau von mehr als 350 M werden 50 % des Teiles des Nettoeinkommens, der 350 M übersteigt, auf den Unterhaltsbetrag angerechnet.

§ 3

Unterhaltsbeträge für andere Unterhaltsberechtigte

Unterhaltsbeträge für die im § 1 Abs. 1 Buchst. b genannten Unterhaltsberechtigten werden in Höhe der durch gerichtliche Entscheidung oder gerichtliche Einigung festgelegten Unterhaltsverpflichtung gewährt. Sie dürfen jedoch die den Ehefrauen zu gewährenden Unterhaltsbeträge und sonstigen Leistungen nicht übersteigen.

§ 4

Mietbeihilfen

(1) Beihilfen für Wohnungsmiete erhalten

- a) Ehefrauen, die neben dem Unterhaltsbetrag über kein weiteres Einkommen verfügen,
- b) alleinstehende Wehrpflichtige mit eigener Wohnung.

(2) In Ausnahmefällen können auch Ehefrauen, die neben dem Unterhaltsbetrag über weiteres Einkommen verfügen, unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse Mietbeihilfen erhalten.

(3) Wehrpflichtigen, die mit den Eltern oder Großeltern in einem gemeinsamen Haushalt leben, kann eine angemessene Mietbeihilfe gewährt werden.

(4) Die Gewährung von Mietbeihilfen für andere Mietverhältnisse wird in Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 5

Sonstige Beihilfen

(1) Wehrpflichtigen oder ihren unterhaltsberechtigten Angehörigen können unter Berücksichtigung ihrer sozialen Verhältnisse Beihilfen für unabwendbare Ausgaben gewährt werden, wenn sie nicht in der Lage sind, diese Ausgaben aus Unterhaltsbeträgen und sonstigem Einkommen oder aus Vermögen zu bestreiten.

(2) Ehefrauen können auch bei vorübergehender Verminderung des Nettoeinkommens Beihilfen erhalten.

§ 6

Regelung von Zahlungsverpflichtungen

(1) Wehrpflichtigen oder unterhaltsberechtigten Angehörigen können unter Berücksichtigung ihrer sozialen Verhältnisse Zahlungsverpflichtungen gegenüber staatlichen und genossenschaftlichen Kreditinstituten, volkseigenen Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen für die Dauer des Grundwehrdienstes ganz oder teilweise gestundet werden.

(2) Zur Erfüllung von während des Grundwehrdienstes fälligen Zahlungsverpflichtungen des Wehrpflichtigen oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen gegenüber Bür-

gern, sozialistischen Genossenschaften, Handwerks- und Gewerbebetrieben oder anderen als im Abs. 1 genannten Gläubigern kann ein zinsloser Kredit gewährt werden, wenn mit dem Gläubiger keine Vereinbarung über eine Stundung bzw. andere Zahlungserleichterungen zu erzielen ist.

(3) Sämtliche Unterhaltsverpflichtungen Wehrpflichtiger aus Urteilen, gerichtlichen Einigungen und anderen Vollstreckungstiteln erlöschen für die Zeit des Grundwehrdienstes, soweit sie die staatlichen Leistungen nach dieser Verordnung übersteigen.

§ 7

Antragstellung

(1) Unterhaltsbeträge und Beihilfen sowie zinslose Kredite werden auf Antrag des Wehrpflichtigen oder des Unterhaltsberechtigten gewährt. Das gilt auch für die Stundung von Zahlungsverpflichtungen.

(2) Anträge sind — soweit nicht in den Absätzen 3 und 4 etwas anderes bestimmt ist — beim Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes zu stellen, in dessen Bereich der Wehrpflichtige seinen ständigen Wohnsitz hat.

(3) Zahlungserleichterungen für die Entrichtung von Versicherungsbeiträgen sind bei der zuständigen Kreisdirektion oder Kreisstelle der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik zu beantragen.

(4) Anträge auf Stundung oder Erlaß von Steuern sind an den für die Erhebung der Steuern zuständigen Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes oder des Kreises zu richten.

§ 8

Entscheidung über Anträge

(1) Die Entscheidung über die Gewährung von Unterhaltsbeträgen und Beihilfen sowie die Stundung von Zahlungsverpflichtungen (außer Versicherungsbeiträgen und Steuern) bzw. die Gewährung zinsloser Kredite trifft der für den zuständigen Wohnsitz des Wehrpflichtigen zuständige Rat des Kreises. Dieser kann die Entscheidungsbefugnis auf die Räte der Gemeinden, Städte bzw. Stadtbezirke übertragen.

(2) Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich zu erteilen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu verbinden.

(3) Die Zuständigkeit für die Entscheidung über Anträge auf Stundung von Versicherungsbeiträgen an die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik und von Steuern wird in einer Durchführungsbestimmung geregelt.

§ 9

Auszahlung von Unterhaltsbeträgen, Beihilfen und Krediten

(1) Unterhaltsbeträge und Beihilfen werden durch die Räte der Gemeinden, Städte bzw. Stadtbezirke ausgezahlt.

(2) Die Unterhaltsbeträge und Beihilfen sind steuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

(3) Zinslose Kredite gemäß § 6 Abs. 2 werden durch die Sparkassen gezahlt. Diese regeln auch die Rückzahlung der ausgereichten Kredite.

§ 10

Beginn und Beendigung von Zahlungen

(1) Die Unterhaltsbeträge werden ab dem 1. Tag des Monats gewährt, in dem der Grundwehrdienst beginnt, sofern der Wehrpflichtige bis zum 5. Tag des Monats einberufen wird. Tritt der Wehrpflichtige seinen Grundwehrdienst nach dem 5. Tag eines Monats an, werden für diesen Monat anteilmäßig Unterhaltsbeträge vom Tage des Beginns des Grundwehrdienstes an gezahlt.

(2) Bei Beendigung des Grundwehrdienstes werden die Unterhaltsbeträge für den vollen Monat gezahlt, wenn der

Wehrpflichtige nach dem 25. Tag des Monats entlassen wird. Wird der Wehrpflichtige vorher entlassen, werden die Unterhaltsbeträge anteilmäßig gewährt.

(3) Außer den gemäß Abs. 2 für den Entlassungsmonat zu zahlenden Unterhaltsbeträgen werden zusätzlich für einen halben Monat Unterhaltsbeträge gezahlt, wenn der Wehrpflichtige mindestens 6 Monate Grundwehrdienst geleistet hat. Beim Ausschuß vom Wehrdienst besteht kein Anspruch auf diese zusätzliche Zahlung.

§ 11

Beschwerde

(1) Gegen Entscheidungen gemäß § 8 Abs. 1 kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung bei dem Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat.

(2) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Rat des Bezirkes bzw. — sofern der Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes über den Antrag entschieden hatte — an den Rat des Kreises zur Entscheidung weiterzuleiten. Dieser hat innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden. Bei der Überprüfung der Beschwerde haben der Beschwerdeführer und das örtliche Organ, gegen dessen Entscheidung die Beschwerde erhoben wurde, das Recht, gehört zu werden.

(3) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung nicht innerhalb der Frist getroffen werden, ist dem Beschwerdeführer rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe und des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(4) Entscheidungen über Beschwerden sind schriftlich zu begründen und dem Antragsteller auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 12

Pflicht zur Mitteilung von Veränderungen

(1) Der Wehrpflichtige bzw. die Unterhaltsberechtigten sind verpflichtet, alle Veränderungen, die sich auf die Zahlung oder die Höhe der Unterhaltsbeträge und Beihilfen auswirken, innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntwerden dem Rat der Stadt, des Stadtbezirkes, der Gemeinde bzw. des Kreises schriftlich mitzuteilen.

(2) Werden infolge einer unterlassenen Mitteilung ungerichtfertigt Zahlungen geleistet, sind diese zurückzuerstatten. Gegen die erhobenen Forderungen auf Erstattung ist die Beschwerde zulässig.

§ 13

Verjährungsfrist

(1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche gemäß dieser Verordnung beträgt 3 Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt am 1. Tag des Monats, in dem der Anspruch geltend gemacht werden kann.

(2) In Ausnahmefällen kann der gemäß § 8 Abs. 1 zuständige Rat des Kreises bzw. der Gemeinde, der Stadt oder des Stadtbezirkes Ansprüche auch nach eingetretener Verjährung erfüllen, wenn dafür schwerwiegende Gründe vorliegen und es im Interesse des Antragstellers dringend geboten erscheint. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches.

§ 14

Sonstiges

Wenn ein Wehrpflichtiger oder unterhaltsberechtigter Angehöriger sich in Untersuchungshaft befindet oder eine Frei-

heitsstrafe verbüßt, werden bei gegebenen Voraussetzungen Leistungen nach der Sozialfürsorgeverordnung bzw. nach anderen Rechtsvorschriften gewährt.

§ 15

Schlußbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung und den Leitern der anderen zuständigen zentralen staatlichen Organe.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1978 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des § 10 Absätze 2 und 3 sind bereits auf Angehörige von Wehrpflichtigen anzuwenden, die im April 1978 ihren Grundwehrdienst beenden.

(3) Gleichzeitig treten am 1. Mai 1978 außer Kraft:

1. Verordnung vom 24. Januar 1962 über die materielle Sicherstellung von Angehörigen der zum Grundwehrdienst in der Nationalen Volksarmee einberufenen Wehrpflichtigen (Unterhaltsverordnung) (GBl. II Nr. 7 S. 52),
2. Zweite Verordnung vom 25. März 1968 über die materielle Sicherstellung von Angehörigen der zum Grundwehrdienst in der Nationalen Volksarmee einberufenen Wehrpflichtigen (Unterhaltsverordnung) (GBl. II Nr. 35 S. 201),
3. Dritte Verordnung vom 25. März 1971 über die materielle Sicherstellung von Angehörigen der zum Grundwehrdienst in der Nationalen Volksarmee einberufenen Wehrpflichtigen (Unterhaltsverordnung) (GBl. II Nr. 38 S. 305),
4. Vierte Verordnung vom 10. Mai 1972 über die materielle Sicherstellung von Angehörigen der zum Grundwehrdienst in der Nationalen Volksarmee einberufenen Wehrpflichtigen (Unterhaltsverordnung) (GBl. II Nr. 27 S. 319),
5. Fünfte Verordnung vom 11. November 1976 über die materielle Sicherstellung von Angehörigen der zum Grundwehrdienst in der Nationalen Volksarmee einberufenen Wehrpflichtigen (Unterhaltsverordnung) (GBl. I Nr. 42 S. 493),
6. Zweite Durchführungsbestimmung vom 25. März 1968 zur Verordnung über die materielle Sicherstellung von Angehörigen der zum Grundwehrdienst in der Nationalen Volksarmee einberufenen Wehrpflichtigen (Unterhaltsverordnung) (GBl. II Nr. 35 S. 202),
7. Dritte Durchführungsbestimmung vom 12. Juli 1972 zur Verordnung über die materielle Sicherstellung von Angehörigen der zum Grundwehrdienst in der Nationalen Volksarmee einberufenen Wehrpflichtigen (Unterhaltsverordnung) (GBl. II Nr. 46 S. 524),
8. Anweisung Nr. 1 vom 27. Juli 1971 zur Verordnung über die materielle Sicherstellung von Angehörigen der zum Grundwehrdienst in der Nationalen Volksarmee einberufenen Wehrpflichtigen (Unterhaltsverordnung) (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 15/1971 S. 34),
9. 5. Richtlinie vom 11. Oktober 1972 zur Durchführung der Verordnung über die materielle Sicherstellung von Angehörigen der zum Grundwehrdienst in der Nationalen Volksarmee einberufenen Wehrpflichtigen (Unterhaltsverordnung) (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 17/1972 S. 125).

Berlin, den 2. März 1978

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Stoph
Vorsitzender

Erste Durchführungsbestimmung zur Unterhaltsverordnung

vom 12. April 1978

Auf Grund des § 15 der Unterhaltsverordnung vom 2. März 1978 (GBl. I Nr. 12 S. 149) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

Unterhaltsberechtigte Kinder der zum Grundwehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen (nachfolgend Wehrpflichtige genannt) im Sinne der Verordnung sind:

- a) leibliche Kinder,
- b) an Kindes Statt angenommene Kinder,
- c) Kinder der Ehefrau, deren Vater nicht der Wehrpflichtige ist, wenn sie vom Wehrpflichtigen bis zu seiner Einberufung ganz oder überwiegend unterhalten wurden,
- d) Kinder, die sich in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe im Haushalt des Wehrpflichtigen befinden und von diesem bis zu seiner Einberufung ganz oder überwiegend unterhalten wurden.

§ 2

Finanzielle Leistungen entsprechend der Verordnung erhalten auch Unterhaltsberechtigte

- von wehrpflichtigen Staatsbürgern anderer dem Warschauer Vertrag angehörenden Staaten, die ihren Grundwehrdienst in der Armee ihres Staates ableisten, sofern die Unterhaltsberechtigten die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik besitzen und während des Grundwehrdienstes des Wehrpflichtigen ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben,
- von wehrpflichtigen Staatsbürgern der Deutschen Demokratischen Republik, die ihren Grundwehrdienst in der Deutschen Demokratischen Republik ableisten, wenn die Unterhaltsberechtigten Staatsbürger eines anderen dem Warschauer Vertrag angehörenden Staates sind und
 - a) ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben oder
 - b) ihren Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik in einem dem Warschauer Vertrag angehörenden Staat haben, sofern nicht auf Grund von Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlichen Vereinbarungen entsprechende finanzielle Leistungen durch den Staat gewährt werden, in dem die Unterhaltsberechtigten ihren Wohnsitz haben.

Zu § 2 der Verordnung:

§ 3

(1) Der Unterhaltsbetrag für die Ehefrau gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. a erster Anstrich der Verordnung wird auch gewährt, wenn dem Haushalt mindestens ein Kind der Ehefrau angehört, dessen Vater nicht der Wehrpflichtige ist, oder sich mindestens ein Kind in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe im Haushalt befindet, unabhängig davon, ob der Wehrpflichtige bis zu seiner Einberufung überwiegend zum Unterhalt des Kindes beigetragen hat.

(2) Als dem Haushalt angehörend im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. a erster Anstrich der Verordnung zählen auch die Kinder, die sich vorübergehend außerhalb des Haushaltes befinden

- zum Besuch einer Schule,
- in einem Dauerheim, einer Einrichtung der Jugendhilfe, einem Krankenhaus, Sanatorium, Heim für pflegebedürftige Kinder und Jugendliche oder einer ähnlichen Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens,
- wegen Krankheit der Mutter,

- um der Mutter eine berufliche Tätigkeit oder Qualifizierung zu ermöglichen,
- weil der Familie noch nicht ausreichend Wohnraum zur Verfügung steht.

(3) Die Gewährung des Unterhaltsbetrages gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b der Verordnung erfolgt, wenn keine berufliche Tätigkeit aufgenommen werden kann, weil nachweislich kein Platz für das Kind in einer Vorschuleinrichtung zur Verfügung steht, oder ähnliche Gründe vorliegen und kein Anspruch auf Mütterunterstützung oder andere soziale Leistungen gegeben ist.

(4) Die Unterhaltsbeträge für Kinder werden unabhängig von der Höhe des Einkommens der Mutter gewährt. Für Kinder der Ehefrau, deren Vater nicht der Wehrpflichtige ist, und für Kinder, die sich in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe im Haushalt des Wehrpflichtigen befinden, gilt das nur unter den Voraussetzungen des § 1 Buchstaben c und d.

§ 4

Die Invalidität der Ehefrau oder die Pflegebedürftigkeit eines Familienangehörigen gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. a letzter Anstrich der Verordnung ist

- a) entweder durch Vorlage eines Bescheides über die Gewährung von Invalidenrente oder Pflegegeld nachzuweisen oder
- b) auf Antrag der Ehefrau und auf Veranlassung des zuständigen örtlichen Rates — Sozialwesen — durch ärztliche Begutachtung festzustellen.

§ 5

(1) Als Einkommen im Sinne der Verordnung gelten

- a) Nettolohn oder -gehalt sowie Nettolehrlingsentgelt (die Berechnung erfolgt nach den Rechtsvorschriften über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung)¹,
- b) bei Mitgliedern von sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft (LPG) einschließlich der in kooperative Einrichtungen der Landwirtschaft und volkseigene Betriebe delegierten Mitglieder folgende Nettoeinkünfte:
 - Nettoeinkünfte, die entsprechend der geleisteten Arbeit in der Genossenschaft bzw. kooperativen Einrichtung von den Mitgliedern erzielt werden,
 - der 1 000 M übersteigende Betrag von Prämien für besondere Einzel- und Kollektivleistungen, die aus dem Prämienfonds gezahlt werden,
 - alle Beträge, die als Urlaubsvergütung gezahlt werden,
 - Einkünfte aus Bodenanteilen,
 bei Mitgliedern von LPG Typ I und II außerdem
 - Nettoeinkünfte aus individuell genutztem Grünland und aus anderen Futterflächen, die über 0,5 ha individuell genutzter landwirtschaftlicher Nutzfläche hinausgehen,
 - Nettoeinkünfte aus individueller Wirtschaft,
- c) bei Mitgliedern einer Fischereiproduktionsgenossenschaft der See- und Küstentischer (FFG):
 - Nettoarbeitsvergütungen und der Geldwert der Produkte (Eigenverbrauch),
 - jährlich einmalige Bezüge aus dem Nettogewinn der FFG,
- d) bei Mitgliedern anderer sozialistischer Produktionsgenossenschaften die Nettovergütung für geleistete Arbeitseinheiten einschließlich der Jahresendabrechnung.

¹ Z. Z. gelten die Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II Nr. 83 S. 551; Ber. GBl. II 1962 Nr. 2 S. 11) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 27. Juli 1967 (GBl. II Nr. 73 S. 511; Ber. GBl. II Nr. 118 S. 336) und die dazu erlassene Erste Durchführungsbestimmung vom 10. September 1962 (GBl. II Nr. 71 S. 633) in der Fassung der Dritten Durchführungsbestimmung vom 22. August 1967 (GBl. II Nr. 69 S. 664) und der Vierten Durchführungsbestimmung vom 11. Dezember 1968 (GBl. II Nr. 131 S. 1049).

- e) bei Mitgliedern der Kollegien der Rechtsanwälte die Nettovergütung für geleistete Arbeit einschließlich der Jahresendabrechnung auf der Grundlage der Jahreseinkünfte des vorangegangenen Kalenderjahres,
- f) Nettoeinkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit,
- g) Nettoeinkünfte aus handwerklicher oder sonstiger selbständiger Tätigkeit,
- h) Nettoeinkünfte aus Vermietung, soweit sie monatlich 60 M übersteigen (das gilt nicht, wenn nur ein oder 2 Zimmer der Wohnung vermietet werden),
- i) Renten und andere Geldleistungen der Sozialversicherung (mit Ausnahme der im Abs. 2 Buchst. a genannten Leistungen),
- j) Stipendien.

(2) Nicht als Einkommen im Sinne der Verordnung gelten

- a) der monatliche Zuschuß für Mütter im Lehrverhältnis, der Kinderzuschlag zur Rente, das Pflegegeld, Blindengeld und Sonderpflegegeld,
- b) das staatliche Kindergeld, die Unterhaltsbeihilfen für Oberschüler und Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge sowie die finanzielle Unterstützung für Studentinnen mit Kind.

(3) Das Einkommen gemäß Abs. 1 ist nachzuweisen. Kann ein Nachweis nicht erbracht werden, haben die Antragsteller auf Verlangen eine Erklärung über die Einkommensverhältnisse abzugeben. Von freiberuflich, handwerklich oder sonstig selbständig Tätigen kann die Abgabe einer Bescheinigung des zuständigen Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, über die Höhe der abzuführenden Steuern gefordert werden.

§ 6

Bei vorübergehender Verringerung des Einkommens infolge Krankheit der anspruchsberechtigten Ehefrau oder durch Freistellung von der Arbeit wegen Betreuung eines erkrankten Kindes erfolgt keine Umrechnung der Unterhaltsbeträge. Als Ausgleich für zuviel angerechnetes Einkommen werden Beihilfen gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. b gewährt.

§ 7

An unterhaltsberechtigten Eltern können beim Vorliegen der Voraussetzungen Unterhaltsbeträge bis zu einer Höhe gewährt werden, die zusammen mit Rente und sonstigem Einkommen gemeinsam monatlich 350 M nicht übersteigt. Das gleiche gilt für unterhaltsberechtigte Großeltern. Besteht Unterhaltsverpflichtung des Wehrpflichtigen gegenüber Unterhaltsberechtigten (Mutter, Vater, Großmutter, Großvater), die alleinstehend sind bzw. nicht im gemeinsamen Haushalt mit anderen Unterhaltsberechtigten leben, können beim Vorliegen der Voraussetzungen Unterhaltsbeträge bis zu einer Höhe gewährt werden, die zusammen mit Rente und sonstigem Einkommen 250 M je unterhaltsberechtigte Person nicht übersteigt.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 8

(1) Die Gewährung von Beihilfen für die Wohnungsmiete erfolgt an Ehefrauen, die neben dem Unterhaltsbetrag über kein weiteres Einkommen verfügen, in Höhe des zu entrichtenden Mietbetrages. In der Miete enthaltene Beträge für Heizungs- und Warmwasserkosten sind abzusetzen.

(2) Für alleinstehende Wehrpflichtige mit eigener Wohnung werden — sofern während des Grundwehrdienstes die Wohnung nicht anderweitig vermietet ist — Beihilfen für die Wohnungsmiete in Höhe der zu entrichtenden Miete einschließlich der darin enthaltenen Kosten für Heizung und Warmwasser gewährt. Auch die Grundgebühren für Strom- und Gaszähler werden übernommen.

(3) Die ausnahmsweise Gewährung von Beihilfen für Wohnungsmiete an Ehefrauen, die neben dem Unterhaltsbetrag über weiteres Einkommen verfügen, ist dann möglich, wenn

die Miete im Verhältnis zum Einkommen relativ hoch ist. In diesem Fall kann ein Teilbetrag der Miete als Beihilfe gewährt werden.

(4) Mieten für Räume und Einrichtungen, die der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen, werden übernommen, wenn während der Zeit des Grundwehrdienstes des Wehrpflichtigen eine Nutzung dieser Räume und Einrichtungen durch Angehörige des Wehrpflichtigen oder andere Personen nicht möglich ist. Das gilt auch für die Kosten, die im Zusammenhang mit der Erhaltung der Betriebsfähigkeit von Anlagen entstehen.

(5) Beihilfen zur Aufrechterhaltung sonstiger Miet- oder Nutzungsverhältnisse können individuell übernommen werden, wenn der Wehrpflichtige alleinstehend ist oder die Ehefrau neben den Leistungen nach der Verordnung über kein weiteres Einkommen verfügt.

Zu § 5 der Verordnung:

§ 9

(1) Beihilfen können insbesondere gewährt werden

- a) für einen Teil der Kosten für Heizmaterial bzw. für einen Teil der vom Mietpreis abgesetzten Kosten für Heizung und Warmwasser,
- b) als teilweiser Ausgleich für vorübergehende Minderung des Einkommens der Ehefrau infolge von Krankheit.

(2) Beihilfen zu den Kosten für Heizmaterial bzw. für die vom Mietpreis abgesetzten Kosten für Heizung und Warmwasser können gewährt werden, wenn entweder die Ehefrau keine berufliche Tätigkeit ausüben kann und sie neben dem Unterhaltsbetrag über kein weiteres Einkommen verfügt oder diese Kosten im Verhältnis zum Einkommen relativ hoch sind.

(3) Beihilfen gemäß Abs. 1 Buchst. b werden gewährt, wenn das Krankengeld bzw. die Unterstützung der Sozialversicherung bei Pflege erkrankter Kinder weniger als 90 % des Nettodurchschnittslohnes beträgt. Die Höhe der Beihilfen wird so bemessen, daß der Ausgleich zwischen dem festgelegten Unterhaltsbetrag und dem Unterhaltsbetrag, der sich unter Zugrundelegung des tatsächlichen Einkommens für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit ergeben würde, gewährleistet ist.

§ 10

Den Ehefrauen,

- die invalide sind oder
- deren Haushalt ein unter 3 Jahre altes Kind oder 2 bzw. mehr Kinder, die das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, angehören oder
- die einen im Haushalt lebenden ständig pflegebedürftigen Familienangehörigen betreuen müssen,

wird entsprechend der Rundfunkordnung vom 1. Januar 1977 (GBl. I Nr. 3 S. 14) auf Antrag Befreiung von der Gebühr für Hör- und Fernsehgrundfunk gewährt, wenn sie Unterhaltsbeträge erhalten und die sonstigen Voraussetzungen für die Gebührenbefreiung gegeben sind. Die Anträge sind durch die Anspruchsberechtigten beim zuständigen Postamt zu stellen.

Zu § 6 der Verordnung:

§ 11

(1) Die Möglichkeit der Stundung von Zahlungsverpflichtungen oder der Gewährung zinsloser Kredite gemäß § 6 Absätze 1 und 2 der Verordnung bezieht sich auf Zahlungsverpflichtungen, die vor der Einberufung zum Grundwehrdienst entstanden sind.

(2) Als Zahlungsverpflichtungen, die gestundet werden können, gelten auch die fälligen Rückzahlungsraten für Teilzahlungskredite, die beim Kauf von Konsumgütern in Anspruch genommen wurden.

Zu § 7 der Verordnung:

§ 12

(1) Wohnt der Anspruchsberechtigte in einer anderen Gemeinde oder Stadt der Deutschen Demokratischen Republik

als dem Wohnsitz des Wehrpflichtigen, so ist der Antrag bei dem für den Anspruchsberechtigten zuständigen Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes zu stellen. Die Entscheidung, die weitere Bearbeitung und die Gewährung der Unterhaltsbeträge, Beihilfen sowie die Regelung von Zahlungsverpflichtungen erfolgen in diesem Fall durch den örtlichen Rat, in dessen Territorium der Anspruchsberechtigte wohnt. Durch den für den Wohnsitz des Wehrpflichtigen zuständigen örtlichen Rat ist ihm dabei erforderliche Unterstützung zu geben.

(2) Der Antragsteller hat die Einberufung des Wehrpflichtigen durch Vorlage des Einberufungsbefehls nachzuweisen. Kann der Einberufungsbefehl nicht vorgelegt werden, ist die Ableistung des Grundwehrdienstes durch Vorlage einer Bescheinigung der Dienststelle des Wehrpflichtigen nachzuweisen.

(3) Bei Beantragung finanzieller Leistungen für die Eltern bzw. Großeltern des Wehrpflichtigen oder für Unterhaltsberechtigte gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung ist die Unterhaltsverpflichtung durch Vorlage einer Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidung oder gerichtlichen Einigung nachzuweisen. Ist die Unterhaltsverpflichtung gegenüber Eltern oder Großeltern nicht durch gerichtliche Entscheidung oder Einigung festgestellt, sind die Verwandtschaft und die im letzten Jahr vor der Einberufung vorgenommenen Unterhaltszahlungen nachzuweisen.

Zu § 8 der Verordnung:

§ 13

(1) Über Anträge auf Stundung oder andere gleichzustellende Zahlungserleichterungen von Versicherungsbeiträgen entscheidet die zuständige Kreisdirektion oder Kreisstelle der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Über Anträge auf Stundung oder den Erlaß von Steuern entscheidet der zuständige Rat der Gemeinde, der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. des Kreises, Abteilung Finanzen.

(3) Über Anträge auf Stundung von fälligen Genossenschaftsanteilen und Eigenleistungen der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften entscheidet der Vorstand der jeweiligen Genossenschaft.

Zu § 9 der Verordnung:

§ 14

(1) Die Zahlung der Unterhaltsbeträge und regelmäßigen Beihilfen erfolgt bis zum 10. des Monats, für den die Zahlung bestimmt ist. Nachzahlungen für vergangene Monate sind innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden des Anspruchs vorzunehmen.

(2) Die Gewährung von Unterhaltsbeträgen und regelmäßigen Beihilfen für einen Teil des Monats erfolgt nach Tagessätzen in Höhe von je $\frac{1}{30}$ des Monatssatzes. Für die Errechnung der Anzahl der zustehenden Tagessätze sind die jeweiligen Kalendertage eines Monats zugrunde zu legen.

§ 15

(1) Beim Aufenthalt Unterhaltsberechtigter in einer Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens, einem Schulinternat oder einer Einrichtung der Jugendhilfe werden die Unterhaltsbeträge gemäß § 2 der Verordnung sowie regelmäßig gewährte Mietbeihilfen weitergezahlt.

(2) Kommt der Erziehungsberechtigte eines Kindes, das sich in einer der im Abs. 1 genannten Einrichtungen befindet, seinen Verpflichtungen zur Entrichtung des unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse festgelegten Unterhaltskostenbeitrages nicht nach, kann der Unterhaltsbetrag für dieses Kind einbehalten und für die Finanzierung der Betreuung des Kindes in der Einrichtung verwendet werden.

Zu § 10 der Verordnung:

§ 16

Die Bestimmungen des § 10 Absätze 1 und 2 der Verordnung sind auch auf die Zahlung von Mietbeihilfen und anderen

regelmäßigen Beihilfen anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für ihre Gewährung gegeben sind.

Zu § 12 der Verordnung:

§ 17

(1) Unter die Mitteilungspflicht fallen u. a.

a) die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit,

b) Veränderungen

— der Lohn- oder Gehaltsgruppe oder der Dauer der Arbeitszeit (z. B. Umwandlung einer Teilbeschäftigung in eine Vollbeschäftigung),

— des Lohnes innerhalb der Von-Bis-Spanne bzw. bei Tarifen mit Steigerungssätzen der Steigerungssatz,

— des Lohnes durch beschlossene Lohnveränderungen, Einführung einer neuen Lohnform oder einer Lohnformveränderung,

— der Steuerklasse bzw. Bewilligung von Steuerfreibeträgen,

c) vorzeitige Beendigung des Grundwehrdienstes des Wehrpflichtigen.

(2) Bei eintretenden Veränderungen, die eine Erhöhung der finanziellen Leistungen zur Folge haben, wird die Umrechnung der finanziellen Leistungen mit Wirkung vom Tag der Veränderung an vorgenommen. Eine sich ergebende Herabsetzung der Leistungen auf Grund eintretender Veränderungen wird mit Wirkung vom Ersten des folgenden Monats an vorgenommen.

(3) Bis zum 15. Februar eines jeden Kalenderjahres ist durch Vorlage einer Bescheinigung die Höhe des Durchschnittseinkommens des vergangenen Kalenderjahres bzw. die Höhe des Durchschnittslohnes, der seit einer meldepflichtigen Veränderung gemäß Abs. 1 bis zum Jahresende erzielt wurde, nachzuweisen.

(4) Ergibt sich aus dem Nachweis gemäß Abs. 3 für das vergangene Jahr ein höheres oder niedrigeres Durchschnittseinkommen, als bei der Berechnung der Leistungen zugrunde gelegt wurde, so sind die Unterhaltsbeträge und sonstigen finanziellen Leistungen ab 1. Januar des laufenden Jahres neu festzusetzen. Für das vergangene Jahr ist keine Rückforderung bzw. grundsätzlich keine Nachgewährung von finanziellen Leistungen vorzunehmen. Liegt das für das vergangene Jahr nachgewiesene Durchschnittseinkommen erheblich unter dem Durchschnittseinkommen, das der Festsetzung der finanziellen Leistungen zugrunde lag, kann eine Nachgewährung finanzieller Leistungen erfolgen.

Zu § 14 der Verordnung:

§ 18

(1) Befindet sich ein unterhaltsberechtigter Angehöriger in Untersuchungshaft oder verbüßt er eine Freiheitsstrafe, werden Unterhaltsbeträge für andere Unterhaltsberechtigte weitergewährt, die Gewährung von Mietbeihilfen und anderen notwendigen Beihilfen erfolgt in den genannten Fällen entsprechend den Erfordernissen. Die Stundung von Zahlungsverpflichtungen bleibt unberührt.

(2) Die Bestimmung des § 14 der Verordnung gilt nicht bei Strafrest des Wehrpflichtigen. In diesen Fällen werden Leistungen nach der Unterhaltsverordnung weitergewährt.

§ 19

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1978 in Kraft.

Berlin, den 12. April 1978

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

**Anordnung
über den Werkstoffeinsatz
von warmgewalzten Normalprofilen
und geschlossenen Stahlleichtprofilen
— Staatliche Einsatzbestimmung —**

vom 10. März 1978

Auf Grund der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBl. I Nr. 50 S. 565) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Der Einsatz von warmgewalzten Normalprofilen 1. Wahl ELN 121 61 000 und geschlossenen Stahlleichtprofilen (Profilrohren) 1. Wahl ELN 121 85 000 für

Geländer	ELN 135 83 970
Erüstungen	ELN 139 85 290
Zäune aus Metall	ELN 139 99 900

ist verboten.

§ 2

Für Innenausbau und Spezialmöbel der Serienproduktion ELN 154 88 000 ist bei Neu- und Weiterentwicklungen von Erzeugnissen ein staatlicher Prüfbescheid gemäß § 4 der Anordnung vom 2. Juli 1973 über die Stahlberatungsstelle (GBl. I Nr. 33 S. 346) zu beantragen, wenn der Einsatz geschlossener Stahlleichtprofile vorgesehen ist.

§ 3

Für die in den §§ 1 und 2 genannten Erzeugnisse sind anstelle der im § 1 aufgeführten Profilsortimente offene Stahlleichtprofile oder silikatische Elemente einzusetzen.

§ 4

Wird in besonderen Fällen der Einsatz von geschlossenen Stahlleichtprofilen technisch und ökonomisch begründet, kann dazu eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Der Bedarfsträger hat den Antrag auf Ausnahmegenehmigung mit Bestätigung des Leiters des Fondsträgers an die Stahlberatungsstelle Freiberg zu richten. Die Stahlberatungsstelle entscheidet über den Antrag.

§ 5

Die Kontrolle über die Einhaltung dieser staatlichen Einsatzbestimmung obliegt den für die Erzeugnisse gemäß § 1 zuständigen Bilanzorganen VEB Qualitäts- und Edelstahl-Kombinat Hennigsdorf bzw. VEB Rohrkombinat Riesa.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1978 in Kraft.

Berlin, den 10. März 1978

Der Minister
für Erzbau, Metallurgie und Kali
Dr.-Ing. Singhuber

**Anordnung
über die Inkraftsetzung und Herausgabe von
speziellen Kalkulationsrichtlinien
für den Bereich des
Ministeriums für Chemische Industrie**

vom 15. Februar 1978

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für den Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie werden die in der Anlage aufgeführten speziellen Kalkulationsrichtlinien in Kraft gesetzt.

§ 2

Die Leiter der zuständigen Preiskoordinierungsorgane des Ministeriums für Chemische Industrie sind verpflichtet, die speziellen Kalkulationsrichtlinien dem von ihnen in einem Verteiler festgelegten Empfängerkreis zuzustellen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 29. Juni 1973 über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie (GBl. I Nr. 34 S. 366) außer Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1978

Der Minister
für Chemische Industrie
Wyschofsky

Anlage

zu vorstehender Anordnung

1. Spezielle Kalkulationsrichtlinie der chemischen Industrie zur Bildung von Industriepreisen
- 1.1. Zweig- und erzeugnispezifische Bestimmungen zur Bildung von Industriepreisen des VEB Chemiefaserkombinat „Wilhelm Pieck“ Schwarza als Preiskoordinierungsorgan
- 1.2. Zweig- und erzeugnispezifische Bestimmungen zur Bildung von Industriepreisen des VEB Chemiekombinat Bitterfeld als Preiskoordinierungsorgan
- 1.3. Zweig- und erzeugnispezifische Bestimmungen zur Bildung von Industriepreisen der VVB Agrochemie und Zwischenprodukte als Preiskoordinierungsorgan
- 1.4. Zweig- und erzeugnispezifische Bestimmungen zur Bildung von Industriepreisen des VEB Petrochemisches Kombinat Schwedt als Preiskoordinierungsorgan
- 1.5. Zweig- und erzeugnispezifische Bestimmungen zur Bildung von Industriepreisen der VVB Plast- und Elastverarbeitung als Preiskoordinierungsorgan
- 1.6. Zweig- und erzeugnispezifische Bestimmungen zur Bildung von Industriepreisen der VVB Pharmazeutische Industrie als Preiskoordinierungsorgan
- 1.7. Zweig- und erzeugnispezifische Bestimmungen zur Bildung von Industriepreisen der VVB Lacke und Farben als Preiskoordinierungsorgan

- 1.8. Zweig- und erzeugnispezifische Bestimmungen zur Bildung von Industriepreisen des VEB Filmfabrik Wolfen als Preiskoordinierungsorgan
- 1.9. Zweig- und erzeugnispezifische Bestimmungen zur Bildung von Industriepreisen der VVB Leichtchemie als Preiskoordinierungsorgan
- 1.10. Zweig- und erzeugnispezifische Bestimmungen zur Bildung von Industriepreisen des VEB Leuna-Werke „Walter Ulbricht“ als Preiskoordinierungsorgan
- 1.11. Zweig- und erzeugnispezifische Bestimmungen zur Bildung von Industriepreisen des VEB Chemische Werke Buna als Preiskoordinierungsorgan
- 1.12. Zweig- und erzeugnispezifische Bestimmungen zur Bildung von Industriepreisen des VEB Reifenkombinat Fürstenwalde als Preiskoordinierungsorgan
- 1.13. Zweig- und erzeugnispezifische Bestimmungen zur Bildung von Industriepreisen der Isocommerz GmbH Binnenden- und Außenhandelsunternehmen für radioaktive und stabile Isotope als Preiskoordinierungsorgan
2. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen im Bereich des Preiskoordinierungsorgans VVB Chemieanlagen

**Anordnung Nr. 1
zur Änderung der
Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 31/2
— Feuer- und explosionsgefährdete Betriebsstätten —
vom 24. Februar 1978**

Zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 31/2 vom 22. Juli 1963 — Feuer- und explosionsgefährdete Betriebsstätten — (GBl. II Nr. 70 S. 554) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 31/2 — Feuer- und explosionsgefährdete Betriebsstätten — gilt nur noch für die Inbetriebnahme neuer sowie für bestehende Arbeitsstätten.¹ Für die Planung und Projektierung von Arbeitsstätten ist sie nicht mehr anzuwenden.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1978

**Der Minister
für Chemische Industrie
Wyschofsky**

¹ Eintritt der Verbindlichkeit der TGL 39 042 — Gesundheits- und Arbeitsschutz Brandschutz; Verhütung von Bränden und Explosionen; Allgemeine Festlegungen für Arbeitsstätten — (Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 639 S. 6)

**Anordnung Nr. 1
zur Änderung der
Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 122/1
— Bergbausicherheit im Bergbau über Tage —
vom 28. März 1978**

Zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 122/1 vom 5. Oktober 1973 — Bergbausicherheit im Bergbau über Tage — (Sonderdruck Nr. 768 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Ziff. 40 Buchst. h der Anlage 1 zu § 2 erhält folgende Fassung:

„h) Zugschaufelbagger	
mit einem Schaufelinhalt ab	4 000 l
oder mit einer Ausladung des Auslegers ab	50 m
oder mit einer Dienstmasse ab	200 t.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1978 in Kraft.

Leipzig, den 28. März 1978

**Der Leiter
der Obersten Bergbehörde
beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Tröger**

**Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
im Bereich des Ministeriums für Kultur
vom 6. März 1978**

§ 1

Die Anordnung vom 3. September 1954 über die Bearbeitung von Kaderangelegenheiten der dem Ministerium für Kultur unterstellten künstlerischen Hochschulen (ZBl. Nr. 37 S. 445) und die Anordnung Nr. 2 vom 10. September 1956 über die Bearbeitung von Kaderangelegenheiten der dem Ministerium für Kultur unterstellten künstlerischen Hochschulen (GBl. II Nr. 39 S. 324) werden außer Kraft gesetzt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 6. März 1978

**Der Minister für Kultur
I. V.: Löffler
Staatssekretär**



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1978	Berlin, den 25. April 1978	Teil I Nr. 13
------	----------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
14. 3. 78	Anordnung Nr. 2 über die Normierung des Kraftstoffverbrauchs für Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr	157

Anordnung Nr. 2¹
über die Normierung des Kraftstoffverbrauchs
für Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr

vom 14. März 1978

Zur Änderung und Ergänzung des als Anlage zu der Anordnung vom 10. Juli 1975 über die Normierung des Kraftstoffverbrauchs für Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr (GBl. I Nr. 32 S. 602) veröffentlichten Kraftstoffverbrauchs-Richtwertekatalogs wird auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 und im Einvernehmen mit dem Minister für Materialwirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

Der Kraftstoffverbrauchs-Richtwertekatalog (Anlage zu der Anordnung vom 10. Juli 1975 über die Normierung des Kraftstoffverbrauchs für Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr — GBl. I Nr. 32 S. 602) wird für ungültig erklärt.

§ 2

Der auf der Grundlage der im sozialistischen Wettbewerb in den Betrieben, Kombinat, Einrichtungen und Genossenschaften sowie staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen erreichten guten Ergebnisse überarbeitete und ergänzte Kraftstoffverbrauchs-Richtwertekatalog — Ausgabe 1978 — (Anlage) wird für verbindlich erklärt.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

Berlin, den 14. März 1978

Der Minister für Verkehrswesen
 I. V.: Dr. Winkler
 Staatssekretär

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 10. Juli 1975 (GBl. I Nr. 32 S. 602)

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Kraftstoffverbrauchs-Richtwertekatalog

— Ausgabe 1978 —

Die zu diesem Katalog aufgeführten Kraftstoffverbrauchs-Richtwerte wurden auf der Grundlage der TGL 39-852 Blatt 2 (Streckenkraftstoffverbrauch) ermittelt. Die Messungen wurden im öffentlichen Straßenverkehr entsprechend den durchschnittlichen Einsatzbedingungen auf einem Rundkurs mit festgelegten Anteilen Stadtverkehr, Landstraße und Autobahn unter Einhaltung der Straßenverkehrsordnung durchgeführt.

Die in den Abschnitten II bis IV angegebenen Kraftstoffverbrauchs-Richtwerte wurden bei Leermasse bzw. zulässiger Gesamtmasse des Fahrzeuges ermittelt und sind nur für diesen Beladungszustand anzuwenden. Für Fahrzeuge, deren zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand in der Regel nicht erreicht wird, sind entsprechend differenzierte Kraftstoffverbrauchs-Richtwerte festzulegen.

In den Fällen, wo die nachfolgend angeführten Einsatzkriterien zutreffen, können die Kraftstoffverbrauchs-Richtwerte mit den entsprechenden Zuschlägen erhöht werden.

Lfd. Nr.	Einsatzkriterium	Zuschlag	Anwendung
1	Anhängerbetrieb	a) bis 10 %	bei Mitnahme eines leeren Anhängers
		b) bis 20 %	bei Mitnahme eines beladenen Anhängers
2	Stadtfahrten	bis 10 %	für alle Kraftfahrzeuge (Kfz), wenn der Einsatz ausschließlich im Stadtverkehr erfolgt
3	Sondereinsatz	bis 10 %	für alle Kfz im regelmäßigen Linienverkehr, Verteiler- und Sammeltransport, Kundendienst
4	Bergfahrten	a) bis 5 %	für Personenkraftwagen (PKW)
		b) bis 15 %	für alle anderen Kfz

Lfd. Nr.	Einsatzkriterium	Zuschlag	Anwendung
5	Baustellen-einsatz	bis 15 ‰	für regelmäßige Fahrten im Baustellengelände
6	Straßenbeschaefenheit	bis 5 ‰	bei regelmäßigem Befahren sehr schlechter Straßen
7	Winterbetrieb	a) bis 10 ‰ b) bis 5 ‰	bei verschneiten Straßen ab Außentemperaturen unter 0 °C
8	Neben-antrieb vom Fahrzeugmotor für Hydraulik	a) bis 3 l/h b) bis 5 l/h	für Fahrzeugmotore bis 150 PS für Fahrzeugmotore über 150 PS
9	Schwerlast- und Spezial-Transporte	für diese Einsätze richten sich die Zuschläge nach dem Schwierigkeitsgrad und sind individuell festzulegen	

Bei der Anwendung der Zuschläge sind folgende Bedingungen zu beachten:

- Die Zuschläge sind Höchstwerte. Sie sind für die einzelnen Einsatzkriterien entsprechend den jeweiligen Einsatzbedingungen in ihrer Höhe zu differenzieren.
- Die Zuschläge Nr. 2 -- Stadtfahrten -- und Nr. 7 a -- Winterbetrieb -- bei verschneiten Straßen -- dürfen nicht gemeinsam angewendet werden.
- Die Zuschläge für Winterbetrieb Nr. 7 a -- bei verschneiten Straßen -- und Nr. 7 b -- ab Außentemperaturen unter 0 °C -- dürfen ebenfalls nicht gemeinsam angewendet werden.
- Bei der Zuschlagberechnung für Anhängereinsatz gemäß Einsatzkriterium Nr. 2 bis Nr. 8 ist der Grundwert gleich Kraftstoffverbrauchs-Richtwert plus Zuschläge gemäß lfd. Nr. 1 -- Anhängerbetrieb.
- Für Straßenzugmaschinen und Traktoren darf der Zuschlag gemäß lfd. Nr. 1 -- Anhängerbetrieb -- erst bei Mitführen eines zweiten Anhängers in Anspruch genommen werden.

I. Kraftstoffverbrauchs-Richtwerte für Personenkraftwagen

Fabrikat und Typ	Leistung (PS)	Hubraum (l)	ab Baujahr	Kraftstoffverbrauch l/100 km	Kraftstoffart
1	2	3	4	5	6
DDR					
P 50 sämtl. Typen	20	0,500	1959	7,0	Gem.
P 60 sämtl. Typen	23	0,595	1963	7,5	Gem.
P 601 sämtl. Typen	23/26	0,595	1963	8,0	Gem.
P 601 Kübelwagen	23/26	0,595	1966	8,0	Gem.
P 601 Lieferwagen	23/26	0,595	1966	8,0	Gem.
Wartburg 311 außer Kombi	40	0,900	1955	9,5	Gem.
Wartburg 311 Kombi	40	0,900	1955	10,0	Gem.
Wartburg 311 Schnelltransporter	40	0,900	1961	10,5	Gem.
Wartburg 311 außer Kombi	45	0,992	1962	10,0	Gem.
Wartburg 311 Kombi	45	0,992	1962	10,5	Gem.
Wartburg 311 Schnelltransporter	45	0,992	1962	11,0	Gem.
Wartburg 312 außer Kombi	45	0,992	1965	10,0	Gem.
Wartburg 312 Kombi	45	0,992	1965	10,5	Gem.
Wartburg 312 Schnelltransporter	45	0,992	1965	11,0	Gem.
Wartburg 353 Limousine	45	0,992	1966	10,0	Gem.
Wartburg 353 TOURIST	45	0,992	1967	10,5	Gem.
Wartburg 353 Limousine	50	0,992	1969	10,0	Gem.
Wartburg 353 TOURIST	50	0,992	1969	10,5	Gem.
Wartburg 353 W Limousine	50	0,992	1975	10,0	Gem.
Wartburg 353 W TOURIST	50	0,992	1975	10,5	Gem.

ČSSR

Skoda Oktavia	39	1,080	1959	8,5	VK
Skoda Oktavia Super	44	1,221	1959	9,0	VK
Skoda Oktavia Kombi	44	1,221	1962	9,5	VK
Skoda 1202 STW Kombi	44	1,221	1962	10,0	VK
Skoda 1202 Lieferwagen	44	1,221	1964	10,5	VK

Fabrikat und Typ	Leistung (PS)	Hubraum (l)	ab Baujahr	Kraftstoff- verbrauch l/100 km	Kraftstoffart
1	2	3	4	5	6
Skoda 1000 MB Limousine	37	0,988	1964	8,0	VK
Skoda 1000 MB Limousine	43	0,988	1966	8,0	VK
Skoda S 100 Limousine	40	0,988	1970	8,0	VK
Skoda S 110 Limousine	49	1,107	1971	8,0	VK
Skoda 105 S	46	1,046	1977	8,0	VK
Skoda 105 L	46	1,046	1977	8,0	VK
Skoda 120 L	52	1,174	1977	8,5	VK
Skoda 120 LS	58	1,174	1977	9,0	VK
Tatra 603	95	2,545	1958	13,0	VK
Tatra T 2-603	105	2,472	1963	13,0	VK
Italien					
Fiat 131 spezial	75	1,585	1976	10,0	VK
Fiat 128 cl	55	1,116	1976	8,5	VK
Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien					
Zastava 1100	55	1,116	1975	8,5	VK
VR Polen					
Fiat 125 p Limousine	60	1,295	1969	10,0	VK
Fiat 125 p Limousine	75	1,481	1969	10,0	VK
Fiat 125 p Limousine	65	1,295	1975	10,0	VK
Sozialistische Republik Rumänien					
M 461 Kübelwagen	77	2,512	1967	17,0	VK
M 473 Kübelwagen	77	2,512	1968	17,0	VK
Dacia 1300 Limousine	54	1,289	1971	8,5	VK
ARO 240 Kübelwagen	80	2,495	1977	17,0	VK
UdSSR					
GAS M 69 Kübelwagen	65	2,430	1960	15,0	VK
Wolga M 21	70	2,445	1957	13,0	VK
Wolga M 21	75	2,445	1962	13,0	VK
Wolga Kombi	75	2,445	1965	13,5	VK
Wolga GAS 24 Limousine	98	2,445	1971	13,0	VK
Wolga GAS 24-02 Kombi	98	2,445	1974	13,5	VK
Wolga GAS 24	85	2,445	1975	14,0	VK (ROZ 79)
UAS 469 B Kübelwagen	72	2,445	1973	16,0	VK
Saporoshez/SAS 966/968	40	1,196	1969	9,0	VK
Moskwitsch 403 Limousine	45	1,360	1963	9,5	VK
Moskwitsch 407 Limousine	45	1,360	1958	9,5	VK
Moskwitsch 408 Limousine	50	1,360	1966	10,5	VK
Moskwitsch 423 Kombi	45	1,360	1958	10,5	VK
Moskwitsch 412 Limousine	75	1,478	1970	10,5	VK
Moskwitsch 427 Kombi	75	1,478	1970	10,5	VK
Moskwitsch 434 Lieferwagen	75	1,478	1970	11,0	VK
Moskwitsch 2140 Limousine	75	1,478	1976	10,5	VK
Moskwitsch 2137 Kombi	75	1,478	1976	10,5	VK
Moskwitsch 2734 Kasten	75	1,478	1976	11,0	VK
WAS 2101 Limousine	80	1,198	1971	9,5	VK
WAS 2102 Kombi	60	1,198	1972	9,5	VK

Fabrikat und Typ	Leistung (PS)	Hubraum (l)	ab Baujahr	Kraftstoff- verbrauch l/100 km	Kraftstoffart
1	2	3	4	5	6
WAS 2103 Limousine	75	1,450	1973	10,0	VK
WAS 21011 Limousine	69	1,294	1974	10,0	VK
WAS 2106	78	1,570	1977	10,0	VK
ISH 2125 Kombi	75	1,478	1974	10,5	VK
ISH Lieferwagen	75	1,478	1974	11,0	VK

II. Kraftstoffverbrauchs-Richtwerte für Kraftomnibusse

Fabrikat und Typ	Leistung (PS)	Hubraum (l)	ab Baujahr	Sitzplätze	Kraftstoffverbrauch (l/100 km)		Kraftstoff- art
					zul. Ges.- masse	Leer- masse	
1	2	3	4	5	6	7	8
DDR							
Barkas V 901	28	0,900	1957	8	12,0	11,0	Gem.
Barkas B 1000	42	0,992	1965	8	13,0	10,5	Gem.
Barkas B 1000	46	0,992	1973	8	13,0	10,5	Gem.
Granit 30 K später Garant 60 PS	55	3,000	1954	18	22,5	21,0	VK
Granit 32 K später Garant	52	3,181	1954	18	18,0	14,5	DK
Robur LO 2500	70	3,345	1961	18	24,0	21,0	VK
Robur LO 2500	70	3,345	1985	21	24,0	21,0	VK
Robur LD 2500	70	3,927	1965	21	17,0	15,0	DK
Robur LO 3000	75	3,345	1973	21	25,0	21,0	VK
ČSSR							
Skoda 706 RTO CAR	160	11,781	1958	41	27,0	24,0	DK
Skoda 706 RTO LUX	160	11,781	1958	35	25,0	21,0	DK
VR Polen							
Jelcz CAR 043	160	11,781	1969	52	27,0	24,0	DK
Jelcz 021	160	11,781	1969	42	38,0	30,0	DK
Ungarische Volksrepublik							
Ikarus 55 Linie	125	7,983	1955	44	32,0	28,0	DK
Ikarus 55 Luxus	125	7,983	1955	36	30,0	28,0	DK
Ikarus 55 sämtl.	145	8,275	1960	36/45	32,0	28,0	DK
Ikarus 66 Linie	145	8,275	1960	41	32,0	28,0	DK
Ikarus 66 Stadt	145	8,275	1960	26	37,0	32,0	DK
Ikarus 620	145	8,275	1959	23	35,0	30,0	DK
Ikarus 630	145	8,275	1959	40	32,0	28,0	DK
Ikarus 31 Linie	85	5,322	1959	30	23,0	20,0	DK
Ikarus 31 Luxus	85	5,322	1960	27	23,0	20,0	DK
Ikarus 311 Linie	95	5,517	1966	30	23,0	20,0	DK
Ikarus 311 Luxus	95	5,517	1966	27	23,0	20,0	DK
Ikarus 180 Stadt	192	10,350	1967	37	45,0	35,0	DK
Ikarus 180 Linie	192	10,350	1968	37	42,0	32,0	DK
Ikarus 556 Stadt	192	10,350	1968	29	35,0	28,0	DK
Ikarus 250 Reiseomnibus	192	10,350	1970	42	30,0	26,0	DK
Ikarus 255 Land	192	10,350	1973	47	30,0	26,0	DK
Ikarus 256 Luxus	192	10,350	1974	47	30,0	26,0	DK
Ikarus 260 Stadt	192	10,350	1971	23	35,0	28,0	DK

Fabrikat und Typ	Leistung (PS)	Hubraum (l)	ab Baujahr	Sitzplätze	Kraftstoffverbrauch (l/100 km)		Kraftstoff- art
					zul. Ges.- masse	Leer- masse	
1	2	3	4	5	6	7	8
Ikarus 280 Stadt	192	10,350	1971	36	43,0	33,0	DK
Ikarus 280 Linie	192	10,350	1971	54	40,0	30,0	DK
Ikarus 211	125	6,560	1976	36	24,0	20,0	DK
Ikarus 286 Vorortlinie	192	10,350	1977	40	33,0	27,0	DK
UdSSR							
PAS 672	105	4,250	1970	24	32,0	28,0	VK
RAF 977	75	2,445	1974	10	14,0	12,0	VK
LAS 697 M Tourist	150	6,000	1973	35	42,0	38,0	VK
LAS 695 ME Linie	150	6,000	1975	33	42,0	38,0	VK

III. Kraftstoffverbrauchs-Richtwerte für Lastkraftwagen, Sattelzüge und Spezialkraftwagen

Fabrikat und Typ	Leistung (PS)	Hubraum (l)	ab Baujahr	Nutzmasse (t)	Kraftstoffverbrauch (l/100 km)		Kraftstoff- art
					zul. Ges.- masse	Leer- masse	
1	2	3	4	5	6	7	8
DDR							
V 901 Pritsche	28	0,900	1954	0,8	12,0	10,5	Gem.
V 901 Kastenwagen	28	0,900	1954	0,7	12,0	10,5	Gem.
B 1000 Kastenwagen	40	0,900	1961	1,0	13,0	10,0	Gem.
B 1000 Kastenwagen	42	0,992	1964	0,9	13,0	10,0	Gem.
B 1000 Pritsche u. Koffer	42	0,992	1966	1,0	14,0	11,0	Gem.
B 1000 Kastenmehrzweck	42	0,992	1967	verschied.	13,0	10,5	Gem.
B 1000 Pritsche u. Koffer	46	0,992	1973	1,0	14,0	11,0	Gem.
Granit 30 K später Garant 60 PS	55	3,000	1953	2,0	22,5	20,5	VK
Granit 32 K später Garant	52	3,000	1953	2,0	16,0	13,5	DK
Granit 30 K/Allrad	60	3,000	1956	1,9	25,0	23,0	VK
Robur LO 2500	70	3,345	1962	2,6	24,0	20,0	VK
Robur LO 2500 Allrad	70	3,345	1964	2,5	25,0	21,0	VK
Robur LD 2500	70	3,927	1963	2,5	17,0	13,5	DK
Robur LO 1800 Allrad	70	3,345	1960	1,8	25,0	22,0	VK
Robur LO 2501	70	3,345	1967	2,6	23,0	19,0	VK
Robur LO 1801 Allrad	70	3,345	1967	1,8	25,0	21,0	VK
Robur LD 2501	70	3,927	1967	2,5	17,0	13,5	DK
Robur LO 3000	75	3,345	1972	3,0	25,0	20,0	VK
Robur LO 3000 Allrad	75	3,345	1972	2,8	26,0	21,0	VK
Robur LO 2002 Allrad	75	3,345	1972	2,0	26,0	21,0	VK
H 6 Pritsche u. Koffer	150	9,840	1952	6,5	34,0	28,0	DK
H 6 Kipper	150	9,840	1952	6,0	34,0	28,0	DK
S 4000-1 Pritsche u. Koffer	90	6,024	1958	4,0	22,0	17,0	DK
S 4000-1 Kipper	90	6,024	1958	3,4	23,0	18,0	DK
S 4000-1 Sattelzug	90	6,024	1964	7,9	32,0	25,0	DK
W 50 L Pritsche u. Koffer	110	6,560	1965	5,2	24,0	18,0	DK
W 50 L Kipper	110	6,560	1965	4,7	25,0	19,0	DK
W 50 L Pritsche u. Koffer	125	6,560	1967	5,2	23,0	18,0	DK
W 50 L Kipper	125	6,560	1967	4,8	24,0	19,0	DK
W 50 L Kesselsaugwagen	125	6,560	1967	verschied.	24,0	21,0	DK
W 50 L Müllwagen	125	6,560	1969	verschied.	24,0	19,0	DK
W 50 L Kehrmaschine	125	6,560	1969	verschied.	24,0	21,0	DK
W 50 LA Kipper/Allrad	125	6,560	1967	4,7	24,0	19,0	DK

Fabrikat und Typ	Leistung (PS)	Hubraum (l)	ab Baujahr	Nutzmasse (t)	Kraftstoffverbrauch (l/100 km)		Kraftstoff- art
					zul. Ges.- masse	Leer- masse	
1	2	3	4	5	6	7	8
W 50 LS Sattelzug	125	6,560	1972	10,0	30,0	22,0	DK
W 50 L/SHMS Ladekran	125	6,560	1970	5,0	23,0	18,0	DK
W 50 LA Pritsche/Allrad	125	6,560	1975	4,9	24,0	18,0	DK
Multicar M 24	45	1,997	1975	2,0	16,0	12,0	DK
BRD							
Mercedes-Benz Koffer	256	12,760	1975	7,0	36,0	28,0	DK
Mercedes-Benz Dreiseitenkipper	256	12,760	1976	17,0	45,0	32,0	DK
Mercedes-Benz Mulden-Hinterkipper	256	12,760	1976	16,5	45,0	32,0	DK
Mercedes-Benz Sattelzug- Hinterkipper	256	12,760	1976	23,8	55,0	36,0	DK
Mercedes-Benz Sattelzug- Bitumenkessel	256	12,760	1976	23,8	55,0	36,0	DK
Mercedes-Benz Pritsche mit Ladekran	256	12,760	1976	11,5	40,0	30,0	DK
Magirus-Deutz Koffer	256	12,760	1976	7,5	36,0	28,0	DK
CSSR							
Skoda 906 R Pritsche	145	11,781	1956	8,0	32,0	26,0	DK
Skoda 806 RS Kipper	145	11,781	1956	7,5	35,0	28,0	DK
Skoda 706 ROK Müllwagen	145	11,781	1956	5,0	36,0	30,0	DK
Skoda 706 RT Pritsche	160	11,781	1959	7,8	30,0	24,0	DK
Skoda Kipper 706 RTS und RTS/1	160	11,781	1959	7,6	31,0	25,0	DK
Skoda RTH Sprengwagen	160	11,781	1962	7,1	32,0	27,0	DK
Skoda 706 RTK Müllwagen	160	11,781	1964	verschied.	32,0	27,0	DK
Skoda 706 RTTN Sattelzug	160	11,781	1965	11—12	40,0	28,0	DK
Skoda MTC 5 Pritsche	200	11,940	1972	8,0	32,0	25,0	DK
Skoda MTS 24 Kipper	200	11,940	1971	8,6	33,0	26,0	DK
Skoda MTTN 5 Sattelzug	200	11,940	1971	16,0	42,0	30,0	DK
Tatra 138 S Kipper	180	11,792	1962	12,0	38,0	30,0	DK
Tatra 148 S Kipper	212	12,667	1971	14,0	42,0	32,0	DK
Großbritannien							
Leyland-Beaver 14 B/14 AL Sattelzug	203	11,093	1965	15—18	42,0	30,0	DK
Leyland-Alblon Mischfuttertransporter	127	6,538	1965	10,0	32,0	23,0	DK
Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien							
FAP 6 GGF-K Kipper	130	8,000	1964	6,6	28,0	22,0	DK
FAP AM 3500 Betonmischer	130	8,000	1965	7,4	29,0	23,0	DK
FAP 1516 BD Pritsche	160	9,500	1970	8,1	32,0	25,0	DK
FAP BK 18 Kipper	200	10,000	1971	8,1	37,0	31,0	DK
FAP BK Kipper	130	8,000	1971	7,7	29,0	22,0	DK
VR Polen							
Jelcz 315 Pritsche	200	11,100	1969	8,0	34,0	27,0	DK
Jelcz 316 Pritsche	200	11,100	1973	12,0	38,0	28,0	DK
Jelcz 317 Sattelzug	200	11,100	1973	18,0	45,0	30,0	DK
Jelcz 317 Kipper	200	11,100	1975	8,0	34,0	27,0	DK
Jelcz 317 D Sattelzug	243	11,100	1973	18,0	45,0	32,0	DK
ZUK A 06 Kasten	70	2,120	1975	0,94	15,0	13,0	VK
ZUK A 07 Kombi	70	2,120	1975	0,93	15,0	13,0	VK
ZUK A 11 B Pritsche	70	2,120	1975	1,12	15,0	13,0	VK

Fabrikat und Typ	Leistung (PS)	Hubraum (l)	ab Baujahr	Nutzmasse (t)	Kraftstoffverbrauch (l/100 km)		Kraftstoff- art
					zul. Ges.- masse	Leer- masse	
1	2	3	4	5	6	7	8
Sozialistische Republik Rumänien							
TV 41 Kasten und Pritsche	77	2,512	1968	1,25	18,0	16,0	VK
TV 12 Kasten und Pritsche	80	2,495	1974	1,25	19,0	17,0	VK
Schweden							
Volvo FB 88 Pritsche	260	9,600	1967	12,0	40,0	30,0	DK
Volvo F 88 Koffer	260	9,600	1967	6,9	36,0	30,0	DK
Volvo FB 88 Sattelzug	260	9,600	1967	20,0	52,0	38,0	DK
Volvo F 88 Sattelzug	260	9,600	1968	20,0	52,0	38,0	DK
Volvo FB 89 Pritsche	330	11,970	1972	12,0	40,0	32,0	DK
Volvo F 89 Koffer	330	11,970	1973	6,9	38,0	32,0	DK
Volvo FB 89 Sattelzug	330	11,970	1973	20,0	50,0	36,0	DK
Volvo F 89 Sattelzug	330	11,970	1973	20,0	50,0	36,0	DK
UdSSR							
SIL 130 Pritsche	150	6,000	1965	6,0	38,0	32,0	VK
GAS 52 Pritsche	75	3,480	1970	2,5	28,0	22,0	VK
MAS 500 Pritsche	180	11,150	1967	8,0	34,0	23,0	DK
MAS 503 Kipper	180	11,150	1967	7,7	36,0	24,0	DK
MAS 504 Sattelzug	180	11,150	1967	12,5	44,0	32,0	DK
KrAS 257 Pritsche	240	14,860	1967	13,0	48,0	38,0	DK
KrAS 256 B Kipper	240	14,860	1967	12,0	48,0	38,0	DK
KrAS 258 Sattelzug mit Zementauflieger	240	14,860	1967	18,0	60,0	44,0	DK
KrAS 255 B Allrad	240	14,860	1967	8,0	50,0	40,0	DK
UAS 451/452 Kasten und Pritsche	70	2,443	1968	1,0	16,0	14,0	VK
GAS 53 A Pritsche	115	4,250	1974	4,0	32,0	25,0	VK
Ungarische Volksrepublik							
Csepel D 450 Milchtanker	100	5,517	1963	4,1	21,0	17,0	DK
Csepel D 450 Sattelzug	100	5,517	1963	7-8	30,0	22,0	DK
Csepel D 510 Milchtanker	145	8,276	1959	6,75	32,0	24,0	DK
Csepel D 710 Milchtanker	145	8,276	1959	6,75	32,0	24,0	DK
Csepel D 705 Sattelzug	145	8,276	1960	11-12	40,0	28,0	DK

IV. Kraftstoffverbrauchs-Richtwerte für Straßenzugmaschinen und Traktoren

Fabrikat und Typ	Lei- stung (PS)	Hub- raum (l)	ab Bau- jahr	Nutz- masse d. Zgm. (t)	Kraftstoffverbrauch (l/100 km)		Kraft- stoff- art	zul. Anh.- masse (t)	Ges.-Anh.- masse bei Messungen (t)
					zul. Ges.- masse	Leer- masse			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
DDR									
S 4000-IZ	90	6,024	1958	2,5	28,0	23,0	DK	14,4	7,2
Z 6	150	9,840	1958	5,15	40,0	30,0	DK	22,0	11,0
W 50 L/Z	125	6,560	1968	4,8	28,0	23,0	DK	16,0	8,0
W 50 LA/Z Allrad	125	6,560	1968	4,7	30,0	24,0	DK	16,0	8,0
W 50 LA/Z Allrad ND-Reifen	125	6,560	1968	4,5	34,0	26,0	DK	12,0	12,0
ZT 300	90	6,560	1967	—	34,0	27,0	DK	24,0	12,0
ZT 304	90	6,560	1969	—	34,0	27,0	DK	24,0	12,0

Fabrikat und Typ	Lei- stung (PS)	Hub- raum (l)	ab Bau- jahr	Nutz- masse d. Zgm. (t)	Kraftstoffverbrauch (l/100 km)		Kraft- stoff- art	zul. Anh.- masse (t)	Ges.-Anh.- masse bei Messungen (t)
					zul. Ges.- masse	Leer- masse			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
BRD									
Mercedes-Benz	320	15,950	1976	9,5	—	44,0	DK	100,0	Zugm.-Solo
CSSR									
Tatra 141	185	14,825	1961	6,1 Rüstgew.	45,0	—	DK	100,0	Zugm.-Solo
Tatra 813 6 × 6	250	17,640	1971	21,1	55,0	—	DK	100,0	Zugm.-Solo
Skoda RTTN	160	11,781	1963	5,7	36,0	28,0	DK	22,0	11,0
Zetor Super	42	4,160	1959	—	28,0	22,0	DK	12,0	7,0
Zetor 50 Super	50	4,160	1964	—	27,0	22,0	DK	16,0	8,0
Volksrepublik Polen									
URSUS C 335	28	1,960	1969	—	25,0	19,0	DK	4,8	4,8
Sozialistische Republik Rumänien									
UTOS 650	65	4,760	1964	—	30,0	24,0	DK	16,0	8,0
UTOS 651	65	4,760	1965	—	30,0	24,0	DK	16,0	8,0
UdSSR									
MTS 50	50	4,750	1966	—	32,0	27,0	DK	15,0	7,5
MTS 52	55	4,750	1966	—	33,0	28,0	DK	15,0	7,5
KrAS 258 Z	240	14,860	1967	9,3	—	50,0	DK	100,0	Zugm.-Solo
Ungarische Volksrepublik									
Csepel D 705	145	8,276	1962	—	36,0	28,0	DK	22,0	11,0
D 4 KB	90	7,990	1964	—	52,0	45,0	DK	16,0	12,0

V. Kraftstoffverbrauchs-Richtwerte für Krafträder, Kleinkrafträder, Motorroller und Mopeds

Fabrikat und Typ	Leistung (PS)	Hubraum (l)	ab Baujahr	Kraftstoff- verbrauch (l/100 km)	Kraftstoffart
DDR					
MZ ES 125	8,5	0,123	1961	3,3	Gem.
MZ ES 150	10,0	0,143	1961	3,5	Gem.
MZ ES 175	11/12	0,172	1960	3,8	Gem.
MZ ES 250	16/17,5	0,250	1961	4,5	Gem.
MZ ES 300	18,5	0,293	1961	4,8	Gem.
MZ ES 175/2	13,5	0,172	1966	4,0	Gem.
MZ TS 250	19,0	0,250	1973	4,5	Gem.
Simson Suhl KR 50	2,3	0,048	1961	2,5	Gem.
Spatz SR 4/1	2,0	0,048	1964	2,5	Gem.
Sperber SR 4/3	4,6	0,050	1966	3,0	Gem.
Schwalbe KR 51	3,4	0,050	1963	2,8	Gem.
Star SR 4/2	3,4	0,050	1964	2,8	Gem.
Simson S 50 N	3,6	0,050	1975	2,8	Gem.

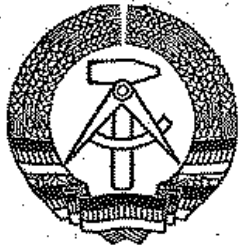
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (618/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3, — M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,13 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschleiffach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) I0035

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1978

Berlin, den 9. Mai 1978

Teil I Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
12. 4. 78	Verordnung über den Staatlichen Museumsfonds der Deutschen Demokratischen Republik	165
16. 3. 78	Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß	169
21. 3. 78	Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	173
28. 4. 78	Anordnung über den Einsatz von Absolventen der Hochschulen für bildende Kunst (Malerei/Grafik, Plastik) und die weitere umfassende Förderung junger Künstler	175
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	176

Verordnung über den Staatlichen Museumsfonds der Deutschen Demokratischen Republik

vom 12. April 1978

In den Museen der Deutschen Demokratischen Republik werden bedeutende Werke der Weltkultur, des nationalen Kulturerbes, der Kultur- und Produktionsgeschichte sowie hervorragende Zeugnisse der Entwicklung von Natur und Gesellschaft bewahrt. Sie sind Teil des geistigen und materiellen Nationalreichtums und eine wesentliche Grundlage für wissenschaftliche, kulturelle, künstlerische und technische Leistungen in Gegenwart und Zukunft. Zur Arbeit mit dem Staatlichen Museumsfonds wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Erfassung, Erhaltung, Pflege, Mehrung, den Schutz und die Nutzung des Staatlichen Museumsfonds.

(2) Der Staatliche Museumsfonds umfaßt die Gesamtheit der durch die Museen bewahrten musealen Objekte und Sammlungen, die Volkseigentum sind. Zum Staatlichen Museumsfonds gehören auch museale Objekte und Sammlungen, die ihren ursprünglichen Standort in musealen Einrichtungen auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik haben und sich infolge von Verlagerungen oder aus anderen Gründen ge-

genwärtig nicht in diesen Einrichtungen bzw. nicht auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik befinden. Sie sind ebenfalls Volkseigentum.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für Schrift- und Archivgut und Gegenstände, die in staatlichen Archiven und Bibliotheken zu erfassen sind.

§ 2

Aufgaben und Verantwortung der Staatsorgane

(1) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane und die örtlichen Räte gewährleisten in den ihnen unterstehenden Museen die Erfüllung der Aufgaben bei der Arbeit mit dem Staatlichen Museumsfonds und schaffen die dafür erforderlichen personellen, räumlichen, materiellen und finanziellen Voraussetzungen. Sie sichern die Erschließung der Bestände des Staatlichen Museumsfonds mit dem Ziel, die Werktätigen mit dem in den Museen bewahrten Nationalreichtum vertraut zu machen und ihre weltanschauliche, politische, wissenschaftliche, kulturelle und ästhetische Bildung und Erziehung zu fördern.

(2) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sowie die örtlichen Räte sind dafür verantwortlich, daß der Schutz und die Sicherheit des Staatlichen Museumsfonds in den ihnen unterstehenden Museen gewährleistet werden.

(3) Dem Minister für Kultur ist das Institut für Museums-wesen unterstellt. Der Minister legt die Aufgaben und Arbeitsweise des Instituts, die es bei der Anleitung zur Erfassung, Pflege und Erschließung des Staatlichen Museumsfonds zu erfüllen hat, fest.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:
Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Januar - Februar - März 1978

(4) Die Räte der Bezirke verwirklichen ihre Aufgaben bei der Arbeit mit dem Staatlichen Museumsfonds mit Unterstützung der Bezirksmuseen und Bezirksrestaurierungswerkstätten.

§ 3

Verantwortung und Aufgaben der Museen

(1) Museen im Sinne dieser Verordnung sind, unabhängig von ihrer Unterstellung,

- die staatlichen Museen, Galerien, Gedenkstätten und Heimatstuben,
- die staatlichen Sammlungen, die der Forschung, Lehre und Dokumentation dienen, insbesondere die Sammlungen der Akademien, Universitäten, Hochschulen, Fachschulen, Institute und Forschungseinrichtungen,
- Sammlungen und museale Einrichtungen im Bereich der Minister und der Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, der örtlichen Räte, der wirtschaftsleitenden Organe, der volkseigenen Betriebe und Kombinate sowie Betriebsmuseen und Traditionskabinette.

(2) Die Museen sind für die Erfassung, Erhaltung und Pflege, für den Schutz und die Sicherheit, die sorgsame und effektive Erschließung und Nutzung sowie die planmäßige Erweiterung der Bestände des Staatlichen Museumsfonds verantwortlich. Sie gewährleisten die wissenschaftliche Bearbeitung sowie wissenschaftliche und kulturpolitische Nutzung der in ihrem Bereich befindlichen Objekte des Staatlichen Museumsfonds.

(3) Die Museen entwickeln bei der Arbeit mit dem Staatlichen Museumsfonds die sozialistische Gemeinschaftsarbeit untereinander und mit anderen wissenschaftlichen und kulturellen Einrichtungen, Betrieben und gesellschaftlichen Organisationen. Sie arbeiten besonders mit den Leitungsorganen des staatlichen Archivwesens und den staatlichen Archiven, dem Kulturbund der DDR, den Künstlerverbänden, der Urania, der Kammer der Technik und den wissenschaftlichen Gesellschaften zusammen. Sie gewinnen Bürger zur ehrenamtlichen Mitarbeit.

§ 4

Bestandteile des Staatlichen Museumsfonds

(1) Zum Staatlichen Museumsfonds gehören museale Objekte und Sammlungen, die einzeln oder im Zusammenhang die Entwicklung in der Natur oder der menschlichen Gesellschaft dokumentieren und deren Erhaltung und Nutzung im Interesse der sozialistischen Gesellschaft liegt. Hierzu zählen originale Gegenstände

a) aus allen Perioden der Geschichte, insbesondere

- Belege zu den revolutionären Bewegungen und den Höhepunkten des Klassenkampfes, vor allem der deutschen und internationalen Arbeiterbewegung,
- der sozialistischen Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik,
- der ökonomischen Entwicklung,
- zur Kultur- und Lebensweise der Klassen und Schichten,
- der Geschichte der Wissenschaften und Ideologien,
- der Militärgeschichte und der sozialistischen Landesverteidigung;

b) aus der Technik und Produktion, insbesondere

- zur Stellung des Menschen im Produktionsprozeß,
- zur Entwicklung der Produktionsinstrumente und Technologien,
- Belegstücke der materiellen Produktion;

c) aus Kunst und Literatur, insbesondere

- Werke und Belege der bildenden und angewandten Kunst,

- Werke und Belege zum literarischen und musikalischen Schaffen,
- Belege zur darstellenden Kunst,
- Materialien, Fotos, Filme und Tonträger, die den Schaffensprozeß von Künstlern, die zeitliche Einordnung ihrer Werke oder die Interpretation charakterisieren;

d) aus der Natur

- aus allen Perioden der Erd- und Lebensgeschichte einschließlich ihrer Erforschung,
- Sachzeugen der anorganischen Entwicklung der Erde und des Kosmos,
- Sachzeugen der Entwicklung der Biosphäre, der Evolution der Organismen einschließlich der des Menschen und seiner Beziehung zur Umwelt;

e) von und über bedeutende Persönlichkeiten.

(2) Zum Staatlichen Museumsfonds gehören weiterhin

- Nachbildungen und Modelle von seltenen, nicht mehr vorhandenen oder im Ursprungszustand nicht zu bewahrenden Objekten,
- Inventare und Kataloge.

Kategorisierung des Staatlichen Museumsfonds

§ 5

(1) Die Museen haben museale Objekte und Sammlungen des Staatlichen Museumsfonds nach ihrer wissenschaftlichen, historischen und kulturellen Bedeutung zu kategorisieren. Die Einstufung der musealen Objekte erfolgt nach einheitlichen Grundsätzen in 3 Kategorien.

(2) Kategorie I umfaßt museale Objekte und Sammlungen, die von außerordentlichem wissenschaftlichen, historischen oder kulturellen Wert und unersetzlich sind und in einmaliger Weise Aufschluß geben über

- die Entstehung und Entwicklung der Weltkultur, des kulturellen Erbes und speziell der sozialistischen Nationalkultur,
- Ereignisse, Prozesse oder Persönlichkeiten, die den Gang der Weltgeschichte oder der Nationalgeschichte wesentlich beeinflußt haben,
- umwälzende ökonomische Prozesse, wissenschaftliche und technische Erfindungen und Entdeckungen,
- wesentliche Etappen der Entstehung, Entwicklung und Charakterisierung der Natur.

(3) Kategorie II umfaßt museale Objekte und Sammlungen, die von großem wissenschaftlichen, historischen oder kulturellen Wert sind und mit hoher Aussagekraft Zeugnis ablegen von

- der Entwicklung des deutschen Volkes und seinen humanistischen und revolutionären Traditionen sowie seinen politischen, kulturellen und wissenschaftlich-technischen Leistungen sowie Objekte und Sammlungen über den Aufbau der entwickelten sozialistischen Gesellschaft,
- dem Wirken bedeutender Politiker, Wissenschaftler und Künstler in Vergangenheit und Gegenwart sowie Objekte gleichen Ranges zur Geschichte und Kultur anderer Völker und Objekte, die Erscheinungen und Vorgänge in der Natur charakterisieren.

(4) Kategorie III umfaßt museale Objekte und Sammlungen, die in charakteristischer Weise die natürliche und gesellschaftliche Entwicklung in einzelnen Territorien belegen und für die Allgemeinbildung, die weltanschauliche, historische, ästhetische und polytechnische Bildung sowie für die wissenschaftliche Forschung von Wert sind.

§ 6

(1) Der Minister für Kultur bestätigt im Einvernehmen mit den Ministern und den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane, denen Museen unterstehen, sowie den Vorsitzenden der Räte der Bezirke die Zuordnung von musealen Objekten und Sammlungen zur Kategorie I. Die Direktoren der Museen sind verpflichtet, hierzu ihrem übergeordneten Organ Entscheidungsvorschläge zu unterbreiten.

(2) Die Zuordnung zur Kategorie II bestätigen die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane für die ihnen unterstehenden Museen. Für die den örtlichen Räten unterstehenden Museen erfolgt diese Bestätigung durch die Räte der Bezirke.

**Erfassung, Schutz, Sicherheit
und Erhaltung des Staatlichen Museumsfonds**

§ 7

(1) Alle zum Staatlichen Museumsfonds gehörenden musealen Objekte und Sammlungen sind von den Museen nach den vom Minister für Kultur zu erlassenden Regelungen in Inventaren zu erfassen und zweifelsfrei als Volkseigentum zu kennzeichnen.

(2) Museale Objekte und Sammlungen sind durch sachgemäße Lagerung, Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen planmäßig so zu erhalten und zu pflegen, daß ihre dauerhafte gesellschaftliche Nutzung gewährleistet ist.

(3) An musealen Objekten dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die den Aussagewert dieser Objekte beeinträchtigen bzw. verfälschen oder die dauerhafte Bewahrung gefährden.

(4) Schriftgut, das die Entstehung, den Erwerb und die zeitliche Einordnung von musealen Objekten und Sammlungen dokumentiert, wie Eingangsbelege, Übernahme-, Grabungs- und Sammlungsprotokolle, Nachlaßverfügungen, Kaufverträge und andere Dokumentationen, ist sachgemäß und unbefristet aufzubewahren.

(5) Bei der Entscheidung über die ständige oder zeitweilige Schließung eines Museums oder einer Museumsabteilung sind gleichzeitig die erforderlichen Festlegungen zu treffen, um Sicherheit, Vollständigkeit und wissenschaftliche Auswertbarkeit der musealen Objekte und Sammlungen einschließlich aller dazugehörenden Dokumentationen zu gewährleisten oder die Übertragung an ein anderes Museum zu sichern.

§ 8

(1) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sowie die örtlichen Räte, denen Museen unterstehen, und die Direktoren der Museen legen entsprechende Maßnahmen fest, um museale Objekte und Sammlungen vor Verlust, Zerstörung oder Beschädigung zu sichern und die Durchsetzung der Rechtsvorschriften über Ordnung, Disziplin und Sicherheit sowie der spezifischen Weisungen des Ministers für Kultur zum Schutz der Objekte des Staatlichen Museumsfonds in ihren Verantwortungsbereichen zu gewährleisten. Diese Maßnahmen sind mit den zuständigen Organen des Ministeriums des Innern und der Zivilverteidigung abzustimmen.

(2) Verlust, Beschädigung oder besondere Gefährdung von Objekten des Staatlichen Museumsfonds sind sofort vom Direktor des Museums dem übergeordneten Staatsorgan und der Abteilung Kultur des Rates des Bezirkes zu melden. Für Objekte der Kategorie I und II besteht darüber hinaus eine sofortige Meldepflicht an den Minister für Kultur.

(3) Der Minister für Kultur kann zur Vorbeugung und Bekämpfung von Katastrophen oder ähnlichen Gefahrensituationen und zur Beseitigung ihrer Folgen sowie zur Sicherung gesamtstaatlicher Belange von dieser Verordnung abweichende Regelungen treffen.

§ 9

**Erschließung und Nutzung
des Staatlichen Museumsfonds**

(1) Die Erschließung musealer Objekte und Sammlungen des Staatlichen Museumsfonds erfolgt für die Forschung, Bildung und Erziehung. Die Hauptform der öffentlichen Nutzung der Bestände sind die ständigen Ausstellungen und Sonderausstellungen.

(2) Die Museen haben eine wissenschaftliche Dokumentation der musealen Objekte und Sammlungen in Form von Katalogen zu schaffen. Der Katalog dient der wissenschaftlichen Einordnung, Erschließung und Nutzung und hat Auskunft über alle erforderlichen Daten zum musealen Objekt, über seinen Erhaltungszustand und den Stand der wissenschaftlichen Bearbeitung zu geben. Er ist ständig zu ergänzen.

(3) Die Museen stellen ihre Bestände unter Gewährleistung von Schutz und Sicherheit anderen wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Institutionen für Zwecke der Forschung bereit, wenn der Erhaltungszustand es erlaubt und ein Mißbrauch ausgeschlossen ist. Sie schaffen Bedingungen zur Nutzung ihrer Bestände durch Wissenschaftler, Laienforscher, Arbeitsgemeinschaften, Zirkel und Klubs und fördern die wissenschaftliche und künstlerische Betätigung.

Mehrung des Staatlichen Museumsfonds

§ 10

(1) Der Staatliche Museumsfonds ist auf der Grundlage von Sammlungsplänen ständig zu mehren und in seiner Bedeutung und Aussagekraft zu erhöhen.

(2) Die Sammeltätigkeit der Museen erfolgt systematisch entsprechend ihrem Profil und ihrer Aufgabenstellung im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(3) Die Bestände der Museen können erweitert werden durch

- eigene Sammeltätigkeit,
- Übertragung museumswürdiger Objekte durch staatliche und wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen,
- Ankauf mit Hilfe der finanziellen Mittel, die den Museen planmäßig zur Verfügung stehen, oder mit Finanzmitteln der Staatsorgane,
- Überlassungen und Zuwendungen durch juristische Personen, die nicht Rechtsträger von Volkseigentum sind, sowie durch Bürger.

(4) Zur Durchsetzung kulturpolitisch oder wissenschaftlich notwendiger Maßnahmen kann eine unentgeltliche Übertragung von musealen Objekten oder Sammlungen entsprechend dem bestätigten Profil der Einrichtungen zwischen Museen in der Deutschen Demokratischen Republik durch Vereinbarung erfolgen. Für museale Objekte oder Sammlungen der Kategorie I ist dazu eine Genehmigung des Ministers bzw. Leiters des zuständigen zentralen Staatsorgans und des Ministers für Kultur erforderlich.

(5) Die Museen sind verpflichtet, Angebote zur Übernahme von Objekten in den Staatlichen Museumsfonds entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung entgegenzunehmen. Angebote von Gegenständen, die nicht dem Profil des Museums entsprechen, sind an ein fachlich entsprechend profiliertes Museum weiterzuleiten. Besonders wertvolle Objekte und Sammlungen und solche größeren Umfanges und geschlossenen Charakters, deren Übernahme nicht gesichert werden kann, sind dem Institut für Museumswesen zu melden. Das Institut legt den zuständigen Staatsorganen Vorschläge für die Einordnung dieser Objekte und Sammlungen in Museen vor.

(6) Vor einem beabsichtigten Verkauf musealer Objekte oder Sammlungen, für die eine Denkmalerklärung vorliegt,

haben die Eigentümer diese dem Institut für Museumswesen zum Kauf anzubieten. Das Institut für Museumswesen teilt innerhalb einer Frist von 3 Monaten dem Eigentümer mit, ob ein Ankauf erfolgt, und vermittelt einen Vertragspartner. Ein Verkauf an einen anderen ist nur zulässig, wenn das Institut für Museumswesen erklärt, daß auf einen Ankauf verzichtet wird.

(7) Das Institut für Museumswesen legt den zuständigen zentralen Staatsorganen Vorschläge für die Einordnung der musealen Objekte und Sammlungen in Museen gemäß Abs. 6 vor.

§ 11

(1) Produktionsmittel, die für die Entwicklung der Produktivkräfte sowie für die Geschichte von Wissenschaft, Technik und Produktion richtungweisend oder typisch waren, sind zu erhalten. Dazu gehören:

- Belegstücke, die einen Produktionsprozeß richtungweisend beeinflußt haben oder die für das internationale Niveau mitbestimmend waren oder sind,
- Belegstücke, die die Arbeitsbedingungen der Produzenten in besonderer Weise widerspiegeln oder verbessert haben,
- Produktionsmittel, Produktionsinstrumente und wissenschaftliche Apparaturen, die an bedeutende Ereignisse, Entwicklungen, Persönlichkeiten oder Kollektive gebunden waren oder sind,
- Belegstücke für bedeutende Serien und Produkte,
- Produktionsmittel, die für die Entwicklung der Industrie und Landwirtschaft eines bestimmten Territoriums oder Bereiches einmalig, strukturbestimmend oder typisch sind,
- Belegstücke von Produktionsmitteln und wissenschaftlichen Apparaturen, die in Form und Funktion beispielhaft waren oder sind, eine besondere charakteristische Konstruktion oder eine bemerkenswerte Formgestaltung besitzen.

(2) Die Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen haben in ihrer Rechsträgerschaft befindliche Produktionsmittel nach Abs. 1 so zu behandeln, daß Belegstücke im Sinne dieser Verordnung in den Staatlichen Museumsfonds aufgenommen werden können. Die erforderlichen Regelungen erläßt der Minister für Kultur im Einvernehmen mit den Ministern und Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

(3) Museumswürdige Produktionsmittel, die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit für die museale Nutzung im Original nicht erhalten werden können, sind von den Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen in geeigneter Form (Film, Foto, Tonträger, Zeichnung, Kommentar, in besonderen Fällen durch Modelle) zu dokumentieren.

§ 12

Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sowie die örtlichen Räte gewährleisten eine unentgeltliche Übergabe von museumswürdigen Produktionsmitteln an den Staatlichen Museumsfonds im Einvernehmen mit den wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen, soweit die Objekte als Grundmittel voll abgeschrieben sind. Noch nicht voll abgeschriebene Grundmittel sind grundsätzlich nicht in den Staatlichen Museumsfonds zu übernehmen; die Übernahme von noch für die Produktion genutzten Grundmitteln ist unzulässig. Die Entscheidung über die Übernahme in den Staatlichen Museumsfonds trifft in Zweifelsfällen der Leiter des übergeordneten Organs.

§ 13

(1) Von Medaillen oder ähnlichen Erinnerungsstücken, die aus aktuellem Anlaß von staatlichen oder wissenschaftlichen

Institutionen oder von volkseigenen Betrieben und Kombinat herausgegeben werden, sind Belegexemplare dem Museum für Deutsche Geschichte, den Münzkabinetten und dem zuständigen Bezirksmuseum für die Übernahme in den Staatlichen Museumsfonds anzubieten. Die genannten Museen entscheiden über die Weiterleitung an ein zuständiges Museum.

(2) Von Münzprägungen der Münze der Deutschen Demokratischen Republik erhalten die Münzkabinetten in der Deutschen Demokratischen Republik Belegexemplare.

§ 14

Veränderungen am Bestand des Staatlichen Museumsfonds

(1) Museale Objekte der Kategorie III können aus dem Staatlichen Museumsfonds ausgesondert werden, wenn an ihrer Erhaltung und Nutzung kein gesellschaftliches Interesse mehr besteht.

(2) Über die Aussonderung aus dem Staatlichen Museumsfonds entscheiden auf Antrag des Direktors des Museums die Leiter des übergeordneten Staatsorgans. Vor dem Aussondern sind die Möglichkeiten der Umsetzung in andere Museen zu prüfen.

(3) Die beabsichtigte Aussonderung ist dem Institut für Museumswesen zu melden.

(4) Mit der Entscheidung über das Aussondern ist gleichzeitig die weitere Verwendung festzulegen.

Tausch und Leihverkehr mit Objekten des Staatlichen Museumsfonds

§ 15

Über den Tausch von musealen Objekten und Sammlungen des Staatlichen Museumsfonds mit Institutionen anderer Staaten entscheiden die zuständigen Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane. Das Verfahren beim Tausch wird in einer Ordnung geregelt, die der Minister für Kultur im Einvernehmen mit den Ministern und den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane, denen Museen unterstehen, erläßt.

§ 16

Für den Leihverkehr mit musealen Objekten und Sammlungen des Staatlichen Museumsfonds, einschließlich des Leihverkehrs mit Institutionen anderer Staaten, erläßt der Minister für Kultur im Einvernehmen mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten und in Abstimmung mit den Ministern und den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane, denen Museen unterstehen, die erforderlichen Bestimmungen.

Schlußbestimmungen

§ 17

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Kultur in Abstimmung mit den Ministern und den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane.

§ 18

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1978 in Kraft.

Berlin, den 12. April 1978

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Richtlinie
des Plenums des Obersten Gerichts
der Deutschen Demokratischen Republik
zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme
und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß

vom 16. März 1978

Die Feststellung der Wahrheit ist ein grundlegendes Prinzip des sozialistischen Strafverfahrens. Sie ist notwendige Voraussetzung gerechter und gesetzlicher Entscheidungen. Um die Aufgaben des Strafverfahrens erfüllen zu können und um zu erreichen, daß jeder Schuldige, aber kein Unschuldiger strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird, ist es erforderlich, wahre Feststellungen über die straffatverdächtige Handlung und ihre Umstände sowie über die Persönlichkeit des Angeklagten zu treffen. Die Feststellung der Wahrheit fördert das Vertrauensverhältnis zwischen Staat und Bürger sowie die Bereitschaft der Werktätigen, an der Bekämpfung und Vorbeugung der Kriminalität mitzuwirken. Sie ist Voraussetzung dafür, daß die Durchführung und Auswertung von Strafverfahren wirksam zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit sowie von Ordnung, Disziplin und Sicherheit in den gesellschaftlichen Bereichen beiträgt.

Die gesellschaftliche Entwicklung stellt höhere Anforderungen an die Rechtsprechung und ihre Leitung, die auch die Maßstäbe für eine hohe Qualität der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung einschließlich ihrer rationellen Gestaltung bestimmen.

I.

Grundsätze der Beweisführung

Für die Beweisführung gelten folgende Grundsätze:

1. **Der Grundsatz der Wissenschaftlichkeit und Unvoreingenommenheit der Beweisführung** beruht auf der Einheit von Wahrheit, Wissenschaftlichkeit und Parteilichkeit; Wahrheit und sozialistische Parteilichkeit bedingen einander. Die sozialistische Parteilichkeit erfordert und gewährleistet die objektive und allseitige Feststellung der Wahrheit über jede Straftat durch gesetzliche, unvoreingenommene Beweisführung.

Der Grundsatz der Wissenschaftlichkeit und Unvoreingenommenheit der Beweisführung steht in enger Beziehung zum sozialistischen Prinzip der Präsumtion der Nichtschuld. Niemand darf als einer Straftat schuldig behandelt werden, bevor seine strafrechtliche Verantwortlichkeit nachgewiesen und in einer rechtskräftigen Entscheidung festgestellt ist. Im Zweifel ist zugunsten des Angeklagten zu entscheiden (Artikel 4 Abs. 5 StGB, § 6 Abs. 2 StPO).

2. **Die Beweisführung ist Pflicht des Gerichts (§ 22 StPO).** Dieser Grundsatz ist unmittelbar aus dem gesetzlichen Auftrag des Gerichts zur Feststellung der Wahrheit herzuleiten und umfaßt

- die Pflicht des Gerichts, alle erforderlichen Beweismittel festzustellen und der Beweisführung zugrunde zu legen;
- das Recht des Angeklagten, an der Wahrheitsfindung mitzuwirken;
- das Verbot, dem Angeklagten eine Beweisführungspflicht aufzuerlegen (§ 8 StPO).

Daraus folgt, daß es unzulässig ist, Verteidigungsvorbringen des Angeklagten als sogenannte Schutzbehauptung zurückzuweisen, ohne zu beweisen, daß dieses Vorbringen unwahr ist.

Aus der Beweisführungspflicht des Gerichts ergibt sich, daß alle Feststellungen, die der Verurteilung zugrunde gelegt werden, bewiesen sein müssen.

Es dürfen nur solche Feststellungen verwendet werden, die das Gericht selbst in der Hauptverhandlung getroffen hat und die sich aus Beweismitteln ergeben, die Gegenstand der Beweisaufnahme waren. Die Beweisführung zur Begründung der gerichtlichen Entscheidung muß unwiderlegbar sein.

3. **Der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme** ergibt sich aus der besonderen Stellung des Gerichts im Strafverfahren, das die Entscheidung über Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten und über die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu treffen hat. Er umfaßt

- die Pflicht des Gerichts, Angeklagte, Zeugen und Kollektivvertreter in der gerichtlichen Beweisaufnahme grundsätzlich mündlich zu vernehmen (§§ 222 ff. StPO);
- das Gebot, Beweisgegenstände grundsätzlich in der Hauptverhandlung vorzulegen und Aufzeichnungen im erforderlichen Umfang den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis zu bringen (§ 51 StPO);
- das Verbot, die Aussagen von Zeugen über die gesetzlich geregelten Ausnahmefälle hinaus durch Verlesen des Protokolls über eine frühere Vernehmung zu ersetzen (§ 225 Abs. 1 StPO).

4. **Aus dem Grundsatz der Gesetzlichkeit der Beweisführung** ergeben sich für das Gericht folgende Anforderungen:

- der Beweis darf nur auf der Grundlage der gesetzlich zugelassenen Beweismittel geführt werden;
- die Erlangung der Beweismittel und die Führung des Beweises hat auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege zu erfolgen;
- kein Beweismittel besitzt eine im voraus festgelegte Beweiskraft.

Zum Grundsatz der Gesetzlichkeit der Beweisführung gehört auch die Sicherung der Rechte des Angeklagten und der anderen Verfahrensbeteiligten. Die Würde des Menschen, seine Freiheit und seine Rechte stehen unter dem Schutz der Strafgesetze des sozialistischen Staates (Artikel 4 StGB).

II.

Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens
und Vorbereitung der Beweisaufnahme

Die vollständige Erhebung und Ausschöpfung der notwendigen Beweise in der gerichtlichen Beweisaufnahme hängt wesentlich von der gründlichen Arbeit bei der Eröffnung des Hauptverfahrens und der Vorbereitung der Hauptverhandlung ab.

1. Das Gericht hat deshalb bereits im Eröffnungsverfahren auf der Grundlage der Ermittlungsergebnisse verantwortungsbewußt zu prüfen, worauf sich die gerichtliche Beweisführung, ausgehend von der Beweislage des konkreten Falles sowie dem der strafrechtlich relevanten Beschuldigung zugrunde liegenden gesellschaftlichen Konflikt, konzentrieren muß.

2. Eine Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt gemäß § 190 Abs. 1 Ziff. 2 StPO ist erforderlich,

- wenn das Ermittlungsergebnis keinen hinreichenden Tatverdacht begründet, die Möglichkeiten für weitere Ermittlungen jedoch noch nicht ausgeschöpft sind;

- wenn zwar hinreichender Tatverdacht vorliegt, das Ermittlungsergebnis aber hinsichtlich anderer wesentlicher Umstände Widersprüche oder Lücken aufweist, deren Klärung dem Gericht nicht möglich ist;
- wenn notwendige und mögliche Rekonstruktionen sowie darauf bezogene Begutachtungen unterblieben sind, die für die richtige Beurteilung von Vorgängen des Tatgeschehens Bedeutung haben.

Haben gesellschaftliche Kräfte im Ermittlungsverfahren nicht mitgewirkt und hat der Staatsanwalt die Gründe für das Absehen von einem Ersuchen gemäß § 102 Abs. 5 StPO nicht aktenkundig gemacht, so ist, wenn die allseitige Aufklärung der Straftat gemäß §§ 69, 101 StPO nicht gewährleistet wurde, die Sache an den Staatsanwalt zurückzugeben.

Das kann auch erfolgen, wenn die gesellschaftlichen Kräfte nicht in der im § 102 Abs. 3 StPO bestimmten Form mitgewirkt haben (z. B. wenn keine ordnungsgemäße Beratung eines Kollektivs stattgefunden hat oder der Kollektivvertreter vom Leiter benannt und nicht vom Kollektiv beauftragt worden ist).

Im Rückgabebeschluss hat das Gericht klar zum Ausdruck zu bringen, worauf sich die weiteren Ermittlungen erstrecken sollen und welche Beweismittel noch beizubringen sind. Es dürfen keine Forderungen erhoben werden, die das Untersuchungsorgan offensichtlich nicht erfüllen kann, so z. B. infolge Zeitablaufs oder veränderter Bedingungen am Tat- oder Ereignisort.

3. Die Mitwirkung des Angeklagten am Strafverfahren ist Ausdruck seines durch die Verfassung garantierten Rechts auf Verteidigung (Artikel 102 Abs. 2 der Verfassung). Der Angeklagte darf in der Ausübung seiner Verteidigungsrechte nicht beeinträchtigt werden.

Die Ausübung des Rechts auf Verteidigung ist auch insoweit zu gewährleisten, als dem Angeklagten mit der Ladung zur Hauptverhandlung die Beweismittel mitzuteilen sind und er darüber zu belehren ist, daß er eigene Beweisangebote stellen kann. Das Gericht hat Beweisangebote stattzugeben, wenn die beantragte Beweiserhebung für die Feststellung der Wahrheit bedeutsam sein kann.

Die Ablehnung eines Beweisanspruches bedarf eines Gerichtsbeschlusses, der spätestens vor Schluß der Beweisaufnahme zu verkünden ist, damit der Antragsteller Klarheit über die Prozeßlage erhält.

4. Bei komplizierten Sachverhalten hat sich das Gericht die für eine gesellschaftlich wirksame Hauptverhandlung erforderliche Sachkunde durch Konsultationen zu verschaffen (§ 199 StPO). Diese Tätigkeit stellt keine Beweisaufnahme dar und darf nicht zur Beweisführung verwendet werden. Soll die Besichtigung von Orten und Gegenständen Grundlage gerichtlicher Feststellungen werden, ist sie als Beweiserhebung im Sinne des § 222 Abs. 2 StPO unter Beachtung der für die Erhebung und Überprüfung der Beweise geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen (§ 50 StPO).

5. In jedem Verfahren ist eine klare Konzeption für den Ablauf der Hauptverhandlung notwendig. Soweit dies wegen der Bedeutung und des Umfangs des Verfahrens oder der sich aus tatsächlichen oder rechtlichen Umständen ergebenden Kompliziertheit erforderlich ist, ist eine schriftliche Verhandlungskonzeption zu erarbeiten, die vor allem folgendes enthalten sollte:

- den wesentlichen Ablauf der Beweisaufnahme;
- die für die Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit des Verfahrens maßgeblichen Umstände;
- die Reihenfolge der zu behandelnden Tatkomplexe;
- die Beweismittel zu den einzelnen Anklagepunkten;

- die zu klärenden Probleme für die Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit;
- die zu klärenden Fragen, die sich aus Aussagen der Verfahrensbeteiligten ergeben;
- Möglichkeiten für eine veränderte rechtliche Beurteilung der von der Anklage erfaßten Handlungen und die dazu erforderlichen Beweiserhebungen.

Die Verhandlungskonzeption umfaßt vor allem inhaltliche Probleme und den Weg zu ihrer Lösung; sie darf sich nicht auf technisch-organisatorische Festlegungen beschränken.

III.

Durchführung der gerichtlichen Beweisaufnahme

1. Inhalt und Umfang der gerichtlichen Beweisaufnahme

- a) Die Beweisaufnahme bezieht sich auf alle zur Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit notwendigen Tatsachen in belastender und entlastender Hinsicht, die zu einer gerechten Entscheidung des Gerichts einschließlich der anzuwendenden Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erforderlich sind. Sie umfaßt die Tatsachen, die für die Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit der Handlung von Bedeutung sind. Weiterhin sind auf der Grundlage des § 222 StPO die Umstände aufzuklären, die es ermöglichen, die Schwere der Straftat, die Persönlichkeit des Täters, seine Motive, sein gesellschaftliches Verhalten vor und nach der Tat sowie die unmittelbar wirksam gewordenen Ursachen und Bedingungen seines strafrechtlich relevanten Verhaltens zutreffend zu beurteilen.

Der Inhalt der Beweisaufnahme wird in der jeweiligen Sache konkretisiert durch

- den strafrechtlichen Tatbestand, dessen Anwendung auf den Sachverhalt der Strafsache erwogen wird;
- diejenigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches, die die Voraussetzungen für die strafrechtliche Verantwortlichkeit und die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit einschließlich der Differenzierungskriterien enthalten.

Ausgehend hiervon bestimmt sich der Umfang der Beweisaufnahme nach der konkreten Beweislage des jeweiligen Verfahrens. Die konzentrierte Durchführung des Verfahrens erfordert, die Beweisaufnahme mit dem Aufwand durchzuführen, der zur exakten Feststellung der Wahrheit notwendig ist. Die Aufklärung des Sachverhalts darf nicht dadurch beeinträchtigt werden, daß notwendige Beweiserhebungen unterbleiben.

- b) Liegt erneute Straffälligkeit vor, ist die letzte Vorstrafenakte – gegebenenfalls auch weitere Vorstrafen- und Wiedereingliederungsakten – beizuziehen und im erforderlichen Umfang in die Beweisaufnahme einzuführen.

Der Strafregisterauszug ist in jedem Falle zum Gegenstand der Beweisaufnahme zu machen.

- c) Soweit es ohne wesentliche Verzögerung des Verfahrens möglich ist, sind in der Beweisaufnahme auch die für die Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens und die Verurteilung zum Schadenersatz notwendigen Feststellungen zu treffen, um zu sichern, daß im Strafverfahren in der Regel auch über die Höhe des Schadenersatzes entschieden werden kann und Bewährungsverurteilungen durch konkrete Verpflichtungen zur Wiedergutmachung des Schadens ausgestaltet werden können.

- d) Alle zur Urteilsfindung zu verwendenden Beweismittel sind kritisch zu überprüfen. Diese Überprüfung bezieht

sich vor allem darauf, ob die Informationen aus einem Beweismittel mit Informationen aus anderen Beweismitteln übereinstimmen oder nicht. Sie umfaßt weiterhin die Konkretheit der Aussagen in bezug auf Einzelheiten des Tatgeschehens sowie die Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit weiteren Aussagen der gleichen Person, eventuell vor einem unterschiedlichen Personenkreis. Gegebenenfalls sind die Umstände, unter denen eine Aussage zustande gekommen ist, in die Überprüfung einzubeziehen.

Die durch Beweismittel vermittelten Informationen dürfen nur dann der Verurteilung zugrunde gelegt werden, wenn keine Zweifel an ihrer Wahrheit bestehen. Widersprüche sind zu klären und einer Lösung zuzuführen. Verbleiben nach Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Beweismittel noch Zweifel, ist zugunsten des Angeklagten zu entscheiden.

Unzulässig ist jede pauschale Beweiswürdigung sowie die bloße Aufzählung der Beweismittel ohne konkrete Auseinandersetzung mit ihnen. Die Fakten, aus denen Schlußfolgerungen gezogen werden, dürfen nicht lediglich aneinandergereiht werden, ohne die zwischen ihnen bestehenden Zusammenhänge nachzuweisen.

- e) Der Klärung von Widersprüchen zwischen den Informationen aus Beweismitteln, z. B. aus den Aussagen der Zeugen und des Angeklagten oder bei Widerruf von Geständnissen, dienen Vorhalte aus dem Ermittlungsergebnis sowie die Verlesung von Protokollen über frühere Vernehmungen und von Aufzeichnungen.

Der Vorhalt aus dem Akteninhalt ist vor allem darauf gerichtet, auf Widersprüche in den Aussagen hinzuweisen und eine Stellungnahme des Vernommenen herbeizuführen. Vorhalte können sich auf den gesamten Inhalt des Ermittlungsverfahrens beziehen. Beweismittel wird nicht der Inhalt des Vorhalts, sondern die darauf folgende Aussage.

Mit der Verlesung von Protokollen über frühere Vernehmungen gemäß §§ 224 Abs. 2, 225 Abs. 1 bis 3 StPO wird über den Inhalt des Protokolls Beweis erhoben; die im Protokoll enthaltenen Erklärungen werden zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht. Diese Erklärungen sind in die Beweiswürdigung einzubeziehen; sie sind auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

Über die Verlesung hat das Gericht zu beschließen; die Gründe der Verlesung sind anzugeben (§ 225 Abs. 4 StPO). Die verlesenen Stellen sind exakt zu bezeichnen.

2. Prüfung von Geständnissen

Das Geständnis des Angeklagten befreit das Gericht nicht von der Pflicht zur allseitigen und unvoreingenommenen Feststellung der Wahrheit. Geständnis und Widerruf des Geständnisses sind vom Gericht verantwortungsbewußt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. Diese Prüfung erfordert die zusammenhängende Würdigung der zur Sache vorliegenden und in ihrer Gesamtheit einander ergänzenden und bestätigenden oder auch in Zweifel setzenden Informationen aus allen wesentlichen Beweismitteln.

Ein Geständnis ist dann kein ausreichender Beweis, wenn Informationen aus anderen Beweismitteln begründete Zweifel am Vorliegen oder am Umfang der Schuld des Angeklagten hervorrufen.

Die Prüfung von Geständnis und Widerruf erfordert weiterhin die Berücksichtigung des Umfangs und der Art der geschilderten Tatsachen, insbesondere hinsichtlich ihrer Detailtreue und Konkretheit sowie die Beachtung der in der Persönlichkeit des Angeklagten liegenden Umstände und des Inhalts der Fragen und Vorhalte.

Im Interesse der rationalen Gestaltung der gerichtlichen Beweisführung ist zu prüfen, ob es beim Vorliegen eines Geständnisses, das mit den Informationen aus anderen Beweismitteln übereinstimmt, der Vernehmung von Zeugen bedarf.

Die Vernehmung von Zeugen bei Vorliegen eines Geständnisses ist vor allem dann erforderlich, wenn

- zwischen dem Geständnis und den Informationen aus anderen Beweismitteln Widersprüche bestehen oder das Geständnis in sich widersprüchlich ist;
- über die durch das Geständnis vermittelten Informationen hinaus weitere bedeutsame Tatsachen der Klärung bedürfen. Das können z. B. solche sein, die für die Strafzumessung wichtig sind.

Im Falle eines schuldhaft herbeigeführten Rauschzustandes, der die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten ausschließt (§ 15 Abs. 3 StGB), muß die strafrechtlich relevante Handlung infolge Fehlens eines hierauf bezogenen Geständnisses durch andere Beweismittel bewiesen sein. Es genügt nicht, daß der Angeklagte die Handlung nicht bestreitet.

Bei einander widersprechenden Aussagen mehrerer Angeklagter ist der Beweiswert der einen oder anderen Aussage ebenfalls davon abhängig, inwieweit sich bei ihrer Überprüfung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in der Sache vorliegenden weiteren Beweismittel, ihr Wahrheitsgehalt bestätigt.

3. Prüfung von Zeugenaussagen

Zeugenaussagen sind — wie alle anderen Beweismittel — auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Bei einander widersprechenden Aussagen von Angeklagten und Zeugen bzw. mehreren Zeugen untereinander ist es unzulässig, Angaben des Angeklagten lediglich mit dem Hinweis auf anderslautende Aussagen eines Zeugen als widerlegt zu betrachten, ohne die Richtigkeit der einen oder anderen Aussage geprüft zu haben. Dem Zeugen sind erforderlichenfalls Fragen über Umstände zu stellen, die seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen (§ 33 Abs. 1 StPO). Einander widersprechende Aussagen sind einer zusammenhängenden Betrachtung und Würdigung zu unterziehen, um die Widersprüche zu klären.

Bei der Auseinandersetzung mit derartigen Widersprüchen können u. a. folgende Umstände eine Rolle spielen:

- die am Tatort oder am Körper des Geschädigten oder des Angeklagten vorgefundenen Spuren;
- die Aussagen von Sachverständigen über naturwissenschaftliche, technische, medizinische oder andere Fakten, die die eine oder andere Aussage stützen bzw. ihr widersprechen;
- Aufzeichnungen oder Beweisgegenstände, deren Informationen mit den Einlassungen des Angeklagten oder Zeugen übereinstimmen bzw. ihnen widersprechen;
- Aussagen weiterer Zeugen, durch die die Angaben des Angeklagten oder des Zeugen insgesamt oder hinsichtlich wichtiger Einzelheiten bestätigt, ergänzt oder auch in Zweifel gezogen werden;
- der Zeitraum, der zwischen der Tat und der Anzeigerstattung liegt, sowie die Gründe, die für eine relativ späte Anzeige bestimmend waren.

Bei Straftaten gegen die Person und bei Sexualdelikten können des weiteren der Zustand, in dem der Geschädigte angetroffen wird, sowie die Angaben, die er unmittelbar nach der Tat Dritten gegenüber gemacht hat, von Bedeutung sein.

Kinder sind als Zeugen nur dann zu vernehmen, wenn dies zur Feststellung der Wahrheit unumgänglich ist. Bei der

Würdigung ihrer Aussagen sind das Alter der Kinder, ihre allgemeine Fähigkeit, sich auszudrücken, sowie die Art und Weise, in der sie den Tathergang darstellen, aber auch die Familiensituation von Bedeutung. In notwendigen Fällen ist mit Hilfe eines Gutachtens auch die entwicklungsabhängige allgemeine Aussagefähigkeit sowie die spezielle Glaubwürdigkeit des Kindes zu beurteilen. Wird beides bejaht, so ist damit aber noch nicht der Beweis erbracht, daß die Aussagen des Kindes richtig und die des die Tat bestreitenden Angeklagten widerlegt sind. Auch in diesem Falle sind einander widersprechende Aussagen auf ihren Wahrheitsgehalt zu untersuchen.

4. Prüfung von Sachverständigengutachten

Sachverständigengutachten besitzen — wie alle Beweismittel — keine im voraus festgelegte Beweiskraft. Das Gericht hat sie daher verantwortungsbewußt auf ihre Zuverlässigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

Die gerichtliche Prüfung von Sachverständigengutachten erstreckt sich vor allem darauf, ob und inwieweit

- der Sachverständige sein Gutachten unvoreingenommen und sachkundig erstattet hat;
- der Sachverständige seinen gutachterlichen Darlegungen die vorgegebenen Tatsachen zugrunde gelegt hat;
- der dem Gutachten zugrunde liegende Sachverhalt im Ergebnis der Beweisaufnahme bestätigt wird;
- das Gutachten mit Informationen aus anderen zur Sache vorliegenden Beweismitteln übereinstimmt;
- das Gutachten tatbezogen ist;
- die Schlußfolgerungen des Gutachtens verständlich sind;
- der Sachverständige zur Begründung seines Gutachtens entsprechende Untersuchungen vorgenommen hat.

Bezieht sich das Gutachten auf Gegenstände und Aufzeichnungen, sind diese — soweit möglich — in der Beweisaufnahme vorzulegen. Im Interesse rationeller Gestaltung der gerichtlichen Beweisaufnahme sollen Sachverständige ihre Gutachten in der Regel schriftlich vorlegen.

Liegt das Gutachten schriftlich vor, hat das Gericht das Erscheinen des Sachverständigen, der das Gutachten erstattet hat, in der Hauptverhandlung anzuordnen, wenn dies zur Feststellung der Wahrheit erforderlich ist (§ 228 Abs. 1 StPO), insbesondere wenn sich aus dem Gutachten Widersprüche und Unklarheiten ergeben.

Für die Einholung und gerichtliche Prüfung von psychiatrischen und psychologischen Sachverständigengutachten gelten die Beschlüsse des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 7. Februar 1973 — I PrB — 112 — 2/73 — (NJ-Beilage 2/73) und vom 30. Oktober 1972 — I PrB I — 112 — 3/72 — (NJ-Beilage 4/72).

5. Prüfung von sachlichen Beweismitteln (Beweisgegenstände und Aufzeichnungen)

Für Beweisgegenstände und Aufzeichnungen gilt gemäß § 51 StPO der Grundsatz, daß sie in der gerichtlichen Beweisaufnahme im Original vorgelegt werden. Aufzeichnungen sind im erforderlichen Umfang durch Verlesen von Schriftstücken, Abspielen von Tonträgern usw. zur Kenntnis zu bringen. Nur soweit dies wegen der Art und Beschaffenheit der Beweisgegenstände nicht möglich ist, dürfen Fotografien, Zeichnungen, Skizzen, Abschriften oder Tonkopien zu Beweis Zwecken verwendet werden. Deren Richtigkeit und Zuverlässigkeit ist vom Gericht zu prüfen. Ergeben sich insoweit Zweifel und können diese nicht behoben werden, ist deren Verwendung zu Beweis Zwecken unzulässig.

Zu den Aufzeichnungen gehören auch Protokolle über Besichtigungen, Rekonstruktionen, Durchsuchungen, Beschlagnahmen und persönliche Notizen, wenn sie den Urheber zweifelsfrei erkennen lassen, sowie Tonband- und Schallplattenaufnahmen.

Werden Vernehmungen zusätzlich mittels Tonbandes oder Schallplatte aufgezeichnet, haben sie die Eigenschaft eines Beweismittels, wenn sie gemäß § 106 Abs. 2 und 3 StPO nach Abschluß der Vernehmung dem Vernommenen wiedergegeben und von ihm ordnungsgemäß bestätigt worden sind. Neben der Verlesung von Aussagen, die im Protokoll einer früheren Vernehmung enthalten sind, kann auch die Schallaufzeichnung über diese Vernehmung in der gerichtlichen Beweisaufnahme angehört werden (§§ 224, 225 in Verbindung mit § 106 Abs. 2 und 3 StPO).

Aufzeichnungen sind auch schriftliche Stellungnahmen von Beschuldigten oder Angeklagten zu der gegen sie erhobenen Beschuldigung (§ 105 Abs. 5 StPO) sowie schriftliche Stellungnahmen von Zeugen (§ 225 Abs. 2 StPO).

6. Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte in der gerichtlichen Beweisaufnahme

Die Gewährleistung einer differenzierten und wirksamen Mitwirkung von gesellschaftlichen Anklägern, gesellschaftlichen Verteidigern und Kollektivvertretern in der gerichtlichen Beweisaufnahme ist eine wichtige Aufgabe des Gerichts.

Die Mitwirkung dient sowohl der exakten Aufklärung der straftatverdächtigen Handlung, der Persönlichkeit des Angeklagten und der unmittelbar wirksam gewordenen Ursachen und Bedingungen seines Handelns als auch der Anwendung gerechter Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der Sicherung ihrer erzieherischen Wirksamkeit.

Bei der Vorbereitung auf die Hauptverhandlung hat das Gericht zu gewährleisten, daß der gesellschaftliche Ankläger und der gesellschaftliche Verteidiger von ihrem Recht auf Akteneinsicht Gebrauch machen können. In der Beweisaufnahme ist dem gesellschaftlichen Ankläger und dem gesellschaftlichen Verteidiger die Ausübung ihres Fragerechts, ihres Antragsrechts und des Rechts zur Stellungnahme zu gewähren. Sie sind auf diese Rechte hinzuweisen. Erklärungen von gesellschaftlichen Anklägern und gesellschaftlichen Verteidigern sind keine Beweismittel. Dagegen sind Aussagen von Kollektivvertretern insoweit zulässige Beweismittel, als sie die Mitteilung von Tatsachen zum Inhalt haben.

Das Gericht hat darauf zu achten, daß der Kollektivvertreter in seiner Vernehmung die Auffassung des Kollektivs vorträgt und auch darlegt, von welchen Umständen das Kollektiv bei der Beratung und Bildung seiner Auffassung ausgegangen ist, um deren objektive Begründetheit beurteilen zu können. Dem Kollektivvertreter sind Vorhalte aus dem Beratungsprotokoll zu machen, wenn Widersprüche zwischen dem Protokoll und den mündlichen Aussagen auftreten; die Gründe für diese Widersprüche sind zu klären.

Der Kollektivvertreter ist auch nach seiner Vernehmung bis zum Schluß der Beweisaufnahme berechtigt, zu allen bedeutenden Fragen Stellung zu nehmen. Auf diese Möglichkeit ist er in der Hauptverhandlung ausdrücklich hinzuweisen.

IV.

Der Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und der Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 30. September 1970 — I PrB 2/70 — (NJ 21/1970 Beilage 5/70) wird aufgehoben.

Berlin, den 16. März 1978

Das Plenum des Obersten Gerichts
der Deutschen Demokratischen Republik

Dr. Toeplitz
Präsident

**Anordnung
über die Inkraftsetzung und Herausgabe
von speziellen Kalkulationsrichtlinien
für den Bereich des Ministeriums für
Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie
vom 21. März 1978**

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für den Bereich des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie werden die in der Anlage 1 aufgeführten speziellen Kalkulationsrichtlinien in Kraft gesetzt.

§ 2

Die Leiter der zuständigen Preiskoordinierungsorgane der Industrie sind verpflichtet, die speziellen Kalkulationsrichtlinien dem von ihnen in einem Verteiler festgelegten Empfängerkreis zuzustellen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die in der Anlage 2 aufgeführten speziellen Kalkulationsrichtlinien außer Kraft.

Berlin, den 21. März 1978

**Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie
Dr. W a n g e**

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

**Verzeichnis
der in Kraft tretenden
speziellen Kalkulationsrichtlinien
im Bereich des Ministeriums für
Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie**

1. — Spezielle Kalkulationsrichtlinie für Erzeugnisse des Fischfangs und seeseitige Leistungen der Hochseefischerei
 - Spezielle Kalkulationsrichtlinie für landseitig hergestellte Erzeugnisse der fischbearbeitenden und -weiterverarbeitenden Industrie sowie für materielle Leistungen
 - Spezielle Kalkulationsrichtlinie für Erzeugnisse des Fischfangs und seeseitige Leistungen der See- und Küstenfischerei
2. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für hergestellte Erzeugnisse in der Öl- und Margarineindustrie
3. Spezielle Kalkulationsrichtlinie für Erzeugnisse der Süß- und Dauerbackwarenindustrie
4. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen in der Tabakindustrie
5. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse der Gärungs- und Getränkeindustrie
6. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für die Erzeugnisse Pudding- und Soßenpulver, Nahrungsmittel, Teigwaren, Gewürze, Suppen und Würze sowie Backwaren
7. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen im Bereich des Preiskoordinierungsorgans VVB Schnittholz und Holzwaren
8. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen im Bereich des Preiskoordinierungsorgans VVB Furniere und Platten
9. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen im Bereich des Preiskoordinierungsorgans VVB Musikinstrumente und Kulturwaren
10. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen im Bereich des Preiskoordinierungsorgans der VVB Spielwaren
11. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen im Bereich des Preiskoordinierungsorgans VVB Möbel
12. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Holzbearbeitungs- und -verarbeitungsmaschinen
13. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Feuerlöscher, Löscheinrichtungen und Zubehör sowie für Feuerwehrausrüstungen und -geräte
14. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für die Erzeugnisse und Leistungen der Position ELN-Nr. 139 64 500 Camping- und Gartenmöbel aus Metall
15. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der Position chemische Hilfsmittel und chemische Erzeugnisse für die metallverarbeitende Industrie
16. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Autogen-Schweiß- und Schneidgeräten
17. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse der Industriezweige
 - Weihnachtsbaumschmuck aus Glas und sonstige Weihnachtsartikel
 - übrige Glaserzeugnisse gemäß Geltungsbereich
18. — Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Stahlmattentzen
 - Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Kleinspiegel
 - Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Tonwaren und Terrakottaerzeugnissen
 - Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Glasknöpfe
 - Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Kesselreinigungsleistungen
19. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für
 - Baueinheiten, Rohrverschraubungen und Ergänzungsstücke für Zentralschmieranlagen, für Schmiergeräte, Schmierstoffabgabeeinrichtungen und Schmierreinrich-

- tungen für Bearbeitungsvorgänge, für Schmierpumpen und Zuführgeräte;
- Reißzeuge;
 - spezielle Unterrichtsmittel und -modelle (ohne aus Holz oder Glas)
20. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse der volkseigenen Torfindustrie
21. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe im Geltungsbereich der Preisankordnungen
- Nr. 3115 — Industrierwatte geleiimt und ungeleiimt
— Polsterwatte
- Nr. 3135 — Krollhaar
— Gummihaar

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Verzeichnis

der aufgehobenen speziellen Kalkulationsrichtlinien
im Bereich des Ministeriums für
Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie

1. — Spezielle Kalkulationsrichtlinie für Erzeugnisse des Fischfangs und seeseitige Leistungen der volkseigenen Fischkombinate Rostock und Saßnitz vom 1. Juli 1973
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie für Erzeugnisse des Fischfangs und seeseitige Leistungen der See- und Küstenfischerei vom 1. Juli 1973
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie für landseitig hergestellte Erzeugnisse der fischbearbeitenden und -weiterverarbeitenden Industrie sowie für materielle Leistungen vom 1. Juli 1973
2. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen in der Öl- und Margarineindustrie vom 1. Juli 1973
3. Spezielle Kalkulationsrichtlinie für Erzeugnisse der Süß- und Dauerbackwarenindustrie (einschließlich Kaffee, Tee und Zuckernebenprodukte) vom 1. Juli 1973
4. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen in der Tabakindustrie vom 1. Juli 1973
5. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse der Gärungs- und Getränkeindustrie vom 1. Juli 1973
6. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Nahrungsmittel, Teigwaren, Puddingpulver, Suppen und Würze, Gewürze, Backwaren vom 1. Juli 1973
7. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen im Bereich des Preiskoordinierungsorgans VVB Schnittholz und Holzwaren vom 1. Juli 1973
8. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen im Bereich des Preiskoordinierungsorgans VVB Furniere und Platten vom 1. Juli 1973
9. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen im Bereich des Preiskoordinierungsorgans VVB Musikinstrumente und Kulturwaren vom 1. Juli 1973
10. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen im Bereich des Preiskoordinierungsorgans VVB Spielwaren vom 1. Juli 1973
11. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen im Bereich des Preiskoordinierungsorgans VVB Möbel vom 1. Juli 1973
12. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe im Geltungsbereich der Preisankordnung Nr. 4601 — Handfeuerlöcher, Ersatzfüllungen, Feuerwehrrgeräte und Ersatzteile vom 1. Juli 1973
13. — Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der Position Sitzmöbel und Tische aus Metall vom 1. Juli 1973
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der Position Chemische Hilfsmittel für die metallverarbeitende Industrie vom 1. Juli 1973
14. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Autogen-Schweiß- und Schneidgeräten vom 6. Juli 1973
15. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse der volkseigenen Betriebe der Industriezweige:
 - Glasschmuck und sonstige Weihnachtsartikel
 - übrige Glaserzeugnisse gemäß Geltungsbereich vom 20. Juni 1973
16. — Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen im Geltungsbereich der Preisankordnung Nr. 4574 — Stahlmattzen — vom 1. Juli 1973
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen im Geltungsbereich der Preisankordnung Nr. 4565 — Kleinspiegel bis 300 cm² — vom 1. Juli 1973
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen im Geltungsbereich der Preisankordnung Nr. 4390 — Tonwaren und Terrakotta — vom 1. Juli 1973
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen im Geltungsbereich der Preisankordnung Nr. 4387 — Glasknöpfe — vom 1. Juli 1973
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Leistungen im Geltungsbereich der Preisankordnung Nr. 4608 — Kesselreinigungsleistungen — vom 1. Juli 1973
17. — Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen des Preisankordnungsbereiches Reißzeuge (Preisankordnung Nr. 4577) vom 1. Juli 1973
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen des Preisankordnungsbereiches Schmier- vorrichtungen und Hochdruckzentralschmierpumpen (Preisankordnung Nr. 4603) vom 1. Juli 1973
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen des Preisankordnungsbereiches Lehrmittel und Modelle (Preisankordnung Nr. 4602) vom 1. Juli 1973

**Anordnung
über den Einsatz von Absolventen
der Hochschulen für bildende Kunst
(Malerei/Grafik, Plastik) und die weitere
umfassende Förderung junger Künstler**

vom 28. April 1978

Auf Grund des § 18 Abs. 3 der Absolventenordnung vom 3. Februar 1971 (GBl. II Nr. 37 S. 297) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen sowie in Übereinstimmung mit dem Verband Bildender Künstler der DDR und dem Bundesvorstand des FDGB folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, ermitteln auf der Grundlage der in den Fünfjahrplänen und den Jahresvolkswirtschaftsplänen enthaltenen Aufgaben sowie ihren darauf basierenden langfristigen Ansiedlungskonzeptionen den Bedarf an freiberuflich tätigen Absolventen der Hochschulen für bildende Kunst. Die Bedarfsziffern einschließlich Einsatzcharakteristika für die jeweiligen Absolventenjahrgänge sind dem Minister für Kultur jährlich bis zum 10. März zu übermitteln.

(2) Auf dieser Grundlage wird in Übereinstimmung mit den Räten der Bezirke die staatliche Auflage über die namentliche Zuweisung jeweils bis zum 20. Dezember erteilt.

(3) Die Räte der Bezirke nehmen im Verlauf des 4. Studienjahres über die Hochschulen Verbindung mit den ihnen namentlich zugewiesenen Absolventen auf.

§ 2

Die Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, schließen mit den Absolventen Förderungsverträge ab. Die Vorsitzenden der Bezirksvorstände des Verbandes Bildender Künstler der DDR (nachstehend VBK-DDR genannt) und des FDGB haben das Recht, entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Die Förderungsverträge, die bis zu 3 Jahren befristet sein können, enthalten Festlegungen über

- Aufgabenstellung,
- Fördermaßnahmen und soziale Maßnahmen,
- Vergütung bzw. Förderungsbeträge,
- Zahlung des Betriebsanteils zur Sozialversicherung sowie zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung,
- evtl. Studienurlaub.

§ 3

(1) Der Präsident des VBK-DDR hat das Recht, in Übereinstimmung mit dem Minister für Kultur den staatlichen kulturellen Einrichtungen, den Betrieben und Einrichtungen Vorschläge für den Abschluß von Förderungsverträgen mit talentierten freiberuflich tätigen Absolventen zu unterbreiten.

(2) Die dafür erforderlichen Mittel sind durch die Betriebe und Einrichtungen einzuplanen; auf Antrag können sie auch durch den Kulturfonds der Deutschen Demokratischen Republik zur Verfügung gestellt werden.

§ 4

(1) Nach Studienabschluß sichern die Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, in Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen ihres Territoriums sowie dem Bezirksvorstand des FDGB die weitere politische, weitanschauliche und künstlerisch-fachliche Entwicklung der Absolventen zu allseitig gebildeten, schöpferisch tätigen und verantwortungsbewußt handelnden sozialistischen Persönlichkeiten. Sie organisieren vielfältige Verbindungen zur Praxis, vertiefen die Beziehungen junger Künstler zum realen sozialistischen Leben in der DDR, vermitteln Studienaufenthalte in Betrieben und Kombinat, in LPG und Kooperationen sowie Verbindungen zu staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen (Kulturhäuser, Einrichtungen des FDGB, der FDJ, des Kulturbundes, des DFD, des DTSB u. ä.).

(2) Die Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, sichern in Zusammenarbeit mit den Bezirksvorständen des VBK-DDR und den Bezirksvorständen des FDGB vielfältige Ausstellungsmöglichkeiten für Absolventen und Gruppen junger Künstler. Dazu sind vor allem die den örtlichen Staatsorganen und den gesellschaftlichen Organisationen unterstellten kulturellen Einrichtungen (Museen, Kulturhäuser, Theater, Buchhandlungen, Warenhäuser, ländliche Kulturstätten usw.) zu nutzen. Jedem Absolventen ist im Rahmen des Förderungsvertrages jährlich mindestens einmal einzeln oder innerhalb einer Gruppe Gelegenheit zur öffentlichen Ausstellung seiner Werke zu geben.

(3) Die Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, fördern in Zusammenarbeit mit den Bezirksvorständen des VBK-DDR und des FDGB unter Berücksichtigung der individuellen Neigungen und Fähigkeiten den Einsatz von Absolventen als Leiter im bildnerischen Volksschaffen, deren Mitwirkung in der Kunstverbreitung und in der Kunstpropaganda.

§ 5

(1) Der Förderungsbetrag auf der Grundlage des Förderungsvertrages nach § 2 kann bis zu 400 M monatlich betragen und ist an die Dauer des Vertrages gebunden.

(2) Den Absolventen wird für den Zeitraum bis zu 3 Jahren nach Abschluß des Studiums bei einem Jahreseinkommen bis zu 6 000 M auf Antrag die Honorarsteuer vom Kulturfonds der Deutschen Demokratischen Republik zurückerstattet.

(3) Für den Zeitraum bis zu 3 Jahren nach Abschluß des Studiums werden den Absolventen 50 % des Beitrages zur Sozialversicherung (sowohl des Beitrages zur Sozialversicherung als auch des Beitrages zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung) vom Kulturfonds der Deutschen Demokratischen Republik zurückerstattet, sofern das Brutto-Jahreseinkommen 24 000 M nicht übersteigt.

(4) Die Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, tragen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachorganen der örtlichen Räte dafür Sorge, daß den Absolventen angemessener Wohnraum, Ateliers sowie Kindergarten- und Krippenplätze zur Verfügung gestellt werden.

(5) Den Absolventen wird auf Antrag und nach Bestätigung durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, sowie den Bezirksvorstand des VBK-DDR und des FDGB für die Einrichtung von Ateliers und die Beschaffung von Arbeitsmaterial ein einmaliger zinsloser Kredit vom Kulturfonds der Deutschen Demokratischen Republik gewährt.

(6) Über weitere zentrale Fördermaßnahmen für besonders begabte Absolventen oder Gruppen junger Künstler entscheidet der Minister für Kultur.

§ 6

(1) Beim Mitglied des Rates des Bezirkes und Leiter der Abteilung Kultur ist gemeinsam mit dem Bezirksvorstand des VBK-DDR eine Arbeitsgruppe zu bilden. Diese Arbeitsgruppe unterstützt den Leiter der Abteilung Kultur bei der Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes von Absolventen und der weiteren umfassenden Förderung junger Künstler.

(2) Der Arbeitsgruppe sollen bildende Künstler, Kunstwissenschaftler, Vertreter des FDGB und anderer Organisationen bzw. Einrichtungen angehören.

(3) Die Arbeitsgruppe erarbeitet auf der Grundlage der Förderungsverträge mit den Absolventen individuelle Förderungspläne, die neben abrechenbaren Leistungen auch vielfältige Weiterbildungsmaßnahmen in ihrer zeitlichen Folge sowie zu vergebende Förderaufträge aus örtlichen Mitteln enthalten.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. Februar 1974 über den Einsatz von Absolventen der Hoch- und Fachschulen für bildende Kunst (Malerei, Grafik, Plastik) und die weitere umfassende Förderung junger Künstler (GBl. I Nr. 23 S. 241) außer Kraft.

Berlin, den 28. April 1978

Der Minister für Kultur
Hoffmann

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 781/4

Anordnung Nr. 5 vom 17. April 1978 über die Schlüsselssystematik der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Versorgungsbereiche und Fondsträger sowie der Bezirke

Sonderdruck Nr. 995

Anordnung Nr. Pr. 211 vom 31. Januar 1978 über die Preise für Neubauleistungen

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*



GESETZBLATT

177

der Deutschen Demokratischen Republik

1978

Berlin, den 25. Mai 1978

Teil I Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
28. 4. 78	Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Landwirtschaft	177
27. 4. 78	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen	178
28. 4. 78	Anordnung über die Würdigung erfinderischer Leistungen durch Bezeichnung einer Erfindung mit dem Namen des Erfinders	178
21. 4. 78	Anordnung über die Voraussetzungen und die Durchführung des Disziplinarverfahrens gegen Richter der Deutschen Demokratischen Republik - Disziplinarordnung -	179
9. 5. 78	Anordnung Nr. 32 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	181
30. 3. 78	Anordnung Nr. Pr. 249/1 über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1978	182
30. 3. 78	Anordnung Nr. Pr. 250/1 über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen der Anordnungen, die im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen in Kraft treten	182
27. 4. 78	Anordnung Nr. 5 zum Sprengmittelgesetz	183
28. 4. 78	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet von Rechnungsführung und Statistik	183
2. 5. 78	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Berufsbildung	184
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	184

Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Landwirtschaft

vom 28. April 1978

Hiernit wird bekanntgemacht, daß die nachstehenden Rechtsvorschriften durch den Ministerrat außer Kraft gesetzt wurden:

1. Verordnung vom 3. August 1950 über die Verleihung und Verwendung des Markenetiketts für Baumschulerzeugnisse (GBl. Nr. 87 S. 741),
2. Verordnung vom 15. November 1951 zum Schutze der Bienen (GBl. Nr. 135 S. 1060),
3. Verordnung vom 2. April 1953 über die Untersuchungspflicht bei Hausschlachtungen von Schaflämmern (GBl. Nr. 44 S. 510),
4. §§ 8 bis 17 der Ersten Durchführungsverordnung vom 27. November 1952 zum Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. I Nr. 70 S. 905),
5. Bekanntmachung vom 24. Juli 1952 des Beschlusses über die Vergünstigungen für die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihre Mitglieder (GBl. Nr. 101 S. 619),
6. Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 des Musters für Tagesarbeitsnormen und Bewertung der Arbeit in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. Nr. 181 S. 1392),
7. Beschluß vom 29. Dezember 1952 über die Sozialversicherung für Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. 1953 Nr. 1 S. 9),
8. Beschluß vom 29. Dezember 1952 über die Buchhaltung in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. 1953 Nr. 1 S. 9),
9. Beschluß vom 29. Dezember 1952 über Vergünstigungen für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften an der Demarkationslinie (GBl. 1953 Nr. 1 S. 10),
10. Beschluß vom 29. Dezember 1952 über Kredite für Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften (GBl. 1953 Nr. 1 S. 11),
11. Beschluß vom 29. Dezember 1952 zur Verbesserung der Versorgung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. 1953 Nr. 1 S. 12),
12. Bekanntmachung vom 18. Dezember 1953 der Maßnahmen zur weiteren Entwicklung und Festigung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. Nr. 133 S. 1279),
13. Beschluß vom 18. Dezember 1953 über Maßnahmen zur Verbesserung der Planung und des Rechnungswesens,

- zur Regelung der Verteilung der Einkünfte und der Jahresendabrechnung (GBI. Nr. 133 S. 1279),
14. Beschluß vom 18. Dezember 1953 über die Verbesserung der Arbeitsorganisation, die Anwendung des Leistungsprinzips und die Förderung der Aktivisten- und Neuerbewegung (GBI. Nr. 133 S. 1282),
 15. Beschluß vom 18. Dezember 1953 über Maßnahmen zur Festigung der individuellen Hauswirtschaft, insbesondere für ehemalige Landarbeiter (GBI. Nr. 133 S. 1294),
 16. Beschluß vom 18. Dezember 1953 über die Verbesserung der kulturellen Arbeit in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBI. Nr. 133 S. 1294),
 17. Empfehlung vom 18. Dezember 1953 über die Einführung eines Prämiensystems (GBI. Nr. 133 S. 1301),
 18. Empfehlung vom 18. Dezember 1953 einer Muster-Stallordnung der Viehzuchtbrigade (Arbeitsgruppe) für Rindvieh (GBI. Nr. 133 S. 1302),
 19. Empfehlung vom 18. Dezember 1953 einer Muster-Stallordnung der Viehzuchtbrigade (Arbeitsgruppe) für Schweine (GBI. Nr. 133 S. 1303),
 20. Empfehlung vom 18. Dezember 1953 zur Weiterentwicklung der Patenschaften der volkseigenen Betriebe über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBI. Nr. 133 S. 1304),
 21. Bekanntmachung vom 4. Februar 1954 des Beschlusses über Maßnahmen zur weiteren Entwicklung der Landwirtschaft (GBI. Nr. 20 S. 145; Ber. GBI. Nr. 59 S. 584),
 22. Bekanntmachung vom 13. Mai 1954 des Beschlusses zur Unterstützung werktätiger Bauern, die aus Westdeutschland kommen und im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik aufgenommen werden (GBI. Nr. 50 S. 489; Ber. GBI. Nr. 59 S. 584),
 23. Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Januar 1962 über die Finanzierung der LPG 1962 (GBI. II Nr. 5 S. 37),
 24. Beschluß vom 30. März 1962 über die Entschleßung des VII. Deutschen Bauernkongresses (GBI. II Nr. 20 S. 179),
 25. Beschluß vom 12. April 1962 über die Beschäftigung der staatlichen Subventionen bei der Anschaffung der 1. Milchkuh für den Aufbau der persönlichen Hauswirtschaften (GBI. II Nr. 45 S. 389),
 26. Beschluß vom 6. Dezember 1962 zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit (GBI. II Nr. 97 S. 827),
 27. Beschluß vom 21. Juni 1972 über die Auswertung des XI. Bauernkongresses der DDR (GBI. II Nr. 40 S. 447).

Berlin, den 28. April 1978

Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates
I. V.: Dr. Möbis
Staatssekretär

**Fünfte Durchführungsbestimmung¹
zur Verordnung
über die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen
vom 27. April 1978**

Gemäß § 13 der Verordnung vom 6. Juni 1957 über die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen (GBI. I Nr. 42 S. 329) wird folgendes bestimmt:

§ 1

§ 2 Abs. 2 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 28. Februar 1975 zur Verordnung über die Bekämpfung von

¹ 4. DB vom 28. Februar 1975 (GBI. I Nr. 14 S. 283)

Gesundheitsschädlingen (GBI. I Nr. 14 S. 283) erhält folgende Fassung:

„(2) Bekämpfungsmittel gegen Ratten und Mäuse werden im Referenzlaboratorium für die Bekämpfung gesundheitsschädlicher Wirbeltiere (Vertebrata)² geprüft.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 27. April 1978

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

² Rat des Bezirkes Magdeburg, Bezirks-Hygieneinspektion und -institut, Referenzlaboratorium für die Bekämpfung gesundheitsschädlicher Wirbeltiere (Vertebrata), 301 Magdeburg, Wallonenberg 2/3

**Anordnung
über die Würdigung erfinderischer Leistungen
durch Bezeichnung einer Erfindung
mit dem Namen des Erfinders**

vom 28. April 1978

§ 1

(1) Zur Würdigung der Leistung des Erfinders kann eine Erfindung von überragender volkswirtschaftlicher Bedeutung mit dem Namen des Erfinders bezeichnet werden (Namensverleihung), sofern für sie ein Wirtschaftspatent beantragt wurde, die Erfindung patentfähig ist und der Erfinder der Namensverleihung zugestimmt hat.

(2) Über die Namensverleihung entscheidet der Minister für Wissenschaft und Technik auf Anregung der Leiter zentraler Staatsorgane. Mit der Anregung sind die Begründung zur volkswirtschaftlichen Bedeutung der Erfindung und die erforderlichen Angaben zur Person des Erfinders sowie die Erklärung seines Einverständnisses mit der Namensverleihung zu übergeben.

§ 2

(1) Mit der Entscheidung über die Namensverleihung wird die Form festgelegt, in der dieser Name zu führen ist.

(2) Kollektiverfindungen können auch die Namen mehrerer Personen erhalten.

(3) Anstelle eines Namens kann für die Erfindung eine besondere Bezeichnung festgelegt werden.

§ 3

(1) Über die Namensverleihung erhalten die Erfinder eine Urkunde. Die Namensverleihung ist vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen in das Patentregister einzutragen. Wird eine Patentschrift nach der Namensverleihung ausgegeben, dann wird in der Patentschrift auf die Namensverleihung hingewiesen.

(2) Der verliehene Name oder die festgelegte besondere Bezeichnung der Erfindung ist insbesondere bei Publikationen, in technischen Dokumentationen sowie beim Absatz von Erzeugnissen während der Laufdauer des Wirtschaftspatents zu verwenden. Der verliehene Name oder die besondere Bezeichnung können nach Erlöschen des Wirtschaftspatents weiter geführt werden.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Sie ist auf Erfindungen anzuwenden, für die Patentanmeldungen nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung vorgenommen werden.

Berlin, den 28. April 1978

Der Minister
für Wissenschaft und Technik
Dr. Weiz

**Anordnung
über die Voraussetzungen und die Durchführung
des Disziplinarverfahrens gegen Richter
der Deutschen Demokratischen Republik**

— Disziplinarordnung —

vom 21. April 1978

In Verwirklichung der Bestimmungen über die disziplinarische Verantwortlichkeit der Richter wird gemäß § 58 Abs. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. September 1974 (GBl. I Nr. 48 S. 457) im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Obersten Gerichts folgendes angeordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Ein Richter hat sich nach den Bestimmungen dieser Anordnung disziplinarisch zu verantworten, wenn er

1. die im § 45 des Gerichtsverfassungsgesetzes festgelegten Grundpflichten oder die Arbeitsdisziplin gröblichst verletzt,
2. sich innerhalb oder außerhalb seines Dienstes eines Richters unwürdig verhält.

§ 2

Aufgaben des Disziplinarverfahrens

(1) Das Disziplinarverfahren hat zur Erziehung sozialistischer Richterpersönlichkeiten und zur Festigung des Ansehens der Richter und der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik beizutragen.

(2) Bei der Prüfung der disziplinarischen Verantwortlichkeit ist die Gesamtheit aller Umstände zu beachten. Dazu gehören die Klärung des Umfangs, der Ursachen und der gesellschaftlichen Auswirkungen der Pflichtverletzung.

§ 3

Disziplinaarausschüsse

(1) Über Pflichtverletzungen von Richtern entscheiden die beim Obersten Gericht, bei den Bezirksgerichten und bei den Militärobergerichten gebildeten Disziplinaarausschüsse.

(2) Die Disziplinaarausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern, die beim Obersten Gericht und den Bezirksgerichten vom Präsidium und bei den Militärobergerichten vom Leiter aus dem Kreis der Richter bestimmt werden.

§ 4

Zuständigkeit der Disziplinaarausschüsse

(1) Der Disziplinaarausschuß beim Obersten Gericht ist für die Durchführung von Disziplinarverfahren gegen Richter des Obersten Gerichts, der Bezirksgerichte und der Militärobergerichte zuständig.

(2) Die Disziplinaarausschüsse bei den Bezirksgerichten sind für die Durchführung von Disziplinarverfahren gegen Richter

der Kreisgerichte und die Disziplinaarausschüsse bei den Militärobergerichten für die Durchführung von Disziplinarverfahren gegen Richter der Militärgerichte zuständig.

(3) Ist ein Richter im Wege der Abordnung vorübergehend an einem anderen Gericht tätig und wird eine Pflichtverletzung während der Zeit der Abordnung festgestellt, ist der Antrag auf Durchführung des Disziplinarverfahrens bei dem für dieses Gericht zuständigen Disziplinaarausschuß zu stellen.

§ 5

Vorrang des Strafverfahrens

(1) Ein Disziplinarverfahren ist nicht durchzuführen, wenn gegen den Richter wegen der gleichen Tatsachen ein Strafverfahren eingeleitet wurde.

(2) Erfolgt die Einleitung eines Strafverfahrens erst während des Disziplinarverfahrens, ist das Disziplinarverfahren auszusetzen.

(3) Hat das Strafverfahren zu keiner Verurteilung des Richters geführt und wird auch kein Antrag auf Abberufung gestellt, so kann ein Disziplinarverfahren innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis der abschließenden Entscheidung der zuständigen Organe eingeleitet bzw. ein ausgesetztes Disziplinarverfahren fortgesetzt werden, wenn dieses aus erzieherischen Gründen notwendig ist.

§ 6

Verhältnis des Abberufungsverfahrens
zum Disziplinarverfahren

(1) Ein Disziplinarverfahren ist nicht durchzuführen, wenn aus den gleichen Gründen gegen den Richter ein Abberufungsverfahren eingeleitet wurde.

(2) Wird der Antrag auf Abberufung eines Richters durch die Volksvertretung ablehnend entschieden, finden die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 dieser Anordnung entsprechende Anwendung.

§ 7

Erlöschen der Disziplinarmaßnahme

(1) Die Disziplinarmaßnahme erlischt mit Ablauf eines Jahres nach ihrem Ausspruch. Von diesem Zeitpunkt ab gilt sie als nicht ausgesprochen.

(2) Bei Richtern des Obersten Gerichts kann der Präsident, bei Richtern der Bezirks- und Kreisgerichte sowie der Militärobergerichte und Militärgerichte der Minister der Justiz bereits vor Ablauf der einjährigen Frist bestimmen, daß die im Abs. 1 festgelegte Wirkung eintritt, wenn sich der Richter durch vorbildliche Pflichterfüllung dessen würdig erwiesen hat.

(3) Die Disziplinarentscheidung ist aus den Personalakten zu entfernen und der Richter darüber zu informieren.

II.

Vorbereitung des Disziplinarverfahrens

§ 8

Disziplinaruntersuchung

(1) Wird gegen einen Richter der Vorwurf einer Pflichtverletzung gemäß § 1 erhoben, so entscheidet bei Richtern des Obersten Gerichts der Präsident, bei Richtern der Bezirks- und Kreisgerichte sowie der Militärobergerichte und Militärgerichte der Minister der Justiz, ob die Disziplinaruntersuchung einzuleiten ist.

(2) Die Einleitung ist dem Richter schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Präsident des Obersten Gerichts kann einen Richter des Obersten Gerichts, der Minister der Justiz einen Richter des Bezirksgerichts oder Militärobergerichts mit der Führung der Untersuchung beauftragen.

(4) Der mit der Untersuchung beauftragte Richter darf nicht Mitglied des Disziplinaarausschusses sein.

§ 9

Gang der Untersuchung

(1) Der mit der Untersuchung Beauftragte hat alle Tatsachen, die den Vorwurf einer Pflichtverletzung begründen oder entkräften können, sorgfältig aufzuklären. Er kann eine schriftliche Stellungnahme des Richters zu dem erhobenen Vorwurf verlangen.

(2) Zum Zwecke der Untersuchung können der Richter und vorhandene Zeugen gehört werden. Ihre Angaben sind in einem Protokoll festzuhalten.

(3) Der Bericht über das Ergebnis der Untersuchung muß Angaben darüber enthalten, welche erzieherischen Maßnahmen bereits in der Vergangenheit gegen den Richter durchgeführt wurden.

(4) Der Bericht über das Ergebnis der Untersuchung ist dem Präsidenten des Obersten Gerichts bzw. dem Minister der Justiz innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Erteilung des Auftrages zur Führung der Untersuchung zu übersenden, soweit von diesen keine anderen Fristen festgelegt wurden. Dem Bericht sind die Protokolle der Untersuchung, die schriftliche Stellungnahme des Richters und dessen Personalakte beizufügen.

§ 10

Abschluß der Disziplinaruntersuchung und Einleitung des Disziplinarverfahrens

- (1) Die Disziplinaruntersuchung endet mit
- der Stellung eines Antrages auf Durchführung eines Disziplinarverfahrens bei dem zuständigen Disziplinarausschuß durch den Präsidenten des Obersten Gerichts bzw. den Minister der Justiz,
 - der Einstellung der Disziplinaruntersuchung durch den Präsidenten des Obersten Gerichts bzw. den Minister der Justiz.

(2) Dem Antrag auf Durchführung eines Disziplinarverfahrens ist der Bericht über das Ergebnis der Disziplinaruntersuchung mit den im § 9 Abs. 4 genannten Materialien beizufügen.

(3) Eine Abschrift des Antrages ist bei Richtern des Obersten Gerichts dem Staatsrat, bei Richtern der Bezirksgerichte dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes und bei Richtern der Kreisgerichte dem Vorsitzenden des Rates des Kreises durch den Antragsteller zu übersenden. Bei Militärrichtern ist dem Minister für Nationale Verteidigung eine Abschrift des Antrages durch den Antragsteller zu übersenden.

(4) Von der Einstellung der Disziplinaruntersuchung gemäß Abs. 1 ist der Richter schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 11

Einleitungsfrist

(1) Der Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens ist innerhalb eines Monats seit dem Tage zu stellen, an dem die Pflichtverletzung dem Antragsberechtigten bekannt wird.

(2) Ein Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn seit der Pflichtverletzung 5 Monate vergangen sind.

III.

Das Disziplinarverfahren

§ 12

Terminanberaumung

(1) Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses bestimmt innerhalb einer Woche den Termin für die Verhandlung. Diese ist in der Regel innerhalb der folgenden 3 Wochen durchzuführen.

(2) Der Richter ist zum Verhandlungstermin zu laden. Die Ladung und eine Abschrift des Antrages auf Einleitung des Disziplinarverfahrens sind ihm zuzustellen.

(3) Der Verhandlungstermin ist dem Antragsteller und der zuständigen Betriebsgewerkschaftsleitung sowie den für die Wahl zuständigen Organen entsprechend § 10 Abs. 3 mitzuteilen, deren Vertreter berechtigt sind, an der Verhandlung teilzunehmen. Vertreter weiterer gesellschaftlicher Organisationen können — soweit das zweckdienlich ist — zum Termin eingeladen werden.

§ 13

Vorbereitung der Verhandlung

Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses kann ein Mitglied des Ausschusses beauftragen, zur Vorbereitung der Verhandlung zusätzliche Ermittlungen durchzuführen.

§ 14

Teilnahme an der Verhandlung

(1) Der Richter ist verpflichtet, zur Verhandlung zu erscheinen. Eine Vertretung oder die Bestellung eines Verteidigers zur Wahrnehmung seiner Rechte ist nicht zulässig.

(2) Der Antragsteller nimmt an der Verhandlung teil oder wird durch einen Beauftragten in der Verhandlung vertreten.

(3) Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes oder Kreises oder ein von ihm bevollmächtigter Vertreter bzw. ein Beauftragter des Staatsrates, bei Militärrichtern ein Beauftragter des Ministers für Nationale Verteidigung sind berechtigt, an der Verhandlung teilzunehmen.

§ 15

Ausschließung und Ablehnung

(1) Ein Mitglied des Disziplinarausschusses darf im Disziplinarverfahren nicht tätig werden, wenn es zu dem Richter in engen verwandtschaftlichen oder persönlichen Beziehungen steht.

(2) Ein Mitglied des Disziplinarausschusses soll nicht tätig werden, wenn es sich befangen fühlt.

(3) Über das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes oder die Befangenheit eines Mitgliedes entscheiden die verbleibenden Mitglieder des Disziplinarausschusses. Wird keine Übereinstimmung erzielt, gilt das betreffende Mitglied als abgelehnt und darf nicht tätig werden.

(4) Das Präsidium des Obersten Gerichts und die Präsidien der Bezirksgerichte sowie die Leiter der Militärobergerichte bestimmen anstelle des abgelehnten Mitgliedes für dieses Verfahren einen anderen Richter des betreffenden Gerichts.

§ 16

Durchführung der Verhandlung

(1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung des Disziplinarausschusses.

(2) Die Verhandlung beginnt mit der Feststellung der Anwesenheit der Beteiligten und der Verlesung des Antrages auf Einleitung des Disziplinarverfahrens.

(3) Der Richter ist in der Verhandlung zu der Pflichtverletzung zu hören.

(4) Erforderliche Beweiserhebungen werden durch den Disziplinarausschuß durchgeführt.

(5) Der Antragstellende oder sein Beauftragter sowie die Vertreter der zuständigen Räte und der Betriebsgewerkschaftsleitung sind berechtigt, in der Verhandlung Ausführungen zur Pflichtverletzung und zu ihren gesellschaftlichen Auswirkungen zu machen.

(6) Am Schluß der Verhandlung zieht sich der Disziplinarausschuß zur Beratung zurück.

§ 17

Disziplinarmaßnahmen

(1) Der Disziplinarausschuß kann auf eine der folgenden Disziplinarmaßnahmen erkennen:

- Verweis,
- Strenger Verweis.

(2) Gelangt der Disziplinarausschuß zu der Auffassung, daß eine Disziplinarmaßnahme gemäß Abs. 1 für die erzieherische Einwirkung auf den Richter nicht ausreicht, setzt er das Verfahren aus und schlägt dem Präsidenten des Obersten Gerichts bzw. dem Minister der Justiz vor, die Abberufung des Richters zu beantragen. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Hält der Disziplinarausschuß wegen des geringen Umfangs der Pflichtverletzung den Ausspruch einer Disziplinarmaßnahme nicht für erforderlich, so kann davon abgesehen werden.

(4) Führt die Verhandlung zu dem Ergebnis, daß keine Pflichtverletzung gemäß § 1 vorliegt, so ist das als Entscheidung des Disziplinarausschusses festzustellen.

§ 18

Disziplinarentscheidung

(1) Die Disziplinarentscheidung erfolgt durch Beschluß. Er hat zu enthalten:

- die Bezeichnung und Zusammensetzung des Disziplinarausschusses sowie Ort und Zeit der Verhandlung,
- Angaben zur Person des Richters,
- den Antragsteller, dessen Beauftragten, die Vertreter der zuständigen Räte, der Betriebsgewerkschaftsleitung sowie andere Teilnehmer an der Verhandlung,
- den Sachverhalt, der in der mündlichen Verhandlung festgestellt wurde,
- die Entscheidung des Disziplinarausschusses und deren Begründung sowie die Rechtsmittelbelehrung.

(2) Der Beschluß ist vor der Verkündung schriftlich abzufassen und durch die Mitglieder des Disziplinarausschusses zu unterschreiben.

(3) Eine Ausfertigung des Beschlusses ist dem Richter, dem Antragsteller und dem zuständigen Rat des Bezirkes oder Kreises bzw. dem Staatsrat, bei Militärrichtern dem Minister für Nationale Verteidigung zuzustellen. Die Zustellung hat unverzüglich nach Verkündung der Entscheidung zu erfolgen.

§ 19

Protokollführung

Über die Disziplinarverhandlung ist ein Protokoll zu führen, das den Gang der Verhandlung, das Ergebnis der Beweiserhebung und die Entscheidung zu enthalten hat. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden des Disziplinarausschusses innerhalb von 24 Stunden nach der Verkündung der Disziplinarentscheidung zu unterschreiben.

IV.

Beschwerdeverfahren

§ 20

Einlegen der Beschwerde

(1) Gegen die Entscheidung des Disziplinarausschusses können der Richter und der Antragsteller innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen.

(2) Über Beschwerden, die sich gegen eine Entscheidung des Disziplinarausschusses des Obersten Gerichts wenden, entscheidet das Präsidium des Obersten Gerichts (§ 40 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

(3) Über Beschwerden gegen Entscheidungen der Disziplinarausschüsse der Bezirks- und Militärobergerichte entscheidet der Disziplinarausschuß des Obersten Gerichts.

(4) Eine ohne Begründung oder verspätet eingelegte Beschwerde ist durch Beschluß zurückzuweisen.

(5) Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

§ 21

Durchführung des Beschwerdeverfahrens

Auf die Durchführung des Beschwerdeverfahrens finden die Bestimmungen der §§ 12 bis 19 entsprechende Anwendung.

V.

Schlußbestimmungen

§ 22

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 9. November 1963 über die Voraussetzungen und die Durchführung des Disziplinarverfahrens gegen Richter der Deutschen Demokratischen Republik — Disziplinarordnung — (GBl. II Nr. 98 S. 777) außer Kraft.

§ 23

Diese Anordnung berührt nicht die disziplinarische Verantwortlichkeit der Militärrichter nach § 24 Abs. 1 der Militärgerichtsordnung vom 27. September 1974 (GBl. I Nr. 52 S. 481) bei Verletzung militärischer Pflichten.

Berlin, den 21. April 1978

Der Minister der Justiz

Heusinger

Anordnung Nr. 32¹

über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik

vom 9. Mai 1978

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 22. Mai 1978 neue Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 175. Geburtstages von Justus von Liebig.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

- a) Vorderseite
Brustbild von Justus von Liebig, Kopf seitlich umschlossen von der Umschrift „1803—1873 JUSTUS v. LIEBIG“.
- b) Rückseite
Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK 1978 10 MARK“.
- c) Rand
Glatt; mit vertiefter Inschrift „10 MARK * 10 MARK * 10 MARK *“.

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 500 Teilen Silber und 500 Teilen Kupfer, haben einen Durchmesser von 31 mm und eine Masse von 17,0 g.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 22. Mai 1978 in Kraft.

Berlin, den 9. Mai 1978

Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: Taut
Vizepräsident

¹ Anordnung Nr. 31 vom 14. Februar 1978 (GBl. I Nr. 6 S. 98)

Anordnung Nr. Pr. 249/1¹
über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern
bei planmäßigen Industriepreisänderungen
zum 1. Januar 1978
vom 30. März 1978

Zur Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 249 vom 30. März 1977 über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1978 (GBl. I Nr. 14 S. 153) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der Geltungsbereich der Anordnung Nr. Pr. 249 wird auf alle mit Preiskarteiblättern für Erzeugnisse und Leistungen zum 1. Januar 1979 in Kraft gesetzten planmäßigen Industriepreisänderungen erweitert, sofern in den Preiskarteiblättern keine anderen Festlegungen zum Geltungsbereich getroffen worden sind.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Berlin, den 30. März 1978

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister

¹ Anordnung Nr. Pr. 249 vom 30. März 1977 (GBl. I Nr. 14 S. 153)

Anordnung Nr. Pr. 250/1¹
über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen
der Anordnungen, die im Rahmen planmäßiger
Industriepreisänderungen in Kraft treten
vom 30. März 1978

Zur Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 250 vom 30. März 1977 über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen der Anordnungen, die im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen in Kraft treten (GBl. I Nr. 14 S. 154) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage zur Anordnung wird um folgende Rechtsvorschriften ergänzt:

- „Anordnung Nr. Pr. 211 vom 31. Januar 1978 über die Preise für Neubauleistungen (Sonderdruck Nr. 995 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 251 vom 30. März 1978 über die Preisbildung für Montageleistungen (Sonderdruck Nr. 981 des Gesetzblattes)

¹ Anordnung Nr. Pr. 250 vom 30. März 1977 (GBl. I Nr. 14 S. 154)

Anordnung Nr. Pr. 253

vom 30. März 1978 über die Preise für textile Flächegebilde (ohne textilen Fußbodenbelag, Tülle, Gardinen und Spitzen), Taschentücher, Tischwäsche, Hand-, Frottiertier- und Reinigungstücher sowie Bademäntel (Sonderdruck Nr. 971 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 254

vom 30. März 1978 zur Bildung der Preise für die Veredlung und das Bedrucken von textilen Flächegebilden (Sonderdruck Nr. 973 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 255

vom 30. März 1978 über die Preise für Erzeugnisse der Konfektionsindustrie (Sonderdruck Nr. 985 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 256

vom 30. März 1978 über die Preise für Wirk- und Strickwaren sowie umspinnene elastische Fäden (Sonderdruck Nr. 987 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 257

vom 30. März 1978 über die Preise für ausgewählte Sortimente der Dekoindustrie mit überwiegend Handarbeit (Sonderdruck Nr. 974 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 258

vom 30. März 1978 über die Preise für Erzeugnisse der Dekoindustrie (Sonderdruck Nr. 983 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 259

vom 30. März 1978 über die Preise für Finalerzeugnisse der Baumwoll-, Woll- und Seidenindustrie (Sonderdruck Nr. 982 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 260

vom 30. März 1978 über die Preise für technische Textilien und Schlafdecken (Sonderdruck Nr. 975 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 261

vom 30. März 1978 über die Preise für textile Verbandstoffe (Sonderdruck Nr. 983 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 262

vom 30. März 1978 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der Kunstlederindustrie (Sonderdruck Nr. 984 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 263

vom 30. März 1978 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der Rauchwarenindustrie (Sonderdruck Nr. 978 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 264

vom 30. März 1978 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der Lederwarenindustrie (Sonderdruck Nr. 989 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 265

vom 30. März 1978 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der Schuhindustrie (Sonderdruck Nr. 990 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 266

vom 30. März 1978 über die Preise für Holzbearbeitungsmaschinen (Sonderdruck Nr. 958 des Gesetzblattes)

- Anordnung Nr. Pr. 267 vom 30. März 1978 über die Preise für Tonwaren und Terrakottaerzeugnisse (Sonderdruck Nr. 963 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 268 vom 30. März 1978 über die Preise für Pinsel- und Bürstestiele sowie für Hölzer für Besen, Bürsten und Pinsel (Sonderdruck Nr. 964 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 269 vom 30. März 1978 über die Preise für zugerichtete Borsten und Tierhaare (Sonderdruck Nr. 965 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 270 vom 30. März 1978 über die Preise für Maschinen und Ausrüstungen für die Papier- und Pappenindustrie (Sonderdruck Nr. 979 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 271 vom 30. März 1978 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der polygrafischen Industrie (Sonderdruck Nr. 976 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 272 vom 30. März 1978 über die Preise für Kleintransformatoren, Übertrager und Kleindrosseln unter 6,3 kVA Nennleistung (Sonderdruck Nr. 954 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 273 vom 30. März 1978 über die Preise für chemisch-technische Erzeugnisse für die Galvanotechnik und für die Prüfung galvanischer Elektrolyte (Sonderdruck Nr. 955 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 274 vom 30. März 1978 über die Preise für pyrotechnische Erzeugnisse (Sonderdruck Nr. 991 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 275 vom 30. März 1978 über die Preise für Erzeugnisse der Eisenwaren-, Blechwaren- und Metallwarenindustrie (Sonderdruck Nr. 966 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 276 vom 30. März 1978 über die Preise für Erzeugnisse der Faser-Optik und losen Optik (Sonderdruck Nr. 968 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 277 vom 30. März 1978 über die Preise für elektroakustische und elektronische Erzeugnisse und Gehäuse (Sonderdruck Nr. 980 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 278 vom 30. März 1978 über die Preise für Holzkohle, Holzteer, Holzöl und Holzessig (Sonderdruck Nr. 969 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 279 vom 30. März 1978 über die Preise für Hopfen und Hopfenprodukte (Sonderdruck Nr. 960 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 280 vom 30. März 1978 über die Preise für Druckereihilfsmittel (Sonderdruck Nr. 959 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 281 vom 30. März 1978 über die Preise für Feuerlöscher, Löscheinrichtungen und Zubehör sowie für Feuerwehrausrüstungen und -geräte, Zubehör, Einzel- und Ersatzteile (Sonderdruck Nr. 956 des Gesetzblattes)

- Anordnung Nr. Pr. 282 vom 30. März 1978 über die Preise für Flechtwerkstoffe und Bambus (Sonderdruck Nr. 970 des Gesetzblattes).¹

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Berlin, den 30. März 1978

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister

Anordnung Nr. 5¹ zum Sprengmittelgesetz

vom 27. April 1978

§ 1

(1) Mit der Verbindlichkeit der TGL 9185/01 bis 04 — Sprengmittellager und Sprengmittelaufbewahrungseinrichtungen — gelten für die Lagerung von Sprengmitteln die Bestimmungen dieser TGL.

(2) Die §§ 27, 28, 29 Absätze 1 bis 3, 30, 31, 32 Absätze 1 bis 7, 33, 34, 35, 38, 41 und 42 der Anordnung Nr. 1 vom 11. November 1966 zum Sprengmittelgesetz (GBl. II Nr. 137 S. 357) werden hiermit außer Kraft gesetzt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 27. April 1978

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel

¹ Anordnung Nr. 4 vom 5. März 1969 (Sonderdruck Nr. 618 des Gesetzblattes)

Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet von Rechnungsführung und Statistik

vom 28. April 1978

§ 1

(1) Die Anordnung vom 4. Dezember 1969 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in den Versicherungseinrichtungen (GBl. II Nr. 103 S. 704) wird aufgehoben.

(2) Spezielle Bestimmungen für die Rechnungsführung und Statistik in den Versicherungseinrichtungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 30. April 1978 in Kraft.

Berlin, den 28. April 1978

Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik
Prof. Dr. sc. Donda

**Anordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet der Berufsbildung
vom 2. Mai 1978**

Die nachstehend genannten Rechtsvorschriften sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

§ 1

1. Anordnung vom 19. August 1952 über die Bildung und Aufgabenstellung des Rates für Unterricht und Erziehung an gewerblichen, landwirtschaftlichen, kaufmännischen und allgemeinen Berufsschulen (GBl. Nr. 117 S. 763),
2. Anordnung vom 19. August 1952 über die Bildung und Aufgabenstellung der Methodischen Kommissionen an den gewerblichen, landwirtschaftlichen, kaufmännischen und allgemeinen Berufsschulen (GBl. Nr. 117 S. 764),

3. Anordnung vom 24. April 1968 über die Durchführung von Prüfungen an den Instituten zur Ausbildung von Ingenieur- bzw. Ökonompädagogen (GBl. II Nr. 46 S. 260),
4. Anordnung vom 13. Mai 1969 zur weiteren schrittweisen Einführung der neuen beruflichen Grundlagenfächer in der Berufsausbildung (GBl. II Nr. 44 S. 281),
5. Anordnung vom 3. März 1970 über das System der Weiterbildung der leitenden Kader, Lehrkräfte und Erzieher der Berufsbildung (GBl. II Nr. 26 S. 195),
6. Anordnung vom 22. Juli 1970 zum Lehrjahresauftrag 1970/71 (GBl. II Nr. 66 S. 481).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1978

**Der Staatssekretär für Berufsbildung
Weidemann**

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Die im § 1 der Anordnung Nr. Pr. 250/1 vom 30. März 1978 über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen der Anordnungen, die im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen in Kraft treten (s. Seite 182 dieser Gesetzblatt-Ausgabe) genannten Anordnungen erscheinen als Sonderdrucke des Gesetzblattes. Die entsprechenden Nummern der Sonderdrucke sind ebenfalls aus der Anordnung Nr. Pr. 250/1 ersichtlich.

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 953

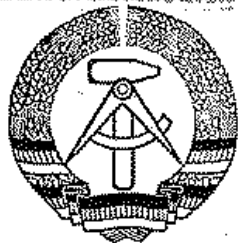
Anordnung vom 12. April 1978 über den Transport radioaktiver Stoffe — ATRS —

Sonderdruck Nr. 994

Anordnung vom 27. April 1978 über die Anwendung technisch-ökonomisch begründeter Normative bei der Planung des Materialverbrauchs

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1978	Berlin, den 20. Juni 1978	Teil I Nr. 16
------	---------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
1. 6. 78	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Verlängerung der gegenwärtigen Wahlperiode der Schiedskommissionen	185
11. 5. 78	Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe der Richtlinie zur Ermittlung der Kosten für Leitung und Verwaltung	185
18. 5. 78	Anordnung über die Verrechnung von Geldforderungen aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen im Überweisungsverfahren — Überweisungs-Anordnung —	186
31. 5. 78	Anordnung über den Einsatz von Verpackungsmitteln aus Plastfolien, faltbaren Schachteln und Zuschnitten aus Karton und Verpackungen aus Wellpappe, kaschiert und bedruckt — Staatliche Einsatzbestimmung —	187
16. 5. 78	Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Anordnung über die Nomenklatur überwachungs-pflichtiger Heizsysteme mit organischen Wärmeträgern	191
16. 5. 78	Anordnung Nr. 2 zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 800 — Dampfkessel —	191
29. 5. 78	Anordnung Nr. 2 über die Inkraftsetzung und Herausgabe einer speziellen Kalkulationrichtlinie für den Bereich des Ministeriums für Bauwesen	191
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	192

Beschluß
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
über die Verlängerung
der gegenwärtigen Wahlperiode der Schiedskommissionen
vom 1. Juni 1978

Im Interesse der Angleichung an die in § 46 des Gesetzes vom 27. September 1974 über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — Gerichtsverfassungsgesetz — festgelegte Dauer der Wahlperiode für die Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte wird die gegenwärtige Wahlperiode der Schiedskommissionen um ein Jahr verlängert.

Berlin, den 1. Juni 1978

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. Honecker

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

Anordnung
über die Inkraftsetzung und Herausgabe der Richtlinie
zur Ermittlung der Kosten für Leitung und Verwaltung
vom 11. Mai 1978

Im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern wird folgendes angeordnet:

§ 1

Zur Ermittlung der Kosten für Leitung und Verwaltung als Grundlage ihrer Planung, Normierung und Kontrolle in den nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden volkseigenen Betrieben, Betrieben der Kombinate, Kombinate, Einrichtungen und wirtschaftsleitenden Organen wird die Richtlinie zur Ermittlung der Kosten für Leitung und Verwaltung¹ in Kraft gesetzt.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

¹ Diese Richtlinie wird dem Empfängerkreis durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik direkt zugestellt.

(2) Die Richtlinie vom 1. Januar 1973 zur Ermittlung der Kosten für Leitung und Verwaltung als Grundlage ihrer Planung, Normierung und Kontrolle in den volkseigenen Betrieben und Kombinat der Industrie und der Bauindustrie² tritt am 31. Dezember 1978 außer Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1978.

Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik
Prof. Dr. sc. D o n d a

² Wurde den zuständigen Staatsorganen direkt übergeben.

Anordnung
über die Verrechnung von Geldforderungen
aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen
im Überweisungsverfahren
— Überweisungs-Anordnung —

vom 18. Mai 1978

In Durchführung des § 5 Abs. 1 der Verrechnungs-Verordnung vom 12. Juni 1968 (GBl. II Nr. 64 S. 423) wird aus Gründen der Nutzung der elektronischen Datenverarbeitung durch die Banken für die Verrechnung von Geldforderungen aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Anordnung wird durch § 1 der Verrechnungs-Verordnung bestimmt.

(2) Für Zahlungen durch Überweisung außerhalb des Geltungsbereiches dieser Anordnung gelten die allgemeinen Grundsätze des bargeldlosen Zahlungsverkehrs.¹

§ 2

Verrechnungsgrundsätze

(1) Das Überweisungsverfahren kommt unter den Bedingungen des § 2 Abs. 2 der Verrechnungs-Verordnung für die Verrechnung von Geldforderungen aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen zur Anwendung, wenn

- a) die Verrechnung in diesem Verfahren zwischen Verkäufer und Käufer vereinbart oder in Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist oder
- b) die Anwendung eines anderen Verrechnungsverfahrens weder vereinbart noch in Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist oder
- c) die weitere Verrechnung im Lastschriftverfahren gemäß § 3 Abs. 3 der Verrechnungs-Verordnung abgelehnt worden ist.

(2) Bei Warenlieferungen oder sonstigen Leistungen, die kontinuierlich und in der Regel gleichbleibend nach Umfang und Qualität erfolgen, können die Vertragspartner die Überweisung von Raten zu bestimmten Terminen vereinbaren.

¹ Z. Z. gelten die Zahlungsverkehrs-Verordnung vom 12. Mai 1969 (GBl. II Nr. 40 S. 261) und die Geschäftsbedingungen der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. November 1973 (GBl. I Nr. 47 S. 357).

(3) Das Überweisungsverfahren kommt nicht zur Anwendung, wenn der Verkäufer auf Grund von Rechtsvorschriften die Anwendung des Akkreditivverfahrens verlangt hat.

§ 3

Verrechnung

(1) Der Verkäufer hat in der dem Käufer zu erteilenden Rechnung die für die Zahlung notwendigen Daten (Rechnungsbetrag, Fälligkeitstermin, variabler Zahlungsgrund, Kontonummer des Verkäufers) eindeutig anzugeben. Wird der Preis nach den Rechtsvorschriften vom Käufer selbst errechnet oder zwischen Käufer und Verkäufer eine andere Regelung vereinbart, sind die Kontonummer des Verkäufers, der variable Zahlungsgrund und die Zahlungsfrist in den der Zahlung zugrunde liegenden Wirtschaftsvertrag aufzunehmen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind auch bei Forderungen gegen Außenhandelsbetriebe, denen Exportstreckengeschäfte zugrunde liegen, anzuwenden. Die Rechnungen an die Außenhandelsbetriebe und alle weiteren Dokumente sind bei der für den Verkäufer zuständigen Außenhandelsbank einzureichen, die die Abrechnungsunterlagen nach Prüfung der Ordnungsmäßigkeit an die Außenhandelsbetriebe weiterleitet.

(3) Der Käufer erteilt seiner Bank

- a) einen Überweisungsauftrag unter Verwendung der von der Bank vorgeschriebenen Vordrucke bzw. in anderer mit der Bank vereinbarter datenerfassungsgerechter Form oder
- b) auf der Grundlage von Vereinbarungen mit der Bank einen Zahlungsauftrag/Datenträgerbegleitschein, dem ein maschinenlesbarer Datenträger und — soweit nicht anders vereinbart — ein schriftlicher Nachweis der im Datenträger enthaltenen Einzelposten beigelegt sind.

(4) Die Bank des Käufers ist berechtigt, Aufträge zur Überweisung von Geldbeträgen zurückzuweisen, wenn

- a) nicht ordnungsgemäß ausgefüllte oder nicht zulässige Vordrucke eingereicht werden,
- b) nicht verarbeitungsfähige oder nicht der Vereinbarung entsprechende maschinenlesbare Datenträger übergeben werden,
- c) die Aufträge nicht rechtsverbindlich unterschrieben sind,
- d) auf dem Konto des Käufers keine ausreichende Verfügungsmöglichkeit für die Ausführung der Aufträge besteht.

(5) Die Bank des Verkäufers ist verpflichtet, eine für diesen eingehende Gutschrift unverzüglich dem vom Käufer angegebenen Konto des Verkäufers gutzubringen und diesen von der Gutschrift zu benachrichtigen.

§ 4

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 3. September 1964 über die Verrechnung von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen im Überweisungsverfahren — Überweisungs-Anordnung — (GBl. II Nr. 93 S. 767) außer Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1978

Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
I. V.: T a u t
Vizepräsident

Anordnung
über den Einsatz von Verpackungsmitteln aus Plastfolien,
faltbaren Schachteln und Zuschnitten aus Karton
und Verpackungen aus Wellpappe, kaschiert und bedruckt
— Staatliche Einsatzbestimmung —

vom 31. Mai 1978

Auf der Grundlage der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBl. I Nr. 50 S. 565) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für die Verwendung von Beuteln aus Polyäthylenfolie niederer Dichte, ELN-Nr. 155 73 500, aus Polyäthylenfolie hoher Dichte (papierähnlich), ELN-Nr. 155 73 790 und aus Polypropylenfolie, ELN-Nr. 155 73 600; Einschlägen und Einwicklern in Rollen aus Polyäthylenfolie niederer Dichte, bedruckt, ELN-Nr. 155 74 140; faltbaren Schachteln und Zuschnitten aus Karton, ELN-Nr. 155 73 300 und Verpackungen aus Wellpappe, kaschiert und bedruckt, ELN-Nr. 155 71 300 und 469 (nachfolgend Verpackungsmittel aus Plastfolien, Karton und Wellpappe genannt).

§ 2

(1) Die Bereitstellung und der Einsatz von Verpackungsmitteln aus Plastfolien und Karton wird für den Export von Erzeugnissen und für Delikat- und Exquisiterzeugnisse gestattet.

(2) Der Einsatz von Verpackungen aus Wellpappe, kaschiert und bedruckt, wird ausschließlich für den Export hochwertiger Konsumgüter gestattet.

(3) Die benötigte Menge ist durch technisch-ökonomisch begründete Materialverbrauchsnormen zu belegen.

(4) Mit dem Vertragsangebot ist dem Lieferer von Verpackungsmitteln der Exportumfang sowie der Anteil für die Delikat- und Exquisitmengen nachzuweisen.

§ 3

(1) Für die Bereitstellung und den Einsatz von Verpackungsmitteln aus Plastfolien und Karton zur Verpackung von Erzeugnissen für den Inlandverbrauch im Rahmen der bilanzierten staatlichen Fonds gemäß den Anlagen 1 und 2 ist dem Lieferer von Verpackungsmitteln mit dem Vertragsangebot jährlich nachzuweisen:

- die Notwendigkeit des Einsatzes von Verpackungsmitteln aus Plastfolien und Karton für die Gebrauchswert erhaltenheit und die Qualität des zu verpackenden Erzeugnisses,
- die Übereinstimmung in den Abmessungen zwischen Füllgut und Verpackungsmittel,
- die Notwendigkeit der geforderten Foliendicke.

(2) Es ist nicht gestattet, Verpackungsmittel aus Folien und Karton für solche Erzeugnisse einzusetzen, die bereits durch eine andere Verpackung einen ausreichenden Schutz gegenüber nachteiligen Wirkungen auf den Gebrauchswert und die Qualität der Erzeugnisse erhalten (Vermeidung von Doppelverpackungen).

§ 4

Die anwendungstechnische Beratung der Verwender von Verpackungsmitteln aus Plastfolien und Karton durch die Lieferer ist insbesondere bei der Auswahl der Foliendicke, Foliendicke und Schachtelkonstruktion zu verstärken.

§ 5

(1) Die VVB Verpackung, 701 Leipzig, Lessingstraße 22, ist berechtigt, Ausnahmegenehmigungen für begründete Einsatzgebiete, die nicht in den Anlagen 1 und 2 erfaßt sind, zu erteilen.

(2) Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind unter Beachtung des § 12 der Anordnung über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien und in Abstimmung mit den wirtschaftsleitenden Organen des Binnenhandels zu stellen.

§ 6

Der staatlichen Einsatzbestimmung liegt der derzeitige Stand der technischen Entwicklung in den abpackenden Industriezweigen zugrunde. Über vorgesehene Veränderungen der Abpacktechnologien und Neu- und Weiterentwicklungen von zu verpackenden Erzeugnissen, die zu Bedarfsforderungen mit einem Mehrverbrauch an Verpackungsmitteln aus Plastfolien führen, ist mit der Investitionsvoraussetzung die VVB Verpackung zu informieren. Die VVB Verpackung hat die Information mit ihrer Stellungnahme dem Ministerium für Leichtindustrie zu übergeben. Das Ministerium für Leichtindustrie entscheidet über die materielle Sicherung in Abstimmung mit dem Ministerium für Materialwirtschaft und dem Ministerium für Chemische Industrie.

§ 7

Die VVB Verpackung ist als zuständiges bilanzierendes Organ berechtigt und verpflichtet, Kontrollen über die Einhaltung dieser staatlichen Einsatzbestimmung durchzuführen.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1978

Der Minister für Leichtindustrie
 I. V.: Werner
 Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Einsatz von Beuteln aus Polyäthylenfolie, niederer Dichte, aus Polyäthylenfolie, hoher Dichte (papierähnlich), und aus Polypropylenfolie, Einschlägen und Einwicklern aus Polyäthylenfolie, niederer Dichte, und aus Polypropylenfolie

1. Lebensmittelindustrie

ELN-Nr.	
174 33 240	} Toast- und Spezialbrot
174 33 000	
174 34 000	Feinbackwaren
174 40 000	Dauerbackwaren und Spezialgebäck
174 34 130	Stollen
179 44 440	Spezialmehl, Semmelmehl, Paniermehl (Automatenverpackung)

174 50 000	Teigwaren und Backzutaten (Automatenverpackung)
312 13 100	Hülsenfrüchte (Automatenverpackung)
176 52 200	Sago
174 24 600	Puffreis und Puffmais
174 25 110	Cornflakes
179 21 000	Extrakt- und Röstkaffee
176 12 440	Puderzucker
179 89 230	Vanillenzucker (Automatenverpackung)
177 94 000	Gelierzmittel (Pektina) (Automatenverpackung)
176 21 000 } 176 22 000 }	Erzeugnisse der Süßwarenindustrie (Großverpackung)
179 57 000	Gewürze (Großverpackung für den Industrieverbrauch)
171 22 000 } 171 24 000 }	Frischfisch einschließlich gefrosteter Ware (Großverpackung)
179 14 000	Rauchtabak (Automatenverpackung) Diabetikererzeugnisse

2. Land- und Nahrungsgüterwirtschaft

173 11 110	Milch
172 17 000	Geflügel für den Anteil im Selbstbedienungs- verkauf
172 57 100	Fleisch- und Wurstwaren als Produktionshilfs- mittel
177 11 000	Sauer- und Essiggemüse
177 21 000	Tiefgefrorenes Obst und Gemüse
177 31 300	Sauerkraut und Sauergurken
177 41 000	Trockenobst und Gemüse
177 96 000	Vorgeputztes Gemüse
312 61 000	Frischobst für die Arbeiterversorgung und den Anteil im Selbstbedienungsverkauf

3. Textilindustrie

165 50 000	Obertrikotagen aus PE-S-ft-t, PA-S-ft, PA-S-ft, Wolle, Wolpryla-hochbausch, Wolpryla-NF, Materialkombinationen
163 40 000	Nachtwäsche Untertrikotagen
165 22 000	Damenstrümpfe aus PA-S-ft, PA-S-ft-t
165 22 000	Damenstrumpfhosen aus PA-S-ft
165 23 400	Kinderstrumpfhosen aus PA-S-ft, pastellfarben
167 77 000	Säuglingswäsche Baby-Garnituren
165 65 000 } 165 66 000 }	Trainingsbekleidung aus PA-S-ft-t
165 61 000	Damenbadeanzüge aus PE-S-ft-t und PA-S-ft-t
167 28 000 } 167 71 000 }	Oberhemden und Blusen
167 65 000	Arbeits- und Berufskleidung in weiß
165 85 000	Mützen, Schals, Handschuhe als Garnitur, Mützen und Schals aus Wolle in weiß und pastell- farben
167 82 000	Bettwäsche
167 84 000	Tischwäsche weiß und pastellfarben
164 20 000	Kunstgewerbliche Textilien und Gedecke Decken und Kissenhüllen

164 50 000 } 166 21 000 } 166 22 000 }	Tapissierewaren
167 93 119	Hochwertige Schlafdecken aus Wolle und synthe- tischen Fasern
162 45 100 } 162 47 100 }	Texturierte Seiden
167 83 000	Taschentücher im Sortiment
165 31 000	Wirkhandschuhe aus PA-S-ft-t, PE-S-ft-t
165 90 000	Miederwaren (Sammelverpackung)

4. Chemische Industrie

146 61 200	Sprengstoff
142 48 900 } 148 72 000 }	Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel für den Bevölkerungsbedarf
149 47 000	Fotochemikalien
149 46 100	Fotopapier/Lichtpauspapier
144 81 000	Heilschlamm
144 20 130	Tabletten
145 61 164	Schwammtücher (ab 2 Stück, Automatenverpackung)
151 19 000	Dübelmasse (Nachfüllbeutel)
148 17 000	Latexfarben (Einstellbeutel für Pappbeimer)
146 10 000	Zuschlagstoffe für Gummimischungen
146 32 000	Wellingtonstiefel
147 41 110 } 147 42 110 }	Synthetische Fasern auf Kernen
147 42 300 }	
148 83 000	Tapetenklebstoff (Automatenverpackung)

5. Elektronik/Elektrotechnik

149 48 120	Ton-, Film- und Magnetbandspulen
138 77 000 } 138 83 000 } 138 84 000 }	Medizin- und Laborgeräte
138 31 000	Feinmeßgeräte
137 81 000	Halbleiterelemente
146 58 140	Technische Selbstklebebander
138 29 000	Modellbausteine Normteile
135 51 400	Sicherheitsventile Elektronische Bauelemente für Nachrichten-, Meß- und Medizintechnik sowie für Konsum- güter
132 59 100	Hochempfindliche Stanzteile
138 59 400	Brillenfassungen
153 41 620	Bakterienfilter
153 41 620	Glasfilterkerzen
135 37 500	Lüfterschaltkupplungen
137 51 500	Fahrzeuglampen
139 29 400	Einzelteile für Leuchten
139 29 600	Schirme für Wohnraumleuchten
136 61 600	Zubehör für Kabelarmaturen
139 53 180	Silikonleitungen
146 10 000	Abfüllungen für Mischungskomponenten, Gummi- mischungen
145 63 200	Abfüllungen für Mischungskomponenten, Plast- mischungen

6. Metallurgie

148 52 000	Exothermische Gemische für die metallurgische Industrie
122 55 900	Hochwertige Kleinteile aus NE- und Edelmetallen (Schaltstücke)
148 52 000	Gießpulver für Stahlwerke

7. Sonstige Industriewaren

144 71 000	Verbandwatte
166 91 000	Kosmetischer Wattebausch
144 77 000	Verbandmittelsätze und Tücher
144 78 112	Damenhygieneartikel
155 85 990	Zellstoffwindeln
155 85 910	Papierservietten (Automatenverpackung)
155 81 750	Lochbandrollen
181 42 000	Geflügelgritt
181 94 000	Vogelfutter (Automatenverpackung)
115 69 100	Humus- und Blumenerde, 2,5 kg bis 5,0 kg Abpackung
182 32 000	Hochwertige Plüschtiere (Sammelverpackung)
156 53 900	Wertpapiere und Dokumente Verpflegungsbeutel für zentrale Großveranstaltungen Tragetaschen für Auslandsmessen Intershop

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Einsatz von faltbaren Schachteln und Zuschnitten aus Karton**1. Lebensmittelindustrie und Nahrungsgüterwirtschaft****Kakaoerzeugnisse und Zuckerwaren****ELN-Nr.**

176 44 000	Pralinen und sonstige Kakaoerzeugnisse
176 41 000	Massive Kleinartikel
176 44 500	Pralinentafeln
176 23 800	Kakao- und Schokoladenpulver
176 43 000	Präsente
	Stumme Verkäufer für
176 33 000	– Geleezuckerwaren
176 35 000	– Kaufladendragees
176 35 000	– Dragee-Osterkörbchen
176 35 000	– Dragee-Mischungen
176 12 170	Würfelzucker
176 31 100	Kandiszucker
174 23 300	Instant-Erzeugnisse, Lekopreß, Kakao
174 23 400	
174 24 400	
174 27 510	

Bäckwaren und Essenzen

174 34 000	Stollen
	Baumkuchen (ausgenommen sind einzelne Ringe)
174 45 500	Dominosteine mit Kakaouberzug und Füllung Gebäckmischung

174 31 300	Knäckebrötchen
174 44 000	Waffeln mit Kuvertüre
174 47 000	Kaffee- und Teegebäck
174 45 000	Lebkuchen im Häuschen
155 75 300	Assiettendeckel mit Optilenbeschichtung
179 89 200	Backaromen Likör- und Weinbrand-Essenzen

Kaffee und Tee

179 22 200	Kaffee-Ersatz
179 23 200	Tee grün und schwarz Teeaufgußbeutel

Nährmittel

174 50 000	Makkaroni, Spaghetti, Nudeln
176 51 100	Kartoffelstärke
176 51 123	Weizenin und Maisan
176 55 100	Traubenzucker
173 63 100	Spezial-Kindernahrungsmittel
173 61 000	Trockenmilcherzeugnisse
174 24 300	Kuko-Reis
176 71 200	Kloßmehl
174 27 000	Instant-Nährmittel
179 43 000	Kochfertige Gerichte und Soßen
174 12 000	Kuchenmehl
174 13 600	Spezialerzeugnisse der Getreideverarbeitung
174 37 000	

Sonstige Lebensmittel

177 22 000	Gefrierkonserven
171 24 000	Fischbratstäbchen
171 35 910	Fisch-Spezialitäten in Glasröhrchen
173 49 100	Käse (Schmelzkäse, Neuchâtel-Markenkäse) in der Sammelverpackung Kleinabpackung für Weichobst im Frischverkauf

Tabakwaren

179 12 500	Zigaretten
179 13 000	Zigarren Zigarillos
179 14 000	Rauchtabak
179 15 100	Kautabak
179 12 500	Strangverpackung für Filterzigaretten in der Weichbecherverpackung
155 49 410	Zigarettenpapier einschließlich Sammelverpackung Zigarettenhülsen

2. Pharmazeutische Industrie

144 20 000	Arzneifertigwaren zur Anwendung in der Humanmedizin und Veterinärmedizin, die unter Berücksichtigung der Deklarationsvorschriften des Arzneimittelgesetzes, der Wahrung des Lichtschutzes und der Komplettierungsmöglichkeiten in Falt-schachteln zu verpacken sind.
144 30 000	
144 40 000	
144 70 000	

3. Haushaltchemie

149 20 000	Waschmittel
149 13 000	Spezialseifen, wie Schwefel-, Benzin- und Terpentinseifen
149 31 100	Hochwertige Kosmetika, die auf Grund ihrer Preisklasse und zur Wahrung des Seriencharakters einer Faltschachtel bedürfen.
144 80 000	Kosmetika (Gesundheitspflegemittel), die im Rahmen der Einsatzrichtlinien des Instituts für Arzneimittelwesen in Faltschachteln zu verpacken sind.
149 51 300	Kerzen: Zierkerzen Schaumverzierungen Kerzen Einzelverpackung
	Modelkerzen
	Tropfkerzen 2 Stück Sammelverpackung
149 51 070	alle übrigen Kerzen (ab 4 Stück) einschließlich Puppenkerzen
149 51 500	Toxische Erzeugnisse
149 38 200	Luftreiniger

4. Spielwaren

182 35 000	Modelleisenbahnen und Zubehörteile
182 35 700	Schienen, Signale, Kreuzungen, Zeitschalter, Testpulte
182 35 900	Modellstraßenfahrzeuge in entsprechendem Maßstab
182 34 000	Mechanische Spielwaren - Spielzeugautos mit Schwungradantrieb - Spielzeugautos mit Federwerk zum Aufziehen - Spielzeugautos mit elektrischem Antrieb - Spielzeugautos mit elektromagnetischem Antrieb
182 34 000	Autorennbahnen und Zubehör: - Schienen, Stützpfeiler, Klemmen, Verbindungen und Fahrregler
182 36 700	Schiffbaukästen
182 36 000	Kinder-Kochherde Kinder-Spielschränke Kinder-Kühlschränke
182 33 000	Puppen ab 20 cm Länge
182 38 000	Kinderservice
182 36 900	Plastelina

5. Elektrotechnik/Elektronik

137 51 110	Glühlampen einschließlich Lichterketten, Scheinwerferlampen
137 61 000	Rundfunkröhren
136 63 428	Schmelzeinsätze (Sicherungen zu 5, 10, 20 und 25 Stück)
139 21 731	Fensterlüfter
139 21 631	Luftduschen
139 22 300	Tauchsieder
137 49 000	Transistoren
136 65 330	Zündkerzen
138 16 000	Türgongs
138 58 230 } 138 58 130 }	Kameras und Fotozubehör
137 30 000	Elektroakustisches Zubehör

6. Bürobedarf

151 11 000 } 139 82 720 }	Zeichenkreide, Farb- und Fettstifte (Sortiment)
182 47 700	Schreib- und Zeichenfedern, Reißbrettstifte (Sortiment)
139 82 770	Klammerstäbe für Bürohefter
156 69 900	Fotoecken
155 64 230	Lochverstärker
146 58 140	Lukanus Klebestreifen
146 58 120	Zellglasklebeband
149 75 000	Schulsortimente an Plakat- und Temperafarben (Automatenverpackung)
182 47 111	Füllhalter

7. Papier

155 45 000	Technische Papiere
149 46 100 } 149 46 200 }	Fotopapiere
155 49 400	Brillenputzpapier
155 85 300	Kaffeefilterpapierertüten Kaffeerundfilter

8. Explosive Stoffe

149 60 000	Zündhölzer
148 66 000	Schrot- und andere Patronen
148 60 000	Pyrotechnische Erzeugnisse (Feuerwerkskörper)

9. Textilien

166 36 000	Häkel-, Klöppel-, Stopf- und Schulgarne
166 37 000	Nähfäden
164 20 000	Strick- und Frottee-Kissen
165 22 800	Strumpfhosen
165 90 000	Miederwaren
165 40 000	Untertrikotagen (Sammelverpackung)

10. Sonstige Erzeugnisse

135 28 880	Einspritzdüsen
139 84 140	Sicherheitsschlösser
139 12 610	Rasierklingen
139 11 000	Bestecke
138 61 410 } 138 61 420 }	Armbanduhren
182 24 340	Tischtennisbälle
138 61 521	Wecker
139 81 690	Leistenstifte
148 65 700	Räucherkerzen
146 45 160	Präservative
137 41 360	Musikkassetten (Sammelverpackung)
149 42 100	Filme
182 48 000	Lametta
138 59 300	Brillengläser Heliomatik
138 59 433	Schutzbrillen
138 59 000	Lupen
153 39 000	Schauglasplatten ausgewählte Kfz- und Fahrradersatzteile als Handelsware

**Anordnung Nr. 1
zur Änderung der
Anordnung über die Nomenklatur
überwachungspflichtiger Heizsysteme
mit organischen Wärmeträgern
vom 16. Mai 1978**

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen wird zur Änderung der Anordnung vom 3. Mai 1977 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Heizsysteme mit organischen Wärmeträgern (GBl. I Nr. 16 S. 175) folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 der Anordnung wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

„(4) Die Bedienung von überwachungspflichtigen Heizsystemen ist nur Werkträgern gestattet, die im Besitz eines Befähigungsnachweises für die Bedienung von überwachungspflichtigen Heizsystemen oder überwachungspflichtigen Kesselanlagen sind.“

§ 2

Der § 2 der Anordnung wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

„(3) Erteilte Zeugnisse als staatlich geprüfte Kesselwärter werden als Befähigungsnachweis zur Bedienung überwachungspflichtiger Heizsysteme mit organischen Wärmeträgern anerkannt.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1978 in Kraft.

Berlin, den 16. Mai 1978

**Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung
Dr.-Ing. Fritzsche**

**Anordnung Nr. 2¹
zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 800
— Dampfkessel —
vom 16. Mai 1978**

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für Dampfkessel, in denen Flüssigkeiten, bestehend aus organischen Verbindungen, erwärmt oder in denen aus diesen Flüssigkeiten Dampf erzeugt wird, sind die Arbeitsschutzanordnung 800 vom 21. Januar 1953 — Dampfkessel — (GBl. Nr. 49 S. 553; Ber. Nr. 85 S. 864) sowie die Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 800 vom 15. April

¹ Anordnung Nr. 1 vom 15. April 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 184)

1977 — Dampfkessel — (GBl. I Nr. 15 S. 164; Ber. Nr. 22 S. 291) und die Technischen Grundsätze zur Arbeitsschutzanordnung 800 vom 3. Januar 1957 — Dampfkessel — (Sonderdruck Nr. 233 des Gesetzblattes) nicht mehr anzuwenden.²

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1978 in Kraft.

Berlin, den 16. Mai 1978

**Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung
Dr.-Ing. Fritzsche**

² siehe TGL 30 313 Blatt 01 bis 06; Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Heizsysteme mit organischen Wärmeträgern

**Anordnung Nr. 2¹
über die Inkraftsetzung und Herausgabe
einer speziellen Kalkulationsrichtlinie
für den Bereich des Ministeriums für Bauwesen
vom 29. Mai 1978**

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für den Bereich des Ministeriums für Bauwesen wird die Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 15. April 1978 zur Durchsetzung des Preis-Leistungs-Verhältnisses in den volkseigenen Betrieben und Kombinat — Neubauleistungen —² in Kraft gesetzt.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Abschnitt VII — Preisbildung für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse — der Preisordnung Nr. 4410/1 — Neubauleistungen — vom 1. November 1973

Heft 1

Spezielle Kalkulationsrichtlinie,

in Kraft gesetzt durch § 1 der Anordnung Nr. 2 vom 1. November 1973 über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Bauwesens (GBl. I Nr. 52 S. 522) außer Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1978

**Der Minister für Bauwesen
I. V.: Martini
Staatssekretär**

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 26. Juli 1977 (GBl. I Nr. 25 S. 315)

² Wird den Beteiligten direkt zugestellt.

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 957

Anordnung Nr. Pr. 184/2 vom 30. März 1978 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der Holzbe- und -verarbeitenden Industrie

Sonderdruck Nr. 961

Anordnung Nr. Pr. 222/1 vom 30. März 1978 über die Preise für Handstrick-, Leinen-, Industrie- und Polyamidzwirne

Sonderdruck Nr. 962

Anordnung Nr. Pr. 237/1 vom 30. März 1978 über die Preise für Erzeugnisse, Baugruppen, Einzel- und Ersatzteile des Schwermaschinenbaus

Sonderdruck Nr. 967

Anordnung Nr. Pr. 224/1 vom 30. März 1978 über die Preise für Plast-, Elast- und Asbesterzeugnisse

Sonderdruck Nr. 972

Anordnung Nr. Pr. 200/2 vom 30. März 1978 über die Preise für chemische und chemisch-technische Spezialerzeugnisse und Leistungen überwiegend für die Produktion

Sonderdruck Nr. 986

Anordnung Nr. Pr. 243/1 vom 30. März 1978 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der Lederindustrie

Sonderdruck Nr. 992

Anordnung vom 23. Februar 1978 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Altöle

Sonderdruck Nr. 996

Anordnung Nr. Pr. 155/1 vom 24. April 1978 über die Bildung der Betriebspreise für modische Bekleidungs- und Schuheerzeugnisse, Lederwaren sowie weitere Erzeugnisse der Leichtindustrie

Anordnung vom 24. April 1978 über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Industriepreiszuschlägen für modische Erzeugnisse der Leichtindustrie

Anordnung vom 24. April 1978 zur Bildung und Verwendung des Sonderfonds zur Finanzierung der Aufwendungen für die weitere Entwicklung der Produktion modischer Erzeugnisse der Leichtindustrie

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1978	Berlin, den 27. Juni 1978	Teil I Nr. 17
------	---------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
12. 6. 78	Anordnung über den Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1979	193

**Anordnung
über den Ablauf
der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes
und des Staatshaushaltsplanes 1979
vom 12. Juni 1978**

§ 1

Für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1979 durch die Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen werden im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die in der Anlage 1 enthaltenen Termine und in den Anlagen 2 und 3 enthaltenen Aufgaben festgelegt.

§ 2

(1) Die Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe erarbeiten auf der Grundlage des terminlichen Ablaufplanes gemäß Anlage 1 die detaillierten Terminpläne für die ihnen nachgeordneten wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen. Sie können dabei von den nachstehenden Terminen für die Einreichung von Planungsunterlagen maximal 1 Woche abweichen, sind jedoch nicht berechtigt, die Termine für die Übergabe von Planungsunterlagen an andere Verantwortungsbereiche, für die Abstimmungen mit diesen sowie für die Übergabe der Planentwürfe an das übergeordnete Organ zu verändern.

(2) Die Termine für die Ausarbeitung der Planentwürfe der Räten der Städte und Gemeinden nachgeordneten Betriebe und Einrichtungen sind von den Räten der Städte und Gemeinden festzulegen.

(3) Die bilanzverantwortlichen Ministerien haben mit den am Aufkommen und an der Verwendung beteiligten Staatsorganen die rationelle und kontinuierliche Abstimmung zu den Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen zu organisieren.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 27. Juni 1977 über den Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1978 (GBl. I Nr. 19 S. 233) außer Kraft.

Berlin, den 12. Juni 1978

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**
I. V.: Klopfer
Mitglied des Ministerrates
und Staatssekretär
in der Staatlichen Plankommission

**Anlage 1
zu vorstehender Anordnung**

**Terminlicher Ablauf
der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes
und des Staatshaushaltsplanes 1979**

Herausgabe der staatlichen Aufgaben¹

- | | |
|---|-------------|
| 1. — an die Räte der Bezirke | 3. 7. 1978 |
| 2. — an die VVB und anderen den zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen übergeordneten Organe, die Wirtschaftsräte der Bezirke, die den Ministerien unterstellten Kombinate, den Verband der Konsumgenossenschaften der DDR (für den Handel) ² | 3. 7. 1978 |
| 3. — an die den VVB unterstellten Kombinate sowie an die Außenhandelsbetriebe für Export und Import | 7. 7. 1978 |
| 4. — an die wirtschaftsleitenden Organe der Räte der Bezirke | 14. 7. 1978 |
| 5. — an die Räte der Kreise | 14. 7. 1978 |
| 6. — an die zentralgeleiteten Betriebe und Einrichtungen sowie Betriebe und Einrichtungen der Kombinate | 14. 7. 1978 |
| 7. — an die bezirksgeliteten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie die Außenhandelsbetriebe | 18. 7. 1978 |
| 8. — an die kreisgeleiteten Betriebe und Einrichtungen | 21. 7. 1978 |
| 9. — an die Räte der Städte und Gemeinden | 21. 7. 1978 |

Territoriale Abstimmungen

- | | |
|--|-------------|
| 10. Übergabe ausgewählter staatlicher Aufgaben gemäß Planungsordnung Teil I Abschnitt 14 Ziff. 4.2, Abs. 1 (S. 258) | |
| — von den den Ministerien unterstellten Kombinate und Einrichtungen sowie den VVB für die ihnen unterstellten Betriebe und Einrichtungen | |
| — von den den VVB unterstellten Kombinate für die diesen unterstellten Betriebe und Einrichtungen | |
| an den für den Sitz dieser Betriebe und Einrichtungen zuständigen Rat des Bezirkes (je Betrieb bzw. Einrichtung) | 18. 7. 1978 |
| — von den zentralgeleiteten Betrieben (einschließlich Kombinatbetrieben) und Ein- | |

¹ Gemäß Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1978 bis 1980 - Planungsordnung - (Anlage zur Anordnung vom 26. November 1974) Teil I Grundsätze Ziffern 26. bis 49. und Abschnitt 26 Ziff. 5.3. (Sonderdruck Nr. 775 a des Gesetzblattes).

² Der Staatlichen Plankommission ist eine Information über die Differenzierung von ausgewählten staatlichen Aufgaben nach wirtschaftsleitenden Organen und Kombinate gemäß den gesonderten Festlegungen der Staatlichen Plankommission bis zum 7. 7. 1978 durch die zentralen Staatsorgane zu übergeben.

- richtungen für ihre räumlich getrennten Betriebsteile
an den für den Sitz dieser Betriebsteile zuständigen Rat des Kreises 25. 7. 1978
11. Übergabe territorialer Planinformationen gemäß Planungsordnung Teil I Abschnitt 14 Ziff. 4.2. Abs. 5 und Abs. 7 Buchst. b (S. 259 und 260)
— von allen zentralgeleiteten Betrieben (einschließlich Kombinatbetrieben) und Einrichtungen sowie
— von den Betriebsteilen
an die Räte der Bezirke bzw. Kreise 8. 8. 1978
12. Informationen
— von den Betrieben, Betriebsteilen und Einrichtungen über Anforderungen an territoriale Ressourcen für die Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen (formlos) gemäß Planungsordnung Teil I Abschnitt 14 Ziff. 4.2. Abs. 10 (S. 261)
an die Räte der Städte und Gemeinden 8. 8. 1978
13. Transportbedarfsmeldungen
— von den Betrieben und Einrichtungen für Transportleistungen der öffentlichen Verkehrsträger und des Werkverkehrs mit Kfz (einschließlich der Kapazitätsbilanz des Werkverkehrs mit Kfz) gemäß Planungsordnung Teil I Abschnitt 19 Ziff. 3.3. Abs. 2 (S. 362)
an die Organe der öffentlichen Verkehrsträger bzw. Räte der Kreise oder Städte 22. 8. 1978
14. Abstimmungen der Betriebe, Betriebsteile und Einrichtungen
— über Maßnahmen zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen sowie der jugendpolitischen Aufgaben mit den Räten der Städte und Gemeinden sowie
— über die Inanspruchnahme territorialer Ressourcen, über Maßnahmen zur Entwicklung des Umweltschutzes und über Leistungen zur Durchführung des polytechnischen Unterrichts mit den Räten der Bezirke bzw. Kreise 22. 8. 1978
15. Abstimmungen durch den zentralgeleiteten volkseigenen Einzelhandel und die Betriebe des sozialistischen Einzelhandels anderer Ministerien über den Anteil am Einzelhandelsumsatz mit den Räten der Bezirke 22. 8. 1978
18. Erteilung der Bilanzentscheidungen über den Arbeitskräfteeinsatz und die Schulabgänger für eine Berufsausbildung ohne Abitur durch die Räte der Bezirke bzw. Kreise 22. 8. 1978
17. Übergabe von Kennziffern der Leistungsentwicklung der zentralgeleiteten Betriebe und Einrichtungen der Industrie und des Bauwesens nach erfolgter Planverteidigung bei ihrem übergeordneten Organ zur Vorbereitung der Komplexberatungen gemäß Planungsordnung Teil I Abschnitt 14 Ziff. 2. Abs. 7 (S. 254) auf Vordruck 0391
— von den den Ministerien unterstellten Kombinat für ihre Betriebe und Einrichtungen
— von den VVB für die ihnen unterstellten Betriebe und Einrichtungen
— von den VVB unterstellten Kombinat für ihre Betriebe und Einrichtungen
an die für den Sitz dieser Betriebe und Einrichtungen zuständigen Räte der Bezirke und
an das übergeordnete Ministerium 21. 9. 1978
— von den Räten der Bezirke für die ausgewählten Betriebe³
an die Staatliche Plankommission 27. 9. 1978
18. Durchführung von Komplexberatungen mit den Bezirken zu ausgewählten Problemen des Planes 1979 Oktober 1978
19. Anmeldung des Baubedarfs für Investitionen bei den bilanzierenden Organen bzw. bilanzbeauftragten Betrieben und Kombinat 25. 7. 1978
20. Aufkommen und Bedarf an Leistungen des Werbebaus
— von den Produzenten und Bedarfsträgern an das bilanzierende Organ 25. 7. 1978
sowie Information über die vorgesehene Bedarfsdeckung
— vom bilanzierenden Organ
an die zentralen und örtlichen Staatsorgane sowie gesellschaftlichen Einrichtungen 1. 11. 1978
- Planung der ökonomischen Materialverwendung und Bilanzierung materialwirtschaftlicher Aufgaben⁴
21. Lieferseitige Bilanzinformationen
— von den Produzenten
an die bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organe und die übergeordneten Organe der Produzenten
— von den Anfallstellen für Sekundärrohstoffe
an die übergeordneten Organe der Anfallstellen und an die örtlich zuständigen Betriebe der Metallaufbereitung (metallische Sekundärrohstoffe) und die örtlich zuständigen VEB Altstoffhandel (nichtmetallische Sekundärrohstoffe)
— von den Anfallstellen für Abprodukte
an die übergeordneten Organe der Anfallstellen, das Institut für Sekundärrohstoffwirtschaft beim Ministerium für Materialwirtschaft, das zuständige bilanzierende Organ und die Räte der Bezirke sowie
Verbraucherseitige Planinformationen (Bedarfsnachweis) einschließlich der technisch-ökonomisch begründeten Normative des Materialverbrauchs und des Energieverbrauchs
— von den Hauptverbrauchern 28. 8. bzw. 5. 9. 1978⁵
an die Fondsträger
— von den den VVB unterstellten Kombinat
an die VVB (Fondsträger) sowie
— von den Räten der Kreise
an die Räte der Bezirke 5. 9. 1978
22. Verbraucherseitige Planinformationen (Bedarfsnachweis) auf der Grundlage von technisch-ökonomisch begründeten Normativen des Materialverbrauchs und des Energieverbrauchs
— von den Fondsträgern (einschließlich Produktionsmittel- und Konsumgütergroßhandel)
an die bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organe und an das Ministerium für Materialwirtschaft im Umfang der zentralen Nomenklatur der Normative des Materialverbrauchs und der Nomenklatur der MES bzw. an das Ministerium für Kohle und Energie im Umfang der Nomenklatur der Normative des Energieverbrauchs 15. 9. 1978
(Dieser Termin ist verbindlich, soweit die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe mit den Fondsträgern keine gesonderte zeitliche Staffelung der Termine bei Einhaltung des Endtermins 27. 9. 1978 gemäß Ziff. 23. vereinbaren.)
23. Abstimmung der bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organe mit den übergeordneten

³ Ausgewählte Betriebe, die auf Grund zentraler Beschlüsse zur Sicherung einer hohen Leistungs- und Effektivitätsentwicklung in die zentrale staatliche Planung einbezogen sind.

⁴ Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe sind nicht berechtigt, abweichend von den Festlegungen der Planungsordnung zusätzliche Informationen zu fordern, die nicht von der Staatlichen Plankommission bestätigt sind.

⁵ Entsprechend dem Zeitpunkt der Einreichung der komplexen Planentwürfe.

- Organen der Produzenten sowie den Anfallstellen für Sekundärrohstoffe und Abprodukte und den Fondsträgern (einschließlich Produktionsmittel- und Konsumgütergroßhandel bzw. Versorgungsbereichen auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben)
(Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe vereinbaren mit den Fondsträgern eine zeitliche Staffelung der Termine bei Einhaltung des Endtermines.)
24. Übergabe von Vorschlägen zu den Normativen des Materialverbrauchs einschließlich der Nachweise der durch wissenschaftlich-technische sowie andere Maßnahmen erzielten Veränderungen der Normative (auf Vordruck 1821) und zu den Normativen des Energieverbrauchs
- von den den Ministerien unterstellten Kombinat, den VVB und den Bezirksbauämtern
an die übergeordneten Ministerien und das Ministerium für Materialwirtschaft gemäß den zentralen und eigenverantwortlich festgelegten Normativnomenklaturen (zweifach) sowie an die Staatliche Plankommission 27. 9. 1978
 - von den Ministerien (zweifach)
an das Ministerium für Materialwirtschaft (gemäß den zentralen und eigenverantwortlich festgelegten Normativnomenklaturen) bzw. an das Ministerium für Kohle und Energie (Teil A der Normativnomenklatur) sowie an die Staatliche Plankommission 18. 9. 1978
 - von den bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organen
an die bilanzverantwortlichen Ministerien 26. 9. 1978
 - von den bilanzverantwortlichen Ministerien
an das Ministerium für Materialwirtschaft (ohne feste Brennstoffe) und die Staatliche Plankommission für feste Brennstoffe 26. 9. 1978
 - von den bilanzverantwortlichen Ministerien
an das Ministerium für Kohle und Energie 26. 9. 1978
25. Übergabe von mit den Verbraucherbereichen abgestimmten Vorschlägen zu den Vorratsnormativen
- von den bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organen
an die bilanzverantwortlichen Ministerien 18. 9. 1978
 - von den bilanzverantwortlichen Ministerien
an das Ministerium für Materialwirtschaft (ohne feste Brennstoffe) und die Staatliche Plankommission für feste Brennstoffe 26. 9. 1978
 - von den bilanzverantwortlichen Ministerien
an das Ministerium für Kohle und Energie 26. 9. 1978
26. Informationen über die vorgesehene Bedarfsdeckung aus Staatsfonds auf der Grundlage der Bilanzentwürfe durch die bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organe gegenüber den Fondsträgern 26. 9. 1978
27. Bestätigung der Normative des Materialverbrauchs (gemäß der zentralen Normativnomenklatur) und der Vorratsnormative (ohne feste Brennstoffe) durch das Ministerium für Materialwirtschaft sowie der Normative des Energieverbrauchs (Teil A der Normativnomenklatur) und der Vorratsnormative für feste Brennstoffe durch das Ministerium für Kohle und Energie 16. 10. 1978
28. Abstimmungen der Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane mit den Aufkommens- und Versorgungsbereichen zu den Bilanzentwürfen für Staatsplanpositionen und weitere zentral festgelegte Positionen sowie des Ministeriums für Materialwirtschaft mit den Bilanzbereichen zu den Bilanzentwürfen für komplexe volkswirtschaftliche Aufgaben der Materialökonomie 16. 10. 1978
29. Übergabe von MAK-Bilanzentwürfen — vorab
- von den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen für Bilanzen, bei denen wesentliche Probleme bestehen
an die Staatliche Plankommission und das Ministerium für Materialwirtschaft 16. 10. 1978
 - von den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen für Bilanzen zu komplexen volkswirtschaftlichen Aufgaben der Materialökonomie
an das Ministerium für Materialwirtschaft 19. 10. 1978
 - vom Ministerium für Materialwirtschaft und der bestätigten Normative des Energieverbrauchs (Teil A der Normativnomenklatur) sowie der Vorratsnormative für feste Brennstoffe
an die Staatliche Plankommission 1. 11. 1978
- Abstimmungen der Außenhandelsaufgaben**
30. Übergabe der bestätigten Normative des Materialverbrauchs (gemäß der zentralen Normativnomenklatur) und Vorratsnormative (ohne feste Brennstoffe) sowie des mit den bilanzverantwortlichen Ministerien abgestimmten Entwurfs zur Bilanzierung des volkswirtschaftlichen Komplexes Verpackung
- vom Ministerium für Materialwirtschaft und der bestätigten Normative des Energieverbrauchs (Teil A der Normativnomenklatur) sowie der Vorratsnormative für feste Brennstoffe
an die Staatliche Plankommission 1. 11. 1978
- Abstimmungen der Außenhandelsaufgaben**
31. Abstimmung ausgewählter Außenhandelsbetriebe mit den bilanzierenden Organen des Verkehrswesens über den Außenhandels-transportbedarf und die Güterumschlagsleistungen 21. 8. 1978
32. Abstimmungen der wirtschaftsleitenden Organe und Kombinate für Export und der bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organe für Import mit den Außenhandelsbetrieben 31. 8. 1978
- Abstimmungen mit den Bankorganen**
33. Einreichung der komplexen ökonomischen Planinformation und der Titellisten für Investitionen an das zuständige Bankorgan
- von den Betrieben und Einrichtungen
gemäß den Ziffern 54. bis 56. 21. 8. 1978
gemäß Ziff. 57. 26. 9. 1978
gemäß Ziff. 58. 8. 2. 1978
- Den Abstimmungstermin haben die zuständigen Bankorgane gemeinsam mit den Betrieben festzulegen.
34. Abstimmungen der den Betrieben und Einrichtungen übergeordneten Organe (außer VVB), der Wirtschaftsräte der Bezirke und der den Ministerien unterstellten Kombinate mit den Bankorganen 15. 9. 1978
35. Abstimmungen der VVB mit den Bankorganen 28. 9. 1978
- Einreichung der Titellisten für Investitionen und von Informationen**
- zur Bilanzierung wichtiger Ausrüstungen für ausgewählte Investitionsvorhaben
 - zur zentralen Planung der Vorbereitung der Investitionen
 - zur Bilanzierung des Exports von Anlagen
36. Titellisten für ausgewählte Investitionsvorhaben gemäß Planungsordnung Teil I Abschnitt 4 Ziff. 10, Nr. 1 bis 3 der Übersicht (S. 116)
- von den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen
an die übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe sowie
an den für den Standort zuständigen Rat des Bezirkes 28. 7. 1978
 - von den wirtschaftsleitenden Organen
an die zentralen Staatsorgane sowie
 - von den Räten der Bezirke für ihre Bereiche
an die fachlich zuständigen zentralen Staatsorgane 4. 8. 1978
 - von den zentralen Staatsorganen
an die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen sowie an das Ministerium für Materialwirtschaft für die mit den staatlichen Aufgaben vorgegebenen zentralen Investitionsvorhaben zur

- Erhöhung der Erfassung, Aufbereitung und Verwertung von Sekundärrohstoffen und Abprodukten 15. 8. 1978
37. Titellisten für Investitionsvorhaben gemäß Planungsordnung Teil I Abschnitt 4 Ziff. 10, Nr. 4 a bis 9 der Übersicht (S. 116)
- von den Kombinat, zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen an die übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe und Räte der Bezirke sowie gemäß Planungsordnung Teil I Abschnitt 4 Ziff. 10, Nr. 4 a und b sowie 6 bis 9 der Übersicht (S. 116) 28. 7. 1978
 - von den den Ministerien unterstellten Kombinat und Einrichtungen und den wirtschaftsleitenden Organen an die zentralen Staatsorgane 4. 8. 1978
 - von den Räten der Bezirke für ihre Bereiche an die Staatliche Plankommission sowie die fachlich zuständigen zentralen Staatsorgane 4. 8. 1978
 - von den zentralen Staatsorganen sowie vom Bundesvorstand des FDGB an die Staatliche Plankommission und für Vorhaben gemäß Teil I Abschnitt 4 Ziff. 10, Nr. 4 a der Übersicht (S. 116) an das Ministerium der Finanzen 15. 8. 1978
38. Titellisten für Investitionsvorhaben in der Hauptstadt der DDR, Berlin, mit einem Gesamtwertumfang von über 2 Mio M gemäß Planungsordnung Teil I Abschnitt 4 Ziff. 10, Nr. 1 bis 6 der Übersicht (S. 116)
- von den Industrieministerien und dem Ministerium für Bauwesen an den Magistrat der Hauptstadt der DDR, Berlin 10. 8. 1978
39. Titellisten für Investitionsvorhaben gemäß Planungsordnung Teil I Abschnitt 4 Ziff. 10, Nr. 10 bis 14 der Übersicht (S. 116)
- von den bezirksgeleiteten Betrieben, Kombinat und Einrichtungen sowie den Räten der Kreise an die Räte der Bezirke 4. 8. 1978
 - von den Räten der Bezirke für ihre Bereiche an die Staatliche Plankommission und die fachlich zuständigen zentralen Staatsorgane 15. 8. 1978
40. Vorschläge für die zentrale Planung der Vorbereitung der Investitionen gemäß Planungsordnung Teil I Abschnitt 4 Ziff. 5. (S. 104)
- von den zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke an die Staatliche Plankommission 15. 8. 1978
41. Titellisten für Investitionsvorhaben gemäß Planungsordnung Teil I Abschnitt 4 Ziff. 10, Nr. 1 bis 3 der Übersicht (S. 116) sind, soweit sich Veränderungen ergeben haben, mit dem komplexen Planentwurf einzureichen.
42. Informationen zur Bilanzierung wichtiger Ausrüstungen für Investitionsvorhaben gemäß Planungsordnung Teil I Abschnitt 4 Ziff. 4. (S. 102)
- wichtiger Zulieferungen für den Export von Anlagen gemäß Anordnung vom 20. Januar 1976 über die Planung und Bilanzierung des Exports von Anlagen einschließlich wichtiger Zulieferungen (Sonderdruck Nr. 826 des Gesetzblattes)
 - industriemäßiger Anlagen der Tierproduktion entsprechend der Richtlinie vom 1. Mai 1975 über die Bilanzierung wichtiger Anlagen, Ausrüstungen und Bauelemente für Investitionsvorhaben zur industriemäßigen Tierproduktion in der sozialistischen Landwirtschaft⁶
- a) Verbraucherseitige Bedarfsinformation
- von den Investitionsauftraggebern bzw. General- oder Hauptauftragnehmern sowie
 - von den Betrieben und Kombinat des Anlagenbaus gemäß Anordnung vom 20. Januar 1976 über die Planung und Bilanzierung des Exports von Anlagen einschließlich wichtiger Zulieferungen an die Fondsträger 28. 7. 1978
 - von den Fondsträgern an die zentralen Staatsorgane 4. 8. 1978
 - von den zentralen Staatsorganen an die Staatliche Plankommission 15. 8. 1978
- b) Verbraucherseitige Planinformation
- von den Fondsträgern an die bilanzbeauftragten Organe 4. 8. 1978
- c) Anmeldung des materiellen Bedarfs an wichtigen Anlagen und Ausrüstungen
- für zentralgeplante Investitionsvorhaben durch die Investitionsauftraggeber bzw. General- oder Hauptauftragnehmer
 - für den Export von Anlagen durch die Betriebe und Kombinate bei den Lieferbetrieben 28. 7. 1978
- d) Bilanzierungsvorschlag
- von den Lieferbetrieben an die bilanzbeauftragten Organe 4. 8. 1978
- e) Abstimmung des Bedarfs und Übergabe der Bilanzentwürfe
- von den bilanzbeauftragten Organen an die bilanzverantwortlichen Ministerien und die Staatliche Plankommission
 - Gleichzeitig sind abgestimmte Bilanzierungs- und Entscheidungsvorschläge für nicht in eigener Verantwortung zu lösende Probleme zur Sicherung zentraler Vorhaben erzeugnis- und vorhabenbezogen von den bilanzverantwortlichen Ministerien an die Staatliche Plankommission zu übergeben. 23. 8. 1978
43. Vorschläge zur Sicherung der Bauanteile für die zentralgeplanten Investitionsvorhaben
- von den baubilanzierenden Organen an das Ministerium für Bauwesen 4. 8. 1978
 - vom Ministerium für Bauwesen an die Staatliche Plankommission 15. 8. 1978
- Ablauf der Bilanzierung der Projektierungsleistungen**
44. Anmeldung des Projektierungsbedarfs durch die Investitionsauftraggeber bzw. Hauptauftragnehmer und Generalauftragnehmer⁷
- für Vorhaben des zentralen Planes der Vorbereitung 28. 7. 1978
 - für alle anderen Vorhaben 10. 8. 1978
45. Übergabe der Einordnungsvorschläge für Vorhaben des zentralen Planes der Vorbereitung
- von den Projektierungseinrichtungen an die zuständigen bilanzierenden Organe 4. 8. 1978
 - von den bilanzierenden Organen an die bilanzbestätigenden Organe 18. 8. 1978
 - von den bilanzbestätigenden Organen an die Ministerien 25. 8. 1978
 - von den Ministerien an die Staatliche Plankommission 4. 9. 1978
46. Übergabe der Bilanzinformation
- von den Projektierungseinrichtungen an die zuständigen bilanzierenden Organe 24. 8. 1978
47. Übergabe des Aufkommens und des damit gedeckten Bedarfs an Projektierungsleistungen für Meß-, Steuer- und Regeltechnik, elektrotechnische Anlagen, Rohrleitungen und Isolierungen, Bau

⁶ Wurden dem Ministerium gesondert übergeben.

⁷ Für Bau beim zuständigen bilanzbeauftragten Betrieb gemäß Baubilanzverzeichnis vom 4. Dezember 1972 (Sonderdruck Nr. 743 des Gesetzblattes).

- von den bilanzierenden Organen der investierenden Zweige
an die für diese Projektierungsleistungen zuständigen bilanzierenden Organe zur Aufnahme in deren Projektierungsbilanz 31. 8. 1978
48. Übergabe der Bilanzentwürfe
— von den bilanzierenden Organen
an die bilanzbestätigenden Organe 11. 9. 1978
49. Übergabe der Projektierungsbilanzen
— von den bilanzbestätigenden Organen
an die Ministerien 10. 10. 1978
- Ablauf der Bilanzierung der Hoch- und Fachschulabsolventen 1980**
50. Übergabe der Teilbilanzen
— von den zentralen Staatsorganen mit Bilanzfunktion
an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen 30. 8. 1978
51. Übergabe der präzisierten Bedarfsanforderungen nach Fachrichtungen auf der Grundlage des mit den zentralen Staatsorganen abgestimmten Bilanzvorschlages
— von den wirtschaftsleitenden Organen und den den Ministerien unterstellten Kombinate
an die zentralen Staatsorgane 10. 7. 1978
— von den zentralen Staatsorganen
an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen bzw. das ORZ der Fachschule Rodewisch 14. 7. 1978
52. Übergabe des Aufkommens an Hoch- und Fachschulabsolventen
— von den Hoch- und Fachschulen
an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen bzw. das ORZ der Fachschule Rodewisch 31. 7. 1978
53. Übergabe der Gesamtbilanz der Zuführung von Hoch- und Fachschulabsolventen 1980
— vom Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen
an die Staatliche Plankommission 17. 10. 1978
- Übergabe der Planentwürfe**
54. — von den Betrieben der den VVB unterstellten Kombinate
an die Kombinateleitungen 28. 8. 1978
55. — von den den wirtschaftsleitenden Organen der Räte der Bezirke unterstellten Betrieben
an die wirtschaftsleitenden Organe der Räte der Bezirke 28. 8. 1978
56. — von den Räten der Städte und Gemeinden und den kreisgeleiteten Betrieben und Einrichtungen
an die Räte der Kreise 28. 8. 1978
57. — von den zentralgeleiteten und bezirksgeleiteten Betrieben und Einrichtungen, den Betrieben und Einrichtungen im Verantwortungsbereich der Wirtschaftsräte der Bezirke und den Betrieben und Einrichtungen der den Ministerien unterstellten Kombinate
an die übergeordneten Organe⁸ 3. 9. 1978
58. — von den den VVB unterstellten Kombinate
an die VVB 15. 9. 1978
59. — von den wirtschaftsleitenden Organen der Räte der Bezirke und den Räten der Kreise
an die Räte der Bezirke 22. 9. 1978
60. — von den zentralen Organen, denen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens unterstehen
an das Ministerium für Gesundheitswesen 29. 9. 1978
61. — von den Wirtschaftsräten der Bezirke und den den Ministerien unterstellten Kombinate^{10, 11}
an die übergeordneten Ministerien 3. 10. 1978
62. — von den VVB^{10, 11}
an die übergeordneten Ministerien (sowie vom Verband der Konsumentensschaften der DDR — für den Handel — an das Ministerium für Handel und Versorgung) 10. 10. 1978
63. — von den zentralen Organen, denen Hoch- und Fachschulen unterstehen
an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen 13. 10. 1978
64. — von den Räten der Bezirke¹²
an die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen sowie Auszüge daraus an die fachlich zuständigen zentralen Staatsorgane 20. 10. 1978
65. — von den zentralen Staatsorganen mit eigenen Bau- oder Bauprojektierungskapazitäten Planinformationen über den Umfang ihrer eigenen Bauproduktion und Bauprojektierung
an das Ministerium für Bauwesen 20. 10. 1978
66. — von den am Konsumgüterbinnenhandel beteiligten zentralen Staatsorganen den Teil Versorgung
an das Ministerium für Handel und Versorgung 20. 10. 1978
67. — von den zentralen Staatsorganen die Planinformation über die betriebliche Transportplanung (Vordruck 4308)
an das Ministerium für Verkehrswesen und die Staatliche Plankommission 20. 10. 1978
68. — von den zentralen Organen, denen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens unterstehen, die Informationen über die Entwicklung der Grundfonds und Investitionen für die medizinischen Einrichtungen
an das Ministerium für Gesundheitswesen 20. 10. 1978
69. — von den zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke Planinformationen der Kinder- und Jugendberholung
an das Amt für Jugendfragen 20. 10. 1978
70. — von den Räten der Bezirke die Entwürfe der Haushaltspläne der Bezirke in Übereinstimmung mit den Planentwürfen
an das Ministerium der Finanzen 23. 10. 1978
71. — von den zentralen Staatsorganen die Planinformationen des Umweltschutzes
an das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft 24. 10. 1978
72. — von den zentralen Staatsorganen für die örtlichgeleiteten Fachschulen
an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen 24. 10. 1978

⁸ Zugleich sind die Planentwürfe der Staatlichen Plankommission und die komplexen ökonomischen Planinformationen mit der Planbegrenzung einschließlich des Effektivitätsnachweises und der Nachweise über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen dem Ministerium der Finanzen zu übergeben. Außerdem sind die MAK-Bilanzentwürfe für Staatsplanpositionen und weitere zentral festgelegte Positionen durch die Bilanzbeauftragten Organe bzw. Bilanzierenden Organe der Staatlichen Plankommission (zweifach) und dem Ministerium für Materialwirtschaft sowie die Edelmetall-Bilanzen dem Ministerium der Finanzen zu übergeben. Der Plan der Versorgung ist von allen am Konsumgüterbinnenhandel beteiligten außerdem dem Ministerium für Handel und Versorgung zur Information zu übergeben. Die Fondsträger übergeben die verbraucherseitigen Planinformationen im Umfang der zentralen Nomenklatur der Normative des Materialverbrauchs und der Nomenklatur der MES außerdem dem Ministerium für Materialwirtschaft (zweifach).

¹¹ Zugleich sind die preisnennbezogenen Auswirkungen planmäßiger Preisänderungen (Vordruck 376) gemäß Planungsordnung Teil I Abschnitt 13 Ziff. 4.6. Abs. 5 (S. 35) und die durch die Abnehmer nachzuweisenden Auswirkungen von planmäßigen Industriepreisänderungen (Vordruck 376) gemäß Ziff. 12.2. der Anlage 3 zu vorstehender Anordnung dem Amt für Preise (zweifach) zu übergeben.

⁹ Die VVB, die den Ministerien unterstellten Kombinate, die Wirtschaftsräte der Bezirke und die bezirksbaubüro übergeben der Staatlichen Plankommission über die zuständigen Ministerien bis zum 11. 9. 1978 Informationen nach Hauptkriterien aus den Planentwürfen der Betriebe entsprechend den Festlegungen der Staatlichen Plankommission.

¹⁰ Die Nachweise über Umweltschutz sind außerdem an die in der Planungsordnung Teil I Abschnitt 13 Ziff. 6. (S. 37) genannten Organe, Bezirke und Kreise zu übergeben.

73. — von den zentralen Staatsorganen die Kennziffern der Berufsausbildung an das Staatssekretariat für Berufsbildung. 24. 10. 1978
74. — von den zentralen Staatsorganen an die Staatliche Plankommission, das Ministerium der Finanzen und andere zentrale Staatsorgane¹ 1. 11. 1978

¹ Gemäß der den zentralen Staatsorganen bzw. Räten der Bezirke gesondert übergebenen Übersicht über die Einreichung der Planentwürfe zum Volkswirtschaftsplan 1979.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Festlegungen zur Ausarbeitung und Einreichung der Planentwürfe zum Jahresvolkswirtschaftsplan 1979

Auf der Grundlage der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1990 — Planungsordnung — Anlage zur Anordnung vom 20. November 1974 (Sonderdruck Nr. 775 a und b des Gesetzblattes) gelten für die Ausarbeitung und Einreichung der Planentwürfe zum Jahresvolkswirtschaftsplan 1979 folgende Festlegungen:¹

1. Zur Arbeit mit dem Gegenplan
Zu Teil I Abschnitt I Ziff. 4. (S. 39):
- 1.1. Die mit dem Gegenplan übernommenen Verpflichtungen der Betriebskollektive zur Überbietung der Zielstellungen des Jahresabschnittes des Fünfjahresplanes bzw. der staatlichen Aufgaben sind durch die Betriebe und Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Räte der Bezirke und zentralen Staatsorgane auf dem Vordruck 0589 „Kennziffern des Gegenplanes“ einzureichen.
Der Vordruck ist von den Ministerien, soweit zutreffend, getrennt für zentral- und örtlich geleitete Betriebe auszuarbeiten.
- 1.2. Es sind zugleich mit dem Vordruck 0589 Informationen über Verpflichtungen zur weiteren Erhöhung der Wirksamkeit von Wissenschaft und Technik einzureichen, insbesondere
 - zur Verkürzung der Termine und Erhöhung der ökonomischen Zielstellungen für Staatsaufträge, Spitzenleistungen und weitere Aufgaben zur Einführung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse in die Produktion und zur Entwicklung der Qualität der Erzeugnisse,
 - zur Erhöhung der Materialökonomie,
 - zur Erhöhung der Produktions- und Exportwirksamkeit der neu einzuführenden Erzeugnisse, insbesondere Spitzenleistungen,
 - zur Erhöhung der Wirksamkeit der Arbeitszeiteinsparung durch Maßnahmen von Wissenschaft und Technik, Investitionen und weitere Rationalisierungsmaßnahmen für das verteilbare Endprodukt,
 - zur Senkung der Kosten für Ausschuß, Nacharbeiten und Garantieleistungen,
 sowie Informationen über Verpflichtungen
 - zur Ablösung von NSW-Importen,
 - zur Verbesserung der technisch-ökonomisch begründeten Normative des Verbrauchs volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe und Materialien (Angabe der bestätigten und der veränderten Normative sowie der mengenmäßigen Einsparung) und zur Einsparung von Energie,²
 - zur vorfristigen Inbetriebnahme von Produktionskapazitäten — auch von Teilkapazitäten — (Bezeichnung der Kapazität, geplanter sowie vorgesehener vorfristiger Termin der Inbetriebnahme, zusätzliche Warenproduktion und zusätzlicher Gewinn aus der vorfristigen Inbetriebnahme der Kapazität),
 - zur Erhöhung des Auslastungsgrades hochproduktiver Anlagen und Ausrüstungen,
 - zur Erhöhung des Schichtkoeffizienten des Produktionspersonals.

¹ Soweit zutreffend, regeln die übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe die sich daraus für die im reduzierten Umfang planenden Betriebe ergebenden Aufgaben.

² Verpflichtungen zur Verbesserung der Normative sind auf dem Vordruck 1823 einzureichen. Hierzu werden vom Institut für Leichtbau im Auftrag des Ministeriums für Materialwirtschaft gesonderte Hinweise herausgegeben.

2. Zur Planung der sozialistischen Rationalisierung
Zu Teil I Grundsätze Ziffern 32, bis 33. (S. 21 — 23)
- 2.1. Als Bestandteil des Jahresvolkswirtschaftsplanes ist der Staatsplan Sozialistische Rationalisierung auszuarbeiten. Mit dem Staatsplan Sozialistische Rationalisierung sind die Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung (Aufgaben und Vorhaben) in enger Verbindung mit der Schaffung der materiell-technischen Voraussetzungen für die sozialistische Rationalisierung zweckgebunden zu planen und zu bilanzieren. Der Staatsplan Sozialistische Rationalisierung umfaßt:
 - a) Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung von volkswirtschaftlicher Bedeutung,
 - b) Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung, die für Zweige und Bereiche von entscheidender Bedeutung sind,
 - c) Maßnahmen der territorialen Rationalisierung,
 - d) Maßnahmen zur Schaffung der materiell-technischen Voraussetzungen für die sozialistische Rationalisierung,
 - e) volkswirtschaftliche Ziele der sozialistischen Rationalisierung, für die verbindliche staatliche Planaufgaben festzulegen sind.
 Mit dem Staatsplan Sozialistische Rationalisierung ist die einheitliche Leitung, Koordinierung, materielle Sicherstellung und Organisation für die Planung und Durchführung der darin enthaltenen Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung zu gewährleisten.
Die Minister, die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke sowie die Generaldirektoren der VVB haben die ihnen übergebenen staatlichen Aufgaben und staatlichen Planaufgaben zum Staatsplan Sozialistische Rationalisierung auf die nachgeordneten wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate und Betriebe sowie örtlichen Räte aufzuschlüsseln und mit den staatlichen Aufgaben bzw. staatlichen Planaufgaben des Jahresvolkswirtschaftsplanes
 - die Maßnahmen des Staatsplanes Sozialistische Rationalisierung,
 - die Termine der Einführung bzw. Inbetriebnahme,
 - die zu erreichenden volkswirtschaftlichen Ziele (gemäß Buchst. e) sowie weitere staatliche Plankennziffern entsprechend der Nomenklatur der staatlichen Plankennziffern (Planungsordnung Teil I Allgemeine Bestimmungen Ziff. 12. S. 43) und
 - die für Maßnahmen des Staatsplanes Sozialistische Rationalisierung erforderlichen materiellen Fonds zweckgebunden im Rahmen planmäßiger Bilanzanteile und entsprechender staatlicher Plankennziffern für die Eigenherstellung von Rationalisierungsmitteln
 verbindlich vorzugeben.
Die Maßnahmen des Staatsplanes Sozialistische Rationalisierung sind mit dem Staatsplan Wissenschaft und Technik, dem Investitionsplan und den anderen Planteilen koordiniert zu planen und zu bilanzieren.
In den Ausrüstungs- und Materialbilanzen sind die materiellen Fonds für den Staatsplan Sozialistische Rationalisierung im Umfang der Nomenklatur der S- und M-Positionen auf der Grundlage der verbraucherseitigen Planinformationen nach Versorgungsbereichen bzw. Fondsträgern als Darunterpositionen von den Gesamtfonds zweckgebunden auszuweisen (als Anlage zu den Bilanzen gemäß Ziff. 10.1. dieser Festlegungen).
In den Baubilanzbilanzen sind die Maßnahmen des Staatsplanes Sozialistische Rationalisierung, gegliedert nach Bezirken, objektkonkret als Anlage auszuweisen.
Für Investitionsvorhaben, die Bestandteil von Maßnahmen des Staatsplanes Sozialistische Rationalisierung sind, sind die Regelungen für die Planung und Bilanzierung zentralgeplanter Investitionen anzuwenden (Planungsordnung Teil I Abschnitt 4 S. 99).
Die Bilanzierung wichtiger Anlagen und Ausrüstungen hat entsprechend den Regelungen für ausgewählte Investitionsvorhaben zu erfolgen (Planungsordnung Teil I Abschnitt 4 Ziff. 4. S. 102).
- 2.2. Die Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung von volkswirtschaftlicher Bedeutung (Ziff. 2.1. Buchst. a) sind zu richten auf
 - die Einführung grundsätzlich neuer und weiterent-

- wickelter Technologien und Verfahren mit großer Breitenwirkung in die Produktion nach Zweigen, Kombinat und Betrieben sowie die massenhafte Rationalisierung von Arbeitsprozessen und -plätzen durch wissenschaftliche Arbeitsorganisation,
- die komplexe Rationalisierung durchgängiger technologischer Prozesse mit dem Ziel der Reduzierung von Prozessstufen, der Einsparung von Arbeitsplätzen und der Freisetzung von Arbeitskräften,
- die Erneuerung, Modernisierung und Rekonstruktion ganzer Betriebe und Betriebsabschnitte und von Produktionsbereichen der Betriebe mit dem Nachweis der Erhöhung der Produktion volkswirtschaftlich wichtiger Erzeugnisse,
- die beschleunigte Mechanisierung und Automatisierung, insbesondere der Hilfsprozesse der Produktion und ihre verstärkte Integration in die Produktionshauptprozesse,
- die Maßnahmen, durch die Energieeinsparungen zu realisieren sind und die zur Erhöhung der Materialökonomie, einschließlich einer rationellen Sekundärrohstoffwirtschaft, beitragen,
- territoriale Rationalisierungsmaßnahmen zur Erhöhung der Leistungs- und Effektivitätsentwicklung der Produktion und Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Territorium.

2.3. Die Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung, die für die Zweige und Bereiche von entscheidender Bedeutung sind (Ziff. 2.1. Buchst. b), sind unter Verantwortung der Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane auszuarbeiten, im Prozeß der Ausarbeitung der Planentwürfe mit der Staatlichen Plankommission abzustimmen und im Rahmen der bilanzierten Fonds zu sichern.

Dazu gehören Maßnahmen

- zur Einführung neuer Technologien und Verfahren, die bedeutende Einsparungen an Arbeitsplätzen und Arbeitszeit, Energie, Roh- und Werkstoffen bewirken,
- zur Erhöhung des Niveaus der Fertigungsorganisation,
- zur komplexen Rekonstruktion ganzer Betriebe bzw. Produktionsabschnitte mit dem Ziel, Arbeitsplätze einzusparen, Arbeitskräfte freizusetzen und die Arbeitsbedingungen zu verbessern,
- zum Ausbau zentraler Fertigungen innerhalb leistungsfähiger Kombinate, vorwiegend zur Sicherung der kontinuierlichen Produktion in den Zweigen und Bereichen,
- zur Rekonstruktion von Betrieben durch Einführung moderner Technologien gemeinsam mit der UdSSR und anderen Mitgliedsländern des RGW,
- zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Territorium.

2.4. Die Maßnahmen zur Schaffung der materiell-technischen Voraussetzungen für die sozialistische Rationalisierung (gemäß Ziff. 2.1. Buchst. d) sind durch die Staatliche Plankommission bzw. die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane - im Rahmen der Staatsplannomenklatur für die Material- und Ausrüstungsbilanzen - mit den staatlichen Aufgaben bzw. staatlichen Planaufgaben festzulegen.

Sie sind zu richten auf:

- die Erhöhung der Produktion und der Bereitstellung von Rationalisierungsmitteln von volkswirtschaftlicher Bedeutung,
- die Erweiterung der Kapazitäten in ausgewählten Kombinat und Betrieben,
- die Entwicklung der Eigenproduktion zweigspezifischer Rationalisierungsmittel.

2.5. Bei der Ausarbeitung der Planentwürfe haben die Betriebe und Kombinate die ihnen mit den staatlichen Aufgaben übergebenen Maßnahmen des Staatsplanes Sozialistische Rationalisierung mit den Kooperationspartnern zu koordinieren, zweckgebunden zu planen und zu bilanzieren und als Bestandteil der entsprechenden Planteile des Entwurfs zum Jahresvolkswirtschaftsplan, insbesondere des Staatsplanes Wissenschaft und Technik und des Investitionsplanes sowie der Ausrüstungs-, Material-, Bau- und Projektierungsbilanzen,

an die übergeordneten Organe einzureichen. Dabei ist den bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organen für die im Bilanzverzeichnis gekennzeichneten Ausrüstungen die mehrschichtige Auslastung auf der Grundlage von Kapazitätsberechnungen auf Anforderung nachzuweisen.

Für jede Maßnahme des Staatsplanes Sozialistische Rationalisierung haben die Betriebe und Kombinate mit den Planentwürfen ein Übersichtsblatt - entsprechend dem Muster - auszuarbeiten und einzureichen.

Dabei ist zu gewährleisten, daß die Angaben mit den entsprechenden Angaben im Plan Wissenschaft und Technik, im Investitionsplan und in den Bilanzen übereinstimmen.

Die Angaben zu den Spalten erfolgen maßnahmebezogen für das Planjahr, sofern im Muster nichts anderes festgelegt ist. Zu den Spalten 2 und 3 sind die zutreffenden Kennziffern anzugeben, die als staatliche Aufgabe vorgegeben wurden.

- Muster -

(Vordruck 9208)

Staatsplan Sozialistische Rationalisierung - Übersichtsblatt -

Rationalisierungskomplex:*

Volkswirtschaftliche Zielstellung für den Komplex:

Verantwortliches Staatsorgan für den Komplex:

Bezeichnung der Rationalisierungsmaßnahme: Verantwortliches zentrales Staatsorgan: VVB/Kombinat/Betrieb:** Bezirk:	Ökonomische Zielstellung der Rationalisierungsmaßnahmen, ggf. nach Kombinat, Betrieben, Objekten		
	Insgesamt	darunter: im Planjahr	
	1	2	3
Wissenschaft und Technik***	Investitionen	Investitionen	
a) Bezeichnung der Aufgabe des Staatsplanes Wissenschaft und Technik mit Aufgabennummer	Termine (Monat/Jahr)	Bezeichnung des Vorhabens und Nummer des zentralgeplanten Vorhabens:	
b) Termin für die Einführung in die Produktion (Monat/Jahr)	a) der Grundsatzentscheidung	Investitionsaufwand insgesamt im Planjahr	
c) Verantwortl. Kombinat/Betrieb für die Einführung	b) der Inbetriebnahme (Dauerbetrieb)	a) gesamt	b) gesamt
	c) der Erreichung der projektierten Parameter	b) Bau	c) Bau
		c) Ausrüstung	c) Ausrüstung
		in Mio M	
	4	5	6
	Bereitstellung entscheidender Rohstoffe, Materialien, Zulieferungen und Ausrüstungen nach den Positionen des Bilanzverzeichnisses und Projektierungsbilanzen für die Realisierung der Maßnahmen im Planjahr****		
	a) Bezeichnung der Positionen ELN-Nr. sowie Maßeinheit		
	b) Menge/Wert		
	c) Lieferer		
	7		

Anmerkung:

- * Sofern zutreffend, ist die Nummer des Staatsauftrages aus dem Staatsplan Wissenschaft und Technik anzugeben.
- ** Sofern zutreffend, sind hier auch die verantwortlichen Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden anzugeben.
- *** Wenn keine Aufgabennummer angegeben ist, muß die Aufgabe noch in den Staatsplan Wissenschaft und Technik aufgenommen werden.
- **** Die Bilanzpositionen sind nach den bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organen zu gliedern.

2.6. Bei der Ausarbeitung der Planentwürfe haben die für Maßnahmen des Staatsplanes Sozialistische Rationalisierung verantwortlichen Generaldirektoren der VVB und der den Ministerien direkt unterstellten Kombinate sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke, die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane die sich ergebenden Aufgaben zu koordinieren und abzustimmen. Die Ergebnisse sind in die Planentwürfe aufzunehmen.

Zu Problemen, die einer zentralen Entscheidung durch den Ministerrat bedürfen, sind bereits im Prozeß der Planausarbeitung durch die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane bzw. Vorsitzenden der Räte der Bezirke Entscheidungsvorschläge an die Staatliche Plankommission einzureichen.

Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke haben der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Wissenschaft und Technik mit ihren Plan-

entwürfen die Übersichtsblätter für die Maßnahmen des Staatsplanes Sozialistische Rationalisierung (gemäß Muster) einzureichen.

2.7. Die Maßnahmen der territorialen Rationalisierung (gemäß Ziff. 2.1, Buchst. c) haben zu beinhalten

- die Verminderung der Anzahl der Arbeitsplätze und die Freisetzung von Arbeitskräften für die Erhöhung der mehrschichtigen Auslastung hochproduktiver Grundfonds und die Inbetriebnahme neuer Kapazitäten unter Beachtung der Arbeitskräftesituation im Territorium,
- die Unterstützung des Rationalisierungsmittelbaus für mehrere Betriebe im Territorium und die Rationalisierungshilfe zwischen den Betrieben,
- die Koordinierung von Investitionen mehrerer Betriebe, Kombinate und Einrichtungen im Territorium und die Durchführung gemeinsamer Erschließungsmaßnahmen an einem Standort,
- die gemeinsame überbetriebliche Nutzung vorhandener Grundfonds in den Produktions-, Produktionshilfs-, Reparatur- und Transportabteilungen sowie in den Nebenanlagen der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen,
- die gemeinsame Nutzung und Schaffung von Einrichtungen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Territorium.

2.7.1. Die Räte der Bezirke und Kreise haben bei der Ausarbeitung der Planentwürfe zu den Jahresvolkswirtschaftsplanen

- ausgehend von den territorialen Planabstimmungen mit den Betrieben, Kombinat und Einrichtungen konkrete auf Betriebe bzw. Zweige oder auf eine Stadt bzw. Gemeinde bezogene Maßnahmen der territorialen Rationalisierung, insbesondere zur Freisetzung von Arbeitskräften, vorzuschlagen, die in den Staatsplan Sozialistische Rationalisierung aufgenommen werden sollen,
- gemeinsam mit den Betrieben, Kombinat und Einrichtungen territoriale Rationalisierungsmaßnahmen mehrerer Betriebe, Kombinate und Einrichtungen im Territorium für die Entwicklung der Produktion und der Arbeits- und Lebensbedingungen herauszuarbeiten,
- auf der Grundlage der territorialen Bilanzierung und von Effektivitätsrechnungen Vorschläge zu erarbeiten und den territorialen Planabstimmungen zugrunde zu legen, in welchen Betrieben, Kombinat und Einrichtungen Arbeitsplätze eingespart und Arbeitskräfte durch gezielte Rationalisierungsmaßnahmen freigesetzt werden müssen,
- mit den Betrieben, Kombinat und Einrichtungen der von ihnen geleiteten Bereiche die Maßnahmen zur sozialistischen Rationalisierung festzulegen.

2.7.2. Die Planung der territorialen Rationalisierungsmaßnahmen der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie der Räte der Bezirke und Kreise hat zu erfolgen für

- Maßnahmen, die in den Staatsplan Sozialistische Rationalisierung aufgenommen werden sollen, auf dem Übersichtsblatt gemäß dem folgenden Muster. Die Einreichung hat als Bestandteil der Planentwürfe der Betriebe und Kombinate an die übergeordneten Organe und von diesen an die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane sowie von den Räten der Bezirke an die Staatliche Plankommission zu erfolgen;
- weitere Maßnahmen, die in die Pläne der zentralgeleiteten Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie der Bezirke und Kreise aufgenommen werden sollen durch die Räte der Bezirke und Kreise gemeinsam mit den Betrieben, Kombinat und Einrichtungen auf dem Übersichtsblatt gemäß dem folgenden Muster;
- Maßnahmen in den örtlichgeleiteten Bereichen, die durch die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise festzulegen und in die Pläne der Bezirke und Kreise sowie der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen aufzunehmen sind nach den in der Planungsordnung Teil I Abschnitt 14 Ziff. 4.3. Abs. 1 Buchst. d (S. 261) festgelegten Mindestangaben.

2.7.3. Die Ministerien haben die zur Aufnahme in den Staatsplan Sozialistische Rationalisierung vorgeschlagenen territorialen Rationalisierungsmaßnahmen hinsichtlich der zu erreichenden Effektivität, der materiellen, finanziellen und terminlichen Realisierungsmöglichkeiten sowie ihrer bilanzseitigen Sicherung mit den Räten der Bezirke zu koordinieren und als Bestandteil ihres Planentwurfs zum Volkswirtschaftsplan der Staatlichen Plankommission zu übergeben. Dazu ist das Übersichtsblatt gemäß dem folgenden Muster zu verwenden. Notwendige zentrale Entscheidungen über die bilanzseitige und terminliche Sicherung der territorialen Rationalisierungsmaßnahmen, einschließlich der Festlegung der Verantwortung für deren Durchführung, sind in den Komplexberatungen zum Volkswirtschaftsplan herbeizuführen.

2.7.4. Für die mit dem Staatsplan Sozialistische Rationalisierung beschlossenen territorialen Rationalisierungsmaßnahmen sind den Ministerien, wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben, Kombinat und Einrichtungen sowie den Räten der Bezirke und Kreise staatliche Planaufgaben zur Einsparung von Arbeitsplätzen und zur Freisetzung von Arbeitskräften zu übergeben. Für die weiteren territorialen Rationalisierungsmaßnahmen sind von den Räten der Bezirke bzw. Kreise den Betrieben, Kombinat und Einrichtungen mit den Bilanzentscheidungen zum Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens Auflagen zur Einsparung von Arbeitsplätzen und zur Freisetzung von Arbeitskräften zu erteilen.

— Muster —

(Vordruck 9209)

Staatsplan Sozialistische Rationalisierung — Übersichtsblatt — Maßnahmen der territorialen Rationalisierung —

Die Maßnahmen der territorialen Rationalisierung sind nach folgenden Komplexen zu planen:

- I. Rationelle Nutzung vorhandener Grundfonds der produktiven Bereiche
- II. Rationalisierungshilfe
- III. Koordinierung von Investitionen
- IV. Arbeits- und Lebensbedingungen

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Zielstellung der Maßnahme, Realisierungszeitraum	Nutzeffekt einmalig laufend (z. B. Einsparung AK, Produktive, Selbstkosten u. a.)	verantwortlich Beteiligte
1	2	3	4
	Aufwendungen gesamt (dar. Basanteil) dav. im Planjahr (1 000 M)*		Verantwortliches übergeordnetes Organ
5		5	

* Die Spalten 4 und 3 korrespondieren miteinander. Die Aufwendungen können verschiedenartig sein. In der Regel sind es Investitionen.

2.8. Die Betriebe, Kombinate und Einrichtungen haben die Maßnahmen des Staatsplanes Sozialistische Rationalisierung und die weiteren Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung im Plan der Forschung und Entwicklung sowie der Einführung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse in die Produktion bzw. Praxis, im Plan der technischen und organisatorischen Maßnahmen und im Investitionsplan zu planen und zu bilanzieren.

Die weiteren Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung sind insbesondere zu richten auf die

- Einführung hochproduktiver Technologien und Verfahren zur Erhöhung des technologischen Niveaus der Produktion, einschließlich der Rationalisierung der Hilfs- und Nebenprozesse,
- Rekonstruktion ganzer technologischer Abschnitte,
- Einführung progressiver Fertigungsarten (Reihen- und Fließfertigung),
- Erhöhung des Anteils der Mehrmaschinenbedienung zur Verbesserung der Produktionsorganisation und zur Sicherung der Kontinuität der Produktion,
- Maßnahmen zur Einsparung von Energie, Roh- und Werkstoffen, einschließlich einer rationellen Sekundärrohstoffwirtschaft,

- territoriale Rationalisierungsmaßnahmen, die gemeinsam mit anderen Betrieben, Kombinat und Einrichtungen des Territoriums zu lösen sind,
- Um- und Neugestaltung von Arbeitsplätzen und -prozessen mit Hilfe der WAO, insbesondere durch die Arbeitsmethodengestaltung,
- Ausarbeitung und Anwendung von Zeitnormativen und Typenlösungen der WAO, einschließlich deren überbetriebliche Nachnutzung,
- Verringerung des Verwaltungsaufwandes durch rationelle Organisation der Arbeit und die Anwendung der EDV, insbesondere für Routineprozesse.

Die übergebenen Fonds sind auf die materiell-technische Absicherung der Rationalisierungsmaßnahmen zu konzentrieren, und es sind alle Möglichkeiten der Eigenherstellung von Rationalisierungsmitteln und der eigenen Bauabteilungen zu nutzen.

Unter Berücksichtigung des Umfangs und der Spezifik der Maßnahmen zur sozialistischen Rationalisierung sowie der Organisation der Planung in den Betrieben und Kombinat legen die Leiter der Betriebe und Kombinate die rationelle Art und Weise der Planung der sozialistischen Rationalisierung innerhalb der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen fest.

- 2.9. Zur Vorbereitung längerfristiger Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung von volkswirtschaftlicher Bedeutung und mit höherem Verflechtungsgrad werden durch die Staatliche Plankommission Aufgabenstellungen zur Ausarbeitung von Entwicklungskonzeptionen herausgegeben.

Durch die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane bzw. Vorsitzenden der Räte der Bezirke sind die Entwicklungskonzeptionen auf der Grundlage der ihnen übergebenen Aufgabenstellungen und der Ergebnisse ihrer eigenen analytischen und konzeptionellen Tätigkeit (einschließlich internationaler Vergleiche) in Abstimmung mit allen an der Realisierung der langfristig vorzubereitenden Maßnahmen des Staatsplanes Sozialistische Rationalisierung beteiligten zentralen Staatsorganen, Räten der Bezirke und wirtschaftsleitenden Organen auszuarbeiten.

Die langfristigen Entwicklungskonzeptionen haben zu enthalten:

- Bezeichnung der Rationalisierungsmaßnahme,
- ökonomische und wissenschaftlich-technische Zielstellungen für die Entwicklung der Produktivität und Effektivität,
- Aufgabenstellungen und Lösungswege für Forschung und Entwicklung, Projektierung, Vorbereitung und Durchführung von Investitionen, Einführung bzw. Inbetriebnahme, einschließlich der Festlegung der Verantwortung und der Termine,
- Vorschläge zur materiell-technischen Sicherung auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben des Fünfjahresplanes und konkreter Abstimmungsergebnisse mit den wichtigsten Kooperationspartnern und bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen,
- Vorschläge für Entscheidungen übergeordneter Organe,
- Hauptfristenplan.

Durch die Minister bzw. Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sind Festlegungen zu treffen, die den Inhalt und Umfang der Entwicklungskonzeption in Abhängigkeit von der jeweiligen Aufgabe spezifizieren und begrenzen.

3. Zur einheitlichen Bewertung der industriellen Warenproduktion in der Planung und Abrechnung
Zu Teil I Abschnitt 16 Ziff. 4.2. Abs. 6 (S. 293):

- 3.1. Die folgenden Festlegungen gelten für die Betriebe, Kombinate und VVB im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Kohle und Energie, des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali, des Ministeriums für Chemische Industrie, des Ministeriums für Elektrotechnik und Elektronik, des Ministeriums für Schwermaschinen- und Anlagenbau, des Ministeriums für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau,

des Ministeriums für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau, des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie, des Ministeriums für Bauwesen sowie für die Betriebe der Wirtschaftsräte der Bezirke und die Wirtschaftsräte der Bezirke.

Für die Betriebe, Kombinate und Einrichtungen im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Leichtindustrie und des Ministeriums für Glas- und Keramikindustrie gilt für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1979 und seine Abrechnung die Richtlinie der Staatlichen Plankommission vom 22. April 1976 zur einheitlichen Bewertung der industriellen Warenproduktion für das Inland und für den Export bei der Planung und Abrechnung³, mit Ausnahme der Anlage zu dieser Richtlinie; es gelten die Erläuterungen unter Ziff. 3.7. und die Festlegungen zur Planung und Erfassung der Auswirkungen planmäßiger Preisänderungen entsprechend Ziff. 3.8.

- 3.2. Die Bewertung der industriellen Erzeugnisse und materiellen Leistungen sowie die Berechnung des Volumens der industriellen Warenproduktion zu Industrieabgabepreisen ist in der Planung und Abrechnung einheitlich vorzunehmen.

Gelten für bestimmte Abnehmergruppen differenzierte gesetzliche Industrieabgabepreise, sind der Planung und Abrechnung der industriellen Warenproduktion insgesamt sowie der ELN-Positionen im Wertausdruck einheitlich folgende Industrieabgabepreise zugrunde zu legen:

- bei Produktionsmitteln die gesetzlichen Industrieabgabepreise, die für Lieferungen an volkseigene Betriebe, Kombinate und staatliche Einrichtungen festgelegt sind;
- bei Konsumgütern die gesetzlichen Industrieabgabepreise, die für Lieferungen an den volkseigenen Konsumgüterbinnenhandel festgelegt sind;
- bei Erzeugnissen, die sowohl als Produktionsmittel als auch zur Versorgung der Bevölkerung geliefert werden, die gesetzlichen Industrieabgabepreise, zu denen der überwiegende Teil der Erzeugnisse im Inland realisiert wird.

Das gilt auch für Exporterzeugnisse.

Für begründete Ausnahmefälle können die Minister für ihren Verantwortungsbereich in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen und dem Amt für Preise abweichende Regelungen treffen.

- 3.3. Die der Planung und Abrechnung der industriellen Warenproduktion insgesamt sowie der ELN-Positionen im Wertausdruck ab 1978 zugrunde gelegten Industrieabgabepreise sind entsprechend den Rechtsvorschriften für die Dokumentation von Industriepreisen kontrollfähig nachzuweisen und nur zu verändern, wenn planmäßige Industriepreisänderungen durchgeführt werden.

Es ist nicht zulässig, preisrechtliche Bestimmungen zu verändern. Die Berechnung der Lieferungen und Leistungen hat zu den für die einzelnen Abnehmergruppen festgelegten Industrieabgabepreisen zu erfolgen.

Bei der Ausarbeitung der wertmäßig zu erarbeitenden MAK-Bilanzen sind für alle Kennziffern die einheitlichen Industrieabgabepreise zugrunde zu legen.

Bei den Abstimmungen des Bedarfes mit den Abnehmergruppen, für die differenzierte gesetzliche Industrieabgabepreise festgelegt sind, ist durch die bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organe der Bedarf auf einheitliche Industrieabgabepreise umzurechnen.

Die Erteilung der Bilanzanteile und ihre Abrechnung erfolgt zu einheitlichen Industrieabgabepreisen.

Außerdem ist durch die bilanzbeauftragten Organe den Abnehmergruppen, für die differenzierte gesetzliche Industrieabgabepreise festgelegt sind, der für sie zutreffende umgerechnete Bilanzanteil mitzuteilen. Die der Planung und Abrechnung zugrunde liegenden einheitlichen Industrieabgabepreise sind durch die Lieferer kontrollfähig nachzuweisen.

Zusätzlich ist zum Ausweis des einheitlichen Industrie-

³ Diese Richtlinie wurde den Betroffenen direkt übergeben.

abgabepreises in den MAK-Bilanzen im Wertausdruck die Kennziffer „Lieferung für die Bevölkerung zu IAP“ (Zeile 2181) in allen MAK-Bilanzen zu den für die Lieferung für die Bevölkerung geltenden Preisen auszuweisen.

3.4. In den Planentwürfen sind alle Kennziffern, die die industrielle Warenproduktion zu Industrieabgabepreisen zum Inhalt haben, bzw. daraus abgeleitete qualitative oder finanzielle Kennziffern für das Basisjahr und das Planjahr zu einheitlichen Industrieabgabepreisen auszuweisen.

3.5. Die Differenz zwischen dem der Planung zugrunde gelegten einheitlichen Industrieabgabepreis und dem preisrechtlich festgesetzten Betriebspreis ist als produktgebundene Abgabe (Kennziffer 0117) bzw. produktgebundene Preisstützung (Kennziffer 0114) in der komplexen ökonomischen Planinformation auszuweisen.

Bei der Ermittlung der Differenz zwischen dem der Planung zugrunde gelegten einheitlichen Industrieabgabepreis und den tatsächlich nach Abnehmergruppen zu berechnenden differenzierten Industrieabgabepreisen sind die in Ziff. 3.7. gegebenen Erläuterungen anzuwenden.

Die Beziehungen zwischen dem Wertvolumen der industriellen Warenproduktion, das mit Hilfe einheitlicher Industrieabgabepreise ermittelt wurde, und dem Volumen der industriellen Warenproduktion, das durch die materiellen Bilanzen untersetzt wird, werden durch folgende Berechnungen hergestellt:

Kennziffernummern der komplexen ökonomischen Planinformation

0506

× 0118

× 0119 (wenn in ÖP × dann +
wenn in ÖP + dann ×)

+ 0115

+ 0116 (wenn in ÖP × dann ×
wenn in ÖP + dann +)

= industrielle Warenproduktion zu differenzierten Industrieabgabepreisen

3.6. Die Planabrechnung hat für die industrielle Warenproduktion zu Industrieabgabepreisen und die anderen Kennziffern in Übereinstimmung mit den für die Planung getroffenen Festlegungen zu erfolgen. Zur exakten und einheitlichen Bewertung der Produktions- und Absatzleistungen sind die Absatz- und Vertragskennziffern im Prozeß der Plandurchführung nach den gleichen methodischen Regelungen zu erfassen.

Das betrifft folgende Kennziffern:

— Auslieferungen der industriellen Warenproduktion zu IAP

— Verträge mit Leistungszeit im Berichtsjahr und Berichtszeitraum zu IAP

— Rückstände in der Vertragserfüllung der industriellen Warenproduktion zu IAP.

3.7. Erläuterungen:

Die Kennziffern der produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen enthalten:

0117 Produktgebundene Abgaben (PA)

In dieser Kennziffer sind alle PA zu planen und abzurechnen, die sich als Differenz zwischen dem der Planung zugrunde gelegten einheitlichen IAP und dem preisrechtlichen BP ergeben.

0118 Produktgebundene Abgaben für den Export (von 0117) — nicht abzuführende PA

Hier sind die für Exportlieferungen in der Kennziffer 0117 geplanten, aber auf Grund der Preisberechnung zum BP nicht abzuführenden PA zu planen und abzurechnen.

0119 Produktgebundene Abgaben für sonstige Lieferungen — nicht abzuführende PA (+), zusätzlich abzuführende PA (×) — saldiert auszuweisen

Es sind in diese Kennziffer die Minderungen zwischen der sich aus der Bewertung zu einheitlichen IAP ergebenden — in der Kennziffer 0117 geplanten PA — und der sich aus der Berechnung zu differenzierten IAP ergebenden PA zu planen und abzurechnen (Eintragung +).

Ergibt sich aus dem zur Berechnung kommenden

IAP eine höhere PA, als sie in der Kennziffer 0117 berücksichtigt wurde (zur Berechnung kommender IAP ist höher als der einheitliche IAP), ist die Differenz in der Kennziffer 0119 zu planen und abzurechnen (Eintragung ×).

Enthält der der Planung zugrunde gelegte einheitliche IAP eine PA und ist der zur Berechnung kommende IAP niedriger als der BP, ist die für diese Lieferungen in 0117 berücksichtigte PA in der Kennziffer 0119 zu planen und abzurechnen (+) und außerdem in der Kennziffer 0116 eine produktgebundene Preisstützung in Höhe der Differenz zwischen dem BP und dem zur Berechnung kommenden IAP zu planen und abzurechnen (×).

0114 Produktgebundene Preisstützungen (PS) aus dem Staatshaushalt

In dieser Kennziffer sind alle PS zu planen und abzurechnen, die sich als Differenz zwischen dem der Planung zugrunde gelegten einheitlichen IAP und dem preisrechtlichen BP ergeben.

0115 Produktgebundene Preisstützungen aus dem Staatshaushalt für den Export (von 0114) — nicht zuzuführende PS

Hier sind die für Exportlieferungen in der Kennziffer 0114 geplanten, aber auf Grund der Preisberechnung zum BP nicht zuzuführende PS zu planen und abzurechnen.

0116 Produktgebundene Preisstützungen aus dem Staatshaushalt für sonstige Lieferungen — nicht zuzuführende PS (+), zusätzlich zuzuführende PS (×) — saldiert auszuweisen

Es sind in dieser Kennziffer die Minderungen zwischen der sich aus der Bewertung zu einheitlichen IAP ergebenden — in der Kennziffer 0114 geplanten PS — und der sich aus der Berechnung zu differenzierten IAP ergebenden PS zu planen und abzurechnen (+).

Ergibt sich aus dem zur Berechnung kommenden IAP eine höhere PS, als sie in der Kennziffer 0114 berücksichtigt wurde, ist die Differenz in der Kennziffer 0116 zu planen und abzurechnen (×).

Enthält der der Planung zugrunde gelegte einheitliche IAP eine PS und ist der zur Berechnung kommende IAP höher als der BP, ist die für diese Lieferungen in 0114 berücksichtigte PS in der Kennziffer 0116 zu planen und abzurechnen (+) und außerdem in der Kennziffer 0119 eine PA zu planen und abzurechnen (×).

3.8. Bei der Planung und Erfassung der Auswirkungen planmäßiger Preisänderungen ist wie folgt zu verfahren:

a) Erfassung der erlösseitigen Auswirkungen aus planmäßigen Preisänderungen auf dem Vordruck 2705 Seite 1:

— die erlösseitigen Auswirkungen zu IAP (Spalte 6, Volumen der Industrieabgabepreisänderungen) sind auf der Grundlage des der Planung zugrunde gelegten gesetzlichen IAP zu ermitteln.

— In der Spalte 4 „Volumen der Preisstützungsänderungen“ sind alle Auswirkungen der planmäßigen Preisänderungen auf die Preisstützungen zu erfassen, die sich als Differenz zwischen dem der Planung zugrunde gelegten gesetzlichen IAP und dem gesetzlichen BP ergeben.

— In der Spalte 5 „Volumen der PA/DLA-Änderungen“ sind alle Auswirkungen der planmäßigen Preisänderungen auf die Produktionsabgabe zu erfassen, die sich aus der Differenz zwischen dem der Planung zugrunde gelegten gesetzlichen IAP und dem gesetzlichen BP ergeben.

b) Erfassung der abnehmerseitigen Auswirkungen aus planmäßigen Preisänderungen auf dem Vordruck 2705 S. 2:

— Von den Lieferanten sind die Auswirkungen der planmäßigen Preisänderungen auf die wirtschaftsleitenden Organe als Abnehmer (auf S. 2) auszuweisen. In die Spalte 3 des Vordruckes 2705 „Volumen der bei den Abnehmern wirksam werdenden Preisänderungen“ sind die tatsächlich

eingetretenen Auswirkungen bei den wirtschaftsleitenden Organen als Abnehmer auszuweisen. Das gilt auch für die abnehmerseitigen Auswirkungen in den Zeilen

- 9995 Konsumgüterhandel
- 9996 Betriebe anderer Eigentumsformen
- 9997 Export EBE
- 9998 Export ohne EBE

- Die Veränderungen des Saldos der nicht abzuführenden PA bzw. zusätzlich abzuführenden PA für sonstige Lieferungen entsprechend Ziff. 3.7. sind unter der Schlüssel-Nr. 9980 „Veränderungen des Saldos PA für sonstige Lieferungen“ auszuweisen.
- Die Veränderungen des Saldos der nicht zuzuführenden Preisstützung bzw. der zusätzlich zuzuführenden Preisstützung für sonstige Lieferungen entsprechend Ziff. 3.7. sind unter der Schlüssel-Nr. 9991 „Veränderungen des Saldos PS für sonstige Lieferungen“ auszuweisen.
- Die nicht abzuführende Veränderung der PA bzw. nicht zuzuführende Veränderung der Preisstützung für Export ist unter der Schlüssel-Nr. 9992 „Anteilige PS/Stützung für Export“ auszuweisen. Dabei sind die Änderungen der Preisstützungen mit umgekehrten Vorzeichen einzu beziehen.

4. Zur Nomenklatur der staatlichen Plankennziffern

Zu Teil I Abschnitt 1 Ziff. 12. (S. 43) der Planungsordnung:

Zu Teil A der Nomenklatur:

Ergänzt werden folgende Kennziffern:

Ziff. 1.5. um:

„(durch die Ministerien und wirtschaftsleitenden Organe sind weitere Produktionskennziffern, die die Struktur des wertmäßigen Produktionsvolumens bestimmen und die proportionale Entwicklung von Finalerzeugnissen, Zulieferungen und Ersatzteilen sichern, festzulegen.)

darunter: Zulieferungen ausgewählter Erzeugnisse zum Anlagenexport.“

Ziff. 1.8. um:

„darunter: Delikat“

für die Bereiche Lebensmittelindustrie, Land- und Nahrungsgüterwirtschaft, obst- und gemüseverarbeitende Industrie und den Verband der Konsumgenossenschaften der DDR

Ziff. 1.12. um:

„Für das Ministerium für Bauwesen, untergliedert in Neubau, Rekonstruktionsbaumaßnahmen, Baureparaturen.“

Ziff. 1.13. um:

„darunter: Anlagenexport (wertmäßig), gegliedert nach — SW (in M)
— NSW (in VM)

sowie die Ländergliederung um: SRV, KDVR, VR China, SVR Albanien, VDR Laos“

Ziff. 1.15. um die Länder:

„SRV, KDVR, VR China, SVR Albanien, VDR Laos“

Ziff. 6.1. und 6.3. um die Länder:

„SRV, KDVR, VR China, SVR Albanien, VDR Laos“

Ziff. 7.4. um:

„darunter: für die Hauptstadt der DDR, Berlin (für ausgewählte Bereiche)“

Ziff. 8.5. um:

„Als staatliche Planaufgabe werden die Kosten für Ausschuß, Nacharbeit und Garantieleistungen in Mark je 1 000 M industrielle Warenproduktion zu BP (im Bauwesen: Produktion des Bauwesens) herausgegeben.“

Geändert werden folgende Kennziffern:

Ziff. 1.14. in:

„Export, gegliedert nach SW, darunter: UdSSR; und NSW — zu BP

darunter: Anlagenexport, gegliedert nach SW und NSW“.

Ziff. 5.5. in:

„Grundfondsquote (auf der Basis industrielle Warenproduktion zu KPP und Gesamtgrundfonds)

Die Grundfondsquote wird im Bauwesen auf der Basis Produktion des Bauwesens berechnet.“

Ziff. 6.9. in:

„Senkung der Elektroenergieintensität in %“

Senkung der Gebrauchsenergieintensität in %“.

Ziff. 8.3. in:

„Anteil der Eigenmittel an der Finanzierung der Umlaufmittel (Bestände und Forderungen) in %“.

Neu aufgenommen werden folgende Kennziffern:

„1.16. Export wichtiger Anlagen — nach Anlagenpositionen — sowie Vorhaben, die mit der Beschlussfassung des Planes festgelegt werden“.

„6.11. Einsparung durch Maßnahmen des Planes Wissenschaft und Technik, Investitionen und weitere Rationalisierungsmaßnahmen bei ausgewählten Erzeugnispositionen der Nomenklatur der Materialeinsatzschlüssel in ME“.

„6.12. Verbrauch an festen Brennstoffen sowie Heizöl“

„7.7. Anzahl des Leitungs- und Verwaltungspersonals bzw. des stellenplanpflichtigen Personals — in VbE im Jahresdurchschnitt“.

„8.14. Kosten für Leitung und Verwaltung“

Zu Teil B der Nomenklatur:

Die in der Anordnung vom 7. Dezember 1976 über die Herausgabe der staatlichen Planaufgaben des Fünfjahresplanes 1976 bis 1980 und des Volkswirtschaftsplanes 1977 (GEI I Nr. 48 S. 540) Anlage I Teil B der Nomenklatur der staatlichen Planaufgaben des Fünfjahresplanes 1976 bis 1980 enthaltenen Ergänzungen bzw. Veränderungen von Kennziffern sowie die in der Richtlinie der Staatlichen Plankommission vom 22. April 1976 über die Planung, Abrechnung und Leistungsbewertung von juristisch selbständigen Reparatur- und Instandhaltungsbetrieben⁴ festgelegten staatlichen Plankennziffern gelten auch für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1979.

Ergänzt werden folgende Kennziffern:

In Ziff. 13. die Kennziffern 1. und 2. sowie in Ziff. 26. im Abschnitt Konsumgüterbinnenhandel die Kennziffer 38. um:

„darunter: Exquisit
Delikat“

In Ziff. 26. im Abschnitt Bauwesen und Wohnungsbau die Kennziffer 8. um:

„darunter: nach Quartalen

darunter: in der Hauptstadt der DDR, Berlin“

In Ziff. 26. im Abschnitt Land- und Nahrungsgüterwirtschaft die Kennziffern

— Obst insgesamt

— Gemüse insgesamt

darunter: Treibgemüse

— Speisekartoffeln

— Bauproduktion der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft für andere Bezirke

um: „darunter für die Hauptstadt der DDR, Berlin“

In Ziff. 26. im Abschnitt Örtliche Versorgungswirtschaft die Kennziffer 41. um:

„darunter für die Hauptstadt der DDR, Berlin (für ausgewählte Bezirke)“

Neu aufgenommen werden folgende Kennziffern:

In Ziff. 2.:

„d) Ministerien, die geologische Erkundungen durchführen:

Geologische Aufgabenstellung für volkswirtschaftlich wichtige Erkundungsobjekte“.

In Ziff. 8.:

„Bauproduktion für Investitionen der zentralgeleiteten Industrie, des zentralgeleiteten Bauwesens und des Produktionsmittelhandels, gegliedert nach Bezirken —

„Bauproduktion für die Hauptstadt der DDR, Berlin“

„Vorhaben- und Objektlisten wichtiger Investitionen einschließlich Fertigstellungs- und Zwischentermine“.

⁴ Wurde den Staatsorganen gesondert übergeben.

In Ziff. 14.:
„5. Reexporte, gegliedert nach Wirtschafts- und Währungsgebieten sowie Mitgliedsländern des RGW, in Menge und Wert (M bzw. VM) (nur als staatliche Planaufgabe)“

In Ziff. 20.:
„6. Künstlerisch-handwerkliche Produktion“

In Ziff. 26.:
„Erholungswesen:
Tageskapazität der staatlichen Campingplätze in Personen“

In Ziff. 26. im Abschnitt Bauwesen und Wohnungsbau:

„Bauproduktion für die Hauptstadt der DDR, Berlin“
„Vorhaben- und Objektlisten wichtiger Investitionen einschließlich Fertigstellungs- und Zwischentermine“

In Ziff. 26. im Abschnitt Land- und Nahrungsgüterwirtschaft:

„Zierpflanzen für die Hauptstadt der DDR, Berlin darunter: Schnittblumen“

5. Planung von Wissenschaft und Technik

5.1. Zu Teil I Abschnitt 3 Ziff. 4, Absätze 4 und 5 (S. 85):
Die Minister und Generaldirektoren der VVB und der den Ministerien direkt unterstellten Kombinate haben zur Sicherung der erforderlichen Kooperationsleistungen bei der Planung volkswirtschaftlich wichtiger wissenschaftlich-technischer Aufgaben über die für die Z-Aufgaben festgelegten staatlichen Aufgaben bzw. Planaufgaben hinaus abgestimmte wissenschaftlich-technische Aufgaben mit aufgabenbezogenen ökonomischen Vorgaben für weitere Hauptkooperationspartner (nachgeordnete Betriebe, Kombinate und Einrichtungen), deren Leistungen das technisch-ökonomische Niveau des Endergebnisses wesentlich beeinflussen, zu erarbeiten und ihnen zu übergeben.

5.2. Zu Teil I Abschnitt 3 Ziff. 5. (S. 85):
5.2.1. Mit den staatlichen Plankennziffern werden Staatsaufträge zur beschleunigten Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auf volkswirtschaftlich entscheidenden Gebieten, vor allem für komplexe Neuerungsprozesse, erteilt, durch deren Lösung die Leistungsfähigkeit und Effektivität der gesamten Volkswirtschaft oder mehrerer Industriezweige zu erhöhen ist.
Für die Planung der Staatsaufträge gelten die Festlegungen der Planungsordnung, Teil I Abschnitt 3 Ziff. 5.1.4.

5.2.2. Alle wissenschaftlich-technischen Aufgaben zur komplexen Verwertung der Sekundärrohstoffe und Abprodukte und zur Herstellung von Stoffkreisläufen sind mit den ökonomischen Zielstellungen in den Plänen Wissenschaft und Technik der Betriebe, Kombinate, Einrichtungen, VVB, Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen gesondert auszuweisen. In den Einreichungsunterlagen zu den Planentwürfen (Vordrucke 1515, 9261, 1580, 1582) sind diese Aufgaben nach der Aufgabenbezeichnung mit dem Kurzzeichen „SR“ zu kennzeichnen.

5.3. Zu Teil I Abschnitt 3 Ziffern 5.1.4., 5.2. und 6. Abs. 3 Buchst. b (S. 87 bis 88 und 93)

5.3.1. Ausgehend von den Staatsaufträgen und den weiteren in den Plänen Wissenschaft und Technik vorgegebenen Zielen für wissenschaftlich-technische Spitzenleistungen sind durch den Minister für Wissenschaft und Technik, die anderen Minister und Generaldirektoren der VVB und der den Ministerien direkt unterstellten Kombinate Schwerpunkte des erfinderischen Schaffens, die eine hohe volkswirtschaftliche Effektivität ermöglichen, festzulegen und mit den staatlichen Aufgaben und staatlichen Planaufgaben vorzugeben. Außerdem sind durch die Minister und Generaldirektoren die im Rahmen der Aufgaben zur Einführung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse in die Produktion bzw. Praxis in Nutzung zu nehmenden erfinderischen Lösungen vorzugeben.
Die mit den staatlichen Aufgaben festgelegten Schwerpunkte des erfinderischen Schaffens und der Nutzung erfinderischer Lösungen sind mit den Planentwürfen an die Staatliche Plankommission, das Ministerium für Wissenschaft und Technik und das Amt für Erfindungs-

und Patentwesen einzureichen (als Anlage zu den Vordrucken 1515 und 1580 formlos). Als Bestandteil der Begründung der Planentwürfe Wissenschaft und Technik sind für den jeweiligen Verantwortungsbereich auszuweisen:

- Anzahl der erfinderischen Lösungen, die 1979 zum Patent angemeldet werden, und
- Anzahl der erfinderischen Lösungen, die 1979 in die Produktion bzw. Praxis eingeführt werden.

5.3.2. Für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, deren Ergebnisse als Spitzenleistungen im Jahre 1980 und in den Jahren danach in die Produktion eingeführt werden, ist das Aufgabenblatt für Forschung und Entwicklung (Vordruck 1515) an die Staatliche Plankommission, das Ministerium für Wissenschaft und Technik und an das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung einzureichen, wenn dafür staatliche Aufgaben erteilt wurden.

5.3.3. Für die mit den staatlichen Aufgaben (Z-Aufgaben) festgelegten

a) im Planjahr einzuführenden Spitzenleistungen sind ausgehend von den Erzeugnispässen und Analysen des technisch-ökonomischen Niveaus der Erzeugnisse bzw. Technologien Vergleiche des geplanten wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Niveaus mit dem fortgeschrittenen internationalen Stand zum Zeitpunkt der Produktionswirksamkeit vorzulegen.

Zum Vergleich des geplanten technisch-ökonomischen Niveaus mit dem fortgeschrittenen internationalen Stand sind Kennziffern auszuwählen, die am besten das wissenschaftlich-technische und ökonomische Niveau charakterisieren, wie z. B. Standardisierungsgrad, Automatisierungsgrad, Masse-Leistungsverhältnis, Arbeitsproduktivität, Grundmittelausatz (Ausrüstungen), Grundmittelauslastung, Zuverlässigkeit, Lebensdauer, Produktionsumfang, spezifischer Material-/Energieverbrauch, Inlands- und Außenhandelspreise.

Diese Weltstandsvergleiche sind als Anlage zu den Vordrucken 1580 entsprechend dem Muster gemäß Buchst. b (ohne die Spalten 6 und 8) einzureichen.

b) technologischen Prozesse, Leitzugruppen und Haupterzeugnisgruppen sind die Ergebnisse aus Weltstandsvergleichen, insbesondere zur Steigerung der Arbeitsproduktivität nach folgendem Muster mit den abzuleitenden Schlussfolgerungen für

- Aufgaben, die in die Planentwürfe eingearbeitet werden, und
- Probleme, zu denen Entscheidungen, insbesondere zu den Realisierungsbedingungen der Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, VVB und Ministerien noch zu treffen sind,

als Bestandteil der Begründung der Planentwürfe Wissenschaft und Technik einzureichen.

Muster für die Einreichung der Ergebnisse von Weltstandsvergleichen

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Spitzenleistung/ techn. Prozesse, Erzeugnisgruppen und Haupterzeugnisse	ME	Bezeichnung der Kennziffer	geplantes Niveau (entsprechend den staatl. Aufgaben u. Zielstellungen)		fortgeschrittener internationaler Stand	
				1979	1985	1979	1985
1	2	3	4	5	6	7	8

5.3.4. Für Aufgaben zur Einführung von neuen und weiterentwickelten Erzeugnissen mit höheren Gebrauchseigenschaften sind entsprechend dem Beschluß vom 10. Juni 1976 über die Bildung der Industriepreise zur Durchführung des Beschlusses zur Leistungsbewertung der Betriebe und Kombinate (GBI. I Nr. 24 S. 317) von den Ministerien, wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben und Kombinate die von den zuständigen Organen bestätigten Kosten- und Preisvorgaben als aufgabenbezogene ökonomische Vorgaben zu planen. Preisvorgaben für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse, die für den Export vorgesehen sind, müssen grundsätzlich zu einer Verbesserung der Exportrentabilität führen.

Die wertmäßigen Kennziffern der Planentwürfe sind auf der Grundlage dieser Kosten- und Preisvorgaben auszuarbeiten. Werden im Prozeß der Ausarbeitung des Planentwurfes durch die Betriebe weitere Präzisierungen der Kosten- und Preisvorgaben vorgenommen, sind diese Vorschläge mit ihren Auswirkungen auf die wertmäßigen Kennziffern in den Planentwurf einzuarbeiten.

Für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse, die im Planjahr in die Produktion eingeführt werden, sind die Kosten- und Preisvorgaben auf dem Vordruck 1580 in der Zeile 24 (Preisvorgabe) und in der Zeile 26 (Kostenvorgabe) - bisher Freizeile - jeweils in Spalte 2 zu planen. Die endgültige Bestätigung der Kosten- und Preisvorgaben erfolgt spätestens mit der Planverteidigung durch die zuständigen Organe. Die den Betrieben übergeordneten Organe arbeiten die wertmäßigen Kennziffern aller Teile ihres Planentwurfes auf der Grundlage der den Betrieben endgültig bestätigten Kosten- und Preisvorgaben aus. Diese endgültig bestätigten Kosten- und Preisvorgaben sind den Betrieben als Bestandteil der staatlichen Planaufgaben zu übergeben und von diesen der Ausarbeitung des komplexen Betriebsplanes zugrunde zu legen.

Für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse, die mit dem Volkswirtschaftsplan 1980 in die Produktion eingeführt werden, sind die bestätigten Kosten- und Preisvorgaben für Z-Aufgaben (Einführungsaufgaben) von den für die Bestätigung zuständigen Organen der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Wissenschaft und Technik mit folgenden Angaben bis zum 15. Februar 1979 zu übergeben:

1. Allgemeine Angaben
 - a) Hersteller des neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses
 - b) wirtschaftsleitendes Organ
 - c) Erzeugnisbezeichnung, ELN-Nr., Maßeinheit
2. Kennziffern zur Darstellung der ökonomischen Ziele
 - a) Kostenvorgabe/ME
 - b) Preisvorgabe/ME/BP/IAP
 - c) auf den Hersteller entfallender Nutzensanteil (Materialeinsparung nach Materialarten in kt, Arbeitszeiteinsparung in 1 000 h, NSW-Importablösung in 1 000 VM, Standardisierungsgrad des Erzeugnisses [Unifizierung], Warenproduktion mit Gütezeichen Q und 1 in 1 000 M/IAP, Export SW und NSW in 1 000 M/VM)
 - d) Produktionsmenge des Einführungsjahres
 - e) Index der Entwicklung der Gebrauchseigenschaften in % zum Vergleichserzeugnis
 - f) Masse-Leistungsverhältnis
 - g) Senkung des spezifischen Materialeinsatzes entsprechend der MES-Nomenklatur

Die Minister und die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe regeln in eigener Verantwortung, daß ihnen die Kosten- und Preisvorgaben für ZO-Aufgaben bzw. WO- und B-Aufgaben so rechtzeitig vorliegen, daß sie bei der Ausarbeitung der staatlichen Aufgaben zum Volkswirtschaftsplan 1980 berücksichtigt werden können.

- 5.4. Zu Teil I Abschnitt 3 Ziff. 6. Abs. 3 Buchst. b (S. 93):
Als Bestandteil der Planentwürfe sind auch die Aufgaben zur Errichtung von Versuchsanlagen mit einem Wertumfang unter 0,5 Mio M und Experimentalbauten mit einem Wertumfang unter 1,0 Mio M auf dem Vordruck 1582 einzureichen, wenn dafür staatliche Aufgaben erteilt wurden.
- 5.5. Zu Teil I Abschnitt 3 Ziff. 6. Abs. 3 Buchst. b 3. Anstrich (S. 93):
- 5.5.1. Mit der Begründung zum Planentwurf Wissenschaft und Technik ist eine aufgabenbezogene Übersicht der NSW-Importe, die sich aus Forschungs- und Entwicklungsaufgaben ergeben und zu denen Entscheidungen des Ministerrates der DDR bzw. der zuständigen Minister in Abstimmung mit dem Ministerium für Wissenschaft und Technik, dem Ministerium für Materialwirtschaft und dem Ministerium für Außenhandel vorliegen, wie folgt einzureichen:

(auf Vordruck 9201)

Lfd. Nr.	Bezeichnung der F- und E-Aufgabe	Einführungsjahr	einmaliger Import 1 000 VM	laufender Import für die Produktion für durchschnittl. 12 Monate	1 000 VM
1	2	3	4	5	6
				a) Erzeugnis	
				b) Menge	

- 5.5.2. Zur Erreichung und Überbietung der Qualitäts- und Effektivitätsziele der Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik ist die vorrangige materiell-technische Sicherung zu gewährleisten. Auftretende Kooperationsprobleme sind zwischen den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen, wirtschaftsleitenden Organen und Ministerien zu klären. In der Begründung ist in einem gesonderten Abschnitt darzulegen, daß für alle wissenschaftlich-technischen Aufgaben des Staatsplanes, einschließlich der Vorhaben zur Errichtung, Erweiterung bzw. Rekonstruktion von F/E-Stellen und für die aufgabenbezogenen Mindestzuführungen von Beschäftigten, die Voraussetzungen vorhanden und die Kooperationsbeziehungen hergestellt sind bzw. planmäßig geschaffen werden. Für diejenigen Aufgaben, bei denen die materiell-technischen Voraussetzungen, einschließlich Kooperationsbeziehungen, nicht bestehen, sind Entscheidungsvorschläge nach folgendem Muster vorzulegen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Aufgabe	Differenzen, Probleme, Auswirkungen, Ursachen	Lösungsvorschläge, Maßnahmen mit Verantwortlichkeit
1	2	3	4

- 5.5.3. In der Begründung zum Planentwurf Wissenschaft und Technik sind ausgehend von den staatlichen Aufgaben die Einsparungen an Roh- und Werkstoffen sowie Energieträgern durch Maßnahmen des Planes Wissenschaft und Technik, Investitionen und weiteren Rationalisierungsmaßnahmen (Veränderung gegenüber dem Vorjahr in Mengeneinheiten) und ihr Anteil an der gesamten notwendigen Einsparung in % wie folgt nachzuweisen:

(auf Vordruck 9201)

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Materialposition	ME	Einsparungen durch Maßnahmen der Pläne Wissenschaft und Technik, Investitionen und weiteren Rationalisierungsmaßnahmen Basisjahr	Planjahr	Anteil an der gesamten notwendigen Materialeinsparung in % im Planjahr ^b
1	2	3	4	5	6

Dieser Nachweis hat im Rahmen der Nomenklatur der Materialeinsatzschlüssel gemäß Teil II Abschnitt 7 Ziff. 1.2. (S. 125) der Planungsordnung zu erfolgen.

Die Einsparungen an NSW-Importen sind für das Basisjahr und das Planjahr gesondert auszuweisen.

- 5.6. Zu Teil II Abschnitt 3 Ziff. 2.2.1. (S. 54):
Die Übersicht über wichtige Arbeitsstufen und Termine der Forschung und Entwicklung für Aufgabenkomplexe und Aufgaben (Themen) im Planjahr 1979 (Vordruck 9201) ist um Spalte 6 zu erweitern. In dieser Spalte ist die zu erreichende Qualitätszielstellung für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse zum Zeitpunkt der Einführung in die Produktion anzugeben. Bei prüfpflichtigen Erzeugnissen ist das geplante Gütezeichen, bei nicht prüfpflichtigen Erzeugnissen sowie bei Verfahren, die den fortgeschrittenen internationalen Stand bestimmen bzw. mitbestimmen, ist der Buchstabe „A“ und bei Erzeugnissen und Verfahren, die dem internationalen Stand entsprechen, der Buchstabe „B“ anzugeben.
- 5.7. Zu Teil II Abschnitt 3 Ziff. 3.2.1. (S. 57):
Diese Festlegungen werden außer Kraft gesetzt. Das Ministerium für Wissenschaft und Technik gibt hierzu

^b Die gesamten notwendigen Einsparungen für das Planjahr errechnen sich aus:
(MES II. staatlicher Planaufgabe 1978 / MES II. staatlicher Aufgabe 1979 X industrielle Warenproduktion II. staatlicher Aufgabe 1979)
Entsprechend der Art der Materialeinsparung hat ihre Ermittlung gemäß den Festlegungen der „Richtlinie zur Berichterstattung über ökonomische Ergebnisse aus realisierten Maßnahmen der Pläne Wissenschaft und Technik, Investitionen und anderen Rationalisierungsmaßnahmen“ (Fbl. 331) der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, gültig ab 1978, zu erfolgen.

in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission überarbeitete Vorschriften heraus.

6. Planung der Grundfonds und Investitionen

6.1. Zu Teil I Abschnitt 4 Ziff. 3.2. Abs. 3 (S. 101):

Die VVB und die den Ministerien unterstellten Kombinate haben die „Aussonderungsquote“ entsprechend den unterschiedlichen Bedingungen zu differenzieren und den unterstellten Betrieben und Einrichtungen als absolute Wertgröße des Aussonderungsvolumens zu übergeben. Bei der Differenzierung der staatlichen Planaufgaben ist die Wertgröße des Aussonderungsvolumens durch Angaben über aussondernde Grundmittel (Anlagen, Ausrüstungen u. a.) zu ergänzen.

6.2. Zu Teil I Abschnitt 4 Ziff. 5. Abs. 3 (S. 104):

Der Nachweis der Bestätigung der Aufgabenstellung ist auf der Rückseite des Vordruckes 0723 zu führen. Dazu sind in dem freien Feld des Vordruckes anzugeben — Termin der Bestätigung der Aufgabenstellung und — bestätigendes Organ.

6.3. Zu Teil I Abschnitt 4 Ziff. 6. (S. 104):

Für zentralgeplante Investitionsvorhaben, mit denen neue Arbeitsplätze geschaffen werden und für die noch keine zweischichtige Auslastung gesichert ist, sind durch die Minister Maßnahmenpläne auszuarbeiten, die durch Freisetzung von Arbeitskräften bzw. Einsparung von Arbeitsplätzen die zweischichtige Auslastung der neu zu schaffenden Grundmittel gewährleisten. Die Maßnahmenpläne sind zusammen mit den Titellisten an die Staatliche Plankommission einzureichen.

6.4. Zu Teil I Abschnitt 4 Ziff. 6.2. (S. 105):

Für alle Investitionsvorhaben zur Nutzung von Sekundärrohstoffen und Abprodukten sind die Titellisten (Vordruck 0723, 0724 bzw. 0726) im Auswahlmerkmal 4 mit der Ziff. 8. zu kennzeichnen.

6.5. Zu Teil I Abschnitt 4 Ziff. 6.2. (S. 105):

Bei der Verwendung des Vordruckes 0725 — Druckjahr 1978/ Format A 4 — sind die freien Zeilen für die folgenden Angaben zu verwenden:

	Kennziffern- Nummer
• Betriebl. Rationalisierungsinvestitionen von 0401	0404
• Bau von 0404	0405
• Ausrüstungen von 0404	0406
• Zuwachs Warenproduktion der Rationalisierungsinvestitionen (0404)	
• IAP	0462

6.6. Zu Teil I Abschnitt 4 Ziff. 6.2. (S. 105):

Die Industrieministerien und die ihnen unterstellten VVB, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen (mit Ausnahme der Betriebe, die in reduziertem Umfang planen) haben die Verwendung ihrer Investitionen (Kennziffer 0401) auf dem Vordruck 9209 zusätzlich zu den Kennziffern 0404 bis 0406 nach folgender Gliederung auszuweisen:

a) Erneuerung	(Kennziffer 0471)
b) Erweiterung	(Kennziffer 0472)
c) Neubau	(Kennziffer 0473)

Dabei ist von folgender Definition auszugehen:

a) Erneuerung:

Investitionen in vorhandenen Betrieben und Einrichtungen zur betrieblichen Rationalisierung durch Modernisierung und technische Neuausrüstung gegebenenfalls in Verbindung mit Um- und Ausbau bzw. Anbau zur Komplettierung vorhandener Gebäude und baulicher Anlagen. Dazu gehören auch Ersatzinvestitionen rohstoffgewinnender Betriebe zum Abbau von Lagerstätten an geologisch bedingten neuen Standorten sowie Investitionen zum Ersatz von Kapazitäten gleicher Leistungsfähigkeit. Durch die Erneuerung verringert sich die Anzahl der Arbeitsplätze bzw. bleibt gleich.

b) Erweiterung:

Investitionen in vorhandenen Betrieben und Einrichtungen zur Erweiterung der Kapazitäten durch komplexe Rekonstruktion und Errichtung neuer Anlagen oder Teile von Anlagen. Mit Erweiterungsin-

vestitionen ist die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze verbunden.

c) Neubau:

Investitionen zur Schaffung neuer Kapazitäten durch Neubau von Betrieben, Betriebsteilen und Einrichtungen an neuen Standorten bzw. auf dem angrenzenden Gelände bestehender Betriebe. Mit einem Neubau ist die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze verbunden.

Alle Investitionen sind bei der Planung und Abrechnung in eine der genannten Kategorien einzuordnen.

Bei dem Ausweis der Verwendung der Investitionen ist zu beachten:

— Hauptkriterium für die Zuordnung einer Investition ist die Auswirkung der Investition auf die Anzahl der Arbeitsplätze. Weiteres Kriterium für die Zuordnung innerhalb der Kategorie b und c ist der Standort.

— Die Zuordnung erfolgt grundsätzlich vom Standpunkt des investierenden Betriebes. Eine Zuordnung vom überbetrieblichen Standpunkt ist dann zulässig, wenn es sich um eine Investition handelt, die sich unmittelbar auf die Anzahl der Arbeitsplätze mehrerer Betriebe bzw. Betriebsteile mit gleichem Einzugsgebiet der Arbeitskräfte auswirkt.

— Investitionen, die zur Schaffung von Grundfonds ohne Arbeitsplätze führen, sind entsprechend ihrem Charakter — Erneuerung, Erweiterung oder Neubau — einer dieser Kategorien zuzuordnen.

Bei der Einreichung bzw. Korrektur von Titellisten im Bereich der Industrieministerien sind die Investitionsvorhaben entsprechend dieser Gliederung des Verwendungszwecks zusätzlich kenntlich zu machen.

Dazu ist das Auswahlmerkmal 7 (gemäß Planungsordnung Teil II Abschnitt 4 Ziff. 2.7.) zu verwenden. Im Auswahlmerkmal 7 gelten folgende Kategorien:

- 5 — Rationalisierung
- 6 — Ersatz
- 7 — Erweiterung
- 8 — Neubau

Die angegebenen Schlüsselnummern sind wie folgt zu verwenden:

- 5 und 6 — bei Verringerung oder mindestens gleichbleibender Anzahl der Arbeitsplätze (5 + 6 = Erneuerung)
- 7 und 8 — bei Erhöhung der Anzahl der Arbeitsplätze

Planung der Projektierungsleistungen

6.7. Zu Teil I Abschnitt 4 Ziff. 7. (S. 106):

6.7.1. Die Industrieministerien und die Ministerien für Bauwesen, für Post- und Fernmeldewesen, für Verkehrswesen, für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie, für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie für Umweltschutz und Wasserwirtschaft haben als Bestandteil ihres Planentwurfes an die Staatliche Plankommission

— Übersichten über den Gesamtbedarf an Projektierungsleistungen und seine Deckung einzureichen.

- a) Auf Vordruck 9208 ist die Projektierungsbilanz des Ministeriums für zweigspezifische Projektierungsleistungen (ohne Spezialprojektierungsleistungen gemäß Buchst. b) zur Sicherung der Investitionsvorhaben und für sonstige Aufgaben auszuweisen. Aus dem in Ziff. 7.3. Abs. 5 (S. 100) der Planungsordnung vorgegebenen Muster sind dazu nur die Spalten „Projektierungsbilanz des Planjahres“ für die

Lfd. Nr. 1 Projektierungsbedarf (in 1 000 Std.)

Lfd. Nr. 2 Projektierungsaufkommen (in 1 000 Std.)

Lfd. Nr. 3 Bilanzergebnis (Mehrkapazitäten bzw. Fehlkapazitäten)

anzugeben.

Fehlkapazitäten sind für zentralgeplante Vorhaben je Vorhaben auszuweisen. Ursachen und Lö-

sungsmöglichkeiten sind in der Planbegründung anzugeben.

b) Die für die Bilanzierung der Spezialprojektierungsleistungen für

- Meß-, Steuer- und Regeltechnik
- Elektrotechnische Anlagen
- Rohrleitungen und Isolierungen
- Bau

zuständigen Ministerien für Elektrotechnik und Elektronik, für Schwermaschinen- und Anlagenbau und für Bauwesen haben gemäß Ziff. 7.7. Abs. 6 (S. 110) der Planungsordnung bei der Bilanzierung dieser Spezialprojektierungsleistungen auch die Spezialprojektierungskapazitäten außerhalb des eigenen Verantwortungsbereiches in ihre Bilanzen mit einzubeziehen.

Für die Anmeldung des Projektierungsbedarfs für bautechnische Projektierungsleistungen durch die Investitionsauftraggeber gemäß den Ziffern 7.5. und 7.6. (S. 109) der Planungsordnung ist der Vordruck 00804⁶ anzuwenden.

Die Bilanzierung der bautechnischen Projektierung ist nach der vom Ministerium für Bauwesen herausgegebenen „Richtlinie vom 30. April 1977 zur Meldung des bautechnischen Projektierungsaufkommens der investierenden Zweige an die zuständigen Bilanzorgane des Bauwesens“⁷ vorzunehmen.

c) Durch die Projektierungseinrichtungen im Bereich der Industrieministerien, deren übergeordnete wirtschaftsleitende Organe und die Ministerien sind in der „Komplexen ökonomischen Planinformation für Industrie und Bauwesen“ (Vordruck 0501) — Zusatzseite 10 die Kennziffern

— Anzahl der Arbeiter und Angestellten in VbE (ohne Lehrlinge) von 0901	1611
— darunter direkt in der Projektierung Beschäftigte	1812
— Projektierungsleistung der Industrie in M	1831
— Projektierungsleistung der Industrie in 1 000 Std.	1832

zu planen und mit dem Planentwurf einzureichen.

- Zielstellungen zur Entwicklung der Projektierungskapazitäten im Planjahr ausgehend von den staatlichen Planaufträgen 1976 bis 1980 zur Entwicklung der Projektierungskapazitäten in ausgewählten Bereichen der Volkswirtschaft einzureichen. Die Zielstellungen sind entsprechend der Kennziffernomenklatur der staatlichen Planaufträge 1976 bis 1980 formlos auszuweisen.

6.7.3. Zur Sicherung der Projektierungsleistungen

- Meß-, Steuer- und Regeltechnik,
- elektrotechnische Anlagen,
- Rohrleitungen und Isolierungen,
- lufttechnische Anlagen,
- Bau

für die Vorhaben des zentralen Planes der Vorbereitung haben die zuständigen bilanzierenden Organe je Vorhaben gegenüber dem übergeordneten Ministerium bzw. Rat des Bezirkes und diese gegenüber der Staatlichen Plankommission Einordnungsvorschläge vorzulegen.⁸

Die Einordnungsvorschläge haben zu enthalten:

- Titel des Vorhabens und Vorhabenummer;
- Termin für die Übergabe der Arbeitsunterlagen durch die Auftraggeber an die Projektierungseinrichtungen;
- Angabe der Fertigstellungstermine der eigenen Projektierungsleistungen für die Investitionsvorentcheidung, Grundsatzentscheidung bzw. Teilgrundsatzentscheidung.

⁶ Zu beziehen beim Vordruckverlag Freiberg, Absatzaußenstelle Dresden, 8023 Dresden, Leipziger Str. 112.

⁷ Die Richtlinie wurde den Betroffenen direkt übergeben.

⁸ Die dazu zu verwendenden Vordrucke werden den bilanzierenden Organen von der Staatlichen Plankommission übergeben.

6.8. Zu Teil I Abschnitt 4 Ziff. 10. (S. 116):
Punkt 2 wird in Punkt 2 Buchst. a verändert.

Neu aufgenommen wird:

in Spalte 1:

„2 b) Vorhaben zur Errichtung, Erweiterung bzw. Rekonstruktion von Forschungs- und Entwicklungsstellen, für die staatliche Aufgaben übergeben wurden.“

in Spalte 2:

„Betriebe, Kombinate, Einrichtungen“

in Spalte 3:

„die jeweils übergeordneten Organe und von den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen an die Staatliche Plankommission und das Ministerium für Wissenschaft und Technik“

in Spalte 5:

„Für Fortführungen und Neubeginne auf Vordruck 0726“.

Die Vordrucke für diese Vorhaben sind zu den gleichen Terminen wie die Vordrucke der zentralgeplanten Vorhaben einzureichen. Sie sind zusätzlich dem Ministerium für Wissenschaft und Technik zu übergeben. Eine Übergabe an das Ministerium der Finanzen entfällt.

6.9. Zu Teil I Abschnitt 4 Ziff. 10. (S. 116):

Durch die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane ist gleichzeitig mit der Einreichung der Titellisten für zentralgeplante Vorhaben (Nr. 1 bis 3 der Übersicht) pro Bezirk auf Vordruck 9201 der Nachweis der mit den Bilanzabstimmungen festgelegten Rang- und Reihenfolge für die zentralgeplanten und weiteren Investitionsvorhaben (Nr. 4 bis 9 der Übersicht) an die Staatliche Plankommission einzureichen. Im Vordruck 9201 sind anzugeben:

Spalte 1 Rang- und Reihenfolgenummer

Spalte 2 Titel des Vorhabens

Spalte 3 Vorhabenummer

6.10. Zu Teil I Abschnitt 4 Ziff. 10. (S. 118):

Der Punkt 6 wird wie folgt untergliedert:

6 a) Ausgewählte Vorhaben/Maßnahmen des Umweltschutzes (gemäß Abschnitt Planung des Umweltschutzes)

6 b) Ausgewählte Vorhaben ab 5 Mio M zur Nutzung von Sekundärrohstoffen (soweit nicht unter Ziffern 1 bis 5 erfaßt)

auszuarbeiten von: Betrieben, Kombinat, Einrichtungen

einzureichen an: die übergeordneten Organe und von den Ministerien an das Ministerium für Materialwirtschaft und die Staatliche Plankommission für Fortführung und Neubeginne auf Vordruck 0724 bzw. 0726

7. Sozialistische ökonomische Integration

7.1. Zu Teil I Abschnitt 5 Ziff. 3.3. (S. 123):

Die Ausarbeitung des Planes der Maßnahmen der sozialistischen ökonomischen Integration hat entsprechend den Festlegungen in Ziff. 17.2. zur Preisbasis für den Export und Import zu erfolgen.

Auf Vordruck 1610 sind die Werte auf Preisbasis 2 in der Jahresspalte 1979 und auf Preisbasis 1 in der Spalte „Folgejahre“ auszuweisen.

7.2. Zu Teil I Abschnitt 5 Ziff. 3.4. Abs. 1 (S. 124):

Der Bilanzierungs- und Abstimmungsprozeß ist durch die für eine Maßnahme der sozialistischen ökonomischen Integration hauptverantwortlichen Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe zu leiten.

7.3. Zu Teil I Abschnitt 5 Ziff. 3.4. Abs. 2 (S. 124):

Die nur im Wertausdruck vorgegebenen Export- bzw. Importkennziffern sind im Planentwurf durch wichtige Erzeugnispositionen zu untersetzen. Im Naturalausdruck vorgegebene Erzeugnispositionen des Exportes bzw. Importes sind auch im Wertausdruck auszuweisen. Abweichungen im Planentwurf von bestehenden internationalen Vereinbarungen sind mit der Planbegründung dem übergeordneten Organ gesondert darzulegen.

8. Planung der Arbeitskräfte

Zu Teil I Abschnitt 6 Unterabschnitt A Ziff. 3. (S. 127): Ausgehend von der Begründung der Steigerung der Arbeitsproduktivität nach Hauptfaktoren, gemäß Anordnung vom 30. April 1975 zur Aufdeckung von Reserven zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zu ihrer Begründung nach Hauptfaktoren bei der Planung in der Industrie und im Bauwesen (Sonderdruck Nr. 795 des Gesetzblattes), haben die Betriebe und Kombinate die Wirksamkeit der Kennziffer Arbeitszeiteinsparung aus Maßnahmen des Planes Wissenschaft und Technik, Investitionen und weiteren Rationalisierungsmaßnahmen auf den Zuwachs der industriellen Warenproduktion zu KPP und die Steigerung der Arbeitsproduktivität der Arbeiter und Angestellten nachzuweisen.

Es entfallen auf dem Vordruck 614 „Begründung der geplanten Steigerung der Arbeitsproduktivität nach Hauptfaktoren“ die Spalten 5 und 6. Der Nachweis der Arbeitszeiteinsparung aus TOM und Investitionen erfolgt in der betrieblichen Planung auf Vordruck 331 „Nachweis des planwirksamen ökonomischen Nutzens“. In der Spalte 5 des Vordruckes 614 ist der Zuwachs an industrieller Warenproduktion zu KPP nach Faktoren nachzuweisen. Die Umrechnung ist über die Stundenproduktivität der Arbeiter und Angestellten vorzunehmen.

Ist der Anteil der Arbeitszeiteinsparung aus Maßnahmen des Planes Wissenschaft und Technik, Investitionen und weiteren Rationalisierungsmaßnahmen höher als die insgesamt für die Steigerung der Arbeitsproduktivität benötigte Arbeitszeiteinsparung bzw. übersteigt sie die übergebene staatliche Aufgabe für die Arbeitszeiteinsparung aus Maßnahmen des Planes Wissenschaft und Technik, Investitionen und weiteren Rationalisierungsmaßnahmen, ist die Kennziffer Arbeitsproduktivität der Arbeiter und Angestellten im Planentwurf entsprechend zu erhöhen. Dieser Steigerung der Arbeitsproduktivität hat die Kennziffer Warenproduktion zu KPP bzw. die Freisetzung von Arbeitskräften zu entsprechen. Die Ergebnisse sind in die Kennziffern „Industrielle Warenproduktion zu KPP“, „Anzahl der Arbeiter und Angestellten (Personen und VbE) im Jahresdurchschnitt (ohne Lehrlinge)“ der komplexen ökonomischen Planinformation einzuarbeiten.

Die abgestimmten Zielstellungen dieser Kennziffern sind auf allen Ebenen bei der Erarbeitung der Planentwürfe, der Plandiskussion, der Planverteidigung und in der Begründung zum Planentwurf darzulegen. Die freigesetzten Arbeitskräfte sind durch die Bezirksplankommissionen/Kreisplankommissionen in die Ausarbeitung der Bilanzentscheide für die Inanspruchnahme des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens aufzunehmen.

Zu Teil I Abschnitt 6 Unterabschnitt B Ziff. 2. Abs. 3 (S. 129):

Bei der Einreichung der Bilanz des Ersatz- und Erweiterungsbedarfs an Arbeitskräften (Vordruck 2101) durch die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane an die Staatliche Plankommission entfallen für das Basisjahr und das Planjahr die Zeilen 05, 06, 16 und 17. Die Bilanz des Ersatz- und Erweiterungsbedarfs an Arbeitskräften (Vordruck 2101) ist von den zentralen Staatsorganen für die Betriebe, bei denen Maßnahmen zur Sicherung der Zuführung von Arbeitskräften für eine hohe Leistungs- und Effektivitätsentwicklung im Zeitraum 1976 bis 1980 durchzuführen sind, zur Vorbereitung der Komplexberatungen an die jeweilige Fachabteilung der Staatlichen Plankommission zu übergeben.

Zu Teil I Abschnitt 6 Unterabschnitt C Ziff. 1.2. Abs. 2 (S. 138):

Für die Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne wird die staatliche Plankennziffer „Lohnfonds der Arbeiter und Angestellten“, berechnet durch Multiplikation des geplanten Durchschnittslohnes mit der Anzahl der Arbeiter und Angestellten in VbE, in absoluter Höhe vorgegeben.

Aus diesem Lohnfonds sind Überbrückungsgelder gemäß § 121 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBI. I Nr. 18

S. 185) sowie die Vergütungen für die Leistung zusätzlicher Arbeit, die entsprechend Ziff. 3 Buchstaben b und d des Beschlusses vom 14. August 1975 zur Erhöhung von Ordnung und Disziplin sowie zur Durchsetzung einer straffen Kontrolle bei Leistung zusätzlicher Arbeit (GBI. I Nr. 35 S. 631) für die Erfüllung planmäßiger vom Betrieb zu erbringender Leistungen durchgeführt wird, zu zahlen.

Wird von den Werkträgern außerhalb des bestehenden Arbeitsrechtsverhältnisses in freiwilliger, bezahlter Tätigkeit zusätzliche Arbeit für Maßnahmen entsprechend Ziff. 3 Buchstaben a und c des vorgenannten Beschlusses sowie § 2 der Anordnung vom 25. August 1975 über die Zulässigkeit, Vergütung und Kontrolle von zusätzlicher Arbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen (GBI. I Nr. 35 S. 632) — die in der Regel als fremde Leistungen geplant, aber durch andere Betriebe nicht realisiert werden — geleistet, sind die dafür anfallenden Vergütungen aus den jeweils zulässigen Fonds (Investitionsfonds, Leistungsfonds, Kultur- und Sozialfonds usw.) zu finanzieren und außerhalb des geplanten Lohnfonds zu zahlen. Diese Vergütungen sind entsprechend der Mitteilung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zur Nachweisleitung über zusätzliche Arbeit gesondert zu erfassen (Statistische Praxis 1978/1, S. 34) und gemäß der Richtlinie zur Arbeitskräfteberichterstattung nicht in die Bruttolohnsumme einzubeziehen, sondern als selbständige Abrechnungskennziffer auszuweisen.

Zu Teil I Abschnitt 6 Unterabschnitt C Ziff. 1.2. Abs. 5 (S. 139):

Für die mit dem Planentwurf 1979 einzureichende Verwendungskonzeption für den Lohnfondszuwachs ist die vom Staatssekretariat für Arbeit und Löhne mit den staatlichen Aufgaben für das Jahr 1978 vorgegebene Nomenklatur anzuwenden.

9. Planung der Berufsbildung

Zu Teil I Abschnitt 22 Unterabschnitt C Ziff. 4.1.2. Abs. 4 (S. 434):

Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, die eine Berufsausbildung für andere Betriebe, Kombinate und Einrichtungen durchführen, weisen in der Planinformation zur Berufsausbildung in betrieblichen Einrichtungen (gemäß Teil II Abschnitt 22 Unterabschnitt C Ziff. 1.3. S. 426) als Darunterposition der Kennziffer „Pädagogisches Fachpersonal in betrieblichen Einrichtungen der Berufsbildung am Jahresende insgesamt“ die Kennziffer „Pädagogisches Fachpersonal in betrieblichen Einrichtungen der Berufsbildung für die Ausbildung von Lehrlingen anderer Betriebe“ aus. Die Berechnung dieser Kennziffer erfolgt entsprechend den Rechtsvorschriften.⁹

Die Auswirkungen der Berufsausbildung für andere Betriebe auf die Entwicklung der Kennziffern Industrielle Warenproduktion, Arbeitsproduktivität und Gewinn sind in der Planbegründung nachzuweisen und bei der Festlegung der staatlichen Planauflagen zu berücksichtigen.

10. Ausarbeitung der MAK-Bilanzen

10.1. Nachweis der materiellen Fonds für die Sicherung des Staatsplanes Sozialistische Rationalisierung:

a) Der begründete Bedarf für die materielle Sicherung des Staatsplanes Sozialistische Rationalisierung ist für die verbraucherseitig zu planenden S- und M-Bilanzen als Anlage bzw. in einer Leerzeile der verbraucherseitigen Planinformation (Vordruck 1801 bzw. 1802) nachzuweisen.

b) Durch die bilanzbeauftragten Organe sind der Bedarf und die vorgesehene Bedarfsdeckung für die materielle Sicherung des Staatsplanes Sozialistische Rationalisierung als Anlage zu den S- und M-Bilanzen (Vordruck 1712 bzw. 1713), gegliedert nach Ver-

⁹ Z. Z. gelten die Direktive des Staatssekretariats für Berufsbildung vom 15. März 1974 über die Beschäftigung von Mitarbeitern an Einrichtungen der Berufsbildung sowie die Direktive des Staatssekretariats für Berufsbildung vom 14. März 1974 über Frequenzen bei der Organisation des Unterrichts an Einrichtungen der Berufsbildung (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Berufsbildung Nr. 5/1874).

sorgungsbereichen, mit dem Vordruck 1702 wie folgt nachzuweisen:

Als Anlage zum Vordruck	Als Anlage zum Vordruck
1712	1713
VK = 361	VK = 363
KA = 60	KA = 60
FK = 5	FK = 5

Lsp. 39—45 Bedarf

Lsp. 46—52 Bedarfsdeckung.

10.2. Zu Teil I Abschnitt 7 Ziff. 2.3. Abs. 2 (S. 153) und Ziff. 4.2. Abs. 12 (S. 165):

Für S- und M-Positionen sowie Vorschläge zu den Normativen des Materialverbrauchs, die in Mark IAP ausgearbeitet werden und die zu den Erzeugnisgruppen gehören, die ab 1979 in die Veränderung von Industriepreisen einbezogen wurden, sind

- a) in einer zweiten Bilanz (Vordrucke 1711 bis 1715 und 1721) die Kennziffern der Spalten
 - Volkswirtschaftsplan 1979
 - volkswirtschaftlich begründeter Bedarf
 - Bedarfsdeckung aus Staatsfonds
- b) auf einem zweiten Vordruck 1823 die Angaben
 - Gesamterzeugung bzw. Warenproduktion (1 000 M IAP) im Planjahr
 - Normativvorschlag für das Planjahr

zu den gesetzlichen Preisen per 1.1.1978 auszuweisen.

Diese Vordrucke sind unter „Volkswirtschaftsplan 1979“ zu kennzeichnen mit „Preisbasis 1.1.1978“. In den Vordrucken 1711 bis 1715 und 1721 ist zur Kennzeichnung der Preisbasis 1.1.1978 die Mengeneinheit „102“ in der Lochspalte 12—14 einzutragen.

Die Nomenklatur der Erzeugnispositionen, für die eine zweite MAK-Bilanz auszuarbeiten ist, ist durch die bilanzverantwortlichen Ministerien gemeinsam mit der Staatlichen Plankommission und in Abstimmung mit den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen bis zum 30. Juni 1978 festzulegen.

Die Ausarbeitung der Normative des Materialverbrauchs zum Volkswirtschaftsplan 1979 hat nach der Normativenomenklatur gemäß Anlage zur Anordnung vom 27. April 1978 über die Anwendung technisch-ökonomisch begründeter Normative bei der Planung des Materialverbrauchs (Sonderdruck Nr. 994 des Gesetzblattes) sowie unter Berücksichtigung der Hinweise zum Erarbeiten und EDV-gerechten Ausfüllen der Vordrucke¹⁰ zu erfolgen.

10.3. Zu Teil I Abschnitt 7 Ziff. 2.5. Abs. 5 (S. 154):

Verzichten die Staatliche Plankommission, das Ministerium für Materialwirtschaft bzw. die bilanzverantwortlichen Ministerien in gegenseitiger Übereinstimmung auf die Einreichung der verbraucherseitigen Planinformation für bestimmte Erzeugnispositionen, so haben sie die betreffenden Fondsträger darüber bis zum 30. 6. 1978 zu informieren.

10.4. Zu Teil I Abschnitt 7 Ziffern 2.5. (S. 154) und 4. (S. 162):

10.4.1. Zur Planung von Ausrüstungen und Ausstattungen für den Neubau, die Rekonstruktion und die Instandhaltung ausgewählter gesellschaftlicher Einrichtungen ist wie folgt zu verfahren:

- a) Die Generalauftragnehmer bzw. Hauptauftragnehmer und deren übergeordnete Organe haben den nachgewiesenen Bedarf in den Bilanzpositionen
 - Großküchenmaschinen 123 58 400 M-Bilanz
 - Großkochenrichtungen 139 46 000 M-Bilanz,
 die Betriebe des Heizungsbaus und deren übergeordnete Organe in den Bilanzpositionen
 - Komplexbilanz Heizflächen 000 30 210 M-Bilanz
 - Gusseiserne Gliederkessel 031 11 110 M-Bilanz
 sowie die Investitionsauftraggeber und deren übergeordnete Organe in der Bilanzposition
 - Möbel und Polsterwaren 954 80 000 S-Bilanz
 als Anlage zu den verbraucherseitigen Planinformationen gesondert auszuweisen bzw. bei den Bilanzabstimmungen für die gesellschaftlichen Ein-

richtungen in folgender Gliederung entsprechend zu protokollieren:

- Erholungskomplexe und Ferienheime des FDGB
- Einrichtungen der Schüler- und Kinderspeisung
- Krankenhäuser
- Feierabendheime
- Jugendherbergen und Jugendhotels
- Einrichtungen der Arbeiterversorgung.

Wird kein Generalauftragnehmer bzw. Hauptauftragnehmer mit der Durchführung der Vorhaben beauftragt, hat die Planung durch die Investitionsauftraggeber zu erfolgen.

- b) Bei der Realisierung der Bedarfsanforderungen durch Organe des Produktionsmittelhandels (ohne Produktionsmittelhandel des Bauwesens) haben diese den Bedarf und die Bedarfsdeckung entsprechend den Festlegungen im Buchst. a gegliedert nach Versorgungsbereichen den zuständigen bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen zu übergeben.
- c) Die bilanzbeauftragten Organe haben den Bedarf für die genannten gesellschaftlichen Einrichtungen in die MAK-Bilanzen entsprechend den volkswirtschaftlichen Deckungsmöglichkeiten einzuordnen. Der Bedarf und die Bedarfsdeckung ist als Anlage zu den im Buchst. a festgelegten S- und M-Bilanzen an die bilanzverantwortlichen Ministerien einzureichen.

Durch die bilanzverantwortlichen Minister sind Entscheidungen über erforderliche Maßnahmen zur Deckung des begründeten Bedarfs der gesellschaftlichen Einrichtungen zu treffen. Als Anlage zu den S- und M-Bilanzen sind der Staatlichen Plankommission durch die bilanzverantwortlichen Minister der Bedarf und die Bedarfsdeckung in der Gliederung nach gesellschaftlichen Einrichtungen gemäß Buchst. a zu übergeben.

Durch die Staatliche Plankommission wird gewährleistet, daß mit den S- und M-Bilanzen auch die gesondert ausgewiesene Bereitstellung für die gesellschaftlichen Einrichtungen gemäß Buchst. a bestätigt wird. Die Fondsanteile für ausgewählte gesellschaftliche Einrichtungen sind durch die bilanzverantwortlichen Minister mit den Bilanzdirektiven gegenüber den bilanzbeauftragten VVB und Kombinat sowie Versorgungsbereichen festzulegen.

- d) Die Minister bzw. Vorsitzenden der Räte der Bezirke haben die Bereitstellung der gesondert bestätigten Fonds für ausgewählte gesellschaftliche Einrichtungen im Rahmen der ihnen übergebenen Bilanzanteile zu sichern.

10.4.2. Zur Planung der Zulieferungen für die Eigenherstellung von Rationalisierungsmitteln ist wie folgt zu verfahren:

- a) Der begründete Bedarf an Zulieferungen für die Eigenherstellung von Rationalisierungsmitteln ist durch die volkseigenen Betriebe und Kombinate bei den Lieferanten entsprechend dem für die jeweilige Erzeugnisposition geltenden Bestelltermin zu bestellen. Die Realisierung der Aufträge an Zulieferungen zur Eigenherstellung von Rationalisierungsmitteln ist innerhalb des sozialistischen Wettbewerbs und durch Nutzung sozialistischer Gemeinschaftsarbeit von den Herstellern und den Betrieben des Produktionsmittelhandels termin- und sortimentsgerecht zu sichern. Soweit Bilanzanteile entsprechend der Planungsordnung übergeben werden, hat das innerhalb der Bilanzanteile zu erfolgen.
- b) Der Bedarf an Zulieferungen für die Eigenherstellung von Rationalisierungsmitteln und seine Deckung sind bei den Bilanzabstimmungen zwischen den VVB und Kombinat (Fondsträgern) mit den bilanzbeauftragten und bilanzierenden Organen zu beraten und durch den bilanzverantwortlichen Generaldirektor zu entscheiden. Verbleibende, nicht in eigener Verantwortung zu lösende Probleme sind von den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen (VVB und Kombinat) dem bilanzverantwortlichen Minister zur Entscheidung vorzulegen.
- c) Die Organe und Betriebe des Produktionsmittelhandels haben im Rahmen ihrer Fonds (Bezug über den

¹⁰ Herausgegeben vom Institut für Leichtbau und ökonomische Verwendung von Werkstoffen, Dresden, im Auftrag des Ministeriums für Materialwirtschaft.

Produktionsmittelhandel); zu gewährleisten, daß Lieferungen handelsüblicher Erzeugnisse für die Eigenherstellung von Rationalisierungsmitteln auch kurzfristig gewährleistet werden.

- d) Die Fondsträger haben gegenüber den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen den Bedarf an Zulieferungen für die Eigenherstellung von Rationalisierungsmitteln für die in die verbraucherseitige Planung einbezogenen Erzeugnisgruppen als Grundlage der Bedarfsabstimmung und -begründung in der verbraucherseitigen Planinformation (Vordruck 1801) in der Zeile 6 bzw. in einer Leerzeile des Vordruckes 1802 gesondert auszuweisen.
- 10.5. Zu Teil I Abschnitt 7 Ziff. 3.2. Abs. 2 (S. 160):
Für S- und M-Positionen, die in Mark IAP ausgearbeitet werden und die zu den Erzeugnisgruppen gehören, die ab 1979 in die Veränderung von Industriepreisen einbezogen werden, ist die lieferseitige Bilanzinformation zu Preisen per 1.1.1979 und zusätzlich gemäß Ziff. 10.1. zu Preisen per 1.1.1978 auszuarbeiten.
- 10.6. Zu Teil II Abschnitt 7 Ziff. 1.4. (S. 166):
Die Nomenklatur ist nicht anzuwenden. Die Normative der Vorratshaltung sind gemäß der für 1977 geltenden Nomenklatur auszuarbeiten.
- 10.7. Zu Teil II Abschnitt 7 Ziff. 3.1. Abs. 2 (S. 229):
Die zentralen Staatsorgane, Räte der Bezirke und Kreise, wirtschaftsleitenden Organe sowie bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe sind verpflichtet, anstelle von Vordrucken ablochkfähige EDV-Drucklisten entgegenzunehmen, wenn diese den Festlegungen im Teil I Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen“ und Abschnitt „Planung der ökonomischen Materialverwendung und Bilanzierung materialwirtschaftlicher Aufgaben“ entsprechen.
- 10.8. Zu Teil II Abschnitt 7 Ziff. 3.2.2. Abs. 5 (S. 239):
In Zeile 17 des Vordruckes 1801 ist zusätzlich der Bedarf aus NSW-Import als Darunterposition der Zeile 14 „Bedarf aus Staatsfonds“ für alle NSW-Importe nachzuweisen, für die den Fondsträgern die Zustimmung des Leiters des übergeordneten Organs und des bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organs vorliegt. Die Nachweissführung auf den Vordrucken 1801 bzw. 1802 hat durch die Verbraucher für spezifische NSW-Importe zu erfolgen.
Für Erzeugnispositionen, bei denen die verbraucherseitige Planung auf dem Vordruck 1802 (im Bilanzverzeichnis mit „A“ gekennzeichneten Positionen) erfolgt, haben diese Angaben in Zeile 7 (KA = 10, FK = 1; Lsp. 39-45) als Darunterposition der Zeile 3 „Gesamtbedarf“ zu erfolgen.
Der NSW-Import für das Folgejahr ist in der Zeile KA = 10, FK = 2, Lsp. 74-80 auszuweisen.
- 10.9. Zu Teil II Abschnitt 7 Ziff. 3.4.2. Abs. 2 Buchst. e (S. 247):
a) In den Entwürfen der MAK-Bilanzen (Vordruck 1711 - Rückseite) sind die Valutagegenwerte in Leerzeilen auszuweisen:
- Abschnitt Aufkommen
mit Zeilen-Nr. 1511 Import SW in 1 000 M
mit Zeilen-Nr. 1521 Import UdSSR in 1 000 M
mit Zeilen-Nr. 1541 Import NSW in 1 000 VM
mit Zeilen-Nr. 1409 Produktion an Zulieferungen für den Anlagenelexport in ME
- Abschnitt Verwendung
mit Zeilen-Nr. 2211 Export SW in 1 000 M
mit Zeilen-Nr. 2221 Export UdSSR in 1 000 M
mit Zeilen-Nr. 2241 Export NSW in 1 000 VM
b) Auf der Rückseite des Vordruckes 1711 (MAK-Bilanz) ist im Teil Verwendung die Zeile „Darunter für Bevölkerung“ im Wert zu IAP mit der Zeilen-Nr. 2161 auszuweisen.
c) Für MAK-Bilanzen im Wertausdruck sind die Festlegungen gemäß Ziff. 3.3. zur Anwendung einheitlicher Industrieabgabepreise verbindlich.
- 10.10. Zu Teil II Abschnitt 7 Ziff. 3.4.2. Absätze 3 und 4 (S. 247):
Über NSW-Importe sind als Anlage zur MAK-Bilanz (Vordruck 1712 bzw. 1713) folgende Angaben durch die

bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe nach Versorgungsbereichen zu erarbeiten und auszuweisen (auf Vordruck 1702) und mit den MAK-Bilanzen einzureichen (außer für NSW-Importe, die ausschließlich für die Versorgung der Bevölkerung vorgesehen sind):

Als Anlage zum Vordruck	Als Anlage zum Vordruck
1712	1713
VK = 361	VK = 363
KA = 60	KA = 60
FK = 4	FK = 4

Lsp. 31-37 (istellig verwenden) WO-Nr. d. Versorgungsbereiches

Lsp. 39-45 Bedarfsdeckung Basisjahr	in ME
Lsp. 46-52 Bedarf Planjahr	in ME
Lsp. 53-59	in VM
Lsp. 60-66 Bedarfsdeckung Planjahr	in ME
Lsp. 67-73	in VM

Der Vordruck 1702 ist als Anlage zur MAK-Bilanz für jede Maßeinheit des Bilanzverzeichnisses gesondert zu erarbeiten. Die Angaben in VM sind nur für die jeweils erste Maßeinheit des Bilanzverzeichnisses einzutragen.

10.11. Zu Teil II Abschnitt 7 Ziff. 3.4.2. Absätze 3 bis 6 (S. 247):

In den S- und M-Bilanzen (Vordrucke 1712 bis 1715 und 1721) sind in einer gesonderten Zeile mit der WLO-Nr. 7800 zusammengefaßte Angaben für Vereinigungen organisationseigener Betriebe auszuweisen.

10.12. Zu Teil II Abschnitt 7 Ziff. 3.4.2. Abs. 3 Buchst. e (S. 248):

Durch die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe sind als Anlage zu den MAK-Bilanzen auf dem Vordruck 1702 die Lieferungen des Produktionsmittelhandels nach hauptbeteiligten Versorgungsbereichen für die Positionen der Nomenklatur gemäß Anhang Nr. 3 zum Bilanzverzeichnis vom 30. März 1978 (Sonderdruck Nr. 688/9 des Gesetzblattes) einzureichen:

Als Anlage zum Vordruck	Als Anlage zum Vordruck
1712	1713
VK = 361	VK = 363
KA = 60	KA = 60
FK = 2	FK = 2

10.13. Zu Teil II Abschnitt 7 Ziff. 3.4.2. Abs. 6 (S. 251):

Für Erzeugnisse, bei denen gemäß Ziff. 3. die einheitliche Bewertung der industriellen Warenproduktion für das Inland und für den Export bei der Planung und Abrechnung erfolgt, sind als Anlage zum Vordruck 1721 auf dem Vordruck 1702 folgende Kennziffern je Verantwortungsbereich (Ministerium) nachzuweisen:

VK = 370	KA = 10	FK = 4
Lsp. 39-45 Export gesamt zu BP		
Lsp. 46-52 Export SW zu BP		
Lsp. 53-59 Export NSW zu BP		
Lsp. 60-66 Export SW zu IAP		
Lsp. 67-73 Export NSW zu IAP		

Für Erzeugnispositionen, die in wertmäßigen Maßeinheiten geplant werden, können die Angaben zu den Lochspalten 60-73 (Export zu IAP) entfallen.

10.14. Zu Teil I Abschnitt 7 Ziff. 6.1. (S. 170):

Die bilanzverantwortlichen Ministerien haben zur Präzisierung bestehender und zur Ausarbeitung weiterer staatlicher Mindestvorräte für volkswirtschaftlich wichtige Rohstoffe, Materialien und Zuliefererzeugnisse die Nomenklaturen in Abstimmung mit dem Ministerium für Materialwirtschaft festzulegen und den zuständigen Ministerien (Liefer- und Verbraucherbereiche) zu übergeben. Die erarbeiteten Vorschläge der staatlich verbindlichen Mindestvorräte sind von den zuständigen Ministerien den bilanzverantwortlichen Ministerien zu übergeben und von diesen nach Prüfung und in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Materialwirtschaft zu bestätigen.

10.15. Zu Teil I Abschnitt 7 Ziff. 7.3. Abs. 2 (S. 174):

Die Planung von Plastikabfällen ist ohne Begrenzung des Jahresaufkommens von den Anfallstellen durchzuführen.

10.10. Zu Teil I Abschnitt 7 Ziff. 2.1. (S. 150):

Mit dem Planentwurf ist eine Begründung zu ausgewählten Komplexen der Materialwirtschaft mit folgenden Schwerpunkten zu erarbeiten:

- a) Beurteilung der Effektivität der materialökonomischen Maßnahmen im Planjahr für den gesamten Bereich des Ministeriums, insbesondere zu den Komplexen
 - Senkung des Verbrauchs volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe und Materialien, besonders Materialeinsparungen durch wissenschaftlich-technische Leistungen,
 - Arbeit mit Normen und Kennziffern der Materialwirtschaft,
 - Erfassung, Aufbereitung und Verwertung von Sekundärrohstoffen und Abprodukten; Erschließung neuer Einsatzgebiete und Entwicklung der Aufbereitungs- und Verarbeitungskapazitäten,
 - Entwicklung der Bestands- und Vorratswirtschaft; Verringerung der Vorratsintensität,
 - Erarbeitung und Anwendung weiterer Materialeinsatzbestimmungen.
- b) Bereichsspezifische materialökonomische Schwerpunkte.

11. Planung von Kraftstoffen

Zu Teil I Abschnitt 7 Ziff. 5. (S. 167):

- a) Die Fondsträger und Versorgungsbereiche mit den WLO-Nummern 0100 bis 1100, 0900 einschließlich bezirksgeleitete Industrie, 2100 einschließlich örtlichgeleitetes volkseigenes Bauwesen, 2200 einschließlich 8400, 2300, 2400, 2500, einschließlich 8700 (8800, 8900), 2800, 3400, 5410 haben auf Vordruck 1801 die verbraucherseitige Planung für den Gesamtbedarf an Motorenbenzin (ELN-Nr. 119 22 110) durchzuführen. Auf der Rückseite dieses Vordrucks ist in Lsp. 60 bis 66 der Gesamtbedarf nachzuweisen, untergliedert für
 - Produktionszwecke und sonstige Leistungen (stationärer Bedarf)
 - Transport- und Beförderungsleistungen
 - Sonstige Leistungen mit Kraftfahrzeugen
 - Fahrten mit PKW.
- b) Die Festlegungen im Teil I Abschnitt 7 Ziff. 5.3. Abs. 6 (S. 168) und Ziff. 5.5. Abs. 3 (S. 170) sind für die Planung von Motorenbenzin nicht anzuwenden.
- c) Auf den Vordrucken der Energieplanung 1912, 1913 und 1917 ist der Gesamtbedarf an Motorenbenzin (stationärer Bedarf und Fahrbedarf) auszuweisen.
- d) Die Planung des Bedarfs an Dieseldieselkraftstoff erfolgt entsprechend der Anordnung vom 27. Mai 1975 über die Planung und Bilanzierung von Dieseldieselkraftstoff (GBl. I Nr. 23 S. 428).
- e) Für die Planung des Bedarfs an Motorenbenzin und Dieseldieselkraftstoff im Bereich des Ministeriums für Verkehrswesen gelten die ergänzenden planmethodischen Bestimmungen dieses Ministeriums.

12. Energieplanung

Zu Teil I Abschnitt 7 Ziff. 9.2. (S. 180—181):

Durch die Industrieministerien, das Ministerium für Bauwesen, das Ministerium für Verkehrswesen und das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sind die Vordrucke 1915, 1916 — Abschnitt A, 1917 und 1918 zu erarbeiten und wie folgt einzureichen:

1915	} an Ministerium für Kohle und Energie Staatliche Plankommission
1916 — Abschnitt A	
1918	
1917	
	an Ministerium für Chemische Industrie Staatliche Plankommission

Zu Teil II Abschnitt 7 Ziff. 1.3. (S. 126—128):

Für alle Positionen der Nomenklatur der Normative des Material- und Energieverbrauchs (Teil A Ziffern 2. bis 11.) werden außer den Normativen für den Gesamtverbrauch von Energie Normative für den Elektroenergieverbrauch als staatliche Plankennziffer angewandt. Die Nomenklatur der Normative des Energieverbrauchs wird für den Bereich des Ministeriums für Kohle und Energie, für Chemische Industrie und für Erzbergbau,

Metallurgie und Kali um folgende Kennziffern erweitert:

Spezifischer Brennstoffwärmeverbrauch für die Wärmeerzeugung in

- a) Kraftwerken
- b) Industrie- und Heizkraftwerken
- c) Heizwerken.

Diese Normative sind im Vordruck 1911 — Kennziffern des Energieverbrauchs — auszuweisen.

13. Entwicklung der Qualität bei ausgewählten zentral bilanzierten Konsumgütern

Zu Teil I Abschnitt 7 Ziff. 2.7. (S. 157 bis 159), Ziff. 4.2. (S. 163 bis 166), Abschnitt 16 Ziff. 3.2. Abs. 3 (S. 290) und Abschnitt 20 Ziff. 4. (S. 385):

Für ausgewählte zentral bilanzierte Konsumgüter¹¹ sind mit den Vorgabebilanzen, bezogen auf die Kennziffer „Lieferung für die Bevölkerung“, Orientierungen zur Entwicklung der Qualität bzw. der Sortimente zu übergeben. Sie sind gemäß den im Abschnitt 7 Ziff. 4.2. der Planungsordnung enthaltenen Festlegungen in den Ablauf der MAK-Bilanzierung einzubeziehen. Dem Ministerium für Handel und Versorgung sind diese Orientierungen mit den Bilanzanteilen aus den Vorgabebilanzen zu übergeben.

Die Bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe der Industrie, des Bauwesens, der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft und die wirtschaftsleitenden Organe des Konsumgüterbinnenhandels haben im Prozeß der Ausarbeitung der Planentwürfe die Entwicklung der Qualität bzw. der Sortimente für ausgewählte zentral bilanzierte Konsumgüter in die Bilanzabstimmungen einzubeziehen. Das Ergebnis ist in die Abstimmungsprotokolle aufzunehmen. Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe sind verpflichtet, die Qualitätsziele bei prüfpflichtigen Konsumgütern mit dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und bei prädikationspflichtigen Konsumgütern außerdem mit dem Amt für Industrielle Formgestaltung abzustimmen.

Mit der Einreichung der Bilanzentwürfe sind folgende Angaben zur Entwicklung der Qualität bzw. der Sortimente für ausgewählte zentral bilanzierte Konsumgüter zu übergeben:

ELN-Nr.	Erzeugnis	vorgegebene Orientierung	abgestimmter Vorschlag	Erläuterung bei Abweichung von der Orientierung
1	2	3	4	5

14. Territorialplanung**14.1. Zu Teil I Abschnitt 14 Ziff. 2. Absätze 6 und 7 (S. 254):**

Zur Vorbereitung der Komplexberatungen durch die Staatliche Plankommission, die Ministerien und die Räte der Bezirke sind von den VVB und den den Ministerien direkt unterstellten Kombinat der zentralgeleiteten Industrie und des zentralgeleiteten Bauwesens nach erfolgter Verteidigung der Planentwürfe der Betriebe die Kennziffern des Vordruckes 0391 (je Betrieb in 2 Ausfertigungen) den für den Sitz der Betriebe zuständigen Räten der Bezirke zu übergeben.

Diese Kennziffern sind nach Basisjahr (voraussichtliche Erfüllung 1978), staatliche Aufgabe 1979 und verteidigtem Planentwurf 1979 auszuarbeiten.

Die Räte der Bezirke übermitteln der Staatlichen Plankommission die Kennziffern der Leistungsentwicklung der ausgewählten Betriebe¹² (je ausgewählter Betrieb eine Ausfertigung des Vordruckes 0391).

14.2. Zu Teil I Abschnitt 4 Ziff. 6.2. Abs. 6 (S. 105) und Abschnitt 14 Ziff. 4.2. Abs. 1 (S. 258):

Die Informationen an die Räte der Bezirke bzw. Kreise über die den zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen erteilten staatlichen Planaufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1979 sowie die Informationen über die Veränderungen der Titellisten für Investitionen gegen-

¹¹ Gemäß der von der Staatlichen Plankommission festgelegten Nomenklatur.

¹² Ausgewählte Betriebe, die auf Grund zentraler Beschlüsse zur Sicherung einer hohen Leistungs- und Effektivitätsentwicklung in die zentrale staatliche Planung einbezogen sind.

- über dem Planentwurf zum Jahresplan 1979 haben bis zum 19. Januar 1979 zu erfolgen.
Für Betriebsteile, die nicht ökonomisch selbständig sind, sind die Informationen nur über die Anzahl der Arbeitskräfte, über die Berufsausbildung und über die Investitionen, darunter Bau, zu übergeben.
- 14.3. Zu Teil I Abschnitt 14 Ziff. 4.2. Abs. 4 (S. 259):
Die Räte der Bezirke und Kreise haben die staatlichen Aufgaben für die Ausarbeitung des Entwurfs zum Staatsplan Wissenschaft und Technik in die territorialen Planabstimmungen zum Volkswirtschaftsplan 1979 einzubeziehen. Sie haben die zu ihrer Durchführung erforderlichen territorialen Ressourcen gemeinsam mit den Betrieben und Kombinat zu ermitteln, in die territorialen Bilanzen einzuordnen bzw. Festlegungen zum Einsatz territorialer Ressourcen zu treffen. Probleme der territorialen Sicherung der staatlichen Aufgaben zum Staatsplan Wissenschaft und Technik, die zentraler Entscheidungen bedürfen, sind von den Räten der Bezirke für die Komplexberatungen zum Volkswirtschaftsplan 1979 vorzubereiten.
15. Die Planung der eigenen Bauproduktion der Kombinate und Betriebe der Industrie — insbesondere der Bauabteilungen¹²
Zu Teil I Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen“ Ziff. 12; Kennziff. 1.12, (S. 44) und Abschnitt 17 Ziff. 3.1. (S. 310):
- 15.1. Die Generaldirektoren bzw. Direktoren der zentral- und bezirksgeleiteten Kombinate und Betriebe der Industrie verfügen in eigener Verantwortung über den Einsatz der eigenen Baukapazitäten. Diese Kapazitäten sind in nachfolgender Rangfolge für betriebliche Maßnahmen — der Rationalisierung und Rekonstruktion
— der Instandhaltung und Instandsetzung an baulichen Grundfonds (Baureparaturen)
— zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen einzusetzen.
Werden zur Sicherung einer effektiven Investitionsdurchführung die eigenen Baukapazitäten der Kombinate und Betriebe der Industrie in Kooperation mit dem Bauwesen eingesetzt, sind diese Bauleistungen mit dem zuständigen Baubilanzorgan abzustimmen.
- 15.2. Für die zentral- und bezirksgeleiteten Kombinate und Betriebe der Industrie entfällt die staatliche Plankennziffer „Bauproduktion ohne Leistungen der Nachauftragnehmer zu IAP“.
Die eigene Bauproduktion der zentral- und bezirksgeleiteten Kombinate und Betriebe der Industrie für Investitionen ist nicht Bestandteil der staatlichen Plankennziffern „Investitionen (materielles Volumen)“ und „darunter Bau“ sowie der Baubilanzen. Die Minister für Kohle und Energie, für Chemische Industrie und für Erzbergbau, Metallurgie und Kali entscheiden in eigener Verantwortung über die staatliche Beauftragung der eigenen Bauproduktion der Kombinate und Betriebe ihres Verantwortungsbereiches.
Über den Einsatz der eigenen Baukapazitäten für Gleisbau haben die Minister für Kohle und Energie, für Chemische Industrie und für Erzbergbau, Metallurgie und Kali das für Gleisbau zuständige Bilanzorgan zu informieren. Sie übergeben dazu eine Aufstellung der zur Durchführung vorgesehenen Vorhaben sowie des Wertumfanges der Bauleistungen im Planjahr.
- 15.3. Als Anlage der komplexen ökonomischen Planinformation sind auf Vordruck 9001 von den zentral- und bezirksgeleiteten Kombinat und Betrieben der Industrie folgende Kennziffern auszuweisen:
0515 Bauproduktion ohne NAN zu IAP
0560 darunter Bauproduktion der Bauabteilungen zu IAP

¹² Eigene Bauproduktion der zentral- und bezirksgeleiteten Kombinate und Betriebe der Industrie ist die in Bauabteilungen und in anderen Struktureinheiten mit eigenen Arbeitskräften erbrachte Bauleistung. Bauabteilungen sind betriebliche Struktureinheiten, die ausschließlich und ständig Bauarbeiten zur Rekonstruktion, Instandhaltung, Instandsetzung oder Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen durchführen. Sie werden in den Kombinat und Betrieben als gesonderte Kostenstelle geplant und abgerechnet. Die Bewertung der eigenen Bauproduktion erfolgt zu IAP.

- 0973 Arbeiter und Angestellte der Bauabteilungen (VbE)
0561 Verwendung der Bauproduktion für Investitionen zu IAP (von 0515)
Die Kennziffern „Bauproduktion ohne NAN zu IAP“ und „Verwendung der Bauproduktion für Investitionen“ sind nach Bezirken zu gliedern.
Diese Anlage ist durch die zuständigen Minister der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Bauwesen für den gesamten Verantwortungsbereich mit dem Planentwurf zur Information zu übergeben.
Die Kennziffern der komplexen ökonomischen Planinformation
0401 Investitionen (materielles Volumen)
0402 Bau (von 0401)
beinhalten den gesamten materiellen Aufwand zur Durchführung der Investitionen (d. h. die staatlichen Plankennziffern „Investitionen (materielles Volumen)“ und „darunter Bau“ ergänzt um die jeweils vorgesehene eigene Bauproduktion für Investitionen (0561) der zentral- und bezirksgeleiteten Kombinate und Betriebe der Industrie).
In den Titellisten für die einzelnen Investitionen (Vordrucke 0723, 0724, 0726) und auf dem Deckblatt für Investitionen (Vordruck 0725) sind unter den Kennziffern „Investitionen (materielles Volumen)“ und „darunter Bau“ die gesamten zur Realisierung der Investitionen erforderlichen Bauaufwendungen (einschließlich der eigenen Bauproduktion der zentral- und bezirksgeleiteten Kombinate und Betriebe der Industrie) auszuweisen.
- 15.4. Die Festlegungen der Planungsordnung (Sonderdruck Nr. 775 a des Gesetzblattes) gemäß Abschnitt 17 Ziff. 3.1. Abs. 2 bezüglich der Übergabe der staatlichen Plankennziffer „Bauproduktion ohne Nachauftragnehmer zu IAP“ sowie der Abs. 4 sind von den Industrieministerien nicht mehr anzuwenden.
16. Planung der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Zu Teil I Abschnitt 18 (S. 323):
- 16.1. Auf Grund der Veränderungen in der Leitung der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sind die in der Planungsordnung enthaltenen Aufgaben von den nachstehend genannten Organen wahrzunehmen:
— für die Produktionsleitungen für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke bzw. Kreise durch die Fachorgane für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke bzw. Kreise;
— für die Staatlichen Komitees für Aufkauf und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft sowie für Forstwirtschaft durch das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft;
— für die VVB für Forstwirtschaft durch die Fachorgane für Forstwirtschaft der Räte der Bezirke;
— für die VVB Binnenfischerei durch die Fachorgane für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke;
— für die Bezirkskomitees für Landtechnik durch die Fachorgane für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke;
— für die Bezirksdirektion VEG durch die Fachorgane der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke.
Die Festlegungen im Unterabschnitt A Ziff. 3. Abs. 6 — zweiter Satz —, 4.2. Abs. 2, 5.3. Abs. 1 — letzter Satz —, 5.4. Abs. 6, 5.7. Abs. 6 — vierter Satz — und 5.8. Abs. 3 der Planungsordnung sind nicht mehr anzuwenden.
- 16.2. — Zu Unterabschnitt A Ziff. 2.2. Absätze 3, 4 und 5 (S. 324 und 325) sowie Unterabschnitt B Ziff. 2. Abs. 1 Buchst. b (S. 353):
In die Einreichung der komplexen ökonomischen Planinformationen sowie der Kennziffern im Umfang der übergebenen staatlichen Aufgaben durch die Fachorgane für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke sind die volkseigenen Kombinate Landtechnische Instandhaltung und für

materiell-technische Versorgung die VEB Landtechnischer Anlagenbau und die VEB Binnenfischerei einzubeziehen. Die Fachorgane der Forstwirtschaft der Räte der Bezirke haben an die Staatliche Plankommission als Bestandteil ihres Planentwurfes außerdem die Kennziffern im Umfang der übergebenen staatlichen Aufgaben sowie die komplexe ökonomische Planinformation für die Forstwirtschaft (Vordruck 0501) einzureichen.

— Zu Unterabschnitt A Ziff. 4.3. Abs. 1 (S. 332):

Die Nomenklatur ist nicht mehr anzuwenden.

Die Planung der Produktion und Leistungen durch die volkseigenen Betriebe und Kombinate der Landtechnik, die VEB Landtechnischer Anlagenbau sowie die diesen Betrieben und Kombinatenebene übergeordneten Organe hat mengen- und wertmäßig nach folgenden Hauptleistungsarten (HLA) und untergliedert nach Kostenträgern zu erfolgen:

- a) HLA 1 spezialisierte Instandsetzung der Maschinen der Feldwirtschaft
- b) HLA 2 spezialisierte Instandsetzung der Traktoren, Anhänger und sonstigen Fahrzeuge
- c) HLA 3 spezialisierte Instandsetzung der Lader, Dampfmaschinen und sonstigen Maschinen der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft
- d) HLA 4 Instandsetzung von Einzelteilen
- e) HLA 5 Instandsetzung nichtmaschinengebundener Baugruppen
- f) HLA 6 Überprüfungen und operative Instandsetzungen einschließlich Betreuung der technischen Komplexe
- g) HLA 7 Anlagenmontage
- h) HLA 8 Neuproduktion
 - davon:
 - Finalerzeugnisse
 - Kooperationsleistungen für Betriebe des eigenen Bereiches
 - Leistungen für den Maschinenbau
 - Anfertigung von Ersatz- und Einzelteilen
- i) HLA 9 sonstige Leistungen.

— Zu Unterabschnitt A Ziff. 5.3. Absätze 3 und 6 (S. 337 und 338):

Die Zuführungen der Maschinen und Geräte für die pflanzliche und tierische Produktion sind durch die Fachorgane für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Kreise (unter Einbeziehung der Kreisbetriebe für Landtechnik) und Bezirke sowie die Mechanisierung der Nahrungsgüterwirtschaft durch die Fondsträger der Nahrungsgüterwirtschaft zu planen. Das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft hat den Plan der Mechanisierung insgesamt auszuarbeiten.

— Zu Unterabschnitt A Ziff. 5.7. Absätze 3 und 7 (S. 343 und 344):

Planinformationen für wichtige Ausrüstungen für

a) industriemäßige Anlagen der Pflanzenproduktion einschließlich für Meliorations- und Trocknungsanlagen

b) industriemäßige Anlagen der Tierproduktion

c) Vorhaben der Nahrungsgüterwirtschaft

sind durch die Fachorgane für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke bzw. die VVB und die dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft unterstellten Betriebe, Kombinate und Einrichtungen mit Fondsträgerfunktion einzureichen. Die Abstimmung der Bedarfsnachweise mit den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen gemäß Abs. 7 hat durch die betreffenden Fondsträger zu erfolgen.

— Zu Unterabschnitt A Ziff. 5.7. Absätze 8 und 10 (S. 344):

Die Planung der Sekundärrohstoffe der zentralgeleiteten Nahrungsgüterwirtschaft und Landtechnik sowie der Betriebe und Einrichtungen der Forstwirtschaft hat durch die VVB Industrielle Tierproduktion, die VVB Zucker- und Stärkeindustrie, die VVB Tierische Rohstoffe, die VVB Kühl- und Lagerwirtschaft, die VVB Landtechnische Instandsetzung und den VEB Ausrüstungskombinat Rinderanlagen Neuen als Fondsträger und die Fachorgane für Forstwirtschaft

der Räte der Bezirke zu erfolgen. Der Vordruck 1841 bzw. 1886 ist durch die den VVB bzw. den Fachorganen für Forstwirtschaft der Räte der Bezirke unterstellten Betriebe und Einrichtungen an diese Organe zu übergeben.

16.3. Die Titellisten für Investitionsvorhaben der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft gemäß Abschnitt 4 Ziff. 10. Nr. 4 b (S. 116) der Planungsordnung sind durch die Räte der Bezirke an die Staatliche Plankommission einzureichen. Vorhaben gemäß Nr. 10 (S. 118) sind an die Staatliche Plankommission nicht einzureichen.

17. Planung des Exportes und Importes

17.1. Zu Teil I Abschnitt 21 Ziff. 5.1. Abs. 6 (S. 413):

Der Export und Import ausgewählter Staatsplanpositionen ist in den Leerzeilen der Vordrucke 1722 und 1723 für folgende Länder auszuweisen:

SRV	— mit der Länder-Nr. 13487
KDVR	— mit der Länder-Nr. 13441
VR China	— mit der Länder-Nr. 13413
SVR Albanien	— mit der Länder-Nr. 13101
VDR Laos	— mit der Länder-Nr. 13447

17.2. Zu Teil I Abschnitt 21 Ziff. 6.2. (S. 414):

Die Ausarbeitung der materiellen und finanziellen Kennziffern des Planentwurfes 1979 für den Export und Import mit den einzelnen Mitgliedsländern des RGW hat auf der Basis der vereinbarten bzw. voraussichtlichen RGW-Preise des Jahres 1979 (Preisbasis 2)⁴ zu erfolgen.

Mit den komplexen ökonomischen Planinformationen ist die Einhaltung der staatlichen Aufgaben durch Bewertung des Planentwurfes 1979 zu den staatlichen Aufgaben zugrunde gelegten Valutapreisen (RGW-Preise 1978, Preisbasis 1) nachzuweisen.

Die MAK-Bilanzen sind nach Menge bzw. nach Menge und Wert (JAP) auszuarbeiten. Darüber hinaus sind die Export- und Importkennziffern der Entwürfe der MAK-Bilanzen auf der Basis der vereinbarten bzw. voraussichtlichen RGW-Preise des Jahres 1979⁴ auszuarbeiten. Bei der Ausarbeitung der Vordrucke für die MAK-Bilanzen ist gemäß Ziff. 10.9. Buchst. a zu verfahren.

Für den Export und Import mit den anderen sozialistischen Ländern und den nichtsozialistischen Ländern hat die Ausarbeitung der materiellen und finanziellen Kennziffern des Planentwurfes 1979, einschließlich der MAK-Bilanzen, auf der Basis der den staatlichen Aufgaben zugrunde gelegten voraussichtlichen Valutapreise⁴ des Jahres 1979 zu erfolgen.

Die Preiszuschläge zu den Betriebspreisen, wie qualitätsabhängige Preiszuschläge und Zuschläge für die Produktion modischer Spitzenerzeugnisse, sind nicht Bestandteil der staatlichen Aufgabe Export 1979. Bei der protokolllarischen Abstimmung mit den Außenhandelsbetrieben sind diese Preiszuschläge von den Betrieben, Kombinatenebene und wirtschaftsleitenden Organen gesondert nachzuweisen. Es dürfen dadurch keine Einschränkungen des materiellen Exportvolumens auftreten.

Importe, die ohne weitere Bearbeitung in der DDR zur materiell-technischen Absicherung der Verpflichtungen der DDR aus der Beteiligung an Investitionsobjekten und anderen Integrationsmaßnahmen der Mitgliedsländer des RGW durchgeführt werden, sind wie Reexporte zu planen. Die für die Realisierung der Integrationsobjekte verantwortlichen Ministerien bzw. die von diesen beauftragten Organe haben die Reexporte gegenüber den Organen des Außenhandels zu spezifizieren.

18. Begründung der Auswirkungen planmäßiger Industriepreisänderungen

Zu Teil I Abschnitt 1 Ziff. 9.2. Abs. 2 (S. 41):

In den Planbegründungen ist entsprechend den Ziffern 18.1. und 18.2. nachzuweisen, in welcher Höhe die Auswirkungen planmäßiger Industriepreisänderungen gemäß den Festlegungen des Abschnitts 13 der Planungsordnung in den komplexen ökonomischen Planinformationen enthalten sind. Der Nachweis ist als gesonderter Teil der Planbegründung auszuarbeiten und dem Amt für Preise zu übergeben.

⁴ Entsprechend den bestätigten Preiskonzeptionen.

- 18.1. Die Hersteller weisen die Auswirkungen von planmäßigen Industriepreisänderungen auf die Warenproduktion, die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen getrennt in
- Auswirkungen, die in den komplexen ökonomischen Planinformationen enthalten sind (Differenz zwischen Preisbasis 1 und 2), und
 - Auswirkungen, die im Vordruck 2705 ausgewiesen werden,
- nach.
- Abweichungen zwischen beiden Nachweisen sind zu begründen.

- 18.2. Die Abnehmer weisen die Auswirkungen von planmäßigen Industriepreisänderungen auf die Selbstkosten und Investitionen entsprechend dem Dreisteller der Erzeugnis- und Leistungsnummern (ELN) als Anlage zur Planbegründung nach.

Dazu ist der Vordruck 2706 „Nachweis der Auswirkungen planmäßiger Industriepreisänderungen durch Abnehmer“¹⁹ zu verwenden. Die Auswirkungen aus sonstigen Preisänderungen und die Auswirkungen auf Zinsen und Amortisationen aus planmäßigen Preisänderungen sind in den dafür vorgesehenen Zellen des Vordruckes 2706 S. 2 insgesamt je wirtschaftsleitendes Organ anzugeben.

19. **Preisbasis für Auftragnehmer der Investitionsgüterindustrie**

Zu Teil I Abschnitt 1 Ziff. 9.2. Abs. 2 (S. 41):

- 19.1. Auftragnehmer (GAN, HAN, NAN) in der Kooperationskette der Investitionsgüterindustrie haben in der komplexen ökonomischen Planinformation bei den Kennziffern des Komplexes Produktion und Leistung bzw. den entsprechenden spezifischen Kennziffern des Industrieanlagenbaus, die von Industriepreisänderungen für Investitionsleistungen beeinflusst werden, anzuwenden:
- als Preisbasis 1 die in verbindlichen Angeboten oder Verträgen enthaltenen Preise mit Ausnahme der Preise per 1. 1. 1979.
- Die Preise per 1. 1. 1979 sind mit geringstmöglichem Aufwand, gegebenenfalls anhand von Koeffizienten, auf Preise per 1. 1. 1978 umzurechnen; wenn das nicht möglich ist, sind die Preise per 1. 1. 1978 einzuschätzen.
- Liegen keine verbindlichen Preisangebote bzw. vertraglich vereinbarten Preise vor, ist mit Erfahrungswerten gemäß Ziff. 9. Abs. 4 (S. 41) der Planungsordnung zu planen, die auf Preisen per 1. 1. 1978 beruhen.
- als Preisbasis 2 die in verbindlichen Angeboten oder Verträgen enthaltenen Preise einschließlich der Preise per 1. 1. 1979. Liegen keine verbindlichen Preisangebote bzw. vertraglich vereinbarten Preise vor, ist mit Erfahrungswerten gemäß Ziff. 9. Abs. 4 (S. 41) der Planungsordnung zu planen, die auf Preisen per 1. 1. 1979 beruhen.
- 19.2. Bei der Anwendung der Ziff. 9.2. Abs. 2 (S. 41) der Planungsordnung ist für die Planung der Kosten wie folgt zu verfahren:
- Bei verbindlichen Preisangeboten bzw. Verträgen zu Preisen per 1. 1. 1979 gelten als Preisbasis 1 die Preise per 1. 1. 1978, die mit geringstmöglichem Aufwand, gegebenenfalls anhand von Koeffizienten zu ermitteln bzw. auf der Grundlage der Verträge einzuschätzen sind. Bei verbindlichen Preisangeboten bzw. Verträgen zu Preisen per 1. 1. 1978 oder vor dem 1. 1. 1978 gelten diese Preise sowohl als Preisbasis 1 als auch als Preisbasis 2.

20. **Preisbasis für Investitionen**

Zu Teil I Abschnitt 1 Ziff. 9.2. Abs. 6 (S. 42):

- 20.1. Gemäß Anordnung (Nr. 1) vom 10. März 1971 über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer (GBL II Nr. 32 S. 259) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 24. Mai 1978 (GBL I Nr. 17 S. 244) sind vorliegende verbindliche Preisangebote bzw. vereinbarte Industriepreise durch die neuen Industriepreise nicht zu verändern.

¹⁹ Die Verträge dazu sind durch die wirtschaftsleitenden Organe beim Amt der Preise anzusehen.

In der ökonomischen Planinformation sind den Kennziffern

0401 Investitionen (materielles Volumen)

0403 Ausrüstungen

zugrunde zu legen:

— als Preisbasis 1:

- a) vorliegende verbindliche Angebote bzw. Verträge zu Preisen per 1. 1. 1978 oder zu Preisen vor dem 1. 1. 1978,
- b) vorliegende verbindliche Angebote bzw. Verträge zu Preisen per 1. 1. 1979 sind mit geringstmöglichem Aufwand, gegebenenfalls anhand von Koeffizienten, auf Preise per 1. 1. 1978 umzurechnen; wenn das nicht möglich ist, sind die Preise per 1. 1. 1978 einzuschätzen,
- c) für Investitionen, für die noch keine verbindlichen Angebote bzw. Verträge vorliegen, ist auf der Grundlage der vorliegenden Vorbereitungsunterlagen zu Preisen per 1. 1. 1978 zu planen.

— als Preisbasis 2:

- a) vorliegende verbindliche Angebote bzw. Verträge zu Preisen per 1. 1. 1978 oder zu Preisen vor dem 1. 1. 1978 (identisch mit Preisbasis 1),
- b) vorliegende verbindliche Angebote bzw. Verträge zu Preisen per 1. 1. 1979,
- c) für Investitionen, für die noch keine verbindlichen Angebote bzw. Verträge vorliegen, ist auf der Grundlage der vorliegenden Vorbereitungsunterlagen zu Preisen per 1. 1. 1979 zu planen.

Für die Wertangaben auf den Vordrucken 0723, 0724, 0726 und 0725 ist die Preisbasis 2 zugrunde zu legen.

- 20.2. Beim Ausweis der Preisbasis 1 und 2 der Kennziffern 0417 — Finanzbedarf für Investitionen gesamt — ist analog Ziff. 20.1. zu verfahren.

21. **Preisbasis für Haushaltsplanentwürfe**

Zu Teil I Abschnitt 1 Ziff. 9.2. Abs. 4 (S. 41):

Die Haushaltsplanentwürfe der staatlichen Organe und Einrichtungen, die nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, und die Finanzpläne der Wohnungswirtschaft sind, mit Ausnahme der Investitionen und des Reparaturkostenfonds der materiell-technischen Territorialstruktur des Verkehrswesens, zu den am 1. 1. 1978 gültigen Preisen auszuarbeiten. Die Planung der Investitionen hat entsprechend § 17 der Anordnung vom 24. Mai 1976 über preis- und finanzpolitische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung von planmäßigen Industriepreisänderungen (GBL I Nr. 17 S. 240) zu erfolgen.

22. **Hinweise zur komplexen ökonomischen Planinformation**

- 22.1. Durch die Ministerien, zu deren Verantwortungsbereich juristisch selbständige Reparatur- und Instandhaltungsbetriebe gehören, die nicht mit der Kennziffer Industrielle Warenproduktion beauftragt werden, ist in der komplexen ökonomischen Planinformation in Leerzeilen auszuweisen:

0507 industrielle Warenproduktion IAP ohne juristisch selbständige Reparaturbetriebe

0508 industrielle Warenproduktion KPP ohne juristisch selbständige Reparaturbetriebe.

- 22.2. Für alle Kennziffern der komplexen ökonomischen Planinformation, Komplex 08 „Bestandsentwicklung“ bzw. für die dementsprechenden Kennziffern in den spezifischen Normenklaturen ist in die Spalte „Basisjahr“ der vergleichbare Plan des Basisjahres einzusetzen. Bei der Berechnung der staatlichen Plankennziffer „Verhältnis der Zuwachsrate der festgelegten materiellen Umlaufmittel zu IAP“ ist den materiellen Beständen und der Warenproduktion ebenfalls der vergleichbare Plan des Basisjahres zugrunde zu legen. Für die Berechnung des Bestandsvolumens sind die Kennziffern 0803, 0804, 0805 und 0811 in Beziehung zur industriellen Warenproduktion zu setzen.

- 22.3. Für die Kennziffer 0417 „Finanzbedarf für Investitionen gesamt“ der komplexen ökonomischen Planinformation sind in der Spalte „Basisjahr“ die Zuführungen zum Investitionsfonds auszuweisen.

- 22.4. Im Bereich der Industrieministerien wird für Erprobungszwecke die Kennziffer 0503 „Warenproduktion

insgesamt zu Abgabepreisen" in die komplexe ökonomische Planinformation neu aufgenommen und, wie folgt definiert:

a) Die Kennziffer „Warenproduktion insgesamt zu Abgabepreisen" umfaßt folgende Bestandteile:

- industrielle Warenproduktion¹⁶
- nichtindustrielle Warenproduktion¹⁷ als Summe aller für Dritte hergestellten und zum Absatz bestimmten nichtindustriellen Fertigerzeugnisse und materiellen Leistungen nichtindustrieller Art.

Dazu gehören:

- bauwirtschaftliche Leistungen
- landwirtschaftliche Leistungen (einschließlich Leistungen der Forstwirtschaft)
- Transport- und Fernmeldeleistungen (Verkehrsleistungen)
- Handelsleistungen (Handelserlös \times Wareneinsatz)
- sonstige produktive Leistungen, wie wissenschaftlich-technische Leistungen, Projektierungsleistungen, maschinelle Abrechnungsleistungen, Leistungen von Laboratorien, textile Reinigungsleistungen, geologische Leistungen, GAN- und HAN-Leistungen der Betriebe, die nicht zum Industrieanlagenbau gehören, Einnahmen aus Lizenzvergabe;

— eigene Leistungen der General- und Hauptauftragnehmer des Industrieanlagenbaus.

Dazu gehören:

- GAN/HAN-Leistungen des Industrieanlagenbaus (einschließlich Risikoleistungen)
- sonstige Leistungen des Industrieanlagenbaus
- Projektierungs- und Konstruktionsleistungen des Industrieanlagenbaus.

b) Die industrielle Warenproduktion ist zu Industrieabgabepreisen nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften zu bewerten. Die Bewertung der nichtindustriellen Warenproduktion und der eigenen Leistungen der GAN/HAN des Industrieanlagenbaus erfolgt zu den Abgabepreisen bzw. bei Leistungen, die aus dem Investitionsfonds des eigenen Betriebes finanziert werden, zu den gesetzlich zulässigen Verrechnungspreisen.

22.5. In den Vordrucken 0501, 0502 und 0507 der komplexen ökonomischen Planinformation ist in einer Leerzeile der S. 1 auszuweisen:

0514 Produktion an Delikaterzeugnissen von 0512.

22.6. Für die Berechnung der Kennziffer 0170 „Kosten für Leitung und Verwaltung" ist die ab 1.1.1978 geltende Richtlinie zur Ermittlung der Kosten für Leitung und Verwaltung anzuwenden.¹⁸ Dabei ist zu sichern, daß die Kosten für Leitung und Verwaltung 1979 unter Berücksichtigung dieser Richtlinie nicht höher sein dürfen als die vergleichbaren, mit der staatlichen Planungsaufgabe 1978 vorgegebenen Limite für Leitungs- und Verwaltungskosten.

22.7. Mit der Kennziffer 0411 „Freizusetzende Arbeitskräfte durch Investitionen" sind die insgesamt durch Investitionen und weitere Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung freizusetzenden Arbeitskräfte zu erfassen.

22.8. In dem Vordruck 0501 der komplexen ökonomischen Planinformation ist in einer Leerzeile der S. 7 auszuweisen:

0146 Senkung der Materialkosten durch Maßnahmen der Pläne Wissenschaft und Technik, Investitionen und anderen Rationalisierungsmaßnahmen.¹⁹

¹⁶ Entsprechend den geltenden Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik, herausgegeben von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

¹⁷ Entsprechend den geltenden Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik, herausgegeben von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, mit Ausnahme der Leistungen der GAN und HAN des Industrieanlagenbaus. Die Betriebe des Industrieanlagenbaus beziehen in diese Kennziffer die eigenen Leistungen, ohne Kooperationsleistungen, ein.

¹⁸ Herausgegeben von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik am 11. Mai 1978.

¹⁹ Als Berechnungsvorschrift gelten die Festlegungen (Abschnitt B) der Richtlinie der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vom März 1978 zur Berichterstattung über ökonomische Ergebnisse aus realisierten Maßnahmen der Pläne Wissenschaft und Technik, Investitionen und anderen Rationalisierungsmaßnahmen.

22.9. Als Anlage zur komplexen ökonomischen Planinformation ist auf Vordruck 0001 der Export und Import (wertmäßig) für die Länder SRV, KDVR, VR China, SVR Albanien und VDR Laos wie folgt einzureichen:

- 1443 Export SRV M
- 1444 Export KDVR M
- 1445 Export VR China M
- 1446 Export SVR Albanien M
- 1447 Export VDR Laos M
- 1543 Import SRV M (fob)
- 1544 Import KDVR M (fob)
- 1545 Import VR China M (fob)
- 1546 Import SVR Albanien M (fob)
- 1547 Import VDR Laos M (fob)

23. Zu Teil I Abschnitt 1 Ziff. 10. (S. 42):

a) Die Ministerien haben der Staatlichen Plankommission mit dem Planentwurf zusammengefaßte und zwischen den zuständigen Ministerien abgestimmte, protokollierte Unterlagen über ergebnisbezogene Kennziffern in Verbindung mit den Übergabe-/Übernahmeprotokollen zu übergeben.

b) Durch die bilanzbeauftragten Organe sind mit dem Planentwurf die Auswirkungen aus Veränderungen der Zuordnung von Betrieben auf erteilte Kennziffern der MAK-Vorgabebilanzen nachzuweisen. Die Lieferer und Verbraucher haben dazu auf der Grundlage von Übergabe-/Übernahmeprotokollen die Auswirkungen auf die MAK-Vorgabebilanzen mit den bilanzbeauftragten Organen abzustimmen.

24. Zu Teil I Abschnitt 1 Ziff. 2, Abs. 3 (S. 38):

Die Quartalsgliederung der ausgewählten staatlichen Plankennziffern als Bestandteil des Planentwurfes entfällt.

25. Zu Teil I Abschnitt 17 Ziff. 3. (S. 310):

Der Minister für Bauwesen und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke haben in Vorbereitung der Komplexberatungen mit den Bezirken und mit dem Planentwurf begründete Vorschläge zur Konkretisierung der staatlichen Plankennziffern gemäß Teil I Abschnitt 1 Teil B Ziff. 8, Kennziffern 5 und 6 sowie Ziff. 26, Kennziffer 2 der Nomenklatur entsprechend der neuen Objektstruktur der Staatlichen Plankommission zu übergeben.

26. Zu Teil II Abschnitt 16 Ziff. 1. (S. 339):

Die Nomenklatur der Erzeugnisse, deren Gesamterzeugung geplant und bilanziert wird, wird ergänzt um: 131 37 800 Urformwerkzeuge für die Gießereiindustrie.

27. **Planung der Wohnungswirtschaft**

Zu Teil I Abschnitt 9 (S. 200):

Die Räte der Bezirke, Kreise und Städte sowie die VEB der Wohnungswirtschaft und die AWG/GWG erarbeiten den Plananteil „Wohnungswirtschaft — Instandhaltung und Verwaltung von Wohngebäuden" entsprechend den Festlegungen der Staatlichen Plankommission vom 23. November 1977 zur einheitlichen Planung und Abrechnung des Plananteils „Wohnungswirtschaft — Instandhaltung und Verwaltung von Wohngebäuden".²⁰

28. **Planung des Bauwesens**

Zu Teil I Abschnitt 17 Ziff. 3.1. (S. 310):

Zur besseren Leistungsbewertung im Bauwesen erläßt der Minister für Bauwesen gesonderte Regelungen für den Bereich des Ministeriums für Bauwesen zur

- verbindlichen Beauftragung von Vorhaben und Objekten einschließlich der Fertigstellungs- und wichtigen Zwischentermine
- Planung und Abrechnung der Produktion und Arbeitsproduktivität nach Sortimenten
- Baubilanzierung nach Gruppen von Bauarbeiten im Industriebau.

29. **Planung geologischer Untersuchungsarbeiten in den mineralrohstoffgewinnenden Bereichen der Volkswirtschaft der DDR**

Zu Teil I Abschnitt 16 (S. 302):

Neu aufzunehmen ist als Ziff. 5.3.:

Betriebe, Kombinate, wirtschaftsleitende Organe und Ministerien der Industrie, die geologische Unter-

²⁰ Die Festlegungen wurden den Betroffenen direkt übergeben.

suchungsarbeiten (Such- und Erkundungsarbeiten) sowie Arbeiten der Betriebserkundung für feste mineralische Rohstoffe, einschließlich Begleitrohstoffe, zur Sicherung ihres Vorratsvorlaufes selbst durchführen (eigene Leistung) oder auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen Betrieben und Einrichtungen des Ministeriums für Geologie oder anderen Bereichen in Auftrag geben (fremde Leistung), haben einen Objektplan für geologische Untersuchungsarbeiten und die Betriebserkundung als Bestandteil des Planentwurfes zu erarbeiten und einzureichen. Die Betriebe, Kombinate, Einrichtungen und wirtschaftsleitenden Organe des Bauwesens haben die Planung der geologischen Untersuchungsarbeiten für das Jahr 1979 entsprechend den ergänzenden planmethodischen Bestimmungen des Ministeriums für Bauwesen durchzuführen.

Der Objektplan hat zu umfassen:

- geologische Aufgabenstellungen, objektweise gegliedert nach den Erkundungsstadien Suche, Vorerkundung und Detaillerkundung sowie für die Betriebserkundung,
- Vorratszuwachs, gegliedert nach Mineralien, Objekten und Vorratsklassen,
- finanzielle Aufwendungen, gegliedert nach Objekten und Finanzierungsquellen.

Die geologischen Aufgabenstellungen sind entsprechend ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung von den zentralen Staatsorganen, wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben, Kombinat und Einrichtungen auf Vordruck 1190 zu planen.

Für Objekte

- a) in den Verantwortungsbereichen des Ministeriums für Kohle und Energie und des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali mit einem Wertumfang über 1 Million Mark,
- b) in den unter Buchst. a nicht genannten Verantwortungsbereichen mit einem Wertumfang über 100 000 Mark,

hat der Nachweis der geologischen Aufgabenstellung objektweise zu erfolgen. Nicht einzeln ausgewiesene Objekte sind für jedes Mineral und Erkundungsstadium zusammenzufassen.

Weiterhin sind in einer Summenzeile für jedes Mineral der Vorratszuwachs und der Aufwand auszuweisen. Geologische Aufgabenstellungen der Betriebserkundungen, die nicht durch die zentralen Staatsorgane vorgegeben werden, sind für jedes Mineral in einer Zeile zusammengefaßt auszuweisen.

Zum Objektplan für geologische Untersuchungsarbeiten ist eine kurze Begründung besonders zur Einhaltung bzw. Erreichung des notwendigen Erkundungs- und Vorratsvorlaufes auszuarbeiten. Der Objektplan und die Begründung sind dem jeweils übergeordneten Organ einzureichen. Der Objektplan mit der Begründung ist von den Industrieministerien und vom Ministerium für Bauwesen der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Geologie einzureichen. Die geologische Aufgabenstellung wird als staatliche Plankennziffer erteilt:

- objektbezogen (entsprechend der Einordnung in die Verantwortungsebene),
- mineralbezogen (für den Zuwachs an Bilanzvorräten insgesamt).

Zur Vorbereitung der staatlichen Aufgaben des Jahresvolkswirtschaftsplanes ist zwischen dem Ministerium für Geologie und den zuständigen Ministerien eine Abstimmung zu folgenden Fragen durchzuführen:

- Rohstoff, Erkundungsstadium, geologische Objekte und Vorratszuwachs,

- vorhandene Kapazitätsumfänge für die Durchführung geologischer Untersuchungsarbeiten,
- geologische Aufgabenstellungen als Vorschlag für die staatlichen Aufgaben für die zentralen Staatsorgane.

30. Zur Leistungsbewertung von juristisch selbständigen Reparatur- und Instandhaltungsbetrieben

Für die Planung, Abrechnung und Leistungsbewertung von juristisch selbständigen Reparatur- und Instandhaltungsbetrieben des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, der Industrieministerien (ohne Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali, Ministerium für Chemische Industrie und Ministerium für Glas- und Keramikindustrie) und des Ministeriums für Bauwesen sowie von bezirks- und kreisgeleiteten Kfz-Instandhaltungsbetrieben des Verkehrswesens, Reparatur- und Instandhaltungsbetrieben der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, Reparatur- und Instandhaltungsbetrieben des Bauwesens, volkseigenen Reparatur- und Instandhaltungsbetrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft für Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräte, Haushaltselektrik, Kühlmöbel sowie Wasch- und Gasgeräte sind die dafür getroffenen Festlegungen²¹ anzuwenden.

²¹ Diese Festlegungen wurden den Betroffenen direkt übergeben.

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Festlegungen zur Planung und Bilanzierung des Exports von Anlagen einschließlich Zulieferungen

Auf der Grundlage der Anordnung vom 20. Januar 1978 über die Planung und Bilanzierung des Exports von Anlagen einschließlich wichtiger Zulieferungen (Sonderdruck Nr. 826 des Gesetzblattes) gelten für die Ausarbeitung der Planentwürfe zum Volkswirtschaftsplan 1979 folgende Festlegungen:

Zu § 2 Abs. 1 Buchst. a:

Der Export von Anlagen in das sozialistische Wirtschaftsgebiet kann für Vorhaben, deren Wertvolumen 5 Mio M IAP nicht übersteigt, zusammengefaßt ausgewiesen werden.

Zu § 2 Abs. 1 Buchst. b:

Zulieferungen für Anlagenexportvorhaben (SW) mit einem Wertvolumen unter 5 Mio M IAP können für diese Vorhaben zusammengefaßt geplant werden.

Zu § 2 Abs. 3 Buchst. c:

Für Zulieferungen für den Anlagenexport gemäß der „Nomenklatur wichtiger Zulieferpositionen für den Anlagenexport“, die im Bilanzverzeichnis nicht mit „A“ gekennzeichnet sind und für die die Ausarbeitung der MAK-Bilanzen auf dem Vordruck 1712 erfolgt, sind durch die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe als Anlage zur MAK-Bilanz folgende Angaben auf dem Vordruck 1702 einzureichen:

VK = 361
KA = 60
FK = 3

- Bedarf an Zulieferungen für den Anlagenexport
- vorgesehene Bedarfsdeckung an Zulieferungen für den Anlagenexport

auf der Grundlage der Kennziffern des Vordruckes 1710. Der Vordruck 1702 ist mit „Zulieferungen für den Anlagenexport“ zu kennzeichnen.

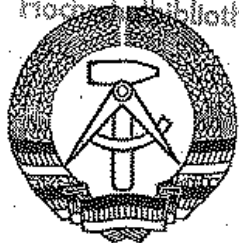
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610-62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 1,50 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 239 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 10035

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1978	Berlin, den 7. Juli 1978	Teil I Nr. 18
------	--------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
15. 6. 78	Statut des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen – Beschluß des Ministerrates	217
16. 6. 78	Statut der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR – Beschluß des Ministerrates	220
18. 5. 78	Dritte Durchführungsbestimmung zur Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) – Befugnisse gesellschaftlicher Kräfte –	222
8. 6. 78	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung – StVZO –	224
9. 6. 78	Anordnung Nr. 10 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr	224
8. 6. 78	Dritte Durchführungsbestimmung zur Tierseuchenverordnung – Verhütung und Bekämpfung von Bienenseuchen, Parasitosen und Vergiftungen der Honigbienen –	226
14. 6. 78	Anordnung über die Bildung und Tätigkeit von Betriebsrehabilitationskommissionen	229
15. 6. 78	Anordnung Nr. 2 über die Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 900/1 – Elektrotechnische Anlagen –	230
13. 6. 78	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	230
20. 6. 78	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift im Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie	231
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	232
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	232

**Statut
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen
Beschluß des Ministerrates
vom 15. Juni 1978**

§ 1

(1) Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen (nachfolgend Amt genannt) ist das Organ des Ministerrates für die Leitung des Patent-, Muster- und Kennzeichnungswesens, die Entwicklung der Erfindertätigkeit und der Neuererbewegung. Es verwirklicht seine Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften.

(2) Hauptinhalt der Arbeit des Amtes ist die

- Entwicklung der schöpferischen Initiative der Erfinder und Neuerer, die ständige Erhöhung des Niveaus der Erfindungen und Neuerungen sowie ihre umfassende volkswirtschaftliche Nutzung
- ständige Erhöhung der Effektivität des Patent-, Muster- und Kennzeichnungswesens sowie der schutzrechtlichen Arbeit

- Entwicklung einer volkswirtschaftlich effektiven Patentinformation und -dokumentation entsprechend den Erfordernissen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts
- Durchführung der staatlichen Prüfungsverfahren für Erfindungen, industrielle Muster und Kennzeichnungen.

(3) Das Amt orientiert die Tätigkeit der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe darauf, daß das Patent-, Muster- und Kennzeichnungswesen, die Erfindertätigkeit und die Neuererbewegung einen wirksamen Beitrag zur weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der ständigen Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität in der Volkswirtschaft leisten.

(4) Das Amt ist für die Analyse des Niveaus und der volkswirtschaftlichen Wirksamkeit des Patent-, Muster- und Kennzeichnungswesens, der Erfindertätigkeit und der Neuererbewegung verantwortlich. Es leitet daraus Schlußfolgerungen für seine Tätigkeit und die anderer Staatsorgane ab und setzt die staatlichen Erfordernisse auf diesem Gebiet durch, bereitet notwendige Entscheidungen für den Ministerrat vor und kontrolliert deren Durchführung.

(5) Das Amt ist für die Weiterentwicklung des Rechts auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Kennzeichnungswesens, der Erfindertätigkeit und der Neuererbewegung verantwortlich. Es analysiert die Rechtsverwirklichung und nimmt auf die einheitliche Rechtsanwendung und eine hohe Wirksamkeit des Rechts Einfluß.

§ 2

(1) Bei der Lösung seiner Aufgaben arbeitet das Amt eng mit dem Ministerium für Wissenschaft und Technik, dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung, dem Amt für industrielle Formgestaltung und den anderen staatlichen Organen zusammen. Es koordiniert und unterstützt die Maßnahmen der zentralen Staatsorgane zur Entwicklung des Patent-, Muster- und Kennzeichnungswesens, der Erfindertätigkeit und der Neuererbewegung und veranlaßt in Zusammenarbeit mit den zentralen Staatsorganen Analysen und Einschätzungen. Seine Aufgaben auf dem Gebiet der Erfindertätigkeit und der Neuererbewegung verwirklicht das Amt in enger Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere den Gewerkschaften, der Kammer der Technik und der Freien Deutschen Jugend.

(2) Das Amt unterstützt die politisch-ideologische Arbeit auf dem Gebiet der Erfindertätigkeit, der Neuererbewegung und der schutzrechtlichen Arbeit durch eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit. Es arbeitet dabei eng mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammen. Es vermittelt Informationen und Erfahrungen zur Propagierung der fortgeschrittensten Erfahrungen der Betriebe und Einrichtungen durch die Massenmedien.

§ 3

(1) Das Amt fördert im Zusammenwirken mit den zentralen Staatsorganen allseitig die Entwicklung der Erfindertätigkeit. Dabei konzentriert es sich darauf, daß

- die erfinderische Arbeit vorrangig auf die Schwerpunkte des wissenschaftlich-technischen Fortschritts gerichtet ist und an anspruchsvollen Zielen der Pläne Wissenschaft und Technik orientiert wird
- den Erfindern wirksame Hilfe bei der Ausarbeitung von Patentanmeldungen gewährt wird
- die schnelle und umfassende Nutzung von Erfindungen durchgesetzt wird und
- die schöpferischen Leistungen der Erfinder wirksam moralisch und materiell stimuliert werden.

(2) Im Rahmen seiner Verantwortung für die Entwicklung der Erfindertätigkeit trägt das Amt zur Vervollkommnung der staatlichen Leitung und Planung von Wissenschaft und Technik bei und wirkt an der Ausarbeitung des Staatsplanes Wissenschaft und Technik sowie bei der Kontrolle seiner Durchführung mit.

(3) Das Amt konzentriert sich bei seiner Mitwirkung an der Vorbereitung und Kontrolle von Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik insbesondere auf die Sicherung einer hohen Erfindungsergiebigkeit. Es schätzt dazu volkswirtschaftliche Zielstellungen von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben hinsichtlich des angestrebten erfinderischen Niveaus ein, schlägt erforderliche Maßnahmen zu seiner Erhöhung vor, übt die Kontrolle über die Verwirklichung geplanter erfinderischer Ziele aus und analysiert die Entwicklung und Wirksamkeit der Erfindertätigkeit.

(4) Das Amt unterbreitet den zuständigen zentralen Staatsorganen Vorschläge zur umfassenden Nutzung volkswirtschaftlich besonders bedeutsamer Erfindungen. Es kontrolliert die Durchführung der zur Nutzung dieser Erfindungen erforderlichen Maßnahmen.

(5) Das Amt ist für die Entscheidungsvorbereitung zur zentralen staatlichen Würdigung hervorragender erfinderischer Leistungen verantwortlich. Es fördert die Popularisierung beispielgebender Leistungen bei der Entwicklung der Erfindertätigkeit.

§ 4

(1) Das Amt konzentriert sich bei der Entwicklung der Neuererbewegung in engem Zusammenwirken mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund auf die Erhöhung der ökonomischen und sozialen Wirksamkeit der Neuererbewegung, insbesondere auf die

- planmäßige Entwicklung der schöpferischen Initiative der Neuerer im sozialistischen Wettbewerb, ihre Orientierung auf die Lösung von Schwerpunktaufgaben der Intensivierung in Einheit mit der ständigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen
- Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zwischen Arbeitern und Angehörigen der Intelligenz zur ständigen Erhöhung des technisch-ökonomischen Niveaus der Neuerungen und des Beitrages der Neuererbewegung zur allseitigen Entwicklung der Persönlichkeit
- schnelle und umfassende Nutzung von Neuerungen.

(2) Das Amt erkennt beispielgebende Leistungen bei der Entwicklung der Neuererbewegung moralisch und materiell an und sichert ihre Popularisierung.

(3) Das Amt fördert in Zusammenarbeit mit den anderen zentralen Staatsorganen und den gesellschaftlichen Organisationen die Entwicklung der Neuerertätigkeit der Jugend, insbesondere im Rahmen der Bewegung der Messe der Meister von morgen.

(4) Das Amt leitet gemeinsam mit dem Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie die Arbeit der Bezirksneuererzentren an.

§ 5

(1) In seiner anleitenden, koordinierenden und kontrollierenden Tätigkeit zur ständigen Erhöhung der Effektivität der schutzrechtlichen Arbeit konzentriert sich das Amt auf die

- umfassende Nutzung der Patentinformation bei der wissenschaftlich-technischen Arbeit
- Durchsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Rechtsschutzes für Erfindungen, Ergebnisse der industriellen Formgestaltung und Warenkennzeichnungen in der DDR und in anderen Staaten
- Gewährleistung der volkswirtschaftlich erforderlichen Rechtsmängelfreiheit von wissenschaftlich-technischen Ergebnissen, Erzeugnissen und Verfahren
- Gewährleistung eines hohen Niveaus der schutzrechtlichen Arbeit im Rahmen der internationalen wissenschaftlich-technischen und Produktionskooperation
- Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit sowie des erforderlichen Geheimnisschutzes auf dem Gebiet der schutzrechtlichen Arbeit.

(2) Das Amt sichert die Wahrung der staatlichen Interessen bei der Anmeldung von Schutzrechten und bei anderen mit Schutzrechten im Zusammenhang stehenden Rechtshandlungen in anderen Staaten. Es analysiert die Anmeldetätigkeit der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen in anderen Staaten und unterbreitet den zuständigen zentralen Staatsorganen Schlußfolgerungen für die Leitung und Planung der Arbeit mit Schutzrechten.

§ 6

(1) Das Amt ist für die staatliche Prüfung von Erfindungen, industriellen Mustern und Warenkennzeichnungen verantwortlich und erteilt staatliche Schutzdokumente für Erfindungen, industrielle Muster und Warenkennzeichnungen.

(2) Das Amt analysiert auf der Grundlage der eingereichten Erfindungsanmeldungen das technisch-ökonomische Niveau und die volkswirtschaftliche Bedeutung der Erfindungen. Es hat das Recht, von staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, von Kombinat, Betrieben und Einrichtungen unentgeltliche Gutachten zur volkswirtschaftlichen Bedeutung sowie zu den Anwendungsmöglichkeiten und -bedingungen von Erfindungen zu fordern.

(3) Das Amt analysiert auf der Grundlage der eingereichten Anmeldungen zum Schutze von industriellen Mustern die Anmeldetätigkeit und die Qualität der industriellen Muster. Auf der Grundlage der eingereichten Anmeldungen zum Schutze von Warenkennzeichnungen analysiert es die Wirksamkeit der Warenkennzeichnungen. Das Amt ist berechtigt, die Verwirklichung der Kennzeichnungspflicht für Erzeugnisse zu kontrollieren.

§ 7

(1) Das Amt ist in Zusammenarbeit mit den anderen zentralen Staatsorganen für eine den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende Entwicklung der Patentinformation und -dokumentation verantwortlich. Es koordiniert und kontrolliert die Tätigkeit der zweigspezifischen und territorialen Informationseinrichtungen auf dem Gebiet der Patentinformation und -dokumentation, sichert deren Integration in die wissenschaftlich-technische Information der DDR und arbeitet bei der Erfüllung dieser Aufgabe mit den zuständigen staatlichen Organen und Einrichtungen, besonders mit dem Zentralinstitut für Information und Dokumentation der DDR, zusammen.

(2) Das Amt sichert die regelmäßige Bereitstellung von Informationen über wissenschaftlich-technische Schutzrechte der DDR und anderer Staaten für Betriebe, Kombinate und Einrichtungen. Es gewährleistet eine hohe Leistungsfähigkeit der Zentralen Patentbibliothek der DDR.

(3) Das Amt führt im Auftrage von staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, von Kombinat, Betrieben und Einrichtungen Recherchen in der Patentliteratur durch.

(4) Das Amt sichert die Information und Dokumentation über die in der DDR und in anderen ausgewählten Staaten geschützten Warenkennzeichnungen und industriellen Muster.

§ 8

(1) Das Amt vertritt auf den Gebieten des Patent-, Muster- und Kennzeichnungswesens, der Erfindertätigkeit, der Neuererbewegung und der Patentinformation die DDR

- in den entsprechenden Organen des RGW
- in zwischenstaatlichen internationalen Organisationen und deren Arbeitsorganen
- gegenüber nationalen Organen und Einrichtungen anderer Staaten, die auf diesen Gebieten tätig sind.

(2) Das Amt ist für die Erfüllung der sich aus dem Komplexprogramm der sozialistischen ökonomischen Integration der Mitgliedsländer des RGW sowie den Beschlüssen und Festlegungen der Organe des RGW ergebenden Aufgaben der DDR zur Förderung und Vertiefung der Zusammenarbeit der Mitgliedsländer des RGW auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Kennzeichnungswesens, der Erfindertätigkeit, der Neuererbewegung und der Patentinformation verantwortlich.

(3) Das Amt ist für den Abschluß von Ressortabkommen sowie für die Vorbereitung des Abschlusses von anderen völkerrechtlichen Verträgen auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Kennzeichnungswesens, der Erfindertätigkeit, der Neuererbewegung und der Patentinformation in Abstimmung mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten, dem Minister für Wissenschaft und Technik und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane verantwortlich.

§ 9

(1) Das Amt unterbreitet im Ergebnis seiner analytischen Tätigkeit den zuständigen zentralen Staatsorganen Vorschläge zur Erhöhung der Effektivität der Büros für Schutzrechte und der Büros für die Neuererbewegung in den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, in Kombinat, Betrieben und Einrichtungen.

(2) Das Amt unterstützt das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen und die staatlichen und gesellschaftlichen Bildungseinrichtungen bei der Festlegung der Anforderungen für die Ausbildung und Weiterbildung auf dem Gebiet des Pa-

tent-, Muster- und Kennzeichnungswesens, der Erfindertätigkeit und der Neuererbewegung.

§ 10

(1) Das Amt wird vom Präsidenten nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen geleitet. Der Präsident trägt für die gesamte Tätigkeit des Amtes die persönliche Verantwortung gegenüber dem Ministerrat. Er informiert den Ministerrat und seine Organe über wesentliche Probleme aus dem Tätigkeitsbereich des Amtes.

(2) Der Präsident erläßt im Rahmen der Zuständigkeit des Amtes Anordnungen und Durchführungsbestimmungen. Er gibt Richtlinien heraus, die der Anleitung der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate und Einrichtungen auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Kennzeichnungswesens, der Erfindertätigkeit, der Neuererbewegung und der Patentinformation dienen. Der Abstimmung mit dem Präsidenten bedürfen:

- Rechtsvorschriften, in denen Fragen des Patent-, Muster- und Kennzeichnungswesens, der Erfindertätigkeit, der Neuererbewegung und der Patentinformation geregelt werden
- zweigspezifische Grundsatzregelungen auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Kennzeichnungswesens, der Erfindertätigkeit, der Neuererbewegung und der Patentinformation

der Minister und der Leiter der anderen zentralen Staatsorgane.

§ 11

(1) Der Präsident trifft die zur Leitung und Planung der Arbeit des Amtes im Rahmen der ihm übertragenen Rechte und Pflichten notwendigen Entscheidungen und sichert die erforderliche Zusammenarbeit und Koordinierung mit den anderen zentralen Staatsorganen. Er gewährleistet die konsequente Verwirklichung des sozialistischen Rechts und die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

(2) Der Präsident gewährleistet in seinem Verantwortungsbereich die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und ist dafür verantwortlich, daß eine hohe Staatsdisziplin sowie Ordnung, Sicherheit und Geheimnisschutz gewahrt werden.

(3) Der Präsident ist verantwortlich dafür, daß in seinem Bereich alle Maßnahmen zur Sicherstellung der Landesverteidigung einschließlich der Zivilverteidigung und alle weiteren Aufgaben, die sich aus Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften sowie aus Entscheidungen der dazu befugten Organe zur Landesverteidigung und zur inneren Sicherheit und Ordnung ergeben, exakt durchgeführt werden.

§ 12

(1) Der Präsident ist verantwortlich für die rationelle Gestaltung der Leitung und Organisation in seinem Verantwortungsbereich und für die ständige Vervollkommnung der Arbeit auf diesem Gebiet unter Anwendung der Erkenntnisse der Leitungswissenschaft.

(2) Der Präsident ist verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der Leiter und fordert regelmäßig von ihnen Rechenschaft. Der Präsident ist gegenüber den Leitern und Mitarbeitern im Amt weisungsberechtigt.

(3) Der Präsident ist für eine der führenden Rolle der Arbeiterklasse entsprechende Auswahl, Entwicklung, Erziehung, Qualifizierung und den Einsatz der Kader des Amtes sowie für die Bildung der Kaderreserve verantwortlich. Er ist Disziplinarvorgesetzter der Leiter und Mitarbeiter. Er entscheidet über die Besetzung von Funktionen entsprechend der Kadernomenklatur des Amtes.

(4) Das beratende Organ des Präsidenten ist das Kollegium. Es unterstützt den Präsidenten in Grundfragen der Entwicklung des Patent-, Muster- und Kennzeichnungswesens, der Erfindertätigkeit und der Neuererbewegung. Aufgaben und

Arbeitsweise des Kollegiums werden durch Verfügung des Präsidenten geregelt.

§ 13

(1) Dem Präsidenten stehen zur Wahrnehmung seiner Verantwortung Vizepräsidenten zur Seite.

(2) Das Amt ist zur Lösung seiner Aufgaben in Hauptabteilungen und Abteilungen gegliedert. Die Grobstruktur und der Stellenplan des Amtes werden vom Ministerrat bestätigt.

(3) Der Präsident legt die Verantwortung der Vizepräsidenten, die Aufgaben der Struktureinheiten, die Art und Weise ihres Zusammenwirkens sowie die Verantwortung ihrer Leiter und Mitarbeiter in der Arbeitsordnung des Amtes sowie in Funktionsplänen fest.

(4) Zur Durchführung der in den Rechtsvorschriften geregelten Verfahren vor dem Amt bestehen Prüfungs- und Recherchestellen, Spruchstellen und Schlichtungsstellen. Über ihre Zusammensetzung entscheidet der Präsident des Amtes.

(5) Beim Amt besteht ein Senat. Er hat die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung durch die Prüfungs- und Recherchestellen, Spruchstellen und Schlichtungsstellen in den Verfahren vor dem Amt zu sichern. Die Mitglieder des Senats werden durch den Präsidenten ernannt und abberufen.

(6) Das Amt gibt Bekanntmachungen und Mitteilungen heraus. Es ist Herausgeber von Fachzeitschriften in seinem Verantwortungsbereich.

§ 14

(1) Das Amt ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Es hat seinen Sitz in Berlin, der Hauptstadt der DDR.

(2) Das Amt wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten vertreten. Die Vizepräsidenten sind berechtigt, das Amt im Rahmen ihres Aufgabenbereiches zu vertreten.

(3) Mitarbeiter des Amtes oder andere Personen können im Rahmen der ihnen vom Präsidenten schriftlich erteilten Vollmachten das Amt vertreten.

§ 15

(1) Dieses Statut tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 31. Juli 1963 über das Statut des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 68 S. 547) außer Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1978

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**W. Stoph
Vorsitzender**

**Statut
der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft
der DDR**

Beschluß des Ministerrates

vom 16. Juni 1978

§ 1

(1) Die Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR (nachstehend Akademie genannt) ist eine wissenschaftliche Bildungs- und Forschungseinrichtung des sozialistischen Staates.

(2) Die Akademie untersteht dem Ministerrat. Der Vorsitzende des Ministerrates legt die sich hieraus ergebenden Aufgaben und Befugnisse fest.

(3) Die Akademie ist verantwortlich für die Hochschulausbildung von Staatsfunktionären und die Qualifizierung leitender Kader der Staatsorgane. Sie erfüllt Forschungsaufgaben zur Weiterentwicklung der Staats- und Rechtsordnung sowie zur Erhöhung der Qualität und Effektivität der Tätigkeit der Staatsorgane.

(4) Grundlage der Tätigkeit der Akademie sind die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften. Die Lehr- und Forschungsarbeit erfolgt in Durchführung der vom Ministerrat festgelegten Aufgaben.

(5) Die Akademie arbeitet bei der Lösung ihrer Aufgaben eng mit den zuständigen Staatsorganen, den wissenschaftlichen Institutionen der DDR und der sozialistischen Bruderländer zusammen.

(6) Das wissenschaftliche Potential sowie die materiellen und finanziellen Fonds der Akademie sind für die Erreichung hoher Leistungen in Lehre und Forschung effektiv einzusetzen.

§ 2

(1) Die Akademie hat die Aus- und Weiterbildung von Staatsfunktionären auf hohem politischem und fachlichem Niveau zu gewährleisten. Die Bildung und Erziehung an der Akademie dient der ständigen klassenmäßigen Stärkung des sozialistischen Staatsapparates, der Erhöhung der marxistisch-leninistischen Kenntnisse der Leiter und Mitarbeiter der Staatsorgane und der Entwicklung ihrer politischen und fachlichen Fähigkeiten, schöpferisch die Politik der marxistisch-leninistischen Partei im Interesse der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten zur weiteren Festigung der Arbeiter- und Bauern-Macht und der ständigen Erhöhung ihres internationalen Ansehens zu verwirklichen.

(2) Die Aus- und Weiterbildung von Staatsfunktionären an der Akademie erfolgt durch das staats- und rechtswissenschaftliche Hochschulstudium, die Hochschulweiterbildung, in Kurzlehrgängen für leitende Kader der Staatsorgane, im organisierten Selbststudium und in anderen Formen.

(3) Die Qualifizierung der Abgeordneten sowie die marxistisch-leninistische Weiterbildung der Leiter und Mitarbeiter des Staatsapparates ist durch die Akademie allseitig zu unterstützen. Entsprechend den Festlegungen der zuständigen Staatsorgane hat sie die erforderlichen Materialien auszubereiten und den zentralen sowie den örtlichen Staatsorganen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

(4) Zur Sicherung eines hohen Niveaus der Ausbildung und Erziehung im organisierten Selbststudium arbeitet die Akademie mit den Betriebsakademien der Räte der Bezirke zusammen.

(5) Die Akademie unterstützt die Fachschule für Staatswissenschaft „Edwin Hoernle“, Weimar, zur Gewährleistung eines hohen Niveaus der staats- und rechtswissenschaftlichen Fachschulausbildung.

§ 3

(1) Die Aufgaben der Forschung werden entsprechend dem Zentralen Forschungsplan der marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaften der DDR und den vom Ministerrat bestätigten Forschungsplänen durchgeführt.

(2) Die Forschung konzentriert sich insbesondere:

- auf grundlegende Entwicklungsprobleme des sozialistischen Staates entsprechend den Erfordernissen der Leistungstätigkeit des Ministerrates;
- auf die weitere Ausgestaltung der sozialistischen Rechtsordnung durch die systematische Schaffung eines wissenschaftlichen Vorlaufes für die Gesetzgebung, die Mitwirkung an der Ausarbeitung von Gesetzen und anderen

Rechtsvorschriften sowie die Analyse und die Verallgemeinerung der wirksamsten Formen der Rechtsverwirklichung;

— auf die Ausarbeitung von Vorschlägen zur Vervollkommnung der staatlichen Leitung, die Durchsetzung der besten Erfahrungen und effektivsten Leitungsmethoden im staatlichen Leitungsprozeß und die Entwicklung einer volksverbundenen operativen, wissenschaftlich begründeten und rationell organisierten Arbeitsweise der Staatsorgane.

(3) Die Forschung hat in engem Zusammenwirken mit den Staatsorganen zu erfolgen; ihre Ergebnisse sind für die staatliche Praxis und die ständige Erhöhung des Niveaus der Aus- und Weiterbildung nutzbar zu machen. Die Forschung dient der wirksamen populärwissenschaftlichen Arbeit und offensiven Auseinandersetzung mit dem Antikommunismus, der imperialistischen Staats- und Rechtsideologie und den revisionistischen Staats- und Rechtsauffassungen.

(4) Lehr- und Forschungsaufgaben, die den Verantwortungsbereich der Justizorgane betreffen, stimmt der Rektor mit dem Minister der Justiz, dem Generalstaatsanwalt der DDR und dem Präsidenten des Obersten Gerichts ab.

(5) Die Akademie ist Herausgeber der wissenschaftlichen Zeitschrift „Staat und Recht“ und der Zeitschrift „organisation“.

§ 4

Die Akademie hat das Recht zur Verleihung der akademischen Grade

Diplom-Staatswissenschaftler

Diplom-Staatswissenschaftler (Außenpolitik)

Diplom-Jurist

Dr. jur., Dr. rer. pol.

Dr. sc. jur., Dr. sc. pol.

§ 5

(1) Die Akademie wird vom Rektor nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen geleitet.

(2) Der Rektor wird vom Vorsitzenden des Ministerrates berufen. Er ist gegenüber dem Vorsitzenden des Ministerrates für die gesamte Tätigkeit der Akademie verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(3) Der Rektor ist Vorsitzender des Wissenschaftlichen Rates der Akademie.

(4) Der Wissenschaftliche Rat der Akademie berät den Rektor bei der Vorbereitung und in Durchführung grundsätzlicher Entscheidungen in Forschung, Lehre und Erziehung und fördert die Entwicklung des wissenschaftlichen Lebens an der Akademie. Er beschließt die Verleihung der akademischen Grade Dr. sc. jur. und Dr. sc. pol. und über andere ihm in Rechtsvorschriften übertragene Aufgaben.

(5) Die Berufung der Prorektoren, der Fachdirektoren, der Direktoren der Sektionen und Institute sowie der Chefredakteure der Zeitschriften „Staat und Recht“ und „organisation“ durch den Rektor bedarf der Zustimmung des Leiters des Sekretariats des Ministerrates.

(6) Der Rektor ist für eine der führenden Rolle der Arbeiterklasse entsprechende Entwicklung der Kader verantwortlich. Er gewährleistet die Entwicklung eines politisch und fachlich hochqualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchses, die ständige Weiterbildung der Hochschullehrer, die Entwicklung von Frauen zu Hochschullehrern und für den Einsatz in leitende Funktionen.

(7) Zwischen dem Rektor der Akademie und der Betriebsgewerkschaftsleitung ist gemäß den §§ 28, 29 des Arbeitsgesetzbuches der Betriebskollektivvertrag abzuschließen.

(8) Der Rektor erläßt gemäß den §§ 91, 92 des Arbeitsgesetzbuches mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung die Arbeitsordnung für alle Mitarbeiter der Akademie. Er legt die Studien- und Prüfungsordnung sowie die Hausordnung fest.

§ 6

(1) Der wissenschaftliche Bereich der Akademie gliedert sich in Sektionen und Institute. In den Sektionen und Instituten bestehen entsprechend den Wissenschaftsdisziplinen Lehrstühle bzw. Abteilungen.

(2) An der Akademie bestehen die Zentralstelle und der Beirat für staats- und rechtswissenschaftliche Information und Dokumentation.

(3) Zur Unterstützung der Aus- und Weiterbildung hat die Akademie Außenstellen.

(4) Die Rahmenstruktur bedarf der Bestätigung des Leiters des Sekretariats des Ministerrates.

§ 7

(1) An der Akademie besteht das Institut für Internationale Beziehungen. Das Institut ist für die Aus- und Weiterbildung von Kadern für den diplomatischen Dienst und andere außenpolitische Bereiche der DDR sowie für die Forschung auf dem Gebiet der Außenpolitik der DDR, der internationalen Beziehungen und des Völkerrechts verantwortlich.

(2) Das Institut untersteht bezüglich der Forschung und Lehre sowie in Kaderfragen unmittelbar dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten.

(3) Der Direktor des Instituts wird vom Minister für Auswärtige Angelegenheiten berufen. Er ist für die Erfüllung der dem Institut übertragenen Aufgaben dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Der Wissenschaftliche Rat des Instituts berät den Direktor bei der Vorbereitung und Durchführung der grundsätzlichen Aufgaben in Lehre, Forschung und Erziehung.

(4) Bei der Lösung von Aufgaben, die die Gesamtleitung der Akademie betreffen und die über den Rahmen der Forschung, Lehre und über die Kaderfragen hinausgehen, untersteht der Direktor des Instituts dem Rektor der Akademie.

(5) Hauptaufgaben des Instituts sind:

- die Durchführung des Hochschulstudiums zur Erziehung und Ausbildung des Kadernachwuchses für die Bereiche der Außenpolitik;
- die Durchführung von Lehrgängen und anderen Weiterbildungsmaßnahmen für Kader der außenpolitisch-diplomatischen Praxis;
- die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Betreuung von Aspiranten;
- die Planung und Durchführung der außenpolitischen Forschung;
- die Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der außenpolitischen Forschung, insbesondere mit entsprechenden wissenschaftlichen Einrichtungen der UdSSR und anderer sozialistischer Länder;
- die Unterstützung der massenpolitischen Arbeit und der Propaganda zu außenpolitischen Fragen.

(6) Auf der Grundlage des Zentralen Forschungsplanes der marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaften der DDR koordiniert das Institut die außenpolitische Forschung in der DDR. Am Institut ist der Sitz des Wissenschaftlichen Rates für Außenpolitische Forschung der DDR.

(7) Das Institut ist Herausgeber der Zeitschriften „Deutsche Außenpolitik“ sowie Mitherausgeber der Zeitschrift „Asien/Afrika/Lateinamerika“.

(3) Die Arbeits-, Studien- und Prüfungsordnung des Instituts bedürfen der Bestätigung des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten.

§ 8

(1) Die Sektionen und Institute der Akademie werden von Direktoren nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet. Die kollektive Beratung der Grundfragen erfolgt im Rat der Sektion bzw. des Instituts.

(2) Der Direktor der Sektion bzw. des Instituts ist für die Leitung, Planung und Kontrolle der Durchführung der Aufgaben der Sektion bzw. des Instituts verantwortlich.

(3) Der Rat der Sektion bzw. des Instituts berät den Direktor bei der Vorbereitung und Durchführung von Entscheidungen in Forschung, Lehre und Erziehung und fördert die Entwicklung des wissenschaftlichen Lebens. Er beschließt über die Verteilung akademischer Grade entsprechend den Rechtsvorschriften und erteilt die Facultas docendi.

(4) Der Sektions- bzw. Institutsversammlung gehören alle Mitarbeiter der Sektion bzw. des Instituts an. Der Direktor der Sektion bzw. des Instituts legt der Versammlung jährlich Rechenschaft über die Erfüllung der Pläne und informiert über die künftigen Aufgaben.

§ 9

(1) Die Verwaltung der Akademie untersteht einem Verwaltungsdirektor. Er ist für die materielle und finanzielle Sicherung der Aufgaben der Akademie verantwortlich.

(2) Der Verwaltungsdirektor sichert eine rationelle Verwaltungsorganisation und gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Leitern der Wissenschaftsbereiche die strengste Einhaltung des Sparsamkeitsregimes sowie die effektivste Nutzung der materiellen und finanziellen Fonds.

§ 10

(1) Der Sitz der Akademie ist Potsdam-Babelsberg.

(2) Die Akademie ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sie hat einen eigenen Haushalts- und Stellenplan.

(3) Der Rektor vertritt die Akademie im Rechtsverkehr. Die Prorektoren, die Fachdirektoren und der Verwaltungsdirektor sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches berechtigt, die Akademie zu vertreten. Der Rektor kann andere Personen entsprechend den Rechtsvorschriften zur Vertretung der Akademie im Rechtsverkehr bevollmächtigen.

§ 11

Die hochschulrechtlichen Bestimmungen gelten für die Akademie, soweit vom Ministerrat keine anderen Festlegungen getroffen werden.

§ 12

(1) Dieses Statut tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 27. Februar 1967 (GBl. II Nr. 22 S. 137) außer Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1978

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Dritte Durchführungsbestimmung¹ zur Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

— Befugnisse gesellschaftlicher Kräfte —

vom 18. Mai 1978

Zur weiteren Entfaltung der Wirksamkeit der gesellschaftlichen Kräfte in den Kollektiven für Verkehrssicherheit bei der Erhöhung der Ordnung, Sicherheit und Flüssigkeit im Straßenverkehr wird auf Grund der §§ 49 Abs. 2 und 50 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 26. Mai 1977 (GBl. I Nr. 20 S. 257) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Übertragung von Befugnissen an gesellschaftliche Kräfte in den Kollektiven für Verkehrssicherheit (§ 49 Abs. 1 Buchstaben a bis h StVO) erfolgt durch die Leiter der zuständigen Volkspolizei-Kreisämter im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der örtlichen Räte, den Leitern der wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen, den Vorständen der Genossenschaften bzw. den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen.

(2) Die Befugnisse werden personengebunden übertragen und schriftlich bestätigt. Sie können Einschränkungen enthalten und mit einer Gültigkeitsdauer bis zu 3 Jahren erteilt werden.

§ 2

Befugnisse können an gesellschaftliche Kräfte in den Kollektiven für Verkehrssicherheit übertragen werden, die

- sich in ihrem Gesamtverhalten durch ein hohes Verantwortungsbewußtsein und Autorität auszeichnen,
- gründliche Kenntnisse über die verkehrsrechtlichen Bestimmungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) sowie
- erforderliche praktische Fähigkeiten für die Wahrnehmung der Befugnis besitzen.

§ 3

(1) Personen, die eine Befugnis zur Durchführung von Verkehrsunterricht (§ 49 Abs. 1 Buchst. a StVO) erhalten, müssen über Fähigkeiten in der Unterrichtsführung und -gestaltung verfügen.

(2) Nach Teilnahme der vorgeladenen Personen am Verkehrsunterricht ist der Nachweis dem zuständigen Volkspolizei-Kreisamt zu übergeben.

§ 4

(1) Personen, die eine Befugnis zur Abnahme der theoretischen bzw. praktischen Grundprüfung zur Erlangung der Fahrerlaubnis (§ 49 Abs. 1 Buchst. b StVO) gemäß der Richtlinie für die Abnahme von Fahrerlaubnisprüfungen erhalten, müssen im Besitz der entsprechenden Fahrerlaubnisklasse sein. Für die Abnahme der Abschlußprüfung ist der entsprechende Berechtigungsnachweis für Fahrlehrer notwendig.

(2) Die bestandene theoretische bzw. praktische Grundprüfung sowie das Ergebnis der Abschlußprüfung sind dem Fahrschüler im Fahrerlaubnis-Antrag zu bestätigen.

§ 5

(1) Personen, die eine Befugnis zur Überprüfung der Fahrzeugführer und Fahrzeuge zwecks Erteilung der Erlaubnis

¹ 2. DS vom 19. Dezember 1977 (GBl. I Nr. 38 S. 450)

zur Personenbeförderung (§ 49 Abs. 1 Buchst. c StVO) erhalten, müssen

- als Kfz-Schlosser oder in einem artverwandten Beruf tätig sein,
- eingehend mit den einschlägigen Bestimmungen über die Personenbeförderung, insbesondere mit der Anordnung vom 26. August 1971 über den Betrieb von Kraftfahrzeugen im Personenverkehr (BO-Kraft) (Sonderdruck Nr. 711 des Gesetzblattes), vertraut sein.

(2) Die Überprüfung der Fahrzeugführer ist auf der Grundlage der Richtlinie für die Abnahme von Fahrerlaubnisprüfungen durchzuführen.

(3) Die Überprüfung der Kraftfahrzeuge und Anhängfahrzeuge hat nach der BO-Kraft und der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 19. Dezember 1977 zur Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) — Erlaubnispflichtige Beförderung von Personen auf der Ladefläche von Anhängfahrzeugen und Lastkraftwagen — (GBl. I Nr. 38 S. 430) zu erfolgen.

(4) Die Überprüfungsergebnisse sind dem Antragsteller zur Vorlage bei der zuständigen Zulassungsstelle der Deutschen Volkspolizei formlos bzw. auf dem Untersuchungsbefund zu bestätigen.

§ 6

(1) Personen, die eine Befugnis zur Begleitung von Großraum- und Schwerlasttransporten (§ 49 Abs. 1 Buchst. d StVO) erhalten, müssen

- die Zeichengebung zur Verkehrsregelung — auch von Fahrzeugen aus — sicher beherrschen,
- umfassende Kenntnisse über den sicheren Transport von Gütern sowie über die einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere des § 30 StVO und der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 361/3 vom 15. Dezember 1977 — Straßenfahrzeuge und deren Instandhaltung — (Sonderdruck Nr. 943 des Gesetzblattes), besitzen,
- mit den Besonderheiten von Großraum- und Schwerlasttransporten und den Anforderungen an die Transport-sicherung vertraut sein.

(2) Vor Fahrtbeginn haben die befugten Personen die Transporterlaubnis und die Einhaltung der erteilten Auflagen oder Bedingungen gemeinsam mit dem Transportführer zu kontrollieren.

§ 7

(1) Personen, die eine Befugnis zur Kontrolle der Fahrerlaubnis- und Berechtigungsscheine, der Zulassungsscheine und Nachweise über die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer und des Beitrages zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung (§ 49 Abs. 1 Buchst. e StVO) erhalten, müssen Kenntnisse über die gültigen Fahrerlaubnis- und Fahrzeugdokumente besitzen.

(2) Die befugten Personen sind berechtigt, im Zusammenwirken mit Angehörigen der Deutschen Volkspolizei und freiwilligen Helfern der Deutschen Volkspolizei bei Verkehrskontrollen oder selbständig bei technischen Überprüfungen der Kraftfahrzeuge und Anhängfahrzeuge die Fahrerlaubnis- und Fahrzeugdokumente einschließlich der Kraftfahrzeug-Steuer- und -Versicherungskarte zu kontrollieren.

§ 8

(1) Personen, die eine Befugnis zur Kontrolle der Fahrtüchtigkeit sowie Verkehrs- und Betriebssicherheit (§ 49 Abs. 1 Buchst. f StVO) erhalten, müssen

- Kenntnisse über die gestellten Anforderungen an die Fahrtüchtigkeit besitzen und mit den Mitteln und Methoden der Feststellung der Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit durch Alkoholeinwirkung vertraut sein,
- erforderliche kraftfahrzeugtechnische Kenntnisse besitzen.

(2) Die befugten Personen sind berechtigt, im Zusammenwirken mit Angehörigen der Deutschen Volkspolizei und freiwilligen Helfern der Deutschen Volkspolizei bei Verkehrs-

kontrollen oder selbständig in Betrieben bei Einfahrt- und Ausfahrtkontrollen die Fahrtüchtigkeit der Fahrzeugführer sowie die Verkehrs- und Betriebssicherheit der Fahrzeuge zu überprüfen.

§ 9

(1) Personen, die eine Befugnis zur Durchführung technischer Überprüfungen von Fahrzeugen sowie Eintragung der technischen Überprüfung im Zulassungsschein (§ 49 Abs. 1 Buchst. g StVO) erhalten, müssen

- als Kfz-Schlosser oder in einem artverwandten Beruf tätig sein bzw. als Berufskraftfahrer praktische Erfahrungen im kraftfahrzeugtechnischen Dienst besitzen,
- eingehend mit den einschlägigen Bestimmungen über den Bau und Betrieb von Straßenfahrzeugen sowie den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz vertraut sein.

(2) Die technischen Überprüfungen sind auf der Grundlage der entsprechenden Rechtsvorschriften und Weisungen durchzuführen.

(3) Die Verkehrs- und Betriebssicherheit ist unter Angabe des Datums der Überprüfung im Zulassungsschein zu vermerken. Bei festgestellten technischen Mängeln oder Unzulänglichkeiten in den Fahrzeugpapieren ist ein Untersuchungsbefund auszustellen und dem Fahrzeughalter oder -führer zu übergeben; erforderlichenfalls ist der weitere Betrieb des Fahrzeugs zu untersagen und die zuständige Zulassungsstelle der Deutschen Volkspolizei zu verständigen.

§ 10

(1) Personen, die eine Befugnis zur Wahrnehmung von Meldepflichten der Fahrzeugeigentümer und -halter und zur Eintragung von Veränderungen im Fahrzeugbrief und Zulassungsschein (§ 49 Abs. 1 Buchst. h StVO) erhalten, müssen eingehend mit den Bestimmungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vertraut sein.

(2) Die befugten Personen sind berechtigt, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches (Wohngebiet, Gemeinde, Betrieb, Einrichtung oder Genossenschaft) Meldepflichten für Fahrzeugeigentümer und Fahrzeughalter gemäß StVZO wahrzunehmen und nach Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen diese der zuständigen Zulassungsstelle der Deutschen Volkspolizei zur weiteren Bearbeitung vorzulegen.

(3) Von befugten Personen können im Fahrzeugbrief und im Zulassungsschein zu nachfolgenden Veränderungen selbständig Eintragungen vorgenommen werden:

- a) Wohnsitzwechsel bzw. Änderung der Wohnanschrift innerhalb des Zulassungsbereiches,
- b) Namensänderung der Fahrzeugeigentümer oder -halter,
- c) Farbänderung des Fahrzeugs,
- d) Anbau von Anhängerzugvorrichtungen (bei Vorlage eines Ergänzungsgutachtens),
- e) andere für den jeweiligen Fahrzeugtyp zugelassene technische Veränderungen.

Die vorgenommenen Veränderungen sind der zuständigen Zulassungsstelle der Deutschen Volkspolizei innerhalb von 8 Tagen mitzuteilen.

§ 11

Die befugten Personen haben Eintragungen in Dokumente (Zulassungsscheine, Fahrzeugbriefe), Bestätigungen über Abnahme von Prüfungen u. ä. mit Unterschrift und Stempel zu versehen.

§ 12

Die Leiter der Volkspolizei-Kreisämter haben bei der Übertragung von Befugnissen zu gewährleisten, daß die befugten Personen

- gründlich in ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten eingewiesen werden,
- die notwendigen Arbeitsmittel für ihr Aufgabengebiet erhalten,
- regelmäßig angeleitet und qualifiziert werden.

§ 13

Beim Ausscheiden einer befugten Person aus dem jeweiligen Kollektiv für Verkehrssicherheit verliert die Befugnis ihre Gültigkeit; die überlassenen Arbeitsmittel sind unverzüglich an das zuständige Volkspolizei-Kreisamt zurückzugeben.

§ 14

Der Entzug bzw. die Nichtverlängerung einer Befugnis kann vorgenommen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 2 nicht mehr vorliegen. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter des Volkspolizei-Kreisamtes.

§ 15

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1978

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel

**Fünfte Durchführungsbestimmung¹
zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —
vom 9. Juni 1978**

Auf Grund des § 97 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — vom 30. Januar 1964 (GBl. II Nr. 50 S. 373) in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) und der Verordnung vom 20. Mai 1971 zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — (GBl. II Nr. 51 S. 416) wird zur Änderung der Dritten Durchführungsbestimmung vom 10. August 1973 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — Tauglichkeitsvorschrift zum Führen von Kraftfahrzeugen — TauVo K — (GBl. I Nr. 42 S. 440) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1.

Im § 4 Abs. 2 wird der Buchst. a wie folgt geändert:

- „a) Omnibus- und Taxifahrern sowie sonstigen Kraftfahrzeugführern mit Genehmigung zur öffentlichen Personenbeförderung
- | | |
|--|----------------|
| nach dem 60. Lebensjahr | alle 4 Jahre; |
| Kraftfahrzeugführern, die gefährliche Güter transportieren, Führern von Krankentransportwagen, Führern von Kraftfahrzeugen mit Sondersignalen gemäß § 44 Abs. 1 StVO und Fahrlehrern für sämtliche Klassen | alle 2 Jahre; |
| nach dem 60. Lebensjahr | alle 5 Jahre; |
| | alle 2 Jahre.“ |

§ 2

(1) Der § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Nachuntersuchung kann auch vom Leiter einer Fahrschule gemäß § 17 Abs. 2 der Fahrschulordnung (FO) vom 11. Mai 1977 (GBl. I Nr. 24 S. 301) bei der für den Wohnsitz des Fahrschülers zuständigen Gutachterkommission des MDV unter schriftlicher Angabe der Gründe beantragt werden, wenn im Verlauf der Ausbildung festgestellt wird, daß der Fahrschüler den Anforderungen der Ausbildung entgegen dem Ergebnis der Erstuntersuchung körperlich oder geistig nicht gerecht wird.“

¹ 4. DB vom 20. Juni 1975 (GBl. I Nr. 28 S. 529)

(2) Der § 5 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

„Wird der Aufforderung zur Nachuntersuchung nicht Folge geleistet, kann die Fahrerlaubnis vorläufig zurückgenommen werden. Die Wiederaushändigung erfolgt bei Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bzw. fachärztlichen Gutachtens, sofern nicht eine Zurücknahme gemäß § 4 Buchst. a der StVZO vorgenommen wird.“

§ 3

Der § 6 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Aufgaben und Pflichten gemäß § 9 der Straßenverkehrs-Ordnung — StVO — vom 26. Mai 1977 (GBl. I Nr. 20 S. 257) bleiben hiervon unberührt.“

§ 4

Der § 7 Abs. 2 (Tauglichkeitsgruppe A) 4. Ordnungsstrich wird wie folgt geändert:

„— Führer von Kraftfahrzeugen mit Sondersignalen gemäß § 44 Abs. 1 StVO und“.

§ 5

Der § 14 wird gestrichen.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1978

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel

**Anordnung Nr. 10¹
über die Benutzung von Verkehrswegen
im Durchreiseverkehr**

vom 9. Juni 1978

Zur Änderung der Anordnung vom 16. Dezember 1966 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr (GBl. II Nr. 156 S. 1217) in der Fassung der Anordnung Nr. 9 vom 25. November 1976 (GBl. I Nr. 45 S. 517) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Grenzübergangsstelle Seifhennersdorf erhält folgende Fassung:
- „Seifhennersdorf (nur für den Personenverkehr)“.
- b) Als weitere Grenzübergangsstelle wird hinzugefügt:
- „Neugersdorf (nur für den Verkehr mit Güterfahrzeugen)“.

§ 2

(1) In der Anlage zu der Anordnung erhalten die Ziffern 22 bis 23 und 56 folgende Fassung:

„22. Rostock-Warnemünde bis Seifhennersdorf oder Neugersdorf bzw. Seifhennersdorf oder Neugersdorf bis Rostock-Warnemünde

Von Grenzübergangsstelle Rostock-Warnemünde wie unter Ziff. 2 bis Autobahn-Abzweig Bautzen bei Dresden — weiter auf Autobahn bis Bautzen — weiter auf Fernverkehrsstraße 6 bis Löbau —

¹ Anordnung Nr. 9 vom 25. November 1976 (GBl. I Nr. 45 S. 517)

- von Löbau auf Landstraße über Kottmarsdorf,
 a) weiter über Neugersdorf bis Grenzübergangsstelle Seifhennersdorf (nur für den Personenverkehr) oder
 b) bis Grenzübergangsstelle Neugersdorf (nur für den Verkehr mit Güterfahrzeugen)
 bzw. von Grenzübergangsstelle Seifhennersdorf oder Neugersdorf in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Rostock-Warnemünde.
23. **Saßnitz bis Seifhennersdorf oder Neugersdorf bzw. Seifhennersdorf oder Neugersdorf bis Saßnitz**
 Von Grenzübergangsstelle Saßnitz wie unter Ziffern 6 und 2 bis Autobahn-Abzweig Bautzen bei Dresden — weiter wie unter Ziff. 22 bis Grenzübergangsstelle Seifhennersdorf oder Neugersdorf
 bzw. von Grenzübergangsstelle Seifhennersdorf oder Neugersdorf in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Saßnitz.
24. **Frankfurt (Oder) bis Seifhennersdorf oder Neugersdorf bzw. Seifhennersdorf oder Neugersdorf bis Frankfurt (Oder)**
 Von Grenzübergangsstelle Frankfurt (Oder) wie unter Ziff. 20 bis Autobahn-Abzweig Bautzen bei Dresden — weiter wie unter Ziff. 22 bis Grenzübergangsstelle Seifhennersdorf oder Neugersdorf
 bzw. von Grenzübergangsstelle Seifhennersdorf oder Neugersdorf in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Frankfurt (Oder).
25. **Marienborn bis Seifhennersdorf oder Neugersdorf bzw. Seifhennersdorf oder Neugersdorf bis Marienborn**
 Von Grenzübergangsstelle Marienborn auf Autobahn bis Berliner Ring — weiter auf Autobahn Berliner Südring bis Schönfelder Kreuz; von Schönfelder Kreuz auf Autobahn bis Abzweig Bautzen bei Dresden — weiter wie unter Ziff. 22 bis Grenzübergangsstelle Seifhennersdorf oder Neugersdorf
 bzw. von Grenzübergangsstelle Seifhennersdorf oder Neugersdorf in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Marienborn.“
26. **Forst (Autobahn) bis Seifhennersdorf oder Neugersdorf bzw. Seifhennersdorf oder Neugersdorf bis Forst (Autobahn)**
 Von Grenzübergangsstelle Forst (Autobahn) auf Autobahn bis Abfahrt Cottbus-West — weiter auf Fernverkehrsstraße 169 über Senftenberg bis Autobahnauffahrt bei Ruhland — weiter auf Autobahn bis Abzweig Bautzen bei Dresden — weiter wie unter Ziff. 22 bis Grenzübergangsstelle Seifhennersdorf oder Neugersdorf
 bzw. von Grenzübergangsstelle Seifhennersdorf oder Neugersdorf in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Forst (Autobahn).“
- (2) In der Ziff. 53 der Anlage wird folgende Änderung vorgenommen:
 — Ziff. 22 bis Grenzübergangsstelle Neugersdorf.“
- (3) Die Anlage zu der Anordnung wird wie folgt ergänzt:
27. **Pomellen bis Seifhennersdorf oder Neugersdorf bzw. Seifhennersdorf oder Neugersdorf bis Pomellen**
 Von Grenzübergangsstelle Pomellen wie unter Ziff. 27 bis Schönfelder Kreuz — weiter auf Autobahn bis Abzweig Bautzen bei Dresden — weiter wie unter Ziff. 22 bis Grenzübergangsstelle Seifhennersdorf oder Neugersdorf
 bzw. von Grenzübergangsstelle Seifhennersdorf oder Neugersdorf in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Pomellen.
70. **Görlitz bis Seifhennersdorf oder Neugersdorf bzw. Seifhennersdorf oder Neugersdorf bis Görlitz**
 Von Grenzübergangsstelle Görlitz auf Fernverkehrsstraße 6 bis Löbau — weiter wie unter Ziff. 22 bis Grenzübergangsstelle Seifhennersdorf oder Neugersdorf
 bzw. von Grenzübergangsstelle Seifhennersdorf oder Neugersdorf in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Görlitz.
71. **Hirschberg bis Seifhennersdorf oder Neugersdorf bzw. Seifhennersdorf oder Neugersdorf bis Hirschberg**
 Von Grenzübergangsstelle Hirschberg auf Autobahn bis Hermsdorfer Kreuz — weiter auf Autobahn in östlicher Richtung bis Autobahn-Abzweig Bautzen bei Dresden — weiter wie unter Ziff. 22 bis Grenzübergangsstelle Seifhennersdorf oder Neugersdorf
 bzw. von Grenzübergangsstelle Seifhennersdorf oder Neugersdorf in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Hirschberg.
72. **Wartha bis Seifhennersdorf oder Neugersdorf bzw. Seifhennersdorf oder Neugersdorf bis Wartha**
 Von Grenzübergangsstelle Wartha auf Fernverkehrsstraße 7 bis Autobahnauffahrt bei Eisenach — weiter auf Autobahn in östlicher Richtung über Hermsdorfer Kreuz bis Autobahn-Abzweig Bautzen bei Dresden — weiter wie unter Ziff. 22 bis Grenzübergangsstelle Seifhennersdorf oder Neugersdorf
 bzw. von Grenzübergangsstelle Seifhennersdorf oder Neugersdorf in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Wartha.
73. **Horst bis Seifhennersdorf oder Neugersdorf bzw. Seifhennersdorf oder Neugersdorf bis Horst**
 Von Grenzübergangsstelle Horst auf Fernverkehrsstraße 5 über Ludwigslust, Perleberg, Kyritz, Nauen bis Wustermark — weiter auf Fernverkehrsstraße 273 in südlicher Richtung bis Autobahn-Auffahrt Berliner Ring — weiter auf Autobahn wie unter Ziff. 25 bis Abzweig Bautzen bei Dresden — weiter wie unter Ziff. 22 bis Grenzübergangsstelle Seifhennersdorf oder Neugersdorf
 bzw. von Grenzübergangsstelle Seifhennersdorf oder Neugersdorf in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Horst.
74. **Selmsdorf bis Seifhennersdorf oder Neugersdorf bzw. Seifhennersdorf oder Neugersdorf bis Selmsdorf**
 Von Grenzübergangsstelle Selmsdorf auf Fernverkehrsstraße 105 bis Rostock — weiter wie unter Ziff. 2 bis Autobahn-Abzweig Bautzen bei Dresden — weiter wie unter Ziff. 22 bis Grenzübergangsstelle Seifhennersdorf oder Neugersdorf
 bzw. von Grenzübergangsstelle Seifhennersdorf oder Neugersdorf in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Selmsdorf.“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1978

Der Minister des Innern
 und
 Chef der Deutschen Volkspolizei
 Dickel

Dritte Durchführungsbestimmung¹ zur Tierseuchenverordnung

— Verhütung und Bekämpfung von Bienenseuchen, Parasitosen und Vergiftungen der Honigbienen —

vom 8. Juni 1978

Auf Grund des § 17 der Tierseuchenverordnung vom 11. August 1971 (GBl. II Nr. 64 S. 557) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und dem Zentralvorstand des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (nachfolgend VKSK genannt) folgendes bestimmt:

I.

Begriffsbestimmungen

§ 1

(1) Anwender von Pflanzenschutzmitteln im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind LPG, GPG, VEG und deren kooperative Einrichtungen, agrochemische Zentren, staatliche Forstwirtschaftsbetriebe, sonstige Betriebe und Einrichtungen sowie Bürger, die auf land- und forstwirtschaftlich, für den Gartenbau oder zu Erholungszwecken genutzten Flächen oder sonstigen Flächen Pflanzenschutzmittel anwenden.

(2) Bienenzuchtbetriebe/Imker im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind LPG, GPG, VEG und deren kooperative Einrichtungen, staatliche Forstwirtschaftsbetriebe, sonstige Betriebe und Einrichtungen, die Bienen halten, sowie Bürger, die gewerbsmäßig oder in ihrer Freizeit Bienen halten, unabhängig davon, ob die Bienen an ihrem ständigen Standort gehalten werden oder der Standort der Bienenvölker zur Blütenbestäubung von Obst-, Ölfrucht- und Vermehrungskulturen oder zur Nutzung sonstiger Kultur- und Naturtrachten zeitweilig verlegt wurde.

(3) Zu den Pflanzenschutzmitteln (nachfolgend PSM genannt) im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gehören Mittel zum Schutz der Kultur- und Nutzpflanzen sowie pflanzlicher Erzeugnisse vor Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlingen, Mittel zur Steuerung biologischer Prozesse in Kultur- und Nutzpflanzen sowie Mittel zur Beseitigung unerwünschten Pflanzenwuchses.

(4) Die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. November 1953 zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen (GBl. Nr. 125 S. 1179) und dessen Durchführungsbestimmungen sowie des Landeskulturgesetzes vom 14. Mai 1970 (GBl. I Nr. 12 S. 67) und dessen Durchführungsverordnungen, insbesondere der Fünften Durchführungsverordnung vom 17. Januar 1973 zum Landeskulturgesetz — Reinhaltung der Luft — (GBl. I Nr. 18 S. 157), werden von dieser Durchführungsbestimmung nicht berührt.

II.

Verhütung und Bekämpfung von Bienenseuchen und Parasitosen der Honigbienen

§ 2

Die Verhütung und Bekämpfung von Bienenseuchen und Parasitosen der Honigbienen erfolgt auf der Grundlage der Rechtsvorschriften über die Bekämpfung von Tierseuchen.²

§ 3

(1) Zur Unterstützung der Bezirks- und Kreistierärzte bei der Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung und Be-

¹ 2. DE vom 3. August 1973 (GBl. I Nr. 45 S. 476)

² Z. Z. gelten:

- Verordnung vom 11. August 1971 zum Schutze der Tierbestände vor Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren — Tierseuchenverordnung — (GBl. II Nr. 64 S. 557);
- Erste Durchführungsbestimmung vom 11. August 1971 zur Tierseuchenverordnung (GBl. II Nr. 64 S. 561);
- Zweite Durchführungsbestimmung vom 3. August 1973 zur Tierseuchenverordnung (GBl. I Nr. 45 S. 476).

kämpfung von Bienenseuchen, Parasitosen und Vergiftungen der Honigbienen können auf Vorschlag des zuständigen Vorstandes des VKSK und nach Zustimmung des zuständigen Bezirks- bzw. Kreistierarztes erfahrene Imker als Bienenseuchen-Sachverständige vom Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft bzw. vom Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft berufen werden.

(2) Die Bezirks- und Kreistierärzte sind für die Anleitung und Kontrolle sowie für die Aus- und Weiterbildung der Bienenseuchen-Sachverständigen verantwortlich. Die Ausbildung der Bienenseuchen-Sachverständigen erfolgt auf Antrag des Kreistierarztes beim Bezirkstierarzt durch das Bezirksinstitut für Veterinärwesen.

(3) Die Bienenseuchen-Sachverständigen arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten nach erfolgreicher Abschlußprüfung einen Befähigungsnachweis als Bienenseuchen-Sachverständige durch das ausbildende Bezirksinstitut für Veterinärwesen und nach ihrer Berufung als Bienenseuchen-Sachverständige einen vom Bezirks- bzw. Kreistierarzt ausgestellten Ausweis zur Ausübung ihrer Tätigkeit.

(4) Kosten, die den Bienenseuchen-Sachverständigen bei der Durchführung ihrer Aufgaben entstehen, sowie Kosten für Schulungen zur weiteren Qualifizierung der Bienenseuchen-Sachverständigen werden auf der Grundlage der Rechtsvorschriften sowie der von der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Leiter des Veterinärwesens des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft dazu erlassenen Weisungen³ von der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik bzw. vom Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, erstattet.

(5) Entschädigungen für Bienenvölker, die wegen Faulbrut oder Milbenseuche auf Weisung des Bezirks- bzw. Kreistierarztes getötet wurden, sowie für vernichtete Bienenwohnungen dieser Völker werden auf der Grundlage der Rechtsvorschriften³ von der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik gezahlt.

(6) Die Einfuhr und Durchfuhr von Bienen, Bienenerzeugnissen, Rohstoffen sowie Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen für Bienen sein können, in bzw. durch das Staatsgebiet der DDR erfolgt auf der Grundlage der Rechtsvorschriften⁴.

III.

Verhütung von Vergiftungen der Honigbienen

§ 4

(1) In den auf der Grundlage der Rechtsvorschriften⁵ zu erarbeitenden Wanderplänen sind die geplanten Pflanzenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Bei der Erarbeitung der Wanderpläne sind Vertreter der Anwender von PSM und der Kreis- bzw. Kreispflanzenschutzstelle hinzuzuziehen. In die Wanderpläne sind Festlegungen aufzunehmen, die eine Gefährdung der Bienenvölker durch die Anwendung von PSM ausschließen. Den Wanderplänen sind als Anlagen topographische Karten beizufügen, die die ständigen Standorte

³ Z. Z. gelten:

- Anordnung vom 22. Mai 1968 über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der Tierhalter — Tierseuchenversicherung — (GBl. II Nr. 57 S. 316);
- Vergütungsregelung vom 30. September 1974 für Bienenseuchen-Sachverständige (unveröffentlicht).

⁴ Z. Z. gelten:

- Veterinärhygienische Grenzüberwachungsverordnung vom 23. September 1968 (GBl. II Nr. 102 S. 659) in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363);
- Erste Durchführungsbestimmung vom 22. September 1968 zur Veterinärhygienischen Grenzüberwachungsverordnung (GBl. II Nr. 102 S. 662).

⁵ Z. Z. gilt die Anordnung vom 22. November 1976 über den Einsatz von Bienenvölkern zur Blütenbestäubung von Obst-, Ölfrucht- und Vermehrungskulturen sowie zur Nutzung sonstiger Kultur- und Naturtrachten (GBl. I Nr. 48 S. 549).

und die zeitweiligen Wanderstandorte der Bienenvölker erhalten. Gleichzeitig ist ein Exemplar dieser Karten der Kreis- pflanzenschutzstelle zu übergeben.

(2) Beim Einsatz von PSM der Kategorien „bienengefährlich“ und „minderbienengefährlich“ sind die Windgeschwindigkeiten zu berücksichtigen und unter Beachtung der Windrichtung die erforderlichen Sicherheitsabstände zu blühenden Nachbarkulturen bzw. Kulturpflanzenbeständen mit blühenden Unkräutern einzuhalten. Die Sicherheitsabstände werden in Absprache mit dem Anwender von PSM durch den Staatlichen Pflanzenschutzdienst festgelegt.

(3) Die Pflanzenschutzmaßnahmen im Raps mit PSM der Kategorie „minderbienengefährlich“ sind an Tagen zu organisieren, an denen (gemäß Wettervorhersage) die Temperatur der folgenden Nacht nicht unter $+5^{\circ}\text{C}$ absinken wird.

(4) Der Einsatz von PSM der Kategorien „bienengefährlich“ und „minderbienengefährlich“ ist bei Temperaturen über $+25^{\circ}\text{C}$ verboten.

(5) Bei der Ausbringung von PSM der Kategorien „bienengefährlich“ bzw. „minderbienengefährlich“ mit Agrarflugzeugen sind Windgeschwindigkeit und Windrichtung, Abdrift, Thermik, Lufttemperatur sowie die Hauptflugrichtung der Bienen zu berücksichtigen.

(6) Durch die Anwender von PSM ist eine Registratur aller zum Einsatz gelangten PSM schlagbezogen vorzunehmen. Beim Ausbringen von PSM der Kategorien „bienengefährlich“ bzw. „minderbienengefährlich“ mit Agrarflugzeugen ist durch den Anwender von jeder Charge eine Rücklagenprobe zu entnehmen und exakt gekennzeichnet bis zum Ende des Kalenderjahres zu lagern.

§ 5

(1) In nektar-, pollen- oder honigtauspensenden Pflanzenbeständen⁶ ist die Anwendung von PSM der Kategorie „bienengefährlich“⁷ nur dann zulässig, wenn die zuständige Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Bezirkes dafür die Genehmigung erteilt hat. Die Genehmigung ist im Ausnahmefall nur dann zu erteilen, wenn die Pflanzenschutzmaßnahme zur Abwendung eines zu erwartenden umfangreichen volkswirtschaftlichen Schadens unbedingt erforderlich ist.

(2) Mit der Ausnahmegenehmigung sind Maßnahmen festzulegen, die geeignet sind, die Gefährdung der Bienenvölker möglichst gering zu halten. Insbesondere sind soweit als möglich bienenschonende Ausbringungstechnologien vorzugeben und, wenn erforderlich, eine zeitweilige Verlegung der Bienenvölker festzulegen. Die zeitweilige Verlegung der Bienenvölker ist durch die zuständige Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Kreises mit der zuständigen Kreiswanderkommission abzustimmen und erforderlichenfalls durch den Kreistierarzt anzuweisen.

(3) Die LPG, GPG, VEG und deren kooperative Einrichtungen sind verpflichtet, neben der Einhaltung aller Maßnahmen zur Minderung der Bienengefährdung die Bienenzuchtbetriebe/Imker bei der Verlegung der gefährdeten Bienenvölker aus dem Gefahrenbereich, mindestens 3 km von der Grenze der zu behandelnden Pflanzenbestände entfernt, durch die Bereitstellung von Transportmitteln und Hilfskräften zu unterstützen. Die erforderlichen Aufwendungen sowie ökonomischen Nachteile aus der zeitweiligen Verlegung der Bienenvölker sind von den LPG, GPG, VEG und deren kooperativen Einrichtungen zu tragen.

§ 6

Bei der Anwendung von PSM der Kategorie „bienengefährlich“ in nicht nektar-, pollen- und honigtauspensenden

⁶ Als nektar- und pollenspendend sind Pflanzenbestände anzusehen, sobald die ersten Blüten voll aufgeblüht sind bzw. aus extrafloralen Nektarien Nektar abgesondert wird.

⁷ Die PSM sind im Pflanzenschutzmittelverzeichnis. Herausgeber: Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der DDR, Institut für Pflanzenschutzforschung Kleinmachnow, hinsichtlich der Gefährlichkeit für Bienen gekennzeichnet.

Pflanzenbeständen und von PSM der Kategorie „minderbienengefährlich“ ist der Anwender von PSM zur Einhaltung folgender Maßnahmen verpflichtet:

- Vor Pflanzenschutzmaßnahmen mit PSM der Kategorie „bienengefährlich“ sind nach gegenseitiger Information zwischen den Anwendern von PSM und Vertretern der Fachkommission Imker des VKSK bzw. Vertretern von sozialistischen Bienenzuchtbetrieben entsprechend den jeweiligen Bedingungen die Termine, die Uhrzeit des Einsatzes und die möglichen Schutz- bzw. vorbeugenden Maßnahmen zu vereinbaren.
- Vor der Behandlung von nektar-, pollen- und honigtauspensenden Pflanzenbeständen mit PSM der Kategorie „minderbienengefährlich“ ist gemeinsam durch den Anwender von PSM und den Vorsitzenden der Sparte Imker des VKSK zu sichern, daß Beginn und Beendigung des Bienenfluges durch Hinzuziehung eines sachkundigen Imkers fachgerecht berücksichtigt werden.
- In einer dem Flugradius der Bienen entsprechenden Entfernung bis zu 3 km sind die Bienenzuchtbetriebe/Imker mit ständigen Standorten der Bienen in diesem Gebiet über die Fachkommission Imker des VKSK schon im Vorbereitungsstadium über die beabsichtigten Pflanzenschutzmaßnahmen zu informieren. Der Beginn der Behandlung muß den Bienenzuchtbetrieben/Imkern (auch Wanderimkern) mindestens 3 Tage vor dem geplanten Termin bekannt sein. Im Falle der Anwendung von PSM auf der Grundlage einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 5 Abs. I kann die Frist auf 24 Stunden verkürzt werden.
- Die Information hat durch die jeweils für die Maßnahme verantwortlichen Anwender von PSM an den Rat der Gemeinde, des Stadtbezirkes oder der Stadt zu erfolgen. Die Information der Bienenzuchtbetriebe/Imker erfolgt entsprechend einem mit der Fachkommission Imker des VKSK und dem Rat der Gemeinde, des Stadtbezirkes oder der Stadt festzulegenden Informationssystem (Aushänge, Verbandspresse usw.).
- Vor der Behandlung von Garten- und Feldkulturen mit PSM der Kategorie „bienengefährlich“ sind blühende Unkräuter und Ruderalpflanzen⁸ zu vernichten bzw. für Bienen unattraktiv zu machen (z. B. durch Vorbehandlung mit Herbiziden oder Repellents), soweit diese Pflanzen infolge ihrer Attraktivität für Bienen eine Gefährdung darstellen.
- Pflanzenschutzmaßnahmen sind so durchzuführen, daß nektar-, pollen- und honigtauspensende Pflanzen weder in Unterkulturen noch durch Abdriften mitbehandelt werden.
- Bei Befall der Pflanzen durch Blattläuse ist vor der Anwendung von PSM auf Bienenflug zu kontrollieren. Werden die durch Blattläuse befallenen Pflanzen infolge des Auftretens von Blatthonig von Bienen befliegen, müssen Maßnahmen zur Vermeidung der Bienengefährdung getroffen werden.
- Anwendungskonzentrationen und Aufwandmengen, insbesondere von PSM der Kategorien „bienengefährlich“ und „minderbienengefährlich“, sind entsprechend dem jeweils gültigen Pflanzenschutzmittelverzeichnis zu bestimmen. Enthaltene Tankmischungen Komponenten, die als „bienengefährlich“ eingestuft sind, gilt die gesamte Tankmischung, unabhängig vom Anteil der bienengefährlichen Komponenten, als „bienengefährlich“.
- PSM der Kategorie „bienengefährlich“ und Reste davon sind für Bienen unzugänglich zu lagern und für Bienen ungefährlich zu beseitigen.

§ 7

Auf Grund der Information gemäß § 6 ist jeder Bienenzuchtbetrieb/Imker verpflichtet, entsprechend den Hinweisen

⁸ Ruderalpflanzen sind Kulturfolger. Ruderalpflanzen treten infolge ihrer außergewöhnlichen Widerstandsfähigkeit vor allem auf Wegen und Straßenrändern, Feldrinnen usw. auf. Zu den Ruderalpflanzen gehören u. a. Kleien, Disteln, Rumex-Arten.

der Bienenschutzstelle der DDR beim Bezirksinstitut für Veterinärwesen Potsdam und dem Zentralen Staatlichen Amt für Pflanzenschutz- und Pflanzenguarantäne beim Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den durch die bevorstehende Pflanzenschutzmaßnahme möglichen Schaden abzuwenden bzw. möglichst gering zu halten. Die Bienenzuchtbetriebe/Imker haben sich ständig in der Kreis- und Verbandspresse über erforderliche Schutzmaßnahmen zu informieren und regelmäßig die Bienenstände, insbesondere auf Wanderplätzen, in Abständen von höchstens 10 Tagen zu kontrollieren. Ist eine Kontrolle der Bienenstände auf Wanderplätzen durch den Bienenzuchtbetrieb/Imker nicht möglich, hat er einen anderen Imker oder eine andere geeignete Person damit zu beauftragen.

§ 8

(1) Bei den Räten der Kreise sind Schadenkommissionen⁹ zu bilden, die für die Feststellung von Schäden an Bienenvölkern und die Ermittlung der Ursachen zuständig sind.

(2) Der Schadenkommission beim Rat des Kreises gehören an:

- der Vorsitzende der Sparte Imker des VKSK als Vorsitzender,
- ein Vertreter des Rates des Kreises,
- ein Vertreter der Kreisplanzenschutzstelle,
- der zuständige Bienenschutzbeauftragte der Fachkommission Imker des VKSK,
- der zuständige Bienenseuchen-Sachverständige,
- ein Vertreter der Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Bei den Räten der Bezirke sind Schadenkommissionen⁹ zu bilden, die für die Feststellung von Schäden an Bienenvölkern und die Ermittlung der Ursachen in den Fällen zuständig sind, in denen der Schaden im Zusammenhang mit dem Einsatz von PSM auf der Grundlage einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 5 Abs. 1 eingetreten ist.

(4) Der Schadenkommission beim Rat des Bezirkes gehören an:

- ein Vertreter des Rates des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, als Vorsitzender,
- der Direktor des Bezirkspflanzenschutzamtes,
- der Bienenschutzbeauftragte der Bezirksfachkommission Imker des VKSK,
- ein Vertreter der Bienenschutzstelle der DDR beim Bezirksinstitut für Veterinärwesen Potsdam,
- ein Vertreter der Bezirksdirektion der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Durch die Schadenkommission sind Protokolle über die Feststellung von Schäden an Bienenvölkern und zur Ermittlung der Ursachen anzufertigen. Je 2 Exemplare des Protokolls sind dem Bienenzuchtbetrieb/Imker und ein Exemplar der Bienenschutzstelle der DDR beim Bezirksinstitut für Veterinärwesen Potsdam zu übergeben.

(6) Die labor diagnostische Untersuchung des von der Schadenkommission bei Schäden an Bienenvölkern einzusendenden Untersuchungsmaterials erfolgt in der Bienenschutzstelle der DDR beim Bezirksinstitut für Veterinärwesen Potsdam.

§ 9

(1) Erkennt der Bienenzuchtbetrieb/Imker Schäden an Bienenvölkern, die mutmaßlich auf den Einsatz von PSM zurückzuführen sind, hat er unverzüglich den Vorsitzenden der Schadenkommission beim Rat des Kreises über den Schadenfall zu informieren. In den Fällen, in denen der Schaden im Zusammenhang mit dem Einsatz von PSM auf der Grund-

lage einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 5 Abs. 1 eingetreten ist, hat der Vorsitzende der Schadenkommission beim Rat des Kreises die Information unverzüglich an den Vorsitzenden der Schadenkommission beim Rat des Bezirkes weiterzuleiten.

(2) Der Bienenzuchtbetrieb/Imker informiert nach Feststellung durch die Schadenkommission den Verursacher bzw. vermuteten Verursacher über den Schaden an den Bienenvölkern.

(3) Der Bienenzuchtbetrieb/Imker hat nach Erkennen eines eingetretenen Schadens an Bienenvölkern alles zu unternehmen, um die geschädigten Bienenvölker unverzüglich wieder auf den Normalzustand zu bringen. Sind die Bienenvölker so stark geschädigt, daß der Normalzustand nach etwa 6 Wochen nicht erreicht werden kann, so sind diese Bienenvölker aufzulösen oder zu vereinigen. Zur Minderung des Schadens an Bienenvölkern sind die Hinweise der Schadenkommission vom Bienenzuchtbetrieb/Imker zu berücksichtigen.

(4) Der Bienenzuchtbetrieb/Imker hat die Schadenersatzforderung mit einem Durchschlag des Protokolls gemäß § 8 Abs. 5 am Ende des Bienenjahres bzw. bei Schäden an Bienenvölkern nach dem 15. Juli des Jahres, spätestens nach der Auswinterung, an den zuständigen Bienenschutzbeauftragten der Fachkommission Imker des VKSK einzusenden, der ihn bei der Schadenregulierung unterstützt und die Schadenersatzforderung sachlich richtig zeichnet.

(5) Für Schadenersatzansprüche der Bienenzuchtbetriebe/Imker bei Schäden an Bienenvölkern durch PSM gelten die Rechtsvorschriften¹⁰.

IV.

Finanzierung

§ 10

(1) Die Bienenzuchtbetriebe/Imker tragen, sofern im einzelnen nicht anders geregelt, die Kosten für

- alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Bienenseuchen, Parasitosen und Vergiftungen der Honigbienen einschließlich der materiellen Sicherung dieser Maßnahmen,
- die Kontrolle, Durchführung und Überwachung von Bekämpfungsmaßnahmen bei Bienenseuchen und Parasitosen,
- Medikamente und Desinfektionsmaßnahmen, die zur Bekämpfung von Bienenseuchen und Parasitosen eingesetzt werden,
- Ausfälle im Betriebsergebnis, ausgenommen in Fällen gemäß § 5 Abs. 3 und soweit nicht Anspruch auf Schadenersatz nach den Rechtsvorschriften über die Verantwortlichkeit für Schadenszufügung gegeben ist.

(2) Aus dem Staatshaushalt werden die Kosten getragen für

- diagnostische Untersuchungen und Verfahren zur Feststellung oder zum Ausschluß von Milbenseuche, Faulbrut und anderen Bienenkrankheiten, außer Untersuchungen im Verkehr mit Bienen (Verkauf, Tausch, Wanderung, Besichtigung von Belegstellen und anderes), sofern sie durch den Leiter des Veterinärwesens des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft angewiesen wurden,
- Medikamente für die Behandlung gegen Milbenseuche und Faulbrut, sofern die Behandlung durch den Bezirks- bzw. Kreis Tierarzt angewiesen wurde.

⁹ Z. Z. gelten:

— Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465);

— Vertragsgesetz vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107).

⁹ Einzelheiten der Arbeit der Schadenkommissionen werden durch Verfügung des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft geregelt.

V.

Schlußbestimmungen

§ 11

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. Juli 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Erste Durchführungsbestimmung vom 22. November 1951 zur Verordnung zum Schutze der Bienen — Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der meldepflichtigen Bienenseuchen — (GBl. Nr. 137 S. 1071),
- Zweite Durchführungsbestimmung vom 22. November 1951 zur Verordnung zum Schutze der Bienen — Maßnahmen zum Schutze der Bienen und zur Förderung der Bienenweide — (GBl. Nr. 137 S. 1075).

Berlin, den 8. Juni 1978

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Kuhrig

**Anordnung
über die Bildung und Tätigkeit
von Betriebsrehabilitationskommissionen**

vom 14. Juni 1978

Entsprechend dem Anliegen sozialistischer Sozialpolitik ist den schwer- und schwerstgeschädigten und anderen in ihrer Gesundheit und Leistungsfähigkeit stärker beeinträchtigten Bürgern das Recht auf Arbeit sowie auf eine qualifizierte gesundheitliche und soziale Betreuung zu sichern. Zur Ausgestaltung der Festlegungen im Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 195) und in der Verordnung vom 29. Juli 1976 zur weiteren Verbesserung der gesellschaftlichen Unterstützung schwerst- und schwergeschädigter Bürger (GBl. I Nr. 33 S. 411) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung regelt die Bildung und Tätigkeit von Betriebsrehabilitationskommissionen für Betriebe im Sinne des Arbeitsgesetzbuches.

Grundsätze

§ 2

Die Betriebsrehabilitationskommission unterstützt den Betriebsleiter bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung für den Gesundheits- und Arbeitsschutz im Betrieb, insbesondere für

- den Arbeitseinsatz geschädigter Jugendlicher einschließlich deren Berufsausbildung und anderer Bildungs- und Förderungsmaßnahmen im Arbeitsprozeß,
- die berufliche Rehabilitation geschädigter Erwachsener sowie
- die Sicherung eines gesundheits- und leistungsgerechten Arbeitseinsatzes in Verbindung mit rehabilitativen Maßnahmen für Werk tätige, die nach lang dauernder Krankheit oder schwerem Unfall in ihrer Gesundheit und Leistungsfähigkeit beeinträchtigt sind.

§ 3

(1) Betriebsrehabilitationskommissionen sind in Betrieben mit hauptamtlichem Betriebsarzt zu bilden.

(2) Unterhalten mehrere Betriebe gemeinsam eine Betriebsgesundheits Einrichtung, ist die Bildung einer gemeinsamen Betriebsrehabilitationskommission unter Verantwortung des Trägerbetriebes anzustreben.

(3) Betriebe ohne hauptamtlichen Betriebsarzt legen in Übereinstimmung mit dem Kreisarzt fest, wie die Lösung der Aufgaben der Betriebsrehabilitationskommission für ihren Betrieb erfolgt.

§ 4

Aufgaben

Die Betriebsrehabilitationskommission hat folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung des Arbeitseinsatzes von leistungsgeminderten Werk tätigen in jedem Einzelfall auf der Grundlage von ärztlichen Stellungnahmen und Gutachten, insbesondere
 - a) Klärung der Ausbildung, des Arbeitsinhalts, des Arbeitszeitregimes und der Anwendung technischer Arbeitshilfen, insbesondere der Erfordernisse hinsichtlich individuell gestalteter oder geschützter Arbeitsplätze, sowie des Arbeitsplatzwechsels und der Schonarbeit,
 - b) Unterbreitung von Vorschlägen für spezielle medizinische Betreuungsmaßnahmen, wie Dispensairebetreuung, Kuren, Arbeits- und Physiotherapie,
 - c) Förderung des Verständnisses für den leistungsgeminderten Werk tätigen und Vorbereitung seiner Eingliederung in das Arbeitskollektiv,
 - d) Einleitung von Maßnahmen zur sozialen Unterstützung, wie Anpassung der Wohnbedingungen, eventuelle Internatsunterbringung, individueller Personentransport zum und vom Arbeitsplatz sowie kulturelle und sportliche Betätigung.
2. Besondere Unterstützung der Ämter für Arbeit bei der Lenkung der von der Kreisrehabilitationskommission bestätigten Rehabilitanden in den Arbeitsprozeß und deren Einsatz auf geschützten Arbeitsplätzen.
3. Vorbereitung der jährlichen Analyse der Arbeitsbedingungen und der sozialen Situation der leistungsgeminderten Werk tätigen einschließlich der Heimarbeiter. Unterbreitung von Vorschlägen an den Betriebsleiter und die Betriebsgewerkschaftsleitung als Grundlage für konkrete Festlegungen im Volkswirtschaftsplan und im Betriebskollektivvertrag zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und der sozialen Situation der leistungsgeminderten Werk tätigen.
4. Erarbeitung von Empfehlungen für die gezielte Erweiterung der Möglichkeiten der Rehabilitation im Betrieb.

§ 5

Zusammensetzung

(1) Die Betriebsrehabilitationskommission soll sich wie folgt zusammensetzen:

Ökonomischer Leiter
Leiter der Kaderabteilung
Sicherheitsinspektor
Vorsitzender des Rates für Sozialversicherung
Betriebsarzt

bis zu 2 geschädigte Werk tätige des Betriebes (durch den Betriebsleiter in Übereinstimmung mit der BGL zu benennen).

(2) Der Betriebsleiter benennt den Vorsitzenden der Betriebsrehabilitationskommission aus dem unter Abs. 1 aufgeführten Personenkreis.

(3) Wird eine gemeinsame Betriebsrehabilitationskommission gemäß § 3 Abs. 2 gebildet, ist der Personenkreis entsprechend den Erfordernissen zu erweitern. Der Leiter dieser Kommission wird durch den Leiter des Trägerbetriebes der gemeinsamen Betriebsgesundheits Einrichtung bestimmt.

§ 6

Arbeitsweise

(1) Die Betriebsrehabilitationskommission arbeitet als kollektiv wirkendes, beratendes Gremium des Betriebsleiters. Vorschläge werden diesem durch den Leiter der Kommission unterbreitet. Werden bei ihrer Realisierung Veränderungen der arbeitsrechtlichen Ausgestaltung der Beziehungen zwischen Betrieb und Werkfätigem erforderlich, sind diese auf der Grundlage der entsprechenden Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches vorzunehmen.

(2) Die zu erarbeitenden Analysen und durchzuführenden Beratungen sind im Arbeitsplan der Betriebsrehabilitationskommission festzulegen. Der Jahresarbeitsplan ist vom Betriebsleiter und vom Vorsitzenden der Kreisrehabilitationskommission zu bestätigen. Über die Erfüllung ist diesen gegenüber Rechenschaft abzulegen.

(3) Zu den Beratungen über den künftigen Arbeitseinsatz sind der leistungsgeminderte Werkfätige, dessen zuständiger Leiter, Gewerkschaftsvertrauensmann und gegebenenfalls ein Vertreter der Grundorganisation des DRK der DDR und der FDJ einzuladen.

(4) Die Mitglieder der Betriebsrehabilitationskommission haben über die ihnen während ihrer Tätigkeit in der Kommission zur Kenntnis gelangenden medizinischen und sozialen Informationen über leistungsgeminderte Werkfätige Stillschweigen zu bewahren. Verstöße dagegen sind nach den Bestimmungen über die arbeitsrechtliche disziplinarische Verantwortlichkeit zu ahnden. Ist eine Weitergabe von Informationen z. B. an das Arbeitskollektiv angezeigt, bedarf es dazu der vorherigen Zustimmung des leistungsgeminderten Werkfätigen.

Anleitung und Zusammenarbeit

§ 7

(1) Die fachliche Anleitung der Betriebsrehabilitationskommissionen erfolgt durch die Kreisrehabilitationskommission.

(2) Damit die Aufgaben der Betriebsrehabilitationskommission mit hoher Qualität und Wirksamkeit — insbesondere bei der Vermittlung von gesundheits- und leistungsgerechten Arbeitsplätzen über die Möglichkeiten eines Betriebes hinaus — erfüllt werden können, ist eine enge Zusammenarbeit der Betriebsrehabilitationskommission unbedingt notwendig mit

- den Betriebsrehabilitationskommissionen anderer Betriebe
- den für die Beschäftigten ihres Betriebes zuständigen Ärzteberatungskommissionen
- den geschützten Werkstätten des Gesundheitswesens
- den Rehabilitationszentren für Berufsbildung
- den Fachkrankenhäusern
- den Berufsberatungszentren
- den Organen der Volksbildung
- den Ämtern für Arbeit.

§ 8

Bestehende Rehabilitationskollektive und -kommissionen in den Betrieben haben als Betriebsrehabilitationskommissionen ihre Arbeit entsprechend den Festlegungen dieser Anordnung fortzusetzen und weiterzuentwickeln.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. August 1978 in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1978

Der Minister für Gesundheitswesen

L. V.: Tschersich
Staatssekretär

**Anordnung Nr. 2¹
über die Änderung der
Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 900/1
— Elektrotechnische Anlagen —
vom 15. Juni 1978**

Zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 900/1 vom 28. Oktober 1975 — Elektrotechnische Anlagen — (Sonderdruck Nr. 820 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 9 Abs. 7 Buchst. a wird außer Kraft gesetzt.²

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1978

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung
Dr.-Ing. Fritzsche

¹ Anordnung Nr. 1 vom 11. März 1977 (GBl. I Nr. 7 S. 57)

² Es gilt der Standard TGL 200-0643/01; Elektrotechnische Anlagen auf Baustellen.

**Anordnung
über die Aufhebung
von Rechtsvorschriften im Bereich der
Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
vom 13. Juni 1978**

§ 1

Nachstehende Rechtsvorschriften werden im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst aufgehoben:

1. Anordnung vom 11. August 1951 über die Erzeugung und Erfassung von Maßblumenkeimen (GBl. Nr. 98 S. 767),
2. Anordnung vom 3. September 1951 zur Regelung des Tierseuchennachrichtenwesens (MinBl. Nr. 27 S. 105),
3. Anordnung vom 15. April 1952 über die Preisregelung des freien Verkaufes von Zucht- und Nutzvieh (GBl. Nr. 49 S. 316),
4. Anordnung vom 13. April 1953 über die Nutzung von Waldweide (ZBl. Nr. 13 S. 166),
5. Anordnung vom 10. Oktober 1953 über die Verwendung von Saat- und Pflanzgut zur Neu- und Wiederaufforstung (ZBl. Nr. 39 S. 488),
6. Anweisung vom 3. Dezember 1953 über die Verwendung von Saat- und Pflanzgut zur Neu- und Wiederaufforstung (ZBl. Nr. 47 S. 574),
7. Anordnung vom 21. Dezember 1954 über eine Betriebsanordnung für Viehauftriebsstellen (GBl. II 1955 Nr. 3 S. 18),
8. Anordnung vom 4. Januar 1955 über den Erwerb und die Kennzeichnung von Brutapparaten (GBl. II Nr. 3 S. 17),
9. Anweisung vom 20. April 1955 zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers (GBl. II Nr. 23 S. 150),

10. Anordnung vom 29. Januar 1956 über die Abnahme von Schlachtgeflügel — Richtlinien für die Klassifizierung von lebendem Geflügel — (Sonderdruck Nr. 221 des Gesetzblattes),
11. Anordnung Nr. 1 vom 11. April 1956 über Maßnahmen zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers im Jahre 1956 (GBI. II Nr. 18 S. 113),
12. Anordnung vom 1. Juni 1957 über die Bedingungen der Qualitätsprüfung von Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh (GBI. II Nr. 29 S. 214),
13. Anordnung vom 8. Juli 1957 über das Statut des Staatlichen Veterinärmedizinischen Prüfungsinstituts (GBI. II Nr. 32 S. 231),
14. Anordnung Nr. 1 vom 11. Oktober 1957 über die Niederlassung der Tierärzte (GBI. II Nr. 41 S. 289),
15. Anordnung vom 24. Dezember 1958 über die staatlichen Tierarztpraxen (GBI. II 1959 Nr. 2 S. 23),
16. Anordnung vom 21. April 1961 über die Ausbildung von technischen Assistenten der Landwirtschaft (GBI. II Nr. 31 S. 188),
17. Anordnung vom 29. Juni 1961 über die Zahlung einer Liefer- und Qualitätsprämie (GBI. II Nr. 40 S. 258),
18. Anordnung vom 26. März 1963 über die Saatzuchtleiterprüfung (GBI. II Nr. 33 S. 226),
19. Anordnung vom 6. Juli 1963 über die Aufgaben, die Gewinnung, den Einsatz und die Vergütung von qualifizierten Fachkräften mit abgeschlossener Berufsausbildung in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und volkseigenen Gütern mit einem niedrigen Arbeitskräftebesatz (GBI. II Nr. 66 S. 509),
20. Anordnung vom 1. Dezember 1964 über die Finanzierung von Kosten, die sich aus der Tätigkeit der Einrichtungen und Dienste des Veterinärwesens ergeben (GBI. II Nr. 126 S. 1039),
21. Anordnung Nr. 2 vom 20. April 1966 über die Finanzierung von Kosten, die sich aus der Tätigkeit der Einrichtungen und Dienste des Veterinärwesens ergeben (GBI. II Nr. 48 S. 299),
22. Anordnung vom 28. August 1965 über das Statut des Instituts für angewandte Tierhygiene (GBI. II Nr. 102 S. 717),
23. Anordnung vom 1. Dezember 1965 über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln — Düngemittelanordnung — (GBI. II Nr. 137 S. 914),
24. Anordnung Nr. 2 vom 25. November 1966 über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln — Düngemittelanordnung — (GBI. II Nr. 149 S. 995),
25. Anordnung vom 10. November 1966 über den Kauf und Verkauf gebrauchter landtechnischer Grundmittel in der sozialistischen Landwirtschaft (GBI. II Nr. 149 S. 989),
26. Anordnung Nr. 2 vom 10. September 1968 über den Kauf und Verkauf gebrauchter landtechnischer Grundmittel in der sozialistischen Landwirtschaft (GBI. II Nr. 102 S. 823),

27. Anordnung vom 22. September 1967 über weitere Schritte zur Entwicklung des ökonomischen Systems des Sozialismus in den volkseigenen Landwirtschaftsbetrieben (GBI. III Nr. 13 S. 99; Ber. GBI. III 1968 Nr. 1 S. 4),
28. Anordnung vom 28. November 1968 über die Systemregelung im Rahmen der Planung und Wirtschaftsführung in den volkseigenen Betrieben der Forstwirtschaft (GBI. II Nr. 134 S. 1033),
29. § 10 Absätze 3 und 4 der Anordnung vom 8. August 1972 über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von Milch und Milcherzeugnissen (GBI. II Nr. 62 S. 671).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 13. Juni 1978

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Kuhrig**

**Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
im Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie**

vom 20. Juni 1978

§ 1

Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 202/1 vom 28. Januar 1975 — Explosivstoffherstellung — (Sonderdruck Nr. 794 des Gesetzblattes) sowie die Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 202/1 vom 1. November 1976 — Explosivstoffherstellung — (GBI. I Nr. 44 S. 510) werden aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft.¹

Berlin, den 20. Juni 1978

**Der Minister
für Chemische Industrie
I. V.: Quas
Staatssekretär**

¹ Eintritt der Verbindlichkeit des Standards TGL 30103/01 bis /04 — Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Herstellung von Explosivstoffen — (Sonderdruck Nr. ST 852 des Gesetzblattes).

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 997

Anordnung Nr. Pr. 214 vom 31. Januar 1978 über die Preise für Verkehrsbauleistungen

Sonderdruck Nr. 998

Anordnung vom 1. Juni 1978 über die Preisbeiräte

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 3 vom 28. Februar 1978 enthält:

	Seite
Bekanntmachung vom 7. Februar 1978 zum Inkrafttreten des Vertrages vom 14. September 1977 über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Bulgarien	33
Bekanntmachung vom 19. Januar 1978 zum Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Guinea-Bissau vom 17. November 1976 über Rechtshilfe in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen	34
Bekanntmachung vom 19. Januar 1978 zum Inkrafttreten des Konsularvertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Guinea-Bissau vom 17. November 1976	34

Die Ausgabe Nr. 4 vom 16. Juni 1978 enthält:

Bekanntmachung vom 4. April 1978 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886, revidiert in Paris am 24. Juli 1971	37
Bekanntmachung vom 23. März 1978 zum Inkrafttreten des Vertrages vom 4. Dezember 1977 über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Republik Vietnam	65
Bekanntmachung vom 20. April 1978 zum Inkrafttreten des Konsularvertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Zypern vom 2. November 1976	65
Bekanntmachung vom 28. April 1978 zum Inkrafttreten des Konsularvertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den Vereinigten Mexikanischen Staaten vom 30. Mai 1977	65
Bekanntmachung vom 9. Mai 1978 zum Inkrafttreten des Vertrages vom 3. Oktober 1977 über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik	65
Bekanntmachung vom 27. März 1978 über das Inkrafttreten der Konvention vom 26. Oktober 1972 über die internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	66



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1978	Berlin, den 13. Juli 1978	Teil I Nr. 19
------	---------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
30. 4. 78	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Standard des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe — Planung, Ausarbeitung, Bestätigung und Einführung von RGW-Standards —	233
29. 6. 78	Zweite Durchführungsbestimmung zur Rentenverordnung	236
29. 6. 78	Bekanntmachung	239
1. 6. 78	Anordnung über die Verleihung der Titel „Medizinalrat“, „Pharmazierat“, „Sanitätsrat“, „Obermedizinalrat“ und „Oberpharmazierat“	239
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	240

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über den Standard
des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe
— Planung, Ausarbeitung, Bestätigung
und Einführung von RGW-Standards —
vom 30. April 1978**

Entsprechend § 11 der Verordnung vom 19. September 1974 über den Standard des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (GBl. I Nr. 55 S. 499) wird zur einheitlichen Leitung und Planung von Standardisierungsarbeiten auf diesem Gebiet im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

**Planung der Aufgaben
zur Ausarbeitung von RGW-Standards**

(1) Die Planung der Aufgaben zur Ausarbeitung von Standards des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (nachfolgend RGW-Standards genannt) hat mit der Zielstellung zu erfolgen, eine effektive Gestaltung der internationalen Spezialisierungs- und Kooperationsbeziehungen zwischen den Zulieferern und den Weiterverarbeitenden sowie des Warenaustausches der Mitgliedsländer des RGW zu gewährleisten.

(2) Die Aufgaben sind zu planen

- in unmittelbarer Verbindung mit den Arbeiten in Forschung und Entwicklung und zur breiten Nutzung wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse in der Produktion, insbesondere zur Realisierung der mehr- und zweiseitigen Regierungs- und Ressortabkommen über die Forschungs- und Produktionskooperation und der Handelsabkommen mit den Mitgliedsländern des RGW, sowie mit dem Ziel, die Exportkraft der DDR zu erhöhen;

- unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landesverteidigung;
- im Zusammenhang mit den Aufgaben der Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie der komplexen Standardisierung;
- im Zusammenhang mit den sich aus der Zusammenarbeit der Mitgliedsländer des RGW ergebenden Anforderungen an die Schaffung rationeller und einheitlicher Prüfverfahren und Meßmittel zur Sicherung der arbeitsteiligen Produktion qualitativ hochwertiger und kostengünstiger Erzeugnisse sowie der Einheitlichkeit und Richtigkeit der Messungen.

(3) Die Vorschläge der DDR für den „Plan zur Ausarbeitung von RGW-Standards“ sind von den zuständigen zentralen Staatsorganen auf der Grundlage der Arbeitsprogramme zu den Komplexthemen und Perspektivrichtungen der RGW-Organe und internationaler Wirtschaftsorganisationen der Mitgliedsländer des RGW, von Vorgaben des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) und eigener Vorschläge zu erarbeiten. Die Vorschläge sind mit den Leitern der DDR-Delegationen in den entsprechenden Komitees und Kommissionen des RGW sowie mit den Vertretern der DDR in den internationalen Organisationen der RGW-Mitgliedsländer abzustimmen. Zur Durchsetzung komplexer Lösungen entsprechend Abs. 2 sind die zentralen Staatsorgane berechtigt, dem ASMW auch solche Planvorschläge zu unterbreiten, die von anderen zentralen Staatsorganen zu realisieren sind. Derartige Vorschläge sind vorher mit den zuständigen zentralen Staatsorganen abzustimmen.

(4) Mit den Planvorschlägen sind technisch-ökonomische Zielstellungen auszuweisen, aus denen das zu erreichende wissenschaftlich-technische und Qualitätsniveau, der Intensivierungseffekt bei gleichzeitiger Verbesserung der Arbeitsbedingungen (z. B. Einsparung von Material, Energie, Arbeitszeit, Gewährleistung der Schutzgüte), die Sicherung der Austauschbarkeit und Kopplungsfähigkeit, die Erweiterung des Waren-

austausches mit den Mitgliedsländern des RGW ersichtlich ist. Außerdem ist der Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen, die sich aus den unter Abs. 2 genannten Abkommen ergeben, zu führen.

(5) Die zentralen staatlichen und gewerkschaftlichen Organe, die auf den Gebieten des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes sowie der Landeskultur und des Umweltschutzes Koordinierungs- oder Kontrollfunktionen ausüben, sind entsprechend den Rechtsvorschriften rechtzeitig in alle Phasen der Planung einzubeziehen. Planvorschläge für RGW-Standards, die ausschließlich Festlegungen auf den vorhergenannten Gebieten zum Inhalt haben sollen, sind mit den in der DDR dafür verantwortlichen Organen abzustimmen.¹

(6) Die Planvorschläge sind von dem für die Ausarbeitung der RGW-Standards zuständigen Organ vor dem ASMW zu verteidigen.

(7) Der Vorschlag der DDR für den „Plan zur Ausarbeitung von RGW-Standards“ ist vom ASMW an das Sekretariat des RGW zur Koordinierung zu übergeben.

(8) Die Stellungnahmen der zentralen Staatsorgane der DDR zum Gesamtplanvorschlag im jeweiligen Planjahr sind nach den Gesichtspunkten, die für die Ausarbeitung von Vorschlägen der DDR gelten, auszuarbeiten.

(9) Nach der Bestätigung des „Planes zur Ausarbeitung von RGW-Standards“ durch die Ständige Kommission des RGW für Standardisierung übergibt der Präsident des ASMW den Ministern und Leitern der anderen zentralen Staatsorgane die ihren Verantwortungsbereich betreffenden bestätigten Planaufgaben. Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane haben zu sichern, daß diese Aufgaben und die notwendigen nationalen Aktivitäten in die Pläne Wissenschaft und Technik aufgenommen und die notwendigen Maßnahmen zur Einführung der RGW-Standards vorbereitet und bilanziert werden.

(10) Die in der DDR erforderlichen Arbeiten zur umfassenden Abstimmung der Entwürfe der RGW-Standards, zur Übersetzung und für die Erarbeitung von Stellungnahmen zu Entwürfen der RGW-Standards sowie zur Bekanntmachung (in der Regel bei Arbeitsetappe — AE 2), evtl. Veröffentlichung, zur Vorbestätigung der Entwürfe der RGW-Standards sowie die Ausarbeitung und Abstimmung der Direktiven zur Abstimmung der Entwürfe der RGW-Standards sind so zu planen, daß die Realisierung der Arbeitsetappen und Termine des „Planes zur Ausarbeitung von RGW-Standards“ gesichert ist.

(11) Mit der Planung der Aufgaben zur Ausarbeitung der RGW-Standards

- ist die gleichzeitige Überarbeitung bestehender korrespondierender staatlicher Standards und anderer Rechtsvorschriften der DDR, die mit dem auszubereitenden RGW-Standard voraussichtlich nicht mehr oder nur noch teilweise übereinstimmen werden, in die Pläne Wissenschaft und Technik aufzunehmen,
- sind die korrespondierenden staatlichen Standards zu ermitteln und ihre Überarbeitung in Abstimmung mit den zuständigen staatlichen Organen von diesen einzuplanen,
- ist die gleichzeitige Überprüfung und Überarbeitung bestehender Empfehlungen zur Standardisierung (RS-RGW), auf die in den auszuarbeitenden RGW-Standards Bezug

¹ Siehe Sechste Durchführungsbestimmung vom 26. Juni 1974 zur Standardisierungsverordnung — Standardisierung von Forderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes — (GBl. I Nr. 35 S. 334) sowie Siebente Durchführungsbestimmung vom 27. November 1974 zur Standardisierungsverordnung — Standardisierung von Forderungen zur Gewährleistung der sozialistischen Landeskultur und des Umweltschutzes — (GBl. I Nr. 47 S. 753).

genommen werden soll, zur Aufnahme in den „Plan zur Ausarbeitung von RGW-Standards“ vorzuschlagen,

- ist zu sichern, daß für gleichartige Themen und Zeiträume die Ausarbeitung staatlicher Standards der DDR nicht durchgeführt wird.

§ 2

Ausarbeitung und Bestätigung der RGW-Standards

(1) Die Ausarbeitung der RGW-Standardentwürfe sowie die Erarbeitung von Stellungnahmen zu RGW-Standardentwürfen und ihre umfassende Abstimmung in der DDR hat unmittelbar durch die in den Plänen Wissenschaft und Technik festgelegten staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organe zu erfolgen und ist unter Beachtung der von der Ständigen Kommission des RGW für Standardisierung erlassenen methodischen Hinweise (MS) wie die Ausarbeitung von DDR-Standards durchzuführen.

(2) Die Versendung der Materialien zu RGW-Standards hat entsprechend den Festlegungen der Absätze 3 und 4 durch den Sekretär der DDR-Delegation derjenigen RGW-Kommission bzw. anderer Organe des RGW bzw. durch die Vertreter der DDR in internationalen Organisationen der Mitgliedsländer des RGW zu erfolgen, die entsprechend dem „Plan zur Ausarbeitung von RGW-Standards“ für die Ausarbeitung des betreffenden RGW-Standards zuständig sind.

(3) Das Material zur Erfüllung der Arbeitsetappen 1 bis 4² ist von dem gemäß Abs. 2 zuständigen Sekretär bzw. Vertreter der DDR in der Regel unmittelbar ohne vorherige Zustimmung durch das ASMW an die zuständigen Organe der anderen Mitgliedsländer des RGW zu versenden. Zeichnen sich bei der Erfüllung der Aufgaben aus diesen Arbeitsetappen Probleme grundsätzlicher Art hinsichtlich der inhaltlichen Gestaltung des RGW-Standards oder des methodischen Ablaufes ab, so ist das ASMW zu konsultieren. Die zuständigen Abteilungen des ASMW haben das Recht, bei der Ausarbeitung der RGW-Standards mitzuwirken. Ist die DDR mit der Federführung der Ausarbeitung des RGW-Standards betraut, so sind die 2. Entwürfe (AE 4) vor der Übersendung an die Länderdelegationen nach der nationalen Abstimmung der zuständigen Abteilung des ASMW zur Zustimmung vorzulegen.

(4) Die Direktive zur internationalen Abstimmung des RGW-Standardentwurfes (AE 5) ist von dem mit der Ausarbeitung bzw. zur Mitarbeit beauftragten staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organ mindestens 1 Monat vor dem im „Plan zur Ausarbeitung von RGW-Standards“ festgelegten Termin in zweifacher Ausfertigung an die zuständige Abteilung des ASMW zur Zustimmung zu übergeben, wobei 1 Ausfertigung die zuständige Abteilung nach der Bestätigung erhält. Die Direktive muß den Standpunkt der DDR einschließlich der Abstimmungsvarianten, den Nachweis über die nationale Abstimmung, die Art der DDR-Ausgabe gemäß § 3 Abs. 2 oder 3, die Termine für die internationale und nationale Verbindlichkeit, den Nachweis über den in der DDR zu erwartenden Nutzen aus der Anwendung dieses RGW-Standards, insbesondere Erweiterung oder Sicherung des Warenaustausches qualitativ hochwertiger Erzeugnisse, Einsparung von Material und Arbeitszeit, Gewährleistung der Schutzgüte, Erweiterung und Sicherung der Spezialisierung und Kooperation in Produktion und Forschung, beinhalten. Die Direktive ist vom Leiter des für die internationale Abstimmung verantwortlichen Organs zu bestätigen, für die RGW-Standardentwürfe in der Ständigen Kommission des RGW für Standardisierung (SKS) durch den Leiter der DDR-Delegation in der SKS.

(5) Der international abgestimmte RGW-Standardentwurf ist vor der Bestätigung durch die SKS von den zuständigen

² entsprechend der Nomenklatur der Arbeitsstufen für Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik

zentralen Staatsorganen nach der Spezialistenberatung (AE 5), jedoch nicht später als 2 Monate vor dem im „Plan zur Ausarbeitung von RGW-Standards“ festgelegten Termin (AE 6) an das ASMW zur Vorbestätigung durch den Präsidenten des ASMW zu übergeben. Grundlage für den einzureichenden Standard ist das auf der Spezialistenberatung abgestimmte Material. Erfolgte bereits eine endgültige Abstimmung des RGW-Standardentwurfes, so sind ein Bericht von der Beratung mit Aussagen zur Erfüllung der Direktive, der Standardentwurf (deutsch und russisch), der Nachweis der nationalen Abstimmung, die Verbindlichkeitstermine, der Nachweis des Nutzens gemäß Abs. 4 sowie notwendige Protokollerklärungen einzureichen. In anderen Fällen sind das Abstimmungsergebnis, der Standpunkt zur Expertise, der Nachweis des Nutzens gemäß Abs. 4, das nationale Abstimmungsergebnis, der Abschlußbericht, die Verbindlichkeitstermine, notwendige Protokollerklärungen sowie der Standardentwurf (deutsch vervielfältigungsfähig, russisch) einzureichen.

§ 3

Einführung von RGW-Standards

(1) RGW-Standards werden in der DDR in 2 Stufen eingeführt:

- a) Inkraftsetzung des RGW-Standards für seine verbindliche Anwendung in der ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit der DDR mit den anderen Mitgliedsländern des RGW,
- b) Inkraftsetzung der DDR-Ausgabe des RGW-Standards für die verbindliche Anwendung innerhalb der Volkswirtschaft der DDR.

Die Einführung erfolgt in beiden Fällen durch Anordnung des Präsidenten des ASMW im Gesetzblatt der DDR; damit werden diese Standards für die DDR rechtswirksam.

(2) Die DDR-Ausgabe des RGW-Standards gemäß Abs. 1 Buchst. b wird grundsätzlich als DDR-Standard in Form der authentischen Übersetzung der Originalfassung des RGW-Standards mit einem Deckblatt herausgegeben.

(3) Ist die Herausgabe eines DDR-Standards gemäß Abs. 2 ökonomisch oder technisch nicht möglich oder nicht zweckmäßig, ist ein DDR-Standard herauszugeben, dessen Festlegungen eine Übereinstimmung der Kennwerte des RGW-Standards gewährleisten. Dabei ist es zulässig, in dem DDR-Standard zusätzlich höhere Forderungen im Vergleich zu den Forderungen des RGW-Standards festzulegen, wenn die Austauschbarkeit und technische Kompatibilität eingehalten werden. Die Festlegung höherer Qualitätsforderungen kann z. B. vorgenommen werden durch

- Erweiterung des Sortiments, welches für die Anwendung in der DDR gültig ist;
- Festlegungen über Materialeinsatz oder Einschränkung von Beimengungen, deren Anwendung nur für die DDR vorgesehen ist;
- Spezifizierung der Festlegungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes;
- Auswahlen aus RGW-Standards.

(4) Die Leiter der zentralen Staatsorgane, die für den jeweiligen RGW-Standard in der DDR verantwortlich sind, haben zu sichern, daß innerhalb von 6 Monaten nach Vorliegen des vom Sekretariat des RGW ausgedruckten RGW-Standards die Unterlagen zur Inkraftsetzung des RGW-Standards gemäß Abs. 1 Buchst. a und zur Bestätigung der DDR-Ausgabe des RGW-Standards gemäß Abs. 1 Buchst. b erarbeitet und einschließlich einer authentischen Übersetzung des RGW-Standards entsprechend den Festlegungen zur Bestätigung von

DDR-Standards dem Präsidenten des ASMW eingereicht werden.

(5) Erfolgt der Beitritt der DDR zu einem RGW-Standard zu einem späteren Zeitpunkt als zum Zeitpunkt seiner Bestätigung, so sind die Arbeiten gemäß den Absätzen 1 bis 4 so auszuführen, daß spätestens 1 Jahr vor Einführung der DDR-Standard bestätigt werden kann.

(6) Hat die DDR an der Bestätigung eines RGW-Standards nicht teilgenommen, so wird der vom Sekretariat des RGW ausgedruckte RGW-Standard vom ASMW dem fachlich zuständigen zentralen Staatsorgan der DDR als Informationsmaterial übergeben.

(7) Werden Widersprüche zwischen den RGW-Standards und DDR-Ausgaben von RGW-Standards sowie anderen DDR- oder Fachbereichstandards festgestellt, so entscheidet der Präsident des ASMW in Abstimmung mit den Leitern der beteiligten Staatsorgane über die Beseitigung der Widersprüche. Bis zur Beseitigung der Widersprüche gilt der RGW-Standard.

§ 4

Abweichungen von den RGW-Standards

(1) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sind dafür verantwortlich, daß RGW-Standards und DDR-Ausgaben der RGW-Standards in der ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit den Mitgliedsländern des RGW bzw. in der Volkswirtschaft der DDR verbindlich angewendet werden.

(2) Abweichungen von den RGW-Standards in der ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit den Mitgliedsländern des RGW sind nur zulässig, wenn vorher die zuständigen Partnerorgane derjenigen Mitgliedsländer des RGW, mit deren Betrieben bzw. Institutionen ein diesbezüglicher Vertrag vereinbart werden soll, der Abweichung zustimmen und daraufhin der Präsident des ASMW eine Ausnahmegenehmigung erteilt hat. Für den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung einschließlich der dazu erforderlichen internationalen und nationalen Abstimmungen ist das für den RGW-Standard in der DDR zuständige Organ verantwortlich. Der Inhalt der Abweichung von den in dem RGW-Standard festgelegten Kennwerten und anderen technischen Forderungen ist in den diesbezüglichen Verträgen zu vereinbaren.

(3) Bei Abweichungen von DDR-Ausgaben der RGW-Standards sind die gleichen Regelungen anzuwenden wie bei Abweichungen von DDR- und Fachbereichstandards.³

§ 5

Zurückziehung von RGW-Standards

Anträge auf Zurückziehung von RGW-Standards ohne Ersatz sowie Anträge zur Berichtigung von RGW-Standards sind von den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane beim ASMW einzureichen. Zurückziehungen und Berichtigungen von RGW-Standards werden von der SKS vorgenommen und vom Präsidenten des ASMW durch Anordnung im Gesetzblatt der DDR veröffentlicht. Damit werden die Zurückziehungen bzw. Berichtigungen für die DDR rechts-

³ Z. Z. gelten die Zweite Durchführungsbestimmung vom 11. September 1968 zur Standardisierungsverordnung — Abweichungen von DDR- und Fachbereichstandards — (GBl. II Nr. 100 S. 602) in der Fassung der Anordnung vom 23. Juli 1973 zur Aufhebung und Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Standardisierung (GBl. I Nr. 37 S. 100) sowie die Sechste Durchführungsbestimmung vom 26. Juni 1974 zur Standardisierungsverordnung — Standardisierung von Forderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes — (GBl. I Nr. 35 S. 324).

wirksam. Gleichzeitig sind die erforderlichen Festlegungen hinsichtlich der Außerkraftsetzung bzw. Berichtigung der entsprechenden DDR-Ausgaben durch den Präsidenten des ASMW zu treffen.

Schlußbestimmungen

§ 6

Zur Sicherung der Arbeiten können die Minister und Leiter der zentralen Staatsorgane Regelungen für ihre Verantwortungsbereiche herausgeben.

§ 7

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 24. April 1975 zur Verordnung über den Standard des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe — Planung, Ausarbeitung, Bestätigung und Einführung von RGW-Standards — (GBL I Nr. 28 S. 526) außer Kraft.

Berlin, den 30. April 1978

Der Präsident
des Amtes für Standardisierung,
Messwesen und Warenprüfung
Prof. Dr. habil. Lillie
Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung zur Rentenverordnung vom 29. Juni 1978

Auf Grund des § 81 der Rentenverordnung vom 4. April 1974 (GBL I Nr. 22 S. 201) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 2 Abs. 2 der Verordnung:

§ 1

Den Zeiten des Bezuges der Unterstützung für alleinstehende Mütter werden Zeiten des Bezuges der Mütterunterstützung für werktätige Mütter, die nach dem Wochenurlaub für das zweite und jedes weitere geborene Kind von der Arbeit freigestellt werden, gleichgestellt.

Zu den §§ 5 und 24 der Verordnung:

§ 2

Liegen im Berechnungszeitraum Zeiten des Bezuges der Mütterunterstützung für werktätige Mütter, die nach dem Wochenurlaub für das zweite und jedes weitere geborene Kind von der Arbeit freigestellt werden, sind diese Zeiten zur Ermittlung der tatsächlichen Arbeitsmonate vom Berechnungszeitraum abzusetzen, soweit keine Beitragspflicht zur Sozialversicherung bestand.

Zu den §§ 7 und 14 der Verordnung:

§ 3

Den Zeiten des Bezuges einer Invalidenrente werden Zeiten gleichgestellt, für die durch ärztliches Gutachten festgestellt

wurde, daß Invalidität im Sinne der Rechtsvorschriften zur Sozialversicherung vorlag, auch wenn wegen Nichterfüllung der erforderlichen versicherungspflichtigen Tätigkeit keine Rente gewährt werden konnte.

Zu § 14 Abs. 2 der Verordnung:

§ 4

(1) Bei der Ermittlung der möglichen Zeit einer versicherungspflichtigen Tätigkeit bis zum Beginn der Zahlung der Invalidenrente sind die im § 21 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. April 1974 zur Rentenverordnung (GBL I Nr. 22 S. 215) genannten Zeiten vom möglichen Kalenderzeitraum einer versicherungspflichtigen Tätigkeit abzusetzen. Die danach die möglichen Jahre übersteigenden Monate bleiben unberücksichtigt.

(2) Die mögliche Zeit vom Beginn der Zahlung der Invalidenrente bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres ist in Monaten zu errechnen.

(3) Den Jahren der tatsächlichen versicherungspflichtigen Tätigkeit sind zur Ermittlung dieser Zurechnungszeit die Zurechnungszeiten gemäß § 14 Abs. 1 Buchstaben a und b der Verordnung zuzurechnen.

Zu § 18 Abs. 3 Buchst. e der Verordnung:

§ 5

(1) Unter Beachtung der Bestimmungen des § 12 und des § 22 Abs. 2 der Zweiten Verordnung vom 29. Juni 1978 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung — Rentenverordnung — (GBL I Nr. 23 S. 379) wird Kinderzuschlag für die Dauer eines unmittelbar im Anschluß an die Schulentlassung, ein Lehrverhältnis, ein Vorpraktikum oder vor Vollendung des 25. Lebensjahres aufgenommenen Direktstudiums an einer Universität, Hoch- oder Fachschule gezahlt, soweit der Student nicht als Angehöriger der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik Besoldung erhält.

(2) Ein Studium gilt auch dann als unmittelbar im Anschluß an die Schulentlassung oder ein Lehrverhältnis aufgenommen, wenn es innerhalb 1 Jahres nach Beendigung des Grundwehrdienstes oder eines Dienstverhältnisses auf Zeit bis zu 4 Jahren bei den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik beginnt.

Zu § 19 Abs. 1, § 20 Absätze 1 und 2 und § 29 Abs. 1 der Verordnung:

§ 6

(1) Die finanziellen Aufwendungen für die Familie gelten als überwiegend durch den verstorbenen Ehegatten erbracht, wenn im letzten Jahr oder in den letzten 10 Jahren oder in den letzten 20 Jahren vor dem Tode, frühestens ab 1. Januar 1946, das durchschnittliche monatliche Einkommen

- a) des verstorbenen Ehegatten höher war als das durchschnittliche monatliche Einkommen des überlebenden Ehegatten oder
- b) des überlebenden Ehegatten das durchschnittliche monatliche Einkommen des verstorbenen Ehegatten um nicht mehr als 50 % der für Miete, Heizung, Strom und Gas anfallenden Kosten der gemeinsamen Haushaltsführung überstieg.

(2) Bezog der verstorbene Ehegatte bereits Rente oder Versorgung, gelten die finanziellen Aufwendungen für die Familie auch dann als überwiegend durch ihn erbracht, wenn die im Abs. 1 Buchst. a oder b genannten Voraussetzungen im letzten Jahr oder in den letzten 10 Jahren oder in den letzten 20 Jah-

ren vor Beginn der Rentenzahlung, frühestens ab 1. Januar 1946, vorlagen.

(3) Für die Feststellung, wer die überwiegenden finanziellen Aufwendungen erbracht hat, gelten als Einkommen der Brutto-lohn bzw. das Gehalt, genossenschaftliche Einkünfte, Gewinn oder sonstiges Einkommen sowie Renten und Versorgungen.

(4) Sofern es für den überlebenden Ehegatten günstiger ist, ist anstelle des Einkommens gemäß Abs. 3 das jeweilige Nettoeinkommen gegenüberzustellen.

(5) Bezog der verstorbene Ehegatte bereits Rente oder Versorgung und ist diese dem Einkommen des überlebenden Ehegatten gegenüberzustellen, sind dessen Nettoeinkommen zu berücksichtigen.

Zu § 32 Abs. 2 der Verordnung:

§ 7

Zur Feststellung der Verdienstminderung für Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften ist der für das laufende Kalenderjahr geplante Wert der Arbeitseinheit dem monatlichen Durchschnittsverdienst des vorangegangenen Kalenderjahres gegenüberzustellen.

Zu den §§ 34 bis 44 der Verordnung:

§ 8

(1) Dienstzeiten bei den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik gelten als Zeiten einer bergbaulichen Versicherung für

- a) Soldaten im Grundwehrdienst, wenn unmittelbar vor oder nach dem Grundwehrdienst
- b) Soldaten und Wachtmeister auf Zeit, Unteroffiziere, Unterführer und Offiziere auf Zeit, deren Dienstzeit weniger als 5 Jahre beträgt, wenn unmittelbar vorher oder innerhalb 1 Jahres nach der Entlassung aus dem Wehrdienst bzw. Wehersatzdienst
- c) Unteroffiziere, Unterführer und Offiziere auf Zeit mit mindestens 5 Jahren aktivem Wehrdienst bzw. Wehersatzdienst sowie Berufsunteroffiziere, Berufsunterführer, Fähnriche und Berufsoffiziere, wenn unmittelbar vorher bzw. unabhängig vom Zeitpunkt nach der Entlassung

eine bergbauliche Versicherung bestand.

(2) Zeiten des Militärdienstes und der sich anschließenden Kriegsgefangenschaft gelten als Zeiten einer bergbaulichen Versicherung, wenn unmittelbar vorher eine bergbauliche Versicherung bestand.

Zu § 44 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung:

§ 9

Nach Festsetzung der Bergmannsrente ausgeübte andere bergmännische oder im wesentlichen nicht gleichartige und wirtschaftlich nicht gleichwertige Tätigkeiten in Bergbaubetrieben haben keinen Einfluß auf die Höhe der Bergmannsrente.

Zu § 55 Abs. 4 der Verordnung:

§ 10

Das Pflegegeld nach den Stufen III und IV wird auch dann gezahlt, wenn Invalidität festgestellt wurde, jedoch anstelle

der Rente gemäß § 17 Abs. 1 die Geldleistungen der Sozialversicherung wegen Arbeitsunfähigkeit als höhere Leistung gezahlt werden.

Zu § 55 Abs. 6 und § 60 Abs. 3 der Verordnung:

§ 11

Bezieht ein Elternteil eine Rente oder Versorgung, zu der ein Kinderzuschlag gezahlt wird, und wird gleichzeitig für das Kind eine Halbwaisenrente oder Halbwaisenversorgung aus der Versicherung des anderen verstorbenen Elternteils gezahlt, wird das Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld nur einmal gewährt.

Zu den §§ 56 und 62 der Verordnung:

§ 12

(1) Für Kinder und Jugendliche mit Anspruch auf Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld, die sich in einem Wochenheim oder in einer Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens in stationärer Betreuung befinden und regelmäßig, mindestens zweimal monatlich, das Wochenende zu Hause verbringen, wird

- a) Pflegegeld bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in Höhe von 50 %,
- b) Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres in Höhe von 50 %,
- c) Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld ab Vollendung des 16. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in Höhe von 75 %

des Betrages gezahlt, auf den sie bei ständiger häuslicher Betreuung Anspruch haben.

(2) Die Zahlung des Pflegegeldes, Blindengeldes bzw. Sonderpflegegeldes erfolgt durch die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung.

§ 13

(1) Für Schüler mit Anspruch auf Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld, die in einem Schulinternat oder einer Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens ganzjährig betreut und während aller Schulferien nach Hause beurlaubt werden, wird je Schuljahr für 4 Monate Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld wie für ständig zu Hause betreute Schüler gezahlt.

(2) Die Zahlung des Pflegegeldes, Blindengeldes bzw. Sonderpflegegeldes erfolgt durch das Schulinternat bzw. die Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens zum Zeitpunkt des Beginns der Sommerferien. Bei Beurlaubungen aus nicht-staatlichen Einrichtungen erfolgt die Zahlung durch die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung.

§ 14

(1) Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit Anspruch auf Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld wird bei einer ununterbrochenen Beurlaubung aus einem Krankenhaus, Pflegeheim, Heim für geschädigte Kinder und Jugendliche bzw. Rehabilitationszentrum für Berufsbildung

- a) von mindestens 15 Kalendertagen
 - Pflegegeld in Höhe von 50 %,
 - Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres in Höhe von 50 %,
 - Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld ab Vollendung des 16. Lebensjahres in Höhe von 75 %,
- b) von mindestens 4 Wochen Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld in Höhe von 100 %

des Betrages gezahlt, auf den sie bei ständiger häuslicher Betreuung für 1 Monat Anspruch haben.

(2) Bei mehrmaligen Beurlaubungen von jeweils weniger als 15 Kalendertagen werden die Urlaubstage addiert. Für je 15 Kalendertage Beurlaubung wird in dem Monat, in dem 15 Kalendertage Beurlaubung erreicht werden, Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld gemäß Abs. 1 Buchst. a gezahlt.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für Schüler in Schulinternaten und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens mit ganzjähriger Betreuung, mit Ausnahme der Zeit der Schulferien, für die gemäß § 13 Anspruch besteht.

(4) Die Zahlung des Pflegegeldes, Blindengeldes bzw. Sonderpflegegeldes erfolgt durch die in den Absätzen 1 und 3 genannten Einrichtungen. Bei Beurlaubungen aus nichtstaatlichen Einrichtungen erfolgt die Zahlung durch die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung.

§ 15

(1) Anspruchsberechtigte auf Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten bei einer ununterbrochenen Beurlaubung von mindestens 4 Wochen aus einem Krankenhaus, Feierabend- oder Pflegeheim, Heim für geschädigte Kinder und Jugendliche bzw. Rehabilitationszentrum für Berufsbildung Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld in Höhe des Betrages, auf den sie bei ständiger häuslicher Betreuung für 1 Monat Anspruch haben.

(2) Die Zahlung des Pflegegeldes, Blindengeldes bzw. Sonderpflegegeldes erfolgt durch die im Abs. 1 genannten Einrichtungen. Bei Beurlaubungen aus nichtstaatlichen Einrichtungen erfolgt die Zahlung durch die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung.

Zu § 63 der Verordnung:

§ 16

Die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung für Bürger, die Anspruch auf Kriegsbeschädigtenrente nach dem § 15 oder 16 der Verordnung haben, ist die für den Wohnort des Anspruchsberechtigten zuständige Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Zu § 68 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung:

§ 17

(1) Sind die monatlichen Geldleistungen der Sozialversicherung wegen Arbeitsunfähigkeit höher als die Rente, beginnt bei Vorliegen von Invalidität die Zahlung der Invaliden- bzw. Bergmannsinvalidenrente mit dem Ersten des Kalendermonats nach Vorliegen des ärztlichen Gutachtens bei der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung, frühestens mit dem Ersten des Kalendermonats, der dem Ablauf der 26. Woche bzw. für bergbaulich versicherte Werkfältige der 32. Woche der Arbeitsunfähigkeit folgt.

(2) Ist die Rente höher als die monatlichen Geldleistungen der Sozialversicherung wegen Arbeitsunfähigkeit, beginnt die Zahlung der Invaliden- bzw. Bergmannsinvalidenrente mit dem Ersten des Monats, in dem Invalidität eintritt.

Zu § 71 der Verordnung:

§ 18

(1) Für den Kalendermonat, in dem der Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug beginnt oder endet, werden die Leistungen an den Rentner in voller Höhe gezahlt.

(2) Als anspruchsberechtigter Ehegatte gilt

- a) die Ehefrau ab Vollendung des 60. Lebensjahres, die Ehefrau eines bergmännisch Beschäftigten ab Vollendung des 55. Lebensjahres und der Ehemann ab Vollendung des 65. Lebensjahres,
- b) die Ehefrau und der Ehemann bei Vorliegen von Invalidität,
- c) die Ehefrau mit 1 Kind unter 3 Jahren oder 2 Kindern unter 8 Jahren,

deren Ehegatte die finanziellen Aufwendungen für die Familie gemäß § 6 vor Beginn des Vollzugs einer Strafe mit Freiheitsentzug überwiegend erbrachte.

Zu § 72 Abs. 1 der Verordnung:

§ 19

Verstirbt der Rentner, ist dies der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung durch Familienangehörige, Erben bzw. andere Personen, die den Verstorbenen betreut und seine Interessen wahrgenommen haben, unverzüglich mitzuteilen.

Zu § 78 der Verordnung:

§ 20

Nach dem Tode des Rentners überzahlte Leistungen können von demjenigen zurückgefordert werden, der diese Leistungen unberechtigt empfangen hat.

§ 21

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 25, 30, 38, § 50 Abs. 2 Buchstaben d und f und die §§ 64 und 65 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. April 1974 zur Rentenverordnung außer Kraft.

(3) Nachstehende Bestimmungen der Ersten Durchführungsbestimmung zur Rentenverordnung erhalten folgende Fassung:

1. § 10 Abs. 6

„(5) Für die Errechnung des Steigerungsbetrages sind die Zeiten der versicherungspflichtigen Tätigkeit auf volle Jahre aufzurunden, soweit die vollen Jahre um mehr als 8 Monate überschritten werden.“

2. § 45 Abs. 8

„(8) Zeiten des Grundwehrdienstes sowie Dienstverhältnisse auf Zeit bei den bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik werden bis zu höchstens 4 Jahren auf die Untertätigkeit angerechnet, wenn unmittelbar vor oder nach diesen Dienstzeiten eine Untertätigkeit verrichtet wurde. Zuschlag für Untertätigkeit wird für die als Untertätigkeit angerechneten Dienstzeiten nicht gewährt.“

3. § 54 Abs. 3

„(3) Als errechnete Rente gilt

- a) bei Rentenansprüchen aus eigener Versicherung der ohne Zuschläge für die Kinder und den Ehegatten errechnete Betrag, mindestens jedoch die Mindestrente bzw. der zutreffende Mindestbetrag,
- b) bei Hinterbliebenen- und Bergmannshinterbliebenenrenten die von der Rente des Verstorbenen ohne Zuschläge, mindestens von der Mindestrente bzw. vom zutreffenden Mindestbetrag abgeleitete Rente, jedoch ohne Erhöhung auf die Mindestrente des Hinterbliebenen,
- c) bei Unfallhinterbliebenenrenten die vom errechneten beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienst des Verstorbenen, mindestens jedoch vom Mindestbruttolohn, abgeleitete Rente einschließlich Festbetrag.“

(4) Im § 21 Abs. 1 Buchst. e der Ersten Durchführungsbestimmung ist § 8 in § 9 zu ändern.

Berlin, den 29. Juni 1978

**Der Staatssekretär
für Arbeit und Löhne
Beyreuther**

**Bekanntmachung
vom 29. Juni 1978**

Hiermit wird bekanntgemacht, daß die nachstehende Rechtsvorschrift durch den Ministerrat aufgehoben wurde:

Verordnung vom 20. Dezember 1973 über die Verleihung der Titel „Sanitätsrat“, „Pharmazierat“, „Medizinalrat“, „Oberpharmazierat“ und „Obermedizinalrat“ (GBl. I 1973 Nr. 1 S. 1).

Berlin, den 29. Juni 1978

**Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates
Dr. Kleinert
Staatssekretär**

**Anordnung
über die Verleihung der Titel
„Medizinalrat“, „Pharmazierat“, „Sanitätsrat“,
„Obermedizinalrat“ und „Oberpharmazierat“
vom 1. Juni 1978**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Zur Würdigung verdienstvoller Tätigkeit im Gesundheitsschutz der Bevölkerung in der Deutschen Demokratischen

Republik können an Ärzte und Zahnärzte die Titel „Medizinalrat“ und „Obermedizinalrat“ bzw. „Sanitätsrat“ und an Apotheker die Titel „Pharmazierat“ und „Oberpharmazierat“ verliehen werden.

§ 2

(1) Voraussetzung für die Verleihung der Titel „Medizinalrat“ und „Obermedizinalrat“ an Ärzte und Zahnärzte sowie der Titel „Pharmazierat“ und „Oberpharmazierat“ an Apotheker ist eine langjährige erfolgreiche Tätigkeit in einer Leitungsfunktion in Einrichtungen, staatlichen Organen des Gesundheits- und Sozialwesens oder in gesellschaftlichen Organisationen mit hervorragenden Ergebnissen bei

- a) der Lösung der Aufgaben des staatlichen Gesundheits- und Sozialwesens zur Erhöhung der Qualität und Wirksamkeit der medizinischen Arbeit,
- b) der Entwicklung und Anwendung moderner Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft, Forschung und Technik in der medizinischen Praxis.

(2) Leiter gemäß Abs. 1 sind Ärzte, Zahnärzte und Apotheker im Gesundheits- und Sozialwesen, die eine Berufungsfunktion ausüben oder für die Anleitung von Hoch- und Fachschulkadern — mindestens 8 — verantwortlich sind.

§ 3

Die Verleihung kann erfolgen mit dem Titel

- „Medizinalrat“ bzw. „Pharmazierat“ nach mindestens 7jähriger Leitungstätigkeit,
- „Obermedizinalrat“ bzw. „Oberpharmazierat“ nach mindestens 15jähriger Leitungstätigkeit.

§ 4

Der Titel „Sanitätsrat“ bzw. „Pharmazierat“ kann nach erfolgreicher 20jähriger ärztlicher, zahnärztlicher oder pharmazeutischer Tätigkeit für hervorragende Leistungen in der unmittelbaren medizinischen und sozialen Betreuung der Bürger verliehen werden.

§ 5

(1) Vorschlagsberechtigt beim Minister für Gesundheitswesen sind:

- der Minister für Hoch- und Fachschulwesen,
- die Minister und Leiter der zentralen Staatsorgane, denen medizinische Einrichtungen unterstellt sind,
- der Präsident der Akademie der Wissenschaften der DDR,
- die Zentralvorstände der Gewerkschaft Gesundheitswesen und der Gewerkschaft Wissenschaft,
- die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- der Gebietsarzt des Gesundheitswesens Wismut,
- die Leiter der dem Ministerium für Gesundheitswesen unterstellten Einrichtungen und Betriebe.

(2) Vorschlagsberechtigt beim Vorsitzenden des zuständigen Rates des Bezirkes sind:

- die Vorsitzenden der Räte der Kreise,
- der Bezirksarzt,
- der Bezirksvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen.

(3) Die Vorschläge haben in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen zu erfolgen.

(4) Den im Abs. 1 genannten staatlichen Leitern wird jährlich die Höchstzahl der Titel bekanntgegeben, die in ihrem Verantwortungsbereich an Leiter entsprechend § 2 Abs. 2 verliehen werden können. Die Anzahl der zu verleihenden Titel

gemäß § 4 wird in eigener Verantwortung durch die Vorsitzenden der Räte der Bezirke festgelegt.

(5) Die Vorschläge sind bis zum 1. September eines jeden Jahres einzureichen

- an den Minister für Gesundheitswesen für die Titel „Obermedizinalrat“ und „Oberpharmazierat“,
- an den Minister für Gesundheitswesen bzw. an den Vorsitzenden des zuständigen Rates des Bezirkes für die Titel „Medizinalrat“, „Pharmazierat“ und „Sanitätsrat“.

(6) Die Entscheidung über die Vorschläge erfolgt im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen durch den Minister für Gesundheitswesen bzw. durch den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen.

§ 6

Die Titel werden zum „Tag des Gesundheitswesens“, dem 11. Dezember, durch den Minister für Gesundheitswesen bzw. durch den Vorsitzenden des zuständigen Rates des Bezirkes verliehen.

§ 7

Zur Verleihung des Titels gehört eine Urkunde.

§ 8

(1) Der Ausgezeichnete ist berechtigt, den verliehenen Titel im Zusammenhang mit seinem Namen zu führen. Bei mehre-

ren nach dieser Anordnung verliehenen Titeln ist der jeweils höchste zu führen.

(2) Bisher erteilte Berechtigungen zur Führung dieser Titel bleiben hiervon unberührt.

(3) Über die Verleihung der Titel ist beim Ministerium für Gesundheitswesen bzw. bei den Räten der Bezirke, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, eine Nachweiskartei zu führen.

§ 9

(1) Titel können auf Antrag der Vorschlagsberechtigten gemäß § 3 aberkannt werden, wenn der Ausgezeichnete sich der Auszeichnung unwürdig erweist oder wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die die Auszeichnung zur Zeit der Verleihung ausgeschlossen hätten.

(2) Über die Aberkennung von Titeln entscheidet der Minister für Gesundheitswesen.

§ 10

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1978

Der Minister für Gesundheitswesen

L. V.: Tschersich
Staatssekretär

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 952

Bekanntmachung vom 28. Juni 1978 der Ordnungen über die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungen

Verordnung vom 19. April 1978 über das Tragen der Ehrenzeichen zu staatlichen Auszeichnungen

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vorsehen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (410/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Postausgaben Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,50 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,35 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1978	Berlin, den 21. Juli 1978	Teil I Nr. 20
Tag	Inhalt	Seite
13. 7. 78	Anordnung über die Sicherung der Zulieferungen und Leistungen für den Anlagenexport	241

Anordnung über die Sicherung der Zulieferungen und Leistungen für den Anlagenexport vom 13. Juli 1978

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung gilt
- a) für Betriebe und Kombinate sowie Betriebe der Kombinate, die Zulieferungen und Leistungen¹ für den Export von Anlagen erbringen, einschließlich Produktionsmittelhandel, bzw. die Anlagen gemäß der Anlagen- und Leistungsnomenklatur (ALN) liefern und in der Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer (GAN/HAN) registriert bzw. als Generallieferanten oder Hauptauftragnehmer eingesetzt sind;
 - b) für Außenhandelsbetriebe;
 - c) für die den Betrieben und Kombinatn gemäß den Buchstaben a und b übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe und Staatsorgane.
- (2) Diese Anordnung ist für die Planung und Bilanzierung des Exports von Anlagen gemäß den Positionen 010 bis 090 der Anlagennomenklatur des Bilanzverzeichnisses anzuwenden.²

§ 2 Grundsatz

(1) Im Prozeß der Vorbereitung und Ausarbeitung des Fünfjahrplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne ist auf allen Ebenen der Leitung und Planung zu sichern, daß die Zulieferungen und Leistungen für den Anlagenexport im Umfang der für den Anlagenexport vorgegebenen staatlichen Plankennziffern und zu dem von den Generallieferanten oder Hauptauftragnehmern ermittelten Bedarf nach Sortiment und Lieferzeitraum mit Vorrangigkeit in die Pläne und Bilanzen eingeordnet werden. Dabei ist zu gewährleisten, daß die Zulieferungen und Leistungen für den Anlagenexport Vorrang auch gegenüber dem direkten Export haben.

(2) Zur vorrangigen Planung, Bilanzierung und Realisierung der für den Anlagenexport erforderlichen Lieferungen und Leistungen werden Auftragsnummern festgelegt.

§ 3

Anwendung von Auftragsnummern für den Anlagenexport

(1) Die Auftragsnummern gemäß § 2 Abs. 2 werden durch die Staatliche Plankommission für den Anlagenexport, einschließlich des Exports von Anlagen und Ausrüstungen für Investitionsbeteiligungen, festgelegt. Die festgelegten Auftragsnummern für den Anlagenexport verpflichten die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe und Lieferbetriebe

¹ Für Leistungen im Sinne dieser Anordnung gelten die Festlegungen in der Anlagenexportordnung (wurde gesondert herausgegeben).
² Anordnung Nr. 4 vom 30. März 1978 über die Nomenklatur für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Material, Ausrüstungen und Konsumgütern zur Ausarbeitung und Durchführung der Volkswirtschaftspläne im Zeitraum 1976 bis 1980 - Bilanzverzeichnis - (Sonderdruck Nr. 888/9 des Gesetzblattes)

zur vorrangigen Planung und Bilanzierung sowie Realisierung der für den Anlagenexport erforderlichen Lieferungen und Leistungen. Die Auftragsnummern für den Anlagenexport sind von den Generallieferanten und Hauptauftragnehmern bzw. den direkten Auftragnehmern des Generallieferanten bei allen verbraucher- und lieferseitigen Planinformationen und sonstigen Bedarfsinformationen sowie bei Bestellungen bzw. Vertragsabschlüssen für den Anlagenexport anzugeben.

(2) Die Generallieferanten beantragen die Auftragsnummern über ihre übergeordneten Organe bei der Staatlichen Plankommission für das jeweilige Anlagenexportvorhaben zum Zeitpunkt der Vorbereitung der Koordinierung der Volkswirtschaftspläne mit den Mitgliedsländern des RGW bzw. der Angebotserarbeitung gegenüber den anderen sozialistischen Ländern und dem NSW. Darüber hinaus können sie zur Sicherung der staatlichen Plankennziffern für den Anlagenexport Auftragsnummern für noch nicht nach Vorhaben spezifizizierte Anlagenexportaufgaben beantragen. Die Bearbeitungsfrist von 10 Tagen je Leitungsebene darf nicht überschritten werden.

(3) Mit dem Antrag auf Erteilung der Auftragsnummern für den Anlagenexport sind folgende Angaben zu übergeben:

- Generallieferant
- Bezeichnung der Anlage
- Land
- voraussichtlicher Gesamtwert zu IAP/BP, VM, VGW
- voraussichtliche Jahresanteile zu IAP/BP, VM, VGW
- erforderliche Komplettierungsimporte zu IAP/M bzw. VM
- Verbindlichkeitsgrad
- Monat und Jahr für den Beginn und das Ende der Realisierung.

Auf der Grundlage dieser Angaben erteilt die Staatliche Plankommission die Auftragsnummer für den Anlagenexport.

(4) Für die Anwendung der Auftragsnummer für den Anlagenexport gelten die Festlegungen gemäß Anlage.

Zulieferungen aus dem Inland

§ 4

(1) Die Planung und Bilanzierung von wichtigen Zulieferungen für den Anlagenexport entsprechend der „Nomenklatur wichtiger Zulieferpositionen für den Anlagenexport“³ hat nach der Anordnung vom 20. Januar 1978 über die Planung und Bilanzierung des Exports von Anlagen einschließlich wichtiger Zulieferungen (Sonderdruck Nr. 828 des Gesetzblattes) zu erfolgen⁴. Die Nomenklatur ist entsprechend den Erfordernissen des Anlagenexports durch die Staatliche Plankommission in Abstimmung mit dem Ministerium für Außenhandel jährlich zu ergänzen bzw. zu präzisieren. Durch die zuständigen Industrieminister sind dazu jeweils bis zum 15. Januar eines jeden Jahres Vorschläge der Staatlichen Plankommission einzureichen.

³ Die Nomenklatur wird gesondert herausgegeben.

(2) Der Bedarf an Zulieferungen und Leistungen für den Anlagenexport ist entsprechend dem fortschreitenden Erkenntnisstand bei der Bearbeitung der Anlagenexportvorhaben in den Arbeitsstufen Anbahnung, Angebot, Vertragsabschluß und Projekterarbeitung zu präzisieren und in den Prozeß der Ausarbeitung der Pläne einzubeziehen. Durch die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe und die bilanzverantwortlichen Ministerien ist in Abstimmung mit den Produzenten und deren übergeordneten Organen der von den Generallieferanten angemeldete Bedarf an Zulieferungen und Leistungen für den Anlagenexport für den gesamten Zeitraum der Durchführung der Anlagenexportvorhaben zu planen. Der Teil des Bedarfs, der noch nicht nach Vorhaben spezifiziert werden kann, ist untergliedert nach Positionen der „Nomenklatur wichtiger Zulieferpositionen für den Anlagenexport“ anzumelden und der Bedarfsplanung zugrunde zu legen. Im Verlauf der Bearbeitung der Anlagenexportvorhaben ist dieser Bedarf vorhabenbezogen zu spezifizieren. Auf dieser Grundlage und den dazu erfolgten Abstimmungen zwischen Generallieferanten/Hauptauftragnehmern und bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen ist die Einordnung in die Bilanzen für den jeweiligen Planzeitraum vorzunehmen.

(3) Die Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe haben die staatlichen Aufgaben entsprechend dem jeweiligen Erkenntnisstand aus der Bearbeitung der Anlagenexportvorhaben festzulegen. Die Generallieferanten sind verpflichtet, den Bedarf für den jeweiligen Planungszeitraum an Zulieferungen und Leistungen vorhabenbezogen bzw., soweit noch nicht vorhabenbezogen spezifiziert werden kann, nach typischen Zulieferungen des Produktionsprogramms für den Anlagenexport ihrem übergeordneten zentralen Staatsorgan mitzuteilen. Die Ministerien haben auf dieser Grundlage der Staatlichen Plankommission und den für die Bilanzierung zuständigen zentralen Staatsorganen den Bedarf an Zulieferungen und Leistungen bis zum 31. März zur Ausarbeitung der staatlichen Aufgaben zu übergeben.

(4) Die Betriebe und Kombinate haben die Zulieferungen und Leistungen für den Anlagenexport entsprechend der staatlichen Aufgabe und der Spezifizierung durch die Generallieferanten/Hauptauftragnehmer in den Planentwurf einzuordnen. Sofern die Sicherung der staatlichen Aufgabe für Zulieferungen und Leistungen zum Anlagenexport in der geforderten Spezifikation zur Nichteinhaltung anderer staatlicher Plankennziffern führt, sind dem übergeordneten Organ mit dem Planentwurf Entscheidungsvorschläge zur Sicherung der Zulieferungen und Leistungen zu Lasten anderer Plankennziffern zu unterbreiten. Die vorrangige Einordnung von Zulieferungen und Leistungen für den Anlagenexport gilt auch für solche Zulieferungen mit Angabe von Auftragsnummern gemäß § 3, die nicht in der „Nomenklatur wichtiger Zulieferpositionen für den Anlagenexport“ enthalten sind. Durch die Leiter der zuständigen wirtschaftsleitenden und staatlichen Organe sind Entscheidungen zur vorrangigen Einordnung von Zulieferungen und Leistungen spätestens bis zur Erteilung der staatlichen Planaufgaben zu treffen.

(5) Bei auftretendem begründetem Bedarf an Zulieferungen und Leistungen zum Anlagenexport nach Erteilung der staatlichen Planaufgaben zum Jahresvolkswirtschaftsplan sind er-

4 Für die Leitung, Planung und Bilanzierung der Zulieferungen für den Anlagenexport gelten folgende Rechtsvorschriften:

- Verordnung vom 20. Mai 1971 über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung - Bilanzierungsverordnung - (GBl. II Nr. 50 S. 377)

- Anordnung vom 20. November 1974 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1990 (Sonderdruck Nr. 779a und b des Gesetzblattes)

- Anordnung vom 26. Januar 1976 über die Planung und Bilanzierung des Exports von Anlagen einschließlich wichtiger Zulieferungen (Sonderdruck Nr. 325 des Gesetzblattes).

forderliche Entscheidungen zur Änderung der staatlichen Planaufgaben, einschließlich der Finanzkennziffern, durch die zuständigen Minister nach dem Grundsatz der Vorrangigkeit der Zulieferungen und Leistungen für den Anlagenexport vorzubereiten und zur Entscheidung entsprechend den geltenden Festlegungen vorzulegen.

§ 5

(1) Die Produktion von Zulieferungen gemäß der „Nomenklatur wichtiger Zulieferpositionen für den Anlagenexport“ sind als zusammengefaßte Kennziffer

„Zulieferungen für den Anlagenexport zu IAP“ mit den staatlichen Planaufgaben verbindlich festzulegen. Durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ist diese Kennziffer quartalsweise abzurechnen.

(2) Bei der Beurteilung der Planentwürfe und bei der Bewertung der Ergebnisse der Planerfüllung der Betriebe und Kombinate ist auf allen Ebenen der Leitung und Planung die Kennziffer „Zulieferungen für den Anlagenexport zu IAP“ den staatlichen Plankennziffern für den direkten Export gleichgestellt.

(3) Für die materielle Stimulierung der Zulieferungen für den Anlagenexport gelten die speziellen staatlichen Festlegungen.

§ 6

Schlußbestimmungen

Diese Anordnung tritt mit Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist erstmalig für die Ausarbeitung des Jahresvolkswirtschaftsplanes 1979 anzuwenden.

Berlin, den 13. Juli 1978

Der Vorsitzende des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Stoph

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Auftragsnummernsystem für den Anlagenexport¹

1. Als Hauptordnungsbegriffe sind in der Volkswirtschaft anzuwenden:

- Schlüsselnummer der wirtschaftsleitenden Organe der Generallieferanten (4stellig)²,
- Objektnummer je wirtschaftsleitendes Organ mit dem Nummernbereich von 700...900 (3stellig, ab 1981 4stellig),
- Teilabschnitte eines Vorhabens, Baustufen (2stellig), liegen keine Teilabschnitte und Baustufen vor, ist „00“ zu verwenden.

Vor die Auftragsnummer sind die Signalbuchstaben „AE“ zu setzen. Die Schlüsselnummern sind einheitlich in der Volkswirtschaft anzuwenden.

2. Eine einmal für ein Anlagenexportvorhaben vergebene Auftragsnummer ist bis zur Fertigstellung des Vorhabens beizubehalten. Drei Jahre nach Fertigstellung des Vorhabens darf diese Nummer wieder neu vergeben werden.
3. Die für den Anlagenexport verantwortlichen Organe, Kombinate und Betriebe haben eigenständig eine aktuelle Übersicht über die vergebenen Auftragsnummern für Anlagenexportvorhaben zu führen. Sie haben zu gewährleisten, daß die Anwendung der Auftragsnummer nur für die festgelegten Anlagenexportvorhaben erfolgt.

¹ Der Antrag auf Erteilung der Auftragsnummer für den Anlagenexport hat auf Vordruck 0722, der mit „AE“ gekennzeichnet ist, zu erfolgen. Der Vordruck, einschließlich der entsprechenden Festlegungen, wird von der Staatlichen Plankommission direkt herausgegeben.

² Anordnung vom 5. Mai 1975 über die Schlüsselnummern der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Versorgungsbereiche und Fondsträger sowie der Bezirke (Sonderdruck Nr. 761 des Gesetzblattes)

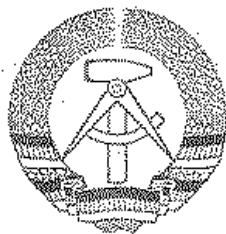
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Graewohls-Str. 17, Telefon: 233 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,- M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschiffdach 696, außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollentoffdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1978	Berlin, den 31. Juli 1978	Teil I Nr. 21
Tag	Inhalt	Seite
29. 6. 78	Erste Durchführungsbestimmung zur Sozialfürsorgeverordnung	243
5. 7. 78	Anordnung über das kombinierte Studium für Lehrkräfte des berufspraktischen Unterrichts	244
6. 7. 78	Anordnung Nr. 3 über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik - Stipendienordnung -	246

Erste Durchführungsbestimmung zur Sozialfürsorgeverordnung vom 29. Juni 1978

Auf Grund des § 44 der Sozialfürsorgeverordnung, vom 4. April 1974 (GBl. I Nr. 22 S. 324) und des § 4 Abs. 3 der Zweiten Verordnung dazu vom 29. Juli 1976 (GBl. I Nr. 28 S. 382) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu den §§ 12 und 17 der Verordnung:

§ 1

(1) Für Kinder und Jugendliche mit Anspruch auf Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld, die sich in einem Wochenheim oder einer anderen Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens in stationärer Betreuung befinden und regelmäßig, mindestens zweimal monatlich, das Wochenende zu Hause verbringen, wird

- a) Pflegegeld bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nach
 - Stufe I in Höhe von monatlich 10 M
 - Stufe II in Höhe von monatlich 20 M
 - Stufe III in Höhe von monatlich 45 M
 - Stufe IV in Höhe von monatlich 60 M
- b) Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres in Höhe von 50 % des Betrages, auf den sie bei ständiger häuslicher Betreuung Anspruch haben,
- c) Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld ab Vollendung des 16. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in Höhe von 75 % des Betrages, auf den sie bei ständiger häuslicher Betreuung Anspruch haben,

gezahlt.

(2) Bei der Errechnung des anteiligen Blindengeldes der Stufen IV bis VI sowie des Sonderpflegegeldes für Anspruchsberechtigte bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres entsprechend Abs. 1 Buchst. b werden in jedem Falle die Beträge zugrunde gelegt, die sich bei der Anwendung der Bestimmung des § 4 Abs. 2 der Zweiten Verordnung ergeben.

(3) Die Zahlung des Pflegegeldes, Blindengeldes bzw. Sonderpflegegeldes erfolgt durch den für den Wohnsitz des Kindes bzw. Jugendlichen zuständigen Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes - Sozialwesen -.

§ 2

(1) Für Schüler mit Anspruch auf Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld, die in einem Schulinternat oder einer

Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens ganzjährig betreut und während aller Schulferien nach Hause beurlaubt werden, wird je Schuljahr für 4 Monate Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld wie für ständig zu Hause betreute Schüler gezahlt.

(2) Pflegegeld entsprechend Abs. 1 wird nach

- Stufe I in Höhe von monatlich 20 M
 - Stufe II in Höhe von monatlich 40 M
 - Stufe III in Höhe von monatlich 90 M
 - Stufe IV in Höhe von monatlich 120 M
- gewährt.

Die Gewährung von Blindengeld und Sonderpflegegeld entsprechend Abs. 1 erfolgt in der in den §§ 13 bis 15 der Verordnung festgelegten Höhe. Für die Gewährung von Blindengeld der Stufen IV bis VI und Sonderpflegegeld bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres gilt § 1 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Zahlung des Pflegegeldes, Blindengeldes und Sonderpflegegeldes erfolgt durch das Schulinternat bzw. die Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens zum Zeitpunkt des Beginns der Sommerferien. Bei Beurlaubungen aus nicht-staatlichen Einrichtungen erfolgt die Zahlung durch den für den Wohnsitz zuständigen Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes - Sozialwesen -.

§ 3

(1) Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit Anspruch auf Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld wird bei einer ununterbrochenen Beurlaubung aus einem Krankenhaus, Pflegeheim, Heim für geschädigte Kinder und Jugendliche bzw. Rehabilitationszentrum für Berufsbildung

- a) von mindestens 15 Kalendertagen
 - Pflegegeld in Höhe von 50 %
 - Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres in Höhe von 50 %
 - Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld ab Vollendung des 16. Lebensjahres in Höhe von 75 %
- b) von mindestens 4 Wochen Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld in Höhe von 100 %

des Betrages gezahlt, auf den sie bei ständiger häuslicher Betreuung für einen Monat Anspruch haben.

(2) Bei mehrmaligen Beurlaubungen von jeweils weniger als 15 Kalendertagen werden die Urlaubstage addiert. Für je 15 Kalendertage Beurlaubung wird in dem Monat, in dem 15 Kalendertage Beurlaubung erreicht werden, Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld gemäß Abs. 1 Buchst. a gezahlt.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate April - Mai - Juni 1978

(3) Für die Errechnung der zu gewährenden Beträge bzw. Teilbeträge des Pflegegeldes nach den Stufen III und IV, des Blindengeldes der Stufen IV bis VI und des Sonderpflegegeldes ist die Bestimmung des § 2 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten auch für Schüler in Schulinternaten und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens mit ganzjähriger Betreuung, mit Ausnahme der Zeit der Schulferien, für die gemäß § 2 Anspruch besteht.

(5) Die Zahlung des Pflegegeldes, Blindengeldes bzw. Sonderpflegegeldes erfolgt durch die in den Absätzen 1 und 4 genannten Einrichtungen. Bei Beurlaubungen aus nichtstaatlichen Einrichtungen erfolgt die Zahlung durch den für den Wohnsitz des Kindes bzw. Jugendlichen zuständigen Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes — Sozialwesen —.

§ 4

(1) Anspruchsberechtigte auf Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten bei einer ununterbrochenen Beurlaubung von mindestens 4 Wochen aus einem Krankenhaus, Feierabend- oder Pflegeheim, Heim für geschädigte Kinder und Jugendliche bzw. Rehabilitationszentrum für Berufsbildung Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld in Höhe des Betrages, auf den sie bei ständiger häuslicher Betreuung für einen Monat Anspruch haben.

(2) Die Zahlung des Pflegegeldes, Blindengeldes bzw. Sonderpflegegeldes erfolgt durch die im Abs. 1 genannten Einrichtungen. Bei Beurlaubungen aus nichtstaatlichen Einrichtungen erfolgt die Zahlung durch den für den Wohnsitz des Anspruchsberechtigten zuständigen Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes — Sozialwesen —.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1978

Der Minister für Gesundheitswesen
I. V.: Tschersich
Staatssekretär

Anordnung über das kombinierte Studium für Lehrkräfte des berufspraktischen Unterrichts vom 5. Juli 1978

Zur Qualifizierung berufs- und lebenserfahrener Facharbeiter und Meister zu Lehrkräften für den berufspraktischen Unterricht wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für

- Facharbeiter und Meister, die in Betrieben, Kombinat, Einrichtungen und sozialistischen Genossenschaften (nachstehend Betriebe genannt) als Lehrkräfte des berufspraktischen Unterrichts vorbereitet werden bzw. tätig sind und zum Fachschulabschluß als Ingenieurpädagoge geführt werden sollen,
- Institute zur Ausbildung von Ingenieurpädagogen und Ingenieurschulen (nachstehend Institute genannt), die das kombinierte Studium durchführen,
- Räte der Bezirke und Kreise, Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung.

Grundsätze

§ 2

(1) An den in der Anlage genannten Instituten wird ein viersemestriges kombiniertes Studium für Lehrkräfte des berufspraktischen Unterrichts eingerichtet.

(2) Das kombinierte Studium beginnt erstmals am 1. September 1979 und läuft am 31. August 1984 aus. Die Aufnahme erfolgt jährlich in den Jahren 1979 bis 1982.

§ 3

(1) Das kombinierte Studium zum Erwerb des Fachschulabschlusses als Ingenieurpädagoge (Lehrkraft für den berufspraktischen Unterricht) wird in technischen und agrarwissenschaftlichen Fachrichtungen durchgeführt.

(2) Grundlage des Studiums sind die vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen und vom Staatssekretär für Berufsbildung bestätigten Ausbildungsdokumente.

Delegierungsverfahren

§ 4

(1) Für das kombinierte Studium ist eine Delegation durch einen Betrieb erforderlich. Die Betriebe erhalten dazu Kontingente von den örtlichen Organen der Berufsbildung.

(2) Die Betriebe können Facharbeiter und Meister zum Studium delegieren, die

- eine abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen und den Abschluß der 10. Klasse der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule besitzen bzw. einen Vorberufungslehrgang für das Fachschulstudium absolviert haben,
- eine mindestens 6jährige Berufserfahrung (bei Frauen 4 Jahre) als Facharbeiter, Meister bzw. Lehrkraft nachweisen können, wobei der Ehrendienst in der Nationalen Volksarmee auf die Zeit der Berufserfahrung voll angerechnet wird,
- ausgeprägte sozialistische Bewußtseins- und Verhaltensqualitäten besitzen und aktive gesellschaftliche Arbeit leisten.

(3) An Delegierungsunterlagen sind einzureichen:

- Aufnahmeantrag,
- Lebenslauf,
- 4 Paßbilder,
- Zeugnisschriften,
- ausführliche Beurteilung der Persönlichkeit des Bewerbers durch den Betrieb in Abstimmung mit der betrieblichen Gewerkschaftsleitung und anderen gesellschaftlichen Organisationen,
- Delegationsschreiben des Leiters des Betriebes,
- für männliche Bewerber die auf dem Aufnahmeantrag eingetragene Entscheidung des zuständigen Wehrkreiskommandos über die Einberufung zum aktiven Wehrdienst bzw. Wehersatzdienst, die auf Anforderung des Bewerbers in der Zeit vom 1. August bis 31. August¹ des der Studienaufnahme vorausgehenden Jahres vorgenommen wird.

§ 5

(1) Die Betriebe reichen die Delegierungsunterlagen bis zum 10. November des dem Studienbeginn vorausgehenden Jahres an die Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise ein, die sie prüfen und den Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Bezirke bis zum 10. Dezember übermitteln.

(2) Die Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Bezirke sichern die Erfüllung der Kontingente und senden die Delegierungsunterlagen bis zum 10. Januar an das für die jeweilige Fachrichtung zuständige Institut.

(3) Die aufnehmenden Institute führen zur zielgerichteten Vorbereitung der Studienteilnehmer auf das Studium mit den Bewerbern Aufnahmegespräche durch.

(4) Die Entscheidung der Institute über die Zulassung zum kombinierten Studium ist den Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Bezirke und den Betrieben bis zum 31. März des Jahres mitzutellen, in dem das Studium beginnt.

Studienabschnitte

§ 6

(1) Das kombinierte Studium gliedert sich in 2 grundlagenspezifische und in einen fachrichtungsspezifischen Studienabschnitt.

¹ Für Studienbeginn 1. September 1979 gilt der Zeitraum vom 1. August bis 15. Oktober 1978.

(2) Der erste grundlagenspezifische Studienabschnitt (1. und 2. Semester) beinhaltet die Ausbildung in

Marxismus-Leninismus	Betriebswirtschaft
Deutsch	Arbeitswissenschaften
Mathematik	Recht
Physik	Inf./Dok./Standard.
EDV	Sprecherziehung.

Er wird an 2 Arbeitstagen je Woche mit 16 Stunden Lehrveranstaltungen an ausgewählten Einrichtungen der Berufsbildung durchgeführt.

(3) Der zweite grundlagenspezifische Studienabschnitt beinhaltet die Ausbildung in Pädagogik (einschließlich Didaktik) und Psychologie und wird in Form des Fernstudiums durchgeführt. Die Konsultationen erfolgen an Konsultationspunkten.

(4) Der fachrichtungsspezifische Studienabschnitt (4. Semester) umfaßt die fachliche Ausbildung in Form von insgesamt 14 Wochen Seminarlehrgängen an den Instituten, die Anfertigung und Verteidigung der Abschlußarbeit und die Ablegung der unterrichtspraktischen Prüfung.

(5) Durch die Betriebe sind die Teilnehmer am kombinierten Studium mit Beginn des 3. Semesters als Lehrkräfte für den berufspraktischen Unterricht einzusetzen.

(6) Die Prüfungen und die Abschlußarbeit werden auf der Grundlage der Rechtsvorschriften bzw. der geltenden Regelungen durchgeführt.²

§ 7

(1) Die Sicherung der Organisation und Kontrolle der Durchführung des ersten grundlagenspezifischen Studienabschnittes obliegt nach dem Territorialprinzip den Instituten:

Karl-Marx-Stadt	für die Bezirke	Dresden, Cottbus, Berlin, Karl-Marx-Stadt, Leipzig und Frankfurt/ Oder,
Gotha	für die Bezirke	Gera, Suhl, Erfurt und Halle,
Schwerin	für die Bezirke	Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Potsdam und Magdeburg.

(2) Während des zweiten grundlagenspezifischen Studienabschnittes nehmen die Studenten am pädagogischen Zusatzstudium teil. Entsprechend § 5 Abs. 1 der Anordnung vom 26. September 1973 über die Ausbildung von Meistern zu Lehrmeistern (GBl. I Nr. 46 S. 486) ist das Institut Karl-Marx-Stadt für die Organisation und Durchführung verantwortlich.

(3) Die Organisation und Durchführung des fachrichtungsspezifischen Studienabschnittes obliegt den für die jeweiligen Fachrichtungen zuständigen Instituten.

§ 8

Konsultationspunkte

(1) Die Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Bezirke wählen im Einvernehmen mit den Betrieben geeignete Einrichtungen der Berufsbildung als Konsultationspunkte für die Durchführung des kombinierten Studiums im 1. Studienjahr aus.

(2) Die ausgewählten Konsultationspunkte bedürfen der Bestätigung durch das zuständige zentrale Staatsorgan. Die als Konsultationspunkte bestätigten Einrichtungen der Berufsbildung sichern die personellen und materiellen Voraussetzungen für die planmäßige Durchführung der Lehrveranstaltungen.

§ 9

Freistellung von der Arbeit

(1) Zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im 1. und 2. Semester werden die Studienteilnehmer insgesamt 80 Arbeitstage von der Arbeit freigestellt.

² Z. Z. gelten die Anordnung vom 3. Januar 1973 über die Durchführung von Prüfungen an Hoch- und Fachschulen sowie den Hoch- und Fachschulabschluß - Prüfungsordnung - (GBl. I Nr. 19 S. 183) und die Anweisung vom 1. September 1973 zur unterrichtspraktischen und heimpraktischen Prüfung (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Berufsbildung Nr. 11/75 S. 120).

(2) Die Freistellung von der Arbeit im 3. Semester beträgt insgesamt 18 Arbeitstage zur Teilnahme an Lehrgängen und Konsultationen.

(3) Zur Teilnahme an Seminarlehrgängen im 4. Semester erhalten die Studienteilnehmer 70 Arbeitstage sowie für die Anfertigung und Verteidigung der Abschlußarbeit 4 Wochen Freistellung von der Arbeit.

(4) Während der Freistellung von der Arbeit erhalten die Studienteilnehmer eine Ausgleichzahlung entsprechend § 182 Abs. 4 des Arbeitsgesetzbuches.

(5) Mit den Studienteilnehmern sind durch die delegierenden Betriebe Qualifizierungsverträge gemäß § 153 ff. des Arbeitsgesetzbuches abzuschließen.

§ 10

Planung und Finanzierung

(1) Die Planung der Zulassungen zum kombinierten Studium nach Fachrichtungen erfolgt durch das Staatssekretariat für Berufsbildung in Abstimmung mit den zentralen Staatsorganen, denen Institute unterstehen.

(2) Die Planung und Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel erfolgt im Rahmen der Haushaltsplanung durch die für die einzelnen Studienabschnitte verantwortlichen Institute.

§ 11

Finanzielle Regelungen

(1) Die Teilnehmer am kombinierten Studium entrichten Studiengebühren in Höhe von 80 M je Studienjahr an das für die jeweilige Fachrichtung zuständige Institut.

(2) Für die Entrichtung der Studiengebühren und andere finanzielle Regelungen gelten die §§ 9 bis 14 der Anordnung vom 1. Juli 1973 über die Freistellung von der Arbeit sowie über finanzielle Regelungen für das Fern- und Abendstudium und die Weiterbildungsmaßnahmen an den Hoch- und Fachschulen (GBl. I Nr. 31 S. 305).

§ 12

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1978 in Kraft.

(2) Die Ausbildung im kombinierten Studium kann in weiteren Fachrichtungen erfolgen, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen und Bedingungen gegeben sind. Die Entscheidung darüber treffen der Minister für Hoch- und Fachschulwesen und der Staatssekretär für Berufsbildung auf Antrag der Leiter der zentralen Staatsorgane.

Berlin, den 5. Juli 1978

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. Bö h m e.

Der Staatssekretär
für Berufsbildung
Weidemann

Anlage

zu § 2 Abs. 1 vorstehender Anordnung

Institut zur Ausbildung von Ingenieurpädagogen Karl-Marx-Stadt	LbU* LbU LbU	für Maschinenbau für Zerspanungstechnik für Instandhaltung und Montage
Institut zur Ausbildung von Ingenieurpädagogen Gotha	LbU LbU	für Elektrotechnik für Elektronik
Institut zur Ausbildung von Ingenieurpädagogen Schwerin	LbU LbU	für Pflanzenproduktion für Tierproduktion
Ingenieurschule für Lebensmittelindustrie Dippoldiswalde	LbU	für Lebensmittelindustrie

* LbU = Lehrkraft des berufspraktischen Unterrichts

Ingenieurschule für Holstechnik Dresden	LbU *	für Holstechnik
Ingenieurschule für Chemie „Justus von Liebig“ Magdeburg	LbU	für Chemie
Ingenieurschule für Bauwesen und Ingenieurpädagogik Magdeburg	LbU	für Bauwesen
Ingenieurschule für Textiltechnik Forst	LbU	für Textiltechnik
Ingenieurschule für Lederverarbeitungstechnik Weissenfels	LbU	für Lederverarbeitungstechnik

Anordnung Nr. 3¹
über die Gewährung von Stipendien
an Direktstudenten der Universitäten,
Hoch- und Fachschulen
der Deutschen Demokratischen Republik
- Stipendienordnung -
vom 6. Juli 1978

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird zur Änderung der Stipendienordnung vom 28. August 1973 (GBl. I Nr. 39 S. 664) folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Grundstipendium beträgt monatlich bei einem Einkommen der Eltern bzw. des Ehegatten

a) an Universitäten und Hochschulen:

Einkommen	Grundstipendium bei		
	1 und 2 Kindern	3 Kindern	4 Kindern
bis 1 000 M	190 M	190 M	190 M
1 001-1 200 M	170 M	190 M	190 M
1 201-1 400 M	140 M	190 M	190 M
1 401-1 500 M	110 M	190 M	190 M
1 501-1 600 M	—	170 M	190 M
1 601-1 800 M	—	140 M	190 M
1 801-2 000 M	—	110 M	190 M
2 001-2 200 M	—	90 M	170 M
2 201-2 400 M	—	—	140 M
2 401-2 600 M	—	—	110 M
2 601-2 800 M	—	—	90 M

b) an Ingenieur- und Fachschulen:

Einkommen	Grundstipendium bei		
	1 und 2 Kindern	3 Kindern	4 Kindern
bis 1 000 M	160 M	160 M	160 M
1 001-1 200 M	140 M	160 M	160 M
1 201-1 400 M	110 M	160 M	160 M
1 401-1 500 M	80 M	160 M	160 M
1 501-1 600 M	—	145 M	160 M
1 601-1 800 M	—	115 M	160 M

¹ Anordnung Nr. 2 vom 23. Februar 1977 (GBl. I Nr. 8 S. 48)

Einkommen	Grundstipendium bei		
	1 und 2 Kindern	3 Kindern	4 Kindern
1 801-2 000 M	—	85 M	160 M
2 001-2 200 M	—	65 M	145 M
2 201-2 400 M	—	—	115 M
2 401-2 600 M	—	—	85 M
2 601-2 800 M	—	—	65 M

c) Studenten aus Familien mit 3 und mehr zu versorgenden Kindern erhalten grundsätzlich das unter Buchstaben a bzw. b höchste Grundstipendium von 190 M bzw. 160 M unabhängig vom Einkommen der Eltern.“

§ 2

Der § 6 Abs. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Studenten, die sich als Offizier, Fähnrich oder Berufsunteroffizier verpflichtet haben, von dem Zeitpunkt der Bestätigung durch die zuständige Dienststelle an.“

§ 3

Der § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Studenten aus Familien mit 3 oder mehr von den Eltern zu versorgenden Kindern bzw. Studenten, die selbst 3 oder mehr Kinder zu versorgen haben, erhalten zum Grundstipendium einen monatlichen Zuschlag in folgender Höhe:

Einkommen	6 und mehr Kinder			
	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	6 und mehr Kinder
bis 500 M	40 M	40 M	40 M	40 M
501- 600 M	30 M	40 M	40 M	40 M
601- 700 M	20 M	30 M	40 M	40 M
701- 800 M	10 M	20 M	30 M	40 M
801-1 500 M	10 M	10 M	20 M	30 M
1 501-2 000 M	—	—	10 M	20 M
2 001-2 800 M	—	—	—	10 M

§ 4

Im § 11 Abs. 1 erhalten die Buchstaben b und c folgende Fassung:

„b) Studenten, die sich als Offizier, Fähnrich oder Berufsunteroffizier verpflichtet haben, von dem Zeitpunkt der Bestätigung durch die zuständige Dienststelle an.

c) Studenten, die vor Aufnahme des Studiums mindestens 5 Jahre berufstätig waren (einschließlich der Dienstzeit in den bewaffneten Organen, ausschließlich der Lehrzeit) und denen eine staatliche Auszeichnung bzw. das Leistungsabzeichen der Nationalen Volksarmee, das Leistungsabzeichen der Grenztruppen der DDR, die „Artur-Becker-Medaille“ oder die „Fritz-Heckert-Medaille“ verliehen wurde.“

§ 5

Der § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Studenten der Fachschulstudienrichtungen Ingenieur-, Ökonom- bzw. Medizinpädagogik sind bei der Gewährung des Grundstipendiums den Studenten der Hochschulen gleichgestellt.“

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. September 1978 in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1978

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. Böhm e



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1978

Berlin, den 4. August 1978

Teil I Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
19. 7. 78	Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Festlegungen zur Durchführung des Staatshaushaltsplanes —	247
19. 7. 78	Beschluß über die Richtlinie zur weiteren Durchführung des Beschlusses des Ministerrates vom 30. August 1978 über Maßnahmen zur Erhöhung finanzieller Mittel in Gemeinden und kreisangehörigen Städten zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger	248
19. 7. 78	Anordnung Nr. 2 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe	249
19. 7. 78	Anordnung zur weiteren Durchführung der Finanzierungsrichtlinie für die volkseigenen Betriebe und Kombinate der Wirtschaftsräte der Bezirke und für die volkseigenen Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft	249
3. 7. 78	Richtlinie über die Erfassung von Spenden aus Leistungen der Jugend und anderer Werktätiger in Vorbereitung des „Nationalen Jugendfestivals der DDR“ 1979 in der Hauptstadt der DDR, Berlin	250

**Erste Durchführungsverordnung
zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung
der Deutschen Demokratischen Republik
— Festlegungen zur Durchführung
des Staatshaushaltsplanes —**

vom 19. Juli 1978

Für die Durchführung des Staatshaushaltsplanes wird auf Grund des § 24 des Gesetzes vom 13. Dezember 1968 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 23 S. 383) folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane entscheiden zur Sicherung der Finanzierung der geplanten Aufgaben innerhalb der einzelnen Kapitel ihres Haushaltsplanes (Einzelplan) über die Verwendung freier Mittel auf Grund von Minderausgaben eigenverantwortlich. Werden Mehreinnahmen erzielt, die in unmittelbarer Beziehung zu Mehrausgaben stehen, können im selben Kapitel des Haushaltsplanes bis zur Höhe der Mehreinnahmen die geplanten Ausgaben überschritten werden, wenn dadurch höhere Leistungen für die Bevölkerung bzw. höhere volkswirtschaftliche Leistungen erreicht werden. Die Entscheidung darüber treffen die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane. Sie können die Entscheidungsbefugnis den Leitern ihrer nachgeordneten staatlichen Einrichtungen übertragen.

(2) Gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 1968 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik entscheiden die örtlichen Volksvertretungen über die Verwendung von Mehreinnahmen und freien Mitteln auf Grund von Minderausgaben eigenverantwortlich zur

Sicherung der Finanzierung der Gesamtaufgaben des Planes, der von den Volksvertretungen auf der Grundlage der von den übergeordneten Räten übergebenen staatlichen Plankennziffern beschlossen wurde.

(3) Die in den Haushaltsplänen der zentralen und örtlichen Staatsorgane festgelegten Lohnfonds, Honorare sowie anderen Geldzuwendungen und Sachausgaben, die durch Rechtsvorschriften begrenzt sind, sind zweckgebunden und dürfen nicht erhöht werden. Haushaltsmittel für Wissenschaft und Technik, Investitionen und Werterhaltungen sowie für produktgebundene Preisstützungen und andere Zuführungen aus dem Staatshaushalt an die volkseigenen Betriebe, Kombinate, VVB und andere wirtschaftsleitende Organe sind nicht für andere Zwecke zu verwenden.

§ 2

(1) Die Zweckgebundenheit der Haushaltsmittel für Investitionen bezieht sich auf das mit dem Investitionsplan bestätigte einzelne Objekt.

(2) Haushaltsmittel auf Grund von Mehreinnahmen bzw. freie Mittel auf Grund von Minderausgaben dürfen nicht für die Finanzierung von Investitionen außerhalb des Planes bzw. für Aufwendungen über die bestätigte Plansumme je Investitionsobjekt hinaus eingesetzt werden.

(3) Die in den Haushaltsplänen der zentralen und örtlichen Staatsorgane und ihren staatlichen Einrichtungen für die Finanzierung von Werterhaltungen geplanten Haushaltsmittel dürfen nicht zur Finanzierung von Investitionen verwendet werden.

(4) Kann eine volkswirtschaftlich günstigere Lösung einer im Plan festgelegten Aufgabe dadurch erzielt werden, daß anstelle von geplanten Investitionen Werterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden, kann der Einsatz der freiwerdenden In-

vestitionsmittel zweckgebunden für die Werterhaltung erfolgen. Die Entscheidung darüber treffen bei Maßnahmen im Bereich der örtlichen Staatsorgane die örtlichen Räte, bei Maßnahmen im Bereich der zentralen Staatsorgane die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane.

- (5) Außerhalb des Investitionsfinanzierungsplanes dürfen
- von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden aus den geplanten Werterhaltungsmitteln Investitionen bis 10 TM, insbesondere für Beschaffungen unter Beachtung der Rechtsvorschriften;
 - von den örtlichen Staatsorganen der Kauf gebrauchter Produktionsmittel zur Rationalisierung der Produktion und Leistungen für die Betriebe und Einrichtungen der örtlichen Räte finanziert werden.

§ 3

(1) Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane sind verpflichtet, nicht verwendete freie Mittel auf Grund von Minderausgaben entsprechend § 1 Abs. 3 zu sperren.

(2) Bei Verlagerungen von Aufgaben zwischen den einzelnen Kapiteln eines Einzelplanes oder zwischen Ministerien bzw. anderen zentralen Staatsorganen ist eine Umverteilung von Haushaltsmitteln nach exakter Prüfung beim Minister der Finanzen zu beantragen.

§ 4

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsverordnung vom 11. Dezember 1975 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Festlegungen zur Durchführung des Staatshaushaltsplanes — (GBl. I Nr. 47 S. 757) außer Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1978

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen
I. V.: Dr. Schmieder
Staatssekretär

Beschluß

**über die Richtlinie zur weiteren Durchführung
des Beschlusses des Ministerrates vom 30. August 1973
über Maßnahmen zur Erhöhung finanzieller Mittel
in Gemeinden und kreisangehörigen Städten
zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen
der Bürger**

vom 19. Juli 1978

1. Die „Richtlinie zur weiteren Durchführung des Beschlusses des Ministerrates vom 30. August 1973 über Maßnahmen zur Erhöhung finanzieller Mittel in Gemeinden und kreisangehörigen Städten zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger“ wird bestätigt (Anlage).
2. Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 1979 in Kraft. Sie ist bereits bei der Ausarbeitung des Planes 1979 anzuwenden. Nach den Grundsätzen dieser Richtlinie ist ab sofort bei solchen Maßnahmen zu verfahren, die von den örtlichen Räten nach ihrer Veröffentlichung begonnen werden.

3. In Übereinstimmung mit den Festlegungen in Ziff. 2 dieser Richtlinie tritt der Beschluß vom 27. Februar 1975 zur Ergänzung des Beschlusses des Ministerrates über Maßnahmen zur Erhöhung finanzieller Mittel in Gemeinden und kreisangehörigen Städten zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger (GBl. I Nr. 14 S. 254) außer Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1978

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen
I. V.: Dr. Schmieder
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

Richtlinie

**zur weiteren Durchführung des Beschlusses
des Ministerrates vom 30. August 1973
über Maßnahmen zur Erhöhung finanzieller Mittel
in Gemeinden und kreisangehörigen Städten
zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen
der Bürger¹
vom 19. Juli 1978**

In Erhöhung der Verantwortung der örtlichen Organe der Staatsmacht zur Sicherung der Planaufgaben und zur weiteren Festigung von Ordnung und Disziplin bei gleichzeitiger Förderung aller gesellschaftlich nützlichen Initiativen zur allseitigen Erfüllung des Planes und seiner gezielten Übererfüllung wird festgelegt:

1. Mehreinnahmen und freie Mittel auf Grund von Minderausgaben verbleiben den örtlichen Volksvertretungen und Räten in Gemeinden und kreisangehörigen Städten in voller Höhe. Im Verlaufe des Planjahres sind diese Mittel grundsätzlich zur Finanzierung der Gesamtaufgaben des staatlichen Planes einzusetzen, der auf der Grundlage der von den Räten der Kreise übergebenen staatlichen Plankennziffern beschlossen worden ist.
Am Jahresende über den geplanten Kassenbestand hinaus vorhandene finanzielle Mittel werden entsprechend den Rechtsvorschriften den Fonds der Volksvertretung zugeführt. Über die Verwendung dieser Mittel zur Finanzierung der Gesamtaufgaben des staatlichen Planes sowie zusätzlicher Maßnahmen entscheiden die Volksvertretungen und Räte eigenverantwortlich.
2. Die Räte der Gemeinden und kreisangehörigen Städte richten im Zusammenhang mit dem sozialistischen Wettbewerb „Schöner unsere Städte und Gemeinden — mach mit!“ in enger Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front der DDR, den Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen die Initiativen der Bürger vor allem auf die Durchführung der Planaufgaben sowie auf die Mobilisierung von Reserven, insbesondere auf Maßnahmen für weitere Verbesserungen der Arbeits- und Lebensbedingungen
 - auf dem Gebiet des Wohnungswesens,
 - in Einrichtungen der Kinderbetreuung, der Volksbildung, des Gesundheitswesens,

¹ Beschluß des Ministerrates vom 30. August 1973 (GBl. I Nr. 43 S. 454)

- in Feierabend- und Pflegeheimen,
- auf dem Gebiet der Trinkwasserversorgung in ländlichen Gebieten,
- bei der Instandhaltung kommunaler Straßen, beim Bau und bei der Reparatur von Gehwegen,
- in anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens.

Der Einsatz finanzieller Mittel kann für solche zusätzlichen Maßnahmen — unabhängig von der Finanzierungsquelle — bis zu einem Gesamtwertumfang von 50 TM im Einzelfall und objektbezogen erfolgen.

Entsprechend der Bedeutung, die der Erweiterung und Verbesserung der Trinkwasserversorgung in ländlichen Gebieten und der aktiven Mitwirkung der Bürger an diesen Maßnahmen zukommt, beträgt die Wertgrenze 100 TM im Einzelfall und objektbezogen.

Für Maßnahmen außerhalb des Planes dürfen keine bilanzierten Kapazitäten und Materialfonds eingesetzt werden.

Über den Gesamtwertumfang von 50 TM bzw. 100 TM je Vorhaben hinausgehende Maßnahmen sind materiell und finanziell grundsätzlich nur im Rahmen der Kennziffern des staatlichen Planes durchzuführen.

3. Die Räte der Kreise haben die Aufgabe, die Räte der Gemeinden und kreisangehörigen Städte unter Beachtung der differenzierten örtlichen Bedingungen bei der Entfaltung vielfältiger Initiativen zur Sicherung der Planaufgaben und zur Erschließung materieller und finanzieller Reserven aktiv zu unterstützen.

Die Räte der Gemeinden und kreisangehörigen Städte können für die Finanzierung der zusätzlichen Maßnahmen bis zu 50 TM bzw. 100 TM Gesamtwertumfang je Vorhaben die folgenden Finanzierungsquellen verwenden:

- Fonds der Volksvertretung,
- Mittel aus den Fonds der Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen, die auf der Grundlage von Rechtsvorschriften für die Durchführung gemeinsamer Maßnahmen im Territorium bereitgestellt werden,
- Einnahmen aus Vergnügungsteuer, Kurtaxe und Wettspielumsätzen,
- Kredite entsprechend Abschnitt III des Beschlusses des Ministerrates vom 30. August 1973.

Erforderliche zusätzliche finanzielle Mittel, die über diese Finanzierungsmöglichkeiten hinausgehen, sind durch die Bürgermeister der Gemeinden und kreisangehörigen Städte beim Vorsitzenden des Rates des Kreises in einfacher Weise zu beantragen. Dabei ist mit nachzuweisen, daß die Einnahmen in voller Höhe erfüllt bzw. geplant und die Mittel zur Finanzierung der geplanten Aufgaben mit hoher Effektivität und unter Beachtung sozialistischer Sparsamkeit eingesetzt werden.

Diese Verfahrensweise gilt auch für die Beantragung zusätzlicher finanzieller Mittel durch den Vorsitzenden des Rates des Kreises gegenüber dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes.

Anträge auf die Bereitstellung von Mitteln des zentralen Haushalts sind durch den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes an den Minister der Finanzen zu richten.

4. Die in Ziff. 2 dieser Richtlinie festgelegten Wertgrenzen für zusätzliche Maßnahmen außerhalb des Planes gelten auch für die Räte der Kreise und kreisfreien Städte sowie die Räte der Bezirke.

5. Die Vorsitzenden der örtlichen Räte tragen die Verantwortung für die Durchführung dieser Richtlinie.

Die Leiter der Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte, die Hauptbuchhalter und Haushaltsbearbeiter sowie die Leiter von Bankfilialen haben durch ihre Finanzkontrolle zu sichern, daß keine finanziellen Mittel entgegen diesen Festlegungen bereitgestellt werden.

Anordnung Nr. 2¹ über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe

vom 19. Juli 1978

Zur Änderung der Anordnung vom 15. Mai 1975 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe (GBL I Nr. 23 S. 416) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der Abs. 3 des § 7 der Anordnung vom 15. Mai 1975 erhält folgende Fassung:

„(3) Zur weiteren Erhöhung der Effektivität und Qualität der Arbeit durch die sozialistische Rationalisierung sind mindestens 25 % der zur Verfügung stehenden Mittel des Leistungsfonds für geplante und zusätzliche Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung einzusetzen. Die Möglichkeiten zur Eigenherstellung von Rationalisierungsmitteln sind dabei voll auszuschöpfen. Bei Mobilisierung von Reserven können Mittel des Leistungsfonds für Investitionen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen über die Investitionskennziffern des Volkswirtschaftsplanes hinaus bis zu einem Gesamtwertumfang von 50 000 M je Vorhaben verwendet werden. Das gilt auch für die Verwendung von Mitteln des Leistungsfonds bei der Beteiligung an Investitionen anderer volkseigener Betriebe, Kombinate oder staatlicher Organe und Einrichtungen. Für Maßnahmen, die über die Investitionskennziffern des Volkswirtschaftsplanes hinausgehen, dürfen keine bilanzierten Kapazitäten und Materialfonds eingesetzt werden.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. August 1978 in Kraft. Sie ist für alle neu zu beginnenden Investitionen, die aus Mitteln des Leistungsfonds finanziert werden sollen, anzuwenden.

Berlin, den 19. Juli 1978

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission I. V.: Wenzel Stellvertreter des Vorsitzenden	Der Minister der Finanzen I. V.: Dr. Schmieder Staatssekretär
--	---

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 15. Mai 1975 (GBL I Nr. 23 S. 416)

Anordnung zur weiteren Durchführung der Finanzierungsrichtlinie für die volkseigenen Betriebe und Kombinate der Wirtschaftsrate der Bezirke und für die volkseigenen Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft

vom 19. Juli 1978

§ 1

Der Abschnitt III Ziff. 3 der Finanzierungsrichtlinie vom 3. Juli 1975 für die volkseigenen Betriebe und Kombinate der Wirtschaftsrate der Bezirke und für die volkseigenen Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft (GBL I Nr. 30 S. 570) erhält folgende Fassung:

„3. Verwendung von Mitteln des Leistungsfonds und aus Amortisationen

Zur weiteren Erhöhung der Effektivität und Qualität der Arbeit durch die sozialistische Rationalisierung sind mindestens 25 % der zur Verfügung stehenden Mittel des Leistungsfonds sowie aus Amortisationen gemäß

Ziff. 5.1. für geplante und zusätzliche Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung einzusetzen.

Die Möglichkeiten zur Eigenherstellung von Rationalisierungsmitteln sind dabei voll auszuschöpfen.

Bei Mobilisierung von Reserven können Mittel des Leistungsfonds und aus Amortisationen (gemäß Ziff. 5.1. Buchst. c) für Investitionen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen über die Investitionskennziffern des Volkswirtschaftsplanes hinaus bis zu einem Gesamtwertumfang von 50 TM je Vorhaben verwendet werden.

Das gilt auch für die Verwendung von Mitteln des Leistungsfonds und aus Amortisationen bei der Beteiligung an Investitionen anderer volkseigener Betriebe, Kombinate oder staatlicher Organe und Einrichtungen. Für Maßnahmen, die über die Investitionskennziffern des Volkswirtschaftsplanes hinausgehen, dürfen keine bilanzierten Kapazitäten und Materialfonds eingesetzt werden.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. August 1978 in Kraft. Sie ist für alle neu zu beginnenden Investitionen, die aus Mitteln des Leistungsfonds sowie aus Amortisationen gemäß Ziff. 5.1. finanziert werden sollen, anzuwenden.

Berlin, den 19. Juli 1978

Der Minister der Finanzen
L. V.: Dr. Schmieder
Staatssekretär

Richtlinie

Über die Erfassung von Spenden aus Leistungen der Jugend und anderer Werktätiger in Vorbereitung des „Nationalen Jugendfestivals der DDR“ 1979 in der Hauptstadt der DDR, Berlin vom 3. Juli 1978

In Übereinstimmung mit dem Zentralrat der FDJ, dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Leiter des Amtes für Jugendfragen und dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne wird zur Erfassung von Spenden aus Leistungen der Jugend und anderer Werktätiger in Vorbereitung des „Nationalen Jugendfestivals der DDR“ und der Verwendung der Mittel des „Kontos junger Sozialisten“ in den Jahren 1978 und 1979 folgende Richtlinie erlassen:

1. Gemäß Beschluß des Sekretariats des Zentralrates der FDJ vom 26. Mai 1978 sind die Zuführungen auf das zentrale „Konto junger Sozialisten“ im Jahre 1978 und im 1. Halbjahr 1979 — mit Ausnahme der vorgesehenen Mittel für die Finanzierung der Freundschaftszüge 1979 — zur Finanzierung des „Nationalen Jugendfestivals der DDR“ einzusetzen.

Entsprechend dem obengenannten Beschluß sind die den „Konten junger Sozialisten“ in volkseigenen Betrieben, Kombinat und wirtschaftsleitenden Organen, Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen (nachstehend Betriebe genannt) sowie die auf den „Konten junger Sozialisten“ bei den Räten der Kreise im Jahre 1978 und im 1. Halbjahr 1979 zugeführten Mittel auf Vorschlag der zuständigen Lei-

tungen der FDJ ebenfalls vorrangig zur Finanzierung der in den Betrieben, Gemeinden, Städten und Kreisen zu lösenden Aufgaben in Vorbereitung des „Nationalen Jugendfestivals der DDR“ zu verwenden. Darüber hinaus können Mittel des „Kontos junger Sozialisten“ der Betriebe und der Räte der Kreise für das „Nationale Jugendfestival der DDR“ gespendet werden.

2. Soweit Jugendliche und andere Werktätige ihren aus Sonder- und Initiativschichten erzielten Lohn als Spende für das „Nationale Jugendfestival der DDR“ zur Verfügung stellen, kann dieser Lohn in Abstimmung mit den Leitungen der FDJ direkt vom Betrieb auf das Festival-Konto 1179 überwiesen werden. Für die Inanspruchnahme des Lohnfonds gilt die als Anlage zum Beschluß des Ministerrates vom 19. Januar 1972 zur Richtlinie über die Inanspruchnahme des geplanten Lohnfonds für das Jahr 1972 (GBl. II Nr. 10 S. 127) veröffentlichte Richtlinie über die Inanspruchnahme des geplanten Lohnfonds für das Jahr 1972.

Gespendete Löhne aus Sonder- und Initiativschichten für das „Nationale Jugendfestival der DDR“ sind gemäß § 3 Abs. 4 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. Nr. 182 S. 1413) steuerfrei, wenn diese Sonder- und Initiativschichten außerhalb der gesetzlichen Arbeitszeit geleistet werden. Auf diese Löhne sind Beiträge zur Sozialversicherung nicht zu erheben.

Bei Spenden von Jugendlichen und anderen Werktätigen aus Leistungen, die in freiwilliger bezahlter Tätigkeit außerhalb des bestehenden Arbeitsrechtsverhältnisses gemäß Beschluß des Ministerrates vom 14. August 1975 zur Erhöhung von Ordnung und Disziplin sowie zur Durchsetzung einer straffen Kontrolle bei Leistung zusätzlicher Arbeit (GBl. I Nr. 35 S. 631) erbracht werden, ist analog zu verfahren. Die hierfür zu entrichtende Pauschalsteuer durch die Betriebe ist in diesem Falle als Spende mit zu überweisen.

3. Für Genossenschaften und ihre kooperativen Einrichtungen sowie den Verband der Konsumgenossenschaften gelten die Ziffern 1. und 2. sinngemäß.
4. Volkseigene Betriebe, Kombinate und VVB können Mittel des Leistungsfonds als Spende für das „Nationale Jugendfestival der DDR“ zur Verfügung stellen. Volkseigene Betriebe, die nach den Rechtsvorschriften keinen Leistungsfonds bilden, können Spenden zu Lasten des Kontos 417 finanzieren.
5. Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und ihre kooperativen Einrichtungen, gärtnerische Produktionsgenossenschaften, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer können Mittel ihrer Fonds, die zur Finanzierung des planmäßigen Reproduktionsprozesses nicht eingesetzt werden, als Spende für das „Nationale Jugendfestival der DDR“ zur Verfügung stellen.
6. Spenden entsprechend den Ziffern 1, 2, 4 und 5 sind direkt auf das Festival-Konto 1179, Postscheckamt Berlin, Konto-Nr. 1179, zu überweisen.
7. Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 3. Juli 1978 in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 1978

Der Minister der Finanzen
B ö h m

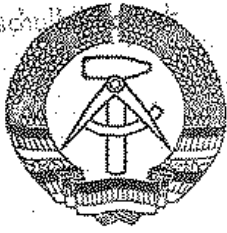
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 26 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Großewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil B 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1978	Berlin, den 10. August 1978	Teil I Nr. 23
------	-----------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
13. 7. 78	Verordnung über die Vorbereitung von Investitionen	251
13. 7. 78	Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Folgeinvestitionen	257
13. 7. 78	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vorbereitung von Investitionen — Vorbereitung der Investitionen des komplexen Wohnungsbaues —	260
20. 7. 78	Anordnung Nr. Pr. 285 über die Preisbildung zur Förderung der Produktion von Rationalisierungsmitteln	263
28. 6. 78	Anordnung Nr. Pr. 290 über die Festsetzung und Berechnung der Preise für Arzneimittel, den Arzneimitteln gleichgestellte und andere spezifische Erzeugnisse in Apotheken	265
30. 6. 78	Anordnung über den Einsatz von Glasseide und Glasseidenerzeugnissen — Staatliche Einsatzbestimmung —	265
20. 6. 78	Anordnung Nr. 2 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 231/1 — Holzbe- und -verarbeitung —	265
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	266

**Verordnung
über die Vorbereitung von Investitionen
vom 13. Juli 1978**

**I.
Geltungsbereich**

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für staatliche und wirtschaftsleitende Organe sowie für Betriebe bei der Vorbereitung von Investitionen.

(2) Betriebe im Sinne dieser Verordnung sind:

- volkseigene Betriebe und ihnen gleichgestellte Betriebe,
- volkseigene Kombinate und Betriebe der Kombinate,
- staatliche Einrichtungen und Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft,
- sozialistische Genossenschaften sowie deren Betriebe und Einrichtungen,
- gesellschaftliche Organisationen und deren Einrichtungen.

(3) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für die Investitionen der Landesverteidigung, soweit in speziellen Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist.

II.

**Aufgabenstellung für die
Vorbereitung von Investitionen**

§ 2

Notwendigkeit einer Investition

(1) Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sowie Betriebe haben als Bestandteil ihrer kontinuierlichen Arbeiten zur planmäßigen Entwicklung der Grundfonds und Investitionen die effektivste Variante für die Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs bzw. für die Sicherung der geplanten Aufgaben zu ermitteln, die zweckmäßigste Form der Grundfondsreproduktion herauszuarbeiten und die Notwendigkeit einer Investition zu begründen.

(2) Die Investitionen sind vorrangig für die Rationalisierung und Erneuerung der vorhandenen Grundfonds einzusetzen. Erweiterungs- und Neubauminvestitionen dürfen nur dann vorgesehen werden, wenn

- die vorhandenen und die neu zu schaffenden Kapazitäten mehrschichtig ausgelastet werden,
- alle Möglichkeiten der Rationalisierung einschließlich der territorialen Rationalisierung sowie der Spezialisierung und Kooperation zur Steigerung der Produktion bzw. Leistung ausgeschöpft sind,
- die Arbeitskräfte für die neu zu schaffenden Kapazitäten durch Rationalisierung im eigenen Betrieb oder durch ge-

zielte überbetriebliche Rationalisierung freigesetzt bzw. planmäßig zugeführt werden können,

— das zur Schaffung der materiell-technischen Voraussetzungen für die ökonomische Nutzung einführungsfähiger wissenschaftlich-technischer Ergebnisse erforderlich ist.

(3) Die Notwendigkeit einer Investition ist durch den Investitionsauftraggeber zur Bestätigung der Aufgabenstellung für die Vorbereitung nachzuweisen.

§ 3

Ausarbeitung der Aufgabenstellung

(1) Durch die Investitionsauftraggeber ist als Grundlage für die Vorbereitung einer Investition eine Aufgabenstellung auszuarbeiten. Die Aufgabenstellung muß auf den sparsamsten Einsatz materieller und finanzieller Fonds und auf die Erreichung einer hohen Effektivität gerichtet sein sowie alle Möglichkeiten der territorialen Rationalisierung ausschöpfen.

(2) Die Investitionsauftraggeber haben mit der Aufgabenstellung, ausgehend von kompromißlosen Vergleichen mit dem fortgeschrittenen internationalen Stand zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme, konkrete Ziele für das zu erreichende wissenschaftlich-technische und ökonomische Niveau der Investition und der Erzeugnisse bzw. Leistungen festzulegen. Dazu sind wissenschaftliche Einrichtungen und Gremien einzubeziehen. Sind andere Betriebe an der Schaffung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufs beteiligt, hat der Investitionsauftraggeber zu gewährleisten, daß bis zur Bestätigung der Aufgabenstellung über noch zu lösende wissenschaftlich-technische Aufgaben Wirtschaftsverträge abgeschlossen werden.

(3) Die Investitionsauftraggeber haben die volkswirtschaftlichen Verflechtungen zu vor- und nachgelagerten Produktionsstufen und zu den Bereichen der sozialen und technischen Infrastruktur des Territoriums soweit zu klären, daß erforderliche Maßnahmen einschließlich Folgeinvestitionen abgestimmt mit der auslösenden Investition durch die zuständigen Betriebe geplant, vorbereitet und durchgeführt werden können. Die Ergebnisse der Abstimmung sind zur Bestätigung der Aufgabenstellung vorzulegen.

(4) Die Investitionsauftraggeber haben eine Standortbestätigung entsprechend den Rechtsvorschriften vor der Bestätigung der Aufgabenstellung einzuholen.

(5) Die übergeordneten staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe haben die Investitionsauftraggeber bei der Ausarbeitung der Aufgabenstellung zu unterstützen, insbesondere durch den Einsatz von Projektierungseinrichtungen, Ingenieur- und Rationalisierungsbüros ihres Verantwortungsbereiches.

(6) Die Investitionsauftraggeber haben, wenn das zur Ausarbeitung einer qualifizierten Aufgabenstellung notwendig ist, die zuständigen Betriebe und Projektierungseinrichtungen der Investitionsgüterindustrie und des Bauwesens einzubeziehen. Diese Betriebe sind verpflichtet, auf Anforderung des Investitionsauftraggebers an der Ausarbeitung realer technischer und ökonomischer Vorgaben für die Vorbereitung des Vorhabens mitzuwirken. Über die Mitwirkung sind Wirtschaftsverträge abzuschließen. Bei vorgesehenen Importen hat der Investitionsauftraggeber die zuständigen Außenhandelsbetriebe einzubeziehen. Die Außenhandelsbetriebe haben die Investitionsauftraggeber zu beraten.

(7) Die Investitionsauftraggeber haben die Aufwendungen für die Ausarbeitung der Aufgabenstellung aus den Kosten oder, soweit es sich um haushaltgeplante Einrichtungen handelt, aus Haushaltsmitteln zu finanzieren.

§ 4

Inhalt der Aufgabenstellung

(1) Inhalt und Umfang der Aufgabenstellung sind vom Investitionsauftraggeber entsprechend der Spezifik des Investitionsvorhabens und den unterschiedlichen Anforderungen, die sich aus Erneuerungs-, Erweiterungs- oder Neubauinvesti-

tionen ergeben, festzulegen und, wenn notwendig, mit den wichtigsten Auftragnehmern abzustimmen.

(2) Mit der Aufgabenstellung sind die Ziele zur Leistungs-, Effektivitäts- und Qualitätsentwicklung der Produktion bzw. Leistung, die durch das Investitionsvorhaben verwirklicht werden sollen, sowie notwendige Angaben für eine qualifizierte Vorbereitung vorzugeben. Eine Orientierung für den Inhalt einer Aufgabenstellung ist in der Anlage enthalten.

(3) Der Investitionsauftraggeber hat die rationellste Form der Leitung und Koordinierung der Vorbereitung und Durchführung des Investitionsvorhabens zu erarbeiten. Die Hauptform der Leitung der Vorbereitung und Durchführung von Erneuerungsinvestitionen ist der Einsatz einer Investitionsbauleitung des Investitionsauftraggebers. Generalauftragnehmer sind nur dann einzusetzen, wenn ihre Leistungsfähigkeit, ihre Erfahrungen und herausgebildeten Kooperationsbeziehungen bei der Vorbereitung und Durchführung zu einem hohen volkswirtschaftlichen Nutzen führen. Der vorgesehene Einsatz von Generalauftragnehmern und Hauptauftragnehmern oder Generalprojektanten für die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen ist vorher mit diesen bzw. deren übergeordneten Organen abzustimmen. Zur Senkung des Aufwandes sind differenzierte Festlegungen über den Inhalt und die Anzahl der Vorbereitungs- und Ausführungsunterlagen entsprechend den spezifischen Erfordernissen der Auftraggeber, der Auftragnehmer und der Kontrollorgane zu treffen.

§ 5

Bestätigung der Aufgabenstellung

(1) Die Aufgabenstellung darf nur bestätigt werden, wenn das Investitionsvorhaben und die notwendigen Folgeinvestitionen in die übergebenen staatlichen Plankennziffern des Fünfjahresplanes bzw. der Jahresvolkswirtschaftspläne eingeordnet werden können. Aufgabenstellungen für Investitionsvorhaben, die über den Zeitraum eines Fünfjahresplanes hinausgehen, sind auf der Grundlage von Ergebnissen der langfristigen Planung zu bestätigen.

(2) Die Aufgabenstellung ist zu bestätigen durch

- den Ministerrat für gesondert festgelegte Investitionsvorhaben,
- die Minister, die Leiter anderer zentraler Staatsorgane, den Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, und die Räte der Bezirke für Investitionsvorhaben, deren Vorbereitung zentral geplant werden soll sowie für Neubauinvestitionen mit einem Gesamtwertumfang von über 10 Mio M in den produzierenden Bereichen und über 5 Mio M in den nichtproduzierenden Bereichen. Sie können sich für weitere wichtige Vorhaben ihres Verantwortungsbereiches die Bestätigung vorbehalten,
- den Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, und die Räte der Bezirke und Kreise für Investitionsvorhaben des komplexen Wohnungsbaues,
- die Leiter der den Investitionsauftraggebern übergeordneten Organe für Investitionsvorhaben, die durch sie festgelegt werden,
- die Leiter der Investitionsauftraggeber für alle übrigen Investitionsvorhaben.

Die Vorgaben für den Aufwand für Baustelleneinrichtungen sind dabei gesondert zu bestätigen. Die Bestätigung der Aufgabenstellung hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß der Projektierungsbedarf entsprechend den Rechtsvorschriften angemeldet werden kann.

(3) Die bestätigte Aufgabenstellung ist die Voraussetzung für die Aufnahme des Investitionsvorhabens in die Pläne der Vorbereitung der Investitionen sowie für den Beginn der Vorbereitung einschließlich der Vorbereitung der Importe durch den zuständigen Außenhandelsbetrieb.

(4) Die Bestätigung der Aufgabenstellung ist vom Investitionsauftraggeber neu zu beantragen, wenn bei der Vorbereitung des Investitionsvorhabens trotz Ausschöpfung aller

Möglichkeiten zur Einhaltung der Vorgabe der Investitionsaufwand um mehr als 10 % überschritten wird bzw. die Standortbestätigung entsprechend den Rechtsvorschriften neu eingeholt werden muß. Zur Neubestätigung der Aufgabenstellung ist eine Lösungsvariante mit vorzulegen, mit der der ursprünglich festgelegte Investitionsaufwand bei Änderung anderer ökonomischer oder technischer Zielstellungen eingehalten wird. Die veränderte Aufgabenstellung ist durch den Leiter zu bestätigen, der die bisherige Aufgabenstellung bestätigt hat. Die Neubestätigung bedarf der Genehmigung des Leiters des übergeordneten Organs.

III.

Vorbereitung einer Investition

§ 6

Verantwortung für die Vorbereitung

Die Investitionsauftraggeber sind für die Vorbereitung der Investitionsvorhaben verantwortlich. Die Betriebe der Investitionsgüterindustrie, des Bauwesens, des Außenhandels, der Energieversorgung, der Wasserwirtschaft, des Post- und Fernmeldewesens und des Verkehrswesens, der Versorgung und Betreuung, der vor- und nachgelagerten Produktionsstufen, die wissenschaftlichen Einrichtungen sowie die örtlichen Räte sind verpflichtet, bei der Vorbereitung der Investitionsvorhaben mitzuwirken. Über die Mitwirkung sind Wirtschaftsverträge abzuschließen.

§ 7

Vorbereitung der Grundsatzentscheidung

(1) Die Vorbereitung der Investitionsvorhaben hat auf der Grundlage der bestätigten Aufgabenstellung zu erfolgen. Die Investitionsauftraggeber haben im Prozeß der Vorbereitung Klarheit zu schaffen über die

- grundsätzliche technologische bzw. funktionelle sowie bautechnische und bautechnologische Lösung,
- erforderlichen materiellen und finanziellen Aufwendungen,
- Kennziffern zur Leistungs- und Effektivitätsentwicklung,
- Termine des Realisierungsablaufes und der Inbetriebnahme,
- bilanzseitige Einordnung und territoriale Sicherung,
- Finanzierung,
- Sicherung der für die künftige Produktion bzw. Nutzung der neu geschaffenen Grundmittel benötigten
 - Arbeitskräfte in der erforderlichen Qualifikationsstruktur
 - Grund- und Hilfsmaterialien, insbesondere Energieträger,
 sowie über die Sicherung des Absatzes bzw. der Weiterverarbeitung der Erzeugnisse.

(2) Die im Ergebnis der Vorbereitung erarbeitete volkswirtschaftlich effektivste Lösung ist in einer Dokumentation nachzuweisen. Sie ist Grundlage für die Grundsatzentscheidung.

(3) Die Investitionsauftraggeber haben zur Grundsatzentscheidung für neue wissenschaftlich-technische Lösungen die erfolgreiche Erprobung des Erzeugnisses (Fertigungsmuster) bzw. des Verfahrens (kleintechnischer Versuch) sowie die Reproduzierbarkeit der Funktion nachzuweisen.

(4) Die General- und Hauptauftragnehmer sind verpflichtet, zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung für ihre Lieferungen und Leistungen verbindliche Angebote abzugeben. Das gilt auch für alle anderen Auftragnehmer, wenn sie zur Abgabe eines verbindlichen Angebotes aufgefordert werden. Das verbindliche Angebot gilt als Erklärung ihrer Bereitschaft zum Abschluß von Liefer- und Leistungsverträgen für den gesamten Zeitraum der Durchführung des Investitionsvorhabens.

(5) Die Auftragnehmer haben in Zusammenarbeit mit den Auftraggebern zu gewährleisten, daß mit den verbindlichen

Angebots die mit der Aufgabenstellung entsprechend § 4 Abs. 2 vorgegebenen Zielstellungen erreicht und überboten, alle Möglichkeiten zur Senkung des Investitionsaufwandes und zur Erhöhung der Effektivität genutzt sowie eine frühestmögliche Inbetriebnahme von Teilkapazitäten erreicht werden. In den verbindlichen Angeboten ist nachzuweisen, daß die Aufwandshormative, die Standards sowie die in der Aufgabenstellung enthaltenen Vorgaben für die Baustelleneinrichtung eingehalten bzw. unterboten werden.

(6) Wird das mit der Aufgabenstellung geforderte wissenschaftlich-technische Niveau nicht erreicht, haben die Auftragnehmer ihrem übergeordneten Organ Entscheidungsvorschläge zur Erreichung der vorgegebenen Zielstellung vorzulegen. Für zentralgeplante Investitionsvorhaben bzw. für Investitionsvorhaben ab 1 Mio M Gesamtwertumfang haben die übergeordneten Organe der Auftragnehmer entsprechende Maßnahmen dem zuständigen Minister vorzuschlagen. Von den übergeordneten Organen oder den zuständigen Ministern der Auftragnehmer sind Entscheidungen zur Erreichung des geforderten wissenschaftlich-technischen Niveaus zu treffen.

(7) Die Investitionsauftraggeber haben die in den verbindlichen Angeboten der Auftragnehmer vorgesehenen Lieferungen und Leistungen hinsichtlich ihrer Notwendigkeit und ihres Umfangs gründlich zu prüfen und die Einhaltung des mit der Aufgabenstellung vorgesehenen Investitionsaufwandes durchzusetzen.

(8) Durch die Investitionsauftraggeber ist der gesamte Investitionsaufwand in einer Aufwandsrechnung zu ermitteln. Dabei sind alle entsprechend den Rechtsvorschriften zum Investitionsaufwand gehörenden Bestandteile einzubeziehen.

(9) Für Investitionsvorhaben mit einer Realisierungszeit von über 1 Jahr kann der Investitionsauftraggeber in die Aufwandsrechnung eine Reserve für im voraus nicht erkennbare Leistungen bis 10 % des Investitionsaufwandes aufnehmen. In Ausnahmefällen kann eine höhere Reserve vorgesehen werden. Die Höhe der Reserve und ihre Struktur nach Bau und Ausrüstungen ist mit der Grundsatzentscheidung gesondert zu bestätigen. Über die Inanspruchnahme der Reserve entscheidet der Investitionsauftraggeber auf Antrag der Auftragnehmer, sofern sich übergeordnete Leiter dies nicht vorbehalten haben. Die Rechtsvorschriften über die Valutaplanung und die Finanzierung von Mehrkosten werden hiervon nicht berührt.

(10) Die Investitionsauftraggeber haben über die wichtigsten Zulieferungen und Leistungen für die künftige Produktion bzw. die Nutzung der Investitionsvorhaben sowie über den Absatz der Erzeugnisse mit den dafür zuständigen Betrieben endgültige Klarheit zu schaffen. Darüber sind Verträge zur Vorbereitung künftiger Leistungsbeziehungen abzuschließen, sofern diese Verträge nicht bereits bei der Ausarbeitung der Aufgabenstellung abgeschlossen wurden.

(11) Durch den Investitionsauftraggeber sind mit den für die Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Folgeinvestitionen zuständigen örtlichen Räten und Betrieben Koordinierungsverträge abzuschließen, sofern diese Verträge nicht bereits bei der Ausarbeitung der Aufgabenstellung abgeschlossen wurden.

(12) Von den Investitionsauftraggebern oder Generalauftragnehmern sind mit den zuständigen Betrieben im Verantwortungsbereich der örtlichen Räte die bei der Durchführung der Investitionsvorhaben zu erbringenden Leistungen, wie Transport, Versorgung, Unterbringung und Betreuung der Bau- und Montagearbeiter, zu klären. Zur Sicherung dieser Leistungen sind Wirtschaftsverträge abzuschließen.

(13) Die Investitionsauftraggeber haben zur Grundsatzentscheidung die Standortgenehmigung sowie andere Zustimmungen, Genehmigungen und Gutachten entsprechend den Rechtsvorschriften einzuholen.

(14) Die Investitionsauftraggeber haben vor der Grundsatzentscheidung für erforderliche Kredite die Kreditzusage von der zuständigen Bank einzuholen. Sind zur Finanzierung

Investitionsvorhabens Mittel des Staatshaushaltes auf Grund von Beschlüssen des Ministerrates vorgesehen, muß zur Grundsatzentscheidung eine Bestätigung des Ministers der Finanzen eingeholt werden.

§ 8

Verbindliches Preisangebot

(1) Die Investitionsauftragnehmer sind verpflichtet, als Bestandteil des verbindlichen Angebotes ein verbindliches Preisangebot abzugeben.

(2) Das verbindliche Preisangebot ist die obere Grenze des zu vereinbarenden Industriepreises für die im verbindlichen Angebot enthaltenen Lieferungen und Leistungen zur Durchführung der Investitionsvorhaben.

(3) Das verbindliche Preisangebot hat weitgehend endgültige Preise für die einzelnen Lieferungen und Leistungen zu enthalten. Das gilt insbesondere für die Lieferungen und Leistungen auf der Grundlage von Angebots- und Wiederverwendungsprojekten, für die Lieferung von Maschinen und Ausrüstungen der Serienproduktion und für die Bauwerksteile, Anlagen, Teilanlagen und Leistungskomplexe, für die Komplexpreise und Aufwandskennziffern vorhanden sind.

(4) Das verbindliche Preisangebot kann geschätzte Preise enthalten für solche Leistungen, über deren Umfang bis zur Abgabe des verbindlichen Preisangebotes noch nicht entschieden werden konnte, oder für neue bzw. weiterentwickelte Erzeugnisse, für die noch kein endgültiger Preis festgelegt wurde. Das gilt auch für Leistungen, die erst mit dem Ausführungsprojekt bestimmt werden.

(5) Die Auftragnehmer sind verpflichtet, das verbindliche Preisangebot so auszuarbeiten, daß die Auftraggeber ihre Verpflichtung zur Prüfung wahrnehmen können. Teilleistungen, für die im Preisangebot geschätzte Preise enthalten sind, einbezogene Preisangebote der Haupt- und Nachauftragnehmer und für Importe sowie die Aufwendungen für Baustelleneinrichtungen sind gesondert auszuweisen. Die beim Investitionsauftraggeber zu bildende Reserve gemäß § 7 Abs. 9 ist nicht Bestandteil des verbindlichen Preisangebotes.

(6) Der Industriepreis ist auf der Grundlage des verbindlichen Preisangebotes im Wirtschaftsvertrag über die Durchführung der Investition zu vereinbaren. Für den im verbindlichen Preisangebot enthaltenen Anteil geschätzter Preise ist ein vorläufiger Preis zu vereinbaren. Gleichzeitig ist festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt der vorläufige Preis schrittweise in einen endgültigen Industriepreis umzuwandeln ist. Die Umwandlung in einen endgültigen Industriepreis hat spätestens bis zum Beginn der Durchführung der Leistung zu erfolgen, auf die sich der vorläufige Preis bezieht, es sei denn, es wurde eine Abrechnung zum Nachweis vereinbart. Durch die Umwandlung in einen endgültigen Industriepreis bzw. durch die Abrechnung zum Nachweis darf der vereinbarte vorläufige Preis nicht überschritten werden. Die aus der Umwandlung vorläufiger Preise in endgültige Preise freiwerdenden materiellen und finanziellen Fonds sind für die konzentrierte Durchführung geplanter Investitionen einzusetzen.

(7) Die Investitionsauftraggeber sowie die General- und Hauptauftragnehmer haben die verbindlichen Preisangebote ihrer Auftragnehmer hinsichtlich der Übereinstimmung mit den notwendigen materiellen Leistungen und der Einhaltung preisrechtlicher Bestimmungen gründlich zu prüfen. Dabei sind die Investitionsauftraggeber von den Kombinat- oder den übergeordneten Organen durch den Einsatz von Preisprüfgruppen zu unterstützen.

§ 9

Grundsatzentscheidung

(1) Für das Treffen der Grundsatzentscheidung gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Eine Grundsatzentscheidung darf nur getroffen werden, wenn die Vorbereitung des Investitionsvorhabens entsprechend dieser Verordnung erfolgte und die Einordnung des Investitionsvorhabens sowie der erforderlichen Folge-

investitionen in die staatlichen Plankennziffern unter Berücksichtigung der Vorbestimmung durch bereits in Durchführung befindliche Investitionen bei Sicherung kürzester Realisierungszeiten möglich ist.

(2) Die Grundsatzentscheidung schließt die Vorbereitung des Investitionsvorhabens ab. Sie ist die Voraussetzung für die Aufnahme einer Investition in den Jahresvolkswirtschaftsplan. Sie ist spätestens vor Fertigstellung der Planentwürfe der Ministerien, des Magistrats von Berlin, Hauptstadt der DDR, und der Räte der Bezirke zu treffen.

(3) Mit der Grundsatzentscheidung sind auf der Grundlage der Aufwandsrechnung der Investitionsaufwand als obere Aufwandsgrenze zu bestätigen und die anderen technischen und ökonomischen Kennziffern für die Durchführung des Investitionsvorhabens und für die künftige Produktion bzw. Nutzung sowie der Aufwand für die Baustelleneinrichtungen festzulegen. Die Investitionsauftraggeber haben die mit der Grundsatzentscheidung festgelegten technischen und ökonomischen Kennziffern in ihre Pläne aufzunehmen. Der mit der Grundsatzentscheidung bestätigte materielle und finanzielle Investitionsaufwand für den gesamten Zeitraum der Durchführung, gegliedert nach Jahren, ist auf allen Leitungs- und Planungsebenen verbindliche Grundlage für die Ausarbeitung der Planentwürfe und Bilanzen für die Fünfjahrpläne und die Jahresvolkswirtschaftspläne.

(4) Eine Grundsatzentscheidung ist nur dann neu zu treffen, wenn die festgelegten technischen und ökonomischen Kennziffern des Investitionsvorhabens durch

- Veränderung des Bedarfs,
- neue Erkenntnisse, insbesondere aus Forschung, Entwicklung, Erfindungen und Neuerervorschlägen, die zur Verbesserung des volkswirtschaftlichen Nutzeffektes führen,
- zentrale Entscheidungen zum Investitionsvorhaben

wesentlich verändert werden. Die neue Grundsatzentscheidung ist durch den Leiter zu treffen, der die bisherige Grundsatzentscheidung getroffen hat. Voraussetzung ist die Zustimmung des Leiters des übergeordneten Organs. Zustimmungen und Genehmigungen gemäß § 7 Absätze 13 und 14 sind erforderlichenfalls neu zu beantragen. Vorliegende Wirtschaftsverträge bzw. getroffene Abstimmungen sind entsprechend den sich aus der veränderten Grundsatzentscheidung ergebenden Auswirkungen zu ändern bzw. zu ergänzen.

§ 10

Spezifische Regelungen für die Vorbereitung von Investitionen

(1) Für Investitionsmaßnahmen sowie für Investitionsvorhaben, die im wesentlichen Ausrüstungen umfassen und bei denen der Anteil der Bauleistungen 10 % des Investitionsaufwandes, maximal 0,5 Mio M, nicht überschreitet, kann die Bestätigung der Aufgabenstellung, ergänzt durch eine Nutzeffektberechnung oder — wenn der Nutzen nicht quantifizierbar ist — eine Aufwandsermittlung, als Grundsatzentscheidung erfolgen. Zur schnelleren Wirksamkeit der Rationalisierung kann die Bestätigung der Aufgabenstellung als Grundsatzentscheidung auch für Erneuerungsinvestitionen bis zu 5 Mio M Gesamtwertumfang erfolgen, wenn der in der Aufgabenstellung ausgewiesene Investitionsaufwand als obere Aufwandsbegrenzung sowie andere wichtige technische und ökonomische Kennziffern bestätigt werden können. Soweit das entsprechend den Rechtsvorschriften erforderlich ist, ist die Standortgenehmigung einzuholen.

(2) Bei Investitionsvorhaben, für die zur Bestimmung der volkswirtschaftlich effektivsten Lösung der Investitionsaufgabe noch Variantenuntersuchungen notwendig sind, kann mit der Bestätigung der Aufgabenstellung das Treffen von Zwischenentscheidungen im Prozeß der Vorbereitung festgelegt werden. Das gilt auch für die Ausarbeitung und Bestätigung von territorial abgestimmten Objektprogrammen.

(3) Für Investitionsvorhaben, bei denen mit der Aufgabenstellung ein Anlagenimport vorgesehen wird, ist eine Investi-

tionsvorentscheidung zu treffen, mit der über die Notwendigkeit des Imports und seine Realisierung entsprechend den Rechtsvorschriften endgültig entschieden wird. Die Verantwortung für das Treffen der Investitionsvorentscheidung ist mit der Bestätigung der Aufgabenstellung festzulegen. Für den Inhalt der Unterlagen zur Investitionsvorentscheidung gelten die Absätze 1 und 2 des § 4 entsprechend.

(4) Bei Investitionsvorhaben, die einen langen Realisierungszeitraum beanspruchen, ist mit der Grundsatzentscheidung festzulegen, zu welchem Zeitpunkt das wissenschaftlich-technische Niveau der projektierten Lösung zu überprüfen und die erforderlichen Maßnahmen für notwendige wissenschaftlich-technische Arbeiten zum Erreichen effektiverer Lösungen festzulegen sind.

(5) Zur Gewährleistung einer schnellen Inbetriebnahme von Kapazitäten können nutzungsfähige Teilvorhaben vorbereitet und dafür Grundsatzentscheidungen getroffen werden. Voraussetzung ist die planmäßige, kapazitätswirksame Nutzung der Teilvorhaben nach ihrer Fertigstellung. Die nutzungsfähigen Teilvorhaben sind mit der Bestätigung der Aufgabenstellung für das Gesamtvorhaben festzulegen. Dabei sind für jedes nutzungsfähige Teilvorhaben technische und ökonomische Zielstellungen, insbesondere der Investitionsaufwand, vorzugeben. Mit der Bestätigung der Aufgabenstellung ist festzulegen, bei welchem nutzungsfähigen Teilvorhaben die Ökonomie des Gesamtvorhabens zu bestätigen ist. Zur Grundsatzentscheidung für das erste nutzungsfähige Teilvorhaben ist die Standortgenehmigung für das Gesamtvorhaben einzuholen. § 5 Abs. 4 gilt für nutzungsfähige Teilvorhaben entsprechend. Bauabschnitte von Energieübertragungsleitungen und von Produktfernleitungen sowie Objekte, die zur Einhaltung von Schutzzonen vorgezogen werden müssen, sind wie nutzungsfähige Teilvorhaben zu behandeln.

(6) Bei zentralgeplanten Investitionsvorhaben und bei Neubauvorhaben, die umfangreiche bauvorbereitende Maßnahmen erfordern, können die Minister, die Leiter anderer zentraler Staatsorgane, der Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, und die Räte der Bezirke mit der Bestätigung der Aufgabenstellung die gesonderte Vorbereitung dieser Maßnahmen als Teilvorhaben festlegen. Bauvorbereitende Maßnahmen sind Geländeerwerb, Verlagerung, Geländeberäumung, ingenieur- und verkehrstechnische Erschließung der Baustelle und Aufbau der Baustelleneinrichtung, der Wohnunterkünfte sowie der Versorgungseinrichtungen.

(7) Im Prozeß der Vorbereitung der Grundsatzentscheidung können mit vorheriger Zustimmung des Investitionsauftraggebers und auf sein Risiko Ausrüstungen und Materialien mit technologisch bedingten langen Fertigungszeiten bzw. langen Bestellfristen bestellt werden. Voraussetzung ist, daß der Stand der Vorbereitung eine eindeutige Festlegung der technisch-ökonomischen Parameter ermöglicht.

(8) Bei großen Neubauvorhaben, die in einer vom Ministerrat bestätigten langfristigen Entwicklungskonzeption enthalten sind, kann der zuständige Minister mit Zustimmung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission bereits während der Ausarbeitung der Aufgabenstellung die Durchführung vorbereitender Maßnahmen veranlassen. Vorbereitende Maßnahmen sind insbesondere Vermessungsarbeiten, Baugrunduntersuchungen, Geländeerwerb, Beräumung und Verlagerungen (mit Ausnahme von Ortsverlagerungen bei Tagebauinvestitionen). Für die vorbereitenden Maßnahmen ist eine Dokumentation zu erarbeiten, die durch den zuständigen Minister zu bestätigen ist. Dazu sind die erforderlichen Zustimmungserklärungen der zuständigen Staatsorgane und die territoriale Zuordnung von der Staatlichen Plankommission einzuholen sowie die vorläufige Finanzierungskonzeption mit der Bank abzustimmen. Die Dokumentation ist in die Vorbereitungsunterlagen für das Gesamtvorhaben aufzunehmen.

(9) Werden die Neubauvorhaben gemäß Abs. 8 in mehreren in sich abgeschlossenen Ausbaustufen bzw. in selbständigen Entwicklungsabschnitten realisiert, kann die Ausarbeitung von

Aufgabenstellungen für jede Ausbaustufe bzw. jeden Entwicklungsabschnitt festgelegt werden. Mit der ersten Aufgabenstellung ist eine Grobkonzeption bis zum geplanten Endausbau, eine Nutzeffektsberechnung und die Standortbestätigung für das gesamte Vorhaben vorzulegen.

IV.

Leitung und Koordinierung der Vorbereitung

§ 11

Investitionsbauleitung

(1) Der Investitionsauftraggeber hat die einheitliche Leitung und Koordinierung der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen wahrzunehmen. Er kann dazu eine Investitionsbauleitung bilden. Der Einsatz von Generalauftragnehmern erfolgt entsprechend den Rechtsvorschriften.

(2) Die Investitionsbauleitung muß in ihrer Größe und Zusammensetzung dem Umfang und der Kompliziertheit der zu lösenden Aufgabe angepaßt sein, damit die zu lösenden Aufgaben rationell und mit einem Minimum an gesellschaftlichem Aufwand erfüllt werden. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten einer Investitionsbauleitung sind in einer Arbeitsordnung festzulegen. Die Investitionsbauleitung hat ihre Tätigkeit grundsätzlich bereits mit Beginn der Vorbereitung der Investition aufzunehmen.

(3) Die für die Investitionsbauleitung anfallenden Kosten werden aus Investitionsmitteln auf der Grundlage von Funktions- und Stellenplänen finanziert, die vom Leiter des übergeordneten Organs des Investitionsauftraggebers zu besätigen sind. Von den zuständigen zentralen Staatsorganen, dem Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, oder den Räten der Bezirke sind hierfür verbindliche Normative vorzugeben.

§ 12

Hauptauftraggeber

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Investitionsvorhaben des komplexen Wohnungsbaues werden durch den Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, die Räte der Bezirke und Kreise die Hauptauftraggeber komplexer Wohnungsbau eingesetzt. Die örtlichen Räte können die Hauptauftraggeber komplexer Wohnungsbau mit der Vorbereitung und Durchführung weiterer Investitionsvorhaben beauftragen.

(2) Der Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, die Räte der Bezirke und Kreise sowie die wirtschaftsleitenden Organe können zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen weitere Hauptauftraggeber bilden. Die Absätze 2 und 3 des § 11 gelten entsprechend.

§ 13

Generalprojektant

(1) Der Investitionsauftraggeber kann, wenn kein Generalauftragnehmer eingesetzt ist, Aufgaben der Investitionsvorbereitung einer Projektierungseinrichtung als Generalprojektant auf vertraglicher Grundlage übertragen.

(2) Aufgaben eines Generalprojektanten sind mindestens:

- die Koordinierung der Vorbereitung des Investitionsvorhabens,
- die Erarbeitung wesentlicher Teile der Vorbereitungsunterlagen,
- die Koordinierung der Ausführungsprojekte und des bautechnologischen und montagetechnologischen Projektes mit den Auftragnehmern sowie die Erarbeitung solcher Unterlagen, sofern das nicht durch andere Auftragnehmer oder die Hauptauftragnehmer erfolgt.

(3) Die Preise für Leistungen der Betriebe und Einrichtungen als Generalprojektanten sind entsprechend den Preisvorschriften zu kalkulieren.

(4) Generalprojektanten können sein:

- die Projektierungseinrichtungen der in der Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer aufgeführten Betriebe und Kombinate,
- die Projektierungseinrichtungen der Bereiche oder Zweige (zentrale Projektierungsbüros, Ingenieurbüros, Rationalisierungsbüros und andere Projektierungseinrichtungen).

V.

Begutachtung von Investitionen

§ 14

(1) Die Gutachterstellen haben darauf Einfluß zu nehmen, daß der Vorbereitung und Durchführung der Investitionsvorhaben die volkswirtschaftlich effektivste Variante, die zweckmäßigste bautechnische, geringstmögliche materielle und energetische Lösung, technologische bzw. funktionelle und finanzielle Aufwendungen, ein sparsamer Arbeitseinsatz sowie kurze Realisierungszeiten zugrunde gelegt und ein hoher Nutzeffekt erreicht werden. Die Gutachterstellen haben die verantwortlichen Leiter bei der Entscheidungsfindung über Investitionsvorhaben zu unterstützen und die Investitionsauftraggeber bei der Ausarbeitung der Vorbereitungsunterlagen für Investitionsvorhaben in hoher Qualität sowie bei der Vorbereitung der Entscheidungsvorschläge zu beraten. Die Verantwortung der Investitionsauftraggeber für die Vorbereitung der Investitionen wird durch die Begutachtung nicht eingeschränkt.

(2) Gegenstand der Begutachtung sind die Aufgabenstellung und die Dokumentation zur Grundsatzentscheidung.

(3) Eine Pflicht zur Begutachtung besteht für Investitionsvorhaben

deren Aufgabenstellung und Grundsatzentscheidung durch den Ministerrat, die Minister, Leiter anderer zentraler Staatsorgane, den Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, und die Räte der Bezirke bestätigt bzw. getroffen werden;

mit einem Wertumfang von über 5 Mio M, die aus Mitteln des Staatshaushaltes finanziert werden;

wenn das durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission bzw. den Präsidenten der Staatsbank gefordert oder durch die Minister, die Leiter anderer zentraler Staatsorgane, den Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, die Räte der Bezirke und die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe für ihren Verantwortungsbereich festgelegt wurde.

Über hinaus kann eine Begutachtung zwischen dem Investitionsauftraggeber und einer Gutachterstelle vereinbart werden.

Das Staatliche Büro für die Begutachtung von Investitionen bei der Staatlichen Plankommission begutachtet die Investitionsvorhaben, deren Vorbereitung zentral geplant ist bzw. werden soll. Die Staatliche Plankommission kann im Invernehmen mit den zentralen Staatsorganen, dem Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, oder den Räten der Bezirke festlegen, welche zentralgeplanten Investitionsvorhaben durch die Gutachterstellen dieser Organe zu begutachten sind.

(5) Die Investitionsauftraggeber haben die Hinweise und Vorschläge der Gutachterstellen bei der weiteren Vorbereitung der Entscheidungen zu berücksichtigen. Die Gutachterstellen der zentralen Staatsorgane haben das Recht, gegen Investitionsentscheidungen der Leiter nachgeordneter Betriebe Einspruch einzulegen, wenn die volkswirtschaftlich effektivste Lösung der Investitionsvorhaben bei der Vorbereitung nicht zugrunde gelegt wurde. Wird dem Einspruch der Gutachterstelle vom Leiter des Betriebes nicht stattgegeben, entscheidet der zuständige Minister, Leiter des zentralen Staatsorgans, der Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, oder der Rat des Bezirkes hierüber endgültig.

(6) Das Staatliche Büro für die Begutachtung von Investitionen bei der Staatlichen Plankommission ist berechtigt, im

Rahmen der Begutachtung zur Herausarbeitung und Erreichung volkswirtschaftlich effektiver Lösungen, zum sparsamsten Einsatz der materiellen und finanziellen Fonds und der Arbeitskräfte sowie zur Einhaltung der Rechtsvorschriften den Investitionsauftraggebern Auflagen zu erteilen. Über erteilte Auflagen ist der zuständige Minister, Leiter eines anderen zentralen Staatsorgans, Oberbürgermeister von Berlin, Hauptstadt der DDR, oder der Vorsitzende des Rates des Bezirkes zu informieren.

(7) Die Investitionsauftraggeber haben das Recht, gegen Auflagen gemäß Abs. 6 beim Leiter des Staatlichen Büros für die Begutachtung von Investitionen bei der Staatlichen Plankommission Beschwerde einzulegen. Beschwerden sind innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Auflage schriftlich einzulegen. Sie haben keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht im vollen Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zur Entscheidung zuzuleiten. Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission entscheidet innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig. Entscheidungen über Beschwerden ergehen schriftlich; sie sind zu begründen und zuzusenden.

VI.

Schlußbestimmungen

§ 15

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission. Durchführungsbestimmungen für den komplexen Wohnungsbau erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission gemeinsam mit dem Minister für Bauwesen.

(2) Spezifische Regelungen der Auftragnehmerbereiche, die Anforderungen an den Inhalt und Umfang der Unterlagen zur Aufgabenstellung und zur Vorbereitung der Investitionen zum Gegenstand haben, sind zur Durchsetzung einheitlicher Maßstäbe vor ihrer Herausgabe mit der Staatlichen Plankommission abzustimmen.

§ 16

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anlage 1 „Grundsätze für die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds“ mit Ausnahme des Abschn. IV Ziffern 1. bis 2.5. und 3.2. bis 3.7. sowie Anlage 2 „Grundsätze für die Bildung, Planung, Bestätigung und Kontrolle der Preise für Industrieanlagen einschließlich der ökonomischen Regelungen für General- und Hauptauftragnehmer“ zum Beschluß vom 16. Dezember 1970 über die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds — Auszug — (GBl. II 1971 Nr. 1 S. 1);
- §§ 5 und 6 der Verordnung vom 12. Oktober 1971 über die General- und Hauptauftragnehmerschaft (GBl. II Nr. 71 S. 609);
- Durchführungsbestimmung vom 30. Juni 1972 zur Verwirklichung der Grundsätze für die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds auf dem Gebiet des komplexen Wohnungsbaues (GBl. II Nr. 44 S. 499);
- Zweite Durchführungsbestimmung vom 28. März 1973 zu den Grundsätzen für die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds — Spezifische Festlegungen zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen — (GBl. I Nr. 17 S. 149);
- § 3 der Anordnung vom 12. Mai 1967 über die Vorbereitung und Durchführung des Landwirtschaftsbaues — Landbauordnung — (GBl. II Nr. 55 S. 361);
- § 3 der Anordnung vom 29. Juni 1967 über die Vorbereitung und Durchführung von Meliorationen — Meliorationsordnung — (GBl. II Nr. 62 S. 412);

- §§ 1 und 2 sowie § 4 Abs. 3 der Anordnung vom 31. August 1971 über die Begutachtung von Vorbereitungsunterlagen für Maßnahmen der Reproduktion der Grundfonds (GBI. II Nr. 85 S. 565).

(3) Für Investitionsvorhaben, mit deren Vorbereitung bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen wurde, haben die Minister, die Leiter anderer zentraler Staatsorgane, der Oberbürgermeister von Berlin, Hauptstadt der DDR, und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke konkrete Festlegungen zu treffen, wie die weitere Vorbereitung entsprechend den neuen Anforderungen zu erfolgen hat.

Berlin, den 13. Juli 1978

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Stoph
Vorsitzender

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Orientierung für den Inhalt einer Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung soll bei Berücksichtigung der Spezifik des Investitionsvorhabens insbesondere enthalten:

- Angaben zur Bedarfsentwicklung, zum vorgesehenen Produktionsprogramm bzw. zu den vorgesehenen Leistungen, darunter Exportumfang,
- Angaben über die zu schaffenden Kapazitäten durch Erneuerung, Erweiterung oder Neubau nach Art, Größe, Standort und Zeitraum sowie über deren Ausnutzung (Schichtregime),
- Vorgaben für den Investitionsaufwand, darunter für Bau und Ausrüstungen,
- Angaben über vorgesehene Importe,
- Kosten und Preise je Erzeugnis oder Leistungseinheit der künftigen Produktion bzw. Kosten- und Preisvorgaben für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse,
- Angaben über vorhandene Grundmittel einschließlich Bestandszeichnungen und Vermessungsunterlagen (Lagepläne, Gebäudezeichnungen, Bauzustand, Alter, Auslastung usw.),
- Vorgaben für die bautechnische, technologische bzw. funktionelle, energetische und arbeitsorganisatorische Lösung sowie das damit zu erreichende technisch-ökonomische Niveau der Verfahren und Erzeugnisse bzw. Leistungen; Forderungen zur Anwendung von Angebots- und Wiederverwendungsprojekten,
- Vorgaben für die rationelle Errichtung und Nutzung der Baustelleneinrichtung,
- Nachweis der Ergebnisse des Weltstandsvergleichs über das wissenschaftlich-technische und ökonomische Niveau der Produktion bzw. Leistung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Investition,
- Zielstellungen für noch zu lösende wissenschaftlich-technische Aufgaben,
- Zielstellung für die zu erreichende Arbeitsproduktivität,
- Angaben zur Entwicklung der Arbeitsplätze, der Arbeitskräfte und zur Deckung des Arbeitskräftebedarfes,
- Angaben über Herkunft, Qualität und zur rationellsten Verwendung der einzusetzenden Grund- und Hilfsmaterialien sowie zur Deckung des Bedarfes an Energieträgern,
- Forderungen hinsichtlich der Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen, der Schutzgüte, des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes, des Umweltschutzes und der sozialistischen Landeskultur, der Verkehrssicherheit sowie der Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit einschließlich des Schutzes der Objekte,
- Termin für den Abschluß der Vorbereitung, Zeitraum der Durchführung und Inbetriebnahmetermine unter Zugrundelegung einer konzentrierten Investitionsrealisierung.

Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Folgeinvestitionen

vom 13. Juli 1978

I.

Geltungsbereich und Grundsätze

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Investitionen, die auf Grund einer anderen Investition erforderlich werden (Folgeinvestitionen). Sie gilt auch für die Investitionen der Landesverteidigung, soweit in speziellen Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist.

(2) Folgeinvestitionen sind Investitionen

1. in den ersten vor- und nachgelagerten Produktionsstufen sowie in den Bereichen der sozialen und technischen Infrastruktur des Territoriums für die volle Nutzung der mit der auslösenden Investition neu zu schaffenden Grundmittel;
2. für den Ersatz, die Verlagerung bzw. die Veränderung von Grundmitteln anderer Rechtsträger oder Eigentümer zur Herstellung der Baufreiheit oder zur Sicherung der ordnungsgemäßen Inbetriebnahme und Nutzung der auslösenden Investition;
3. zum Schutz vor Einwirkungen auf bestehende Grundmittel anderer Rechtsträger oder Eigentümer durch die Nutzung der auslösenden Investition.

(3) Die bei einer ortsveränderlichen Produktion (z. B. Gewinnung von mineralischen Rohstoffen im Tagebau) entstehenden Auswirkungen auf Grundmittel anderer Rechtsträger oder Eigentümer sind wie Folgeinvestitionen gemäß Abs. 2 Ziffern 2 und 3 zu behandeln; ausgenommen sind Bergschäden.¹

(4) Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit vorhandener Grundmittel, die nur für den Zeitraum der Durchführung der auslösenden Investition bei deren Investitionsauftraggeber selbst bzw. anderen Rechtsträgern oder Eigentümern notwendig werden, sind keine Folgeinvestitionen. Diese Maßnahmen sind Bestandteil der auslösenden Investition.

§ 2

Verantwortung für die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Folgeinvestitionen

(1) Für die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Folgeinvestitionen sind die Rechtsträger von Volkseigentum, die sozialistischen Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen verantwortlich, bei denen Folgeinvestitionen erforderlich werden (im folgenden fachlich zuständige Investitionsauftraggeber genannt), sofern in Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist. Die fachlich zuständigen Investitionsauftraggeber haben die Folgeinvestitionen terminlich und in der erforderlichen Kapazität so zu realisieren, daß die notwendige Baufreiheit sowie die ordnungsgemäße Inbetriebnahme und Nutzung der auslösenden Investition gewährleistet sind.

(2) Die fachlich zuständigen Investitionsauftraggeber haben für die Folgeinvestitionen die volkswirtschaftlich günstigste Lösung zu erarbeiten.

§ 3

Pflichten des Investitionsauftraggebers der auslösenden Investition sowie der örtlichen Räte

(1) Der für die auslösende Investition verantwortliche Investitionsauftraggeber hat die sich aus der Investition erge-

¹ Z. Z. gelten die §§ 13 bis 25 des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1962 (GBI. I Nr. 5 S. 29).

benden Bedarfsanforderungen so rechtzeitig bei den für die Deckung des Bedarfs zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben, Kombinat und Einrichtungen anzumelden, mit ihnen abzustimmen und durch den Abschluß eines Koordinierungsvertrages zu vereinbaren, daß sie in den Fünfjahrplan und die Jahresvolkswirtschaftspläne eingeordnet und notwendige Folgeinvestitionen ordnungsgemäß vorbereitet und durchgeführt werden können. Der Investitionsauftraggeber der auslösenden Investition hat diese Anforderungen auf den volkswirtschaftlich begründeten Bedarf zu beschränken.

(2) Bei den Abstimmungen gemäß Abs. 1 ist vor allem zu klären, ob Folgeinvestitionen erforderlich werden. Der Abriss von Produktionsstätten, Gebäuden und baulichen Anlagen bzw. ihre Verlagerung auf einen anderen Standort darf nur in begründeten Ausnahmefällen vorgesehen werden. Die planmäßige Weiterführung der Produktion bzw. der Leistungen ist in jedem Fall zu sichern. Zur Vermeidung von Folgeinvestitionen ist zu prüfen, inwieweit vorhandene Produktionsstätten, Gebäude und bauliche Anlagen, Kleingartenanlagen, Kleingärten u. a. in die Bebauungskonzeption, insbesondere bei der Neugestaltung von Wohngebieten, einbezogen werden können. Erforderlichenfalls sind diese vorhandenen Grundmittel auch für eine andere, den örtlichen Bedürfnissen und den Bedingungen des Umweltschutzes entsprechende Nutzung (z. B. für Gewerbestätten und nichtstörende Industrie) zur Verfügung zu stellen.

(3) An der Ausarbeitung volkswirtschaftlich zweckmäßiger Lösungen haben die örtlichen Räte entsprechend den Rechtsvorschriften² mitzuwirken und erforderliche Entscheidungen zu treffen. Sie haben gemeinsam mit den Leitern der zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen zu sichern, daß die Herausarbeitung der zweckmäßigsten Lösung unter aktiver Mitwirkung der Werktätigen und deren gesellschaftlichen Organisationen erfolgt.

(4) Die Übernahme von Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen bzw. die Beschränkung ihrer Nutzung durch den Investitionsauftraggeber der auslösenden Investition erfolgt entsprechend den Rechtsvorschriften.

II.

Folgeinvestitionen in vor- und nachgelagerten Produktionsstufen sowie im Territorium

§ 4

Die Folgeinvestitionen in den vor- und nachgelagerten Produktionsstufen sowie im Territorium gemäß § 1 Abs. 2 Ziff. 1 haben die fachlich zuständigen Investitionsauftraggeber im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Fonds zu planen und durchzuführen.

III.

Folgeinvestitionen für den Ersatz, die Verlagerung bzw. Veränderung von Grundmitteln

§ 5

Abriss von Produktionsstätten, Gebäuden und baulichen Anlagen oder ihre Verlagerung auf einen anderen Standort

(1) Ist in begründeten Ausnahmefällen der Abriss von Produktionsstätten, Gebäuden und baulichen Anlagen, Klein-

gartenanlagen und Kleingärten oder ihre Verlagerung auf einen anderen Standort erforderlich, ist dazu durch den Investitionsauftraggeber der auslösenden Investition dem zuständigen Rat des Bezirkes ein Antrag vorzulegen. Der Rat des Bezirkes hat diese Anträge zu prüfen und über sie entsprechend den territorialen Möglichkeiten zu entscheiden oder sie dem Ministerrat mit Lösungsvorschlägen zur Entscheidung zu unterbreiten. Die Bestimmungen über die Einstellung und Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen und Leistungen³ werden dadurch nicht berührt.

(2) Die Notwendigkeit des Abrisses oder der Verlagerung von Produktionsstätten, Gebäuden und baulichen Anlagen, Kleingartenanlagen und Kleingärten sowie die dazu getroffenen Entscheidungen sind durch die örtlichen Räte vor den gesellschaftlichen Organisationen der Werktätigen und den Bürgern im Territorium umfassend zu erläutern. Die sich aus solchen Entscheidungen ergebenden Aufgaben für die Qualifizierung sowie für die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen sind durch die örtlichen Räte gemeinsam mit dem Investitionsauftraggeber der auslösenden Investition und dem fachlich zuständigen Investitionsauftraggeber rechtzeitig einer Lösung zuzuführen.

§ 6

Bereitstellung materieller Fonds für Folgeinvestitionen zum Ersatz, zur Verlagerung oder Veränderung von volkseigenen Grundmitteln sowie Grundmitteln sozialistischer Genossenschaften und gesellschaftlicher Organisationen

(1) Der Investitionsauftraggeber der auslösenden Investition hat die materiellen Fonds für Folgeinvestitionen gemäß § 1 Abs. 2 Ziff. 2 zum Ersatz, zur Verlagerung oder zur Veränderung von volkseigenen Grundmitteln sowie Grundmitteln sozialistischer Genossenschaften und gesellschaftlicher Organisationen im Rahmen seines materiellen Investitionsvolumens (staatliche Plankennziffer) dem fachlich zuständigen Investitionsauftraggeber zur Verfügung zu stellen.

(2) Die materiellen Fonds gemäß Abs. 1 sind in Höhe des Wertumfangs eines neuen Grundmittels mit gleichem Gebrauchswert bzw. in Höhe der erforderlichen Aufwendungen für die Verlagerung oder die Veränderung von Grundmitteln zur Verfügung zu stellen. Materielle Fonds für Gebrauchswertverbesserungen des neuen Grundmittels gegenüber dem zu ersetzenden Grundmittel, wie Erweiterung der Kapazität, Verbesserung der Produktionsbedingungen und der Arbeits- und Lebensbedingungen, Maßnahmen der Rationalisierung und des Umweltschutzes, hat der fachlich zuständige Investitionsauftraggeber selbst bereitzustellen.

(3) Die materiellen Fonds gemäß Abs. 1 sind auf der Grundlage schriftlicher Vereinbarungen entweder zweckgebunden im Plan des Investitionsauftraggebers der auslösenden Investition bereitzustellen oder vom Investitionsauftraggeber der auslösenden Investition dem fachlich zuständigen Investitionsauftraggeber zu übertragen. Die Übertragung der materiellen Fonds haben die Partner in ihren Planentwürfen zu berücksichtigen oder es ist dafür durch die Minister, die Leiter anderer zentraler Staatsorgane, den Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, oder die Räte der Bezirke bei der Staatlichen Plankommission eine Änderung der staatlichen Planaufgaben zu beantragen.

(4) Die fachlich zuständigen Investitionsauftraggeber oder ihre Auftragnehmer haben den Bedarf für die Folgeinvestitionen (Projektierung, Bau, Ausrüstungen) entsprechend den Rechtsvorschriften auf der Grundlage der schriftlichen Vereinbarung bei den bilanzierenden Organen anzumelden. Der Investitionsauftraggeber der auslösenden Investition kann in

¹ Z. Z. gelten:

— Gesetz vom 12. Juli 1973 über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 22 S. 313);
— Verordnung vom 30. August 1973 über die Standortverteilung der Investitionen (GBl. II Nr. 52 S. 573).

³ Z. Z. gilt die Verordnung vom 25. September 1973 über die Einstellung und Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen und Leistungen (GBl. I Nr. 45 S. 729).

Übereinstimmung mit dem fachlich zuständigen Investitionsauftraggeber die Anmeldung des Bedarfs für die Folgeinvestition gemäß § 1 Abs. 2 Ziff. 2 (Projektierung, Bau, Ausrüstung) bei den bilanzierenden Organen übernehmen. Dazu hat er an der Ausarbeitung der Aufgabenstellung und der Vorbereitungsunterlagen mitzuwirken. Die Partner haben darüber eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Die Festlegungen gemäß Abs. 3 werden hiervon nicht berührt.

§ 7

Bereitstellung finanzieller Mittel für Folgeinvestitionen zum Ersatz, zur Verlagerung oder Veränderung von volkseigenen Grundmitteln sowie Grundmitteln sozialistischer Genossenschaften und gesellschaftlicher Organisationen

(1) Zu ersetzende volkseigene unbewegliche Grundmittel sowie unbewegliche Grundmittel sozialistischer Genossenschaften und gesellschaftlicher Organisationen hat der Investitionsauftraggeber der auslösenden Investition vom Rechtsträger bzw. Eigentümer käuflich zu erwerben. Der Kaufpreis kann bis zur Höhe des buchmäßigen Bruttowertes vereinbart werden. Für Grund und Boden aus dem Eigentum sozialistischer Genossenschaften oder gesellschaftlicher Organisationen ist der nach den Preisbestimmungen zulässige Kaufpreis zu vereinbaren.

(2) Für zu ersetzende volkseigene unbewegliche Grundmittel in Rechtsträgerschaft sozialistischer Genossenschaften oder gesellschaftlicher Organisationen ist der Kaufvertrag durch den Investitionsauftraggeber der auslösenden Investition mit dem zuständigen Rat des Kreises abzuschließen.

(3) Der Kaufpreis ist vom Investitionsauftraggeber der auslösenden Investition an den Rechtsträger oder Eigentümer gemäß Abs. 1 als fachlich zuständigen Investitionsauftraggeber bzw. — in den Fällen des Abs. 2 — an den Rat des Kreises zu zahlen.

(4) Übersteigt der erforderliche Investitionsaufwand für das neue unbewegliche Grundmittel mit gleichem Gebrauchswert in erheblichem Umfang den zulässigen Kaufpreis für das zu ersetzende Grundmittel, kann der Investitionsauftraggeber der auslösenden Investition mit Zustimmung des zuständigen Ministers, Leiters eines anderen zentralen Staatsorgans, des Magistrates von Berlin, Hauptstadt der DDR, oder des Rates des Bezirkes finanzielle Mittel bis zur Höhe des durch den Kaufpreis nicht gedeckten Investitionsaufwands zur Verfügung stellen.

(5) Für zu ersetzende volkseigene unbewertete unbewegliche Grundmittel oder unbewertete unbewegliche Grundmittel sozialistischer Genossenschaften und gesellschaftlicher Organisationen hat der Investitionsauftraggeber der auslösenden Investition die finanziellen Fonds in Höhe der materiellen Fonds gemäß § 6 Absätze 1 und 2 bereitzustellen.

(6) Die Aufwendungen für die Verlagerung bzw. Veränderung von volkseigenen Grundmitteln sowie Grundmitteln sozialistischer Genossenschaften und gesellschaftlicher Organisationen und die Umzugskosten von Bürgern sind durch den Investitionsauftraggeber der auslösenden Investition dem fachlich zuständigen Investitionsauftraggeber auf Nachweis zu erstatten. Bei der Ermittlung dieser Aufwendungen ist die Zweite Durchführungsverordnung vom 18. Dezember 1969 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik — Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen — (GBl. II 1970 Nr. 13 S. 65) entsprechend anzuwenden. Bei der Ermittlung der Aufwendungen für inanspruchgenommene Kleingartenanlagen gelten die dafür getroffenen Festlegungen.

(7) Die Mittel gemäß den Absätzen 1 bis 6 sind Bestandteil des Investitionsaufwands der auslösenden Investition. Sie sind durch den Investitionsauftraggeber der auslösenden Investition dem fachlich zuständigen Investitionsauftraggeber auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung bei Eintritt des jeweiligen Finanzbedarfs bereitzustellen.

§ 8

Bereitstellung materieller Fonds und finanzieller Mittel für den Ersatz oder die Veränderung von Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen und für die Verlagerung von Grundmitteln privater Eigentümer

(1) Der Investitionsauftraggeber der auslösenden Investition hat die Übernahme von Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen privater Eigentümer durch den Abschluß eines Vertrages anzustreben.

(2) Die Ersatzpflicht gegenüber privaten Eigentümern richtet sich nach dem Gesetz vom 25. April 1960 über die Entschädigung bei Inanspruchnahmen nach dem Aufbaugesetz — Entschädigungsgesetz — (GBl. I Nr. 26 S. 257).

(3) Die Aufwendungen für die Verlagerung bzw. Veränderung von Grundmitteln privater Eigentümer und die Umzugskosten von Bürgern sind durch den Investitionsauftraggeber der auslösenden Investition auf Nachweis zu erstatten. Bei der Ermittlung dieser Aufwendungen ist die Zweite Durchführungsverordnung vom 18. Dezember 1969 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend anzuwenden. Der Investitionsauftraggeber der auslösenden Investition hat die dafür erforderlichen materiellen Fonds im Rahmen seines materiellen Investitionsvolumens (staatliche Plankennziffer) dem privaten Eigentümer zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Mittel gemäß den Absätzen 2 und 3 sind Bestandteil des Investitionsaufwands der auslösenden Investition.

(5) Der Investitionsauftraggeber der auslösenden Investition hat dem örtlichen Rat materielle Fonds für

- den Bau von Ersatzwohnungen für private Wohngebäude,
- den Ersatz von Produktionsstätten, Gebäuden und baulichen Anlagen des Handwerks und von Dienstleistungs- und Verkaufseinrichtungen, die sich in privatem Eigentum befinden und für die Versorgung der Bevölkerung erforderlich sind,

aus dem ihm zur Verfügung stehenden materiellen Investitionsvolumen (staatliche Plankennziffer) zur Verfügung zu stellen; § 6 gilt entsprechend. Die finanziellen Mittel für diese Folgeinvestitionen sind durch den örtlichen Rat bereitzustellen.

(6) Der örtliche Rat hat den Bürgern Ersatzwohnungen bzw. den privaten Eigentümern von Handwerksbetrieben sowie Dienstleistungs- und Verkaufseinrichtungen zur Weiterführung ihrer Aufgaben Produktionsstätten, Gebäude und bauliche Anlagen auf vertraglicher Grundlage zur Verfügung zu stellen.

IV.

Folgeinvestitionen zum Schutz vor Einwirkungen auf bestehende Grundmittel

§ 9

(1) Für Folgeinvestitionen zum Schutz vor Einwirkungen auf bestehende Grundmittel gemäß § 1 Abs. 2 Ziff. 3 sind die erforderlichen materiellen Fonds durch den Investitionsauftraggeber der auslösenden Investition im Rahmen seines materiellen Investitionsvolumens (staatliche Plankennziffer) dem Rechtsträger oder Eigentümer zur Verfügung zu stellen. Die Absätze 2 bis 4 des § 6 gelten entsprechend.

(2) Die finanziellen Mittel für diese Folgeinvestitionen sind Bestandteil des Investitionsaufwands der auslösenden Investition und den Rechtsträgern oder Eigentümern auf Nachweis zu erstatten.

V.

Schlußbestimmungen und Inkrafttreten

§ 10

Der § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 28. August 1968 über den Verkauf und Kauf volkseigener unbeweglicher Grundmittel durch Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II Nr. 99 S. 797) wird wie folgt ergänzt: „Bei Folgeinvestitionen ist der Kaufpreis bei Eintritt des Finanzbedarfs für die Folgeinvestition zu zahlen.“

§ 11

Diese Verordnung tritt am 1. September 1978 in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1978

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Stoph
Vorsitzender

**Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Vorbereitung von Investitionen
— Vorbereitung der Investitionen
des komplexen Wohnungsbaues —
vom 13. Juli 1978**

Die Durchführung des Wohnungsbauprogramms zur Lösung der Wohnungsfrage als soziales Problem in der Deutschen Demokratischen Republik bis 1990 erfordert die weitere Qualifizierung, die rationellere Gestaltung und den Ausbau des zeitlichen Vorlaufs der bauvorbereitenden Prozesse. Sie sind noch wirksamer darauf zu konzentrieren, in kontinuierlicher, zügiger Baudurchführung mit hoher Qualität und Effektivität Wohngebiete zu schaffen, die den gesellschaftlichen Lebensbedürfnissen der Menschen entsprechen.

Davon ausgehend wird auf Grund des § 15 Abs. 1 der Verordnung vom 13. Juli 1978 über die Vorbereitung von Investitionen (GBl. I Nr. 23 S. 251) — im folgenden Verordnung genannt — für die Vorbereitung der Investitionen des komplexen Wohnungsbaues im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsbestimmung gilt für die Vorbereitung von Investitionen des komplexen Wohnungsbaues. Sie gilt sinngemäß bei der Vorbereitung von Modernisierungsmaßnahmen an mehrgeschossigen Wohngebäuden, die an einem Standort mit mindestens 100 Wohnungen durchgeführt werden.

(2) Zu den Investitionen des komplexen Wohnungsbaues gehören die Investitionen für

- den Neubau von volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungen (AWG und GWG),
- den Neubau von Gemeinschaftseinrichtungen, die Anschlüsse und sonstigen Maßnahmen des komplexen Wohnungsbaues entsprechend den Rechtsvorschriften¹ einschließlich der Anschlüsse des komplexen Wohnungsbaues für den Neubau von Eigenheimen.

1 Z. Z. gelten:

- Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1990
- Planungsordnung — Anlage zur Anordnung vom 28. November 1974 (Sonderdruck Nr. 775 a des Gesetzblattes) Teil I Abschn. 9 Ziff. 2.1. (S. 195)
- Anordnung vom 4. Mai 1972 über die städtebaulichen Anlagen und Versorgungsnetze für den komplexen Wohnungsbau (GBl. II Nr. 23 S. 322).

(3) Für die Vorbereitung der Modernisierungsmaßnahmen entsprechend Abs. 1 sowie von Wohnungsneubauten an Einzelstandorten, die auf der Grundlage von Wiederverwendungsprojekten errichtet werden, können der Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, und die Räte der Bezirke entsprechend der Spezifik dieser Vorhaben Regelungen über den Inhalt und den Umfang der Aufgabenstellung und der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung treffen.

Zu § 2 der Verordnung:

§ 2

(1) Durch den Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, und die Räte der Bezirke sind als Grundlage für die standortbezogene Vorbereitung von Investitionsvorhaben des komplexen Wohnungsbaues langfristige Konzeptionen des komplexen Wohnungsbaues zu erarbeiten und zu beschließen. Die langfristige Konzeption des komplexen Wohnungsbaues ist vor Beschlußfassung mit dem Bezirksvorstand des FDGB abzustimmen.

(2) Die Betriebe und Einrichtungen des Bauwesens, der Energiewirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Post- und Fernmeldewesens sowie des Verkehrs sind verpflichtet, an der Ausarbeitung der langfristigen Konzeption des komplexen Wohnungsbaues mitzuwirken. Über die Mitwirkung sind durch den Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, und die Räte der Bezirke mit den dafür zuständigen wirtschaftsleitenden Organen Koordinierungsvereinbarungen abzuschließen.

(3) Der Arbeit an den langfristigen Konzeptionen des komplexen Wohnungsbaues sind neben den staatlichen Planungskennziffern des Fünfjahrplanes sowie zentralen Orientierungen die

- volkswirtschaftliche Konzeption für die Standortverteilung der Produktivkräfte sowie die bezirklichen Konzeptionen hierzu,
 - Generalbebauungspläne der Städte,
 - Generalverkehrspläne,
 - Analysen zur Wohnraumversorgung der Bevölkerung,
 - Richtlinien und Bemessungsrichtwerte für die städtebauliche Planung²
- zugrunde zu legen.

(4) An der langfristigen Konzeption des komplexen Wohnungsbaues ist kontinuierlich zu arbeiten. Dabei ist die Übereinstimmung mit den langfristigen Konzeptionen zur Entwicklung des örtlich geleiteten Bauwesens und zur städtebaulich-architektonischen Grundlinie des Bezirkes sowie weiteren langfristigen territorialen Konzeptionen, insbesondere der Energieversorgung, der Wasserwirtschaft, des Post- und Fernmeldewesens und des Verkehrswesens, zu sichern.

(5) Die langfristige Konzeption des komplexen Wohnungsbaues hat für den Bezirk, für die Kreise und für ausgewählte Städte die kontinuierliche Verbesserung der Wohnbedingungen der Bevölkerung nachzuweisen durch die effektivsten Varianten für

- die Erhaltung, die Modernisierung, die Erweiterung und den Ersatz des Bestandes an Wohnungen und Gemeinschaftseinrichtungen,
- die Hauptstandorte des komplexen Wohnungsbaues und die Schwerpunkte der Modernisierung, ihre Größenordnung und die zeitliche Einordnung ihrer Durchführung nach Fünfjahrplanabschnitten,
- die langfristige Entwicklung der energiewirtschaftlichen, wasserwirtschaftlichen, postalischen und fernmeldetechnischen Versorgung sowie die verkehrliche Anbindung und

² Z. Z. gilt die Anordnung vom 2. Dezember 1975 über die Komplexrichtlinien für die städtebauliche Planung und Gestaltung von Neubaugeländen (GBl. I 1976 Nr. 1 S. 35).

Erschließung des komplexen Wohnungsbaues und die Schwerpunkte der Modernisierung.

In der langfristigen Konzeption des komplexen Wohnungsbaues sind Schlußfolgerungen zur Kapazitätsentwicklung sowie zur Entwicklung des Erzeugnisangebotes des örtlich-geleiteten Bauwesens herauszuarbeiten.

(6) Die langfristige Konzeption des komplexen Wohnungsbaues ist spätestens 1½ Jahre vor Beginn des folgenden Fünfjahrplanes für einen Zeitraum von 10 bis 15 Jahren zu überarbeiten und nach Abstimmung mit dem Bezirksvorstand des FDGB zur Beschlussfassung vorzubereiten.

(7) Auf der Grundlage der langfristigen Konzeption des komplexen Wohnungsbaues sowie des Fünfjahrplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne sind durch den Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, und die Räte der Bezirke

— der Hauptfristenplan und das Bezirksharmonogramm des komplexen Wohnungsbaues entsprechend Anlage 1 zu dieser Durchführungsbestimmung auszuarbeiten. Der Hauptfristenplan ist jeweils für die dem Planjahr folgenden 5 Jahre, das Bezirksharmonogramm für das Planjahr und das darauffolgende Jahr mit dem Jahresvolkswirtschaftsplan zu bestätigen;

— entsprechend den Erfordernissen Koordinierungsvereinbarungen über die rechtzeitige energiewirtschaftliche, wasserwirtschaftliche, fernmeldetechnische und verkehrliche Anbindung, Erschließung und Versorgung des komplexen Wohnungsbaues und der Schwerpunkte der Modernisierung mit den dafür zuständigen wirtschaftsleitenden Organen abzuschließen.

Zu § 3 der Verordnung:

§ 3

(1) Die Aufgabenstellungen für Investitionsvorhaben des komplexen Wohnungsbaues sind unter Verantwortung der zuständigen Räte auf der Grundlage der langfristigen Konzeption in Zusammenarbeit mit den Investitionsauftraggebern des komplexen Wohnungsbaues auszuarbeiten und vor der Bestätigung mit dem zuständigen Vorstand des FDGB abzustimmen.

(2) Die Betriebe und Einrichtungen der Energiewirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Post- und Fernmeldewesens, des Verkehrswesens sowie die Investitionsauftraggeber von Folgeinvestitionen des komplexen Wohnungsbaues sind verpflichtet, auf Anforderung an der Ausarbeitung der Aufgabenstellung mitzuwirken. Über die Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung der Aufgabenstellung sind zwischen dem zuständigen örtlichen Rat und den Betrieben und Einrichtungen Wirtschaftsverträge abzuschließen.

(3) Die Finanzierung der Aufwendungen für die Ausarbeitung der Aufgabenstellung erfolgt für Investitionsvorhaben des komplexen Wohnungsbaues durch die örtlichen Räte aus Mitteln des Staatshaushaltes.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 4

(1) Für Investitionsvorhaben des komplexen Wohnungsbaues soll die Aufgabenstellung neben den in der Verordnung genannten Angaben das städtebauliche Programm³ und Vorgaben für die Einordnung des Vorhabens in das Stadtgebiet, zur städtebaulich-architektonischen und bildkünstlerischen Gestaltung sowie zur weitestgehenden Einbeziehung vorhandener Gebäude, Anlagen, Grünflächen usw. in die Bebauung enthalten.

(2) Die Vorgaben für den Investitionsaufwand im komplexen Wohnungsbau sind auf der Grundlage von Aufwandsnormativen und Richtwerten nach den Aufwendungen für

³ Z. Z. gilt die Anordnung vom 2. Dezember 1973 über die Komplexrichtlinie für die städtebauliche Planung und Gestaltung von Neubaugebieteten.

Neubauwohnungen, Gemeinschaftseinrichtungen, Aufschließungen und die sonstigen Investitionen zu gliedern.

Zu § 5 der Verordnung:

§ 5

(1) Sofern vom Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, und den Räten der Bezirke keine anderen Festlegungen getroffen werden, sind die Aufgabenstellungen für Investitionsvorhaben des komplexen Wohnungsbaues

a) mit mehr als 500 Neubauwohnungen durch den Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, und die Räte der Bezirke,

b) bis zu 500 Neubauwohnungen sowie Modernisierungsmaßnahmen durch die Räte der Kreise

zu bestätigen.

(2) Die Aufgabenstellungen gemäß Abs. 1 Buchst. a sind mindestens 3 Jahre, gemäß Abs. 1 Buchst. b mindestens 2 Jahre vor Baubeginn des Investitionsvorhabens zu bestätigen. Als Baubeginn im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gilt der Beginn der Tiefbauarbeiten für die Aufschließungen des komplexen Wohnungsbaues (Sekundärererschließung).

(3) Auf der Grundlage der bestätigten Aufgabenstellungen ist der Hauptfristenplan jährlich zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Jahrespläne zu präzisieren.

Zu § 7 der Verordnung:

§ 6

(1) Für jedes Investitionsvorhaben des komplexen Wohnungsbaues sind

— eine Bebauungskonzeption entsprechend Anlage 2 zu dieser Durchführungsbestimmung,

— die Bestätigung der Einordnung und materiell-technischen Sicherung der Folgeinvestitionen durch die zuständigen Investitionsauftraggeber einschließlich des Nachweises ihrer technisch und terminlich mit der auslösenden Investition abgestimmten Durchführung,

— der Grob Ablaufplan zur kontinuierlichen Durchführung des Vorhabens in stabiler Takt- und Fließfertigung, untergliedert in Realisierungsabschnitte des Fünfjahrplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne,

— der Nachweis der Finanzierungsquellen entsprechend den Rechtsvorschriften

zur Grundsatzentscheidung vorzulegen.

(2) Die Bebauungskonzeption ist den ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretung, den gesellschaftlichen Organisationen und den Bürgern des Wohngebietes zu erläutern und mit ihnen zu beraten. Der Bebauungsplan ist durch den örtlichen Rat mindestens 14 Tage zur Einsichtnahme durch die Bürger öffentlich auszulegen. Die Ergebnisse der Beratungen und der öffentlichen Auslegung sind zur Grundsatzentscheidung vorzulegen.

(3) Die Bebauungskonzeptionen für Vorhaben des komplexen Wohnungsbaues mit mehr als 1 000 Wohnungen (als Summe von Neubau- und Modernisierungswohnungen) sind 6 Monate vor dem Treffen der Grundsatzentscheidung vom Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, und den Räten der Bezirke dem Ministerium für Bauwesen zur Bestätigung einzureichen. Die Bestätigung erfolgt in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission. Sie ist Voraussetzung für die Grundsatzentscheidung.

(4) Der § 7 Abs. 9 der Verordnung ist für Investitionsvorhaben des komplexen Wohnungsbaues nicht anzuwenden.

Zu § 9 der Verordnung:

§ 7

(1) Für das Treffen der Grundsatzentscheidung gilt § 5 Abs. 1 entsprechend.

(2) Die Grundsatzentscheidungen sind grundsätzlich 18 Monate vor Baubeginn des Investitionsvorhabens, spätestens jedoch bis zum 30. Juni des Jahres vor Baubeginn, zu bestätigen.

(3) Auf der Grundlage der Grundsatzentscheidungen ist — soweit erforderlich — der Hauptfristenplan zu präzisieren. Die mit der Grundsatzentscheidung getroffenen Festlegungen sind in das Bezirksharmonogramm einzuarbeiten.

Zu § 10 der Verordnung:

§ 8

(1) Als nutzungsfähige Teilvorhaben des komplexen Wohnungsbaues gelten städtebauliche Struktureinheiten von Wohngebieten.⁴

(2) Werden Grundsatzentscheidungen für nutzungsfähige Teilvorhaben des komplexen Wohnungsbaues vorbereitet, sind die Aufgabenstellung, die städtebaulich-räumliche Lösung und die Haupttrassen der stadttechnischen Erschließung und Versorgung für das gesamte Vorhaben mit der Bebauungskonzeption für das erste Teilvorhaben dem Ministerium für Bauwesen einzureichen, sofern das gesamte Vorhaben mehr als 1 000 Neubau- und Modernisierungswohnungen umfaßt.

(3) Für Investitionsvorhaben des komplexen Wohnungsbaues kann die Bestellung von Ausrüstungen und Materialien entsprechend § 10 Abs. 7 der Verordnung mit vorheriger Zustimmung und auf Risiko des Hauptauftraggebers komplexer Wohnungsbau erfolgen.

Zu § 12 der Verordnung:

§ 9

(1) Der Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, die Räte der Bezirke und Kreise sind für die komplexe Leitung und Planung der Investitionen des komplexen Wohnungsbaues verantwortlich.

(2) Auftraggeber für die Investitionen des komplexen Wohnungsbaues sind grundsätzlich die künftigen Rechtsträger bzw. Eigentümer.⁵

(3) Der Hauptauftraggeber komplexer Wohnungsbau hat mit den Investitionsauftraggebern des komplexen Wohnungsbaues Wirtschaftsverträge über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens abzuschließen.

§ 10

Schlußbestimmungen

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1978 in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1978

Der Vorsitzende
der

Staatlichen Plankommission
Schürer

Der Minister
für Bauwesen

Junker

⁴ Z. Z. gilt die Anordnung vom 2. Dezember 1975 über die Komplexrichtlinie für die städtebauliche Planung und Gestaltung von Neubaugewohngebieten.

⁵ Z. Z. gelten:
— Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980
— Planungsordnung — Anlage zur Anordnung vom 20. November 1974
— Anordnung vom 4. Mai 1972 über die stadttechnischen Anlagen und Versorgungsnetze für den komplexen Wohnungsbau.

Anlage 1

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Der Hauptfristenplan für die Vorbereitung
und Durchführung des komplexen Wohnungsbaues
und das Bezirksharmonogramm

Der Hauptfristenplan für die Vorbereitung und Durchführung des komplexen Wohnungsbaues und das Bezirksharmonogramm sind Leitungsinstrumente des Rates des Bezirkes für die koordinierte Vorbereitung und Durchführung der Investitionsvorhaben des komplexen Wohnungsbaues im Territorium.

Der Hauptfristenplan enthält folgende Angaben für jedes Vorhaben:

- Bezeichnung des Vorhabens
- Anzahl der Wohnungen und ausgewählte Gemeinschaftseinrichtungen, darunter im laufenden Fünfjahrplan fertigzustellende Wohnungen und Einrichtungen
- Investitionen, Bauanteil und Ausrüstungen des komplexen Wohnungsbaues, darunter im laufenden Fünfjahrplan
- Folgeinvestitionen des komplexen Wohnungsbaues (Energieversorgung, Wasserwirtschaft, Verkehr, Post- und Fernmeldewesen), darunter im laufenden Fünfjahrplan (Gesamt und Bauanteil)
- Termin der Bestätigung der Aufgabenstellung
- Termin der Einreichung der Bebauungskonzeption zur Bestätigung durch das Ministerium für Bauwesen (bei Vorhaben mit mehr als 1 000 Neubau- und Modernisierungswohnungen)
- Termin der Grundsatzentscheidung
- Fertigstellungstermine der Folgeinvestitionen des komplexen Wohnungsbaues
- Baubeginn der Anschlüsse des komplexen Wohnungsbaues
- Beginn der Hochbaumaßnahmen
- Abschluß des Vorhabens.

Im Bezirksharmonogramm ist auf der Grundlage des Hauptfristenplanes der präzisierter Plan der Vorbereitung, Durchführung und Fertigstellung der einzelnen Vorhaben und Bauobjekte darzustellen. Die einzelnen Objekte mit Angabe der Kapazität sind aufzuführen. Die Taktstraßenabläufe sind darzustellen.

Anlage 2

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Die Bebauungskonzeptionen
für Vorhaben des komplexen Wohnungsbaues

Die Bebauungskonzeptionen für Investitionsvorhaben des komplexen Wohnungsbaues haben zu enthalten:

1. Übersichtskarte im Maßstab 1:10 000 oder 1:5 000 mit Darstellung der Beziehungen des Bebauungsgebietes zu gesellschaftlichen Zentren bzw. wichtigen Einzelobjekten, Arbeitsstätten, Erholungsgebieten, Anlagen und Netzen des Verkehrs und der stadttechnischen Versorgung und Entsorgung;

Grundlagen für die Ausarbeitung sind der Generalbebauungsplan der Stadt und die langfristige Konzeption des komplexen Wohnungsbaues des Bezirkes.

2. Karten des Bebauungsgebietes, vorzugsweise im Maßstab 1:1 000, mit Darstellung der Begrenzung des Bebauungsgebietes, des Zustandes und Baualters der vorhandenen Bausubstanz, der Nutzung der Flächen und des Baubestandes, der Eigentumsverhältnisse und des Großgrüns; Grundlage für die Ausarbeitung dieser Karten sind die Vermessungsunterlagen.
3. den Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1:1 000, mit der städtebaulichen Einordnung aller geplanten Baumaßnahmen und der Lösung der Funktion und Komposition durch Darstellung der Bebauung, der Freiflächen und des Verkehrs sowie mit Ausweis der Angebots- und Wiederverwendungsprojekte;
4. weitere Pläne, vorzugsweise im Maßstab 1:1 000, für die Lösung der stadttechnischen Versorgung und Entsorgung, die Gliederung des Vorhabens in städtebauliche Struktureinheiten, die Flächennutzung und Flächenbilanz, die vermaßten städtebaulichen Festpunkte für Straßenachsen, Baufluchten, Höhenangaben und wichtige städtebauliche Akzente, die Konzeption der Zivilverteidigung, die Konzeption der bildkünstlerischen Gestaltung und die Konzeption für Maßnahmen des Umweltschutzes;
5. Gutachten und Stellungnahmen;
6. Ergebnisse der Beratung der Bebauungskonzeption mit den ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretung, mit den gesellschaftlichen Organisationen und den Bürgern des Wohngebietes sowie der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes;
7. Nachweis des Aufwandes im Vergleich zu Normativen und Richtwerten sowie zu den Vorgaben der Aufgabenstellung;
8. Entwurf des Beschlusses des Rates zur Bebauungskonzeption mit Festlegungen für die Durchführung des Vorhabens (städtebauliche Direktive).

Anordnung Nr. Pr. 285
über die Preisbildung zur Förderung
der Produktion von Rationalisierungsmitteln
vom 20. Juli 1978

Ausgehend von den Festlegungen des IX. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands zur weiteren Vollkommnung der Leitung, Planung und ökonomischen Stimulierung ist zu gewährleisten, daß das materielle Interesse der Betriebskollektive an der Durchführung von Maßnahmen der sozialistischen Intensivierung und Rationalisierung erhöht wird. Das erfordert, die Betriebe und Kombinate auch durch entsprechende Preisbildungsmethoden bei der sozialistischen Rationalisierung zu unterstützen.

Zur Verwirklichung dieser Zielstellung sind die Industriepreise für neue und weiterentwickelte Rationalisierungsmittel so festzulegen, daß sowohl der Herstellerbetrieb als auch der Anwenderbetrieb Vorteile aus der Produktion und dem Einsatz entsprechend dem zu erzielenden Rationalisierungseffekt realisieren. Dazu wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane für die Bildung der Industriepreise von Rationalisierungsmitteln folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für die Betriebe und Kombinate bei der Bildung der Industriepreise für Rationalisierungsmittel und Rationalisierungshilfen (im weiteren Rationalisierungsmittel genannt).

(2) Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie private Handwerks- und Gewerbebetriebe bilden die Preise für Rationalisierungsmittel nach den für sie geltenden Bestimmungen.¹

§ 2

(1) Rationalisierungsmittel im Sinne dieser Anordnung sind Produktionsmittel vornehmlich der Schlüsselnummer 130 der Erzeugnis- und Leistungsnumenklatur der Deutschen Demokratischen Republik, die der Steigerung der Arbeitsproduktivität, der beschleunigten Mechanisierung und Automatisierung, insbesondere der Hilfsprozesse der Produktion, der Einsparung von Arbeitsplätzen und Arbeitszeit, Energie, Roh- und Werkstoffen sowie der Durchführung territorialer Rationalisierungsmaßnahmen dienen und

- a) von den Betrieben neben ihrer Hauptproduktion hergestellt und an andere Betriebe geliefert werden² oder
- b) von solchen Betrieben bzw. Betriebsabteilungen hergestellt werden, die planmäßig als Hauptproduktion für bestimmte Industriezweige oder -bereiche bzw. für ein bestimmtes Territorium Rationalisierungsmittel produzieren² (Rationalisierungsbetriebe).

Vorstehende Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob es sich bei den Rationalisierungsmitteln um Grundmittel oder schnell verschleißende Arbeitsmittel gemäß den Bestimmungen für Rechnungsführung und Statistik handelt.

(2) Werden Rationalisierungsmittel vom Auftragnehmer als unmittelbarer Bestandteil einer wissenschaftlich-technischen Leistung hergestellt, so sind die Industriepreise nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften³ zu bilden.

(3) Durch die nach dieser Anordnung zu bildenden Industriepreise werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

§ 3

(1) Die Industriepreise für Rationalisierungsmittel sind von den Vertragspartnern unter Wahrung des beiderseitigen Vorteils gemeinsam auszuarbeiten und vertraglich festzulegen (Bildung von Vereinbarungspreisen). Den Vereinbarungspreisen sind zugrunde zu legen

- die kalkulationsfähigen Selbstkosten gemäß § 4
- der kalkulatorische Gewinnzuschlag gemäß § 5
- ein Anteil am Rationalisierungseffekt gemäß § 6.

(2) Die Vereinbarungspreise gemäß Abs. 1 gelten nur für den jeweiligen Vertrag. Wird über die Lieferung eines Erzeugnisses, für das bereits ein Vereinbarungspreis nach dieser Anordnung besteht, ein neuer Vertrag abgeschlossen (mit demselben Abnehmer oder mit anderen Abnehmern), so ist der Industriepreis neu zu vereinbaren.

§ 4

(1) Der Bildung der Vereinbarungspreise sind die nach der

¹ Z. Z. gilt die Richtlinie vom 27. Juni 1977 über die Preisberechnung für Rationalisierungsmittel und Kleinmechanismen, die von den Betrieben des Handwerks für Reparatur- und Dienstleistungsbetriebe hergestellt werden. (Die Richtlinie wurde den Beteiligten direkt zugestellt.)

² einschließlich der Herstellung von Rationalisierungsmitteln, die innerhalb eines Ministeriums, einer VVB oder eines Kombinates an andere, den genannten Organen unterstellte Betriebe geliefert werden (Eigenherstellung von Rationalisierungsmitteln im Sinne der Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik)

³ Z. Z. gilt die Anordnung vom 18. Dezember 1972 über die Finanzierung und Stimulierung wissenschaftlich-technischer Leistungen in der DDR (GBl. II Nr. 73 S. 939).

zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie⁴ kalkulationsfähigen Selbstkosten zugrunde zu legen. Zu den kalkulationsfähigen Selbstkosten gehören auch die zur Herstellung der Rationalisierungsmittel aufzuwendenden Kosten für Projektierung und Konstruktion sowie sonstige wissenschaftlich-technische Leistungen. Der Kalkulation sind nur solche Normative, Normen und Kennziffern für den Verbrauch von Material zugrunde zu legen, die den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und den besten Erfahrungen entsprechen. Dies gilt entsprechend auch bezüglich der anzuwendenden Technologien und für den Einsatz der produktiven Fonds.

(2) Die Betriebe haben bei der Bildung der Vereinbarungspreise die ihnen bestätigten Zuschlagssätze für indirekte Kosten (indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten) anzuwenden, wenn die Kalkulation dieser Zuschlagssätze zu Industriepreisen führt, die entsprechend der volkswirtschaftlichen Zielstellung der Preisbildung für Rationalisierungsmittel sowohl für den Hersteller als auch für den Abnehmer vorteilhaft sind. Wird diese Zielstellung nicht erreicht und bestehen erhebliche Abweichungen zwischen den bestätigten Zuschlagssätzen für indirekte Kosten und den bei der Produktion tatsächlich anfallenden indirekten Kosten, so gilt folgendes:

— Bei Erzeugnissen gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a haben die Vertragspartner die indirekten Kosten in einer solchen Höhe in den Industriepreisen zu berücksichtigen, wie sie durch die Produktion von Rationalisierungsmitteln verursacht wird. Die Entscheidung über die Höhe der unter diesen Bedingungen in den Industriepreis einzubeziehenden indirekten Kosten treffen die Vertragspartner selbstständig. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet hierüber der Leiter des dem Hersteller übergeordneten wirtschaftsleitenden Organs unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Erfordernisse.

— Betriebe, die planmäßig als Hauptproduktion Rationalisierungsmittel herstellen (Betriebe gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b), haben bei den zuständigen Organen⁵ Antrag auf Neubestätigung der Zuschlagssätze für indirekte Kosten zu stellen.

§ 5

(1) Bei der Bildung der Vereinbarungspreise ist zur Stimulierung der Produktion von Rationalisierungsmitteln ein kalkulatorischer Gewinnzuschlag in doppelter Höhe des für die Hauptproduktion des Herstellers bestätigten Gewinnzuschlages anzuwenden. Als Hauptproduktion gilt die Herstellung derjenigen Erzeugnisse, deren wertmäßiger Anteil an der Warenproduktion am höchsten ist.

(2) Betriebe, die planmäßig als Hauptproduktion Rationalisierungsmittel herstellen, wenden die ihnen bestätigten kalkulatorischen Gewinnzuschläge an.

§ 6

(1) Bei der Bildung der Vereinbarungspreise ist zusätzlich ein Anteil am Rationalisierungseffekt, der durch den Einsatz der Rationalisierungsmittel beim Abnehmer eintritt (z. B. durch Anwendung effektiverer Technologien, Senkung des Materialeinsatzes, Erhöhung des technischen Niveaus von Transport-, Umschlag- und Lagerprozessen u. a.), zu berücksichtigen. Das Verfahren zur Ermittlung des Rationalisierungseffektes ist von den Vertragspartnern zu vereinbaren. Dabei ist vorrangig von den Festlegungen gemäß den Absätzen 2 bis 4 auszugehen. Der Rationalisierungseffekt ist nachzuweisen. Dabei ist die Anwendung von vereinfachten Nach-

⁴ Anordnung vom 10. Juni 1976 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBl. I Nr. 24 S. 321)

⁵ Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 252A vom 26. November 1977 über das Preisverfahren — Produktionsmittel und Konsumgüter. — (Sonderdruck Nr. 841 des Gesetzblattes).

weisen (Überschlagsrechnungen) zulässig, insbesondere für Betriebe (Hersteller und Anwender), die im reduzierten Umfang planen und abrechnen.

(2) Der Rationalisierungseffekt kann als Differenz zwischen den Selbstkosten ermittelt werden, die dem Abnehmer für die Herstellung der von ihm produzierten Erzeugnisse vor Einsatz und nach Einsatz der Rationalisierungsmittel entstehen, jeweils bezogen auf ein Jahr der vollen Wirksamkeit. Der in den Vereinbarungspreis einzubeziehende Anteil kann bis zu 50 % des so ermittelten Rationalisierungseffektes betragen, höchstens jedoch das Doppelte des kalkulatorischen Gewinnzuschlages, der dem Hersteller für seine Hauptproduktion bestätigt ist.

(3) Ist die Ermittlung des Rationalisierungseffektes über einen Vergleich der Gebrauchseigenschaften des neuen Rationalisierungsmittels und eines bereits hergestellten vergleichbaren Erzeugnisses möglich und erweist sich ein solches Verfahren als zweckmäßig, so kann der Industriepreis auf der Grundlage des § 6 der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie ausgearbeitet und vereinbart werden. Die Hersteller und Abnehmer realisieren damit einen Anteil am entstehenden Nutzen entsprechend der Entwicklung der Gebrauchseigenschaften und des Aufwandes.

(4) Ist die Ermittlung des Rationalisierungseffektes in der im Abs. 2 festgelegten Weise nur mit einem hohen Verwaltungsaufwand möglich und läßt sich auch die im Abs. 3 festgelegte Preisbildungsmethode nicht anwenden, weil der Vergleich der Gebrauchseigenschaften nicht möglich oder zu aufwendig ist, so kann der Industriepreis auf der Grundlage des § 8 der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie ausgearbeitet und vereinbart werden. Den Herstellerbetrieben verbleibt damit die Einsparung aus der planmäßigen Senkung der Selbstkosten.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung für Lieferungen von Rationalisierungsmitteln durch die Betriebe der Landtechnik an Betriebe der Landwirtschaft. Die übrigen Hersteller sind berechtigt, auf die Einbeziehung eines Anteils am Rationalisierungseffekt in den Vereinbarungspreis zu verzichten, wenn dadurch Rationalisierungsvorhaben im volkswirtschaftlichen Interesse gefördert werden.

§ 7

Für die Festsetzung von Zusatzgewinn als Teil des Rationalisierungseffektes gelten die Bestimmungen des § 13 der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie.

§ 8

Bestehende Industriepreise für Rationalisierungsmittel in Preisvorschriften finden für den Geltungsbereich dieser Anordnung keine Anwendung.

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 6. Juli 1967 über die Preisbildung für zweigspezifische Rationalisierungsmittel (GBl. II Nr. 64 S. 433) außer Kraft.

(3) Die Industrieminister sind berechtigt, in Übereinstimmung mit dem Leiter des Amtes für Freise zur Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen ihres Bereiches besondere Festlegungen zu treffen (z. B. zur Ermittlung des Rationalisierungseffektes und des in den Industriepreis einzubeziehenden Anteils hieran, zur Höhe des kalkulatorischen Gewinnzuschlages oder hinsichtlich der näheren Be-

stimmung der Hauptproduktion im Sinne des § 2 Abs. 1). Soweit von dieser Anordnung abweichende Rechtsvorschriften über die Bildung der Industriepreise für Rationalisierungsmittel bereits bestehen, gelten diese weiterhin.⁶

Berlin, den 20. Juli 1978

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister

⁶ Vgl. z. B. Anordnung vom 29. März 1978 über die Aufgaben, die Arbeitsweise und die Finanzierung der volkseigenen Betriebe für Rationalisierung, der volkseigenen Ingenieurbüros für Rationalisierung und der volkseigenen Organisations- und Rechenzentren der Wirtschaftsräte der Bezirke (GBl. I Nr. 17 S. 132).

Anordnung Nr. Pr. 290
über die Festsetzung und Berechnung der Preise
für Arzneimittel, den Arzneimitteln gleichgestellte
und andere spezifische Erzeugnisse in Apotheken

vom 28. Juni 1978

Im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Festsetzung und Berechnung der Preise für Arzneimittel, den Arzneimitteln gleichgestellte und andere spezifische Erzeugnisse in Apotheken erfolgt nach der Arzneitaxe der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Arzneitaxe der DDR genannt).¹

(2) Durch die Arzneitaxe der DDR werden die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung weder verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage der Arzneitaxe der DDR vorgenommen werden. Werden Arzneimittel, den Arzneimitteln gleichgestellte und andere spezifische Erzeugnisse von Apotheken an die Bevölkerung verkauft, so sind dafür die Einzelhandelsverkaufspreise zu berechnen. Wurden von den Apotheken gegenüber der Bevölkerung bisher niedrigere Preise berechnet, so sind diese weiterhin anzuwenden.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Preisverordnung Nr. 1450 vom 30. Juni 1959 — Anordnung zur Berechnung der Preise für Arzneimittel, Arzneien und Arzneifertigwaren in Apotheken — Deutsche Arzneitaxe 1959 — (Sonderdruck Nr. P 1021 des Gesetzblattes),
- die Preisverordnung Nr. 1450/1 vom 21. Oktober 1960 — Berechnung der Preise für Arzneimittel, Arzneien und Arzneifertigwaren in Apotheken — Deutsche Arzneitaxe 1959 — (Sonderdruck Nr. P 1835 des Gesetzblattes),
- die Preisverordnung Nr. 1450/2 vom 1. September 1966 — Berechnung der Preise für Arzneimittel, Arzneien und Arzneifertigwaren in Apotheken — Deutsche Arzneitaxe 1959 — (Sonderdruck Nr. P 2311 des Gesetzblattes),
- die Anordnung vom 11. April 1969 zur Änderung und Ergänzung der Preisverordnung Nr. 1450 — Anordnung zur Berechnung der Preise für Arzneimittel, Arzneien und Arzneifertigwaren in Apotheken — (Sonderdruck Nr. 624 des Gesetzblattes).

Berlin, den 28. Juni 1978

Der Minister für Gesundheitswesen
I. V.: Tschersich
Staatssekretär

¹ Die Arzneitaxe der DDR wird vom Ministerium für Gesundheitswesen dem berechtigten Empfängerkreis direkt zugestellt.

Anordnung
über den Einsatz von Glasseide
und Glasseidenerzeugnissen
— Staatliche Einsatzbestimmung —
vom 30. Juni 1978

Auf Grund der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBl. I Nr. 50 S. 565) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für den Einsatz von folgenden Erzeugnissen:

— ELN-Nr.: 959 22 000 Glasseidenerzeugnisse aus E- und A-Glas.

§ 2

(1) Die Neuaufnahme der Produktion von Erzeugnissen unter Einsatz von Glasseidenerzeugnissen aus E- und A-Glas ist genehmigungspflichtig.

(2) Die Genehmigung erteilt der Minister für Glas- und Keramikindustrie.

(3) Anträge auf Genehmigung sind durch die Betriebe über ihr übergeordnetes Organ an das Ministerium für Glas- und Keramikindustrie¹ zu richten.

§ 3

(1) Erfolgt der Einsatz von Erzeugnissen gemäß § 1 für die Herstellung von Plastformteilen, so findet anstelle dieser Anordnung die Anordnung vom 30. November 1974 über den Einsatz von Plastwerkstoffen für die Neuaufnahme der Produktion von Plastformteilen (GBl. I Nr. 84 S. 610) Anwendung.

(2) Die nach der Anordnung vom 30. November 1974 über den Einsatz von Plastwerkstoffen für die Neuaufnahme der Produktion von Plastformteilen genehmigungsbefugten Organe haben vor ihrer Entscheidung über die Erteilung der staatlichen Genehmigung den Einsatz von Glasseidenerzeugnissen gemäß § 1 mit den zuständigen bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen abzustimmen.

§ 4

Die Kontrolle über die Einhaltung dieser staatlichen Einsatzbestimmung obliegt dem Ministerium für Glas- und Keramikindustrie.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. September 1978 in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1978

Der Minister
für Glas- und Keramikindustrie
Greiner-Petter

¹ 108 Berlin, Leipziger Straße 5-7

Anordnung Nr. 2¹
zur Änderung
der Arbeitsschutz- und Brandschutzverordnung 231/1
— Holzbe- und -verarbeitung —
vom 20. Juni 1978

Zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzverordnung 231/1 vom 6. Januar 1970 — Holzbe- und -verarbeitung — (Sonderdruck Nr. 654 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane

¹ Anordnung Nr. 1 vom 10. April 1977 (GBl. I Nr. 13 S. 143)

und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bau-Holz folgendes angeordnet:

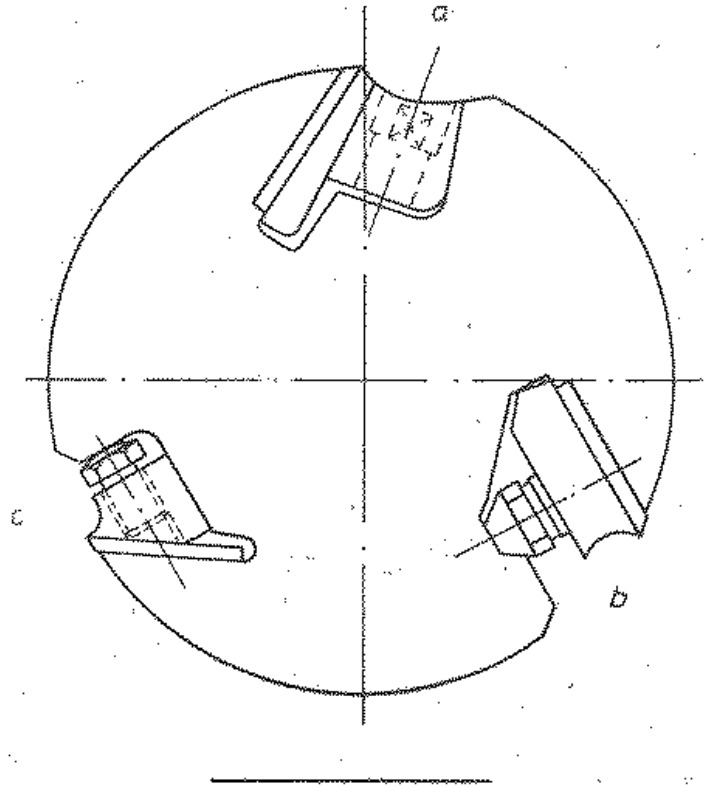
Anlage 5

§ 1

Der Abs. 1 des § 33 erhält folgende Fassung:

„(1) In Abrichtfräsmaschinen sind nur Messerwellen zu verwenden, die folgenden Forderungen gerecht werden:

1. Der Grundkörper muß eine zylindrische Form aufweisen.
2. Der Überstand der Messer über dem Grundkörper darf 1 mm nicht überschreiten.
3. Die Messeraufnahmen sind entsprechend den Varianten a, b oder c der Anlage 5 auszuführen. Bei Neu- und Weiterentwicklungen ist ab 1. Januar 1979 die Messeraufnahme mit Keilleiste (Variante a) auszuführen.
4. Bei gerader Anzahl der Messer darf die Massedifferenz gegenüberliegender Messer die maximale zulässige Abweichung der Messermassen nach Anlage 6 nicht überschreiten. Bei ungerader Anzahl der Messer darf die Massedifferenz zwischen dem Messer mit der größten und dem Messer mit der kleinsten Masse die maximal zulässige Abweichung nach Anlage 6 nicht überschreiten.



Anlage 6

Zulässige Masseabweichung von Messern einer Sicherheitsmesserwelle

Messeriänge in mm	maximale Abweichung der Messermassen in ‰
103	2,0
103 ... 165	1,75
165 ... 260	1,5
260 ... 410	1,25
410 ... 640	1,0
640 ... 1 010	0,75
1 010 ... 1 610	0,5

Messerwellen, bei denen die Messer durch aufgeschraubte Klappen gehalten werden (Klappenmesserwellen), sind keine Sicherheitsmesserwellen. Maschinen mit derartigen Messerwellen sind bis zum 31. Dezember 1982 mit Sicherheitsmesserwellen auszurüsten. Der Abstand der Tischlippen vom Schneidenflugkreis darf maximal 3 mm betragen. Die Tischlippen dürfen nicht beschädigt und bei Handvorschub nicht ausgespart sein.“

§ 2

Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 231/1 wird durch die Anlagen 5 und 6 ergänzt.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1978

Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie
I. V.: Buschmann
Staatssekretär

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 809/1

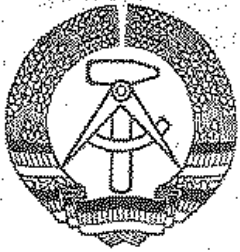
Anordnung vom 19. Juli 1978 über die Erhebung von Gebühren für Tätigkeiten des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung

Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.

Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 231 45 91 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M., Teil II 1,— M. — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M., bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M., bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M., bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M. je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M. mehr

Elzabestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23



1978	Berlin, den 22. August 1978	Teil I Nr. 24
Tag	Inhalt	Seite
6. 4. 78	Zweite Verordnung über die Leitung, Planung und Zusammenarbeit beim Gütertransport — Transportverordnung (TVO) —	267
19. 7. 78	Erste Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung — Bestimmungen für den Bereich Eisenbahn und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit der Deutschen Reichsbahn —	267
19. 7. 78	Zweite Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung — Bestimmungen für den Bereich Binnenschifffahrt und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit dem VEB Binnenreederei —	275
19. 7. 78	Sechste Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung — Änderung der Fünften Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung —	281

Zweite Verordnung¹

über die Leitung, Planung und Zusammenarbeit
beim Gütertransport
— Transportverordnung (TVO) —
vom 6. April 1978

§ 1

(1) Zur Verbesserung der Effektivität der Ausnutzung der vorhandenen Transportkapazitäten erhält der § 7 Abs. 1 der Transportverordnung (TVO) vom 28. März 1973 (GBl. I Nr. 26 S. 233) folgenden neuen Buchst. b:

„b) die Bildung von Belade- und Entladegemeinschaften und Transportgemeinschaften bzw. Werkfahrgemeinschaften zur rationelleren Nutzung des Werkfuhrparkes, der Umschlagtechnik und zum effektiveren Einsatz der vorhandenen Arbeitskräfte zu verstärken.“

(2) Die Buchstaben b bis f des § 7 Abs. 1 der Transportverordnung (TVO) werden Buchstaben c bis g.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1978 in Kraft.

Berlin, den 6. April 1978

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister für Verkehrswesen
Arndt

¹ (1.) VO vom 28. März 1973 (GBl. I Nr. 26 S. 233)

Erste Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung

— Bestimmungen für den Bereich Eisenbahn
und Allgemeine Leistungsbedingungen
für Transportverträge mit der Deutschen Reichsbahn —
vom 19. Juli 1978

Auf Grund des § 25 der Transportverordnung (TVO) vom 28. März 1973 (GBl. I Nr. 26 S. 233) und des § 33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) wird folgendes bestimmt:

Erster Teil

Bestimmungen für den Bereich Eisenbahn

Zu § 7 der Transportverordnung:

§ 1

Die Eisenbahn und die Transportkunden sind verpflichtet, bei Belade- und Entladearbeiten während der Dunkelheit — unter Beachtung der Arbeitsschutzbestimmungen — für ausreichende Beleuchtung zu sorgen. Es sind verantwortlich:

- die Eisenbahn für die allgemeine Beleuchtung und für die Einrichtung von Anschlüssen für die Arbeitsplatzbeleuchtung auf öffentlichen Ladestraßen,
- die Transportkunden für die Arbeitsplatzbeleuchtung auf öffentlichen Ladestraßen und für die gesamte Beleuchtung in allen übrigen Fällen (z. B. Anschlussbahnen, Lagerplätze).

§ 2

(1) Die am Gütertransport Mitwirkenden, insbesondere die Rechtsträger bzw. Eigentümer und Nutzer von Anschlussbahnen und die Eisenbahn, haben sich unter Ausnutzung aller vorhandenen Kapazitäten bei der Lösung ihrer Aufgaben zu unterstützen, um die Zusammenarbeit an den Nahtstellen des Transports zwischen Eisenbahn und Transportkunden zu verbessern. Die konkreten Aufgaben sind in Verträgen zu regeln.

(2) Verursacht in Erfüllung der Verträge gemäß Abs. 1 der Leistende einen Schaden, hat diesen — auch gegenüber geschädigten Dritten — der Empfänger der Leistung zu tragen. Er kann gegenüber dem Leistenden Regress bis zur Höhe des unmittelbaren Schadens, bei Rangierleistungen jedoch höchstens bis zu 50 000 M je schadenverursachendes Ereignis, nehmen. Der Empfänger der Leistung darf sich gegenüber einem geschädigten Dritten in bezug auf diese Beschränkungen nicht auf § 83 Abs. 3 des Vertragsgesetzes berufen.

(3) Abs. 2 findet auch auf bestehende Verträge (z. B. Rangierhilfeverträge, Anschlussbahnverträge) Anwendung.

Zu § 11 der Transportverordnung:

§ 3

(1) Über Mängel und Schäden an Güterwagen ist unverzüglich nach Feststellung der Tatbestand gemeinsam durch einen Beschäftigten der Eisenbahn und des Transportkunden bzw. den tatsächlichen oder vermuteten Schädiger oder seinen Beauftragten schriftlich aufzunehmen.

(2) Ist eine gemeinsame Aufnahme des Tatbestandes nicht möglich, so ist sie von der Eisenbahn oder vom Transportkunden — nach Möglichkeit unter Hinzuziehung eines unbeteiligten Dritten — vorzunehmen. Dem Nichtanwesenden ist sie unverzüglich bekanntzugeben.

(3) Beim Zuführen und Abholen von Güterwagen soll je ein Vertreter der Eisenbahn und des Transportkunden an der Wagenübergabestelle der Anschlußbahn oder an der Lade- stelle zur Tatbestandsaufnahme über etwaige Mängel oder Schäden am Güterwagen anwesend sein. Zwischen dem zuständigen Bahnhof und dem Transportkunden können abweichende Vereinbarungen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse getroffen werden.

§ 4

(1) Die Tatbestandsaufnahme ist dreifach auszufertigen. Je eine Ausfertigung erhält die zuständige Dienststelle der Eisenbahn, der Transportkunde bzw. der tatsächliche oder vermutete Schädiger und die Ausbesserungsstelle. Einem gemäß § 3 Abs. 2 hinzugezogenen Dritten ist auf Verlangen eine weitere Ausfertigung auszubändigen.

(2) Die Tatbestandsaufnahme hat folgendes zu enthalten:

- a) Nummer und Eigentumsmerkmal des beschädigten Güterwagens,
- b) Beschreibung aller erkennbaren Schäden und Mängel,
- c) Anschrift des Transportkunden bzw. des tatsächlichen oder vermuteten Schädigers,
- d) Beschreibung der Schadensursache, des Schadensberganges und Bemerkungen zur Verantwortlichkeit des Schädigers,
- e) Anschrift und Betriebszugehörigkeit etwaiger Zeugen,
- f) Anschrift und Betriebszugehörigkeit hinzugezogener Dritter,
- g) Ort und Datum der Tatbestandsaufnahme,
- h) Unterschrift aller an der Tatbestandsaufnahme Beteiligten.

(3) Kann bei der Tatbestandsaufnahme keine Übereinstimmung in der Beurteilung der Schadensursache und der Verantwortlichkeit erzielt werden, sind die abweichenden Meinungen mit einer entsprechenden Begründung aufzunehmen.

(4) Die Tatbestandsaufnahme ist Beweisgrundlage für die erkennbaren Schäden und Mängel; sie schließt die spätere Geltendmachung weiterer Schäden und Mängel nicht aus.

(5) Wird der Tatbestand gemeinsam oder durch die Eisenbahn aufgenommen, ist der Vordruck „Beschädigungszettel“ bzw. „Beschädigungsbericht“ der Eisenbahn zu verwenden. In den anderen Fällen ist der Tatbestand auf der Grundlage des Abs. 2 formlos schriftlich aufzunehmen.

§ 5

(1) Die Eisenbahn hat dem für den Schaden verantwortlichen Transportkunden unverzüglich nach Instandsetzung der beschädigten Güterwagen das Entgelt für die Instandsetzung und den Transport sowie die Nutzungsentschädigung in Rechnung zu stellen. Sofern die beschädigten Güterwagen noch beschränkt einsatzfähig sind (Kennzeichnung mit Vordruck „Rotpunktzettel“) sowie bei Beschädigung eines Güterwagens, die seine Wiederherstellung ausschließt, kann die Rechnung bereits nach Feststellung der Höhe des Schadens, kalkuliert auf der Grundlage preisrechtlicher Bestimmungen, erteilt werden.

(2) Ist der Ersatzpflichtige nur für einen Teil des Schadens verantwortlich, so ist die Nutzungsentschädigung entsprechend herabzusetzen. Eine Herabsetzung erfolgt nicht, wenn der Güterwagen mit Rotpunktzettel gekennzeichnet wird.

(3) Der Verlust eines Güterwagens ist der Beschädigung eines Güterwagens, die seine Wiederherstellung ausschließt, gleichgestellt.

Zu § 12 der Transportverordnung:

§ 6

(1) Die Absender sind verpflichtet, ihren Transportbedarf monatlich nach Tonnen und Doppelachsen auf Vordruck an-

zumelden. Der Vordruck wird im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht. Die Anmeldung hat insbesondere auf der Grundlage der Produktions-, Liefer- und Handelspläne sowie der Verträge der Außenhandelsbetriebe zu erfolgen.

(2) Folgt einem Transport mit der Eisenbahn ein Transport mit der Binnenschifffahrt (Eisenbahnvorlauf) oder folgt einem Transport mit der Binnenschifffahrt ein Transport mit der Eisenbahn (Eisenbahnnachlauf), ist die Anmeldung auf besonderem Vordruck bei dem Transportträger vorzunehmen, der den Vorlauf durchführt. Der Vordruck wird im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

(3) Die Anmeldung hat bis zum 10. jeden Monats für den folgenden Monat (Planmonat) zu erfolgen. Abweichungen werden vom Minister für Verkehrswesen nach Beratung im Zentralen Transportausschuß festgelegt; die Veröffentlichung erfolgt im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA).

(4) Die Eisenbahn hat die Transportplanbescheide den Absendern bis spätestens 3 Tage vor Beginn des Planmonats zu übermitteln.

Zu § 14 der Transportverordnung:

§ 7

(1) Beträgt der monatliche Transportbedarf weniger als 30 Güterwagen, ist der Transportraum an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen wie folgt in Anspruch zu nehmen:

- a) bei einem monatlichen Transportplananteil von 3 bis 10 Güterwagen mindestens 1 Güterwagen, von 11 bis 20 Güterwagen mindestens 2 Güterwagen, von 21 bis 29 Güterwagen mindestens 3 Güterwagen sonn- oder feiertags;
- b) bei einem monatlichen Transportplananteil von 6 bis 10 Güterwagen mindestens 1 Güterwagen, von 11 bis 20 Güterwagen mindestens 2 Güterwagen, von 21 bis 29 Güterwagen mindestens 3 Güterwagen sonnabends.

(2) Abweichungen von der kontinuierlichen Inanspruchnahme gemäß § 14 Abs. 1 der Transportverordnung sind innerhalb derselben Dekade im Einvernehmen mit der Eisenbahn auszugleichen; anderenfalls erlischt der Anspruch auf spätere Bereitstellung. An Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen zuwenig in Anspruch genommener Transportraum darf nicht zum Ausgleich — auch nicht untereinander — in der Dekade herangezogen werden. Der nicht in Anspruch genommene Transportraum kann nicht nachträglich bestellt werden. Ausgenommen hiervon sind Minderinanspruchnahmen, die auf unabwendbare Ereignisse zurückzuführen sind. Stellt die Eisenbahn an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen den Transportraum nicht in der Höhe der Bestellung gemäß § 14 Abs. 1 der Transportverordnung bereit, kann der zuwenig bereitgestellte Transportraum zusätzlich für die übrigen Tage der Woche bestellt und zum Ausgleich in der Dekade herangezogen werden.

(3) Absender und Eisenbahn können vereinbaren, die Beladung auf bestimmte Sonnabende, Sonn- und Feiertage zu konzentrieren. Mit Transportkunden, bei denen an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen die Voraussetzungen höherer Beladung als an den Werktagen bestehen, kann für diese Tage ein höheres Beladesoll vereinbart werden. Dieses wird Inhalt des Transportplanbescheides.

(4) Der Absender ist nicht zur gleichmäßigen Inanspruchnahme verpflichtet bei

- a) Transporten in geschlossenen Zügen, die mit der Eisenbahn vereinbart sind, wenn dadurch die kontinuierliche Inanspruchnahme nicht mehr gewährleistet ist,
- b) Transporten aus der landwirtschaftlichen Produktion des laufenden Jahres aus dem Inland; während des Zeitraumes, in dem der Transportraum hierfür in Anspruch genommen wird, ist dieser jedoch weitestgehend gleichmäßig in Anspruch zu nehmen,
- c) Transporten im Import- und Exportverkehr mit erforderlichen kurzfristigen Dispositionen,
- d) Mietgüterwagen,

e) ungleichmäßigem Güteraufkommen, wenn es infolge der Produktion oder zur Versorgung der Bevölkerung planmäßig bedingt ist und weder durch organisatorische noch durch technische Maßnahmen beeinflusst werden kann.

Die Sonnabend- sowie Sonntags- und Feiertagsanteile sind jedoch insgesamt im Monat zu erbringen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorsitzende des zuständigen Kreis- oder Stadttransportausschusses.

(5) Betriebe, deren Produktion an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Schichten an diesen Tagen planmäßig ruht und bei denen eine Zwischenlagerung des Ladegutes nicht möglich bzw. nicht vertretbar ist, können auf Antrag von der Verpflichtung zur Beladung zu diesen Zeiten befreit werden. Anträge der Transportkunden sind mit der Stellungnahme des übergeordneten Organs zu versehen und dem Vorsitzenden des Bezirkstransportausschusses zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung des Vorsitzenden des Bezirkstransportausschusses ist endgültig.

§ 8

(1) Güterwagen — außer Privat- und Mietgüterwagen — sind spätestens 2 Tage, für Exportsendungen 3 Tage, für Exportsendungen über Seehäfen der Deutschen Demokratischen Republik 2 Tage vor dem Bedarfstag bis 12.00 Uhr beim Versandbahnhof unter Angabe der Gutart, der ungefähren Masse (Gewicht) des Gutes sowie des Bestimmungsbahnhofs in der Regel schriftlich zu bestellen. Der Bedarfstag beginnt um 6.00 Uhr und endet nach Ablauf von 24 Stunden.

(2) Tiefladewagen sind 7 Tage vor dem Bedarfstag bis 12.00 Uhr schriftlich bei der zuständigen Reichsbahndirektion, Stab für die operative Betriebsleitung, zu bestellen. Bei der Bestellung ist eine Skizze abzugeben, aus der die Abmessungen des Gutes ersichtlich sind.

(3) Maschinenkühlwagen sind spätestens 14 Tage vor dem Bedarfstag bis 12.00 Uhr schriftlich beim Versandbahnhof zu bestellen.

(4) Bei Lademaßüberschreitungen und anderen außergewöhnlichen Sendungen ist bei der Bestellung die Genehmigung der für den Versandbahnhof zuständigen Reichsbahndirektion, Stab für die operative Betriebsleitung, für die Abfertigung der Wagenladung vorzulegen.

(5) Der Besteller hat die Anzahl der Güterwagen in der angemeldeten und bestätigten Wagengruppe bzw. dem angemeldeten und bestätigten Behälterwagentyp, darunter die gewünschte Anzahl der großräumigen Güterwagen, anzugeben. Bei der Bestellung von Güterwagen für Exportsendungen nach Bahnhöfen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik sind außer den Angaben gemäß Abs. 1 auch die Übergangsbahnhöfe, die auf dem Transportweg zur Empfangsbahn berührt werden, sowie das Empfangsland anzugeben.

(6) Bei Bestellung von Güterwagen bestimmter Bauart kann der Besteller erklären, daß die Bestellung nicht für einen bestimmten Tag, sondern erst dann gelten soll, wenn ein entsprechender Güterwagen am Bedarfsort verfügbar wird. Wenn diese Erklärung nicht abgegeben ist, kann die Eisenbahn einen anderen geeigneten Güterwagen stellen.

(7) Güterwagen bestimmter Bauart sind Güterwagen, bei deren Bestellung

a) der Besteller zusätzlich zu den Angaben gemäß den Absätzen 1 und 5 besondere Anforderungen an die Eigenschaften des Güterwagens (z. B. Lade- oder Metermasse [-gewicht], Achsenzahle, Lastgrenze, Ladefläche, Schwerkraftentladung) stellt bzw.

b) die Eisenbahn bei der Entgegennahme der Bestellung auf Grund der Besonderheiten des zu verladenden Gutes empfiehlt, Güterwagen mit bestimmten Eigenschaften zu verwenden, und der Transportkunde das durch die Bestellung bestätigt,

unabhängig davon, ob eine Ersatzstellung möglich ist oder nicht.

(8) Erfordert bei Transportkunden mit Anschlußbahn die Technologie eine Bereitstellung der Leerwagen zu einzelnen Schichten oder Ladeabschnitten, kann dies mit der Eisenbahn

vereinbart werden, wenn die gleichmäßige Inanspruchnahme des Transportraumes gewährleistet bleibt.

§ 9

(1) Abweichungen von der Bereitstellung gemäß § 14 Abs. 2 der Transportverordnung sind innerhalb derselben Dekade auszugleichen, wenn der Absender dem Ausgleich zustimmt oder ihn verlangt. Verlangt der Absender den Ausgleich, kann er hierfür den Transportraum einen Tag vor dem Bedarfstag bis 12.00 Uhr bestellen, sofern nichts anderes vereinbart wird.

(2) Stellt die Eisenbahn die Güterwagen nicht gemäß § 14 Abs. 2 der Transportverordnung bereit, bleibt die Verpflichtung zur Bereitstellung innerhalb des Monats bestehen. Soweit ein Absender den im Transportplanbescheid festgelegten Transportraum trotz Bestellung nicht bis zum Ende des Monats erhält, ist er berechtigt, entweder

a) am ersten Werktag des folgenden Monats eine Übertragung von Ansprüchen auf Transportraum formlos schriftlich beim Versandbahnhof geltend zu machen und den Transportraum entsprechend zu bestellen oder

b) den nicht bereitgestellten Transportraum in die ordentliche Anmeldung des Transportbedarfs für den übernächsten Monat gemäß § 6 einzubeziehen.

(3) Wurden die im Transportplanbescheid bestätigten Doppelachsen durch die Eisenbahn nicht bereitgestellt, hat sie die entsprechende Gutmenge in Tonnen jedoch übernommen, ist der Anspruch des Absenders auf die Bereitstellung von Güterwagen auf der Grundlage des Transportplanbescheides erloschen. In diesem Falle ist die Eisenbahn nicht verpflichtet, weitere Wagenbestellungen entgegenzunehmen.

(4) Hat die Eisenbahn die im Transportplanbescheid bestätigten Doppelachsen bereitgestellt, die entsprechende Gutmenge trotz voller Auslastung des Transportraumes jedoch nicht übernommen, hat sie die Wagenbestellungen bis zur Realisierung der entsprechenden Gutmenge entgegenzunehmen.

Zu den §§ 14 und 15 der Transportverordnung:

§ 10

(1) Die Eisenbahn ist verpflichtet, die Güterwagen einsatzfähig und besenrein bereitzustellen.

(2) Der Absender hat die Eignung des Güterwagens für die Ver- und Entladung sowie für den Transport des Gutes unter Berücksichtigung der für dessen Transport geltenden Rechtsvorschriften zu prüfen. Unterläßt er diese Prüfung oder führt er sie unvollständig oder unsachgemäß aus, hat er die daraus entstandenen Schäden zu ersetzen sowie für Regreßansprüche der Empfänger für gezahltes Wagenstandgeld, Weiterabfertigungsgeld, Reinigungsgeld und andere gezahlte Forderungen gemäß der Transportverordnung und dieser Durchführungsbestimmung entsprechend seiner Verantwortlichkeit einzustehen.

(3) Für die Beladung von Güterwagen mit besonderen Einrichtungen gelten die Bedienungsanweisungen der Eisenbahn. Die Veröffentlichung erfolgt im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA). Bedienungsanweisungen können auch am Güterwagen angeschrieben sein.

(4) Stellt der Absender fest, daß der Güterwagen nicht einsatzfähig oder für das Gut nicht geeignet ist, kann er ihn zurückweisen. Der Absender ist nicht berechtigt, bereitgestellte Güterwagen wegen fehlender Besenreinheit zurückzuweisen.

(5) Stellt die Eisenbahn entgegen den Bestimmungen im Abs. 1 einen Güterwagen nicht besenrein bereit, hat der Absender die Besenreinheit herzustellen. Er erhält dafür eine Zuschlagfrist zur Ladefrist sowie Reinigungsgeld von der Eisenbahn.

(6) Durch Erschütterungen während der Fahrt aus den Wand- und Bodenritzen des Güterwagens herausgefallene Rückstände (Schüttelreste) hat der Absender auf eigene Kosten vor der Beladung zu entfernen. Für die Reinigung wird eine Zuschlagfrist zur Ladefrist gewährt. Reinigungsgeld gemäß Abs. 5 wird in diesem Falle nicht gewährt.

(7) Stellt der Absender an die Sauberkeit der Güterwagen über die Besenreinheit hinausgehende Anforderungen, hat er diese Reinigung (z. B. Waschen) auf eigene Kosten durchzuführen. Für die Reinigung wird eine Zuschlagfrist zur Ladefrist gewährt, wenn diese Sauberkeit auf Grund von Rechtsvorschriften für bestimmte zu verladende Güter gefordert wird.

(8) Die Höhe der Zuschlagfristen gemäß den Absätzen 5 bis 7 und des Reinigungsgeldes gemäß Abs. 5 wird vom Minister für Verkehrswesen nach Beratung im Zentralen Transportausschuß festgelegt und im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht. Voraussetzung für die Gewährung der Zuschlagfrist und die Zahlung des Reinigungsgeldes ist, daß der Absender die Eisenbahn unverzüglich von der Reinigung verständigt.

(9) Das Reinigungsgeld gemäß den Absätzen 5 und 8 ist ohne Rücksicht auf Verantwortlichkeit zu zahlen. Die Berechnung von Schadenersatz neben dem Reinigungsgeld ist nicht zulässig.

(10) Bei der Beladung entstandene äußerliche Verschmutzungen der Güterwagen hat der Absender vor Übergabe der Güterwagen an die Eisenbahn in geeigneter Weise wieder zu beseitigen. Die Anschriften am Güterwagen dürfen jedoch nicht beschädigt bzw. entfernt werden; sie müssen lesbar bleiben.

§ 11

(1) Der Empfänger ist verpflichtet, die Güterwagen nach der Entladung einsatzfähig und besenrein zurückzugeben bzw. vor der Wiederbeladung die Einsatzfähigkeit und Besenreinheit herzustellen. Alte Kreideanschriften, Plomben und Bezeichnungen — mit Ausnahme der Übergangszettel, Zettel zur Kennzeichnung schadhafter, untersuchungspflichtiger und gesuchter Güterwagen — sind zur Vermeidung von Verwechslungen vor der Rückgabe der Güterwagen vom Empfänger zu entfernen. Der Empfänger darf Güterwagen nicht einsatzfähig zurückgeben, wenn vorhandene Mängel und Schäden an den Güterwagen durch ihn nicht behebbare sind.

(2) Die mit den beladenen Güterwagen übergebenen losen Wagenbestandteile sind vom Empfänger nach der Entladung am dafür vorgesehenen Platz wieder anzubringen. Außerdem sind Wagenüren, Lüftungs- und Ladeöffnungen sowie Öffnungsfähige Dächer der Güterwagen zu schließen, abklappbare Stirn- und Seitenwände in die aufgerichtete Stellung zu bringen und durch ihre Feststellvorrichtungen zu sichern. Klappungen sind hochzustellen, zu sichern und gegebenenfalls durch Spannketten zu verbinden. Bei Verstoß gegen vorstehende Bestimmungen hat der Empfänger an die Eisenbahn eine Preissanktion zu zahlen. Die Höhe der Preissanktion wird vom Minister für Verkehrswesen nach Beratung im Zentralen Transportausschuß festgelegt und im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

(3) Nach der Entladung von Tieren sind im Güterwagen vorhandene Ladungsrückstände (z. B. Streu, Dung) in der Wagenmitte zusammenzufügen und die Leitschienen der Türen sowie die Trittbreiter abzukehren. Der Sendung beigegebene Lademittel (z. B. Vorseitzgitter) sind im Güterwagen zu belassen. Die Bezeichnung am Güterwagen darf nicht entfernt werden.

(4) Soweit veterinärhygienische oder sonstige Bestimmungen es vorschreiben, werden die Güterwagen von der Eisenbahn auf Kosten des Transportkunden gewaschen oder desinfiziert. Sofern nicht Abs. 3 zutrifft oder sonstige abweichende Regelungen bestehen, müssen die zu waschenden und die zu desinfizierenden Güterwagen besenrein sein.

(5) Für die Entladung von Güterwagen mit besonderen Einrichtungen gelten die Bedienungsanweisungen der Eisenbahn. Die Veröffentlichung erfolgt im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA). Bedienungsanweisungen können auch am Güterwagen angeschrieben sein.

(6) Die Eisenbahn ist grundsätzlich verpflichtet, die vom Empfänger zurückgegebenen Güterwagen auf Besenreinheit und Einsatzfähigkeit zu kontrollieren. Stellt die Eisenbahn bei der Rücknahme fest, daß die Güterwagen nicht besenrein oder nicht einsatzfähig sind, hat sie diese zurückzuweisen.

(7) Stellt die Eisenbahn nach der Rücknahme der Güterwagen vom Empfänger fest, daß sie nicht besenrein sind, hat der Empfänger an die Eisenbahn Reinigungsgeld zu zahlen. Die Höhe des Reinigungsgeldes wird vom Minister für Verkehrswesen nach Beratung im Zentralen Transportausschuß festgelegt und im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

(8) Voraussetzung für die Zahlung der Preissanktion gemäß Abs. 2 oder des Reinigungsgeldes gemäß Abs. 7 ist, daß die Eisenbahn den Transportkunden unverzüglich unter Angabe der Wagennummer, des Tages der Entladung und der festgestellten Ladungsrückstände bzw. Mängel verständigt.

(9) Das Reinigungsgeld ist ohne Rücksicht auf Verantwortlichkeit zu zahlen. Die Berechnung von Schadenersatz neben der im Abs. 2 festgelegten Preissanktion und dem im Abs. 7 festgelegten Reinigungsgeld ist nicht zulässig.

(10) Stellt der Empfänger bei der Entladung des Güterwagens fest, daß Ladungsrückstände aus einem vorhergehenden Transport vorhanden sind, hat er sich wegen Schadenersatzansprüchen grundsätzlich direkt an den Absender zu wenden.

(11) Für alle Schäden, die sich aus der Rückgabe von Behälterwagen mit Ladungsrückständen ergeben, ist der letzte Entlader in voller Höhe verantwortlich. Reinigungsgeld wird bei Behälterwagen nicht erhoben.

§ 12

(1) Güterwagen gelten als besenrein, wenn sie nach Entladung frei von jeglichen Ladungsrückständen, Befestigungsmitteln (z. B. Nägeln, Keilen, Bindedraht) und sonstigen Rückständen (z. B. Eis, Stroh, Verpackungsmaterial) sind, unabhängig davon, ob diese von der zuletzt transportierten Sendung oder aus vorhergehenden Transporten stammen, an denen der letzte Empfänger nicht beteiligt war.

(2) Die Besenreinheit beschränkt sich nicht nur auf den Boden der Güterwagen. Es müssen auch deren Wände, Dächer und Türen, jeweils innen und außen, Bremsbühnen, Zug- und Stoßvorrichtungen, Trittbreiter usw. gereinigt werden, wenn sie bei einer Be- oder Entladung verschmutzt worden sind. Fest anhaftende oder angefrorene Rückstände müssen durch Abkratzen, Abwaschen oder in anderer geeigneter Weise beseitigt werden. Die Anschriften an den Güterwagen dürfen jedoch nicht beschädigt bzw. entfernt werden; sie müssen lesbar bleiben.

(3) Behälterwagen (das sind Kessel- und Topfwagen sowie Kohlenstaub-, Zement- und Chemiebehälterwagen) gelten als besenrein, wenn sie keine Ladungsrückstände enthalten. Zu den Ladungsrückständen gehören nicht, außer bei giftigen und ätzenden Ladegütern, Ausscheidungen des Ladegutes oder sonstige chemisch bzw. physikalisch bedingte Reste, die im Behälterwagen zurückgeblieben sind und die bei der Entladung nur durch besondere Vorkehrungen aus den Behältern entfernt werden können. Im übrigen gilt Abs. 2.

(4) In den Behälterwagen dürfen Ladungsrückstände abweichend von Abs. 3 verbleiben, wenn dies mit der Eisenbahn besonders schriftlich vereinbart worden ist.

Zu § 15 der Transportverordnung:

§ 13

(1) Die Ladefristen finden Anwendung für

- a) bahneigene Güterwagen des öffentlichen Verkehrs, einschließlich Güterwagen fremder Eisenbahnverwaltungen, Mietgüterwagen, Dienstgüterwagen, Baudienstwagen;
- b) Privatgüterwagen, die bei einer am SMGS¹ beteiligten fremden Eisenbahnverwaltung eingestellt sind, außer beim Einsatz im RIV²-Verkehr;

¹ SMGS = Abkommen über den Internationalen Eisenbahn-Güterverkehr

² RIV = Übereinkommen über die gegenseitige Benutzung der Güterwagen im Internationalen Verkehr

- c) Privatgüterwagen, die von der Eisenbahn gemietet worden sind.
- (2) Die Ladefristen finden keine Anwendung für
- Privatgüterwagen, die bei der Eisenbahn eingestellt sind;
 - Privatgüterwagen, die bei einer nicht am SMGS beteiligten fremden Eisenbahnverwaltung eingestellt sind;
 - Privatgüterwagen, die bei einer am SMGS beteiligten fremden Eisenbahnverwaltung eingestellt sind, beim Einsatz im RIV-Verkehr.

Abweichende Bestimmungen kann der Minister für Verkehrswesen nach Beratung im Zentralen Transportausschuß erlassen; die Veröffentlichung erfolgt im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA).

§ 14

(1) Bei gleichzeitiger Bereitstellung auf derselben Wagenübergabe- oder Ladestelle für einen Transportkunden gelten für Güterwagen gemäß § 13 Abs. 1 nachstehende gesetzliche Ladefristen:

- a) für alle Güterwagen, außer Kühl- und Behälterwagen, bei Bereitstellung von

insgesamt

	Beladefrist	Entladefrist
1 bis 5 Güterwagen	4 Stunden	3 Stunden
6 bis 19 Güterwagen	7 Stunden	5 Stunden
20 bis 29 Güterwagen	9 Stunden	6 Stunden
30 bis 39 Güterwagen	10 Stunden	8 Stunden
40 und mehr Güterwagen	13 Stunden	11 Stunden;

- b) für Kühlwagen bei Bereitstellung von

insgesamt
Belade- bzw. Entladefrist

1 bis 6 Kühlwagen	6 Stunden
7 bis 9 Kühlwagen	9 Stunden
10 bis 12 Kühlwagen	11 Stunden
13 bis 20 Kühlwagen	13 Stunden
21 und mehr Kühlwagen	15 Stunden;

- c) für Behälterwagen die vom Minister für Verkehrswesen nach Beratung im Zentralen Transportausschuß festgelegten Ladefristen. Die Veröffentlichung erfolgt im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA).

(2) Die Ladefristen für die Entladung von Schlachttieren und die Ladefristen im Straßenroller-Regelverkehr der Eisenbahn betragen die Hälfte der im Abs. 1 Buchst. a genannten Fristen.

(3) Für die Beladung von Kühlwagen mit Gefrierfleisch, Feinfrostkonserven, gefrorenem Fisch, Butter und Geflügel werden zusätzlich folgende Vorkühlfristen gewährt:

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| a) in den Monaten November bis März | insgesamt |
| für 3 bis 9 Kühlwagen | 1 Stunde |
| ab 10 Kühlwagen | 2 Stunden; |
| b) in den Monaten April bis Oktober | insgesamt |
| für 3 bis 9 Kühlwagen | 3 Stunden |
| ab 10 Kühlwagen | 4 Stunden. |

(4) Die Transportkunden erhalten Zuschlagfristen zur Ladefrist, wenn

- stäubende, ätzende oder mit besonderer Sorgfalt zu behandelnde Güter ver- oder entladen werden,
- die gewöhnliche Wegstrecke des Absenders oder Empfängers für die An- oder Abfuhr der Güter zur Ver- oder Entladung mehr als 5 km beträgt,
- lademassemäßig oder räumlich ausgenutzte vier- oder mehrachsige Güterwagen mit einer Lademasse (Ladegewicht) über 30 t entladen werden.

Die Höhe der Zuschlagfristen wird vom Minister für Verkehrswesen nach Beratung im Zentralen Transportausschuß festgelegt und im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

(5) Die Ladefrist für die Be- und Entladung geschlossener Züge ist zwischen den Reichsbahnämtern und den Transportkunden zu vereinbaren, sofern andere als die gesetzlichen Ladefristen festgelegt werden sollen.

(6) Über kürzere Ladefristen gemäß § 15 Abs. 1 der Transportverordnung sind mit den Transportkunden, mit denen kein Transportvertrag gemäß § 22 Abs. 3 abgeschlossen wurde, besondere Vereinbarungen abzuschließen.

(7) In Ausnahmefällen können zwischen Transportkunden und Eisenbahn längere Ladefristen vereinbart werden.

(8) Bei Anschlußbahnen mit eigener Betriebsführung ist erforderlichenfalls zur Ladefrist eine für das Rangieren benötigte Frist (Rangierfrist) zu vereinbaren.

(9) Die Vereinbarungen über die Ladefristen sind bis zum 15. September jeden Jahres zu überprüfen und erforderlichenfalls zu berichtigen. Bei jeder Verbesserung der technisch-organisatorischen Voraussetzungen sind die Ladefristen unverzüglich neu zu vereinbaren.

(10) Bei Bereitstellung geschlossener Züge zur Entladung sowie größerer Wagengruppen zur Be- und Entladung haben die Transportkunden, soweit nichts anderes vereinbart ist, bei jeder planmäßigen Bedienung die be- oder entladenen Güterwagen anteilmäßig zurückzugeben. Eine Verletzung dieser Verpflichtung gilt als Ladefristüberschreitung. Der dem Anteil zugrunde liegende Stündendurchschnitt der zurückzugebenden Güterwagen wird durch Division der Gesamtzahl der zugeführten Güterwagen durch die Anzahl der Stunden der gesetzlichen oder vereinbarten Ladefrist errechnet, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

(11) Bei Meinungsverschiedenheiten aus den Absätzen 8, 7 und 9 sowie § 15 Abs. 1 der Transportverordnung entscheidet der Vorsitzende des zuständigen Kreis- oder Stadttransportausschusses.

§ 15

(1) Die Ladefrist beginnt unter Beachtung der §§ 17 bis 19 grundsätzlich mit der Bereitstellung der Güterwagen an der Ladestelle oder an der für die Anschlußbahn oder den Lagerplatz festgelegten Wagenübergabe- oder Ladestelle.

(2) Die Ladefrist ist eingehalten, wenn innerhalb dieser Frist

- die Güterwagen entsprechend den Beladevorschriften beladen und äußerlich nicht durch Ladungsrückstände verschmutzt sowie die zu ihrem Transport notwendigen Begleitpapiere bis zu dem von der Eisenbahn festgesetzten Zeitpunkt der Güterabfertigung übergeben sind oder
- die Güterwagen entladen, einsatzfähig und besenrein zurückgegeben sowie die Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) in der auf Grund der Anordnung Nr. 30 vom 8. Januar 1970 (GBl. II Nr. 4 S. 17) bekanntgegebenen Fassung und andere Rechtsvorschriften über die Rückgabe von Güterwagen eingehalten sind.

(3) Die Ladefristen gelten als gewahrt, wenn die an öffentlichen Ladestraßen zur Beladung, Entladung oder Wiederbeladung bereitgestellten Güterwagen trotz Überschreitung der gesetzlichen oder vereinbarten Ladefrist noch mit dem planmäßig vorgesehenen Abgangszug — auch wenn er vor Plan verkehrt — abtransportiert werden können.

(4) Bei Anschlußbahnen und Lagerplätzen mit Gleisanschluß ist die Ladefrist eingehalten, wenn die Güterwagen bis zu der auf das Ende der Ladefrist folgenden planmäßigen Bedienung oder einer vereinbarten Sonderbedienung an der Wagenübergabestelle zur Abholung bereitgestellt sind. Eine andere Regelung kann schriftlich vereinbart werden. Werden die Güterwagen zu diesem Zeitpunkt nicht zurückgegeben, gilt als Überschreitung der Ladefrist die Zeit von der Bedienung, zu der die Rückgabe erfolgen mußte, bis zu der planmäßigen Bedienung oder vereinbarten Sonderbedienung, zu der die Güterwagen zur Abholung bereitstanden.

(5) Werden Güterwagen bei Anschlußbahnen oder Lagerplätzen mit Gleisanschluß außerplanmäßig zugeführt, sind sie zur nächsten planmäßigen Bedienung zurückzugeben, wenn zwischen den Zeitpunkten der Zuführung und der Abholung die gesetzliche oder vereinbarte Ladefrist gewahrt ist. Eine andere Regelung kann schriftlich vereinbart werden.

(6) Kommt der Transportkunde seinen Verpflichtungen zur Entladung innerhalb der Ladefristen nicht nach und besteht

eine Pflicht zur Entgegennahme der Sendung, kann die Eisenbahn auf Kosten des Transportkunden die Entladung auf einem geeigneten Lagerplatz vornehmen. Der Transportkunde ist von der beabsichtigten Maßnahme zu unterrichten.

(7) Bei geballtem Zulauf von Wagenladungen entfällt die Verantwortlichkeit für die Überschreitung der gesetzlichen oder vereinbarten Ladefristen, wenn die Entladekapazität überschritten wird und vom Transportkunden alle technischen und organisatorischen Maßnahmen ausgeschöpft wurden, um die Ladefristen einzuhalten. Geballter Zulauf liegt vor, wenn

- a) die von einem Absender an verschiedenen Tagen aufgelieferten Wagenladungen gleichzeitig dem Empfänger bereitgestellt werden,
- b) von verschiedenen Absendern aufgelieferte Wagenladungen gleichzeitig bereitgestellt werden und die Lieferfrist auch nur für einen Teil der Wagenladungen überschritten ist; das gilt nicht, wenn der Empfänger unterlassen hat, durch geeignete Maßnahmen (z. B. der Entladekapazität entsprechende Versanddispositionen) den geballten Zulauf zu verhindern.

§ 16

(1) Die Kontrolle über die Einhaltung der Ladefrist wird grundsätzlich anhand der Wagenkennzeichnung (Wagennummer) durchgeführt.

(2) Die Eisenbahn und die Transportkunden können für Güterwagen, die in Anschlußbahnen, Postverladeanlagen oder auf Lagerplätzen mit Gleisanschluß be- oder entladen werden, ein besonderes Wagenkontrollverfahren (Sonderkontrollverfahren) vereinbaren. Für die Vereinbarung von Sonderkontrollverfahren gelten besondere Richtlinien, die vom Minister für Verkehrswesen nach Beratung im Zentralen Transportausschuß festgelegt werden. Die Veröffentlichung erfolgt im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA).

§ 17

(1) Die Verpflichtung zur Verladung während der Dunkelheit entfällt bei lebenden Tieren. Abweichendes kann vereinbart werden.

(2) Die Verpflichtung zur Verladung entfällt

- a) bei Speise- und Pflanzkartoffeln während der Dunkelheit,
- b) bei Speise-, Pflanz- und Futterkartoffeln bei Frost,
- c) bei Fabrikkartoffeln bei Temperaturen unter minus 6°C.

Abweichendes kann vereinbart werden.

(3) Kühlhausbetriebe mit mehr als 2500 m² Kühlfläche sind in der Zeit von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr von der Verpflichtung zur Ver- und Entladung von Kühlgütern befreit, wenn der Kühlgutumschlag nachts planmäßig ruht. Güter, die nicht in Kühlwagen transportiert werden, sind auch nachts zu ver- und entladen.

(4) Als Dunkelheit gelten die nachstehenden Zeiten:

In der Zeit	von Uhr	bis Uhr
vom 1. Januar bis 31. Januar	16.00	8.00
vom 1. Februar bis 15. Februar	17.00	8.00
vom 16. Februar bis 29. Februar	17.00	7.00
vom 1. März bis 15. März	18.00	7.00
vom 16. März bis 31. März	18.00	6.00
vom 1. April bis 15. April	19.00	6.00
vom 16. April bis 30. April	19.00	5.00
vom 1. Mai bis 15. Mai	20.00	5.00
vom 16. Mai bis 31. Juli	20.00	4.00
vom 1. August bis 15. August	20.00	5.00
vom 16. August bis 31. August	19.00	5.00
vom 1. September bis 15. September	19.00	6.00
vom 16. September bis 30. September	18.00	6.00
vom 1. Oktober bis 15. Oktober	17.00	6.00
vom 16. Oktober bis 31. Oktober	17.00	7.00
vom 1. November bis 15. November	16.00	7.00
vom 16. November bis 31. Dezember	16.00	8.00

§ 18

(1) Der Lauf der Ladefristen ruht

- a) wenn die Be- und Entladung durch Stromabschaltungen oder -unterbrechungen ausgeschlossen und der Be- oder Entlader hierfür nicht verantwortlich ist,
- b) für die Dauer des Wagenstillstandes, der durch zollamtliche oder sonstige staatliche Maßnahmen verursacht wird und vom Transportkunden nicht zu verantworten ist,
- c) für die Dauer der genehmigten standgeldfreien Abstellung von leeren Mietgüterwagen,
- d) für die Dauer eines infolge unabwendbarer Ereignisse (z. B. Naturkatastrophe, Gewitter, wolkenbruchartiger Regenfall) entstandenen und nicht abwendbaren Ladehindernisses,
- e) für die Dauer einer Annahmeverweigerung gemäß § 75 Abs. 10 der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO), wenn der Transportkunde unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme beantragt und bei Fortsetzung der Ladearbeiten eine Sicherung von Beweisen in Frage gestellt wäre. Entsprechendes gilt bei Beschädigung von Güterwagen gemäß § 11 der Transportverordnung.

(2) Zur Vermeidung volkswirtschaftlicher Schäden kann bei Bereitstellung von Wagenladungen mit Speise- und Pflanzkartoffeln bei Frost — sofern auf andere Weise Frostschäden nicht verhindert werden können — von Fall zu Fall eine Verlängerung der Entladefrist zwischen den Transportkunden und der Eisenbahn vereinbart werden, wenn in den nächsten Stunden ein Temperaturanstieg zu erwarten ist.

§ 19

(1) Die Eisenbahn ist verpflichtet, dem Transportkunden anzukündigen, wann die Güterwagen zur Be- oder Entladung bereitgestellt werden. Zwischen Ankündigung und Beginn der Ladefrist muß ein Zeitraum von mindestens 2 Stunden liegen. Eine andere Regelung kann schriftlich vereinbart werden.

(2) Der Transportkunde hat zu gewährleisten, daß die Ankündigung jederzeit entgegengenommen werden kann.

(3) Bei Betriebsruhe beginnt während der Dunkelheit gemäß § 17 Abs. 4 für 1- und 2schichtig arbeitende Betriebe die Ladefrist 4 Stunden nach Ankündigung der Güterwagen.

(4) Die Art der Ankündigung ist mit der Eisenbahn schriftlich zu vereinbaren. Die Ankündigung ist, sofern der Transportkunde Fernsprechteilnehmer ist, in jedem Falle fernmündlich zu übermitteln. Ist der Transportkunde kein Fernsprechteilnehmer, ist ihm die Ankündigung mit Telegramm zu übermitteln. Nimmt der Transportkunde die Ankündigung nicht vereinbarungsgemäß entgegen, beginnt die Ladefrist mit der Bereitstellung des Güterwagens, frühestens jedoch 2 Stunden nach der versuchten Ankündigung, in den Fällen des Abs. 3 nach Ablauf der dort festgelegten Zeiten.

(5) Bei der Ankündigung sind anzugeben:

- a) bei beladenen Güterwagen
 - Bereitstellungsstunde
 - Wagennummer
 - Inhalt
 - Masse (Gewicht) der Sendung
 - Versandbahnhof,
- b) bei leeren Güterwagen
 - Bereitstellungsstunde
 - Wagengattung
 - Wagennummer.

Bei Ankündigung geschlossener Züge ist statt der Wagennummer die Anzahl der Güterwagen anzugeben.

(6) Kann die Eisenbahn die angekündigte Bereitstellungsstunde nicht einhalten, ist der Transportkunde unverzüglich zu verständigen. Der Anspruch des Transportkunden auf Schadenersatz gemäß Abs. 7 wird dadurch nicht eingeschränkt.

(7) Wird die Ankündigung nicht, unrichtig oder unvollständig abgegeben oder die angekündigte Bereitstellungsstunde um mehr als 1 Stunde überschritten, ist die Eisenbahn verpflichtet, den nachgewiesenen Schaden bis zur Höhe von 10 M

je Güterwagen und Stunde, jedoch nicht mehr als 40 M, an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen 60 M je Güterwagen zu ersetzen. Soweit hierfür Vertragsstrafen zu zahlen sind, werden diese auf den Schadenersatz angerechnet.

(3) Absender, die nur werktags arbeiten, können am letzten Werktag vor Sonn- und Feiertagen und arbeitsfreien Sonnabenden bis zu ihrem Arbeitsschluß, jedoch nicht vor 12.00 Uhr, am Freitag nicht vor 16.00 Uhr, Auskunft darüber fordern, ob am folgenden arbeitsfreien Tag vor oder nach 12.00 Uhr die bestellten Güterwagen zur Beladung bereitgestellt werden. Folgen mehrere arbeitsfreie Tage unmittelbar aufeinander, erfolgt die Unterrichtung nur für den ersten Tag. Am arbeitsfreien Sonnabend erfolgt jedoch die Unterrichtung auch für den darauffolgenden Sonntag. Werden Güterwagen nicht entsprechend der Unterrichtung bereitgestellt, entfällt die Verpflichtung zur Beladung für diesen Bedarfstag; bei vorzeitiger Wagenbereitstellung beginnt die Ladefrist frühestens mit Beginn der in der Unterrichtung genannten Tageshälfte.

Zu § 16 der Transportverordnung:

§ 20

(1) Die Bestimmungen der Transportverordnung über Wagenstandgeld gelten auch für die in anderen Bestimmungen oder Vereinbarungen festgelegten Verpflichtungen zur Zahlung von Wagenstandgeld.

(2) Wagenstandgeld ist auch dann zu zahlen, wenn die Eisenbahn gemäß § 14 der Transportverordnung den Güterwagen bereitstellt und der Transportkunde den Güterwagen abbestellt oder unbeladen zurückgibt, für die Zeit von der Bereitstellung — frühestens vom Beginn des Bedarfstages an — bis zum Zeitpunkt der nächsten auf die Abbestellung folgenden planmäßigen Bedienung bzw. vereinbarten Sonderbedienung, bei Bereitstellung auf öffentlichen Ladestraßen bis zur Abbestellung.

Zu § 18 der Transportverordnung:

§ 21

(1) Neuauflieferungen und Weiterabfertigungen sind nur zulässig, wenn sie volkswirtschaftlich notwendig sind und weder durch organisatorische noch technische Maßnahmen vermieden werden können.

(2) Bei Neuauflieferungen und Weiterabfertigungen ist Wagenstandgeld vom Zeitpunkt der Bereitstellung der Güterwagen bis zu deren erneuter Übergabe an die Eisenbahn bzw. für die Dauer der Verzögerung des Umlaufs der Güterwagen, für die der Transportkunde verantwortlich ist, von dem Transportkunden zu zahlen. Der Zeitraum, für den Wagenstandgeld zu zahlen ist, endet bei Anschlußbahnen und Lagerplätzen mit Gleisanschluß mit dem Zeitpunkt der nächsten planmäßigen Bedienung oder vereinbarten Sonderbedienung, zu der die Wagenladungen zur Abholung bereitgestellt sind.

(3) Die Berechnung des Weiterabfertigungsgeldes entfällt bei Neuauflieferungen und Weiterabfertigungen von

- Wagenladungen in Privatgüterwagen gemäß § 13 Abs. 2,
- Importsendungen auf Grenzbahnhöfen sowie auf den vom Ministerium für Außenhandel vorgeschlagenen und vom Ministerium für Verkehrswesen bestätigten Importleistungspunkten; in diesen Fällen kann für die Abfertigung eine standgeldfreie Frist vereinbart werden.

Zweiter Teil

Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit der Deutschen Reichsbahn

§ 22

(1) Transportverträge gemäß § 13 der Transportverordnung dienen der Gestaltung der nicht durch das Frachtrecht oder den Anschlußbahnvertrag geregelten wechselseitigen Beziehungen zwischen der Eisenbahn und den Absendern sowie Empfängern.

(2) In den Transportverträgen regeln

- Absender und Eisenbahn die sich aus der Inanspruchnahme von Transportraum in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben, der Produktion oder den Lieferverpflichtungen ergebenden wechselseitigen Beziehungen für das Planjahr; der in den Transportplanbescheiden festgelegte Transportraum ist Vertragsinhalt,
- Empfänger und Eisenbahn die sich aus der Entladung von Transportraum ergebenden wechselseitigen Beziehungen für das Planjahr.

(3) Absender bzw. Empfänger und Eisenbahn haben für das Planjahr Transportverträge abzuschließen, sofern

- Absender im Planjahr insgesamt mehr als 120 Güterwagen versenden,
- Empfänger im Planjahr insgesamt mehr als 1 800 Güterwagen empfangen.

Dazu gehören auch die Wagenladungen, die auf mehreren Bahnhöfen innerhalb des Bereichs eines Reichsbahnamtes von einem Absender oder Empfänger versandt bzw. empfangen werden.

(4) Zwischen Absendern, die nicht unter Abs. 3 Buchst. a fallen, und der Eisenbahn kommt der Transportvertrag durch die Übergabe des bestätigten Transportplanbescheides gemäß § 12 der Transportverordnung zustande.

(5) Die Vereinbarung über Transporte in geschlossenen Zügen ergänzt den Transportvertrag hinsichtlich der Bestellung, Bereitstellung und Inanspruchnahme des Transportraumes. Die Bedingungen für die Vereinbarung von Transporten in geschlossenen Zügen sind im Deutschen Eisenbahn-Gütertarif (DEGT) geregelt.

§ 23

(1) Transportverträge gemäß § 22 Abs. 3 sind spätestens bis zum 15. Dezember für das folgende Planjahr abzuschließen. Das Vertragsangebot unterbreitet das Reichsbahnamt. Das Muster des Transportvertrages wird im Tarif- und Verkehrsanzeiger (TVA) veröffentlicht.

(2) Zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen und dem für eine Gruppe von Transportkunden zuständigen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organ kann in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Transportverordnung Abweiches vereinbart werden. Derartige Vereinbarungen sind jeweils 3 Monate vor Ablauf eines Planjahres kündbar.

(3) Die Transportkunden und die Eisenbahn sind zur Übernahme der im Transportplanbescheid festgelegten Leistungen verpflichtet.

§ 24

(1) Durch Transportverträge gemäß § 22 Abs. 3 werden verpflichtet:

- der Absender insbesondere
 - zur fristgerechten und vollständigen Anmeldung des Transportbedarfs für den folgenden Monat unter Berücksichtigung der höchstmöglichen masse-(gewichts-)mäßigen oder räumlichen Auslastung der Güterwagen,
 - zur fristgerechten und gleichmäßigen Bestellung und Inanspruchnahme des im Transportplanbescheid bestätigten Transportraumes, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der vereinbarten Bedarfstage und -mengen, sowie zur unverzüglichen Rückgabe nicht benötigter Transportplananteile,
 - zur jederzeitigen Entgegennahme der Ankündigung,
 - zur Verbesserung der Befahndeleistungen durch technische und organisatorische Maßnahmen;
- der Empfänger insbesondere
 - zur jederzeitigen Entgegennahme der Ankündigung,
 - zur Verbesserung der Entladeleistungen durch technische und organisatorische Maßnahmen;
- die Eisenbahn insbesondere
 - zur Bereitstellung des gemäß Buchst. a Ziff. 2 bestellten Transportraumes innerhalb des Abrechnungszeitraumes,
 - zur Abgabe der Ankündigung gemäß § 19,

3. zur Einhaltung der angekündigten Bereitstellungsstunde,
4. zur Einhaltung des Fahrplanes gegenüber dem Absender bei vereinbarten geschlossenen Zügen gemäß § 22 Abs. 5.

(2) Transportkunden und Eisenbahn sind verpflichtet, in den Transportverträgen Maßnahmen zur Ausnutzung aller örtlichen Reserven, die den Transportprozeß beschleunigen, zu vereinbaren.

(3) Die vertraglichen Verpflichtungen gemäß Abs. 1 dürfen durch andere Vereinbarungen nicht eingeschränkt werden. Hiervon sind die Verpflichtungen über die Abgabe und Entgegennahme der Ankündigung ausgenommen.

§ 25

(1) Bei Verletzung von Verpflichtungen aus dem Transportvertrag gemäß § 22 Abs. 3 haben Vertragsstrafe zu zahlen:

a) der Transportkunde

1. für jede gegenüber dem Transportplananteil für die Dekade zuwenig bestellte und jede über den Monats-Transportplananteil in Anspruch genommene Doppelachse oder — wenn er nicht zur gleichmäßigen Inanspruchnahme des Transportraumes verpflichtet ist — für jede gegenüber dem Monats-Transportplananteil zuwenig bestellte oder zuviel in Anspruch genommene Doppelachse 20 M
2. für jede für Sonnabende, Sonn- und Feiertage zuwenig bestellte Doppelachse 40 M
3. für jede nicht rechtzeitig bestellte, jedoch von der Eisenbahn am Bedarfstag gestellte Doppelachse 5 M
4. für jede nicht bis zum 20. des Planmonats zurückgegebene Doppelachse neben der Vertragsstrafe gemäß Ziff. 1 oder 2 40 M

Abbestellte Doppelachsen gelten als nicht bestellt.

b) die Eisenbahn

1. für jede nicht gemäß § 24 Abs. 1 Buchst. c Ziff. 1 gestellte Doppelachse an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen 20 M
40 M
2. an den Absender entsprechend der Vereinbarung gemäß § 22 Abs. 5 für jeden abweichend von § 24 Abs. 1 Buchst. c Ziff. 4 mit mehr als 2 Stunden Verspätung bereitgestellten Güterwagen je Stunde 1 M
jedoch je Güterwagen nicht mehr als 5 M.

(2) Für die im Abrechnungszeitraum zuwenig bestellten bzw. zuwenig bereitgestellten Doppelachsen sind keine Vertragsstrafen zu berechnen, sofern die Verpflichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Buchst. a Ziff. 2 bzw. § 24 Abs. 1 Buchst. c Ziff. 1 in Tonnen erfüllt wurden. Zuviel in Anspruch genommene Doppelachsen sind vertragsstrafenfrei, wenn Güterwagen gestellt wurden, die nicht dem Transportplanbescheid entsprechend ausgelastet werden können.

(3) In den Transportverträgen gemäß § 22 Abs. 3 kann vereinbart werden, daß die Eisenbahn an den Transportkunden für jede ausgefallene Bedienung 10 M Vertragsstrafe zu zahlen hat.

(4) Bei Verletzung vergleichbarer Verpflichtungen aus der schriftlichen Vereinbarung über Transporte in geschlossenen Zügen gemäß § 22 Abs. 5 können in den Transportverträgen Vertragsstrafen festgelegt werden. Zwischen den übergeordneten Organen können entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen werden.

(5) In den Transportverträgen gemäß § 22 Abs. 3 können im Interesse der besseren Planerfüllung für die Verletzung vergleichbarer Pflichten zwischen den Transportkunden und der Eisenbahn weitere Vertragsstrafen in angemessener Höhe vereinbart werden.

(6) Die Vertragserfüllung ist von den Transportkunden und der Eisenbahn ständig zu überwachen und nach Abschluß des Planmonats unverzüglich abzustimmen. Vertragsstrafen sind bis zum Ende des dem Planmonat folgenden Monats in Rechnung zu stellen; jedoch sind Vertragsstrafen gemäß Abs. 1 Buchst. b Ziff. 2 unverzüglich nach ihrer Entstehung in Rechnung zu stellen.

(7) Anstelle von Vertragsstrafen können in den Transportverträgen gemäß § 22 Abs. 3 zwischen der Eisenbahn und den Transportkunden Preissanktionen vereinbart werden. Diese Preissanktionen dürfen die in den Absätzen 1 und 3 vorgesehene Vertragsstrafenhöhe nicht übersteigen.

§ 26

(1) Durch Transportverträge gemäß § 22 Abs. 4 werden verpflichtet:

a) der Absender insbesondere

1. zur fristgerechten und gleichmäßigen Bestellung und Inanspruchnahme des im Transportplanbescheid bestätigten Transportraumes, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der vereinbarten Bedarfstage und -mengen, sowie zur unverzüglichen Rückgabe nicht benötigter Transportplananteile,
2. zur jederzeitigen Entgegennahme der Ankündigung,
3. zur Verbesserung der Beladelaistungen durch technische und organisatorische Maßnahmen;

b) die Eisenbahn insbesondere

1. zur Bereitstellung des gemäß Buchst. a Ziff. 1 bestellten Transportraumes innerhalb des Abrechnungszeitraumes,
2. zur Abgabe der Ankündigung gemäß § 19,
3. zur Einhaltung der angekündigten Bereitstellungsstunde.

(2) Bei Verletzung von Verpflichtungen aus dem Transportvertrag gemäß § 22 Abs. 4 haben Vertragsstrafe zu zahlen:

a) der Absender

1. für jede gegenüber dem bestätigten Transportplanbescheid zuviel in Anspruch genommene Doppelachse 20 M
 2. für jede für Sonnabende, Sonn- und Feiertage zuwenig bestellte Doppelachse 40 M
 3. für jede nicht bis zum 20. des Planmonats zurückgegebene Doppelachse neben der Vertragsstrafe gemäß Ziff. 2 40 M
- Abbestellte Doppelachsen gelten als nicht bestellt.

b) die Eisenbahn

- für jede nicht gemäß Abs. 1 Buchst. b Ziff. 1 gestellte Doppelachse 20 M
an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen 40 M.

§ 27

Anstelle der in den vorstehenden Bestimmungen genannten Abrechnungszeiträume (Dekade, Monat) können vom Minister für Verkehrswesen andere Abrechnungszeiträume festgelegt werden. Diese werden im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

§ 28

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 28. März 1973 zur Transportverordnung — Bestimmungen für den Bereich Eisenbahn und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit der Deutschen Reichsbahn — (GBI. I Nr. 26 S. 239) außer Kraft.

(3) In der Vierten Durchführungsbestimmung vom 28. März 1973 zur Transportverordnung — Konzentrierter Güterumschlag — (GBl. I Nr. 26 S. 258) ist

a) der § 2 Abs. 3 Buchst. a durch folgende Fassung zu ersetzen:

„a) die Entgegennahme der Ankündigung bzw. den Verzicht auf Ankündigung.“;

b) der § 2 Abs. 3 Buchst. g durch folgende Fassung zu ersetzen:

„g) die Prüfung gemäß § 10 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 19. Juli 1978 zur Transportverordnung (GBl. I Nr. 24 S. 267).“;

c) im § 3 „§ 12 Abs. 15“ in „§ 15 Abs. 7“ zu ändern;

d) im § 4 Abs. 1 Buchst. a „und die Benachrichtigung von deren Bereitstellung“ zu streichen;

e) im § 4 Abs. 2 „§ 23“ in „§ 25“ zu ändern;

f) im § 8 Buchst. a Ziff. 2 „bzw. Benachrichtigung“ zu streichen.

Berlin, den 19. Juli 1978

Der Minister für Verkehrswesen
Arndt

Zweite Durchführungsbestimmung¹ zur Transportverordnung

— Bestimmungen für den Bereich Binnenschifffahrt
und Allgemeine Leistungsbedingungen
für Transportverträge mit dem VEB Binnenreederei —
vom 19. Juli 1978

Auf Grund des § 25 der Transportverordnung (TVO) vom 28. März 1973 (GBl. I Nr. 26 S. 233) und des § 33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) wird folgendes bestimmt:

Erster Teil

Bestimmungen für den Bereich Binnenschifffahrt

Zu § 11 der Transportverordnung:

§ 1

(1) Bei Schäden am Schiffsraum ist unverzüglich nach Feststellung der Tatbestand gemeinsam durch einen Beauftragten des Schiffseigners und den tatsächlichen oder vermuteten Schädiger oder seinen Beauftragten schriftlich aufzunehmen.

(2) Ist eine gemeinsame Tatbestandsaufnahme nicht möglich, ist sie vom Beauftragten des Schiffseigners oder vom Transportkunden — nach Möglichkeit unter Hinzuziehung eines unbeteiligten Dritten — vorzunehmen. Dem Nichtbeteiligten ist sie unverzüglich bekanntzugeben.

§ 2

(1) Die Tatbestandsaufnahme ist dreifach auszufertigen. Ausfertigungen erhalten:

- der Beauftragte des Schiffseigners,
- der tatsächliche oder vermutete Schädiger,
- die Binnenreederei.

Einem gemäß § 1 Abs. 2 hinzugezogenen Dritten ist auf Verlangen eine weitere Ausfertigung auszuhändigen.

(2) Die Tatbestandsaufnahme hat folgendes zu enthalten:

- Registriernummer des beschädigten Schiffsraumes und Name des Schiffseigners,
- Beschreibung aller erkennbaren Schäden und Mängel,
- Anschrift des tatsächlichen oder vermuteten Schädigers,
- Beschreibung der Schadensursache, des Schadensherganges und Bemerkungen zur Verantwortlichkeit des Schädigers.

- Anschrift und Betriebszugehörigkeit etwaiger Zeugen,
- Anschrift und Betriebszugehörigkeit hinzugezogener Dritter,
- Ort und Datum der Tatbestandsaufnahme,
- Unterschrift aller an der Tatbestandsaufnahme Beteiligten.

(3) Kann bei der Tatbestandsaufnahme keine Übereinstimmung in der Beurteilung der Schadensursache oder der Verantwortlichkeit erzielt werden, sind die abweichenden Meinungen mit einer entsprechenden Begründung aufzunehmen.

(4) Die Tatbestandsaufnahme ist Beweisgrundlage für die erkennbaren Schäden und Mängel; sie schließt die spätere Geltendmachung weiterer Schäden und Mängel nicht aus.

§ 3

(1) Ist der Ersatzpflichtige nur für einen Teil des Schadens verantwortlich, ist die Nutzungsentschädigung entsprechend herabzusetzen.

(2) Die Binnenreederei hat dem Schädiger unverzüglich nach der Reparatur des beschädigten Schiffes die Kosten für die Instandsetzung und den Transport sowie die Nutzungsentschädigung in Rechnung zu stellen.

(3) Ist der Transportkunde oder Umschlagbetrieb bereit und in der Lage, durch ihn verursachte Schäden selbst zu beheben, ist dies nach Zustimmung der Binnenreederei zulässig. Ergeben sich daraus Überschreitungen der Ladefrist, ist hierfür Schiffslietogeld zu zahlen.

Zu § 12 der Transportverordnung:

§ 4

(1) Zur Sicherung einer kontinuierlichen Transportdurchführung sind Transportkunden, die im Planjahr mehr als 1 000 t Güter versenden, verpflichtet, ihren Transportbedarf im direkten Transport bzw. im Transport mit Eisenbahnvorlauf oder -nachlauf für das folgende Planjahr der Binnenreederei bekanntzugeben.

(2) Die Bekanntgabe des Transportbedarfs für das folgende Planjahr hat bei der für den Versand zuständigen Schiffahrtsstelle der Binnenreederei bis spätestens 10 Tage vor dem gesetzlich festgelegten Abgabetermin des Planentwurfs der Transportkunden schriftlich zu erfolgen.

(3) Der von den Transportkunden angegebene Transportbedarf bildet die Grundlage für den Abschluß der Transportverträge. Ergeben sich aus der staatlichen Auflage Änderungen gegenüber den voraussichtlichen Transportaufgaben, hat sie der Transportkunde der Binnenreederei unverzüglich bekanntzugeben.

(4) Die Binnenreederei hat dem Transportkunden spätestens 20 Tage nach Erhalt der bestätigten staatlichen Auflage seinen Transportplananteil bekanntzugeben.

§ 5

(1) Die Transportkunden sind verpflichtet, ihren Transportbedarf für den Monat — mit Ausnahme der Import- und Exporttransporte — bei der Schiffahrtsstelle der Binnenreederei anzumelden, bei der die Verladung vorgesehen ist. Grundlage der Anmeldung sind die Produktions-, Liefer- und Handelspläne. Dies gilt auch für den durchgehenden Transport mit Eisenbahnvorlauf oder -nachlauf.

(2) Bei der Anmeldung sind anzugeben:

- vorgesehener Schiffsraum (offen oder gedeckt),
- Gutart (gegebenenfalls auch Abmessungen, Masse [Gewicht] des Einzelstückes u. ä.),
- Menge,
- Transportrichtung (Versand- und Empfangsorte, in deren Bereich die Güter be- oder entladen bzw. umgeschlagen werden).

(3) Die Anmeldung der schiffsgünstigen Import- und Exporttransporte ist durch die Verteiler- bzw. Dispositionsorgane bei der Direktion der Binnenreederei vorzunehmen. Dies gilt auch für schiffsgünstige Import- und Exporttransporte, die mit Seeschiffen oder mit der Eisenbahn in das Gebiet der

¹ 1. DB vom 19. Juli 1978 (GBl. I Nr. 24 S. 267)

Deutschen Demokratischen Republik gelangen bzw. es verlassen.

(4) Folgt einem Transport mit der Binnenschifffahrt ein Transport mit der Eisenbahn (Eisenbahnnachlauf) oder folgt einem Transport mit der Eisenbahn ein Transport mit der Binnenschifffahrt (Eisenbahnvorlauf), ist die Anmeldung auf besonderem Vordruck bei dem Transportträger vorzunehmen, der den Vorlauf durchführt. Das Muster des Vordrucks wird im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

(5) Der Anmeldung unterliegen auch die Import- und Exporttransporte, deren Durchführung ohne Inanspruchnahme von Schiffsraum der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt.

(6) Die Anmeldung ist bis zum 10. jeden Monats für den folgenden Monat auf Vordruck vorzunehmen. Bei verspäteten Anmeldungen, die von der Binnenreederei berücksichtigt werden können, hat der Transportkunde je bestätigte Tonne Gutmenge eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,10 M zu zahlen. Abweichungen werden vom Minister für Verkehrswesen nach Beratung im Zentralen Transportausschuß festgelegt. Die Veröffentlichung erfolgt im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA).

(7) Die Zugehörigkeit des Ladegutes zu den Gutarten richtet sich nach der Nomenklatur der Gutarten, die im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht wird.

§ 6

Die Binnenreederei übermittelt bei rechtzeitiger Anmeldung die Transportplanbescheide den Absendern bis spätestens 4 Tage vor Beginn des Monats.

§ 7

Bei Nichteinhaltung der Termine gemäß § 4 Absätze 2 und 4 haben die Transportkunden oder die Binnenreederei für jeden Tag der Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 M zu zahlen.

Zu § 13 der Transportverordnung:

§ 8

(1) Absender bzw. Empfänger und Binnenreederei haben für das Planjahr Transportverträge abzuschließen, sofern

- a) Absender im Planjahr insgesamt mindestens 50 000 t Güter versenden,
- b) Empfänger im Planjahr insgesamt mindestens 100 000 t Güter empfangen.

(2) Zwischen Absendern, die nicht unter Abs. 1 Buchst. a fallen, und der Binnenreederei kommt der Transportvertrag durch die Übergabe des bestätigten Transportplanbescheides gemäß § 12 der Transportverordnung zustande.

Zu § 14 der Transportverordnung:

§ 9

(1) Bei einer monatlichen Gesamtmenge von mehr als 3 000 t ist bei der Inanspruchnahme von Schiffsraum je Dekade ein Abweichen bis zu 10 % vom Dekadenanteil zulässig. Bei einer monatlichen Gesamtmenge von mehr als 12 000 t ist je Tag ein Abweichen bis zu 20 % vom Tagesanteil zulässig. Eingetretene Abweichungen sind innerhalb des laufenden Monats im Einvernehmen mit der Binnenreederei auszugleichen; anderenfalls erlischt der Anspruch auf spätere Bereitstellung.

(2) Beträgt der monatliche Transportbedarf weniger als 12 000 t, hat die Inanspruchnahme an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen insgesamt 25 % der Monatsmenge zu betragen. Die Binnenreederei legt in Abstimmung mit dem Transportkunden fest, wie dieser Anteil in Anspruch zu nehmen ist. Zuwenig in Anspruch genommener Schiffsraum darf nicht für Werkzeuge zusätzlich bestellt und nicht zum Dekaden- und Monatsausgleich herangezogen werden.

(3) Die Verpflichtung zur gleichmäßigen Inanspruchnahme des Schiffsraumes entfällt bei

- a) Transporten aus der landwirtschaftlichen Produktion des laufenden Jahres aus dem Inland; während des Zeit-

raumes, in dem der Transportraum hierfür in Anspruch genommen wird, ist dieser jedoch weitestgehend gleichmäßig in Anspruch zu nehmen,

- b) Transporten im Import- und Exportverkehr mit erforderlichen kurzfristigen Dispositionen,
- c) Mietfahrzeugen.

Die Sonnabend- sowie Sonntags- und Feiertagsanteile sind jedoch insgesamt im Monat zu erbringen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorsitzende des zuständigen Kreis- oder Stadttransportausschusses.

(4) Der Absender kann mit der Binnenreederei vereinbaren, die Beladung auf bestimmte Sonnabende, Sonn- und Feiertage zu konzentrieren.

(5) Abweichungen von § 14 Abs. 2 der Transportverordnung sind innerhalb des laufenden Monats auszugleichen, wenn der Absender dem Ausgleich zustimmt oder ihn verlangt.

§ 10

(1) Der Schiffsraum ist mindestens 4 Tage vor Beladebeginn — bei Import- und Exporttransporten mindestens 6 Tage — bei der zuständigen Schifffahrtsstelle der Binnenreederei unter Angabe der Gutart, der Menge, des Beladeortes und der Beladestelle, des Entladeplatzes und des Frachtzahlers schriftlich zu bestellen. Anspruch auf eine bestimmte Bereitstellungsstunde besteht nur bei Transporten mit Eisenbahnvorlauf.

(2) Die Binnenreederei ist verpflichtet, den bestellten Schiffsraum in einsatzfähigem und besenreinem Zustand bereitzustellen. Der Transportkunde, Umschlag- oder Speditionsbetrieb hat die Eignung des Schiffsraumes unter Berücksichtigung der Gutart für den Transport des Gutes zu prüfen. Die Beladung ist so vorzunehmen, daß eine geeignete Entladung beim Empfänger gesichert ist.

(3) Werden die Verpflichtungen gemäß Abs. 2 nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, sind die daraus entstehenden Schäden, Schiffsliegegeräde und Zuschläge gemäß der Transportverordnung und dieser Durchführungsbestimmung vom Transportkunden, Umschlag- oder Speditionsbetrieb zu zahlen.

(4) Die Transportkunden haben keinen Anspruch auf Bereitstellung von bestimmtem Schiffsraum gemäß § 30. Die Binnenreederei ist berechtigt, mehrere Teilladungen in einem Schiff zu transportieren, wenn sich die Teilladungen hierzu eignen.

§ 11

(1) Die Binnenreederei kann mit dem Absender die Bereitstellung in Tagesabschnitten vereinbaren, wenn die im Transportplanbescheid bestätigte Gütermenge und die vorhandene Umschlagkapazität eine schichtweise Bereitstellung des Schiffsraumes rechtfertigt.

(2) Stellt die Binnenreederei den Schiffsraum nicht gemäß § 14 Abs. 2 der Transportverordnung bereit, bleibt die Verpflichtung zur Bereitstellung für den folgenden Monat bestehen. Soweit ein Absender den im Transportplanbescheid festgelegten Schiffsraum trotz Bestellung nicht bis zum Ende des Monats erhält, ist er berechtigt, den restlichen Schiffsraum im folgenden Monat zu bestellen.

(3) Hat die Binnenreederei den Transportraum nicht gemäß § 14 Abs. 2 der Transportverordnung bereitgestellt und verlangt der Absender den Ausgleich, muß der Absender den Schiffsraum 3 Tage vor dem Bedarfstag schriftlich nachbestellen.

(4) Die nachträgliche Bereitstellung von Schiffsraum ist spätestens in der ersten Dekade des folgenden Monats zwischen Absender und Binnenreederei festzulegen.

(5) Mit der Übernahme der im Transportplanbescheid enthaltenen Gutmenge durch die Binnenreederei ist der Anspruch des Absenders auf die Bereitstellung von Schiffsraum auf der Grundlage des Transportplanbescheides erloschen.

(6) Stellt die Binnenreederei Schiffsraum gemäß § 14 Abs. 2 der Transportverordnung bereit und bestellt der Transportkunde oder Umschlagbetrieb den Schiffsraum ab oder

gibt diesen unbeladen zurück, ist Schiffshegegeld und Zuschlag für die Zeit von der Bereitstellung bis zur Abbestellung oder Rückgabe, mindestens für einen halben Tag (12 Stunden), zu zahlen.

§ 12

(1) Stellt in Ausnahmefällen die Binnenreederei dem Transportkunden oder Umschlagbetrieb nicht besenreinen Schiffsraum bereit, darf dieser nicht zurückgewiesen werden. In diesem Falle kann die Binnenreederei - erforderlichenfalls unter Gewährung einer Zuschlagfrist - mit dem Transportkunden oder Umschlagbetrieb vereinbaren, daß dieser die Besenreinheit herstellt.

(2) Die Binnenreederei hat für jeden nicht besenrein gestellten Schiffsraum, wenn der Absender die Reinigung ausführt, ein Reinigungsgeld von 0,10 M je Leertonne, mindestens jedoch 50 M, an den Absender zu zahlen.

(3) Der Empfänger oder Umschlagbetrieb hat für jeden nicht besenrein zurückgegebenen Schiffsraum ein Reinigungsgeld von 0,10 M je Leertonne, mindestens jedoch 50 M, an die Binnenreederei zu zahlen.

(4) Das Reinigungsgeld ist ohne Rücksicht auf die Verantwortlichkeit zu zahlen. Die Berechnung von Schadenersatz neben dem in den Absätzen 2 und 3 festgesetzten Reinigungsgeld ist nicht zulässig.

§ 13

(1) Als Bereitstellung gilt das ladegerechte Vorlegen des Schiffes am Ladeplatz.

(2) Treffen mehrere Schiffe zur Be- oder Entladung ein und ist ihre gleichzeitige Be- oder Entladung nicht möglich, gilt die Bereitstellung mit Eintreffen am Ladeplatz als erfolgt.

(3) Ladeort ist der Versand- bzw. Empfangsort des Transportkunden. Ladeplatz ist innerhalb eines Ladeortes der Betriebs- bzw. Umschlaghafen. Ladestelle ist innerhalb des Ladeplatzes das betreffende Umschlaggerät bzw. der Silo.

§ 14

(1) Für die Bereitstellung von Schubprahnen kann mit dem Transportkunden oder Umschlagbetrieb auch ein anderer als der Ladeplatz vereinbart werden.

(2) Für die Einrichtung und Unterhaltung dieser Plätze entsprechend den Bedingungen der Schubschiffahrt sind die Transportkunden oder Umschlagbetriebe verantwortlich.

(3) Für die Bereitstellung von Schubprahnen können Stellzeiten in den Transportverträgen sowie in den Verträgen mit den Umschlag- und Speditionsbetrieben vereinbart werden. Außerplanmäßige Bereitstellungen sind vorher zu vereinbaren.

(4) Bei der Bereitstellung von Schubprahnen nach Stellzeiten gelten die Ladefristen als gewahrt, wenn die nach ihrem Ablauf nächstfolgende Stellzeit eingehalten wird. Das gilt auch für außerplanmäßig zugeführte Schubprahme. Eine andere Regelung kann vereinbart werden. Werden die Schubprahme zu diesem Zeitpunkt nicht zurückgegeben, gilt als Überschreitung der Ladefrist die Zeit von der Stellzeit, zu der die Rückgabe erfolgen mußte, bis zu der nächsten Stellzeit, zu der die Schubprahme bereitstanden.

§ 15

(1) Bei der Bereitstellung der Schubprahme zur Be- oder Entladung oder ihrer Rückgabe nach der Be- oder Entladung ist die Bestätigung der Übergabe/Übernahme vorzunehmen. Der Transportkunde oder Umschlagbetrieb hat nach Beendigung der Be- oder Entladung die Übergabe-/Übernahmebestätigung den Frachtpapieren beizufügen und dem übernehmenden Beauftragten der Binnenreederei bei der Rückgabe der Schubprahme zu übergeben.

(2) Mit der Übernahme der Schubprahme durch den Transportkunden oder Umschlagbetrieb ist dieser für den Schiffsraum, seine Ausrüstung und die darin befindlichen Güter verantwortlich.

(3) Über die bei der Übergabe/Übernahme festgestellten Mängel sind in der Bestätigung entsprechende Vermerke anzubringen.

§ 16

(1) Die sich zwischen der Bereitstellung und der Rückgabe ergebenden Verholarbeiten obliegen dem Transportkunden oder Umschlagbetrieb. Den örtlichen Bedingungen entsprechend können für die vom vereinbarten Bereitstellungsplatz gemäß § 14 bis zum Ladeplatz notwendigen Bugsierarbeiten zusätzliche Fristen vereinbart werden.

(2) Der Transportkunde oder Umschlagbetrieb hat alle zwischen der Übernahme oder Rückgabe anfallenden Arbeiten (z. B. Festmachen, Trimmen, Einhaltung der verkehrsrechtlichen Bestimmungen) am oder im Schubprahm zu erledigen.

(3) Vor Übergabe der Frachtpapiere hat der Transportkunde oder Umschlagbetrieb den Schubprahm zu pegeln und das Ergebnis im Frachtbrief zu vermerken.

(4) Sofern der Transport von der Binnenreederei vor Übergabe des Frachtbriefes begonnen wird, hat der Transportkunde oder Umschlagbetrieb einen Begleitzettel zu bestätigen. Das Muster des Begleitzettels wird im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

(5) Bei Verladung in gedecktem Schiffsraum hat der Transportkunde oder Umschlagbetrieb die Laderäume zu verschließen und zu verplomben, soweit der Schutz des Gutes dies erfordert. Sofern der Schiffsraum im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt wird, hat die Verplombung nach den Rechtsvorschriften für Grenz- und Zollkontrollen zu erfolgen. Bei der Übernahme/Übergabe dieses Schiffsraumes sind die Verschlusplomben auf Schäden zu kontrollieren. Werden Beschädigungen festgestellt, ist vom Transportkunden oder Umschlagbetrieb gemeinsam mit der Binnenreederei ein Protokoll anzufertigen.

(6) Sofern nicht besondere Stellzeiten gemäß § 14 Abs. 3 vereinbart worden sind, ist der Binnenreederei die Rückgabe der Schubprahme 2 Stunden vorher mitzuteilen.

(7) Der Belader oder Umschlagbetrieb ist für eine sichere und ordnungsgemäße Beladung verantwortlich. Die Binnenreederei ist berechtigt, nicht ordnungsgemäß oder nicht sicher beladene Schubprahme zurückzuweisen.

(8) Über die Rückgabe von ungedeckten Schubprahnen kann mit dem Transportkunden oder Umschlagbetrieb eine summarische Abrechnung vereinbart werden.

(9) Werden Schubprahme durch den Transportkunden oder Umschlagbetrieb ohne vorherige Zustimmung der Binnenreederei beladen, zum Transport oder zur Lagerung eingesetzt, hat dieser vom Zeitpunkt der ungenehmigten Benutzung bis zur Rückgabe an oder bis zur Genehmigung durch die Binnenreederei neben dem Schiffshegegeld eine Vertragsstrafe in Höhe von 500 M für jeden angefangenen Tag zu zahlen.

§ 17

(1) Die Binnenreederei ist verpflichtet, dem Transportkunden oder dem Umschlagbetrieb den Schiffsraum zu avisieren. Außerdem hat der Schiffsführer oder ein Beauftragter der Binnenreederei den Transportkunden oder den Umschlagbetrieb von der erfolgten Bereitstellung zu benachrichtigen. Dem Schiffsführer ist der Zeitpunkt der Benachrichtigung zu bestätigen.

(2) Der Transportkunde bzw. Umschlagbetrieb hat zu gewährleisten, daß Avis und Benachrichtigung jederzeit entgegengenommen werden können.

§ 18

(1) Durch das Avis wird telefonisch, schriftlich oder durch Boten angezeigt, wann der Schiffsraum zur Be- oder Entladung bereitgestellt wird.

(2) Das Avis muß folgende Angaben enthalten:

a) bei der Bereitstellung für die Beladung

1. Registriernummer, Art und Tragfähigkeit,

2. gedeckt oder offen,

3. Zeitpunkt der Bereitstellung,

4. Angaben über die Auslastung entsprechend der zulässigen Tauchtiefe;

- b) bei der Bereitstellung für die Entladung
1. Registriernummer, Art und Tragfähigkeit,
 2. gedeckt oder offen,
 3. Zeitpunkt der Bereitstellung,
 4. Absender und Empfänger,
 5. Ladegut und Masse (Gewicht),
 6. Verteilung der Ladung (nur bei Teilladungen).

(3) Die Avisierung ist vorzunehmen:

a) für die Beladung

1. mindestens 12 Stunden vor der Bereitstellung für eine von 0.00 bis 10.00 Uhr vorgesehene Beladung,
2. mindestens 4 Stunden vor der Bereitstellung für eine von 10.00 bis 24.00 Uhr vorgesehene Beladung,
3. an Sonnabenden bis spätestens 13.00 Uhr des Vortages und an Sonn- oder Feiertagen bis spätestens 12.00 Uhr des Vortages; unabhängig von der Avisierung hat auf Anfrage die Binnenreederei den Absender über die Bereitstellung von Schiffsraum an Sonn- oder Feiertagen 2 Tage im voraus — jedoch nicht vor 14.00 Uhr — zu unterrichten;

b) für die Entladung

1. mindestens 12 Stunden vor der Bereitstellung,
2. mindestens 6 Stunden vor der Bereitstellung bei Transporten im Kurzstreckenverkehr (unter 100 Wasserkilometer laut Frachtberechnung); das gleiche gilt bei Teilladungen, die von der letzten Entladestelle zu avisieren sind,
3. im Transport mit Eisenbahnnachlauf 2 Tage vor der Bereitstellung, spätestens bis 12.00 Uhr.
4. Bei Transporten, die zollamtlichen oder sonstigen staatlichen Maßnahmen unterliegen, erfolgt die Avisierung gemäß Ziff. 1 nur dann, wenn nach der letzten zollamtlichen oder sonstigen staatlichen Maßnahme der Transportweg noch mehr als 100 Wasserkilometer beträgt. Bei Transporten unter 100 Wasserkilometern erfolgt die Avisierung gemäß Ziff. 2.

Bei der Vereinbarung von Stellzeiten gemäß § 14 Abs. 3 ist die Avisierung der Stellzeit anzupassen.

(4) Kann wegen besonderer Verhältnisse eine Avisierung nicht erfolgen, gilt die Benachrichtigung des Schiffsführers oder Beauftragten der Binnenreederei als Avis. In diesen Fällen beginnt die Ladefrist für die Beladung nach einer Vorbereitungszeit von 6 Stunden und die Ladefrist für die Entladung nach einer Vorbereitungszeit von 6 Stunden im Kurzstreckenverkehr, in allen anderen Fällen von 10 Stunden.

(5) Bei der Bereitstellung von Schubprahnen wird die Benachrichtigung des Schiffsführers durch die Bestätigung der Übergabe/Übernahme ersetzt. Das Muster der Übergabe-/Übernahmebestätigung wird im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

(6) Über die Avisierung kann die Binnenreederei mit dem Transportkunden oder dem Umschlagbetrieb eine andere Regelung vereinbaren.

(7) Wird die Avisierung nicht, unrichtig oder unvollständig abgegeben oder die angekündigte Bereitstellungsstunde um mehr als 2 Stunden überschritten, ist die Binnenreederei verpflichtet, den nachgewiesenen Schaden bis zur Höhe von 20 M je Schiff und Stunde, jedoch nicht mehr als 100 M je Schiff, zu ersetzen.

Zu § 15 der Transportverordnung:

§ 19

(1) Die Ladefrist beginnt unter Einhaltung der Bestimmungen des § 17 in jedem Fall mit der Be- oder Entladung spätestens

a) bei der Beladung

1. 2 Stunden nach Bereitstellung des Schiffsraumes,
2. um 6.00 Uhr des in der Bestellung angegebenen Tages, wenn der Schiffsraum am vorhergehenden Tag bereitgestellt wurde;

b) bei der Entladung

- 2 Stunden nach Bereitstellung des Schiffsraumes.

(2) Die Beladung gilt als beendet, wenn dem Schiffsführer oder dem Beauftragten der Binnenreederei die Frachtpapiere ausgehändigt worden sind, die Entladung, wenn der Schiffsraum besenrein ist und die Ablieferungspapiere dem Schiffsführer oder dem Beauftragten der Binnenreederei übergeben worden sind. Bei stark wasserhaltigen Gütern gilt zusätzlich die Be- oder Entladung erst als beendet, wenn der Transportkunde oder Umschlagbetrieb alle angesammelten Wasser-rückstände beseitigt hat.

(3) Die Beladung von Schubprahnen gilt neben Abs. 2 erst als beendet, wenn diese ordnungsgemäß beladen, frei von Ladungsrückständen auf Deck und Gangbord, zur Ermittlung der Ladungsmasse (Ladungsgewicht) gepegelt und mit der Bestätigung der Übernahme/Übergabe dem Schiffsführer übergeben sind.

(4) Die Entladung von Schubprahnen gilt neben Abs. 2 erst als beendet, wenn diese sowohl im Laderaum als auch auf Deck und Gangbord besenrein sind und die Freimeldung an die Binnenreederei erfolgt ist. Wird bei der Übernahme/Übergabe vom Beauftragten der Binnenreederei festgestellt, daß die Besenreinheit nicht hergestellt ist oder die Ablieferungspapiere nicht übergeben werden können, läuft die Entladezeit für die Errechnung des Liegegeldes und des Zuschlags bis zur tatsächlichen Übernahme bei der nächsten Abholung durch die Binnenreederei weiter.

(5) Wird die fristgerechte Rückgabe des Schiffsraumes verzögert oder unmöglich, hat der Transportkunde oder Umschlagbetrieb die Binnenreederei hiervon unter Angabe der Gründe sofort zu unterrichten.

§ 20

(1) Die Binnenreederei ist verpflichtet, vom Transportkunden oder Umschlagbetrieb bei Überschreitung der Ladefrist eine Erklärung zu verlangen, ob die Beladung fortgesetzt wird oder der Schiffsraum mit anderen geeigneten Gütern ausgelastet werden kann.

(2) Kommt der Transportkunde oder Umschlagbetrieb seinen Verpflichtungen zur Entladung innerhalb der Ladefrist nicht nach, kann die Binnenreederei die Entladung auf Kosten des Transportkunden oder Umschlagbetriebes an einem geeigneten Lagerplatz vornehmen. Der Transportkunde oder Umschlagbetrieb ist über die beabsichtigten Maßnahmen zu unterrichten.

§ 21

Die gesetzlichen Ladefristen für die Be- oder Entladung je Schiff ergeben sich aus nachstehender Tabelle:

	bis 100 t in Stunden	in jeder weiteren Stunde in t
1. Umschlag mit Kippanlagen, vollautomatischen Bandanlagen und gleichwertigen vollautomatischen Einrichtungen mit einer Leistung von mehr als 150 t je Stunde	2	100
2. Umschlag mit Greiferkränen und sonstigen mechanischen Geräten (Elevatoren, Sauganlagen, mechanischen Schaufeln) und sonstigen mechanischen Vorrichtungen mit einer Leistung bis 150 t je Stunde	6	35
3. Umschlag mit Hakenkränen, Kübeln, Rutschen, Transportbändern, mechanischen Schaufeln und ähnlichen Hilfsgeräten, die manuell beschickt werden, sowie Umschlag von Leicht- und Sperrgut	8	15

4. Umschlag von dünnflüssigem Öl, Benzin, Benzol u. ä.	50 t je Stunde
Umschlag von mittelflüssigem Öl	25 t je Stunde
Umschlag von dickflüssigem Öl, Masut u. ä.	20 t je Stunde

Eine Zuschlagfrist von 6 bis 12 Stunden ist zu vereinbaren, wenn auf den Schiffen für die Erwärmung der Güter keine Heizeinrichtungen vorhanden sind.

§ 22

(1) Bei kombiniertem Umschlag (Wechsel der Umschlagart) wird die Ladefrist anteilmäßig berechnet.

(2) Bei Teilladungen ist die Ladefrist der einzelnen Ladungsanteile nach ihrem Verhältnis zur Gesamtladung aufzuschließen.

§ 23

(1) Entsprechende Vereinbarungen gemäß § 15 Abs. 1 der Transportverordnung sind mit den Transportkunden abzuschließen, die nicht vertragspflichtig gemäß § 8 Abs. 1 sind.

(2) In Ausnahmefällen können zwischen Transportkunden und Binnenreederei längere Ladefristen vereinbart werden.

(3) Die Vereinbarungen über die Ladefristen sind bis zum 15. September jeden Jahres zu überprüfen und erforderlichenfalls zu berichtigen. Bei jeder Verbesserung der technisch-organisatorischen Voraussetzungen sind die Ladefristen unverzüglich neu zu vereinbaren.

(4) Bei Meinungsverschiedenheiten aus den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Vorsitzende des zuständigen Kreis- oder Stadttransportausschusses.

§ 24

(1) Werden von einem Absender an verschiedenen Tagen abgefertigte Schiffe oder von verschiedenen Absendern abgefertigte Schiffe dem Empfänger bzw. Umschlagbetrieb gleichzeitig zugeführt und lassen die vorhandenen Umschlag-einrichtungen eine gleichzeitige fristgemäße Entladung nicht zu, sind für die Berechnung des Zuschlages gemäß § 16 der Transportverordnung von der Binnenreederei entsprechende Zuschlagfristen zu gewähren.

(2) Für die Errechnung der Zuschlagfristen wird die maximale Kapazität der vorhandenen Umschlag-einrichtungen unter Beachtung des § 7 Abs. 1 Buchst. a der Transportverordnung zugrunde gelegt.

(3) Haben es die Transportkunden unterlassen, durch geeignete Maßnahmen (z. B. entsprechende Versanddispositionen für die maximale Entladekapazität) die geballte Zuführung zu verhindern, so entfällt die Gewährung von Zuschlagfristen.

(4) Empfänger oder Umschlagbetriebe, mit denen gemäß § 11 Abs. 1 eine Bereitstellung in Tagesabschnitten vereinbart ist, können mit der Binnenreederei ein besonderes Kontrollverfahren vereinbaren.

§ 25

(1) Die Verpflichtung zur Be- oder Entladung entfällt bei Fabrikkartoffeln bei Temperaturen unter minus 6°C.

(2) Als Dunkelheit gelten die nachstehenden Zeiten:

In der Zeit	von Uhr	bis Uhr
vom 1. Januar bis 31. Januar	16.00	8.00
vom 1. Februar bis 15. Februar	17.00	8.00
vom 16. Februar bis 29. Februar	17.00	7.00
vom 1. März bis 15. März	18.00	7.00
vom 16. März bis 31. März	18.00	6.00
vom 1. April bis 15. April	19.00	6.00
vom 16. April bis 30. April	19.00	5.00
vom 1. Mai bis 15. Mai	20.00	5.00
vom 16. Mai bis 31. Juli	20.00	4.00
vom 1. August bis 15. August	20.00	5.00
vom 16. August bis 31. August	19.00	5.00
vom 1. September bis 15. September	19.00	6.00
vom 16. September bis 30. September	18.00	6.00

In der Zeit	von Uhr	bis Uhr
vom 1. Oktober bis 15. Oktober	17.00	6.00
vom 16. Oktober bis 31. Oktober	17.00	7.00
vom 1. November bis 15. November	16.00	7.00
vom 16. November bis 31. Dezember	16.00	8.00

§ 26

(1) Der Lauf der Ladefrist ruht

a) wenn die Be- oder Entladung durch Stromabschaltungen oder -unterbrechungen ausgeschlossen und hierfür der Be- oder Entlader nicht verantwortlich ist,

b) wenn bei nässeempfindlichem Gut auf Grund der Witterung die Laderäume geschlossen werden müssen,

c) bei stäubenden Gütern in loser Schüttung, wenn die Ver- oder Entladung infolge der Windstärke aus Gründen des Arbeitsschutzes oder volkswirtschaftlich nicht vertretbar ist,

d) für die Dauer des Stillstandes, der durch zollamtliche oder sonstige staatliche Maßnahmen verursacht wird und vom Transportkunden nicht zu verantworten ist,

e) für die Dauer eines infolge unabwendbaren Ereignisses (z. B. Naturkatastrophe, Gewitter, wolkenbruchartiger Regenfall) entstandenen und nicht abwendbaren Ladehindernisses.

(2) Für die Zeit des Ruhens der Ladefrist gemäß Abs. 1 wird kein Zuschlag berechnet.

§ 27

(1) Die Be- oder Entladung ist zwischen dem Schiffsführer und dem Transportkunden oder Umschlagbetrieb in einem Arbeitsauftrag so zu regeln, daß keine Wartestunden eintreten.

(2) Der Arbeitsauftrag ist vom Schiffsführer dem Transportkunden oder Umschlagbetrieb zur sofortigen Eintragung des vorgesehenen Belade- oder Entladebeginns vorzulegen. Das Muster des Arbeitsauftrages wird im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

(3) Erweist sich zur Präzisierung eine Verlegung des im Arbeitsauftrag vorgesehenen Belade- oder Entladebeginns als notwendig, ist eine einmalige Umbestellung bis zu diesem Termin zulässig.

(4) Beim Nichtausfüllen oder Nichteinhalten des Arbeitsauftrages ist an die Binnenreederei eine Preissanktion von 100 M zu zahlen.

(5) Bei der Bereitstellung von Schubprahnen entfällt die Ausstellung eines Arbeitsauftrages.

Zu § 16 der Transportverordnung:

§ 28

(1) Der Zuschlag wird je angefangene Stunde berechnet. Grundlage der Berechnung sind die Ladungstonnen laut Frachtbrief. Bei Leicht- und Sperrgut wird die Tonnage der frachtpflichtigen Masse (Gewicht) für die Berechnung zugrunde gelegt.

(2) Zur Ermittlung der Fristüberschreitung sind die Transportkunden und Umschlagbetriebe verpflichtet, die Belade- bzw. Entladebescheinigung im Frachtbrief ordnungsgemäß auszufüllen.

(3) Bei Teilladungen hat derjenige Schiffsliegegeld und Zuschlag zu zahlen, der die Ladefristüberschreitung verursacht hat. Sind mehrere an der Verursachung der Fristüberschreitung beteiligt, sind das Schiffsliegegeld und der Zuschlag anteilig entsprechend den Ladungsanteilen zu berechnen.

(4) Bei Teilladungen, die von oder nach einem Ladeplatz abgefertigt sind, werden Schiffsliegegeld und Zuschlag nur dann erhoben, wenn die Gesamtladefrist überschritten wird.

§ 29

Der Zuschlag ist nicht zu erheben, wenn während der Ladefrist die Einstellung des Schiffsverkehrs angewiesen wird.

Zu § 19 der Transportverordnung:

§ 30

(1) Die Binnenreederei setzt zur Erfüllung ihrer Transportaufgaben folgenden Schiffsraum ein:

- Schiffe ohne Antrieb,
- Schiffe mit Hilfsantrieb,
- Schubprahme,
- Motorgüterschiffe,
- Schlepper und Schubboote.

Schubprahme im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind auch die besatzungslos bereitgestellten Schiffe.

(2) Das Vertragsangebot für Schifffahrtbetriebe, die ihren Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, unterbreitet die Binnenreederei. Die Muster werden im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

§ 31

Der Vertragschließende hat vor Abschluß des Import- bzw. Exportvertrages über Güter, die gemäß § 19 Abs. 4 der Transportverordnung transportiert werden sollen, die Zustimmung zu dem Transport schriftlich bei der Direktion der Binnenreederei zu beantragen. Die Binnenreederei hat innerhalb 1 Woche nach Eingang des Antrages einen schriftlichen Bescheid zu erteilen.

§ 32

(1) Die Binnenreederei ist verpflichtet, den Gütertransport innerhalb von Lieferfristen durchzuführen.

(2) Die Lieferfristen betragen:

Entfernung (km)	Motorgüterschiffe, Schiffe mit Hilfs- antrieb (Tage)	Schubprahme, Schiffe ohne Antrieb (Tage)
bis 50	1,5	2,0
bis 100	2,0	3,0
bis 150	3,0	4,0
alle weiteren 50 km zuzüglich	0,5	1,0

(3) Die Lieferfristen werden in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März um nachstehende Zeiten verlängert:

Lieferfristen bis zu 3 Tagen	—	unverändert
Lieferfristen bis zu 6 Tagen	—	um 1/2 Tag
Lieferfristen bis zu 9 Tagen	—	um 1 Tag
Lieferfristen bis zu 12 Tagen	—	um 1 1/2 Tage
Lieferfristen bis zu 16 Tagen	—	um 2 Tage.

(4) In Ausnahmefällen kann die Binnenreederei mit den Transportkunden oder deren Beauftragten besondere Lieferfristen vereinbaren.

§ 33

(1) Die Lieferfrist beginnt um 0.00 Uhr, wenn der Schiffsraum am Vortage bis 18.00 Uhr, und um 6.00 Uhr, wenn er nach 18.00 Uhr beladen wurde.

(2) Die Lieferfrist ist gewahrt, wenn vor ihrem Ablauf die Ladung dem Empfänger oder seinem Beauftragten zur Entladung bereitgestellt wird.

(3) Bei notwendig werdenden Umfahrten, die die Binnenreederei nicht zu vertreten hat, ist die tatsächlich zu durchzufahrende Strecke für die Lieferfrist zugrunde zu legen.

(4) Bei Teilladungen verlängert sich die Lieferfrist um die Ladezeit für die be- oder entladenen Teilmengen.

§ 34

Der Lauf der Lieferfristen ruht für die Dauer

- a) der Einstellung des regelmäßigen Schiffsverkehrs,
- b) zeitweiliger Einschränkungen des Schiffsverkehrs aus Sicherheitsgründen,
- c) einer Transportverzögerung, die durch nachträgliche Verfügung des Transportkunden entsteht,

d) eines Transporthindernisses, für das die Binnenreederei nicht verantwortlich ist,

e) des Aufenthaltes, der durch zollamtliche oder sonstige staatliche Maßnahmen verursacht wird.

§ 35

Bei Überschreitung der Lieferfristen hat die Binnenreederei dem Transportkunden den nachgewiesenen Schaden bis zur Höhe der Fracht zu ersetzen.

Zweiter Teil

Allgemeine Leistungsbedingungen
für Transportverträge mit dem VEB Binnenreederei

§ 36

(1) Transportverträge gemäß § 13 der Transportverordnung dienen der Gestaltung der nicht durch das Frachtrecht geregelten wechselseitigen Beziehungen zwischen der Binnenreederei und den Absendern sowie Empfängern.

(2) Im Transportvertrag gemäß § 8 Abs. 1 Buchst. a regeln Absender und die Binnenreederei die sich aus der Inanspruchnahme des Schiffsraumes in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben, der Produktion oder den Lieferverpflichtungen ergebenden wechselseitigen Beziehungen für das Planjahr und die Quartale. Der in den Transportplanbescheiden festgelegte Schiffsraum ist Vertragsinhalt.

(3) Im Transportvertrag gemäß § 8 Abs. 1 Buchst. b regeln Empfänger und Binnenreederei die sich aus der Entladung von Schiffsraum ergebenden wechselseitigen Beziehungen für das Planjahr.

§ 37

(1) Transportverträge gemäß § 8 Abs. 1 sind spätestens bis zum 15. Dezember für das folgende Planjahr abzuschließen. Das Vertragsangebot unterbreitet die Binnenreederei. Die Muster der Transportverträge werden im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

(2) Zwischen den wirtschaftsleitenden Organen des Transportträgers und der Transportkunden können in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Transportverordnung für die Dauer eines Planjahres besondere Regelungen als verbindlich vereinbart werden. Diese sind auch für das nächste Planjahr verbindlich, sofern sie nicht durch einen Partner bis zum 30. September gekündigt werden.

(3) Die Binnenreederei ist zur Übernahme der im Transportplanbescheid festgelegten Leistungen verpflichtet.

(4) Ist einem Partner bis zum Vertragsabschluß die staatliche Auflage nicht bekannt, sind dem Absendervertrag die Transportaufgaben des nächsten Planjahres, die sich aus dem Planentwurf ergeben, zugrunde zu legen. Diese Transportaufgaben sind bis zur Übergabe der staatlichen Auflage verbindlich.

§ 38

(1) Durch Transportverträge gemäß § 8 Abs. 1 Buchst. a und § 8 Abs. 2 werden verpflichtet:

a) der Absender insbesondere

1. zur fristgerechten und vollständigen Anmeldung des Transportbedarfs an Schiffsraum für die Monate,
2. zur Angabe der Versand- und Empfangsorte für den Vertragszeitraum,
3. zur fristgerechten und gleichmäßigen Bestellung und Inanspruchnahme des im Transportplanbescheid bestätigten Schiffsraumes, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der vereinbarten Bedarfstage und -mengen,
4. zur jederzeitigen Entgegennahme der Avisierung und Benachrichtigung bzw. Bestätigung der Übernahme,
5. zur Verbesserung der Beladeleistung durch technische und organisatorische Maßnahmen,
6. vor Versand die zur Entladung kommende Gütermenge mit dem Entlader abzustimmen;

b) die Binnenreederei insbesondere

1. zur Bereitstellung des gemäß Buchst. a Ziff. 3 bestellten Schiffsraumes, soweit nicht unabwendbare

Ereignisse (z. B. Hoch- oder Niedrigwasser, Eisgefahr, Sturm, Nebel) oder Schiffahrtsbehinderungen die Durchführung der Schifffahrt erheblich beeinträchtigen oder unmöglich machen,

2. zur Einhaltung der avisierten Bereitstellungsstunde,
3. zur Einhaltung der Lieferfrist.

(2) Durch Transportverträge gemäß § 8 Abs. 1 Buchst. b werden verpflichtet:

a) die Binnenreederei insbesondere

1. zur Avisierung und Benachrichtigung bzw. Bestätigung der Übergabe,
2. zur Einhaltung der avisierten Bereitstellungsstunde,
3. zur Einhaltung der Lieferfrist;

b) der Empfänger insbesondere

1. zur jederzeitigen Entgegennahme der Avisierung und Benachrichtigung bzw. Bestätigung der Übernahme,
2. zur Entladung des bereitgestellten Schiffsraumes innerhalb der gesetzlichen oder vereinbarten Ladefrist,
3. zur Verbesserung der Entladeleistung durch technische und organisatorische Maßnahmen.

(3) Ist ein Transportkunde gleichzeitig Absender und Empfänger von Schiffsloadungen gemäß § 8 Abs. 1, sind die Beziehungen in einem Transportvertrag zu regeln.

(4) Transportkunden und Binnenreederei sind verpflichtet, in den Transportverträgen Maßnahmen zur Ausnutzung aller örtlichen Reserven, die den Transportprozeß beschleunigen, zu vereinbaren.

(5) Die vertraglichen Verpflichtungen gemäß den Absätzen 1 und 2 dürfen durch andere Vereinbarungen nicht eingeschränkt werden. Hiervon sind die Verpflichtungen über die Abgabe und Entgegennahme der Avisierung und Benachrichtigung bzw. Bestätigung der Übergabe/Übernahme ausgenommen.

§ 39

(1) Tritt eine Schifffahrtsbehinderung ein, die voraussichtlich den Weitertransport der Güter für längere Zeit ausschließt, kann die Binnenreederei die übernommenen Schiffs Transporte in Abstimmung mit dem Transportkunden dem Kraftverkehr oder der Eisenbahn übergeben; bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der für den Liegeplatz des Schiffes zuständige Vorsitzende des Kreis- oder Stadttransportausschusses. Mehrkosten, die durch den Wechsel des Transportträgers entstehen, gehen zu Lasten des Transportkunden.

(2) Sind Schifffahrtsbehinderungen vorhersehbar, so hat die Binnenreederei den Transportkunden das voraussichtliche Eintreten oder die Dauer unverzüglich mitzuteilen.

§ 40

(1) Bei Verletzung von Verpflichtungen aus dem Transportvertrag gemäß § 8 Abs. 1 Buchst. a und § 8 Abs. 2 haben Vertragsstrafe zu zahlen:

a) der Absender

1. für jede gegenüber dem Transportplananteil gemäß § 9 für den Tag, die Dekade und den Monat zuwenig oder zuviel in Anspruch genommene Gütertonne 0,20 M
oder
— wenn der Absender nicht zur gleichmäßigen Inanspruchnahme des Schiffsraumes verpflichtet ist — für jede gegenüber dem Monats-Transportplananteil zuwenig oder zuviel in Anspruch genommene Gütertonne 0,20 M
 2. für jede für Sonnabende, Sonn- und Feiertage gemäß § 9 zuwenig in Anspruch genommene Gütertonne 0,40 M
 3. für jedes nicht fristgemäß bestellte, jedoch von der Binnenreederei am Bedarfstag bereitgestellte Schiff 50,— M
- Abbestellter Schiffsraum gilt als nicht in Anspruch genommen.

b) die Binnenreederei

1. für jede nicht gemäß § 38 Abs. 1 Buchst. b Ziff. 1 bereitgestellte Tonne Schiffsraum an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen 0,20 M
0,40 M
2. für jede Bereitstellung von Schiffsraum ohne Avisierung, sofern keine Vereinbarung gemäß § 18 Abs. 6 besteht 50,— M

(2) Bei Verletzung von Verpflichtungen aus dem Transportvertrag gemäß § 8 Abs. 1 Buchst. b haben Vertragsstrafe zu zahlen:

a) die Binnenreederei

- für jede Überschreitung der avisierten Bereitstellungsstunde um mehr als 2 Stunden je Schiff und Stunde 10,— M
jedoch je Schiff nicht mehr als 50,— M

b) der Empfänger

- für jede nicht entgegengenommene Avisierung oder Benachrichtigung bzw. nicht durchgeführte Bestätigung der Übernahme 20,— M

(3) In den Transportverträgen können im Interesse der besseren Planerfüllung für die Verletzung vergleichbarer Pflichten zwischen den Transportkunden und der Binnenreederei weitere Vertragsstrafen in angemessener Höhe vereinbart werden.

(4) Die Vertragserfüllung ist von den Transportkunden und der Binnenreederei ständig zu überwachen. Vertragsstrafen sind unverzüglich nach Ende des Monats in Rechnung zu stellen. Vertragsstrafen gemäß Abs. 1 Buchst. b Ziff. 2 und Abs. 2 Buchstaben a und b sind unverzüglich nach ihrer Entstehung in Rechnung zu stellen.

Dritter Teil

Schlußbestimmungen

§ 41

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Zweite Durchführungsbestimmung vom 28. März 1973 zur Transportverordnung — Bestimmungen für den Bereich Binnenschifffahrt und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit dem VEB Deutsche Binnenreederei — (GBl. I Nr. 26 S. 246),
- b) Sechste Durchführungsbestimmung vom 13. August 1975 zur Transportverordnung — Bestimmungen für den Bereich Binnenschifffahrt und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit dem VEB Deutsche Binnenreederei — (GBl. I Nr. 35 S. 635).

Berlin, den 19. Juli 1978

Der Minister für Verkehrswesen
Arndt

Sechste Durchführungsbestimmung¹ zur Transportverordnung

— Änderung der Fünften Durchführungsbestimmung
zur Transportverordnung —

vom 19. Juli 1978

Auf Grund des § 25 der Transportverordnung (TVO) vom 28. März 1973 (GBl. I Nr. 26 S. 233) und des § 33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) wird zur Änderung der Fünften Durchführungsbestimmung vom

¹ S. DB vom 7. März 1977 (GBl. I Nr. 12 S. 125)

7. März 1977 zur Transportverordnung — Container- und Palettentransport — (GBl. I Nr. 12 S. 125) folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 8 Abs. 14 der Fünften Durchführungsbestimmung wird durch folgenden neuen letzten Satz ergänzt:

„Vorstehende Regelungen gelten analog für Privatgroßcontainer B“.

§ 2

Der § 10 Abs. 2 der Fünften Durchführungsbestimmung wird gestrichen.

§ 3

Der § 11 Abs. 4 der Fünften Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(4) Versucht der Kraftverkehr, den Groß- oder Mittelcontainer anzukündigen, und ist der Transportkunde nicht erreichbar, hat der Kraftverkehr, frühestens nach 15 Minuten, nachweisbar weitere Ankündigungsversuche zu unternehmen. Nach dem zweiten erfolglosen Ankündigungsversuch ist gemäß § 12 Abs. 5 zu verfahren.“

§ 4

(1) Der § 12 Abs. 3 der Fünften Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Zuführung und Abholung von Groß- und Mittelcontainern mit Straßenfahrzeugen für Transportkunden mit geringem Containeraufkommen entfällt die Verpflichtung gemäß Abs. 2

- a) bei einschichtig arbeitenden Betrieben in der Zeit von 18.00 bis 6.00 Uhr,
- b) bei zweischichtig arbeitenden Betrieben in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr,
- c) bei Betrieben, deren Arbeit an bestimmten Tagen planmäßig ruht, für die Zeit der Ruhe,

wenn der Kraftverkehr bis 18.00 Uhr des laufenden Tages bzw. des Tages vor dem Tag der Arbeitsruhe keine Vorinformation über die Zuführung oder Abholung von Groß- und Mittelcontainern für diesen Zeitraum gegeben hat. Hinsichtlich der versuchten Vorinformation gilt § 11 Abs. 4 analog.“

(2) Als neuer § 12 Abs. 4 der Fünften Durchführungsbestimmung wird eingefügt:

„(4) Anträge der Transportkunden auf Ausnahmen gemäß Abs. 3 sind mit der Stellungnahme des übergeordneten Organs über den zuständigen Kreis- oder Stadttransportausschuß dem für Verkehr zuständigen Mitglied des Rates des Bezirkes zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung ist endgültig.“

(3) Der bisherige § 12 Abs. 4 der Fünften Durchführungsbestimmung wird Abs. 5. Der bisherige § 12 Abs. 5 der Fünften Durchführungsbestimmung wird gestrichen.

§ 5

Die letzte Zeile des § 13 Abs. 4 Buchst. a der Fünften Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„und offensichtliche Mängel zu beseitigen. Ist ihre Beseitigung unmöglich, hat er der Eisenbahn die Mängel zu melden.“

§ 6

(1) Die Einleitung des § 14 Abs. I der Fünften Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Beladung oder Entladung der bahneigenen Groß- und Mittelcontainer (ausgenommen Kühlgroßcontainer) und Privatgroßcontainer B gelten für einen Transportkunden bei Bereitstellung an derselben Lade- oder Übergabestelle nachstehende Ladefristen:“

(2) Der § 14 Abs. 6 letzter Satz der Fünften Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„Außerdem gelten die Fristen für das Vorkühlen gemäß § 14 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung.“

(3) Der § 14 Abs. 7 der Fünften Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(7) Für Privatgroßcontainer A und Privatmittelcontainer gelten keine Ladefristen.“

(4) Im § 14 Absätze 8, 11, 12 und 21 der Fünften Durchführungsbestimmung wird jeweils „bahneigene“ gestrichen.

(5) Der § 14 Abs. 14 der Fünften Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(14) Die Abholebereitschaft der Groß- und Mittelcontainer bei Abholung mit Straßenfahrzeugen hat der Transportkunde dem Kraftverkehr zu melden. Kann er diese Meldung nicht bei der Zuführung des Groß- oder Mittelcontainers abgeben, hat er die Meldung mindestens 1 Stunde vor der Abholebereitschaft abzugeben. Als Zeitpunkt der Bereitstellung zur Abholung gilt der bei der Meldung angegebene Zeitpunkt, jedoch frühestens 1 Stunde nach Eingang der Meldung. Versucht der Transportkunde, die Abholebereitschaft zu melden, und ist der Kraftverkehr nicht erreichbar, hat der Transportkunde, frühestens nach 15 Minuten, nachweisbar weitere Versuche zur Abgabe der Meldung zu unternehmen.“

(6) Im § 14 Abs. 21 Buchst. d der Fünften Durchführungsbestimmung ist „§ 15 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. März 1973“ in „§ 17 der Ersten Durchführungsbestimmung“ zu ändern.

(7) Im § 14 Abs. 22 der Fünften Durchführungsbestimmung ist „§ 12 Abs. 15 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. März 1973“ in „§ 15 Abs. 7 der Ersten Durchführungsbestimmung“ zu ändern.

§ 7

(1) Im § 15 Absätze 1 und 3 Buchstaben b, c und d der Fünften Durchführungsbestimmung wird jeweils „bahneigene“ bzw. „bahneigenen“ gestrichen.

(2) Der § 15 der Fünften Durchführungsbestimmung erhält folgenden neuen Abs. 13:

„(13) Sofern für Privatgroßcontainer B anstelle der Überlassungsgebühr in den speziellen preisrechtlichen Bestimmungen ein anderes Entgelt vorgesehen ist, ist dieses statt der Überlassungsgebühr zu zahlen.“

§ 8

Der § 19 Abs. 4 Satz 1 der Fünften Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(4) Werden bahneigene Kleincontainer oder Austauschpaletten ohne vorherige Zustimmung der Eisenbahn oder für einen anderen als den bei der Bestellung angegebenen Transport beladen oder anderweitig genutzt oder wird die Tauschmenge im Abrechnungszeitraum überschritten, können die Transportträger den Transport ablehnen und die sofortige Entladung und Rückgabe an die Eisenbahn verlangen.“

§ 9

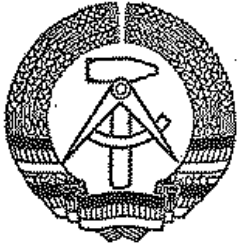
Im § 10 Abs. 9, § 13 Abs. 4 Buchst. c, § 14 Absätze 3, 11 und 19 und § 15 Abs. 3 der Fünften Durchführungsbestimmung wird jeweils „vom 28. März 1973“ gestrichen.

§ 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1978 in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1978

Der Minister für Verkehrswesen
Arndt



GESETZBLATT

283

der Deutschen Demokratischen Republik

1978

Berlin, den 25. August 1978

Teil I Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
21. 7. 78	Verordnung zur Änderung der Sechsten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Versorgung der Bevölkerung —	283
27. 7. 78	Zweite Verordnung zur Änderung der Vierten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Sicherung des Exports und des Imports —	283
27. 7. 78	Bekanntmachung	284
3. 8. 78	Anordnung über die vertragliche Gestaltung der Beziehungen bei der Belieferung des Einzelhandels durch den Großhandel	284
14. 7. 78	Zweite Durchführungsbestimmung zum Denkmalpflegegesetz — Denkmale mit Gebietscharakter und Einbeziehung der Umgebung in den Schutz von Denkmalen —	285
11. 8. 78	Anordnung über die Weiterbildung der Ärzte und Zahnärzte — Facharzt-/Fachzahnarztordnung —	286
11. 7. 78	Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 614 — Lacktrockenöfen —	290
	Berichtigung	290

**Verordnung
zur Änderung
der Sechsten Durchführungsverordnung
zum Vertragsgesetz
— Wirtschaftsverträge zur Versorgung der Bevölkerung —
vom 21. Juli 1978**

Zur Änderung der Sechsten Durchführungsverordnung vom 13. Juli 1972 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Versorgung der Bevölkerung — (GBl. II Nr. 45 S. 515) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die §§ 11, 12 und 23 der Sechsten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz finden auf die wechselseitigen Beziehungen zwischen den Großhandelsbetrieben einschließlich des Produktionsmittelhandels und den Einzelhandelsbetrieben einschließlich der Betriebe des Hotel- und Gaststättenwesens bei der Lieferung von Konsumgütern keine Anwendung mehr.

§ 2

(1) Der § 24 Abs. 1 Ziff. 2 der Sechsten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz erhält folgende Fassung:

„2. die Verkaufseinrichtung die zur Durchführung ihrer Versorgungsaufgaben erforderlichen Konsumgüter entsprechend dem Sortiments- und Leistungskatalog trotz Liefermöglichkeit des Großhandelsbetriebes oder des Betriebes der Mundproduktion nicht ständig führt;“

(2) In den § 24 Abs. 1 der Sechsten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz wird als neue Ziff. 7 eingefügt:

„7. der Großhandelsbetrieb wiederholt unbegründet die Annahme von Bestellungen der Verkaufseinrichtungen der Einzelhandelsbetriebe ablehnt und er dadurch seine Verpflichtungen zur planmäßigen Versorgung der Bevölkerung gröblich verletzt.“

(3) Der § 24 Abs. 2 der Sechsten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz erhält folgende Fassung:

„(2) Die Wirtschaftssanktion kann im Falle des Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 und 7 bis zur Höhe von 100 000 M verhängt werden. Sie beträgt im Falle des Abs. 1 Ziff. 2 bis 5 000 M bei Kaufhallen, Waren- und Kaufhäusern und bis zu 1 000 M bei den übrigen Verkaufseinrichtungen.“

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1978 in Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1978

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Stoph
Vorsitzender

**Zweite Verordnung¹
zur Änderung der Vierten Durchführungsverordnung
zum Vertragsgesetz
— Wirtschaftsverträge zur Sicherung des Exports
und des Imports —
vom 27. Juli 1978**

Zur Änderung der Vierten Durchführungsverordnung vom 16. Mai 1973 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Sicherung des Exports und des Imports — (GBl. I Nr. 29 S. 277) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 28. August 1975 (GBl. I Nr. 38 S. 653) wird folgendes verordnet:

§ 1

Es wird folgender § 64 a eingefügt:

„§ 64 a

(1) Betriebe sowie wirtschaftsleitende Organe, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, können,

¹ (1.) VO vom 28. August 1975 (GBl. I Nr. 38 S. 653)

wenn sie volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigte Importe beantragen, bestätigen, genehmigen, planen oder durchführen, durch das Staatliche Vertragsgericht zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion verpflichtet werden.

(2) § 63 Abs. 3 gilt entsprechend.“

§ 2

§ 65 Abs. 1 zweiter Satz erhält folgende Fassung:

„Das gleiche gilt für die Wirtschaftssanktionen gemäß den §§ 63, 64 und 64 a mit Ausnahme der Vorschriften über die Verantwortlichkeit für Dritte.“

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1978 in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1978

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**W. Stoph
Vorsitzender**

Bekanntmachung vom 27. Juli 1978

Hiermit wird bekanntgemacht, daß die nachstehende Rechtsvorschrift durch den Ministerrat aufgehoben wurde:

Verordnung vom 15. Februar 1962 über die Bestätigung von Einfuhrbestellungen und die Vorlage von Importatzen (GBl. II Nr. 12 S. 107).

Berlin, den 27. Juli 1978

**Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates
Dr. Kleinert
Staatssekretär**

Anordnung über die vertragliche Gestaltung der Beziehungen bei der Belieferung des Einzelhandels durch den Großhandel

vom 3. August 1978

Auf der Grundlage des § 33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Vorstand des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die wechselseitigen Beziehungen zwischen den Großhandelsbetrieben einschließlich des Produktionsmittelhandels sowie anderen volkseigenen Betrieben mit Großhandelsfunktion (nachfolgend Großhandelsbetriebe genannt) und den volkseigenen Einzelhandelsbetrieben sowie den Konsumgenossenschaften der DDR (nachfolgend Einzelhandelsbetriebe genannt) über die Lieferung von Konsumgütern. Einzelhandelsbetriebe im Sinne dieser Anordnung sind auch die Betriebe des Gaststätten- und Hotelwesens, der Bauarbeiterversorgung und andere volkseigene Betriebe mit Einzelhandelsfunktion.

(2) Diese Anordnung gilt auch für Lieferungen der Großhandelsbetriebe an Kommissionshändler der Einzelhandelsbetriebe.

(3) Für die Beziehungen zwischen Großhandelsbetrieben und Einzelhandelsbetrieben bei der Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gelten die hierfür bestehenden speziellen Rechtsvorschriften. Enthalten diese insoweit keine Regelung, ist diese Anordnung anzuwenden.

(4) Für die Beziehungen zwischen den Großhandelsbetrieben und der VE Militärhandelsorganisation gilt mit Ausnahme des § 7 diese Anordnung, soweit in speziellen Rechtsvorschriften nichts anderes geregelt ist.

(5) Diese Anordnung gilt nicht für Lieferungen zwischen Betrieben im Verantwortungsbereich der Hauptdirektion Spezialhandel und der Vereinigung Interhotel.

(6) Die getroffenen Vereinbarungen über die Beziehungen zwischen Groß- und Einzelhandelsbetrieben bei der Kunden-direktbelieferung bleiben von dieser Anordnung unberührt.

§ 2

Rahmenverträge

(1) Die Groß- und Einzelhandelsbetriebe haben über sich wiederholende Vertragsbedingungen Rahmenverträge abzuschließen. Die übergeordneten Organe der Groß- und Einzelhandelsbetriebe können festlegen, daß sie als Partner der Rahmenverträge auftreten.

(2) Die übergeordneten Organe der Groß- und Einzelhandelsbetriebe haben die Groß- und Einzelhandelsbetriebe beim Abschluß der Rahmenverträge zu unterstützen. Sie können dazu Koordinierungsvereinbarungen abschließen. Das Recht zum Abschluß von Koordinierungsvereinbarungen steht auch dem Zentralen Warenkontor Großhandel „Waren täglicher Bedarf“, der Zentralen Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse und Speisekartoffeln sowie der Hauptdirektion des volkseigenen Einzelhandels (HO) zu.

§ 3

Vertragsabschluß

Die Groß- und Einzelhandelsbetriebe haben unter Zugrundelegung des Bedarfs der Bevölkerung Verträge zur Realisierung ihrer planmäßigen Versorgungsaufgaben abzuschließen. Grundlage für den Abschluß der Verträge sind das Handelsprogramm des Großhandelsbetriebes, der auf dem Bezirksversorgungsplan beruhende, vom Rat des Bezirkes bestätigte Einkaufsplan des Großhandels, der Sortiments- und Leistungskatalog der Verkaufseinrichtung bzw. die versorgungspolitische Aufgabenstellung der Gaststätte sowie weitere für die Partner verbindliche staatliche Entscheidungen. Durch den Vertragsabschluß ist ein den Liefermöglichkeiten der Großhandelsbetriebe und dem Bedarf der Bevölkerung entsprechendes Warenangebot durch die Verkaufseinrichtungen der Einzelhandelsbetriebe zu sichern.

§ 4

Verkaufsstellenvertrag

(1) Die Belieferung der Verkaufseinrichtungen der Einzelhandelsbetriebe durch die Großhandelsbetriebe erfolgt auf der Grundlage von Verkaufsstellenverträgen.

(2) Der Verkaufsstellenvertrag kommt durch die Abgabe der Bestellung der Verkaufseinrichtung und deren Annahme durch den Großhandelsbetrieb zustande. Die Bestellung gilt als angenommen, wenn deren Ablehnung nicht bis zu dem im Rahmenvertrag oder in einer Koordinierungsvereinbarung vereinbarten Tag oder bis zu dem vorgesehenen Tag der nächsten Warenauslieferung, spätestens 1 Woche nach Eingang der Bestellung, von den dazu berechtigten Mitarbeitern erklärt wurde.

(3) Im Verkaufsstellenvertrag kann die Lieferung genau festgelegter Mengen einer Ware zu feststehenden Tagen für einen längeren Zeitraum vereinbart werden (Dauerbestellung).

(4) Die Partner können längerfristige Verkaufsstellenverträge über Liefer- und Abnahmeverpflichtungen abschließen (Terminvorverkauf). Die Liefertermine bzw. -fristen und Liefermengen sind im Vertrag zu vereinbaren. Die Bedingungen für den Abschluß von Verkaufsstellenverträgen im Terminvorverkauf sind im Rahmenvertrag festzulegen.

§ 5

Ansprüche aus nicht qualitätsgerechten Leistungen

Werden vom Einzelhandelsbetrieb Ansprüche des Bürgers wegen nicht qualitätsgerechter Leistung gemäß den §§ 148 ff. des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) anerkannt, ist diese Entscheidung auch für den Großhandelsbetrieb bindend. Das gilt nicht, wenn der Großhandelsbetrieb nachweist, daß die Entscheidung des Einzelhandelsbetriebes auf einer groben Verletzung der Prüfungspflicht beruht oder offensichtlich fehlerhaft ist.

§ 6

Vertragsstrafen und Preissanktionen

(1) Die Partner sind verpflichtet, in folgenden Fällen Vertragsstrafen oder Preissanktionen zu zahlen:

- a) bei nicht qualitätsgerechter Lieferung von Konsumgütern eine Preissanktion in Höhe von 12 % des Einzelhandelsverkaufspreises des Leistungsgegenstandes oder des von der Vertragsverletzung betroffenen Teiles, mindestens 10 M je Vertragsposition und Verkaufseinrichtung. Dies gilt nicht für die im § 96 des Vertragsgesetzes genannten Vertragsverletzungen;
- b) bei Nichterfüllung eines Verkaufsstellenvertrages eine Vertragsstrafe in Höhe von 12 % des Einzelhandelsverkaufspreises des Vertragsgegenstandes oder des von der Vertragsverletzung betroffenen Teiles, mindestens aber 10 M je Vertragsposition und Verkaufseinrichtung. Der Verkaufsstellenvertrag gilt nicht als erfüllt, wenn eine Lieferung nicht bis zum festgelegten Liefertag und auch nicht bis zum nächsten Bestelldag erfolgt ist; die Partner können insofern eine andere Vereinbarung treffen;
- c) bei verspäteter Lieferung von Ersatz- und Zubehörteilen eine Preissanktion in Höhe von 1 % des Einzelhandelsverkaufspreises der Ersatz- bzw. Zubehörteile je Tag des Verzuges, höchstens aber 20 %, bei Nichtlieferung von Ersatz- und Zubehörteilen 20 % des Einzelhandelsverkaufspreises der Ersatz- bzw. Zubehörteile;
- d) bei Verletzung des Tourenzeitplanes bzw. Tourenplanes eine Vertragsstrafe in Höhe von 30 M je Verkaufseinrichtung, soweit keine höheren Vertragsstrafensätze vereinbart wurden;
- e) bei Verletzung der Pflicht zur Entgegennahme durch die Verkaufseinrichtung eine Vertragsstrafe in Höhe von 30 M je Verkaufseinrichtung, soweit keine höheren Vertragsstrafensätze vereinbart wurden.

(2) Wurden keine anderen Vereinbarungen getroffen, ist bei verspäteter, vorzeitiger und bei nicht ordnungsgemäßer Erteilung einer Einzelrechnung oder Sammelrechnung an den Einzelhandelsbetrieb eine Preissanktion in Höhe von 10 % des Einzelhandelsverkaufspreises des Vertragsgegenstandes ohne Rücksicht auf die Dauer des Verzuges, jedoch höchstens 500 M zu zahlen; wird eine Sammelrechnung für die Lieferung mehrerer Tage ausgestellt, erfolgt die Berechnung für jeden Tag gesondert.

(3) Bei Pflichtverletzungen gegenüber Betrieben des Gaststätten- und Hotelwesens gilt als Berechnungsgrundlage für Preissanktionen und Vertragsstrafen der Gaststättenverkaufspreis der Preisstufe 2.

(4) Eine Vertragsstrafe wegen Verletzung des Tourenzeitplanes bzw. Tourenplanes ist auf die Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung anzurechnen.

§ 7

Kontrolle der Erfüllung der Versorgungsaufgaben

(1) Zur Erfüllung ihrer Versorgungsaufgaben sind von den Groß- und Einzelhandelsbetrieben gemeinsame Kontrollen durchzuführen. Im Rahmen dieser Kontrollen ist auch das Nichtzustandekommen von Verkaufsstellenverträgen gemäß § 4 Abs. 2 auszuwerten. Für die Durchführung dieser Kontrollen ist von den Groß- und Einzelhandelsbetrieben ein gemeinsamer Plan auszuarbeiten.

(2) Die Groß- und Einzelhandelsbetriebe sind verpflichtet, die Ergebnisse der Kontrollen gemeinsam auszuwerten und Maßnahmen zur planmäßigen Erfüllung der Versorgungsaufgaben festzulegen. Darüber sind die übergeordneten Organe sowie die Abteilungen Handel und Versorgung der zuständigen örtlichen Räte und die zuständigen Bezirksvertragsgerichte gemeinsam durch die Leiter der Groß- und Einzelhandelsbetriebe zu informieren. Verlangt die Information weitere Entscheidungen, sind diese von den übergeordneten Organen bzw. den Abteilungen Handel und Versorgung der zuständigen örtlichen Räte herbeizuführen.

(3) Die Abteilungen Handel und Versorgung der zuständigen örtlichen Räte sind berechtigt, die Durchführung eines Schiedsverfahrens über die Verpflichtung zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion beim Staatlichen Vertragsgericht anzuregen, wenn

- die Verkaufseinrichtung die zur Durchführung ihrer Versorgungsaufgaben erforderlichen Konsumgüter entsprechend dem Sortiments- und Leistungskatalog trotz Liefermöglichkeit des Großhandelsbetriebes oder des Betriebes der Mundproduktion nicht ständig führt;
- der Großhandelsbetrieb wiederholt unbegründet die Annahme von Bestellungen der Verkaufseinrichtungen der Einzelhandelsbetriebe ablehnt und er dadurch seine Verpflichtungen zur planmäßigen Versorgung der Bevölkerung gröblich verletzt.

§ 8

Schlußbestimmungen

Diese Anordnung tritt am 1. September 1978 in Kraft und gilt für alle Verkaufsstellenverträge, die nach ihrem Inkrafttreten zu erfüllen sind. Rahmenverträge, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung abgeschlossen wurden, sind, soweit erforderlich, entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu verändern.

Berlin, den 3. August 1978

Der Minister
für Handel und Versorgung
Eriksa

Zweite Durchführungsbestimmung¹ zum Denkmalpflegegesetz

— Denkmale mit Gebietscharakter und Einbeziehung
der Umgebung in den Schutz von Denkmalen —

vom 14. Juli 1978

Auf Grund des § 16 des Denkmalpflegegesetzes vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 26 S. 458) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Zu den §§ 3 und 4 des Gesetzes:

§ 1

(1) Denkmale mit Gebietscharakter sowie andere Denkmale, die zusammen mit der in ihren Schutz gemäß § 4 Abs. 3 des

¹ (1.) DB vom 24. September 1976 (GBl. I Nr. 41 S. 489)

Denkmalpflegegesetzes einbezogenen Umgebung Gebietscharakter haben, können durch die nach § 9 des Denkmalpflegegesetzes zuständigen Staatsorgane zu Denkmalschutzgebieten erklärt werden.

(2) Zu Denkmalschutzgebieten können insbesondere erklärt werden:

- Stätten historischer Ereignisse,
- historische Stadt- und Ortskerne sowie andere bedeutende Baugebiete,
- von historischen Verteidigungs-, Produktions- oder Verkehrsanlagen eingenommene Flächen,
- Gärten, Parkanlagen und andere gestaltete Landschaftsbereiche,
- Einzeldenkmale oder Ensembles mit der für ihren Schutz bzw. ihre Wirkung bedeutsamen Umgebung.

(3) Die Erklärung zum Denkmalschutzgebiet erfolgt zur Gewährleistung der gesellschaftlichen Nutzung und Entwicklung, des Schutzes und der Pflege, der Erhaltung der Wirkung bzw. Ansicht sowie zur Begrenzung der Denkmale bzw. der in ihren Schutz einbezogenen Umgebung.

Zu den §§ 7, 8 und 9 des Gesetzes:

§ 2

(1) Zur Sicherung der Zielstellung gemäß § 1 Abs. 3 sind denkmalpflegerische Analysen der Denkmalschutzgebiete zu erarbeiten, die Aussagen über die Geschichte, die natürlichen und baulichen Gegebenheiten sowie den Bestand und dessen Klassifizierung durch Beschreibungen, Abbildungen und Kartierungen machen. Die Kartierungen erfolgen auf der Grundlage der Bestimmungen für die Bestandsaufnahme der Bau-Substanz von Denkmalen.

(2) Bei der Ausarbeitung städtebaulicher Planungen sowie bei der Vorbereitung von Maßnahmen, die den Bestand und die Wirkung der Denkmale und Denkmalschutzgebiete betreffen oder beeinflussen, sind für die betreffenden Gebiete denkmalpflegerische Zielstellungen in Abstimmung mit dem Institut für Denkmalpflege zu erarbeiten. Sie sind zum Bestandteil der Grundlinie zur städtebaulich-architektonischen Entwicklung des Bezirkes, der gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Zielstellungen für die Generalbebauungspläne sowie der betreffenden Bebauungskonzeptionen zu machen.²

(3) In den denkmalpflegerischen Zielstellungen der Denkmalschutzgebiete sind die Aufgaben zur Erhaltung, Wiederherstellung, Restaurierung bzw. Modernisierung und sinnvollen gesellschaftlichen Nutzung der vorhandenen städtebaulichen und baulichen Werte, zu ihrer Einbeziehung in die weitere Entwicklung sowie zu ihrer harmonischen Ergänzung mit Bauten, Kunstwerken und landschaftsgestalterischen Maßnahmen unserer Zeit festzulegen.

§ 3

Für die Erarbeitung der denkmalpflegerischen Analysen und Zielstellungen der Denkmalschutzgebiete sind die Räte der Kreise in Abstimmung mit dem Institut für Denkmalpflege verantwortlich. Denkmalpflegerische Analysen und Zielstellungen für Denkmalschutzgebiete, zu denen in der zentralen Denkmalliste oder in der Bezirksdenkmalliste erfaßte Denkmale gehören, sind mit den dafür zuständigen Staatsorganen abzustimmen. Die Erarbeitung der denkmalpflegerischen Analysen und Zielstellungen erfolgt durch die Abteilung Kultur der Räte der Kreise im Zusammenwirken mit den anderen Fachorganen und den städtebaulichen Planungseinrichtungen sowie in Übereinstimmung mit den Räten der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden und in Abstimmung mit den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen.

² Zu beachten ist auch die Vereinbarung vom 23. Januar 1977 zwischen dem Minister für Bauwesen und dem Minister für Kultur über das Zusammenwirken der staatlichen Organe des Bauwesens und der Kultur bei der städtebaulich-architektonischen und bildkünstlerischen Gestaltung der Städte im Zusammenhang mit dem komplexen Wohnungsbau (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur 3/77 Teil I Nr. 10).

Zu den §§ 10, 11 und 13 des Gesetzes:

§ 4

Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden treffen in Abstimmung mit den Räten der Kreise, Abteilung Kultur, auf der Grundlage der denkmalpflegerischen Zielstellung zur Erhaltung und Entwicklung der Denkmalschutzgebiete erforderliche Festlegungen, soweit diese nicht schon Bestandteil der Stadtordnungen bzw. Ortssatzungen sind. Das betrifft insbesondere Festlegungen zur

- Instandhaltung und Rekonstruktion der Altbauten mit ihren Fassadendetails und Dachausbildungen,
- Erhaltung und Wiederherstellung der Straßendecken, Kleinarchitekturen und Plästiken,
- Einordnung von Neubauten in Baufluchtlinien, Traufhöhen, Dachformen, Fassadenmaterialien,
- Erhaltung und Wiederherstellung der Bepflanzungen.

§ 5

(1) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden veranlassen die öffentliche Bekanntmachung und Kennzeichnung der Denkmalschutzgebiete sowie der Rechte und Pflichten der Rechtsträger, Eigentümer und Verfügungsberechtigten der Grundstücke in Denkmalschutzgebieten.

(2) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden holen im Rahmen der Standortgenehmigungsverfahren, zu Bau- und Abbruchmaßnahmen sowie zu Veränderungen von historischen Straßen- und Flurnamen in Denkmalschutzgebieten unter Vorlage von Stellungnahmen des Instituts für Denkmalpflege die Zustimmung des entsprechend der Klassifizierung des Denkmals bzw. Denkmalschutzgebietes zuständigen Staatsorgans ein.

(3) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind verpflichtet, vor Beginn von Abbruchmaßnahmen in Denkmalschutzgebieten Vorkehrungen für die Bergung, Inventarisierung, Lagerung und spätere Wiederverwendung von offenen oder verdeckten Denkmalteilen zu treffen.

§ 6

Die Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigten von Bauten und Grundstücken in Denkmalschutzgebieten sind verpflichtet, vor Maßnahmen, welche die äußere Wirkung ihres Objektes verändern, sowie bei Neubauten auf ihren Grundstücken die Zustimmung des für den Standort zuständigen örtlichen Rates einzuholen. Der § 5 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Inkrafttreten

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1978

Der Minister für Kultur

L. V.: Löffler
Staatssekretär

Anordnung

über die Weiterbildung der Ärzte und Zahnärzte

— Facharzt-/Fachzahnarztverordnung —

vom 11. August 1978

Die dem Wohl des Menschen dienende Gesundheitspolitik der Deutschen Demokratischen Republik ist darauf gerichtet, allen Bürgern in Stadt und Land die Errungenschaften der Medizin in hoher Qualität zugänglich zu machen. Damit wachsen die Ansprüche an Wissen und Können sowie an die ethische Berufsauffassung der Ärzte und Zahnärzte.

Fachärztliche und fachzahnärztliche Arbeit bestimmen maßgeblich die Leistungen und das Niveau der Medizin in Wissenschaft und Praxis.

Die Weiterbildung zum Facharzt/Fachzahnarzt gewinnt deshalb zunehmend an Bedeutung.

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und dem Präsidenten der Akademie der Wissenschaften der DDR sowie in Übereinstimmung mit den Zentralvorständen der Gewerkschaften Gesundheitswesen und Wissenschaft wird folgendes angeordnet:

§ 1

Recht und Pflicht der Weiterbildung

Das Recht und die Pflicht für alle Ärzte und Zahnärzte zur Weiterbildung zum Facharzt bzw. Fachzahnarzt ist eine wichtige Errungenschaft des sozialistischen Gesundheitswesens. Alle Ärzte und Zahnärzte nehmen nach Erteilung der ärztlichen bzw. zahnärztlichen Approbation die Weiterbildung zum Facharzt bzw. zum Fachzahnarzt gemäß den Bestimmungen dieser Anordnung auf.

§ 2

Ziel und Inhalt der Weiterbildung

(1) Während der Weiterbildung zum Facharzt/Fachzahnarzt erwerben Ärzte und Zahnärzte die Befähigung, ärztliche bzw. zahnärztliche Tätigkeit in einer Fachrichtung selbständig auszuüben.

(2) Ärzte und Zahnärzte erwerben umfassende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Theorie und Praxis entsprechend dem Bildungsprogramm der Fachrichtung. Sie eignen sich ausgewählte Kenntnisse anderer Fachrichtungen an und erweitern ihr allgemeines ärztliches Wissen und Können, um insbesondere in Notfällen und bei der medizinischen Sicherstellung der Landesverteidigung sachkundig zu handeln. Sie vertiefen ihre marxistisch-leninistischen Kenntnisse.

(3) Ärzte und Zahnärzte vervollkommen in der Weiterbildung ihre Fähigkeiten, wissenschaftlich zu denken und zu handeln, neue wissenschaftliche Erkenntnisse in der Praxis anzuwenden, sich ständig fortzubilden und internationale Erfahrungen der Medizin zu nutzen.

(4) Ärzte und Zahnärzte lassen sich bei der Betreuung ihrer Patienten stets von hoher ethischer Berufsauffassung leiten. Sie üben ihren Beruf gewissenhaft, mit Sorgfalt und Einsatzbereitschaft aus, pflegen die Gemeinschaftsarbeit und bewahren sich im Beruf als sozialistische Persönlichkeiten. Sie erwerben die Fähigkeit zur Entwicklung und Leitung von Kollektiven und zur verantwortungsvollen Nutzung der Fonds des Gesundheits- und Sozialwesens.

§ 3

Fachrichtungen

(1) Die Weiterbildung zum Facharzt wird in nachstehend aufgeführten Fachrichtungen durchgeführt:

Allgemeinmedizin
Anästhesiologie
Anatomie
Arbeitshygiene
Augenheilkunde
Biochemie
Blutspende- und Transfusionswesen
Chirurgie
Gerichtliche Medizin
Gynäkologie und Geburtshilfe
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
Haut- und Geschlechtskrankheiten
Hygiene

Innere Medizin
Kieferchirurgie
Kinderchirurgie
Kinderheilkunde
Mikrobiologie
Neurochirurgie
Neurologie und Psychiatrie
Orthopädie
Pathobiochemie und Labordiagnostik
Pathologische Anatomie
Pathologische Physiologie
Pharmakologie und Toxikologie
Physiologie
Physiotherapie
Psychotherapie
Radiologie
Sozialhygiene
Sportmedizin
Urologie.

(2) Die Weiterbildung zum Fachzahnarzt wird in nachfolgend aufgeführten Fachrichtungen durchgeführt:

Allgemeine Stomatologie
Kieferchirurgie
Kieferorthopädie
Kinderstomatologie.

(3) Über die Einführung neuer bzw. die Einstellung bestehender Fachrichtungen entscheidet der Minister für Gesundheitswesen.

(4) Der Minister für Gesundheitswesen kann eine Weiterbildung und staatliche Anerkennung als Facharzt/Fachzahnarzt in anderen Fachrichtungen als den in den Absätzen 1 und 2 festgelegten genehmigen.

§ 4

Durchführung der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung schließt sich an das Studium der Medizin bzw. Stomatologie an und wird in der beruflichen Tätigkeit unter fachärztlicher/fachzahnärztlicher Anleitung durchgeführt. Sie erfolgt in der Einheit von fachlicher und gesellschaftswissenschaftlicher Bildung und verbindet ärztliche Pflichterfüllung mit aktiver Teilnahme an der gesellschaftlichen Entwicklung.

(2) Für die Weiterbildung sind die vom Minister für Gesundheitswesen bestätigten Bildungsprogramme verbindlich.

(3) Die Weiterbildung wird in hierfür zugelassenen Kliniken, Instituten und Abteilungen von stationären und ambulanten Einrichtungen des Gesundheitswesens unter Verantwortung von Weiterbildungsleitern durchgeführt.

(4) Ist die Weiterbildung in der Weiterbildungseinrichtung nicht in vollem Umfang möglich, sind die entsprechenden Teile der Weiterbildung in einer anderen Weiterbildungseinrichtung durchzuführen. Der Weiterbildungsleiter schafft hierfür die notwendigen Voraussetzungen.

(5) Die Weiterbildungseinrichtungen werden auf Vorschlag der zuständigen Fachkommission in Abstimmung mit dem Ärztlichen Direktor bzw. dem Leiter der Einrichtung vom Bezirksarzt zugelassen. Die Zulassung erfolgt für die gesamte Weiterbildung in der Fachrichtung oder für Teile der Weiterbildung.

§ 5

Weiterbildungsleiter

(1) Weiterbildungsleiter sind Leiter von Kliniken, Instituten und Abteilungen von stationären und ambulanten Einrichtungen des Gesundheitswesens, die als Weiterbildungseinrichtungen in der jeweiligen Fachrichtung zugelassen sind.

(2) Die Weiterbildungsleiter sind dafür verantwortlich, daß die Weiterbildung in Theorie und Praxis nach dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand erfolgt. Sie nehmen durch fachliche Anleitung, Übertragung anspruchsvoller Aufgaben entsprechend den Bildungsanforderungen und durch Förderung des wissenschaftlichen Lebens Einfluß auf Wissen, Können, Einsatzbereitschaft und Persönlichkeitsentwicklung der künftigen Fachärzte/Fachzahnärzte.

(3) Die Leiter von Einrichtungen des Gesundheitswesens, in denen Aufgaben der Weiterbildung erfüllt werden, sind verantwortlich für die ständige Verbesserung der hierfür erforderlichen Voraussetzungen.

§ 6

Eigenverantwortung für die Weiterbildung

(1) Ärzte und Zahnärzte tragen für ihre Weiterbildung zum Erwerb der fachärztlich/fachzahnärztlichen Qualifikation eine hohe Eigenverantwortung. Sie sind verpflichtet, ihre Weiterbildung gewissenhaft durchzuführen und nutzen die ihnen dafür gegebenen Möglichkeiten.

(2) Während der Weiterbildung streben Ärzte und Zahnärzte den Erwerb des akademischen Grades Dr. med. an. Zur Unterstützung bei der Anfertigung der Dissertation erfolgt auf Antrag für die Gesamtdauer der Weiterbildung eine Freistellung von der Arbeit bis zu insgesamt 48 Arbeitstagen. Über den Antrag entscheidet der Leiter der Einrichtung. Die Weiterbildungsdauer verlängert sich um die Zeit der Freistellung.

(3) Ärzte und Zahnärzte, die ihre Weiterbildung in klinischen Fachrichtungen durchführen, können zur Erweiterung ihrer wissenschaftlichen Qualifikation zusätzlich bis zu 1 Jahr in einer theoretisch-experimentellen Fachrichtung der Medizin arbeiten. Ärzte und Zahnärzte, die ihre Weiterbildung in theoretisch-experimentellen oder hygienischen Fachrichtungen durchführen, können zusätzlich bis zu 1 Jahr in einer klinischen Fachrichtung tätig werden. Verlängert sich in diesem Zusammenhang die Weiterbildungszeit, wird nach bestandem Kolloquium rückwirkend ab Abschluß des 5. Weiterbildungsjahres Gehalt als Facharzt/Fachzahnarzt gezahlt.

(4) Im Interesse der medizinischen Wissenschaft und Praxis und der Unterstützung von Fachärzten und Fachzahnärzten in ihrer wissenschaftlichen Entwicklung ist die Weiterbildung in einer zweiten Fachrichtung möglich und für bestimmte Fachrichtungen und Tätigkeiten besonders zu fördern. Sie bedarf der Zustimmung des zuständigen Bezirksarztes, bei Ärzten und Zahnärzten in medizinischen Hochschuleinrichtungen des Rektors der Medizinischen Akademie oder des Prorektors für Medizin der Universität. Ärzte und Zahnärzte, die in Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften der DDR tätig sind, bedürfen der Zustimmung des Leiters der jeweiligen Einrichtung. Die staatliche Anerkennung als Facharzt/Fachzahnarzt setzt zusätzlich zur ersten Fachweiterbildung eine mindestens dreijährige Weiterbildung in der zweiten Fachrichtung voraus. Das Gehalt wird während dieser Zeit nach der bereits erworbenen Qualifikation als Facharzt/Fachzahnarzt gezahlt.

§ 7

Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Wissenschaftlich befähigte Nachwuchskader sind in der Weiterbildung besonders zu fördern und in Forschungsaufgaben einzubeziehen. Hierzu erarbeiten die Weiterbildungsleiter individuelle Bildungsprogramme. Diese bedürfen der Bestätigung durch die zuständige zentrale Fachkommission.

§ 8

Dauer der Weiterbildung

(1) Die Dauer der Weiterbildung richtet sich nach dem Stand der erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertig-

keiten entsprechend dem Bildungsprogramm der jeweiligen Fachrichtung. Die Weiterbildung ist für alle Fachrichtungen frühestens nach 4 Jahren und spätestens nach 5 Jahren mit einem Kolloquium gemäß § 11 Abs. 1 abzuschließen. Den Antrag auf Durchführung des Kolloquiums stellt der Arzt/Zahnarzt in Weiterbildung.

(2) Die Weiterbildung ist in der Regel ohne Unterbrechung durchzuführen. Hiervon ausgenommen sind Fälle, in denen ein Anspruch auf Freistellung von der Arbeit nach den Rechtsvorschriften besteht. Über weitere Ausnahmen entscheidet in begründeten Fällen der zuständige Kreisarzt, bei Ärzten und Zahnärzten in medizinischen Hochschuleinrichtungen der Rektor der Medizinischen Akademie bzw. Prorektor für Medizin der Universität nach Stellungnahme des Weiterbildungsleiters. Bei Ärzten und Zahnärzten in Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften der DDR entscheidet der Leiter der jeweiligen Einrichtung.

(3) Sind die Ziele der Weiterbildung durch die Unterbrechung in 5 Jahren nicht zu erreichen, ist die Weiterbildung zu verlängern. Über die Dauer der Verlängerung entscheidet auf Antrag des Weiterbildungsleiters die zuständige Fachkommission.

(4) Bei Schwangerschaft und Mutterschaft legt der Weiterbildungsleiter im Einvernehmen mit den Ärztinnen/Zahnärztinnen individuelle Förderungsmaßnahmen fest.

(5) Bei Teilbeschäftigung verlängert sich die Weiterbildung in Abhängigkeit von der Erfüllung des Bildungsprogramms bis zu 2 Jahren.

(6) Die Verlängerung bedarf einer schriftlichen Änderung des Qualifizierungsvertrages.

§ 9

Fachrichtungswechsel

Einem Wechsel der Fachrichtung vor Abschluß der Weiterbildung kann der Bezirksarzt auf Antrag des Arztes/Zahnarztes nach Stellungnahme des Weiterbildungsleiters zustimmen, wenn gesellschaftliche oder berechtigte persönliche Gründe vorliegen oder sich die Nichteignung für die erste gewählte Fachrichtung ergibt. Für die Weiterbildung in der zweiten Fachrichtung werden Ergebnisse der bisherigen Weiterbildung, die den Anforderungen des Bildungsprogramms der neuen Fachrichtung entsprechen, berücksichtigt.

§ 10

Arbeitsvertrag während der Weiterbildung

(1) Der Arbeitsvertrag ist für die Dauer der Weiterbildung befristet abzuschließen. Im übrigen gelten die Rechtsvorschriften über den Einsatz von Absolventen.

(2) Vor Beginn der Weiterbildung ist zwischen der Weiterbildungseinrichtung und dem Arzt/Zahnarzt ein Qualifizierungsvertrag gemäß den §§ 153 ff. des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) abzuschließen. In dem Qualifizierungsvertrag sind Ziel, Beginn und Ende sowie Art der Durchführung der Weiterbildung zu vereinbaren. Einzelheiten werden in einer Anweisung geregelt.

(3) Die Dauer der Weiterbildung in einer anderen Weiterbildungseinrichtung darf 3 Jahre nicht überschreiten.

(4) Zusätzliche Kosten während der Weiterbildung sind nach dem Reisekostenrecht zu erstatten. Dabei gilt die Durchführung der Weiterbildung in anderen Weiterbildungseinrichtungen als Abordnung im Sinne des Reisekostenrechts.

§ 11

Abschluß der Weiterbildung

(1) Zum Abschluß der Weiterbildung wird ein Kolloquium durchgeführt, in dem die Ärzte/Zahnärzte nachweisen, daß

sie die Voraussetzungen für die Erfüllung der Aufgaben als Fachärzte/Fachzahnärzte erworben haben. Es ist für Ärzte/Zahnärzte öffentlich. Zur Vorbereitung auf das Kolloquium erhalten Ärzte/Zahnärzte die Möglichkeit, für die Dauer von 2 Wochen bei einem Mitglied der zuständigen Fachkommission zu hospitieren bzw. für diese Zeit von der Arbeit freigestellt zu werden.

(2) Ärzte und Zahnärzte, die die Weiterbildung nicht erfolgreich beenden, dürfen nur unter Anleitung eines Facharztes/Fachzahnarztes tätig sein.

§ 12

Spezialisierung und Fortbildung

Der Abschluß der Weiterbildung zum Facharzt/Fachzahnarzt ist Voraussetzung für eine weiterführende Spezialisierung und die kontinuierliche Fortbildung.

§ 13

Staatliche Leitung

(1) Der Minister für Gesundheitswesen ist für die zentrale Leitung und Planung der Weiterbildung zum Facharzt/Fachzahnarzt verantwortlich. Er bestimmt die Grundsätze für die Sicherung der einheitlichen Weiterbildung zum Facharzt/Fachzahnarzt und trifft die für die Verwirklichung der Weiterbildungsmaßnahmen notwendigen Festlegungen.

(2) Der Rektor der Akademie für Ärztliche Fortbildung der DDR ist im Auftrag des Ministers für Gesundheitswesen für die fachliche Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der Weiterbildung verantwortlich.

(3) Die Räte der Bezirke, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, sichern in ihrem Territorium die Verwirklichung dieser Anordnung.

(4) Die Räte der Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, unterstützen und kontrollieren die Weiterbildung in den ihnen und den Räten der Städte und Gemeinden unterstellten Weiterbildungseinrichtungen.

(5) Der Minister für Gesundheitswesen, der Minister für Hoch- und Fachschulwesen und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sowie der Präsident der Akademie der Wissenschaften der DDR leiten und kontrollieren die Weiterbildung in den ihnen unterstellten Weiterbildungseinrichtungen.

§ 14

Fachkommissionen

(1) Zur fachlichen und methodischen Anleitung und Koordinierung der Weiterbildung in der jeweiligen Fachrichtung werden bei der Akademie für Ärztliche Fortbildung der DDR zentrale Fachkommissionen und bei den Räten der Bezirke, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, Bezirksfachkommissionen entsprechend dem Bedarf gebildet.

(2) In den Fachkommissionen werden die Hochschullehrer der Akademie für Ärztliche Fortbildung der DDR, Hochschullehrer der Medizinischen Akademien und der Bereiche Medizin der Universitäten, Vertreter der Medizinisch-wissenschaftlichen Gesellschaften sowie erfahrene, wissenschaftlich befähigte Fachärzte/Fachzahnärzte der medizinischen Praxis wirksam.

(3) Die Fachkommissionen gewährleisten ein hohes Niveau der Weiterbildung.

(4) Die Mitglieder der Fachkommissionen nehmen ihre Aufgaben im Rahmen ihres Arbeitsrechtsverhältnisses wahr. Sie sind zur Ausübung ihrer Tätigkeit von der Arbeit freizustellen.

§ 15

Erteilung der staatlichen Anerkennung

(1) Nach erfolgreichem Abschluß der Weiterbildung erhalten die Ärzte/Zahnärzte die staatliche Anerkennung als Fach-

arzt/Fachzahnarzt, die zur selbständigen Berufsausübung in der entsprechenden Fachrichtung berechtigt. Sie führen die Bezeichnung „Facharzt für“/„Fachzahnarzt für“.

(2) Die staatliche Anerkennung nach dem Muster der Anlage erteilt der Bezirksarzt, in dessen Territorium das Arbeitsrechtsverhältnis besteht.

§ 16

Staatliche Anerkennung im Ausnahmefall

Der Minister für Gesundheitswesen kann in begründeten Ausnahmefällen über die Erteilung der staatlichen Anerkennung nach Stellungnahme der zuständigen Fachkommission entscheiden, wenn eine Weiterbildung nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung erfolgte, aber auf Grund einer besonderen Weiterbildung innerhalb oder außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden, die einer Qualifikation als Facharzt/Fachzahnarzt voll entsprechen.

§ 17

Anerkennung von Tätigkeiten, die außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik abgeleistet wurden

Ärzte und Zahnärzte, die außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik tätig waren, können nach Erteilung der Approbation als Arzt/Zahnarzt eine begonnene Weiterbildung fortsetzen. Die Entscheidung hierüber trifft der Minister für Gesundheitswesen nach Stellungnahme der zuständigen zentralen Fachkommission.

§ 18

Versagung, Zurücknahme und Wiedererteilung der staatlichen Anerkennung

(1) Die staatliche Anerkennung ist zu versagen bzw. zurückzunehmen, wenn

- a) die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung nicht gegeben bzw. irrtümlich angenommen worden sind;
- b) sich aus Tatsachen ergibt, daß die für die Ausübung der fachärztlichen/fachzahnärztlichen Tätigkeit erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt.

(2) Für die Entscheidung ist der Bezirksarzt zuständig, in dessen Territorium der Facharzt/Fachzahnarzt seine Tätigkeit ausübt. Vor der Entscheidung ist der Arzt/Zahnarzt zu hören.

(3) Eine zurückgenommene staatliche Anerkennung kann auf Antrag des Arztes/Zahnarztes durch den Bezirksarzt wiedererteilt werden, wenn die Ausübung der fachärztlichen/fachzahnärztlichen Tätigkeit unbedenklich erscheint.

§ 19

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen die Entscheidungen gemäß § 18 hat der Arzt/Zahnarzt das Recht der Beschwerde. Hierüber ist er zu belehren.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung bei dem Bezirksarzt einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat. Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden.

(3) Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie unverzüglich dem Minister für Gesundheitswesen zur endgültigen Entscheidung zuzuleiten. Hierüber ist der Arzt/Zahnarzt zu informieren. Die Entscheidung ist innerhalb von 4 Wochen zu treffen.

(4) Kann eine Entscheidung innerhalb der Fristen nicht getroffen werden, ist dem Arzt/Zahnarzt ein Zwischenbescheid zu geben und der voraussichtliche Termin der Entscheidung mitzuteilen.

§ 20

**Staatliche Anerkennung
vor Inkrafttreten dieser Anordnung**

Staatliche Anerkennungen, die nach erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung vor Inkrafttreten dieser Anordnung erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit.

Schlußbestimmungen

§ 21

Mit den Leitern der zentralen staatlichen Organe, denen medizinische Einrichtungen unterstellt sind, sowie mit dem Präsidenten der Akademie der Wissenschaften der DDR können in Vereinbarungen besondere Festlegungen, die sich aus den spezifischen Aufgaben dieser Einrichtungen ergeben, getroffen werden. Bereits bestehende Vereinbarungen behalten ihre Gültigkeit.

§ 22

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung Nr. 1 vom 23. Mai 1974 über die Weiterbildung der Ärzte und Zahnärzte — Facharzt-/Fachzahnarztordnung — (GBl. I Nr. 30 S. 289) und die Anordnung Nr. 3 vom 15. Juni 1976 über die Weiterbildung der Ärzte und Zahnärzte — Weiterbildung zum Facharzt/Fachzahnarzt — (GBl. I Nr. 24 S. 346) außer Kraft.

Berlin, den 11. August 1978

Der Minister für Gesundheitswesen
I. V.: Dr. Erler
Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Deutsche Demokratische Republik
Rat des Bezirkes
Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen

Staatliche Anerkennung

Frau/Herr
geboren am in
wird mit Wirkung vom als

Facharzt

.....
für
anerkannt.

....., den 19..

Dienststempel

Verwaltungsgebühr

..... M

Gebührenbuch-Nr.:

Deutsche Demokratische Republik
Rat des Bezirkes
Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen

Staatliche Anerkennung

Frau/Herr
geboren am in
wird mit Wirkung vom als

Fachzahnarzt

.....
für
anerkannt.
....., den 19..

Dienststempel

Verwaltungsgebühr

..... M

Gebührenbuch-Nr.:

**Anordnung Nr. 1
zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 614
— Lacktrocknenöfen —
vom 11. Juli 1978**

Zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 614 vom 8. November 1952 — Lacktrocknenöfen — (GBl. Nr. 164 S. 1237) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Arbeitsschutzanordnung 614 — Lacktrocknenöfen — gilt nur noch für die Inbetriebnahme neuer sowie für bestehende Lacktrocknenöfen¹. Für die Planung, Konstruktion und Projektierung von Lacktrocknern ist sie nicht mehr anzuwenden.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. August 1978 in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1978

**Der Minister
für Elektrotechnik und Elektronik
Steger**

¹ Eintritt der Verbindlichkeit des Standards TGL 3322/01 „Lacktrockner, Sicherheitstechnische Forderungen“ (Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 349 S. 8 vom 15. März 1978)

Berichtigung

Das Ministerium für Kultur weist darauf hin, daß es im Abs. 5 des § 5 der Anordnung vom 28. April 1978 über den Einsatz von Absolventen der Hochschulen für bildende Kunst (Malerei/Grafik, Plastik) und die weitere umfassende Förderung junger Künstler (GBl. I Nr. 14 S. 175) richtig heißen muß:

„... ein einmaliges zinsloses Darlehen vom ...“



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1978	Berlin, den 26. August 1978	Teil I Nr. 26
------	-----------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
13. 3. 78	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Stiftung des Ehrentitels „Fliegerkosmonaut der Deutschen Demokratischen Republik“	291

Beschluß
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
über die Stiftung des Ehrentitels
„Fliegerkosmonaut
der Deutschen Demokratischen Republik“
vom 13. März 1978

§ 1

In Anerkennung und Würdigung vollbrachter Leistungen bei der Teilnahme an bemannten Weltraumflügen zur Erforschung des Weltalls wird der

Ehrentitel

„Fliegerkosmonaut der Deutschen Demokratischen Republik“ gestiftet.

§ 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (Anlage) geregelt.

§ 3

Dieser Beschluß tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 13. März 1978

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. Honecker

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

Anlage

**Ordnung
über die Verleihung des Ehrentitels
„Fliegerkosmonaut
der Deutschen Demokratischen Republik“**

§ 1

Der Ehrentitel „Fliegerkosmonaut der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Ehrentitel genannt) wird für Leistungen bei der Teilnahme an bemannten Weltraumflügen verliehen, die für die Deutsche Demokratische Republik und die sozialistische Staatengemeinschaft sowie für das Wohl der Menschen überragende Bedeutung haben und hohe persönliche Einsatzbereitschaft, Mut, Kühnheit sowie hervorragende wissenschaftliche und ingenieurtechnische Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern.

§ 2

- (1) Der Ehrentitel wird verliehen an:
- a) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik
 - b) Bürger anderer sozialistischer Staaten.
- (2) Der Ehrentitel kann nur einmal verliehen werden.

§ 3

Zum Ehrentitel gehören eine Medaille und eine Urkunde. Er wird mit dem Ehrentitel „Held der Deutschen Demokratischen Republik“ verliehen.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt ist der Vorsitzende des Nationalen Verteidigungsrates der DDR.

(2) Die Vorschläge sind beim Staatsrat der DDR einzureichen.

§ 5

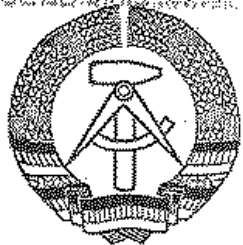
Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt auf Beschluß des Staatsrates der DDR. Der Ehrentitel wird durch den Vorsitzenden des Staatsrates der DDR verliehen.

§ 6

(1) Die Medaille ist rund, aus Silber vergoldet und hat einen Durchmesser von 36 mm. Auf der Vorderseite ist erhaben ein glatter Stern mit 5 Zacken geprägt. Von der oberen Zacke des Sterns bis zum unteren Medaillenrand ist eine stilisierte Trägerrakete eingearbeitet. Die Flugbahn der Trägerrakete wird durch ein von unten nach oben zugespitztes, strahlenförmiges hellblaues Feld dargestellt. In der Mitte des Sterns befindet sich ein aus Elementen der Staatswappen der UdSSR und der DDR zusammengesetztes Symbol, welches die Gemeinschaftsarbeit in der Raumforschung dokumentiert. Auf der Rückseite ist die Inschrift „FLIEGERKOSMONAUT DER DDR“ eingeprägt.

(2) Die Medaille wird an einer 10 × 32 mm Spange getragen, die mit hellblauem Band bezogen ist. Die Längsseiten der Spange sind mit einer vergoldeten Metallschiene abgeschlossen.

(3) Die Medaille ist ständig an der rechten Brustseite zu tragen.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1978	Berlin, den 1. September 1978	Teil I Nr. 27
------	-------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
13. 7. 78	Anordnung über den Datenübertragungsdienst der Deutschen Post — Datenübertragungsordnung — (DUO)	293
13. 7. 78	Anordnung über Datenübertragungsgebühren — Datenübertragungs-Gebührenordnung — (DÜGO)	297
13. 7. 78	Anordnung Nr. 2 über Gebühren für nichtöffentliche Drahtfernmeldeanlagen (NDGO)	299
13. 7. 78	Anordnung über Gebühren im Landfunkdienst — Landfunkgebührenordnung — (LFGO)	301
27. 7. 78	Anordnung über die Erfassung und Sicherung der Bibliotheksbestände in Staatlichen Allgemeinbibliotheken und Gewerkschaftsbibliotheken	303
28. 7. 78	Anordnung über die Nomenklatur überwachungspflichtiger drucktechnischer Ausrüstungen für Kernkraftwerke mit Druckwasserreaktoren	305
31. 7. 78	Anordnung Nr. Pr.115/1 über die Preisbildung für Exquisiterzeugnisse	306
29. 6. 78	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Arbeits- und Brandschutzes	308
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	307

**Anordnung
über den Datenübertragungsdienst
der Deutschen Post
— Datenübertragungsordnung —
(DUO)**

vom 13. Juli 1978

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

**Abschnitt I
Geltungsbereich, Grundsätze**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Datenübertragungsordnung gilt für den öffentlichen Datenübertragungsdienst der Deutschen Post innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Datenübertragungsdienst genannt).¹

(2) Der internationale Datenübertragungsdienst wird auf der Grundlage von völkerrechtlichen Verträgen durchgeführt, deren Partner die Deutsche Demokratische Republik ist.

§ 2

Grundsätze

(1) Die Deutsche Post gewährleistet die Durchführung des Datenübertragungsdienstes im Rahmen dieser Anordnung.

¹ Für die Datenübertragung mittels überlassener Übertragungswege der Deutschen Post gelten die Anordnung vom 30. Mai 1975 über nicht-öffentliche Drahtfernmeldeanlagen (NDO) und die Anordnung vom 26. Mai 1975 über Gebühren für nichtöffentliche Drahtfernmeldeanlagen (NDGO) (Sonderdruck Nr. 882 des Gesetzblattes).

(2) Dem Teilnehmer am Datenübertragungsdienst (nachfolgend Datenteilnehmer genannt) stehen folgende öffentliche Fernmelde-netze zur Verfügung:

- das Datennetz
- das Fernsprechnet
- das Telexnetz.

(3) Für den Anschluß an die unter Abs. 3 genannten Netze gelten die „Anschlußbedingungen für den Datenübertragungsdienst des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen“.² Sie enthalten die technischen und betrieblichen Bedingungen für den Anschluß an die jeweiligen Netze.

(4) Wenn die Sicherheit des Staates oder die Sicherheit und Ordnung in den Fernmelde-netzen der Deutschen Post es erfordern, ist die Deutsche Post berechtigt, den Datenübertragungsdienst vorübergehend einzuschränken oder einzustellen. Die Datenteilnehmer werden hiervon unverzüglich fernmündlich unterrichtet.

(5) Die Nutzung des Datenübertragungsdienstes hat durch den Datenteilnehmer unter strikter Einhaltung der Festlegungen über den Schutz von Staats- und Dienstgeheimnissen zu erfolgen.

**Abschnitt II
Teilnehmerverhältnis**

§ 3

Teilnehmerverhältnis, Genehmigung

(1) Das Teilnehmerverhältnis ist das zwischen der Deutschen Post und dem Datenteilnehmer bestehende Rechtsverhältnis, das den Anschluß an die öffentlichen Fernmelde-

² Erhältlich bei den Anmeldestellen für Fernmeldeeinrichtungen der Post- und Fernmeldeämter bzw. den Fernmeldeämtern der Deutschen Post.

netze durch die Deutsche Post und die Nutzung dieser Netze zur Datenübertragung durch den Datenteilnehmer umfaßt.

(2) Die Genehmigung zum Anschluß an die öffentlichen Fernmeldenetze und zur Nutzung dieser Netze für die Datenübertragung ist schriftlich bei dem örtlich zuständigen Post- und Fernmeldeamt bzw. Fernmeldeamt zu beantragen. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig. Das Teilnehmerverhältnis beginnt mit der Genehmigung des Antrags durch die Deutsche Post.

(3) Das Teilnehmerverhältnis kann befristet oder unbefristet vereinbart werden.

§ 4

Rechte und Pflichten des Datenteilnehmers

- (1) Der Datenteilnehmer hat das Recht auf
- Beratung über den für ihn zweckmäßigsten Anschluß zur Datenübertragung,
 - Übergabe der Datenanschlußleitung und Zusatzeinrichtungen in betriebsfähigem und ordnungsgemäßem Zustand,
 - Instandhaltung der ihm von der Deutschen Post übergebenen Datenanschlußleitung und Zusatzeinrichtungen,
 - Erstattung von entrichteten Gebühren für Leistungen, die die Deutsche Post nicht ausgeführt hat,
 - Schadenersatz gemäß § 17.
- (2) Der Datenteilnehmer ist in Ausnahmefällen nach Genehmigung durch die Deutsche Post berechtigt,
- die Teilnehmereinrichtungen anderen zur Datenübertragung zu überlassen,
 - Daten für andere zu senden und zu empfangen.
- (3) Der Datenteilnehmer hat die Pflicht, dafür zu sorgen, daß
- die Bestimmungen dieser Anordnung und die „Anschlußbedingungen für den Datenübertragungsdienst des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen“ eingehalten werden,
 - die ihm überlassenen Zusatzeinrichtungen nicht beschädigt werden oder nicht in Verlust geraten,
 - technische Veränderungen an der Datenanschlußleitung und an den Teilnehmereinrichtungen nur mit Zustimmung der Deutschen Post vorgenommen werden,
 - bei Überlastung seiner Datenanschlußleitung innerhalb einer von der Deutschen Post festgelegten Frist eine mit ihr abgestimmte Entlastungsmaßnahme durchgeführt wird,
 - Teilnehmereinrichtungen nicht unzulässig durch andere in seiner Obhut befindlichen Anlagen beeinflusst werden,
 - Teilnehmereinrichtungen nicht mißbräuchlich benutzt werden,
 - alle Gebühren, die sich aus dem Teilnehmerverhältnis ergeben, ordnungsgemäß entrichtet werden,
 - bei Änderung seines Namens oder seiner Anschrift die zuständige Dienststelle der Deutschen Post unverzüglich verständigt wird,
 - anderen zur Benutzung überlassene Teilnehmereinrichtungen ordnungsgemäß genutzt werden.

§ 5

Gebühren

(1) Die Gebühren für die Teilnahme am Datenübertragungsdienst sind in der Datenübertragungs-Gebührenordnung festgelegt.³

(2) Für Gebühren, die sich aus dem Teilnehmerverhältnis ergeben, ist der Datenteilnehmer der Gebührenschuldner gegenüber der Deutschen Post.

(3) Regelmäßig wiederkehrende Gebühren sowie Gebühren, deren Höhe sich vor der Ausführung der Leistung durch

³ Datenübertragungs-Gebührenordnung (DUGO) vom 13. Juli 1978 (GBl. I Nr. 27 S. 287)

die Deutsche Post feststellen läßt, werden im voraus erhoben. Einmalige Gebühren sowie Gebühren, deren Höhe sich erst nach Ausführung der Leistung der Deutschen Post feststellen läßt, werden nachträglich erhoben.

(4) Die Pflicht zur Entrichtung regelmäßig wiederkehrender Gebühren entsteht mit dem Ablauf des Tages, an dem die Datenanschlußleitung an den Datenteilnehmer übergeben wurde, bei Änderungen mit dem Ersten des folgenden Monats. Diese Gebühren werden bis zum Ende des Teilnehmerverhältnisses erhoben, mindestens jedoch in Höhe einer Monatsgebühr.

(5) Gebühren, die sich aus dem Teilnehmerverhältnis ergeben, werden für von der Deutschen Post festgelegte Abrechnungszeiträume zusammengefaßt und in die Fernmelde-rechnung des Datenteilnehmers aufgenommen. Der in der Fernmelderechnung ausgewiesene Geldbetrag wird 7 Tage nach Absendung der Fernmelderechnung fällig. Die Fernmelderechnungen werden dem Datenteilnehmer übersandt.

(6) Bei Datenteilnehmern, die dem Geltungsbereich der Verrechnungs-Verordnung⁴ unterliegen, wird der in der Fernmelderechnung ausgewiesene Geldbetrag im Lastschriftverfahren eingezogen.

(7) Für Gebührenrückstände jeder Art hat der Datenteilnehmer Verspätungszinsen nach den für den Zahlungsverkehr geltenden Rechtsvorschriften⁵ zu zahlen.

(8) Gebühren werden auf Antrag erstattet, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Deutsche Post die Leistungen nicht ausgeführt hat, für die die Gebühr berechnet worden ist. Gebühren werden ohne Antrag erstattet, wenn die Deutsche Post festgestellt hat, daß die Leistungen nicht ausgeführt worden sind.

(9) Für zu erstattende Gebühren zahlt die Deutsche Post keine Zinsen. Für Gebühren, die die Deutsche Post versehentlich nicht erhoben hat und später nachfordert, werden für die Zeit bis zur Nachforderung keine Zinsen erhoben.

§ 6

Bereitstellung von Räumen

(1) Der Datenteilnehmer hat dafür zu sorgen, daß entsprechend den technischen Anforderungen geeignete Räume für die Einrichtungen zur Datenübertragung bereitgestellt werden.

(2) Der Datenteilnehmer ist verpflichtet, der Deutschen Post vor Aufnahme der Arbeiten zum Einrichten, Instandhalten, Ändern oder Abbrechen der Datenanschlußleitung und den von der Deutschen Post überlassenen Zusatzeinrichtungen die Lage verdeckt geführter Starkstrom-, Wasserleitungs- oder ähnlicher Anlagen zu bezeichnen.

(3) Die Deutsche Post ist nicht verpflichtet, den früheren Zustand wieder herzustellen oder die Kosten zu erstatten, wenn durch notwendige Maßnahmen beim Einrichten, Instandhalten, Ändern oder Abbrechen der im Abs. 2 genannten Einrichtungen Ausbesserungen in Räumen oder an Gebäuden erforderlich werden.

§ 7

Kündigung des Teilnehmerverhältnisses

(1) Das unbefristete Teilnehmerverhältnis endet durch fristgemäße Kündigung durch den Datenteilnehmer oder durch die Deutsche Post.

(2) Das befristete Teilnehmerverhältnis endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch nach 6 Monaten.

(3) Die fristgemäße Kündigung des unbefristeten Teilnehmerverhältnisses ist zum Schluß des Kalendermonats zulässig.

⁴ Z. Z. gilt die Verrechnungs-Verordnung vom 12. Juni 1969 (GBl. II Nr. 64 S. 423).

⁵ Z. Z. gilt die Fälligkeits-Anordnung vom 12. Juni 1968 (GBl. II Nr. 64 S. 424; Ber. Nr. 89 S. 696) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 2. Februar 1972 (GBl. II Nr. 19 S. 131).

sig. Sie muß dem anderen spätestens am letzten Werktag des vorhergehenden Monats schriftlich zugehen.

(4) Die Deutsche Post kann das Teilnehmerverhältnis schriftlich fristlos kündigen, wenn

- es zur Sicherung gesamtstaatlicher Belange erforderlich ist,
- die Sicherheit und Ordnung in den Fernmeldenetzen der Deutschen Post es erfordern oder
- der Datenteilnehmer die Bestimmungen dieser Anordnung verletzt.

(5) Mit dem Widerruf der Genehmigung erlischt das Teilnehmerverhältnis, ohne daß es einer Kündigung bedarf.

(6) Nach Kündigung des Teilnehmerverhältnisses ist der Datenteilnehmer verpflichtet, die ihm von der Deutschen Post überlassenen Einrichtungen zurückzugeben. Bei einem befristeten Teilnehmerverhältnis sind vom Datenteilnehmer die Kosten für das Abbrechen der Datenanschlußleitung und der Zusatzeinrichtungen zu tragen. Bei einem unbefristeten Teilnehmerverhältnis entfernt die Deutsche Post die Einrichtungen aus den Räumen des Datenteilnehmers auf ihre Kosten. Wenn nicht andere Gründe dagegen sprechen, verbleiben die Leitungen an Ort und Stelle.

Abschnitt III

Teilnehmereinrichtungen

§ 8

Allgemeine Bestimmungen

(1) Teilnehmereinrichtungen zur Datenübertragung umfassen technische Einrichtungen, die sich beim Teilnehmer befinden und die Datenübertragung ermöglichen. Die Teilnehmereinrichtungen befinden sich im Eigentum des Teilnehmers (teilnehmereigene Einrichtungen) oder im Eigentum der Deutschen Post (posteigene Einrichtungen). Teilnehmereigene Einrichtungen sind z. B. Signalwandlungseinrichtungen oder Anschlußeinrichtungen der Datenfernverarbeitung. Posteigene Einrichtungen sind z. B. Zusatzeinrichtungen gemäß Anordnung über Datenübertragungsgebühren².

(2) Die teilnehmereigenen Einrichtungen sind vom Datenteilnehmer zu beschaffen, instand zu halten, zu ändern und abzubringen. Die posteigenen Einrichtungen werden von der Deutschen Post überlassen, eingerichtet, instand gehalten, geändert und abgebrochen.

§ 9

Anschluß der Teilnehmereinrichtungen

(1) Für den Anschluß der Teilnehmereinrichtungen an die öffentlichen Fernmeldenetze der Deutschen Post wird von der Deutschen Post die Datenanschlußleitung bis zur Anschlußdose oder Trennstelle durchgeschaltet und für die Anschaltung bereitgestellt.

(2) Die für den Anschluß an die öffentlichen Fernmeldenetze der Deutschen Post vorgesehenen Teilnehmereinrichtungen müssen von der Deutschen Post zugelassen sein. Die Zulassung muß bereits vor einem beabsichtigten Import der Teilnehmereinrichtungen vorliegen. Die Zulassung ist gebührenpflichtig.

(3) Der Anschluß gilt als hergestellt, wenn die Datenanschlußleitung in betriebsfähigem und ordnungsgemäßem Zustand dem Datenteilnehmer übergeben wurde.

§ 10

Inbetriebnahme der Teilnehmereinrichtungen

Der Datenteilnehmer ist verpflichtet, der Deutschen Post den Inbetriebnahmetermin rechtzeitig mitzuteilen. Die Deutsche Post hat das Recht, die Teilnehmereinrichtungen auf Einhaltung der Anschlußbedingungen zu überprüfen.

§ 11

Betrieb und Instandhaltung der Teilnehmereinrichtungen

(1) Die Deutsche Post ist berechtigt, zu kontrollieren, ob die Teilnehmereinrichtungen den Anschlußbedingungen entsprechend betrieben werden. Die Kontrolle wird gemeinsam mit dem für die Instandhaltung der Teilnehmereinrichtungen Verantwortlichen durchgeführt. Die erforderlichen Unterlagen sowie spezielle Meß- und Prüfgeräte sind vom Datenteilnehmer dafür bereitzuhalten.

(2) Der Datenteilnehmer hat die Instandhaltung der teilnehmereigenen Teilnehmereinrichtungen so zu gewährleisten, daß die von der Deutschen Post festgelegten Anschlußbedingungen eingehalten werden.

(3) Werden die Anschlußbedingungen infolge von Störungen oder Mängeln der Teilnehmereinrichtungen nicht eingehalten, müssen die Teilnehmereinrichtungen außer Betrieb gesetzt werden. Nach Beseitigung der Störungen oder Mängel ist die Wiederinbetriebnahme nur nach den in den Anschlußbedingungen getroffenen Festlegungen vorzunehmen.

Abschnitt IV

Hilfsdienste für den Datenübertragungsdienst

§ 12

Arten

Die Deutsche Post führt für den Datenübertragungsdienst in den öffentlichen Fernmeldenetzen folgende Hilfsdienste durch:

- Anmeldedienst für Fernmeldeeinrichtungen
- Auskunftsdienst
- Buchdienst
- Entstörungsdienst.

§ 13

Anmeldedienst für Fernmeldeeinrichtungen

Der Anmeldedienst für Fernmeldeeinrichtungen

- bearbeitet alle Angelegenheiten der Datenübertragung in den öffentlichen Fernmeldenetzen der Deutschen Post,
- berät die Antragsteller und Datenteilnehmer über die zweckmäßigste Art der Inanspruchnahme des Datenübertragungsdienstes,
- erteilt Auskünfte über
 - Möglichkeiten der Einrichtung von Datenanschlüssen,
 - die sachgemäße Vorlage von Anträgen,
 - die zulässige Formulierung der Einträge im „Verzeichnis der Teilnehmer im Datennetz der Deutschen Demokratischen Republik“, die Kennzeichnung des Eintrages im „Fernsprechbuch der Deutschen Post“ oder die Kennzeichnung des Eintrages im „Verzeichnis der Telex-Teilnehmer der Deutschen Demokratischen Republik“,
 - Gebührenangelegenheiten.

§ 14

Auskunftsdienst

(1) Die Rufnummern der Auskunftsdienste sind aus dem Fernsprechbuch der Deutschen Post, dem Verzeichnis der Telex-Teilnehmer der Deutschen Demokratischen Republik und dem Verzeichnis der Teilnehmer im Datennetz der Deutschen Demokratischen Republik ersichtlich.

(2) Die Auskunftsdienste der Deutschen Post erteilen Auskünfte über

- Datenanschluß-Rufnummern und Ortsnetzkenzahlen für den Selbstwählerdienst im öffentlichen Fernsprechnetz der Deutschen Demokratischen Republik,

- Datenanschluß-Rufnummern im Telexnetz der Deutschen Demokratischen Republik,
- Datenanschluß-Rufnummern und Kennzahlen im öffentlichen Datennetz der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 15

Buchdienst

(1) Datenteilnehmer werden in das Verzeichnis der Teilnehmer im Datennetz der Deutschen Demokratischen Republik, in das Verzeichnis der Telex-Teilnehmer der Deutschen Demokratischen Republik mit Kennzeichen oder in das Fernsprechbuch der Deutschen Post mit Kennzeichen eingetragen.

(2) Die Deutsche Post gibt die Verzeichnisse und das Fernsprechbuch der Deutschen Post (nachfolgend Verzeichnisse genannt) heraus. Die Gestaltung der Verzeichnisse obliegt der Deutschen Post.

(3) In die Verzeichnisse werden die Datenteilnehmer eingetragen (Ersteintrag). Darüber hinaus können Datenteilnehmer für sich sowie für andere, denen sie die Teilnehmer-einrichtungen zur ständigen Benutzung überlassen haben, einen weiteren Eintrag in das betreffende Verzeichnis verlangen (Zweiteintrag). Zweiteinträge sind gebührenpflichtig.

(4) Über das Abfassen und Einordnen von Ersteinträgen entscheidet die Deutsche Post. Die Wünsche der Datenteilnehmer werden dabei weitgehend berücksichtigt. Das Abfassen von Zweiteinträgen kann vom Datenteilnehmer bestimmt werden. Die Deutsche Post kann Einträge ablehnen, die das Auffinden eines Datenteilnehmers im Verzeichnis erschweren. In den Einträgen sind Werbeanzeigen unzulässig.

(5) Bei befristetem Teilnehmerverhältnis erfolgt kein Eintrag in die Verzeichnisse.

(6) Jedem Datenteilnehmer wird ein Exemplar des für ihn zutreffenden Verzeichnisses gebührenfrei überlassen. Darüber hinaus können zusätzlich Verzeichnisse käuflich erworben werden.

(7) Die Datenteilnehmer werden von der Herausgabe neuer Verzeichnisse benachrichtigt. Die gebührenfreien Verzeichnisse sind bei der Benachrichtigung angegebenen Dienststelle der Deutschen Post abzuholen. Dabei sind die dem Datenteilnehmer gebührenfrei überlassenen Verzeichnisse der letzten Ausgabe zurückzugeben.

§ 16

Entstörungsdienst

(1) Störungen sind der zuständigen Dienststelle der Deutschen Post unverzüglich zu melden, wenn vom Datenteilnehmer festgestellt ist, daß die Störungen nicht in den teilnehmereigenen Einrichtungen vorliegen.

(2) Störungen werden von der Deutschen Post gebührenfrei beseitigt. Wird festgestellt, daß die Ursache einer vom Datenteilnehmer gemeldeten Störung nicht in den Einrichtungen der Deutschen Post liegt, sind die Leistungen der Deutschen Post für das Ermitteln der Störungsursache gebührenpflichtig.

(3) Die Deutsche Post teilt dem Datenteilnehmer bei der Übergabe der Datenanschlußleitung die Rufnummer der für die Störungsannahme zuständigen Dienststelle der Deutschen Post mit.

Abschnitt V

Materielle Verantwortlichkeit

§ 17

Ersatzpflicht der Deutschen Post

(1) Die Deutsche Post ist zum Schadenersatz verpflichtet, wenn sie beim Einrichten, Instandhalten, Ändern oder Ab-

brechen von Leitungen und Zusatzeinrichtungen unter Verletzung ihrer obliegenden Rechtspflichten rechtswidrig einen Schaden verursacht.

(2) Die Ersatzpflicht entfällt, wenn der Schaden entstanden ist, weil der Datenteilnehmer verdeckt geführte Starkstrom-, Wasserleitungs- oder ähnliche Anlagen nicht angegeben hat.

§ 18

Ersatzpflicht des Datenteilnehmers

(1) Der Datenteilnehmer ist für Schäden verantwortlich, die er durch eine Verletzung der Pflichten aus dem Teilnehmerverhältnis rechtswidrig verursacht hat.

(2) Diese Verantwortlichkeit des Datenteilnehmers besteht auch für andere, denen der Datenteilnehmer seine Einrichtungen zur Mitbenutzung überläßt.

§ 19

Sperren von Datenanschlüssen

Ist ein Datenteilnehmer mit dem Entrichten der Gebühren wiederholt oder im erheblichen Umfang im Rückstand oder verletzt er die Teilnehmerpflichten gemäß § 4, ist die Deutsche Post berechtigt, nach schriftlicher Ankündigung seine Datenanschlußleitungen zu sperren. Das Teilnehmerverhältnis wird dadurch nicht beendet.

§ 20

Beschwerdeverfahren

Gegen Entscheidungen oder Maßnahmen der Deutschen Post nach den §§ 3, 5, 7 und 19 kann gemäß § 55 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 27 S. 365) in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. I Nr. 3 S. 49) Beschwerde eingelegt werden.

Abschnitt VI

Schlußbestimmungen

§ 21

Sonderregelungen

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen kann aus gesamtstaatlichen und Sicherheitsgründen im Einvernehmen mit den Ministerien der bewaffneten Organe Sonderregelungen zu dieser Anordnung erlassen.

§ 22

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 18. Dezember 1967 zur Datenübertragung im Fernmeldernetz der Deutschen Post — Datenübertragungsordnung — (GBl. II Nr. 122 S. 870) außer Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1978

Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
Schulze

**Anordnung
über Datenübertragungsgebühren
— Datenübertragungs-Gebührenordnung —
(DUOGO)**

vom 13. Juli 1978

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird zur Festsetzung von Gebühren für den Datenübertragungsdienst folgendes angeordnet:

§ 1

Gebühren

(1) Die Gebühren für den öffentlichen Datenübertragungsdienst auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gemäß den Bestimmungen der Datenübertragungsordnung¹ sind in der Anlage zu dieser Anordnung aufgeführt.

(2) Für posteiligene Einrichtungen, für die in der Anlage gemäß Abs. 1 keine festen Gebühren angegeben sind, werden monatliche Gebühren in Höhe von 1,5 % des Einstandspreises als Überlassungs- und Instandhaltungsgebühren erhoben. Der Einstandspreis setzt sich aus dem Einkaufspreis und einem Zuschlag für die der Deutschen Post bei der Beschaffung entstandenen Kosten zusammen. Der Zuschlag beträgt 12,5 % für die ersten 1 000 M des in der Rechnung zusammengefaßten Einkaufspreises und 7,5 % für den 1 000 M übersteigenden Betrag.

(3) Die Gebühren für die Übertragung von Daten im Seefunkdienst sowie im internationalen Verkehr werden vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen besonders festgelegt.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Preiskarteiblätter Nr. 186, 190, 193 und 193/1 des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen außer Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1978

**Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
Schulze**

¹ Z. Z. gilt die Datenübertragungsanordnung (DUO) vom 13. Juli 1978 (GBl. I Nr. 27 S. 293).

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Nr.	Gegenstand	Gebühr M
I. Einmalige Gebühren		
1. Allgemeine Gebühren		
01	Zulassungsgebühr je Prüfstunde	18,75
	Mindestgebühr	150,00
Zu Nr. 01:		
Die Gebühr wird erhoben für die Überprüfung der Teilnehmereinrichtungen auf Einhaltung der vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen festgelegten Anschlußbedingungen. Bereits von der Deutschen Post typenmäßig zugelassene Teilnehmereinrichtungen brauchen nicht erneut zugelassen zu werden. Das gilt nicht für projektgebundene Zulassungen.		

Nr.	Gegenstand	Gebühr M
02	Genehmigungsgebühr für jede neu zu errichtende Anlage	60,00
2.	Einrichtungsgebühren	
2.1.	im Datennetz Die Einrichtungsgebühren stellen den Kostenbeitrag für die Herstellung der Anschlüsse, ihre Einmessung und ihre Übergabe an den Teilnehmer dar.	
2.1.1.	Unbefristetes Teilnehmersverhältnis	
2.1.1.1.	Anschlußgebühren für einen Datenanschluß	
03	innerhalb des Ortsnetzes der zuständigen Daten-Vermittlungsstelle	250,00
04	außerhalb des Ortsnetzes der zuständigen Daten-Vermittlungsstelle	550,00
05	für einen Umschalter oder eine Umschaltmöglichkeit auf demselben Grundstück, zusätzlich	30,00
06	für eine besondere Signalisierungsmöglichkeit (Wecker usw.), zusätzlich	30,00
07	Heranföhren der Datenanschlußleitung bis zum Grundstück	nach den geltenden Preisbestimmungen ¹

Zu Nr. 03 bis 07:

1. Die Anschlußgebühren umfassen auch die Aufwendungen für den Leitungsabschnitt auf dem Grundstück des Teilnehmers bis zur Einführung (einschließlich), nicht aber die erforderlichen Erd- und Pflasterarbeiten auf dem Grundstück sowie für Maste und ihre Aufstellung auf dem Grundstück.
2. Nach Nr. 07 werden die Leistungen für das Herstellen einer Datenanschlußleitung berechnet, wenn vom Verzweiger des Datennetzes bis zum Grundstück die Leitung außerhalb geschlossener Ortslagen verläuft und ausschließlich für den Datenteilnehmer hergestellt wird.
3. Zusätzlich zu den Anschlußgebühren nach Nr. 03 bis 07 werden nach den geltenden Preisbestimmungen berechnet:
 - 3.1. Erd- und Pflasterarbeiten auf dem Grundstück des Teilnehmers sowie für Arbeiten bei der Herstellung von besonderen Erdern
 - 3.2. Maste, die auf dem Grundstück errichtet werden
 - 3.3. Herausführen von Leitungen auf demselben Grundstück in ein anderes Gebäude
 - 3.4. Mehraufwendungen durch besondere Wünsche des Teilnehmers
 - 3.5. Vom Teilnehmer verschuldete Wartezeiten.
4. In Verbindung mit Arbeiten nach Nr. 03 bis 06 werden nicht berechnet:
 - 4.1. Anbringen einer langen Anschlußschnur
 - 4.2. Anbringen eines zweiten Hörers.

Nr.	Gegenstand	Gebühr M
	5. Die Anschlußgebühren nach Nr. 03 bis 06 werden auch berechnet, wenn Leitungen von früheren Anschlüssen wieder verwendet werden.	
	6. Die Anschlußgebühren werden nicht berechnet, wenn das Teilnehmerverhältnis auf den Nachfolger mit Zustimmung der Deutschen Post übertragen wird. In diesem Falle werden die Umschreibgebühren nach Abschnitt 3.1.2. (Nr. 12) erhoben.	
	2.1.1.2. Sonstige Einrichtungsgebühren	
08	Sonstige Einrichtungsgebühren für Leistungen, die nicht unter Nr. 03 bis 07 aufgeführt sind	nach den geltenden Preisbestimmungen ¹
	Zu Nr. 08: Für Gebühren, die nach Nr. 08 zu berechnen sind, gelten die gleichen Grundsätze wie zu Nr. 03 bis 07.	
	2.1.2. Befristetes Teilnehmerverhältnis	
	Bei befristetem Teilnehmerverhältnis werden die Gebühren für das Einrichten und Abbrechen nach Abschnitt 2.1.1.2. — mindestens jedoch die Anschlußgebühren nach Abschnitt 2.1.1.1. — berechnet.	
	Vom Gesamtbetrag — nicht jedoch vom Mindestbetrag — wird nach dem Abbruch der Wert der wiederverwendbaren Materialien abgesetzt.	
	2.2. im Telex- und Fernsprechnet	
09	Anschlußgebühr	100,00
	Zu Nr. 09:	
	1. Die Einrichtung eines Anschlusses zur Datenübertragung im Telex- oder Fernsprechnet setzt das Vorhandensein eines Telex- bzw. Fernsprechanchlusses voraus. Besteht noch kein Anschluß, so wird dieser zunächst nach den Bedingungen und Gebühren der Telex- ² oder Fernsprechordnung bzw. Fernsprechgebührenordnung ³ eingerichtet. Die Gebühr Nr. 09 gilt dann als Zusatzgebühr. Sie umfaßt die Aufwendungen für das Einmessen der Anschlußleitung und die Übergabe des Anschlusses an den Teilnehmer.	
	3. Änderungsgebühren	
	3.1. im Datennetz	
	3.1.1. mit Leitungsverlegungen	
10	je Meter verlegte Teilnehmerleitung Mindestgebühr	5,00 30,00
	3.1.2. ohne Leitungsverlegungen	
11	Verlegen eines Anschlusses zur Datenübertragung und Anschluß an vorhandene Leitungen.	15,00
12	Umschreibgebühr bei Änderung im Namen des Teilnehmers, bei Übertragungen und bei Änderung der Anschluß-Nr. auf Antrag des Teilnehmers	30,00

Nr.	Gegenstand	Gebühr M
13	Anbringen einer langen Anschlußschmurr	15,00
14	Auswechseln einer Teilnehmereinrichtung auf Wunsch des Teilnehmers	15,00
15	Sonstige Änderungen, die nicht nach Nr. 11 bis 14 zu berechnen sind	nach den geltenden Preisbestimmungen ⁴
	Zu Nr. 10 und 11: Die Gebühren gelten für Verlegungen innerhalb desselben Grundstücks. Bei Verlegungen an eine andere Stelle finden die Gebühren nach Abschnitt 2.1. Anwendung.	
	3.2. im Telex- und Fernsprechnet	
	Die Gebührenberechnung erfolgt nach der Telexordnung ² bzw. Fernsprechordnung in Verbindung mit der Fernsprechgebührenordnung ³ .	
	4. Sonstige Gebühren	
16	Leistungen der Deutschen Post für das Ermitteln der Störungsursache bis zu 1 Stunde Dauer	50,00
17	darüber hinaus je weitere angefangene halbe Stunde	15,00
	Zu Nr. 16 und 17: Die Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Störungen in den Fernmeldeanlagen der Deutschen Post festgestellt werden.	
18	Zweiteintrag des Datenanschlusses in das Verzeichnis der Teilnehmer im Datennetz der Deutschen Demokratischen Republik, in das Verzeichnis der Telexteilnehmer der Deutschen Demokratischen Republik oder in das Fernsprechbuch der Deutschen Post, je Zeile	5,00
	Zu Nr. 18: Der Ersteintrag in das betreffende Verzeichnis oder Fernsprechbuch ist gebührenfrei.	

Nr.	Gegenstand	Monatl. Gebühr M
	II. Regelmäßig wiederkehrende Gebühren	
	1. Datennetz (handvermittelt)	
8010	Teilnehmergrundgebühr, je Anschluß	100,00
	Zu Nr. 8010: Die Teilnehmergrundgebühr ist die laufende Vergütung für die Bereitstellung des Anschlußorgans in der Vermittlungsstelle und der Anschlußleitung zum Datenteilnehmer sowie die besonderen Aufwendungen der Deutschen Post für den öffentlichen Datenübertragungsdienst. Die Gebühr wird unabhängig von der örtlichen Lage für jeden Anschluß erhoben.	
8011	Fernanschlußgebühr, je Anschluß	270,00
	Zu Nr. 8011: Die Fernanschlußgebühr wird ohne Rücksicht auf die tatsächliche Länge der Anschlußleitung erhoben, wenn	

Nr.	Gegenstand	Monatl. Gebühr M
	sich der Anschluß zur Datenübertragung in einem Ortsnetz ohne Datenvermittlungsstelle befindet. Überlassungsgebühr für posteilgene Einrichtungen	
8012	Umschalter	0,15
8013	Zweiter Wecker	0,60
9999	Sonstige posteilgene Einrichtungen s. § 1 Abs. 2	
2.	Telexnetz	
8020	Teilnehmergrundgebühr Zu Nr. 8020: Diese Gebühr ist eine Zusatzgebühr zur monatlichen Grundgebühr für jeden Telexanschluß gemäß Telexordnung. Sie wird erhoben für die besonderen Aufwendungen der Deutschen Post, die sich aus dem Anschluß zusätzlicher Einrichtungen für die Datenübertragung an das Telexnetz ergeben. Die Gebühr gilt auch für jeden Rechneranschluß und jede amts- und halbamtsberechtigte Nebenstelle. Überlassungsgebühr für posteilgene Teilnehmereinrichtungen	30,00 s. Telexordnung ²
3.	Fernsprechnetz	
8025	Teilnehmergrundgebühr Zu Nr. 8025: Diese Gebühr ist eine Zusatzgebühr zur monatlichen Grundgebühr für jeden Fernsprechananschluß gemäß Fernsprechnetzgebührenordnung. Sie wird erhoben für die besonderen Aufwendungen der Deutschen Post, die sich aus dem Anschluß zusätzlicher Einrichtungen für die Datenübertragung an das Fernsprechnetz ergeben. Die Gebühr gilt auch für jeden Rechneranschluß und jede amts- und halbamtsberechtigte Nebenstelle. Überlassungsgebühr für posteilgene Teilnehmereinrichtungen	80,00 s. Fernsprechnetzgebührenordnung ³

Nr.	Gegenstand	Gebühr M
	Zu Nr. 20 bis 22:	
1.	Die Zonen entsprechen den Zonen des Fernsprech-Selbstwählferndienstes. Verbindungen innerhalb desselben Fernsprech-Ortsnetzes rechnen zur Zone I.	
2.	Die ermäßigte Gebühr wird in Zone I von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr, in Zone II und III montags bis freitags von 17.00 Uhr bis 7.00 Uhr, sonnabends ab 14.00 Uhr, sonntags und feiertags ganztägig berechnet.	
2.	Telexnetz Die Gebühren werden wie Schreibgebühren nach der Telexordnung ² berechnet.	
3.	Fernsprechnetz Die Gebühren werden wie Orts- oder Ferngesprächsgebühren nach der Fernsprechnetzgebührenordnung ³ berechnet.	

¹ Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 48 vom 18. Juni 1976 über die Inkraftsetzung der Preisbewilligung für Fernmeldebauleistungen (GBL II Nr. 57 S. 428).

² Z. Z. gilt die Anordnung vom 3. April 1958 über den Telexdienst — Telexordnung — (GBL I Nr. 28 S. 451) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 29. November 1966 (GBL II Nr. 187 S. 1282), der Anordnung Nr. 3 vom 19. Mai 1969 (GBL II Nr. 42 S. 269), der Anordnung Nr. 4 vom 20. Februar 1970 (GBL II Nr. 23 S. 175).

³ Z. Z. gelten die Fernsprechnetzgebührenordnung — (FG) — vom 21. November 1974 (GBL I 1975 Nr. 14 S. 254) und die Fernsprechnetzgebührenordnung — (FGO) — vom 21. November 1974 (GBL I 1975 Nr. 14 S. 265).

**Anordnung Nr. 2¹
über Gebühren
für nichtöffentliche Drahtfernmeldeanlagen
(NDGO)
vom 13. Juli 1978**

Zur Änderung und Ergänzung der Anlage zur Anordnung vom 30. Mai 1975 über Gebühren für nichtöffentliche Drahtfernmeldeanlagen (NDGO) (Sonderdruck Nr. 802 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Die in der Anlage zur NDGO im Abschnitt II enthaltenen A-stelligen Gebühren-Nummern werden verändert. Alle mit der Ziffer 8 beginnenden Gebühren-Nummern erhalten die Ziffer 6 als erste Ziffer.

§ 2

Im Abschnitt II, 4.1.1. der Anlage zur NDGO erhalten die Bemerkungen zu den Gebühren Nr. 6405 bis 6407 folgende Fassung:

„Zu Nr. 6405 bis 6407:

- Die Gebühren werden anstelle der Gebühren Nr. 6200 bis 6202 und 6400 bis 6402 erhoben, wenn die Einschaltung von Verstärkern erforderlich wird.
- Die Gebühren werden auch erhoben, wenn bei Übertragungswegen zur Datenübertragung Verstärker und/oder andere Übertragungstechnische Einrichtungen eingeschaltet werden.“

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 30. Mai 1975 (Sonderdruck Nr. 802 des Gesetzblattes)

Nr.	Gegenstand	Gebühr M										
	III. Übertragungsgebühren											
1.	Datennetz (handvermittelt) Die Übertragungsgebühren werden nach der Verbindungsdauer in Gebühreneinheiten berechnet. Die Gebühr je Gebühreneinheit beträgt 0,15 M.											
	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Verbindungsdauer für eine Gebühreneinheit</th> </tr> <tr> <th>Volle Gebühr</th> <th>Ermäßigte Gebühr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>60 s</td> <td>180 s</td> </tr> <tr> <td>20 s</td> <td>60 s</td> </tr> <tr> <td>10 s</td> <td>30 s</td> </tr> </tbody> </table>	Verbindungsdauer für eine Gebühreneinheit		Volle Gebühr	Ermäßigte Gebühr	60 s	180 s	20 s	60 s	10 s	30 s	
Verbindungsdauer für eine Gebühreneinheit												
Volle Gebühr	Ermäßigte Gebühr											
60 s	180 s											
20 s	60 s											
10 s	30 s											
20	Zone I											
21	Zone II											
22	Zone III											
	Mindestgebühr, monatlich	400,00										

§ 3

Im Abschnitt II, 4.1.2. der Anlage zur NDGO wird nach den Bemerkungen zu den Gebühren Nr. 6211 bis 6213 eingefügt:

„Übertragungswege für die Datenübertragung

Nr.	Gegenstand	Gebühr M
6315	Gebührenzone I	560,00
6316	Gebührenzone II	1 820,00
6317	Gebührenzone III	3 640,00“

§ 4

Der Abschnitt II, 4.2. — Fernschreibübertragungswege — der Anlage zur NDGO erhält folgende Fassung:

„Nr.	Gegenstand	Gebühr M
4.2.	Fernschreibübertragungswege	
4.2.1.	innerhalb eines Ortsnetzes	
	Hier gelten die Gebühren gemäß Nr. 6200 bis 6202, 6400 bis 6402 und 6405 bis 6407.	
4.2.2.	zwischen Ortsnetzen	
	für eine Übertragungsgeschwindigkeit bis zu 50 Baud	
6301	Gebührenzone I	120,00
6302	Gebührenzone II	400,00
6303	Gebührenzone III	800,00
	für eine Übertragungsgeschwindigkeit bis zu 100 Baud	
6305	Gebührenzone I	150,00
6306	Gebührenzone II	500,00
6307	Gebührenzone III	1 000,00
	für eine Übertragungsgeschwindigkeit bis zu 200 Baud	
6310	Gebührenzone I	200,00
6311	Gebührenzone II	650,00
6312	Gebührenzone III	1 300,00

Zu Nr. 6301 bis 6312:

1. Diese Gebühren gelten auch, wenn der Fernschreibübertragungsweg für andere, von der Deutschen Post zugelassene Betriebsarten (z. B. für Datenübertragungen mit 50, 100 oder 200 bit/s) genutzt wird.
2. Für die Datenübertragung mit Übertragungsgeschwindigkeiten bis zu 100 bzw. 200 Baud gelten die Gebühren nur, wenn der Übertragungsweg über ein WT-System geschaltet wird. Werden hierfür Fernsprechübertragungswege genutzt, gelten die Gebühren Nr. 6315 bis 6317.“

§ 5

Als neuer Abschnitt II, 4.3.10. wird in die Anlage zur NDGO eingefügt:

„Nr.	Gegenstand	Gebühr M
4.3.10.	Übertragungswege für Datenübertragungen mit 48 kbit/s zwischen Ortsnetzen innerhalb der verkehrsschwachen Zeit	
6495	Gebührenzone I	1 500,00
6496	Gebührenzone II	5 500,00
6497	Gebührenzone III	11 000,00

Nr. Gegenstand Gebühr M

Zu Nr. 6495 bis 6497:

1. Diese Gebühren werden anstelle der Gebühren Nr. 6461 bis 6463 für Übertragungswege zur Datenübertragung mit 48 kbit/s angewendet, wenn sie ausschließlich innerhalb der verkehrsschwachen Zeit überlassen werden.
2. Als verkehrsschwache Zeiten gelten in der Gebührenzone I die Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr, in den Gebührenzonen II und III die Zeiten montags bis freitags von 17.00 Uhr bis 7.00 Uhr, sonntags abends ab 14.00 Uhr, sonn- und feiertags ganztägig.
3. Für die wiederholten Bereitstellungen des Übertragungsweges zu den vereinbarten Zeiten werden keine Schaltgebühren erhoben.
4. Für die unbefristet überlassenen Übertragungswege von den Endstellen zu den Übergangstellen der TF-Weitverkehrsbeziehungen sind zusätzlich Gebühren gemäß Nr. 6460 zu berechnen.“

§ 6

Nach Abschnitt II, 5.2. der Anlage zur NDGO wird Abschnitt 6. eingefügt:

„Nr.	Gegenstand	Gebühr M
6.	Monatliche Gebühren für das Zusammenschalten von nichtöffentlichen Drahtfernmeldeanlagen untereinander oder mit Funkanlagen (Überleiteneinrichtungen)	
6520	Zusammenschalten von nichtöffentlichen Drahtfernmeldeanlagen untereinander	15,00
6521	Zusammenschalten von nichtöffentlichen Drahtfernmeldeanlagen mit Funkanlagen	15,00

Zu Nr. 6520:

Die Gebühr ist von jedem Inhaber zu erheben, wenn mehrere Anlagen verschiedener Inhaber zusammengeschaltet sind.“

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1978

Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
Schulze

**Anordnung
über Gebühren im Landfunkdienst
— Landfunkgebührenordnung —
(LFGO)**

vom 13. Juli 1978

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird zur Festsetzung von Gebühren für Landfunkdienste folgendes angeordnet:

§ 1

Gebühren

Für Genehmigungen und Prüfungen sowie das Betreiben genehmigungspflichtiger Funkanlagen gemäß den Bestimmungen der Landfunkordnung¹ werden die in der Anlage zu dieser Anordnung aufgeführten Gebühren erhoben. Die gegenüber der Bevölkerung weiterhin anzuwendenden unveränderten Gebühren sind in der Anlage gesondert aufgeführt.

§ 2

Zahlungspflicht und Einziehung

(1) Die Pflicht zur Gebührenzahlung besteht,

1. wenn die Genehmigung erteilt wird (Genehmigungsgebühren),
2. wenn eine genehmigungspflichtige Funkanlage in Betrieb genommen wird (monatliche Gebühren),
3. wenn bei Prüfungen das Ergebnis mitgeteilt wird (Prüfgebühren).

(2) Die Pflicht zur Entrichtung der monatlichen Gebühren zum Betreiben genehmigungspflichtiger Funkanlagen beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Funkanlagen in Betrieb genommen werden; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Genehmigung erlischt.

(3) Die monatlichen Gebühren sind im voraus zu entrichten. Die Deutsche Post faßt die Gebühren für mehrere Monate zusammen und stellt sie in regelmäßigen Abrechnungszeiträumen in Rechnung. Die Zahlungsfrist beträgt 7 Tage; sie beginnt 1 Tag nach Absendung der Rechnung.

(4) Genehmigungsgebühren und die monatlichen Gebühren werden von der Bezirksdirektion der Deutschen Post eingezogen, in deren Bereich der Genehmigungsinhaber seinen Sitz hat.

(5) Prüfgebühren werden von der Dienststelle der Deutschen Post eingezogen, die die Prüfung durchgeführt hat.

§ 3

Sonderregelungen

Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft² erhalten Gebührenabschläge bis zur Höhe der Differenz zwischen den in der Anlage aufgeführten und den bis zum 31. Dezember 1978 gültigen Gebühren nach einer besonderen Richtlinie des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen und des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anlage zur Landfunkordnung vom 12. Februar 1974 (GBl. I Nr. 12 S. 107) außer Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1978

Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
Schulze

¹ Landfunkordnung vom 12. Februar 1974 (GBl. I Nr. 12 S. 107)
² Z. Z. gelten die Festlegungen des § 2 Abs. 2 Buchst. d der Anordnung Nr. Pr. 259 vom 30. März 1977 über die Zuordnung zur Abschmerbereichen der Anordnungen, die im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen in Kraft treten (GBl. I Nr. 14 S. 154).

Anlage
zu vorstehender Anordnung

Nr.	Gegenstand	Gebühr M
I. Einmalige Gebühren		
1. Genehmigungsgebühren		
01	Genehmigung für das Herstellen von Sendern für Funkanlagen, typengebunden, je Genehmigung	20,00
02	Genehmigung für den Vertrieb von Sendern für Funkanlagen, je Genehmigung	10,00
03	Genehmigung für den Besitz von Sendern für Funkanlagen, je Genehmigung	10,00
	Genehmigung für das Errichten und Betreiben von	
	— Sprechfunkanlagen auf Industrie- frequenzen	
	— drahtlosen Mikrofonanlagen	
	— Funkanlagen zur Fernsteuerung von Modellen	
	— Anlagen zur Nachrichtenübermittlung mittels Lichtwellen	
	— Induktionsfunkanlagen	
	— Kleinstsendern für medizinische, technische und wissenschaftliche Zwecke mit einer Leistung bis 1 mW	
04	je Genehmigung	10,00
05	je Funkanlage	3,00
06	Genehmigung für das Errichten und Betreiben von Funkanlagen der Be- völkerung, je Funkanlage	3,00
	Genehmigung für das Errichten und Betreiben von Funkanlagen der be- weglichen und festen Landfunkdienste, soweit nicht unter Nr. 04 bis 06 aufge- führt,	
07	je Genehmigung	60,00
08	je Funkanlage	3,00

Zu I.1.:

1. Die Gebühren je Genehmigung gelten unabhängig von der Anzahl der genehmigten Funkanlagen.
2. Mit den Genehmigungsgebühren sind die Aufwendungen für das Prüfen und Bearbeiten der Anträge abgegolten.
3. Die Gebühren je Funkanlage werden nach der Freigabe zum Funkbetrieb erhoben und schließen die Aufwendungen für das Ausfertigen der Funksendekarte ein.
4. Bearbeitungskosten für abgelehnte Anträge werden nicht berechnet.
5. Bei genehmigungspflichtigen Änderungen (einschließlich Erweiterungen) gelten die gleichen Gebühren wie für Erstgenehmigungen.

Nr.	Gegenstand	Gebühr M	Nr.	Gegenstand	Gebühr M
	Bei Namens- und Anschriftenänderungen werden für Genehmigungen zum Errichten und Betreiben nur die Gebühren je Funkanlage (Gebühr Nr. 05, 06 oder 08) berechnet.				
2.	Prüfgebühren				
21	Für das Prüfen von Funktions- und Fertigungsmustern je Prüfstunde	18,75			
	Mindestgebühr	150,00			
	Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Wird die Prüfung am Ort der prüfenden Dienststelle durchgeführt, hat der Antragsteller die Kosten und das Risiko für den Transport der zu prüfenden Funkanlage zu tragen. Findet die Prüfung der Funkanlage beim Hersteller der zu prüfenden Anlage statt, werden außer der Prüfgebühr die bei der prüfenden Dienststelle für die An- und Abreise des Prüfbeauftragten anfallenden Kosten erhoben.				
3.	Sonstige einmalige Gebühren				
31	Ausstellen einer Zweitausfertigung von Genehmigungen, je Urkunde	3,00			
	II. Regelmäßig wiederkehrende Gebühren				
4.	Monatliche Gebühren für das Betreiben von Funkanlagen				
4.1.	Bewegliche Landfunkdienste				
4.1.1.	Drabilllose Mikrofonanlagen				
9601	je Sender	3,00			
9602	je Empfänger	2,00			
4.1.2.	Sprechfunkanlagen auf Industriefrequenzbereichen¹				
9605	je Funkanlage	5,00			
9606	je zusätzlichen Empfänger	2,00			
4.1.3.	Sprechfunkanlagen auf anderen Frequenzbereichen mit einer Kanalbreite \leq 25 kHz				
4.1.3.1.	Grundgebühren				
9611	je Relaisstation	10,00			
9612	für die erste ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	10,00			
9613	für jede weitere ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	20,00			
9614	je bewegliche (mobile oder portable) Funkanlage	5,00			
9615	je zusätzlichen Empfänger	2,00			
4.1.3.2.	Zuschläge bei einem Funkverkehrsreich $>$ 15 km				
9616	je Relaisstation	20,00			
9617	für die erste ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	20,00			
9618	für jede weitere ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	40,00			
			4.1.3.3.	Zuschläge je Kanal für Frequenzen, die dem staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organ zur Verfügung gestellt werden	
				— für die standortgebundene Nutzung	
			9621	je Relaisstation	10,00
			9622	für die erste ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	10,00
			9623	für jede weitere ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	20,00
				— für die Nutzung innerhalb eines Bezirks	
			9626	je Relaisstation	20,00
			9627	für die erste ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	20,00
			9628	für jede weitere ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	40,00
			9629	je bewegliche (mobile oder portable) Funkanlage	10,00
				— für die überbezirkliche Nutzung	
			9631	je Relaisstation	30,00
			9632	für die erste ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	30,00
			9633	für jede weitere ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	60,00
			9634	je bewegliche (mobile oder portable) Funkanlage	15,00
			4.1.4.	Sprechfunkanlagen auf anderen Frequenzbereichen mit einer Kanalbreite $>$ 25 kHz	
			4.1.4.1.	Grundgebühren	
			9641	je Relaisstation	30,00
			9642	für die erste ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	30,00
			9643	für jede weitere ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	60,00
			9644	je bewegliche (mobile oder portable) Funkanlage	15,00
			9645	je zusätzlichen Empfänger	6,00
			4.1.4.2.	Zuschläge bei einem Funkverkehrsreich $>$ 15 km	
			9646	je Relaisstation	60,00
			9647	für die erste ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	60,00
			9648	für jede weitere ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	120,00
			4.1.4.3.	Zuschläge je Kanal für Frequenzen, die dem staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organ zur Verfügung gestellt werden	
				— für die standortgebundene Nutzung	
			9651	je Relaisstation	30,00
			9652	für die erste ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	30,00
			9653	für jede weitere ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	60,00

¹ z. Z. im Frequenzbereich um 27,12 MHz.

Nr.	Gegenstand	Gebühr M
	— für die Nutzung innerhalb eines Bezirks	
9656	je Relaisstation	60,00
9657	für die erste ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	60,00
9658	für jede weitere ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	120,00
9659	je bewegliche (mobile oder portable) Funkanlage	30,00
	— für die überbezirkliche Nutzung	
9661	je Relaisstation	90,00
9662	für die erste ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	90,00
9663	für jede weitere ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	180,00
9664	je bewegliche (mobile oder portable) Funkanlage	45,00
4.2.	Feste Funkdienste	
9671	Feste Funkverbindung über Funkanlagen des beweglichen Landfunks, je Kanal und je begonnenen Kilometer	100,00
9672	Funkverbindung über Richtfunkanlagen, je Kanal und je begonnenen Kilometer	30,00
4.3.	Übrige Landfunkdienste	
4.3.1.	Funkanlagen für Fernmeß-, Fernsteuer- und Fernregelzwecke	
9681	Funkanlage für Fernmeßzwecke, je Sender	50,00
9682	Funkanlage für Fernsteuer- und Fernregelzwecke, je Empfänger	50,00
	Funkanlagen für Fernmeß-, Fernsteuer- und Fernregelzwecke der Bevölkerung	
9683	je Funkanlage	5,00
9684	je zusätzlichen Empfänger	2,00
9686	Funkanlage zur Fernsteuerung von Modellen	gebührenfrei
9687	Kleinstsender für medizinische, technische und wissenschaftliche Zwecke mit einer Leistung bis 1 mW	gebührenfrei
9688	Funkanlage für Schwerstbeschädigte, die ohne Zuhilfenahme einer Funkanlage zur Fernsteuerung bestimmte Handlungen nicht ausführen können	gebührenfrei
4.3.2.	Anlagen zur Nachrichtenübermittlung mittels Lichtwellen	
9691	Jede Funkverbindung zwischen 2 Lichtwellen-Anlagen, je begonnenen Kilometer	10,00
4.3.3.	Induktionsfunkanlagen	
9696	je Sender	5,00
	Zu II.4.:	
	1. Für Sprechfunkanlagen, die untertage eingesetzt sind, werden nur die Grundgebühren erhoben. Die Berechnung von Zuschlägen nach den Abschnitten 4.1.3.2., 4.1.3.3.,	

Nr.	Gegenstand	Gebühr M
	4.1.4.2. und 4.1.4.3. entfällt für diese Anlagen.	
2.	Funkanlagen für Alarmierungszwecke werden wie Sprechfunkanlagen berechnet. Die Gebühr für die ortsfeste Funkanlage schließt den Sender und einen Empfänger ein.	
3.	Zuschläge für Kanäle (Abschnitte 4.1.3.2. und 4.1.4.3.), die dem staatlichen und wirtschaftsleitenden Organ zur Nutzung zur Verfügung stehen, werden für die Anzahl berechnet, die gemäß der Genehmigung zum Errichten und Betreiben von Funkanlagen als Betriebsfrequenzen genehmigt wurden, soweit die Funkanlagen mit diesen Frequenzkanälen ausgerüstet sind. Einzelbedarfsträger, denen Frequenzen zur alleinigen Nutzung zur Verfügung gestellt werden, zahlen die gleichen Zuschläge.	
4.	Die Gebühren nach Abschnitt 4.3.1. gelten nur für Funkverbindungen zwischen beweglichen oder beweglichen und ortsfesten Funkanlagen. Für Funkverbindungen für Fernmeß-, Fernsteuer- und Fernregelzwecke zwischen ortsfesten Funkanlagen werden Gebühren nach Abschnitt 4.2. erhoben.	

**Anordnung
über die Erfassung und Sicherung der Bibliotheksbestände
in Staatlichen Allgemeinbibliotheken
und Gewerkschaftsbibliotheken
vom 27. Juli 1978**

Für die Erfassung und Sicherung der Bibliotheksbestände wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Staatlichen Allgemeinbibliotheken sowie die Gewerkschaftsbibliotheken in den sozialistischen Betrieben und staatlichen Einrichtungen (nachfolgend Bibliothek genannt).

§ 2

Bestandseinheiten

Als Bestandseinheiten gelten Bücher, Broschüren, gebundene Zeitschriften und Zeitungen, Inkunabeln, Handschriften und Autographen — und deren Mikroformen — sowie Karten und Bilder, Schallplatten und Tonbänder, Filme und Dias, Spiele usw.

§ 3

Verantwortung des Leiters der Bibliothek

Für die Erfassung und den Nachweis von Bestandseinheiten, für die Sicherung der Bibliotheksbestände und für Inventuren ist der Leiter der Bibliothek verantwortlich.

§ 4

Erfassung und Nachweis

(1) Die Erfassung aller Bestandseinheiten erfolgt zahlenmäßig. Sie sind als Bibliothekseigentum zu kennzeichnen. Die Anzahl der vorhandenen Exemplare eines Titels wird im systematischen Dienst Katalog bzw. systematischen Dienst- und Benutzerkatalog nachgewiesen.

(2) Der Eigentumsvermerk ist so anzubringen, daß eine sichere Eigentumskennzeichnung gewährleistet ist und der materielle und ästhetische Wert der Bestandseinheit möglichst nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Bestandseinheiten sind für die statistischen Ermittlungen und Nachweise im Formularheft „Bestandszahlen — Zugang/Abgang“ zu erfassen.¹

(4) Die Aufbewahrungsfrist für Katalogzettel des systematischen Dienst Katalogs bzw. systematischen Dienst- und Benutzerkatalogs beträgt 2 Jahre nach Abgang aller Exemplare eines Titels. Die Aufbewahrungspflicht für die statistischen Ermittlungsunterlagen beträgt 10 Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung.

(5) Der Leiter der Bibliothek entscheidet, welche Bestandseinheiten in Zugangsverzeichnissen zu erfassen und nachzuweisen sind. Das gilt für Bestände, die einen hohen ideellen Wert haben und entsprechend der Sammelfunktion der Bibliothek aufbewahrt werden oder die Benutzungseinschränkungen unterliegen. Die Zugangsverzeichnisse müssen fortlaufend numeriert sein und folgende Angaben enthalten: laufende Nummer (Zugangsnummer), Datum der Eintragung, Verfasser, Kurztitel, Art des Zugangs, Belegnummer sowie Bemerkungen über den Abgang. Der Leiter der Bibliothek legt schriftlich fest, in welcher Form und von welchen Mitarbeitern die Zugangsverzeichnisse geführt werden.

(6) Die Zugangsverzeichnisse sind Urkunden; die Eintragungen sind urkundensicher vorzunehmen. Abgänge müssen unverzüglich mit den entsprechenden Hinweisen vermerkt werden, oder es ist ein gesonderter Abgangsnachweis zu führen. Die Unterlagen sind ständig und sicher aufzubewahren.

(7) Über entliehene Bestandseinheiten ist ein namentlicher Nachweis zu führen.

(8) Die Bestände von Zweigbibliotheken und Ausleihstellen werden — bei Zentralisation der Finanzmittel — von der kontoführenden Bibliothek (Hauptbibliothek) des territorialen Netzes erfaßt und nachgewiesen.

§ 5

Inventur

(1) Die Bibliotheksbestände sind in bestimmten Zeitabständen auf zahlenmäßige Vollständigkeit zu prüfen. Dies erfolgt auf Anweisung des Leiters der Bibliothek, nach Abstimmung mit dem Leiter des staatlichen Organs oder der Betriebsgewerkschaftsleitung, der die Bibliothek unterstellt ist. In Bibliotheken mit Beständen bis zu 30 000 Einheiten hat jeweils eine Prüfung permanent (gleitend) innerhalb von 5 Jahren zu erfolgen, erstmalig spätestens 2 Jahre nach In-

¹ zu beziehen beim Versorgungskontor Bürobedarf, Fachabteilung Technischer Bibliotheksbedarf, 781 Leipzig, Gabelsbergerstr. 1a

krafttreten dieser Anordnung. In Bibliotheken mit Beständen über 30 000 Einheiten hat jeweils eine Prüfung permanent innerhalb von 10 Jahren zu erfolgen, erstmalig spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Anordnung.

(2) Die nach § 4 Abs. 5 erfaßten Bestandseinheiten sind außer auf zahlenmäßige Vollständigkeit auch auf Identität zu prüfen.

(3) Der Leiter der Bibliothek ist für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Bestandszählungen verantwortlich. Diese haben auf der Grundlage eines Planes zu erfolgen, in dem festzulegen ist:

- Namen der mit der Durchführung der Bestandszählung beauftragten Mitarbeiter,
- Termin des Beginns und der Beendigung der Bestandszählung,
- Hinweise, wie die Zählung der z. Z. der Bestandszählung nicht in der Bibliothek befindlichen Bestandseinheiten (Entlehnungen, Buchbinder o. ä.) zu erfolgen hat.

Die Bestandszählungen sind so zu organisieren, daß die Ausleihe der Bibliotheken in der Regel weitergeführt werden kann (Teillinventuren).

(4) Die Ergebnisse der Inventuren und die veranlaßten Maßnahmen sind in einem Inventurprotokoll (Anlage) in 2 Exemplaren niederzulegen und durch den Leiter der Bibliothek zu bestätigen. Ein Exemplar des Protokolls ist dem Leiter des staatlichen Organs oder der Betriebsgewerkschaftsleitung, der die Bibliothek unterstellt ist, zuzuleiten.

(5) Inventurpläne und Inventurprotokolle sind für spätere Nachprüfungen aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfristen betragen 2 Inventurperioden.

§ 6

Bestandsicherung

(1) Die Bibliotheksbestände sind gegen Diebstahl, Feuer und andere schädigende Einflüsse zu sichern.

(2) Bei schuldhaft verursachten Schäden an den Beständen durch Mitarbeiter der Bibliothek ist zu prüfen, inwieweit Maßnahmen zur Durchsetzung der disziplinarischen bzw. materiellen Verantwortlichkeit einzuleiten sind.

(3) Der Leiter der Bibliothek ist verpflichtet, entsprechend der Benutzungsordnung der Bibliothek Schadenersatzansprüche für Schäden geltend zu machen, die an den Bibliotheksbeständen durch Benutzer verursacht werden.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Für die im Geltungsbereich dieser Anordnung genannten Bibliotheken ist die Anordnung Nr. 4 vom 9. August 1962 über die Erfassung und Sicherung des staatlichen Eigentums im Bereich der Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen — Erfassung der Bibliotheksbestände — (GBI. II Nr. 59 S. 511) nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 27. Juli 1978

Der Minister für Kultur
I. V.: Löffler
Staatssekretär

Anlage
zu vorstehender Anordnung

Muster

.....
Bibliothek Ort/Datum

Protokoll

über die erfolgte Inventur per für den
Teilbestand/Gesamtbestand

Die Inventur wurde ordnungsgemäß entsprechend den Rechts-
vorschriften durchgeführt.

Bestand lt. Eintragung in den statistischen Ermittlungsunter-
lagen Bestandseinheiten.

Ergebnis der Bestandszählung: Bestandseinheiten

Ergebnis der Prüfung auf Identität des erfaßten Bibliotheks-
bestandes:

Für die Differenzen konnten keine/folgende Ursachen fest-
gestellt werden:

.....
.....
.....
.....

In Auswertung des Ergebnisses der Inventur wird veranlaßt:

.....
.....
.....

.....
Inventurleiter

.....
Leiter der Bibliothek

Anordnung
über die Nomenklatur
überwachungspflichtiger drucktechnischer Ausrüstungen
für Kernkraftwerke mit Druckwasserreaktoren

vom 28. Juli 1978

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Arbeit
und Löhne, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Ge-
werkschaftsbundes und in Abstimmung mit den zuständigen
zentralen Staatsorganen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Drucktechnische Ausrüstungen für Kernkraftwerke mit
Druckwasserreaktoren (Anlage) unterliegen einer Überwa-
chung durch das Staatliche Amt für Technische Überwachung
(nachfolgend Amt genannt) gemäß der Ersten Durchführungs-

bestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverord-
nung -- Überwachungspflichtige Anlagen -- (GBl. I Nr. 69
S. 556).

§ 2

(1) Betriebe, die überwachungspflichtige drucktechnische
Ausrüstungen für Kernkraftwerke mit Druckwasserreaktoren
herstellen, errichten und/oder Instand setzen, müssen vom
Amt dafür zugelassen sein.

(2) Die Leiter von Betrieben, Kombinat und Einrichtun-
gen haben die Zustimmung zur Inbetriebnahme sowie die
Zulassung zur Herstellung, Errichtung und zur Instandset-
zung von überwachungspflichtigen drucktechnischen Ausrü-
stungen für Kernkraftwerke mit Druckwasserreaktoren beim
Amt zu beantragen. Revisionen an drucktechnischen Ausrü-
stungen für Kernkraftwerke mit Druckwasserreaktoren dür-
fen nur von Revisionsberechtigten für überwachungspflich-
tige Druckgefäße durchgeführt werden.¹ Sie müssen außerdem
einen Nachweis über die Teilnahme an der innerbetrieblichen
Strahlenschutzschulung für beruflich strahlenexponierte Per-
sonen gemäß § 26 Abs. 4 der Strahlenschutzverordnung vom
28. November 1969 (GBl. II Nr. 99 S. 627) besitzen. Für die
Erfüllung weiterer rechtlicher Anforderungen an die Einbe-
ziehung des Amtes sind die Festlegungen der Ersten Durch-
führungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutz-
verordnung -- Überwachungspflichtige Anlagen -- anzuwen-
den.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft.

(2) Dieser Anordnung entgegenstehende Regelungen in der
Arbeitsschutzanordnung 890 vom 8. September 1970 -- Errich-
tung von Kernkraftwerken mit Druckwasserreaktoren --
(Sonderdruck Nr. 682 des Gesetzblattes) sind nicht mehr an-
zuwenden.

Berlin, den 28. Juli 1978

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung
I. V.: Lobenstein

¹ Anordnung vom 14. Januar 1977 über die Nomenklatur überwa-
chungspflichtiger Druckgefäße (GBl. I Nr. 4 S. 28)

Anlage
zu vorstehender Anordnung

Aufstellung der überwachungspflichtigen
drucktechnischen Ausrüstungen
für Kernkraftwerke mit Druckwasserreaktoren

- Reaktordruckgefäß
- Druckhalter (Volumenkompensator)
- Hauptumwälzleitung
- Hauptabsperrschieber
- Hauptumwälzpumpe (Pumpengehäuse)
- Einperlgefäß
- Dampferzeuger
- Zusatzspeisewasserentgaser

- Zusatzspeisewasservorwärmer
- Schleifenkühler
- Leckwasserkühler
- Pufferbehälter für Zuspisewasser (Pumpendruckseite)
- Druckwasserspeicher
- mit dem Primärkreislauf verbundene Rohrleitungen bis zur ersten Absperrung bzw. bis zur Rohrbruchsicherung
- druckseitige Behälter und Rohrleitungen der Reaktorkühlung sowie druckseitige Behälter der Gebäudesprühanlagen
- Druckgefäße der Primärwasserreinigung
- Druckgefäße der Gully-Wasser-Reinigung
- Druckgefäße der Reinigungsanlage des Abklingbeckens
- Druckgefäße (Wärmetauscher) der Dekontaminationsanlage
- Druckgefäße der Borsäurerückgewinnungsanlage
- Folgende Druckgefäße der Verdampfungsanlage für Rückstände:
 - Ionenaustauscher
 - Filter
 - Verdampfer
 - Kondensatorentgaser
 - Montejus (Übergabebehälter)
 - Nachkühler
 - Kondensatkühler
 - Kondensatvorwärmer

Anordnung Nr. Pr. 115/1¹
über die Preisbildung für Exquisiterzeugnisse
 vom 31. Juli 1978

Zur Änderung der Anordnung Nr. Pr. 115 vom 30. Dezember 1974 über die Preisbildung für Exquisiterzeugnisse (GBl. I 1975 Nr. 5 S. 123) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 5 Abs. 1 der Anordnung Nr. Pr. 115 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Exquisiterzeugnisse gelten die für die jeweilige Warengruppe in spezifischen Preisanordnungen festgeleg-

¹ Anordnung Nr. Pr. 115 vom 30. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 5 S. 123)

ten Handelsrabatte, ausgenommen Schuhwerk für Herren und Damen sowie Lederhandschuhe. Für Lederhandschuhe gelten 10 % Rabatt vom Einzelhandelsverkaufspreis. Für Schuhwerk für Herren und Damen gelten 18 % Rabatt vom Einzelhandelsverkaufspreis.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1978

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister

Anordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet des Arbeits- und Brandschutzes

vom 29. Juni 1978

§ 1

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Standards TGL 30451/01 bis 30451/06, Ausgabe Mai 1978, „Gesundheits- und Arbeitsschutz; Brandschutz; Gasanlagen“ werden die

- Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 142/1 vom 14. November 1972 - Gaserzeugung/Gasverteilung/Gas-anwendung - (Sonderdruck Nr. 748 des Gesetzblattes),
- Arbeitsschutzanordnung 513 vom 30. Oktober 1952 - Generatoren und Generatorgasleitungen - (GBl. Nr. 162 S. 1222),
- Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 612/1 vom 15. August 1966 - Arbeiten an Gasleitungen - (GBl. II Nr. 101 S. 655)

aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. April 1979 in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1978

Der Minister
für Kohle und Energie
I. V.: Mitzinger
Staatssekretär

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 688/9

Anordnung Nr. 4 vom 30. März 1978 über die Nomenklatur für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Material, Ausrüstungen und Konsumgütern zur Ausarbeitung und Durchführung der Volkswirtschaftspläne im Zeitraum 1978 bis 1980
— Bilanzverzeichnis —

*Dieser Sonderdruck wird über den Zentral-Versand Erfurt
allen Beziehern der Sonderdrucke Nrn. 688 bis 688/8 ohne erneute Bestellung zugesandt.
Da es sich hierbei um eine überarbeitete Neuausgabe handelt,
sind Einzelbestellungen im begrenzten Maße möglich.*

Sonderdruck Nr. 718/3

Anordnung Nr. Pr. 79/3 vom 12. April 1978 — Preise für Gaststätten —

*Dieser Sonderdruck wird über den Zentral-Versand Erfurt
allen Beziehern des Sonderdrucks Nr. 718 ohne erneute Bestellung zugesandt.
Neubestellungen zum Sonderdruck Nr. 718 werden nur einschließlich aller Ergänzungen
realisiert.*

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 999

Anordnung vom 9. Juni 1978 über die Festsetzung von Verwaltungsgebührentarifen
im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums des Innern

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.
Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

Soziale Information und Leitung der Gesellschaft

W. G. Afanasjew
Übersetzung aus dem Russischen
366 Seiten · Leinen 18,— M
Bestellwort: Afanasjew, Informat. / 770 986 9

Auf der Grundlage der marxistisch-leninistischen Methodologie vor allem die qualitativen, inhaltlichen Aspekte der sozialen Information aufzudecken und dabei gleichzeitig die Erfolge der Mathematik, Kybernetik, Ingenieurpsychologie und anderer Wissenschaften zu nutzen, das ist das Hauptanliegen, das der Autor verfolgt.

Worin besteht das Wesen der Information im allgemeinen und der sozialen Information im besonderen, welche Rolle spielt sie bei der Leitung der Gesellschaft, wie ist ihr Verhältnis zum Menschen, zur Gesellschaft, welchen Platz hat sie in der wissenschaftlich-technischen Revolution, wie sehen die Perspektiven der Entwicklung und Ausnutzung der Information und der Informationsprozesse aus — diesen und einigen anderen Fragen ist die vorliegende Arbeit gewidmet.

Gliederung:

Über den Begriff der Information / Das Wesen und die wichtigsten Besonderheiten der sozialen Information / Die Arten sozialer Information / Die Quellen der sozialen Information / Die Rolle der Information bei der Leitung der Gesellschaft / Information und Entscheidung / Das Informationssystem: Fragen der Theorie / Das Informationssystem: Erfahrungen, Probleme, Perspektiven / Information, Mensch, Computer / Das System der wissenschaftlich-technischen Information / Die politische Information.

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel.



**Staatsverlag
der Deutschen Demokratischen
Republik**

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Großewald-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 504 Erfurt, Postfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Verkauf) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Signatdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1978	Berlin, den 5. September 1978	Teil I Nr. 28
------	-------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
10. 8. 78	Verordnung über die Leitung, Planung und Organisation des Pflanzenschutzwesens in der Deutschen Demokratischen Republik – Pflanzenschutzverordnung –	309
15. 8. 78	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen	314
8. 8. 78	Anordnung über die Verrechnung von Geldforderungen aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen im Lastschriftverfahren – Lastschrift-Anordnung –	314
11. 8. 78	Anordnung über die Verleihung des Förderpreises für gute Designleistungen	315
Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik		316

**Verordnung
über die Leitung, Planung und Organisation
des Pflanzenschutzwesens
in der Deutschen Demokratischen Republik
– Pflanzenschutzverordnung –
vom 10. August 1978**

Der Schutz der Kultur- und Nutzpflanzen ist Bestandteil der Intensivierung der sozialistischen Land- und Forstwirtschaft. Er ist darauf gerichtet, hohe und stabile Erträge in der sozialistischen Land- und Forstwirtschaft zu erreichen und die natürliche Landschaft zu erhalten und zu gestalten. Darüber hinaus dient der Schutz der Kultur- und Nutzpflanzen dazu, die Volkswirtschaft vor Schäden und Verlusten durch Pflanzenkrankheiten, Pflanzenschädlinge und anderen besonderen Gefahren für die Pflanzen- und Waldbestände sowie für pflanzliche Rohprodukte zu bewahren. Der Schutz der Kultur- und Nutzpflanzen ist somit eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

I.

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Verordnung regelt die Rechte und Pflichten bei der Durchsetzung der Maßnahmen zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen, des Waldes und der pflanzlichen Rohprodukte vor Pflanzenkrankheiten, Pflanzenschädlingen, Unkräutern und anderen besonderen Gefahren und die sich daraus ergebenden Aufgaben der

- a) LPG, GPG, VEG und deren kooperativen Einrichtungen, der agrochemischen Zentren, der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe, der Betriebe der Bearbeitung und Verarbeitung pflanzlicher Rohprodukte, des Transportwe-

sens, des Handels und der sonstigen Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen sowie der Organisationen (nachfolgend Produktionsgenossenschaften, Betriebe und Einrichtungen genannt) und der Personen, die

- Kultur- und Nutzpflanzen und sonstige Pflanzen ständig oder zeitweise nutzen, anbauen, züchten oder vermehren,
- Kultur- und Nutzpflanzen und sonstige Pflanzen, Pflanzenteile und pflanzliche Rohprodukte gewinnen, bearbeiten und verarbeiten, lagern, handeln oder transportieren,
- Kultur- und Nutzpflanzen und sonstige Pflanzen, Pflanzenteile, pflanzliche Rohprodukte, Pflanzenschädlinge, Erreger von Pflanzenkrankheiten oder Unkrautsamen in die Deutsche Demokratische Republik einführen, aus der Deutschen Demokratischen Republik ausführen oder durch die Deutsche Demokratische Republik transportieren,
- Maßnahmen des Pflanzen- und Vorratsschutzes, der Pflanzenquarantäne sowie zur Beseitigung unerwünschten Pflanzenwachses durchführen oder in deren Durchführung einbezogen werden,
- Pflanzenschutzmittel, Mittel zur Steuerung biologischer Prozesse sowie Maschinen und Geräte zur Ausbringung dieser Mittel produzieren oder in die Deutsche Demokratische Republik einführen;

b) staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe bei der Leitung, Planung, Organisation und Kontrolle.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für den Holzschutz.

(3) In den Bereichen des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Nationale Verteidigung und des Ministeriums für Staatssicherheit wird die Durchführung dieser Verordnung durch gesonderte Vereinbarungen zwischen dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und den Ministern der genannten zentralen Staatsorgane geregelt.

II.

**Staatliche Leitung
des Pflanzen- und Vorratsschutzes
und der Pflanzenquarantäne**

§ 2

(1) Die Leitung, Koordinierung und Kontrolle des Pflanzen- und Vorratsschutzes, der Pflanzenquarantäne und des Forstpflanzenschutzes obliegt dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

(2) Im Auftrag des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sichert der Leiter des Pflanzenschutzes des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft die Durchführung und Kontrolle der gesamten Aufgaben des Pflanzen- und Vorratsschutzes und der Pflanzenquarantäne. Er hat dazu das Recht, den Leitern des Pflanzenschutzes der Räte der Bezirke Weisungen zu erteilen und von ihnen Rechenschaft zu fordern.

(3) In den Bezirken, Kreisen, Stadtkreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden obliegt die Leitung, Durchführung und Kontrolle des Pflanzen- und Vorratsschutzes und der Binnenquarantäne den örtlichen Räten. Dem Rat des Bezirkes obliegt des weiteren die Leitung, Durchführung und Kontrolle des Forstpflanzenschutzes.

(4) Die Leiter des Pflanzenschutzes der Räte der Bezirke sichern die Durchführung und Kontrolle der gesamten Aufgaben des Pflanzen- und Vorratsschutzes und der Binnenquarantäne im Bezirk. Sie haben dazu das Recht, den Leitern des Pflanzenschutzes der Räte der Kreise Weisungen zu erteilen und von ihnen Rechenschaft zu fordern. Die Leiter des Pflanzenschutzes der Räte der Bezirke unterstehen den Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Bezirke für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

(5) Die Leiter des Pflanzenschutzes der Räte der Kreise sichern die Durchführung und Kontrolle der gesamten Aufgaben des Pflanzen- und Vorratsschutzes und der Binnenquarantäne im Kreis. Sie sind berechtigt, den Vorsitzenden der Produktionsgenossenschaften bzw. den Leitern der Betriebe und Einrichtungen Weisungen zu erteilen und von ihnen Rechenschaft zu fordern. Die Leiter des Pflanzenschutzes der Räte der Kreise unterstehen den Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Kreise für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft.

(6) Der Leiter des Pflanzenschutzes des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und die Leiter des Pflanzenschutzes der Räte der Bezirke und Kreise (nachfolgend Leiter des Pflanzenschutzes genannt) sowie die Leiter der staatlichen Einrichtungen des Pflanzenschutzes und der Pflanzenquarantäne arbeiten bei der Verhütung und Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten, Pflanzenschädlingen, Unkräutern und anderen besonderen Gefahren für die Kultur- und Nutzpflanzen und die pflanzlichen Rohprodukte sowie bei der Verhinderung der Einschleppung und Verschleppung von Pflanzenkrankheiten, Pflanzenschädlingen und Unkräutern mit anderen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen und den Produktionsgenossenschaften, Betrieben und Einrichtungen zusammen. Bei der Verhütung und Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlingen, die zugleich Erkrankungen bei Menschen und Tieren hervorrufen können, hat eine Koordinierung der Maßnahmen mit den für das Gesundheits- und Veterinärwesen zuständigen Organen und Einrichtungen zu erfolgen.

§ 3

Die staatlichen Einrichtungen des Pflanzenschutzes und der Pflanzenquarantäne sind:

- das Zentrale Staatliche Amt für Pflanzenschutz und Pflanzenquarantäne beim Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (nachfolgend Zentrales Pflanzenschutzamt genannt),
- die Pflanzenschutzämter bei den Räten der Bezirke,

- die Pflanzenschutzstellen bei den Räten der Kreise,
- die Pflanzenquarantäneinspektionen beim Zentralen Staatlichen Amt für Pflanzenschutz und Pflanzenquarantäne.

§ 4

(1) Die Leiter des Pflanzenschutzes können zeitweise oder ständig bestimmte Aufgaben, Rechte und Pflichten auf die Leiter der staatlichen Einrichtungen des Pflanzenschutzes und der Pflanzenquarantäne ihres Territoriums, auf die Betriebspflanzenschutzagronomen und Fachkräfte des Pflanzenschutzes und die Beauftragten für den Forstpflanzenschutz gemäß § 7 Absätze 3 und 4 übertragen.

(2) Die Leiter des Pflanzenschutzes und der staatlichen Einrichtungen des Pflanzenschutzes und der Pflanzenquarantäne und die von ihnen besonders beauftragten Mitarbeiter haben in Wahrnehmung ihrer Aufgaben jederzeit das Recht, Zutritt zu Anlagen der Pflanzenproduktion, Produktionsgenossenschaften, Betrieben und Einrichtungen sowie zu Kultur- und Nutzpflanzen, pflanzlichen Rohprodukten, Pflanzenschutzmitteln und Mitteln zur Steuerung biologischer Prozesse sowie zu Maschinen und Geräten zur Ausbringung dieser Mittel zu erhalten und die erforderlichen Unterlagen einzusehen. Die Produktionsgenossenschaften, Betriebe und Einrichtungen haben auf Aufforderung die zur Durchführung dieser Aufgaben notwendige Hilfeleistung zu sichern.

(3) Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe stützen sich bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten, Pflanzenschädlingen, Unkräutern und anderen besonderen Gefahren für die Kultur- und Nutzpflanzen, den Wald und die pflanzlichen Rohprodukte sowie zur Verhinderung der Einschleppung und Verschleppung von Pflanzenkrankheiten, Pflanzenschädlingen und Unkräutern auf die Mitwirkung der Bürger, der Ausschüsse der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik, des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter und anderer gesellschaftlicher Organisationen. Sie fördern deren Mitwirkung bei der Festlegung und Durchführung entsprechender Aufgaben.

(4) Durch die Leiter des Pflanzenschutzes und der staatlichen Einrichtungen des Pflanzenschutzes und der Pflanzenquarantäne ist die Aufklärungs- und Überzeugungsarbeit methodisch und inhaltlich so zu gestalten, daß die Bürger die Notwendigkeit der Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen von Pflanzenkrankheiten, Pflanzenschädlingen, Unkräutern und anderen besonderen Gefahren für die Kultur- und Nutzpflanzen, den Wald und die pflanzlichen Rohprodukte erkennen und aktiv unterstützen. Dabei sind die Möglichkeiten und Erfahrungen der gesellschaftlichen Organisationen und Einrichtungen sowie der Publikationsorgane zu nutzen.

(5) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter des Pflanzenschutzes und der staatlichen Einrichtungen des Pflanzenschutzes und der Pflanzenquarantäne regelt der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

§ 5

(1) Zur Unterstützung und Koordinierung der Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen von Pflanzenkrankheiten, Pflanzenschädlingen, Unkräutern und anderen besonderen Gefahren für die Kultur- und Nutzpflanzen, den Wald und die pflanzlichen Rohprodukte ist beim Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft eine zentrale Pflanzenschutzkommission tätig. Ihre Mitglieder werden vom Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft berufen.

(2) In den Bezirken und Kreisen sind Pflanzenschutzkommissionen unter Leitung der Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Bezirke für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft bzw. der Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Kreise für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft tätig. Ihre Mitglieder werden von den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise berufen.

(3) In den Gemeinden, Städten und Stadtbezirken ist das koordinierte Zusammenwirken aller Produktionsgenossenschaften, Betriebe und Einrichtungen und der Bürger bei der Verhütung und Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten, Pflanzenschädlingen, Unkräutern und anderen besonderen Gefahren für die Kultur- und Nutzpflanzen, den Wald und die pflanzlichen Rohprodukte durch Pflanzenschutzaktivs bzw. Arbeitsgruppen unter Leitung der örtlichen Räte zu sichern.

III.

Maßnahmen zur Sicherung des Pflanzen- und Vorratsschutzes und der Pflanzenquarantäne

§ 6

Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, die Vorsitzenden der Produktionsgenossenschaften und die Leiter der Betriebe und Einrichtungen haben alle Voraussetzungen für die Verhütung und Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten, Pflanzenschädlingen, Unkräutern und anderen besonderen Gefahren für die Kultur- und Nutzpflanzen, den Wald und die pflanzlichen Rohprodukte zu schaffen und die dazu notwendigen finanziellen, materiellen und personellen Voraussetzungen zu planen.

§ 7

(1) In den Produktionsgenossenschaften, Betrieben und Einrichtungen sind die vorbeugenden Maßnahmen zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen, des Waldes und der pflanzlichen Rohprodukte vor Pflanzenkrankheiten, Pflanzenschädlingen, Unkräutern und anderen besonderen Gefahren Bestandteil der phytosanitären Sicherungsmaßnahmen. Sie bilden die Grundlage für alle Maßnahmen der Leitung, Planung, Technologie, Organisation und Kontrolle der Produktion pflanzlicher Rohprodukte.

(2) Die Vorstände der Produktionsgenossenschaften und die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sind für die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten, Pflanzenschädlingen, Unkräutern und anderen besonderen Gefahren sowie für die Überwachung der Pflanzen- und Waldbestände und pflanzlichen Rohprodukte auf das Auftreten von Schaderregern voll verantwortlich, unabhängig davon, ob diese Arbeiten durch den eigenen Betrieb, durch agrochemische Zentren oder durch andere Betriebe und Einrichtungen durchgeführt werden.

(3) Die Vorstände der Produktionsgenossenschaften und die Leiter der Betriebe und Einrichtungen der Pflanzenproduktion haben für die Aufgaben des Pflanzen- und Vorratsschutzes und der Pflanzenquarantäne Betriebspflanzenschutzagronomen (außer in agrochemischen Zentren) und Fachkräfte des Pflanzenschutzes einzusetzen.

(4) Die Direktoren der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe haben für die Aufgaben des Forstpflanzenschutzes im Rahmen des Forstschutzes Beauftragte für den Forstpflanzenschutz einzusetzen.

§ 8

(1) Die Betriebspflanzenschutzagronomen und die Beauftragten für den Forstpflanzenschutz gemäß § 7 Absätze 3 und 4 sichern im Auftrag der Vorstände der Produktionsgenossenschaften bzw. der Leiter der Betriebe und Einrichtungen der Pflanzenproduktion die notwendigen Maßnahmen des Pflanzen- und Vorratsschutzes, der Pflanzenquarantäne und des Forstpflanzenschutzes. Sie sichern die Überwachung der Pflanzen- und Waldbestände und pflanzlichen Rohprodukte, informieren die Vorsitzenden der Produktionsgenossenschaften bzw. die Leiter der Betriebe und Einrichtungen der Pflanzenproduktion über die phytosanitäre Situation, organisieren gemeinsam mit dem zuständigen agrochemischen Zentrum die erforderlichen vorbeugenden oder Bekämpfungsmaßnahmen und kontrollieren die Einhaltung sowie qualitätsgerechte Durchführung der festgelegten Maßnahmen.

(2) Die Betriebspflanzenschutzagronomen und die Beauftragten für den Forstpflanzenschutz sind berechtigt, zur Wahrnehmung der Aufgaben des Pflanzen- und Vorratsschut-

zes, der Pflanzenquarantäne und des Forstpflanzenschutzes die notwendigen Maßnahmen für die Produktionsgenossenschaft, den Betrieb bzw. die Einrichtung vorzuschlagen. Werden diese Vorschläge von den Vorsitzenden der Produktionsgenossenschaften bzw. den Leitern der Betriebe und Einrichtungen der Pflanzenproduktion nicht berücksichtigt, haben die Betriebspflanzenschutzagronomen bzw. die Beauftragten für den Forstpflanzenschutz den zuständigen Leiter des Pflanzenschutzes zu informieren.

§ 9

(1) Die agrochemischen Zentren als zwischenbetriebliche Einrichtungen der Betriebe der Pflanzenproduktion führen, soweit diese Arbeiten nicht direkt durch die LPG, GPG, VEG und kooperativen Einrichtungen der Pflanzenproduktion erfolgen, die chemischen Pflanzenschutzmaßnahmen auf der Grundlage von langfristigen Verträgen und Jahresverträgen mit den Produktionsgenossenschaften, Betrieben und Einrichtungen durch und setzen hierzu Fachkräfte ein. Bei besonderen Gefahren für die Kultur- und Nutzpflanzenbestände übernimmt das agrochemische Zentrum auf mündliche Anforderung der Produktionsgenossenschaften, Betriebe und Einrichtungen kurzfristig die Durchführung der erforderlichen Pflanzenschutzmaßnahmen. Die schriftliche Vereinbarung darüber ist umgehend nachzuholen.

(2) Die agrochemischen Zentren planen die erforderlichen Pflanzenschutzmittel und Mittel zur Steuerung biologischer Prozesse, schließen dazu Lieferverträge ab und gewährleisten eine ordnungsgemäße Zwischenlagerung der Arbeitsvorräte an Pflanzenschutzmitteln und Mitteln zur Steuerung biologischer Prozesse. Sie sichern die technischen und personellen Kapazitäten zur Durchführung der notwendigen Pflanzenschutzmaßnahmen und zum gefahrlosen Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln und Mitteln zur Steuerung biologischer Prozesse, die als Gifte eingestuft sind, in Kooperation mit den Produktionsgenossenschaften, Betrieben und Einrichtungen.

§ 10

Die auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes, der Grundlagen- und Anwendungsforschung tätigen wissenschaftlichen Einrichtungen und die Pflanzenschutzmittel herstellenden Betriebe sind verpflichtet, Voraussetzungen für effektive vorbeugende und direkte Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten, Pflanzenschädlingen, Unkräutern und anderen besonderen Gefahren für Kultur- und Nutzpflanzen zu schaffen und ständig weiterzuentwickeln. Dazu gehören insbesondere die Entwicklung neuer hochwirksamer Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzverfahren sowie deren schnelle Überführung in die Produktion und ihre ständige Weiterentwicklung.

§ 11

Personen, die Kultur- und Nutzpflanzen und sonstige Pflanzen ständig oder zeitweise nutzen, anbauen oder pflanzliche Rohprodukte lagern, Pflanzenschutzmaßnahmen durchführen oder Grundstücke land- und forstwirtschaftlich, gartenbaulich oder zur Erholung nutzen, haben zu sichern, daß eine Gefährdung benachbarter Kultur- und Nutzpflanzen nicht eintritt und keine Übertragung von Pflanzenkrankheiten, Pflanzenschädlingen, Unkräutern oder anderen besonderen Gefahren auf andere Kultur- und Nutzpflanzen, pflanzliche Rohprodukte sowie auf Menschen und Tiere erfolgt.

§ 12

Das Züchten und Vermehren, das Inverkehrbringen sowie das Mitführen von Objekten der Pflanzenquarantäne ist verboten. Die Objekte der Pflanzenquarantäne sind in Listen erfasst. Ausnahmegenehmigungen erteilt der Leiter des Pflanzenschutzes des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

¹ Z. Z. gilt die Anlage 4 (Listen I und II) der Elften Durchführungsbestimmung vom 1. August 1960 zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen - Verhütung der Einschleppung von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen - (GBl. I Nr. 33 S. 481) in der Fassung der Anordnung vom 13. März 1972 zur Verhütung der Einschleppung von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen (GBl. II Nr. 26 S. 231).

IV.

Melde- und Informationspflicht

§ 13

(1) Das Auftreten und der Verdacht des Auftretens von Objekten der Pflanzenquarantäne und anderen besonders gefährlichen Schadern in oder an Kultur- und Nutzpflanzen oder pflanzlichen Rohprodukten ist dem für den jeweiligen Standort zuständigen Leiter des Pflanzenschutzes des Rates des Kreises bzw. des Rates des Bezirkes oder dessen Vertreter unverzüglich zu melden.

(2) Zur Meldung gemäß Abs. 1 sind die Vorsitzenden der Produktionsgenossenschaften, die Leiter der Betriebe und Einrichtungen, die Betriebspflanzenschutzagronomen, die Fachkräfte des Pflanzenschutzes, die Beauftragten für den Forstpflanzenschutz und die im § 11 genannten Personen, die verdächtige Erscheinungen wahrnehmen oder davon Kenntnis erhalten, verpflichtet.

(3) Ist die unverzügliche Meldung an den zuständigen Leiter des Pflanzenschutzes des Rates des Kreises bzw. des Rates des Bezirkes oder dessen Vertreter nicht durchführbar, ist die Meldung an staatliche Einrichtungen des Pflanzenschutzes und der Pflanzenquarantäne oder an andere staatliche Organe zu erstatten, die verpflichtet sind, diese Meldungen unverzüglich an den Leiter des Pflanzenschutzes des Rates des Kreises bzw. des Rates des Bezirkes weiterzuleiten.

(4) Dem zuständigen Leiter des Pflanzenschutzes sind alle Beobachtungen und Feststellungen über das Auftreten von Objekten der Pflanzenquarantäne und anderen besonders gefährlichen Schadern mitzuteilen und alle zur Feststellung notwendigen Hinweise und Hinweismaterialien zur Ermittlung der Einschleppung und möglichen Weiterverschleppung zur Verfügung zu stellen.

V.

Phytosanitäre Überwachung
des grenzüberschreitenden Verkehrs

§ 14

(1) Lebende Pflanzen und Pflanzenteile, die für den Anbau und für die Vermehrung bestimmt sind, bedürfen zur Einfuhr in die Deutsche Demokratische Republik der phytosanitären Genehmigung des Zentralen Pflanzenschutzamtes. Die Einfuhr von lebenden Pflanzen, Pflanzenteilen und pflanzlichen Rohprodukten, die nicht zum Anbau bzw. zur Vermehrung bestimmt sind, und die Ausfuhr von Pflanzen, Pflanzenteilen und pflanzlichen Rohprodukten, soweit dafür vom Importland eine phytosanitäre Untersuchung und die Ausstellung von Gesundheitszeugnissen gefordert werden, ist dem Zentralen Pflanzenschutzamt vor ihrer Durchführung anzumelden. Für die Beantragung der phytosanitären Genehmigung bzw. die Anmeldung der Einfuhr und Ausfuhr ist der Importeur bzw. der Exporteur in der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich. Ausnahmen genehmigt das Zentrale Pflanzenschutzamt.

(2) Die Einfuhr und Ausfuhr von Zuchten bzw. Kulturen und lebenden Einzelobjekten von Pflanzenschädlingen und Erregern von Pflanzenkrankheiten ist verboten. Ausnahme genehmigungen erteilt der Leiter des Pflanzenschutzes des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

(3) Die phytosanitäre Überwachung des grenzüberschreitenden Verkehrs zum Schutze vor der Einschleppung gefährlicher Pflanzenschädlinge oder von Erregern von Pflanzenkrankheiten sowie Unkrautsamen erfolgt durch das Zentrale Pflanzenschutzamt und dessen Pflanzenquarantäneinspektionen.

(4) Die staatlichen Einrichtungen des Pflanzenschutzes sind zur Mitwirkung bei der phytosanitären Abfertigung von Export- und Importsendungen von Pflanzen, Pflanzenteilen und pflanzlichen Rohprodukten verpflichtet.

(5) Die Durchführung der phytosanitären Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs und die durchzuführenden

Maßnahmen regelt der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

VI.

Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln
und Mitteln zur Steuerung biologischer Prozesse
sowie von Maschinen und Geräten
zur Ausbringung dieser Mittel

§ 15

(1) Pflanzenschutzmittel, Mittel zur Steuerung biologischer Prozesse sowie Maschinen und Geräte zur Ausbringung dieser Mittel unterliegen der staatlichen Eignungsprüfung und bedürfen der Zulassung. Pflanzenschutzmittel und Mittel zur Steuerung biologischer Prozesse bedürfen zur Gewährleistung des Anwender-, Verbraucher- und Umweltschutzes außerdem der hygienisch-toxikologischen Begutachtung.

(2) Für alle staatlich geprüften und zugelassenen Pflanzenschutzmittel und Mittel zur Steuerung biologischer Prozesse sind Festlegungen über Karenzzeiten und Anwendungsbegrenzungen zu treffen.

(3) Die Veröffentlichung des Verzeichnisses der zur Anwendung in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Pflanzenschutzmittel und Mittel zur Steuerung biologischer Prozesse erfolgt im periodisch erscheinenden Pflanzenschutzmittelverzeichnis, das gleichzeitig die festgelegten Karenzzeiten, die Einordnung dieser Mittel in die Abteilungen der Gifte sowie die Kennzeichnung hinsichtlich der Gefährlichkeit für Bienen enthält. In den Berichten zur landtechnischen Prüfung werden die Ergebnisse der Prüfung von Maschinen und Geräten zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und Mitteln zur Steuerung biologischer Prozesse veröffentlicht.

(4) Die staatliche Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, Mitteln zur Steuerung biologischer Prozesse sowie Maschinen und Geräten zur Ausbringung dieser Mittel regelt der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

VII.

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
und Mitteln zur Steuerung biologischer Prozesse
und Karenzzeiten

§ 16

(1) Pflanzenschutzmittel und Mittel zur Steuerung biologischer Prozesse sowie Maschinen und Geräte zur Ausbringung dieser Mittel dürfen nur nach staatlicher Prüfung und Zulassung zur Anwendung in der Deutschen Demokratischen Republik vertrieben und eingesetzt werden.

(2) Die Anwender von Pflanzenschutzmitteln und Mitteln zur Steuerung biologischer Prozesse sind für die Einhaltung der vorgeschriebenen Aufwandmengen, Konzentrationen, Karenzzeiten und Anwendungsbegrenzungen verantwortlich.

(3) Die Vorstände der Produktionsgenossenschaften und die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sind für die arbeitsmedizinische Absicherung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Mitteln zur Steuerung biologischer Prozesse sowie für die Einhaltung der Rechtsvorschriften über den Verkehr mit Giften,² sofern es sich bei diesen Mitteln um Gifte handelt, verantwortlich.

(4) Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Mitteln zur Steuerung biologischer Prozesse ist, sofern pflanzliche Rohprodukte damit behandelt und in den Verkehr gebracht werden, durch die Produktionsgenossenschaften, Betriebe, Einrichtungen und Bürger ein Nachweis zu führen.

² Z. Z. gilt das Gesetz vom 7. April 1977 über den Verkehr mit Giften — Giftgesetz — (GBl. I Nr. 18 S. 193).

(5) Die Vorstände der Produktionsgenossenschaften und die Leiter der Betriebe und Einrichtungen, die Pflanzenschutzmaßnahmen einschließlich der Beseitigung unerwünschten Pflanzenwuchses an Verkehrswegen u. dgl. durchführen, sind, soweit dabei Pflanzenschutzmittel und Mittel zur Steuerung biologischer Prozesse zur Anwendung kommen, die als Gifte der Abteilung 1 oder 2 eingestuft sind, dafür verantwortlich, daß mit diesen Mitteln nur durch Personen umgegangen wird, die die gesetzlich vorgeschriebene Erlaubnis oder Befähigung dazu besitzen.

VIII.

Zwangweise Durchsetzung von Maßnahmen zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen

§ 17

Die Leiter des Pflanzenschutzes, der Direktor des Zentralen Pflanzenschutzamtes, die Leiter der Pflanzenquarantäneinspektionen beim Zentralen Staatlichen Amt für Pflanzenschutz und Pflanzenquarantäne und die von ihnen beauftragten Mitarbeiter sind berechtigt, den Produktionsgenossenschaften, Betrieben, Einrichtungen und Bürgern unter Fristsetzung Auflagen zur Durchführung von Maßnahmen zu erteilen, die zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen, des Waldes oder der pflanzlichen Rohprodukte notwendig sind. Die Auflagen sind schriftlich zu erteilen.

IX.

Finanzierung der Maßnahmen zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen

§ 18

(1) Die Kosten der Pflanzenschutzmaßnahmen tragen die zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen, des Waldes und der pflanzlichen Rohprodukte verpflichteten Produktionsgenossenschaften, Betriebe, Einrichtungen und Bürger.

(2) Die Finanzierung von Sondermaßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten, Pflanzenschädlingen, Unkräutern und anderen besonderen Gefahren und zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen, des Waldes und der pflanzlichen Rohprodukte regelt der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

X.

Beschwerdeverfahren

§ 19

(1) Gegen die Auflagen gemäß § 17 kann Beschwerde eingelegt werden. Die von der Auflage Betroffenen sind darüber zu belehren, daß sie Beschwerde einlegen können.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich mit Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Auflage bei dem Leiter des Pflanzenschutzes oder der staatlichen Einrichtungen des Pflanzenschutzes und der Pflanzenquarantäne einzulegen, der die Auflage erteilt hat oder in dessen Auftrag sie erteilt worden ist.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang durch den Leiter zu entscheiden, bei dem sie eingelegt wurde. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem jeweiligen übergeordneten Leiter des Pflanzenschutzes bzw. der staatlichen Einrichtungen des Pflanzenschutzes und der Pflanzenquarantäne zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der übergeordnete Leiter des Pflanzenschutzes bzw. der staatlichen Einrichtung des Pflanzenschutzes und der Pflanzenquarantäne hat innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann im Ausnahmefall eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

XI.

Ordnungsstrafbestimmungen

§ 20

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) die Auflagen der Leiter des Pflanzenschutzes, des Direktors des Zentralen Pflanzenschutzamtes, der Leiter der Pflanzenquarantäneinspektionen und der von ihnen beauftragten Mitarbeiter gemäß § 17 nicht befolgt,

b) Pflanzenschutzmittel und Mittel zur Steuerung biologischer Prozesse sowie Maschinen und Geräte zur Ausbringung dieser Mittel entgegen § 16 Absätze 1 und 2 vertreibt, einsetzt oder anwendet,

c) die Verpflichtungen gemäß § 7 Absätze 3 und 4, § 12, § 13 Abs. 2 und § 14 Absätze 1 und 2 nicht einhält,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern des Pflanzenschutzes, dem Direktor des Zentralen Pflanzenschutzamtes und den Leitern der Pflanzenquarantäneinspektion.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

XII.

Schlußbestimmungen

§ 21

Wenn die Deutsche Demokratische Republik in völkerrechtlichen Verträgen anderslautende Vereinbarungen getroffen hat bzw. noch trifft oder Zusagen gemacht hat bzw. noch macht, gehen diese Vereinbarungen oder Zusagen entgegenstehenden Bestimmungen dieser Verordnung und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen vor.

§ 22

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

§ 23

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 30. Mai 1952 zur Neuordnung des Pflanzenschutzes (GBl. Nr. 73 S. 454),
- Anordnung vom 31. März 1960 über die Bildung von Pflanzenschutzämtern (GBl. II Nr. 15 S. 149),
- Dreizehnte Durchführungsbestimmung vom 18. Dezember 1961 zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen — Organisation und Aufgaben des Pflanzenschutzdienstes — (GBl. II 1962 Nr. 2 S. 6),
- Einundzwanzigste Durchführungsbestimmung vom 25. April 1966 zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen — Bildung und Verwendung eines zentralen Fonds zur Durchführung besonderer Maßnahmen des Pflanzenschutzes — (GBl. II Nr. 48 S. 297).

Berlin, den 10. August 1978

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über die Planung, Bildung und Verwendung
des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds
in den staatlichen Organen
und staatlichen Einrichtungen**

vom 15. August 1978

Auf der Grundlage des § 14 der Verordnung vom 31. Januar 1974 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen (GBl. I Nr. 12 S. 105) wird zur Angleichung an das Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 135) im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Auf Grund der durch die Neuregelung des Anspruchs auf Krankengeld gemäß § 282 des Arbeitsgesetzbuches eintretenden Auswirkungen auf die Lohnsumme werden die im § 2 Abs. 1 der Verordnung festgelegten Prozentsätze der Zuführungen zum Prämienfonds und Kultur- und Sozialfonds verändert. Sie betragen ab 1. Januar 1979

- bei den Räten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie deren Einrichtungen 4,1 %
 - bei den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen 3,1 %
- der Lohnsumme.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Berlin, den 15. August 1978

Der Staatssekretär
für Arbeit und Löhne
Beyreuther

**Anordnung
über die Verrechnung von Geldforderungen
aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen
im Lastschriftverfahren
— Lastschrift-Anordnung —**

vom 8. August 1978

In Durchführung des § 5 Abs. 1 der Verrechnungs-Verordnung vom 12. Juni 1968 (GBl. II Nr. 64 S. 423) wird aus Gründen der Nutzung der elektronischen Datenverarbeitung durch die Banken für die Verrechnung von Geldforderungen aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Anordnung wird durch § 1 der Verrechnungs-Verordnung bestimmt.

§ 2

Verrechnungsgrundsätze

(1) Im Lastschriftverfahren sind gemäß § 2 Abs. 4 der Verrechnungs-Verordnung Geldforderungen aus der Lieferung

von Elektroenergie, Gas, Wärme und Wasser zu verrechnen.

(2) Vereinbarungen über die Verrechnung von Geldforderungen im Lastschriftverfahren sollen in folgenden Fällen abgeschlossen werden:

- a) für feste Gebühren und Entgelte auf der Grundlage von Tarifen und Rechtsvorschriften sowie für ähnliche vertraglich fixierte Zahlungen; z. B. aus Nutzungs- oder Überlassungsverträgen,
- b) bei Leistungen im Transport- und Nachrichtenverkehr,
- c) bei Warenlieferungen oder Leistungen, die gemäß Vertrag, Allgemeinen Leistungsbedingungen oder sonstigen Bestimmungen vor der Rechnungserteilung vom Käufer zu prüfen und abzunehmen sind,
- d) bei Lieferungen im Exportstreckengeschäft,
- e) bei Lieferungen von Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen oder echten Perlen sowie von hieraus hergestellten Erzeugnissen.

Der Käufer kann die Vereinbarung des Lastschriftverfahrens ablehnen, wenn er ein berechtigtes Interesse hat, die Einhaltung der vom Verkäufer im Vertrag übernommenen Verpflichtungen vor der Bezahlung zu prüfen. Die Ablehnung des Lastschriftverfahrens ist auch dann möglich, wenn z. B. infolge unkonkreter Liefertermine der Zeitpunkt der Abbuchung der Lastschrift vom Konto des Käufers nicht bestimmt werden kann, so daß eine ausreichende Disposition des Käufers über seine finanziellen Mittel nicht gewährleistet ist. Kommt die Vereinbarung aus diesen Gründen nicht zustande, und einigen sich die Vertragspartner auch nicht gemäß § 2 Abs. 3 der Verrechnungs-Verordnung auf die Sofortzahlung durch Scheck, so gilt, vorbehaltlich einer anderweitigen vertragsgestaltenden Entscheidung des Staatlichen Vertragsgerichts, das Überweisungsverfahren als vereinbart.

(3) Die Betriebe sind in Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Gestaltung ihrer zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen berechtigt, das Lastschriftverfahren auch in anderen Fällen zu vereinbaren, wie z. B. bei

- Warenlieferungen und Leistungen, bei denen der Käufer infolge vorgelegter Qualitätszertifikate, Herstelleranalysen u. ä. auf die eigene Prüfung verzichten kann,
- ständig vorbildlicher Vertragsdisziplin des Verkäufers und ausgezeichnete Qualität seiner Erzeugnisse.

Kommt eine Vereinbarung über die Anwendung des Lastschriftverfahrens nicht zustande, so gilt das Überweisungsverfahren als vereinbart; eine anderweitige vertragsgestaltende Entscheidung des Staatlichen Vertragsgerichts ist ausgeschlossen.

(4) Bei Warenlieferungen oder Leistungen, die kontinuierlich und in der Regel gleichbleibend nach Umfang und Qualität erfolgen, können die Vertragspartner die Verrechnung von Raten zu bestimmten Terminen sowie die Verrechnung der Schlusszahlung im Lastschriftverfahren vereinbaren.

§ 3

**Einreichung des Lastschriftauftrages
bei der Bank des Verkäufers**

(1) Der Verkäufer erteilt seiner Bank

- a) einen Lastschriftauftrag unter Verwendung der von der Bank vorgeschriebenen Vordrucke bzw. in anderer mit der Bank vereinbarter datenerfassungsgerechter Form oder
- b) auf der Grundlage von Vereinbarungen mit der Bank einen Zahlungsauftrag/Datenträgerbegleitschein, dem, soweit nicht anders vereinbart, ein maschinenlesbarer Datenträger und ein schriftlicher Nachweis der im Datenträger enthaltenen Einzelposten beigelegt sind.

(2) Bei Forderungen gegenüber Außenhandelsbetrieben, denen Exportstreckengeschäfte zugrunde liegen, hat der Ver-

käufer einen Lastschriftauftrag zusammen mit den Rechnungen und allen weiteren erforderlichen Dokumenten bei der für ihn zuständigen Außenhandelsbank einzureichen. Nach Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Unterlagen übergibt die zuständige Außenhandelsbank den Lastschriftauftrag der kontoführenden Bank des Verkäufers oder dem Verkäufer, soweit das mit diesem zur Einziehung des Lastschriftauftrages in einen maschinenlesbaren Datenträger vereinbart wurde.

(3) Die Bank des Verkäufers ist berechtigt, Lastschriftaufträge zurückzuweisen, wenn

- a) nicht ordnungsgemäß ausgefüllte oder nicht zulässige Vordrucke eingereicht werden,
- b) nicht verarbeitungsfähige oder nicht der Vereinbarung entsprechende maschinenlesbare Datenträger übergeben werden.

Sie kann zur Kontrolle der Berechtigung der Anwendung des Lastschriftverfahrens bei der Einreichung von Lastschriftaufträgen bzw. maschinenlesbaren Datenträgern die Vorlage von Wirtschaftsverträgen sowie Rechnungsunterlagen oder sonstigen Dokumenten verlangen.

(4) Die Bank stellt dem Verkäufer den Rechnungsbetrag bis zu dessen endgültiger Abbuchung vom Konto des Käufers im voraus zur Verfügung.

§ 4

Abbuchung der Lastschrift bei der Bank des Käufers

(1) Die Bank des Käufers bucht den Rechnungsbetrag sofort nach Eingang der Lastschrift vom Konto des Käufers ab und benachrichtigt ihn von der erfolgten Abbuchung.

(2) Kann ein Rechnungsbetrag vom Konto des Käufers mangels Verfügungsmöglichkeit nicht abgebucht werden, wird die Lastschrift an die Bank des Verkäufers zurückverrechnet und der Käufer hiervon benachrichtigt. Die Bank des Verkäufers nimmt die Rückbuchung des Betrages vor und unterrichtet den Verkäufer.

(3) Teilabbuchungen werden von der Bank nicht vorgenommen.

(4) War die Verrechnung im Lastschriftverfahren unzulässig, weil diese weder gesetzlich vorgeschrieben noch vertraglich vereinbart worden war oder weil der Käufer die weitere Verrechnung in diesem Verfahren gemäß § 3 Abs. 3 der Verrechnungs-Verordnung abgelehnt hat, so kann der Käufer seiner Bank unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke einen rechtsverbindlich unterschriebenen Auftrag zur Rückverrechnung des zu Unrecht abgebuchten Betrages erteilen. Im Rückauftrag hat der Käufer die Gründe für die Rückverrechnung anzugeben. Die Bank des Käufers weist den Rückauftrag zurück, wenn er später als 14 Tage nach dem Tag der Abbuchung des Rechnungsbetrages bei ihr eingeht oder keine Begründung enthält.

(5) Zurückverrechnete Forderungen sind von der weiteren Verrechnung im Lastschriftverfahren ausgeschlossen.

Schlußbestimmungen

§ 5

In volkswirtschaftlich begründeten Ausnahmefällen können Leiter zentraler staatlicher Organe im Einvernehmen mit den Leitern der für die Käufer zuständigen zentralen staatlichen Organe und mit Zustimmung des Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gemäß § 3 Abs. 5 der Verrechnungs-Verordnung in Allgemeinen Leistungsbedingungen (ALB) oder anderen Rechtsvorschriften festlegen, daß weitere Arten von Geldforderungen im Lastschriftver-

fahren gemäß § 2 Abs. 1 zu verrechnen sind oder abweichend von den Bestimmungen der §§ 3 und 4 verfahren wird.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 12. Juni 1968 über die Verrechnung von Geldforderungen aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen im Lastschriftverfahren — Lastschrift-Anordnung — (GBl. II Nr. 64 S. 425) außer Kraft.

Berlin, den 6. August 1978

Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: Taut
Vizepräsident

Anordnung über die Verleihung des Förderpreises für gute Designleistungen

vom 11. August 1978

§ 1

(1) Der Förderpreis für gute Designleistungen (nachfolgend Förderpreis genannt) ist ein Ehrenpreis, der als Erster Förderpreis, Zweiter Förderpreis, Dritter Förderpreis und als Anerkennung verliehen werden kann.

(2) Der Förderpreis wird verliehen an:

- junge Gestalter, die sich durch hervorragende Leistungen, Talent und vorbildliche Haltung auszeichnen,
- Kader anderer Disziplinen für vorbildliche Leistungen zur Erfüllung gestalterischer Aufgabenstellungen.

(3) Die Leistungen müssen für die Deutsche Demokratische Republik vollbracht worden sein.

§ 2

(1) Der Förderpreis kann an Einzelpersonen und Kollektive verliehen werden.

(2) Der Förderpreis wird an Studenten, Absolventen sowie an junge Kader anderer Disziplinen im Alter bis zu 30 Jahren verliehen.

§ 3

(1) Zur Verleihung des Förderpreises gehören eine Etui-medaille, eine Urkunde und eine Geldzuwendung. Die Geldzuwendung beträgt als

Erster Förderpreis

- für Einzelpersonen 2 500 M
- für Kollektive bis zu 6 500 M;

Zweiter Förderpreis

- für Einzelpersonen 2 000 M
- für Kollektive bis zu 5 000 M;

Dritter Förderpreis

- für Einzelpersonen 1 500 M
- für Kollektive bis zu 3 500 M;

Anerkennung

- für Einzelpersonen 1 000 M
- für Kollektive bis zu 2 500 M.

(2) Bei der Auszeichnung von Kollektiven erhält jedes Mitglied des Kollektivs eine Medaille, eine Urkunde und eine Geldzuwendung. Die Geldzuwendung darf für das einzelne Mitglied nicht höher sein als für Einzelpersonen.

(3) Die Geldzuwendungen werden aus dem Staatshaushalt finanziert und sind vom Amt für industrielle Formgestaltung zu planen.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind die Leiter der zentralen Staatsorgane und die Vorsitzenden der örtlichen Räte, die Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen, der wirtschaftsleitenden Organe sowie die Vorsitzenden der zentralen und örtlichen Leitungen gesellschaftlicher Organisationen.

(2) Die Vorschläge sind beim Amt für industrielle Formgestaltung bis zum 1. Februar jeden Jahres einzureichen.

(3) Die Vorschläge müssen enthalten:

- Angaben zur Person,
- eine ausführliche Begründung bzw. Dokumentation (Fotos, Modelle, Entwürfe o. ä.),
- bei Vorschlägen für Kollektive die Begründung für die Höhe des Anteils der Geldzuwendung am Förderpreis entsprechend den Leistungen für jedes Kollektivmitglied.

(4) Der Leiter des Amtes für industrielle Formgestaltung bildet einen Auszeichnungsausschuß zur Prüfung der eingereichten Vorschläge.

(5) Die Entscheidung über die Vorschläge trifft der Leiter des Amtes für industrielle Formgestaltung.

§ 5

(1) Die Verleihung des Förderpreises erfolgt durch den Leiter des Amtes für industrielle Formgestaltung in der Regel anlässlich der Woche der Jugend und Sportler.

(2) Es können jährlich verliehen werden:

- 1 Erster Förderpreis
- 1 Zweiter Förderpreis
- 2 Dritte Förderpreise
- 3 Anerkennungen.

§ 6

Die Medaille ist rund, aus Böttger-Steinzeug und hat einen Durchmesser von 80 mm. Auf der Vorderseite befinden sich ein Zeichen für Gutes Design, das zwei die Buchstaben G und D assoziierende verklammerte Kreisscheiben darstellt, und die Inschrift „Design“ über dem Zeichen sowie die Inschrift „Förderpreis“ unter dem Zeichen. Auf der Rückseite befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 11. August 1978

Der Leiter
des Amtes für industrielle Formgestaltung
Dr. K e l m
Staatssekretär

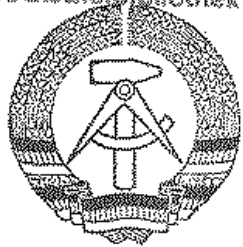
Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 781/5

Anordnung Nr. 6 vom 16. August 1978 über die Schlüssel-systematik der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Versorgungsbereiche und Fondsträger sowie der Bezirke

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1978

Berlin, den 14. September 1978

Teil I Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
28. 7. 78	Zweite Durchführungsbestimmung zur Straßenverordnung – Sperrordnung –	317
23. 8. 78	Anordnung über die Ausgabe von Sondermünzen zu 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik	320
11. 8. 78	Anordnung Nr. 3 über das planmäßige Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von metallischen Sekundärrohstoffen und metallurgisch sowie für die Feuerfest-Industrie verwertbaren Industrierückständen – Sekundärrohstoffanordnung (M) –	320
23. 8. 78	Anordnung Nr. 2 über die planmäßige Erfassung von Altrohstoffen	324
20. 7. 78	Anordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß von Grundstücken an und für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen – Abwasseranleitungsbedingungen –	324

Zweite Durchführungsbestimmung¹ zur Straßenverordnung – Sperrordnung – vom 28. Juli 1978

Auf Grund des § 27 der Straßenverordnung vom 22. August 1974 (GBl. I Nr. 57 S. 515) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsbestimmung regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten

– des Ministeriums für Verkehrswesen und der örtlichen Räte,

– der Veranlasser von Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung von Straßen.

Veranlasser sind die Rechtsträger und Eigentümer sowie Sondernutzer öffentlicher Straßen.

(2) Diese Durchführungsbestimmung ist nicht anzuwenden

– für Schwerlast- und Großraumtransporte oder ähnliche Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung,

– bei Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Tierseuchen.

Die Sperrgebietsordnung vom 21. Juni 1963 (GBl. I Nr. 7 S. 93) wird von den Regelungen dieser Durchführungsbestimmung nicht berührt.

(3) Für betrieblich-öffentliche Straßen können die Räte der Städte und Gemeinden durch Beschluß in Ausnahmefällen festlegen, daß diese Durchführungsbestimmung ganz oder teilweise nicht angewendet wird.

§ 2

Grundsätze

(1) Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im öffentlichen Straßenverkehr besitzen gegenüber der Durchführung von Maßnahmen zur Einschränkung oder Aufhebung der öffentlichen Nutzung, insbesondere der Baumaßnahmen, den Vorrang.

(2) Alle Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung sind in ihrem zeitlichen Ablauf so festzulegen, daß die für den Verkehrsablauf beste Lösung erzielt wird. Lassen sich Vollsperrungen oder Verkehrsumleitungen nicht vermeiden, sind die günstigsten Umleitungsstrecken festzulegen.

§ 3

Bildung von Sperrkommissionen

(1) Beim Ministerium für Verkehrswesen und bei den örtlichen Räten sind als beratende Organe zur Koordinierung der Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung

– eine zentrale Sperrkommission,

– Bezirkssperrkommissionen,

– Kreissperrkommissionen,

– Sperrkommissionen in den Städten und Gemeinden zu bilden.

(2) Den Sperrkommissionen gehören in der Regel Vertreter folgender Staatsorgane, Betriebe oder Einrichtungen an:

a) der Zentralen Sperrkommission

Vertreter des

Ministeriums für Verkehrswesen,

Ministeriums des Innern,

Ministeriums für Nationale Verteidigung,

Ministeriums für Bauwesen,

Autobahnbau-Aufsichtsamtes,

Staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebes – Autobahnen –;

¹ I. DE vom 22. August 1974 (GBl. I Nr. 57 S. 522)

- b) den Bezirkssperrkommissionen
Vertreter
des Rates des Bezirkes,
der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei,
des Wehrbezirkskommandos,
des VEB Bezirksdirektion des Straßenwesens,
des VEB Kombinat Kraftverkehr;
- c) den Kreissperrkommissionen sowie den Sperrkommissionen in den Städten und Gemeinden
Vertreter der
zuständigen örtlichen Räte,
Deutschen Volkspolizei,
Einrichtungen oder VEB Kreis- bzw. Stadtdirektionen des Straßenwesens,
territorial zuständigen Verkehrsbetriebe,
Stadtbauämter oder der Tiefbaukoordinierungsorgane bei den Stadtbauämtern der Bezirksstädte.

Zu den Beratungen der Sperrkommissionen können Vertreter weiterer Organe oder Einrichtungen hinzugezogen werden.

§ 4

Aufgaben der Sperrkommissionen

- (1) Die Sperrkommissionen treten mindestens monatlich einmal zusammen und prüfen
- die gemäß § 5 angemeldeten Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung in Hinsicht auf ihre zeitliche Einordnung, Umleitungsstrecken, ihre Auswirkungen auf den Verkehrsablauf,
 - die gemäß § 7 gestellten Anträge,
 - die vorgeschlagenen Sperr- und Umleitungsstrecken einschließlich der Beschilderung dieser Strecken sowie die Sperrzeiten,
 - ob und in welchem Umfang die Verkehrsteilnehmer über die mit den Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung verbundenen Auswirkungen zu informieren sind.
- (2) Die Sperrkommissionen unterbreiten dem Ministerium für Verkehrswesen oder den zuständigen örtlichen Räten an Hand ihrer Prüfungsergebnisse Vorschläge über die zu treffenden Maßnahmen.

§ 5

Anmeldung

- (1) Die Veranlasser haben geplante Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung grundsätzlich
- für das I. Quartal des kommenden Jahres bis zum 1. September des laufenden Jahres,
 - für das II. bis IV. Quartal des kommenden Jahres bis zum 1. Dezember des laufenden Jahres
- schriftlich anzumelden.
- (2) Die Anmeldung hat
- im Bereich der Autobahnen beim Autobahnbau-Aufsichtsamt,
 - in allen anderen Fällen bei den jeweils zuständigen Einrichtungen oder Betrieben des Straßenwesens
- zu erfolgen. Bestehen keine Einrichtungen oder Betriebe des Straßenwesens, sind die Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung bei den zuständigen örtlichen Räten anzumelden.
- (3) In der Anmeldung ist Art und Umfang der Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung genau zu

bezeichnen. Die Anmeldung muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Straßen und des von der Einschränkung oder Aufhebung der öffentlichen Nutzung betroffenen Straßenabschnittes (km, von/bis bzw. Ortsangabe),
- Grund, Art sowie Beginn und Ende der Einschränkung oder Aufhebung der öffentlichen Nutzung,
- Vorschlag für vorgesehene Umleitungsstrecken gegebenenfalls nach fachlicher Beratung durch das Straßenwesen.

Die Einrichtungen oder Betriebe des Straßenwesens bzw. die örtlichen Räte sind berechtigt, weitere Unterlagen anzufordern.

§ 6

Koordinierung

(1) Die Einrichtungen oder Betriebe des Straßenwesens bzw. die örtlichen Räte haben alle Anmeldungen in einer Übersicht zusammenzufassen und diese Übersicht

- für das I. Quartal des kommenden Jahres bis zum 20. September des laufenden Jahres,
 - für das II. bis IV. Quartal des kommenden Jahres bis zum 20. Dezember des laufenden Jahres
- den Sperrkommissionen zur Prüfung vorzulegen.

(2) Sie haben die Veranlasser

- im Falle des § 5 Abs. 1 Buchst. a bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres,
- im Falle des § 5 Abs. 1 Buchst. b bis zum 31. Januar des kommenden Jahres

über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu informieren.

§ 7

Antrag

(1) Anträge zur Genehmigung von Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung sind von den Veranlassern grundsätzlich 8 Wochen, bei Transitstraßen grundsätzlich 12 Wochen, vor Beginn der Einschränkungen oder Aufhebungen an die im § 5 Abs. 2 genannten Stellen zu richten.

(2) Soweit diese Angaben nicht bereits bei der Anmeldung vorliegen, haben die Anträge zu enthalten:

- Bezeichnung der Straßen und des von der Einschränkung oder Aufhebung der öffentlichen Nutzung betroffenen Straßenabschnittes (km, von/bis bzw. Ortsangabe),
- Grund, Art sowie Beginn und Ende der Einschränkung oder Aufhebung der öffentlichen Nutzung,
- Vorschlag für vorgesehene Umleitungsstrecken nach fachlicher Beratung durch das Straßenwesen, insbesondere hinsichtlich der Durchlaß- und Tragfähigkeit,
- vom Ministerium für Verkehrswesen oder örtlichen Rat geforderte Zustimmungserklärungen.

Bei Baumaßnahmen sind folgende zusätzliche Angaben erforderlich:

- Auftraggeber und Art der Baumaßnahme sowie der Nachweis ihrer Kapazitätsmäßigen und materiellen Absicherung einschließlich Wiederherstellung der Straßenverkehrsanlage,
- Bauablaufplan mit Angabe des Schichtfaktors,
- bei Vollsperrungen eine Begründung, warum nicht unter Verkehr gebaut werden kann.

(3) Bei sofort gebotenen Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung (z. B. Katastrophen, Havarien,

Störungen, Tragfähigkeitseinschränkungen) hat der für die Behebung des Schadens Verantwortliche

- die Verkehrsteilnehmer in geeigneter Weise auf die Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung hinzuweisen,
- die zuständigen Organe der Deutschen Volkspolizei und die im § 5 Abs. 2 genannten Stellen unverzüglich zu verständigen.

In allen Fällen ist außer der unverzüglichen Verständigung eine schriftliche Meldung innerhalb von 5 Werktagen einzureichen.

§ 8

Genehmigung

(1) Den Veranlassern sind die Entscheidungen des Ministeriums für Verkehrswesen oder der örtlichen Räte gemäß § 15 Abs. 2 der Straßenverordnung rechtzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor dem geplanten Beginn der Einschränkung oder Aufhebung der öffentlichen Nutzung mitzuteilen.

(2) Wird der Antrag genehmigt, so hat die Entscheidung insbesondere zu enthalten

- die für die Einschränkung oder Aufhebung der öffentlichen Nutzung festgelegte Frist,
- den Hinweis, daß bei Überschreitung der festgelegten Frist Gebühren gemäß § 11 erhoben werden.

§ 9

Pflichten der Veranlasser

(1) Die Veranlasser sind verpflichtet,

- bei der Durchführung ihrer Maßnahmen solche technologischen Verfahren anzuwenden, die weitestgehend ein Bauen unter Aufrechterhaltung des Verkehrs gewährleisten,
- durch konzentriertes Bauen, Arbeit im Mehrschichtsystem, Wahl geeigneter Baustoffe, Festlegung nutzungsfähiger Bauabschnitte oder ähnliche Maßnahmen darauf hinzuwirken, daß die Sperrzeiten auf ein Minimum beschränkt werden.

(2) Sie haben

- a) die Vorschläge für vorgesehene Umleitungen mit den örtlichen Räten, in deren Territorium die Umleitungsstrecken liegen, den Verkehrsträgern, der Deutschen Volkspolizei sowie anderen Beteiligten abzustimmen und gegebenenfalls Umleitungsberatungen unter Hinzuziehung der bauausführenden Betriebe, Kombinate usw. mindestens 14 Tage vor dem Termin der Antragstellung gemäß § 7 Abs. 1 durchzuführen,
- b) vor Beginn der Arbeiten erforderliche Umleitungsstrecken instand zu setzen und diese Strecken zu beschildern,
- c) die Sperrstrecken zu sichern und die erforderlichen Verkehrszeichen und Sperrgeräte aufzustellen und instand zu halten,
- d) bei den im § 5 Abs. 2 genannten Stellen und bei der Deutschen Volkspolizei mindestens 2 Werktage vor Beginn und Ende der Sperrung oder Umleitung die Abnahme der Sperr- und Umleitungsstrecke zu beantragen, soweit nicht in der Genehmigung andere Fristen festgelegt wurden.

§ 10

Einhaltung und Änderung der Sperrzeiten

(1) Die Veranlasser sind dafür verantwortlich, daß die genehmigten Sperrzeiten eingehalten werden.

(2) Erkennen sie, daß sie trotz Ausnutzung aller durch die sozialistischen Produktionsverhältnisse gegebenen Möglichkei-

ten die Sperrzeiten für die Einschränkung oder Aufhebung der öffentlichen Nutzung nicht einhalten können, so haben sie unverzüglich begründete Anträge auf Festsetzung neuer Fristen zu stellen. Die Anträge sind unter Angabe neuer Sperrzeiten in der Regel 2 Wochen vor Beginn oder Ende der Sperrung bzw. unmittelbar nach Bekanntwerden der Umstände, die den Antrag erforderlich machen, einzureichen.

§ 11

Gebühren für Fristüberschreitungen

(1) Werden die Fristen für die Einschränkung oder Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen überschritten, ist der Veranlasser zur Zahlung von Gebühren gemäß § 15 Abs. 3 der Straßenverordnung verpflichtet. Ihm ist eine Gebührenrechnung zu erteilen. Veranlasser, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, haben die Gebühren aus den Kosten zu finanzieren.

(2) Die Gebühren werden erhoben für

- Autobahnen vom Ministerium für Verkehrswesen,
- Fernverkehrs- und Bezirksstraßen von den Räten der Bezirke,
- Kreisstraßen von den Räten der Kreise,
- Stadt- und Gemeindestraßen sowie betrieblich-öffentliche Straßen von den Räten der Städte und Gemeinden.

(3) Die Gebühren werden für die dem Verkehr entzogenen Flächen berechnet. Zu diesen Flächen gehören:

- bei Vollsperrung bzw. Sperrung einer Fahrtrichtung mit Umleitung die zwischen den Umleitungsschildern liegenden Verkehrsflächen, auch wenn der Anliegerverkehr aufrechterhalten bleibt (bei halbseitiger Sperrung mit Umleitung wird der Berechnung die halbe Fahrbahnbreite zugrunde gelegt),
- bei halbseitiger Sperrung ohne Umleitung bzw. bei anderen Einschränkungen des Verkehrsraumes die abgesperrte Verkehrsfläche.

(4) Die Gebühren betragen:

- a) für Straßen der Belegungsklasse I (TGL 21 900 Blatt 1) —,20 M je m² und Tag mindestens 30 M,
- b) für Straßen der Belegungsklasse II bis IV (TGL 21 900 Blatt 1) —,30 M je m² und Tag mindestens 50 M,
- c) für Straßen der Belegungsklasse V bis VII (TGL 21 900 Blatt 1) —,50 M je m² und Tag mindestens 100 M.

(5) Ist die Belegungsklasse nach Standard TGL 21 900 Blatt 1 nicht festgelegt, so haben die örtlichen Räte die Zuordnung der in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Straßen zu den Gebührensätzen gemäß Abs. 4 in eigener Verantwortung vorzunehmen.

(6) Unter Berücksichtigung gesamtstaatlicher Interessen oder volkswirtschaftlicher Erfordernisse können bei

- Straßen mit bedeutendem nationalem und internationalem Verkehr,
 - Straßen mit erheblichem Arbeiter- und Berufsverkehr,
 - Umleitungen in einer Länge von über 10 Mehrkilometer
- Gebühren in doppelter Höhe erhoben werden.

§ 12

Einziehung, Erlaß und Verjährung von Gebühren

(1) Die Gebühren können im Verwaltungswege zwangsweise eingezogen werden.

(2) Das Ministerium für Verkehrswesen und die örtlichen Räte sind berechtigt, Gebühren teilweise oder ganz zu erlassen, wenn ihre Zahlung mit erheblichen Härten für den Gebührenschuldner verbunden ist.

(3) Der Anspruch auf Gebühren unterliegt der Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt 2 Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist für die Einschränkung oder Aufhebung der öffentlichen Nutzung überschritten wurde.

§ 13

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen eine Gebührenfestsetzung kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Gebührenfestsetzung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Gebührenrechnung bei dem Staatsorgan einzulegen, das die Gebühr festgesetzt hat.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Vorsitzenden des örtlichen Rates bzw. im Bereich der Autobahnen dem Leiter der Hauptverwaltung des Straßenwesens im Ministerium für Verkehrswesen zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Über die Beschwerde ist innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 14

Pflichten der Bauausführenden

Bedient sich der Veranlasser bauausführender Betriebe, Kombinate usw., so obliegen diesen die in dieser Durchführungsbestimmung dem Veranlasser übertragenen Pflichten. Ausgenommen hiervon ist die Pflicht zur

- Anmeldung gemäß § 5,
- Abstimmung der Umleitungsstrecken und Durchführung von Umleitungsberatungen gemäß § 9 Abs. 2 Buchst. a.

§ 15

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 22. August 1974 zur Straßenverordnung — Sperrordnung — (GBl. I Nr. 57 S. 527) außer Kraft.

(2) Bereits erlassene örtliche Regelungen sind nicht mehr anzuwenden, soweit sie den Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung entgegenstehen.

Berlin, den 28. Juli 1978

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

Anordnung über die Ausgabe von Sondermünzen zu 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik

vom 23. August 1978

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 28. August 1978 Sondermünzen im Nennwert von 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des gemeinsamen Weltraumfluges von Kosmonauten der UdSSR und der DDR.

(2) Die Münzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite:

Stilisierte Darstellung einer Erdkugel mit einer angedeuteten Flugbahn und einem Flugkörper an deren Spitze, umgeben von der Umschrift „GEMEINSAMER WELTRAUMFLUG UDSSR — DDR“.

b) Rückseite:

Große Wertzahl „10“ und darunter das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von der Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“, unterhalb der Wertzahl der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte. Links davon die Jahreszahl „1978“ und rechts die Währungsbezeichnung „MARK“.

c) Rand:

Glatt, mit vertiefter Inschrift „10 MARK * 10 MARK * 10 MARK * 10 MARK *“.

§ 2

Die Sondermünzen bestehen aus einer Neusilberlegierung, haben einen Durchmesser von 31 mm und eine Masse von 12,0 g.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 28. August 1978 in Kraft.

Berlin, den 23. August 1978

Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: Taut
Vizepräsident

Anordnung Nr. 3¹

über das planmäßige Erfassen, Sammeln und
Aufbereiten von metallischen Sekundärrohstoffen
und metallurgisch sowie für die Feuerfest-Industrie
verwertbaren Industrierückständen

— Sekundärrohstoffanordnung (M) —

vom 11. August 1978

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 28. April 1972 über das planmäßige Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von metallischen Sekundärrohstoffen und metallurgisch sowie für die Feuerfest-Industrie verwertbaren Industrierückständen — Sekundärrohstoffanordnung (M) — (GBl. II Nr. 29 S. 333) in der Fassung der Anord-

¹ Anordnung Nr. 2 vom 21. Dezember 1972 (GBl. I 1974 Nr. 1 S. 9)

nung Nr. 2 vom 21. Dezember 1973 (GBl. I 1974 Nr. 1 S. 3) folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 5 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali übt die Funktion des staatlichen Beauftragten für metallische Sekundärrohstoffe der Deutschen Demokratischen Republik aus. Ihm obliegt die fachliche Anleitung aller staatlichen Beauftragten für Sekundärrohstoffwirtschaft in den zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke auf dem Gebiet der Erfassung und Aufbereitung von metallischen Sekundärrohstoffen. Er stützt sich dabei auf die Staatliche Inspektion für metallische Sekundärrohstoffe, deren Statut (Anlage) für verbindlich erklärt wird.

(2) In allen beauftragten zentralen Staatsorganen, Räten der Bezirke und Kreise, den Ministerien unterstellten Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen und Anfallstellen sind durch die Leiter im Rahmen des Stellenplanes und Lohnfonds staatliche Beauftragte für Sekundärrohstoffwirtschaft einzusetzen, die gemäß § 11 der Anordnung vom 12. Juli 1976 über die planmäßige Erfassung von Altrohstoffen (GBl. I Nr. 29 S. 387) die Aufgaben auf dem Gebiet der metallischen Sekundärrohstoffwirtschaft und der Altrohstoffe wahrnehmen.

(3) Der staatliche Beauftragte unterstützt und berät den Leiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf dem Gebiet der metallischen Sekundärrohstoffwirtschaft und wird im Auftrag des Leiters tätig. Die Verantwortung des Leiters wird dadurch nicht berührt; das gilt insbesondere für die Kontrolle über die ordnungsgemäße Erfassung der metallischen Sekundärrohstoffe und ihre vollständige Ablieferung bei den Betrieben des VEB Kombinat Metallaufbereitung. Der Leiter ist verpflichtet, alle erforderlichen Voraussetzungen für die ungehinderte Tätigkeit des staatlichen Beauftragten zu schaffen. Der staatliche Beauftragte hat unter Beachtung des Geheimnisschutzes das Recht der Einsichtnahme in alle die Sekundärrohstoffwirtschaft betreffenden Unterlagen.

(4) Die staatlichen Beauftragten in den zentralen Staatsorganen, Räten der Bezirke und Kreise, den Ministerien unterstellten Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen und Reichsbahndirektionen nehmen ihre Funktion hauptamtlich und ausschließlich wahr. In anderen Organen und Einrichtungen kann der Leiter des übergeordneten Organs über den Einsatz eines hauptamtlichen staatlichen Beauftragten entscheiden, wenn das die Höhe des Anfalls an Sekundärrohstoffen, die Sicherung des beauftragten Aufkommens oder die territorialen Bedingungen erfordern. Hauptamtlichen staatlichen Beauftragten ist ein besonderer Ausweis auszustellen.

(5) Der staatliche Beauftragte ist einem Stellvertreter des Leiters des Organs und in den Räten der Bezirke und Kreise einem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates bzw. dem Ratsmitglied, das Leiter des Sekundärrohstoffaktivs ist, direkt unterstellt.

(6) Der staatliche Beauftragte der Anfallstelle hat die maximale Erfassung der metallischen Sekundärrohstoffe zu organisieren und ihre sachgemäße Aufbereitung, Lagerung und Ablieferung unter Einhaltung der Standards und des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes anzuleiten und zu kontrollieren. Dazu ist er berechtigt und verpflichtet,

- an der Ausarbeitung des Entwurfs des Fünfjahr- und Jahresplanes zur Sicherung der erteilten staatlichen Aufgaben mitzuwirken,
- dem Leiter der Anfallstelle Entscheidungsvorschläge zur Sicherung der staatlichen Planaufgaben zu unterbreiten,
- dem staatlichen Beauftragten des übergeordneten Organs erforderliche Informationen zu geben,

- die vollständige Erfassung und Ablieferung, insbesondere von Amortisationsschrott durchzusetzen und dazu in Zweifelsfällen im Auftrag des Leiters durch schriftliche Auflage gegenüber Leitern von Struktureinheiten der Anfallstellen festzulegen, daß bestimmte, genau zu bezeichnende Erzeugnisse, Abfälle oder Rückstände als Sekundärrohstoffe zu behandeln und mit bestimmter Fristsetzung abzuliefern sind,
- den rechtzeitigen Abschluß der Schrottaufkommensverträge mit den Betrieben des VEB Kombinat Metallaufbereitung zu sichern,
- aktiv auf die kontinuierliche Plan- und Vertragserfüllung (einschließlich an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen) Einfluß zu nehmen,
- gute Erfahrungen und Ergebnisse auszuwerten und zu verallgemeinern,
- die Öffentlichkeitsarbeit zu fördern,
- mit dem örtlich zuständigen Betrieb des VEB Kombinat Metallaufbereitung und seinen Instruktoren eng zusammenzuarbeiten.

(7) Der staatliche Beauftragte eines einem Ministerium unterstellten Kombinat und wirtschaftsleitenden Organs ist zur Sicherung der maximalen Erfassung und Ablieferung der metallischen Sekundärrohstoffe verpflichtet,

- an der Ausarbeitung des Entwurfs des Fünfjahr- und Jahresplanes durch sachkundige und gewissenhafte Aufschlüsselung der staatlichen Planaufgaben mitzuwirken,
- wissenschaftliche Methoden zur Ermittlung des Aufkommens anzuwenden,
- die von den nachgeordneten Anfallstellen eingereichten Planentwürfe auf Einhaltung und Überbietung der staatlichen Planaufgaben zu überprüfen und Maßnahmen zur Sicherung der staatlichen Planaufgaben einzuleiten bzw. dem Leiter vorzuschlagen,
- die Erfüllung der staatlichen Planaufgaben in ihrer Kontinuität, Quantität und Qualität laufend zu kontrollieren, auszuwerten und durch eigene operative Tätigkeit oder Vorbereitung von Leitungsentscheidungen zu sichern,
- eigene Initiativen zur Erschließung von Reserven, besonders bei der Bergung von Amortisationsschrott, zu entwickeln,
- mit dem staatlichen Beauftragten des übergeordneten Organs und dem VEB Kombinat Metallaufbereitung eng zusammenzuarbeiten,
- die staatlichen Beauftragten der Anfallstellen kontinuierlich anzuleiten und zu unterstützen, insbesondere durch Auswertung guter Erfahrungen.

(8) Der staatliche Beauftragte des Rates des Bezirkes bzw. Kreises ist verpflichtet, die Einhaltung der Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte zur Sekundärrohstoffwirtschaft zu kontrollieren, das Sekundärrohstoffaktiv über Feststellungen aus seiner Tätigkeit zu informieren und den Erfahrungsaustausch mit den gesellschaftlichen Organisationen, Gewerbetreibenden und Sammlern durchzuführen. Zur Sicherung der maximalen Erfassung und Ablieferung von Sekundärrohstoffen nimmt er die Aufgaben entsprechend Abs. 7 in den beauftragten Fachorganen und zur Sicherung des Sammelschrottaufkommens wahr.

(9) Der staatliche Beauftragte des zentralen Staatsorgans hat auf die Mobilisierung aller Sekundärrohstoffreserven in den Anfallstellen des Bereichs einzuwirken; an der Aufschlüsselung der staatlichen Plankennziffern auf die nachgeordneten Organe und Kombinate mitzuwirken und deren Einhaltung sowohl bei der Erarbeitung als auch der Durchführung der Pläne zu kontrollieren, für die Einhaltung der staatlichen Planaufgabe des Verantwortungsbereichs zu sorgen und dazu Entscheidungsvorschläge zu unterbreiten.

Er hat die staatlichen Beauftragten der nachgeordneten Organe und Kombinate anzuleiten und zu kontrollieren sowie eine enge Zusammenarbeit mit der Staatlichen Inspektion für metallische Sekundärrohstoffe herzustellen.

(10) Dem Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali sind Name, Funktion und Anschrift der staatlichen Beauftragten der zentralen Staatsorgane und der Räte der Bezirke, dem örtlich zuständigen Betrieb des VEB Kombinat Metallaufbereitung sind Name, Funktion und Anschrift der übrigen eingesetzten staatlichen Beauftragten binnen 2 Wochen nach Inkrafttreten dieser Anordnung schriftlich mitzuteilen. Veränderungen sind in gleicher Weise binnen 2 Wochen bekanntzugeben.

(11) Der Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali prämiert vorbildliche Leistungen der staatlichen Beauftragten für Sekundärrohstoffwirtschaft bei der Erschließung aller Reserven von metallischen Sekundärrohstoffen, ihrer Einbeziehung in den Plan und der Erfüllung des Planes. Er regelt die Einzelheiten der Prämierung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Materialwirtschaft, dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne.“

§ 2

Der § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Räte der Städte und Gemeinden, in denen keine volkseigenen Annahmestellen oder Provisionsaufkäufer den vollständigen Aufkauf der metallischen Sekundärrohstoffe sichern, haben öffentliche Sammelschrottplätze einzurichten, zu unterhalten und zu kennzeichnen. Der Sammelschrottplatz muß den Bedingungen eines Beladepplatzes entsprechen (fester Untergrund, keine Freileitungen, Platz für Technik). Der örtlich zuständige Betrieb des VEB Kombinat Metallaufbereitung organisiert gemeinsam mit dem Rat mindestens einmal im Quartal unter Nutzung örtlicher Transportkapazitäten die Verladung und den Abtransport des Sammelschrotts. Entsprechend der mit dem örtlich zuständigen Betrieb des VEB Kombinat Metallaufbereitung getroffenen Vereinbarung trägt dieser die Transportkosten und vergütet dem Rat den Schrotterlös.“

§ 3

Der § 9 wird wie folgt ergänzt:

„(4) Jeder mit der Abfuhr und Deponie von Haushalts- und Sperrmüll beauftragte Betrieb (VEB Stadtwirtschaft, Dienstleistungskombinat o.ä.) ist verpflichtet, metallische Sekundärrohstoffe aus den in seiner Rechtsträgerschaft stehenden oder von ihm genutzten Deponien zu bergen und der volkswirtschaftlichen Verwertung zuzuführen. Es ist diesen Betrieben untersagt, Schrott in die Deponien einzuschleppen. Der beauftragte Betrieb hat den geborgenen Schrott mit eigenen Fahrzeugen an den örtlich zuständigen Betrieb des VEB Kombinat Metallaufbereitung abzuliefern und darüber Verträge abzuschließen.

(5) Die Betriebe gemäß Abs. 4 sind berechtigt, Fremdfahrzeuge mit einem hohen Schrottanteil des Ladegutes von den Deponien zurückzuweisen. Wird der hohe Schrottanteil erst nach Abkippen des Ladegutes festgestellt, ist der Sachverhalt dem staatlichen Beauftragten beim Rat des Kreises und der Staatlichen Inspektion für metallische Sekundärrohstoffe zur Einleitung entsprechender Maßnahmen mitzuteilen.

(6) Betriebe gemäß Abs. 4 haben Schrott auszusortieren und können dazu mit ihren Werkträgern über die Schrottsammlung auf den Deponien Vereinbarungen abschließen, in denen die Höhe der Vergütung festzulegen ist. Sie beträgt mindestens 80 % des Erlöses (Sammelschrott).“

§ 4

Der § 23 wird wie folgt ergänzt:

„(2) Bei der Neu- oder Weiterentwicklung von Erzeugnissen sind Zerlegevorschriften zur Sicherung der Rückgewinnung des metallischen Inhalts aus Verbundmaterialien sowie von seltenen und Edelmetallen zu erarbeiten.“

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. September 1978 in Kraft.

Berlin, den 11. August 1978

Der Minister
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali
I. V.: Dr.-Ing. Opper mann
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut der Staatlichen Inspektion für metallische Sekundärrohstoffe beim Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali

1. Grundsätze

Die Staatliche Inspektion für metallische Sekundärrohstoffe (im folgenden Staatliche Inspektion genannt) ist das zentrale staatliche Kontrollorgan zur Gewährleistung der Erfassung und Nutzbarmachung von metallischen Sekundärrohstoffen im Bereich der gesamten Volkswirtschaft und ist dem Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali direkt unterstellt.

Die Staatliche Inspektion kontrolliert in zentralen Staatsorganen, örtlichen Räten, Kombinat, VVB und Betrieben sowie weiteren Anfallstellen von metallischen Sekundärrohstoffen (im folgenden Einrichtungen genannt) die Wahrnehmung der staatlichen Verantwortung auf dem Gebiet der Leitung und Planung der metallischen Sekundärrohstoffwirtschaft sowie die konsequente Einhaltung und Durchsetzung der Plandisziplin bei der Erfüllung der Staatlichen Schrottauflagen, die umfassende Bergung des gesamten Anfalls metallischer Sekundärrohstoffe und der planmäßigen effektivsten Verwertung des gesamten Anfalls metallischer Sekundärrohstoffe durch die Verbraucher.

Sie beeinflusst durch konkrete Anleitung und Vermittlung der besten Erfahrungen aktiv die Qualifizierung der Leitung und Planung der gesamten metallischen Sekundärrohstoffwirtschaft und die Erschließung von weiteren bei der Plandurchführung erkennbaren Reserven.

Die Staatliche Inspektion führt ihre Kontrolltätigkeit in engem Zusammenwirken mit der Arbeiter- und Bauerninspektion, der Staatlichen Finanzrevision, den Sekundärrohstoffaktivs und anderen staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorganen durch. Mit dem VEB Kombinat Metallaufbereitung und der VVB Altrohstoffe ist eine enge Zusammenarbeit zur planmäßigen Erfassung, Aufbereitung und Verwertung von metallischen Sekundärrohstoffen zu organisieren.

2. Schwerpunkte der Kontrolltätigkeit der Staatlichen Inspektion

2.1. Die Staatliche Inspektion kontrolliert die Einhaltung der Rechtsvorschriften sowie der Beschlüsse des Ministerrates

und der örtlichen Staatsorgane einschließlich der hierzu festgelegten Maßnahmen zur Sicherung eines höchstmöglichen Aufkommens an metallischen Sekundärrohstoffen. Die Staatliche Inspektion unterbreitet dem verantwortlichen Leiter konkrete Entscheidungsvorschläge zur Beseitigung von Hemmnissen, die diesem Ziele entgegenstehen.

2.2. Die Kontrolltätigkeit ist darauf zu richten, daß die Leitung und Planung der metallischen Sekundärrohstoffwirtschaft in allen Bereichen der Volkswirtschaft ständig qualifiziert wird. Dazu ist durchzusetzen, daß die schrottwirtschaftlichen Prozesse auf allen Ebenen konsequent in die Leitungstätigkeit einbezogen und die Qualität der Planung des Aufkommens ständig weiter entwickelt werden.

Die Kontrolle erstreckt sich insbesondere auf

- die Wahrnehmung der Aufgaben durch den Leiter bei der Organisation der metallischen Sekundärrohstoffwirtschaft der jeweiligen Einrichtung;
- die Planmäßigkeit und Kontinuität der Leitung der Aufgaben auf dem Gebiet der metallischen Sekundärrohstoffwirtschaft, vor allem die Aufschlüsselung der staatlichen Schrottauflagen bis auf die betrieblichen Struktureinheiten (Bereiche, Abteilungen) und den Abschluß der Wirtschaftsverträge;
- die Anwendung begründeter technisch-wirtschaftlicher Kennziffern der Materialökonomie und der Reproduktion der Grundfonds für die Ermittlung des Schrottaufkommens sowohl für den Jahresvolkswirtschaftsplan als auch in der Phase des Fünfjahrplan-Zeitraumes;
- die Arbeitsweise und die Wirksamkeit der staatlichen Beauftragten für Sekundärrohstoffwirtschaft.

2.3. Die Staatliche Inspektion kontrolliert die Plandurchführung. Das betrifft insbesondere

- die stabile und kontinuierliche Erfüllung der Planaufgaben und Verträge einschließlich der Gestaltung der Transportbeziehungen, besonders seitens der Betriebe; die Lieferungen im Streckengeschäft vornehmen;
- die qualitätsgerechte Erfassung, Aufbereitung und Lagerung der metallischen Sekundärrohstoffe, insbesondere der legierten Schrotte, auf der Grundlage der Standards und anderer Qualitätsvorschriften und ihren Transport zu den Verbrauchern bzw. den Lagern des VEB Kombinat Metallaufbereitung;
- die Einhaltung der geplanten Aussonderungsquoten und die Verwertung von Demontage-Objekten;
- die volkswirtschaftlich effektivste Verwertung der metallischen Sekundärrohstoffe bei den Verbrauchern;
- die Anlegung von Sammelschrottplätzen in den Gemeinden;
- die ordnungsgemäße Erfassung und Abfuhr der metallischen Sekundärrohstoffe von den Mülldeponien durch die zuständigen Betriebe.

2.4. Die Staatliche Inspektion nimmt aktiv Einfluß auf die Aufdeckung, Erschließung und Nutzung von weiteren bei der Plandurchführung erkennbaren Reserven an metallischen Sekundärrohstoffen.

Dazu gehört insbesondere die Kontrolle

- der Realisierung von Neuerervorschlägen und Neuervereinbarungen zur Rückgewinnung metallischer Sekundärrohstoffe;
- der gesonderten Erfassung und Nutzbarmachung von hochwertigen metallischen Sekundärrohstoffen, wie z. B. Hartmetallschrotte, edelmetallhaltige Amortisationsschrotte, Nickel-Cadmium-Schrotte, Quecksilber usw.;

- der Nutzung von Demontage-Kapazität zur Gewinnung zusätzlicher Schrottreserven;
- der Unterstützung der Tätigkeit der gesellschaftlichen und Massenorganisationen bei der Erfassung metallischer Sekundärrohstoffe durch die staatlichen Leiter.

2.5. Die Staatliche Inspektion unterstützt die Einrichtungen bei der Erarbeitung langfristiger Konzeptionen der Entwicklung des quantitativen und qualitativen Aufkommens an metallischen Sekundärrohstoffen.

Dazu sind gute Erfahrungen einer wissenschaftlichen Aufkommensermittlung zu verallgemeinern und eigenständige Methoden bei der begründeten Ermittlung des perspektivischen Aufkommens zu entwickeln.

2.6. Die Staatliche Inspektion nimmt aktiv Einfluß auf die Erarbeitung von Entscheidungsvorschlägen zur Veränderung, Neuschaffung bzw. Aufhebung von Rechtsvorschriften, wie Veränderung von Standards, Preisregelungen u. ä., mit dem Ziel der Erhöhung der Effektivität der metallischen Sekundärrohstoffwirtschaft.

2.7. Sie führt Kontrollen über die Effektivität der Schrottaufbereitung durch und unterbreitet erforderlichenfalls Entscheidungsvorschläge für volkswirtschaftlich effektivere Lösungen.

3. Pflichten, Rechte und Arbeitsweise der Staatlichen Inspektion bei der Durchführung der Kontrolle

3.1. Die Mitarbeiter der Staatlichen Inspektion sind verpflichtet, ihre Kontrolltätigkeit mit hoher Qualität und rationalen Arbeitsmethoden vorzubereiten und durchzuführen, mit den Werktätigen zusammenzuarbeiten und die Kontrollergebnisse schriftlich festzuhalten.

Die Niederschrift der Kontrollergebnisse ist dem Leiter der kontrollierten Einrichtung zu übergeben und mit ihm auszuwerten.

Bei der Kontroll- und Informationstätigkeit sind die Erfordernisse des Geheimnisschutzes einzuhalten.

3.2. Die Mitarbeiter der Staatlichen Inspektion haben das Recht und die Pflicht, in Erfüllung ihrer Aufgaben Einrichtungen, in denen metallische Sekundärrohstoffe anfallen, aufbereitet oder verarbeitet werden, zu betreten, die Orte des Anfalls, der Lagerung und Verwertung zu besichtigen und die Kontrollen an Ort und Stelle durchzuführen.

3.3. Die Mitarbeiter der Staatlichen Inspektion sind im Rahmen ihres Kontrollauftrages berechtigt, in die Unterlagen der kontrollierten Einrichtung Einblick zu nehmen, die sich auf die Leitung und Planung der metallischen Sekundärrohstoffwirtschaft beziehen.

3.4. Die Leiter der Einrichtungen sind verpflichtet, den Mitarbeitern der Staatlichen Inspektion die Durchführung der Kontrolle zu ermöglichen, sie in ihrer Arbeit zu unterstützen und vollständige und wahrheitsgemäße Angaben, die für die Durchführung der Kontrolltätigkeit notwendig sind, zu machen.

3.5. Der Leiter der Staatlichen Inspektion hat das Recht, von zuständigen Einrichtungen gutachterliche Stellungnahmen über die in den Aufgabenbereich der Staatlichen Inspektion fallenden Angelegenheiten zu verlangen. Die Einrichtungen sind verpflichtet, dem Verlangen zu entsprechen.

3.6. Im Ergebnis der Kontrolle kann die Staatliche Inspektion dem Leiter der kontrollierten Einrichtung schriftlich Auflagen zur Beseitigung von Pflichtverletzungen erteilen. Die Auflagen müssen konkret, abrechenbar, mit Terminstellung und Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

Der Leiter der kontrollierten Einrichtung hat das Recht, gegen die Auflagen binnen 14 Tagen nach Zugang beim

Leiter der Staatlichen Inspektion für metallische Sekundärrohstoffe schriftlich begründeten Einspruch einzulegen. Über den Einspruch ist binnen 10 Tagen nach seinem Eingang zu entscheiden. Wird dem Einspruch nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist er innerhalb dieser Frist dem Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali zur Entscheidung zuzuleiten. Der Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali entscheidet innerhalb einer Frist von 14 Tagen endgültig. Die Entscheidung über den Einspruch ist dem Einreicher schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Die Erfüllung der Auflagen ist durch Nachkontrollen zu sichern.

Bei groben Verstößen gegen die Wahrnehmung der Verantwortung bei der Leitung und Planung der metallischen Sekundärrohstoffwirtschaft sowie bei der Plandurchführung ist beim Disziplinarbefugten die Durchsetzung disziplinarischer Maßnahmen gegen den verantwortlichen Leiter anzuregen.

3.7. Die Staatliche Inspektion hat das Recht, bei hervorragenden Initiativen zur Erfassung und Nutzbarmachung metallischer Sekundärrohstoffe durch Kollektive oder Einzelpersonen dem Leiter des übergeordneten Organs Vorschläge zur Auszeichnung zu unterbreiten.

4. **Rechtsstellung und Leitung der Staatlichen Inspektion**
Die Staatliche Inspektion ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Ihr Sitz ist Berlin, Hauptstadt der DDR. Die Staatliche Inspektion wird von einem Leiter nach dem Prinzip der Einzeileitung und kollektiven Beratung geleitet. Der Leiter wird durch den Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali berufen und abberufen. Die Staatliche Inspektion wird im Rechtsverkehr durch den Leiter und im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten.

Anordnung Nr. 2¹

über die planmäßige Erfassung von Altrohstoffen

vom 23. August 1978

Zur Änderung der Anordnung vom 12. Juli 1976 über die planmäßige Erfassung von Altrohstoffen (GBl. I Nr. 29 S. 387) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Sekundärrohstoffaktivs sind gesellschaftliche Gremien. Mitglieder sind Leiter aus den Fachorganen der Räte, denen Anfallstellen unterstehen oder die am Aufkommen von Sammelschrott beteiligt sind, Vertreter gesellschaftlicher Organisationen, des VEB Altstoffhandel und des örtlich zuständigen Betriebes des VEB Kombinat Metallaufbereitung sowie des Transportausschusses und ausgewählter Anfallstellen. Die Staatliche Inspektion für metallische Sekundärrohstoffe ist zu den Beratungen einzuladen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 23. August 1978

Der Minister
für Materialwirtschaft
Rauchfuß

Anordnung

über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß von Grundstücken an und für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen — Abwassereinleitungsbedingungen —

vom 20. Juli 1978

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird auf der Grundlage des § 33 des Vertragsgesetzes vom 23. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) und der §§ 46 und 161 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Abwassereinleitungsbedingungen regeln die Rechtsbeziehungen zwischen den Bedarfsträgern und den Versorgungsträgern für den Anschluß an und für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Beziehungen zwischen den Versorgungsträgern und Dritten beim Umgang mit Abwasseranlagen.

(2) Für die Einleitung von Abwasser durch die bewaffneten Organe der DDR gelten ferner die im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien festgelegten zusätzlichen Bedingungen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser im Sinne dieser Anordnung ist durch häusliche, gewerbliche, industrielle oder anderweitige Nutzung in seinen Beschaffenheitsparametern verändertes Wasser sowie abfließendes Niederschlagswasser aus dem Bereich von Ansiedlungen, aus Betriebsflächen von Industriebetrieben und anderen Betrieben. Die Regelungen über Abwasser sind auch auf das in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitete Grund- und Oberflächenwasser anzuwenden.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen sind:

1. Anlagen in der Rechtsträgerschaft der Versorgungsträger zur Ableitung und Behandlung von häuslichem, gewerblichem, industriellem und anderem Abwasser. Sie dienen der Allgemeinheit, vorwiegend der Bevölkerung. An diese Anlagen werden bei Vorliegen der Entscheidung gemäß § 4 Abs. 1 auch Industriebetriebe und landwirtschaftliche Produktionsbetriebe angeschlossen.
2. gesonderte Regenwasseranlagen bei Trennkanalisation in der Rechtsträgerschaft der Versorgungsträger zur Aufnahme, Ableitung und Reinigung des Niederschlagswassers von öffentlichen Straßen, Plätzen und angrenzenden Grundstücken. Nicht zu öffentlichen Regenwasseranlagen gehören:
 - unverrohrte Anlagenteile, sofern sie nicht innerhalb einer geschlossenen Ortschaft liegen oder in dieser beginnen;
 - der Entwässerung des Straßenkörpers dienende Nebenanlagen öffentlicher Straßen¹;
 - Anlagen, die der direkten Ableitung des Niederschlagswassers von Industriebetrieben und landwirtschaftlichen Produktionsbetrieben bzw. von Einrichtungen in ein Gewässer dienen.

¹ § 6 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 22. August 1974 zur Straßenverordnung (GBl. I Nr. 57 S. 322)

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 12. Juli 1976 (GBl. I Nr. 29 S. 387)

(3) Die Öffentlichkeit der Anlagen einschließlich der Regenwasseranlagen endet an der Einleitungsstelle. Einleitungsstellen sind:

- a) bei Verlegung des Abwasserkanals in der öffentlichen Straße
 - der Revisionsschacht auf dem Grundstück des Bedarfsträgers,
 - die dem Abwasserkanal nächstgelegene Grundstücksgrenze, wenn kein Revisionsschacht vorhanden ist,
 - bei mehreren hintereinander liegenden Grundstücken der Schnittpunkt des Anschlusskanals mit der ersten Grundstücksgrenze, unabhängig davon, ob ein oder mehrere dazwischenliegende Grundstücke an die Abwasseranlagen angeschlossen sind;
- b) bei Verlegung des Abwasserkanals außerhalb der öffentlichen Straße der Schnittpunkt der Grundstücksleitung mit dem Abwasserkanal, bei mehreren hintereinander liegenden Grundstücken der Schnittpunkt der gemeinsamen Grundstücksleitung mit dem Abwasserkanal;
- c) bei volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnbauten
 - die Außenkante des Gebäudes bei Anschlusskanälen zur Ableitung des Abwassers,
 - die Zusammenführung sämtlicher Falleitungen bzw., wenn diese innerhalb des Gebäudes erfolgt, die Gebäudeaußenkante bei Anschlusskanälen zur Ableitung des Regenwassers bei Trennkanalesation,
 - die Außenkante des ersten Gebäudes bei in den Fundamenten bzw. Kellern verlegten Abwasserkanälen;
- d) die Einbindungsstelle der Grundstücksleitung in den Abwasserkanal beim Anschluß außerhalb der geschlossenen Bebauung liegender einzelner Grundstücke.

(4) Versorgungsträger im Sinne dieser Anordnung sind die VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung oder örtliche Räte.

(5) Bedarfsträger sind Rechtsträger oder Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte von Grundstücken, die Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einleiten oder den Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage beantragt haben oder zum Anschluß gemäß § 3 Abs. 4 verpflichtet wurden (endgültiger Bedarfsträger). Bedarfsträger sind auch die Hauptauftraggeber bzw. sonstige Veranlasser komplexer Erschließungen (veranlassende Bedarfsträger).

(6) Abwasserkanäle dienen der Ableitung von Abwasser aus den Anschlusskanälen im freien Gefälle (Schmutzwasser-, Regenwasser- oder Mischwasserkanäle). Abwasserdruckleitungen dienen der Ableitung von Abwasser unter Druck.

(7) Anschlusskanäle dienen der unmittelbaren Ableitung des Abwassers von den Einleitungsstellen zum Abwasserkanal.

(8) Grundstücksleitungen sind Leitungen der Bedarfsträger, die das Abwasser den Anschlusskanälen, in den Fällen des Abs. 3 Buchstaben b und d den Abwasserkanälen, zuführen.

(9) Revisionsschächte sind in Abwasseranlagen eingebaute Schächte zur Durchführung von Kontrollen und Reinigungsarbeiten.

(10) Vorbehandlungsanlagen sind Anlagen zur Abwasserbehandlung, die vom Bedarfsträger vor Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen gemäß § 3 Abs. 2 durchzuführen sind.

Grundsätze für den Anschluß von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie für die zeitweilige Einleitung aus Grundwasserabsenkungen

§ 3

(1) Der Anschluß eines Grundstückes an eine öffentliche Abwasseranlage bzw. die Änderung eines Anschlusses zur Ab-

leitung von Abwasser ist durch die Bedarfsträger, bei Eigenheimbauten durch die Räte der Städte bzw. Gemeinden, schriftlich beim Versorgungsträger zu beantragen.

(2) Die Entscheidung über den Antrag ist dem Bedarfsträger bzw. bei Eigenheimbauten dem Rat der Stadt oder Gemeinde innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrages schriftlich mitzuteilen.

(3) Über den Anschluß von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen entscheidet der Versorgungsträger in Abstimmung mit dem zuständigen örtlichen Rat nach der Dringlichkeit und der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit.

(4) Die zuständige Hygieneinspektion oder die Staatliche Gewässeraufsicht kann Bedarfsträger auch ohne Antrag in Abstimmung mit dem Versorgungsträger und dem örtlichen Rat zum Anschluß ihrer Grundstücke an öffentliche Abwasseranlagen verpflichten. Mit dieser Entscheidung wird ein Abwassereinleitungsvertrag begründet.

(5) Zeitweilige Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen sind spätestens 10 Tage vor Beginn beim Versorgungsträger zu beantragen.

§ 4

(1) Industriebetriebe und landwirtschaftliche Produktionsbetriebe sind grundsätzlich zur Errichtung und zum Betrieb von Abwasseranlagen zur Behandlung und Ableitung der im Produktionsprozess anfallenden Abwässer verpflichtet, soweit eine Behandlung und Ableitung durch öffentliche Abwasseranlagen nicht die volkswirtschaftlich günstigste Lösung ist. Darüber entscheidet die Staatliche Gewässeraufsicht auf der Grundlage der mit den örtlichen Räten und dem Versorgungsträger abgestimmten Wasserbilanzen. Die Entscheidung der Staatlichen Gewässeraufsicht über die Behandlung und Ableitung durch öffentliche Abwasseranlagen ist Voraussetzung für die Antragstellung beim Versorgungsträger auf Anschluß bzw. Erweiterung des Anschlusses.

(2) Soweit der Anschluß bzw. die Erweiterung des Anschlusses von Industriebetrieben und landwirtschaftlichen Produktionsbetrieben durch das im Produktionsprozess anfallende Abwasser Erweiterungen der Kapazitäten beim Versorgungsträger erforderlich macht, haben die Bedarfsträger den Versorgungsträgern die für die Vorbereitung und Durchführung der Investition erforderlichen materiellen Investitionskennziffern bereitzustellen bzw. sich an einer Gemeinschaftsanlage entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften² zu beteiligen.

§ 5

Abgrenzung der Verantwortung für Abwasseranlagen

(1) Dem Versorgungsträger obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Neuerrichtung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen.

(2) Ist für die Einhaltung der im § 10 geregelten Grundsätze die Vorbehandlung der Abwässer erforderlich, obliegt dem Bedarfsträger die Vorbereitung, die Durchführung und der Betrieb der Vorbehandlungsanlagen. Er hat eine Betriebsanweisung auszuarbeiten und die ordnungsgemäße Wartung der Anlagen in einem Kontrollbuch nachzuweisen.

(3) Dem Bedarfsträger obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Errichtung der Grundstücksleitungen einschließlich Revisionsschacht, Probeentnahmestellen und Rückstausicherung sowie die Vorbereitung und Durchführung von Grundstücksleitungen für einzelne Grundstücke außerhalb der geschlossenen Bebauung.

(4) Betrieb und Instandhaltung obliegen dem Rechtsträger bzw. Eigentümer der Anlagen.

² Z. Z. gilt die Richtlinie vom 26. September 1972 über gemeinsame Investitionen (GBl. II Nr. 53 S. 642).

(5) Für komplexe Erschließungsmaßnahmen des Wohnungsbaues gelten die entsprechenden Rechtsvorschriften³.

§ 6

Langfristige Anschlußverträge

(1) Ist für Bedarfsträger auf Grund der Entscheidung der Staatlichen Gewässeraufsicht ein Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage vorgesehen und wird dadurch eine Erweiterung der Grundmittel des Versorgungsträgers erforderlich, sind der Bedarfsträger und der Versorgungsträger verpflichtet, spätestens bis zur Investitionsvorentcheidung einen langfristigen Anschlußvertrag in Urkundenform (Anlage 1) abzuschließen. Bei komplexen Erschließungen besteht die Vertragsabschlußpflicht für den veranlassenden Bedarfsträger.

(2) Zur Vorbereitung dieses Vertrages ist der Bedarfsträger verpflichtet, dem Versorgungsträger sofort nach Bekanntwerden des Abwasseranfalls die Bedarfsmeldung zu übermitteln. Die Bedarfsmeldung hat folgende Angaben zu enthalten:

- Zeitpunkt des Beginns der Abwassereinleitung bzw. der Veränderung des Bedarfs,
- maximaler und durchschnittlicher Abwasseranfall in m³/d,
- maximaler Monats- und Stundenanfall des Abwassers in m³/Monat und m³/h,
- Art des Abwassers (wesentliche Inhaltsstoffe),
- Schichtregime des Bedarfsträgers (1-, 2- oder 3schichtig).

(3) Der Versorgungsträger unterbreitet dem Bedarfsträger innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der Bedarfsmeldung ein Vertragsangebot, zu dem dieser innerhalb von 14 Tagen nach Zugang Stellung zu nehmen hat.

(4) Spätestens 3 Monate vor dem Anschlußtermin sind die Partner zum Abschluß des Abwassereinleitungsvertrages gemäß § 7 Abs. 2 bzw. bei Erweiterung des Anschlusses zur Änderung des bestehenden Abwassereinleitungsvertrages verpflichtet.

(5) Weicht der Bedarfsträger von den im langfristigen Anschlußvertrag vereinbarten Bedarfsanforderungen ab bzw. werden die den Bedarf auslösenden Vorhaben nicht durchgeführt, ist der Bedarfsträger verpflichtet, dem Versorgungsträger Aufwendersatz gemäß § 11 Abs. 2 des Vertragsgesetzes zu leisten. Ist der veranlassende Bedarfsträger, mit dem der Anschlußvertrag abgeschlossen wurde, nicht identisch mit dem endgültigen Bedarfsträger und ist auch keine Rechtsnachfolge gegeben, hat der veranlassende Bedarfsträger die vertraglichen Verpflichtungen aus dem Anschlußvertrag zu erfüllen.

(6) Weicht der im Abwassereinleitungsvertrag vereinbarte Anschlußtermin von dem im langfristigen Anschlußvertrag vereinbarten Anschlußtermin aus Gründen ab, für die der Versorgungsträger verantwortlich ist, hat der Versorgungsträger dem Bedarfsträger Aufwendersatz zu leisten.

Abwassereinleitungsverträge

§ 7

(1) Der Abwassereinleitungsvertrag kommt mit der Zustimmung des Versorgungsträgers zum Antrag des Bedarfsträgers gemäß § 3 Absätze 1 und 2 zustande. Der Antrag des Bedarfsträgers gilt dabei als Vertragsangebot und die Zustimmung des Versorgungsträgers als Vertragsannahme.

(2) Betriebe, Organe und Einrichtungen, deren Abwassermenge bzw. -beschaffenheit die öffentlichen Abwasseranlagen wesentlich beeinflusst, sind verpflichtet, mit dem Versorgungsträger Abwassereinleitungsverträge in Urkundenform

abzuschließen. Das Vertragsangebot geht vom Versorgungsträger aus, der auch festlegt, mit welchem Bedarfsträger, zu welchem Zeitpunkt, über welche Abwassermenge und über welche Abwasserinhaltsstoffe entsprechend den Einleitungsmöglichkeiten in die öffentlichen Abwasseranlagen ein Vertrag in Urkundenform abzuschließen ist.

(3) Wesentlicher Inhalt des Abwassereinleitungsvertrages in Urkundenform sind:

- die Abwasserhöchstmengen je Einleitungsstelle in m³/Monat, m³/d und m³/h,
- die mittlere Abwassermenge in m³/d,
- der maximale Abfluß in l/s,
- die wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe einschließlich deren Konzentration,
- die vom Versorgungsträger gemäß § 10 festgelegten Maximalwerte,
- Festlegungen über Vorbehandlungsanlagen,
- die Einleitungsstellen,
- die Probeentnahmestellen,
- Schichtregime des Bedarfsträgers (1-, 2- oder 3schichtig).

(4) Das Vertragsverhältnis gilt unbefristet.

(5) Bei Anschlüssen, die nach Inkrafttreten dieser Anordnung vorgenommen werden, wird die Verbindung der öffentlichen Abwasseranlagen mit der Grundstücksleitung durch den Versorgungsträger erst dann hergestellt, wenn der Bedarfsträger die Bedingungen dieser Anordnung erfüllt hat.

§ 8

(1) Treten beim Bedarfsträger mit einem Vertrag in Urkundenform Veränderungen der Menge oder Inhaltsstoffe des Abwassers bzw. deren Konzentration ein, hat er dem Versorgungsträger unverzüglich ein Angebot auf Vertragsänderung zu unterbreiten, zu dem dieser innerhalb von 2 Wochen Stellung zu nehmen hat. Bei Erhöhung der im Produktionsprozeß anfallenden Abwassermengen ist bei Industriebetrieben und landwirtschaftlichen Produktionsbetrieben die Entscheidung gemäß § 4 Abs. 1 Voraussetzung für eine Vertragsänderung.

(2) Auch bei bestehendem Abwassereinleitungsvertrag in Urkundenform ist der Bedarfsträger verpflichtet, dem Versorgungsträger auf Anforderung Angaben über die Abwassereinleitung der Folgejahre zu machen. Der Versorgungsträger hat seinerseits dem Bedarfsträger Auskunft über die Einleitungsmöglichkeiten in der Perspektive zu erteilen.

(3) Übernimmt ein neuer Bedarfsträger eine bestehende Anlage, sind der bisherige und der neue Bedarfsträger verpflichtet, dem Versorgungsträger innerhalb von 14 Tagen den Zeitpunkt der Übergabe und ihre Anschriften mitzuteilen. Auf Grund dieser Mitteilung scheidet der bisherige Bedarfsträger aus dem Vertrag aus, und der neue Bedarfsträger tritt an seine Stelle. Kommen die Bedarfsträger dieser Pflicht nicht nach, haften beide gegenüber dem Versorgungsträger für die Verbindlichkeiten als Gesamtschuldner.

(4) Wird die Abwasserableitung eingestellt, ist der Versorgungsträger unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Abwassereinleitungsverträge in Urkundenform sind nach den Bestimmungen des Vertragsgesetzes aufzuheben.

§ 9

Technische Anschlußbedingungen

(1) Der Versorgungsträger legt nach Anhören des Bedarfsträgers die Einleitungsstelle, die Trasse, die lichte Weite, das Gefälle sowie die Einbindungsart und die Sohlhöhe des Anschlußkanals am Abwasserkanal fest. Die Materialart wird vom Versorgungsträger bestimmt in Abhängigkeit von der Beschaffenheit der Abwässer. Der Anschluß ist auf die öko-

³ Z. 2. gilt die Anordnung vom 4. Mai 1972 über die städtechnischen Anlagen und Versorgungsnetze für den komplexen Wohnungsbau (GBl. II Nr. 26 S. 328).

nomisch effektivste Weise unter weitgehender Berücksichtigung bereits vorhandener Anlagen herzustellen.

(2) Besteht für das Ableiten des Abwassers eines einzelnen Grundstückes kein natürliches Gefälle zum Abwasserkanal, kann der Versorgungsträger ein Heben des Abwassers durch den künftigen Bedarfsträger verlangen.

(3) Für Räume, deren Fußbodenoberkante unter der Rückstauenebene liegt, hat der Versorgungsträger den Bedarfsträger auf seine Pflicht zur Sicherung der Grundstücksleitung gegen Rückstau hinzuweisen und die Rückstauenebene bekanntzugeben. Bei vorhandenen Anschlüssen ist die Rückstauenebene beim Versorgungsträger zu erfragen.

(4) Aus volkswirtschaftlichen Gründen kann der Versorgungsträger beim Bestehen besonderer Verhältnisse für mehrere hintereinander liegende Grundstücke eine gemeinsame Grundstücksleitung und den Betrieb eines gemäß Abs. 2 erforderlichen Pumpwerkes festlegen, auch wenn vorerst nur ein Grundstück angeschlossen wird. In diesem Fall hat jeder Rechtsträger, Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, auf dessen Grundstück die gemeinsame Grundstücksleitung und das gemeinsame Pumpwerk liegen oder gelegt werden sollen, den Bau, die Benutzung und Instandhaltung zu dulden. Es ist ein Mitbenutzungsrecht auf der Grundlage der wasserrechtlichen Vorschriften zu begründen.

(5) Der Bedarfsträger hat zu gewährleisten, daß alle Arbeiten an der Grundstücksleitung nach den jeweils geltenden Vorschriften durchgeführt werden. Der Versorgungsträger ist berechtigt, diese Arbeiten von einer von ihm erteilten Zulassung abhängig zu machen.

(6) Zur Verhütung von Unfällen und Störungen ist bei Bau-, Spreng- und sonstigen Arbeiten auf vorhandene Abwasseranlagen zu achten. Vor Beginn der Arbeiten hat sich der für die Durchführung Verantwortliche beim zuständigen Versorgungsträger über Vorhandensein und Lage dieser Anlagen genau zu unterrichten.

§ 10

Grundsätze für die Einleitung von Abwasser

(1) Bei der Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen sind die Erfordernisse der wirtschaftlichen Wassernutzung⁴ durchzusetzen. Die Einleitung darf nicht erfolgen, wenn durch das Abwasser trotz ordnungsgemäßer Behandlung durch den Versorgungsträger

- unmittelbare Gefahren für die in den Abwasseranlagen Beschäftigten,
- Schäden und Funktionsstörungen an den Abwasseranlagen,
- Schäden in den Gewässern oder auf landwirtschaftlichen Nutzflächen auftreten können bzw.
- die dem Versorgungsträger durch die Staatliche Gewässeraufsicht erteilten Grenzwerte nicht eingehalten werden können.

(2) Das Abwasser muß entsprechend den geltenden Standards grundsätzlich frei sein insbesondere von giftigen, explosiblen, quellenden, klebenden, sperrigen und faserigen Stoffen, von Einstreu und Emulsionen sowie von Erzeugnissen aus Plaste und Folie. Das Einbringen von landwirtschaftlichen Abprodukten und Wasserschadstoffen ist untersagt.

(3) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen Rückstände bzw. Ablagerungen aus Kleinkläranlagen, Trockenabortanlagen, Vorbehandlungsanlagen und Abwasserbehandlungsanlagen anderer Rechtsträger nur mit schriftlicher Einwilligung des Versorgungsträgers eingebracht werden.

(4) Der Versorgungsträger legt für das Abwasser jedes Bedarfsträgers, mit dem ein Vertrag gemäß § 7 Abs. 2 abzu-

schließen ist, auf der Grundlage der unter Abs. 6 genannten Richtwerte an jeder Einleitungsstelle bzw. an der vereinbarten Probenentnahmestelle des Bedarfsträgers differenzierte Maximalwerte fest. Bei der Festlegung der Maximalwerte ist zu berücksichtigen:

- Werkstoff, Länge und Gefälle der Abwasserkanäle,
- Verdünnungsverhältnis,
- Belastung des Abwassers oberhalb der Einleitungsstelle,
- zu erwartende Gesamtbelastung des Abwassers,
- Technologie der Abwasserbehandlungsanlagen,
- die von der Staatlichen Gewässeraufsicht festgelegten Grenzwerte für die Einleitung von Abwasser in ein Gewässer,
- die maximalen Arbeitsplatzkonzentrationswerte (MAK-Werte).

(5) Durch die Maximalwerte wird die jeweils zulässige Abwasserlast für die Abwassereinleitung festgelegt. Die Abwasserlast ist das Produkt aus Konzentration von Abwasserinhaltsstoffen und Abwassermenge je Zeiteinheit. Der Berechnung der Abwasserlast wird die mittlere Abwassermenge pro Tag zugrunde gelegt.

(6) Für die Abwasserinhaltsstoffe gelten folgende Richtwerte:

abfiltrierbare (ungelöste) Stoffe	500 mg/l
absetzbare Stoffe (nach 15 Min.)	2 ml/l
BSB ₅	500 mg/l
CSV _{Cr}	1 200 mg/l
CSV _{Mn}	500 mg/l
Gesamtsalz außer Härtebildner und Sulfat	500 mg/l
Sulfat	300 mg/l
pH-Wert	6,0 bis 9,0
Eisen, gelöst	5 mg/l
Chrom VI	0,2 mg/l
Chrom III	1 mg/l
Zink	5 mg/l
Kupfer	1 mg/l
Kadmium	0,5 mg/l
Blei	1 mg/l
Quecksilber	0,1 mg/l
Nickel	5 mg/l
Mineralöle, tierische und pflanzliche Fette, extrahierbare Stoffe	100 mg/l
Sulfid, Schwefelwasserstoff (als S berechnet)	5 mg/l
Stickstoff (als N berechnet)	75 mg/l
Phosphor (als P berechnet)	10 mg/l
freies Chlor	5 mg/l
wasserdampfvlüchtige Phenole (berechnet als C ₆ H ₅ OH)	50 mg/l
Detergentien	20 mg/l
freies Zyanid	0,1 mg/l
komplex gebundenes Zyanid	50 mg/l
Temperatur	35 °C
radioaktive Stoffe	nach den Rechtsvorschriften ⁵
maximale Arbeitsplatzkonzentration (MAK-Werte)	nach den Rechtsvorschriften ⁶

⁵ Z. Z. gilt die Strahlenschutzverordnung vom 26. November 1960 (GBl. II Nr. 99 S. 627).

⁶ Z. Z. gilt der Standard TGL 22 310 „Arbeitshygiene, zulässige Konzentration toxischer Stoffe in der Luft am Arbeitsplatz“.

⁴ Vgl. Anordnung vom 1. Dezember 1976 zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Wassernutzung und zur Auszeichnung wasserwirtschaftlich vorbildlich arbeitender Betriebe (GBl. I 1977 Nr. 4 S. 22).

(7) Für Abwasserinhaltsstoffe, die im Abs. 6 nicht genannt sind, sich aber schädlich auswirken, müssen vom Versorgungsträger entsprechende Maximalwerte festgelegt werden, für deren Überschreitung Preissanktionen zu vereinbaren sind.

(8) Für planmäßige Reparaturen und technologisch bedingte Stillstandszeiten von Anlagen der Bedarfsträger, die Einfluß auf die Abwasserbeschaffenheit oder die Abwassermengen haben, legt der Versorgungsträger in Abstimmung mit der Staatlichen Gewässeraufsicht und dem Bedarfsträger planmäßige Reparatur- bzw. Stillstandszeiten und besondere Bedingungen (z. B. stufenweise Wiederinbetriebnahme, Stapelung bestimmter Abwasserarten, Entgiftung an Ort und Stelle) fest. Für diese Zeiten werden besondere Maximalwerte festgelegt.

(9) Der Bedarfsträger ist zur Eigenkontrolle der Abwassermenge und der Abwasserinhaltsstoffe verpflichtet. Dem Versorgungsträger ist auf Verlangen darüber der Nachweis zu führen. Überschreitungen der Abwassermenge und der Maximalwerte, die Einleitung nicht vereinbarter Inhaltsstoffe bzw. Veränderungen der Konzentration der Inhaltsstoffe sowie Verstöße gegen die Einleitungsverbote der Absätze 1 bis 3 sind dem Versorgungsträger unverzüglich zu melden.

§ 11

Pflichten beim Umgang mit Abwasseranlagen

(1) Der Zugang zu den Abwasseranlagen darf nicht durch Behauung oder Überlagerung oder in anderer Weise beeinträchtigt werden.

(2) Den Beauftragten des Versorgungsträgers ist zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit vom Bedarfsträger Zugang zu allen Abwasseranlagen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gewähren. Die Beauftragten haben sich durch einen Dienstausweis auszuweisen und sind berechtigt, die Anlagen zu überprüfen und die zu diesen Anlagen vorhandenen Unterlagen einzusehen. Den Beauftragten sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Der Versorgungsträger ist berechtigt, Abwasserproben an den Einleitungsstellen bzw. an den vereinbarten Probeentnahmestellen des Bedarfsträgers zu entnehmen. Werden bei der Untersuchung Maximalwertüberschreitungen bzw. Verstöße gegen die Einleitungsverbote des § 10 festgestellt, hat der Bedarfsträger die Kosten der Untersuchung zu tragen. Das Analysenverfahren richtet sich nach „Ausgewählte Methoden der Wasseruntersuchung“.⁷ Tagesdurchschnittsproben sind nicht zulässig.

(4) Der Versorgungsträger kann vom Bedarfsträger die Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung unkontrollierter Einleitung von Wasserschadstoffen in öffentliche Abwasseranlagen verlangen.

§ 12

Ermittlung der eingeleiteten Abwassermengen

(1) Sind beim Bedarfsträger Meßeinrichtungen vorhanden, so ist deren Anzeige der Ermittlung der eingeleiteten Abwassermenge zugrunde zu legen.

(2) Fehlen oder versagen Meßeinrichtungen, wird die eingeleitete Abwassermenge auf der Grundlage der gelieferten Trinkwasser- bzw. Betriebswassermengen ermittelt. Bedarfsträger mit zusätzlicher oder voller Eigenwasserversorgung haben dem Versorgungsträger die durch Meßeinrichtungen

ermittelten Einleitungsmengen anzugeben. Fehlen diese Meßeinrichtungen, so wird die Menge auf der Grundlage anderer Unterlagen (Pumpenleistungen, Pumpenlaufzeiten, Verbraucherrichtzahlen) vom Versorgungsträger geschätzt. Das gleiche gilt für Einleitungsmengen aus Grundwasserabsenkung.

(3) Nachweisbar den öffentlichen Abwasseranlagen nicht zugeführte Abwassermengen werden entsprechend den preisrechtlichen Vorschriften⁸ auf Antrag des Bedarfsträgers bei der Berechnung durch den Versorgungsträger abgesetzt.

§ 13

Rechnungserteilung und Bezahlung

(1) Der Berechnung der eingeleiteten Abwassermengen werden die gemäß § 12 ermittelten Abwassermengen zugrunde gelegt.

(2) Für die Bedarfsträger gelten die in Rechtsvorschriften festgelegten Preise und Gebühren⁸.

(3) Die Rechnungserteilung durch den Versorgungsträger erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen. Der Versorgungsträger ist berechtigt, bei Bedarfsträgern mit einem Vertrag gemäß § 7 Abs. 2 Abschlagszahlungen zu verlangen. Der Abschlagszahlung ist der mittlere Abwasseranfall des zurückliegenden Abrechnungszeitraumes zugrunde zu legen. Zwischen 2 Abrechnungen dürfen nicht mehr als 3 Abschlagszahlungen vorgenommen werden.

(4) Erfolgt bei Bedarfsträgern die Abrechnung erst nach einem Zeitraum von 1 Jahr, sind vom Bedarfsträger gleichhohe Ratenbeträge zu zahlen. Die Ratenzahlungen werden vom Versorgungsträger nach der als eingeleitet ermittelten Abwassermenge des letzten Abrechnungszeitraumes festgesetzt. Der Betrag der Ratenzahlung wird in der Mitte des Abrechnungszeitraumes erhoben. Die Zeitabstände werden vom Versorgungsträger festgelegt und dürfen 4 Monate nicht überschreiten. Die Differenzbeträge zwischen der Endabrechnung und der Summe der Ratenzahlungen werden mit der der Abrechnung folgenden ersten Rate des nächsten Abrechnungszeitraumes verrechnet.

§ 14

Fälligkeit, Mahnung und Verzug

(1) Rechnungen werden 10 Tage nach Zugang beim Bedarfsträger fällig.

(2) Für Bedarfsträger, die der Verrechnungs-Verordnung vom 12. Juni 1968 (GBl. II Nr. 64 S. 423) unterliegen, werden die Rechnungsbeträge im Lastschriftverfahren eingezogen.

(3) Die Rechnungen für die übrigen Bedarfsträger enthalten Ratenzahlungen zu festgelegten Zahlungsterminen. Für die erste Rate beträgt die Zahlungsfrist 7 Tage. Die übrigen Raten sind bis zum Zahlungstermin zu begleichen.

(4) Muß der Versorgungsträger wegen Nichteinhaltung der Zahlungsfrist bzw. der Termine gemäß Abs. 3 schriftlich mahnen, kann er je Mahnung eine Mahngebühr von 1 M erheben. Außerdem sind dem Bedarfsträger nach Ablauf der Zahlungsfrist bzw. bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine Verspätungszinsen nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften zu berechnen.

(5) Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnungen berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung.

⁸ Z. Z. gilt die Preisordnung Nr. 3059 vom 30. September 1964 — Lieferung von Trink- und Brauchwasser sowie Ableitung von Abwasser — (Sonderdruck Nr. P 3059 des Gesetzblattes) sowie § 37 der Preisordnung Nr. 3000/2 vom 2. Dezember 1964 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II Nr. 121 S. 447).

⁷ Herausgeber: Institut für Wasserwirtschaft, Gustav-Fischer-Verlag Jena

(6) Für Reklamationsansprüche des Bedarfsträgers gelten die gleichen Verjährungsfristen, wie sie für Geldforderungen des Versorgungsträgers gegenüber dem Bedarfsträger bestehen.

Preissanktionen

§ 15

(1) Bedarfsträger mit Abwassereinleitungsverträgen in Urkundenform sind bei Überschreitung der vereinbarten Höchstmengen des abzuleitenden Abwassers zur Zahlung einer Preissanktion von —,30 M je m³ zusätzlich zum Abwasserpreis an den Versorgungsträger verpflichtet.

(2) Die Grundlage für die Berechnung der Preissanktion ist mindestens die Einleitungsmenge eines Monats. Wenn mehr als dreimal innerhalb 1 Jahres die vereinbarte Monatsmenge überschritten wird, kann die Preissanktion auf das Zehnfache erhöht werden.

§ 16

Bei Überschreitung der Maximalwerte bzw. beim Verstoß gegen die Einleitungsverbote des § 10 durch Bedarfsträger, für die das Vertragsgesetz gilt, werden Preissanktionen gemäß Anlage 2 erhoben.

§ 17

Unberechtigte Einleitung

(1) Eine unberechtigte Einleitung von Abwasser liegt vor, wenn Abwasser

- a) ohne Wissen oder Zustimmung des Versorgungsträgers gemäß § 3 Abs. 2 oder 5,
- b) an einer anderen als der vertraglich vereinbarten Einleitungsstelle

in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.

(2) Bei unberechtigter Einleitung ist für die eingeleitete Abwassermenge vom Bedarfsträger,

- a) für den das Vertragsgesetz gilt, für den nachgewiesenen Zeitraum eine Preissanktion von 1 M je m³ zusätzlich zum Abwasserpreis an den Versorgungsträger zu zahlen. Die Preissanktion darf höchstens rückwirkend für 3 Jahre, von der Erlangung der Kenntnis des Versorgungsträgers über die unberechtigte Einleitung an gerechnet, gefordert werden.
- b) für den das Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) gilt, für den nachgewiesenen Zeitraum eine Gebühr von 1 M je m³ zum Abwasserpreis an den Versorgungsträger zu zahlen. Die Gebühr darf höchstens rückwirkend für 2 Jahre, von der Erlangung der Kenntnis des Versorgungsträgers über die unberechtigte Einleitung an gerechnet, gefordert werden.

(3) Der Versorgungsträger kann die unberechtigte Einleitung bzw. Einbringung unterbinden.

(4) Sind Zeitraum bzw. Menge der unberechtigten Einleitung dem Versorgungsträger nicht bekannt, wird ein Zeitraum von 12 Monaten und eine Menge zugrunde gelegt, die der Versorgungsträger nach Erfahrungswerten ermittelt.

§ 18

Unterbrechung der Abwassereinleitung

(1) Der Versorgungsträger ist berechtigt, vom Bedarfsträger die Unterbrechung der Abwassereinleitung zur Durchführung planmäßiger Arbeiten an seinen Anlagen zu verlangen. Dafür gelten folgende Bedingungen:

- a) Dem Bedarfsträger, mit dem ein Vertrag gemäß § 7 Abs. 2 abgeschlossen wurde, ist grundsätzlich bis zum 30. Sep-

tember des laufenden Jahres für das folgende Jahr mitzuteilen, wann die Abwassereinleitung unterbrochen wird. Sie darf nur unterbrochen werden, wenn dies bis zum 10. des Vormonats vereinbart wurde. Kommt keine Vereinbarung zustande, entscheidet der örtliche Rat nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten bis zum 20. des vorausgehenden Monats.

b) Den übrigen Bedarfsträgern sind Zeit und Dauer der Unterbrechung öffentlich oder in sonst geeigneter Weise bekanntzugeben. Die Bekanntgabe hat mindestens 3 Tage vor Beginn der Unterbrechung zu erfolgen.

c) Soweit bei Bedarfsträgern besondere Verhältnisse vorliegen, ist die Art der Bekanntgabe im Vertrag gemäß § 7 Abs. 2 zu vereinbaren.

(2) Der Versorgungsträger ist berechtigt, zur Beseitigung von Havarien sowie zur Vermeidung von Schäden größeren Ausmaßes und von Unfällen in seinen Anlagen die Abwassereinleitung ohne vorherige Verständigung des Bedarfsträgers zu unterbrechen. In diesen Fällen ist den Bedarfsträgern umgehend die Dauer der Unterbrechung mitzuteilen, wenn sie länger als 3 Stunden dauert. Jede Unterbrechung ist so durchzuführen, daß die volkswirtschaftlichen Nachteile so gering wie möglich gehalten werden.

(3) Wird die Abwassereinleitung auf Anweisung staatlicher Organe aus Gründen gesperrt, die der Versorgungsträger nicht zu vertreten hat, erlischt für ihn die Pflicht zur Ableitung des Abwassers.

(4) Für Schäden, die sich aus einer Unterbrechung bzw. Beschränkung der Abwassereinleitung gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 ergeben, ist der Versorgungsträger nicht verantwortlich. In allen übrigen Fällen der Unterbrechung bzw. Beschränkung richtet sich die Schadenersatzpflicht des Versorgungsträgers nach den Verantwortlichkeitsgrundsätzen des Wirtschaftsrechts oder des Zivilrechts.

(5) Der Bedarfsträger hat dem Versorgungsträger den entstandenen Schaden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Kenntnisnahme, schriftlich anzuzeigen. In der Schadensanzeige sind Art, Ort und Zeitpunkt des Schadens anzugeben.

(6) Die Ersatzpflicht des Versorgungsträgers, auch gegenüber Dritten, ist auf den Sach- und Personenschaden beschränkt.

(7) Wird in den Fällen der Absätze 1 Buchst. b und 2 die Abwassereinleitung unterbrochen, ist der Versorgungsträger verpflichtet, gemeinsam mit den Bedarfsträgern und erforderlichenfalls nach Genehmigung durch die Staatliche Gewässeraufsicht geeignete Maßnahmen zur anderweitigen Ableitung des Abwassers zu treffen.

§ 19

Verantwortlichkeit für Schadenszufügung

Die Verantwortlichkeit für die Verletzung von Pflichten aus dieser Anordnung, insbesondere für die Beschädigung, Zerstörung, Beseitigung, Veränderung oder Beeinflussung von Abwasseranlagen, die Behinderung ihres Betriebes und ihrer Instandhaltung sowie für die unberechtigte Einleitung von Abwasser oder unberechtigte Einbringung anderer Stoffe, richtet sich nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften des Wirtschaftsrechts oder des Zivilrechts.

§ 20

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Entscheidungen bzw. Maßnahmen des Versorgungsträgers gemäß den §§ 3 Abs. 2, 9 Absätze 2 und 4, 10

Abs. 4, 12 Abs. 2 kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung bzw. Maßnahme Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung oder Kenntnis der Maßnahme bei dem Bereichsleiter des VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung bzw. bei dem Bürgermeister der Stadt bzw. der Gemeinde einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der jeweils Entscheidungsbefugte kann jedoch die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig aussetzen.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb 1 Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht im vollen Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist — bei Entscheidungen des Bereichsleiters dem Direktor des VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, — bei Entscheidungen des Bürgermeisters der Stadt bzw. Gemeinde dem Vorsitzenden des Rates des Kreises zuzuleiten. Der Beschwerdeführer ist davon zu informieren. Innerhalb weiterer 2 Wochen ist endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 21

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft.

(2) Sie gilt auch für alle bestehenden Verträge, die nach ihrem Inkrafttreten zu erfüllen sind. Verträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung abgeschlossen wurden, sind, soweit erforderlich, entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu ändern.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— die Anordnung vom 10. Januar 1972 über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß von Grundstücken an und für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen — Abwassereinleitungsbedingungen — (GBl. II Nr. 8 S. 85) und

— die Anordnung Nr. 1 vom 9. Juni 1975 zur Änderung der Anordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß von Grundstücken an und für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen — Abwassereinleitungsbedingungen — (GBl. I Nr. 28 S. 531).

(4) Die vor Inkrafttreten dieser Anordnung begründeten Eigentumsverhältnisse an Abwasseranlagen einschließlich der damit verbundenen Verantwortung für Betrieb und Instandhaltung dieser Anlagen bleiben bestehen.

(5) Die in der Lieferverordnung (LVO) vom 8. Mai 1972 (GBl. II Nr. 33 S. 363) getroffenen Festlegungen werden durch diese Anordnung nicht berührt.

Berlin, den 20. Juli 1978

Der Minister
für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
Dr. Reichelt

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Wesentlicher Inhalt des langfristigen Anschlußvertrages

- Partner des langfristigen Anschlußvertrages:
Bedarfsträger
Versorgungsträger
- Gegenstand des Vertrages:
Durchführung von Investitionen, die dem Anschluß bzw. der Erweiterung oder Änderung des Anschlusses an die öffentlichen Abwasseranlagen dienen
- Verpflichtung des Versorgungsträgers zur Vorbereitung und Durchführung der Investitionen entsprechend Ziff. 2
- Zeitpunkt für den Beginn der Abwassereinleitung bzw. der Veränderung des Bedarfs
- Maximaler Monats- und Stundenanfall des Abwassers in m^3/Monat und m^3/h
Maximaler und durchschnittlicher Abwasseranfall in m^3/d
Art des Abwassers (wesentliche Inhaltsstoffe)
Schichtregime des Bedarfsträgers (1-, 2- oder 3schichtig)
- Festlegungen über die Formen und Methoden der Zusammenarbeit der Partner bei der Vorbereitung und Durchführung der Investition; Benennung von Bevollmächtigten der Partner, die für die Zusammenarbeit verantwortlich sind und die Einhaltung der gegenseitigen Verpflichtungen überwachen
- Unterlagen, die dem Versorgungsträger der öffentlichen Abwasseranlagen zur Vorbereitung und Durchführung der Investitionen zu übergeben sind, und der Zeitpunkt für ihre Übergabe
- Vereinbarung von Sanktionen bei Verletzung vertraglicher Pflichten
- Abgrenzung der zukünftigen Rechtsträgerschaft an den zu schaffenden Abwasseranlagen
- Vereinbarung über die Bereitstellung der materiellen Investitionskennziffern
- Festlegungen über die Errichtung und den Betrieb von Vorbehandlungsanlagen

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

- Die Preissanktionen gemäß § 16 der Anordnung sind vom Bedarfsträger an den Versorgungsträger für jede Überschreitung der zulässigen Abwasserlast an jeder Einleitungsstelle bzw. an jeder vereinbarten Probeentnahmestelle zusätzlich zum Abwasserpreis zu zahlen. Die Höhe der Preissanktion wird gemäß den Ziffern 2 bis 6 errechnet.
- Die Preissanktionen betragen:

abfiltrierbare (ungelöste) Stoffe	—,30 M/kg
absetzbare Stoffe (nach 15 Min.)	—,30 M/l
BSB ₅	—,75 M/kg O ₂
CSV _{Cr}	—,75 M/kg O ₂

CSV _M	—,75 M/kg O ₂
Gesamtsalz außer Härtebildner und Sulfat	—,30 M/kg
Sulfat	5,— M/kg
Säureverbrauch	6,— M/Kval
Basenverbrauch	12,— M/Kval
Eisen, gelöst	6,80 M/kg Fe
Chrom VI	20,— M/kg
Schwermetalle, außer Eisen und Chrom VI	13,60 M/kg
Mineralöle, tierische und pflanzliche Fette, extrahierbare Stoffe	5,— M/kg
Sulfid, Schwefelwasserstoff (als S berechnet)	75,— M/kg
Stickstoff (als N berechnet)	5,— M/kg
Phosphor (als P berechnet)	13,50 M/kg
freies Chlor	5,— M/kg
wasserdampfflüchtige Phenole (berechnet als C ₆ H ₅ OH)	75,— M/kg
Detergentien	25,— M/kg
freies Zyanid	100,— M/kg CN
komplex gebundenes Zyanid	10,— M/kg CN
Gifte und Wasserschadstoffe	100,— M/kg Cyanäquivalent
Temperatur über 35 °C	—,05 M/m ³ u. °C
Radioaktivität	Behandlung erfolgt entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften ¹
Abfallstoffe (Asche, Müll, Schrott, Bauschutt)	200,— M/m ³
Abprodukte mit extrem hohen Auswirkungen auf die Abwasseranlagen oder auf die Gewässer	200,— M/m ³
3. Die Doppelbewertung eines Inhaltsstoffes ist unzulässig.	
4. Die Preissanktion errechnet sich aus der tatsächlich abgestoßenen unzulässigen Abwasserlast und wird grundsätzlich für mindestens 1 Tag erhoben.	

5. Bei Verstoß gegen die Einleitungsverbote des §10 wird die Preissanktion auf die gesamte abgestoßene Abwasserlast bzw. Menge der Inhaltsstoffe nach den Bewertungskriterien dieser Anlage erhoben.

Meldet ein Verursacher derartige Verstöße nicht oder nicht unverzüglich dem zuständigen Versorgungsträger, werden die Preissanktionen in doppelter Höhe erhoben.

6. Ändern sich beim Bedarfsträger die Voraussetzungen, auf Grund derer die Preissanktion festgelegt wurde, kann er beim Versorgungsträger eine Kontrolle über die Einhaltung der Maximalwerte beantragen. Die Kontrolle ist dann innerhalb von 14 Tagen durchzuführen. Ergibt die Kontrolle, daß die Maximalwerte eingehalten werden, entfällt die Zahlung der Preissanktion vom Zeitpunkt des Einganges des Antrages an.

7. Können zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anordnung die vom Versorgungsträger festgelegten Maximalwerte durch den Bedarfsträger noch nicht eingehalten werden, hat sich dieser gegenüber dem Versorgungsträger unter Angabe konkreter Terminstellungen zur Durchführung solcher Maßnahmen vertraglich zu verpflichten, deren Realisierung ihm die Einhaltung der Maximalwerte ermöglicht. Der Versorgungsträger gibt in diesem Falle unter Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte neben den Maximalwerten vorläufige Maximalwerte vor, zu deren Einhaltung der Bedarfsträger bis zu dem vertraglich festgelegten Termin verpflichtet ist. Nach Ablauf des Termins gelten die Maximalwerte.

8. Die vorläufigen Maximalwerte sind so festzulegen, daß eine weitere Verschlechterung der Abwasserbeschaffenheit verhindert wird und alle Möglichkeiten zu ihrer Verbesserung genutzt werden.

9. Bei Überschreitung der vorläufigen oder der besonderen Maximalwerte sind Preissanktionen gemäß den Ziffern 1 und 2 zu entrichten. Die Ziffern 2 bis 6 gelten entsprechend.

10. Die Entrichtung von Preissanktionen entbindet die Bedarfsträger nicht von ihrer Pflicht zur ordnungsgemäßen Vorreinigung der Abwässer.

11. Die Preissanktionen sind nicht planbar und nicht kalkulierbar. Sie sind in die Selbstkosten aufzunehmen.

12. Die Preissanktionen werden dem Bedarfsträger in Rechnung gestellt. Für die Fälligkeit gilt §14 Absätze 1 und 2 der Anordnung.

¹ Z. Z. gilt die Strahlenschutzverordnung vom 26. November 1969 (GBl. II Nr. 99 S. 627).

NEUE STRASSENVERKEHRS-ORDNUNG

Wieder lieferbar

Das im Staatsverlag erschienene
Gesetzblatt Teil I Nr. 20 77

**Verordnung
über das Verhalten im Straßenverkehr
(Straßenverkehrs-Ordnung — StVO —)**

Preis —,40 M



**Staatsverlag
der Deutschen Demokratischen Republik**

Soweit Sie zur Deckung Ihres weiteren Bedarfs
Exemplare benötigen, richten Sie Ihre Anforderung an den

Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt
Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit gegen
Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand)
in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente
108 Berlin
Neustädtische Kirchstr. 15

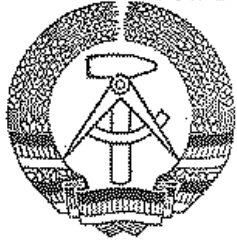
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grothwohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1978	Berlin, den 20. September 1978	Teil I Nr. 30
Tag	Inhalt	Seite
28. 8. 78	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Ordnung über die Rechnungsführung und Statistik in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen —	333
23. 8. 78	Anordnung Nr. 2 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen	336

**Zweite Durchführungsbestimmung¹
zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung
der Deutschen Demokratischen Republik
— Ordnung über die Rechnungsführung und Statistik
in den staatlichen Organen
und staatlichen Einrichtungen —
vom 28. August 1978**

Auf Grund des § 21 des Gesetzes vom 13. Dezember 1968 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I Nr. 23 S. 383) und in Übereinstimmung mit der Verordnung vom 20. Juni 1975 über Rechnungsführung und Statistik (GBL I Nr. 31 S. 585) wird im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik folgendes bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung gilt für haushaltsgeplante staatliche Organe und staatliche Einrichtungen (nachfolgend als staatliche Organe und Einrichtungen bezeichnet).

I.

Haushaltsrechnung

§ 2

(1) In der Haushaltsrechnung sind die Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben der staatlichen Organe und Einrichtungen nach ihrer Zusammensetzung, nach ihren Quellen, ihrer Zweckbestimmung und ihren Veränderungen zu erfassen und nachzuweisen. Die Haushaltsrechnung ist als Plan-Ist-Rechnung zu führen.

(2) Die Bildung und Verwendung des Fonds der Volksvertretung sowie des Fonds für Grundmittel ist Bestandteil der Haushaltsrechnung der örtlichen Räte.

(3) Die Haushaltsrechnung der staatlichen Organe und Einrichtungen ist monatlich abzuschließen. Auf der Grundlage dieser Monatsabschlüsse ist die Erfüllung der Haushaltspläne periodisch abzurechnen.

§ 3

(1) Grundlage der Haushaltsrechnung ist der jährliche Haushaltsplan des staatlichen Organs bzw. der staatlichen Einrichtung. Die im Haushaltsplan festgelegten sowie in der Plan-durchführung realisierten Haushaltseinnahmen und -aus-

gaben sind auf Buchungskonten (Haushalts-Sachkonten bzw. Steuer-Personenkonten) einzeln zu erfassen und nachzuweisen. Dieser Nachweis ist in gleicher Weise für die Einnahmen und Ausgaben der Fonds gemäß § 2 Abs. 2 zu führen.

(2) Die auf Buchungskonten erfaßten Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben sowie Einnahmen und Ausgaben der Fonds sind nach der zeitlichen Reihenfolge (chronologischer Nachweis) und sachlichen Zuordnung (systematischer Nachweis) in Aufbereitungsnachweisen (z. B. EDV-Tabellen, Sachkontenzusammenstellungen) kumulativ darzustellen.

(3) Die Gliederung, Bezeichnung und Numerierung der Buchungskonten hat entsprechend der Systematik des Staatshaushaltes der Deutschen Demokratischen Republik — Sachkontenrahmen für staatliche Organe und staatliche Einrichtungen — zu erfolgen.

§ 4

(1) In der Haushaltsrechnung sind Bürokassen-, Bankkonto- und Postscheckkontobestände sowie die Zugänge und Abgänge an baren und auf Bankkonten befindlichen Mitteln zu erfassen und nachzuweisen. Im Zusammenhang mit der Haushaltsrechnung sind auch die Bestände an Wertvordrucken, Gebühren- und Kostenmarken sowie deren Zugänge und Abgänge zu erfassen und nachzuweisen.

(2) Die Barbestände der Bürokassen sind täglich mit dem Kassenbuch abzustimmen. Die Bankkonto- und Postscheckkontobestände laut Kontoauszug der kontoführenden Kreditinstitute sind mindestens einmal im Monat mit der Haushaltsrechnung abzustimmen.

§ 5

(1) In der Jahreshaushaltsrechnung sind nach Ablauf 1 Planjahres die Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Bildung und Verwendung der Fonds gemäß § 2 Abs. 2 sowie die Forderungen und Verbindlichkeiten nachzuweisen und zu dokumentieren.

(2) Die Jahreshaushaltsrechnung ist von den Ministerien und anderen zentralen staatlichen Organen sowie den örtlichen Räten innerhalb 1 Monats nach Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahreshaushaltsrechnung durch das zuständige Revisionsorgan zu dokumentieren.

(3) Die Ministerien und anderen zentralen staatlichen Organe sowie örtlichen Räte legen in eigener Zuständigkeit fest, welche nachgeordneten staatlichen Organe und Einrichtungen die Jahreshaushaltsrechnung vollständig oder nach einer Mindestnomenklatur zu dokumentieren haben.

¹ I. DE vom 1. Juli 1974 (GBL I Nr. 36 S. 341)

II.

Verwahrgeldrechnung

§ 6

Verwahrgelder (Verwahrungen), die entsprechend der Kassenordnung des Staatshaushaltes³ über Verwahrkonten abgewickelt werden, sind in der Verwahrgeldrechnung zu erfassen und nachzuweisen.

§ 7

(1) Die Einnahmen und Ausgaben für Verwahrungen sind auf Buchungskonten einzeln zu erfassen und nachzuweisen.

(2) Die Buchungskonten sind von den staatlichen Organen und Einrichtungen auf der Grundlage des Sachkontenrahmens selbst zu bestimmen. Dabei sind die Festlegungen zur Organisation der EDV-Projekte einzufalten.

(3) Die Bestände auf den Verwahrkonten sind mit der Verwahrgeldrechnung mindestens vierteljährlich abzustimmen.

(4) Wenn Mittel des Staatshaushaltes über Sonderkonten abgewickelt werden, ist entsprechend den Absätzen 1 bis 3 zu verfahren.

III.

Grundmittel- und Investitionsrechnung

§ 8

(1) In der Grundmittelrechnung sind die Grundmittelbestände und die Zugänge oder Abgänge mengen- und wertmäßig zu erfassen und nachzuweisen. Die Grundmittelrechnung ist als statistische Rechnung zu führen.

(2) Grundmittel sind Arbeitsmittel, deren normative Nutzungsdauer 1 Jahr überschreitet und die einen Bruttowert ab 500 M haben. Zu den Grundmitteln gehören auch solche aus Erstausrüstungen und Ausstattungsgesamtheiten.

(3) In der Grundmittelrechnung sind auch die Grundmittel, die sich außerhalb der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik befinden, nachzuweisen. Spezielle Festlegungen hierzu erfolgen durch die zuständigen Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane.

§ 9

(1) Der Bestand und die Bestandsveränderung an Grundmitteln sind für das jeweilige staatliche Organ bzw. für die staatliche Einrichtung nach Grundmittellarten zu erfassen. Mindestens zum Jahresabschluß sind der Bruttowert und der Verschleiß sowie die Abschreibungsbeträge der Grundmittel nachzuweisen. Für die Gliederung, Bezeichnung und Nummerierung der Buchungskonten sowie für die Zusammenfassung nach Kapiteln und Einzelplänen gilt die Systematik des Staatshaushaltes der DDR.

(2) Über das Ausscheiden von Grundmitteln aus dem Grundmittelbestand durch Verkauf, Verschrottung, Abbruch oder unentgeltliche Umsetzung, Schadensfall oder aus sonstigen Gründen sind Protokolle anzufertigen.

(3) In den staatlichen Organen und Einrichtungen werden keine Amortisationsfonds gebildet.

§ 10

(1) Staatliche Organe und Einrichtungen, die an andere staatliche Organe und Einrichtungen oder an Betriebe Grundmittel zur Nutzung überlassen haben, sind verpflichtet, diese in ihrer Grundmittelrechnung zu erfassen. Die Nutzer solcher Grundmittel haben einen gesonderten Nachweis zu führen.

(2) Fremdanlagenerweiterungen (Anbauten, Umbauten oder Ausbauten) an Gebäuden und baulichen Anlagen, die nicht zum Grundmittelbestand des staatlichen Organs oder der staatlichen Einrichtung gehören, sind — soweit die Kosten je Maßnahme 500 M übersteigen — wie Grundmittel zu behandeln und gesondert nachzuweisen.

³ Z. Z. gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1974 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Kassenordnung des Staatshaushaltes — (GBl. I Nr. 38 S. 342).

§ 11

Die Erfassungsmerkmale für Investitionen und der Nachweis über die Durchführung von Investitionen haben mindestens der Kennziffernomenklatur der zentralisierten Berichterstattung zu entsprechen.

IV.

Materialrechnung

§ 12

(1) In der Materialrechnung sind die Materialzugänge und -abgänge sowie die Materialbestände mengenmäßig zu erfassen und nachzuweisen. Die Materialrechnung ist als statistische Rechnung zu führen.

(2) In die Materialrechnung sind geringwertige und schnellverschleißende Arbeitsmittel (Bruttowert 50 M bis unter 500 M) und Materialien bzw. Fachbedarfsartikel einschließlich Lebensmittel einzubeziehen.

(3) Das Material ist nach Materialartikeln nachzuweisen. Für den einzelnen Materialartikel sind mindestens die Artikelbezeichnung, die Menge und die Maßeinheit, der Preis je Maßeinheit und der Lagerort zu erfassen und nachzuweisen.

§ 13

(1) Materialzugänge erfolgen durch Kauf, unentgeltliche Umsetzung, Eigenherstellung sowie Inventurplusdifferenzen. Der Zugang von Material ist zum Zeitpunkt des Einganges zu erfassen. Der Bezug von Material durch Importe ist gesondert nachzuweisen.

(2) Materialabgänge erfolgen durch Verbrauch, Verkauf, unentgeltliche Umsetzung, Verschrottung oder Vernichtung. Der Abgang von Material ist grundsätzlich zum Zeitpunkt der Entnahme vom Materiallager zu erfassen. Die verbrauchende bzw. empfangende Stelle ist nachzuweisen. Bei Inventurminusdifferenzen ist entsprechend zu verfahren. Als Materialbestand zählt das auf Lager befindliche Material.

V.

Arbeitskräfterechnung

§ 14

(1) In der Arbeitskräfterechnung sind Anzahl und Struktur der Arbeitskräfte sowie der Lehrlinge, Zugänge und Abgänge von Arbeitskräften, Arbeitszeit und Ausfallzeiten, Brutto- und Nettolöhne bzw. Brutto- und Nettogehälter, Prämien und andere Zahlungen sowie die Teilnahme an Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen zu erfassen und nachzuweisen. Die Erfassungsmerkmale je Arbeitskraft und je Lehrling werden mit Richtlinie gemäß § 20 Abs. 1 festgelegt.

(2) Die Anzahl der Arbeitskräfte ist in Personen und Vollbeschäftigteneinheiten als Stichtags- und Durchschnittszahl nachzuweisen. Die Anzahl der Lehrlinge ist in Personen als Stichtags- und Durchschnittszahl nachzuweisen.

(3) Die Kennziffern der Arbeitskräfterechnung sind entsprechend den Erfordernissen der zentralisierten und fachlichen Berichterstattung sowie des Informationsbedarfs des staatlichen Organs bzw. der staatlichen Einrichtung zu gruppieren.

VI.

Ordnungsmäßigkeit

§ 15

(1) Für die staatlichen Organe und Einrichtungen gelten die Rechtsvorschriften über die Ordnungsmäßigkeit in Rechnungsführung und Statistik³ mit Ausnahme der Vorschriften über Aufbewahrungsfristen.

³ Z. Z. gilt die Anordnung vom 31. Dezember 1975 über die Ordnungsmäßigkeit in Rechnungsführung und Statistik (GBl. I 1976 Nr. 2 S. 21).

(2) Für die Aufbewahrung von Dokumenten (dienstliches Schriftgut) der Rechnungsführung und Statistik der staatlichen Organe und Einrichtungen gelten die in der Anlage festgelegten Fristen. Für die darin nicht genannten Dokumente der Rechnungsführung und Statistik haben die Leiter der staatlichen Organe und Einrichtungen die Aufbewahrungsfristen in eigener Zuständigkeit festzulegen. Die Aufbewahrungsfristen für Belege der Haushalte der Sozialversicherung werden gesondert geregelt.

(3) Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem ersten Tag des Kalenderjahres, das dem Datum des zuletzt erfaßten Vorganges folgt.

§ 16

(1) Ergeben sich auf Grund von Rechtsvorschriften unterschiedliche Aufbewahrungsfristen, so gilt die jeweils längste Aufbewahrungsfrist.

(2) Wird vor Ende der Aufbewahrungsfrist ein gerichtliches oder anderes Verfahren eingeleitet, in dem bestimmte Dokumente Bedeutung haben, endet die Aufbewahrungsfrist für diese Dokumente erst nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils bzw. der getroffenen Entscheidung.

§ 17

(1) Sofern nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vom zuständigen Revisionsorgan noch keine turnusmäßige Finanzrevision an Ort und Stelle durchgeführt wurde, dürfen Dokumente der Rechnungsführung und Statistik nicht vernichtet werden. In diesen Fällen endet die Aufbewahrungsfrist 3 Monate nach Abschluß der durchgeführten Finanzrevision.

(2) Wird gegen Revisionsfeststellungen und Revisionsauflagen Beschwerde eingelegt, endet die Aufbewahrungsfrist 3 Monate nach der endgültigen Entscheidung über die Beschwerde.

§ 18

(1) Unbefristet oder befristet aufzubewahrende Dokumente der Rechnungsführung und Statistik sind nach der Durchführung der turnusmäßigen Finanzrevision dem Verwaltungsarchiv zu übergeben und bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist vollständig und übersichtlich aufzubewahren.

(2) Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist können die der Aufbewahrungspflicht unterliegenden Dokumente der Rechnungsführung und Statistik unter Einhaltung der entsprechenden Rechtsvorschriften kassiert werden. Nach 20 Jahren sind unbefristet aufzubewahrende Dokumente in der in den Rechtsvorschriften festgelegten Form dem zuständigen Endarchiv zu übergeben.

VII.

Schlußbestimmungen

§ 19

Die Ministerien und anderen zentralen staatlichen Organe können im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen

- a) für ihren Fachbereich unter Berücksichtigung von Aufwand und Nutzen Festlegungen über die Führung weiterer spezifischer Rechnungen (z. B. Kostenrechnung) treffen,
- b) zweigspezifische Bestimmungen zur Materialrechnung erlassen,
- c) ergänzende Regelungen zur Richtlinie für die Grundmittel- und Investitionsrechnung gemäß § 20 Abs. 1 treffen.

Sie haben festzulegen, in welchen nachgeordneten staatlichen Organen und Einrichtungen sowie in welchen zu ihrem Fachbereich gehörenden, den örtlichen Räten nachgeordneten staatlichen Einrichtungen die Materialrechnung zu führen ist und welche Materialbestände wertmäßig nachzuweisen sind sowie der Inventur unterliegen.

§ 20

(1) Einzelheiten zur Haushaltsrechnung, Verwahrgeldrechnung, Grundmittel- und Investitionsrechnung sowie Arbeits-

kräfterechnung werden in Richtlinien des Ministeriums der Finanzen festgelegt.

(2) Festlegungen zur einheitlichen und rationellen Organisation der Rechnungsführung und Statistik der staatlichen Organe und Einrichtungen werden in den Buchungsanweisungen und den Organisationshandbüchern des Ministeriums der Finanzen zur Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung getroffen.

(3) Für die gemäß den §§ 2 bis 14 festgelegten Teilrechnungen sind die vereinheitlichten Vordrucke für die Rechnungsführung des Staatshaushaltes anzuwenden.

§ 21

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Zweite Durchführungsbestimmung vom 30. Dezember 1969 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Ordnung über die Rechnungsführung und Statistik in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen — (GBl. II 1970 Nr. 8 S. 37),
- Anordnung vom 11. November 1959 über Sonderdruckgenehmigungen für Vordrucke der Haushaltsbuchführung (GBl. II Nr. 26 S. 299).

Berlin, den 28. August 1978

Der Minister der Finanzen
B ö h m

Anlage

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Aufbewahrungsfristen für staatliche Organe und Einrichtungen

1. Unbefristet sind aufzubewahren:

- Dokumente der beschlossenen Haushaltspläne in voller Nomenklatur einschließlich der Erläuterungen und der Tabellenausdrucke (EDV), die verbindlich als Bestandteil der Dokumentation der Haushaltspläne festgelegt sind,
- Abschlußdokumente der Jahreshaushaltsrechnung einschließlich der Tabellenausdrucke (EDV), die verbindlich als Bestandteil der Dokumentation der Jahreshaushaltsrechnung festgelegt sind,
- Tabellenausdrucke (EDV) über die Jahreserfüllung der Haushaltspläne sowie der Pläne der Steuern und Abgaben eines Territoriums (Kreis, Bezirk),
- Grundmittelkarteikarten für unbewegliche Grundmittel einschließlich Grundstücksakten für Gebäude und bauliche Anlagen,
- Unterlagen über staatlich verwaltetes Vermögen, über Forderungen und Verbindlichkeiten aller Art gegenüber Schuldner bzw. Gläubigern mit Sitz bzw. Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik sowie über Vermögenswerte, die sich außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik befinden und Deutschen inländern gehören,
- Jahrestabellen (EDV) der Lohn- und Gehaltsberechnung,
- Lohn- und Gehaltskarten, sofern die EDV nicht angewendet wird.

2. 10 Jahre sind aufzubewahren:

- Aufbereitungsnachweise der Haushaltsplanung einschließlich der Belege für die Datenerfassung zur Aufbereitung des Haushaltsplanes mit EDV und der Erfassungsmittelaufbogen,

- Gesamt- bzw. Teilanalysen über die Erfüllung der Haushaltspläne,
- Berichte über durchgeführte Revisionen und dazugehörige Unterlagen über die Erledigung der Revisionsaufträge,
- Dokumente über die Erhebung und Abrechnung von Steuern und Abgaben (z.B. Erklärungen, Bescheide), soweit sie nicht Schuldner mit Sitz bzw. Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik betreffen und daher unbefristet aufzubewahren sind,
- Dokumente der zentralisierten bzw. fachlichen Berichterstattung, die zur Aufstellung statistischer Fortschreibungsreihen über langfristige Entwicklungen dienen,
- Dokumentationen von Datenverarbeitungsprojekten, Datenverarbeitungsprogrammen einschließlich Nomenklaturen über verwendete Symbole und Schlüssel.

3. 3 Jahre sind aufzubewahren:

- Tabellenausdrucke über die vierteljährliche und monatliche Erfüllung der Haushaltspläne, der Pläne der Steuern und Abgaben sowie der Gemeindesteuern und regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen
 - Buchungslisten
 - Buchungsabschlußtabellen
 - Abrechnungstabellen,
- Buchungslisten der Verwahrgeldrechnung und über die Führung von Sonderbankkonten,
- weitere Ausdrucke der EDV (Steuern und Abgaben, Gemeindesteuern und regelmäßig wiederkehrende Einnahmen)
 - Stammdatenprotokolle
 - Veränderung von Stammdaten
 - Ausdrucke über Löschungen,
- Buchhaltungskonten einschließlich Journale/Mitlaufbogen (in Fällen, wo die Buchführung nicht mittels EDV vorgenommen wird),
- Einzel- und Sammelbelege über Einnahmen und Ausgaben
 - Annahme-Anordnungen, Auszahlungsanordnungen
 - Rechnungen
 - Umbuchungen
 - Quittungen über Barzahlungen, Bankbelege,
- Erfassungsbelege für Sollbuchungen (Steuern und Abgaben, Gemeindesteuern und regelmäßig wiederkehrende Einnahmen) — ausgenommen Jahreserklärungen und Bescheide —,
- Kontrollnachweise für die Bankkontenführung, Bankkontoauszüge, Abstimmblätter,
- Bürokassenbücher,
- Nachweise über Wertvordrucke, z. B.
 - bezogene Scheckhefte, Schecküberwachungslisten, verbrauchte Scheckhefte
 - Quittungsbücher bzw. -blocks einschließlich der Nachweise über Empfang und Ausgabe
 - Wertmarkennachweise (Gebührenmarken, Kostenmarken),
- Tabellenausdrucke (EDV) der Grundmittelrechnung,
- Inventurlisten und Inventurprotokolle,
- Unterlagen über Zugänge und Abgänge von Grundmitteln (z.B. Umsetzungs-, Übergabe- und Verschrotungsprotokolle für Grundmittel),
- Berechnungs- und Abrechnungsunterlagen für Löhne und Gehälter einschließlich der Lohn- und Gehaltslisten (EDV),
- Pfändungsverfügungen, Vollstreckungsaufträge und andere Aufträge zum zwangsweisen Einzug von Haushaltsforderungen sowie Pfändungsprotokolle,
- Treibstoffabrechnungen und Fahrtenbücher für alle Fahrzeugarten.

4. 2 Jahre sind aufzubewahren:

- Erfassungsjournale,
 - Tabellenausdrucke der EDV
 - Monatsinformationen über die Erfüllung ausgewählter Kennziffern der Haushaltspläne
 - Monatsabschlüsse (Steuern und Abgaben)
 - Einzelnachweise über Rückstände, Guthaben und Niederschlagungen (Steuern und Abgaben, Gemeindesteuern und regelmäßig wiederkehrende Einnahmen)
 - Nachweis über Jahressoll, Anzahl der Konten (Steuern und Abgaben, Gemeindesteuern und regelmäßig wiederkehrende Einnahmen)
 - Fehlerlisten/Fehlerprotokolle,
 - Erfassungsbelege
 - über die Eröffnung, Veränderung und Löschung von Stammdaten
 - zur Durchführung von Korrekturen
 - für Parameter-Dateien,
 - Datenträgerbegleitscheine,
 - Grundmittelkarteikarten für bewegliche Grundmittel nach dem Ausscheiden aus dem Grundmittelbestand,
 - übrige Dokumente der zentralisierten bzw. fachlichen Berichterstattung, u. a. der Quartalskassenplanung.
5. Bis 2 Jahre nach Eintritt des Rentenanspruches des Mitarbeiters des staatlichen Organs bzw. der staatlichen Einrichtung sind die EDV-mäßigen Nachweise über das Einkommen ausgeschiedener Mitarbeiter aufzubewahren.
6. Bis zu 2 Jahre nach Erreichen des Rentenalters eines steuerpflichtigen und sozialpflichtversicherten Mitgliedes einer sozialistischen Genossenschaft, eines privaten Handwerkers, Gewerbetreibenden, sonstigen selbständig Tätigen sind Steuererklärungen, Steuerbescheide und andere Unterlagen als Nachweis für die Rentenberechnung aufzubewahren.

Anordnung Nr. 2¹

über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen

vom 23. August 1978

Die langfristige Leistungssteigerung der Volkswirtschaft der DDR entsprechend den Beschlüssen des IX. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands erfordert die weitere Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Nutzen in allen Bereichen und Zweigen, insbesondere auch bei der Entwicklung und Produktion neuer und weiterentwickelter Erzeugnisse. Es gilt, Erzeugnisse herzustellen, die zum Zeitpunkt ihrer Produktionswirksamkeit in den maßgeblichen Gebrauchseigenschaften und im Kostenniveau den fortgeschrittenen internationalen Stand mitbestimmen. Dieser Prozeß muß auch durch die Industriepreisbildung unterstützt werden.

Ausgehend davon, daß die Verminderung des gesellschaftlich notwendigen Arbeitsaufwandes die entscheidende Quelle für die Erhöhung des verfügbaren Nationaleinkommens darstellt, ist auch die Arbeit mit den Kosten als wichtigstem Bestandteil des gesellschaftlich notwendigen Arbeitsaufwandes bei der Bildung der Industriepreise für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse nach dem Preis-Leistungs-Verhältnis weiter zu qualifizieren.

Es wird daher zur Verbesserung der Bewertung der volkswirtschaftlichen Leistung bei der Preisbildung nach dem Preis-Leistungs-Verhältnis, zur Qualifizierung der Kostenarbeit und zur Stimulierung der Produktion von Erzeugnissen, die ein hohes wissenschaftlich-technisches Niveau aufweisen und hohen gestalterischen Anforderungen entsprechen, in Er-

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 10. Juni 1976 (GBl. I Nr. 24 S. 321)

gänzung der Anordnung (Nr. 1) vom 10. Juni 1976 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBl. I Nr. 24 S. 321) — nachstehend Anordnung Nr. 1 genannt — folgendes angeordnet:

I.

Weitere Qualifizierung der Preisbildung nach dem Preis-Leistungs-Verhältnis

Zu § 6 der Anordnung Nr. 1:

§ 1

Berücksichtigung des internationalen wissenschaftlich-technischen Standes bei der Preisbildung

(1) Zur Berücksichtigung des internationalen wissenschaftlich-technischen Standes und seiner Entwicklungstendenzen sind die Kosten- und Preisvorgaben und Industriepreise für vergleichbare neue und weiterentwickelte Erzeugnisse gemäß § 6 der Anordnung Nr. 1 unter konsequenter Ausnutzung der im Erzeugnispaß² bzw. im Pflichtenheft³ erfaßten Ergebnisse von Weltstandsvergleichen und weiterer Analyseergebnisse auszuarbeiten, zu überprüfen und festzusetzen. Dabei ist zu gewährleisten, daß sich das wissenschaftlich-technische und ökonomische Niveau des neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses im Verhältnis zum Weltstand im Industriepreis auswirkt. Als Voraussetzung hierzu ist zu sichern, daß die Darstellung und der Vergleich der Gebrauchseigenschaften

- des Vergleichserzeugnisses
- des neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses
- des den Weltstand bestimmenden Erzeugnisses

nach der gleichen Methode unter Zugrundelegung der gleichen Parameter und Wichtungen erfolgen. Dabei hat der Wichtungsanteil der leistungsbestimmenden Parameter (wie Kennziffern der Produktivität, der Zuverlässigkeit usw.) mindestens 80 % zu betragen. Es sind vor allem Parameter auszuwählen, die auf den internationalen Märkten für die Absatzfähigkeit der Erzeugnisse bestimmend sind.

(2) Bei der Bildung der Industriepreise ist der Stand der Erzeugnisse im Verhältnis zum internationalen wissenschaftlich-technischen Niveau wie folgt zu berücksichtigen:

- a) Bei Spitzenerzeugnissen, deren wissenschaftlich-technisches Niveau den Weltstand bestimmt, und bei Erzeugnissen, die ständig den Weltstand mitbestimmen, ist der Zuwachs der Gebrauchseigenschaften den Preisvorgaben und Industriepreisen im vollen Umfang zugrunde zu legen.
- b) Bei Erzeugnissen, die weder Spitzenerzeugnisse sind noch den Weltstand ständig mitbestimmen, ist der Zuwachs der Gebrauchseigenschaften in den Preisvorgaben und Industriepreisen nicht im vollen Umfang zu berücksichtigen. Dabei ist von dem beim Vergleichserzeugnis und von dem in Ausnahmefällen auch noch beim neuen und weiterentwickelten Erzeugnis bestehenden Rückstand zum Weltstand auszugehen. Das dabei anzuwendende Verfahren wird den Preiskoordinierungsorganen der Industrie durch den Leiter des Amtes für Preise gesondert bekanntgegeben.

§ 2

Preisbildende Maßnahmen zur Unterstützung von Substitutionsvorgängen

Der Einsatz neuer und weiterentwickelter Erzeugnisse zur Stimulierung einer volkswirtschaftlich zweckmäßigen Substitution ist auch durch die Industriepreisbildung nachhaltig zu unterstützen. Dabei sind unter Wahrung volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte solche Preisrelationen zwischen den Industriepreisen neuer und weiterentwickelter Erzeugnisse und den

² Anordnung vom 8. Juni 1975 über die Arbeit mit Erzeugnispaßen in der Industrie (GBl. I Nr. 25 S. 452)

³ Anordnung vom 27. April 1977 über das Rahmenpflichtenheft für die Entwicklung und Weiterentwicklung von Erzeugnissen, Verfahren und Technologien — Pflichtenheft-Ordnung — (GBl. I Nr. 14 S. 145)

Industriepreisen der bereits eingesetzten vergleichbaren Erzeugnisse herzustellen, daß die Produktion der neuen und weiterentwickelten Erzeugnisse gefördert und ihr Einsatz nicht gehemmt wird. Wird in Ausnahmefällen diese Zielsetzung durch die Anwendung der verbindlich vorgegebenen Preisbildungsmethoden nicht erreicht, so sind von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane der Industrie solche Preisrelationen zwischen den Preisen der neuen und weiterentwickelten Erzeugnisse und den Preisen der bereits eingesetzten vergleichbaren Erzeugnisse vorzuschlagen, die sichern, daß der angestrebte Substitutionseffekt erreicht wird. Über entsprechende Vorschläge der Leiter der Preiskoordinierungsorgane der Industrie entscheidet der Leiter des Amtes für Preise in Übereinstimmung mit dem zuständigen Industrie-minister.

Zu § 7 der Anordnung Nr. 1:

§ 3

Berücksichtigung des internationalen wissenschaftlich-technischen Standes bei der Relationspreisbildung

Die Bestimmungen des § 1 finden auch für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse Anwendung, deren Industriepreise als Relationspreise zu bilden sind, wenn durch die Anwendung von Methoden der Relationspreisbildung das Preis-Leistungs-Verhältnis noch nicht ausreichend berücksichtigt und ein weiterer Anteil am Nutzen — wie bei vergleichbaren neuen und weiterentwickelten Erzeugnissen — in den Industriepreis einbezogen wird.

Zu § 8 der Anordnung Nr. 1:

§ 4

Anwendungsbereich

Kalkulationselemente für Einsparungen

(1) Den Betrieben ist in den speziellen Kalkulationsrichtlinien vorzugeben, für welche Erzeugnisse die Bestimmungen des § 8 der Anordnung Nr. 1 anzuwenden sind. Diese Abgrenzung ist grundsätzlich nach Erzeugnisgruppen vorzunehmen. Die Kriterien für diese Zuordnung sind von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane der Industrie mit den Leitern der zuständigen Fachabteilungen des ASMW, der zuständigen Außenhandelsorgane und der zuständigen Außenstellen des Amtes für Preise abzustimmen. Sofern in Einzelfällen für bestimmte Erzeugnisse Abweichungen von dieser Zuordnung erforderlich sind, entscheidet hierüber der Leiter des zuständigen Preiskoordinierungsorgans der Industrie in Übereinstimmung mit dem Leiter der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise.

(2) Werden bei nicht vergleichbaren neuen Erzeugnissen die bei ihnen erzielten Einsparungen durch die Festsetzung normativer Kalkulationselemente gemäß § 8 Abs. 1 Buchst. a der Anordnung Nr. 1 kalkulationsfähig gemacht, so gilt für ihre Ausarbeitung und Festsetzung folgendes:

- a) Die Kalkulationselemente für Einsparungen sind grundsätzlich nicht einheitlich für den Betrieb, sondern differenziert nach den Gruppen von Erzeugnissen auszuarbeiten und festzusetzen, für die der Betrieb die Industriepreise gemäß § 8 Abs. 1 Buchst. a der Anordnung Nr. 1 zu bilden hat. In besonderen Fällen kann das Kalkulationselement für Einsparungen einheitlich für den Betrieb oder ergebnisbezogen festgesetzt werden, wenn dadurch eine leistungsgerechte Berücksichtigung der selbstkostensenkenden Maßnahmen gewährleistet ist.

- b) Das normative Kalkulationselement ist zu bilden auf der Grundlage

— der geplanten Selbstkostensenkung bei den direkten technologischen Kosten des Planjahres, für das das Kalkulationselement festgesetzt wird. Dabei ist, ausgehend vom Plan Wissenschaft und Technik, die Übereinstimmung mit der Selbstkostensenkungsaufgabe bei der Kosten- und Finanzplanung entsprechend den Festlegungen des Leiters des Amtes für Preise gemäß Abs. 3 zu sichern;

-- der bei den direkten technologischen Kosten erreichten Selbstkostensenkung aus den Vorjahren seit der letzten planmäßigen Industriepreisänderung, sofern diese Selbstkostensenkung in dem Planjahr, für das das Kalkulationselement festgesetzt wird, fortwirkt.

e) Die Anforderungen an den Nachweis der Einsparungen sind so zu gestalten, daß eine leistungsgerechte und ökonomisch zutreffende Ermittlung des Kalkulationselements bei vertretbarem Verwaltungsaufwand ermöglicht wird.

(3) Industriezweig- oder erzeugnisgruppenbezogene Bestimmungen zur Ausarbeitung und Festsetzung der normativen Kalkulationselemente für Einsparungen sind in die speziellen Kalkulationsrichtlinien aufzunehmen. Dabei sind die den Preiskoordinierungsorganen durch den Leiter des Amtes für Preise gesondert bekanntgegebenen Festlegungen zu berücksichtigen.

II.

Weitere Qualifizierung der Kostenarbeit bei der Preisbildung

Zu den §§ 9 und 10 der Anordnung Nr. 1:

§ 5

Kostennachweis bei der Festsetzung der Kosten- und Preisvorgaben und der Industriepreise

(1) Bei der Bildung der Industriepreise für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse nach dem Preis-Leistungs-Verhältnis ist zu gewährleisten, daß kein Industriepreis ohne Kenntnis der Kosten (einschließlich der Kosten für die vorgesehene internationale sozialistische Spezialisierung und Kooperation von Einzelteilen und Baugruppen), die den wichtigsten Maßstab für die Wirksamkeit aller Intensivierungsmaßnahmen bilden, festgesetzt wird. Dabei ist auch die Entwicklung der Kosten der neuen und weiterentwickelten Erzeugnisse im Verhältnis zur Entwicklung ihrer Gebrauchseigenschaften zu kontrollieren und als wesentliches Kriterium bei der Festsetzung der Industriepreise auszunutzen. Es ist daher für die Ausarbeitung, Prüfung und Festsetzung von Kosten- und Preisvorgaben und von Industriepreisen für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse nach dem Preis-Leistungs-Verhältnis ein **Kostennachweis** zu führen.

(2) Durch den Kostennachweis sind Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß

- die Entwicklung der Kosten des neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses im Verhältnis zu den Kosten des Vergleichserzeugnisses beurteilt werden kann und hieraus Schlußfolgerungen für die Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Leistung abgeleitet werden können;
- die Ursachen für überhöhte Kosten rechtzeitig aufgedeckt werden können (z. B. durch Analyse des betrieblichen Produktionsprozesses, durch die Anwendung von Methoden der sozialistischen Betriebswirtschaft wie Betriebsvergleich und Gebrauchswert-Kosten-Analyse, durch Auswertung der Ergebnisse der Nachkalkulation u. a.).

(3) Der Kostennachweis ist im Zusammenhang mit der Ausarbeitung, Abstimmung, Prüfung und Bestätigung der Kosten- und Preisvorgaben auszunutzen, um das Entstehen überhöhter Kosten frühzeitig zu verhindern. Es sind deshalb bereits bei der Abstimmung der Preisvorgabe mit den Hauptabnehmern und den wichtigsten Zulieferern die durch den Kostennachweis zu belegenden Kostenvorgaben mit heranzuziehen. Ebenso sind bei der Prüfung und Bestätigung der Kosten- und Preisvorgaben die Kostennachweise einer eingehenden Kontrolle zu unterziehen. Der wahrheitsgetreue und exakte Nachweis der Kosten ist durch die Leiter der volkseigenen Betriebe und Kombinate zu gewährleisten.

§ 6

Formen des Kostennachweises

(1) Der Kostennachweis ist wie folgt zu führen:

a) für Erzeugnisse, deren Industriepreise als Kalkulationspreise gemäß § 6 oder § 8 der Anordnung Nr. 1 gebildet werden:

-- auf der Grundlage der in den speziellen Kalkulationsrichtlinien festgelegten Verfahren zum Nachweis der Kosten im Zusammenhang mit der Ausarbeitung, Abstimmung, Prüfung und Bestätigung von Kosten- und Preisvorgaben;

-- auf der Grundlage der Kosten- und Industriepreiskalkulation im Zusammenhang mit der Ausarbeitung, Abstimmung, Prüfung und Bestätigung der präzisiertesten Kosten- und Preisvorgaben sowie der Industriepreise.

Bei der Bildung von Kalkulationspreisen für vergleichbare neue und weiterentwickelte Erzeugnisse gemäß § 6 der Anordnung Nr. 1 gehört zum Kostennachweis auch die Nachkalkulation des Vergleichserzeugnisses sowie der Ausweis des Index der realen Kostenentwicklung gemäß Abs. 2.

b) für Erzeugnisse, deren Industriepreise als Relationspreise gemäß § 7 der Anordnung Nr. 1 gebildet werden:

durch spezifische Methoden des Kostennachweises, die in den speziellen Kalkulationsrichtlinien (einschließlich der Termine für die Vorlage von Kostennachweisen) festzulegen sind. Dabei können zur Anwendung kommen:

-- die Nachkalkulation für vergleichbare Erzeugnisse (einschließlich Teilerzeugnisse und Teilleistungen);

-- die Kosten- und Industriepreiskalkulation (insbesondere für Erzeugnisse, deren Industriepreise mittels der Differenzkalkulation festgesetzt werden; wobei der Aufwand für die neu hinzukommenden bzw. die wegfallenden Bestandteile nachzuweisen ist);

-- die Nachkalkulation für die Kostenträgergruppe, der das betreffende Erzeugnis angehört, oder

-- weitere Formen des Kostennachweises, wenn dies angesichts der Spezifik der betreffenden Erzeugnisse erforderlich ist.

(2) Bei vergleichbaren neuen und weiterentwickelten Erzeugnissen ist als Maßstab zur Beurteilung der Entwicklung der Kosten eines neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses je Einheit der Gebrauchseigenschaften und als wichtiges Instrument der Selbstkostensenkung der Index der realen Kostenentwicklung (Realkostenindex) anzuwenden. Der Realkostenindex ist gemäß der Anlage zu dieser Anordnung zu ermitteln. Dabei müssen die Kosten, die bei der Bestätigung der Kosten- und Preisvorgaben anerkannt werden, je Einheit der Gebrauchseigenschaften grundsätzlich niedriger sein als die Kosten des Vergleichserzeugnisses je Einheit der Gebrauchseigenschaften.

(3) Müssen für ein neues und weiterentwickeltes Erzeugnis in Ausnahmefällen höhere Kosten je Einheit der Gebrauchseigenschaften aufgewendet werden, um volkswirtschaftlich erforderliche Gebrauchseigenschaften zu erreichen, oder werden die der staatlichen Planauflage zugrunde liegenden präzisierten Kostenvorgaben überschritten, so wird durch den zuständigen Industrieminister im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) und dem Leiter des Amtes für Preise über die ökonomisch zweckmäßigste Lösung der Forschungs- und Entwicklungsaufgabe und die Höhe der festzusetzenden Kosten- und Preisvorgabe bzw. des Industriepreises entschieden. Die Entscheidung wird auf gemeinsamen Antrag der Leiter des zuständigen wirtschaftsleitenden Organs und des zuständigen Preiskoordinierungsorgans der Industrie getroffen. Bei Exporterzeugnissen ist der Leiter des zuständigen Außenhandelsorgans in die Erarbeitung des Antrages mit einzubeziehen.

III.

Weiterer Qualifizierung der Arbeit
mit Kosten- und Preisvorgaben

Zu Abschnitt IV B der Anordnung Nr. 1, insbesondere zu § 19:

§ 7

(1) Die Außenhandelsorgane haben bei der Ausarbeitung der Aufgabenstellung für Forschung und Entwicklung (Arbeitsstufe K1 bzw. V1)⁴, ausgehend von den langfristigen Absatzkonzeptionen und den Ergebnissen der Marktanalysen und der Außenhandeltätigkeit, Vorschläge für die Auswahl und Wichtung der leistungsbestimmenden Parameter der Exporterzeugnisse zu unterbreiten, soweit diese in den speziellen Kalkulationsrichtlinien nicht festgelegt sind oder Änderungen infolge neuer Anforderungen notwendig werden. Sie haben auch erforderliche Dokumentationen zur Verfügung zu stellen. Die Entwicklungs- bzw. Herstellerbetriebe haben entsprechend der Pflichtenheft-Ordnung zu gewährleisten, daß die Außenhandelsorgane rechtzeitig in die Ausarbeitung der Aufgabenstellung einbezogen werden. Bestehen unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich der leistungsbestimmenden Parameter der Hauptexporterzeugnisse, so haben die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe eine Entscheidung durch den zuständigen Industrieminister und den Minister für Außenhandel herbeizuführen. Die Außenhandelsorgane haben auch bei der Ausarbeitung der Kosten- und Preisvorgaben für Exporterzeugnisse und deren wichtigste Zulieferungen mitzuwirken. Dies gilt auch dann, wenn der Außenhandel nicht Hauptabnehmer ist. Die Außenhandelsorgane nehmen dabei insbesondere Einfluß auf die Bestimmung der zu erreichenden Gebrauchseigenschaften und der maximal aufzuwendenden Kosten. Die Entwicklungs- bzw. Herstellerbetriebe haben das Zusammenwirken mit den Außenhandelsorganen zu gewährleisten.

(2) Ergibt sich aus volkswirtschaftlichen Gründen das Erfordernis, eine vor der Erteilung der staatlichen Aufgaben zum Volkswirtschaftsplan bestätigte präzierte Kosten- und Preisvorgabe⁵ zu erhöhen, so entscheidet der zuständige Industrieminister über die Höhe der endgültig bestätigten Kosten- und Preisvorgabe⁶, wenn die vor der Erteilung der staatlichen Aufgaben präzierte Vorgabe vom Generaldirektor einer VVB oder eines Kombines bestätigt wurde.

(3) Wird von den Betrieben unterlassen, vor der Erteilung der staatlichen Aufgaben zum Volkswirtschaftsplan Antrag auf Bestätigung einer präzierten Kosten- und Preisvorgabe zu stellen, und wird ein solcher Antrag erstmalig nach Erteilung der staatlichen Planaufgaben gestellt,⁶ so wirken sich Kostenunterschreitungen gegenüber der nach der ersten Zwischenverteidigung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und Ergebnisse (Arbeitsstufe K2/V2) bestätigten Kostenvorgabe auf die Höhe der präzierten Preisvorgabe aus. Wird von den Betrieben unterlassen, Antrag auf Bestätigung einer präzierten Kosten- und Preisvorgabe zu stellen, so bildet die nach der ersten Zwischenverteidigung bestätigte Preisvorgabe die Obergrenze für den festzusetzenden Industriepreis.

IV.

Stimulierung der Formgestaltung

Zu Abschnitt V der Anordnung Nr. 1:

§ 8

(1) Die Sicherung und Entwicklung einer den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden hohen Qualität der Erzeugnisse ist durch die Prädikatisierung (gestalterische Qualitätsbewertung) wirksam zu unterstützen und zu stimu-

lieren. Dabei ist nach den nachfolgenden Bestimmungen zu verfahren.

(2) Wird Erzeugnissen, die der gestalterischen Qualitätsbewertung unterliegen⁷, durch das Amt für industrielle Formgestaltung das Prädikat „Gestalterische Spitzenleistung“ („SL“) verliehen, so ist als zusätzlicher materieller Anreiz ein Preiszuschlag in den Industriepreis einzubeziehen. Die Anwendung weiterer Preiszuschläge entsprechend den Rechtsvorschriften wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

(3) Die Höhe des Preiszuschlages ergibt sich aus den Rechtsvorschriften einschließlich der speziellen Kalkulationsrichtlinien. Für Erzeugnisse, deren gestalterische Qualität das fortgeschrittene internationale Niveau bestimmt, können besondere Zuschläge festgelegt werden. Diese Festlegung trifft der Leiter des Amtes für Preise in Abstimmung mit dem Leiter des Amtes für industrielle Formgestaltung, dem Präsidenten des ASMW und — bei Konsumgütern — mit dem Minister für Handel und Versorgung.

(4) Der Preiszuschlag gemäß Abs. 2 ist auf den Betriebspreis vorzunehmen. Bei Produktionsmitteln, insbesondere Transportmitteln, die der Prädikatisierung unterliegen, ist der Preiszuschlag grundsätzlich auch auf den Industrieabgabepreis zu beziehen.

(5) Für Erzeugnisse, deren formgestalterisches Niveau nicht mehr dem durchschnittlichen internationalen Stand entspricht, sind grundsätzlich erzeugnispezifisch differenzierte Abschläge vom Betriebspreis anzuwenden. Die Preisabschläge sind vom Leiter des Amtes für industrielle Formgestaltung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Leiter des Amtes für Preise festzulegen.

(6) Wird das Prädikat „SL“ entzogen, so entfällt vom Zeitpunkt des Entzuges an der hierfür gewährte Preiszuschlag auf den Betriebspreis und — bei Produktionsmitteln — auch auf den Industrieabgabepreis. Der Leiter des Amtes für industrielle Formgestaltung kann aus volkswirtschaftlich wichtigen Gründen Ausnahmen hiervon festlegen.

V.

Nutzensbeteiligung des Abnehmers
bei Zuliefererzeugnissen

§ 9

(1) Trägt der Abnehmer durch seine Vorschläge zur Durchführung von Intensivierungsmaßnahmen an den von ihm bezogenen Zuliefererzeugnissen, insbesondere zu ihrer kostengünstigeren Herstellung, bei, so hat ihm der Hersteller grundsätzlich einen Anteil von 70 % an dem durch diese Vorschläge entstehenden Nutzen zu gewähren. Die Zielsetzung der Mitwirkung des Abnehmers und die von ihm zu erbringenden Leistungen, das Verfahren der Nutzensermittlung sowie der Umfang der Nutzensbeteiligung sind vertraglich zu vereinbaren.

(2) Bei in der Produktion befindlichen Zuliefererzeugnissen (Erzeugnisse, für die bereits gesetzliche Preise vorliegen) entscheiden die Vertragspartner selbständig über die Höhe und Dauer der Nutzensbeteiligung und die sonstigen vertraglichen Bedingungen. Wird über die Nutzensermittlung nichts anderes vereinbart, so gilt bei in der Produktion befindlichen Erzeugnissen als Nutzen die Differenz zwischen den Selbstkosten, die dem Hersteller für die Produktion des Zuliefererzeugnisses vor bzw. nach der Durchführung der Intensivierungsmaßnahmen entstehen, bezogen auf 1 Jahr der vollen Wirksamkeit. Bei neuen und weiterentwickelten Erzeugnissen (Erzeugnisse, für die noch keine gesetzlichen Preise vorlie-

⁴ Vgl. Anordnung vom 28. Mai 1975 über die Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik (GB3. I Nr. 22 S. 426).

⁵ Kosten- und Preisvorgaben gemäß § 19 Abs. 1 der Anordnung Nr. 1

⁶ Kosten- und Preisvorgaben gemäß § 19 Abs. 2 der Anordnung Nr. 1

⁷ Die Erzeugnisse, die der staatlichen gestalterischen Qualitätsbewertung unterliegen, sind in der Anlage I zur Anordnung vom 30. September 1978 über die Anmeldepflicht und Prüfpflicht auf dem Gebiet der staatlichen Qualitätskontrolle (Sonderdruck Nr. 203/1 des Gesetzblattes) aufgeführt.

gen) wird die erforderliche Entscheidung auf Antrag durch das Amt für Preise getroffen.

(3) Durch die Gewährung einer Nutzensbeteiligung wird der Industriepreis des Zuliefererzeugnisses nicht verändert. Der Abnehmer ist berechtigt, bei der Ausarbeitung der Industriepreise für die von ihm hergestellten neuen und weiterentwickelten Erzeugnisse den Industriepreis des Zuliefererzeugnisses in voller Höhe (d. h. ohne Abzug der gewährten Nutzensbeteiligung) zu kalkulieren.

(4) Im einzelnen gelten die vom Amt für Preise zur Durchführung vorstehender Bestimmung herausgegebenen Festlegungen.⁸

VI.

Schlußbestimmungen

§ 10

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Leiter der für die Ausarbeitung und Bestätigung der speziellen Kalkulationsrichtlinien verantwortlichen Organe sind verpflichtet, die bestehenden speziellen Kalkulationsrichtlinien auf der Grundlage dieser Anordnung spätestens bis zum 31. Dezember 1978 zu qualifizieren.

(3) Die Bestimmungen der Anlage zur Anordnung Nr. Pr. 252/1 vom 30. November 1977 über das Preisantragsverfahren – Produktionsmittel und Konsumgüter – (Sonderdruck Nr. 941 des Gesetzblattes) werden durch die Festlegung ergänzt, daß auch bei der Bildung von Relationspreisen gemäß § 7 der Anordnung Nr. 1 ein Kostennachweis entsprechend den in den speziellen Kalkulationsrichtlinien enthaltenen Anforderungen zu führen ist.⁹

Berlin, den 23. August 1978

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister

⁸ Die Festlegungen wurden den zentralen Staatsorganen und den wirtschaftsleitenden Organen direkt übermittelt.

⁹ Dies betrifft folgende Bestimmungen der Anlage zur Anordnung Nr. Pr. 252/1:
– Teil I Ziff. 23
– Teil III Ziff. 17
– Teil IV Ziff. 25.

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Ermittlung des Index der realen Kostenentwicklung

1. Der Index der realen Kostenentwicklung (Realkostenindex) gemäß § 6 Abs. 2 ist nach folgender Formel zu ermitteln:

$$I_{K_1} = \frac{K_1}{K_0} \cdot \frac{Q_1^1}{Q_0}$$

¹ Bei Vorliegen eines Rückstandes zum Weltstand gilt das nach § 1 Abs. 2 Buchst. b bekanntgegebene Verfahren.

Dabei bedeuten:

- I_{K_1} Realkostenindex
 K_1 Kostenvorgabe bzw. Kosten bei Aufstellung der Kalkulation des neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses
 K_0 nachkalkulierte Gesamtselbstkosten des Vergleichserzeugnisses bei Ausarbeitung der Kostenvorgabe bzw. bei Ausarbeitung der Kalkulation für das neue und weiterentwickelte Erzeugnis
 Q_1 Gebrauchseigenschaften des neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses
 Q_0 Gebrauchseigenschaften des Vergleichserzeugnisses.

2. Nachkalkulierte Gesamtselbstkosten im Sinne der Ziff. 1 sind die in Rechnungsführung und Statistik ausgewiesenen Ist-Kosten des Vergleichserzeugnisses, soweit sie ihrer Art nach kalkulationsfähig sind. Die im § 20 Abs. 5 der Anordnung Nr. 1 getroffenen Festlegungen zur Vereinfachung der Nachkalkulation finden Anwendung (z. B. Nachkalkulation der direkten technologischen Kosten mit Ist-Kosten und der übrigen Kosten mit den für die Preisbildung festgelegten Zuschlagssätzen für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten). Der Festlegung der Ziff. 1, daß die bei der Ausarbeitung der Kostenvorgaben bzw. der Kalkulation für das neue und weiterentwickelte Erzeugnis ermittelten nachkalkulierten Gesamtselbstkosten heranzuziehen sind, ist entsprochen, wenn seit Aufstellung der Nachkalkulation nicht mehr als ein halbes Jahr vergangen ist.

3. Für die Ausarbeitung der Nachkalkulation für das Vergleichserzeugnis gilt weiterhin folgendes:

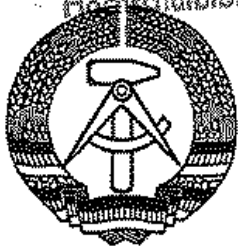
– Erfolgt die Nachkalkulation entsprechend den in Rechnungsführung und Statistik getroffenen Festlegungen nur für Kostenträgergruppen und gehört das Vergleichserzeugnis einer solchen Kostenträgergruppe an, so kann, wenn eine Nachkalkulation für das Vergleichserzeugnis nur mit hohem Verwaltungsaufwand ausgearbeitet werden kann, vom Kostensatz der Kostenträgergruppe ausgegangen werden.

– Die Verpflichtung zur Aufstellung einer Nachkalkulation für das Vergleichserzeugnis gilt auch für Betriebe, die in reduziertem Umfang planen und abrechnen.² Ist die Aufstellung von Nachkalkulationen mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden, so kann der Leiter der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise auf die Vorlage einer Nachkalkulation verzichten. Ein solcher Verzicht ist jedoch dann grundsätzlich nicht auszusprechen, wenn die Betriebe über die vereinfachten Anforderungen hinausgehende Erfassungen, Nachweisungen usw. vornehmen³.

4. Werden planmäßige Industriepreisänderungen durchgeführt, die sich auf die Höhe der Kostenvorgabe bzw. der Kosten des neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses (K_1) auswirken, so sind die nachkalkulierten Gesamtselbstkosten des Vergleichserzeugnisses (K_0) zum Zwecke der Ermittlung des Realkostenindex entsprechend zu korrigieren.

² § 27 Abs. 1 der Verordnung vom 20. Juni 1975 über Rechnungsführung und Statistik (GBl. I Nr. 31 S. 585)

³ Vgl. § 27 Abs. 4 der Verordnung vom 20. Juni 1975 über Rechnungsführung und Statistik.



1978	Berlin, den 25. September 1978	Teil I Nr. 31
------	--------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
4. 9. 78	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Stiftung der Medaille „30. Jahrestag der Gründung der DDR“	341
10. 8. 78	Verordnung über die Stiftung des Designpreises der Deutschen Demokratischen Republik	342
10. 8. 78	Dritte Verordnung über die Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik – Personalausweisordnung –	343
10. 8. 78	Verordnung über den Umtausch der Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik	344
10. 8. 78	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik – Personalausweisordnung –	344
4. 9. 78	Dritte Durchführungsbestimmung zur Personalausweisordnung	346
8. 9. 78	Anordnung über die Anwendung von Tankscheinen beim Bezug von Vergaserkraftstoffen und Diesekraftstoff durch gesellschaftliche Bedarfsträger	347
11. 9. 78	Anordnung über die Bedingungen für den Bezug von Kraftstoffen und Motorenölen im Tankscheinverfahren des VEB Minol	348

**Beschluß
des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Stiftung
der Medaille „30. Jahrestag der Gründung der DDR“
vom 4. September 1978**

§ 1

In Anerkennung und Würdigung der aktiven Teilnahme an der Herausbildung, Gründung und Festigung des ersten sozialistischen deutschen Staates in den Jahren 1945–1952 wird die

Medaille „30. Jahrestag der Gründung der DDR“ gestiftet.

§ 2

Der Vorsitzende des Staatsrates der DDR verleiht die Medaille einmalig anlässlich des 7. Oktober 1979.

§ 3

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung der Medaille (Anlage) geregelt.

§ 4

Dieser Beschluß tritt am 5. September 1978 in Kraft.

Berlin, den 4. September 1978

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. Honecker

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

**Anlage
zu vorstehendem Beschluß**

**Ordnung
über die Verleihung
der Medaille „30. Jahrestag der Gründung der DDR“**

§ 1

Die Medaille „30. Jahrestag der Gründung der DDR“ (nachfolgend Medaille genannt) kann für Verdienste bei der Herausbildung, Gründung und Festigung der DDR in den Jahren 1945–1952 verliehen werden.

§ 2

- (1) Die Medaille wird verliehen an
- Bürger der DDR,
 - Bürger anderer Staaten.

(2) Die Medaille wird vom Vorsitzenden des Staatsrates der DDR anlässlich des 7. Oktober 1979 einmalig verliehen.

§ 3

Zur Verleihung der Medaille gehört eine Urkunde.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind die zentralen Leitungen der Parteien und gesellschaftlichen Organisationen, die Minister und Leiter anderer zentraler staatlicher Organe sowie die Leitungen der Parteien und gesellschaftlichen Organisationen in den Bezirken und Kreisen und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise.

(2) Die Vorschläge aus den zentralen Bereichen sind an die Abteilung Kader beim Ministerrat, die Vorschläge aus den örtlichen Bereichen an die Räte der Bezirke jeweils bis zum 15. Juni 1979 einzureichen.

§ 5

Die Überreichung der Medaille erfolgt in Veranstaltungen der Parteien, staatlichen Organe, gesellschaftlichen Organisationen, der Betriebe, Genossenschaften und der wissenschaftlichen, kulturellen und anderen Einrichtungen anlässlich des 30. Jahrestages der Gründung der DDR.

§ 6

(1) Die Medaille ist rund, goldfarben und hat einen Durchmesser von 32 mm. Auf der Vorderseite befindet sich in der Mitte die Darstellung eines Arbeiters, einer Genossenschaftsbauerin und eines Angehörigen der Intelligenz. Im Hintergrund sind symbolisch Wohngebäude und Produktionsstätten dargestellt. Die Medaille hat im unteren Teil die Inschrift „1949 DDR 1979“. Auf der Rückseite befindet sich die Inschrift „FÜR VERDIENSTE BEI DER GRÜNDUNG UND FESTIGUNG DER DDR“. Sie wird im unteren Teil durch einen Lorbeerzweig abgeschlossen.

(2) Die Medaille wird an einer Spange in Form einer Schleife getragen. Die Schleife ist mit den Farben Schwarz-Rot-Gold ausgelegt, und in der Mitte befindet sich das Staatswappen der DDR.

**Verordnung
über die Stiftung des Designpreises
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 10. August 1978**

§ 1

In Anerkennung und Würdigung hervorragender Leistungen auf den Gebieten Theorie und Praxis sowie Leitung und Planung des Designs wird der

Designpreis
der Deutschen Demokratischen Republik
gestiftet.

§ 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (Anlage) geregelt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. August 1978

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Stoph
Vorsitzender

Anlage

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung des Designpreises
der Deutschen Demokratischen Republik**

§ 1

(1) Der „Designpreis der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Preis genannt) kann verliehen werden für hervorragende Leistungen, die als ein wesentlicher Beitrag zur besseren Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung und zur Steigerung der volkswirtschaftlichen Effektivität vollbracht worden sind, auf den Gebieten:

- der Gestaltung von Industrieerzeugnissen,
- der Gestaltung komplexer Umweltbereiche,
- der Förderung und Durchsetzung gestalterischer Aufgaben.

(2) Die Leistungen müssen für die Deutsche Demokratische Republik vollbracht worden sein.

§ 2

Der Preis wird an Einzelpersonen und an Kollektive bis zu 6 Mitgliedern verliehen.

§ 3

(1) Zur Verleihung des Preises gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Geldzuwendung. Sie beträgt:

- für Einzelpersonen 5 000 M
- für Kollektive bis zu 20 000 M.

(2) Bei der Auszeichnung von Kollektiven erhält jedes Mitglied des Kollektivs eine Medaille, eine Urkunde und eine Geldzuwendung. Diese darf für das einzelne Mitglied nicht höher sein als die Geldzuwendung für Einzelpersonen.

(3) Die Geldzuwendung wird aus dem Staatshaushalt finanziert und ist vom Amt für industrielle Formgestaltung zu planen.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane,
- die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- das Präsidium des Verbandes Bildender Künstler der DDR,
- der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes,
- das Präsidium des Bundes der Architekten der DDR,
- das Präsidium der Kammer der Technik.

(2) Die Vorschläge müssen enthalten:

- die Angaben lt. Muster für Vorschläge für staatliche Auszeichnungen,
- eine ausführliche Begründung mit Leistungsdokumentation,
- bei Vorschlägen für Kollektive die Begründung für die Höhe des Anteils an der Geldzuwendung entsprechend den Leistungen für jedes Kollektivmitglied.

(3) Die Vorschläge sind beim Amt für industrielle Formgestaltung bis zum 1. Juni jeden Jahres einzureichen.

(4) Der Leiter des Amtes für industrielle Formgestaltung bildet einen Auszeichnungsausschuß zur Prüfung der eingereichten Vorschläge.

(5) Die Entscheidung über die Vorschläge trifft der Leiter des Amtes für industrielle Formgestaltung.

§ 5

(1) Die Verleihung des Preises erfolgt durch den Leiter des Amtes für industrielle Formgestaltung anlässlich des 7. Oktober, dem Tag der Republik.

(2) Es können jährlich 5 Preise verliehen werden.

§ 6

(1) Die Medaille ist rund, versilbert und hat einen Durchmesser von 32 mm. Auf der Vorderseite befinden sich ein Zeichen für Gutes Design, das zwei die Buchstaben G und D assoziierende verklammerte Kreisscheiben darstellt, und die Inschrift „Designpreis“ über dem Zeichen sowie die Inschrift „der DDR“ unter dem Zeichen. Auf der Rückseite befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit einem weißen Band bezogenen Spange getragen. Das Band wird an beiden Seiten von einem schmalen blauen Streifen eingefasst und einem breiten grauen Randstreifen abgeschlossen.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medailenspange, in deren Mitte das Symbol der Medaille aufgesetzt ist.

**Dritte Verordnung¹
über die Personalausweise
der Deutschen Demokratischen Republik
— Personalausweisordnung —
vom 10. August 1978**

Zur Änderung der Verordnung vom 23. September 1963 über die Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik — Personalausweisordnung — (GBl. II Nr. 83 S. 700) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242), der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) und der Zweiten Verordnung vom 2. September 1974 über die Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik — Personalausweisordnung — (GBl. I Nr. 43 S. 399) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Im § 2 Abs. 3 erhalten die Buchstaben b, c und d folgende Fassung:

- „b) Wehrdienstausweise während der Ableistung des Wehrdienstes oder in Verbindung mit dem Einberufungsbefehl bzw. dem eingetragenen Entlassungsvermerk oder ein Entlassungsschein der Dienststellen der bewaffneten Organe,
- c) die vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten Diplomatenausweise, Konsularausweise und Ausweise,
- d) Diplomaten-, Dienst- und Reisepässe.“

(2) Im § 2 Abs. 3 wird der Buchst. e gestrichen.

§ 2

(1) Der § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Personalausweise für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind mit einer Gültigkeit von 20 Jahren auszustellen. Die Gültigkeit kann verlängert werden.“

(2) Dem § 3 wird folgender Abs. 3 hinzugefügt:

„(3) Der Personalausweisinhaber hat im Personalausweis durch die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei ein weiteres Paßbild anbringen zu lassen:

- a) wenn er auf dem Paßbild nicht mehr genügend zu erkennen ist,
- b) zwischen dem 18. und 22. Lebensjahr,
- c) bei der Verlängerung der Gültigkeit des Personalausweises, soweit nicht in den letzten Jahren ein neues Paßbild gemäß Buchst. a angebracht wurde.“

§ 3

Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Aufenthaltserlaubnisse erhalten Bürger anderer Staaten und Staatenlose, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet und ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben.“

§ 4

Im § 5 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Der Antrag auf Ausstellung eines Personalausweises für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ist bei der für die Haupt- oder Nebenwohnung zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei (Meldestelle der Deutschen Volkspolizei oder Volkspolizei-Kreisamt) zu stellen. Binnenschiffer und deren Familienangehörige, die nur auf einem Binnenwasserfahrzeug polizeilich² gemeldet sind, haben ihren Personalausweis in einem an den Wasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik gelegenen Volkspolizei-Kreisamt bzw. beim Präsidium der Volkspolizei Berlin zu beantragen.

(2) Der Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis ist bei dem für die Haupt- oder Nebenwohnung zuständigen Volkspolizei-Kreisamt zu stellen.“

§ 5

Der § 6 wird wie folgt geändert:

„Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in den Personalausweis der Eltern einzutragen. Bei Vorlage entsprechender Unterlagen können Kinder auch in den Personalausweis anderer Personen eingetragen werden.“

§ 6

(1) Der § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Jeder Personalausweisinhaber hat das Recht, unter Vorlage entsprechender Unterlagen akademische Grade von der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei im Personalausweis eintragen zu lassen.“

(2) Der § 8 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Ein Personalausweis ist ungültig, wenn

- a) seine Gültigkeit abgelaufen ist,
- b) er unvollständig oder nicht den Tatsachen entsprechend ausgefüllt oder beschädigt ist bzw. das geforderte Paßbild gemäß § 3 Abs. 3 fehlt,
- c) er auf Grund unwahrer Angaben erlangt wurde,
- d) Eintragungen, Unterschriften oder Siegel nicht mehr erkennbar sind bzw. Unterschriften oder Siegel des Ausstellers fehlen,
- e) Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Eintragungen unbefugt vorgenommen oder Paßbilder durch Unbefugte angebracht wurden,
- f) er nicht die geforderte Anzahl Seiten bzw. nicht das gleiche Serienzeichen und die gleiche Ausweisnummer auf den dafür vorgesehenen Seiten enthält,
- g) Änderungen in der Staatsbürgerschaft eingetreten sind,
- h) er in Verlust geraten ist,
- i) der Inhaber verstorben ist.

In den Fällen gemäß den Buchstaben a bis g und wenn für erforderliche Eintragungen im Personalausweis kein Raum mehr vorhanden ist, ist der Personalausweis unverzüglich der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei vorzulegen.“

§ 7

(1) Der § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Personalausweis ist Angehörigen der Sicherheitsorgane der Deutschen Demokratischen Republik auf Verlangen auszuhändigen. Anderen Personen, die zur Feststellung von Personalien rechtlich befugt sind, ist der Personalausweis zur Einsichtnahme vorzulegen.“

(2) Der § 9 Abs. 3 wird gestrichen.

§ 8

Der § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Den Verlust des Personalausweises hat der Inhaber unverzüglich bei der nächsten Dienststelle der Deutschen Volkspolizei anzuzeigen. Kommt der als Verlust gemeldete Personalausweis wieder in Besitz des Inhabers, so hat dieser darüber unverzüglich die nächste Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu verständigen.“

§ 9

(1) Der § 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Personalausweise sind von der Deutschen Volkspolizei einzuziehen, wenn gemäß § 8 Abs. 5 oder aus anderen Gründen ein neuer Personalausweis ausgestellt werden muß.“

(2) Der § 11 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei kann

- a) anordnen, daß Personalausweise aus anderen als in dieser Verordnung genannten Gründen von den Or-

¹ 2. VO vom 2. September 1974 (GBl. I Nr. 43 S. 399)

ganen des Ministeriums des Innern für ständig oder zeitweilig eingezogen werden und Staatsorgane, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen das Recht haben, Personalausweise zeitweilig zu verwahren bzw. einzuziehen,

b) andere Fristen für die Gültigkeit der Personalausweise bestimmen.“

§ 10

Der § 12 erhält folgende Fassung:

„Für die Ausstellung, den Umtausch und die Verlängerung von Personalausweisen werden Verwaltungsgebühren erhoben.“²“

§ 11

(1) Im § 14 Abs. 1 erhält der Buchst. c folgende Fassung:

„c) unbefugte Paßbilder in einem Personalausweis anbringt,“

(2) Die bisherigen Buchstaben c bis f des § 14 Abs. 1 werden die Buchstaben d bis g.

§ 12

Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei wird bevollmächtigt, auf der Grundlage dieser Verordnung eine Neufassung der Personalausweisordnung mit Änderungen von Bezeichnungen im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzumachen.

§ 13

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Berlin, den 10. August 1978

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Stoph
Vorsitzender

² Z. Z. gilt die Anordnung vom 9. Juni 1978 über die Festsetzung von Verwaltungsgebührentarifen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums des Innern (Sonderdruck Nr. 899 des Gesetzblattes).

Verordnung

über den Umtausch der Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik

vom 10. August 1978

§ 1

(1) Personalausweise für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die bis zum 31. Dezember 1978 ausgestellt wurden, werden, wenn ihre Gültigkeit abläuft, ab 1. Januar 1979 umgetauscht oder bis auf weitere 4 Jahre verlängert.

(2) Aufenthaltserlaubnisse, die bis zum 31. Dezember 1978 ausgestellt wurden, werden, wenn ihre Gültigkeit abläuft, ab 1. Januar 1979 umgetauscht.

§ 2

(1) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik haben ihren Personalausweis bei der für die Haupt- oder Nebenwohnung zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei (Meldestelle der Deutschen Volkspolizei oder Volkspolizeikreisamt) und Bürger anderer Staaten und Staatenlose haben ihre Aufenthaltserlaubnis bei dem für die Haupt- oder Nebenwohnung zuständigen Volkspolizeikreisamt mindestens 4 Wochen vor Ablauf der Gültigkeit zwecks Umtausch oder Verlängerung vorzulegen. Ist das in begründeten Fällen nicht möglich, ist die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei davon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

(2) Anträge für die Ausstellung eines neuen Personalausweises werden durch die Meldestellen der Deutschen Volkspolizei und die Volkspolizei-Kreisämter ausgegeben.

§ 3

Für den Umtausch der Personalausweise werden Verwaltungsgebühren erhoben.¹

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Berlin, den 10. August 1978

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Stoph
Vorsitzender

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 9. Juni 1978 über die Festsetzung von Verwaltungsgebührentarifen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums des Innern (Sonderdruck Nr. 899 des Gesetzblattes).

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik — Personalausweisordnung — vom 10. August 1978

Auf Grund des § 12 der Dritten Verordnung vom 10. August 1978 über die Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik — Personalausweisordnung — (GBl. I Nr. 31 S. 343) wird nachstehend die Neufassung der Personalausweisordnung bekanntgemacht.

Berlin, den 10. August 1978

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel

Verordnung über die Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik — Personalausweisordnung — vom 23. September 1962 (GBl. II Nr. 88 S. 700) in der Fassung der Dritten Verordnung vom 10. August 1978 über die Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik — Personalausweisordnung — (GBl. I Nr. 31 S. 343)

§ 1

(1) Jede Person, die in der Deutschen Demokratischen Republik ihren ständigen Wohnsitz hat, muß mit vollendetem 14. Lebensjahr im Besitz eines gültigen Personalausweises sein.

(2) Das Recht zum Besitz und zur Verwendung eines Personalausweises haben Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und andere Personen, die ihren ständigen Wohnsitz im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik haben.

§ 2

(1) Personalausweise im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) der „Personalausweis für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik“,
- b) die „Aufenthaltserteilung“.

(2) Neben den im Abs. 1 genannten Personalausweisen gelten als Personalausweis:

- a) der „Vorläufige Personalausweis“,
- b) die „Personalbescheinigung“.

(3) Zur Legitimation gelten ferner:

- a) Dienstbücher und Dienstausweise der bewaffneten Organe und der Zollverwaltung der DDR,
- b) Wehrdienstausweise während der Ableistung des Wehrdienstes oder in Verbindung mit dem Einberufungsbefehl bzw. dem eingetragenen Entlassungsvermerk oder ein Entlassungsschein der Dienststellen der bewaffneten Organe,
- c) die vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten Diplomatenausweise, Konsularausweise und Ausweise,
- d) Diplomaten-, Dienst- und Reisepässe.

§ 3

(1) Personalausweise für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik erhalten Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Personalausweise für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind mit einer Gültigkeit von 20 Jahren auszustellen. Die Gültigkeit kann verlängert werden.

(3) Der Personalausweisinhaber hat im Personalausweis durch die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei ein weiteres Paßbild anbringen zu lassen

- a) wenn er auf dem Paßbild nicht mehr genügend zu erkennen ist,
- b) zwischen dem 18. und 22. Lebensjahr,
- c) bei der Verlängerung der Gültigkeit des Personalausweises, soweit nicht in den letzten Jahren ein neues Paßbild gemäß Buchst. a angebracht wurde.

§ 4

(1) Aufenthaltserlaubnisse erhalten Bürger anderer Staaten und Staatenlose, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet und ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben.

(2) Die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnisse ist durch den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei festzulegen.

§ 5

(1) Der Antrag auf Ausstellung eines Personalausweises für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ist bei der für die Haupt- oder Nebenwohnung zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei (Meldestelle der Deutschen Volkspolizei oder Volkspolizei-Kreisamt) zu stellen. Binnenschiffer und deren Familienangehörige, die nur auf einem Binnenwasserfahrzeug polizeilich gemeldet sind, haben ihren Personalausweis in einem an den Wasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik gelegenen Volkspolizei-Kreisamt bzw. beim Präsidium der Volkspolizei Berlin zu beantragen.

(2) Der Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis ist bei dem für die Haupt- oder Nebenwohnung zuständigen Volkspolizei-Kreisamt zu stellen.

(3) Die Beantragung und Entgegennahme eines Personalausweises hat durch den Antragsteller persönlich zu erfolgen.

§ 6

Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in den Personalausweis der Eltern einzutragen. Bei Vor-

lage entsprechender Unterlagen können Kinder auch in den Personalausweis anderer Personen eingetragen werden.

§ 7

(1) Jede Person darf nur einen auf ihren Namen ausgestellten Personalausweis im Besitz haben.

(2) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik dürfen nicht im Besitz von Personaldokumenten der Bundesrepublik Deutschland oder Berlin (West) sein.

(3) Den Besitz gültiger Personaldokumente anderer Staaten haben Bürger der Deutschen Demokratischen Republik bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Volkspolizei-Kreisamt zu melden.

§ 8

(1) Personalausweise werden durch die Deutsche Volkspolizei ausgestellt.

(2) Namensänderungen und Veränderungen des Familienstandes sind innerhalb von 2 Wochen der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zur Berichtigung des Personalausweises zu melden.

(3) Jeder Personalausweisinhaber hat das Recht, unter Vorlage entsprechender Unterlagen akademische Grade von der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei im Personalausweis eintragen zu lassen.

(4) Eintragungen im Personalausweis dürfen nur von den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei und den vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei für bestimmte Eintragungen ermächtigten Dienststellen vorgenommen werden.

(5) Ein Personalausweis ist ungültig, wenn

- a) seine Gültigkeit abgelaufen ist,
- b) er unvollständig oder nicht den Tatsachen entsprechend ausgefüllt oder beschädigt ist bzw. das geforderte Paßbild gemäß § 3 Abs. 3 fehlt,
- c) er auf Grund unwahrer Angaben erlangt wurde,
- d) Eintragungen, Unterschriften oder Siegel nicht mehr erkennbar sind bzw. Unterschriften oder Siegel des Ausstellers fehlen,
- e) Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Eintragungen unbefugt vorgenommen oder Paßbilder durch Unbefugte angebracht wurden,
- f) er nicht die geforderte Anzahl Seiten bzw. nicht das gleiche Serienzeichen und die gleiche Ausweisnummer auf den dafür vorgesehenen Seiten enthält,
- g) Änderungen in der Staatsbürgerschaft eingetreten sind,
- h) er in Verlust geraten ist,
- i) der Inhaber verstorben ist.

In den Fällen gemäß den Buchstaben a bis g und wenn für erforderliche Eintragungen im Personalausweis kein Raum mehr vorhanden ist, ist der Personalausweis unverzüglich der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei vorzulegen.

§ 9

(1) Jede Person hat den Personalausweis ständig bei sich zu tragen.

(2) Der Personalausweis ist Angehörigen der Sicherheitsorgane der Deutschen Demokratischen Republik auf Verlangen auszuhändigen. Anderen Personen, die zur Feststellung von Personallen rechtlich befugt sind, ist der Personalausweis zur Einsichtnahme vorzuzeigen.

§ 10

(1) Jede Person ist verpflichtet, ihren Personalausweis sorgsam zu behandeln und vor Verlust zu schützen.

(2) Den Verlust des Personalausweises hat der Inhaber unverzüglich bei der nächsten Dienststelle der Deutschen Volkspolizei anzuzeigen. Kommt der als Verlust gemeldete Personalausweis wieder in Besitz des Inhabers, so hat dieser den-

über unverzüglich die nächste Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu verständigen.

(3) Wer einen Personalausweis findet, hat diesen unverzüglich bei der nächsten Dienststelle der Deutschen Volkspolizei abzugeben.

§ 11

(1) Personen, die in der Deutschen Demokratischen Republik ihren Wohnsitz haben und das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik für ständig verlassen, haben ihren Personalausweis vor der Abreise bei der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei abzugeben.

(2) Die Deutsche Volkspolizei und die Grenzkontrollorgane haben das Recht, Personalausweise von Personen, die zeitweilig die Deutsche Demokratische Republik verlassen, einzuziehen.

(3) Wehrpflichtige und andere Bürger, die zum aktiven Wehr- oder Wehersatzdienst einberufen bzw. eingestellt werden, haben nach Erhalt des Einberufungsbefehls bzw. des Befehls über die Einstellung ihren Personalausweis bei der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei für die Zeit der Ableistung des Wehr- oder Wehersatzdienstes zu hinterlegen. Zum Reservistenwehrendienst Einberufene haben den Personalausweis beim Truppenteil zu Beginn der Ausbildung abzugeben und erhalten ihn dort am Ende des Reservistenwehrendienstes zurück.

(4) Personalausweise sind von der Deutschen Volkspolizei einzuziehen, wenn gemäß § 8 Abs. 5 oder aus anderen Gründen ein neuer Personalausweis ausgestellt werden muß.

(5) Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei kann

- a) anordnen, daß Personalausweise aus anderen als in dieser Verordnung genannten Gründen von den Organen des Ministeriums des Innern für ständig oder zeitweilig eingezogen werden und Staatsorgane, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen das Recht haben, Personalausweise zeitweilig zu verwahren bzw. einzuziehen,
- b) andere Fristen für die Gültigkeit der Personalausweise bestimmen.

§ 12

Für die Ausstellung, den Umtausch und die Verlängerung von Personalausweisen werden Verwaltungsgebühren erhoben.¹

§ 13

(1) Wer vorsätzlich

- a) seinen Personalausweis anderen Personen zum Mißbrauch überläßt, einen Personalausweis unberechtigt besitzt oder verwendet oder unter falschen Angaben beantragt,
- b) mehr als einen für seine Person ausgestellten Personalausweis besitzt,
- c) als Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik mit ständigem Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik Personaldokumente der Bundesrepublik Deutschland oder von Berlin (West) besitzt,
- d) als Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik den Besitz von Personaldokumenten anderer Staaten nicht meldet,
- e) Personen beherbergt oder mit Personen ein Arbeitsverhältnis eingeht, die keinen gültigen Personalausweis oder andere Dokumente besitzen, die zum Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik berechtigen.

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder öffentlichen Tadel bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 9. Juni 1978 über die Festsetzung von Verwaltungsgebührentarifen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums des Innern (Sonderdruck Nr. 990 des Gesetzblattes).

§ 14

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) keinen gültigen Personalausweis besitzt und in der Deutschen Demokratischen Republik ansässig ist,
- b) unbefugt in einem Personalausweis Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Eintragungen vornimmt,
- c) unbefugt Paßbilder in einem Personalausweis anbringt,
- d) den Verlust seines Personalausweises oder das Wiederfinden seines als Verlust gemeldeten Personalausweises nicht unverzüglich der Deutschen Volkspolizei anzeigt,
- e) einen gefundenen Personalausweis nicht unverzüglich bei der nächsten Dienststelle der Deutschen Volkspolizei abgibt,
- f) Namensänderungen und Veränderungen des Familienstandes im Personalausweis nicht innerhalb von zwei Wochen vornehmen läßt,
- g) auf Verlangen der Angehörigen der Sicherheitsorgane der Deutschen Demokratischen Republik seinen Personalausweis zur Einsichtnahme nicht aushändigt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich in leichten Fällen oder fahrlässig eine Handlung gemäß § 13 begeht.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 15

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

Dritte Durchführungsbestimmung zur Personalausweisordnung

vom 4. September 1978

Auf Grund des § 15 der Personalausweisordnung vom 23. September 1963 in der Neufassung vom 10. August 1978 (GBl. I Nr. 31 S. 344) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Bei der Beantragung eines Personalausweises sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) ein vollständig ausgefüllter Antrag auf Ausstellung eines Personalausweises,
- b) zwei Paßbilder (schwarzweiß, vom gleichen Negativ), Größe 30 mm × 40 mm, Halbprofil,
- c) der bisher gültige Personalausweis oder bei Erstbeantragung Auszüge aus dem Personenstandsbuch (Geburtsurkunde, Eheurkunde oder Buch der Familie bzw. Familienstammbuch),
- d) Facharbeiterbriefe, Nachweise über Hoch- und Fachschulabschlüsse, Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung o. ä.,
- e) bei Bürgern anderer Staaten deren gültige Heimatpässe,
- f) bei Staatenlosen Nachweis über eine frühere Staatsbürgerschaft.

(2) Zwei Paßbilder (schwarzweiß, vom gleichen Negativ), Größe 30 mm × 40 mm, Halbprofil, sind ebenfalls vorzulegen,

wenn die Bedingungen nach § 3 Abs. 3 der Personalausweisordnung gegeben sind.

§ 2

(1) Bei der Ausgabe des Personalausweises sowie beim Anbringen eines weiteren Paßbildes im Personalausweis für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat der Antragsteller im Personalausweis die Unterschrift eigenhändig zu vollziehen. Der Empfang des Personalausweises ist auf dem Antrag durch Unterschrift zu bestätigen.

(2) Sind Personen zur Unterschriftsleistung nicht in der Lage, ist diese durch einen entsprechenden Vermerk der Deutschen Volkspolizei zu ersetzen.

§ 3

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 4 der Personalausweisordnung werden die Standesämter berechtigt, im Personalausweis neugeborene Kinder einzutragen und bei Sterbefällen den Familienstand beim hinterbliebenen Ehegatten zu ändern. Mit dieser Eintragung ist die Meldepflicht nach § 8 Abs. 2 der Personalausweisordnung erfüllt.

§ 4

(1) Die Leiter von Krankenhäusern, Pflegeheimen sowie Jugendwerkhöfen sind berechtigt, die Personalausweise von Patienten, Heimbewohnern bzw. Jugendlichen während der Dauer des Aufenthaltes in diesen Einrichtungen zu verwahren.

(2) Personalausweise Verstorbener sind durch die Standesämter einzuziehen und der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu übergeben.

§ 5

(1) Personalausweise für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, deren Gültigkeit abläuft, können nach § 3 Abs. 2 der Personalausweisordnung um 20 Jahre verlängert werden. Die Verlängerung der Gültigkeit ist vom Personalausweisinhaber zu beantragen. Sie wird im Personalausweis für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik eingetragen.

(2) Die Verlängerung kann bis zu 3 Jahren vor Ablauf der Gültigkeit vorgenommen werden.

§ 6

(1) Die Eintragung des Vermerkes über die Verlängerung der Gültigkeit und das Anbringen weiterer Paßbilder im Personalausweis für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt durch die für die Hauptwohnung zuständige Meldestelle der Deutschen Volkspolizei oder das Volkspolizeikreisamt.

(2) Die Personalausweisinhaber haben ihren Personalausweis zur Verlängerung der Gültigkeit sowie zum Anbringen eines weiteren Paßbildes persönlich vorzulegen.

§ 7

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Erste Durchführungsbestimmung vom 30. September 1963 zur Personalausweisordnung (GBl. II Nr. 88 S. 702),
- die Zweite Durchführungsbestimmung vom 8. Oktober 1971 zur Personalausweisordnung (GBl. II Nr. 72 S. 618).

Berlin, den 4. September 1978

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
D i c k e l**

Anordnung über die Anwendung von Tankscheinen beim Bezug von Vergaserkraftstoffen und Dieselmotorkraftstoffen durch gesellschaftliche Bedarfsträger

vom 6. September 1978

In Übereinstimmung mit dem Minister für Materialwirtschaft und dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Anwendung von Tankscheinen beim Bezug von Vergaserkraftstoff, Vergaserkraftstoffgemisch und Dieselmotorkraftstoff (nachfolgend Kraftstoffe genannt) durch gesellschaftliche Bedarfsträger.

(2) Gesellschaftliche Bedarfsträger im Sinne dieser Anordnung sind:

1. Betriebe, Kombinate und Einrichtungen aller Eigentumsformen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist;
2. Vereinigungen volkseigener Betriebe und andere wirtschaftsleitende Organe sowie deren Einrichtungen;
3. Genossenschaften und deren Einrichtungen;
4. private Betriebe des Kohle- und Baustoffhandels und private Gewerbetreibende, die überwiegend Transport- und Beförderungsleistungen erbringen;
5. Staatsorgane und deren Einrichtungen.

(3) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die bewaffneten Organe beim Bezug von Kraftstoffen an Tankstellen des VEB Minol nach Maßgabe der von den zuständigen Ministern und Leitern zentraler Staatsorgane getroffenen Festlegungen.

(4) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten nicht für den Kauf von Kraftstoffen

1. durch die Bevölkerung;
2. durch private Gewerbetreibende (Handwerker und andere private Gewerbetreibende), soweit sie im Abs. 2 Ziff. 4 nicht genannt sind.

§ 2

Anwendung des Tankscheinverfahrens

(1) Gesellschaftliche Bedarfsträger erhalten ab 1. Januar 1979 Kraftstoffe von Tankstellen des VEB Minol nur unter Benutzung der vom VEB Minol bereitgestellten Tankscheine (Tankscheinverfahren).

(2) Der Kauf von Kraftstoffen an Tankstellen gegen Bargeld oder Scheck ist ab 1. Januar 1979 untersagt.

(3) Das Tankscheinverfahren findet beim Kauf von Kraftstoffen ab Lager des VEB Minol keine Anwendung. Der Kauf ab Lager erfolgt ausschließlich gegen Rechnung.

(4) Die Verrechnung des Kaufpreises der Kraftstoffe für den Bezug an Tankstellen und ab Lager erfolgt durch den VEB Minol im Lastschriftverfahren gemäß Lastschrift-Anordnung vom 8. August 1978 (GBl. I Nr. 28 S. 314).

§ 3

Anmeldepflicht

(1) Gesellschaftliche Bedarfsträger im Sinne dieser Anordnung, die bisher noch nicht am Tankscheinverfahren teilnehmen, sind verpflichtet, bis zum 15. Oktober 1978 ihren Bedarf an Tankscheinheften bei der für den Sitz des Bedarfsträgers zuständigen Filiale des VEB Minol anzumelden.

(2) Bei der Anmeldung sind anzugeben:

- Namé und Anschrift des Bedarfsträgers,
- Betriebsnummer,
- Bankverbindung,
- Anzahl der benötigten Tankscheinhefte pro Jahr.

(3) Für die Durchführung des Tankscheinverfahrens gilt die Anordnung vom 11. September 1978 über die Bedingungen für den Bezug von Kraftstoffen und Motorenölen im Tankscheinverfahren des VEB Minol (GBI. I Nr. 31 S. 348).

§ 4

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 6. September 1978

Der Minister der Finanzen
B ö h m

Anordnung
über die Bedingungen für den Bezug
von Kraftstoffen und Motorenölen
im Tankscheinverfahren des VEB Minol

vom 11. September 1978

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Bedingungen für den Bezug von Kraftstoffen und Motorenölen im Tankscheinverfahren des VEB Minol (Anlage) sind für alle Teilnehmer am Tankscheinverfahren des VEB Minol verbindlich.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 11. September 1978

Der Minister
für Materialwirtschaft
R a u c h f u ß

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Bedingungen für den Bezug
von Kraftstoffen und Motorenölen
im Tankscheinverfahren des VEB Minol

1. Der Tankschein ist ein Auftrag des Bedarfsträgers zur Betankung seiner Kraftfahrzeuge (einschließlich Motorwasserfahrzeuge und stationäre Anlagen) mit Vergaserkraftstoffen, Vergaserkraftstoffgemischen, Dieselmotorenkraftstoff und Motorenölen durch Tankstellen. Für Dieselmotorenkraftstoff gilt der Tankschein in Verbindung mit der Übergabe von Dieselmotorenkraftstoff-Limitscheinen gemäß den Rechtsvorschriften.
2. Der Bedarfsträger unterliegt den Bedingungen des Tankscheinverfahrens mit der erstmaligen Anmeldung des Bedarfs an Tankscheinheften.

3. Tankscheine werden in Heften (Tankscheinhefte) zu je 50 Blatt geliefert. Die Mindestlieferungsmenge beträgt 8 Hefte bei einer Lieferfrist bis zu 3 Monaten. Die Tankscheine sind mit der Kundennummer des Bedarfsträgers gekennzeichnet. Jeder Bedarfsträger erhält entsprechend seiner Betriebsnummer nur eine Kundennummer. Die Nachbestellungen von Tankscheinen, der Schriftwechsel und die Mängelanzeigen aus der Lieferung von Tankscheinheften sind von den Bedarfsträgern unter Angabe der Kundennummer an den VEB Minol, Tankscheinverkehr, 208 Neustrelitz, Tiergartenstraße, zu richten. Leistungsort ist der Sitz des Betriebes, der die Tankscheinhefte versendet. Die Bedarfsträger sind verpflichtet, die Tankscheinhefte nach Entgegennahme zu prüfen.

4. Die Bedarfsträger sind für die ordnungsgemäße Verwendung der Tankscheine verantwortlich. Unbefugte Verwendung von Tankscheinen entbindet die Bedarfsträger nicht von ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem VEB Minol. Zur Sicherung der Ordnungsmäßigkeit beim Umgang mit Tankscheinen sind die Bedarfsträger berechtigt, an ihre mit der Tankung von Kraftfahrzeugen Beauftragten anstelle von Tankscheinheften einzelne Tankscheine auszugeben.

5. Eintragungen der Bedarfsträger auf der Vorderseite der Tankscheine sind nicht zulässig.

6. Betriebe, Kombinate und Einrichtungen aller Eigentumsformen, wirtschaftsleitende Organe und deren Einrichtungen sowie Genossenschaften und deren Einrichtungen sind verpflichtet, auf der Rückseite der Tankscheine, Abschnitte A und B, das polizeiliche Kennzeichen des Fahrzeuges und bei Motorwasserfahrzeugen die Registriernummer einzutragen. Zusätzlich kann der Name des Bedarfsträgers (Stempelaufdruck) angebracht werden. Der VEB Minol und andere dazu Beauftragte sind berechtigt, an den Tankstellen die Übereinstimmung zwischen diesen Eintragungen der Bedarfsträger auf den Tankscheinen und der Fahrzeugkennzeichnung zu kontrollieren und Abweichungen auf den Tankscheinen kenntlich zu machen.

7. Die Berechnung der auf Tankscheine getankten Kraftstoffe und Motorenöle erfolgt innerhalb von 2 Monaten nach Leistung durch den VEB Minol. Berechnungsgrundlage sind die Abschnitte B der Tankscheine. Die Abschnitte A dienen der betrieblichen Nachweisführung und Kontrolle durch die Bedarfsträger. Berechnungsdifferenzen sind innerhalb von 2 Monaten nach Berechnung durch den VEB Minol mit der für den Sitz des Bedarfsträgers zuständigen Filiale des VEB Minol zu klären.

8. Die Rechnungsbeträge werden im Lastschriftverfahren¹ bzw. im Abbuchungsverfahren eingezogen. Der VEB Minol ist berechtigt, bei Bedarfsträgern, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, nicht benutzte Tankscheine zurückzufordern und besondere Regelungen für den Bezug von Kraftstoffen und Motorenölen bei Vorauszahlung in Höhe des durchschnittlichen monatlichen Verbrauchs zu treffen.

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 27. Mai 1975 über die Planung und Bilanzierung von Dieselmotorenkraftstoff (GBI. I Nr. 28 S. 428).

² Z. Z. gilt die Anordnung vom 8. August 1978 über die Verrechnung von Geldforderungen aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen im Lastschriftverfahren — Lastschrift-Anordnung — (GBI. I Nr. 28 S. 314).



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1978	Berlin, den 29. September 1978	Teil I Nr. 32
------	--------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
8. 9. 78	Vierte Durchführungsbestimmung zur Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) – Großraum- und Schwerlasttransporte –	349
18. 8. 78	Anordnung Nr. 4 über die Ausgabe neuer Banknoten der Deutschen Demokratischen Republik	350
23. 8. 78	Anordnung über die Ausgabe von Sondermünzen zu 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik	350
5. 9. 78	Anordnung über die effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen	351
11. 9. 78	Anordnung Nr. 3 über die Rahmenrichtlinie für die einheitliche Gestaltung und Anwendung des Zentralen Artikelkatalogs der Volkswirtschaft der DDR	355
30. 8. 78	Anordnung über die Ermittlung und Planung des Arzneimittelbedarfes, die Sicherung einer bedarfs- und sortimentsgerechten Produktion sowie die Lagerhaltung von Arzneimitteln für die Bevölkerung – Arzneimittelversorgungs-Anordnung –	356
26. 5. 78	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens	357
10. 8. 78	Anordnung über den Einsatz von Rohholz, Werkstoffen aus Holz und Holzresten – Staatliche Einsatzbestimmung –	358
	Berichtigung	364

**Vierte Durchführungsbestimmung¹
zur Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
– Großraum- und Schwerlasttransporte –
vom 8. September 1978**

Auf Grund des § 50 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 26. Mai 1977 (GBl. I Nr. 20 S. 257) wird zur Durchführung der §§ 30 Abs. 5 und 48 StVO im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Großraumtransporte sind Transporte, bei denen die Breite von Fahrzeug und Ladung 2,50 m, die Länge von Fahrzeug, Anhängerfahrzeug und Ladung insgesamt 22 m oder die Höhe von Fahrzeug und Ladung 4 m überschreitet.

(2) Schwerlasttransporte sind Transporte, bei denen die im § 39 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) festgelegten zulässigen Gesamtmassen oder Achslasten oder eine Gesamtmasse je Fahrzeug von 42 t überschritten werden.

§ 2

Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis zur Durchführung der Großraum- bzw. Schwerlasttransporte sind

- a) für Transporte, bei denen nicht mehr als 2 Bezirke befahren werden, die Volkspolizei-Kreisämter, in deren Zuständigkeitsbereich die Transporte beginnen;
- b) für Transporte, bei denen mehr als 2 Bezirke befahren werden, die Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei, in deren Zuständigkeitsbereich die Transporte beginnen;

¹ 3. DB vom 18. Mai 1978 (GBl. I Nr. 18 S. 222)

c) für Transporte, bei denen die Staatsgrenze der DDR auf der Straße passiert wird, das Ministerium des Innern.

§ 3

(1) Die Durchführung von Großraum- bzw. Schwerlasttransporten gemäß § 2 Buchstaben a und b ist bei den zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei mindestens 5 Werk-tage vor Transportbeginn schriftlich zu beantragen.

(2) Anträge für Transporte gemäß § 2 Buchst. c sind mindestens 5 Werk-tage vor Transportbeginn bei der General-direktion des VEB Deutrans – Internationale Spedition – ein-zureichen. Werden die im Abs. 4 genannten Massen und/oder Maße überschritten, sind die Anträge mindestens 15 Werk-tage vor Transportbeginn einzureichen.

(3) Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

- Antragsteller
- Transportausführender
- Bezeichnung des zu transportierenden Gutes
- Abgangsort/Bestimmungsort
- Transportbeginn/Abfahrtszeit des Transportes
- Angaben über die Transporttechnik (Zugmaschine, An-hänger, Tieflader, Typ, polizeiliche Kennzeichen)
- Angaben über das Transportgut (Breite, Länge, Höhe, Masse)
- Gesamtabmessungen von Fahrzeug, Anhängerfahrzeug und Ladung
- Achslasten und Achsabstände
- vorgesehene Sicherungsmaßnahmen
- Transportverantwortlicher.

(4) Werden die im § 39 Abs. 1 StVZO zulässigen Gesamtmassen oder Achslasten oder eine Gesamtmasse je Fahrzeug von 42 t, eine Breite von Fahrzeug und Ladung von 3,50 m, eine Gesamtlänge von Fahrzeug, Anhängerfahrzeug und Ladung von 25 m oder die zulässige Höhe von Fahrzeug und Ladung von 4 m überschritten, ist mit der Antragstellung die durch das zuständige Organ der Straßenverwaltung erteilte Zustimmung mit den Angaben über die festgelegte Fahrstrecke vorzulegen.

§ 4

(1) Zur Gewährleistung der Ordnung, Sicherheit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs, zum Schutze der Straßenverkehrsanlagen sowie zur Sicherung der Großraum- und Schwerlasttransporte können bei der Erlaubniserteilung gemäß § 48 StVO Auflagen erteilt oder Bedingungen gestellt werden, insbesondere zur Begleitung der Transporte durch dazu befugte Personen.

(2) Die zur Begleitung von Großraum- bzw. Schwerlasttransporten eingesetzten Personen haben die rechtzeitige und ausreichende Warnung anderer Verkehrsteilnehmer sowie die Sicherung des Transportes, des übrigen Straßenverkehrs und der Verkehrsanlagen wahrzunehmen. Die dazu erhobenen Forderungen sind durch die Verkehrsteilnehmer zu befolgen.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft.

Berlin, den 8. September 1978

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel

Anordnung Nr. 4¹ über die Ausgabe neuer Banknoten der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. August 1978

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) ab 2. Oktober 1978 neue Banknoten zu 100 Mark der Deutschen Demokratischen Republik, Ausgabe 1975, in den Umlauf.

(2) Die Banknoten tragen auf der Vorderseite:

— die Aufschrift:

„STAATSBANK DER DDR
HUNDERT
MARK
DER
DEUTSCHEN
DEMOKRATISCHEN
REPUBLIK
1975“

— das Emblem der Deutschen Demokratischen Republik
— das Kopfbildnis von Karl Marx
— die Wertangabe in Ziffern auf und in der unteren Zierleiste

— die Serie und Nummer der Banknote links oben und rechts unten
— den Unterdruck aus einem senkrechten streifenförmigen Muster, mit einem Zierstück in der Mitte
Farbwirkung: Allgemeineindruck dunkelblau.

(3) Die Banknoten tragen auf der Rückseite:

— das Emblem der Deutschen Demokratischen Republik
— die Darstellung des Palastes der Republik am Berliner Marx-Engels-Platz, mit einem Abschnitt der Straße Unter den Linden im Vordergrund, links flankiert vom Museum für Deutsche Geschichte, rechts vom Palais Unter den Linden, im Hintergrund der Rathausturm und der Fernsehturm
— die Wertangabe in Ziffern und in Worten auf und in der unteren Zierleiste
— den Text „WER BANKNOTEN NACHMACHT ODER VERFÄLSCHT ODER NACHGEMACHTE ODER VERFÄLSCHTE SICH VERSCHAFFT/UM SIE IN VERKEHR ZU BRINGEN/WIRD BESTRAFT“
— den Unterdruck aus einem senkrechten Liniennmuster, mit einem Zierstück im linken Teil
Farbwirkung: Allgemeineindruck dunkelblau.

(4) Das Papier der Banknote weist folgende Merkmale auf:

— Farbe weiß
— eingelegter Sicherheitsstreifen, der senkrecht unter dem Druckbild verläuft
— Kopfbildnis von Karl Marx als Wasserzeichen
— Format 144 mm × 62 mm.

§ 2

Die zur Zeit umlaufenden Banknoten, Ausgabe 1964, bleiben neben den neuen Banknoten weiter gesetzliche Zahlungsmittel.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 2. Oktober 1978 in Kraft.

Berlin, den 18. August 1978

Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
I. V.: Taut
Vizepräsident

Anordnung über die Ausgabe von Sondermünzen zu 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. August 1978

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 29. September 1978 Sondermünzen im Nennwert von 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des Internationalen Anti-Apartheid-Jahres 1978.

(2) Die Münzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite:

Eine geballte Faust mit einem fünfzackigen Stern, aus dem Flammen schlagen, die zum linken oberen Münzrand verlaufen. In der rechten unteren Ecke der vierzeitige Text „INTERNATIONALES ANTI-APARTHEID-JAHR 1978“.

¹ Anordnung Nr. 3 vom 8. Dezember 1975 (GBl. I 1975 Nr. 2 S. 27)

b) Rückseite:

Dreizeilig die Staatsbezeichnung „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“, darunter die große Wertzahl „5“. Links von der Wertzahl das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und die Jahreszahl „1978“ und rechts die Währungsbezeichnung „MARK“. Oben der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte.

c) Rand:

Glatt, mit vertiefter Inschrift „5 MARK * 5 MARK * 5 MARK * 5 MARK *“.

§ 2

Die Sondermünzen bestehen aus einer Neusilberlegierung, haben einen Durchmesser von 29 mm und eine Masse von 9,6 g.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 29. September 1978 in Kraft.

Berlin, den 23. August 1978

Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: Taut
Vizepräsident

Anordnung über die effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen

vom 5. September 1978

Zur rationellsten Vorbereitung, Errichtung und Nutzung von Baustelleneinrichtungen sowie zur Senkung des materiellen und finanziellen Aufwandes wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

Diese Anordnung gilt für alle Bereiche der Volkswirtschaft.

II.

Grundsätze

§ 2

(1) Die Baustelleneinrichtung ist der zur Durchführung von Investitionsvorhaben benötigte zeitweilige Komplex von

- Produktionsstätten für Hilfs- und Nebenprozesse,
- Lagereinrichtungen,
- Betreuungseinrichtungen für die Werk tätigen auf Baustellen,
- Einrichtungen für die Leitung des Investitionsvorhabens,
- Straßen, Gleisen sowie Wasser-, Abwasser-, Strom-, Wärme-, Nachrichten- und Druckluftanschlüssen innerhalb des Baugeländes bis zu den einzelnen Objekten.

(2) Der Investitionsaufwand für die Baustelleneinrichtung im Sinne dieser Anordnung umfaßt alle für die Durchführung des Investitionsvorhabens erforderlichen Baustelleneinrichtungen. Dazu gehören:

- Auf- und Abbau,
- An- und Abtransport,
- Vorhaltung für die Zeit des Auf- und Abbaus sowie des An- und Abtransportes,

— einmaliger Aufwand zur Herstellung der Voraussetzungen bzw. zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nach Nutzung für Objekte gemäß Abs. 3 Ziffern 1 und 2.

(3) Als Baustelleneinrichtung sind zu verwenden:

1. Objekte des Investitionsvorhabens, die vorgezogen und zeitweilig für die Baustelleneinrichtung genutzt und danach dem geplanten Verwendungszweck zugeführt werden,
2. Grundmittel der Auftraggeber bzw. anderen Betriebe oder Einrichtungen bzw. Objekte anderer Investitionsvorhaben im Territorium, die für die Realisierung des Investitionsvorhabens genutzt werden,
3. territorial zentralisierte Einrichtungen, die in Schwerpunktbereichen der Investitionstätigkeit errichtet werden und die der Versorgung mehrerer Investitionsvorhaben dienen,
4. Raumzellen, Container, Tragflughallen und transportable Baracken gemäß Abs. 5, die mehrmalig als Baustelleneinrichtung eingesetzt werden, sowie bewegliche Grundmittel der Auftragnehmer. Sie sind einzusetzen, wenn keine Objekte, Grundmittel oder Einrichtungen gemäß den Ziffern 1 bis 3 genutzt werden können.
5. Gebäude, bauliche Anlagen und Ausrüstungen, die ausschließlich für die Realisierung des Investitionsvorhabens verwendet werden und bei denen keine Nachnutzung nach Übergabe des Investitionsvorhabens an den Auftraggeber möglich ist. Die Planung erfolgt als Bestandteil des Investitionsvorhabens innerhalb des Investitionsvolumens. Der Investitionsauftraggeber hat bei der Vorbereitung der Investitionen zu klären, was gemäß den Ziffern 1 bis 3 als Baustelleneinrichtung genutzt werden kann, und die erforderlichen Voraussetzungen für den Einsatz zu schaffen.

(4) Die Investitionsauftragnehmer haben die für die Baustelleneinrichtung einzusetzenden Grundmittel in die Planung der Grundfonds einzubeziehen. Die Planung hat im Rahmen der übergebenen staatlichen Plankennziffer Investitionen (materielles Volumen) zu erfolgen. Die Finanzierung erfolgt entsprechend den Rechtsvorschriften¹.

(5) Raumzellen, Container, Tragflughallen und transportable Baracken, die von den Auftragnehmern zur Nutzung als Gebäude der Baustelleneinrichtung gemäß Abs. 3 Ziff. 4 beschafft und eingesetzt werden, sind als Vorhaltematerial zu planen, zu erfassen und zu finanzieren. Sie gehören entsprechend den Rechtsvorschriften² nicht zu den Grundmitteln.

§ 3

Bei der Vorbereitung der Baustelleneinrichtungen sind folgende Prinzipien konsequent anzuwenden:

- Jede Baustelleneinrichtung ist komplex vorzubereiten.
- Durch Variantenvergleiche ist unter Verwendung katalogisierter Bausteine und unter Beachtung strengster Sparsamkeit die volkswirtschaftlich günstigste Lösung zu ermitteln.
- Die gemeinsame Nutzung der Baustelleneinrichtungen aller Beteiligten ist zu sichern.
- Der verstärkte Einsatz von mobilen und leicht umsetzbaren sowie aufwandsparenden Funktionseinheiten ist vorzusehen.
- Es sind solche Konstruktionen und Technologien für die Herstellung der Investitionsobjekte zu wählen, die eine weitgehende Vorfertigung bzw. Vormontage einschließlich Konservierung im Herstellerbetrieb ermöglichen und eine montagetermingerechte Anlieferung zur Baustelle ermöglichen.

¹ Z. Z. gilt die Finanzierungsrichtlinie vom 15. Mai 1975 für die volkseigene Wirtschaft (GBl. I Nr. 23 S. 468).

² Z. Z. gilt § 12 Abs. 3 der Anordnung vom 28. Juni 1975 über Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben und Kombinat (Sonderdruck Nr. 880 des Gesetzblattes).

- Die Einordnung der Baustelleneinrichtungen in die Bauungspläne hat so zu erfolgen, daß die geringste Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen gesichert wird.
- Die Wiedergewinnung und volkswirtschaftliche Mehrfachnutzung von Materialien, Bauelementen und Ausrüstungsteilen von Baustelleneinrichtungen hat grundsätzlich zu erfolgen.

Dabei sind die ständige Verbesserung der sozialistischen Arbeits- und Lebensbedingungen, eine hohe Ordnung und Disziplin sowie die Einhaltung der Rechtsvorschriften über Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz, Schutzgüter und Landeskultur zu gewährleisten.

§ 4

(1) Für Baustelleneinrichtungen, insbesondere Bauzäune, Abgrenzungen, Sichtschutz, Einhausungen, Verschläge und Abdeckungen, sind nur die in den staatlichen Einsatzbestimmungen festgelegten Materialien einzusetzen.

(2) Rohstoffvorkommen, die im Territorium des Investitionsvorhabens anfallen, sowie Sekundärrohstoffe sind vorrangig entsprechend ihrer Eignung zu verwenden.

III.

Normative

§ 5

(1) Für die Baustelleneinrichtungen sind Normative auszuarbeiten und anzuwenden. Die Normative sind grundsätzlich die obere Begrenzung der Bauzeit, der Fläche und des Investitionsaufwandes. Sie sind staatliche Richtwerte.

(2) Das Ministerium für Bauwesen sichert gemeinsam mit den anderen Bereichen der Volkswirtschaft die Ausarbeitung und ständige Vervollkommnung der Normative gemäß Abs. 1. Sie werden durch Anordnung vom Minister für Bauwesen in Kraft gesetzt.

(3) Zur Bildung und Aktualisierung der Normative sind durch die General- und Hauptauftragnehmer die Aufwendungen für Baustelleneinrichtungen nach der Methodik vom 1. November 1972³ auszuwerten. Die Festlegung der auszuwertenden Investitionsvorhaben hat durch die jeweils zuständige Leiteinrichtung gemäß § 6 zu erfolgen. Die Ergebnisse der Auswertungen sind den zuständigen Leiteinrichtungen sowie der Leiteinrichtung des Ministeriums für Bauwesen zu übergeben.

(4) Die Normative für den Investitionsaufwand für Baustelleneinrichtungen haben grundsätzlich die Aufwendungen gemäß § 2 Abs. 2 zu beinhalten.

IV.

Leiteinrichtungen

§ 6

(1) Bei den Ministerien sind in Abstimmung mit dem Ministerium für Bauwesen Leiteinrichtungen für Baustelleneinrichtungen (nachfolgend Leiteinrichtungen genannt) zu schaffen.

(2) Die Leiteinrichtungen haben:

- Normative für Baustelleneinrichtungen gemäß § 5 auszuarbeiten;
- eine rationelle materiell-technische Struktur der Baustelleneinrichtungen herauszuarbeiten und die Aufnahme der damit verbundenen Schwerpunktaufgaben in die Pläne Wissenschaft und Technik vorzuschlagen;

— die Anleitung, Koordinierung und Kontrolle gegenüber den Betrieben und Kombinatn innerhalb des Verantwortungsbereiches im Auftrag des zuständigen Ministeriums vorzunehmen;

— eine umfassende Information über wissenschaftlich-technische Ergebnisse einschließlich deren Breitenanwendung zum weiteren Abbau von Niveauunterschieden zu sichern;

— die Entwicklung des Aufwandes für Baustelleneinrichtungen permanent zu analysieren;

— auf die Entwicklung und Produktion sowie den zielgerichteten Einsatz moderner, effektiver Erzeugnisse für die Baustelleneinrichtung einschließlich des eigenen Rationalisierungsmittelbaus unter Beachtung des Kapazitätsaustausches mit anderen Bereichen der Volkswirtschaft Einfluß zu nehmen;

— Leitungsentscheidungen zur Verringerung der Aufwendungen für Baustelleneinrichtungen durch Verlagerung von Prozeßstufen in zentralisierte Versorgungsbasen und Vorfertigungsstätten vorzubereiten;

— für die vom zuständigen zentralen Staatsorgan festgelegten Investitionsvorhaben die Betriebe bei der Vorbereitung der Baustelleneinrichtung zu unterstützen und bei der Kontrolle der Unterlagen zur Grundsatzentscheidung mitzuwirken.

(3) Das Ministerium für Bauwesen hat die Leiteinrichtungen der anderen Ministerien anzuleiten und den Erfahrungsaustausch zu organisieren.

V.

Vorbereitung von Baustelleneinrichtungen

§ 7

(1) Die Vorbereitung der Baustelleneinrichtung ist Bestandteil der Vorbereitung für das gesamte Investitionsvorhaben. Inhalt und Umfang der Vorbereitungsunterlagen für die Baustelleneinrichtung werden in Abhängigkeit von der Spezifik und Größe des Investitionsvorhabens in Abstimmung mit dem Generalauftragnehmer bzw. den Hauptauftragnehmern vom Investitionsauftraggeber bestimmt.

(2) Die Aufgabenstellung sollte für die Baustelleneinrichtung mindestens folgende Aussagen enthalten:

- Vorschläge zur Vor-, Mit- und Nachnutzung von Grundmitteln der Investitionsauftraggeber sowie des Territoriums als Baustelleneinrichtung;
- den zeitlichen Ablauf zum Aufbau und Einsatz der Baustelleneinrichtung;
- Grobbaustelleneinrichtungsplan.

(3) Zum Inhalt der Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung wird für die Baustelleneinrichtungen folgende Orientierung gegeben:

- Nachweis der ökonomisch, technologisch und baulich günstigsten Lösung der Baustelleneinrichtung;
- Baustelleneinrichtungsplan, erforderlichenfalls unterteilt nach bestimmten Zeitabschnitten oder Bauzuständen, mit Flächenausweis sowie Festlegungen über die verkehrstechnische Erschließung und die Versorgungsnetze einschließlich der Medien und deren Mengen;
- Ablaufplan für den Aufbau, Betrieb und Abbau sowie Nachweis der Nutzung von Baustelleneinrichtungen gemäß § 2 Abs. 3 Ziffern 1 bis 4;
- Objektliste für die Baustelleneinrichtung;
- Nachweis der Unterbringung und der Versorgung der auf der Baustelle beschäftigten Werk tätigen;
- Einsatzplan für Großmaschinen und -geräte;
- Liste der Hauptauftragnehmer für Transport, Versorgung und Betreuung;

³ Methodik — Auswertung Baustelleneinrichtung und Baustellenbetrieb — einschließlich der Begriffsbestimmungen, zu beziehen bei der Bauakademie der DDR, Institut für Industriebau.

- Angaben zur Organisation und Leitung der Baustelle sowie Ordnung, Disziplin und Sicherheit;
- verbindliches Preisangebot mit gesondertem Ausweis des Investitionsaufwandes für die Baustelleneinrichtung gemäß § 2 Abs. 2;
- Nachweis der Einhaltung bzw. Unterbietung der Normative für die Bauzeit, die Fläche und den Investitionsaufwand;
- Vereinbarungen zur anteiligen Bereitstellung von Bauanteilen zur Errichtung von territorial zentralisierten Baustelleneinrichtungen;
- Festlegungen zur Wiedergewinnung und volkswirtschaftlichen Mehrfachnutzung von Materialien, Bauelementen und Ausrüstungsteilen der Baustelleneinrichtung.

VI.

Preisermittlung, Planung und Abrechnung des Investitionsaufwandes für Baustelleneinrichtungen

§ 6

Bei Investitionsvorhaben mit einem Investitionsvolumen ab 5 Mio M ist der Investitionsaufwand für Baustelleneinrichtungen gesondert zu ermitteln, zu planen und abzurechnen.

§ 9

(1) Als Bestandteil der Unterlagen zur Grundsatzentscheidung ist der Industriepreis für den Investitionsaufwand für die Baustelleneinrichtung gemäß § 2 Abs. 2 im verbindlichen Preisangebot gesondert zu ermitteln und auszuweisen. Er ist grundsätzlich entsprechend den Objekten der Baustelleneinrichtung zu gliedern.⁴

(2) Die Investitionsauftraggeber haben den im verbindlichen Angebot gesondert ausgewiesenen Investitionsaufwand für die Baustelleneinrichtung mit den Normativen für den Investitionsaufwand gemäß § 5 Abs. 4 zu vergleichen. Sie haben die Einhaltung bzw. Unterbietung der Normative zu sichern.

§ 10

(1) Die gesonderte Planung und Abrechnung des Investitionsaufwandes für die Baustelleneinrichtung hat bei den Investitionsauftraggebern auf der Grundlage des bestätigten Preisangebotes zu erfolgen.

(2) Die Auftragnehmer haben die Kosten und Erlöse für Baustelleneinrichtungen im Umfang der Leistungen des § 2 Abs. 2 nach Vorhaben gesondert zu planen, abzurechnen und monatlich eine Gegenüberstellung der Plan- und Istwerte sowie der Kosten und Erlöse vorzunehmen.

(3) Werden durch Rationalisierung und Nutzung von Objekten der Baustelleneinrichtung gemäß § 2 Abs. 3 Ziffern 1 und 2 Baukapazitäten im Rahmen des normierten Preisanteils Baustellenbereich beim Baubetrieb freigesetzt, so sind diese dem zuständigen bilanzierenden Organ zu melden und von diesem in der Baubilanz zu blockieren. Die entsprechenden Bilanzanteile sind vom bilanzierenden Organ dem Ministerium für Bauwesen zur zentralen Verwendung zu übergeben.

§ 11

(1) Objekte gemäß § 2 Abs. 3 Ziff. 1, die auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen im Wirtschaftsvertrag als Baustelleneinrichtung genutzt werden, sind zum Zeitpunkt der Nutzungsfähigkeit als Baustelleneinrichtung vom Investitionsauftraggeber abzunehmen.

⁴ Veröffentlicht im Katalogwerk Bauwesen „Katalog Investitionsaufwandsnormative (IAN), Teil II, Aufwandsnormative für Baustelleneinrichtungen“, zu beziehen bei der Bauakademie der DDR, Bauinformation.

(2) Der mit dem verbindlichen Preisangebot bestätigte Industriepreis für die Baustelleneinrichtung ist bei der Rechnungslegung gesondert auszuweisen.

(3) Nach Abschluß des Aufbaues der Baustelleneinrichtung gemäß § 2 Abs. 3 Ziff. 5 entsprechend dem Normativ Bauzeit für den Aufbau der Baustelleneinrichtung ist eine Abschlagzahlung in Höhe des Normativs Aufwand für den Aufbau der Baustelleneinrichtung zu leisten. Für die rechtliche Wirkung und die Verwendung der Abschlagzahlungen gelten die entsprechenden Rechtsvorschriften.⁵

VII.

Abbau, Wiedergewinnung und Verkauf von Baustelleneinrichtungen

§ 12

(1) Zur durchgreifenden Senkung des Bau- und Ausrüstungsaufwandes in der Baustelleneinrichtung sind solche Materialien zu wählen und so einzusetzen, daß ihre volkswirtschaftlich ökonomische Wiedergewinnung und Mehrfachnutzung gesichert wird.

(2) Materialien, die im Rahmen der Baustelleneinrichtungen bereits verwendet wurden und für mindestens eine nochmalige Verwendung im Rahmen der Baustelleneinrichtung auch anderer Investitionsvorhaben geeignet sind, sind wiederzugewinnen. Die Wiedergewinnung ist auch dann zu betreiben, wenn die genannten Materialien einer volkswirtschaftlichen Mehrfachnutzung außerhalb von Baustelleneinrichtungen zugeführt werden können.

(3) Für die Wiedergewinnung und -verwendung der Materialien ist der mit dem Abbau von Baustelleneinrichtungen beauftragte Betrieb verantwortlich. Der wiedergewinnende Betrieb hat das Material bestandsmäßig zu erfassen und zu kennzeichnen. Die materielle Verfügung und finanzielle Abgeltung ist zwischen dem mit dem Abbau beauftragten Betrieb und dem Rechtsträger zu vereinbaren.

(4) Die für die Wiederverwendung der Materialien verantwortlichen Leiter haben zu entscheiden, in welchem Umfang die wiedergewonnenen Materialien auch mit eingeschränktem Gebrauchswert eingesetzt werden können.

(5) Grundmittel, die entsprechend den Rechtsvorschriften⁶ zur Verschrottung freigegeben wurden, sind hinsichtlich der Wiedergewinnung von Teilen daraus zu überprüfen.

§ 13

Restbestände von Materialien, die bei der Beräumung von Baustellen anfallen und durch den mit dem Abbau von Baustelleneinrichtungen beauftragten Betrieb keiner Wiederverwendung zugeführt werden können, sind für Bauerhaltungsmaßnahmen für die Bevölkerung zu verwenden. Dafür haben die VEB Baustoffversorgung den Aufkauf von den betreffenden Betrieben im Rahmen von Vereinbarungen sowie den Verkauf an die Bevölkerung zu übernehmen.

§ 14

(1) Gebäude und bauliche Anlagen der Baustelleneinrichtungen gemäß § 2 Abs. 3 Ziff. 5 können an den Auftraggeber oder andere volkseigene Betriebe, wirtschaftsleitende Organe, staatliche Organe und Einrichtungen verkauft werden. Ein Verkauf von Baustelleneinrichtungen an sozialistische Genossenschaften ist mit Zustimmung des übergeordneten Organs des Verkäufers zulässig.

⁵ Z. Z. gilt die Anordnung vom 10. März 1971 über Abschlagzahlungen für unvollendete Investitionsleistungen (GBl. II Nr. 32 S. 264).

⁶ Z. Z. gilt die Anordnung vom 10. November 1971 über die Aussonderung von Grundmitteln, die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds (GBl. II Nr. 78 S. 694).

(2) Der Verkauf ist bereits in der Phase der Durchführung vertraglich zu vereinbaren.

(3) Die Käufer haben vor Vertragsabschluß die zum Kauf der Gebäude und baulichen Anlagen erforderlichen Genehmigungen bei den zuständigen Organen einzuholen.

§ 15

(1) Für Gebäude und bauliche Anlagen der Baustelleneinrichtung, die bis zur Abrechnung des Investitionsvorhabens aus Umlaufmitteln des Verkäufers finanziert werden und die verkauft werden sollen, ist ein Verkaufspreis zu ermitteln und mit dem Käufer zu vereinbaren. Der Preis ist wie folgt zu bilden:

1. Auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Errichtung der Gebäude bzw. der baulichen Anlagen geltenden Preise ist der Neuwert zu bestimmen. Der Neuwert ist nicht als Anteil des Preises der Investitionen zu ermitteln.
2. Entsprechend dem Erhaltungsgrad des Gebäudes bzw. der baulichen Anlage ist ein Abschreibungsbetrag festzulegen. Der Verkaufspreis ist als Differenz zwischen dem Neuwert und dem Abschreibungsbetrag zu ermitteln.

(2) Der Verkäufer hat aus dem Verkaufserlös dem Auftraggeber, für dessen Investitionsvorhaben die Gebäude und baulichen Anlagen der Baustelleneinrichtung errichtet wurden, eine Gutschrift zu erteilen. Die Höhe der Gutschrift ist zwischen Verkäufer und Auftraggeber zu vereinbaren. Tritt als Käufer gemäß § 14 ein Dritter auf, haben Verkäufer und Auftraggeber die Höhe der Gutschrift vor dem Vertragsabschluß mit dem Käufer zu vereinbaren.

(3) Die Gutschrift, die der Auftraggeber gemäß Abs. 2 erhält, ist entsprechend den Rechtsvorschriften dem Investitionsfonds zuzuführen bzw. bei staatlichen Organen und Einrichtungen als sonstige Einnahme zu erfassen.

(4) Werden mit dem Verkauf der Baustelleneinrichtungen gemäß § 14 Gebäude und bauliche Anlagen verkauft, die im Grundmittelbereich des Verkäufers aktiviert sind, finden die Rechtsvorschriften über den Verkauf unbeweglicher Grundmittel⁷ Anwendung. Transportable Raumzellen, Tragluflhallen und Container für Baustelleneinrichtungen sind vom Verkauf grundsätzlich ausgeschlossen.

(5) Der Kauf von Gebäuden und baulichen Anlagen der Baustelleneinrichtung ist vom Käufer als Investition im Rahmen der übergebenen Kennziffer für Investitionen (materielles Volumen — Sonstiges) zu planen. Die Verkäufer haben die Erlöse aus dem Verkauf der Baustelleneinrichtung, verringert um die Gutschrift gemäß Abs. 2, als andere sonstige leistungsunabhängige Erlöse zu planen und abzurechnen.

§ 16

(1) Durch die spätere Nachnutzung von Gebäuden und baulichen Anlagen der Baustelleneinrichtung durch am Investitionsgeschehen beteiligte Betriebe oder Dritte darf grundsätzlich keine Erhöhung des materiellen und finanziellen Aufwandes bei dem Vorhaben entstehen, für das die Baustelleneinrichtung errichtet worden ist.

(2) Treten im Zusammenhang mit der geplanten Nachnutzung höhere Aufwendungen bei der Vorbereitung und Errichtung von Baustelleneinrichtungen ein, so ist der Ausführung nur zuzustimmen, wenn

- die Notwendigkeit der Errichtung der Gebäude oder baulichen Anlagen durch den späteren Nutzer nachgewiesen wird;
- der Nachnutzer vor Bestätigung der Baustelleneinrichtung feststeht;

⁷ Z. Z. gelten:

- die Verordnung vom 28. August 1968 über den Verkauf und Kauf volkseigener unbeweglicher Grundmittel durch Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II Nr. 89 S. 797),
- die Zweite Verordnung vom 1. August 1972 über den Verkauf und Kauf volkseigener unbeweglicher Grundmittel durch Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II Nr. 48 S. 547).

- eine volkswirtschaftliche Effektivität nachgewiesen wird;
- der Nachnutzer sich mindestens in Höhe der Mehraufwendungen mit materiellen und finanziellen Kennziffern zum Zeitpunkt der Errichtung beteiligt;
- die Maßnahme unter Beachtung der Festlegungen in der Komplexberatung in die Pläne eingeordnet wird.

VIII.

Territorial zentralisierte Baustelleneinrichtungen

§ 17

(1) Zur Senkung des Aufwandes für Baustelleneinrichtungen sind territorial zentralisierte Baustelleneinrichtungen als endgültige Anlagen zur Versorgung mehrerer Baustellen zu schaffen. Insbesondere sind zu zentralisieren:

- Aufbereitungsanlagen
- Betonstahlbearbeitungsanlagen
- Werkstätten
- Magazine
- Anlagen zum Umschlag von Massenbaustoffen
- Küchen
- Wohnlager.

(2) Für den Aufbau und das Betreiben von territorial zentralisierten Baustelleneinrichtungen sind die Rechtsvorschriften über gemeinsame Investitionen⁸ anzuwenden, soweit in dieser Anordnung keine abweichenden Festlegungen getroffen sind.

(3) In Vorbereitung der Komplexberatung in den Bezirken zur Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne sind durch die Vorsitzenden der Räte der Bezirke in Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen Entscheidungsvorschläge für den Aufbau und das Betreiben territorial zentralisierter Baustelleneinrichtungen auszuarbeiten. Dazu sind mit den Jahresvolkswirtschaftsplänen die entsprechenden Festlegungen zu treffen und die Einordnung in die Baubilanz zu sichern.

§ 18

(1) Der Rechtsträger der territorial zentralisierten Baustelleneinrichtung hat bis zur Nutzungsfähigkeit die Finanzierung der Bestände an unvollendeten Erzeugnissen und Leistungen für Gebäude und bauliche Anlagen der Baustelleneinrichtung aus Umlaufmitteln vorzunehmen. Bei Aktivierung reicht die zuständige Bank auf Antrag einen Grundmittelkredit aus. Der Grundmittelkredit ist aus Mitteln für Baustelleneinrichtungen gemäß § 2 Abs. 2 der beteiligten Investitionsauftraggeber zu tilgen. Hierüber sind im Zusammenhang mit der Abgabe verbindlicher Angebote schrittweise Vereinbarungen mit den Investitionsauftraggebern abzuschließen. Reichen die Mittel für Baustelleneinrichtungen zur Tilgung des Grundmittelkredites nicht aus, hat die weitere Tilgung aus Investitionsmitteln des Rechtsträgers zu erfolgen.

(2) Erstausrüstungen und Ausrüstungen für territorial zentralisierte Baustelleneinrichtungen sind vom Rechtsträger aus Investitionsmitteln zu finanzieren und aus der staatlichen Plankennziffer Investitionen abzudecken.

§ 19

Der Rechtsträger der territorial zentralisierten Baustelleneinrichtung hat der zuständigen Bank vor Baubeginn für die Kreditentscheidung folgende Unterlagen einzureichen:

- Bezeichnung des Vorhabens
- Wertumfang, untergliedert nach Bau, Ausrüstung und Sonstiges, darunter Bauanteil, der aus nicht mehr erforderlichen Baustelleneinrichtungen gedeckt wird,

⁸ Z. Z. gilt die Richtlinie vom 26. September 1972 über gemeinsame Investitionen (GBl. II Nr. 59 S. 642).

- Nutzeffektberechnung,
- Nachweis der Auslastung der Anlage unter Einbeziehung vorhandener territorialer Anlagen,
- Inbetriebnahmetermin;
- Nachweis, daß mit der Komplexberatung die Einordnung in die Baubilanz gemäß § 17 Abs. 3 erfolgt ist;
- Nachweis der Vorhaben, aus deren Mitteln für Baustelleneinrichtungen die Tilgung des Grundmittelkredits erfolgen soll;
- Vereinbarungen mit den an der Errichtung der zentralisierten Baustelleneinrichtung beteiligten Investitionsauftraggebern über die Bereitstellung von Mitteln für Baustelleneinrichtungen;
- Genehmigungen, Gutachten und Zustimmungen.

IX.

Staatliche Kontrolle

§ 20

(1) Für Investitionsvorhaben mit einem Investitionsvolumen ab 5 Mio M ist mit der Grundsatzentscheidung eine gesonderte Bestätigung des Aufwandes für die Baustelleneinrichtungen vorzunehmen. Die Bestätigung bedarf — soweit sie nicht durch den Ministerrat erfolgt — der Zustimmung der zuständigen Bank. Dazu sind der zuständigen Bank vor der Grundsatzentscheidung die Vorbereitungsunterlagen zu übergeben.

(2) Wird der Nachweis über die rationellste und sparsamste Verwendung der materiellen und finanziellen Fonds für Baustelleneinrichtungen nicht geführt, hat die zuständige Bank die Zustimmung zu verweigern.

(3) Das Staatliche Büro für die Begutachtung von Investitionen, die zentrale Staatliche Preiskontrolle für Investitionen, die Staatliche Bauaufsicht sowie die Gutachterstellen der Ministerien, der Räte der Bezirke und der wirtschaftsleitenden Organe haben im Rahmen ihrer Kontroll- und Gutachtertätigkeit eine gesonderte Prüfung des Aufwandes für die Baustelleneinrichtungen entsprechend dieser Anordnung vorzunehmen. Die Ergebnisse sind der zuständigen Bank zu übergeben.

(4) Überschreitungen des bestätigten Aufwandes für Baustelleneinrichtungen sind entsprechend den Rechtsvorschriften⁹ als Mehrkosten zu behandeln.

(5) Die in den Absätzen 1 bis 3 festgelegten Aufgaben werden für die Investitionsvorhaben des Ministeriums für Nationale Verteidigung in eigener Zuständigkeit wahrgenommen.

X.

Schlußbestimmungen

§ 22

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft.

(2) Diese Anordnung ist für alle vor ihrem Inkrafttreten bereits vorbereiteten bzw. begonnenen Investitionsvorhaben entsprechend dem jeweiligen Realisierungsstand in Abstimmung zwischen Investitionsauftraggeber, Generalauftragnehmer und Hauptauftragnehmer anzuwenden.

(3) Diese Anordnung gilt für die Besteller gemäß der Lieferverordnung (LVO) vom 8. Mai 1972 (GBl. II Nr. 33 S. 363) nur insoweit, wie in speziellen Rechtsvorschriften und Bestimmungen keine anderen Festlegungen getroffen sind.

(4) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 17. September 1973 über die effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen (GBl. I Nr. 47 S. 490),
- Anordnung Nr. 2 vom 1. August 1977 über die effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen (GBl. I Nr. 26 S. 322),
- Rahmenrichtlinie vom 15. Juli 1969 zur Nutzung von Baumaterialien, die bei der Beräumung der Baustellen anfallen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 8 S. 59),
- Verfügung vom 7. März 1972 über die Planung, materielle Sicherung und Finanzierung von Grundmitteln für Baustelleneinrichtungen im Bauwesen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 4 S. 19).

Berlin, den 5. September 1978

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär

Anordnung Nr. 3¹
über die Rahmenrichtlinie
für die einheitliche Gestaltung und Anwendung
des Zentralen Artikelkatalogs
der Volkswirtschaft der DDR

vom 11. September 1978

Zur Änderung der Anordnung Nr. 2 vom 19. November 1976 über die Rahmenrichtlinie für die einheitliche Gestaltung und Anwendung des Zentralen Artikelkatalogs der Volkswirtschaft der DDR (Sonderdruck Nr. 890 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Die Abschnitte 8.2. und 8.3. der Rahmenrichtlinie für die einheitliche Gestaltung und Anwendung des Zentralen Artikelkatalogs (Anlage zur Anordnung Nr. 2) erhalten folgende Fassung:

„8.2. (1) Der Zentrale Artikelkatalog der Volkswirtschaft der DDR ist in allen Bereichen der Volkswirtschaft der DDR — mit Ausnahme der Bestell- und Lieferbeziehungen zum Konsumgüterbinnenhandel — im zwischenbetrieblichen Bestell- und Lieferverkehr, beginnend ab 1. 1. 1979 lieferseitig und ab 1. 1. 1980 verbraucherseitig, einzuführen und anzuwenden.

(2) Die Lieferbetriebe — einschließlich des Produktionsmittelhandels — sind verpflichtet, bei allen Lieferungen auf der Grundlage der bis zum 31. 12. 1978 durch das Zentrale Büro für Artikelkatalogisierung für verbindlich erklärten Kataloge ab 1. 1. 1979 die Auftragsbestätigungen und Lieferdokumente (Lieferscheine, Rechnungen usw.) mit den Artikelnummern und den Bezeichnungstexten des Zentralen Artikelkatalogs zu versehen. Die Einföhrung und Anwendung der übrigen Kataloge erfolgt durch gesonderte Festlegungen des Zentralen Büros für Artikelkatalogisierung.

Ab 1. 10. 1979 ist der gesamte Artikelkatalog lieferseitig verbindlich anzuwenden.

(3) Die Verbraucher haben ab 1. 1. 1980 auf den Bestelldokumenten die Artikelnummern und Bezeichnungstexte des Zentralen Artikelkatalogs anzugeben. Die Realisierung von Verträgen aus den Verfahren erfolgt weiterhin auf der Grundlage der vorher angewandten Schlüsselssysteme.

⁹ Z. Z. gilt § 4 Abs. 2 der Anordnung vom 10. November 1971 über Regelungen für die Finanzierung der Investitionen sowie die Behandlung von Mehrkosten und Anlaufkosten (GBl. II Nr. 78 S. 690).

¹ Anordnung Nr. 2 vom 19. November 1976 (Sonderdruck Nr. 890 des Gesetzblattes)

- 8.3. (1) Der Zeitpunkt der Verbindlichkeit von Katalogen des Zentralen Artikelkatalogs wird durch Schnellinformation des Zentralen Büros für Artikelkatalogisierung in Abstimmung mit den Büros bzw. Verantwortlichen für Artikelkatalogisierung der zentralen staatlichen Organe festgelegt. Von diesem Zeitpunkt an sind die Lieferbetriebe — einschließlich des Produktionsmittelhandels — verpflichtet, entsprechend Abschnitt 8.2. Abs. 2 zu verfahren. Die Lieferbetriebe können mit den Verbrauchern die Anwendung der einheitlichen Artikelnummern und Bezeichnungstexte auf den Bestellungen vor dem Einföhrungstermin vereinbaren.
- (2) Bei gegebenen Voraussetzungen kann die Anwendung der einheitlichen Artikelnummern ohne Anwendung des Bezeichnungstextes vereinbart werden.
- (3) Für nicht katalogisierungspflichtige Artikel sind den Verbrauchern einheitliche 16stellige Artikelnummern und einheitliche Bezeichnungstexte auf Anforderung zu übergeben. Die dazu erforderlichen Artikelnummernserien sind von den Lieferbetrieben bei den zuständigen Büros bzw. Verantwortlichen für Artikelkatalogisierung anzufordern und von diesen bereitzustellen. Der erforderliche Änderungs- und Ergänzungsdienst für diese Artikel ist durch die Lieferbetriebe eigenverantwortlich durchzuführen."

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 11. September 1978

Der Minister
für Materialwirtschaft
Rauchfuß

**Anordnung
über die Ermittlung und Planung
des Arzneimittelbedarfes,
die Sicherung einer bedarfs- und sortimentsgerechten
Produktion sowie die Lagerhaltung
von Arzneimitteln für die Bevölkerung
— Arzneimittelversorgungs-Anordnung —
vom 30. August 1978**

Auf Grund des § 38 der Bilanzierungsverordnung vom 20. Mai 1971 (GBl. II Nr. 50 S. 377) und der Anordnung vom 20. November 1974 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980 (Sonderdruck Nr. 775 a-c des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe zur Gewährleistung der Flexibilität und Stabilität bei der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für alle an der Bereitstellung von Arzneimitteln beteiligten zentralen und örtlichen Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe und staatlichen Einrichtungen sowie Kombinate und Betriebe einschließlich der an der Herstellung von Arzneimitteln beteiligten Kooperationspartner.

(2) Arzneimittel im Sinne dieser Anordnung sind Stoffe und Zubereitungen gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 des Arz-

neimittelgesetzes vom 5. Mai 1964 (GBl. I Nr. 7 S. 101), soweit sie für die Humanmedizin bestimmt sind. Roh-, Grund- und Hilfsstoffe, die zur Herstellung von Arzneimitteln dienen, und Verpackungsmittel dafür sind diesen gleichgestellt.

§ 2

(1) Der Minister für Gesundheitswesen ist für die Ermittlung und Planung des Arzneimittelbedarfes verantwortlich. Die Durchführung dieser Aufgabe erfolgt durch das Staatliche Versorgungskontor für Pharmazie und Medizintechnik (Fondsträger für Arzneimittel) und durch das Apothekenwesen auf der Grundlage einer Richtlinie des Ministeriums für Gesundheitswesen für die Organisation und Durchführung der Bedarfsermittlung und materiellen Planung von Arzneimitteln und Verbrauchsmaterialien.

(2) Die anderen Bedarfsträger ermitteln ihren Arzneimittelbedarf eigenverantwortlich und melden diesen, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist, beim Fondsträger für Arzneimittel an.

(3) Das Ministerium für Chemische Industrie ist in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Gesundheitswesen für die Ermittlung und Auswertung der internationalen Entwicklung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Tendenzen der internationalen Bedarfsentwicklung bei Arzneimitteln verantwortlich.

§ 3

(1) Zur Vorbereitung der Planung hat der Fondsträger für Arzneimittel bis zum 30. April des laufenden Jahres den voraussichtlichen Jahresbedarf für das folgende Planjahr je Einzelerzeugnis, untergliedert nach Menge und Wert, bei der VVB Pharmazeutische Industrie (bilanzbeauftragtes Organ für Arzneimittel) einzureichen.

(2) Bis zum 15. Juli des laufenden Jahres hat durch den Fondsträger für Arzneimittel die Übergabe des Jahresbedarfes für das folgende Planjahr zu erfolgen. Dabei sind je Einzelerzeugnis mindestens 85 % des voraussichtlichen Jahresbedarfes, untergliedert nach Menge und Wert sowie nach Aufkommensbereichen (Wert), zugrunde zu legen.

(3) Zur Deckung des Jahresbedarfes gemäß Abs. 2 sind Wirtschaftsverträge bis zum 15. August des laufenden Jahres abzuschließen.

(4) In Abstimmung mit dem Fondsträger hat das bilanzbeauftragte Organ für Arzneimittel mit dem Planentwurf den Nachweis über bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfüllbare Bedarfsforderungen bei Arzneimitteln mit Darlegung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen und unter Angabe von Lösungsvarianten den für die Entscheidung zuständigen zentralen staatlichen Organen je Einzelerzeugnis vorzulegen.

(5) Der Fondsträger für Arzneimittel übergibt bis zum 28. Februar des laufenden Jahres dem bilanzbeauftragten Organ für Arzneimittel eine Analyse über die realisierten Versorgungsleistungen an Arzneimitteln des Vorjahres und über die am Jahresende vorhandenen Bestände.

(6) Das Ministerium für Gesundheitswesen übergibt bis zum 30. September dem Ministerium für Chemische Industrie Anforderungen zur Bereitstellung bisher in der DDR nicht im Verkehr befindlicher Arzneimittel, Abpackungsgrößen bzw. Applikationsformen. Das Ministerium für Chemische Industrie informiert das Ministerium für Gesundheitswesen bis zum 28. Februar jeden Jahres über die Realisierungsmöglichkeiten der Anforderungen und die voraussichtlichen Bereitstellungstermine.

(7) Das bilanzbeauftragte Organ für Arzneimittel ist verpflichtet, den Fondsträger für Arzneimittel über den Stand der Entwicklung und Einföhrung neu- und weiterentwickelter Erzeugnisse bis zum 31. März jeden Jahres zu informieren.

§ 4

(1) Der Minister für Chemische Industrie ist für die bedarfsgerechte Bereitstellung von Arzneimitteln zur Versorgung des Gesundheitswesens verantwortlich. Die Durchführung dieser Aufgabe erfolgt durch die VVB Pharmazeutische Industrie als bilanzbeauftragtes Organ für Arzneimittel auf der Grundlage der staatlichen Planauflagen.

(2) Zur Deckung des Bedarfes an Arzneimitteln werden alle an der Versorgung beteiligten Kombinate und Betriebe der zentral- und bezirksgeliteten chemischen Industrie und der örtlichen Versorgungswirtschaft über die Erzeugnisgruppenarbeit durch die VVB Pharmazeutische Industrie angeleitet und kontrolliert.

(3) Im Interesse der bedarfsgerechten Versorgung sind alle im § 1 Abs. 1 genannten Beteiligten verpflichtet, eine vorrangige Einordnung der notwendigen Fonds zur Deckung des Bedarfes an Roh-, Grund- und Hilfsstoffen, Verpackungsmitteln, Ausrüstungen und Arzneifertigwaren einschließlich der Importfonds mit der Herausgabe der staatlichen Aufgaben und staatlichen Planauflagen zu gewährleisten.

(4) Zur Gewährleistung einer ausreichenden Disponibilität in der Produktion hat die pharmazeutische Industrie schrittweise mit der Rationalisierung und Rekonstruktion ganzer Produktionslinien bei versorgungsbestimmenden Maschinen und Aggregaten eine Kapazitätsreserve bis zu 10% vorwiegend bei Formgebungs- und Konfektionierungslinien aufzubauen und mit den jeweiligen Plänen den zuständigen zentralen Staatsorganen zur Bestätigung vorzulegen.

§ 5

(1) Der Minister für Gesundheitswesen ist für die bedarfsgerechte Vorrats-, Bestands- und Reservehaltung an Arzneifertigwaren sowie deren ordnungsgemäße Wälzung verantwortlich. Die Durchführung dieser Aufgabe erfolgt durch das Staatliche Versorgungskontor für Pharmazie und Medizintechnik als Fondsträger für Arzneimittel sowie durch das Apothekenwesen.

(2) Das Staatliche Versorgungskontor für Pharmazie und Medizintechnik und das Apothekenwesen sind Hauptvorratshalter für Arzneifertigwaren. Sie haben einen ständigen Überblick über die Bestandsentwicklung zu gewährleisten.

(3) Die Höhe der Vorräte, Bestände und Reserven im Staatlichen Versorgungskontor für Pharmazie und Medizintechnik wird in den Jahresplänen durch das Ministerium für Gesundheitswesen festgelegt. Die Finanzierung dieser Vorräte erfolgt aus Eigenmitteln und Krediten.

(4) Die Höhe der Vorräte, Bestände und Reserven im Apothekenwesen wird in den Jahresplänen durch das Ministerium für Gesundheitswesen in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen und anderen staatlichen Organen festgelegt.

(5) Für die Bildung, Wälzung und Verwendung spezieller Arzneimittelreserven hat der Minister für Gesundheitswesen in Abstimmung mit den zuständigen Organen gesonderte Regelungen zu treffen.

§ 6

(1) Für die Arzneifertigwaren, bei denen Bedarfsveränderungen während des laufenden Planjahres nicht vollständig durch die Bestände ausgleichbar sind, ist der präzisierte Bedarf an Arzneifertigwaren für das 2. Halbjahr der pharmazeutischen Industrie bis zum 15. April des laufenden Jahres mitzuteilen und der Produktionsplanung und -durchführung zugrunde zu legen. Mit Hilfe der Vorratshaltung an Arzneifertigwaren ist zu gewährleisten, daß eine Bedarfspräzisierung pro Erzeugnis in Menge und Wert um $\pm 10\%$ die vertraglich gebundene Halbjahresmenge nicht übersteigt.

(2) Der geänderte Bedarf an Roh-, Grund- und Hilfsstoffen sowie Verpackungsmitteln, der sich aus dem gemäß Abs. 1 präzisierten Bedarf ergibt und nicht aus Beständen der arzneimittelherstellenden Betriebe ausgeglichen werden kann, ist den Kooperationspartnern bis zum 15. Mai mitzuteilen. Dieser geänderte Bedarf ist der weiteren Produktionsplanung und -durchführung zugrunde zu legen und vorrangig abzudecken.

(3) Die sich aus den Bedarfspräzisierungen ergebenden Auswirkungen auf die staatlichen Planauflagen der pharmazeutischen Industrie und der Kooperationspartner sind unter Berücksichtigung ihrer Realisierungsbedingungen durch die Kombinate und Betriebe ihren übergeordneten Organen bis Ende Mai als Planänderungsanträge einzureichen. Über die Anträge ist nach den dafür getroffenen Festlegungen zu entscheiden.

(4) Änderungen der Wirtschaftsverträge für Lieferungen und Leistungen von Arzneifertigwaren, Roh-, Grund- und Hilfsstoffen sowie Verpackungsmitteln für Arzneimittel auf Grund von Bedarfsänderungen gemäß den Absätzen 1 und 3 sind durch die Vertragspartner bis zum 31. Mai des laufenden Jahres herbeizuführen. Eine Berechnung von Sanktionen ist nicht zulässig.

§ 7

Arzneimittel, die zur Produktion von Arzneimitteln notwendigen Roh-, Grund- und Hilfsstoffe sowie Verpackungsmittel für Arzneimittel werden in die Klassifikation der „vorrangig zu transportierenden Güter“ aufgenommen.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist erstmalig bei der Ausarbeitung des Planes 1979 anzuwenden.

Berlin, den 30. August 1978

Der Minister
für Chemische Industrie
Wyschofsky

Der Minister
für Gesundheitswesen
I. V.: OMR Dr. Erier
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens**

vom 26. Mai 1978

§ 1

Die Arbeitsschutzanordnung 622/2 vom 13. Mai 1969 — Verhütung von Erkrankungen der Atmungsorgane durch nicht-toxische Stäube — (Staubvorschrift) (Sonderdruck Nr. 627 des Gesetzblattes) ist gegenstandslos und wird aufgehoben.¹

§ 2

Diese Anordnung tritt am 15. Juli 1978 in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1978

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

¹ Seit dem 1. Juli 1978 gilt der Standard TGL 50 658 — Staubbekämpfung am Arbeitsplatz zur Verhütung von Erkrankungen der Atmungsorgane durch nichttoxische Stäube —.

Anordnung
über den Einsatz von Rohholz,
Werkstoffen aus Holz und Holzresten
— Staatliche Einsatzbestimmung —
vom 10. August 1978

Auf der Grundlage der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBl. I Nr. 50 S. 565) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Der Einsatz der nachstehend aufgeführten Roh- und Werkstoffe sowie Holzreste hat gemäß den Regelungen der Anlagen 1 bis 3 zu erfolgen:

— Rohholz	ELN-Nr. 350 10 000
— Schnittholz	ELN-Nr. 154 10 000
— gehobelte Bretter — Kiefer	ELN-Nr. 154 32 110
— gehobelte Bretter — Fichte	ELN-Nr. 154 32 120
— Furniere	ELN-Nr. 154 40 000
— Lagenholz	ELN-Nr. 154 51 000
— Verbundplatten	ELN-Nr. 154 52 000
— Spanplatten	ELN-Nr. 154 53 000
— Faserplatten	ELN-Nr. 154 54 000
— Imprägnierte Erzeugnisse	ELN-Nr. 154 70 000
— Imprägnierte Schwellen	ELN-Nr. 154 71 000
— Imprägnierte Maste	ELN-Nr. 154 72 000
— Imprägnierte Rüststämme	ELN-Nr. 154 73 000
— Imprägniertes Grubenholz	ELN-Nr. 154 74 000
— Imprägniertes Schnittholz	ELN-Nr. 154 75 000
— Holzreste	ELN-Nr. 199 91 000

(2) Bei der Forschung, der Entwicklung von Erzeugnissen, der Projektierung von Leistungen und der Projektierung im Bauwesen ist diese Anordnung zugrunde zu legen.

(3) Die Verwendung von Rohholz und Werkstoffen aus Holz für Generalreparaturen, Reparaturen, Rekonstruktionen, den Um- und Ausbau sowie die Modernisierung von Altbauten ist dann gestattet, wenn der Einsatz anderer Werkstoffe aus statischen oder technischen Gründen nicht zulässig ist. Die Einsatzgründe sind nachzuweisen.

(4) Diese Anordnung gilt nicht für die Restaurierung und Rekonstruktion von Objekten und Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen, soweit Rohholz und Werkstoffe aus Holz als Grundmaterial verwendet werden.

(5) Diese Anordnung findet für die bewaffneten Organe keine Anwendung.

§ 2

Schutz von Holz und Holzwerkstoffen

Rohholz und Werkstoffe aus Holz sind in Anwendung der Rechtsvorschriften über den Schutz von Rohholz und Werkstoffen aus Holz durch wirksamen chemischen oder technischen Holzschutz gegen vorzeitige Wertminderung zu schützen.

§ 3

Ausnahmegenehmigung

In begründeten Fällen können Ausnahmegenehmigungen zu den Festlegungen der Anlagen 1 bis 3 durch die Staatliche Holzinspektion im Ministerium für Materialwirtschaft erteilt werden.

§ 4

Antragsverfahren

(1) Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind vom Hersteller oder Verbraucher zweifach über sein übergeordnetes Organ dem zuständigen bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organ zu übergeben.

(2) Das dem Hersteller oder Verbraucher übergeordnete Organ hat die Anträge zu prüfen und kann diese befürworten. Das zuständige bilanzierende bzw. bilanzbeauftragte Organ hat den Antrag zu prüfen und mit seiner Stellungnahme an die Staatliche Holzinspektion im Ministerium für Materialwirtschaft weiterzuleiten.

(3) Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung haben zu enthalten:

- Antragsteller
- übergeordnetes Organ
- Fondsträger-Nr.
- Materialposition, ELN-Nr., ME
- bilanzierendes bzw. bilanzbeauftragtes Organ (Material)
- Verwendungszweck (Erzeugnis, ELN-Nr.)
- vorgesehene Produktion (Stück, Fläche u. a.)
- Konstruktions- und Bauteil
- Materialverbrauchsnorm pro Stück oder Einsatzmenge pro TM WP IAP
- Gesamtbedarf differenziert nach Qualität und Dimension
- bisheriger Materialeinsatz (Materialart, -menge, Qualität)
- Stellungnahme des Instituts für Leichtbau — Informationszentrum Dresden

Den Anträgen ist eine technisch-ökonomische Begründung und gegebenenfalls eine Zeichnung mit technischer Beschreibung beizufügen.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ist bei Erzeugnissen, die für bewaffnete Organe produziert und geliefert werden, zu erteilen, wenn nachgewiesen wird, daß die Verwendung eines bestimmten Materials vorgeschrieben ist.

§ 5

Kontrolle

(1) Das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, die Räte der Bezirke, Abteilung Forstwirtschaft, das Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie, die VVB Schnittholz und Holzwaren und die VVB Furniere und Platten kontrollieren in Wahrnehmung ihrer Bilanzverantwortung für Rohholz und Werkstoffe aus Holz die Einhaltung der Staatlichen Einsatzbestimmung.

(2) Bei Verstößen gegen die Festlegungen dieser Anordnung kann die Staatliche Holzinspektion im Ministerium für Materialwirtschaft beim Staatlichen Vertragsgericht die Verhängung einer Wirtschaftssanktion nach den Rechtsvorschriften¹ anregen oder beim Leiter des Betriebes, Kombines oder wirtschaftsleitenden Organs die Durchsetzung der disziplinarischen und materiellen Verantwortlichkeit auf der Grundlage des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) veranlassen.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

¹ Z. Z. gilt die Verordnung vom 25. Januar 1978 zur Sicherung der Einheit von Plan und Vertrag bei dem Abschluß und der Erfüllung von Wirtschaftsverträgen (GBl. I Nr. 6 S. 23).

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 2 vom 7. Juni 1962 über den Einsatz von Holz — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 13 — (GBl. II Nr. 47 S. 404) außer Kraft.

Berlin, den 10. August 1978

Der Minister
für Materialwirtschaft
Rauchfuß

Der Minister
für Land-, Forst-
und Nahrungsgüterwirtschaft
Kuhrig

Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie
Dr. Wange

Anlage I

zu vorstehender Anordnung

I.

Gemäß § 1 der Anordnung wird der Einsatz von Roh- und Schnittholz (nachfolgend näher bezeichnet) für folgenden Verwendungszweck untersagt:

1. Rohholz, ELN-Nr. 350 10 000

Schnittholz, ELN-Nr. 154 10 000 für

Verwendungszweck	empfohlenes Austauschmaterial/-produkt
------------------	--

- | | |
|-------------------------------|--|
| — Polsterunterlagen | Betonelemente/Altschwellen |
| — Stapelunterlagen | Gebrauchtholz
ELN-Nr. 199 91 600 |
| — Zaunpfosten | Betonelemente, Kürzungen |
| — Wäschepfähle | Betonelemente, Koppelpfähle aus Eiche, Robinie < 15 cm Ø |
| — Verladeanlagen | Betonelemente, Koppelpfähle aus Eiche, Robinie < 15 cm Ø |
| — Spliiterholz, Gebrauchtholz | ELN-Nr. 199 91 600 |

2. Sägeholz Kiefern und Lärchen, ELN-Nr. 350 12 110 der Sorten A bis C für

— Rammmpfähle Spliiterholz

3. Faserholz Buchen, ELN-Nr. 350 17 450 für

- | | |
|--------------------------|---|
| — Holzkohle | Rund- und Schnittholzreste aller Holzarten, Gebrauchtholz
ELN-Nr. 199 91 600 |
| — Span- und Faserplatten | Plattenholz, Holzreste |
| — Holzbeton | Hackschnitzel aus Dünnholz und Holzresten |

4. Faser- und Plattenholz, ELN-Nr. 350 17 110

ELN-Nr. 350 17 210 für

- | | |
|-------------|---|
| — Holzbeton | Hackschnitzel aus Dünnholz und Holzresten |
|-------------|---|

5. Faser-, Faserplatten- und Plattenholz Nadel, ELN-Nr. 350 17 210

ELN-Nr. 350 17 300 für

- | | |
|----------------|-----------|
| — Räucherspäne | Holzreste |
| — Läuterspäne | Holzreste |

6. Sägeholz, ELN-Nr. 350 12 000 der Sorte A für

- | | |
|--------------------------|-----------------------------|
| — Schwellen | Sägeholz der Sorten B und C |
| — Besen, Bürsten, Pinsel | Sägeholz der Sorten B und C |

II.

Gemäß § 1 der Anordnung wird der Einsatz von Schnittholz (nachfolgend näher bezeichnet) für folgenden Verwendungszweck untersagt:

- | | |
|-----------------------|---------------------------------------|
| 1. Schnittholz Nadel, | ELN-Nr. 154 11 000 |
| Schnittholz Eiche, | ELN-Nr. 154 13 000 |
| Schnittholz Buche, | ELN-Nr. 154 14 000 |
| Schnittholz s. Laub, | ELN-Nr. 154 15 000 (außer 154 15 900) |

Schnittholz nicht einheimisch,	ELN-Nr. 154 16 000 für
Verwendungszweck	empfohlenes Austauschmaterial/-produkt

- | | |
|---|---|
| — Wände (einschl. Trennwände), Decken und Fußböden (ausgenommen Parkett) für Wohnungs-, Gesellschafts-, Industrie- und Landwirtschaftsbau (ausgenommen Rahmenholz) | anorganisches Plattenmaterial, Waldlatten |
| — Abdeckung von Baugruben, Kabelgräben u. a. | Gebrauchtholz
ELN-Nr. 199 91 600,
Betonplatten |
| — Verkleidung und Verzierung von Außenwänden gleich welcher Art | Asbest-, Beton- und Glas-elemente |
| — Ausstattungen von Spielanlagen für Kinder und Jugendliche | Schnittholz Eiche der Sorte 3, Robinie, Kürzungen |
| — Sperrrichtungen und Warnvorrichtungen auf Baustellen (ausgenommen Sperrrichtungen, die neben der Sperrung gleichzeitig Schutz gegen Absturz gewährleisten müssen) | Kürzungen, Bruch- und Spliiterholz der Bauindustrie |
| — Bauzäune und Geländer aller Art | Kürzungen, Bruch- und Spliiterholz der Bauindustrie |
| — Podeste, Tribünen, Ladebühnen, Gerüste (außer Belag) | Stahlrohr |
| — Notstützen von Schalungsgerüsten | Stangen |
| — Errichtung von Fachwerkbauten | |
| — Boden- und Keller-verschläge, einschl. Verschlagtüren | Waldlatten |
| — Generalreparatur von Schornsteinfegerlauf-flächen | Gitterroste |
| — Treppelläufe und Podeste, Treppenbrüstungen, Geländer, Sohbänke, Lateibretter im Industrie-, Gesellschafts- und bei Wohnungsbauten mit mehr als einem Obergeschoß | Metallelemente, Betonelemente, Spanplatten, nicht Möbelqualität |
| — Holzschwellenwege und Wegebefestigungen | Altschwellen |

Verwendungszweck	empfohlenes Austauschmaterial/-produkt
— Buchten, Verschlüge, Freßgitter und Tröge für die Tierhaltung	Gebrauchtholz ELN-Nr. 199 91 600, Stangen
— Zäune, Zaunteile aller Art, Schneezäune	Waldlatten, Drahtgitter, Dederonnetz
— Koppelpfähle	Pfähle aus Eiche, Robinie < 15 cm Ø
— Blumenkästen	mineralische Stoffe, Kleinstkürzungen
— Schwellenstapel als dauernde Unterbauten, als Unterbauten für Baustelleneinrichtungen und Lehrgerüste	Gebrauchtholz ELN-Nr. 199 91 600
— Särge	Schwammholz und Kürzungen, Spanplatten, nicht Möbelqualität
— Verkaufsstelleneinrichtungen	Leichtmetall, Band-, Profil-, Formstahl, Stahlblech
— Feldbahnschwellen	Altschwellen
— Tapetenleisten	Faserplatten hoher Rohdichte
— Holzschindeln	Dachpappe
— Fußbodenabschlußleisten (Scheuerleisten)	Laubschnittholz ELN-Nr. 154 15 900 und Schwammholz Spanplattenreste
— Garnkisten	gebrauchte Importsteigen, Schwammholz und Kürzungen
— Pikier- und Vorkeimkisten	gebrauchte Importsteigen, Laubschnittholz ELN-Nr. 154 15 900, Schwammholz und Kürzungen
— Kufen und Gleitunterlagen für Kisten, Maschinen u. a.	Laubschnittholz ELN-Nr. 154 15 900
— Flächenelemente für Wochenendhäuser, Garagen, Gartenlauben, Bauunterkünfte (ausgenommen Rahmenholz)	Laubschnittholz ELN-Nr. 154 15 900, Schwammholz und Kürzungen
— Unter- und Zwischenlagen zum Absetzen und Lagern von Betonfertigteilen	Laubschnittholz ELN-Nr. 154 15 900, Schwammholz und Kürzungen
— Verladekeile	Laubschnittholz ELN-Nr. 154 15 900, Schwammholz, Kürzungen, Gebrauchtholz ELN-Nr. 199 91 600
— Wand-, Decken- und Heizkörperverkleidung, Balkonbrüstung und -verkleidung	Schwammholz, Kürzungen, Plastelemente
— Kartoffelhorden und -behälter	Laubschnittholz ELN-Nr. 154 15 900, Schwammholz und Kürzungen
— Anlegebrücken, Uferbefestigung, Brückenbelag	Betonelemente, Gebrauchtholz ELN-Nr. 199 91 600
— Außenwände von Wohn- und Arbeitswagen (außer Wohnwagen Bereich Ministerium für Kultur)	Laubschnittholz ELN-Nr. 154 15 900, Spanplatten nicht Möbelqualität

Verwendungszweck	empfohlenes Austauschmaterial/-produkt
— Stapelunterlagen für Erzeugnisse der Metallurgie	Laubschnittholz ELN-Nr. 154 15 900, Kürzungen, Schwammholz, Betonelemente, Altgummi, Gebrauchtholz ELN-Nr. 199 91 600
— Werkzeugschränke, Behälter und Boxen zur Lagerung von Material, Einzel- und Halbfertigteilen, Abfall u. a.	Kürzungen, Schwammholz, Spanplattenreste, Spanplatten nicht Möbelqualität
2. Schnittholz Nadel,	ELN-Nr. 154 11 000
Schnittholz Eiche,	ELN-Nr. 154 13 000
Schnittholz Buche,	ELN-Nr. 154 14 000
Schnittholz s. Laub,	ELN-Nr. 154 15 000 (außer 154 15 900)

Verwendungszweck	empfohlenes Austauschmaterial/-produkt
— Eierkisten	Schnittholz der Sorten 2/3, Kürzungen
— Räucherfischkisten	Schnittholz der Sorten 2/3, Kürzungen
— Besen, Bürsten, Pinsel	Schnittholz der Sorten 2/3
— Verpackung aus Holz mit rechteckigem Querschnitt	Schnittholz Sorte 2/3, Schwammholz, Kürzungen
— Obst- und Gemüsesteigen	Schnittholz Sorte 2/3, Schwammholz, Kürzungen
— Flaschenharasse	Schnittholz Sorte 2/3 ¹ , Kürzungen
— Lebensmittelbehälter, Backwarenbehälter, Seitenwände von Flachbehältern für Süßwaren	Spanplattenreste, Faserplatten, Schnittholz Sorte 2/3, Kürzungen

¹ Einsatz von Plastecharassen nur dort, wo auf Grund der vorhandenen Verpackungslinien kein Einsatz von Holzharassen möglich ist.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

I.

Gemäß § 1 der Anordnung wird der Einsatz von Holzresten (nachfolgend näher bezeichnet) für folgenden Verwendungszweck geboten:

1. Schälestrollen Fichte, Buche, Pappel
ELN-Nr. 199 91 122
199 91 132
199 91 190 ausschließlich für
— Zellstoffproduktion
2. Schnittholzreste Kiefer und Fichte ohne Rinde
ELN-Nr. 199 91 212
199 91 222 ausschließlich für
— Zellstoffproduktion
3. Schnittholzreste Kiefer und Fichte mit Rinde
ELN-Nr. 199 91 211
199 91 221

(aus Sägewerken mit einem Anfall von mehr als 500 fm pro Jahr) sind zu entrinden und für die

— Zellstoffproduktion bereitzustellen.

II.

Gemäß § 1 der Anordnung wird der Einsatz von Rohholz, Werkstoffen aus Holz und Holzresten (nachfolgend näher bezeichnet) für folgenden Verwendungszweck geboten:

1. **Sägeholz Fichte, ELN-Nr. 350 12 120, der Sorte D ab Durchmessergruppe 3 a für**
 - Schnittholz
 - Furniere**bis Durchmessergruppe 2 b für**
 - Zellstoff- und Plattenproduktion
2. **Sägeholz Kiefer, ELN-Nr. 350 12 110, der Sorte D ab Durchmessergruppe 3 a (Schwammholz) für**
 - Schnittholz
 - Furniere**bis Durchmessergruppe 2 b für**
 - Zellstoff- und Plattenproduktion
3. **Furniere, ELN-Nr. 154 40 000 (C-Qualität) für**
 - Kleinmöbel (Innenfurnier)
 - Innenausbau (soweit nicht technisch wertgemindert)
 - nicht sichtbare Bauteile
 - nicht sichtbare Innenflächen
4. **Spanplatten, Faserplatten aus Holz — ohne Möbelqualität, nicht oberflächenveredelt — (C-Qualität, Platten aus Kleinanlagen, Zuschnittreste und Abschnitte) ELN-Nr. 154 53 100/200, 154 54 212 für**
 - Polstergestelle und Gestellteile
 - Säрге
5. **Rotorenrindungsspäne Kiefer, ELN-Nr. 199 91 521 für**
 - Ferrolegierungsindustrie
6. **Rotorenrindungsspäne Fichte, ELN-Nr. 199 91 522 für**
 - Landwirtschaft
 - Gartenbau
7. **Holzspäne Nadel, Buche ohne Rinde, ELN-Nr. 199 91 412 (Säge-, Hobel-, Bohr- und Frässpäne) 199 91 422 199 91 432 für**
 - Holzmehl (ausgenommen Kleinanfall bis 100 fm/a)
8. **Rund- und Schnittholzreste Buche und aus mehreren Holzarten gemischt, ELN-Nr. 199 91 131 199 91 132 199 91 190 199 91 231 199 91 232 199 91 290 für**
 - Holzkohle
 - Plattenindustrie
9. **Gebrauchtholz, ELN-Nr. 199 91 600 für**
 - Holzkohle
 - Feldbahnschwellen
 - Hackschnitzel für Ferrolegierungsindustrie
 - Unterlagenhölzer
 - Wiedereinsatz bei der Rekonstruktion von Altbauten (ausgenommen nicht wiederverwendungsfähig)
10. **Schnittholz Nadel, ELN-Nr. 154 11 000 in Dicken unter 20 mm für**
 - Verpackung aus Holz

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

I.

Gemäß § 1 der Anordnung wird der Einsatz von Werkstoffen aus Holz (nachfolgend näher bezeichnet) für folgenden Verwendungszweck untersagt:

1. **Spanplatten aus Holz, Einjahrespflanzen und Faserplatten aus Holz mittlerer Rohdichte, Möbelqualität, nicht oberflächenveredelt ELN-Nr. 154 53 312/322, 154 53 412/422, 154 54 222 für**

Verwendungszweck	empfohlenes Austauschmaterial/-produkt
------------------	--

- | | |
|--|--------------------------------------|
| — die Substitution anderer Materialien | |
| — nicht sichtbare Teile für Polstermöbel | sonstige Spanplatten, Zuschnittreste |
| — den Gestellbau | sonstige Spanplatten, Zuschnittreste |
| — Säрге | sonstige Spanplatten, Zuschnittreste |
| — Verpackungszwecke, gleich welcher Art | sonstige Spanplatten, Zuschnittreste |
| — Fußböden (einschl. Parkett), Wand- und Deckenverkleidungen | Ausschubmaterial, Zuschnittreste |
| — den Einbau in Feuchträumen | anorganisches Material |

Der Einsatz kaschierfähiger Platten ist nur solchen Verbrauchern gestattet, die eine Beschichtung mit einer Folienbeschichtungsanlage (Rollenpresse) durchführen.

2. **Spanplatten aus Holz, Einjahrespflanzen und Faserplatten aus Holz mittlerer Rohdichte, Möbelqualität, oberflächenveredelt ELN-Nr. 154 53 311/321, 154 54 221 für**

— alle Verwendungszwecke

ausgenommen für folgende Erzeugnisse:

- Küchenmöbel, ELN-Nr. 154 82 100/200 für Frontflächen Korpusseiten (Mittelseiten und Einlegeböden nur für Betriebe, die bis 1975 die Bauteile aus OPV-Platten produzierten)
- Tische, ELN-Nr. 154 83 000 für Küchentische zur Komplettierung des Küchenmöbelprogramms Intecta
- Schulmöbel, ELN-Nr. 154 88 500 für Schülertische Arbeitsflächen für Laboreinrichtungen Arbeitsflächen für Experimentierkabinette
- Gehäuse, ELN-Nr. 154 88 200 für Arbeitsplatten für Buchungsmaschinengehäuse
- Spezialmöbel für Beherbergung aus dem Wirtschaftsrat des Bezirkes Halle, ELN-Nr. 154 88 600
- sonstige Erzeugnisse der Positionen Möbel- und Polsterwaren, ELN-Nr. 154 80 000, wenn bis 1977 OPV-Platten durch das Bilanzorgan bereitgestellt wurden

II.

Gemäß §1 der Anordnung werden folgende maximalen Plattendicken zugelassen für:

1. Wohn- und Schlafraummöbel sowie Kindermöbel, Beschichtung im Flachpreßverfahren

Baugruppe	Plattentyp, Dicke in mm								Bemerkungen	
	Spanplatte SND ¹ Möbelqualität					Spanplatte SFD ² Möbelqualität				
	< 16	16	18	22	28	16	18	22		28
Seitenwände	x	x								zu Böden: Für Böden sind unter Berücksichtigung der Gestaltung u. in Abhängigkeit v. Stützweite u. Belastung d. geringsten zulässigen Dicken nach TGL 23 837/03 auszuwählen. zu Böden auf Sockel: Dicke 18 mm nur, falls gestalterisch erforderlich zu Tischplatten: Dicke 16 mm für Tischplatten mit Unterkleber o = für Furnierbeschichtung
Zwischenwände	x	x								
Türen symm. beschichtet, bis 1 800 mm lang		o				x				
Türen symm. beschichtet, 1 800 mm lang			o				x			
Türen asymm. beschichtet, bis 1 500 mm lang		o				x				
Türen asymm. beschichtet, 1 500 mm lang			o				x			
Böden	x	x	x							
Böden auf Sockel oder Fußgestell		x	x							
Bettgestelle										
– Kopfteil			o							
– Fußteil			o	o	o		x	x	x	
– Bettseiten, nicht freitragend			x							
Tischplatten		x	x							
Schiebekastenzargen (Wurzbach)	x									

¹ Schneidspan Normaldeckschicht

² Schneidspan Feinstdeckschicht

2. Wohn- und Schlafraummöbel, Beschichtung im Walzenpreßverfahren

Baugruppe	Plattentyp, Dicke in mm						Bemerkungen
	Spanplatte SFD kaschierfähig			Faserplatte mittlerer Dichte			
	< 16	16	18	< 16	16	18	
Seitenwände		x			x		zu Böden: Für Böden sind unter Berücksichtigung d. Gestaltung u. in Abhängigkeit von Stützweite u. Belastung die geringsten zulässigen Dicken nach TGL 23 837/03 anzuwenden. zu Böden auf Sockel oder Fußgestell: Dicke 18 mm nur, falls gestalterisch erforderlich zu Fußteil: Dicken 18 mm nur in Abhängigkeit von der Gestaltung zu Tischplatten: Dicke 16 mm für Tischplatten mit Unterkleber
Zwischenwände		x			x		
Türen symm. beschichtet, bis 1 800 mm lang		x			x		
Türen symm. beschichtet, > 1 800 mm lang			x			x	
Türen asymm. beschichtet, bis 1 500 mm lang		x			x		
Türen asymm. beschichtet, > 1 500 mm lang			x			x	
Böden	x	x	x	x	x	x	
Böden auf Sockel oder Fußgestell		x	x		x	x	
Bettgestelle							
– Kopfteil			x			x	
– Fußteil			x			x	
– Bettseiten, nicht freitragend			x			x	
Tischplatten		x	x		x	x	

3. Küchenmöbel

Baugruppe	Plattentyp, Dicke in mm									Bemerkungen
	OPV-Spanplatten Frontqual.		OPV-Spanplatten Korpusqual.		OPV-Spanplatten C-Qualität		Spanplatten SND			
	16	18	< 16	16	< 16	< 18	< 16	16	18	
Seitenwände				x				x		zu Böden: Für Böden sind unter Berücksichtigung der Gestaltung und in Abhängigkeit von Stützweite u. Belastung die geringsten zulässigen Dicken nach TGL 23 837/03 anzuwenden. Böden aus OPV-Spanplatten sind nach TGL 23 837/01 und 23 837/02 zu berechnen.
Zwischenwände				x				x		
Türen bis 1 800 mm lang	x									
Türen > 1 800 mm bis 2 400 mm lang		x								
Konstruktionsböden				x				x		
Einlegböden			x		x	x	x	x	x	
Unterböden				x				x		
Oberböden				x				x		
Tischplatten		x								

4. Schulmöbel, Beschichtung im Flachpressverfahren

Baugruppe	Plattentyp, Dicke in mm							Bemerkungen
	Spanplatte SND Möbelqualität			Spanplatte SFD Möbelqualität		OPV-Spanplatten		
	< 16	16	18	16	18	16	18	
Seitenwände		x						zu Böden: Für Böden sind unter Berücksichtigung der Gestaltung und in Abhängigkeit von Stützweite und Belastung die geringsten zulässigen Dicken nach TGL 23 837/03 auszuwählen bzw. nach TGL 23 837/01 oder TGL 23 837/02 zu berechnen.
Mittelwände	x	x						
Türen symm. beschichtet bis 1 800 mm lang				x				
Böden	x	x	x					
Böden mit Unterkonstruktion		x						
Arbeits- und Abstellflächen						x		
Arbeitsflächen für Tische						x		

5. Büromöbel

Baugruppe	Plattentyp, Dicke in mm				Bemerkungen
	Spanplatten SND			OPV-Spanplatten	
	< 16	16	18	18	
Seitenwände		x			
Zwischenwände		x			
Zwischenwände, verstellbar	x				
Türen		x			
Platten					
Böden bis 600 mm Stützweite	x			x	
Böden bis 745 mm Stützweite		x			
Böden über 745 mm Stützweite			x		
konstruktive Rückwände bis 0,2 m ²	x				
konstruktive Rückwände über 0,2 m ²		x			

6. Kleinformel, Beschichtung im Flachpreßverfahren

Baugruppe	Plattentyp, Dicke in mm						Bemerkungen
	Spanplatten SND Möbelqualität			Spanplatten SFD Möbelqualität			
	< 16	16	18	< 16	16	18	
Seitenwände, bis 1 800 mm lang	x	x					zu Böden: Für Böden sind unter Berücksichtigung der Gestaltung und in Abhängigkeit von Stützweite und Belastung die geringsten zulässigen Dicken nach TGL 23 837/03 auszuwählen. o = für Furnierbeschichtung
Seitenwände für Regale > 1 800 mm lang		x					
Zwischenwände	x	x					
Böden	x	x	x				
Türen bis 1 800 mm lang	o	o		x	x		
Türen > 1 800 mm lang			o			x	
Platten		x	x				
Zargen		x					

Berichtigung

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verordnung vom 21. Juli 1978 zur Änderung der Sechsten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Versorgung der Bevölkerung — (GBl. I Nr. 25 S. 283) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 2 Abs. 3 muß die 4. Zeile richtig lauten: „Ziffern 1 und 3 bis 7 bis zur Höhe von 100 000 M verhängt“

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (010/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Großewohl-Str. 12, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschloßbach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 239 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollencolofendruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1978	Berlin, den 3. Oktober 1978	Teil I Nr. 33
------	-----------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
28. 9. 78	Verordnung über den Erholungsurlaub	365
28. 9. 78	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Erholungsurlaub	367
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	368

Verordnung über den Erholungsurlaub vom 28. September 1978

In Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik über die weitere planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Zeitraum 1976-1980 vom 27. Mai 1976 wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Durchführung des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) folgendes verordnet:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Diese Verordnung gilt für Werktätige, die in einem Arbeitsrechts- oder Lehrverhältnis stehen.

§ 2

(1) Die Dauer des Erholungsurlaubs ergibt sich aus dem Grundurlaub und dem Zusatzurlaub. Zum Grundurlaub bzw. zum erhöhten Grundurlaub werden alle in dieser Verordnung genannten Arten von Zusatzurlaub gewährt, wenn die dafür festgelegten Bedingungen vorliegen.

(2) Als Urlaubstage gelten die Arbeitstage Montag bis Freitag. Für Werktätige im durchgehenden Schichtsystem und andere Werktätige, die nach den Arbeitszeitplänen am Sonnabend und Sonntag oder an einem dieser Tage arbeiten, ist in den Rahmenkollektivverträgen zu vereinbaren, welche Tage als Urlaubstage gelten.

(3) Für Lehrer und Lehrkräfte ist die Urlaubsgewährung unter Berücksichtigung der 6-Tage-Unterrichtswoche in den Rahmenkollektivverträgen zu vereinbaren.

§ 3

Grundurlaub

- (1) Der Grundurlaub beträgt 18 Arbeitstage.
- (2) Einen erhöhten Grundurlaub erhalten folgende Werktätige:
 - a) Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 21 Arbeitstage

- b) Lehrlinge 24 Arbeitstage
- c) vollbeschäftigte Mütter, die im Mehrschichtsystem arbeiten und zu deren Haushalt 2 Kinder bis zu 16 Jahren gehören, 20 Arbeitstage
- d) vollbeschäftigte Mütter, zu deren Haushalt 3 und mehr Kinder bis zu 16 Jahren oder ein schwerstgeschädigtes Kind, für das Anspruch auf Pflegegeld der Stufe III oder IV, auf Sonderpflegegeld oder Blindengeld der Stufen IV bis VI besteht, bzw. ein blindes oder praktisch blindes Kind ab Vollendung des 3. Lebensjahres gehören, 21 Arbeitstage
- e) vollbeschäftigte Mütter gemäß Buchst. d, die im Mehrschichtsystem arbeiten, 23 Arbeitstage.

§ 4

Arbeitsbedingter Zusatzurlaub

(1) Werktätige, die überwiegend besonderen Arbeiterschwernissen oder Arbeitsbelastungen ausgesetzt sind oder eine besonders verantwortliche Tätigkeit ausüben, erhalten einen arbeitsbedingten Zusatzurlaub. Er beträgt 1 bis 5 Arbeitstage. Besteht aus mehreren Gründen Anspruch auf diesen Zusatzurlaub, wird nur der höchste Zusatzurlaub gewährt.

(2) Die Tätigkeiten, für die arbeitsbedingter Zusatzurlaub zu gewähren ist, und die Dauer des Zusatzurlaubs sind gemäß § 191 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik in den Rahmenkollektivverträgen zu vereinbaren und in den Betrieben in einer Liste zu erfassen.

§ 5

Zusatzurlaub für Schichtarbeiter

- Werktätige, die ständig im Mehrschichtsystem arbeiten, erhalten einen Zusatzurlaub. Er beträgt für Werktätige
- a) im unterbrochenen Zweischichtsystem 3 Arbeitstage
 - b) im durchgehenden Zweischichtsystem 4 Arbeitstage
 - c) im unterbrochenen Dreischichtsystem 5 Arbeitstage
 - d) im durchgehenden Dreischichtsystem 6 Arbeitstage.

§ 6

Zusatzurlaub für Schwerbeschädigte und Blinde

Schwerbeschädigte, Tuberkulosekranke und -rekonvaleszenten erhalten einen Zusatzurlaub von 3 Arbeitstagen und

Blinde einen Zusatzurlaub von 5 Arbeitstagen. Der Zusatzurlaub wird nur aus einem der genannten Gründe gewährt.

§ 7

Zusatzurlaub für Tätigkeiten unter klimatisch erschwerten Bedingungen

Werktätige, die im Auftrag des Betriebes in anderen Staaten unter klimatisch erschwerten Bedingungen tätig sind, erhalten einen Zusatzurlaub. Die Bedingungen für die Gewährung und die Dauer des Zusatzurlaubs werden gesondert geregelt.

§ 8

Erholungsurlaub für Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus

Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus erhalten einen jährlichen Erholungsurlaub von 27 Arbeitstagen. Alle Arten von Zusatzurlaub, mit Ausnahme des arbeitsbedingten Zusatzurlaubs, werden bei Vorliegen der Voraussetzungen zusätzlich gewährt.

§ 9

Sonstige Bestimmungen

Werkstätige, die bisher Anspruch auf Zusatzurlaub hatten, der nach dieser Verordnung nicht mehr gewährt wird und deren Urlaub sich nach den vorstehenden Bestimmungen gegenüber ihrem bisherigen Urlaub (umgerechnet in Arbeitstage) nicht oder um weniger als 3 Arbeitstage verlängert, erhalten einen personengebundenen Urlaub, der ihnen eine Urlaubsverlängerung von 3 Arbeitstagen sichert. Der Anspruch auf den personengebundenen Urlaub besteht für die Dauer der Betriebszugehörigkeit.

Urlaubsregelung für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften

§ 10

Diese Verordnung findet auch Anwendung für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

§ 11

(1) Die sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft legen auf der Grundlage der Musterstatuten und der Musterbetriebsordnungen der LPG Pflanzenproduktion und der LPG Tierproduktion durch Beschluß der Vollversammlung fest

- die Dauer des Grundurlaubs gemäß § 3 Abs. 1,
- die Gewährung und Dauer des arbeitsbedingten Zusatzurlaubs,
- die Dauer des Zusatzurlaubs für Schichtarbeit.

Der Zusatzurlaub für Schichtarbeit muß mindestens 3 Arbeitstage betragen. Der erhöhte Grundurlaub (§ 3 Abs. 2) sowie der Urlaub gemäß den §§ 6 und 8 werden nach den Bestimmungen dieser Verordnung gewährt.

(2) Beschlüsse der Vollversammlung der sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft zur Urlaubsregelung gemäß Abs. 1 bedürfen der Bestätigung des Rates des Kreises.

(3) Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft, die in volkseigenen Betrieben der Landwirtschaft, in zwischengenossenschaftlichen oder zwischenbetrieblichen Einrichtungen arbeiten und von diesen ihren Lohn nach den rahmenkollektivvertraglichen Festlegungen erhalten, haben Anspruch auf Erholungsurlaub wie Arbeiter und Angestellte.

(4) Für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft, die zeitweilig in andere Betriebe oder Einrichtungen delegiert werden, richtet sich der Erholungsurlaub nach den Beschlüssen der Vollversammlung. Aus der zeitweiligen Delegation entsteht kein zusätzlicher Urlaubsanspruch.

Schlußbestimmungen

§ 12

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 13

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

(2) Die Urlaubsregelungen in den Rahmenkollektivverträgen und Betriebskollektivverträgen sind auf der Grundlage dieser Verordnung neu zu vereinbaren. Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung getroffenen Festlegungen über Treueurlaub und andere Urlaubsarten haben ab 1. Januar 1979 keine Gültigkeit mehr.

(3) Mit Wirkung vom 1. Januar 1979 treten außer Kraft:

- §§ 15 bis 21 der Verordnung vom 29. Juni 1961 über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBl. II Nr. 41 S. 263) in der Fassung der Verordnung vom 3. Mai 1967 über die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche und die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen (GBl. II Nr. 38 S. 237),
- § 10 der Verordnung vom 22. September 1962 über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher — Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung — (GBl. II Nr. 75 S. 675),
- § 10 der Verordnung vom 4. Juli 1962 über die Rechte und Pflichten der Fachschullehrer der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 53 S. 465),
- Verordnung vom 5. September 1963 über die Gewährung eines leistungsabhängigen Zusatzurlaubs in bestimmten Betrieben der Volkswirtschaft (GBl. II Nr. 82 S. 643),
- Zweite Durchführungsbestimmung vom 27. Juni 1967 zur Verordnung über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBl. II Nr. 66 S. 444),
- Abschnitt IV Ziff. 2 der Direktive vom 14. August 1968 für die Regelung arbeitsrechtlicher Fragen, die im Zusammenhang mit der komplexen sozialistischen Rationalisierung sowie der Veränderung der Produktionsstruktur in volkseigenen Betrieben und staatlichen Einrichtungen auftreten (als Sonderdruck veröffentlicht),
- Abschnitt III Ziff. 1 der Direktive vom 27. Mai 1969 für die Regelung der Fragen auf dem Gebiet des Lohnes und Urlaubs sowie sonstiger arbeitsrechtlicher Ansprüche bei Kombinatbildungen (als Sonderdruck veröffentlicht),
- Verordnung vom 10. Mai 1972 über die Einführung der 40-Stunden-Arbeitswoche und die Erhöhung des Mindesturlaubs für vollbeschäftigte werktätige Mütter mit mehreren Kindern (GBl. II Nr. 27 S. 313),
- § 10 der Verordnung vom 28. März 1973 über die Pflichten und Rechte der Eisenbahner — Eisenbahner-Verordnung — (GBl. I Nr. 25 S. 217),
- § 15 der Verordnung vom 28. März 1973 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der Deutschen Post — Postdienst-Verordnung (PDVO) — (GBl. I Nr. 25 S. 222),

11. § 2 der Anordnung Nr. 2 vom 14. Februar 1974 über den Abschluß, den Inhalt und die Beendigung von Lehrverträgen (GBl. I Nr. 10 S. 86),
12. Verordnung vom 12. September 1974 über die Erhöhung des Mindesturlaubs im Kalenderjahr (GBl. I Nr. 51 S. 478),
13. Verordnung vom 30. September 1976 über die Einführung eines Zusatzurlaubs für Schichtarbeiter, die Erweiterung des Anspruchs auf Hausarbeitstag und auf Mindesturlaub (GBl. I Nr. 37 S. 437).

Berlin, den 28. September 1978

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender.

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über den Erholungsurlaub**

vom 28. September 1978

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 28. September 1978 über den Erholungsurlaub (GBl. I Nr. 33 S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 3 Abs. 2 Buchstaben a, c, d und e der Verordnung:

§ 1

Der Anspruch auf den erhöhten Grundurlaub besteht von dem Monat an, in dem die Voraussetzungen erfüllt werden. Er endet mit Ablauf des Monats, in dem sie entfallen.

Zu § 3 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung:

§ 2

Der Anspruch auf erhöhten Grundurlaub besteht von dem Monat an, in dem das Lehrverhältnis aufgenommen wird. Der erhöhte Grundurlaub wird gewährt

- a) bis zum Ablauf des Monats, in dem das Lehrverhältnis endet,
- b) für Lehrlinge, die auf Grund ihrer Leistungen die Ausbildung vorzeitig beenden, bis zum Ablauf des Monats, in dem das Lehrverhältnis entsprechend den in den Rechtsvorschriften festgelegten Terminen enden würde,
- c) für Lehrlinge der Klassen Berufsausbildung mit Abitur bis zum Ablauf des Jahres, in dem das Lehrverhältnis endet.

Zu § 3 Abs. 2 Buchstaben c bis e der Verordnung:

§ 3

(1) Als Kinder gelten die leiblichen oder an Kindes Statt angenommenen Kinder, die Kinder des Ehegatten und Enkelkinder sowie Kinder, die sich in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe im Haushalt der vollbeschäftigten Mutter befinden.

(2) Zum Haushalt der vollbeschäftigten Mutter gehören auch Kinder, die zeitweilig in Wochenkrippen, Tagesschulen, Sport- schulen, Sonderschuleinrichtungen oder Schulinternaten und Einrichtungen für geschädigte Kinder untergebracht sind.

Zu den §§ 4 bis 6 der Verordnung:

§ 4

Liegen die Voraussetzungen für den Anspruch auf Zusatzurlaub nur für einen Teil des Kalenderjahres vor, wird der Zusatzurlaub anteilig wie folgt gewährt:

- a) arbeitsbedingter Zusatzurlaub für die Monate, in denen der Werkttätige überwiegend besonderen Arbeiterschwernissen oder Arbeitsbelastungen ausgesetzt ist oder eine besonders verantwortliche Tätigkeit ausübt,
- b) Zusatzurlaub für Schichtarbeiter für die Monate, in denen ständig Arbeit in einem Mehrschichtsystem geleistet wird,
- c) Zusatzurlaub für Schwerbeschädigte und Blinde für die Monate, in denen ständig oder zeitweilig die Voraussetzungen vorliegen.

Zu § 9 der Verordnung:

§ 5

(1) Als bisheriger Urlaub gilt der Erholungsurlaub, der dem Werkttätigen im Jahre 1978, umgerechnet in Arbeitstage, gewährt wurde. Dabei entsprechen 6 Werkttage 5 Arbeitstagen.

(2) Bei Veränderung des Urlaubsanspruchs innerhalb des Jahres 1978 ist von dem Anspruch auszugehen, der bei den zuletzt vorliegenden Bedingungen während des gesamten Jahres bestanden hätte.

(3) Für Betriebe, die leistungsabhängigen Zusatzurlaub gewährten, kann durch den zuständigen Minister festgelegt werden, daß der im Durchschnitt in den Jahren 1976 bis 1978 gewährte leistungsabhängige Zusatzurlaub als Zusatzurlaub des Jahres 1978 gilt.

§ 6

(1) Die über den Urlaubsanspruch gemäß den §§ 3 bis 8 der Verordnung hinausgehenden Urlaubstage erhalten die Werkttätigen personengebunden. Entfallen die Bedingungen, auf denen die personengebundenen Urlaubstage beruhen, werden diese Urlaubstage entsprechend vermindert bzw. nicht mehr gewährt.

(2) Werkttätigen mit Anspruch auf personengebundenen Urlaub, die nach dem 1. Januar 1979 im Betrieb das Schichtsystem wechseln, werden die personengebundenen Urlaubstage wie Werkttätigen mit vergleichbaren Bedingungen im entsprechenden Schichtsystem gewährt.

(3) Die personengebundenen Urlaubstage sind in den Betrieben für jeden Werkttätigen unter Angabe der Bedingungen, auf denen sie beruhen, gesondert zu erfassen.

Sonstige Bestimmungen

§ 7

(1) Für Werkttätige, die infolge Rationalisierungsmaßnahmen oder Strukturveränderungen eine andere Arbeit im Betrieb oder in Abstimmung mit dem zuständigen örtlichen Rat in einem anderen Betrieb übernehmen, bleibt der bisherige Anspruch auf Erholungsurlaub für das laufende Kalenderjahr unverändert, soweit auf Grund der neuen Tätigkeit kein höherer Anspruch auf Erholungsurlaub besteht.

(2) Werkttätige, die infolge Rationalisierungsmaßnahmen oder Strukturveränderungen in Abstimmung mit dem zuständigen örtlichen Rat in einem anderen Betrieb eine Arbeit übernehmen, erhalten die personengebundenen Urlaubstage im neuen Betrieb weiter, wenn in diesem Betrieb personenge-

bundener Urlaub auf der Grundlage gleicher Bedingungen gewährt wird.

§ 8

Verändert sich der Urlaubsanspruch innerhalb eines Kalenderjahres, ist der errechnete Gesamtanspruch auf volle Arbeitstage aufzurunden. Das gleiche gilt bei der Gewährung von Anteilurlaub.

§ 9

Bei der Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses bzw. der Mitgliedschaft in einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft sind der im Betrieb bzw. in der Genossenschaft erworbene Urlaubsanspruch und die Dauer des im Kalenderjahr bereits gewährten Erholungsurlaubs in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung einzutragen.

§ 10

Übergangsbestimmung

Resturlaub für das Jahr 1978 ist nach den bisher geltenden Bestimmungen nach Werktagen zu gewähren.

§ 11

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Berlin, den 28. September 1978

**Der Staatssekretär
für Arbeit und Löhne
Beyreuther**

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 770/1

Anordnung Nr. Pr. 103/2 vom 23. August 1978 — Preise für Erzeugnisse der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie —

Sonderdruck Nr. 996/1

Anordnung Nr. 2 vom 11. August 1978 über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Industriepreiszuschlägen für modische Erzeugnisse der Leichtindustrie
Anordnung Nr. Pr. 155/2 vom 13. September 1978 über die Bildung der Betriebspreise für modische Bekleidungs- und Schuherzeugnisse, Lederwaren sowie weitere Erzeugnisse der Leichtindustrie

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 803/2

Anordnung vom 13. Juli 1978 über die Anmeldepflicht und Prüfpflicht auf dem Gebiet der staatlichen Qualitätskontrolle

Anordnung vom 13. Juli 1978 über die gestalterische Prüfpflicht von Erzeugnissen durch die staatliche Qualitätskontrolle

*Dieser Sonderdruck wird über den Zentral-Versand Erfurt
allen Beziehern der Sonderdrucke Nrn. 803 und 803/1 ohne erneute Bestellung zugesandt.*

*Da es sich hierbei um eine überarbeitete Neuauflage handelt,
sind Einzelbestellungen im begrenzten Maße möglich.*



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1978	Berlin, den 9. Oktober 1978	Teil I Nr. 34
------	-----------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
20. 9. 78	Bekanntmachung	369
14. 9. 78	Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zur Rechtsprechung bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen	369
6. 9. 78	Zweite Durchführungsbestimmung zur Arbeitsschutzverordnung – Sicherheitsinspektoren und Sicherheitsinspektionen –	373
29. 8. 78	Anordnung Nr. Pr. 211/1 über die Preise für Neubauleistungen – Preise für Leistungskomplexe –	376
20. 9. 78	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes	376
	Berichtigung	376
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	376

Bekanntmachung vom 20. September 1978

In Übereinstimmung mit § 11 des Beschlusses des Staatsrates, des Ministerrates und des Nationalen Verteidigungsrates vom 16. Dezember 1977 zur Durchführung des Gesetzes über die Stiftung und Verleihung staatlicher Auszeichnungen (GBL I Nr. 37 S. 421) hat der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik eine Neufassung des § 3 der Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Held der Deutschen Demokratischen Republik“ (Sonderdruck Nr. 952 des Gesetzblattes S. 3) beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

„§ 3

- (1) Mit der Verleihung des Ehrentitels ist die gleichzeitige Verleihung des „Karl-Marx-Ordens“ verbunden.
- (2) Zur Verleihung des Ehrentitels gehören eine Medaille „Goldener Stern“ und eine Urkunde.
- (3) Zur Verleihung des Ehrentitels und der gleichzeitigen Verleihung des „Karl-Marx-Ordens“ gehört eine Prämie von 25 000 M.
- (4) Die Prämien werden aus dem Staatshaushalt finanziert und sind vom Nationalen Verteidigungsrat zu planen.“

Berlin, den 20. September 1978

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zur Rechtsprechung bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen vom 14. September 1978

Die weitere Erhöhung des Schutzes des sozialistischen Eigentums, der sichere Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bürger sowie ihres persönlichen Eigentums schließen die konsequente und zügige Durchsetzung der Schadenersatzansprüche als festen Bestandteil der Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Verstärkung der gesellschaftlichen Wirksamkeit unseres Rechts ein. Über die materielle Wiedergutmachung hinaus dient die strikte Verwirklichung von Schadenersatzansprüchen im gerichtlichen Verfahren der erzieherischen Einflußnahme und Vorbeugung von Rechtsverletzungen, der Entwicklung sozialistischer Verhaltensweisen und Beziehungen der Bürger, der Verstärkung der Achtung vor dem Gesetz und der weiteren Festigung des Vertrauens der Bürger zum sozialistischen Staat. Besondere Aufmerksamkeit erfordert dabei die exakte Durchsetzung der Ersatzleistungen für durch Straftaten verursachte Schäden nach den Bestimmungen des Arbeits-, Agrar- und Zivilrechts.

1. Grundsätzliche Aufgaben der Gerichte bei der Entscheidung über Schadenersatzansprüche
 - 1.1. Bei der Entscheidung über Schadenersatzansprüche von Bürgern und Betrieben haben die Gerichte in zügig und wirksam durchzuführenden Verfahren den Sachverhalt einschließlich der Schadensursachen exakt aufzuklären, die zutreffenden Rechtsnormen mit einer überzeugenden Begründung anzuwenden und auch ihre Verantwortung bei

der konsequenten Realisierung der Schadenersatzansprüche voll wahrzunehmen. Im Strafverfahren ist die Schadenswiedergutmachung wichtiges Element der Verstärkung der erzieherischen Wirksamkeit des gesamten Verfahrens. Wesentliche Bedeutung für die Förderung der Aktivität der Bürger bei der verantwortungsbewußten Verwirklichung unseres Rechts besitzt auch die Popularisierung und strikte Anwendung der arbeits- und zivilrechtlichen Bestimmungen über Entschädigung bzw. Aufwenderstattung, wenn Bürger aus gesellschaftlicher Verantwortung Schäden verhüten oder mindern oder Gefahren abwehren (§ 271 AGB, § 326 ZGB).

- 1.2. Die konsequente Schadenswiedergutmachung ist ein gesellschaftliches Grundanliegen. Mit der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen in Strafverfahren sowie in Zivil- und Arbeitsrechtsverfahren haben die Gerichte zur Vorbeugung von Schäden für das Leben, die Gesundheit, das sozialistische Eigentum und das persönliche Eigentum beizutragen und eine Atmosphäre der Unduldsamkeit gegenüber jeglichem gesellschaftswidrigem Verhalten zu entwickeln und zu verstärken.

Die Gerichte haben mit der zügigen und strikten Verwirklichung von Schadenersatzansprüchen, der Mitwirkung von Kollektiven der Werktätigen, Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit und gezielter Auswertung der Verfahren einen wirksameren Beitrag zur Entwicklung der gesellschaftlichen Initiativen zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit, von Ordnung, Disziplin und Sicherheit zu leisten.

- 1.3. Im Rahmen ihrer Verantwortung haben die Gerichte bei der Verletzung des sozialistischen Eigentums verstärkt darauf Einfluß zu nehmen, daß durch die zuständigen Leiter die Beseitigung der Schadensursachen und begünstigenden Bedingungen erfolgt. Hierfür sind die gesetzlichen Möglichkeiten, vor allem auch die Gerichtskritik, voll zu nutzen.

- 1.4. Ständige Aufmerksamkeit erfordert auch die Anwendung der gesetzlichen Maßnahmen zur Sicherung der Realisierung von Schadenersatzansprüchen (Arrestbefehl bzw. einstweilige Anordnung), die exakte Feststellung der Vermögenssituation des Ersatzpflichtigen und die korrekte Beachtung der gesetzlichen Maßstäbe bei der Festlegung von Wiedergutmachungs- bzw. Leistungsfristen.

Auf die zuständigen Leiter ist in den erforderlichen Fällen Einfluß zu nehmen, zuerkannte Schadenersatzforderungen wegen Verletzung des sozialistischen Eigentums zügig und strikt zu realisieren.

2. Zur Behandlung von Schadenersatzansprüchen im Strafverfahren

- 2.1. Im Eröffnungs- und Hauptverfahren haben die Gerichte in den Fällen, in denen auf der Grundlage der bis dahin gestellten Anträge und vorgelegten Unterlagen noch keine vollständige Klärung des Umfangs der Schadenersatzansprüche möglich ist, die dazu notwendigen Hinweise und Erläuterungen zu geben, insbesondere darauf hinzuwirken, daß spezifiziertere Anträge gestellt, Anträge unter Berücksichtigung des Ermittlungsergebnisses berichtigt und noch erforderliche Belege und sonstige Beweise vorgelegt bzw. bezeichnet werden. Sie haben die Möglichkeit zu nutzen, auch über Schadenersatzanträge zu entscheiden, die erst nach der Eröffnung des Hauptverfahrens gestellt wurden (§ 198 Abs. 1 Satz 2 und 3 StPO).

- 2.2. Eine umsichtige Beratung der durch Straftaten materiell geschädigten Bürger ist besonders dann unerlässlich, wenn

— über Fragen der Ersatzpflicht mehrerer Schadensversicherer zu entscheiden ist oder die Möglichkeit besteht, daß über einen Teil der Ansprüche entschieden werden kann;

- die Rückgabe von Sachen oder bereits geleisteter Schadenersatz durch die Schädiger oder Dritte (z. B. Versicherung oder Betrieb) zu berücksichtigen ist;
- zivilrechtliche Zinsforderungen bisher unterblieben sind;
- die exakte Nachweisprüfung über die Höhe des Schadens mit Hilfe von Belegen über den Neu- oder Zeitwert von Sachen oder über Reparaturkosten zu führen ist;
- weitere materielle Verluste, erhöhte Aufwendungen oder notwendige Auslagen entstanden sind;
- die detaillierte Darstellung von Umständen — z. B. im Falle der Beeinträchtigung der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben sowie der erheblichen oder längeren Beeinträchtigung des Wohlbefindens — oder eine Schadensschätzung erforderlich ist;
- Anträge gestellt werden, die mit der zur Aburteilung stehenden Straftat in keinem unmittelbaren, ursächlichen Zusammenhang stehen.

- 2.3. Hat der geschädigte Bürger oder Betrieb im Strafverfahren einen Schadenersatzantrag gestellt, sind alle im Rahmen des Strafverfahrens gegebenen Möglichkeiten zu nutzen, um unter Beachtung der Grundsätze konzentrierter Verfahrensdurchführung zu einer abschließenden, den Antrag allseitig erledigenden Entscheidung zu gelangen.

Bei zivil- und arbeitsrechtlichen Ansprüchen ist die Zulässigkeit der Schätzung des Schadens unter den im § 330 Abs. 2 ZGB und § 52 Abs. 2 ZPO genannten Voraussetzungen zu beachten.

Nur in Fällen, in denen eine abschließende Entscheidung nicht möglich ist, weil

- die Schadenshöhe zur Zeit der Durchführung des Strafverfahrens noch nicht feststellbar ist oder
 - zur Feststellung der Schadenshöhe Beweiserhebungen erforderlich wären, die den Charakter der strafrechtlichen Beweisaufnahme verändern oder zur unangemessenen Verzögerung des Verfahrens führen würden,
- darf die Entscheidung auf den Anspruchsgrund beschränkt bleiben.

In diesem Falle ist — ohne besonderen Antrag — die Verweisung der Sache zur Entscheidung über die Schadenshöhe an die zuständige Zivil- bzw. Arbeitsrechtskammer auszusprechen.

- 2.4. Eine Verweisung kommt nicht in Betracht, wenn lediglich die Feststellung der Schadenersatzverpflichtung des Täters beantragt worden ist. In diesem Falle ist im Strafurteil, sofern dem Antrag gefolgt wird, abschließend die Feststellung der Schadenersatzverpflichtung des Täters auszusprechen. Ein darauf beschränkter Antrag ist gerechtfertigt, wenn

- noch kein Schaden eingetreten, sein späterer Eintritt aber möglich ist (z. B. Spätschaden nach einer Körperverletzung);
- ein Feststellungsinteresse aus anderen Gründen zu bejahen ist, z. B. deshalb, weil nach der gerichtlichen Feststellung der Schadenersatzpflicht, deren Umfang noch weiterer Erörterungen bedarf, eine außergerichtliche Einigung und freiwillige Zahlung zu erwarten ist (so u. U. bei Regelung des Schadens durch die Versicherung).

- 2.5. Ergibt die Verhandlung, daß Schadenersatzanträge konkretisiert oder geändert werden müssen, hat das Gericht die geschädigten Bürger und Betriebe darauf zu orientieren. Ist ein Antrag gemäß § 198 Abs. 1 StPO rechtzeitig gestellt oder ein nach Eröffnung des Hauptverfahrens gestellter Antrag unter den Voraussetzungen des § 198 Abs. 1 Satz 2 StPO in das Verfahren einbezogen worden, bedarf eine dem Ergebnis der Beweisaufnahme entsprechende

Antragsänderung nicht der Zustimmung des Angeklagten. Erweist sich im Ergebnis der Verhandlung ein Schadenersatzantrag als unzulässig, unbegründet oder zum Teil unbegründet, hat das Gericht auf Rücknahme bzw. Änderung des Antrages hinzuwirken.

- 2.6. Die zur Begründung der Entscheidung erforderlichen Tatsachen ergeben sich in der Regel aus den Sachverhaltsfeststellungen des Urteils. In jedem Falle ist jedoch zu begründen, worin die Verletzung der zutreffenden Schadenersatznorm besteht. Die detaillierten Schadenssummen sind aufzuführen.

Bei Abweisung oder Teilabweisung des Schadenersatzantrages sind die Tatsachen und Rechtsgründe hierfür anzugeben. Macht der Straftäter Mitverantwortlichkeit des Geschädigten erfolglos geltend, ist auch dies zu begründen.

- 2.7. Die Entscheidung über den Schadenersatzantrag ist dem Geschädigten gemäß § 184 Abs. 3 StPO in Verbindung mit §§ 38 ff. ZPO als Auszug aus dem Strafurteil zuzustellen.

Ihm ist dabei auch eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung zu erteilen.

- 2.8. Die Gerichte haben die Wiedergutmachungsverpflichtungen, die sie im Zusammenhang mit Bewährungsverurteilungen aussprechen, auf sorgfältige Feststellungen zu den Einkommens- und Lebensverhältnissen der Täter zu stützen und so konkret zu bestimmen, daß sie dazu beitragen, für die Angeklagten echte Bewährungssituationen zu schaffen. Die Erwartung von nachhaltigen Anstrengungen zur Wiedergutmachung eines verursachten hohen Schadens kann sich auch auf die Veräußerung bestimmter Vermögensteile, wie z. B. PKW, Wochenendhaus, Sammlungen, durch den Verurteilten beziehen.

Ist ein umgehender Ersatz des Schadens dem Verurteilten nicht möglich, ist die Verpflichtung zur Wiedergutmachung mit Festlegungen über Zahlungsfristen unter Beachtung der Vermögenslage und des Umstandes auszugestalten, daß diese Festlegungen Strafencharakter haben. Oft ist es zweckmäßig, sie mit geeigneten Kontrollmaßnahmen, z. B. Berichterstattung vor dem Kollektiv, dem Leiter oder Gericht, zu verbinden.

Verpflichtungen zur Wiedergutmachung können auch festgelegt werden, wenn nur Schadensteilbeträge feststehen.

Die Kontrolle über die Erfüllung der Wiedergutmachungsverpflichtung ist so vorzunehmen, daß sie die Verwirklichung der ausgesprochenen Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit unterstützt und den Interessen der geschädigten Bürger und Betriebe voll entspricht.

3. Zur Behandlung von Schadenersatzansprüchen im Zivilverfahren

- 3.1. Die Zivil- bzw. Arbeitsrechtskammer hat das Schadenersatzverfahren beschleunigt und mit erzieherischer Wirksamkeit durchzuführen. Den geschädigten Bürgern und Betrieben ist in besonderem Maße bei der Wahrnehmung ihrer Rechte Unterstützung zu geben.

Bei durch die Strafkammer bzw. den Strafsenat verwiesenen Sachen ist es unzulässig, zunächst — ohne eigene aktive Einwirkung — auf Äußerungen der geschädigten Bürger und Betriebe zu warten. Sie sind vor Terminsanberaumung gegebenenfalls um die Vervollständigung ihrer Anträge zu ersuchen. Dabei kann es geboten sein, sie auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Rechtsantragstelle hinzuweisen. Bei Nichterscheinen des Geschädigten zur mündlichen Verhandlung ist in erster Linie zu prüfen, ob in seiner Abwesenheit die Verhandlung durchgeführt und eine Entscheidung getroffen werden kann (§ 66 Abs. 1 ZPO).

In geeigneten Fällen (z. B. bei Haft des Schädigers) ist in Zivilrechtssachen mit Einverständnis beider Prozeßpar-

teien über die Höhe des Anspruchs ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden (§ 65 ZPO).

- 3.2. Die Zivil- bzw. Arbeitsrechtskammer, an die die Sache durch die Strafkammer bzw. den Strafsenat verwiesen worden ist, ist an die im Strafverfahren getroffene rechtskräftige Entscheidung über den Grund des Anspruchs gebunden. Hat die Strafkammer bzw. der Strafsenat bereits Feststellungen hinsichtlich der zivilrechtlichen Mitverantwortlichkeit des Geschädigten getroffen, erstreckt sich die Bindung auch darauf.

- 3.3. Die gemäß § 310 StPO gegen eine Schadenersatzentscheidung der Strafkammer bzw. des Strafsenats eingelegte Beschwerde ist durch den zuständigen Zivil- bzw. Arbeitsrechtssenat wie eine Berufung zu behandeln (§ 147 Abs. 2 ZPO). Die Beschwerde ist sowohl gegen den Grund als auch gegen die Höhe der Schadenersatzentscheidung zulässig.

Die angegriffene Entscheidung ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu überprüfen (§ 154 ZPO). Die Beweisergebnisse des Strafverfahrens, die für die Schadenersatzpflicht bedeutsam sind, sind im Berufungsverfahren voll verwertbar. Die Vornahme weiterer eigener Beweiserhebungen zum Schadenersatzanspruch ist zulässig. Die erhobenen Beweise sind in ihrer Gesamtheit vom Berufungsgericht eigenverantwortlich zu würdigen. Der rechtskräftige Strafausspruch wird dadurch nicht berührt.

- 3.4. Bei der Festlegung von Maßnahmen zur Verwirklichung von Zahlungsverpflichtungen ist zu beachten, daß insbesondere der Straftäter verpflichtet ist, alle Anstrengungen zu unternehmen, seine Schadenersatzpflicht schnellstmöglich zu erfüllen.

Dazu ist ihm grundsätzlich auch die Veräußerung von wertvollen Vermögensgegenständen zuzumuten, bevor von der Festlegung von Leistungsfristen oder Ratenzahlungen (§ 79 ZPO) in Einigungen und Urteilen Gebrauch gemacht wird.

Kommt es im Einzelfall zur Gewährung von Ratenzahlungen, ist grundsätzlich festzulegen, daß die gesamte Forderung sofort fällig und vollstreckbar wird, falls die Zahlungstermine nicht eingehalten werden.

Diese Grundsätze bestimmen auch den Inhalt des Vollstreckungsverfahrens. Die Sekretäre haben daher bei Vorliegen der gegebenen Voraussetzungen die gleichzeitige Durchführung mehrerer Vollstreckungsmaßnahmen zu nutzen (§ 86 Abs. 4 ZPO).

4. Zu den Ansprüchen bei der Abwehr von Schäden und Gefahren

Bürger, die sich aus gesellschaftlicher Verantwortung für Ordnung und Sicherheit einsetzen, sind besonders zu unterstützen. Die Ansprüche von Bürgern und Betrieben im Zusammenhang mit der Abwehr von Schäden und Gefahren gemäß § 326 ZGB und § 271 Abs. 1 AGB sind deshalb konsequent durchzusetzen. Die entsprechenden Verfahren sind durch die Gerichte gezielt auszuwerten.

Da diese Ansprüche hinsichtlich der Voraussetzungen und der Art und Weise der Geltendmachung Besonderheiten gegenüber dem Schadenersatz gemäß §§ 330 ff. ZGB bzw. § 270 AGB aufweisen, haben die Gerichte insbesondere folgendes zu beachten:

- die Aufwendungen sind in dem Umfang zu erstatten, in dem sie von dem handelnden Bürger oder Betrieb unter den gegebenen Umständen als angemessen und notwendig anzusehen waren;
- entschädigungspflichtige Nachteile sind sowohl Personen- als auch Sachschäden sowie Einkommensminderungen und die von § 339 ZGB bzw. § 269 AGB erfaßten materiellen Auswirkungen. Handelt es sich um Ansprüche nach § 326 ZGB, gehören dazu bei Vorliegen

der entsprechenden Voraussetzungen auch Ausgleichsansprüche im Sinne des § 338 Abs. 3 ZGB.

5. Zum Inhalt der Schadenersatzpflicht

5.1. Zum Ausgleichsanspruch bei Gesundheitsschäden (§ 338 Abs. 3 ZGB)

- Die Voraussetzung des Ausgleichsanspruchs, daß der Geschädigte wegen des ihm zugefügten Gesundheitsschadens nur im beschränkten Umfang am gesellschaftlichen Leben teilnehmen kann, liegt insbesondere dann vor, wenn er nicht am Arbeitsprozeß, an Qualifizierungsmaßnahmen, an politischen, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen teilnehmen kann oder an der entsprechenden Selbstbetätigung verhindert ist.

Als Mindestzeitraum ist in der Regel ein Zeitraum von mehreren Wochen anzusehen. Auf den Grad der Gesundheitsschädigung und Intensität von Schmerzen kommt es hierbei nicht an. Auch schmerzarme Verletzungen können unter diesem Aspekt einen Ausgleichsbetrag begründen.

- Ein Ausgleichsanspruch ist ebenfalls gegeben, wenn das Wohlbefinden des Geschädigten infolge des Gesundheitsschadens erheblich oder längere Zeit beeinträchtigt ist. Diese Voraussetzung liegt insbesondere bei Schmerzen und Depressionen als Folge der Gesundheitsschädigung vor. Auch sichtbare Entstellungen des Aussehens einer Person sowie Beeinträchtigungen der Intimsphäre gehören dazu. Kann der Geschädigte trotzdem ungehindert am gesellschaftlichen Leben teilnehmen, so ist der Anspruch nur dann gegeben, wenn der Geschädigte in seinem Wohlbefinden erheblich oder längere Zeit beeinträchtigt wird. Bei erheblicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens besteht ein Ausgleichsanspruch unabhängig von der Zeitdauer. Ist das Wohlbefinden zwar nicht erheblich, jedoch für längere Zeit beeinträchtigt, verlangt seine Zuerkennung als Untergrenze etwa einen Zeitraum von 4 bis 6 Wochen.

- Ein Zusammentreffen beider unabhängig voneinander bestehender Voraussetzungen hat Auswirkungen auf die Höhe des Ausgleichs.

Damit der Ausgleichsanspruch seiner inhaltlichen Bestimmung gerecht werden kann, ist in der Regel als Mindestgrenze 200 M anzusehen. Darunter bleibende Beträge erfüllen die Funktion des Ausgleichsanspruchs nicht.

5.2. Zum Umfang der Schadenersatzpflicht bei Eigentumsdelikten

Bei der Schadensberechnung von Warendiebstählen ist nach folgenden Grundsätzen vorzugehen:

- In Fällen, in denen die entwendeten Gegenstände nicht zurückgegeben werden, ist voller Schadenersatz in Höhe des Zeitwertes der Waren zur Tatzeit zu leisten (§ 337 Absätze 1 und 2 Satz 1 ZGB). Der Schadensberechnung ist bei Diebstählen von Erzeugnissen aus sozialistischen Industriebetrieben der Industrieabgabepreis, im Großhandel der Großhandelsabgabepreis und im Einzelhandel bzw. in Gaststätten der jeweilige Endverbraucherpreis dieser bzw. vergleichbarer Waren zugrunde zu legen. Sofern in Produktions-, Großhandels- oder Einzelhandelsbetrieben Gegenstände entwendet wurden, die diese für die eigene Produktion oder den Eigenbedarf erworben haben, gilt entweder der Materialverrechnungspreis oder der Einstandspreis (Einkaufspreis und Transportkosten).

- Schadenersatz ist darüber hinaus auch für festgestellte Handelsverluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit Inventuren, soweit diese infolge des Diebstahls zur Schadensermittlung erforderlich wurden, zu leisten.

- Werden die entwendeten Gegenstände zurückgegeben, beschränkt sich die Schadenersatzpflicht auf Ausgleich einer eingetretenen Wertminderung der Ware bzw. Ersatz der Reparaturkosten, soweit die Wertminderung oder der Schaden nicht ausnahmsweise auch ohne Diebstahl eingetreten wäre. Hinzu kommen ggf. die Kosten, die der Eigentümer oder Rechtsträger zur Schadensermittlung und für laufende Aufwendungen für die Sache zahlen mußte bzw. die durch den Nutzungsausfall entstanden sind.

- Ist für den Diebstahl gebrauchter Gegenstände Ersatz zu leisten, stellt deren Zeitwert im Zeitpunkt des Diebstahls die Grundlage der Schadenshöhe dar, die erforderlichenfalls durch Sachverständige zu ermitteln oder — wenn der Aufwand dafür unverhältnismäßig hoch ist — durch das Gericht zu schätzen ist (§ 336 Abs. 2 ZGB, § 52 Abs. 2 ZPO).

5.3. Zur Schadenersatzpflicht bei gemeinsamer unbefugter Benutzung von Kraftfahrzeugen und bei Kraftfahrzeugschäden

- Bei gemeinschaftlich begangener unbefugter Benutzung eines Kraftfahrzeuges durch mehrere Täter ist jeder Mittäter zum Ersatz des bei der unbefugten Benutzung entstehenden Schadens verpflichtet. Das gilt sowohl für die an dem unbefugt benutzten Kraftfahrzeug wie auch hinsichtlich der einem geschädigten Dritten verursachten Schäden.

Eine gemeinschaftliche Ersatzpflicht aller Täter besteht auch, wenn das nach unbefugter Benutzung abgestellte Kraftfahrzeug durch anderweitige Einwirkungen abhanden kommt oder beschädigt wird, soweit der Verlust oder die Beschädigung nicht ausnahmsweise auch ohne die unbefugte Benutzung eingetreten wäre.

- Bleiben trotz ordnungsgemäßer Reparatur eines Fahrzeuges gegenüber seinem Zustand vor dem Unfall solche Mängel zurück, die seine Gebrauchsfähigkeit oder die Lebensdauer beeinträchtigen oder seine Schadens- bzw. Reparaturanfälligkeit erhöhen, rechtfertigt das eine dieser technischen oder Gebrauchswertminderung entsprechende Entschädigung.

Wird bei einem Verkauf des Fahrzeuges nachweisbar allein mit Rücksicht darauf, daß es unfallbeschädigt ist, ein niedrigerer Erlös erzielt, kann auch insoweit eine Schadenersatzverpflichtung — moralische Abwertung — bestehen.

5.4. Zur Zahlung von Verzugszinsen

Bei der Entscheidung über zivilrechtliche Schadenersatzansprüche ist die Regelung über die Verzugszinsen (§§ 86 Abs. 3, 48 Abs. 2 ZGB) zu beachten. Im Rahmen der Hinweispflicht des Gerichts (§ 17 Abs. 3 StPO, § 2 Abs. 3 ZPO) ist auf die Geltendmachung der Verzugszinsen hinzuwirken. Der Verzug beginnt bei vorsätzlichen strafbaren Handlungen bereits mit dem Zeitpunkt der Schädigung.

6. Zur gesamtschuldnerischen Verpflichtung

- Das Recht des geschädigten Bürgers oder Betriebes, bei mehreren Schadensverursachern die Ersatzleistung nur einmal, aber von jedem der Schädiger bis zur vollen Höhe zu verlangen (§§ 342, 434 Abs. 1 ZGB), entsteht mit der gemeinschaftlich oder auch nebeneinander begangenen rechtswidrigen Herbeiführung eines Schadens kraft Gesetzes, nicht dagegen erst durch eine Verurteilung.

- Die Festlegung der Schadenersatzpflicht entsprechend dem eigenen Anteil mehrerer Schadensverursacher gemäß § 342 Abs. 2 ZGB führt insoweit zur Auflösung der Gesamtschuldnerschaft und wirkt auch gegenüber

dem Geschädigten. Eine derartige Festlegung kommt z. B. dann in Betracht, wenn der Tatbeitrag und die Schuld eines Verpflichteten im Verhältnis zu dem oder den anderen erheblich geringer sind.

Für die Festlegung der Ersatzpflicht nach dem eigenen Anteil ist dagegen dann kein Raum, wenn die Rechte des Geschädigten, seinen Schadenersatz von einem Beteiligten voll oder von mehreren in beliebigen Anteilen zu verlangen, in unzumutbarer Weise beeinträchtigt würden.

- Der Ausgleichsanspruch zwischen den Gesamtschuldern (§ 342 Abs. 1 Satz 2 ZGB) hat keine Wirkung im Verhältnis zum Geschädigten.

7. Zur Verjährung von Schadenersatzansprüchen

Die vierjährige Verjährungsfrist gemäß § 474 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB beginnt erst mit dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von der Person des Schädigers und dem konkreten Schaden Kenntnis erlangt. Sie endet jedoch spätestens 10 Jahre nach Vollendung der schädigenden Handlung (§ 475 Ziff. 2 ZGB). Der Lauf der vorgenannten Verjährungsfristen wird gemäß § 477 Abs. 1 Ziff. 7 durch eine erfolgreiche Feststellungsklage (§ 10 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO) unbefristet gehemmt.

Berlin, den 14. September 1978

Das Plenum des Obersten Gerichts
der Deutschen Demokratischen Republik

Dr. Toeplitz
Präsident

Zweite Durchführungsbestimmung¹ zur Arbeitsschutzverordnung

— Sicherheitsinspektoren und
Sicherheitsinspektionen —

vom 6. September 1978

Auf Grund des § 34 der Arbeitsschutzverordnung — ASVO — vom 1. Dezember 1977 (GBl. I Nr. 36 S. 405) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Einsatz von Sicherheitsinspektoren

§ 1

Sicherheitsinspektoren bzw. Leiter von Sicherheitsinspektionen sind in allen Betrieben, in den zentralen Staatsorganen, bei den örtlichen Räten sowie in den wirtschaftsleitenden und ihnen gleichgestellten Organen einzusetzen. In Betrieben und Organen mit geringfügigen arbeitsbedingten Gesundheitsgefährdungen, wie z. B. Verwaltungen, oder mit nur wenigen Beschäftigten, wie z. B. Handwerksbetrieben, können die Aufgaben des Sicherheitsinspektors von einem befähigten Werk tätigen mit wahrgenommen werden. Die Entscheidung darüber treffen die im § 25 Abs. 1 der ASVO genannten Leiter nach Zustimmung der zuständigen Vorstände der Gewerkschaften.

§ 2

(1) Sicherheitsinspektor eines zentralen Staatsorgans, wirtschaftsleitenden oder diesem gleichgestellten Organs bzw. eines Kombinates oder Leiter einer Sicherheitsinspektion kann nur sein, wer eine abgeschlossene Hochschul- oder Fachschulausbildung und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung sowie eine zusätzliche Ausbildung als Fachingenieur bzw. Fachökonom für Arbeitsschutz besitzt.

(2) Sicherheitsinspektor eines Kombinatbetriebes, Betriebes oder bei einem örtlichen Rat kann nur sein, wer eine abgeschlossene Hochschul- oder Fachschulausbildung und eine anerkannte Zusatzqualifikation auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie eine mindestens zweijährige Berufserfahrung besitzt. Anstelle einer abgeschlossenen Hochschul- oder Fachschulausbildung kann eine Meisterqualifikation und in Betrieben und Organen gemäß § 1 Satz 2 auch eine Facharbeiterqualifikation als ausreichend anerkannt werden.

§ 3

Der Sicherheitsinspektor bzw. Leiter der Sicherheitsinspektion (nachfolgend Sicherheitsinspektor genannt) ist dem Leiter des Betriebes bzw. Organs direkt zu unterstellen. Bei den Räten der Bezirke und Kreise können die Sicherheitsinspektoren den Leitern von Fachorganen unterstellt werden.

§ 4

Rechte und Pflichten des Sicherheitsinspektors

Die Rechte und Pflichten des Sicherheitsinspektors ergeben sich aus dem Arbeitsgesetzbuch, der ASVO, dieser Durchführungsbestimmung und den vom Leiter des Betriebes bzw. Organs auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes getroffenen Festlegungen. Die Verantwortung des Leiters und der leitenden Mitarbeiter für den Gesundheits- und Arbeitsschutz wird davon nicht berührt.

Aufgaben des Sicherheitsinspektors des Betriebes

§ 5

(1) Der Sicherheitsinspektor hat dem Leiter des Betriebes bei der Ausarbeitung von betrieblichen Plänen und Leitungsentscheidungen Vorschläge zur Gewährleistung und weiteren Vervollkommnung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu unterbreiten und auf die Durchsetzung der festgelegten Maßnahmen Einfluß zu nehmen. Er stützt sich dabei insbesondere auf die Ergebnisse von Analysen und Kontrollen sowie auf die Hinweise der übergeordneten Organe, der staatlichen Organe, die auf speziellen Gebieten des Gesundheits- und Arbeitsschutzes tätig sind, der Werk tätigen und ihrer Gewerkschaften.

(2) Der Sicherheitsinspektor hat dazu beizutragen, daß der Gesundheits- und Arbeitsschutz in die Intensivierung der sozialistischen Produktion einbezogen wird und dabei die Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik umfassend genutzt werden. Er hat insbesondere durch Anleitung und Kontrolle darauf hinzuwirken, daß

- a) bei der Vorbereitung von Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung sowie der Entwicklung und dem Einsatz neuer Erzeugnisse und Verfahren die Erkenntnisse und Methoden der WAO für sicheres und erschwerntreies Arbeiten angewandt werden;
- b) der wissenschaftlich-technische Fortschritt für die Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes genutzt wird und dies seinen Ausdruck in den betrieblichen Plänen findet;
- c) der sozialistische Wettbewerb und der Betriebskollektivvertrag auf die Schwerpunkte gerichtete, abrechenbare und termingebundene Verpflichtungen zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes enthalten;

¹ 1. DB vom 25. Oktober 1974 (GBl. I Nr. 59 S. 556)

- d) die Initiative der Werktätigen in der Neuererbewegung der Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes dient;
- e) eine bedarfsgerechte Planung der sicherheitstechnischen Mittel und Körperschutzmittel erfolgt.

§ 6

Der Sicherheitsinspektor ist verpflichtet, den Leiter des Betriebes bei der Erarbeitung der Analyse über die Entwicklung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu unterstützen. Er hat Maßnahmen zur weiteren Vervollkommnung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes vorzuschlagen. Insbesondere hat er

- a) die leitenden Mitarbeiter bei ihrer Analysenfähigkeit anzuleiten und von diesen die Beseitigung der in ihrem Verantwortungsbereich vorhandenen arbeitsbedingten Gesundheitsgefährdungen, vor allem der Ursachen und begünstigenden Faktoren der Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten, anderen arbeitsbedingten Gesundheitsschäden und Havarien sowie der Arbeiterschwernisse zu verlangen;
- b) auf der Grundlage der Unfallmeldungen die Schwerpunkte der Ursachen und begünstigenden Faktoren der Wegeunfälle, der Unfälle bei organisierter gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeit zu ermitteln und dem Betriebsleiter Maßnahmen vorzuschlagen, wie insbesondere im Zusammenwirken mit den örtlichen Räten weitere Unfälle verhütet werden können;
- c) die mindestens halbjährlich anzufertigenden Analysen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Analysenfähigkeit der leitenden Mitarbeiter und eigener Untersuchungen vorzubereiten.

§ 7

(1) Der Sicherheitsinspektor ist verpflichtet, bei der Durchsetzung des sozialistischen Rechts auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes mitzuarbeiten. Dazu hat er insbesondere

- a) sich konkrete Kenntnisse über die für den Betrieb und die Betriebsbereiche zutreffenden Bestimmungen anzueignen;
- b) die Wirksamkeit der Rechtsvorschriften einschließlich der staatlichen Standards einzuschätzen und gegebenenfalls Vorschläge für den Erlaß, die Änderung oder Aufhebung von betrieblichen Regelungen und Weisungen zu unterbreiten;
- c) bei der Ausarbeitung von Entwürfen betrieblicher Regelungen mitzuwirken bzw. entsprechende Entwürfe auszuarbeiten;
- d) darauf Einfluß zu nehmen, daß die auszuarbeitenden oder zu begutachtenden Entwürfe von Rechtsvorschriften den fortgeschrittenen wissenschaftlichen Erkenntnissen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes entsprechen;
- e) das Streben der Werktätigen nach höherer Ordnung, Sicherheit und Disziplin im Rahmen des sozialistischen Wettbewerbs zu unterstützen;
- f) zu kontrollieren, daß bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen und wissenschaftlichen Leistungen die erforderlichen Maßnahmen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes festgelegt und die GAB-Nachweise ordnungsgemäß erarbeitet werden;
- g) Maßnahmen vorzuschlagen, die sichern, daß die Forderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes als Qualitätsmerkmal Bestandteil der Wirtschaftsverträge sind.

(2) Soweit Hinweise des Sicherheitsinspektors auf die notwendige Beseitigung einer unmittelbaren Gefahr für das Leben oder der unmittelbaren Gefahr einer erheblichen Gesundheitsschädigung der Werktätigen vom Betriebsleiter unbeachtet bleiben, ist der Sicherheitsinspektor verpflichtet, darüber den Leiter des übergeordneten Organs, die zuständige Arbeitsschutzinspektion des Freien Deutschen Gewerkschafts-

bundes und die zuständigen staatlichen Organe gemäß § 30 der ASVO zu informieren.

§ 8

Der Sicherheitsinspektor hat zur Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse der Werktätigen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie zur Ausbildung und Vervollkommnung entsprechender Fähigkeiten und Fertigkeiten insbesondere

- a) Vorschläge für die inhaltliche Gestaltung und die Organisation der Qualifizierung der leitenden Mitarbeiter und der Werktätigen, an die gemäß § 212 des Arbeitsgesetzbuches erhöhte Anforderungen zur Verwirklichung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes gestellt sind, sowie für die Durchführung von Belehrungen auf dem genannten Gebiet zu unterbreiten;
- b) an der Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen für die leitenden Mitarbeiter mitzuwirken. Vor allem sind den leitenden Mitarbeitern, die dem Betriebsleiter direkt unterstellt sind, neue rechtliche Regelungen zu erläutern sowie verallgemeinerungsfähige Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis zu vermitteln;
- c) die Qualität der Belehrungen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu überprüfen und gegebenenfalls Forderungen zur Erhöhung der Wirksamkeit dieser Belehrungen gegenüber den leitenden Mitarbeitern zu erheben.

§ 9

(1) Der Sicherheitsinspektor übt entsprechend den Rechtsvorschriften und den Festlegungen des Betriebsleiters die Anleitung und Kontrolle der leitenden Mitarbeiter auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes aus. Er hat den Betriebsleiter über die Kontrollergebnisse zu informieren und ihm erforderliche Maßnahmen vorzuschlagen.

(2) Der Sicherheitsinspektor ist verpflichtet, im Rahmen der ihm übertragenen Rechte und Pflichten insbesondere

- a) gute Erfahrungen zu verallgemeinern, die leitenden Mitarbeiter auf Mängel im Gesundheits- und Arbeitsschutz hinweisen, von ihnen deren Beseitigung zu fordern und sie dabei zu beraten;
- b) die leitenden Mitarbeiter bei der Untersuchung und Auswertung von Verletzungen der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, insbesondere bei der Aufdeckung und Beseitigung der Ursachen und begünstigenden Faktoren von Unfällen sowie der damit im Zusammenhang stehenden Pflichtverletzungen, anzuleiten und erforderlichenfalls an den Untersuchungen teilzunehmen;
- c) an der betrieblichen Untersuchung von tödlichen Arbeitsunfällen und Arbeitsunfällen mit schweren Körperschäden mitzuwirken;
- d) die leitenden Mitarbeiter bei der Gestaltung und Erhaltung sicherer und erschwernisfreier Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten sowie die Schutzgütekommision zu unterstützen.

(3) Der Sicherheitsinspektor trägt durch planmäßige Kontrolle zur Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes im Betrieb bei. Er hat insbesondere

- a) an den regelmäßigen Betriebsbegehungen gemäß § 10 Abs. 1 der ASVO teilzunehmen;
- b) auf die Überprüfung der Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten und die daraus abzuleitenden Maßnahmen einzuwirken;
- c) zu kontrollieren, daß die sicherheitstechnischen Mittel und Körperschutzmittel ordnungsgemäß instand gehalten und zweckentsprechend angewendet werden;
- d) zu kontrollieren, daß Werktätige, die mit Arbeiten gemäß § 214 des Arbeitsgesetzbuches beschäftigt werden, die erforderliche Berechtigung dafür besitzen;

- e) zu kontrollieren, daß durch die leitenden Mitarbeiter der Einsatz von Werk tätigen aus anderen Betrieben und der Aufenthalt von Personen, die nur zeitweilig im Betrieb anwesend sind, entsprechend den Festlegungen des § 15 der ASVO erfolgt;
- f) die Führung und Auswertung der Arbeitsschutzkontrollbücher durch die dafür zuständigen leitenden Mitarbeiter zu kontrollieren.

§ 10

Der Sicherheitsinspektor hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben insbesondere mit den gewerkschaftlichen Arbeitsschutzfunktionären des Betriebes und der Einrichtung des Betriebsgesundheitswesens zusammenzuarbeiten. Er hat die Betriebsgewerkschaftsleitung bei der Schulung ihrer ehrenamtlichen Arbeitsschutzfunktionäre zu unterstützen.

§ 11

Bei der Bestimmung der Arbeitsaufgaben des Sicherheitsinspektors können in Abstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung auch Aufgaben des Strahlenschutzbeauftragten, des Brandschutzinspektors oder ähnliche Aufgaben mit festgelegt werden. Voraussetzung ist, daß dadurch die umfassende Erfüllung der Pflichten eines Sicherheitsinspektors nicht beeinträchtigt wird und die Zustimmung der Leiter und der zuständigen Vorstände der Gewerkschaften gemäß § 25 Abs. 1 der ASVO vorliegt. Einer Sicherheitsinspektion können mit Zustimmung der Leiter und der zuständigen Vorstände der Gewerkschaften gemäß § 25 Abs. 1 der ASVO Strahlenschutzbeauftragte, Brandschutzinspektoren oder ähnliche Funktionalorgane zugeordnet werden.

§ 12

Aufgaben der Sicherheitsinspektoren der übergeordneten Organe

(1) Für die Sicherheitsinspektoren in den zentralen Staatsorganen, bei den örtlichen Räten sowie in den wirtschaftsleitenden und ihnen gleichgestellten Organen gelten die §§ 5 bis 11 sinngemäß. Sie haben die Sicherheitsinspektoren der dem Organ unterstellten oder zugeordneten Betriebe und Organe anzuleiten und zu kontrollieren. Sie haben insbesondere

- a) den Sicherheitsinspektoren Hinweise zur inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung ihrer Tätigkeit zu geben;
- b) die sozialistische Gemeinschaftsarbeit der Sicherheitsinspektoren sowie den Austausch und die Verallgemeinerung neuer Erkenntnisse zu fördern. Dazu sind mindestens halbjährlich Erfahrungsaustausche bzw. Schulungen durchzuführen;
- c) den zuständigen Leitern Hinweise und Vorschläge zur Qualifizierung der Tätigkeit ihrer Sicherheitsinspektoren zu unterbreiten sowie deren Aus- und Weiterbildung nach einheitlichen Grundsätzen inhaltlich und organisatorisch vorzubereiten.

(2) Die Sicherheitsinspektoren der übergeordneten Organe haben insbesondere

- a) auf die Planung und Ausarbeitung von Rechtsvorschriften einschließlich staatlicher Standards, in denen Festlegungen zum Gesundheits- und Arbeitsschutz vorgesehen sind, die den Verantwortungsbereich betreffen, Einfluß zu nehmen. Dabei haben sie sich dafür einzusetzen, daß diese Festlegungen den fortgeschrittenen wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen entsprechen;
- b) Anträge auf Ausnahmegenehmigungen und Sonderregelungen zu Festlegungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in Rechtsvorschriften zu beurteilen;
- c) die Einbeziehung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in die Erzeugnisgruppenarbeit zu beeinflussen.

(3) Die Sicherheitsinspektoren bei den örtlichen Räten sowie bei den wirtschaftsleitenden und ihnen gleichgestellten Organen haben außerdem

- a) die Direktiven des Leiters für die Bereitstellung von Körperschutzmitteln und die Tragezeitnormen vorzubereiten;
- b) darauf Einfluß zu nehmen, daß die Qualifizierung der Werk tätigen gemäß § 212 des Arbeitsgesetzbuches in den Betrieben auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes entsprechend den für den Bereich spezifischen Erfordernissen erfolgt.

Pflichten des Leiters des Organs bzw. Betriebes

§ 13

Die Leiter der zentralen Staatsorgane und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke legen unter Berücksichtigung der Besonderheiten ihres Verantwortungsbereiches in Übereinstimmung mit den zuständigen Vorständen der Gewerkschaften Kriterien für den Einsatz von Sicherheitsinspektoren und die Bildung von Sicherheitsinspektionen in den Betrieben fest und spezifizieren in erforderlichem Umfang die in dieser Durchführungsbestimmung enthaltenen Aufgaben.

§ 14

(1) Der Leiter des Organs bzw. Betriebes hat die Rechte und Pflichten des Sicherheitsinspektors zu konkretisieren, die für ihre Erfüllung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, ihn anzuleiten und zu kontrollieren. Er hat insbesondere zu gewährleisten, daß der Sicherheitsinspektor die für seine Tätigkeit notwendigen Informationen erhält bzw. diese ihm zugänglich sind. Dazu hat er den Sicherheitsinspektor u. a. zu den Leitungsberatungen und bei der Vorbereitung von Leitungsentscheidungen hinzuzuziehen.

(2) Der Betriebsleiter hat die Rechte und Pflichten der Mitarbeiter der Sicherheitsinspektion festzulegen.

(3) Der Betriebsleiter hat den Einsatz eines Werk tätigen als Sicherheitsinspektor vorher mit der Betriebsgewerkschaftsleitung abzustimmen.

Schlußbestimmungen

§ 15

(1) Sicherheitsinspektoren, die die im § 2 geforderte Qualifikation noch nicht besitzen, können weiterhin tätig sein, wenn sie über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung verfügen und sich in einer entsprechenden Ausbildung befinden bzw. sich dazu in einem Qualifizierungsvertrag verpflichtet haben. Als Sicherheitsinspektor kann in dieser Funktion auch weiterhin tätig sein, wer das 50. Lebensjahr überschritten hat, die geforderte Qualifikation nicht besitzt, jedoch über langjährige Erfahrungen verfügt.

(2) Die Leiter der im § 25 Abs. 1 der ASVO genannten Organe haben im Zusammenwirken mit den zuständigen Vorständen der Gewerkschaften die Einsatzbedingungen, die Aufgabenstellung und die Qualifikation der bereits tätigen Sicherheitsinspektoren zu überprüfen und Maßnahmen zur unverzüglichen Realisierung dieser Durchführungsbestimmung zu treffen.

§ 16

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Berlin, den 6. September 1973

Der Staatssekretär
für Arbeit und Löhne
Beyreuther

Anordnung Nr. Pr. 211/1¹
über die Preise für Neubauleistungen
— Preise für Leistungskomplexe —
vom 29. August 1978

Zur Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 211 vom 31. Januar 1978 über die Preise für Neubauleistungen (Sonderdruck Nr. 995 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 Abs. 2 wird um folgende Preisliste ergänzt:
 „Preisliste Nr. 60 Preise für Leistungskomplexe (Teil 1 und Teil 2)².“

§ 2

Der § 6 Abs. 2 Buchst. a wird um folgende Preisvorschriften ergänzt:

- Anordnung vom 20. August 1969 über die Einführung des Kataloges von Preisen für Leistungskomplexe nach Grobmengen für die Durchführung von Bauleistungen (Sonderdruck Nr. 631 des Gesetzblattes),
- Anordnung Nr. 2 vom 7. Mai 1970 über die Einführung des Kataloges von Preisen für Leistungskomplexe nach Grobmengen für die Durchführung von Bauleistungen (Sonderdruck Nr. 663 des Gesetzblattes),
- Anordnung Nr. 3 vom 19. März 1975 über die Einführung des Kataloges von Preisen für Leistungskomplexe nach Grobmengen für die Durchführung von Bauleistungen (Sonderdruck Nr. 789 des Gesetzblattes).⁴

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Berlin, den 29. August 1978

**Der Minister
für Bauwesen**
I. V.: Martini
Staatssekretär

**Der Leiter
des Amtes für Preise**
Halbritter
Minister

¹ Anordnung Nr. Pr. 211 vom 31. Januar 1978 (Sonderdruck Nr. 995 des Gesetzblattes)

² Die Preisliste wird über das EDV-Liefersystem für amtliche Dokumente des Staatsverlages der DDR ausgeliefert.

Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes
vom 20. September 1978

§ 1

Die Arbeitsschutzanordnung 201 vom 28. Oktober 1952 — Besondere Arbeitsmaschinen der chemischen Industrie — (GBl. Nr. 152 S. 1102) wird aufgehoben.¹

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. September 1978

Der Minister für Chemische Industrie
I. V.: Prof. Dr. Kozyk
Staatssekretär

¹ Vgl. hierzu Verbindlichkeit des Standards TGL 20 101 — Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz; Arbeitsmittel; Allgemeine sicherheitstechnische Forderungen — (Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. S P 828 S. 6) ab 1. Juni 1978.

Berichtigung

Das Staatssekretariat für Arbeit und Löhne weist darauf hin, daß in der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. August 1978 zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen (GBl. I Nr. 28 S. 314) in der fünften Zeile des § 1 die Worte

„... und Kultur- und Sozialfonds ...“

ersatzlos zu streichen sind.

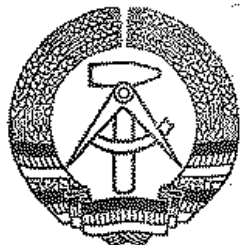
**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 1091

Anordnung Nr. Pr. 137/1 vom 19. September 1978 über die Preise für Splitte, Schotter und Leichtzuschlagstoffe

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1978

Berlin, den 19. Oktober 1978

Teil I Nr. 35

Tag	Inhalt	Seite
13. 10. 78	Gesetz über die Landesverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik (Verteidigungsgesetz)	377
13. 10. 78	Gesetz über den Fischfang in der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik	380
13. 10. 78	Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Bestätigung der Haushaltsrechnung für das Jahr 1977 und Entlastung des Ministerrates	382
5. 10. 78	Verordnung über die materielle Verantwortlichkeit der Angehörigen der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik - Wiedergutmachungsverordnung (WGVO) -	382
18. 9. 78	Anordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Fonds Handelsrisiko - Fisch und Fischwaren -	386

Gesetz
über die Landesverteidigung
der Deutschen Demokratischen Republik
(Verteidigungsgesetz)

vom 13. Oktober 1978

Die Deutsche Demokratische Republik verfolgt im engen Bündnis mit der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den anderen Staaten der sozialistischen Gemeinschaft sowie in Übereinstimmung mit allen friedliebenden Kräften der Welt das Ziel, den Krieg endgültig aus dem Leben der Völker zu verbannen, den Frieden und die Sicherheit in Europa und in der ganzen Welt zu festigen und gegen jegliche Anschläge zu schützen, das Wettrüsten einzustellen und die allgemeine und vollständige Abrüstung herbeizuführen.

Der Schutz des Friedens und der sozialistischen Errungenschaften des Volkes sowie die Gewährleistung der Unverletzlichkeit der Staatsgrenzen einschließlich des Luftraumes und der Territorialgewässer, der territorialen Integrität und der Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik und aller Staaten der sozialistischen Gemeinschaft erfordern von der Deutschen Demokratischen Republik die Organisierung der Landesverteidigung. Zu diesem Zwecke beschließt die Volkskammer auf der Grundlage und in Durchführung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere der Artikel 7, 23 Abs. 1, 52 und 73, das folgende Gesetz:

I. Abschnitt

Grundlegende Bestimmungen über die Landesverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik

§ 1

Grundlagen der Landesverteidigung

(1) Die Landesverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik beruht auf der von der Arbeiterklasse ausgeübten politischen Macht, die sie unter Führung ihrer marxistisch-leninistischen Partei im Bündnis mit der Klasse der Genossenschaftsbauern, mit der Intelligenz und den anderen Werktätigen verwirklicht.

(2) Die Landesverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik hat ihre feste Grundlage in der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, in ihrer wachsenden politischen und ökonomischen Stärke sowie in der politischen Bewußtheit der Bürger und ihrer Bereitschaft zum Schutz und zur Verteidigung der sozialistischen Errungenschaften. Die

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:
Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Juli - August - September 1978

Verteidigungsbereitschaft wird bei umfassender Nutzung der Vorzüge und Triebkräfte der sozialistischen Gesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik durch die erforderlichen Maßnahmen auf allen Gebieten des staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens gewährleistet.

(3) Die Landesverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt in Übereinstimmung mit dem Recht auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung entsprechend Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen, dem darauf beruhenden Warschauer Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand vom 14. Mai 1955 und den Verträgen über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand mit der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und anderen Staaten der sozialistischen Gemeinschaft. Eine grundlegende Voraussetzung für die Stärke der Landesverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik ist die auf den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus beruhende enge Waffenbrüderschaft der Nationalen Volksarmee mit den Armeen der Sowjetunion und anderer sozialistischer Staaten.

§ 2

Leitung der Landesverteidigung

(1) Dem Nationalen Verteidigungsrat der Deutschen Demokratischen Republik obliegt auf der Grundlage und in Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer sowie der Beschlüsse des Staatsrates die zentrale Leitung der Verteidigungs- und Sicherheitsmaßnahmen. Er gewährleistet in Zusammenarbeit mit den anderen staatlichen Organen die Landesverteidigung und trifft die dazu erforderlichen Festlegungen, die für alle staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen, Vereinigungen und Bürger verbindlich sind. Dazu erläßt er Rechtsvorschriften in Form von Anordnungen und Beschlüssen.

(2) Der Nationale Verteidigungsrat besteht aus seinem Vorsitzenden und mindestens zwölf Mitgliedern.

(3) Der Ministerrat organisiert die Erfüllung der ihm übertragenen Verteidigungsaufgaben.

(4) Alle staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen haben die ihnen von den zuständigen Organen übertragenen Verteidigungsaufgaben vorzubereiten und durchzuführen. Ihre Leiter sind persönlich verantwortlich für die allseitige Erfüllung der Aufgaben der Landesverteidigung in ihrem Verantwortungsbereich. Sie stützen sich hierbei auf die unmittelbare Teilnahme der Bürger.

§ 3

Dienst und Leistungen der Bürger für die Landesverteidigung

(1) Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik leisten in Wahrnehmung des verfassungsmäßig festgelegten Rechtes und der Ehrenpflicht zum Schutze des Friedens und des sozialistischen Vaterlandes und seiner Errungenschaften Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee oder den Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage der dafür geltenden Gesetze und anderen Rechtsvorschriften. Der Nationale Verteidigungsrat bestimmt, welcher Dienst in anderen Organen der Ableistung des aktiven Wehrdienstes oder Reservistenwehrdienstes entspricht.

(2) Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik erfüllen darüber hinaus ihre verfassungsmäßige Pflicht zum Dienst oder zu Leistungen für die Landesverteidigung im Rahmen dieses Gesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften.

(3) Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen haben die Bereitschaft und Fähig-

keit aller Bürger zum militärischen Schutz des Sozialismus zu fördern und die erforderlichen Maßnahmen dazu zu treffen.

§ 4

Mobilmachung und Verteidigungszustand

(1) Der Nationale Verteidigungsrat beschließt über die allgemeine oder teilweise Mobilmachung, wenn das auf Grund einer bedrohlichen Lage im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist.

(2) Die Volkskammer beschließt über den Verteidigungszustand der Deutschen Demokratischen Republik im Falle der Gefahr eines unmittelbar bevorstehenden Angriffes gegen die Deutsche Demokratische Republik oder im Falle eines bewaffneten Überfalles auf die Deutsche Demokratische Republik oder in Erfüllung internationaler Bündnisverpflichtungen. Ist eine Tagung oder die Herstellung der Beschlußfähigkeit der Volkskammer auf Grund der Lage nicht möglich, beschließt der Staatsrat über den Verteidigungszustand (Dringlichkeitsfall). Die Verkündung des Verteidigungszustandes durch den Vorsitzenden des Staatsrates ist an keine Form gebunden; sie kann mit erforderlichen völkerrechtlichen Erklärungen verbunden werden.

(3) Zur Durchführung der Mobilmachung bzw. im Verteidigungszustand ist der Nationale Verteidigungsrat in Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben und Befugnisse berechtigt und verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen für die Landesverteidigung und den Schutz der sozialistischen Ordnung zu treffen, einschließlich solcher, die abweichend von Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind. Die Volkskammer bzw. der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik fassen auf ihren jeweils nächsten Sitzungen die notwendigen Beschlüsse über die Tätigkeit des Nationalen Verteidigungsrates.

II. Abschnitt

Zivilverteidigung

§ 5

Aufgaben und Leitung der Zivilverteidigung

(1) Die Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik hat den Schutz der Bevölkerung, der Volkswirtschaft, der lebensnotwendigen Einrichtungen und der kulturellen Werte vor den Folgen von militärischen Aggressionshandlungen, insbesondere vor den Wirkungen von Massenvernichtungsmitteln, sowie von Katastrophen zu organisieren. Sie hat die Vorbereitung und den Einsatz von Kräften zur Rettungs-, Bergungs- und unaufschiebbaren Instandsetzungsarbeiten zu gewährleisten sowie Maßnahmen durchzuführen, die der Aufrechterhaltung des staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens dienen.

(2) In Durchführung der Beschlüsse des Nationalen Verteidigungsrates beschließt der Ministerrat alle grundsätzlichen staatlichen Maßnahmen der Zivilverteidigung für die Erfüllung der im Abs. I genannten Aufgaben und sichert deren Durchführung als Bestandteil der staatlichen Leitung und Planung. Der Minister für Nationale Verteidigung führt die Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Landesverteidigung über den Leiter der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die Minister (ausgenommen die der bewaffneten Organe), die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der örtlichen Räte, die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe oder Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften sind die Leiter der Zivilverteidigung in ihrem Verantwortungsbereich. Sie haben alle erforderlichen Maßnahmen zur Organisation der

Zivilverteidigung auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und der Festlegungen des Vorsitzenden des Ministerrates, des Ministers für Nationale Verteidigung bzw. des Leiters der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik zu treffen und dabei eine breite Einbeziehung der gesellschaftlichen Organisationen und der Bürger zu sichern.

(4) Die Vorsitzenden der örtlichen Räte haben in ihrer Eigenschaft als Leiter der Zivilverteidigung des jeweiligen Territoriums das Recht, den Leitern der Zivilverteidigung der wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen oder Genossenschaften sowie Bürgern auf der Grundlage und in Durchführung der Rechtsvorschriften und der Festlegungen des Vorsitzenden des Ministerrates, des Ministers für Nationale Verteidigung bzw. des Leiters der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik Weisungen und Auflagen zur einheitlichen Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben der Zivilverteidigung im Territorium zu erteilen.

§ 6

Mitarbeit der Bevölkerung

(1) Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und ihre gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen haben das Recht und die Pflicht, an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen der Zivilverteidigung, einschließlich zur Vorbeugung und Bekämpfung von Katastrophen und zur Beseitigung ihrer Folgen, mitzuwirken. Das schließt die Organisierung von Schutzmaßnahmen, die Teilnahme an der Ausbildung und an Übungen sowie an der Durchführung von Rettungs- und Hilfeleistungsmaßnahmen ein.

(2) Zur Lösung von Aufgaben der Zivilverteidigung kann eine Dienstpflicht eingeführt werden. Zur Dienstpflicht im Rahmen der Zivilverteidigung können Bürger vom vollendeten 16. Lebensjahr herangezogen werden, und zwar Männer bis zum vollendeten 65. und Frauen bis zum vollendeten 60. Lebensjahr.

III. Abschnitt

Ökonomische Sicherstellung und weitere Maßnahmen für die Landesverteidigung

§ 7

Aufgaben der Volkswirtschaft

(1) Die Volkswirtschaft ist so zu leiten und zu planen, daß die Landesverteidigung jederzeit ökonomisch sichergestellt ist.

(2) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sowie die Vorsitzenden der örtlichen Räte haben auf der Grundlage zentral getroffener Festlegungen die Umstellung der Volkswirtschaft auf die Erfordernisse des Verteidigungszustandes vorzubereiten und auf entsprechende Weisung durchzuführen.

§ 8

Lieferungen und Leistungen

(1) Die ökonomische Sicherstellung der Landesverteidigung erfolgt auf der Grundlage der Pläne durch Lieferungen und Leistungen zur

- a) Deckung des Bedarfs der Nationalen Volksarmee, der anderen bewaffneten Organe und der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) Gewährleistung anderer verteidigungswichtiger Maßnahmen und
- c) Bildung von Reserven.

(2) Im Verteidigungszustand oder bei Übungen zum Zwecke der Überprüfung der Verteidigungsbereitschaft sind durch die staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen oder Genossenschaften Leistungen auf

der Grundlage geplanter Entnahmen auch aus den Grundmitteln zu erbringen.

(3) Leistungen nach Abs. 2 sind insbesondere:

- a) Überlassung von beweglichen Gegenständen, Grundstücken oder Gebäuden (Sachen) zur zeitweiligen oder dauernden Nutzung;
- b) Ausführung, Unterlassung oder Duldung von Veränderungen an Sachen;
- c) Unterlassung des Gebrauches oder der Nutzung von Sachen;
- d) Gewährung von Unterbringung;
- e) Arbeitsleistungen von Arbeitskollektiven.

(4) Im Verteidigungszustand können die im Abs. 3 genannten Leistungen auch von gesellschaftlichen Organisationen, Vereinigungen oder Bürgern gefordert werden.

§ 9

Vorbereitung von Leistungen

Zur Vorbereitung von Leistungen nach § 6 Abs. 3 können jederzeit notwendige Auskünfte gefordert und Auflagen erteilt werden, die sichern, daß sich die Sachen im Falle ihrer Übergabe in dem verlangten Zustand befinden.

§ 10

Inanspruchnahme von Grundstücken und Gebäuden

(1) Volkseigene Grundstücke oder Gebäude, die für die Landesverteidigung benötigt werden, können in Rechtsträgerschaft des Ministeriums für Nationale Verteidigung bzw. anderer Organe überführt werden.

(2) Nichtvolkseigene Grundstücke oder Gebäude, die für die Landesverteidigung benötigt werden, sind grundsätzlich durch Kauf zu erwerben. Können sie nicht durch Kauf erworben werden, sind sie gegen Entschädigung in Volkseigentum zu überführen.

(3) Mit der Inanspruchnahme nach den Absätzen 1 oder 2 und der Eintragung der Rechtsänderung erlöschen alle im Grundbuch eingetragenen Rechte Dritter.

§ 11

Persönliche Arbeitsleistungen

(1) Im Verteidigungszustand werden die Ausgestaltung der Arbeitsrechtsverhältnisse und die Arbeits- und Lohnbedingungen entsprechend den Erfordernissen der Landesverteidigung geregelt.

(2) Jeder arbeitsfähige Bürger kann im Verteidigungszustand zu persönlichen Arbeitsleistungen verpflichtet werden. Das gilt auch für Arbeitsleistungen außerhalb des Wohnsitzes.

(3) Erfordern persönliche Arbeitsleistungen im Verteidigungszustand Spezialkenntnisse, können Bürger jederzeit entsprechend ausgebildet und zu Übungen auch außerhalb des Wohnsitzes herangezogen werden.

§ 12

Gebiete mit besonderer Ordnung

(1) Im Interesse der Landesverteidigung können im Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik für Teile des Festlandes, der Territorialgewässer oder des Luftraumes besondere Ordnungen festgelegt werden.

(2) In den Gebieten mit besonderer Ordnung können der Zutritt, der Aufenthalt, das Ein- oder Überfliegen eingeschränkt oder verboten werden.

§ 13

Maßnahmen zugunsten der verbündeten Streitkräfte

Lieferungen, Leistungen oder andere Maßnahmen nach diesem Gesetz können auch zugunsten der Streitkräfte der verbündeten Staaten erfolgen.

§ 14

Vergütung, Entschädigung und Finanzierung

(1) Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung bzw. Finanzierung besteht für den Dienst oder für Leistungen nach diesem Gesetz auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Der Ausgleich von Schäden, die während des Verteidigungszustandes durch militärische Handlungen bewirkt werden, erfolgt nach gesonderten Regelungen.

(3) Für Streitigkeiten über Vergütungs-, Entschädigungs- oder Finanzierungsansprüche ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

IV. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 15

Folgeb Bestimmungen

Der Nationale Verteidigungsrat, der Ministerrat oder die von ihnen beauftragten Leiter zentraler Staatsorgane erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dreizehnten Oktober neunzehnhundertachtundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreizehnten Oktober neunzehnhundertachtundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

§ 16

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) das Gesetz vom 10. Februar 1960 über die Bildung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 8 S. 89);

b) das Gesetz vom 20. September 1961 zur Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik (Verteidigungsgesetz) (GBl. I Nr. 18 S. 175; Ber. Nr. 19 S. 180) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242);

c) das Gesetz vom 19. November 1964 zur Änderung des Gesetzes über die Bildung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 15 S. 139);

d) das Gesetz vom 18. September 1970 über die Zivilverteidigung in der Deutschen Demokratischen Republik — Zivilverteidigungsgesetz — (GBl. I Nr. 20 S. 289).

(3) Die zur Durchführung des Verteidigungsgesetzes vom 20. September 1961 bzw. zum Zivilverteidigungsgesetz vom 18. September 1970 erlassenen Folgeb Bestimmungen bleiben bis zum Erlaß neuer Rechtsvorschriften in Kraft.

Gesetz

über den Fischfang in der Fischereizone
der Deutschen Demokratischen Republik

vom 13. Oktober 1978

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Ausübung des Fischfanges durch Fischereifahrzeuge aus anderen Staaten in der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die unter der Flagge der Deutschen Demokratischen Republik fahrenden Fischereifahrzeuge.

§ 2

Grundlagen für die Ausübung des Fischfanges
in der Fischereizone
der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Innerhalb der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik können Fischereifahrzeuge aus anderen Staaten Fischfang und andere damit im Zusammenhang stehende Aktivitäten nur auf der Grundlage von völkerrechtlichen Verträgen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und diesen Staaten ausüben.

(2) In Erfüllung von völkerrechtlichen Verträgen können für die entsprechenden Staaten Fangquoten erteilt werden. Gleichzeitig wird der maximale Fischereiaufwand bezüglich der Gesamtfischerei sowie auch einzelner Arten von Fischen und spezieller Gebiete festgelegt.

(3) Entsprechend den erteilten Fangquoten können Fischereifahrzeugen aus den betreffenden Staaten Erlaubnisse für die Ausübung des Fischfanges (nachfolgend Lizenz genannt) erteilt werden, ohne die ein Fischfang nicht zulässig ist.

(4) Die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik können Gebühren für die Erteilung von Lizenzen zur Durchführung des Fischfanges in der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik festlegen.

Bedingungen für die Ausübung des Fischfanges
in der Fischereizone
der Deutschen Demokratischen Republik

§ 3

Den zuständigen Organen der Deutschen Demokratischen Republik sind die von ihnen festgelegten Angaben über die

Fischereifahrzeuge, die in der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik Fischfang betreiben oder damit im Zusammenhang stehende Aktivitäten ausüben wollen, durch die zuständigen Organe der Staaten, mit denen völkerrechtliche Verträge gemäß § 2 Abs. 1 abgeschlossen wurden, zu übergeben.

§ 4

Die Aufnahme und die Beendigung des Fischfanges in der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik ist entsprechend den Festlegungen der zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik meldepflichtig. Das gleiche gilt für die Angaben über die Fangtätigkeit in der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 5

(1) Auf Fischereifahrzeugen, denen es gestattet ist, in der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik zu fischen, ist ein Fangtagebuch zu führen, das Angaben über Ort und Zeit des Fanges, den Fischereiaufwand und den Tagesfang, die Übergabe des Fanges an andere Schiffe und über den zur Verarbeitung oder den Transport übernommenen Fisch zu beinhalten hat. Das Fangtagebuch ist auf Anforderung den zuständigen Organen der Deutschen Demokratischen Republik vorzulegen.

(2) Auf Schiffen unter 15 m Länge kann statt des Fangtagebuches ein Fangnachweisbuch geführt werden, das mindestens die Angaben über den Fangplatz, die Fangzeit, die Fischarten und den Tagesfang fortlaufend enthält.

§ 6

Fischereifahrzeuge, die Fischfang oder andere damit im Zusammenhang stehende Aktivitäten in der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik ausüben, müssen die Flagge des Staates, in dem sie registriert oder behelmatet sind, deutlich sichtbar führen.

§ 7

Schutz und Erhaltung der lebenden Ressourcen

Fischereifahrzeuge aus anderen Staaten haben den Fischfang und die damit im Zusammenhang stehenden Aktivitäten innerhalb der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik unter Beachtung der Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik zur Erhaltung, Nutzung und rationellen Bewirtschaftung der Fischbestände und der anderen lebenden Ressourcen durchzuführen.

§ 8

Aufsicht und Kontrolle

(1) Die Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der Rechtsvorschriften in der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik durch Fischereifahrzeuge anderer Staaten obliegt den zuständigen Organen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die zuständigen Organe haben folgende Befugnisse:

- a) die Fischereifahrzeuge zum Zeigen der Flagge aufzufordern;
- b) die Fischereifahrzeuge anzuhalten, an Bord zu gehen und während des Aufenthaltes der Fischereifahrzeuge in der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik an Bord zu bleiben;
- c) Kontrollen der Fischereifahrzeuge einschließlich der Durchsuchung der Lagerräume für Fisch und Fischprodukte, der Verarbeitungsstätten sowie der Fangausrüstungen vorzunehmen;

d) Einsicht in die Schiffspapiere und alle Dokumente, die Aufschluß über die Fangoperationen in der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik geben, zu nehmen und gegebenenfalls entsprechende Kopien anzufertigen;

e) die Funk- und Telexeinrichtungen des kontrollierten Fischereifahrzeuges zu benutzen;

f) Eintragungen über festgestellte Übertretungen in das Fangtagebuch oder Fangnachweisbuch vorzunehmen;

g) Gegenstände zum Zwecke der Beweissicherung bei Verstößen gegen die Rechtsvorschriften über die Ausübung des Fischfanges in der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik sicherzustellen;

h) die Fischereifahrzeuge zum Verlassen der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik aufzufordern oder in einen Hafen der Deutschen Demokratischen Republik einzubringen und an ein Untersuchungsorgan zur Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu übergeben.

(3) Die mit der Aufsicht und Kontrolle beauftragten Organe sind befugt, dem Kapitän oder dem mit der Schiffsführung Beauftragten Weisungen zu erteilen, wenn das für die Sicherung der Einhaltung der Rechtsvorschriften in der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik notwendig ist.

(4) Über die durchgeführten Maßnahmen gemäß Abs. 2 ist ein Protokoll in deutscher Sprache anzufertigen, das vom Kapitän oder vom mit der Schiffsführung Beauftragten gegenzuzeichnen ist. Der Kapitän oder der mit der Schiffsführung Beauftragte kann in das Protokoll seine Vorbehalte einfügen oder diese in einem gesonderten Zusatz in beliebiger Sprache niederschreiben.

§ 9

Forschungstätigkeit

Der Einsatz von Forschungsschiffen zur Erforschung der lebenden Ressourcen in der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik, wenn in völkerrechtlichen Verträgen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und anderen Staaten nichts anderes festgelegt ist.

Straf- und Ordnungstrafbestimmungen

§ 10

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig in der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik ohne Lizenz oder entgegen den Festlegungen in darüber abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträgen Fischfang betreibt, wird mit Geldstrafe bis zu 100 000 M bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 11

(1) In leichten Fällen können Handlungen gemäß § 10 Abs. 1 als Ordnungswidrigkeit mit Verweis oder Ordnungstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die für die Ausübung des Fischfanges von den zuständigen Organen der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Bedingungen verletzt;
2. die vorgesehenen Maßnahmen gemäß § 8 behindert oder Weisungen der zuständigen Organe nicht nachkommt;
3. die geltenden Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik zur Erhaltung, Nutzung und rationellen Bewirtschaftung der Fischereibestände und der anderen lebenden Ressourcen verletzt.

(3) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß den Absätzen 1 und 2 aus Vorteilsgründen oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der für die Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der Rechtsvorschriften in der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik durch Fischereifahrzeuge zuständigen Organe.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 12

(1) Neben der Strafe oder dem Ausspruch einer Ordnungsstrafmaßnahme können Gegenstände, die zur Straftat oder Ordnungswidrigkeit benutzt werden oder zur Benutzung be-

stimmt sind oder die durch eine solche Tat erlangt sind, ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse oder Rechte Dritter entschädigungslos eingezogen werden.

(2) Die Einziehung gemäß Abs. 1 kann auch selbständig erfolgen.

(3) Neben den Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 oder selbständig kann der Entzug einer erteilten Lizenz ausgesprochen werden.

Schlußbestimmungen

§ 13

Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

§ 14

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dreizehnten Oktober neunzehnhundertachtundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreizehnten Oktober neunzehnhundertachtundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Bestätigung der Haushaltsrechnung für das Jahr 1977 und Entlastung des Ministerrates vom 13. Oktober 1978

Die der Volkskammer vom Ministerrat vorgelegte Haushaltsrechnung für das Jahr 1977 wird bestätigt.

Dem Ministerrat wird für das Haushaltsjahr 1977 Entlastung erteilt.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 7. Tagung am 13. Oktober 1978 gefaßt.

Berlin, den 13. Oktober 1978

Ebert
Stellvertreter des Präsidenten
der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik

Verordnung über die materielle Verantwortlichkeit der Angehörigen der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik — Wiedergutmachungsverordnung (WGVO) — vom 5. Oktober 1978

Es ist die Pflicht der Angehörigen der bewaffneten Organe, das sozialistische Eigentum effektiv zu nutzen und vor Schäden zu bewahren. Dementsprechend dient die materielle Verantwortlichkeit dem Schutz des sozialistischen Eigentums, der Erziehung zur Einhaltung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit und der Festigung von Disziplin und Ordnung.

Dazu wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Angehörigen der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik. Sie gilt auch für die in einem Dienstverhältnis stehenden Angehörigen der Zivilverteidigung sowie für die Angehörigen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Diese Verordnung findet auch Anwendung für Schadenersatzansprüche gegen ehemalige Angehörige der bewaffneten Organe, soweit sie den Schaden während der Zeit ihres Dienstes in diesen Organen verursacht haben.

§ 2

Schadenersatzpflicht

Ein Angehöriger eines bewaffneten Organs ist zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er dem sozialistischen Eigentum unter Verletzung seiner Dienstpflichten schuldhaft einen Schaden zugefügt oder die Wiedergutmachung durch den Schadenverursacher schuldhaft verhindert hat.

§ 3

Schaden

Schaden im Sinne dieser Verordnung ist jede Minderung des sozialistischen Eigentums. Hierzu gehören insbesondere der Verlust oder die Vernichtung von Geld, anderen Zahlungsmitteln oder Sachen, notwendige Aufwendungen für die Beseitigung von Beschädigungen, entgangene Geldforderungen oder entstandene Zahlungsverpflichtungen.

§ 4

Dienstpflichten

(1) Dienstpflichten im Sinne dieser Verordnung sind die sich für die Angehörigen der bewaffneten Organe aus den Rechtsvorschriften, militärischen oder innerdienstlichen Bestimmungen ergebenden oder in anderer Art und Weise übertragenen Pflichten. Dem sind Pflichten aus gesellschaftlicher Tätigkeit im Auftrage von Partei- oder Massenorganisationen innerhalb der bewaffneten Organe gleichgestellt.

(2) Der betreffende Angehörige des bewaffneten Organs muß in seine Pflichten eingewiesen oder es muß ihm möglich gewesen sein, sich mit diesen Pflichten vertraut zu machen.

§ 5

Schuld

(1) Fahrlässig handelt, wer aus mangelnder Sorgfalt, Leichtfertigkeit, Gleichgültigkeit oder ähnlichen Gründen das sozialistische Eigentum schädigt, obwohl er die Möglichkeit zur Verhütung des Schadens hatte.

(2) Vorsätzlich handelt, wer das sozialistische Eigentum bewußt schädigt oder sich mit den Folgen seines Handelns bewußt abfindet.

§ 6

Leistung des Schadenersatzes

(1) Der Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten.

(2) Ausnahmen davon kann der zuständige Vorgesetzte ab Kommandeur des Truppenteils oder Gleichgestellte bzw. Leiter der Dienststelle aufwärts (nachfolgend Kommandeur genannt) gestatten, wenn ein Angehöriger eines bewaffneten Organs allein oder mit freiwilliger Unterstützung eines Kollektivs in der Lage ist, den Schaden in der Freizeit und ohne Verwendung materieller oder finanzieller Mittel der bewaffneten Organe ordnungsgemäß und fachgerecht zu beheben.

§ 7

Höhe des Schadenersatzes

(1) Für einen fahrlässig verursachten Schaden ist ein Angehöriger eines bewaffneten Organs bis zur Höhe seiner monatlichen Bezüge materiell verantwortlich, soweit nicht die Regelungen der §§ 8 bis 12 zutreffen.

(2) Für einen vorsätzlich verursachten Schaden ist ein Angehöriger eines bewaffneten Organs in voller Höhe materiell verantwortlich.

(3) Haben mehrere Angehörige bewaffneter Organe gemeinsam einen Schaden verursacht, ist jeder nach Art und Um-

fang seiner Beteiligung sowie Art und Grad seines Verschuldens materiell verantwortlich. Soweit der Anteil des einzelnen am gemeinsam verursachten Schaden nicht feststellbar ist, sind alle Beteiligten grundsätzlich im gleichen Verhältnis materiell verantwortlich.

(4) Bei Zahlungsverpflichtungen der bewaffneten Organe, die durch das Verhalten einzelner ihrer Angehörigen gegenüber Dritten entstanden sind, ist jeweils die Schuldart für die Schadenersatzpflicht maßgebend, die bei der Verursachung des Schadens gegenüber dem Dritten vorlag.

Erweiterte materielle Verantwortlichkeit

§ 8

(1) Für einen fahrlässig verursachten Schaden ist ein Angehöriger eines bewaffneten Organs bis zur Höhe des Dreifachen seiner monatlichen Bezüge materiell verantwortlich, wenn der Schaden herbeigeführt wurde durch

- a) den Verlust von Bekleidung, Ausrüstung, Bewaffnung, Werkzeugen oder anderen Gegenständen, die ihm zur alleinigen Benutzung gegen Quittung übergeben wurden,
- b) den Verlust von Geld, anderen Zahlungsmitteln oder Sachwerten, die er ständig oder zeitweilig allein in Gewahrsam hat.

(2) Die materielle Verantwortlichkeit gemäß Abs. 1 Buchst. b setzt voraus, daß der Angehörige eines bewaffneten Organs darüber nachweisbar belehrt wurde und ihm sichere Aufbewahrungsmöglichkeiten für die anvertrauten Werte zur Verfügung standen.

§ 9

Für einen fahrlässig verursachten Schaden, der durch unberechtigte Benutzung von Waffen, Fahrzeugen oder sonstigen Geräten entstand, ist ein Angehöriger eines bewaffneten Organs in voller Höhe materiell verantwortlich.

§ 10

Für einen fahrlässig verursachten Schaden ist ein Angehöriger eines bewaffneten Organs in voller Höhe materiell verantwortlich, wenn der Schaden durch eine unter Alkoholeinfluß begangene Handlung herbeigeführt wurde und der Alkoholeinfluß die wesentliche Ursache für die Herbeiführung des Schadens war.

§ 11

(1) Bei unerlaubtem Entfernen oder Fernbleiben von der Truppe, der Dienststelle oder einem anderen für ihn bestimmten Aufenthaltsort oder bei Fahnenflucht ist ein Angehöriger eines bewaffneten Organs für die durch die Aufenthaltsermittlung, Fahndung und Rückführung entstandenen notwendigen Kosten in vollem Umfang materiell verantwortlich.

(2) Als Kosten nach Abs. 1 sind insbesondere zu berechnen:

- a) bei Benutzung von Kraftfahrzeugen der bewaffneten Organe oder privaten Kraftfahrzeugen — die Kosten entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen der bewaffneten Organe,
- b) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel — die Fahrkosten für den mit der Rückführung Beauftragten und für den zurückzuführenden Angehörigen eines bewaffneten Organs,
- c) bei erforderlichen Telefongesprächen über das öffentliche Fernsprechnetz oder bei erforderlichen Telegrammen — die Gebühren,
- d) Tagegelder, Übernachtungskosten und sonstige nachweispflichtige Ausgaben der mit der Rückführung Beauftragten.

§ 12

Bei Beeinträchtigung oder Schädigung des eigenen Gesundheitszustandes infolge Alkoholmißbrauchs ist ein Angehöriger eines bewaffneten Organs zum Ersatz der durch die erste ärztliche Hilfe, Beförderung mit Kraftfahrzeugen oder der anderweitig entstandenen Kosten nach den Grundsätzen der dafür geltenden Rechtsvorschriften¹ und militärischen bzw. innerdienstlichen Bestimmungen verpflichtet.

§ 13

Rückforderung von finanziellen Leistungen

(1) Zuviel gezahlte finanzielle Leistungen, insbesondere Besoldung, Reisekosten, Geldleistungen bei Dienstunfähigkeit, können zurückgefordert werden, wenn sie fehlerhaft errechnet oder unrichtig ausgezahlt wurden oder wenn bei Vorauszahlungen die Voraussetzungen für den Anspruch nicht eingetreten sind.

(2) Zahlt der Angehörige eines bewaffneten Organs die finanziellen Leistungen, die nach Abs. 1 zurückgefordert werden, nicht unverzüglich freiwillig zurück, ist über die Rückforderung innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung durch eine Verfügung über Wiedergutmachung zu entscheiden.

(3) Hat der Angehörige eines bewaffneten Organs die Überzahlung der finanziellen Leistungen schuldhaft verursacht oder war diese so erheblich und dadurch offensichtlich, daß er sie erkennen mußte, kann die Rückforderung innerhalb von 3 Jahren erfolgen. Die Frist beginnt am ersten Tag des Monats, der dem Tag folgt, an dem die Forderung geltend gemacht werden kann. Wurde die Zahlung durch eine Straftat verursacht, gelten die weitergehenden Fristen für die Verjährung der Strafverfolgung.

(4) Nach Ablauf der in den Absätzen 2 und 3 genannten Fristen erlischt der Rückforderungsanspruch. Die freiwillige Rückzahlung überzahlter finanzieller Leistungen wird davon nicht berührt.

§ 14

Ermittlung der Höhe des Schadens

(1) Für die Ermittlung der Höhe des Schadens sind zugrunde zu legen:

- a) bei Geld, anderen Zahlungsmitteln oder Wertmarken — der Nennwert,
- b) bei Beschädigung von Sachen — die notwendigen Kosten für die Beseitigung der Beschädigung,
- c) bei Verlust oder Vernichtung von Sachen — die Kosten für den Ersatz.

(2) Bei der Ermittlung der Kosten für den Ersatz ist grundsätzlich von Einzelhandelsverkaufspreisen gleicher oder vergleichbarer Erzeugnisse auszugehen. Ist das nicht möglich, sind die Beschaffungspreise unter Einbeziehung der Aufwendungen für die Bestellung, den Transport, die Lagerung und Zuführung zugrunde zu legen.

(3) Für die Ermittlung der Kosten gelten die von den Ministerien der bewaffneten Organe gemäß Abs. 2 errechneten Preise.

§ 15

Monatliche Bezüge

(1) Bei der Festlegung der Höhe des Schadenersatzes gemäß § 7 Abs. 1 oder § 8 Abs. 1 ist von den Bezügen auszugehen, die dem betreffenden Angehörigen eines bewaffneten Organs zum

¹ Z. Z. gelten: die Verordnung vom 23. September 1962 über die Kosten für ärztliche Behandlung und Beförderung bei Alkoholmißbrauch (GBl. II Nr. 76 S. 684), die Erste Durchführungsbestimmung vom 23. September 1962 (GBl. II Nr. 76 S. 684) und die Zweite Durchführungsbestimmung vom 23. März 1977 (GBl. I Nr. 13 S. 141) dazu.

Zeitpunkt der Verursachung des Schadens monatlich zustanden.

(2) Als monatliche Bezüge im Sinne dieser Verordnung gelten:

- a) für Wehrpflichtige im Grundwehrdienst oder einem entsprechenden Wehrrersatzdienst — der Wehrsold,
- b) für Wehrpflichtige, die Reservistenwehrrdienst leisten — der Wehrsold und der entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften gezahlte Ausgleichsbetrag,
- c) für alle anderen Angehörigen der bewaffneten Organe — die Vergütung für Dienstgrad, Dienststellung und Dienstalter.

(3) Für ehemalige Angehörige der bewaffneten Organe gelten die Festlegungen des Abs. 2 entsprechend.

§ 16

Meldung und Untersuchung des Schadens

(1) Ein Angehöriger eines bewaffneten Organs hat einen von ihm verursachten oder festgestellten Schaden unverzüglich seinem Vorgesetzten zu melden.

(2) Der zuständige Kommandeur hat nach Bekanntwerden des Schadens zur allseitigen Untersuchung des Schadenfalles unverzüglich folgendes zu veranlassen:

- a) Feststellung des Umfanges und des zeitlichen Eintritts des Schadens,
- b) Ermittlung des Schadenverursachers — sofern er noch nicht bekannt ist,
- c) Feststellung der Dienstpflichtverletzung des Schadenverursachers,
- d) Prüfung der Schuldfrage,
- e) Feststellung der Ursachen und begünstigenden Umstände für die Herbeiführung des Schadens.

(3) Der zuständige Kommandeur kann zur Untersuchung gemäß Abs. 2 eine Schadenkommission einsetzen. Bei komplizierten Sachverhalten oder bei Schäden über 1 000 M hat das in jedem Falle zu erfolgen.

(4) Bei Schäden bis zu 100 M kann die Untersuchung gemäß Abs. 2 von Vorgesetzten ab Kompaniechef oder Gleichgestellten erfolgen.

(5) Soweit Untersuchungen oder Ermittlungen durch den Militärstaatsanwalt, ein Untersuchungsorgan oder von anderen speziell dafür zuständigen Organen vorgenommen werden oder eine Beweisaufnahme durch ein Gericht erfolgt, sind nur noch solche Untersuchungen zu veranlassen, die für die Entscheidung über die Wiedergutmachung erforderlich sind.

§ 17

Entscheidung über die Schadenersatzpflicht

(1) Über die Wiedergutmachung des Schadens durch einen Angehörigen eines bewaffneten Organs entscheidet der zuständige Kommandeur auf der Grundlage des Untersuchungsergebnisses durch eine schriftliche Verfügung über Wiedergutmachung, die innerhalb von 10 Tagen nach Abschluß der Untersuchung zu treffen ist.

(2) Eine solche Verfügung ist bei Schäden bis zu 100 M nicht erforderlich, wenn die Schuld des Angehörigen eines bewaffneten Organs zweifelsfrei festgestellt wird und er sich gegenüber seinem Vorgesetzten ab Kompaniechef oder Gleichgestellten schriftlich zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

(3) Ist die Höhe des Schadens zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht genau feststellbar, ist diese zur fristgemäßen Durchführung der Wiedergutmachung zunächst zu schätzen. Nach Feststellung der genauen Höhe des Schadens ist die Ver-

fügung über die Wiedergutmachung unverzüglich entsprechend zu ändern. Der Schadenersatzpflichtige ist darüber zu informieren. Entstandene Differenzen sind unverzüglich zurückzuzahlen bzw. unter Beachtung des § 22 einzuziehen.

§ 18

Bekanntgabe der Verfügung

(1) Die Verfügung über die Wiedergutmachung ist dem Schadenverursacher grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen nach der Entscheidung bekanntzugeben. Dabei ist er über sein Recht der Beschwerde zu belehren.

(2) Die Bekanntgabe der Verfügung hat der Schadenverursacher durch seine Unterschrift zu bestätigen. Wird diese Unterschrift abgelehnt, ist die Bekanntgabe durch einen entsprechenden Vermerk kenntlich zu machen.

§ 19

Beschwerden

(1) Beschwerden gegen die Verfügungen über die Wiedergutmachung sind nach den entsprechenden militärischen oder innerdienstlichen Bestimmungen einzulegen und zu bearbeiten. Die Beschwerde hat auf die Einziehung der Schadenersatzforderung keine aufschiebende Wirkung.

(2) Wird im Ergebnis einer Beschwerde die Verfügung über Wiedergutmachung aufgehoben oder hinsichtlich der Höhe des Betrages des Schadenersatzes abgeändert, sind die zuviel gezahlten Beträge unverzüglich zurückzuzahlen.

§ 20

Rechte von Vorgesetzten

Die Vorgesetzten der in dieser Verordnung genannten Kommandeure sind berechtigt, die Entscheidung über die Wiedergutmachung selbst zu treffen oder die Entscheidung der unterstellten Kommandeure aufzuheben.

§ 21

Verjährung

(1) Die materielle Verantwortlichkeit der Angehörigen der bewaffneten Organe ist ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntwerden des Schadens und des Schadenverursachers, spätestens jedoch innerhalb von 2 Jahren nach dem Eintritt des Schadens, geltend gemacht wird. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der zuständige Kommandeur oder im Falle des § 16 Abs. 4 der Vorgesetzte ab Kompaniechef oder Gleichgestellte von dem Schaden und dem Schadenverursacher Kenntnis erhalten hat. Die Fristen des § 13 bleiben davon unberührt. Im Falle des § 16 Abs. 5 beginnt die Frist von 3 Monaten mit dem Tage des Vorliegens der rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts bzw. der Übergabe des Untersuchungsergebnisses durch den Militärstaatsanwalt, das Untersuchungsorgan oder das sonst zuständige Organ an den zuständigen Kommandeur.

(2) Ist der Schaden durch eine Straftat, Verfehlung oder Ordnungswidrigkeit verursacht worden, gelten für die Verjährung des Schadenersatzanspruches die Rechtsvorschriften über die Verjährung der Verfolgung dieser Handlungen.

(3) Die Frist, in der die Einziehung des durch Verfügung über Wiedergutmachung festgestellten Schadenersatzes möglich ist, beträgt 10 Jahre.

§ 22

Einziehung der Schadenersatzforderungen

(1) Die Verfügung über die Wiedergutmachung wird mit dem Tage der Bekanntgabe an den Schadenverursacher wirksam.

(2) Der Einzug der Schadenersatzforderungen ist von dem Truppenteil bzw. der Dienststelle durch Abzug von den Be-

zügen und dem weiteren pfändbaren Einkommen vorzunehmen. Dabei sind die Rechtsvorschriften über die Pfändung von Arbeitseinkommen einzuhalten.

(3) Von Wehrpflichtigen, die Grundwehrdienst, einen dementsprechenden Wehersatzdienst oder Reservistenwehrdienst leisten, können monatlich bis zu 25 % des Wehresoldes einbehalten werden.

(4) Mit der Entlassung eines Schadenersatzpflichtigen aus dem Dienst in einem bewaffneten Organ geht die Schadenersatzforderung bzw. Restforderung an den für den Wohnsitz des Betroffenen zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, über.

Verzicht auf Schadenersatzleistung

§ 23

Der Kommandeur kann bei fahrlässig verursachten Schäden auf die Schadenersatzleistung ganz oder teilweise verzichten, wenn

- a) der Schaden während der Ausbildung oder während der Lösung von Gefechtsaufgaben entstanden ist oder
- b) die Gesamtheit aller Umstände den Verzicht rechtfertigt (z. B. bei geringer Schuld). Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen.

§ 24

Auf eine Schadenersatzleistung kann teilweise verzichtet werden, wenn der überwiegende Teil der Schadenersatzsumme bezahlt wurde und der Angehörige des bewaffneten Organs durch vorbildliche Dienstdurchführung und Disziplin erwarten läßt, daß er künftig das sozialistische Eigentum achten wird. Im Ausnahmefall, insbesondere bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen, können die Minister der bewaffneten Organe oder die von ihnen Beauftragten eine davon abweichende Entscheidung treffen.

§ 25

(1) Der Verzicht gemäß den §§ 23 und 24 und seine Gründe sind schriftlich festzulegen und dem betreffenden Angehörigen des bewaffneten Organs mitzuteilen.

(2) Der Rat des Kreises kann vom Recht gemäß § 24 Satz 1 entsprechend Gebrauch machen, soweit das beim Übergang der Forderung vom übergebenden Truppenteil bzw. von der Dienststelle nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde.

Schlußbestimmungen

§ 26

Durchführungsbestimmungen bzw. militärische oder innerdienstliche Bestimmungen zu dieser Verordnung erlassen der Minister für Nationale Verteidigung, der Minister für Staatssicherheit, der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei und der Minister für Außenhandel jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich.

§ 27

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 19. Februar 1969 über die materielle Verantwortlichkeit der Angehörigen der bewaffneten Organe — Wiedergutmachungsverordnung (WGVO) — (GBl. II Nr. 25 S. 159) außer Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1978

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Stoph
Vorsitzender

**Anordnung
über die Planung, Bildung und Verwendung
des Fonds Handelsrisiko**

— Fisch und Fischwaren —

vom 18. September 1978

Zur Sicherung einer bedarfs- und qualitätsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Fisch und Fischwaren, zur Vermeidung von Warenverlusten sowie zum Ausgleich der beim Handel mit diesen Erzeugnissen anfallenden Risikoaufwendungen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für
- a) den VE Fischhandel Berlin,
 - b) den VEB Fischwirtschaft Rostock,
 - c) Kooperationspartner der unter Buchstaben a und b genannten Großhandelsbetriebe (z. B. sozialistische und private Handelsbetriebe),
 - d) Kommissionshändler der unter Buchstaben a und b genannten Großhandelsbetriebe

(nachfolgend Großhandelsbetriebe genannt).

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die Sortimente der Warengruppe 16 der „Binnenhandelschlüsseliste zum Warenumsatz und Warenfonds“.

§ 2

Planung und Bildung des Fonds Handelsrisiko

(1) Der Fonds Handelsrisiko ist in den Großhandelsbetrieben auf der Grundlage des geplanten jährlichen Warenumsatzes nach Einkaufspreisen (EKP) für Fisch und Fischwaren zu planen und zu bilden. Die jährlichen Zuführungen sind auf der Grundlage von erzeugnisgruppendifferenzierten Zuführungssätzen zu berechnen und vorzunehmen. Die Höhe dieser Zuführungssätze ist durch den Generaldirektor der VVB Hochseefischerei für den Zeitraum eines Fünfjahrplanes vorzuschlagen und durch den Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen zu bestätigen. Die jährlichen Zuführungen dürfen 1,1 % des geplanten Warenumsatzes nach EKP nicht überschreiten. Die Mittel sind quartalsweise zu differenzieren.

(2) Für die Einzelhandelstätigkeit der Großhandelsbetriebe ist der Fonds Handelsrisiko auf der Grundlage des geplanten jährlichen Einzelhandelsumsatzes für Fisch und Fischwaren nach Einzelhandelsverkaufspreisen (EVP) in Höhe von 0,8 % zu planen und zu bilden. Die Mittel sind den Betriebsteilen im vollen Umfang zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Leiter der Großhandelsbetriebe sind berechtigt, entsprechend der Umsatzstruktur ihrer Betriebsteile differenzierte Sätze festzulegen. Dabei darf das auf der Grundlage des festgelegten Zuführungssatzes zu bildende Gesamtvolumen des Betriebes weder überschritten noch unterschritten werden.

(4) Die Bildung des Fonds Handelsrisiko erfolgt zu Lasten der Kosten der Großhandelsbetriebe. Die Mittel sind in den Betrieben und Betriebsteilen einem Sonderbankkonto „Fonds Handelsrisiko“ zuzuführen. Die Zuführung erfolgt monatlich.

(5) Werden von einem Großhandelsbetrieb im Laufe eines Planjahres für die Durchführung von Maßnahmen Mittel aus dem Fonds Handelsrisiko benötigt, bevor diese planmäßig angesammelt sind, kann der Großhandelsbetrieb bei dem für ihn zuständigen Kreditinstitut einen Zwischenkredit beantragen. Die Rückzahlung dieses Kredits erfolgt im Laufe des Planjahres aus dem Fonds Handelsrisiko nach Ansammlung der planmäßigen Mittel.

(6) Reichen in Ausnahmefällen die planmäßig zur Verfügung stehenden Mittel des Fonds Handelsrisiko nicht aus, um die erforderlichen betrieblichen Maßnahmen durchzuführen, kann der übersteigende Betrag zusätzlich zu Lasten der Kosten der Handelsbetriebe dem Fonds Handelsrisiko zugeführt werden. Die planmäßigen Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 3

Verfügung über den Fonds Handelsrisiko

Vom planmäßig zu bildenden Fonds Handelsrisiko sind

- a) 20 % des gemäß § 2 Abs. 1 zu bildenden Fonds bei den Leitungen der Großhandelsbetriebe zu zentralisieren. Diese Mittel sind für die Durchführung besonderer Maßnahmen (z. B. Schwerpunktsortimente, Saisonmaßnahmen) zu verwenden.

Der Generaldirektor der VVB Hochseefischerei trifft die Entscheidung über besondere Maßnahmen;

- b) 80 % des gemäß § 2 Abs. 1 zu bildenden Fonds bei den Betriebsteilen der Großhandelsbetriebe für die Erhöhung der Versorgungseffektivität in Durchführung der Großhandelstätigkeit einzusetzen;

- c) 100 % des gemäß § 2 Abs. 2 zu bildenden Fonds für die Durchführung der Einzelhandelstätigkeit einzusetzen.

§ 4

Verwendung des Fonds Handelsrisiko

(1) Die Mittel des Fonds Handelsrisiko sind bei Einhaltung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit so einzusetzen, daß die Zielstellungen zur Erreichung höchster Ergebnisse bei der Versorgung der Bevölkerung stimuliert werden und der Eintritt von Warenverlusten weitestgehend vermieden wird.

(2) Aus den Mitteln des Fonds Handelsrisiko können finanziert werden:

- a) Prämien an Kollektive und Mitarbeiter der Groß- und Einzelhandelsbetriebe zur Verhinderung von Warenverlusten auf der Grundlage von Verwendungskonzeptionen oder Vereinbarungen bei Einhaltung der vom Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß erlassenen Regelungen;
- b) Prämien für Mitarbeiter des Einzelhandels, der Gaststätten und Großverbraucher sowie der Industrie bei Übernahme von Zusatzmengen bzw. Herstellung von Zusatzproduktion zur besseren Versorgung der Bevölkerung;
- c) Preisnachlässe entsprechend den jeweiligen Verkaufsbedingungen zur Erreichung eines schnellen Warenumschlages und Preisherabsetzungen nach eingetretener Qualitäts- und Gebrauchswertminderung zur Sicherung der Übereinstimmung von Preis und Qualität;
- d) Preisnachlässe aus der Angebotsituation, sofern sie für den Gesamtbetrieb verbindlich sind und nicht aus zentralen Fonds finanziert werden;
- e) Preisnachlässe bzw. -ausgleiche zur Deckung zusätzlicher Kosten für die Verarbeitung verderbgefährdeter Partien;
- f) natürlicher Schwund unter Zugrundelegung verbindlicher Schwundsätze;
- g) Lager- und Transportbruch, soweit dieser nach den vertragsrechtlichen Bestimmungen vom Großhandel zu tragen ist;
- h) Preisherabsetzungen, die sich aus Lieferungen an Landwirtschafts- und Futtermittelherstellungsbetriebe ergeben;
- i) Verluste im Rahmen der Warenbewegung innerhalb der Handelsbetriebe (z. B. Bruch, Beschädigung, Schmutz, Verderb).

(3) Abwertungen auf Grund zentraler Entscheidungen werden entsprechend den Festlegungen der zuständigen zentralen Organe finanziert.

§ 5

Verantwortung für die Verwendung des Fonds Handelsrisiko

(1) Der Generaldirektor der VVB Hochseefischerei hat für den richtigen Einsatz der Mittel entsprechende Anleitung zu geben und die Verwendung der Mittel zu kontrollieren und auszuwerten.

(2) Die Leiter der Großhandelsbetriebe sind für den Einsatz der Mittel, ihre Aufgliederung und zweckentsprechende Verwendung verantwortlich.

(3) Die Leiter der Betriebstelle der Großhandelsbetriebe sind für den Einsatz der Mittel, ihre Aufgliederung auf die Fischauslieferungslager und zweckmäßige Verwendung verantwortlich.

(4) Die Leiter der Fischauslieferungslager sind auf der Grundlage bestätigter Verwendungskonzeptionen berechtigt, im Rahmen ihrer Limite zu entscheiden über

- a) Preisherabsetzungen nach eingetretener Gebrauchswertminderung;
- b) den finanziellen Ausgleich von natürlichem Schwund;
- c) den finanziellen Ausgleich von Verlusten im Rahmen der Warenbewegung;
- d) Preisherabsetzungen bei Lieferungen zur Verwertung in der tierischen Ernährung;
- e) die Gewährung von Zielprämien.

(5) Zur Sicherung eines effektiven Einsatzes der Mittel sind durch die Betriebstelle Verwendungskonzeptionen zu erarbeiten. Diese sind von den Leitern der Großhandelsbetriebe zu bestätigen.

§ 6

Ermittlung des Senkungsbetrages bei Preisherabsetzungen

Bei Preisherabsetzungen ist für die Ermittlung des Senkungsbetrages zu Lasten des Fonds Handelsrisiko

- a) im Großhandel die Differenz zwischen dem Einkaufspreis alt/neu unter Beachtung der abgaberechtlichen Bestimmungen,
- b) im Einzelhandel die Differenz zwischen dem Großhandelsabgabepreis (GAP) alt/neu zugrunde zu legen.

§ 7

Steuerliche Behandlung der Prämien

Prämien, die aus dem Fonds Handelsrisiko gezahlt werden, unterliegen einem Lohnsteuerabzug von 5% und gehören nicht zum Durchschnittsverdienst. Diese Prämien unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

§ 8

Behandlung nicht verbrauchter Mittel

(1) Die Mittel des Fonds Handelsrisiko sind mit hohem Effekt in der Versorgung zur Deckung des Bedarfs der Bevölkerung mit Fisch und Fischwaren einzusetzen. Sofern der geplante und verfügbare Fonds Handelsrisiko nicht in voller

Höhe verwandt wurde, sind die am Jahresende nicht ausgelasteten Mittel

- a) aus der Einzelhandelstätigkeit zu 100% auf das Folgejahr bei den Großhandelsbetrieben zu übertragen,
- b) aus der Großhandelstätigkeit zu 75% auf das Folgejahr bei den Großhandelsbetrieben zu übertragen,
- c) aus der Großhandelstätigkeit zu 25% an den zentralisierten Fonds Handelsrisiko der VVB Hochseefischerei abzuführen.

(2) Die nicht verwandten Mittel gemäß Abs. 1 Buchst. c sind bis zum 20. Werktag des folgenden Jahres für das zurückliegende Jahr zu überweisen. Abweichungen und Änderungen können nur mit Zustimmung des Generaldirektors der VVB Hochseefischerei vorgenommen werden.

(3) Eine Auflösung nicht verbrauchter Mittel des Fonds Handelsrisiko über das Ergebnis ist für die sozialistischen Großhandelsbetriebe nicht zulässig.

§ 9

Nachweis der Verwendung des Fonds Handelsrisiko

(1) Die Großhandelsbetriebe haben für den abgelaufenen Zeitraum einen Nachweis über die Verwendung des Fonds Handelsrisiko gemäß § 4 Abs. 2 zu führen.

(2) In den Lagern des Großhandels sind für alle zu Lasten des Fonds Handelsrisiko verwendeten Mittel kontrollfähige Nachweise (wie u. a. Warenprotokolle, Ladelisten, Rechnungsbelege) zu führen.

(3) In den Rechenschaftslegungen haben die Leiter der Großhandelsbetriebe über den Einsatz des Fonds Handelsrisiko und die damit eingeleiteten Maßnahmen und erzielten Ergebnisse zu berichten.

§ 10

Erfassung, Abrechnung und Berichterstattung

(1) Die Erfassung der Bildung und Verwendung des Fonds Handelsrisiko in Rechnungsführung und Statistik erfolgt entsprechend den Festlegungen des Leiters der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zum Kontenrahmen für den zentralen und örtlich geleiteten sozialistischen Handel.

(2) Die unter § 1 Abs. 1 Buchstaben a und b genannten Großhandelsbetriebe führen gegenüber der VVB Hochseefischerei den Nachweis über die Verwendung des Fonds Handelsrisiko im Rahmen der fachlichen Berichterstattung des Generaldirektors.

§ 11

Schlussbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 27. April 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Fonds Handelsrisiko — Fisch und Fischwaren — (GBl. II Nr. 26 S. 296) außer Kraft.

Berlin, den 18. September 1978

Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie
Dr. Wange

Die internationale Bedeutung der Erfahrungen der KPdSU beim staatlichen Aufbau

Dr. A. G. Laschin

Übersetzung aus dem Russischen
Etwa 208 Seiten · Pappband 8,- M
Bestellwort: Laschin, Bedeutung /
771 090 7

Bei aller Vielfalt der Formen des Übergangs zum Sozialismus gibt es grundlegende Gesetzmäßigkeiten, die von allen Ländern beachtet werden müssen. Wie diese Gesetzmäßigkeiten unter bestimmten Bedingungen genutzt und angewendet werden müssen, darüber hat die KPdSU allen um Sozialismus und Freiheit kämpfenden fortschrittlichen Bewegungen reiche Erfahrungen zu übermitteln. Der Autor zeichnet die historischen Ereignisse nach, unter denen diese Erfahrungen in den revolutionären Kämpfen des Proletariats gesammelt und von W. I. Lenin und der KPdSU verallgemeinert wurden.

Gliederung:

Das Verhältnis von allgemeinen Prinzipien und nationalen Besonderheiten des staatlichen Aufbaus in der sozialistischen Gesellschaft

Die sozialistische Revolution und die Eroberung der politischen Macht durch die Arbeiterklasse

Die Entstehung und Entwicklung eines Staates neuen, höheren, sozialistischen Typs

Die Erfahrungen der KPdSU bei der Schaffung und Nutzung staatlicher Formen zur Lösung der nationalen Frage

Die KPdSU im Kampf für die weitere Festigung des Sowjetstaates unter den Bedingungen des entwickelten Sozialismus

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel



**Staatsverlag
der Deutschen Demokratischen Republik**

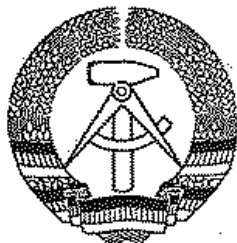
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 · Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 23 · Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen · Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 · Verlag: (510/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Großewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 · Erscheint nach Bedarf · Fortlaufender Bezug nur durch die Post · Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,- M · Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 239 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotenbroschdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1978	Berlin, den 27. Oktober 1978.	Teil I Nr. 36
------	-------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
29. 8. 78	Anordnung über die Auszeichnung energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitender Betrieb	389
27. 9. 78	Anordnung über ernährungshygienische Grundsätze in der Gemeinschaftsverpflegung der Betriebe	391
29. 9. 78	Anordnung über den Werkstoffeinsatz von Zinn und Zinnlegierungen – Staatliche Einsatzbestimmung –	392
3. 10. 78	Anordnung über die Anwendung von Normativen für Baustelleneinrichtungen	393
10. 10. 78	Anordnung Nr. 2 über das Statut des Zentralinstituts für Jugendforschung	394
20. 10. 78	Anordnung zur Internationalen Konvention über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	395
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	396

**Anordnung
über die Auszeichnung
energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitender Betrieb
vom 29. August 1978**

§ 1

(1) In Anerkennung vorbildlicher energiewirtschaftlicher Arbeit können volkseigene Kombinate, volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe, volkseigene und staatliche Einrichtungen sowie sozialistische Genossenschaften einschließlich ihrer kooperativen Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt) mit der Urkunde des Ministers für Kohle und Energie

„Energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitender Betrieb“ und mit einer materiellen Anerkennung aus dem Fonds für materielle Interessiertheit des Leiters des jeweils zuständigen Staatsorgans bis zur Höhe von 10 000 M ausgezeichnet werden.

(2) Die Urkunde des Ministers für Kohle und Energie gemäß Abs. 1 kann auch an Einheiten der Nationalen Volksarmee und der Grenztruppen der DDR verliehen werden.

(3) Die Einzelheiten regelt die Ordnung über die Auszeichnung energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitender Betrieb (Anlage).

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Grundsätze vom 28. Dezember 1976 zur Auszeichnung energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitender Betriebe mit einer Urkunde des Ministers für Kohle und Energie (unveröffentlicht) außer Kraft.

Berlin, den 29. August 1978

Der Minister
für Kohle und Energie
Siebold

**Anlage
zu vorstehender Anordnung**

**Ordnung
über die Auszeichnung
energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitender Betrieb**

1. Die Urkunde des Ministers für Kohle und Energie „Energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitender Betrieb“ kann verliehen werden für:
 - a) bedeutende Ergebnisse der Intensivierung der betrieblichen Energiewirtschaft (Hauptanwendungsfall der Auszeichnung);
 - b) die Herstellung von Erzeugnissen mit höher energetischer Qualität, die erheblichen Nutzen beim Anwender bringen;
 - c) die schnelle Überführung von Forschungsergebnissen hohen energiewirtschaftlichen Nutzens in die Praxis.
2. Die Auszeichnung für bedeutende Ergebnisse der Intensivierung der betrieblichen Energiewirtschaft setzt voraus, daß folgende allgemeine Kriterien erfüllt sind und keine schwerwiegende Verletzung der energiewirtschaftlichen Pflichten durch ein Organ der Energieinspektion oder der Arbeiter- und Bauern-Inspektion im vorangegangenen Jahr festgestellt wurde und die Erzeugnisse des Betriebes den energiewirtschaftlichen Qualitätsanforderungen entsprechen:
 - Steigerung der volkswirtschaftlichen Effektivität der betrieblichen Energiewirtschaft durch vorbildliche Erfüllung der Aufgaben der Energieverordnung vom 9. September 1976 (GBl. I Nr. 38 S. 44f) über einen längeren Zeitraum;
 - Einbeziehung der betrieblichen Energiewirtschaft in die Leitung und Planung einschließlich der Nutzung des Energieplanes als Leitungsinstrument, Sicherung qualifizierter Arbeit des Fachorgans für Energetik;

- Einbeziehung des rationellen Energieeinsatzes in den sozialistischen Wettbewerb, Orientierung der Neuerer und Rationalisatoren auf energiewirtschaftliche Aufgaben und schnelle Realisierung ihrer Vorschläge, Nachnutzung überbetrieblicher Rationalisierungslösungen und Neuerungen energiewirtschaftlicher Thematik;
- wirksame Verallgemeinerung der Erfahrungen beim rationellen Energieeinsatz durch Übermittlung an andere, z. B. durch Übernahme von Patenschaften über Mittel- und Kleinbetriebe, Mitarbeit in Aktiven der Energiekommissionen, Arbeit als Konsultationspunkt des Industriezweiges oder Territoriums u. a.;
- systematische energiewirtschaftliche Qualifizierung der Leiter sowie anderer Werkstätiger, die mit energieintensiven Anlagen arbeiten.

Die Leiter der zentralen Staatsorgane können dem Minister für Kohle und Energie zur Berücksichtigung bereicherspezifischer Gegebenheiten ergänzende Kriterien vorschlagen.

3. Die Auszeichnung für die Herstellung von Erzeugnissen mit hoher energetischer Qualität, die erheblichen Nutzen beim Anwender bringen, setzt voraus, daß die Kriterien des ersten bis dritten Striches nach Ziff. 3 sowie folgende allgemeine Kriterien erfüllt sind:

- Nachweis, daß die Erzeugnisse den Erkenntnissen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts entsprechen, gegenüber vorhandenen vergleichbaren Erzeugnissen höhere Produktivität bei gleichem oder geringerem spezifischem Aufwand aufweisen, die Energieverbrauchsnormative eingehalten oder unterschritten werden;
- Nachweis des energetischen und ökonomischen Anwendernutzens.

4. Auf die Auszeichnung für schnelle Überführung von Forschungsergebnissen hohen energiewirtschaftlichen Nutzens in die Praxis sind die Kriterien der Ziff. 3 entsprechend anzuwenden.

5. Vorschlagsberechtigt für die Auszeichnung sind:

- die Leiter der zentralen Staatsorgane in bezug auf die zentralgeleiteten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen;
- der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft außerdem in bezug auf sozialistische Genossenschaften der Landwirtschaft;
- die Vorsitzenden der Räte der Bezirke in bezug auf alle anderen Kombinate, Betriebe, Einrichtungen sowie Genossenschaften.

Der Vorschlag ist beim Minister für Kohle und Energie einzubringen.

Mit dem Vorschlag sind der Antrag des Betriebes, die erforderlichen Nachweise, eine Stellungnahme des dem Antragsteller übergeordneten oder für seine Anleitung zuständigen Organs, die Befürwortung des zuständigen Energieversorgungsbetriebes und, soweit nicht der Vorsitzende des Rates des Bezirkes vorschlagsberechtigt ist, die Stellungnahme des Vorsitzenden der Bezirksenergiekommission beizufügen.

6. Die Vorschlagsberechtigten sollen dem Minister für Kohle und Energie bis zum 31. Oktober ankündigen, welche Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften im Folgejahr zur Auszeichnung geführt werden sollen.
7. Die Auszeichnung hat anlässlich des zentralen Seminars „Rationelle Energieanwendung“ des Ministerrates oder der entsprechenden Veranstaltungen der Bereiche, Bezirke oder Zweige zu erfolgen.

8. Die Betriebe, die mit der Urkunde ausgezeichnet wurden, werden in das Ehrenbuch des Ministeriums für Kohle und Energie für energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitende Betriebe eingetragen.

Die Auszeichnung berechtigt den Betrieb, auf dem Briefkopf den Eindruck „Energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitender Betrieb“ zu führen.

Die materielle Anerkennung ist vom Leiter des zuständigen Staatsorgans im Rahmen des Höchstbetrages von 10 000 M in Abhängigkeit von der Betriebsgröße festzulegen.

9. Die Auszeichnung des Betriebes gemäß Ziff. 1 Buchst. a oder Buchst. b kann nach Ablauf von 3 Jahren wiederholt werden (Auszeichnungsbestätigung).

Als zusätzliches allgemeines Kriterium muß erfüllt sein, daß der Antragsteller während der zu betrachtenden Zeit ein Zentrum des überbetrieblichen Erfahrungsaustausches war.

Entspricht das Niveau der energiewirtschaftlichen Arbeit nicht allen Kriterien, kann der Energieversorgungsbetrieb die Befürwortung der Auszeichnungsbestätigung aussetzen und eine Frist bis zu 6 Monaten setzen, innerhalb der die Mängel beseitigt sein müssen. Über die Aussetzung der Befürwortung und die Entscheidung nach Ablauf der Frist ist der Leiter der Zentralstelle für rationelle Energieanwendung zu unterrichten.

Kann der Antragsteller nach Ablauf der Aussetzungsfrist nicht nachweisen, daß die Mängel seiner energiewirtschaftlichen Arbeit behoben sind, wird die Auszeichnung nicht wiederholt und der Antragsteller im Ehrenbuch des Ministeriums für Kohle und Energie für energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitende Betriebe gestrichen. Davon ist der Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans bzw. der Vorsitzende des Rates des Bezirkes zu unterrichten.

Genauso wird verfahren, wenn der ausgezeichnete Betrieb nach Ablauf von 3 Jahren seit der Auszeichnung keinen Antrag auf erneute Auszeichnung stellt.

10. Die Auszeichnung für schnelle Überführung von Forschungsergebnissen hohen energiewirtschaftlichen Nutzens in die Praxis gilt für das auf die Übergabe der Urkunde folgende Jahr.

Die Auszeichnung kann dem Betrieb erneut verliehen werden.

11. Einheiten der Nationalen Volksarmee und der Grenztruppen der DDR können die Urkunde

„Energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitende Einheit“

für bedeutende Ergebnisse des rationellen und sparsamen Einsatzes von Energieträgern bei der Erfüllung ihrer spezifischen Aufgaben erhalten.

Vorschlagsberechtigt für die Auszeichnung ist der Minister für Nationale Verteidigung.

Die Einheit hat den Auszeichnungsantrag unter Beachtung der hierfür geltenden Sonderregelungen dem für die Bearbeitung von Auszeichnungsvorschlägen zuständigen Organ zu übergeben.

Im übrigen gelten die Ziffern 6 bis 8 entsprechend. Die materielle Anerkennung ist gesondert geregelt.

12. Die vom Minister für Kohle und Energie zu treffenden Entscheidungen sind vom Leiter der Zentralstelle für rationelle Energieanwendung vorzubereiten.

13. Diese Ordnung berührt nicht das Recht der Leiter der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften, hervorragende energiewirtschaftliche Arbeit von Kollektiven (Brigaden, Abteilungen, Betriebsteile, andere Struktureinheiten) materiell und ideell anzuerkennen.

Anordnung
über ernährungshygienische Grundsätze
in der Gemeinschaftsverpflegung der Betriebe
vom 27. September 1978

Zur weiteren Verbesserung der Verpflegung der Werktätigen in den Betrieben wird auf der Grundlage des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I Nr. 12 S. 111) und zur Verwirklichung des § 228 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für alle volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen. Sie ist auf die Gewährleistung der Versorgung der Werktätigen in den Betrieben und Einrichtungen mit einer nach ernährungswissenschaftlichen Grundsätzen hergestellten vollwertigen warmen Hauptmahlzeit gerichtet.

(2) LPG, GPG und ihre kooperativen Einrichtungen sowie andere sozialistische Genossenschaften, in denen die Voraussetzungen zur Verpflegung der Mitglieder in Betriebsküchen bestehen, haben die Festlegungen dieser Anordnung anzuwenden.

§ 2

(1) Die Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften tragen die Verantwortung für die Durchsetzung einer leistungssteigernden und gesundheitsfördernden Ernährung in der Arbeiterversorgung. Sie haben in Zusammenarbeit mit den Räten der Städte und Gemeinden die Festlegungen dieser Anordnung in den Betrieben, Kombinate und Einrichtungen sowie Genossenschaften (nachfolgend Betriebe genannt) mit den entsprechenden Qualitätssicherungsmaßnahmen durchzusetzen. Die verantwortlichen Mitarbeiter in den Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung haben sich ständig über die ernährungs- und kochwissenschaftlichen Erkenntnisse zu informieren und diese anzuwenden.

(2) Die Leiter der Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens bzw. die von ihnen beauftragten Mitarbeiter unterstützen die Leiter der Betriebe und beraten die Küchenleitungen, organisieren die betriebliche Kontrolle über die Einhaltung der Festlegungen dieser Anordnung und wirken an einer zielgerichteten Öffentlichkeitsarbeit zur Überzeugung und Gewinnung der Werktätigen für eine gesunde Ernährung mit. Für Klein- und Mittelbetriebe, die zur betriebsärztlichen Betreuung an eine größere Einrichtung des Betriebsgesundheitswesens angeschlossen sind, erfolgt die entsprechende Unterstützung durch diese Einrichtung.

(3) Zur weiteren Verbesserung der Gemeinschaftsverpflegung in den Betrieben haben die Küchenleiter eng mit den Vertretern der Staatlichen Hygieneinspektionen, des Betriebsgesundheitswesens und der Organe der Betriebsgewerkschaftsleitungen (Küchenkommission, Kommission für Sozialpolitik bzw. Kommission für Arbeiterversorgung) zusammenzuarbeiten.

(4) Die Küchenleiter haben die ständige Verbesserung der Qualität der Speisen in ihre Leitungstätigkeit und in den sozialistischen Wettbewerb einzubeziehen.

§ 3

(1) Die Hauptverpflegung ist in jeder Schicht in Form von warmen Hauptmahlzeiten zur Verfügung zu stellen. Die Speisen sind auf der Grundlage der in der Anlage festgelegten ernährungsphysiologischen Richtwerte und Lebensmittelnormen herzustellen.

(2) Die Kost ist schmackhaft, sättigend, abwechslungsreich und in hoher Qualität herzustellen und den ernährungsphysiologischen Bedürfnissen der Werktätigen anzupassen. Das wiederholte Angebot gleicher Speisen innerhalb von 2 Wochen sollte vermieden werden.

(3) Über die täglich eingesetzten Lebensmittelmengen ist ein schriftlicher Nachweis, bezogen auf das Speisensortiment und die Portionszahlen, zu führen.

(4) Beim Speisenangebot ist vom Arbeitsschweregrad der Werktätigen in den Betrieben auszugehen. In Betrieben, in denen der Arbeitsschweregrad nicht festgelegt ist, sind die Richtwerte für mittelschwere körperliche Arbeit (Grundrichtwerte) gemäß Anlage anzuwenden. Für Betriebe, in denen überwiegend leichte körperliche bzw. geistige Arbeit oder schwere bzw. schwerste körperliche Arbeit geleistet wird, gelten die entsprechenden Lebensmittelnormen und Richtwerte gemäß Anlage.

(5) In Betrieben mit unterschiedlichen Arbeitsschweregraden kann in Übereinstimmung mit dem Leiter der Einrichtung des Betriebsgesundheitswesens bzw. den von ihnen beauftragten Mitarbeitern die Herstellung und Abgabe der Hauptmahlzeiten nach den im Betrieb überwiegenden Schweregraden der Arbeit erfolgen.

(6) Bei Abgaben der warmen Hauptmahlzeit ist der Nahrungsenergiewert in Kilokalorien (ab 1985 in Kilo-Joule¹) je Portion anzugeben. Der Nahrungsenergiewert ist auf Speisekarten, Hinweistafeln oder in anderer geeigneter Form anzugeben.

(7) Beim Speisentransport sind nach Möglichkeit Gemüse und Kartoffeln in den Endküchen oder Speisenausgabestellen frisch zuzubereiten oder täglich Frischkostbeilagen zu reichen. Die Fristen zwischen Speisenerfertigung und Verzehr sind so kurz wie möglich zu bemessen und dürfen 4 Stunden nicht überschreiten.

(8) Speisen dürfen nicht übergart in die Speisentransportbehälter eingefüllt werden. Fein zerkleinerte Gemüserohanteile sind erst unmittelbar vor Beginn der Speisenausgabe unterzumischen.

§ 4

(1) In der Nachtschichtverpflegung sind die besonderen physiologischen und psychologischen Bedingungen des Tag-Nacht-Rhythmus zu berücksichtigen, um die Anpassung an den Schichtrhythmus zu fördern.

(2) Die Nachtschichtverpflegung muß leicht verdaulich sein; sehr fettreiche Speisen sind zu vermeiden. Vorrangig sind die spezifischen Musterrezepte der Nachtschichtverpflegung anzuwenden. Stimulierende Getränke, wie z. B. Tee, sind anzubieten.

(3) Die Nachtschichtverpflegung besteht aus einer warmen Hauptmahlzeit und einer Zwischenverpflegung. Die entsprechenden Richtwerte sind der Anlage zu entnehmen.

(4) Sofern eine Zwischenverpflegung begründet nicht erfolgen kann, sind für die warmen Hauptmahlzeiten die Lebensmittelnormen und Richtwerte für die Tagesschicht gemäß Anlage anzuwenden.

(5) Die Pausen für die Nachtschicht sollen nach dem ersten Drittel für die Aufnahme der Hauptmahlzeit und nach dem zweiten Drittel für die Zwischenverpflegung eingelegt werden.

§ 5

Für die Pausenversorgung sind die Grundsätze der Richtlinie vom 2. August 1976 zur Sicherung der Hygiene in der Pausenversorgung der Werktätigen mit Speisen und Getränken in den Betrieben² anzuwenden.

¹ Umrechnungsfaktor: 1 kcal = 4,2 kJ (aufgerundet)

² Veröffentlicht u. a. in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 11 (1976) S. 68.

§ 6

Entsprechend den Erfordernissen und Möglichkeiten ist in den Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung der Betriebe die Ausgabe von Diätgerichten (Schonkost und Stoffwechsel-Grunddiät) zu gewährleisten. Für die Herstellung dieser Gerichte sind die hierzu erlassenen Herstellungs- und Qualifizierungsrichtlinien einzuhalten.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 27. September 1978

Der Minister für Gesundheitswesen
I. V.: Tschersich
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

I. Lebensmittelnormen

Für die Verpflegung der Werk tätigen in den Betrieben sind je warme Hauptmahlzeit folgende Lebensmittel mengen einzusetzen:

Lebensmittel	I		II		III	
	Richtwerte für mittel-schwere körperliche Arbeit (Grund-richtwerte)		Richtwerte für leichte körperliche bzw. geistige Arbeit		Richtwerte für schwere körperliche Arbeit ¹	
	Tag-	Nacht-	Tag-	Nacht-	Tag-	Nacht-
	schicht	schicht	schicht	schicht	schicht	schicht
Fleisch und Fleischwaren ² , Geflügel, Ei, Fisch oder Fisch-erzeugnisse	95 g	95 g	80 g	80 g	110 g	115 g
Trinkvollmilch ³	60 ml	100 ml	60 ml	100 ml	100 ml	100 ml
Butter	—	5 g	—	4 g	—	6 g
Margarine und Speiseöle	11 g	10 g	10 g	8 g	13 g	10 g
Schlachtfette	5 g	—	3 g	—	5 g	—
frisches Obst und Gemüse ^{4, 5}	250 g	250 g	250 g	250 g	250 g	300 g
Kartoffeln ⁶	180 g	180 g	150 g	150 g	210 g	210 g

Die aufgeführten Lebensmittel mengen je Portion sind Durchschnittswerte. Sie sind im Laufe von 2 Wochen einzusetzen.

¹ Sofern in einem Betrieb Schwerstarbeiten zu leisten sind, ist diesen Werk tätigen eine Zulage in Höhe von 240 kcal zur warmen Hauptmahlzeit oder eine entsprechende Zwischenmahlzeit zu gewähren. Der Wareneinsatz bei Fleisch, Geflügel, Ei, Margarine, Schlachtfetten und Kartoffeln sollte um ein Drittel, der für Obst und Gemüse um ein Fünftel erhöht werden.

² garfertig mit Knochen

³ oder äquivalent Milchprodukte (Sauermilchprodukte, Quark); äquivalent Milch: Quark = 4 : 1

⁴ berechnet in Masseanteilen 3 : 2 bezogen auf Frischware

⁵ vorwiegend frisch

⁶ roh und geschält

2. Ernährungsphysiologische Richtwerte

Bei den warmen Hauptmahlzeiten sind täglich je Person die folgenden ernährungsphysiologischen Richtwerte einzuhalten:

	I		II		III	
	Richtwerte für mittel-schwere körperliche Arbeit (Grund-richtwerte)		Richtwerte für leichte körperliche bzw. geistige Arbeit		Richtwerte für schwere körperliche Arbeit ¹	
	Tag-	Nacht-	Tag-	Nacht-	Tag-	Nacht-
	schicht	schicht	schicht	schicht	schicht	schicht
Energie (kcal)	810	900 ⁷	720	800 ⁸	960	1 050 ⁹
Eiweiß (g)	24	29	23	25	29	33
Fett (g)	26	29	23	25	32	34
Kalzium (mg)	200	200	200	200	200	200
Vitamin B ₁ (mg)	0,5	0,5	0,4	0,5	0,6	0,7
Vitamin C (mg)	25	25	25	25	30	30

⁷ 650 kcal für warme Hauptmahlzeit, 250 kcal für Zwischenverpflegung

⁸ 600 kcal für warme Hauptmahlzeit, 200 kcal für Zwischenverpflegung

⁹ 750 kcal für warme Hauptmahlzeit, 300 kcal für Zwischenverpflegung

Anordnung

Über den Werkstoffeinsatz von Zinn und Zinnlegierungen
— Staatliche Einsatzbestimmung —

vom 29. September 1978

Auf Grund der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBl. I Nr. 50 S. 565) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für die Verwendung von Zinn und Zinnlegierungen der

ELN 122 31 400 Zinn

ELN 122 41 410 Lötzinn

ELN 122 51 700 Halbzeug aus Zinn und Zinnlegierungen

zur Herstellung von Raum-, Tafel-, Mode- und Körperschmuck, Spielwaren sowie ähnlichen Gebrauchsgegenständen¹ durch Betriebe, Einrichtungen, sozialistische Genossenschaften, Handwerker und freischaffende Künstler.

(2) Die Verwendung von Lötzinn für das Fügen von Teilen wird von dieser Anordnung nicht berührt.

§ 2

Die Herstellung der im § 1 genannten Erzeugnisse aus Zinn und Zinnlegierungen ist grundsätzlich verboten.

§ 3

In begründeten Ausnahmefällen können Verwendungsgenehmigungen von der Stahlberatungsstelle des Ministeriums

¹ z. B. Becher, Teller, Kannen, Krüge, Bierkrugdeckel, Beschläge, Souvenirartikel, Figuren.

für Erzbergbau, Metallurgie und Kali, 92 Freiberg, Agricolastraße 24, erteilt werden. Der Antrag auf Verwendungsgenehmigung ist in dreifacher Ausfertigung über das übergeordnete Organ an die Erzeugnisgruppe Raum- und Tafelschmuck Metall/Glas, 402 Halle, Kefersteinstr. 5, zur Prüfung und Weiterleitung an die Stahlberatungsstelle Freiberg zu richten.

Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

- Auftraggeber, Hersteller, Fondsträger des Herstellers,
- Bezeichnung des Erzeugnisses,
- Produktion für Inland, Export, nach Menge und Wert (Basisjahr und 3 Folgejahre),
- geforderte Materialart und -menge (Basisjahr und 3 Folgejahre).

§ 4

Die Kontrolle über die Einhaltung dieser staatlichen Einsatzbestimmung obliegt dem VEB Bergbau- und Hüttenkombinat „Albert Funk“ Freiberg.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. November 1978 in Kraft.

Berlin, den 28. September 1978

Der Minister
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali
Dr.-Ing. Singhuber

Anordnung über die Anwendung von Normativen für Baustelleneinrichtungen vom 3. Oktober 1978

Auf der Grundlage des § 5 der Anordnung vom 5. September 1978 über die effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen (GBL I Nr. 32 S. 351) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Bei der Planung und Vorbereitung von Baustelleneinrichtungen für Investitionen der Industrie und Lagerwirtschaft sind die Normative des Aufwandes für den Aufbau, der Bauzeit für den Aufbau und für die Fläche der Baustelleneinrichtung gemäß Anlage anzuwenden.

(2) Die Normative gelten für die Objekte der Baustelleneinrichtung¹ aller am Investitionsvorhaben Beteiligten.

§ 2

Den Normativen liegt ein kontinuierlicher Zweischichtbetrieb zugrunde. Sie gehen von der Voraussetzung aus, daß mindestens 50 % des Investitionsaufwandes und mindestens 25 % der Flächen für Baustelleneinrichtungen durch Objekte bzw. Grundmittel gemäß § 2 Abs. 3 Ziffern 1 bis 3 der Anordnung vom 5. September 1978 über die effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen abgedeckt werden. Anteilige Importlieferungen und -leistungen sind in den Normativen berücksichtigt.

§ 3

(1) Das Normativ des Investitionsaufwandes für die Baustelleneinrichtung gemäß § 2 Abs. 2 der Anordnung vom 5. September 1978 über die effektive Gestaltung von Baustellenein-

richtungen ist für die Objekte der Baustelleneinrichtung¹ durch Multiplikation des Normativs Aufwand für den Aufbau der Baustelleneinrichtung mit einem Koeffizienten, der den Aufwand für den Abbau der Baustelleneinrichtung beinhaltet, zu ermitteln.

(2) Der Koeffizient wird mit

1,35

festgelegt.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 3. Oktober 1978

Der Minister für Bauwesen
Junker

Anlage

zu vorstehender Anordnung

1. Begriffe

Investitionen der Industrie und Lagerwirtschaft ==

Investitionen gemäß Erzeugnis- und Leistungsnormenklatur, Teil VII, Nr. 21

Ausgenommen sind:

- linienförmige Investitionsvorhaben wie Übertragungsleitungen für Elektroenergie, Wärme und Gas, Tagebaue,
- Investitionsvorhaben, die im Rahmen von Importen durch ausländische Partner komplex realisiert werden.

Aufwand für den Aufbau der Baustelleneinrichtung (Aufwand Aufbau BE) ==

Investitionsaufwand für die Baustelleneinrichtung, bestehend aus Preisen für

- Aufbau,
- Antransport,
- Vorhaltung für die Zeit des Aufbaues sowie des Antransportes,
- einmaligen Aufwand zur Herstellung der Voraussetzungen für die Nutzung der Objekte gemäß § 2 Abs. 3 Ziffern 1 und 2 der Anordnung vom 5. September 1978 über die effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen.

Bauzeit für den Aufbau der Baustelleneinrichtung (Bauzeit Aufbau BE) ==

Notwendiger Zeitaufwand vom Beginn des Aufbaues der Baustelleneinrichtung auf der Baustelle bis zum ungehinderten Beginn des Betriebes der Baustelle, in der Regel bis zum Beginn der kontinuierlichen Beton- und Stahlbetonarbeiten bzw. der bauwerkstypischen Arbeiten an Gebäuden und baulichen Anlagen. Die Bauzeit umfaßt den Zeitraum für den Aufbau derjenigen Objekte der Baustelleneinrichtung, die zur Durchführung vorstehender Arbeiten benötigt werden, und erfordert in diesem Zeitraum eine materielle Realisierung des Aufbaues der Baustelleneinrichtung von mindestens 40 % für große und mittlere und mindestens 60 % für kleine Vorhaben.

Fläche der Baustelleneinrichtung (Fläche BE) ==

Dem Normativ liegt eine bebaute Fläche¹ von 40 % zugrunde, die durch Gebäude des Investitionsvorhabens in Anspruch genommen wird, von denen Teile für die Baustelleneinrichtung genutzt werden können. Die von ober-

¹ Veröffentlicht im Katalogwerk Bauwesen „Katalog Investitionsaufwandsnormative (IAN), Teil II, Aufwandsnormative für Baustelleneinrichtungen“, zu beziehen bei der Bauakademie der DDR, Bauminformation.

¹ TGL 7788 - Teil der Fläche, der durch ein Gebäude in Anspruch genommen ist und keiner anderen Zweckbestimmung als der des Gebäudes dient.

oder unterirdischen Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen in Anspruch genommene Fläche ist Bestandteil des Normativs, soweit diese Fläche anderweitig genutzt werden kann. Montageflächen innerhalb der Gebäude sind nicht Bestandteil des Normativs.

Aufwand für den Abbau der Baustelleneinrichtung ==

Investitionsaufwand für die Baustelleneinrichtung, bestehend aus Preisen für

- Abbau,
- Abtransport,
- Vorhaltung für die Zeit des Abbaues sowie des Abtransportes,
- einmaligen Aufwand zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nach Nutzung der Objekte gemäß § 2 Abs. 3 Ziffern 1 und 2 der Anordnung vom 5. September 1978 über die effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen.

Investitionsvolumen ==

Investitionsvolumen für das Gesamtvorhaben ohne Investitionen in vor- und nachgelagerten Produktionsstufen sowie im Bereich der sozialen und technischen Infrastruktur.

Kategorien der Vorhaben:

- Großvorhaben (GV) ==
Investitionsvorhaben mit einem Investitionsvolumen (Bau, Ausrüstungen und Sonstiges) von mehr als 100 Mio M in 1 Jahr Realisierungszeit.
- mittlere Vorhaben (MV) ==
Investitionsvorhaben mit einem Investitionsvolumen (Bau, Ausrüstungen und Sonstiges) von 30 bis 100 Mio M in 1 Jahr Realisierungszeit.
- kleine Vorhaben (KV) ==
Investitionsvorhaben mit einem Investitionsvolumen (Bau, Ausrüstungen und Sonstiges) von 2 bis 30 Mio M in 1 Jahr Realisierungszeit.

Werkfläche ==

Endgültig in Anspruch genommene Fläche eines Investitionsvorhabens, in der Regel durch eine Einfriedung abgegrenzt.

2. Normative des Aufwandes für den Aufbau und der Fläche der Baustelleneinrichtung für Investitionen der Industrie und Lagerwirtschaft

Lfd. Nr.	Investitionen der Industrie und Lagerwirtschaft	Kategorie	Normativ Aufwand Aufbau BE in % zum Investitionsvolumen	Normativ Fläche BE in % zur Werkfläche
1	Anlagen der Energie	GV	3,30	70,0
		MV	3,40	60,0
		KV	3,20	46,0
2	Sonstige Investitionsvorhaben der Industrie und Lagerwirtschaft	GV	3,20	41,0
		MV	3,20	35,0
		KV	3,20	40,0
3	Anlagen der Chemie	GV	3,20	45,0
		MV	3,40	41,0
		KV	3,20	36,0
4	Investitionskomplexe	GV	3,00	26,5
		MV	2,90	30,0
5	Zementwerke	GV	3,20	48,0
6	Anlagen der Metallurgie	GV	2,50	34,0
		MV	2,90	27,0
		KV	3,20	35,0
Durchschnitt Industrie und Lagerwirtschaft		Ø	3,23	46,8

3. Normative der Bauzeit für den Aufbau der Baustelleneinrichtung für Investitionen der Industrie und Lagerwirtschaft

KV		MV		GV	
Bezugsbasis Aufwand Aufbau BE Mio M	Normativ Bauzeit Monate	Bezugsbasis Aufwand Aufbau BE Mio M	Normativ Bauzeit Monate	Bezugsbasis Aufwand Aufbau BE Mio M	Normativ Bauzeit Monate
0,1	0,9	1,0	2,3	2,5	2,8
0,2	1,4	1,5	2,4	3,0	3,1
0,4	2,0	2,0	2,6		
0,6	2,5	2,5	2,8	4,0	3,5
0,8	3,0	3,0	3,1		
1,0	3,2			5,0	4,0
1,5	3,7	4,0	3,5	6,0	4,3
2,0	4,1			8,0	4,9
2,5	4,3	5,0	4,0	10,0	5,3
3,0	4,5	6,0	4,3	12,5	5,9
3,5	4,8	8,0	4,9	15,0	6,4
4,0	5,0	10,0	5,3	20,0	7,4
4,5	5,2	12,5	5,9	25,0	8,4
5,0	5,4	15,0	6,4	30,0	9,5
		20,0	7,4	35,0	10,4
		25,0	8,4	40,0	11,1
		30,0	9,5	45,0	11,7
		35,0	10,4	50,0	12,2
		40,0	11,1	55,0	12,5
				60,0	12,8
				65,0	13,0
				70,0	13,1
				75,0	13,2
				80,0	13,3
				85,0	13,5
				90,0	13,8
				95,0	14,0
				> 100,0	14,1

Anordnung Nr. 2
über das Statut
des Zentralinstituts für Jugendforschung
vom 10. Oktober 1978

Zur Änderung der Anordnung vom 4. Juli 1973 über das Statut des Zentralinstituts für Jugendforschung (GBl. I Nr. 35 S. 372) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 5 erhält folgende Fassung:

„Das Zentralinstitut für Jugendforschung ist Sitz des wissenschaftlichen Rates für Jugendforschung. Es gewährleistet die wissenschaftsorganisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Tätigkeit des Rates.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1978

Der Leiter des Amtes für Jugendfragen
beim Ministerrat der DDR
Jagenow

**Anordnung
zur Internationalen Konvention
über die zivilrechtliche Haftung
für Ölverschmutzungsschäden**

vom 20. Oktober 1978

Zur Durchführung der Internationalen Konvention vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (Bekanntmachung vom 18. August 1978 [GBl. II Nr. 5 S. 74]) — nachfolgend Konvention genannt — und auf Grund der §§ 110 und 142 des Seehandelsseefahrtsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik — SHSG — vom 5. Februar 1976 (GBl. I Nr. 7 S. 109) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Eigentümer oder Reeder eines Schiffes, das der Anordnung vom 27. November 1975 über die Zulassung von Fahrzeugen zur Seefahrt (Sonderdruck Nr. 824 des Gesetzblattes) unterliegt und mehr als 2 000 t Öl als Massengutladung transportiert, hat zur finanziellen Sicherung von Schadenersatzansprüchen aus Ölverschmutzungsschäden für eine Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit gemäß Artikel VII Abs. 1 der Konvention zu sorgen.

(2) Als Nachweis über das Bestehen einer Versicherung oder über das Vorhandensein einer sonstigen finanziellen Sicherheit ist ein entsprechendes Zertifikat (nachfolgend Haftungszertifikat genannt) gemäß Artikel VII Abs. 2 der Konvention an Bord des Schiffes mitzuführen.

§ 2

(1) Für die Ausstellung des Haftungszertifikates ist das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Seefahrtsamt genannt) zuständig.

(2) Die Ausstellung des Haftungszertifikates bedarf eines schriftlichen Antrages des Eigentümers oder Reeders. Der Antrag hat zu enthalten:

1. Name, Unterscheidungssignal und Heimathafen des Schiffes,
2. Name und Anschrift des Eigentümers oder des Reeders,
3. Art der Sicherheit,
4. Name und Anschrift des Versicherers oder des Sicherheitsgebers.

(3) Dem Antrag ist eine schriftliche Erklärung des Versicherers oder Sicherheitsgebers darüber beizufügen, daß

- a) eine Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit nach Maßgabe der Konvention besteht und
- b) eine vorzeitige Beendigung oder Änderung der Versicherung oder sonstigen finanziellen Sicherheit, die dazu führt, daß diese den Anforderungen der Konvention nicht mehr genügt, Dritten gegenüber erst 3 Monate nach Anzeige der Beendigung oder Änderung an das Seefahrtsamt wirksam wird.

(4) Das Seefahrtsamt hat zu prüfen, ob die Versicherung oder die sonstige finanzielle Sicherheit ausreichend ist, und kann gegebenenfalls weitere Angaben und Erklärungen verlangen.

§ 3

(1) Die Gültigkeitsdauer des Haftungszertifikates ist vom Seefahrtsamt festzulegen. Sie darf 3 Jahre, gerechnet vom Tag der Ausstellung, und den Zeitraum, für den die Versicherung oder die sonstige finanzielle Sicherheit besteht, nicht überschreiten.

(2) Das Seefahrtsamt ist berechtigt, das Haftungszertifikat vor Ablauf der Gültigkeitsdauer einzuziehen, wenn Grund zu

der Annahme besteht, daß die Versicherung oder die sonstige finanzielle Sicherheit nicht mehr den Anforderungen der Konvention entspricht.

§ 4

Für die Ausstellung des Haftungszertifikates werden Gebühren gemäß den Rechtsvorschriften¹ erhoben.

§ 5

Wird dem Eigentümer oder Reeder gemäß § 1 Abs. 1 bekannt, daß die Voraussetzungen, die der Erteilung des Haftungszertifikates zugrunde lagen, sich ändern werden oder nicht mehr gegeben sind, ist er verpflichtet, das Seefahrtsamt unverzüglich davon zu unterrichten.

§ 6

(1) Die von der zuständigen Behörde eines Vertragsstaates der Konvention ausgestellten Haftungszertifikate oder anderen der Konvention entsprechenden Bescheinigungen werden anerkannt. Sie sind gemäß § 110 SHSG beim Einlaufen in die Territorialgewässer oder inneren Seegewässer der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Seegewässer der DDR genannt) und beim Verlassen der Seegewässer der DDR an Bord mitzuführen.

(2) Für ein Schiff eines Staates, der nicht Vertragsstaat der Konvention ist, kann zur Erfüllung der Verpflichtung gemäß § 110 SHSG auf Antrag, der in deutscher oder englischer Sprache abzufassen ist, ein Haftungszertifikat gemäß den Bestimmungen dieser Anordnung ausgestellt werden. Das gilt auch für ein Schiff eines Vertragsstaates der Konvention, das kein oder ein ungültiges Haftungszertifikat an Bord mitführt.

§ 7

(1) Die Aufsicht über die Einhaltung dieser Anordnung obliegt dem Seefahrtsamt.

(2) Die Beauftragten des Seefahrtsamtes sind zur Durchsetzung dieser Anordnung berechtigt, Schiffe in den Seegewässern der DDR anzuhalten, zu betreten und die erforderlichen Kontrollen durchzuführen.

(3) Schiffen, auf denen kein oder ein ungültiges Haftungszertifikat mitgeführt wird, kann durch die Beauftragten des Seefahrtsamtes untersagt werden,

- a) in die Seegewässer der DDR einzulaufen, sie zu durchfahren oder zu verlassen,
- b) Öl in diesen Gewässern umzuschlagen.

Schiffen gemäß § 1 Abs. 1 kann in diesen Fällen der Fahrt-erlaubnischein entzogen werden.

§ 8

(1) Gegen

- a) die Verweigerung eines Haftungszertifikates durch das Seefahrtsamt,
- b) Weisungen der Beauftragten des Seefahrtsamtes gemäß § 7 Abs. 3

(nachfolgend Entscheidung genannt) kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung beim Leiter des Seefahrtsamtes einzulegen.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 15. November 1968 über die Gebühren- und Tarife des Verkehrswezens (Sonderdruck Nr. 802 des Gesetzblattes).

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie sofort dem Leiter der Hauptverwaltung des Seeverkehrs des Ministeriums für Verkehrswesen zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist darüber zu informieren. Der Leiter der Hauptverwaltung des Seeverkehrs hat innerhalb von 3 Tagen endgültig zu entscheiden.

(5) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 9

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) als Eigentümer oder Reeder eines Schiffes

1. entgegen den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 ohne eine Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit mehr als 2 000 t Öl als Massengutladung transportiert,
2. gegenüber dem Seefahrtsamt unrichtige Angaben über die Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit zur Erlangung des Haftungszertifikates macht,
3. es unterläßt, das Seefahrtsamt gemäß § 5 zu unterrichten;

b) als Kapitän eines Schiffes, mit dem mehr als 2 000 t Öl als Massengutladung transportiert werden,

1. entgegen den Bestimmungen des § 1 Abs. 2 kein gültiges Haftungszertifikat an Bord mitführt,

2. ohne ein gültiges Haftungszertifikat bzw. eine diesem entsprechende Bescheinigung in die Seegewässer der DDR einläuft, sie durchfährt oder verläßt,
3. den Weisungen der Beauftragten des Seefahrtsamtes gemäß § 7 Abs. 3 zuwiderhandelt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen missachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe belegt worden, oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter des Seefahrtsamtes.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 10

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1978 in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1978

Der Minister für Verkehrswesen
Arndt

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 5 vom 23. Oktober 1978 enthält:

	Seite
Gesetz vom 13. Oktober 1978 zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Koreanischen Demokratischen Volksrepublik	69
Bekanntmachung vom 18. August 1978 zur Internationalen Konvention vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	74
Bekanntmachung vom 25. September 1978 zum Inkrafttreten des Abkommens vom 20. September 1976 über die Rechtsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten der Internationalen Organisation für kosmische Fernmeldeverbindungen INTERSPUTNIK	82



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1978 Berlin, den 8. November 1978 Teil I Nr. 37

Tag	Inhalt	Seite
12. 10. 78	Achte Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge im Rahmen der Reproduktion der Grundfonds —	397
13. 10. 78	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Fischfang in der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik — Lizenzen für den Fischfang in der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik —	404
18. 10. 78	Erste Durchführungsbestimmung zur Pflanzenschutzverordnung	406
24. 10. 78	Anordnung Nr. 2 über die Zuführung und Abführung von Preisausgleichen im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen an Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft	411
11. 10. 78	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes	411

**Achte Durchführungsverordnung
zum Vertragsgesetz
— Wirtschaftsverträge
im Rahmen der Reproduktion der Grundfonds —
vom 12. Oktober 1978**

Die weitere Vervollkommnung der zwischenbetrieblichen Kooperation ist eine wesentliche Voraussetzung für die Gewährleistung einer effektiven Grundfondswirtschaft, insbesondere für die Durchsetzung der sozialistischen Rationalisierung im Rahmen der komplexen Grundfondsreproduktion. Das erfordert, die Wirksamkeit der Wirtschaftsverträge bei der Leitung und Planung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds zu erhöhen. Auf Grund des § 113 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) wird daher folgendes verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsverordnung regelt die Leistungs- und Koordinierungsbeziehungen der Betriebe bei der Reproduktion der Grundfonds, soweit sich aus speziellen Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt. Sie gilt in der Kooperationskette bis zu den Zulieferern der Nachauftragnehmer, es sei denn, daß in dieser Durchführungsverordnung etwas anderes festgelegt ist.

(2) Die für andere Leistungs- und Koordinierungsbeziehungen geltenden Rechtsvorschriften finden Anwendung, wenn in dieser Durchführungsverordnung eine Regelung nicht getroffen wurde und sie der Art der Leistung sowie den Grundsätzen dieser Durchführungsverordnung entsprechen. Diese Durchführungsverordnung findet im Geltungsbereich der Vierten Durchführungsverordnung vom 16. Mai 1973 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Sicherung des Exports und des Imports — (GBl. I Nr. 29 S. 277) in der Fassung der

Änderungsverordnung vom 28. August 1975 (GBl. I Nr. 38 S. 633) und der Zweiten Änderungsverordnung vom 27. Juli 1978 (GBl. I Nr. 25 S. 283) sowie anderer für den Import erlassener Rechtsvorschriften keine Anwendung.

§ 2

Aufgaben der Wirtschaftsverträge

(1) Die Betriebe organisieren durch den Abschluß und die Erfüllung von Wirtschaftsverträgen ihre wechselseitigen Beziehungen im Rahmen der Grundfondsreproduktion entsprechend den Erfordernissen der sozialistischen Rationalisierung und Intensivierung.

(2) Die Betriebe haben durch den Abschluß und die Erfüllung von Wirtschaftsverträgen zu gewährleisten, daß die geplanten Investitionen mit hohem Nutzeffekt vorbereitet und durchgeführt werden. Über die Wirtschaftsverträge ist insbesondere Einfluß darauf zu nehmen, daß

- Investitionen entsprechend den Rechtsvorschriften vorbereitet, konzentriert durchgeführt und zu den geplanten Terminen produktionswirksam werden,
- eine enge Verbindung von Forschung und Entwicklung mit der Investitionstätigkeit gesichert wird,
- die Investitionen mit geringstem Aufwand bzw. unter Einhaltung des in der Grundsatzentscheidung festgelegten Investitionsaufwandes realisiert werden,
- die geplanten wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Zielstellungen der Investitionen erreicht, die Forderungen zur Schutzgüte sowie die Anforderungen zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen verwirklicht und nur nutzungsfähige Anlagen und Bauwerke abgenommen werden.

(3) Über die Wirtschaftsverträge ist zu sichern, daß durch planmäßige Wartung und Instandsetzung eine ständige Nutzungsfähigkeit der Grundmittel erreicht wird.

§ 3

Form der Wirtschaftsverträge

Wirtschaftsverträge im Rahmen der Reproduktion der Grundfonds bedürfen der Schriftform.

2. Abschnitt

Wirtschaftsverträge

über grundfondswirtschaftliche Untersuchungen und die Mitwirkung an der Ausarbeitung der Aufgabenstellung

§ 4

Vertragsabschluß

(1) Der für die Reproduktion der Grundfonds verantwortliche Betrieb hat mit Projektierungseinrichtungen, insbesondere denen des eigenen Zweiges, über deren Mitwirkung an grundfondswirtschaftlichen Untersuchungen Wirtschaftsverträge abzuschließen. Die Projektierungseinrichtungen sind zum Vertragsabschluß verpflichtet, wenn die geforderte Leistung ihrem Produktionsprofil oder ihrer Aufgabenstruktur sowie ihren staatlichen Plankennziffern entspricht und die gesetzlich geforderten weiteren Voraussetzungen vorliegen. Entsprechendes gilt für die Betriebe der Investitionsgüterindustrie und des Bauwesens, soweit deren Mitwirkung zur effektiven Lösung der gestellten Aufgaben erforderlich wird.

(2) Der für die Reproduktion der Grundfonds verantwortliche Betrieb hat mit Projektierungseinrichtungen, insbesondere denen des eigenen Zweiges, sowie mit den Betrieben der Investitionsgüterindustrie, des Bauwesens, der technischen Versorgung und anderer Bereiche über deren Mitwirkung an der Ausarbeitung der Aufgabenstellung für die Vorbereitung der Investitionen Wirtschaftsverträge abzuschließen bzw. die gemäß Abs. 1 bereits bestehenden Verträge zu konkretisieren. Für die Vertragsabschlußvoraussetzungen findet Abs. 1 Anwendung.

§ 5

Vertragsinhalt

In dem Vertrag haben die Partner insbesondere Vereinbarungen zu treffen über

- die Art und den Umfang der Leistung unter besonderer Berücksichtigung der sich aus der planmäßigen Entwicklung des Betriebes ergebenden wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Zielstellung für die sozialistische Rationalisierung und Intensivierung der Produktion,
- die Termine für die Leistung und die Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers,
- den Preis.

3. Abschnitt

Wirtschaftsverträge

über die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen

1. Unterabschnitt

Wirtschaftsverträge über die Mitwirkung an der Vorbereitung der Investitionen

§ 6

Vertragsabschluß

(1) Der Investitionsauftraggeber hat auf der Grundlage staatlicher Plankennziffern und der bestätigten Aufgabenstellung für die Vorbereitung der Investition mit den Betrieben der Investitionsgüterindustrie, des Bauwesens, der technischen Versorgung und anderer Bereiche sowie mit Projektierungseinrichtungen über deren Mitwirkung bei der Vorbereitung der Investition Wirtschaftsverträge abzuschließen. Diese Betriebe und Einrichtungen sind zum Vertragsabschluß verpflichtet, wenn die geforderte Leistung ihrem Produktionsprofil oder ihrer Aufgabenstruktur und den staatlichen Plankennziffern entspricht sowie die gesetzlich geforderten weiteren Voraussetzungen vorliegen. Ist die Vorbereitung eines Investitionsvorhabens zentral geplant, so begründet dies

für die im Plan der Vorbereitung festgelegten Betriebe die Verpflichtung zum Vertragsabschluß.

(2) Auf die Beziehungen in der Kooperationskette findet Abs. 1 entsprechend Anwendung.

(3) Werden Leistungen zur Vorbereitung und Leistungen zur Durchführung eines Investitionsvorhabens durch verschiedene Betriebe eines Kombines erbracht, sind die Verträge über die Mitwirkung bei der Vorbereitung und über die Durchführung der Investition durch einen vom Direktor des Kombines festgelegten Betrieb abzuschließen.

§ 7

Vertragsinhalt

(1) Der Wirtschaftsvertrag ist so zu gestalten, daß die mit der bestätigten Aufgabenstellung vorgegebenen wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Zielstellungen eingehalten bzw. überboten werden und eine rationelle Vorbereitung entsprechend der Größe und Spezifik der Investition erfolgt. Die Partner haben durch entsprechende Vereinbarungen zu gewährleisten, daß notwendige Forschungs- und Entwicklungsaufgaben inhaltlich und zeitlich koordiniert mit der Investitionsvorbereitung durchgeführt und mit der Investition wirksam werden.

(2) Im Wirtschaftsvertrag sind insbesondere Vereinbarungen zu treffen über

- den Inhalt und Umfang der Leistung bei der Vorbereitung der Investition, insbesondere die Ausarbeitung des verbindlichen Angebotes,
- die Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers, insbesondere die Übergabe von Arbeitsunterlagen,
- die Sicherung der Vorbereitung einer rationellen Errichtung und Nutzung der Baustelleneinrichtung,
- die Termine für die Leistung und die Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers,
- den Preis,
- die Zusammenarbeit der Betriebe zur Sicherung der notwendigen Kapazitäten für die Investitionsdurchführung, insbesondere zur Sicherung einer rechtzeitigen Planung und Bilanzierung,
- die Fristen zur Prüfung des verbindlichen Angebotes einschließlich des verbindlichen Preisangebotes durch den Auftraggeber und über die Mitwirkung der Auftragnehmer bei dieser Prüfung,
- den vorgesehenen Realisierungszeitraum des Investitionsvorhabens,
- den Nachweis der Fertigungsreife der Erzeugnisse bzw. der Produktionsreife von Verfahren oder Technologien, die als neue wissenschaftlich-technische Lösung mit der Investition realisiert werden,
- die Schaffung der Voraussetzungen für die Durchführung der Begutachtung.

(3) Werden im Prozeß der Vorbereitung der Investition Zwischenentscheidungen getroffen, so haben die Partner die Auswirkungen auf die bestehenden Verträge zu prüfen und die Verträge entsprechend zu konkretisieren.

(4) Der Auftragnehmer hat mit der Abgabe des verbindlichen Angebotes dem Auftraggeber das Ergebnis der mit den bilanzierenden Organen vorgenommenen Abstimmungen zur Einordnung der im verbindlichen Angebot enthaltenen Lieferungen und anderen Leistungen in die Bilanzen zu übermitteln.

(5) Stellt der Auftragnehmer fest, daß die vom Auftraggeber übergebene bestätigte Aufgabenstellung hinsichtlich des Investitionsaufwandes nicht eingehalten werden kann, ist er verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren und geeignete Lösungswege vorzuschlagen. Der Auftraggeber hat Maßnahmen einzuleiten, die eine kurzfristige Entscheidung über die weitere Investitionsvorbereitung sichern.

(6) Das verbindliche Angebot begründet die Verpflichtung des Auftragnehmers, die Leistungsbeziehungen für die Durchführung der Investition innerhalb einer Frist nach den Bedingungen des Angebotes vertraglich zu gestalten. Diese Bindefrist ist so zu vereinbaren, daß sie sich zumindest über den Zeitraum erstreckt, in dem die Voraussetzungen für den Abschluß des Wirtschaftsvertrages über die Durchführung der Investition auf der Grundlage der Grundsatzentscheidung geschaffen werden können. Die Bindefrist der Kooperationspartner endet frühestens 1 Monat nach Ablauf der für den jeweiligen Auftraggeber bestehenden Frist.

(7) Wurde die Vorbereitung einer Investitionsvorentscheidung festgelegt, sind die mit der Bestätigung der Aufgabenstellung vorgesehenen Unterlagen zur Investitionsvorentscheidung Grundlage für die Ausgestaltung des Wirtschaftsvertrages über die Vorbereitung der Investition. Nach Vorliegen der Investitionsvorentscheidung ist der Vertrag in dem für die weitere Vorbereitung erforderlichen Umfang zu konkretisieren.

2. Unterabschnitt

Wirtschaftsverträge über die Koordinierung der Investitionen und über die Vorbereitung künftiger Leistungsbeziehungen

§ 8

Vertragspflicht und Vertragsinhalt

(1) Zur Sicherung der planmäßigen Vorbereitung und Durchführung sowie effektiven Nutzung der Investitionen hat der Investitionsauftraggeber mit den für Folgeinvestitionen verantwortlichen Betrieben Wirtschaftsverträge über die Koordinierung der Investitionen abzuschließen. In dem Vertrag sollen insbesondere Vereinbarungen getroffen werden über

- die funktionelle, räumliche und zeitliche Koordinierung der Investition mit den Folgeinvestitionen,
- den Umfang und Zeitpunkt des Ersatzes, der Verlagerung oder Veränderung von Grundmitteln sowie der Bereitstellung materieller Fonds und finanzieller Mittel entsprechend den Rechtsvorschriften,
- die notwendigen Informationen zum Stand der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen,
- die Mitwirkung des Investitionsauftraggebers an der Erarbeitung der Aufgabenstellung und der Vorbereitungsunterlagen für die Folgeinvestitionen, sofern diese entsprechend den Rechtsvorschriften erforderlich ist.

(2) Die Investitionsauftraggeber oder die Betriebe der Investitionsgüterindustrie und des Bauwesens haben auf der Grundlage der Aufgabenstellung für die Vorbereitung mit den Betrieben, die während der Investitionsdurchführung Leistungen zu erbringen haben und dafür keine verbindlichen Angebote abgeben, Wirtschaftsverträge gemäß § 11 des Vertragsgesetzes über die Vorbereitung künftiger Leistungsbeziehungen abzuschließen. Entsprechendes gilt für die Beziehungen des Investitionsauftraggebers zu den wichtigsten Zuliefer- und Abnehmerbetrieben der künftigen Produktion. In den Verträgen sollen insbesondere Vereinbarungen getroffen werden über

- den Inhalt und Umfang der künftigen Lieferungen und anderen Leistungen,
- die Zusammenarbeit der Betriebe zur Sicherung der notwendigen Kapazitäten,
- die Konkretisierung der Verträge nach Vorliegen der Grundsatzentscheidung,
- die Entwicklung der Qualität, der Kosten und der Preise für die künftigen Lieferungen und anderen Leistungen.

(3) Für die Verträge gemäß Abs. 1 finden die §§ 23 und 29 des Vertragsgesetzes Anwendung.

3. Unterabschnitt

Wirtschaftsverträge über die Durchführung der Investitionen

§ 9

Vertragsabschluß

(1) Der Investitionsauftraggeber und die Betriebe der Investitionsgüterindustrie, des Bauwesens und anderer Bereiche sind verpflichtet, auf der Grundlage staatlicher Plankennziffern, der Grundsatzentscheidung und der gesetzlich geforderten weiteren Voraussetzungen Wirtschaftsverträge über den gesamten Zeitraum der Durchführung der Investition abzuschließen. Gleiches gilt für die Betriebe in der weiteren Kooperationskette.

(2) Der Abschluß der Wirtschaftsverträge über die Durchführung von Investitionen ist vor der Grundsatzentscheidung nur zulässig, wenn hierfür die nach den Rechtsvorschriften erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

§ 10

Inhalt des Wirtschaftsvertrages

(1) Der Wirtschaftsvertrag ist so zu gestalten, daß die in der Grundsatzentscheidung bestätigten technischen und ökonomischen Kennzahlen eingehalten oder verbessert werden.

(2) Die Betriebe haben den Inhalt des Wirtschaftsvertrages eigenverantwortlich entsprechend den spezifischen Bedingungen der Investition und der Art und des Umfangs der Leistung festzulegen. Dabei sind insbesondere Vereinbarungen zu treffen über

- den Leistungsgegenstand und den Leistungsumfang,
- die Qualität, wie Leistungsfähigkeit, Schutzgüte, Betriebszuverlässigkeit und Einlaufverhalten,
- die auf der Grundlage eines Netzplanes für die Organisation der zwischenbetrieblichen Kooperation ermittelten technologisch und ökonomisch notwendigen Anfangs-, Zwischen- und Baufreiheitstermine sowie Endtermine,
- den Preis und die Preiszuschläge und -abschläge,
- die Art und Weise der Bezahlung sowie die Abschlagzahlungen,
- die Mitwirkungshandlungen der Auftraggeber, wie Gewährung der Baufreiheit,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Materialökonomie, wie die Wiederverwendung von Material der Baustelleneinrichtung,
- die Versorgung und die soziale und kulturelle Betreuung der Werk tätigen auf der Baustelle,
- die Garantie,
- Maßnahmen zur Qualifizierung des Bedienungspersonals,
- die Qualitätsprüfungen, wie Funktionsprobe, den Probebetrieb und die Abnahme,
- Leistungen des Auftragnehmers nach der Abnahme bis zur Erreichung der festgelegten Kennzahlen,
- den Nachweis des materiellen Fertigungsstandes,
- Maßnahmen einer planmäßigen vorbeugenden Instandhaltung und zur Senkung des Instandhaltungsaufwandes.

§ 11

Leistungsumfang

- (1) Der Leistungsumfang ist so zu vereinbaren, daß
- die Erbringung kompletter Leistungen sowie eine effektive Leitungsorganisation und Kooperationsstruktur,
 - eine konzentrierte Bau- und Montagedurchführung,
 - kürzeste Bauzeiten gewährleistet sind.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zur Verwendung der Leistung erforderlichen Dokumentationen, wie Unterlagen über den Schutzgüternachweis, Ausführungsprojekt, Revisionsunterlagen, Bedienungs- und Wartungsvorschriften sowie Inventarisierungsunterlagen, zu übergeben. Der Umfang der Dokumentationen ist zu vereinbaren. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, hat die Übergabe der Dokumentationen spätestens mit der Abnahme der Leistung zu erfolgen.

§ 12

Preis

(1) Der Preis ist auf der Grundlage des mit der Grundsatzentscheidung bestätigten verbindlichen Angebotes entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften zu vereinbaren.

(2) Der vereinbarte Preis kann nur entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften geändert werden.

§ 13

Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers

(1) Der Investitionsauftraggeber hat den Auftragnehmer weitestgehend bei der Erfüllung des Wirtschaftsvertrages zu unterstützen. Dabei sind alle Möglichkeiten auszunutzen, die zur Senkung des Aufwandes für die Errichtung und Betreibung der Baustelleneinrichtung, zur Optimierung des Baustellentransports und zur Sicherung der Baustelle beitragen sowie die materielle, soziale und kulturelle Versorgung der Werkstätten auf der Baustelle sichern. Der Investitionsauftraggeber hat grundsätzlich das Bedienungspersonal, die Medien und die Rohstoffe für den Probebetrieb bereitzustellen. Die Art und der Umfang der Mitwirkungshandlungen sowie ihre Vergütung sind im Wirtschaftsvertrag zu vereinbaren.

(2) Auf die Beziehungen in der weiteren Kooperationskette findet Abs. 1 entsprechend Anwendung.

(3) Der Inhalt, der nach dem zeitlichen Ablauf der Investition erforderliche Umfang sowie die Termine der vom jeweiligen Auftraggeber zu gewährenden Baufreiheit sind zwischen den Betrieben zu vereinbaren. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt als Termin für die Gewährung der Baufreiheit der vereinbarte Termin für den Bau- oder Montagebeginn. Die nicht termingemäße Gewährung oder die Unterbrechung der Baufreiheit ist dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

§ 14

Kontrolle der Vertragserfüllung

(1) Der Investitionsauftraggeber hat gemeinsam mit seinen Auftragnehmern eine ständige Kontrolle der Vertragserfüllung zu organisieren. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Auftraggebern in der weiteren Kooperationskette.

(2) Die Betriebe können Vereinbarungen über die Durchführung von gemeinsamen Qualitätsprüfungen während der Bau- und Montageausführung treffen. Die Qualitätsprüfungen sind insbesondere dann vorzunehmen, wenn Teile der Bau- und Montageproduktion durch die weitere Investitionsrealisierung der späteren Prüfung entzogen werden.

(3) Werden während der Investitionsdurchführung Verletzungen der staatlichen Qualitätsvorschriften oder der vertraglichen Qualitätsfestlegungen festgestellt, so kann der Auftraggeber die Beseitigung der Mängel vor der Abnahme der Leistung fordern.

(4) Werden bei der Kontrolle des Netzplanes Abweichungen von dem geplanten Ablauf festgestellt, so sind Maßnahmen zur Beseitigung der die Vertragserfüllung hemmenden Umstände zu treffen. Soweit sich aus einer Netzplanaktualisierung Auswirkungen auf die vertraglichen Terminfestlegungen ergeben, sind die erforderlichen Vertragsänderungen herbeizuführen.

(5) Vertragsänderungen, durch die in der Grundsatzentscheidung bestätigte Kennzahlen oder sonstige Festlegungen verändert werden, bedürfen der Zustimmung des Leiters des-

jenigen Organs oder Betriebes, der die Grundsatzentscheidung getroffen hat. Dies gilt nicht, wenn sich die Notwendigkeit der Vertragsänderung aus rechtsverbindlichen Planungsentscheidungen ergibt.

§ 15

Abnahme

(1) Der Auftraggeber hat die Investitionsleistung abzunehmen, wenn sie entsprechend der vertraglichen Vereinbarung ausgeführt wurde und keine Mängel oder Unvollständigkeiten aufweist, die die vereinbarte oder nach dem Vertrag vorausgesetzte Nutzungsfähigkeit beeinträchtigen. Das Verlangen des Auftragnehmers auf Abnahme setzt voraus, daß die Nutzungsfähigkeit einschließlich der Anforderungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes nachgewiesen wurde und, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben oder vereinbart ist, die sicherheitstechnische Abnahme bzw. Freigabe durch staatliche Kontroll-, Prüf- und Überwachungsorgane erfolgt ist.

(2) Der Auftraggeber ist gleichfalls zur Abnahme verpflichtet, wenn die vertraglich festgelegte Nutzungsfähigkeit, insbesondere die Leistungsfähigkeit, entsprechend der Grundsatzentscheidung erst innerhalb einer bestimmten Zeit nach Inbetriebnahme erreicht wird. In diesem Fall kann der Auftraggeber die Vereinbarung einer nochmaligen gemeinsamen Qualitätsprüfung fordern.

(3) Die Abnahme hat auch zu erfolgen, wenn der Nachweis der Nutzungsfähigkeit auf Grund von Umständen, die der Auftraggeber verursacht hat oder die bei ihm aufgetreten sind, nicht geführt werden kann. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zum späteren Nachweis der Nutzungsfähigkeit wird hiervon nicht berührt.

(4) Die Partner sollen vereinbaren, daß selbständig nutzbare Teilvorhaben und Investitionsobjekte abgenommen werden (Teilabnahmen).

(5) Eine zweckentsprechende Nutzung vor der Abnahme gilt als Teil- oder Endabnahme, wenn dem keine gesetzliche Regelung entgegensteht oder die Partner nichts anderes vereinbart haben. Dem Auftraggeber stehen Forderungen wegen der bei Beginn der Nutzung feststellbaren Mängel nur zu, wenn er diese innerhalb 1 Monats nach Nutzungsbeginn angezeigt hat.

§ 16

Garantie

(1) Der Auftragnehmer ist zur Gewährung von Garantie verpflichtet. Die Garantiepflcht des Auftragnehmers erstreckt sich auch auf den Inhalt des von ihm abgegebenen verbindlichen Angebotes oder von ihm erarbeiteter Dokumentationen.

(2) Die Garantiepflcht entfällt, wenn der Mangel auf die vom Auftraggeber übergebene Dokumentation oder eine von ihm zur Verfügung gestellte Vorleistung zurückzuführen ist. In diesen Fällen hat der Auftragnehmer den angezeigten Mangel auf Kosten des Auftraggebers zu einem zu vereinbarenden Termin zu beseitigen.

(3) Die Forderung auf Nachbesserung ist ausgeschlossen, wenn die Mängelbeseitigung einen volkswirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand erfordert und dem Auftraggeber die Nutzung des Leistungsgegenstandes zumutbar ist. In diesem Falle ist eine dem Umfang des Mangels entsprechende Minderung zu vereinbaren.

§ 17

Garantiezeitraum

(1) Der Garantiezeitraum und die Gewährung von Zusatzgarantie sind unter Berücksichtigung der speziellen Bedingungen der Investition und der Beschaffenheit des Leistungsgegenstandes zwischen den Betrieben zu vereinbaren; es sei denn, daß durch die Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums für Bauwesen oder das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung ein Garantiezeitraum oder eine Zusatzgarantie festgelegt wurde. Haben die Betriebe keine Verein-

barung getroffen, oder sind keine Festlegungen durch die im Satz 1 genannten staatlichen Organe erfolgt, beträgt die Garantiefrist, soweit nicht der § 42 Abs. 2 des Vertragsgesetzes Anwendung findet,

- für Ausrüstungen 12 Monate und
- für Bauleistungen 2 Jahre. Für Gegenstände, die vom Auftragnehmer nur angeschlossen werden, gilt eine Garantiefrist von 12 Monaten.

(2) Der Garantiezeitraum beginnt mit dem Tage der Abnahme durch den jeweiligen Auftraggeber. Er endet für alle Investitionsleistungen frühestens mit dem Ablauf des dem Investitionsauftraggeber zustehenden Garantiezeitraumes. Für Leistungen, die direkt mit dem Investitionsauftraggeber vertraglich gebunden sind und die vor der Herstellung der Nutzungsfähigkeit der Investition abgenommen werden, sollen zur Sicherung eines einheitlichen Garantiezeitraumes für die gesamte Investition Vereinbarungen über eine angemessene Verlängerung des Garantiezeitraumes getroffen werden. Haben die Betriebe eine Qualitätsprüfung gemäß § 15 Abs. 2 vereinbart, so endet der Garantiezeitraum 3 Monate nach Durchführung der Qualitätsprüfung, soweit er vorher abgelaufen sein würde. Die Vereinbarung oder die Festlegung von Höchstfristen durch die im Abs. 1 genannten staatlichen Organe werden hiervon nicht berührt.

(3) Der Garantiezeitraum für Leistungen während der Vorbereitung sowie für Ausführungsprojekte oder sonstige Dokumentationen der Investitionsdurchführung endet mit Ablauf des gemäß den Absätzen 1 und 2 vereinbarten oder festgelegten Zeitraumes.

4. Abschnitt

Wirtschaftsverträge über die Übernahme von Aufgaben der Investitionsauftraggeber

1. Unterabschnitt

Übernahme von Aufgaben durch Hauptauftraggeber

§ 18

Grundsatz

(1) Der Vertrag über die Übernahme von Aufgaben der Investitionsauftraggeber verpflichtet den Hauptauftraggeber, im eigenen Namen für Rechnung des Investitionsauftraggebers die Investition vorzubereiten, durchzuführen und nutzungsfähig zu übergeben.

(2) Der Investitionsauftraggeber ist verpflichtet, dem Hauptauftraggeber die Aufgabenstellung zu übergeben, die Grundsatzentscheidung zu treffen oder sie durch die zuständigen Organe zu veranlassen, die finanziellen Mittel bereitzustellen, die vereinbarte Vergütung zu bezahlen, in der vereinbarten Weise mitzuwirken und die nutzungsfähige Investition zu übernehmen.

§ 19

Vertragsabschlusspflicht

Die Hauptauftraggeber bei den örtlichen Staatsorganen sind verpflichtet, mit den Investitionsauftraggebern des komplexen Wohnungsbaues und mit den Investitionsauftraggebern im Bereich der örtlichen Organe für Gebäude und bauliche Anlagen für gesellschaftliche Zwecke Wirtschaftsverträge über die Wahrnehmung von Aufgaben der Investitionsauftraggeber abzuschließen.

Vertragsinhalt

§ 20

(1) Dem Hauptauftraggeber obliegt die Koordinierung der verschiedenen Investitionen einschließlich ihrer verkehrs- und versorgungsmäßigen Erschließung.

(2) Die Aufgaben des Hauptauftraggebers bei der Vorbereitung und Durchführung der Investition umfassen auch die

dem Investitionsauftraggeber obliegende Verpflichtung zur Einholung der erforderlichen Zustimmungen, Stellungnahmen und Gutachten.

(3) Die Kontrollpflicht gemäß § 14 hat der Hauptauftraggeber wahrzunehmen. Die Art und Weise der Mitwirkung des Investitionsauftraggebers ist zu vereinbaren.

§ 21

In dem Wirtschaftsvertrag sind zwischen dem Investitionsauftraggeber und dem Hauptauftraggeber insbesondere Vereinbarungen zu treffen über

- den Termin für die Übergabe der Aufgabenstellung,
- den Inhalt und den Termin der vom Hauptauftraggeber an den Investitionsauftraggeber zu übergebenden Vorbereitungsunterlagen für die Grundsatzentscheidung,
- den Umfang und den Zeitpunkt der vom Investitionsauftraggeber bereitzustellenden finanziellen Mittel,
- die Vergütung,
- die Art und Weise der Rechenschaftslegung des Hauptauftraggebers, insbesondere über die Verwendung der bereitgestellten finanziellen Mittel,
- den Termin für die Übergabe der Investition,
- den Zeitpunkt der Übergabe von Dokumentationen, wie Prüfprotokolle und Genehmigungen der staatlichen Kontroll- und Überwachungsorgane, Projektierungs-, Aktivierungs- und Abrechnungsunterlagen.

§ 22

Durchsetzung von Ansprüchen

(1) Der Hauptauftraggeber ist verpflichtet, die sich aus der Aufgabenwahrnehmung gegenüber seinen Vertragspartnern oder Dritten ergebenden Ansprüche durchzusetzen.

(2) Der Hauptauftraggeber ist verpflichtet, dem Investitionsauftraggeber das in Wahrnehmung der Aufgaben des Investitionsauftraggebers Erlangte herauszugeben. Er ist berechtigt, einen ihm in Wahrnehmung der Aufgaben des Investitionsauftraggebers entstandenen Schaden von dem zur Herausgabe verpflichteten Betrag abzusetzen; es sei denn, der Schaden wurde von ihm selbst verursacht.

(3) Der Investitionsauftraggeber ist berechtigt, die nach der Übernahme der Investition dem Hauptauftraggeber aus der Aufgabenwahrnehmung entstehenden Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen.

2. Unterabschnitt

Übernahme von Aufgaben durch Projektierungseinrichtungen

§ 23

(1) Der Investitionsauftraggeber kann Aufgaben der Investitionsvorbereitung sowie bei der Erarbeitung der Ausführungsprojekte Projektierungseinrichtungen, insbesondere Ingenieur- und Rationalisierungsbüros, als Generalprojektant auf vertraglicher Grundlage übertragen. Die Projektierungseinrichtungen sind im Rahmen ihres Produktionsprofils oder ihrer Aufgabenstruktur sowie der staatlichen Plankennziffern zum Vertragsabschluss verpflichtet.

(2) Im Vertrag können insbesondere Vereinbarungen getroffen werden über

- den Inhalt und Umfang der zu übernehmenden Leitungs-, Koordinierungs- und Kontrollaufgaben,
- zu erbringende Projektierungsleistungen,
- den Abschluß von Wirtschaftsverträgen für den Investitionsauftraggeber einschließlich der Kontrolle ihrer planmäßigen Erfüllung,
- die Mitwirkungshandlungen des Investitionsauftraggebers,
- den Preis.

(3) Werden gegenüber dem Auftragnehmer von den Betrieben der Investitionsgüterindustrie, des Bauwesens und anderer Bereiche verbindliche Angebote abgegeben, so gelten diese auch gegenüber dem Investitionsauftraggeber.

(4) Übernimmt die Projektierungseinrichtung im Vertrag Aufgaben gemäß den Grundsätzen des § 18, so finden die Regelungen des § 22 entsprechende Anwendung.

5. Abschnitt

Wirtschaftsverträge über die Instandhaltung der Grundfonds

§ 24

Grundsatz

Durch den Abschluß von Wirtschaftsverträgen über die Instandhaltung der Grundfonds, insbesondere von Wartungs- und Instandsetzungsverträgen, ist die planmäßige und komplexe Durchführung der Instandhaltungsmaßnahmen zu gewährleisten. Über die Wirtschaftsverträge ist vor allem darauf Einfluß zu nehmen, daß

- durch die planmäßige Wartung der Grundfonds deren ständige Nutzungsfähigkeit gewährleistet wird,
- sich durch moderne Wartungsmethoden die technisch bedingten Stillstandszeiten der Anlagen und Maschinen auf ein Minimum verringern,
- der Instandhaltungsaufwand in einem optimalen Verhältnis zum Nutzeffekt steht,
- dem Verschleiß der Grundmittel während der normativen Nutzungsdauer durch Modernisierung entgegengewirkt wird.

1. Unterabschnitt

Wartungsverträge

§ 25

Gegenstand und Vertragsabschluß

(1) Die Hersteller der Grundmittel oder spezielle Dienstleistungsbetriebe haben im Rahmen ihrer staatlichen Plankennziffern und volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffern mit den Nutzern der Grundmittel über die Pflege oder technische Betreuung (Wartung) von Anlagen, Bauwerken, Maschinen oder Teilen derselben Wirtschaftsverträge abzuschließen.

(2) Die Betriebe sollen grundsätzlich langfristige Wartungsverträge abschließen.

§ 26

Vertragsinhalt

(1) Durch den Wartungsvertrag verpflichtet sich der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber, Anlagen, Bauwerke, Maschinen oder Teile derselben zu warten. Der Auftraggeber hat auf die vereinbarte Weise mitzuwirken und den vereinbarten Preis zu zahlen.

(2) In dem Wartungsvertrag sind insbesondere Vereinbarungen zu treffen über

- den Gegenstand, die Art und den Umfang der Wartungsleistungen,
- den Zeitpunkt oder zeitlichen Ablauf der Wartungsleistungen,
- die vom Auftraggeber zu schaffenden Voraussetzungen für die ungehinderte Durchführung der Wartungsleistungen,
- die vom Auftraggeber bereitzustellenden Dokumentationen,
- die mit der Erbringung der Wartungsleistungen verbundenen Informationspflichten über die festgestellte Beschaffenheit des Wartungsgegenstandes,

- die Unterstützung des Auftraggebers bei der Gewährleistung der Schutzgüte,
- den Preis und die Preiszuschläge und -abschläge,
- die Einrichtung eines Entstörungsdienstes,
- die Befugnisse des Auftraggebers zur selbständigen Wartung,
- die Beendigung des Rechtsverhältnisses bei unbefristeten Verträgen.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei neuen wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen dem Auftraggeber Vorschläge zur Anwendung dieser Erkenntnisse bei dem zu wartenden Grundmittel zu unterbreiten.

(4) Ist der Auftragnehmer zugleich Hersteller des zu wartenden Grundmittels, so soll der Vertrag Vereinbarungen darüber enthalten, wie anfallende Garantieleistungen mit der planmäßigen Wartung verbunden werden.

2. Unterabschnitt

Instandsetzungsverträge

§ 27

Gegenstand und Vertragsabschluß

(1) Instandsetzungsleistungen im Sinne dieser Durchführungsverordnung sind alle Leistungen, die auf die Wiederherstellung oder Verbesserung der Nutzungsfähigkeit der Grundfonds gerichtet sind und keine Investitionen darstellen.

(2) Die Hersteller der Grundmittel oder spezielle Instandsetzungsbetriebe haben im Rahmen ihrer staatlichen Plankennziffern und volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffern mit den Nutzern der Grundmittel Instandsetzungsverträge abzuschließen.

(3) Die Betriebe sollen grundsätzlich langfristige Instandsetzungsverträge abschließen.

§ 28

Vertragsinhalt

(1) Im Instandsetzungsvertrag sind insbesondere Vereinbarungen zu treffen über

- den Gegenstand, die Art und den Umfang der Instandsetzungsleistung,
- die kurzfristige Versorgung mit austauschfähigen Teilen oder Baugruppen,
- die Zuführungs-, Baufreiheits- oder Fertigstellungstermine,
- die vom Auftraggeber bereitzustellenden Dokumentationen,
- den Reinigungsgrad des instand zu setzenden Gegenstandes,
- die Gewährleistung der Schutzgüte,
- die anzuwendenden Verfahren der Qualitätsprüfung,
- die Art und Weise der Abnahme,
- den Umfang der Garantieleistung,
- den Preis und die Preiszuschläge und -abschläge,
- die Beendigung des Rechtsverhältnisses bei unbefristeten Verträgen.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei neuen wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen dem Auftraggeber Vorschläge zur Anwendung dieser Erkenntnisse bei der Nutzung des Grundmittels zu unterbreiten.

§ 29

Verbindliches Leistungsangebot

(1) Der Auftragnehmer hat auf Anforderung des Auftraggebers ein verbindliches Leistungsangebot abzugeben. Wird

das Leistungsangebot vor Abschluß des Instandsetzungsvertrages gefordert, so ist über die Abgabe des Leistungsangebotes ein Wirtschaftsvertrag abzuschließen. Der § 6 findet entsprechende Anwendung.

(2) Das Angebot hat zu enthalten:

- den vom Auftragnehmer garantierten Grad der Wiederherstellung der Nutzungsfähigkeit,
- den Umfang der zu erbringenden Leistungen,
- den Kostenanschlag,
- den voraussichtlichen Leistungszeitraum.

(3) Bei Instandsetzungsleistungen geringeren Umfangs kann sich das Angebot auf den Kostenanschlag beschränken.

§ 30

Leistungsumfang

(1) Kann der Leistungsumfang im einzelnen nicht bestimmt werden, so haben die Partner Vereinbarungen über die Art und Weise der Ermittlung des Leistungsumfanges zu treffen. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die für die Ermittlung des Leistungsumfanges durchgeführten Leistungen auch dann zu vergüten, wenn er nach Kenntnis des Leistungsumfanges von der Instandsetzung absieht.

(2) Stellt der Auftragnehmer während der Instandsetzung fest, daß die Ausführung zusätzlicher Arbeiten mit einer Überschreitung des Kostenanschlages von mehr als 10 % erforderlich ist, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Unterläßt er dies, so ist der Auftraggeber nicht zur Zahlung des den Kostenanschlag übersteigenden Betrages verpflichtet. Die Partner können etwas anderes vereinbaren.

(3) Sind die zusätzlichen Leistungen zur Abwendung einer Gefährdung der Betriebs-, Arbeits- oder Verkehrssicherheit erforderlich und hat der Auftraggeber die Zustimmung zur Durchführung dieser Arbeiten verweigert, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber im Prüfbericht oder im Übergabeprotokoll auf die Mängel und möglichen Auswirkungen hinzuweisen. Bei einer schwerwiegenden Gefährdung hat der Auftragnehmer die Durchführung der Instandsetzung zu unterbrechen und unverzüglich die zuständigen staatlichen Organe, wie das dem Auftraggeber übergeordnete Organ, die Technische Überwachung, die Staatliche Bauaufsicht, die Arbeitsschutzinspektion und das zuständige Volkspolizei-Kreisamt, zu benachrichtigen.

(4) Wird in den Fällen der Absätze 2 und 3 der Instandsetzungsvertrag aufgehoben oder im Falle des Abs. 3 die Instandsetzungsleistung nicht weitergeführt, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die bereits ausgeführten Arbeiten und die in Vorbereitung der Vertragserfüllung entstandenen Aufwendungen zu vergüten. Dies gilt nicht, wenn die Vertragsaufhebung oder die Unmöglichkeit der Erfüllung auf Pflichtverletzungen des Auftragnehmers zurückzuführen sind.

(5) Soweit verschiedenartige Instandsetzungsleistungen nur zusammenhängend durchgeführt werden können, hat derjenige Auftragnehmer, zu dessen Aufgabenbereich die Ausführung des überwiegenden Teiles der Instandsetzungsleistungen gehört, die vollständige Instandsetzung des Gegenstandes zu übernehmen. Die Pflicht wird dadurch nicht eingeschränkt, daß der Auftragnehmer die Instandsetzungsleistung teilweise durch Dritte erbringen lassen muß.

§ 31

Zuführung oder Gewährung der Baufreiheit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Instand zu setzenden Gegenstand dem Auftragnehmer termingerecht und im vertraglich vereinbarten Zustand zuzuführen. Eine vorfristige Zuführung ist nur mit Zustimmung des Auftragnehmers zulässig.

(2) Auf die Gewährung der Baufreiheit findet § 13 Abs. 3 Anwendung.

§ 32

Garantie

(1) Der Auftragnehmer garantiert, daß die Instandsetzung entsprechend den staatlichen Gütevorschriften und den vertraglichen Festlegungen so durchgeführt wurde und die eingebauten Teile eine solche Qualität aufweisen, daß die nach dem Vertrag vorausgesetzte Nutzungsfähigkeit für den Garantiezeitraum gegeben ist. Das gilt auch für ausgetauschte Gegenstände.

(2) Der Garantiezeitraum bestimmt sich nach § 17.

§ 33

Der Austausch von Maschinen, Fahrzeugen oder Geräten sowie deren Baugruppen

(1) Zur Senkung der instandsetzungsbedingten Stillstandszeiten und zur Durchsetzung der industriellen Instandsetzung soll der Austausch von Maschinen, Fahrzeugen oder Geräten sowie deren Baugruppen vereinbart werden.

(2) Werden instand zu setzende Maschinen, Fahrzeuge, Geräte sowie deren Baugruppen gegen gleichartige funktionsfähige Gegenstände ausgetauscht, so gehen die Rechtsträgerschaft oder das Eigentumsrecht an dem Gegenstand jeweils mit der Übernahme auf den anderen Partner über. Die Partner können etwas anderes vereinbaren.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Instandsetzungsleistung und die Transportkosten nach Maßgabe der preisrechtlichen Bestimmungen zu bezahlen.

6. Abschnitt

Materielle Verantwortlichkeit

§ 34

Vertragsstrafen

(1) Die Betriebe sollen unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen der Investition, der Instandhaltungsmaßnahmen, der Art der Leistung und des im Falle der Vertragsverletzung regelmäßig entstehenden Schadens die Höhe der Vertragsstrafe im Wirtschaftsvertrag vereinbaren. Haben die Betriebe keine Vereinbarung getroffen, so gelten die Vertragsstrafensätze der Ersten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Vertragsstrafen und Preisanktionen — (GBl. II Nr. 34 S. 249), sofern im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

(2) Bei nicht qualitätsgerechter oder unvollständiger Leistung ist Vertragsstrafe in Höhe von 4 % im Falle des Rücktritts vom Vertrag wegen nicht qualitätsgerechter Leistung in Höhe von 12 % vom Wert des Leistungsgegenstandes oder des von der Vertragsverletzung betroffenen Teiles zu zahlen.

(3) Die Vertragsstrafe gemäß Abs. 2 erhöht sich bei Nichteinhaltung des Termins der Nachbesserung, Ersatzleistung oder Vervollständigung der Leistung um 0,05 % je Tag vom Wert des Leistungsgegenstandes oder des betroffenen Teiles, mindestens jedoch um 30 M täglich. Die Vertragsstrafe darf insgesamt 12 % des Wertes der Leistung oder des betroffenen Teiles nicht überschreiten. Diese Vertragsstrafe entsteht auch, wenn dem Auftraggeber nach § 86 Abs. 2 des Vertragsgesetzes nur Garantieforderungen zustehen. Die Frist für die Nachbesserung, Nachlieferung oder Vervollständigung der Leistung beträgt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, 15 Tage vom Zeitpunkt der Anzeige des Mangels oder der Unvollständigkeit der Leistung.

(4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Nichtgewährung oder Unterbrechung der Baufreiheit bzw. bei nicht termin-

gerechter Zuführung des Instand zu setzenden Gegenstandes Vertragsstrafe zu zahlen. Die Vertragsstrafe beträgt in diesen Fällen für jeden Tag des Verzuges 0,05 % vom Wert des Leistungsgegenstandes oder des von der Vertragsverletzung betroffenen Teiles, höchstens jedoch 6 % der Berechnungsgrundlage. Dieser Höchstsatz findet auch auf die Verzugsvertragsstrafe bei Verletzung von Zwischenterminen durch den Leistenden Anwendung. Erfolgt die Anzeige der fehlenden oder unterbrochenen Baufreiheit durch den Auftragnehmer nicht unverzüglich (§ 13 Abs. 3), so kann Vertragsstrafe erst vom Zeitpunkt der Anzeige gefordert werden.

(5) Die Betriebe sollen für andere als im Vertragsgesetz vorgesehene Fälle Vertragsstrafe vereinbaren, wenn dies zur Sicherung der plangerechten Vorbereitung und Durchführung der Investition oder der Instandhaltungsmaßnahmen erforderlich ist.

(6) Bei Wirtschaftsverträgen über die Übernahme von Aufgaben der Investitionsauftraggeber bedürfen Vertragsstrafen der Vereinbarung.

§ 35

Materielle Verantwortlichkeit bei erhöhtem Risiko

Haben die Betriebe die Anwendung wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse, für die noch keine ausreichenden Erfahrungen vorliegen, vereinbart, so können für hieraus entstehende Leistungsstörungen von den Rechtsvorschriften abweichende Vereinbarungen über die Rechtsfolgen der materiellen Verantwortlichkeit getroffen werden. Dies gilt nicht, wenn das sich aus der Anwendung solcher wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse ergebende Risiko bei der Preisbildung berücksichtigt werden kann.

§ 36

Ansprüche nach Ablauf des Garantiezeitraumes

(1) Der Auftragnehmer ist zeitlich unbegrenzt zur Nachbesserung, Ersatzleistung oder Minderung und zum Schadenersatz verpflichtet, wenn ihm nachgewiesen wird, daß der Mangel auf eine gröbliche Verletzung der Pflicht zur qualitativgerechten Leistung, insbesondere auf einen groben Verstoß gegen elementare Grundsätze der Konstruktion, der Projektierung oder der Fertigung und Montage von Ausrüstungen sowie die anerkannten Regeln der Technik, zurückzuführen ist. Dies gilt auch für alle Betriebe der Kooperationskette. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer die den Anspruch begründenden Tatsachen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Der § 91 Absätze 2, 3, 4 Satz 1, Absätze 5 und 6 sowie die §§ 94, 109, 110 Abs. 1 und § 111 des Vertragsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

7. Abschnitt

§ 37

Wirtschaftssanktionen

(1) Das Staatliche Vertragsgericht kann Betriebe zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion verpflichten, wenn sie

- rechtswidrig ohne Vorliegen der Bilanzentscheidung Bauleistungen durchführen oder durchführen lassen,
- in grober Verletzung der Grundsätze des § 15 bzw. des § 18 nicht nutzungsfähige Leistungen zur Abnahme bzw. Übergabe anbieten,
- gröblich oder wiederholt den in den Rechtsvorschriften oder im Vertrag festgelegten Pflichten zur Erfüllung von Garantieforderungen oder zur Erbringung von Restleistungen nicht nachkommen.

(2) Die Wirtschaftssanktion kann bis zur Höhe von 500 000 M verhängt werden.

(3) Die Wirtschaftssanktion ist zugunsten des Staatshaushalts zu zahlen.

(4) Für die Wirtschaftssanktion gelten die Vorschriften des Vertragsgesetzes über die materielle Verantwortlichkeit bei Verletzungen von Wirtschaftsverträgen mit Ausnahme der Vorschriften über die Verantwortlichkeit für Dritte.

(5) Die Wirtschaftssanktion kann nach Ablauf des Jahres, das auf die Pflichtverletzung gemäß Abs. 1 folgt, nicht mehr durchgesetzt werden.

(6) Für die Entscheidung über die Zahlung der Wirtschaftssanktion ist das Staatliche Vertragsgericht zuständig. Für das Verfahren gilt die Vierte Durchführungsbestimmung vom 15. Juni 1972 zur Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts — Schiedsverfahren über die Verpflichtung zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion — (GBL II Nr. 45 S. 521).

8. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 38

Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. November 1978 in Kraft. Sie findet auf alle Wirtschaftsverträge Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten zu erfüllen sind.

(2) Gleichzeitig tritt die Achte Durchführungsverordnung vom 12. Januar 1972 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge im Rahmen der Reproduktion der Grundfonds — (GBL II Nr. 5 S. 53) außer Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 1978

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz

über den Fischfang in der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik

— Lizenzen für den Fischfang in der Fischereizone
der Deutschen Demokratischen Republik —

vom 13. Oktober 1978

Auf Grund des § 13 des Gesetzes vom 13. Oktober 1978 über den Fischfang in der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I Nr. 35 S. 380) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Allgemeine Bestimmung

Zur Ausübung des Fischfanges in der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik können Fischereifahr-

zeugen aus anderen Staaten gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes auf Antrag Lizenzen erteilt werden.

§ 2

Antragstellung

(1) Die zuständigen Organe der Staaten, mit denen die Deutsche Demokratische Republik völkerrechtliche Verträge gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes abgeschlossen hat, haben dem zuständigen Organ der Deutschen Demokratischen Republik einen Jahresfischereiplan zu übergeben und für jedes zum Einsatz vorgesehene Fischereifahrzeug einen Antrag auf Erteilung einer Lizenz zu stellen.

(2) Der Jahresfischereiplan hat auf der Grundlage erteilter Fangquoten Angaben über die Anzahl der für den Fischfang vorgesehenen Schiffe nach Schiffstypen, Fangmenge, Fischarten und Zeitdauer des Einsatzes zu enthalten.

(3) Anträge gemäß Abs. 1 müssen folgende Angaben enthalten:

- Name des Schiffes
- Staatszugehörigkeit
- Heimathafen/Registrierort
- Registriernummer
- Funkrufzeichen
- Funkausrüstung
- Bruttotonnage, Länge, Antriebsleistung, Baujahr
- Typ des Schiffes
- Anzahl der Besatzungsmitglieder
- Name des Kapitäns/Staatsangehörigkeit
- Name und Adresse des Reeders
- Fanggerätetyp
- Geschwindigkeit
- Hauptfischart
- Fanggebiet
- Zeitdauer des vorgesehenen Einsatzes
- Vertreter des Antragstellers in der Deutschen Demokratischen Republik.

Bei den Angaben zum Typ des Schiffes und zum Fanggerätetyp sind die in der Anlage aufgeführten Abkürzungen zu verwenden.

(4) Anträge auf Erteilung einer Lizenz können in Ausnahmefällen nach Übergabe des Jahresfischereiplanes übergeben werden, jedoch spätestens bis 6 Wochen vor Fischereibeginn.

Inhalt der Lizenzen

§ 3

In den Lizenzen für Fischereifahrzeuge werden Zeiten und Bedingungen für den Fischfang und die damit im Zusammenhang stehenden Aktivitäten sowie die Gültigkeitsdauer der Lizenz festgelegt. Eine erteilte Lizenz erlischt unabhängig von der festgelegten Gültigkeitsdauer, wenn die erteilte Fangquote des betreffenden Landes abgefischt ist.

§ 4

Die Lizenz ist nicht übertragbar. Sie muß während der Fischereioperation an Bord des Fischereifahrzeuges sein und ist auf Verlangen der zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik vorzuzeigen.

§ 5

(1) Die zuständigen Organe der Staaten, aus denen Fischereifahrzeuge den Fischfang in der Fischereizone der Deut-

schen Demokratischen Republik ausüben, übergeben dem zuständigen Organ der Deutschen Demokratischen Republik nach Ablauf jedes Monats bis zum 15. des Folgemonats die gesamten Fangdaten, spezifiziert nach Schiffen, Fischarten und Fanggebieten, soweit in den völkerrechtlichen Verträgen nicht andere Festlegungen getroffen sind.

(2) Innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Lizenzen sind die gesamten Fangdaten nach Schiffen, Fischarten und Fanggebieten spezifiziert dem zuständigen Organ der Deutschen Demokratischen Republik zu übergeben.

§ 6

Der Kapitän oder der mit der Schiffsführung Beauftragte des Fischereifahrzeuges, das eine Lizenz besitzt und den Fischfang und damit im Zusammenhang stehende Aktivitäten auf ihrer Grundlage durchführen will, hat sich bei den festgelegten Meldestellen beim Einlaufen in die Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik anzumelden und vor dem Auslaufen aus der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik abzumelden. Einzelheiten hierzu werden mit der Erteilung der Lizenz mitgeteilt. Die Meldung über das Auslaufen aus der Fischereizone hat Angaben über den in der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik gefangenen Fisch nach Menge und Fischart zu enthalten.

§ 7

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 1978

Der Minister
für Bezirksleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie
Dr. Wange

Anlage

zu § 2 Abs. 3 vorstehender
Erster Durchführungsbestimmung

Abkürzungen zum Schiffstyp und Fanggerätetyp

Schiffstyp		(englische Bezeichnung)	
ST	=	Seiltfänger	side-trawler
STT	=	Heckfänger	sterntrawler
PT	=	Tuckkutter	pear-trawler
FC	=	Transportschiff	fish-carrier
SV	=	Versorgungsschiff	supply vessel
Fanggerätetyp			
OTB	=	Grundschieppnetz	bottom otter trawl
OTM	=	pelagisches Netz	pelagic-trawl (midwater otter trawl)
PTB	=	Tuckgrundschieppnetz	bottom pair trawl (2 boats)
PTM	=	pelagisches Tucknetz	midwater pair trawl (2 boats)
DN	=	Treibnetz	drift-net
GN	=	Stellnetz	gillnet
LL	=	Angelleinen	longlines
PS	=	Beutelnetz	purcseiner

Erste Durchführungsbestimmung zur Pflanzenschutzverordnung

vom 16. Oktober 1978

Auf Grund des § 22 der Pflanzenschutzverordnung vom 10. August 1978 (GBl. I Nr. 28 S. 309) wird zur einheitlichen Leitung, Planung und Organisation des Pflanzenschutzwesens in der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

I.

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter des Pflanzenschutzes

§ 1

Aufgaben, Rechte und Pflichten des Leiters des Pflanzenschutzes des Ministeriums

für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

(1) Der Leiter des Pflanzenschutzes des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft ist verantwortlich für die Durchsetzung aller in Rechtsvorschriften festgelegten Aufgaben zur Gewährleistung eines gezielten Pflanzen- und Vorratsschutzes und der Pflanzenquarantäne.

(2) Der Leiter des Pflanzenschutzes des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft ist in Durchführung seiner Aufgaben berechtigt,

- gegenüber den Leitern des Pflanzenschutzes der Räte der Bezirke Maßnahmen zur Durchführung des Pflanzenschutzes anzuweisen und kurzfristig Informationen zum Auftreten und zum Stand der Bekämpfung von Schaderregern, zum Stand des Einsatzes der Pflanzenschutzmittel sowie zum Stand der Einsatzbereitschaft der Pflanzenschutztechnik abzufordern,
- Kontrollgruppen unter Einbeziehung von Mitarbeitern der staatlichen Einrichtungen des Pflanzenschutzes und der Pflanzenquarantäne und der verantwortlichen Mitarbeiter der Räte der Bezirke zu bilden und entsprechend den aktuellen Erfordernissen des Pflanzen- und Vorratsschutzes und der Pflanzenquarantäne zur Durchführung von Kontrollen einzusetzen,
- Maßnahmen der Binnenquarantäne festzulegen und dazu erforderliche Ausnahmegenehmigungen zu erteilen,
- bei Anzeichen des Auftretens neuer Schaderreger oder der Entwicklung zu Massenvermehrungen von Schaderregern dem Direktor des Instituts für Pflanzenschutzforschung der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik Aufträge zur Mitwirkung bei der Lösung sich daraus ergebender Aufgaben zu erteilen.

§ 2

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter des Pflanzenschutzes der Räte der Bezirke

(1) Die Leiter des Pflanzenschutzes der Räte der Bezirke haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahrnehmung der staatlichen Aufgaben des Pflanzenschutzwesens in den Bezirken,
- staatliche Leitung, Planung, Koordinierung und Kontrolle des Pflanzen- und Vorratsschutzes und der Binnenquarantäne sowie Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auf diesen Gebieten,
- Sicherung des Informationssystems Pflanzen- und Vorratsschutz und Binnenquarantäne und dessen Auswertung,
- Koordinierung und Kontrolle der Aufgaben zur Sicherung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, des Brandschutzes sowie des Umweltschutzes und der Einhaltung der Rechtsvorschriften beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln und Mitteln zur Steuerung biologischer Prozesse,

— Anleitung und Kontrolle der Direktoren der Pflanzenschutzämter bei den Räten der Bezirke (nachfolgend Pflanzenschutzämter genannt) und der Leiter des Pflanzenschutzes der Räte der Kreise,

— Einflußnahme auf die erforderliche Aus- und Weiterbildung der auf den Gebieten Pflanzen- und Vorratsschutz und Binnenquarantäne tätigen Kader und Sicherung der Nutzung festgelegter Ausbildungskapazitäten,

— Förderung der wirkungsvollen Arbeit der Pflanzenschutzkommissionen.

(2) Die Leiter des Pflanzenschutzes der Räte der Bezirke sind verpflichtet,

— die sich aus den Rechtsvorschriften ergebenden Aufgaben und die zu ihrer Durchführung durch die Räte der Bezirke sowie durch den Leiter des Pflanzenschutzes des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft erlassenen Weisungen zur Gewährleistung eines gezielten Pflanzen- und Vorratsschutzes und der Binnenquarantäne durchzusetzen,

— in enger Zusammenarbeit mit den Abteilungen der Räte der Bezirke und anderen Einrichtungen des Bezirkes alle Voraussetzungen zur gezielten und qualitätsgerechten Durchführung der notwendigen Pflanzenschutzmaßnahmen zu schaffen,

— den Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Bezirke für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und dem Leiter des Pflanzenschutzes des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben des Pflanzen- und Vorratsschutzes und der Binnenquarantäne zu geben und diese ständig über die phytosanitäre Lage sowie über den Stand der Abwehrmaßnahmen zu informieren.

(3) Die Leiter des Pflanzenschutzes der Räte der Bezirke sind in Durchführung ihrer Aufgaben berechtigt,

— gegenüber den Leitern des Pflanzenschutzes der Räte der Kreise Maßnahmen zur Durchführung des Pflanzenschutzes anzuweisen und kurzfristig Informationen zum Auftreten und zum Stand der Bekämpfung von Schaderregern, zum Stand des Einsatzes der Pflanzenschutzmittel sowie zum Stand der Einsatzbereitschaft der Pflanzenschutztechnik abzufordern,

— Kontrollgruppen unter Einbeziehung von Mitarbeitern der staatlichen Einrichtungen des Pflanzenschutzes der Bezirke zu bilden und entsprechend den aktuellen Erfordernissen des Pflanzen- und Vorratsschutzes und der Binnenquarantäne zur Durchführung von Kontrollen einzusetzen,

— Maßnahmen der Binnenquarantäne festzulegen.

§ 3

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter des Pflanzenschutzes der Räte der Kreise

(1) Die Leiter des Pflanzenschutzes der Räte der Kreise haben insbesondere folgende Aufgaben:

— Wahrnehmung der staatlichen Aufgaben des Pflanzenschutzwesens in den Kreisen,

— staatliche Leitung, Planung, Koordinierung und Kontrolle des Pflanzen- und Vorratsschutzes und der Binnenquarantäne sowie Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auf diesen Gebieten,

— Sicherung des Informationssystems Pflanzen- und Vorratsschutz und Binnenquarantäne,

— Koordinierung und Kontrolle der Aufgaben zur Sicherung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, des Brandschutzes sowie des Umweltschutzes und der Einhaltung der Rechtsvorschriften beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln und Mitteln zur Steuerung biologischer Prozesse,

— Anleitung und Kontrolle der Betriebspflanzenschutzagronomen der Produktionsgenossenschaften, Betriebe und Einrichtungen der Pflanzenproduktion (nachfolgend Betriebspflanzenschutzagronomen genannt) und der Leiter

der Abteilungen Pflanzenschutz der agrochemischen Zentren,

- Einflussnahme auf die erforderliche Aus- und Weiterbildung der auf den Gebieten Pflanzen- und Vorratsschutz und Binnenquarantäne tätigen Kader,
- Zusammenarbeit mit den Abteilungen Gesundheits- und Sozialwesen der Räte der Kreise bei der Aus- und Weiterbildung von Giftbeauftragten und Personen, die Umgang mit Pflanzenschutzmitteln und Mitteln zur Steuerung biologischer Prozesse haben, die als Gifte eingestuft sind,
- Förderung der wirkungsvollen Arbeit der Pflanzenschutzkommissionen.

(2) Die Leiter des Pflanzenschutzes der Räte der Kreise sind verpflichtet,

- die sich aus den Rechtsvorschriften ergebenden Aufgaben und die zu ihrer Durchführung durch die Räte der Kreise sowie durch den Leiter des Pflanzenschutzes des Rates des Bezirkes erlassenen Weisungen zur Gewährleistung eines gezielten Pflanzen- und Vorratsschutzes und der Binnenquarantäne durchzusetzen,
- in enger Zusammenarbeit mit den Abteilungen der Räte der Kreise und anderen Einrichtungen des Kreises alle Voraussetzungen zur gezielten und qualitätsgerechten Durchführung der notwendigen Pflanzenschutzmaßnahmen zu schaffen,
- den Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Kreise für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft und den Leitern des Pflanzenschutzes der Räte der Bezirke Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben des Pflanzen- und Vorratsschutzes und der Binnenquarantäne zu geben und diese ständig über die phytosanitäre Lage sowie über den Stand der Abwehrmaßnahmen zu informieren.

(3) Die Leiter des Pflanzenschutzes der Räte der Kreise sind in Durchführung ihrer Aufgaben berechtigt,

- gegenüber den Vorsitzenden der Produktionsgenossenschaften bzw. den Leitern der Betriebe und Einrichtungen Maßnahmen zur Durchführung des Pflanzenschutzes anzuweisen und Maßnahmen der Binnenquarantäne festzulegen sowie kurzfristig von ihnen Informationen zum Auftreten und zum Stand der Bekämpfung von Schaderregern, zum Stand des Einsatzes der Pflanzenschutzmittel sowie zum Stand der Einsatzbereitschaft der Pflanzenschutztechnik abzufordern,
- Kontrollgruppen unter Einbeziehung von Mitarbeitern der Pflanzenschutzstellen bei den Räten der Kreise (nachfolgend Pflanzenschutzstellen genannt), von Betriebspflanzenschutzagronomen und von Mitarbeitern der agrochemischen Zentren zu bilden und entsprechend den aktuellen Erfordernissen des Pflanzen- und Vorratsschutzes und der Binnenquarantäne zur Durchführung von Kontrollen einzusetzen.

II.

Aufgaben, Rechte und Pflichten der staatlichen Einrichtungen des Pflanzenschutzes und der Pflanzenquarantäne

Zentrales Staatliches Amt für Pflanzenschutz
und Pflanzenquarantäne
beim Ministerium für Land-, Forst- und
Nahrungsgüterwirtschaft

§ 4

Das Zentrale Staatliche Amt für Pflanzenschutz und Pflanzenquarantäne beim Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (nachfolgend Zentrales Pflanzenschutzamt genannt) hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes
 - Sicherung der Schaderregerüberwachung, Schaderregerprognose und Signalisation sowie Auswertung deren

Ergebnisse in enger Zusammenarbeit mit den Pflanzenschutzämtern, dem Institut für Pflanzenschutzforschung der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik und anderen Forschungseinrichtungen und Erarbeitung von Befallsanalysen und Entscheidungsvorschlägen für das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft,

- wissenschaftliche und methodische Anleitung der Pflanzenschutzämter,
- Unterstützung der Pflanzenschutzämter bei der Leitung, Planung, Vorbereitung und Organisation der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen des Pflanzen- und Vorratsschutzes sowie der Pflanzenquarantäne,
- Durchführung von Aufgaben im Auftrag des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, wie

operative Kontrollen und Analysen zur Durchsetzung von erforderlichen Maßnahmen des Pflanzen- und Vorratsschutzes und der Pflanzenquarantäne, zur wirkungsvollen Anwendung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auf diesen Gebieten und zur Einhaltung der Rechtsvorschriften beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln und Mitteln zur Steuerung biologischer Prozesse,

Erarbeitung bzw. Mitwirkung bei der Erarbeitung von Rechtsvorschriften und von Bestimmungen zur Bekämpfung gefährlicher Schaderreger einschließlich Bekämpfungshinweisen, Mitwirkung bei der Einführung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, bei der Informationstätigkeit und bei der Einschätzung zur phytosanitären Lage;

2. auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne

- Sicherung einer einheitlichen straffen staatlichen und wissenschaftlichen Leitung der Pflanzenquarantäneinspektionen beim Zentralen Staatlichen Amt für Pflanzenschutz und Pflanzenquarantäne (nachfolgend Pflanzenquarantäneinspektionen genannt),
- Schutz vor der Einschleppung von Objekten der Pflanzenquarantäne und anderen besonders gefährlichen Schaderregern durch Import und Transit von Pflanzen, Pflanzenteilen und pflanzlichen Rohprodukten (nachfolgend Pflanzensendungen genannt),
- Sicherung der Einhaltung der phytosanitären Bedingungen der Importländer bei Exporten von Pflanzensendungen,
- Erteilung von Ausnahmegenehmigungen und Auflagen beim Import von Pflanzensendungen, die von Objekten der Pflanzenquarantäne befallen sind,
- Erteilung von phytosanitären Genehmigungen und von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 14 Abs. 1 der Pflanzenschutzverordnung;

3. Sicherung der Durchführung von labordiagnostischen und anderen Untersuchungen bei Objekten der Pflanzenquarantäne und anderen gefährlichen Schaderregern und Durchführung von spezifischen Untersuchungen über Pflanzenschutzmittelrückstände;

4. Koordinierung der von den Pflanzenschutzämtern durchzuführenden Aufgaben zur staatlichen Prüfung von Pflanzenschutzmitteln und Mitteln zur Steuerung biologischer Prozesse sowie labordiagnostische Untersuchungen.

§ 5

Zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 4 hat der Direktor des Zentralen Pflanzenschutzamtes das Recht,

- mit den Direktoren der Pflanzenschutzämter, den Leitern der Pflanzenquarantäneinspektionen und Spezialisten dieser Einrichtungen Beratungen durchzuführen, um eine ein-

heitliche Anleitung zur Erfüllung der Aufgaben der Pflanzenschutzämter und Pflanzenquarantäneinspektionen zu sichern,

- von den Direktoren der Pflanzenschutzämter und den Leitern der Pflanzenquarantäneinspektionen spezifische Informationen zur Schaderregerüberwachung und -prognose, über labor diagnostische Untersuchungen, Ergebnisse der staatlichen Prüfung von Pflanzenschutzmitteln und Mitteln zur Steuerung biologischer Prozesse, über Rückstandsuntersuchungen und zum Auftreten von Objekten der Pflanzenquarantäne abzufordern.

Pflanzenquarantäneinspektionen

§ 6

(1) Die Pflanzenquarantäneinspektionen mit ihren Quarantänestationen haben

- zum Schutze der Pflanzenproduktion in der Land- und Forstwirtschaft und der eingelagerten pflanzlichen Produkte vor der Einschleppung von Objekten der Pflanzenquarantäne die Importe und Transporte von Pflanzensendungen,
 - Pflanzensendungen im grenzüberschreitenden Verkehr beim Export auf die Einhaltung der phytosanitären Bedingungen der Import- bzw. Transitländer
- zu kontrollieren. Diese Kontrollen haben sich auch auf Verpackungsmaterialien, Füllmaterialien, Erdbeimischungen sowie andere Gegenstände, die Überträger von Objekten der Pflanzenquarantäne sein können, und Transportmittel zu erstrecken.

(2) Die Kontrollen gemäß Abs. 1 sind an den für den Import und Transit von Pflanzensendungen zugelassenen Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Einlaßstellen genannt) durchzuführen.

§ 7

(1) Die Pflanzenquarantäneinspektionen haben folgende Arbeitsbereiche:

- Pflanzenquarantäneinspektion Rostock:
Bezirke Rostock, Schwerin und Neubrandenburg
- Pflanzenquarantäneinspektion Frankfurt (Oder):
Bezirke Frankfurt (Oder) und Cottbus
- Pflanzenquarantäneinspektion Magdeburg:
Bezirke Magdeburg und Halle
- Pflanzenquarantäneinspektion Erfurt:
Bezirke Erfurt, Gera und Suhl
- Pflanzenquarantäneinspektion Dresden:
Bezirke Dresden, Leipzig und Karl-Marx-Stadt
- Pflanzenquarantäneinspektion Berlin:
Hauptstadt der DDR, Berlin, und Bezirk Potsdam.

(2) Die Pflanzenquarantäneinspektionen unterstehen dem Zentralen Pflanzenschutzamt.

§ 8

(1) Importe von Pflanzensendungen werden an den Einlaßstellen durch die Mitarbeiter der Pflanzenquarantäneinspektionen auf Befehl mit Objekten der Pflanzenquarantäne untersucht. Transporte von Pflanzensendungen werden nur dann untersucht, wenn Verdacht auf Befehl mit Objekten der Pflanzenquarantäne vorliegt oder keine phytosanitären Zertifikate vorhanden sind oder eine Untersuchung vom Importland gewünscht wird.

(2) Werden bei der Untersuchung von Importen oder Transporten von Pflanzensendungen Objekte der Pflanzenquarantäne festgestellt, so entscheidet der Leiter der Pflanzenquarantäneinspektion auf der Grundlage der Rechtsvorschriften oder be-

sonderer Weisungen über die durchzuführenden Maßnahmen, wie z. B. Rücksendung, Entwesung bzw. Reinigung bei Importen und Transiten, Verarbeitung bzw. Vernichtung bei Importen. Bei Importen von Pflanzensendungen sind sofort der Importeur und der Verfügungsberechtigte, bei Transiten der Frachtführer oder der Verfügungsberechtigte durch die Pflanzenquarantäneinspektion über die durchzuführenden Maßnahmen zu benachrichtigen, damit diese die unverzügliche Durchführung der angeordneten Maßnahmen gewährleisten. Befallene Pflanzensendungen sind auf der Grundlage der Aufträge der Pflanzenquarantäneinspektion direkt oder am Transportmittel zu kennzeichnen.

(3) Die Leiter der Pflanzenquarantäneinspektionen sind berechtigt, Maßnahmen festzulegen, wenn bei der Untersuchung von Importen von Pflanzensendungen Pflanzenkrankheiten, -schädlinge oder Unkrautsamen festgestellt werden, die nicht der Pflanzenquarantäne unterliegen, jedoch eine Gefährdung der Pflanzenproduktion oder eingelagerter Vorräte zu befürchten ist. Der Leiter des Pflanzenschutzes des zuständigen Rates des Bezirkes und der Direktor des Zentralen Pflanzenschutzamtes sind über die festgelegten Maßnahmen unverzüglich zu informieren.

§ 9

(1) Bei Exporten von Pflanzensendungen ist die Untersuchung auf Verlangen des Exporteurs der Pflanzensendungen vorzunehmen, soweit im Liefervertrag die Beifügung eines Pflanzengesundheitszeugnisses (nachfolgend phytosanitäres Zertifikat genannt) gefordert wird. Die Untersuchung erfolgt durch Mitarbeiter der Pflanzenquarantäneinspektionen oder durch Mitarbeiter der staatlichen Einrichtungen des Pflanzenschutzes, die nach Abstimmung mit dem zuständigen Leiter von den Leitern der Pflanzenquarantäneinspektionen mit der Durchführung dieser Aufgaben beauftragt werden (nachfolgend Quarantänebeauftragte genannt). Das Ergebnis der Untersuchung ist im phytosanitären Zertifikat entsprechend den Rechtsvorschriften des Importlandes oder dem Liefervertrag zu vermerken.

(2) Die Mitarbeiter der Pflanzenquarantäneinspektionen sowie die Quarantänebeauftragten führen einen Rundstempel. Sie bestätigen durch ihre Unterschrift mit Angabe der Dienstbezeichnung neben dem Rundstempelabdruck die Richtigkeit der Untersuchungsbefunde und phytosanitären Zertifikate.

- (3) Der Rundstempel trägt die Beschriftung
- Deutsche Demokratische Republik
 - Zentrales Staatliches Amt für
 - Pflanzenschutz und Pflanzenquarantäne
 - Pflanzenquarantäneinspektion

unter Hinzufügung der Ortsbezeichnung. Diese Beschriftung ist kreisförmig um einen stilisierten Roggenhalm, um den sich eine Schlange windet, angeordnet.

§ 10

Die Kontrollen bzw. Untersuchungen gemäß § 6 Abs. 1 und § 9 sowie die Ausstellung von phytosanitären Zertifikaten und Untersuchungsbefunden sind gebührenpflichtig.¹

§ 11

Die Mitarbeiter der Pflanzenquarantäneinspektionen sind berechtigt,

- die Einlaßstellen, die Anlagen der Deutschen Reichsbahn, Hafenanlagen und Flughäfen sowie Waggons, Schiffe, Flugzeuge und andere Transportmittel zu betreten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist,

¹ Z. Z. gilt Teil L VIII der Anordnung Nr. 1 vom 9. Dezember 1955 über die Verwaltungsgebührensätze zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren (Sonderdruck Nr. 144 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 9 dazu vom 28. Dezember 1964 (Sonderdruck Nr. 144 h des Gesetzblattes).

- die Vorführung untersuchungspflichtiger Pflanzensendungen zu verlangen (hierzu gehören das Öffnen der Transportmittel sowie das Öffnen, Aus-, Ein- und Umladen von Packstücken),
- Untersuchungsproben im erforderlichen Umfang zu entnehmen,
- die Abfertigung und Weiterleitung von Pflanzensendungen vor Abschluß ihrer Untersuchungen zu untersagen bzw. die Vorführung an der nächstliegenden Rampe zu fordern.

Pflanzenschutzämter

§ 12

Die Pflanzenschutzämter haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Sicherung der Schaderregerüberwachung bei aktuellen und potentiellen Schaderregern auf der Grundlage der vorgegebenen Methoden in den Feld-, Obst- und Gemüsekulturen und den übrigen Nutzpflanzen einschließlich der Primärdatengewinnung und deren Übermittlung entsprechend zentralen Festlegungen, der Auswertung der Ergebnisse der Schaderregerüberwachung, Sicherung der Signalisation und der Herausgabe von Hinweisen und Warnungen an die Produktionsgenossenschaften, Betriebe und Einrichtungen im Bezirk;
- Ermittlung der Ursachen von Pflanzenschäden regionaler Bedeutung und Erarbeitung von notwendigen Gutachten;
- Anleitung und Unterstützung der Betriebspflanzenschutzagronomen bei der Bestandsüberwachung, Erarbeitung von Befallsanalysen und Schaderregerprognosen in enger Zusammenarbeit mit den Pflanzenschutzstellen;
- Durchführung labordiagnostischer und anderer Untersuchungen von Pflanzen- und Bodenproben auf Schaderreger und von Bodenproben auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln;
- Durchführung von Versuchen und Untersuchungen im Rahmen der staatlichen Prüfung von Pflanzenschutzmitteln und Mitteln zur Steuerung biologischer Prozesse sowie Mitwirkung bei der Prüfung von Pflanzenschutzmaschinen und -geräten entsprechend den staatlichen Vorgaben, Durchführung bzw. Überwachung von Großversuchen zur Sicherung einer schnellen Einführung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts im Pflanzenschutz in die Praxis;
- wissenschaftliche und methodische Anleitung und Unterstützung der Pflanzenschutzstellen bei der Leitung, Planung, Vorbereitung und Organisation der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen des Pflanzen- und Vorratsschutzes sowie der Binnenquarantäne;
- Durchführung von Aufgaben im Auftrag des Rates des Bezirkes, wie z. B.
 - operative Kontrollen und Analysen zur Durchsetzung von erforderlichen Maßnahmen des Pflanzen- und Vorratsschutzes und der Binnenquarantäne, zur wirkungsvollen Anwendung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auf diesen Gebieten und über die Einhaltung der Rechtsvorschriften beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln und Mitteln zur Steuerung biologischer Prozesse,
 - Mitwirkung bei der Anleitung und Beratung der Produktionsgenossenschaften, Betriebe und Einrichtungen bei der Leitung und Planung des Pflanzenschutzes als integraler Bestandteil der Pflanzenproduktion und des Schutzes und der Pflege der Vorräte pflanzlicher Rohprodukte;
- Mitwirkung bei der Durchführung von Maßnahmen der Weiterbildung und von Erfahrungsaustauschen sowie Beratung gesellschaftlicher Organisationen, wie Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter, und der Bür-

ger in Fragen des Pflanzen- und Vorratsschutzes und der Binnenquarantäne;

- Mitwirkung bei der phytosanitären Abfertigung von Importen und Exporten von Pflanzensendungen.

§ 13

Zur Erfüllung der Aufgaben hat der Direktor des Pflanzenschutzamtes das Recht,

- mit den Leitern und Spezialisten der Pflanzenschutzstellen Arbeitsberatungen durchzuführen und notwendige Festlegungen zur Sicherung einer einheitlichen Durchführung der Aufgaben der Pflanzenschutzstellen zu treffen,
- von den Leitern der Pflanzenschutzstellen spezifische Informationen zur Schaderregerüberwachung und -prognose, zum Auftreten von Objekten der Pflanzenquarantäne und über Großversuche zu fordern.

Pflanzenschutzstellen

§ 14

Die Pflanzenschutzstellen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Sicherung der Gewinnung der Primärdaten im Rahmen der Schaderregerüberwachung und Übermittlung an das Pflanzenschutzamt sowie Signalisation entsprechend den Vorgaben;
- Veranlassung und Durchsetzung von Maßnahmen der Bestandsüberwachung im Pflanzen- und Vorratsschutz und in der Binnenquarantäne gegenüber den Vorsitzenden der Produktionsgenossenschaften, den Leitern der Betriebe und Einrichtungen und den Bürgern;
- Anleitung und Unterstützung der Betriebspflanzenschutzagronomen bei der Bestandsüberwachung;
- regelmäßige Einschätzung der phytosanitären Situation in den Kulturpflanzenbeständen im Kreisgebiet mit den Betriebspflanzenschutzagronomen;
- Anleitung, Beratung und Kontrolle der Produktionsgenossenschaften, Betriebe und Einrichtungen und der agrochemischen Zentren bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen des Pflanzen- und Vorratsschutzes und der Binnenquarantäne, Kontrolle des ordnungsgemäßen Umgangs mit Pflanzenschutzmitteln und Mitteln zur Steuerung biologischer Prozesse einschließlich der Einhaltung der Karenzzeiten sowie Mitarbeit bei der Ermittlung des Bedarfs und der Planung der notwendigen materiell-technischen Fonds und Kapazitäten zur Sicherung eines termingerechten und gezielten chemischen Pflanzenschutzes;
- Durchführung bzw. Mitwirkung bei der Durchführung von Groß- und Demonstrationsversuchen zur schnellen Einführung von Ergebnissen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und fortgeschrittener Erfahrungen und von Versuchen zur Prüfung von Pflanzenschutzmitteln und Mitteln zur Steuerung biologischer Prozesse sowie Pflanzenschutzmaschinen und -geräten;
- Durchführung bzw. Mitwirkung bei der Durchführung angeordneter Maßnahmen der Pflanzenquarantäne und Mitwirkung bei der phytosanitären Abfertigung von Importen und Exporten von Pflanzensendungen sowie bei der Abfertigung von Gutachten;
- Mitwirkung bei der Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen und Erfahrungsaustauschen sowie Aufklärung und Beratung der Bürger in Fragen des Pflanzen- und Vorratsschutzes und der Binnenquarantäne.

§ 15

Zur Erfüllung der Aufgaben hat der Leiter der Pflanzenschutzstelle das Recht, entsprechend den Erfordernissen mit

den Betriebspflanzenschutzagronomen und den Leitern der agrochemischen Zentren Arbeitsberatungen durchzuführen, notwendige Festlegungen zu treffen und spezifische Informationen über Ergebnisse der Bestandsüberwachung und der Wirksamkeit der Bekämpfung von Schaderregern zu fordern.

§ 16

(1) Im Interesse einer hohen Effektivität und zur schnellen Umsetzung der Erkenntnisse des wissenschaftlich-technischen Fortschritts können durch die Leiter des Pflanzenschutzes der Räte der Bezirke in Abstimmung mit den Leitern des Pflanzenschutzes der Räte der Kreise Festlegungen über den überkreislichen Einsatz von Mitarbeitern mit Spezialkenntnissen aus den Pflanzenschutzämtern und Pflanzenschutzstellen getroffen werden.

(2) Bisher überkreislich wirksam werdende Pflanzenschutzstellen können auch weiterhin die Betreuung der festgelegten Kreise zur Erfüllung der in dieser Durchführungsbestimmung enthaltenen Aufgaben wahrnehmen.

§ 17

Statuten

Die Arbeitsweise und die rechtliche Stellung der staatlichen Einrichtungen des Pflanzenschutzes und der Pflanzenquarantäne werden durch Statuten geregelt.

III.

**Aufgaben, Rechte und Pflichten
der Betriebspflanzenschutzagronomen
und Aufgaben der agrochemischen Zentren**

Betriebspflanzenschutzagronomen

§ 18

Die Betriebspflanzenschutzagronomen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Durchführung bzw. Sicherung der Planung der notwendigen Pflanzenschutzmaßnahmen im Betriebsplan und in den Brigadep länen und Vorbereitung der Vertragsabschlüsse mit den Kooperationspartnern zur Durchführung chemischer und anderer Pflanzenschutzmaßnahmen;
- Durchführung der Überwachung der Kulturpflanzenbestände und der Wildpflanzen, die als Wirtspflanzen dienen, auf Schaderreger unter Beachtung der Hinweise und Warnungen aus der Schaderregerüberwachung und auf abiotisch bedingte Schadsymptome;
- Sicherung der Durchführung notwendiger Maßnahmen zur Bekämpfung von Schaderregern;
- Leitung der von den LPG, GPG, VEG und deren kooperativen Einrichtungen durchzuführenden Pflanzenschutzmaßnahmen und Kontrolle und Bewertung der durchgeführten Pflanzenschutzmaßnahmen, die von Kooperationspartnern auf vertraglicher Grundlage durchgeführt werden;
- Einflußnahme in den LPG, GPG, VEG und deren kooperativen Einrichtungen auf die Durchsetzung der phytosanitären Aufgaben als Bestandteil einer hohen Ackerkultur, insbesondere durch Mitwirkung bei der Gestaltung der Fruchtfolge, der Sortenwahl, der wissenschaftlichen Düngung, der Einhaltung der agrotechnischen Termine und der Nutzung der mechanischen Pflege der Pflanzenbestände;
- Durchführung bzw. Durchsetzung angewiesener Maßnahmen des Pflanzen- und Vorratsschutzes und der Binnenquarantäne;
- Sicherung der erforderlichen Entnahme von Boden- und Pflanzenproben für Untersuchungen mit Übergabe an die Pflanzenschutzstelle bzw. an das Pflanzenschutzamt, Durchführung einfacher Untersuchungen;

- Führung der Pflanzenschutzkarte und anderer erforderlicher Dokumentationen einschließlich der Führung der Nachweisunterlagen der Gifte der Abteilungen 1 und 2, sofern sie als Giftbeauftragte mit der Lagerhaltung beauftragt wurden;
- Information gegenüber dem Leiter des Pflanzenschutzes des Rates des Kreises und der Pflanzenschutzstelle;
- Sicherung einer ständigen engen Zusammenarbeit mit dem agrochemischen Zentrum und der Pflanzenschutzstelle.

§ 19

Arbeitsaufgaben, Rechte und Pflichten der Betriebspflanzenschutzagronomen sind in Funktionsplänen detailliert festzulegen. Der Funktionsplan ist vom Leiter des Pflanzenschutzes des Rates des Kreises zu bestätigen.

§ 20

Agrochemische Zentren

Die agrochemischen Zentren haben auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes insbesondere folgende Aufgaben:

- normativ-, termin- und qualitätsgerechte Durchführung der Pflanzenschutzmaßnahmen mit Pflanzenschutzmaschinen und Luftfahrzeugen im Auftrag der LPG, GPG, VEG und deren kooperativen Einrichtungen auf der Grundlage von langfristigen Verträgen und Jahresverträgen,
- Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen auf Weisung der Leiter des Pflanzenschutzes der Räte der Kreise in besonderen phytosanitären Situationen,
- Planung der Pflanzenschutzmittel und Mittel zur Steuerung biologischer Prozesse sowie Zwischenlagerung der Arbeitsvorräte in Zusammenarbeit mit den VEB Kombinat materiell-technische Versorgung,
- ordnungsgemäße Wartung, Pflege, Konservierung und Abstellung der Pflanzenschutztechnik,
- enges Zusammenwirken mit den VEB Kreisbetrieb für Landtechnik bei der Instandhaltung und Instandsetzung der Pflanzenschutztechnik, gemeinsame Planung und Koordinierung der Pflanzenschutzmaßnahmen in den LPG, GPG, VEG und deren kooperativen Einrichtungen sowie aktive Einflußnahme bei der Durchsetzung wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse und des effektiven Einsatzes der zur Verfügung stehenden Fonds auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes,
- enge Zusammenarbeit mit den Betriebspflanzenschutzagronomen und mit dem Leiter des Pflanzenschutzes des Rates des Kreises sowie der Pflanzenschutzstelle bei der Sicherung komplexer Pflanzenschutzmaßnahmen einschließlich der gegenseitigen Information,
- Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes und des Umweltschutzes unter Berücksichtigung der Rechtsvorschriften bei der Lagerung, dem Umschlag und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Mitteln zur Steuerung biologischer Prozesse sowie beim Einsatz der Pflanzenschutztechnik.

IV.

**Begriffsbestimmungen
und Schlußbestimmungen**

§ 21

Begriffsbestimmungen

Im Sinne der Pflanzenschutzverordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Das Pflanzenschutzwesen in der Deutschen Demokratischen Republik umfaßt:
 - Pflanzen- und Vorratsschutz, Pflanzenquarantäne und Forstpflanzenschutz,

- Mitwirkung bei der Sicherung der Volksgesundheit, der Gesundheit der Tierbestände und beim Umweltschutz,
 - Forschung und Entwicklung sowie die Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet des Pflanzen- und Vorratsschutzes, der Pflanzenquarantäne und des Forstpflanzenschutzes,
 - Sicherung der materiell-technischen Grundlagen für den Schutz der Kultur- und Nutzpflanzen, des Waldes und der pflanzlichen Rohprodukte.
2. Der Pflanzenschutz umfaßt die Gesamtheit der Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Schaderregern mit dem Ziel der quantitativen und qualitativen Sicherung der Ernteerträge.
 3. Der Vorratsschutz umfaßt die Gesamtheit der Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Schaderregern mit dem Ziel des Schutzes der Vorräte an pflanzlichen Rohprodukten vor quantitativen und qualitativen Minderungen.
 4. Die Pflanzenquarantäne umfaßt die Gesamtheit der Maßnahmen, die eine Besiedelung potentieller Areale durch Objekte der Pflanzenquarantäne und eine massenhafte Verschleppung oder Ausbreitung anderer besonders gefährlicher Schaderreger verhindern sollen.
 5. Schaderreger sind Organismen, die die art- bzw. sortenspezifische Entwicklung von Kultur- und Nutzpflanzen beeinträchtigen sowie Menge und Qualität der Erträge einschließlich der eingelagerten Produkte mindern.
 6. Objekte der Pflanzenquarantäne sind besonders gefährliche Pflanzenschädlinge, Erreger von Pflanzenkrankheiten und Unkrautsamen, die in den Listen der Quarantäneobjekte² enthalten sind.

§ 22

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- §§ 1 und 2, § 4 Absätze 1 und 2 und §§ 5 bis 7, § 8 Absätze 1 und 2 und § 9 der Neunzehnten Durchführungsbestimmung vom 15. Mai 1965 zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen — Neuordnung des Staatlichen Pflanzenquarantänedienstes der Deutschen Demokratischen Republik — (GBl. II Nr. 59 S. 401),
- Ordnung vom 22. Juli 1970 über die Aufgaben und Arbeitsweise des Pflanzenschutzdienstes (Verfügungen und Mitteilungen des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 8/1970 S. 83).

Berlin, den 16. Oktober 1978

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Kuhrig

² Z. Z. gilt die Anlage 4 (Listen I und II) der Elften Durchführungsbestimmung vom 1. August 1969 zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen — Verhütung der Einschleppung von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen — (GBl. I Nr. 48 S. 181) in der Fassung der Anordnung vom 15. März 1972 zur Verhütung der Einschleppung von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen (GBl. II Nr. 20 S. 231).

Anordnung Nr. 2¹
über die Zuführung und Abführung von Preisausgleichen
im Zusammenhang
mit planmäßigen Industriepreisänderungen
an Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft

vom 24. Oktober 1978

Zur Ergänzung der Anordnung vom 5. August 1977 über die Zuführung und Abführung von Preisausgleichen im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen an Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft (GBl. I Nr. 26 S. 323) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage zu § 2 Abs. 1 der Anordnung (Nr. 1) wird wie folgt ergänzt:

„Anordnung Nr. Pr. 266 vom 30. März 1978 über die Preise für Holzbearbeitungsmaschinen (Sonderdruck Nr. 955 des Gesetzblattes). Beim Kauf von Ersatzteilen für Holzbearbeitungsmaschinen besteht gemäß § 2 Abs. 5 der Anordnung Nr. Pr. 266 kein Anspruch auf eine finanzielle Ausgleichszahlung.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1978

Der Minister der Finanzen
I. V.: Dr. Schmieder
Staatssekretär

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 5. August 1977 (GBl. I Nr. 26 S. 323)

Anordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes

vom 11. Oktober 1978

§ 1

Die Arbeitsschutzanordnung 181 vom 8. Januar 1953 — Gießereien — (Grau-, Temper-, Stahl-, Metallguß) (GBl. Nr. 20 S. 277) und die Anordnung vom 12. Januar 1955 zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 181 — Gießereien — (Grau-, Temper-, Stahl-, Metallguß) (GBl. I Nr. 4 S. 16) werden aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. März 1979 in Kraft.¹

Berlin, den 11. Oktober 1978

Der Minister
für Schwermaschinen- und Anlagenbau
Zimmermann

¹ Eintritt der Verbindlichkeit des Standards TGL 30 236/01 und /02 — Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Gießereien; — (Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 360 S. 4)

Das Recht der internationalen Verträge

A. N. Talalajew

Übersetzung aus dem Russischen

221 Seiten · Pappband 13,50 M

Bestellwort:

Talalajew, Verträge 771 054 4



Staatsverlag
der Deutschen Demokratischen
Republik

Wie und nach welchen Rechtsnormen entstehen völkerrechtliche Verträge? Der Autor beleuchtet diese Fragen und behandelt dabei systematisch die Ergebnisse der Wiener UNO-Konferenz von 1968/69 über das Recht der Verträge. Der Monographie liegen die Manuskripte einer Vorlesungsreihe zugrunde, die Prof. Dr. Talalajew an der juristischen Fakultät der Moskauer Staatlichen Universität gehalten hat. Daraus resultiert der sehr anschauliche Lehrcharakter, der das Recht der völkerrechtlichen Verträge als jungen Zweig des Völkerrechts dem Leser leicht verständlich macht. Der Autor behandelt das Thema als ein Schlüsselproblem für die Politik der friedlichen Koexistenz von Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung. Beginnend mit der entlarvenden Veröffentlichung der Geheimverträge des zaristischen Rußlands bis zu den Verträgen, die die Wende zur internationalen Entspannung markieren, werden Beispiele angeführt, die neben ihrer völkerrechtlichen Sachbezogenheit die große und entscheidende Rolle der Sowjetunion im Kampf um die Demokratisierung des Völkerrechts erkennen lassen.

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel

Die sozialistische Gesellschaft

Wesen, Entwicklung, Perspektiven

Übersetzung aus dem Russischen
Internationale Reihe „Sozialismus —
Erfahrungen, Probleme und
Perspektiven“

336 Seiten · Pappband 13,50 M

Bestellwort:

Soz. Gesellschaft 771 096 6

Diese komplexe Untersuchung des Sozialismus zeigt eindrucksvoll Entstehung, Stand, Entwicklung und Zusammenhang aller ökonomischen, politischen, sozialen und kulturellen Faktoren der gesellschaftlichen Entwicklung, die es dem Sozialismus gestatten, erstmals den Menschen zum grundlegenden Motiv des gesellschaftlichen Fortschritts zu machen.

Gliederung:

Der Sozialismus in Theorie und Praxis

Der Sozialismus als gesellschaftliches System

Der Sozialismus — eine wissenschaftlich und planmäßig geleitete Gesellschaft

Massen und Persönlichkeit

Die Lebensweise

Vom Sozialismus zum Kommunismus

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel



Staatsverlag
der Deutschen Demokratischen Republik

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (619/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewahl-Str. 17, Telefon: 232 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,30 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,23 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neusträdtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

413

der Deutschen Demokratischen Republik

1978	Berlin, den 15. November 1978	Teil I Nr. 38
------	-------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
26. 10. 78	Verordnung über die Leitung, Planung und Organisation der Saatgut- und Pflanzgutwirtschaft — Saatgut- und Pflanzgutverordnung —	413
27. 10. 78	Anordnung Nr. 2 über die Zulässigkeit, Vergütung und Kontrolle von zusätzlicher Arbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen	419
31. 10. 78	Anordnung Nr. 33 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	419
27. 10. 78	Anordnung über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Sauerstoffanlagen	419
1. 11. 78	Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 125/2 — Kohlenstaub- und koksstaubgefährdete Betriebsstätten —	420
31. 10. 78	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft	420

Verordnung über die Leitung, Planung und Organisation der Saatgut- und Pflanzgutwirtschaft — Saatgut- und Pflanzgutverordnung —

vom 26. Oktober 1978

Zur Sicherung hoher und stabiler Erträge in der Pflanzenproduktion, der dazu erforderlichen Beschleunigung des züchterischen Fortschritts in der Pflanzenzüchtung, der Gewährleistung der bedarfsgerechten Produktion und Versorgung mit landwirtschaftlichem und gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut in hoher Qualität von Sorten, die den Anforderungen der industriemäßigen Produktion in der sozialistischen Landwirtschaft und den Bedürfnissen der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter sowie anderen Bürger entsprechen, und zur Sicherung ausreichender Reserven wird folgendes verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Rechte und Pflichten sowie die Aufgaben und wechselseitigen Beziehungen

- der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, wissenschaftlichen Einrichtungen,
- der VEG Pflanzenproduktion und deren Institute für Pflanzenzüchtung und deren Saatgutstationen, VEG Saatgut Baumschulen, VEG Saatgut Zierpflanzen und weiteren VEG zur Züchtung gartenbaulicher Kulturpflanzenarten der VVB Saat- und Pflanzgut (nachfolgend VEG Pflanzenproduktion der VVB Saat- und Pflanzgut genannt),

- der VEB Saat- und Pflanzgut der VVB Saat- und Pflanzgut (nachfolgend VEB Saat- und Pflanzgut genannt),
- der LPG Pflanzenproduktion, GPG, VEG Pflanzenproduktion und deren kooperativen Einrichtungen (nachfolgend örtlichgeleitete Pflanzenproduktionsbetriebe genannt)

bei der Leitung, Planung und Organisation der Saatgut- und Pflanzgutwirtschaft.

(2) Diese Verordnung gilt auch für Kleingärtner, Siedler, Kleintierzüchter und andere Bürger bei der Züchtung von gartenbaulichen Kulturpflanzenarten sowie für die Vermehrung von gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut.

(3) Landwirtschaftliches und gartenbauliches Saat- und Pflanzgut (nachfolgend Saat- und Pflanzgut genannt) im Sinne dieser Verordnung sind:

- Samen oder Früchte und Fruchtstände oder Teile von Früchten oder Fruchtständen, die zur Aussaat verwendet werden sollen,
- Vermehrungsorgane von Kulturpflanzen, die auf vegetativem Wege entstanden sind, einschließlich Pflanzlingen und Stecklingen zur Reproduktion dieser Kulturpflanzen sowie Jungpflanzen von bestimmten Zierpflanzenarten,
- Baumschulerzeugnisse von holzartigen Freilandpflanzen, die nicht forstwirtschaftlichen Zwecken dienen.

2. Abschnitt

Leitung der Saatgut- und Pflanzgutwirtschaft

§ 2

Aufgaben der Saatgut- und Pflanzgutwirtschaft

(1) Die Saatgut- und Pflanzgutwirtschaft umfaßt die Züchtungsforschung, Neuzüchtung und Erhaltungszüchtung von Kulturpflanzenarten, die Sortenprüfung und -zulassung, die Überleitung der Züchtungsergebnisse von Kulturpflanzenarten

in die Pflanzenproduktion, die Produktion, Lagerung und Aufbereitung von Saat- und Pflanzgut, die Reservehaltung, die Saatgut- und Pflanzgutprüfung sowie die Versorgung und den Handel mit Saat- und Pflanzgut. Die Saatgut- und Pflanzgutwirtschaft ist entsprechend den Anforderungen der sozialistischen Intensivierung und der industriemäßigen Produktion in der sozialistischen Landwirtschaft sowie den Bedürfnissen der Kleingärtner, Siedler, Kleintierzüchter und anderen Bürger in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse und auf der Grundlage der Rechtsvorschriften sowie der staatlichen Pläne durch die im § 1 Abs. 1 genannten Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, wissenschaftlichen Einrichtungen sowie Betriebe zu entwickeln.

(2) Der Bedarf an Saat- und Pflanzgut ist durch eine stabile Produktion von Saat- und Pflanzgut und Bildung einer Saatgutreserve und durch Importe auf der Grundlage der Vertiefung der internationalen Arbeitsteilung in der Saatgut- und Pflanzgutproduktion zu decken. Dazu sind die Leistungsfähigkeit, Produktivität und Effektivität in der Saatgut- und Pflanzgutwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik planmäßig zu erhöhen, ausreichend Reserven zu bilden und die Zusammenarbeit mit der UdSSR und den anderen Mitgliedsländern des RGW in der Saatgut- und Pflanzgutproduktion zu erweitern.

(3) Saat- und Pflanzgut ist auf der Grundlage von Verbrauchsnormen für Saat- und Pflanzgut sparsam und zweckentsprechend zu verwenden.

§ 3

Aufgaben des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

(1) Das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft ist für die staatliche Leitung und Planung der Saatgut- und Pflanzgutwirtschaft sowie deren Produktivität und Effektivität mit hoher Versorgungszuverlässigkeit verantwortlich. Durch das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft ist auf der Grundlage langfristiger Programme und im Rahmen der Volkswirtschaftspläne zu sichern:

- die langfristige Entwicklung einer effektiven Züchtungsforschung, Neu- und Erhaltungszüchtung volkswirtschaftlich wichtiger Kulturpflanzenarten;
- die Sortenprüfung und -zulassung von Kulturpflanzenarten;
- die schnelle Vermehrung ertragreicher Neuzüchtungen und optimale Rayonierung der Intensivsorten;
- die bedarfsgerechte Produktion und Versorgung mit Saat- und Pflanzgut auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Fortschritts;
- die schrittweise Konzentration und Spezialisierung der Saatgut- und Pflanzgutproduktion auf die geeignetsten Standorte bei gleichzeitiger Herausbildung spezialisierter Vermehrungsbetriebe;
- die planmäßige Erweiterung und effektivste Nutzung der materiell-technischen Basis in der Züchtung, Produktion, Aufbereitung, Lagerung und Vermarktung von Saat- und Pflanzgut;
- die Aus- und Weiterbildung und die Förderung der Kader in der Saatgut- und Pflanzgutwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft ist für die umfassende Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit in der Saatgut- und Pflanzgutwirtschaft verantwortlich. Es sichert die Ausnutzung aller Möglichkeiten der sozialistischen ökonomischen Integration zur Beschleunigung des Züchtungstempos und zur Überleitung der Züchtungsergebnisse in die Pflanzenproduktion und ist für die Erfüllung der der Saatgut- und Pflanzgutwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik übertragenen internationalen Verpflichtungen verantwortlich.

(3) Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft entscheidet in außergewöhnlichen Versorgungssituationen über die erforderlichen Maßnahmen zur Saatgut- und Pflanzgutversorgung. Er ist berechtigt, hierzu die staatlichen Reserven an Saat- und Pflanzgut freizugeben.

§ 4

Aufgaben der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Der Präsident der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik ist für die Leitung, Organisation und Planung der langfristig festgelegten Aufgaben der Züchtungsforschung und Pflanzenzüchtung in den Instituten der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich. Die Institute der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik arbeiten zur Lösung dieser Aufgaben eng mit der VVB Saat- und Pflanzgut und den ihr unterstellten Betrieben und Einrichtungen sowie mit der Akademie der Wissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik und den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik in Züchtergemeinschaften und der Forschungskooperationsgemeinschaft Züchtungsforschung zusammen.

(2) Durch die Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik ist in enger Zusammenarbeit mit der VVB Saat- und Pflanzgut die Wissenschaftskooperation mit Einrichtungen der UdSSR und der anderen Mitgliedsländer des RGW auf dem Gebiet der Züchtungsforschung und Pflanzenzüchtung planmäßig weiter zu entwickeln.

§ 5

Aufgaben der VVB Saat- und Pflanzgut

(1) Die VVB Saat- und Pflanzgut ist das wirtschaftsleitende Organ des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft für die Saatgut- und Pflanzgutwirtschaft und nimmt die ihr übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet der Leitung, Planung, Bilanzierung und Organisation der Saatgut- und Pflanzgutwirtschaft wahr.

(2) Die VVB Saat- und Pflanzgut führt auf der Grundlage des vom Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft bestätigten Programms für die Pflanzenzüchtung der Deutschen Demokratischen Republik und der staatlichen Auflagen Wissenschaft und Technik in enger Zusammenarbeit mit der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik die Neuzüchtung wichtiger landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Kulturpflanzenarten und die Saatgutforschung durch. Sie gewährleistet die Erhaltungszüchtung bei allen in der Deutschen Demokratischen Republik zur Vermehrung und zum Vertrieb zugelassenen Sorten von Kulturpflanzenarten und die Vorvermehrung aussichtsreicher Neuzüchtungen bei allen landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Kulturpflanzenarten. Sie organisiert die bedarfsgerechte Saatgut- und Pflanzgutproduktion auf der Grundlage des Saatguterzeugungsplanes, die Vermittlung und Durchsetzung der Ergebnisse der Saatgutforschung und des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Saatgut- und Pflanzgutproduktion in enger Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke und Kreise.

(3) Die VVB Saat- und Pflanzgut ist für die artengerechte Einhaltung der Anbaufläche der Vermehrungskulturen, für die Einhaltung der verbindlichen Technologien der Saatgut- und Pflanzgutproduktion sowie für die Erfüllung und gezielte Überbietung des Saatguterzeugungsplanes nach Menge, Anbaustufe und festgelegten Qualitätsparametern in den VEG Pflanzenproduktion der VVB Saat- und Pflanzgut direkt verantwortlich. Sie nimmt auf der Grundlage des Planes über Wirtschaftsverträge über die VEB Saat- und Pflanzgut Einfluß auf die Erfüllung der Aufgaben der Saatgut- und Pflanz-

gutproduktion in den örtlich geleiteten Pflanzenproduktionsbetrieben und setzt die ihr für die Saatgut- und Pflanzgutproduktion übergebenen Fonds effektiv ein. Aufgabe der VVB Saat- und Pflanzgut ist es, ihrer Verantwortung bei der Bereitstellung von Saat- und Pflanzgut in höchster Qualität, das den Bedingungen der industriemäßigen Produktion entspricht, durch die Übernahme weiterer Verbindlichkeiten und Garantien ständig besser gerecht zu werden. Die VVB Saat- und Pflanzgut hat dazu neue Verfahren zur Bereitstellung von Saat- und Pflanzgut im Komplex mit anderen den Ertrag erhöhenden Produktionsmitteln zu entwickeln, zu erproben und einzuführen.

(4) Die VVB Saat- und Pflanzgut ist verantwortlich für den Einkauf, die Gesunderhaltung und die Aufbereitung zur termin- und bedarfsgerechten Bereitstellung von Saat- und Pflanzgut einschließlich der Bildung optimaler Reserven. Die VVB Saat- und Pflanzgut führt im Auftrag des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Bilanzierungsaufgaben bei der Obstgehölz- und Ziergehölzversorgung sowie in enger Zusammenarbeit mit den Kooperationsverbänden der Zierpflanzenwirtschaft bei der Zierpflanzenversorgung durch.

(5) Die VVB Saat- und Pflanzgut gewährleistet im Auftrag des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft die Erfüllung der Aufgaben der Außenwirtschaft und der Lizenz- und Schutzrechtspolitik auf dem Gebiet der Saatgut- und Pflanzgutwirtschaft.

(6) Die VVB Saat- und Pflanzgut ist für die Sicherung des Kadernachwuchses und für die ständige Weiterbildung der Werk tätigen in der Saatgut- und Pflanzgutwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich.

(7) Durch die VVB Saat- und Pflanzgut sind die VEG Pflanzenproduktion der VVB Saat- und Pflanzgut in Abstimmung mit der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik und in enger Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke und Kreise auf der Grundlage langfristiger Entwicklungskonzeptionen vorrangig zu entwickeln, damit sie die ihnen übertragenen Aufgaben der Neuzüchtung, Erhaltungszüchtung, Vorvermehrung, der Vermehrung hoher Anbaustufen sowie schwer vermehrbare Kulturpflanzenarten voll gerecht werden können.

§ 6

Aufgaben der Räte der Bezirke und Kreise

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise gewährleisten und organisieren die Durchsetzung der Aufgaben der Saatgut- und Pflanzgutproduktion im Territorium. Sie arbeiten dabei eng mit der VVB Saat- und Pflanzgut und den VEB Saat- und Pflanzgut zusammen.

(2) Die Räte der Bezirke und Kreise sind auf der Grundlage des Saatguterzeugungsplanes für die artengerechte Einhaltung der Anbaufläche der Vermehrungskulturen sowie für die Erfüllung und gezielte Überbietung des Saatguterzeugungsplanes nach Menge, Anbaustufe und festgelegten Qualitätsparametern in den örtlich geleiteten Pflanzenproduktionsbetrieben verantwortlich.

(3) Die Räte der Bezirke und Kreise sichern in enger Zusammenarbeit mit der VVB Saat- und Pflanzgut auf der Grundlage langfristiger Entwicklungskonzeptionen vorrangig die schrittweise Konzentration und Spezialisierung der Saatgut- und Pflanzgutproduktion auf den geeignetsten Produktionsstandorten sowie die Entwicklung von örtlich geleiteten Pflanzenproduktionsbetrieben zu spezialisierten Betrieben der Saatgut- und Pflanzgutproduktion. Die Räte der Bezirke und Kreise gewährleisten auf der Grundlage der Volkswirtschaftsplane schrittweise die Konzentration und Spezialisierung der Saatgut- und Pflanzgutproduktion und entwickeln und festigen die sich daraus ergebenden Kooperationsbeziehungen zwischen den LPG und VEG und deren kooperativen Einrichtungen zur Sicherung der Futterbereitstellung für die LPG Tierproduktion, VEG Tierproduktion bzw. ZBE der Tierpro-

duktion. Die Räte der Bezirke und Kreise sichern bei der Leitung der Kampagnen die vorrangige Ernte, Aufbereitung, Trocknung und Lagerung der Vermehrungskulturen. Sie sichern die Durchsetzung moderner Technologien und des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Saatgut- und Pflanzgutproduktion und unterstützen die VEB Saat- und Pflanzgut bei der Organisation der Erfassung, Aufbereitung und Lagerung des Saatgutes.

(4) Die Räte der Bezirke und Kreise unterstützen die örtlich geleiteten Pflanzenproduktionsbetriebe bei der bedarfsgerechten Versorgung mit Maschinen, Geräten und Agrarmaterialien sowie bei der Errichtung von Lager- und Aufbereitungsanlagen für die Saatgut- und Pflanzgutproduktion.

(5) Die Räte der Bezirke und Kreise unterstützen die auf ihrem Territorium liegenden VEG Pflanzenproduktion der VVB Saat- und Pflanzgut, VEB Saat- und Pflanzgut und Institute der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik sowie Versuchsstationen der Zentralstelle für Sortenwesen der Deutschen Demokratischen Republik bei der Schaffung der materiell-technischen Voraussetzungen für die Züchtung, Saatgut- und Pflanzgutproduktion, Lagerung und Aufbereitung von Saat- und Pflanzgut sowie Sortenprüfung durch Einordnung der erforderlichen Baumaßnahmen in die bezirklichen Bilanzen.

(6) Die Räte der Bezirke und Kreise sichern auf der Grundlage der vom Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft übergebenen Rayonierungsprogramme den standortgerechten Anbau der Intensivsorten bei Getreide, Kartoffeln, Zuckerrüben und anderen landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Kulturpflanzenarten. Sie erarbeiten dazu bezirkliche und kreisliche Rayonierungsprogramme in enger Zusammenarbeit mit den Versuchsstationen der Zentralstelle für Sortenwesen der Deutschen Demokratischen Republik und den VEB Saat- und Pflanzgut, VEB Getreidewirtschaft, VEB Großhandel Obst, Gemüse, Speisekartoffeln sowie den Pflanzenschutzämtern bei den Räten der Bezirke und den örtlich geleiteten Pflanzenproduktionsbetrieben und kontrollieren deren Durchführung in den örtlich geleiteten Pflanzenproduktionsbetrieben.

(7) Die Räte der Bezirke und Kreise sind berechtigt, von den VEB Saat- und Pflanzgut Rechenschaft über die bedarfsgerechte Saatgut- und Pflanzgutbereitstellung für die örtlich geleiteten Pflanzenproduktionsbetriebe, für die Kleingärtner, Siedler, Kleintierzüchter und anderen Bürger und die Einhaltung der vom Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft herausgegebenen Verbrauchsnormen für Saat- und Pflanzgut zu fordern. Die Pflanzenschutzämter bei den Räten der Bezirke haben die verlustlose Lagerung des Saat- und Pflanzgutes zu kontrollieren.

3. Abschnitt

Pflanzenzüchtung, Überleitung der Züchtungsergebnisse in die Produktion, Sortenprüfung und -zulassung

§ 7

Pflanzenzüchtung

(1) Die Pflanzenzüchtung umfaßt die Züchtungsforschung, Neuzüchtung, Erhaltungszüchtung sowie die Vorvermehrung aussichtsreicher Neuzüchtungen. Die Pflanzenzüchtung ist mit dem Ziel durchzuführen, den LPG Pflanzenproduktion, GPG, VEG Pflanzenproduktion und deren kooperativen Einrichtungen, den Kleingärtnern, Siedlern, Kleintierzüchtern und anderen Bürgern sowie für den Export Kulturpflanzen bereitzustellen, die sich durch hohe stabile Erträge und hohe Qualität sowie Versorgungswirksamkeit auszeichnen, für den Anbau unter industriemäßigen Produktionsbedingungen geeignet sind und die effektive Nutzung komplexer Intensivierungsmaßnahmen gewährleisten.

(2) Die Züchtungsforschung hat den wissenschaftlichen Vorlauf für die Neuzüchtung und Erhaltungszüchtung zu sichern.

Sie ist auf die Entwicklung neuer Ausgangsmaterialien, neuer Zuchtmethoden und Zuchtverfahren und auf die Erforschung der genetischen und physiologischen Grundlagen der Ertragsbildung und der Resistenz zu konzentrieren. Die Ergebnisse der Züchtungsforschung müssen sichern, daß neu geschaffene Sorten von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Kulturpflanzenarten dem internationalen Höchststand entsprechen und auf entscheidenden Gebieten mitbestimmen.

(3) Die Neuzüchtung ist in den VEG Pflanzenproduktion der VVB Saat- und Pflanzgut und den Instituten der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik auf volkswirtschaftlich wichtige landwirtschaftliche und gartenbauliche Kulturpflanzenarten zu konzentrieren. Die Neuzüchtung wird auf der Grundlage eines vom Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft bestätigten langfristigen Programms für die Pflanzenzüchtung der Deutschen Demokratischen Republik organisiert, in dem für die einzelnen landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Kulturpflanzenarten die Zuchtziele sowie Realisierungszeiträume festzulegen sind. Das langfristige Programm für die Pflanzenzüchtung der Deutschen Demokratischen Republik ist in Vorbereitung der Fünfjahrpläne entsprechend den gesellschaftlichen Entwicklungstendenzen, den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen sowie dem nationalen und internationalen Entwicklungsstand der Pflanzenzüchtung zu präzisieren. Die Abrechnung der Neuzüchtung erfolgt auf der Grundlage des Planes Wissenschaft und Technik durch die VVB Saat- und Pflanzgut und die Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

(4) Zur Neuzüchtung von Sorten in Instituten der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik, in VEG Pflanzenproduktion der VVB Saat- und Pflanzgut und in anderen Züchtungseinrichtungen der Universitäten und Hochschulen sowie in LPG Pflanzenproduktion und GPG ist zwischen den Wissenschaftlern, Züchtern, Saatgut- und Pflanzgutproduzenten die sozialistische Gemeinschaftsarbeit im Rahmen von Züchtergemeinschaften zu organisieren. Schrittweise sind Gemeinschaftssorten zu züchten. Die Arbeit der Züchtergemeinschaften regelt der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft durch Verfügung.

(5) Kleingärtner, Siedler, Kleintierzüchter und andere Bürger können im Rahmen ihrer Freizeitgestaltung Sorten von gartenbaulichen Kulturpflanzenarten züchten.

(6) Die Erhaltungszüchtung hat die Aufgabe, die Eigenschaften zugelassener Sorten ständig zu reproduzieren und zu verbessern sowie ausreichend Saat- und Pflanzgut höherer Anbaustufen in bester Qualität für die Vermehrung bereitzustellen. Die VVB Saat- und Pflanzgut beauftragt hierzu VEG Pflanzenproduktion der VVB Saat- und Pflanzgut sowie andere Züchtungseinrichtungen und kann auch Bürger als Sorteninhaber in die Erhaltungszüchtung einbeziehen.

(7) Um leistungsfähige Neuzüchtungen in kürzester Frist mit hoher Effektivität in die Pflanzenproduktion überzuleiten, ist vor der Zulassung eine Vorvermehrung aussichtsreicher Neuzüchtungen in den VEG Pflanzenproduktion der VVB Saat- und Pflanzgut sowie in ausgewählten örtlich geleiteten Pflanzenproduktionsbetrieben durchzuführen.

(8) Die moralische und materielle Stimulierung hervorragender Leistungen in der Neuzüchtung und der schnellen Einführung neuer Sorten in die Produktion ist auf der Grundlage der Rechtsvorschriften¹ vorzunehmen.

§ 8

Sortenprüfung und -zulassung

(1) Die Zentralstelle für Sortenwesen der Deutschen Demokratischen Republik ist im Auftrag des Ministers für Land-

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 7. Juni 1973 über die moralische und materielle Anerkennung guter Leistungen in der Züchtung und Einführung neuer Pflanzensorten in die Produktion (GBL I Nr. 24 S. 339).

Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft für die Leitung und Kontrolle des Sortenwesens in der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich.

(2) Die Prüfung und Zulassung von Kulturpflanzenarten zur Vermehrung und zum Vertrieb sowie die Anmeldung, Prüfung und Erteilung des Sortenschutzes ist auf der Grundlage der Rechtsvorschriften² durchzuführen.

4. Abschnitt

Produktion, Aufbereitung von Saat- und Pflanzgut, Qualitätssicherung, Saatgut- und Pflanzgutprüfung

§ 9

Produktion

(1) Die Produktion von Saat- und Pflanzgut ist in den VEG Pflanzenproduktion der VVB Saat- und Pflanzgut und den örtlich geleiteten Pflanzenproduktionsbetrieben auf der Grundlage des Saatguterzeugungsplanes durchzuführen. Der Saatguterzeugungsplan ist durch das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft den Räten der Bezirke und durch die Räte der Bezirke den Räten der Kreise jährlich zu übergeben. Der Saatguterzeugungsplan bildet die Grundlage für den Abschluß von Wirtschaftsverträgen zur Produktion von Saat- und Pflanzgut zwischen den VEG Pflanzenproduktion der VVB Saat- und Pflanzgut, den örtlich geleiteten Pflanzenproduktionsbetrieben und den VEB Saat- und Pflanzgut sowie für die Abrechnung der Saatgut- und Pflanzgutproduktion durch die VEB Saat- und Pflanzgut.

(2) Die Produktion von Saat- und Pflanzgut in den VEG Pflanzenproduktion der VVB Saat- und Pflanzgut sowie den örtlich geleiteten Pflanzenproduktionsbetrieben ist auf der Grundlage verbindlicher Vermehrungstechnologien mit dem Ziel vorzunehmen, die Produktion und Qualität von Saat- und Pflanzgut weiter zu verbessern und zu stabilisieren. Dazu sind in diesen Betrieben betriebliche Normative der Saatgut- und Pflanzgutproduktion zu erarbeiten, auf ihrer Grundlage die Qualitätssicherung in der Saatgut- und Pflanzgutproduktion einzuführen und schrittweise die betrieblichen Qualitätskontrollorgane (TKO) aufzubauen.

(3) VEG Pflanzenproduktion der VVB Saat- und Pflanzgut und örtlich geleitete Pflanzenproduktionsbetriebe, denen Aufgaben der Vorvermehrung sowie der Vorstufenproduktion von Pflanzgut bzw. der vegetativen Vermehrung von Zierpflanzen übertragen wurden, haben durch die komplexe Anwendung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Saatgut- und Pflanzgutproduktion und konsequente Durchführung der Selektionsmaßnahmen das Saat- und Pflanzgut hoher Anbaustufen stufengerecht und in guter Qualität zu produzieren, gesund zu erhalten und mit hoher Stabilität bereitzustellen.

(4) Zwischen den im Abs. 3 genannten Betrieben und anderen örtlich geleiteten Pflanzenproduktionsbetrieben sind durch die VEB Saat- und Pflanzgut schrittweise Direktbeziehungen zur Bereitstellung von Pflanzgut zu organisieren. Dabei sind

² Z. Z. gelten:

- Anordnung vom 24. Juli 1973 über die Prüfung und Zulassung zur Vermehrung und zum Vertrieb von Kulturpflanzenarten in der Deutschen Demokratischen Republik — Sortenzulassungsanordnung — (GBL I Nr. 27 S. 394);
- Anordnung vom 24. Juli 1973 über das Verfahren der Anmeldung, Prüfung und Erteilung des Sortenschutzes in der Deutschen Demokratischen Republik — Sortenschutzerteilungsanordnung — (GBL I Nr. 27 S. 398);
- Anordnung vom 12. November 1972 über die Gebühren der Zentralstelle für Sortenwesen der Deutschen Demokratischen Republik — Gebührenanordnung Sortenwesen — (GBL I Nr. 26 S. 352);
- Anordnung vom 6. März 1975 zur Ergänzung des Artenverzeichnisses der Sortenschutzverordnung (GBL I Nr. 15 S. 294);
- Anordnung vom 4. Mai 1977 über die Prüfung des Anbauwertes von Sorten landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Kulturpflanzenarten aus Importen für den Anbau in der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I Nr. 17 S. 178).

die Liefertermine, die Qualität und die Pflanzgutfraktionen (bei Pflanzkartoffeln) sowie die Begutachtung des Pflanzgutes während der Vegetationszeit vertraglich zu vereinbaren. Zur Gewährleistung der stabilen Versorgung spezialisierter Betriebe der Speisekartoffelproduktion mit hochwertigem Pflanzgut sind Direktbeziehungen zwischen spezialisierten Betrieben der Speisekartoffelproduktion und benachbarten örtlichgeleiteten Pflanzenproduktionsbetrieben mit Pflanzgutproduktion zu organisieren.

(5) Betrieben, die sich auf die Saatgut- und Pflanzgutproduktion spezialisiert haben und im Durchschnitt der letzten 3 Jahre höchste Saatgut- und Pflanzguterträge und gute Saatgutqualitäten erzielt haben, kann der Titel „Staatlich anerkannter Saatbaubetrieb“ durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zuerkannt werden.

(6) Kleingärtner, Siedler, Kleintierzüchter und andere Bürger können im Rahmen ihrer Freizeitgestaltung gartenbauliches Saat- und Pflanzgut vermehren.

§ 10

Aufbereitung von Saat- und Pflanzgut

(1) Die VEB Saat- und Pflanzgut sind verpflichtet, bei vereinbarter Anlieferung von Saatgut als Rohware das Saatgut aufzubereiten. Dazu ist das Saatgut (Rohware) nach Abstimmung mit den örtlichgeleiteten Pflanzenproduktionsbetrieben abzunehmen, auch unter extremen Bedingungen gesund zu erhalten, schonend aufzubereiten und entsprechend den phytosanitären Erfordernissen gegen pflanzliche bzw. tierische Schaderreger zu beizen bzw. chemisch und technisch zu behandeln. Die Kalibrierung und Fraktionierung des Saatgutes wichtiger Kulturpflanzenarten ist zu erweitern. Die VEB Saat- und Pflanzgut nehmen über die Wirtschaftsverträge gegenüber den örtlichgeleiteten Pflanzenproduktionsbetrieben Einfluß auf die ordnungsgemäße Zwischenlagerung von Saat- und Pflanzgut vor dessen Aufbereitung.

(2) Die VEB Saat- und Pflanzgut sind mit der standardgerechten Abnahme des Saat- und Pflanzgutes (Rohware) für die Aufbereitung, Gesunderhaltung und Vermarktung desselben sowie für die termingerechte Versorgung der Pflanzenproduktionsbetriebe mit Saat- und Pflanzgut verantwortlich. In den VEB Saat- und Pflanzgut ist die Qualitätssicherung weiter zu entwickeln.

§ 11

Qualitätssicherung, Saatgut- und Pflanzgutprüfung

(1) Saat- und Pflanzgut ist zur Sicherung einer hohen Qualität entsprechend den Standards (TGL) zu produzieren, aufzubereiten und zu handeln.

(2) Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung führt auf der Grundlage verbindlicher Standards und gesetzlicher Güte- und Prüfvorschriften die staatliche Qualitätskontrolle durch. Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung nimmt die staatliche Kontrolle zur Sicherung der Einhaltung der Rechtsvorschriften und Standards (TGL) im Saatguthandel und die Saatgutverkehrskontrolle wahr.

(3) Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung führt die Feldanerkennung aller Vermehrungsbestände für den Export und solcher Feldbestände, die auf Vertragsbasis für andere Staaten innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik vermehrt werden, soweit dies vom ausländischen Partner gefordert wird, durch. Durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung erfolgt die Probenahme und Flombierung von Saatgut für den Export und Import, die Prüfung und Attestierung von Saat- und Pflanzgut aus Importen. Die Übernahme der Feldanerkennung von Vermehrungsbeständen bei ausgewählten landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Kulturpflanzenarten erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Ministe-

rium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung.

(4) Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung nimmt die Interessen der Deutschen Demokratischen Republik in internationalen Organisationen und Organen auf dem Gebiet der Saatgut- und Pflanzgutprüfung und -zertifizierung wahr.

(5) Die VEB Saat- und Pflanzgut sind für die Qualitätsprüfung von Rohware, Saat- und Pflanzgut für den Handel in der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich. Sie führen die Feldanerkennung aller Vermehrungsbestände außer den im Abs. 3 genannten Feldbeständen sowie die Probenahme für Rohware und Saatgut, die Prüfung und Attestierung von Rohware, die Prüfung, Attestierung und Anerkennung von Saat- und Pflanzgut sowie die Prüfung und Zulassung von Handelssaatgut von Aufwüchsen dieser Vermehrungsbestände durch. Sie sind auch für die Feldanerkennung, Prüfung, Attestierung und Anerkennung von Pflanzgut bei Direktbeziehungen entsprechend § 9 Absätze 3 und 4 verantwortlich.

(6) Zur Sicherung der Saatgutversorgung für eine Aussaatperiode kann der Generaldirektor der VVB Saat- und Pflanzgut nach Zustimmung des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung in begründeten Fällen generelle Ausnahme- und Sondergenehmigungen zur Abweichung von den in den Standards (TGL) festgelegten Qualitätsanforderungen erteilen, ebenfalls Sondergenehmigungen für einzelne Partien. Sondergenehmigungen mit Deklarationszwang sowie andere, durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung erteilte Auflagen sind auf den Lieferpapieren, bei Kleinstpackungen, mit Ausnahme der Volumenpackungen, in Bunttüten auf der Verpackung kenntlich zu machen.

(7) Art und Umfang von Mängeln bei Saat- und Pflanzgut sind bei Vertragsstreitigkeiten grundsätzlich durch Gutachten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung nachzuweisen.

(8) Für die Vervollkommnung und Weiterentwicklung der Methoden der Saatgut- und Pflanzgutprüfung ist die VVB Saat- und Pflanzgut verantwortlich.

5. Abschnitt

Versorgung mit Saat- und Pflanzgut

§ 12

Bedarfsermittlung und -bilanzierung

(1) Grundlage des Bedarfs an Saat- und Pflanzgut bilden die in den bestätigten Betriebsplänen der örtlichgeleiteten Pflanzenproduktionsbetriebe festgelegte Anbaustruktur sowie der eingeschätzte Bedarf der Kleingärtner, Siedler, Kleintierzüchter und anderen Bürger, der Bedarf für den Export sowie für die Bildung der staatlichen Reserven an Saat- und Pflanzgut. Zur bedarfsgerechten Versorgung mit hochwertigem Saat- und Pflanzgut erfolgt jährlich jeweils im Vorlauf für das folgende Jahr durch die zuständigen VEB Saat- und Pflanzgut eine Bedarfsermittlung. Die Bedarfsermittlung in den örtlichgeleiteten Pflanzenproduktionsbetrieben schließt die Beratung über neu zugelassene Sorten durch den Beratungsdienst der VEB Saat- und Pflanzgut ein. Die Bedarfsermittlung ist die Grundlage für den Abschluß der Wirtschaftsverträge zwischen den VEB Saat- und Pflanzgut und den örtlichgeleiteten Pflanzenproduktionsbetrieben. Die Bereitstellung von Getreidesaatgut durch die VEB Saat- und Pflanzgut ist entsprechend den materiell-technischen Voraussetzungen bis zur vollen Bedarfsdeckung planmäßig zu erweitern.

(2) Zur Sicherung einer stabilen Versorgung ist auf der Grundlage der durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft erlassenen Normative eine Saatgut- und Pflanzgutreserve zu bilden, deren Einsatz und Wiederauffüllung von der VVB Saat- und Pflanzgut zu leiten und zu planen ist.

(3) Die VVB Saat- und Pflanzgut ist bei Saat- und Pflanzgut aller Fruchtarten bilanzierendes Organ und kann zur Sicherung der Saatgut- und Pflanzgutversorgung in der Deutschen Demokratischen Republik, zur Erfüllung der Außenwirtschaftsverpflichtungen und zur Bildung von Saatgut- und Pflanzgutreserven entsprechend den Weisungen des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Bilanzentscheidungen treffen und ändern. Die VEB Saat- und Pflanzgut haben bei allen Fruchtarten den Bedarf der spezialisierten Betriebe der Speisekartoffelproduktion bzw. Gemüseproduktion zur Versorgung der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, sowie der spezialisierten Betriebe der Obstproduktion vorrangig abzudecken. Die Versorgung der Kleingärtner, Siedler, Kleintierzüchter und anderen Bürger ist durch die Bereitstellung des entsprechenden Sortiments von Saat- und Pflanzgut an den Einzelhandel durch die VEB Saat- und Pflanzgut zu sichern.

§ 13

Handel mit Saat- und Pflanzgut

(1) Betriebe, die mit Saat- und Pflanzgut handeln, bedürfen hierzu einer Genehmigung durch den Rat des Kreises.

(2) Eine Genehmigung ist für die VEB Saat- und Pflanzgut — landwirtschaftliche Kulturpflanzenarten, VEB Saat- und Pflanzgut — Zuckerrüben und VEB Saat- und Pflanzgut — gartenbauliche Kulturpflanzenarten sowie für die VEG Pflanzenproduktion der VVB Saat- und Pflanzgut und die örtlich geleiteten Pflanzenproduktionsbetriebe im Rahmen der von der VVB Saat- und Pflanzgut organisierten Direktbeziehungen entsprechend § 9 Absätze 3 und 4 sowie für die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften im Rahmen der mit der VVB Saat- und Pflanzgut abgeschlossenen Vereinbarungen nicht erforderlich.

(3) Saat- und Pflanzgut darf nur gehandelt werden, wenn es geprüft, attestiert und gekennzeichnet ist und die Sorten in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassen sind. Durch die VEB Saat- und Pflanzgut und das VEG Saat- und Pflanzgut können für den Kleinstanbau bei Gemüse bzw. Obst bis zu 5% der Warenbereitstellung Liebhaber- und Lokalsorten gehandelt werden, die nicht in der Sortenliste enthalten sind. Dazu werden durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft die erforderlichen Rechtsvorschriften erlassen.

(4) Betriebe, die mit Saat- und Pflanzgut handeln, übernehmen fruchtartenspezifische Garantieleistungen, die im einzelnen durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft geregelt werden. Im Rahmen von Direktbeziehungen entsprechend § 9 Absätze 3 und 4 können zwischen den Vertragspartnern abweichende Garantieleistungen vereinbart werden.

(5) Betriebe, die mit Saat- und Pflanzgut handeln, sind verpflichtet, Erzeuger, Größe der Partie, Abrechnung und Verbleib des Saat- und Pflanzgutes nachzuweisen. Sie sind berechtigt, Saatgutmischungen verschiedener Arten, Sorten und Stufen für den Verkauf als Saatgut für den Konsumanbau herzustellen, wenn dabei gesichert ist, daß die Mischpartien den Qualitätsanforderungen der Standards (TGL) entsprechen. Dem Käufer ist die Zusammensetzung der Mischung anzuzeigen, das Verhältnis der Mischungspartien zu garantieren sowie auf Verlangen die Preiskalkulation vorzulegen. Die Beauftragten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und der VVB Saat- und Pflanzgut sind berechtigt, hierüber Kontrollen durchzuführen.

6. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 14

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer als Leiter eines Betriebes entgegen den Bestimmungen des § 13 Absätze 1 bis 3 mit Saat- und Pflanzgut handelt, kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafen geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden der Räte der Kreise.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 15

Erlaß von Durchführungsbestimmungen

Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft erläßt im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 22. Mai 1954 über die Verbreitung wertvoller neuer Obstsorten und über die Vermehrung von Lokal- und Liebhaberobstsorten (ZBl. Nr. 21 S. 219);
- Anordnung Nr. 1 vom 14. November 1957 über die Versorgung der landwirtschaftlichen Betriebe mit Saatgetreide und Pflanzkartoffeln (GBl. I Nr. 71 S. 586);
- Beschluß vom 16. August 1962 über die Ordnung im Saat- und Pflanzgutwesen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 67 S. 567);
- Anordnung vom 14. Februar 1963 über die Herstellung von Mischungen landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Saatgutes (GBl. II Nr. 19 S. 132);
- § 28 der Anordnung vom 27. September 1963 über die Vermehrung und die Versorgung mit landwirtschaftlichem und gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut (GBl. II Nr. 92 S. 723);
- §§ 2, 3, 5 und 6 der Anordnung vom 30. Dezember 1966 zur Neuregelung der Saat- und Pflanzgutprüfung landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Fruchtarten (GBl. II 1967 Nr. 8 S. 45);
- Ziff. 46 der Anlage zur Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363).

Berlin, den 26. Oktober 1978

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Anordnung Nr. 2¹
über die Zulässigkeit, Vergütung und Kontrolle
von zusätzlicher Arbeit bei der Vorbereitung
und Durchführung von Baumaßnahmen

vom 27. Oktober 1978

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Nationalrat der Nationalen Front der DDR wird zur Änderung der Anordnung vom 25. August 1975 über die Zulässigkeit, Vergütung und Kontrolle von zusätzlicher Arbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen (GBl. I Nr. 35 S. 632) folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Baumaßnahmen zur Erweiterung bestehender Gebäude und baulicher Anlagen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 Buchstaben a und b sowie die Errichtung von Gemeinschaftsbauten für den Wohnungsbau und für kommunale Einrichtungen gemäß Abs. 1 Buchst. a sind in zusätzlicher Arbeit mit einem Wertumfang bis zu 50 TM einschließlich der Projektierung und Bauleitung dieser Maßnahmen zulässig. Baumaßnahmen zur Erweiterung der Trinkwasserversorgung in ländlichen Gebieten sind in zusätzlicher Arbeit mit einem Wertumfang bis zu 100 TM zulässig. Diese in zusätzlicher Arbeit auszuführenden Leistungen sollen im Durchschnitt nicht mehr als 25 % der Baukosten betragen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 15. November 1978 in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1978

Der Minister für Bauwesen
 Junker

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 25. August 1975 (GBl. I Nr. 35 S. 632)

Anordnung Nr. 33¹
über die Ausgabe von Gedenkmünzen
der Deutschen Demokratischen Republik

vom 31. Oktober 1978

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 8. November 1978 Gedenkmünzen im Nennwert von 20 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 175. Todestages von Johann Gottfried Herder.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite

Kopfbild Johann Gottfried Herder, rechts davon die halbkreisförmige Umschrift „J. G. Herder 1744—1803“.

b) Rückseite

Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und die Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK 1978 20 MARK“.

¹ Anordnung Nr. 32 vom 8. Mai 1978 (GBl. I Nr. 15 S. 181)

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „20 MARK * 20 MARK * 20 MARK *“.

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 500 Teilen Silber und 500 Teilen Kupfer, haben einen Durchmesser von 33 mm und eine Masse von 20,9 g.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 8. November 1978 in Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1978

Der Präsident
 der Staatsbank
 der Deutschen Demokratischen Republik
 Kaminsky

Anordnung über die Nomenklatur
überwachungspflichtiger Sauerstoffanlagen

vom 27. Oktober 1978

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Anlagen mit einer Nennleistung $> 250 \text{ m}^3/\text{h}$ Sauerstoff im Normzustand, in denen Luft durch physikalische Verfahren in ihre Bestandteile zerlegt wird, einschließlich aller Anlagenteile ab Ansäugung der Luft bis zu den Austrittsstutzen der Sauerstoffverdichter und/oder der Verdampfer der Flüssig-Sauerstoff-Pumpen und anderer Austrittsstutzen für Stickstoff, Edelgase oder deren Gemische an der Sauerstoffanlage sowie Straßentankwagen für flüssigen Sauerstoff mit einem Behältervolumen $\geq 5000 \text{ l}$ unterliegen einer Überwachung durch das Staatliche Amt für Technische Überwachung (nachfolgend Amt genannt) gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — (GBl. I Nr. 59 S. 556).

(2) Die Leiter von Betrieben, Kombinat, Einrichtungen und die Vorstände von Genossenschaften haben die Zustimmung zur Inbetriebnahme von überwachungspflichtigen Anlagen gemäß Abs. 1 beim Amt zu beantragen. Für die Erfüllung weiterer rechtlicher Anforderungen bezüglich der Einbeziehung des Amtes sind die Festlegungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — anzuwenden.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1979 in Kraft.

(2) Dieser Anordnung entgegenstehende Regelungen in der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 879 vom 11. September 1969 — Luftzerlegungsanlagen — (Sonderdruck Nr. 645 des Gesetzblattes) sind nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 27. Oktober 1978

Der Leiter
 des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung
 Dr.-Ing. Fritzsche

**Anordnung Nr. 1
zur Änderung der
Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 125/2
— Kohlenstaub- und koksstaubgefährdete
Betriebsstätten —
vom 1. November 1978**

§ 1

Die §§ 32, 33 und 34 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 125/2 vom 23. April 1974 — Kohlenstaub- und koksstaubgefährdete Betriebsstätten — (Sonderdruck Nr. 774 des Gesetzblattes; Ber. GBl. I 1974 Nr. 53 S. 494) werden aufgehoben.¹

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Leipzig, den 1. November 1978

**Der Leiter
der Obersten Bergbehörde
beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Träger**

¹ Dafür gilt TGL 34 813 — Elektrotechnische Anlagen in kohlenstaub- und koksstaubgefährdeten Arbeitsstätten — (Sonderdruck Nr. ST 863 des Gesetzblattes).

**Anordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft
vom 31. Oktober 1978**

§ 1

Die nachstehend aufgeführten Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

- Anordnung vom 7. November 1963 über das Statut des Instituts für Wasserwirtschaft (GBl. II Nr. 99 S. 781),
- Anordnung vom 21. Juni 1965 über die Bildung und das Statut des VEB Projektierung Wasserwirtschaft (GBl. III Nr. 15 S. 69).

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1978

**Der Minister
für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
Dr. Reichelt**

NEUE STRASSENVERKEHRS-ORDNUNG

Wieder lieferbar

Das im Staatsverlag erschienene
Gesetzblatt Teil I Nr. 20/77

**Verordnung
über das Verhalten im Straßenverkehr
(Straßenverkehrs-Ordnung — StVO —)**

Preis —,40 M



**Staatsverlag
der Deutschen Demokratischen Republik**

Soweit Sie zur Deckung Ihres weiteren Bedarfs
Exemplare benötigen, richten Sie Ihre Anforderung an den

Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt
Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit gegen
Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand)
in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente
108 Berlin
Neustädtische Kirchstr. 15

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 2 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1978	Berlin, den 28. November 1978	Teil I Nr. 39
------	-------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
10. 11. 78	Statut des Amtes für industrielle Formgestaltung — Beschluß des Ministerrates	421
8. 11. 78	Anordnung Nr. 3 über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Bauwesen	423
31. 10. 78	Anordnung über die Ausgabe von Münzen zu 2 Mark und 1 Mark der Deutschen Demokratischen Republik	424
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	424

**Statut
des Amtes für industrielle Formgestaltung
Beschluß des Ministerrates
vom 10. November 1978**

§ 1

(1) Das Amt für industrielle Formgestaltung — AIF — (nachfolgend Amt genannt) ist das Organ des Ministerrates für die Leitung und Planung der industriellen Formgestaltung in der Deutschen Demokratischen Republik. Es verwirklicht seine Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften. Das Amt arbeitet entsprechend der ihm übertragenen Verantwortung mit den Ministerien, den anderen zentralen Staatsorganen und den gesellschaftlichen Organisationen zusammen.

(2) Die Aufgaben des Amtes umfassen vor allem:

- die Vorbereitung von Entscheidungen für den Ministerrat zur Erhöhung des gestalterischen Niveaus der industriellen Erzeugnisse in der Deutschen Demokratischen Republik und aller dazu erforderlichen Maßnahmen,
- die Durchführung der staatlichen gestalterischen Qualitätskontrolle (Prädikatisierung) zur Entwicklung und Sicherung einer den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden hohen Qualität der Erzeugnisse,
- die Organisierung und Koordinierung der Erarbeitung des wissenschaftlichen Vorlaufs und der kulturellen Zielsetzung auf dem Gebiet der industriellen Formgestaltung,
- die Einflußnahme auf die Durchsetzung der industriellen Formgestaltung in der Industrie auf der Grundlage eigener Analysentätigkeit, insbesondere in der Leitung und Planung der Forschung und Entwicklung der industriellen Erzeugnisse,
- die Mitwirkung an der Ausarbeitung von Erzeugnisentwicklungskonzeptionen bzw. Zielprogrammen durch die Industrie, um den erforderlichen Entwicklungsvorlauf der industriellen Formgestaltung für Finalerzeugnisse, deren Vorstufen und Zulieferungen langfristig zu sichern,

- die Einflußnahme auf die Aufgabenstellungen und die Realisierung der Entwicklung von Spitzenerzeugnissen, insbesondere durch die Mitwirkung an der Ausarbeitung und Durchführung von Aufgabenstellungen im Staatsplan Wissenschaft und Technik der Ministerien, Kombinate und Betriebe,
- die Erarbeitung der Grundrichtung der quantitativen und qualitativen Entwicklung des Forschungs- und Entwicklungspotentials auf dem Gebiet der industriellen Formgestaltung für die Perspektivplanung, die Einflußnahme auf ihre Durchsetzung über die jährliche Planung auszubildender Formgestalter, die Sicherung des effektiven Einsatzes der Absolventen sowie der vollen Nutzung der bestehenden Schaffensformen der Formgestalter,
- die Erarbeitung von Empfehlungen an die zuständigen zentralen Staatsorgane und die Mitwirkung bei der Durchsetzung von Maßnahmen zur Erhöhung der Qualität und Effektivität der Aus- und Weiterbildung von Formgestaltern, Ingenieuren, Konstrukteuren, Ökonomen und anderen Kadern auf dem Gebiet der Formgestaltung,
- eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der industriellen Formgestaltung durch eine systematische Informations-, Publikations- und Ausstellungstätigkeit,
- die Förderung und Anerkennung der gestalterischen Entwicklungsarbeit der Betriebe und Werktätigen.

(3) Das Amt arbeitet bei der Lösung seiner Aufgaben eng mit dem Ministerium für Wissenschaft und Technik, dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung, dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen und anderen zentralen Staatsorganen zusammen. Es unterstützt die Maßnahmen der zentralen Staatsorgane zur Durchsetzung der industriellen Formgestaltung. Dabei arbeitet es insbesondere mit dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zusammen, um zu gewährleisten, daß die differenzierten Aufgaben beider Staatsorgane bei der Einflußnahme auf die Qualitätsentwicklung und Kontrolle auf rationelle Weise gelöst werden.

(4) Zur Realisierung einer den gesellschaftlichen Bedürfnissen und Erfordernissen entsprechenden langfristigen Entwicklung der Formgestaltung, der Entwicklung des Gestaltungspotentials, der Qualität der Aus- und Weiterbildung von Kadern und ihres effektiven Einsatzes arbeitet das Amt mit

dem Ministerium für Kultur, dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen und dem Verband Bildender Künstler der DDR zusammen.

(5) Das Amt vertritt die Deutsche Demokratische Republik auf dem Gebiet der industriellen Formgestaltung

- in den entsprechenden Organen des RGW,
- in anderen speziellen internationalen Organisationen, insbesondere im Internationalen Rat der Gesellschaften für industrielle Formgestaltung (ICSID),
- gegenüber nationalen Organen und Einrichtungen anderer Staaten, die auf diesem Gebiet tätig sind.

(6) Das Amt schließt Vereinbarungen über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Formgestaltung mit den Partnerinstitutionen der UdSSR und den anderen sozialistischen Ländern ab.

(7) Dem Amt untersteht der VEB Produkt- und Umweltgestaltung.

§ 2

(1) Das Amt ist im Zusammenwirken mit den zuständigen Staatsorganen für die Durchsetzung der industriellen Formgestaltung verantwortlich. Es analysiert den internationalen Stand und die Entwicklungstendenzen der industriellen Formgestaltung und leitet Maßnahmen für die weitere Entwicklung der industriellen Formgestaltung in der Deutschen Demokratischen Republik ab.

(2) Das Amt richtet seine anleitende, koordinierende und kontrollierende Tätigkeit auf eine hohe gesellschaftliche Wirksamkeit der industriellen Formgestaltung. Es trägt mit seiner Arbeit zur Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und zur weiteren Herausbildung einer den sozialistischen Bedürfnissen entsprechenden Kultur der Umwelt bei. Im Zusammenwirken mit anderen zentralen Staatsorganen konzentriert es sich vor allem darauf, daß

- mit den Plänen Wissenschaft und Technik der gestalterische Fortschritt über die Erzeugnisentwicklung und die Anwendung effektiver Technologien entsprechend dem notwendigen Tempo durchgesetzt wird und daraus größtmöglicher Nutzen erwächst;
- die gestalterische Arbeit konsequent an den gesellschaftlichen Erfordernissen orientiert und eine anspruchsvolle gestalterische Erzeugnisqualität mit geringstmöglichem Aufwand an Arbeitszeit, Material und Energie verwirklicht wird;
- mit der Ausarbeitung von Erzeugnisentwicklungskonzeptionen die langfristigen Vorlaufaufgaben zur Sicherung eines hohen gestalterischen Niveaus der Erzeugnisse, deren Vorstufenprodukte und Zulieferungen bestimmt und diese planmäßig einer Lösung zugeführt werden.

Das Amt unterstützt die Kombinate und Betriebe bei der Lösung ihrer Aufgaben zur Erfüllung der gestalterischen Zielstellungen. Es kann Auflagen für das Erreichen und die Sicherung des geplanten gestalterischen Qualitätsniveaus der Erzeugnisse erteilen.

(3) Im Rahmen seiner Verantwortlichkeit für die industrielle Formgestaltung wirkt das Amt an der Ausarbeitung des Staatsplanes Wissenschaft und Technik sowie der Kontrolle seiner Durchführung mit. Es konzentriert sich dabei auf die Sicherung eines hohen gestalterischen Niveaus bei der Entwicklung von Spitzenerzeugnissen.

(4) Das Amt unterbreitet dem Ministerium für Wissenschaft und Technik gestalterische Zielstellungen für die Entwicklung von volkswirtschaftlich wichtigen Spitzenerzeugnissen und für bedeutende Vorlaufarbeiten zur Aufnahme in den Staatsplan Wissenschaft und Technik. Es schätzt wissenschaftlich-technische Aufgaben hinsichtlich des erforderlichen gestalterischen Niveaus ein, kontrolliert die Realisierung geplanter gestalterischer Qualitätsziele, analysiert die Ergebnisse gestalterischer Leistungen und leitet daraus Maßnahmen für die Erhöhung der Wirksamkeit der gestalterischen Arbeit ab. Das

Amt schlägt dem Ministerium für Wissenschaft und Technik vor, für welche Aufgaben die Zustimmung zu den formgestalterischen Zielstellungen in den Pflichtenheften durch das Amt erforderlich ist.

§ 3

(1) Das Amt vergibt für Erzeugnisse im Rahmen seiner staatlichen Qualitätsbewertung Prädikate (Gestalterische Spitzenleistung „SL“ und Gute gestalterische Leistung „GL“) für das erreichte gestalterische Niveau. Diese Prädikate sind eine Voraussetzung für die Aufnahme der Produktion prädikatisierungspflichtiger Erzeugnisse. In Ausnahmefällen kann auf Antrag eine Freigabe für die Produktion durch das Amt erteilt werden.

(2) Das Amt konzentriert sich bei der Prädikatisierung auf solche Erzeugnisse, die in der „Nomenklatur der anmeldepflichtigen und prüfpflichtigen Erzeugnisse“ festgelegt sind.

(3) Das Amt legt der Erteilung von gestalterischen Prädikaten Anforderungen und Kriterien zugrunde, die aus den gesellschaftlichen Erfordernissen und individuellen Bedürfnissen der Bürger sowie aus dem international fortgeschrittenen Niveau der Formgestaltung sowie von Wissenschaft und Technik abgeleitet werden.

§ 4

(1) Das Amt beruft zur Lösung der Aufgaben bei der Prädikatisierung Gutachter. Aufgaben und Arbeitsweise der Gutachter werden in einer Ordnung geregelt. Das Amt trägt die Verantwortung für die ständige Weiterentwicklung der Maßstäbe der gestalterischen Qualität der Erzeugnisse und für die Anleitung und Kontrolle der Gutachtergruppen für Formgestaltung. Es arbeitet dabei eng mit dem Verband Bildender Künstler der DDR zusammen.

(2) Das Amt kann die gestalterische Prüfung und die Erteilung von gestalterischen Prädikaten anderen Einrichtungen übertragen. Die mit der Übertragung zusammenhängenden Fragen werden durch Vereinbarungen geregelt. Das Amt leitet diese Einrichtungen an und gibt die Kriterien für die Bewertung der gestalterischen Qualität vor.

§ 5

(1) Zur Sicherung des wissenschaftlichen Vorlaufs und der kulturellen Zielstellungen auf dem Gebiet der industriellen Formgestaltung werden vom Amt Aufträge für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, einschließlich Studien- und Vorlaufentwicklungen, ausgearbeitet, die in Abstimmung mit den zuständigen Organen über die Pläne Wissenschaft und Technik an Betriebe und wissenschaftliche Einrichtungen erteilt werden.

(2) Auf der Grundlage des durch die Industrieministerien, das Ministerium für Handel und Versorgung und andere Organe ermittelten Bedarfs an Gestaltungskadern nimmt das Amt in Abstimmung mit dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen und dem Ministerium für Kultur Einfluß auf die Bilanzierung des Kaderbedarfs, eingeschlossen die erforderlichen Beauftragungen an die Ausbildungsstätten.

(3) Das Amt nimmt in Zusammenarbeit mit den Ministerien und den anderen zentralen Staatsorganen Einfluß auf die Entwicklung der Gestaltungskapazitäten in den Kombinat- und wirtschaftsleitenden Organen.

§ 6

Das Amt schreibt in Zusammenarbeit mit zentralen Staatsorganen, Betrieben, Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen für die Lösung bestimmter Schwerpunktaufgaben unter Nutzung der schöpferischen Initiative der Werktätigen Gestaltungswettbewerbe aus.

§ 7

Das Amt konzentriert sich im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit auf eine wirksame Verbreitung der besten Erfah-

rungen und Erkenntnisse der Gestaltung industrieller Einzelzeugnisse sowie komplexer Gestaltungslösungen für Umweltbereiche mit der Zielsetzung der Unterstützung der ideologischen und fachlichen Arbeit auf dem Gebiet der industriellen Formgestaltung in der Industrie und in anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. Das Amt ist Herausgeber der Fachzeitschrift „Form und Zweck“.

§ 8

(1) Das Amt wird vom Leiter des Amtes nach dem Prinzip der Einzeileitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen geleitet. Der Leiter des Amtes trägt für die gesamte Tätigkeit des Amtes die persönliche Verantwortung gegenüber dem Ministerrat. Er informiert den Ministerrat und seine Organe über wesentliche Probleme aus dem Tätigkeitsbereich des Amtes.

(2) Der Leiter des Amtes erläßt im Rahmen seiner Zuständigkeit Anordnungen und Durchführungsbestimmungen. Er regelt einzelne Aufgaben innerhalb seines Verantwortungsbereiches durch Verfügungen und Anweisungen.

§ 9

(1) Der Leiter des Amtes trifft die zur Leitung und Planung der Arbeit des Amtes im Rahmen der ihm übertragenen Rechte und Pflichten notwendigen Entscheidungen und sichert die erforderliche Zusammenarbeit und Koordinierung mit den anderen zentralen Staatsorganen. Er gewährleistet die konsequente Verwirklichung des sozialistischen Rechts und die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

(2) Der Leiter des Amtes gewährleistet in seinem Verantwortungsbereich die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und ist dafür verantwortlich, daß eine hohe Staatsdisziplin sowie Ordnung, Sicherheit und Geheimnisschutz gewahrt werden.

(3) Der Leiter des Amtes ist verantwortlich dafür, daß in seinem Bereich alle Maßnahmen zur Sicherstellung der Landesverteidigung einschließlich der Zivilverteidigung und alle weiteren Aufgaben, die sich aus Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften sowie aus Entscheidungen der dazu befugten Organe zur Landesverteidigung und zur inneren Sicherheit und Ordnung ergeben, exakt durchgeführt werden.

§ 10

(1) Der Leiter des Amtes ist verantwortlich für die rationelle Gestaltung der Leitung und Organisation in seinem Verantwortungsbereich und für die ständige Vervollkommnung der Arbeit auf diesem Gebiet unter Anwendung der Erkenntnisse der Leitungswissenschaft.

(2) Der Leiter des Amtes ist verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der Leiter und fordert regelmäßig von ihnen Rechenschaft. Er ist gegenüber den Leitern und Mitarbeitern im Amt weisungsberechtigt.

(3) Der Leiter des Amtes ist für eine der führenden Rolle der Arbeiterklasse entsprechende Auswahl, Entwicklung, Erziehung, Qualifizierung und den Einsatz der Kader des Amtes sowie für die Bildung der Kaderreserve verantwortlich. Er ist disziplinarvorgesetzter der Leiter und Mitarbeiter. Er entscheidet über die Besetzung von Funktionen entsprechend der Kadernomenklatur des Amtes.

(4) Das beratende Organ des Leiters des Amtes ist das Kollegium. Es unterstützt den Leiter des Amtes in Grundfragen der Entwicklung der industriellen Formgestaltung und der Leitung und Planung der Formgestaltung.

§ 11

(1) Dem Leiter des Amtes stehen zur Wahrnehmung seiner Verantwortung Stellvertreter zur Seite.

(2) Die Grobstruktur und der Stellenplan des Amtes werden vom Ministerrat bestätigt. Das Amt ist zur Lösung seiner

Aufgaben in Stellvertreterbereiche, Hauptabteilungen und Abteilungen gegliedert.

(3) Der Leiter des Amtes legt die Verantwortung der Stellvertreter, die Aufgaben der Struktureinheiten, die Art und Weise ihres Zusammenwirkens sowie die Verantwortung ihrer Leiter und Mitarbeiter fest.

§ 12

(1) Das Amt ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Es hat seinen Sitz in Berlin, Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Amt wird im Rechtsverkehr durch den Leiter des Amtes vertreten. Die Stellvertreter des Leiters des Amtes und Leiter der Struktureinheiten sind berechtigt, den Leiter des Amtes im Rahmen ihres Aufgabenbereiches zu vertreten.

(3) Mitarbeiter des Amtes oder andere Personen können im Rahmen der ihnen vom Leiter des Amtes schriftlich erteilten Vollmacht das Amt vertreten.

§ 13

Dieses Statut tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. November 1978

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Anordnung Nr. 3¹
über die Inkraftsetzung und Herausgabe
von speziellen Kalkulationsrichtlinien
für den Bereich des Ministeriums für Bauwesen
vom 6. November 1978

Im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

- Für den Bereich des Ministeriums für Bauwesen werden die
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 1. Januar 1978 des VEB Metalleichtbaukombinat
 - Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 1. August 1978 des VEB Betonleichtbaukombinat
 - Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 1. Januar 1978 der VVB Baumechanisierung
- in Kraft gesetzt.

§ 2

Die Leiter der zuständigen Preiskoordinierungsorgane sind verpflichtet, die speziellen Kalkulationsrichtlinien dem von ihnen in einem Verteiler festgelegten Empfängerkreis zuzustellen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 13. Juli 1973 über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Bauwesens (GBl. I Nr. 34 S. 366) außer Kraft.

Berlin, den 6. November 1978

Der Minister für Bauwesen
I. V.: Martini
Staatssekretär

¹ Anordnung Nr. 2 vom 28. Mai 1978 (GBl. I Nr. 16 S. 191)

Anordnung
über die Ausgabe von Münzen zu 2 Mark und 1 Mark
der Deutschen Demokratischen Republik

vom 31. Oktober 1978

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 590) mit Wirkung vom 22. November 1978 neue Münzen im Nennwert von 2 Mark und 1 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in den Umlauf.

(2) Die Münzen haben folgendes Aussehen:

2 Mark

a) Vorderseite

In der Mitte die große Wertzahl „2“, links und rechts davon ein großes und ein kleines stilisiertes Eichenblatt sowie der Ansatz einer Eichel. Unterhalb die Währungsbezeichnung „MARK“, darunter das Prägejahr. Oben der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte.

b) Rückseite

Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“, wobei sich vor und hinter dem Wort „REPUBLIK“ ein Stern befindet.

c) Rand

Gerippt.

1 Mark

a) Vorderseite

In der Mitte die große Wertzahl „1“, links und rechts davon ein großes und ein kleines stilisiertes Eichenblatt sowie der Ansatz einer Eichel. Unterhalb die Währungsbezeichnung „MARK“, darunter das Prägejahr. Oben der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte.

b) Rückseite

Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“, wobei sich vor und hinter dem Wort „REPUBLIK“ ein Stern befindet.

c) Rand

Glatt, mit vertieften Sternen.

§ 2

Die Münzen bestehen aus einer Leichtmetallegerung. Die 2-Mark-Münzen haben einen Durchmesser von 27 mm und eine Masse von 3,0 g, die 1-Mark-Münzen einen Durchmesser von 25 mm und eine Masse von 2,5 g.

§ 3

(1) Die umlaufenden Münzen zu 2 Mark und 1 Mark (Währungsbezeichnung „DEUTSCHE MARK“) bleiben bis zum 31. Dezember 1979 gesetzliches Zahlungsmittel. Sie dürfen ab 1. Januar 1980 weder in Zahlung gegeben noch als Zahlungsmittel entgegengenommen werden. Diese Münzen können noch bis zum 31. Dezember 1980 an den Kassen der Kreditinstitute der Deutschen Demokratischen Republik eingetauscht werden.

(2) Die Anordnung vom 15. Juni 1956 über die Ausgabe von Münzen zu 1 DM durch die Deutsche Notenbank (GBl. I Nr. 58 S. 535) und die Anordnung vom 6. Mai 1957 über die Ausgabe von 2-DM-Münzen durch die Deutsche Notenbank, Berlin (GBl. I Nr. 39 S. 310) treten mit Wirkung vom 1. Januar 1981 außer Kraft.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 22. November 1978 in Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1978

Der Präsident
der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
Kaminsky

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 1000

Anordnung vom 8. November 1978 über die Schlüssel-systematik der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Versorgungsbereiche und Fondsträger sowie der Bezirke

Sonderdruck Nr. 1002

Anordnung Nr. 4/1 vom 15. September 1978 zum Sprengmittelgesetz — Bestimmungen für die Prüfung, Erprobung, Zulassung und Nachprüfung von Sprengstoffen, Zündmitteln und Sprengzubehör —

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

425

1978

Berlin, den 7. Dezember 1978

Teil I Nr. 40

Tag	Inhalt	Seite
31. 8. 78	Verordnung über den Neubau, die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen – Eigenheimverordnung –	425
31. 8. 78	Durchführungsbestimmung zur Eigenheimverordnung	428
26. 10. 78	Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Fachschullehrer an den Ingenieur- und Fachschulen – Fachschullehrerverordnung –	434
26. 10. 78	Erste Durchführungsbestimmung zur Fachschullehrerverordnung – Anerkennung als Fachschuldozent –	436
14. 11. 78	Anordnung über die Termine für die Durchführung von Schutzimpfungen – Impfkalender –	437
15. 11. 78	Anordnung über die technischen Bedingungen des Anschlusses von Gasabnehmeranlagen an öffentliche Versorgungsnetze – TAG –	438

Verordnung über den Neubau, die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen – Eigenheimverordnung –

vom 31. August 1978

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für den Neubau, die Modernisierung und die Instandsetzung von Eigenheimen.

(2) Diese Verordnung gilt auch für die Finanzierung des Kaufs von Eigenheimen.

§ 2

Förderung der Initiativen der Bürger

(1) Die Betriebe haben die Initiativen ihrer Werk tätigen bei der Durchführung von Baumaßnahmen gemäß § 1 entsprechend den gegebenen Möglichkeiten zu unterstützen.

(2) Sozialistische Genossenschaften und kooperative Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie volkseigene Betriebe können mit dem Neubau von Eigenheimen beginnen, auch wenn der als Eigentümer vorgesehene Bürger noch nicht bekannt ist. Eine andere Nutzung dieser Eigenheime ist nicht gestattet.

Zustimmung

§ 3

(1) Die Zustimmung zum Neubau, zur Modernisierung und zur Instandsetzung von Eigenheimen ist gemäß den Rechtsvorschriften¹ bei dem für den Standort zuständigen Rat der Gemeinde, des Stadtbezirkes oder der Stadt (nachfolgend örtlicher Rat genannt) zu beantragen.

¹ Z. Z. gilt die Verordnung vom 22. März 1972 über die Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke, Städte und Kreise bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken der Bevölkerung (GBl. II Nr. 26 S. 232).

(2) Der Antrag ist mit den Bauunterlagen gemäß den Rechtsvorschriften¹ einzureichen. Für den Neubau von Eigenheimen sind außerdem beizufügen:

von Bürgern und Betrieben als Antragsteller

1. Angaben zu Art und Umfang der vorgesehenen Eigenleistungen,

2. Angaben zum benötigten Kredit,

von Bürgern als Antragsteller

3. Angaben über die berufliche Tätigkeit, Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen, Wohnverhältnisse, Höhe des monatlichen Bruttoeinkommens der Familie,

4. gemeinsame Stellungnahme des Direktors und der Betriebsgewerkschaftsleitung des Beschäftigungsbetriebes oder des Vorstandes der Genossenschaft über die Möglichkeit zur materiellen und finanziellen Unterstützung des Bürgers,

von Betrieben als Antragsteller

5. gemeinsame Begründung des Antrages durch den Direktor und die Betriebsgewerkschaftsleitung des Betriebes oder des Vorstandes der Genossenschaft.

(3) Der örtliche Rat hat auf der Grundlage der Bauunterlagen in Beratung mit dem Antragsteller zu prüfen, ob der Neubau, die Modernisierung oder die Instandsetzung des Eigenheimes materiell und finanziell gesichert werden kann.

§ 4

(1) Die Zustimmung ist durch den Vorsitzenden des örtlichen Rates zu erteilen.

(2) Die Entscheidung über den Antrag ist

– beim Neubau von Eigenheimen oder der Umgestaltung bisher anderweitig genutzter Gebäude zu Eigenheimen innerhalb von 6 Monaten nach Antragstellung,

– bei anderen Maßnahmen der Modernisierung und bei der Instandsetzung von Eigenheimen innerhalb 1 Monats nach Eingang der vollständigen Bauunterlagen

zu treffen.

(3) Mit der Zustimmung ist zu entscheiden, welche bilanzierten Baukapazitäten in Anspruch genommen werden können.

(4) Mit der Zustimmung sind dem Antragsteller zu übergeben:

1. der Prüfbescheid der Staatlichen Bauaufsicht,
2. die Bestätigung der städtebaulichen Einordnung und architektonischen Gestaltung,
3. die Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts an einem volkseigenen Grundstück oder die Übertragung des Nutzungsrechts an einer genossenschaftlich genutzten Bodenfläche oder die nach den Rechtsvorschriften über den Grundstücksverkehr² erforderliche Genehmigung zum Erwerb des Eigentumsrechts an einem Grundstück,
4. die erforderlichen Zustimmungen oder Genehmigungen staatlicher Einrichtungen und der Versorgungsbetriebe einschließlich des Erlaubnisscheines für Erdarbeiten gemäß den Rechtsvorschriften³,
5. die Bestätigung der Liefermöglichkeit für Energieträger und die Einwilligung in den Energieträgereinsatz, soweit diese vorliegen muß,
6. das Bautagebuch,
7. ein Merkblatt für den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz sowie den Versicherungsschutz.

(5) Im Zusammenhang mit der Erteilung der Zustimmung ist durch den VEB Baustoffversorgung der Vertrag über die Materialien und Ausrüstungsgegenstände, die von ihm zu liefern sind, und durch das zuständige Kreditinstitut der Kreditvertrag abzuschließen.

§ 5

Aufwandsnormative

Für den Neubau und die Modernisierung von Eigenheimen sind Aufwandsnormative anzuwenden.

§ 6

Projektierung

Der örtliche Rat hat den Antragsteller über die örtlich anwendbaren Angebots- und Wiederverwendungsprojekte zu informieren, bei der Wahl des geeigneten Projektes zu beraten und den Betrieb zu benennen, von dem das Projekt gegen Entgelt bereitgestellt wird. Sofern der Antragsteller die örtliche Angleichung nicht selbst vornehmen darf, ist ihm ein Betrieb zuzuweisen oder ein zur Projektierung berechtigter Bürger⁴ zu benennen, der die örtliche Angleichung gegen Entgelt vornimmt.

§ 7

Bereitstellung von Bauland

Für den Neubau von Eigenheimen und für die Umgestaltung vorhandener Gebäude zu Eigenheimen sind erschlossene und vermessene Grundstücke auf der Grundlage der hierfür geltenden Rechtsvorschriften bereitzustellen, wenn der Bürger nicht Eigentümer eines geeigneten Grundstücks ist und der rechtsgeschäftliche Erwerb eines geeigneten Grundstücks durch den Bürger nicht möglich ist. Das Grundstück für ein Eigenheim soll nicht größer als 500 m² sein.

² Z. Z. gelten die Grundstücksverkehrsverordnung vom 15. Dezember 1977 (GBl. I 1978 Nr. 5 S. 73) und die Durchführungsbestimmung vom 19. Januar 1978 zur Grundstücksverkehrsverordnung (GBl. I Nr. 5 S. 77).

³ Z. Z. gilt die Arbeitsschutzverordnung 631/3 vom 21. November 1972 — Erdarbeiten und Verlegen von Leitungen in die Erde — (Sonderdruck Nr. 747 des Gesetzblattes).

⁴ Z. Z. gelten der § 2 Absätze 2 und 3 der Anordnung vom 29. Dezember 1978 über die Ausführung von Projektierungs- und Konstruktionsleistungen sowie damit im Zusammenhang stehende Leistungen durch Genossenschaften, private Handwerksbetriebe sowie private Ingenieure und Architekten (GBl. I 1978 Nr. 3 S. 46) sowie die Anlage 3 der Anordnung vom 25. August 1975 über die Zulässigkeit, Vergütung und Kontrolle von zusätzlicher Arbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen (GBl. I Nr. 35 S. 632).

§ 8

Materialversorgung

(1) Für die Bereitstellung der Materialien und Ausrüstungsgegenstände, die für Eigenleistungen benötigt werden, gilt die bestätigte Materialliste. Sie ist Bestandteil der Zustimmung. In ihr wird festgelegt, welche Materialien und Ausrüstungsgegenstände aus dem Fonds Bauwesen durch den VEB Baustoffversorgung zu liefern sind oder von anderen Betrieben aus örtlichen Reserven bereitgestellt werden.

(2) Die VEB Baustoffversorgung haben mit den Bürgern und Betrieben, denen die Zustimmung zum Neubau, zur Modernisierung oder zur Instandsetzung eines Eigenheimes erteilt wurde, einen Vertrag über die Lieferung aller in der bestätigten Materialliste zur Lieferung durch sie vorgesehenen Materialien und Ausrüstungsgegenstände abzuschließen. Sie haben den Transport vom Lager auf die Baustelle zu organisieren. Dazu sind alle örtlichen Transportreserven auszuschoöpfen. Die VEB Baustoffversorgung haben die Bürger und Betriebe hinsichtlich der termin- und sortimentsgerechten Materialversorgung ständig zu betreuen.

Preise

§ 9

(1) Für den Neubau von Eigenheimen sind für Bauleistungen von Betrieben die geltenden Industriepreise und für Projektierungsleistungen von dafür zugelassenen Betrieben und Einrichtungen die Industriepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1975 zu berechnen.

(2) Für den Neubau von Eigenheimen sind für Materialien und Ausrüstungsgegenstände, die

— gemäß § 8 Abs. 2 durch die VEB Baustoffversorgung oder deren Vertragspartner,

— von Betrieben aus Überplanbeständen und zusätzlich erschlossenen Reserven

geliefert werden, die geltenden Industriepreise zu berechnen. Differenzen, die sich zwischen den geltenden Industriepreisen und den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1975 ergeben, werden ausgeglichen.

(3) Betrieben, die mit dem Neubau von Eigenheimen beginnen, sind für die Materialien und Ausrüstungsgegenstände die geltenden Industriepreise zu berechnen. Soweit den Betrieben durch die ab 1. Januar 1976 durchgeführten planmäßigen Industriepreisänderungen höhere Aufwendungen entstehen, werden diese ausgeglichen.

§ 10

(1) Für die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen sind für Bau- und Projektierungsleistungen von Betrieben und Einrichtungen die Industriepreise nach dem Stand vom 1. Januar 1966 zu berechnen. Die Preise für Bauleistungen nach dem Stand vom 1. Januar 1966 sind gemäß den Rechtsvorschriften⁵ zu ermitteln. Die Differenzen zwischen den berechneten Preisen und den geltenden Industriepreisen werden ausgeglichen.⁶

(2) Für Materialien und Ausrüstungsgegenstände für die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen sind die Industriepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 zu berechnen, wenn die Lieferung gemäß § 8 Abs. 2 durch die VEB Baustoffversorgung oder deren Vertragspartner erfolgt. Differenzen, die sich zwischen den geltenden Industriepreisen und den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember

⁵ Z. Z. gilt die Preisverfügung Nr. 3 vom 4. November 1974 über die Bildung von Preisen für Neubauleistungen und Baureparaturen für die Bevölkerung und der Bevölkerung gleichgestellte Abnehmer, soweit diese Preise mit Stand vom 1. Januar 1966 zu berechnen sind (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 11 S. 105) in der Fassung der Preisverfügung Nr. 5/1 vom 16. März 1978 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 4 S. 22).

⁶ Z. Z. gilt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 29. Dezember 1977 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Subventionen — 2. PADB Preisausgleichszuflührungen und Preisausgleichszuflührungen — (GBl. I 1978 Nr. 3 S. 54).

1966 ergeben, werden ausgeglichen. Für alle anderen Materialien und Ausrüstungsgegenstände sind die für die Bevölkerung geltenden Preise zu berechnen.

§ 11

Werden für den Neubau, die Modernisierung oder die Instandsetzung von Eigenheimen Leistungen des Güterverkehrs erbracht, so gelten die Tarife für die Bevölkerung, wenn die Fracht von einem Bürger zu zahlen ist. Diese Tarife finden keine Anwendung, wenn die Transportleistungen durch die Industriepreise abgegolten sind.

§ 12

Grundsätze der Finanzierung

(1) Die Sparkassen und die Filialen der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der DDR (nachfolgend Kreditinstitute genannt) gewähren Bürgern Kredite für den Neubau, die Modernisierung und die Instandsetzung von Eigenheimen.

(2) Arbeitern, Angestellten, Angehörigen der bewaffneten Organe, Mitgliedern sozialistischer Genossenschaften und kinderreichen Familien werden dabei finanzielle Vergünstigungen gewährt.

(3) Betriebe, die gemäß § 2 Abs. 2 Eigenheime errichten, können dafür Kredite beantragen. Sie erhalten die gleichen finanziellen Vergünstigungen wie der im Abs. 2 genannte Personenkreis.

(4) Zur Gewinnung von Genossenschaftsbauern und Arbeitern für eine langjährige Tätigkeit sowie zur Entwicklung von Stammbesitzungen können die sozialistischen Genossenschaften und kooperativen Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und die volkseigenen Betriebe ihren Werktätigen im Rahmen der Rechtsvorschriften finanzielle Unterstützung beim Neubau von Eigenheimen gewähren.

(5) Die Kreditinstitute können Bürgern Kredite zur Finanzierung des Kaufs von Eigenheimen und von unbebauten Grundstücken für den Neubau eines Eigenheimes gewähren. Das gilt auch für den Erwerb von Gebäuden aus der Bodenreform zu Wohnzwecken.

(6) Die Kreditinstitute beraten die Bürger und Betriebe in allen Finanzierungsfragen des Eigenheimbaues.

§ 13

Einsatz von Bauberatern

Für den Neubau von Eigenheimen sind Bauberater, die die Bürger fachlich beraten, einzusetzen.

Schlußbestimmungen

§ 14

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen der Minister für Bauwesen, der Minister der Finanzen und der Präsident der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen ihrer Zuständigkeit im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 15

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 15. Dezember 1970 über die Finanzierung des Baues von Eigenheimen der Bürger (GBI. II Nr. 99 S. 722),
2. Verordnung vom 24. November 1971 über die Förderung des Baues von Eigenheimen (GBI. II Nr. 80 S. 709),
3. Gemeinsamer Beschluß des Sekretariats des ZK der SED und des Ministerrates der DDR vom 6. Juni 1972 über

Maßnahmen zur Förderung der Initiative der Werktätigen im individuellen Wohnungsbau (GBI. II Nr. 35 S. 395),

4. Anordnung vom 30. Januar 1973 über finanzielle Regelungen für den Erwerb von Eigenheimen und von Grundstücken zum Bau von Eigenheimen (GBI. I Nr. 11 S. 102),
5. Zweite Verordnung vom 19. Februar 1973 über die Finanzierung des Baues von Eigenheimen der Bürger (GBI. I Nr. 11 S. 101),
6. Richtlinie des Ministers und Leiters des Amtes für Preise beim Ministerrat der DDR vom 9. Juli 1973 über die Preisberechnung für Materialien und Ausrüstungsgegenstände für den Neubau von Eigenheimen (wurde den Beteiligten direkt zugestellt),
7. Gemeinsame Verfügung vom 2. Juli 1975 über die Festlegung des Anteils des Materialkredits an den normierten Gesamtbaukosten für den Eigenheimbau (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 6 S. 47),
8. Erste Durchführungsbestimmung vom 29. Juli 1975 zur Verordnung über die Förderung des Baues von Eigenheimen — Tätigkeit von Bauberatern beim Eigenheimbau — (GBI. I Nr. 34 S. 625),
9. Anordnung vom 15. Oktober 1975 über die Finanzierung des Ausgleichs finanzieller Auswirkungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen für Materialien und Ausrüstungsgegenstände beim Neubau von Eigenheimen (GBI. I Nr. 43 S. 708),
10. Beschluß vom 17. Juni 1976 über Maßnahmen zur Vereinfachung der Vorbereitung und Durchführung des Eigenheimbaues einschließlich des Genehmigungsverfahrens (GBI. I Nr. 22 S. 307),
11. Beschluß vom 17. Juni 1976 zur Förderung von Initiativen für den genossenschaftlichen und privaten Wohnungsbau auf dem Lande (GBI. I Nr. 22 S. 307),
12. Anordnung vom 31. August 1976 über die Finanzierung des genossenschaftlichen und privaten Wohnungsbaues auf dem Lande und über Maßnahmen zur Vereinfachung der Vorbereitung und Durchführung des Eigenheimbaues einschließlich des Genehmigungsverfahrens (GBI. I Nr. 36 S. 430).

(3) Die Verordnung vom 22. März 1972 über die Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke, Städte und Kreise bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken der Bevölkerung (GBI. II Nr. 26 S. 293) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige § 1 wird Abs. 1.
 - b) § 1 wird wie folgt ergänzt:

„(2) Diese Verordnung gilt sinngemäß für den Neubau von Eigenheimen, die durch sozialistische Genossenschaften und kooperative Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie volkseigene Betriebe errichtet werden und deren künftiger Eigentümer noch nicht bekannt ist.“

2. § 3 Abs. 2 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Darüber hinaus ist die Zustimmung erforderlich, soweit es die Rechtsvorschriften über den Eigenheimbau vorsehen.“

3. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Zustimmung wird durch den für den Standort zuständigen Vorsitzenden des Rates der Gemeinde, des Stadtbezirks oder der Stadt erteilt.“

4. § 4 Abs. 1 Ziff. 7 erhält folgende Fassung:

„7. für den Neubau von Eigenheimen außerdem die Unterlagen gemäß den Rechtsvorschriften über den Eigenheimbau.“

¹ Z. Z. gilt der § 1 der Durchführungsbestimmung vom 31. August 1976 zur Eigenheimverordnung (GBI. I Nr. 40 S. 423).

5. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Entscheidung über Anträge zum Neubau, zur Modernisierung oder zur Instandsetzung von Eigenheimen gelten die Rechtsvorschriften über den Eigenheimbau.“

(4) Die Verordnung vom 28. April 1960 über die Finanzierung von Baumaßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von privatem Wohnraum (GBl. I Nr. 34 S. 351) ist für die Finanzierung von Baumaßnahmen an Eigenheimen, deren Eigentümer ihren Wohnsitz in der DDR haben, nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 31. August 1978

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**W. Stoph
Vorsitzender**

³ Z. Z. gilt die Eigenheimverordnung vom 31. August 1978 (GBl. I Nr. 40 S. 425).

**Durchführungsbestimmung
zur Eigenheimverordnung**

vom 31. August 1978

Auf Grund des § 14 der Eigenheimverordnung vom 31. August 1978 (GBl. I Nr. 40 S. 425) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Für die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen ist eine Zustimmung gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung zu beantragen, soweit Materialien und Ausrüstungsgegenstände gemäß § 8 der Verordnung bereitgestellt, Preisdifferenzen gemäß § 10 der Verordnung ausgeglichen oder Kredite gemäß § 12 der Verordnung in Anspruch genommen werden sollen.

Zu § 2 der Verordnung:

§ 2

Nutzung von Material- und Leistungsreserven

(1) Die Betriebe aller Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft unterstützen insbesondere die Gewinnung von wiederverwendbaren Abbruchmaterialien sowie die zusätzliche Produktion von Materialien und Ausrüstungsgegenständen durch intensive Nutzung betrieblicher Anlagen und beziehen dabei verstärkt Bürger ein.

(2) Die Initiativen sind zu konzentrieren in

- Forstwirtschaftsbetrieben auf die zusätzliche Bereitstellung von wärmedämmten Außenwandbauteilen, Dach- und Deckenkonstruktionen sowie Türen und Fenstern,
- örtlich geleiteten Betrieben des Bauwesens auf die Erhöhung des Aufkommens an kleinformatigen Wandbaustoffen, Zuschlagstoffen, Betonwaren und Dämmstoffen,
- Betrieben der bezirksgeleiteten Industrie auf die erhöhte Bereitstellung von Holzbauelementen, Ausrüstungen sowie Leistungen des Tischler- und Elektrikerhandwerks.

(3) Die im Rahmen der Initiativen gemäß Abs. 2 gewonnenen Materialien und Ausrüstungsgegenstände sind zweckgebunden für den Neubau, die Modernisierung und die Instandsetzung von Eigenheimen im Territorium und für den Wohnungsbau auf dem Lande einzusetzen. Sie dürfen nicht für andere Bauaufgaben verwendet werden.

(4) Die Initiativen der Werktätigen sind im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten zu unterstützen durch

- Bereitstellung von Baumaschinen und Geräten,
- Durchführung von Transport-, Lade- und Montageleistungen unter Nutzung betrieblicher Grundmittel,
- Durchführung von Heizungs-, Sanitär- und Elektroinstallationsleistungen und anderen Bauleistungen, die von den Werktätigen nicht selbst erbracht werden können, einschließlich Projektierung und Bauleitung,
- Gewinnung geeigneter Werkträger zur Durchführung von Leistungen in zusätzlicher Arbeit gemäß den Rechtsvorschriften¹,
- Bereitstellung von Materialien und Ausrüstungsgegenständen aus Beständen, wenn diese für die geplante Industrie- und Bauproduktion nicht benötigt werden und die Zustimmung des Bilanzorgans für bilanzierungspflichtige Materialien und Ausrüstungsgegenstände vorliegt,

und andere Maßnahmen. Die Art und der Umfang der betrieblichen Unterstützung sind zwischen dem Betrieb und dem Werktätigen zu vereinbaren.

§ 3

Bereitstellung von Baumaschinen durch Betriebe

(1) Die Inbetriebnahme, Bedienung und Instandhaltung der Baumaschinen darf nur durch Bürger bzw. Werkträger erfolgen, die die erforderliche Qualifikation bzw. den Berechtigungsnachweis besitzen.

(2) Der abgebende Betrieb hat dem Nutzer Möglichkeiten zum Erwerb der erforderlichen Berechtigungsnachweise zu benennen, zur Bedienung geeignete Werkträger zu vermitteln oder das Bedienungspersonal mit bereitzustellen.

§ 4

**Vertragsgestaltung beim Neubau von Eigenheimen
gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung**

Der als Eigentümer vorgesehene Bürger tritt in die bestehenden Verträge zu den Bedingungen ein, die für den individuellen Eigenheimbau gelten. Die sozialistischen Genossenschaften und kooperativen Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie die volkseigenen Betriebe sind verpflichtet, die Verträge so zu gestalten, daß dem Bürger bei Eintritt in den Vertrag die Rechte aus dem Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) zustehen und Garantieansprüche für fertiggestellte Leistungen auf den Bürger übergehen. Für selbsterbrachte Leistungen ist dem Bürger Garantie gemäß § 196 des Zivilgesetzbuches zu gewähren.

Zu § 5 der Verordnung:

§ 5

Aufwandsnormative

Für den Neubau und die Modernisierung von Eigenheimen einschließlich der Erschließung innerhalb der Grundstücksgrenzen sind unter Einbeziehung der Eigenleistungen folgende Aufwandsnormative anzuwenden:

a) Neubau

Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen	zulässiger maximaler Aufwand ohne Gründerwerb (TM)
bis zu 4 Personen	65,0
5 Personen	70,0
6 Personen	75,0
über 6 Personen	80,0

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 23. August 1975 über die Zulässigkeit, Vergütung und Kontrolle von zusätzlicher Arbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen (GBl. I Nr. 35 S. 632) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 27. Oktober 1978 (GBl. I Nr. 38 S. 419).

b) Modernisierung

Art der Modernisierung	zulässiger maximaler Aufwand ohne Grunderwerb
– Umgestaltung bisher anderweitig genutzter Gebäude zum Eigenheim	70 % der Normative gemäß Buchst. a
– Modernisierung bestehender Eigenheime durch	
• Umgestaltung von Nebengebäuden zu Wohnzwecken bzw. Anbau von Wohnräumen oder Bad/WC je m ² neugeschaffener Wohnfläche	450 M
• Dachgeschoßausbau je m ² neugeschaffener Wohnfläche	300 M
– Modernisierung nach Stufe	
I (WC-Einbau)	2 000 M
II (Bad/WC-Einbau)	6 000 M
III (Einbau Bad, WC und moderne Heizung)	18 000 M

Zu § 6 der Verordnung:

§ 6

Projektilierung

(1) Für den Neubau von Eigenheimen sind vorwiegend Angebots- und Wiederverwendungsprojekte zu verwenden. Das Angebots- oder Wiederverwendungsprojekt kann bei der örtlichen Angleichung entsprechend den Wünschen des Bürgers hinsichtlich der

- Materialstruktur der Baustoffe,
- Grundrisslösungen durch Versetzen unbelasteter Trennwände,
- Heizungssysteme

verändert werden, soweit es die städtebauliche Situation, die Lagebedingungen und die materielle Sicherung gestatten.

(2) Individuelle Projekte dürfen verwendet werden für

- die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen,
- Garagen und andere Nebengebäude von Eigenheimen,
- den Neubau von Eigenheimen in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Vorsitzenden des örtlichen Rates.

Zu den §§ 9 und 10 der Verordnung:

§ 7

Preise

Für Materialien und Ausrüstungsgegenstände, die entsprechend § 10 Abs. 2 der Verordnung zu den Industriepreisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bezogen werden, ist von den örtlichen Räten auf den bestätigten Materiallisten ein Vermerk über die zu berechnenden Preise anzubringen.

§ 8

Preisausgleich

(1) Auf den Rechnungen der Lieferer sind die Preise auszuweisen, die für den Nachweis der Preisausgleichsforderung erforderlich sind. Die Rechnungen sind dem Bürger in zweifacher Ausfertigung zu übergeben.

(2) Den Ausgleich der Preisdifferenzen gemäß § 9 Absätze 2 und 3 der Verordnung führen die Kreditinstitute durch. Die Kreditinstitute sichern, daß das Kreditkonto des Bürgers nur in Höhe des Rechnungsbetrages zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1975 belastet wird.

(3) Bürger, die ohne Inanspruchnahme von Krediten der Kreditinstitute ein Eigenheim errichten, können den Ausgleich

der Preisdifferenzen gemäß § 9 Abs. 2 der Verordnung bei der für den Standort des Eigenheimes zuständigen Sparkasse beantragen.

(4) Für alle anderen finanziellen Auswirkungen, die sich in Betrieben und Einrichtungen aus Preisdifferenzen gemäß § 10 der Verordnung ergeben, sind die für diese Betriebe und Einrichtungen geltenden Preisausgleichsregelungen entsprechend anzuwenden.

Zu § 12 der Verordnung:

§ 9

Finanzierung des Neubaus von Eigenheimen gemäß § 12 Abs. 2 der Verordnung

(1) Die Kredite werden zur Finanzierung des Neubaus bis zur Höhe des Aufwandsnormatives abzüglich der finanziellen und materiellen Leistungen der Kreditnehmer einschließlich der Unterstützung durch die Betriebe gewährt. Die Kredite sind durch Aufbauhypotheken zu sichern.

(2) Die Kredite werden bis zu folgender Höhe zinslos gewährt:

Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen	Anteil des zinslosen Kredites für	
	Eigenheime nach traditionellen Bauweisen (TM)	Fertigteilhäuser (TM)
bis zu 4 Personen	39,0	45,5
5 Personen	42,0	49,0
6 Personen	45,0	52,5
über 6 Personen	48,0	56,0

Eigenheime, deren Rohbau in industrieller Montagebauweise errichtet wird, sind im Anteil des zinslosen Kredites den Fertigteilhäusern gleichzusetzen.

(3) Darüber hinaus werden bis zur Höhe der Aufwandsnormative Kredite mit einer Verzinsung von 4 % jährlich gewährt. Die Entgelte für Freundes- und Nachbarschaftshilfe werden bis zur Höhe der in den Rechtsvorschriften über zusätzliche Arbeit² festgelegten Sätze anerkannt.

(4) Die Kredite gemäß den Absätzen 2 und 3 sind mit 1 % jährlich zu tilgen. Durch das Kreditinstitut ist eine gemeinsame Jahresrate für Zinsen und Tilgung festzulegen, die gleichbleibend bis zur restlosen Rückzahlung der Kredite zu leisten ist.

(5) Für Eigenheime sind nicht zu erheben:

- Entgelte für die Nutzung volkseigener Grundstücke,
- Grundsteuer.

(6) Unabhängig von der Bauzeit und davon, in welcher Höhe Kredit in Anspruch genommen wurde, wird für das Eigenheim ein Tilgungszuschuß aus dem Staatshaushalt in Höhe von 10 % der erbrachten Eigenleistungen gewährt. Die Höhe der Eigenleistungen ist gegenüber dem Vorsitzenden des örtlichen Rates nachzuweisen, der den Nachweis bestätigt. Zu den Eigenleistungen gehören alle materiellen und finanziellen Leistungen, die im Rahmen des Aufwandsnormatives durch

- den Kreditnehmer und seine Familienangehörigen,
 - unentgeltliche und entgeltliche Freundes- und Nachbarschaftshilfe,
 - Unterstützung des Kreditnehmers durch den Betrieb gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung
- erbracht werden.

(7) Der monatliche Aufwand für die Verzinsung und Tilgung der Kredite darf im Prinzip nicht höher sein als die

² Z. Z. gilt die Anordnung vom 25. August 1975 über die Zulässigkeit, Vergütung und Kontrolle von zusätzlicher Arbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen (GBl. I Nr. 35 S. 63) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 27. Oktober 1978 (GBl. I Nr. 38 S. 419).

Miete, die von der Familie des Bürgers für eine vergleichbare Wohnung im volkseigenen Wohnungsneubau zu zahlen wäre. Höhere Aufwendungen für die Verzinsung und Tilgung, die im Rahmen des Aufwandsnormativs entstehen, sind durch Entscheidung der örtlichen Staatsorgane zeitlich befristet entsprechend der sozialen Lage des Kreditnehmers durch Zinsermäßigung auszugleichen. Solche Ausgleichszahlungen können ganz oder teilweise auch durch den Betrieb des Kreditnehmers aus Mitteln des Leistungsfonds geleistet werden.

§ 10

Finanzierung des Neubaus von Eigenheimen gemäß § 12 Abs. 3 der Verordnung

(1) Die Kredite können bis zur Höhe des Aufwandsnormativs abzüglich der finanziellen und materiellen Leistungen der Kreditnehmer gewährt werden. Je Eigenheim wird ein unverzinslicher Kredit bis zur Höhe von 39 TM, bei Fertigstellungshäusern von 45,5 TM gewährt.

(2) Werden von einem Betrieb zur gleichen Zeit mehrere Eigenheime errichtet, kann die Finanzierung über ein Globalfinanzierungskonto erfolgen.

(3) Die Aufwendungen für die Verzinsung und Tilgung der Kredite bis zur Überleitung an den Bürger sind von den sozialistischen Genossenschaften und kooperativen Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft aus den ihnen zur Verfügung stehenden Fonds zu finanzieren. Volkseigene Betriebe finanzieren die Aufwendungen für die Verzinsung der Kredite aus den Kosten sowie für die Tilgung der Kredite aus dem Leistungsfonds.

(4) Betriebe, die nicht in den Geltungsbereich der Rechtsvorschriften über den Leistungsfonds fallen, finanzieren die Aufwendungen gemäß Abs. 3 aus den Fonds für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen¹. Soweit diese Fonds nicht ausreichen, sind Teile der überbotenen bzw. überplanmäßig erwirtschafteten Nettogewinne einzusetzen, die jährlich mit dem Plan festgelegt werden.

(5) Bürger, die von ihrem Betrieb ein Eigenheim in persönliches Eigentum übernehmen, treten in die bestehenden Kreditbedingungen ein, übernehmen alle Verpflichtungen aus den Krediten und erhalten die weiteren Vergünstigungen gemäß § 9 Absätze 5 bis 7. Die Kredite sind durch Eintragung von Aufbauhypotheken zu sichern. Gehören zum Haushalt des Bürgers mehr als 4 Personen, erhöht das Kreditinstitut den zinslosen Kredit gemäß § 9 Abs. 2.

§ 11

Gewährung von Zuschüssen gemäß § 12 Abs. 4 der Verordnung

(1) Werkträgern, die bereit sind, noch mindestens 15 Jahre ununterbrochen in ihrer Genossenschaft, kooperativen Einrichtung oder ihrem Betrieb tätig zu sein, ist besondere Unterstützung zu gewähren. Nach Abschluß einer entsprechenden Vereinbarung kann der Werkträger von seiner Genossenschaft, kooperativen Einrichtung oder seinem Betrieb einen Zuschuß von 10 000 M zur Finanzierung der Aufwendungen für den Neubau des Eigenheimes erhalten. Dabei sind die von der Genossenschaft, kooperativen Einrichtung oder dem Betrieb erbrachten materiellen Leistungen einzubeziehen. In Höhe dieses Zuschusses braucht der Werkträger weniger Kredit aufzunehmen und zu tilgen. In den Fällen, in denen Eheleute, die ein Eigenheim errichten oder übernehmen, in verschiedenen Genossenschaften, kooperativen Einrichtungen oder Betrieben tätig sind, können die Genossenschaften, kooperativen Einrichtungen oder Betriebe eine anteilige Bereitstellung des Zuschusses in Höhe von insgesamt 10 000 M vereinbaren.

¹ Z. Z. gelten:

- Abschnitt II Ziff. 4 Buchst. b der Finanzierungsrichtlinie vom 15. Mai 1975 für die volkseigene Wirtschaft (GBl. I Nr. 23 S. 493).
- Abschnitt VII Ziff. 1.1. der Finanzierungsrichtlinie vom 3. Juli 1975 für die volkseigenen Betriebe und Kombinate der Wirtschaftsräte der Bezirke und für die volkseigenen Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft (GBl. I Nr. 30 S. 579).

(2) Für die Finanzierung der Zuschüsse gilt § 10 Absätze 3 und 4 entsprechend. Genossenschaften, kooperative Einrichtungen und Betriebe können zur Bereitstellung des Zuschusses einen zinslosen Kredit erhalten, dessen Rückzahlung aus gleichen Quellen jährlich zu vereinbaren ist.

(3) Scheiden Werkträger aus gesellschaftlich gerechtfertigten Gründen, wie Delegation in andere Betriebe, Übernahme von gesellschaftlichen Funktionen, Delegation zum Studium, oder aus gesundheitlichen Gründen vor Ablauf der vereinbarten Frist von 15 Jahren aus der Genossenschaft, kooperativen Einrichtung oder dem Betrieb aus, erfolgt keine Rückzahlung des Zuschusses durch den Werkträger. Scheiden Werkträger aus anderen Gründen vorzeitig aus oder wird das Eigenheim vor Ablauf der vereinbarten Frist von 15 Jahren verkauft oder an andere Bürger zur Nutzung übergeben, haben die Werkträger den Zuschuß in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 12

Weitere Finanzierungsbestimmungen

(1) Bürger, denen die Zustimmung zum Neubau eines Eigenheimes erteilt wurde und die nicht dem im § 12 Abs. 2 der Verordnung genannten Personenkreis angehören, erhalten einen Kredit bis zur Höhe von 75 % des Aufwandsnormativs. Der Kredit ist mit 4 % jährlich zu verzinsen und mit 1 % jährlich zu tilgen.

(2) Kredite für den Bau von Nebengebäuden sind, soweit das Aufwandsnormativ überschritten wird, mit 4 % jährlich zu verzinsen und mit 1 % jährlich zu tilgen.

§ 13

Finanzierung des Kaufs von Eigenheimen und unbebauten Grundstücken gemäß § 12 Abs. 5 der Verordnung

- (1) Der Bürger erhält Kredit, wenn er
- einen nach den Rechtsvorschriften über den Grundstücksverkehr⁴ genehmigten Kaufvertrag besitzt,
 - sich mit mindestens 25 % des Kaufpreises an der Finanzierung beteiligt. Der Eigenmittelanteil für kinderreiche Familien beträgt 10 %.

Der Kredit für den Kauf eines Eigenheimes wird nur gewährt, wenn der Bürger das Eigenheim rechtmäßig bewohnt oder eine Zuweisung des für die Wohnraumlentung zuständigen Staatsorgans erhalten hat. Das Eigenheim darf nicht über 10 % des Wertes durch private Hypotheken belastet sein.

(2) Der Kredit ist jährlich mit 4 % zu verzinsen. Die Höhe der Tilgungsleistungen ist grundsätzlich so festzulegen, daß die Tilgung des Kredites während der Restnutzungsdauer des Gebäudes gesichert ist. Die Mindesttilgung beträgt 1 %. Die Tilgung und Verzinsung des Kredites hat in gleichbleibenden Jahresleistungen zu erfolgen.

(3) Der Kredit ist in der Regel durch eine Hypothek zu sichern.

- (4) In Ausnahmefällen kann der Kredit auch für die
- Ablösung der auf dem Grundstück liegenden Hypotheken und
 - Abfindung von Miteigentümern zum Zweck der Erreichung des Alleineigentums
- gewährt werden.

(5) Die Räte der Kreise entscheiden, welchen zum Personenkreis gemäß § 12 Abs. 2 der Verordnung gehörenden Bürgern entsprechend der sozialen Lage Vergünstigungen bei der Ausreichung von Krediten gewährt werden. Diese Vergünstigungen können durch Senkung des Eigenmittelanteils sowie durch Zinsermäßigung erfolgen. Die Zinsermäßigungen sind zeitlich zu befristen.

⁴ Z. Z. gilt die Grundstücksverkehrsverordnung vom 15. Dezember 1977 (GBl. I 1978 Nr. 5 S. 73).

(6) Der Erwerb eines Eigenheimes sowie eines unbebauten Grundstückes zum Zweck des Baues von Eigenheimen ist für Bürger gemäß § 12 Abs. 2 der Verordnung von der Grunderwerbssteuer befreit. Wird ein unbebautes Grundstück nicht innerhalb von 5 Jahren nach dem Erwerb zum Bau eines Eigenheimes verwendet, ist die Grunderwerbssteuer nachzuentsrichten.

(7) Für Eigenheime, die sich im Eigentum von Bürgern gemäß § 12 Abs. 2 der Verordnung befinden, sind Entgelte für die Nutzung volkseigener Grundstücke nicht zu erheben.

§ 14

Finanzierung der Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen

(1) Eigentümer von Eigenheimen mit Wohnsitz in der DDR, die zum Personenkreis gemäß § 12 Abs. 2 der Verordnung gehören, erhalten Kredite zur Finanzierung der Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen, die mit jährlich 1% zu verzinsen und mit mindestens 1% zu tilgen sind. Der Eigenmittelanteil beträgt mindestens 10% der Baupreise. Eigentümer, die nicht zum Personenkreis gemäß § 12 Abs. 2 der Verordnung gehören, haben den Kredit für Instandsetzungen mit 4½% jährlich zu verzinsen, wenn die Instandsetzung nicht zur Abwendung des Verfalls erforderlich ist.

(2) Die Bedingungen des Abs. 1 gelten auch für Nebengebäude für die Kleintierhaltung, die durch Umgestaltung vorhandener Gebäude geschaffen oder modernisiert werden.

(3) Voraussetzung für die Gewährung der Kredite gemäß den Absätzen 1 und 2 ist die Einhaltung der Aufwandsnormative.

(4) In Höhe der vom Eigentümer des Eigenheimes aufgewendeten eigenen materiellen und finanziellen Leistungen wird auf die von ihm geschuldeten und auf dem Grundstück ruhenden volkseigenen Altforderungen auf Antrag durch das Kreditinstitut ein Schuldverlaß gewährt.

(5) Die durch die Schaffung und Erhaltung von Wohnraum entstehende Erhöhung des Vermögens des Eigentümers des Eigenheimes bleibt bei der Berechnung der Vermögenssteuer für die ersten 10 Jahre unberücksichtigt. Für Eigentümer von Eigenheimen, die grundsteuerpflichtig sind, wird die auf den neugeschaffenen bzw. auf den erhaltenen Wohnraum entfallende Grundsteuer für die ersten 10 Jahre erlassen.

(6) Die Kredite sind durch Aufbauhypotheken zu sichern.

§ 15

Eigentumsübergang

(1) Geht das Eigentum an einem Eigenheim, für das von einem Kreditinstitut vergünstigte Kredite ausgereicht wurden, auf den Ehegatten, die Eltern oder Kinder oder auf einen Bürger über, der zum Personenkreis gemäß § 12 Abs. 2 der Verordnung gehört, bleiben die Zinsvergünstigungen unverändert bestehen. Das gilt nur für Bürger, die ihren ständigen Wohnsitz in der DDR haben. Wurde keine Zinsvergünstigung gewährt, kann der Rat des Kreises entscheiden, welchen zum Personenkreis gemäß § 12 Abs. 2 der Verordnung gehörenden Bürgern entsprechend der sozialen Lage Vergünstigungen bei der Ausreichung von Krediten gewährt werden. Diese Vergünstigungen können durch Senkung des Eigenmittelanteils sowie durch Zinsermäßigung erfolgen. Die Zinsermäßigungen sind zeitlich zu befristen.

(2) Wurden für den Neubau von Eigenheimen von einem Kreditinstitut nichtrückzahlbare Darlehen gewährt, sind diese vom Zeitpunkt des Eigentumsübergangs ab mit 1% jährlich zu tilgen. Ausgenommen davon ist der Übergang des Eigenheimes in das Eigentum des Ehepartners.

(3) Geht das Eigentum an einem Eigenheim auf einen Bürger über, der nicht zum Personenkreis gemäß § 12 Abs. 2 der Verordnung gehört, so sind vom Zeitpunkt des Übergangs ab die Finanzierungsbestimmungen gemäß § 13 anzuwenden.

§ 16

Gebühren

Beim Kauf und Neubau sowie bei der Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen durch Bürger gemäß § 12 Abs. 2 der Verordnung sind für das Zustimmungsverfahren einschließlich der Prüfungs- und Genehmigungsverfahren, für die Grundbucheintragungen, die Kreditgewährung sowie Beurkundungen oder Beglaubigungen Gebühren nicht zu erheben. Das gilt auch für die Eintragung und Löschung von Hypotheken der Kreditinstitute, für den Erwerb unbebauter Grundstücke gemäß § 13 und für den Eigentumsübergang gemäß § 15 Abs. 1.

§ 17

Unterstützung der Bürger und Interessengemeinschaften durch die Kreditinstitute

(1) Die Kreditinstitute erledigen im Auftrag der Bürger die

- Beantragung der Eintragung von Aufbauhypotheken,
- Zahlung der Rechnungen für Materialien, Ausrüstungsgegenstände, Bauleistungen und Vermessungsleistungen an die Liefer- und Leistungsbetriebe sowie an zusätzliche Arbeit leistende Bürger,
- Regulierung der Preisausgleiche entsprechend § 8 Abs. 2,
- Abbuchung von Zins- und Tilgungsleistungen von Spargironkonten.

(2) Für den Neubau von Eigenheimen im Rahmen von Interessengemeinschaften der Bürger erfolgt durch die Kreditinstitute eine vereinfachte Finanzierung der Baudurchführung über gemeinsame Globalfinanzierungskonten. Über diese Konten werden die anfallenden Rechnungen für alle Eigenheime der Interessengemeinschaft durch das Kreditinstitut bezahlt. Die Finanzierung über Globalfinanzierungskonten erfolgt nach

- Vorlage des Vertrages über die Bildung der Interessengemeinschaft sowie Benennung eines mit der Vertretung Beauftragten der Interessengemeinschaft,
- Abschluß von Kreditverträgen mit den einzelnen Mitgliedern der Interessengemeinschaft,
- Abschluß eines Kontovertrages zwischen dem Kreditinstitut und dem mit der Vertretung Beauftragten der Interessengemeinschaft.

Zu § 13 der Verordnung:

§ 18

Pflicht zum Einsatz eines Bauberaters

(1) Bei der Modernisierung von Eigenheimen entscheidet der Vorsitzende des örtlichen Rates, ob der Einsatz eines Bauberaters erforderlich ist. Bei der Instandsetzung von Eigenheimen kann auf Wunsch des Bürgers ein Bauberater eingesetzt werden.

(2) Der Vorsitzende des örtlichen Rates bestätigt den Einsatz des Bauberaters.

(3) Die Pflicht zum Einsatz eines Bauberaters besteht nicht, wenn der Bürger, der die Zustimmung für den Bau erhalten hat, eine Qualifikation besitzt, die den Anforderungen an einen Bauberater entspricht. Der Bürger hat die Qualifikation gegenüber dem Vorsitzenden des örtlichen Rates nachzuweisen, der sie bestätigt. Die Pflicht zum Einsatz eines Bauberaters besteht auch nicht für Leistungen, die von Baubetrieben ausgeführt werden.

(4) Die Betriebe können Bauberater einsetzen.

§ 19

Anforderungen an die Qualifikation eines Bauberaters

(1) Die Bestätigung als Bauberater setzt voraus

- die fachliche Qualifikation als Bauingenieur, Architekt, Bautechniker, Meister einer Fachrichtung im Bauwesen

oder Facharbeiter mit langjährigen Erfahrungen als Brigadier im Bauwesen,

- Kenntnisse auf dem Gebiet des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes im Bauwesen; Bauberater müssen den Befähigungsnachweis im Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz besitzen, soweit sie nicht ihre Kenntnisse auf dem Gebiet des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes auf andere Weise nachgewiesen haben (wie z. B. Arbeitsschutzinspektoren der Gewerkschaft, Sicherheitsinspektoren, Mitarbeiter und ehrenamtliche Beauftragte der Staatlichen Bauaufsicht),
- die Zustimmung des Betriebes, bei dem der Bauberater tätig ist.

Es ist anzustreben, daß die Baufachkräfte als Bauberater eingesetzt werden, die die örtliche Angleichung des Projektes vornehmen.

(2) Bauberater dürfen gleichzeitig nicht mehr als 5 Bauvorhaben an Einzelstandorten oder 10 Bauvorhaben auf Komplexstandorten betreuen. Für jedes neue Bauvorhaben bzw. jeden neuen Komplex von Bauvorhaben ist eine erneute Zustimmung des Betriebes erforderlich. Die Zustimmung für das erste Bauvorhaben ist mit einer Einschätzung der fachlichen Befähigung für die Beratertätigkeit zu verbinden.

§ 20

Aufgaben des Bauberaters

- (1) Der Bauberater hat den Bürger
1. in allen Fragen der Vorbereitung und Durchführung des Bauvorhabens fachlich zu beraten und zu unterstützen,
 2. vor Beginn der Arbeiten, die mit Gefahren verbunden sind bzw. besondere Anforderungen an die fachliche Qualifikation stellen, einzuweisen und zu belehren.
- (2) Der Bauberater ist verpflichtet, auf Mängel des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes sowie der fach- und projektgerechten Ausführung hinzuweisen, die er während seiner Anwesenheit auf der Baustelle erkennt, und hat Vorschläge zu ihrer Beseitigung zu unterbreiten. Werden Mängel, von denen eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der auf der Baustelle tätigen Personen ausgeht, auf seine Forderung nicht abgestellt, hat er die Staatliche Bauaufsicht zu informieren.

(3) Die Beratung hat entsprechend den vereinbarten zeitlichen Intervallen oder zu den vereinbarten Bauzustandsstufen des Bauvorhabens oder nach Aufforderung des Bürgers zu erfolgen. Die Beratungstätigkeit endet mit der Fertigstellung des Bauvorhabens.

§ 21

Aufgaben des Bürgers

Der Bürger ist verpflichtet, die Hinweise, Einweisungen und Belehrungen des Bauberaters, die sich auf die Einhaltung bautechnischer Vorschriften und der Vorschriften des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes beziehen, zu befolgen. Der Bürger hat dem Bauberater die erforderlichen Informationen zu erteilen, notwendige Unterlagen zu übergeben, den Zugang zum Bauvorhaben zu ermöglichen sowie die Vergütung zu zahlen. Bei Bauarbeiten gemäß § 20 Abs. 1 Ziff. 2 hat er den Bauberater über den bevorstehenden Beginn zu informieren.

§ 22

Bautagebuch

(1) Der Bürger hat ein Bautagebuch zu führen. Im Bautagebuch ist der Ablauf der Bauarbeiten zu dokumentieren. Es verbleibt nach Fertigstellung des Bauvorhabens beim Bürger zur Aufbewahrung.

(2) Der Bauberater ist verpflichtet, alle Hinweise, Einweisungen und Belehrungen, die sich auf die Einhaltung bautechnischer Vorschriften und der Vorschriften des Gesundheits-

Arbeits- und Brandschutzes beziehen, in das Bautagebuch einzutragen. Der Bürger hat die Eintragung durch Unterschrift zu bestätigen. Die Eintragungen des Bauberaters gelten als Nachweis für die durchgeführte Beratung.

(3) Über Streitigkeiten aus der Eintragung im Bautagebuch entscheidet der Vorsitzende des örtlichen Rates.

§ 23

Bauberater-Vertrag

Zwischen dem Bürger und dem Bauberater ist ein Bauberater-Vertrag abzuschließen. Der Vertrag bedarf der Schriftform und soll dem Muster (Anlage) entsprechen. Auf diesen Vertrag finden die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches Anwendung, insbesondere die §§ 197 bis 203.

§ 24

Vergütung des Bauberaters

(1) Die Vergütung für Beratungsleistungen darf unabhängig vom Zeitraum der Vorbereitung und Durchführung von Eigenheimbaumaßnahmen

- des Neubaus in traditioneller Bauweise 1,0 %
- des Neubaus in Fertigteilhausbauweise 0,5 %
- der Umgestaltung bisher anderweitig genutzter Gebäude 2,0 %
- der Modernisierung und des Dachgeschoßausbaus 3,0 %
- der Instandsetzung 4,0 %

der Baupreise (L I bis L IV) nicht übersteigen.

Bauleistungen, die von Betrieben ausgeführt werden, sind nicht in die Berechnung der maximal zulässigen Vergütung einzubeziehen. Die Vergütung ist nach dem Stundenaufwand für die Beratertätigkeit zu ermitteln. Es gelten die Stundenvergütungssätze für Projektierungsleistungen in zusätzlicher Arbeit gemäß den Rechtsvorschriften⁶.

(2) Betreut der Bauberater an einem Standort gleichzeitig mehrere Bürger, die ihr Eigenheim in gleicher Bauweise errichten, modernisieren oder instand setzen, beträgt die Vergütung höchstens für die

- erste gleichgeartete Bauaufgabe 100 %
- zweite bis fünfte Bauaufgabe 75 %
- sechste bis zehnte Bauaufgabe 50 %

der nach Abs. 1 ermittelten Vergütungsmitte. Zur Ermittlung der zulässigen Vergütung je Eigenheim ist die insgesamt zulässige Vergütung durch die Zahl der Eigenheime zu dividieren.

(3) Die Vergütung für Beratungsleistungen kann in den Kredit für das Bauvorhaben einbezogen werden, wenn das Aufwandsnormativ dadurch nicht überschritten wird.

(4) Die Beratertätigkeit kann kostenlos ausgeführt werden.

(5) Die Vergütung für die Tätigkeit des Bauberaters ist lohnsteuerfrei und unterliegt nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

§ 25

Verantwortlichkeit

(1) Der Bürger ist als Bauausführender dafür verantwortlich, daß bei der Errichtung des Bauvorhabens keine Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen und keine Schäden entstehen. Er ist zur Gewährleistung der Bausicherheit verpflichtet.

(2) Der Bauberater hat dem Bürger den Schaden zu ersetzen, den er diesem rechtswidrig unter Verletzung seiner Pflichten aus dem Bauberater-Vertrag zufügt, insbesondere wenn durch

⁶ Z. Z. gilt Anlage 3 zur Anordnung vom 25. August 1975 über die Zulässigkeit, Vergütung und Kontrolle von zusätzlicher Arbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen (GBl. I Nr. 35 S. 632) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 27. Oktober 1978 (GBl. I Nr. 32 S. 419).

- mangelhafte oder unterlassene Beratung Bauarbeiten mehrfach ausgeführt werden müssen oder andere Schäden entstehen,
- nicht termingemäße Beratung zusätzlich Kosten anfallen.

§ 26

Versicherung des Bauberaters

(1) Der Bauberater hat bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Versicherungsbeitrag ist innerhalb der zulässigen Vergütung für die Beratungsleistungen durch den Bürger zu erstatten.

(2) Der Bauberater genießt gemäß den Rechtsvorschriften⁶ Versicherungsschutz gegen Unfälle, die er in Ausübung seiner Berater Tätigkeit erleidet.

§ 27

Leitungsaufgaben der staatlichen Organe

(1) Das Kreisbauamt hat den für den Standort des Bauvorhabens zuständigen örtlichen Rat bei der Einweisung der Bürger und Bauberater über wichtige bautechnische Vorschriften und die Anforderungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes beim Eigenheimbau zu unterstützen. Die Erteilung der Zustimmung für das Bauvorhaben ist von der Teilnahme des Bürgers an der Einweisung abhängig zu machen, soweit die Pflicht zum Einsatz eines Bauberaters besteht.

(2) Das Kreisbauamt hat mit Bürgern und Bauberatern regelmäßig Erfahrungsaustausche im Rahmen der Gemeindeverbände bzw. zweckmäßiger territorialer Einzugsbereiche durchzuführen. Dabei sind die neuesten Erkenntnisse zu vermitteln und Festlegungen aus der Kontrolltätigkeit der Staatlichen Bauaufsicht beim Eigenheimbau auszuwerten.

(3) Sollen Eheleute gemeinsam die Zustimmung zum Bauvorhaben erhalten, haben sie gegenüber dem Vorsitzenden des örtlichen Rates zu erklären, welcher der Ehepartner der verantwortliche Bauausführende ist.

§ 28

Bauberatung der Betriebe

Bei dem Einsatz von Bauberatern für Betriebe, die Eigenheime errichten, deren künftiger Eigentümer noch nicht bekannt ist, gelten die §§ 19 bis 27 sinngemäß.

§ 29

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. November 1978 in Kraft.

(2) Der § 1 der Anordnung Nr. 2 vom 27. November 1972 über Stundenverrechnungssätze für Baumaschinen — Zurverfügungstellung von Baumaschinen für den Eigenheimbau — (GBl. II Nr. 71 S. 833) erhält folgende Fassung:

„Für die vereinbarte zeitweilige Zurverfügungstellung von Baumaschinen, Werkzeugen und Geräten (nachfolgend Baumaschinen genannt) an Bürger und Betriebe, die gemäß Eigenheimverordnung vom 31. August 1978 (GBl. I Nr. 40 S. 425) Eigenheime errichten, modernisieren oder instandsetzen, gelten für Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, sozialistische Genossenschaften sowie zwischengenossenschaftliche und zwischenbetriebliche Einrichtungen der LPG, GPG und VEG (nachfolgend Betriebe genannt) die in der Anlage angegebenen Verrechnungssätze. Diese Verrechnungssätze gelten nicht für Dienstleistungsbetriebe, die Kleingeräte (Betonmischer u. ä.) an Bürger ausleihen.“

(3) Der § 1 Abs. 1 Buchst. a der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 29. Dezember 1977 zur Verordnung über pro-

duktgebundene Abgaben und Subventionen — 2. PADB Preisgleichszuführungen und Preisgleichsabführungen — (GBl. I 1978 Nr. 3 S. 54) ist durch einen weiteren Anstrich zu ergänzen:

- „Betriebe und Kombinate sowie nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitende Einrichtungen, soweit sie Material und bezogene Teile an Bürger und Werk tätige zur Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen liefern;“

Berlin, den 31. August 1978

Der Minister
für Bauwesen

I. V. Martini
Staatssekretär

Der Minister
der Finanzen

Böhm

Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik

Kaminsky

Anlage

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Muster**Bauberater-Vertrag**

Zwischen dem Bürger, Herrn/Frau
(Auftraggeber)
und dem Bauberater, Herrn/Frau
(Auftragnehmer)
wird nachstehender Vertrag abgeschlossen:

§ 1

(1) Der Auftragnehmer übernimmt die Beratung für den Neubau/die Modernisierung/die Instandsetzung des Eigenheimes in
(Ort, Straße, Nummer) des Auftraggebers.

(2) Die Berater Tätigkeit erstreckt sich auf folgende Fragen:¹

- bei der Vorbereitung der Baumaßnahmen
 - Abschluß von Verträgen,
 - Herstellung der Baufreiheit,
 - Organisierung des Bauablaufes,
 - Hilfe bei der Klärung baufachlicher und finanzieller Probleme mit den zuständigen Fachorganen und Einrichtungen;
- bei der Durchführung von Bauarbeiten
 - fach- und projektgerechte Bauausführung,
 - Einhaltung der Bestimmungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes,
 - zweckmäßige Verwendung der Baumaterialien,
 - Anwendung von Austauschbaustoffen bzw. Nutzung örtlicher Baustoffreserven,
 - Prüfung der Bauleistungs- und Baumaterialrechnungen,
 - Abnahme und Qualitätseinschätzung von Bauleistungen.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber vor Beginn folgender Arbeiten, die mit Gefahren verbunden sind oder die besondere Anforderungen an die fachliche Qualifikation stellen, einzuweisen und zu belehren:

- Abbrucharbeiten,
- Lagerung von Material,
- Erdarbeiten und Verlegen von Leitungen in die Erde,
- Auf- und Abbau von Gerüsten,

¹ Nichtzutreffendes streichen bzw. entsprechend den konkreten Bedingungen ergänzen.

⁶ Z. Z. gilt die Verordnung vom 11. April 1978 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten (GBl. I Nr. 22 S. 199).

- Arbeiten auf Dächern,
- Arbeiten im Bereich spannungsführender Leitungen,
- Umgang mit Maschinen und elektrisch betriebenen Geräten und Werkzeugen,
- Einbringen von Sperr- und Dämmschichten,
- Verwendung heißer Klebmassen sowie gesundheitsschädigender bzw. feuergefährlicher Lösungen usw.,
- Einlegen der Bewehrung,
- Herstellen großer Durchbrüche,
- Verlegen von Betonfertigteilen,
- Richten des Dachstuhles,
- ...
- ...

§ 2

(1) Der Auftragnehmer nimmt die Beratertätigkeit am auf. Er verpflichtet sich, während der Bauausführung mindestens einmal wöchentlich/14tägig auf der Baustelle zu sein.

(2) Für die Beratungsleistungen gemäß § 1 werden folgende Termine bzw. Bauzustandsstufen vereinbart:

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer rechtzeitig über das Erreichen der Bauzustandsstufen zu unterrichten.

(3) Die Beratertätigkeit endet mit der Fertigstellung des Bauvorhabens.

§ 3

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Hinweise, Belehrungen und Einweisungen des Auftragnehmers, die sich auf die Einhaltung bautechnischer Vorschriften und der Vorschriften des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes beziehen, zu befolgen.

(2) Der Auftraggeber übergibt dem Auftragnehmer für die Durchführung der Beratung folgende Unterlagen:

§ 4

Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer die Beratertätigkeit zu vergüten. Als Höchstbetrag gelten M. Die Vergütung ist nach dem Stundenaufwand für die Beratertätigkeit abzurechnen. Sie beträgt M/h. Innerhalb der Höchstvergütung trägt der Auftraggeber den Versicherungsbeitrag für die Haftpflichtversicherung des Bauberaters.

§ 5

Dieser Vertrag ist in 4 Exemplaren ausgefertigt. Davon erhalten je 1 Exemplar der

- Auftragnehmer
- Auftraggeber
- Rat der Gemeinde/des Stadtbezirkes/der Stadt
- Betrieb, bei dem der Auftragnehmer beschäftigt ist.

....., den den
(Ort) (Datum) (Ort) (Datum)

.....
(Auftraggeber) (Auftragnehmer)

Zustimmung des Leiters des Betriebes, bei dem der Auftragnehmer beschäftigt ist

Bestätigung des Vorsitzenden des örtlichen Rates zum Einsatz des Auftragnehmers als Bauberater

....., den den
(Ort) (Datum) (Ort) (Datum)

.....
Leiter bzw. Beauftragter

.....
Vorsitzender des Rates der Gemeinde/des Stadtbezirkes/der Stadt

Verordnung
über die Aufgaben, Rechte und Pflichten
der Fachschullehrer an den Ingenieur- und Fachschulen
- Fachschullehrerverordnung -

vom 26. Oktober 1978

In Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes verordnet:

I.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Fachschullehrer an Ingenieur- und Fachschulen. Als Ingenieur- und Fachschulen (nachstehend Fachschulen genannt) gelten die Einrichtungen, die im Fachschulverzeichnis beim Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen eingetragen sind, mit Ausnahme der Fachschulen der bewaffneten Organe.

(2) Für nebenamtliche Fachschullehrer gelten die in dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen hinsichtlich der Aufgaben- und Zielstellung in der Erziehungs- und Bildungsarbeit.

II.

§ 2

Voraussetzungen
für die Tätigkeit als Fachschullehrer

(1) Als Fachschullehrer kann tätig sein, wer

- a) die Bereitschaft und die Fähigkeit besitzt, Verantwortungsbewußt auf der Basis eines hohen politisch-ideologischen und wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Niveaus und in enger Verbindung mit der Praxis den ihm gestellten Erziehungs- und Bildungsauftrag zu erfüllen;
- b) in der Regel über eine abgeschlossene Hochschulbildung in einer dem Lehrgebiet entsprechenden Fachrichtung, über eine pädagogische Qualifikation und über praktische Erfahrungen verfügt;
- c) die gesundheitliche Eignung für eine Tätigkeit als Fachschullehrer an einer Fachschule durch eine entsprechende ärztliche Bescheinigung nachweist.

(2) Werden in begründeten Ausnahmefällen Fachschullehrer ohne die im Abs. 1 Buchst. b genannten Voraussetzungen eingestellt, ist mit ihnen eine Vereinbarung zur Qualifizierung abzuschließen.

III.

Aufgaben, Rechte und Pflichten
der Fachschullehrer

§ 3

(1) Die Fachschullehrer sind in der Ausbildung und kommunistischen Erziehung der Studenten aller Studienformen sowie in der Weiterbildung tätig. Sie führen theoretisch fundierte und praxisorientierte Lehrveranstaltungen sowie Prüfungen und andere Leistungsbewertungen auf der Grundlage der Ausbildungsdokumente durch. Dabei sind die politisch-ideologische Wirksamkeit, ein hohes fachliches Niveau und die pädagogisch-methodische Qualität der Lehrveranstaltungen sowie die gründliche Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen zu sichern. Die Fachschullehrer haben die Studenten während des Berufspraktikums zu betreuen.

(2) Die Fachschullehrer wirken an der Herstellung von Lehr- und Lernmitteln und der Entwicklung von Studienliteratur mit.

(3) Den Fachschullehrern obliegt die Durchführung der berufsspezifischen Ausbildung in der Zivilverteidigung.

§ 4

(1) Die Fachschullehrer befähigen die Studenten zur selbständigen Arbeit durch praxisverbundene Lehrveranstaltungen und fördern den Erwerb und die Vertiefung von Fähigkeiten und Fertigkeiten zur praktischen Anwendung der erworbenen Kenntnisse.

(2) Die Fachschullehrer arbeiten eng mit der FDJ-Grundorganisation und den anderen gesellschaftlichen Organisationen zusammen und nehmen am gesellschaftlichen Leben der Studenten teil.

(3) Die Fachschullehrer nehmen ihren erzieherischen Auftrag durch die Gewährleistung eines hohen Niveaus der Ausbildung und ihre persönliche politische und fachliche Vorbildwirkung gegenüber den Studenten innerhalb und außerhalb der Lehrveranstaltungen wahr.

(4) Die Fachschullehrer können als Seminargruppenberater eingesetzt werden.

§ 5

(1) Die Fachschullehrer sind verpflichtet, enge Verbindung zur Praxis ihres Fachgebietes zu halten und diese Beziehungen für die Erhöhung des Niveaus in Erziehung und Ausbildung zu nutzen.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung praxisnaher Lehrveranstaltungen sind Fachschullehrer entsprechend den Erfordernissen und Möglichkeiten ihres Aufgabengebietes in die Lösung wissenschaftlich-technischer bzw. ökonomischer, erziehungswissenschaftlicher, medizinischer oder künstlerischer Aufgaben einzubeziehen.

§ 6

(1) Zur Erweiterung und Nutzung ihrer Kenntnisse können Fachschullehrer im Rahmen des der Fachschule zur Verfügung stehenden Arbeitszeitfonds in die Lösung wissenschaftlich-technischer Aufgaben einbezogen werden, die insbesondere der sozialistischen Rationalisierung und der Intensivierung der Produktion in Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen sowie der Tätigkeit zentraler und örtlicher Staatsorgane dienen. Das gilt auch für die Durchführung ökonomischer, erziehungswissenschaftlicher, medizinischer und künstlerischer Aufgaben.

(2) Der Direktor der Fachschule entscheidet über die Übernahme von Aufgaben gemäß Abs. 1 und den Einsatz von Fachschullehrern zu ihrer Lösung.

§ 7

(1) Die Fachschullehrer nehmen ihre Pflichten und Rechte zur aktiven Mitwirkung an der Leitung und Planung der Fachschulen entsprechend den Rechtsvorschriften¹ wahr. Sie setzen sich für die Lösung der den Fachschulen übertragenen Aufgaben im Rahmen des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes ein, tragen zur ordnungsgemäßen und sparsamen Verwendung aller finanziellen und materiellen Fonds der Fachschule und zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit an der Fachschule bei.

(2) Die Fachschullehrer sind verpflichtet, über alle vertraulichen Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt werden, während und nach Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses Verschwiegenheit zu wahren.

(3) Die Fachschullehrer leisten zur Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit und des geistig-kulturellen Lebens an den Fachschulen sowie der gesellschaftlichen und geistig-kulturellen Entwicklung des Territoriums einen aktiven Beitrag.

§ 8

(1) Zur Gewährleistung eines hohen Niveaus der Lehr-tätigkeit haben sich die Fachschullehrer marxistisch-lenin-

¹ Z. Z. gilt die Verordnung vom 26. November 1970 über die Aufgaben der Ingenieur- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 102 S. 774).

nistisch, fachwissenschaftlich und pädagogisch weiterzubilden. Sie nutzen den Erfahrungsaustausch in den Fachgruppen sowie die Hospitationen als eine Form der Weiterbildung.

(2) Die Teilnahme an zentralen Weiterbildungsveranstaltungen und deren Durchführung regelt der Minister für Hoch- und Fachschulwesen (nachstehend Minister genannt). Die zweigspezifischen Weiterbildungsveranstaltungen legen die Leiter der zentralen Organe, denen Fachschulen unterstehen, in Abstimmung mit dem Minister fest.

(3) Im Rahmen der Weiterbildung und zur Erhöhung des Niveaus der praxisorientierten Ausbildung können Fachschullehrer, die in bestimmten Lehrgebieten unterrichten, bis zur Dauer von 6 Monaten innerhalb von 5 Jahren in Betrieben und Einrichtungen eingesetzt werden. Diese Regelung gilt nicht für die gemäß § 2 Abs. 2 getroffene Festlegung.

(4) Die Lehrgebiete gemäß Abs. 3 legt der Minister in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe fest.

(5) Die Entscheidung über den Praxiseinsatz von Fachschullehrern trifft der Direktor der Fachschule. Für solche Einsätze der Fachschullehrer gelten die Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) über den Delegierungsvertrag.

§ 9

Der Erwerb der Promotion durch Fachschullehrer wird gefördert. Fachschullehrer sind von den Universitäten und Hochschulen bevorzugt in die Aspirantur aufzunehmen.

§ 10

Die örtlichen Räte sind verpflichtet, den Fachschullehrern am Einsatzort angemessenen Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

§ 11

Fachschullehrer erhalten die zusätzliche Altersversorgung der pädagogischen Intelligenz entsprechend den Rechtsvorschriften.

§ 12

Für die arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit der Fachschullehrer gilt das Arbeitsgesetzbuch.

IV.

§ 13

Anerkennung als Fachschuldozent

(1) Fachschullehrer können bei Vorliegen der entsprechenden fachlichen und pädagogischen Qualifikation sowie einer erfolgreichen Lehrpraxis als Fachschuldozent anerkannt werden.

(2) Voraussetzungen für die Anerkennung als Fachschuldozent sind:

- eine abgeschlossene Hochschulausbildung in einer dem Lehrgebiet entsprechenden Fachrichtung;
- eine pädagogische Qualifikation;
- Praxistätigkeit, soweit Fachschullehrer in den vom Minister gemäß § 8 Abs. 4 festgelegten Lehrgebieten unterrichten;
- eine erfolgreiche Lehrtätigkeit von mindestens 5 Jahren.

(3) Die Anerkennung als Fachschuldozent erfolgt auf Antrag des Direktors der Fachschule durch den Minister nach Stellungnahme des der Fachschule übergeordneten Organs.

(4) Über Ausnahmefälle zur Anerkennung als Fachschuldozent, bei denen die gemäß Abs. 2 geforderten Voraussetzungen nicht vorliegen, entscheidet der Minister nach Abstimmung mit dem Leiter des der Fachschule übergeordneten Organs.

(5) Die Anerkennung berechtigt zur Führung des Titels „Fachschuldozent“.

(6) Fachschuldozenten haben das Recht, den Titel „Fachschuldozent“ nach Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses aus Altersgründen, wegen Berufsunfähigkeit oder Invalidität weiter zu führen.

(7) Über die Weiterführung des Titels „Fachschuldozent“ nach Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses aus anderen als im Abs. 6 genannten Gründen entscheidet der Minister nach Abstimmung mit dem Leiter des der Fachschule übergeordneten Organs auf Antrag des Direktors der Fachschule.

(8) Die Anerkennung als Fachschuldozent kann durch den Minister aufgehoben werden. Bei einer fristlosen Entlassung entfällt das Recht der Führung des Titels „Fachschuldozent“.

(9) Die Verfahrensweise zur Anerkennung als Fachschuldozent wird durch den Minister gesondert geregelt.

V.

§ 14

Beförderung und Titelverleihung

(1) Bewährte Fachschuldozenten können in Anerkennung und Würdigung langjähriger hervorragender Leistungen bei der Ausbildung und kommunistischen Erziehung von Studenten an den Fachschulen zum

— Studiendirektor

— Oberstudiendirektor

befördert werden und führen den entsprechenden Titel.

(2) Bei besonders hohen wissenschaftlichen Leistungen kann der Minister an Fachschuldozenten den Titel „Professor“ verleihen.

(3) Für die Beförderung und die Verleihung des Titels „Professor“ erläßt der Minister eine gesonderte Ordnung.

(4) An Fachschullehrer, die für Bereiche ausbilden, in denen besondere Dienstränge gelten, können diese durch den zuständigen Minister verliehen werden.

VI.

§ 15

Übergangsbestimmungen

(1) Die Anerkennung als Fachschuldozent wird schrittweise eingeführt.

(2) Anträge auf Anerkennung als Fachschuldozent können erstmals zum 28. Februar 1980 eingereicht werden. Das Verfahren wird gesondert durch den Minister geregelt.

(3) Fachschullehrer, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung zum Fachschuldozent, Studiendirektor oder Oberstudiendirektor bzw. Oberlehrer, Studienrat oder Oberstudienrat befördert wurden, sind Fachschuldozenten gemäß § 13 dieser Verordnung. Eine gesonderte Beurkundung erfolgt in den Fällen, in denen die betreffenden Fachschullehrer keine Urkunde als Fachschuldozent erhalten. Das entsprechende Verfahren regelt der Minister.

VII.

Schlußbestimmungen

§ 16

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und den zuständigen Organen, denen Fachschulen unterstehen.

§ 17

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 4. Juli 1962 über die Rechte und Pflichten der Fachschullehrer der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 53 S. 465) außer Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1978

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. Bö h m e

Erste Durchführungsbestimmung zur Fachschullehrerverordnung — Anerkennung als Fachschuldozent — vom 26. Oktober 1978

Auf Grund des § 13 Abs. 9 der Fachschullehrerverordnung vom 26. Oktober 1978 (GBl. I Nr. 40 S. 434) wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und den zentralen Organen, denen Ingenieur- und Fachschulen unterstehen, folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Anerkennung als Fachschuldozent wird vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen (nachstehend Minister genannt) auf Antrag des Direktors nach Stellungnahme des der Ingenieur- oder Fachschule (nachstehend Fachschule genannt) übergeordneten Organs erteilt.

(2) Die Anzahl der als Fachschuldozent anzuerkennenden Fachschullehrer erfolgt auf der Grundlage von Vorgaben durch den Minister über das der Fachschule übergeordnete Organ.

(3) Der Antrag gemäß Abs. 1 ist in der Fachgruppe an der Fachschule zu beraten und bedarf der Stellungnahme des zuständigen Abteilungsleiters bzw. Fachbereichsleiters sowie der Betriebsgewerkschaftsleitung der Fachschule.

(4) Für den Direktor erfolgt die Antragstellung durch den Leiter des der Fachschule übergeordneten Organs.

(5) Der Antrag muß eine Einschätzung der Leistungen und der Persönlichkeit des Fachschullehrers sowie den Nachweis der geforderten Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 2 der Fachschullehrerverordnung vom 26. Oktober 1978 enthalten. Die entsprechenden Anträge sind dem Minister zusammengefaßt in einer Antragsliste von dem der Fachschule übergeordneten zentralen Organ bis 28. Februar jeden Jahres einzureichen.

(6) Über die Anerkennung als Fachschuldozent wird eine Urkunde gemäß Anlage ausgestellt. Die Urkunde wird dem Fachschullehrer zum Tag des Lehrers überreicht.

§ 2

(1) Der Antrag auf Anerkennung als Fachschuldozent kann gestellt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 2 der Fachschullehrerverordnung vom 26. Oktober 1978 vorliegen.

(2) Als pädagogische Qualifikation gilt:

a) pädagogischer Hochschulabschluß

b) Hochschulstudium auf pädagogisch-methodischem Gebiet

- c) Postgraduales Studium Fachschulpädagogik
- d) pädagogischer Fachschulabschluß
- e) ehemalige Fachschullehrerprüfung (Plauener Abschluß).

(3) Als Praxistätigkeit gilt für Fachschullehrer, die in den gemäß § 8 Abs. 4 der Fachschullehrerverordnung vom 26. Oktober 1978 vom Minister bestimmten Lehrgebieten unterrichten, eine mindestens zweijährige entsprechende Tätigkeit nach einem Direktstudium bzw. während eines Fernstudiums in einem Betrieb bzw. in einer Einrichtung außerhalb des Bildungswesens.

(4) Die geforderte erfolgreiche Lehrtätigkeit an der Fachschule gemäß § 13 Abs. 2 der Fachschullehrerverordnung vom 26. Oktober 1978 kann auf Grund der Erfahrungen in einer Lehrtätigkeit an anderen Bildungseinrichtungen als nachgewiesen betrachtet werden.

§ 3

Diplomlehrer, Diplomerzieher, Diplompädagogen, Diplomingenieurpädagogen, Diplomsozialpädagogen, Diplommedizinpädagogen, Diplomagrarpädagogen, Diplomgartenbaupädagogen, Diplomökonompädagogen und Diplommusikpädagogen haben mit dem fachlichen Hochschulabschluß gleichzeitig den pädagogischen Hochschulabschluß erworben.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1978

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. Böhme**

Anlage

zu § 1 Abs. 6 vorstehender
Erster Durchführungsbestimmung

– Muster –

URKUNDE

Herr/Frau
geboren am in
wird mit Wirkung vom als

Fachschuldozent

anerkannt und ist berechtigt, diesen Titel zu führen.

Berlin, den 19..

**Minister
für Hoch- und Fachschulwesen**

**Anordnung
über die Termine
für die Durchführung von Schutzimpfungen
– Impfkalender –**

vom 14. November 1978

Menschen (GBl. I 1966 Nr. 3 S. 29) sowie der Zweiten Durchführungbestimmung vom 27. Februar 1975 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen – Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen – (GBl. I Nr. 21 S. 353) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die in Rechtsvorschriften angeordneten Pflichtschutzimpfungen für Kinder und Jugendliche sind zu den im Impfkalender (Anlage) angegebenen Terminen durchzuführen.

§ 2

Impfungen, die zu den im Impfkalender jeweils angegebenen Terminen nicht durchgeführt werden können, sind unter Beachtung der medizinischen Indikation und der Gegenindikation sobald als möglich nachzuholen.

§ 3

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 23. Juli 1974 über die Termine für die Durchführung von Schutzimpfungen – Impfkalender – (GBl. I Nr. 39 S. 371) außer Kraft.

Berlin, den 14. November 1978

**Der Minister für Gesundheitswesen
I. V.: Tschersich
Staatssekretär**

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Impfkalender

Lebensalter	Art der Schutzimpfung
in der 1. Lebenswoche	Tuberkulose-Schutzimpfung (BCG-Impfung)
ab vollendetem 2. Lebensmonat im 1. Lebensjahr	Schluckimpfung gegen Poliomyelitis 3mal in Abständen von 4 Wochen gegen die 3 einzelnen Typen
im 3. Lebensmonat	1. Impfung gegen Diphtherie-Pertussis-Tetanus
im 4. Lebensmonat	2. Impfung gegen Diphtherie-Pertussis-Tetanus
im 5. Lebensmonat	3. Impfung gegen Diphtherie-Pertussis-Tetanus
ab 9. Lebensmonat im 2. Lebensjahr	Schutzimpfung gegen Masern Schluckimpfung gegen Poliomyelitis mit trivalentem Impfstoff
im 2. Lebensjahr	Erstimpfung gegen Pocken
im 3. Lebensjahr	4. Impfung gegen Diphtherie-Pertussis-Tetanus
im 8. Lebensjahr	Schluckimpfung gegen Poliomyelitis mit trivalentem Impfstoff
im 8. Lebensjahr	Impfung gegen Diphtherie-Tetanus
im 12. Lebensjahr	Wiederimpfung gegen Pocken
im 16. Lebensjahr	Impfung gegen Tetanus
im 10. Schuljahr und Berufsschüler, die im Kalenderjahr das 16. Lebensjahr vollenden	Prüfung der Tuberkulose-Allergie, evtl. Tuberkulose-Schutzimpfung (BCG-Impfung)

Auf Grund des § 21 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim

**Anordnung
über die technischen Bedingungen
des Anschlusses von Gasabnehmeranlagen
an öffentliche Versorgungsnetze**

— TAG —

vom 15. November 1978

Auf Grund des § 37 Abs. 1 der Energieverordnung vom 9. September 1978 (GBl. I Nr. 38 S. 441; Ber. Nr. 51 S. 578) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane folgendes angeordnet:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Diese Anordnung gilt für die Errichtung, Erweiterung, Änderung, Prüfung und Inbetriebnahme von Gasabnehmeranlagen (nachfolgend Abnehmeranlagen genannt), die mit öffentlichen Versorgungsnetzen verbunden sind oder verbunden werden sollen, sowie für die Anmeldung, Ausführung und Fertigmeldung von Arbeiten an Abnehmeranlagen.

§ 2

Der Energieversorgungsbetrieb kann für die Ausführung von Arbeiten an einer Abnehmeranlage von dieser Anordnung abweichende Forderungen stellen, wenn das durch die Besonderheiten der Abnehmeranlage, die Eigenart seiner Anlage oder sonst technisch oder volkswirtschaftlich begründet ist und nicht im Widerspruch zu staatlichen Standards und anderen Rechtsvorschriften steht.

§ 3

Der Energieversorgungsbetrieb entscheidet unter Berücksichtigung der Belange des Abnehmers und der Übertragungsfähigkeit der Gasfortleitungsanlagen darüber, ob die Abnehmeranlage an das Nieder-, Mittel- oder Hochdrucknetz angeschlossen wird sowie über die Ausführung der Regelanlage.

Abgrenzung zwischen Anschluß- und Abnehmeranlagen

§ 4

(1) Als Übergabestelle (Rechtsträger- bzw. Eigentumsgrenze zwischen Anschluß- und Abnehmeranlage) gilt, soweit sich aus dem Abs. 2 nichts anderes ergibt,

1. bei Niederdruckversorgung die Hauptabsperreinrichtung des Energieversorgungsbetriebes;
2. bei Mittel- und Hochdruckversorgung der Ausgangsflansch bzw. die Ausgangsschweißnaht der Absperreinrichtung des Energieversorgungsbetriebes vor der Regelanlage.

(2) Wird im Rahmen der Niederdruckversorgung Stadtgas mit $> 1\,500\text{ Pa}$ ($> 150\text{ mm WS}$) oder Erdgas mit $> 2\,300\text{ Pa}$ ($> 230\text{ mm WS}$) geliefert, gehört das Haus- bzw. Wohnungsdruckregelgerät zur Anschlußanlage.

§ 5

(1) Der Energieversorgungsbetrieb kann, wenn das technisch und ökonomisch gerechtfertigt ist, für mehrere Abnehmer eine gemeinsame Regelanlage vorschreiben. Die Übergabestelle ist gemäß § 4 zu bestimmen, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist.

(2) Die Abnehmer haben die gemeinsame Nutzung und die inneren Rechtsträger- bzw. Eigentumsgrenzen durch Vertrag zu regeln. Dem Energieversorgungsbetrieb ist ein Bevollmächtigter zu benennen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei der gemeinsamen Nutzung einer Regelanlage durch Abnehmer und Energieversorgungsbetrieb.

(4) In Sonderfällen entscheidet der Energieversorgungsbetrieb über die Rechtsträger- bzw. Eigentumsgrenze zu den Abnehmeranschlüssen. Die Entscheidung ist vor der Erteilung der Zustimmung zur Ausführung der Arbeiten an der Abnehmeranlage zu treffen.

Anmeldepflicht/Ausführungszustimmung

§ 6

(1) Die Ausführung von Arbeiten zur Errichtung, Erweiterung oder Änderung einer Abnehmeranlage ist vom Abnehmer über einen berechtigten Hersteller vor Beginn der Arbeiten dem Energieversorgungsbetrieb mit dem verbindlichen Anmeldevordruck anzumelden, soweit nicht die besonderen Voraussetzungen des § 8 vorliegen.

(2) Dem Antrag sind die erforderlichen Projektierungsunterlagen mit einem Nachweis über die Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes und die notwendigen Zustimmungen (z. B. des Rechtsträgers bzw. Eigentümers des Grundstücks, der Kreis-Hygieneinspektion, des Bezirksschornsteinfegermeisters, der Deutschen Reichsbahn, der Deutschen Post) beizufügen. Typ- und Wiederverwendungsprojekte sind als solche, z. B. durch Angabe der Typnummer, zu kennzeichnen.

§ 7

(1) Arbeiten an Abnehmeranlagen dürfen nur ausgeführt werden, wenn der Energieversorgungsbetrieb vorher schriftlich zugestimmt hat oder wenn die besonderen Voraussetzungen des § 8 vorliegen.

(2) Gleichzeitig mit der Ausführungszustimmung bestätigt der Energieversorgungsbetrieb die Anschlußstelle oder legt sie neu fest und bestimmt, soweit das nicht in staatlichen Standards bereits vorgeschrieben ist, den Ort, an dem die Verrechnungsmeßeinrichtung anzubringen ist.

(3) Der Energieversorgungsbetrieb kann mit der Ausführungszustimmung Auflagen zur Änderung der vorgesehenen Ausführung erteilen. Bei bedeutenden Änderungen ist der Abnehmer zu hören, bevor die Entscheidung getroffen wird. Der Abnehmer kann den berechtigten Hersteller beauftragen, die erforderlichen Erörterungen mit dem Energieversorgungsbetrieb durchzuführen.

(4) Die Entscheidungen des Energieversorgungsbetriebes gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind für den Abnehmer und den berechtigten Hersteller verbindlich.

(5) Die Ausführungszustimmung gilt für die Dauer von 2 Jahren, wenn der Energieversorgungsbetrieb nichts anderes festgelegt hat. Auf Antrag des Abnehmers ist eine Frist bis zu 3 Jahren zu bewilligen, wenn wichtige Gründe dafür sprechen und volkswirtschaftliche Interessen nicht entgegenstehen.

(6) Weitere Ausführungsvoraussetzungen gemäß den Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 8

(1) Arbeiten an Abnehmeranlagen dürfen ohne Anmeldung und Ausführungszustimmung gemäß den §§ 6 und 7 ausgeführt werden, wenn eine bereits vorhandene Abnehmeranlage ausschließlich insoweit geändert wird, daß

- leistungsgleiche Anwendungsanlagen ausgetauscht werden oder
 - der Standort der Anwendungsanlage (ausgenommen Gasfeuerstätten) im gleichen Raum verändert wird
- und nur $\leq 5\text{ m}$ Leitungen ausgewechselt oder neu verlegt werden und sich nur ≤ 10 Verbindungsstellen daraus ergeben.

(2) Der Energieversorgungsbetrieb ist vom Abnehmer über den berechtigten Hersteller von Veränderungen gemäß Abs. 1 mit dem verbindlichen Vordruck unverzüglich zu unterrichten.

§ 9

Ausführung

(1) Die zur Errichtung von Gasanlagen verwendeten Materialien und die Gasanwendungsanlagen müssen den hierfür geltenden staatlichen Standards entsprechen. Für Erzeugnisse, die der staatlichen Güteprüfung unterliegen oder deren Import von einer Approbation abhängig ist, muß vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung ein Prüfzeichen bzw. die Approbation erteilt sein.

(2) Bestehen Zweifel an der Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Materialien oder der Prüf- bzw. Approbationspflicht nicht unterworfenen Gasanwendungsanlagen, ist auf Verlangen des Energieversorgungsbetriebes vom Abnehmer das Gutachten eines zugelassenen Sachverständigen vorzulegen. Der Energieversorgungsbetrieb kann das Gutachten auch dem Hersteller der Gasanwendungsanlagen abverlangen.

§ 10

Abnehmeranschlüsse

(1) Jedes Grundstück erhält grundsätzlich nur einen Anschluß an das öffentliche Versorgungsnetz mit einer Hauptabsperreinrichtung.

(2) Für Industrie-, Bau-, Verkehrs- und andere Betriebe, für den komplexen Wohnungsbau, für Doppelhäuser sowie in anderen begründeten Fällen wird die Anzahl der Anschlüsse vom Energieversorgungsbetrieb festgelegt.

(3) Der Energieversorgungsbetrieb darf für die Hausanschlüsse einen besonderen Raum fordern.

Fertigmeldung, Prüfung und Inbetriebnahme der Abnehmeranlage

§ 11

Der berechtigte Hersteller hat dem Energieversorgungsbetrieb die Fertigstellung und die von ihm ausgeführte Vorprüfung der Abnehmeranlage auf dem verbindlichen Vordruck zur Hauptprüfung anzuzeigen. Die Prüfung hat innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Fertigmeldung zu erfolgen, sofern kein anderer Termin vereinbart wird.

§ 12

(1) Der Energieversorgungsbetrieb prüft im Beisein des berechtigten Herstellers, ob die als fertig gemeldete Abnehmeranlage der Ausführungszustimmung und den einschlägigen Bestimmungen entspricht. Der berechtigte Hersteller hat dabei die Dichtheit der Leitung nachzuweisen und deren TGL-gerechte Herstellung zu bestätigen. Bei Gasanwendungsanlagen, ausgenommen Gasraumheizer, Gasdurchlauferhitzer und Gaskochgeräte im Haushalt, sowie bei Gasdruckregelanlagen hat der berechtigte Hersteller die Funktion der eingebauten Regel- und Sicherheitseinrichtungen vorzuführen. Bei Gasanwendungs- und Gasdruckregelanlagen für Betriebe ist der Abnehmer (Anlagenbetreiber) hinzuzuziehen.

(2) Der Energieversorgungsbetrieb kann verlangen, daß zur Prüfung Hilfskräfte sowie die erforderlichen Einrichtungen kostenlos zur Verfügung stehen.

(3) Das Prüfungsergebnis wird in einem Prüfvermerk auf dem verbindlichen Vordruck oder in einem Prüfprotokoll festgelegt.

(4) Abnehmeranlagen, die gemäß § 8 ohne Anmeldung und Ausführungszustimmung geändert wurden, werden vom Energieversorgungsbetrieb vor der Inbetriebnahme grundsätzlich nicht geprüft.

§ 13

(1) Der Energieversorgungsbetrieb ist berechtigt, vom Abnehmer und vom berechtigten Hersteller oder von einem der beiden zu fordern, daß die bei der Prüfung der Abnehmer-

anlage festgestellten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt werden.

(2) Der Abs. 1 ist auf die in angemessenen Zeitabständen folgenden erneuten Prüfungen (Kontrollen gemäß § 8 Abs. 4 der Energieverordnung) entsprechend anzuwenden.

(3) Dem Energieversorgungsbetrieb sind alle Aufwendungen zu ersetzen, die dadurch entstehen, daß die Abnehmeranlage trotz Fertigmeldung nicht betriebsfähig ist oder infolge festgestellter Mängel nicht zur Inbetriebnahme freigegeben werden kann oder daß Hilfskräfte entgegen dem Verlangen nicht gestellt werden.

§ 14

(1) Die Abnehmeranlage darf nur durch den berechtigten Hersteller in Betrieb genommen werden. Voraussetzung dafür ist, daß

– der Energieversorgungsbetrieb (ausgenommen die Fälle des § 8) und der Abnehmer (Anlagenbetreiber) zugestimmt haben und,

– soweit die Abnehmeranlage überwachungspflichtig ist, die Zustimmung der Organe des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung erteilt ist.

(2) Der Energieversorgungsbetrieb hat die Zustimmung zu erteilen (Freigabe zur Inbetriebnahme), wenn die Prüfung der Anlage die Erfüllung der festgelegten Bedingungen ergeben hat und die Verrechnungsmeßeinrichtung angebracht oder gegen eine der neuen Beanspruchung entsprechende ausgewechselt ist oder, im Ausnahmefall, vereinbart ist, den Gasverbrauch als Pauschale zu bestimmen.

(3) Der Abnehmer ist verpflichtet, dem Energieversorgungsbetrieb unverzüglich die Zustimmung der Organe des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung zur Inbetriebnahme anzuzeigen.

(4) Der Abnehmer ist durch den berechtigten Hersteller in der Bedienung und zulässigen Wartung der Anlagen zu unterweisen und darauf hinzuweisen, daß

– Bedienungsanweisungen und die Forderungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes sowie der technischen Sicherheit eingehalten werden müssen,

– die Änderung, Erweiterung und Instandhaltung der Abnehmeranlage nur von einem berechtigten Hersteller ausgeführt werden darf.

Die Rechtsvorschriften über die Instandhaltung von Haushaltgasanwendungsanlagen¹ bleiben unberührt.

(5) Die Verantwortung des berechtigten Herstellers für die ordnungsgemäße Ausführung der Gasanlage wird durch die Prüfung bzw. Freigabe zur Inbetriebnahme durch den Energieversorgungsbetrieb nicht aufgehoben.

§ 15

Plombenverschlüsse

(1) Die vom Energieversorgungsbetrieb an Meßeinrichtungen, Absperreinrichtungen, Umgängen und sonstigen Leitungsteilen angebrachten Plomben dürfen grundsätzlich nicht entfernt oder beschädigt werden. Der Energieversorgungsbetrieb kann Ersatz der Aufwendungen, die ihm durch einen unberechtigten Eingriff entstehen, verlangen.

(2) Berechtigte Hersteller dürfen Plomben entfernen, wenn das für notwendige Arbeiten erforderlich ist und die vorherige Zustimmung des Energieversorgungsbetriebes eingeholt wurde. Werden dadurch Anlagen mehrerer Abnehmer zeitweilig unter Gas gesetzt, ist der berechtigte Hersteller

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 7. August 1974 über die Wartung und Instandhaltung von Haushaltgasanwendungsanlagen (GBl. I Nr. 43 S. 401) in der Fassung der Anordnung vom 10. September 1978 zur Anpassung von Rechtsvorschriften an die Energieverordnung (GBl. I Nr. 33 S. 463).

verpflichtet, die von der Maßnahme betroffenen Abnehmer vor Beginn und nach Beendigung der Arbeiten zu verständigen. Der Energieversorgungsbetrieb ist unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten zu unterrichten.

(3) Plomben dürfen weiterhin entfernt werden, wenn

- a) akute Gefahren für Menschen oder bedeutende Sachwerte bestehen,
- b) der Energieversorgungsbetrieb dem vorher zugestimmt hat.

Der Energieversorgungsbetrieb ist unverzüglich von der Öffnung der Plomben zu unterrichten.

§ 16

Straßenbeleuchtungsanlagen

(1) Für die Änderung und den Betrieb von Gas-Straßenbeleuchtungsanlagen sind die hierfür geltenden staatlichen Standards sowie die Rechtsvorschriften über die Lieferung von Gas zu beachten.

(2) Gas-Straßenbeleuchtungsanlagen, die nicht mehr benutzt werden, sind am Hauptnetz des Energieversorgungsbetriebes abzutrennen.

§ 17

Verantwortlichkeit für Schäden

(1) Der berechtigte Hersteller ist dem Energieversorgungsbetrieb für alle Schäden verantwortlich, die diesem durch Unterlassung der vorgeschriebenen Meldungen oder nicht ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten entstehen.

(2) In gleicher Weise ist für Schäden verantwortlich, wer ohne energiewirtschaftliche Berechtigung oder über die durch sie gesetzten Grenzen hinaus Arbeiten an Abnehmeranlagen ausführt.

(3) Die Verantwortlichkeit des Abnehmers für Schäden gemäß den Rechtsvorschriften über die Lieferung von Gas bleibt unberührt.

§ 18

Bewaffnete Organe

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung sind auf Abnehmeranlagen der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik unter Beachtung der spezifischen Bedingungen anzuwenden.

(2) Allgemeine Sonderregelungen werden vom Minister für Kohle und Energie im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern erlassen.

§ 19

Begriffsbestimmungen

(1) Berechtigte Hersteller im Sinne dieser Anordnung sind Staatsorgane, wirtschaftsleitende Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften, gesellschaftliche Organisationen und Bürger, denen die energiewirtschaftliche Berechtigung zur Ausführung von Arbeiten an Gasanlagen erteilt wurde.

(2) Zur Abnehmeranlage gehören in Abgasströmungsrichtung noch die Strömungssicherung, soweit sie vorgeschrieben ist, und die Abgasleitung bis zur Strömungssicherung.

(3) Im übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Energieverordnung vom 9. September 1976, der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1976 zur Energieverordnung — Leitung/Planung/Plandurchführung — (GBl. I Nr. 38 S. 449) und der Rechtsvorschriften über die Lieferung von Gas.

Schlußbestimmungen

§ 20

(1) Diese Anordnung findet auf alle Anlagen und Arbeiten, die nach ihrem Inkrafttreten ausgeführt werden, Anwendung.

(2) Soweit das zum Schutz von Menschen oder im volkswirtschaftlichen Interesse zum Schutz von Sachen erforderlich ist, finden die §§ 3 bis 5, im übrigen die §§ 15 bis 17 auch auf Anlagen Anwendung, die bei Inkrafttreten dieser Anordnung bereits vorhanden sind.

§ 21

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 13. April 1962 über die Technischen Anschlußbedingungen für Gasanlagen (GBl. II Nr. 20 S. 266),
- § 49 Abs. 2 der Anordnung vom 18. November 1976 über die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie an die Wirtschaft — ELW — (GBl. I Nr. 50 S. 555),
- § 30 der Anordnung vom 18. November 1976 über die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie an die Bevölkerung — ELB — (GBl. I Nr. 51 S. 571).

Berlin, den 15. November 1978

**Der Minister
für Kohle und Energie
Siebold**



GESETZBLATT

441

der Deutschen Demokratischen Republik

1978

Berlin, den 15. Dezember 1978

Teil I Nr. 41

Tag	Inhalt	Seite
16. 11. 78	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen	441
17. 11. 78	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Leitung und Durchführung des Außenhandels - Eigengeschäftstätigkeit -	443
1. 11. 78	Anordnung Nr. Pr. 283 über die Preisbildung zur Förderung der Produktion von Sondermaschinen, Sondervorrichtungen und Sonderwerkzeugen	447
10. 11. 78	Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen beim An- und Verkauf gebrauchter Konsumgüter	449
10. 11. 78	Anordnung über den Rücklauf leerer Kabeltrommeln	453
29. 11. 78	Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 918 - Lastaufnahmemittel -	455
29. 11. 78	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet überwachungs-pflichtiger Anlagen	455

Zweite Durchführungsbestimmung¹ zur Verordnung über die Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 16. November 1978

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 11. September 1975 über die Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen (GBl. I Nr. 38 S. 654) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsbestimmung regelt die Grundsätze und Verfahrensweise über die Zuführung von neuen Nutzfahrzeugen für den Gütertransport an Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen mit Werkfuhrpark (nachfolgend Betriebe mit Werkfuhrpark genannt). Sie gilt für

- a) die Ministerien für
 - Außenhandel,
 - Kohle und Energie,
 - Erzbergbau, Metallurgie und Kali,
 - Chemische Industrie,
 - Elektrotechnik und Elektronik,
 - Schwermaschinen- und Anlagenbau,
 - Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau,
 - Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau,
 - Leichtindustrie,
 - Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie.

- Glas- und Keramikindustrie,
- Bauwesen,
- Verkehrswesen,
- Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft,
- Handel und Versorgung,
- Materialwirtschaft,
- Umweltschutz und Wasserwirtschaft,
- Geologie

sowie deren wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Kombinate, Genossenschaften, Dienststellen und Einrichtungen;

- b) die Räte der Bezirke sowie der Stadt- und Landkreise und deren Betriebe.

(2) Die Bestimmungen über die Planung und Bilanzierung von Fahrzeugen gemäß der Ordnung der Planung der DDR sowie der Bilanzierungsordnung werden hierdurch nicht berührt.

§ 2

Grundsätze der Ermittlung des Bedarfs an Nutzfahrzeugen

Die Betriebe mit Werkfuhrpark haben bei der Ermittlung des Bedarfs an Nutzfahrzeugen

- a) die volkswirtschaftlich effektive Ausnutzung der Nutzfahrzeuge,
- b) die Entwicklung der für die Belange des Betriebes mit Werkfuhrpark zweckmäßige Struktur des Fahrzeugparks,
- c) die Leistungsentwicklung unter Beachtung der vereinbarten Aufgabenabgrenzung zwischen öffentlichem Kraftverkehr und Werkverkehr sowie
- d) den rationellen Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens

zugrunde zu legen.

¹ 1. DB vom 11. September 1975 (GBl. I Nr. 38 S. 657)

§ 3

Bestätigung der Zuführung von Nutzfahrzeugen

(1) Die Zuführung von Nutzfahrzeugen an die Betriebe mit Werkfuhrpark bedarf für

- Güterkraftwagen ab 4,0 t Nutzmasse,
- Straßenzugmaschinen ab 110 PS,
- Sattelzugmaschinen,
- Sattelaufzieger,
- Schwerlastanhänger ab 18 t Nutzmasse

der Bestätigung durch das für Verkehr zuständige Mitglied des Rates des Stadt- oder Landkreises.

(2) Der Rat des Bezirkes kann in Abstimmung mit dem Ministerium für Verkehrswesen festlegen, daß für bestimmte Betriebe mit Werkfuhrpark, z. B. für zentralgeleitete Kombinate des Industriebaues, die VEB Handelstransport oder andere Kombinate mit zentral bilanzierendem Werkfuhrpark, die Zuführung von Nutzfahrzeugen durch das für Verkehr zuständige Mitglied des Rates des Bezirkes zu bestätigen ist.

(3) Für die speziellen Fahrzeuge gemäß Anlage sowie für alle Fahrzeuge zum Produktionsverbrauch des Ministeriums für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau und des Ministeriums für Schwermaschinen- und Anlagenbau (z. B. zum Verbrauch für Aufbauten, Forschung und Entwicklung, Serienkontrollen für Inland- und Importfahrzeuge, Messeausstellungsfahrzeuge) ist eine Bestätigung gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht erforderlich.

(4) Der Antrag für die Bestätigung der Zuführung von Nutzfahrzeugen ist spätestens 1 Monat vor dem gesetzlich festgelegten Termin der verbraucherseitigen Planinformation beim Bilanzorgan dem für Verkehr zuständigen Mitglied des Rates des Stadt- oder Landkreises bzw. des Bezirkes (nachfolgend zuständiges Mitglied des Rates genannt) zu übergeben. Er hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a) vorhandener Bestand an Nutzfahrzeugen nach Anzahl und Nutzmasse,
- b) Bedarf für Ersatz nach Anzahl und Nutzmasse mit Begründung, insbesondere hinsichtlich der Altersstruktur,
- c) Bedarf für Erweiterung nach Anzahl und Nutzmasse sowie dessen Begründung, insbesondere hinsichtlich der Leistungsentwicklung und der effektiven Ausnutzung des Fahrzeugbestandes unter Beachtung vorgegebener Leistungsnormen,

unterteilt nach Kipp-, Pritschen-, Silo-, Tank- und sonstigen Fahrzeugen (mit Angabe der Aufbauart, z. B. Möbel-, Kühlmaschinenfahrzeuge).

(5) Das für die Bestätigung zuständige Mitglied des Rates hat innerhalb von 21 Tagen nach Eingang der Anträge und nach Beratung im Transportausschuß bzw. in der Operativgruppe über die Anträge zu entscheiden. Bei der Entscheidung sind vor allem

- a) die Durchsetzung vereinbarter Grundsätze der Aufgabenabgrenzung zwischen öffentlichem Kraftverkehr und Werkverkehr,
- b) die effektive Nutzung der vorhandenen Nutzfahrzeuge unter Beachtung vorgegebener Leistungsnormen

zugrunde zu legen. Für die Betriebe mit Werkfuhrpark, die gemäß den Rechtsvorschriften über die Transportbedarfsermittlung und Transportbilanzierung¹ zur Planung verpflichtet sind, ist die Kapazitätsbilanz des Werkverkehrs mit Kraftfahrzeugen (Vordruck T 3) heranzuziehen.

(6) Die Entscheidung über den Antrag ist dem Betrieb mit Werkfuhrpark schriftlich mitzuteilen. Mit dieser Entscheidung

¹ Z. Z. gilt die Transportbilanzverordnung (TEBO) vom 24. April 1975 (GBl. I Nr. 23 S. 425).

können Festlegungen, insbesondere über Aussonderungen von Nutzfahrzeugen, verbunden werden. Von der Entscheidung ist das Kraftverkehrskombinat oder dessen örtlich zuständiger Kraftverkehrsbetrieb zu informieren.

(7) Zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen und anderen zentralen Staatsorganen können Vereinbarungen darüber abgeschlossen werden, daß für Nutzfahrzeuge bestimmter Betriebe mit Werkfuhrpark oder für nicht in der Anlage aufgeführte spezielle Fahrzeuge eine Bestätigung gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht erforderlich ist.

§ 4

Anmeldung und Bilanzierung des Bedarfs an Nutzfahrzeugen

(1) Die Betriebe mit Werkfuhrpark haben ihren Bedarf an Nutzfahrzeugen bei ihrem Fondsträger anzumelden und dabei für die unter § 3 Abs. 1 aufgeführten Nutzfahrzeuge die Bestätigung des zuständigen Mitgliedes des Rates zum Antrag auf Zuführung von Nutzfahrzeugen beizufügen. Die Fondsträger übergeben ihren Bedarf an Nutzfahrzeugen sowie die vorgenannten Bestätigungen dem zuständigen Bilanzorgan.

(2) Der Bedarf an Nutzfahrzeugen gemäß § 3 Abs. 1 ist in die verbraucherseitige Planinformation nur dann aufzunehmen, wenn die Bestätigung durch das zuständige Mitglied des Rates vorliegt.

(3) Die Bilanzierung des angemeldeten Bedarfs an Nutzfahrzeugen mit der materiellen Bereitstellungsmöglichkeit aus Eigenproduktion und Import ist durch das Ministerium für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau mit dem Ministerium für Verkehrswesen abzustimmen.

(4) Von der Bestätigung des Antrages ist kein Anspruch auf Zuweisung eines Nutzfahrzeuges abzuleiten.

(5) Die Fondsträger haben die ihnen übergebenen Bilanzanteile an die Bedarfsträger auf der Grundlage der durch die zuständigen Mitglieder der Räte bestätigten Zuführung zu verteilen.

(6) Mit der Zuführung und dem Einsatz der Nutzfahrzeuge durch die Betriebe mit Werkfuhrpark sind die mit der Entscheidung gemäß § 3 Abs. 6 erteilten Festlegungen zu erfüllen. Das zuständige Mitglied des Rates hat die Erfüllung der von ihm erteilten Festlegungen zu kontrollieren.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Berlin, den 16. November 1978

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

Anlage

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Verzeichnis spezieller Fahrzeuge

Für die Zuführung von Nutzfahrzeugen ist die Bestätigung für folgende spezielle Fahrzeuge nicht erforderlich:

- Kranwagen (Autodrehkran, Mobildrehkran),
- Abschleppwagen,
- Werkstattwagen (darunter Instandhaltungsfahrzeuge, Bau-truppwagen),

- Entstörungswagen,
- Tierkörperbeseitigungsfahrzeuge,
- Fahrzeuge der Fäkalien- und Müllabfuhr,
- Straßenreinigungsfahrzeuge,
- Güllefahrzeuge,
- Schlammsaugwagen,
- W 50 mit Hochdruckspülgeräten,
- Spezialfahrzeuge für den Winterdienst (z. B. Schneefräsen),
- Spezialfahrzeuge zum Transport von flüssigen, gas- und staubförmigen Gütern (außer Zementsilofahrzeugen),
- Fahrzeuge mit Spezialaufbau zum Transport von PKW und Zweiradfahrzeugen,
- Fahrzeuge mit Streuaufsatz für Mineräldünger,
- Viehtransportfahrzeuge,
- Fahrzeuge für loses Mischfutter,
- Fahrzeuge für loses Mehl,
- Tankfahrzeuge für Rohmilch,
- Tankfahrzeuge für Trinkwasser,
- Langholzfahrzeuge,
- Kundendienstfahrzeuge mit speziellen Aufbauten bzw. Einrichtungen,
- Fahrzeuge für die Personenbeförderung in Tagebauen,
- Fahrzeuge, die ständig oder überwiegend im Berg- und Schachtbau unter Tage eingesetzt sind,
- Fahrzeuge im innerbetrieblichen Transport zwischen den Gewinnungsstätten und Aufbereitungsanlagen im Bauwesen und in der chemischen Industrie,
- Fahrzeuge mit speziellen Transportvorrichtungen im technologischen Transport des Wohnungs-, Gesellschafts- und Industriebaues.

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über die Leitung und Durchführung des Außenhandels
— Eigengeschäftstätigkeit —
vom 17. November 1978**

Auf der Grundlage der §§ 20 und 23 Abs. 2 der Verordnung vom 9. September 1978 über die Leitung und Durchführung des Außenhandels (GBl. I Nr. 35 S. 421) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Eigengeschäftstätigkeit auf dem Gebiet des Außenhandels dient der stärkeren Einbeziehung der Kombinate und Betriebe in die Lösung von Außenhandelsaufgaben. Durch die Eigengeschäftstätigkeit sind die Potenzen von Außenhandelsbetrieben, Kombinat und Betrieben eng zu verbinden und zur Erfüllung der staatlichen Planaufgaben auf dem Gebiet des Außenhandels sowie zur Erreichung einer hohen Effektivität der Außenhandelsoperationen zu nutzen. Dabei sind die arbeitsteiligen Beziehungen zwischen den Außenhandelsbetrieben und Kombinat bzw. den Betrieben auf der Grundlage und unter Wahrung des staatlichen Außenhandelsmonopols zu entwickeln.

(2) Die Außenhandelsbetriebe bleiben auch bei der Eigengeschäftstätigkeit der Kombinate bzw. der Betriebe für die Erfüllung der staatlichen Planaufgaben im vollen Umfang

verantwortlich. Die Kombinate und Betriebe tragen im Rahmen der Eigengeschäftstätigkeit die Verantwortung für den rechtzeitigen Abschluß der Verträge in Höhe der staatlichen Planaufgaben und für die termin-, qualitäts- und sortimentsgerechte Erfüllung der abgeschlossenen Außenhandelsverträge.

(3) Die Eigengeschäftstätigkeit ist auf der Grundlage der Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung und der zwischen dem zuständigen Außenhandelsbetrieb und dem jeweiligen Kombinat bzw. Betrieb abgeschlossenen Eigengeschäftsvereinbarungen durchzuführen.

Eigengeschäftstätigkeit für den Export

§ 2

Die Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Eigengeschäftstätigkeit für den Export erfolgt auf der Grundlage

1. von hierzu erlassenen Beschlüssen des Ministerrates (§ 3),
2. einer generell vom Minister für Außenhandel erteilten Berechtigung (§ 4),
3. einer im Einzelfall vom Minister für Außenhandel erteilten Berechtigung (§ 5).

§ 3

(1) Liegen Beschlüsse des Ministerrates über die Übertragung der Eigengeschäftstätigkeit an Kombinate vor, dann haben die Generaldirektoren der Außenhandelsbetriebe die Befugnis zur Durchführung der Eigengeschäftstätigkeit an die Kombinate zu übertragen.

(2) Die Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Eigengeschäftstätigkeit an Kombinate erstreckt sich auf die Lieferung von Finalerzeugnissen, auf die Lieferung von Ersatzteilen und auf Montageleistungen zur Gewährleistung des Garantie- und Kundendienstes für die gelieferten Finalerzeugnisse.

(3) Bei der Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Eigengeschäftstätigkeit ist von dem Grundsatz auszugehen, daß nur ein Kombinat für eine Erzeugnisposition der Erzeugnis- und Leistungsnummernkatalog (nachfolgend ELN genannt), die im Waren- und Leistungsprogramm des Außenhandelsbetriebes enthalten ist, auf den Absatzmärkten auftritt.

(4) Wenn mehrere Kombinate bzw. auch andere Betriebe Erzeugnisse einer Erzeugnisposition der ELN herstellen, wird vom Minister für Außenhandel nach Abstimmung mit dem zuständigen Industrieminister entschieden, ob für diese Erzeugnisse die Eigengeschäftstätigkeit ausnahmsweise übertragen wird und welchem Kombinat sie zu übertragen ist.

(5) Wenn im Ausnahmefall entschieden wird, daß das zur Durchführung der Eigengeschäftstätigkeit beim Export befugte Kombinat auch für andere Kombinate bzw. Betriebe Exportverträge abschließen darf, gelten für die Rechtsbeziehungen zwischen dem befugten Kombinat und den anderen Kombinat bzw. Betrieben die Bestimmungen der Vierten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz¹ über die Beziehungen zwischen Außenhandelsbetrieb und Exportbetrieb entsprechend. Ausgenommen sind hiervon die Regelungen zu den Aufgaben, Rechten und Pflichten der Außenhandelsbetriebe, die gemäß dieser Durchführungsbestimmung den Außenhandelsbetrieben obliegen.

¹ Vierte Durchführungsverordnung vom 18. Mai 1973 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Sicherung des Exports und des Imports — (GBl. I Nr. 29 S. 277) in der Fassung der Verordnung vom 28. August 1975 zur Änderung der Vierten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz (GBl. I Nr. 39 S. 653) sowie der Zweiten Verordnung vom 27. Juli 1976 zur Änderung der Vierten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz (GBl. I Nr. 25 S. 283)

(6) Die Generaldirektoren der Kombinate haben zur Entwicklung der Eigengeschäftstätigkeit in ihren Verantwortungsbereichen die erforderlichen organisatorischen, kadermäßigen und materiellen Voraussetzungen zu schaffen. Die Generaldirektoren der Außenhandelsbetriebe haben zu gewährleisten, daß die zuständigen Kontore und Abteilungen der Außenhandelsbetriebe bei der Entwicklung der Eigengeschäftstätigkeit die erforderliche Anleitung und Unterstützung geben.

§ 4

Die Generaldirektoren der Außenhandelsbetriebe sind generell berechtigt, die Befugnis zur Durchführung der Eigengeschäftstätigkeit für den Export von Ersatzteilen an Kombinate bzw. Betriebe in dem Umfang zu übertragen, wie das zur Gewährleistung des Garantie- und Kundendienstes für die im Waren- und Leistungsprogramm des Außenhandelsbetriebes enthaltenen Exporterzeugnisse erforderlich ist.

§ 5

(1) Für die Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Eigengeschäftstätigkeit für den Export an Kombinate bzw. Betriebe, für die nicht die Voraussetzungen des § 3 oder § 4 vorliegen, ist die Berechtigung beim Minister für Außenhandel durch die Generaldirektoren der Außenhandelsbetriebe zu beantragen.

(2) Anträge gemäß Abs. 1 dürfen nur gestellt werden, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 der Verordnung vom 10. Januar 1974 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Außenhandelsbetriebe (GBl. I Nr. 9 S. 77) erfüllt sind.

(3) Der Antrag zur Berechtigung muß mindestens enthalten:

- die Erzeugnisse,
- die Währungsgebiete oder die Länder,
- die Wertgrenze je Währungsgebiet oder Land (mindestens nach Quartalen unterteilt),
- den Zeitpunkt und die Zeitdauer der Übertragung,
- die Gründe für die Übertragung der Exporteigengeschäftstätigkeit (Nachweis der Effektivität und Rationalität),
- die Kontrollmaßnahmen zur Sicherung und Durchsetzung des Außenhandelsmonopols.

§ 6

(1) Die Befugnis zur Durchführung der Eigengeschäftstätigkeit wird von dem Generaldirektor des Außenhandelsbetriebes einem Kombinat bzw. Betrieb mit der Eigengeschäftsvereinbarung übertragen.

(2) Durch die Eigengeschäftsvereinbarung verpflichtet sich das Kombinat bzw. der Betrieb,

- Exportverträge über die in der Vereinbarung genannten Erzeugnisse, Leistungen oder wissenschaftlich-technischen Ergebnisse zu den dort genannten Bedingungen abzuschließen,
- im Exportvertrag die Übertragung der Kaufpreisforderung mit ihrem Entstehen auf den Außenhandelsbetrieb festzulegen und
- die Zahlung des Kaufpreises auf das Konto des Außenhandelsbetriebes bei der von ihm benannten Bank der DDR mit dem Partner außerhalb der DDR zu vereinbaren.

(3) Der Außenhandelsbetrieb ist verpflichtet, den Preis entsprechend den Rechtsvorschriften direkt an den die Exportleistung erbringenden Betrieb zu zahlen. Der Außenhandels-

betrieb führt das Auslandskontokorrent und vereinnahmt den Kaufpreis vom Partner außerhalb der DDR.

(4) Die Gefahr für den Eingang des Kaufpreises trägt der die Exportleistung erbringende Betrieb.

§ 7

(1) Die Eigengeschäftsvereinbarung hat insbesondere folgendes zu enthalten:

- Maßnahmen zur Unterstützung der Eigengeschäftstätigkeit des Kombinates bzw. Betriebes durch das zuständige Kontor des Außenhandelsbetriebes,
- Zeitpunkt und Zeitdauer der Übertragung der Eigengeschäftstätigkeit,
- die für die Eigengeschäftstätigkeit vorgesehenen Erzeugnispositionen, die in Übereinstimmung mit der ELN zu bestimmen sind,
- die Festlegung, daß das Kombinat bzw. der Betrieb im Auftrag und im Namen des Außenhandelsbetriebes die Forderung gegenüber dem Partner außerhalb der DDR erhebt und alle dazu notwendigen Aufträge erteilt sowie das außergerichtliche Mahnwesen betreibt, soweit nicht aus Zweckmäßigkeitsgründen der Außenhandelsbetrieb die Mahnungen vornimmt,
- die Festlegung, daß eine Minderung oder ein Verzicht im Zusammenhang mit geltend gemachten Forderungen in jedem Fall nur mit Zustimmung des Außenhandelsbetriebes vorgenommen werden darf,
- die Festlegung des Umfangs der Eigengeschäftstätigkeit unter Berücksichtigung der in dem Kombinat bzw. Betrieb für die ordnungsgemäße Durchführung der Eigengeschäftstätigkeit vorhandenen organisatorischen, kadermäßigen und materiellen Voraussetzungen (der Umfang der Eigengeschäftstätigkeit ist jährlich zwischen dem Außenhandelsbetrieb und dem Kombinat bzw. Betrieb auf der Grundlage der Planungsordnung der Volkswirtschaft und der dazu erlassenen zweigspezifischen Bestimmungen des Außenhandels neu zu fixieren),
- die Zusammenarbeit des Außenhandelsbetriebes mit dem Kombinat bzw. Betrieb bei der Ausarbeitung der Preis-konzeptionen,
- die Aufgabenabgrenzung zwischen dem Außenhandelsbetrieb und dem Kombinat bzw. Betrieb bei der Bonitätsprüfung der Kunden außerhalb der DDR,
- die Teilnahme an internationalen Messen und Ausstellungen,
- Maßnahmen zur Organisierung der für eine ordnungsgemäße Zusammenarbeit zwischen dem Außenhandelsbetrieb und dem Kombinat bzw. Betrieb erforderlichen Informationsbeziehungen, insbesondere zur Nachweisführung über die Einhaltung der Festlegungen gemäß Abs. 2,
- die Festlegung über den Inhalt und die Bestätigung der Wirtschaftlichkeitsberechnung und der Verhandlungs-direktiven bei wissenschaftlich-technischen Ergebnissen.

(2) Mit dem Abschluß der Eigengeschäftsvereinbarung und zu ihrer Durchführung hat der Außenhandelsbetrieb Festlegungen zu treffen über:

- die zur Einhaltung der Planaufgaben erforderlichen Kennziffern (die Gebrauchswertstruktur des Exports, die Kennziffern der politisch-territorialen Struktur, den im Planzeitraum und in den Folgejahren zu realisierenden Valutaerlös),
- Maßnahmen zur Sicherung der einheitlichen Valutapreispolitik im Handel mit den sozialistischen bzw. nichtsozialistischen Ländern entsprechend den internationalen Vereinbarungen sowie Weisungen des Ministers für Außenhandel, insbesondere

- das Regime der Zusammenarbeit mit dem Kombinat bzw. Betrieb zur Führung von Preisverhandlungen durch den Außenhandelsbetrieb mit den Partnern aus sozialistischen Ländern sowie anderen Partnern außerhalb der DDR,
- die im Exportvertrag zu vereinbarenden Mindestvalutapreise,
- die Grundlagen der Frachtkalkulation zur Durchführung der aktuellen Kalkulation der Zirkulationskosten außerhalb der DDR durch das Kombinat bzw. den Betrieb,
- die mit dem Partner außerhalb der DDR zu vereinbarenden Liefer-, Transport- und Zahlungsbedingungen,
- die Vorgabe und Einhaltung der Kreditlimite auf der Grundlage der Bonitätsprüfung,
- die Mitwirkungspflichten des Kombinales bzw. Betriebes bei der Einziehung des Kaufpreises,
- die Einhaltung der Erfordernisse der Import-Export-Koordinierung,
- Formen und Methoden der engen Zusammenarbeit zwischen dem zuständigen Kontor des Außenhandelsbetriebes und dem Kombinat bzw. Betrieb bei der Marktarbeit, insbesondere der Erforschung der Absatzmöglichkeiten, Werbung, Reisetätigkeit, technisch-ökonomischen Kundenberatung, Organisation des Kundendienstes und der Ersatzteilversorgung einschließlich Errichtung von Konsignationslagern,
- die Art und Weise der Zusammenarbeit mit den Handelsvertretern des Außenhandelsbetriebes im jeweiligen Land bzw. die Beteiligung an der Absatzorganisation.

§ 8

Die Eigengeschäftsvereinbarung und die gemäß § 7 Abs. 2 getroffenen Festlegungen sind entsprechend den vom Außenhandelsbetrieb und dem Kombinat bzw. Betrieb ermittelten Bedingungen regelmäßig zu aktualisieren.

§ 9

Das Kombinat bzw. der Betrieb haben nach Abschluß des Exportvertrages diesen unverzüglich dem Außenhandelsbetrieb vorzulegen. Dasselbe gilt für Änderungen und Ergänzungen des Exportvertrages.

§ 10

(1) Der Außenhandelsbetrieb hat den Exportvertrag auf die Einhaltung der Eigengeschäftsvereinbarung und der gemäß § 7 Abs. 2 getroffenen Festlegungen zu überprüfen.

(2) Bei Einhaltung der Eigengeschäftsvereinbarung und der Festlegungen hat der Außenhandelsbetrieb unverzüglich beim Bevollmächtigten des Ministers für Außenhandel die Ausfuhrgenehmigung einzuholen.

(3) Sofern die Ausfuhrgenehmigung als Globalgenehmigung erteilt wurde, hat der Außenhandelsbetrieb die abgeschlossenen Exportverträge periodisch (mindestens bei Ablauf oder bei Auslastung der Globalgenehmigung) zu überprüfen.

(4) Stellt der Außenhandelsbetrieb Verletzungen der Eigengeschäftsvereinbarung bzw. der Festlegungen fest, hat er bei dem zuständigen Bevollmächtigten des Ministers für Außenhandel den Widerruf der Globalgenehmigung zu beantragen oder ihm vorzuschlagen, keine neue Globalgenehmigung zu erteilen.

§ 11

(1) Der die Exportleistung erbringende Betrieb hat dem Außenhandelsbetrieb jede durch Vertragsverletzung verur-

sachte Minderung des Valutaerlöses (z. B. durch die Zahlung von Vertragsstrafe und Schadenersatz, durch Reklamationen) in Mark der DDR zu ersetzen.

(2) Der Umfang des Ersatzes bei Betrieben, die nicht ein einheitliches Betriebsergebnis bilden, bestimmt sich nach der Höhe des Prozentsatzes der Valutaerlösminderung und wird als Prozentsatz des vom Außenhandelsbetrieb an den die Exportleistung erbringenden Betrieb gezahlten Preises berechnet.

(3) Geht der Kaufpreis nicht oder nur teilweise vom Partner außerhalb der DDR ein, ist der die Exportleistung erbringende Betrieb auf Forderung des Außenhandelsbetriebes verpflichtet, diesem den bereits erhaltenen Preis bzw. Preisanteil zurückzuzahlen. Der Außenhandelsbetrieb kann die Forderung auf Rückzahlung des Kaufpreises stellen, wenn feststeht, daß der Kaufpreis nicht mehr eingetrieben werden kann oder 6 Monate nach Fälligkeit der Kaufpreisforderung gemäß Exportvertrag. Der Außenhandelsbetrieb hat nachträglich erzielte Kaufpreiserlöse dem die Exportleistung erbringenden Betrieb zu erstatten.

(4) Geht der Kaufpreis nicht oder nicht rechtzeitig vom Partner außerhalb der DDR ein, kann der Außenhandelsbetrieb von dem die Exportleistung erbringenden Betrieb die Zinsen für die erforderliche Kreditaufnahme fordern.

(5) Auf die vorstehend genannten Ansprüche finden die Vorschriften des Vertragsgesetzes über Regreßforderungen Anwendung.

§ 12

Auf die Eigengeschäftstätigkeit gemäß den §§ 4 und 5 finden die Vorschriften der Vierten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz Anwendung auf

- die Verpflichtungen der Zulieferbetriebe, den Kombinat bzw. Betrieben den Qualitätsanforderungen entsprechende Erzeugnisse zu liefern (§ 20),
- die Pflicht des Kombinales bzw. Betriebes zur Rechnungserteilung (§ 27),
- die Pflicht zur Berechnung und Zahlung von Exportanktionen (§§ 62, 65).

Eigengeschäftstätigkeit für den Import

§ 13

(1) Die Eigengeschäftstätigkeit von Kombinat für den Import ist nur in den Ausnahmefällen zulässig, die ausdrücklich in Beschlüssen des Ministerrates vorgesehen sind.

(2) Die Eigengeschäftstätigkeit von Kombinat für den Import erfolgt in Form von Auftragsgeschäften für den Außenhandelsbetrieb. Zu diesem Zweck beauftragt der Generaldirektor des Außenhandelsbetriebes das Kombinat zur Vorbereitung, zum Abschluß und zur Realisierung von Importverträgen und bevollmächtigt bestimmte leitende Mitarbeiter des Kombinales, die dazu erforderlichen rechtsverbindlichen Erklärungen im Namen des Außenhandelsbetriebes gegenüber Partnern außerhalb der DDR abzugeben.

(3) Die Vollmacht ist nur an solche leitenden Mitarbeiter zu vergeben, die unmittelbar mit der Wahrnehmung der Verantwortung für die Außenhandelsstätigkeit des Kombinales betraut sind. Der Umfang des Auftrages ist in einer Eigengeschäftsvereinbarung zwischen dem Außenhandelsbetrieb und dem Kombinat festzulegen. Der Generaldirektor des Außenhandelsbetriebes hat den in der Eigengeschäftsvereinbarung benannten leitenden Mitarbeitern des Kombinales zum Nachweis des bestehenden Auftragsverhältnisses gegenüber Partnern außerhalb der DDR entsprechende Vollmachtsurkunden auszustellen.

§ 14

(1) Bei der Übertragung von Auftragsgeschäften ist von dem Grundsatz auszugehen, daß für eine Erzeugnisposition der ELN, die im Waren- und Leistungsprogramm des Außenhandelsbetriebes enthalten ist, nur ein Importeur der DDR auf den Außenmärkten auftritt.

(2) Wird im Ausnahmefall entschieden, daß bei Vorhandensein mehrerer Bedarfsträger für eine Erzeugnisposition der ELN einem Kombinat die Durchführung von Auftragsgeschäften für den Import zu übertragen ist, so hat dieses Kombinat die anderen Bedarfsträger mit zu versorgen. Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kombinat und allen anderen Bedarfsträgern gelten die Vorschriften des 6. Abschnittes der Vierten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz¹ über die Beziehungen zwischen Außenhandelsbetrieb und Importbetrieb.

§ 15

(1) Die Eigengeschäftsvereinbarung hat folgendes zu enthalten:

- die Namen der leitenden Mitarbeiter des Kombinales, denen die Vollmacht erteilt wird, rechtsverbindliche Erklärungen gemäß § 13 Abs. 2 abzugeben,
- die für die Auftragsgeschäfte für den Import vorgesehenen Erzeugnispositionen, die in Übereinstimmung mit der ELN zu bestimmen sind,
- die Festlegung des Umfangs der Auftragsgeschäfte unter Berücksichtigung der im Kombinat für die ordnungsgemäße Durchführung der Auftragsgeschäfte vorhandenen organisatorischen, kadermäßigen und materiellen Voraussetzungen (der Umfang der Auftragsgeschäfte ist jährlich zwischen dem Außenhandelsbetrieb und dem Kombinat auf der Grundlage der Planungsordnung der Volkswirtschaft und der dazu erlassenen zweigspezifischen Bestimmungen des Außenhandels neu zu fixieren),
- Zeitpunkt und Zeitdauer des Auftrages,
- Maßnahmen zur Organisierung der für eine ordnungsgemäße Zusammenarbeit zwischen dem Außenhandelsbetrieb und dem Kombinat erforderlichen Informationsbeziehungen, insbesondere zur Nachweisführung über die Einhaltung der Festlegungen gemäß Abs. 2,
- Maßnahmen, die gewährleisten, daß der Abschluß eines Importvertrages nur dann vorgenommen wird, wenn die Voraussetzungen für die Erlangung der Einfuhrgenehmigung vorliegen und die Finanzierungskennziffern eingehalten werden können.

(2) Mit dem Abschluß der Eigengeschäftsvereinbarung und zu ihrer Durchführung hat der Außenhandelsbetrieb Festlegungen zu treffen über:

- die zur Einhaltung der Planaufgaben erforderlichen Kennziffern (die Gebrauchswertstruktur des Imports, die Kennziffern der politisch-territorialen Struktur),
- Maßnahmen zur Sicherung der einheitlichen Valutapreispolitik im Handel mit den sozialistischen bzw. nicht-sozialistischen Ländern entsprechend den internationalen Vereinbarungen sowie Weisungen des Ministers für Außenhandel, insbesondere
 - das Regime der Zusammenarbeit mit dem Kombinat zur Führung von Preisverhandlungen durch den Außenhandelsbetrieb mit den Partnern aus sozialistischen Ländern sowie anderen Partnern außerhalb der DDR,
 - die im Importvertrag einzuhaltenden Valutahöchstpreise,
- Grundlagen der Frachtkalkulation zur Durchführung der aktuellen Kalkulation der Zirkulationskosten außerhalb der DDR durch das Kombinat,
- die mit dem Partner außerhalb der DDR zu vereinbarenden Liefer-, Transport- und Zahlungsbedingungen,

- Maßnahmen zur Bildung der Importabgabepreise und Gewährleistung der Bestätigung der Importabgabepreise durch die zuständigen Freiskoordinierungsorgane,
- die Pflichten des Kombinales bei der Sicherung der Ansprüche aus Vertragsverletzungen (Qualität, Menge, Termin) und ihrer Durchsetzung durch die Außenhandelsbetriebe gegenüber Partnern außerhalb der DDR,
- die Einhaltung der Erfordernisse der Import-Export-Koordinierung,
- Formen und Methoden der engen Zusammenarbeit zwischen dem zuständigen Kontor des Außenhandelsbetriebes und dem Kombinat bei der Marktarbeit, insbesondere der Reisetätigkeit, Auswahl des Verkäufers, Kaufentscheidung und Vertragsabwicklung,
- die Art und Weise der Zusammenarbeit der leitenden Mitarbeiter der Kombinate mit den Organen der äußeren Bezugsorganisation des Außenhandelsbetriebes.

(3) Der Generaldirektor des Kombinales hat zu gewährleisten, daß die in den vorstehenden Absätzen genannten Festlegungen durch die mit der Vorbereitung, Verhandlung und gegebenenfalls dem Abschluß von Importverträgen mit Partnern außerhalb der DDR bevollmächtigten leitenden Mitarbeiter eingehalten werden. Bei Abweichungen von der Eigengeschäftsvereinbarung und den Festlegungen gemäß Abs. 2 ist der Importvertrag vor seiner Unterzeichnung dem Außenhandelsbetrieb zur Entscheidung vorzulegen.

§ 16

(1) Das Kombinat hat nach Abschluß des Importvertrages diesen unverzüglich dem Außenhandelsbetrieb vorzulegen. Gleiches gilt für Änderungen oder Ergänzungen. Die Vorschriften des § 10 gelten entsprechend.

(2) Mit dem Abschluß des Importvertrages kommt gleichzeitig der Einfuhrvertrag zwischen dem Außenhandelsbetrieb und dem Kombinat zustande. Die Bedingungen des Importvertrages einschließlich des anzuwendenden Rechts wirken für und gegen das Kombinat. Ausgenommen von dieser Durchgängigkeit sind die im Importvertrag vereinbarten Preise, die Zahlungsbedingungen und der Gerichtsstand. Der Einfuhrvertrag zwischen dem Außenhandelsbetrieb und dem Kombinat ist um den Importabgabepreis sowie die Zahlungsbedingungen im Inland zu ergänzen.

(3) Die materielle Verantwortlichkeit des Außenhandelsbetriebes gegenüber dem Kombinat für Vertragsverletzungen des Partners außerhalb der DDR besteht in dem Umfang, in dem gegenüber dem Partner außerhalb der DDR Ansprüche durchgesetzt werden konnten.

(4) Auf das Vertragsverhältnis zwischen Außenhandelsbetrieb und Kombinat findet die Vierte Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz¹ nur insoweit Anwendung, als die Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung keine anderen Festlegungen enthalten.

Sonstige Bestimmungen.

§ 17

Die Kosten der Eigengeschäftstätigkeit hat das Kombinat bzw. der Betrieb planmäßig aus seinen Erlösen zu finanzieren. Der Außenhandelsbetrieb finanziert seine Kosten für die Eigengeschäftstätigkeit planmäßig aus der entsprechend den Rechtsvorschriften realisierten Handelsspanne.

§ 18

Abgestimmte Entwürfe von Eigengeschäftsvereinbarungen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Industrieministers.

und der Bestätigung durch den Minister für Außenhandel. Sie sind vor Abschluß dem zuständigen Minister und dem Minister für Außenhandel vorzulegen. Abgeschlossene Eigen-geschäftsvereinbarungen sind vom Außenhandelsbetrieb innerhalb von 2 Wochen dem Ministerium für Außenhandel zur Registrierung und von dem Kombinat bzw. Betrieb dem zuständigen Industrieministerium einzureichen.

§ 19

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 15. September 1976 zur Verordnung über die Leitung und Durchführung des Außenhandels -- Exporteigengeschäfte -- (GBl. I Nr. 36 S. 429) außer Kraft.

Berlin, den 17. November 1978

Der Minister für Außenhandel

S 11 e

**Anordnung Nr. Pr. 283
über die Preisbildung zur Förderung
der Produktion von Sondermaschinen,
Sondervorrichtungen und Sonderwerkzeugen**

vom 1. November 1978

Zur weiteren Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts hat die Produktion von Sondermaschinen, Sondervorrichtungen und Sonderwerkzeugen hohe volkswirtschaftliche Bedeutung. Insbesondere gilt es, Sondermaschinen, Sondervorrichtungen und Sonderwerkzeuge herzustellen, deren Einsatz zu einem hohen Nutzeffekt beim Anwender führt. Die Produktion solcher Erzeugnisse muß daher auch durch die Preisbildung stimuliert werden. Dies erfordert, die Preisbildung so zu gestalten, daß die Produktion und der Einsatz von Sondermaschinen, Sondervorrichtungen und Sonderwerkzeugen sowohl für den Hersteller als auch für den Abnehmer vorteilhaft sind. Zur Verwirklichung dieser Zielstellung wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für volkseigene Betriebe und Kombinate bei der Bildung der Industriepreise für Sondermaschinen, Sondervorrichtungen und Sonderwerkzeuge (nachfolgend Sondermaschinen genannt), wenn sie vom Leiter des übergeordneten zentralen staatlichen Organs in Übereinstimmung mit dem Leiter des Amtes für Preise zur Anwendung dieser Anordnung ermächtigt sind.

§ 2

(1) Sondermaschinen im Sinne dieser Anordnung sind Produktionsmittel vornehmlich der Schlüsselnummer 130 der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik, die nach speziellen Forderungen der Auftraggeber konstruiert und als Einzelerzeugnisse oder in so geringen Stückzahlen hergestellt werden, daß die Merkmale einer Serienfertigung (auch Kleinserienfertigung) nicht vorliegen.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden auch Anwendung, wenn Sondermaschinen erneut (z. B. zum Ersatz ausgesonderter Erzeugnisse), jedoch ohne regelmäßige Wiederholung hergestellt werden.

(3) Als Sondermaschinen gelten Erzeugnisse gemäß den Absätzen 1 und 2 auch dann, wenn zu ihrer Herstellung auch serienmäßig hergestellte Baugruppen eingesetzt werden.

(4) Bestimmungen in Preisvorschriften, wonach für Sonderanfertigungen (Erzeugnisse der Schlüsselnummer 130) innerhalb bestimmter Begrenzungen (z. B. in bezug auf die Stückzahl oder den Wertumfang des Auftrages) die Preise selbstständig zu ermitteln sind, sind von den Betrieben gemäß § 1 unter Berücksichtigung der §§ 3 bis 8 dieser Anordnung anzuwenden, soweit nicht die Leiter der zentralen staatlichen Organe andere Festlegungen treffen.

(5) Die Bestimmungen dieser Anordnung sind nicht anzuwenden, wenn

- für die herzustellenden Erzeugnisse bereits Industriepreise in Preisvorschriften festgesetzt sind,
- zunächst als Sondermaschinen hergestellte Erzeugnisse später in Serienfertigung (auch Kleinserienfertigung) produziert werden oder
- zusätzliche Leistungen aufgrund individueller Aufträge an den in den Preislisten der geltenden Preisvorschriften aufgeführten Erzeugnissen durchgeführt werden.

(6) Durch die nach dieser Anordnung zu bildenden Industriepreise werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

§ 3

Die Industriepreise für Sondermaschinen sind von den Vertragspartnern unter Wahrung des beiderseitigen Vorteils gemeinsam auszuarbeiten und festzulegen (Bildung von Vereinbarungspreisen). Den Vereinbarungspreisen sind zugrunde zu legen:

- die kalkulationsfähigen Selbstkosten gemäß § 4,
- der kalkulatorische Gewinnzuschlag gemäß § 5,
- ein Anteil an dem beim Einsatz der Sondermaschinen entstehenden Nutzeffekt gemäß § 6,
- der Risikozuschlag gemäß § 8.

§ 4

(1) Der Bildung der Vereinbarungspreise sind die nach den Bestimmungen der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie¹ kalkulationsfähigen Selbstkosten zugrunde zu legen. Bei der Kalkulation der Selbstkosten sind solche Normative, Normen und Kennziffern für den Verbrauch von Material anzuwenden, die den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen. Das gilt entsprechend auch für die anzuwendenden Technologien und den Einsatz der produktiven Fonds.

(2) Die Hersteller haben bei der Bildung der Vereinbarungspreise die für sie gültigen Zuschlagssätze für indirekte Kosten (indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten) anzuwenden.

§ 5

Bei der Bildung der Vereinbarungspreise haben die Hersteller die für sie gültigen kalkulatorischen Gewinnzuschläge

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 10. Juni 1976 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBl. I Nr. 36 S. 321).

anzuwenden. Sofern besondere Gewinnzuschläge für die Herstellung von Sondermaschinen festgesetzt sind, gelten diese.

§ 8

(1) Bei der Bildung der Vereinbarungspreise ist ein Anteil am Nutzeffekt, der durch den Einsatz der Sondermaschinen beim Abnehmer eintritt (z. B. durch Anwendung effektiverer Technologien, Senkung des Materialeinsatzes, Erhöhung des technischen Niveaus von Transport-, Umschlag- und Lagerprozessen u. a.), nach den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 zu berücksichtigen. Das Verfahren zur Ermittlung des Nutzeffektes, der beim Einsatz von Sondermaschinen entsteht, ist von den Vertragspartnern zu vereinbaren. Dabei ist vorrangig von den Festlegungen gemäß den Absätzen 2 und 3 auszugehen. Der Nutzeffekt, der beim Einsatz von Sondermaschinen entsteht, ist nachzuweisen. Dabei ist die Anwendung von vereinfachten Nachweisen (Überschlagsrechnungen) zulässig, insbesondere für Hersteller und Abnehmer, die im reduzierten Umfang planen und abrechnen.

(2) Der Nutzeffekt, der beim Einsatz von Sondermaschinen entsteht, kann als Differenz zwischen den Selbstkosten ermittelt werden, die dem Abnehmer für die Herstellung der von ihm produzierten Erzeugnisse vor Einsatz und nach Einsatz der Sondermaschinen entstehen, jeweils bezogen auf 1 Jahr der vollen Wirksamkeit. Der in den Vereinbarungspreis einzubeziehende Anteil kann bis zu 50 % des so ermittelten Nutzeffektes betragen, höchstens jedoch das Dreifache des kalkulatorischen Gewinnzuschlages gemäß § 5.

(3) Ist die Ermittlung des Nutzeffektes, der beim Einsatz von Sondermaschinen entsteht, über einen Vergleich der Gebrauchseigenschaften der neuen Sondermaschinen und eines bereits hergestellten vergleichbaren Erzeugnisses möglich und erweist sich ein solches Verfahren als zweckmäßig, so kann der Industriepreis auf der Grundlage der Bestimmungen des § 6 der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie ausgearbeitet und vereinbart werden. Die Hersteller und Abnehmer realisieren damit einen Anteil am entstehenden Nutzen entsprechend der Entwicklung der Gebrauchseigenschaften und des Aufwandes.

(4) Ist die Ermittlung des Nutzeffektes, der beim Einsatz von Sondermaschinen entsteht, in der im Abs. 2 festgelegten Weise nur mit einem hohen Verwaltungsaufwand möglich und läßt sich auch die im Abs. 3 festgelegte Preisbildungsmethode nicht anwenden, weil der Vergleich der Gebrauchseigenschaften nicht möglich oder zu aufwendig ist, so ist der Industriepreis auf der Grundlage der Bestimmungen des § 8 der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie auszuarbeiten und zu vereinbaren. Den Herstellern verbleibt damit die Einsparung aus der planmäßigen Senkung der Selbstkosten.

§ 7

Für die Festsetzung von Zusatzgewinn als Teil des in den Vereinbarungspreis einbezogenen Nutzensanteils gelten die Bestimmungen des § 13 der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie.

§ 6

(1) Die Hersteller von Sondermaschinen sind berechtigt, Zuschläge für Risiko in Abhängigkeit vom Kompliziertheitsgrad der hergestellten Sondermaschinen im Vereinbarungspreis zu berücksichtigen. Der Risikozuschlag darf 10 % der Selbstkosten nicht überschreiten. Die Bildung und Verwendung des Risikofonds erfolgt gemäß der Anlage zu dieser Anordnung.

(2) Erfolgt die wiederholte Fertigung von Sondermaschinen gemäß § 2 Abs. 2, so ist der Risikozuschlag, soweit noch ein

Erfordernis zu seiner Kalkulation besteht, in seiner Höhe grundsätzlich zu reduzieren.

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 6. Juli 1967 über die Preisbildung für Sondermaschinen, Sondervorrichtungen und Sonderwerkzeuge (GBl. II Nr. 64 S. 429) außer Kraft.

(2) Die Ermächtigungen zur Anwendung dieser Anordnung sind den Betrieben und Kombinatn von den Leitern der dafür zuständigen zentralen staatlichen Organe bis zum 31. März 1979 zu erteilen. Bis zu diesem Zeitpunkt behalten die bisher auf der Grundlage der Anordnung vom 6. Juli 1967 über die Preisbildung für Sondermaschinen, Sondervorrichtungen und Sonderwerkzeuge erteilten Berechtigungen zur Preisbildung für Sondermaschinen weiterhin ihre Gültigkeit.

(3) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe sind berechtigt, in Übereinstimmung mit dem Leiter des Amtes für Preise zur Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen ihres Bereiches besondere Festlegungen zu treffen (z. B. weitere charakteristische Merkmale für Sondermaschinen, zur Differenzierung des Risikozuschlages in Abhängigkeit vom Kompliziertheitsgrad, zur Ermittlung des beim Einsatz von Sondermaschinen entstehenden Nutzeffektes und des in den Industriepreis einzubeziehenden Anteils hieran oder zur Höhe des kalkulatorischen Gewinnzuschlages).

Berlin, den 1. November 1978

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Bildung und Verwendung des Risikofonds

Mit der Herstellung und Lieferung von Sondermaschinen sind Risiken verbunden, die durch die schnelle Entwicklung und Veränderung der Technik, der Technologie und der zur Anwendung kommenden Materialien und Verfahren entstehen. Zur Deckung dieser Risiken wird ein Risikofonds entsprechend den nachfolgenden Grundsätzen gebildet und verwendet. Dabei ist streng zwischen den aus dem Betriebsergebnis und den aus dem Risikofonds zu deckenden Kosten zu unterscheiden.

1. Risikofälle

1.1. Aus dem Risikofonds finanziert der Hersteller von Sondermaschinen die Kosten, die auf folgende Ursachen zurückzuführen sind:

- fehlende oder nicht ausreichende Erprobung des Zusammenwirkens aller Teile der Sondermaschinen oder ihrer Funktionen unter neuen Bedingungen (Klima, Medium u. ä.), wenn unter diesen Bedingungen die Erprobung aus ökonomischen oder technischen Gründen nicht oder nur im durchgeführten Umfang zweckmäßig oder üblich ist;
- übersprungene Entwicklungsstufen bei neuen oder weiterentwickelten Sondermaschinen, wenn das Überspringen von Entwicklungsstufen aus ökonomischen

Gründen erfolgte und keine Fertigungs- oder Funktionsmuster gefertigt wurden;

- Anwendung neuer, noch nicht umfassend erprobter Verfahren und Technologien und Einsatz von für den vorgesehenen Verwendungszweck nicht umfassend erprobten Rohstoffen oder Materialien bei der Herstellung von Sondermaschinen, sofern das aus ökonomischen Gründen erfolgt;
- Erfüllung von Garantieforderungen durch den Hersteller von Sondermaschinen, die durch Dritte verursacht wurden, ohne daß ein Garantieanspruch (Garantiefristablauf) gegen sie besteht.

1.2. Entsteht die Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz oder zur Zahlung von Vertragsstrafen oder Preisanktionen aus anderen als den in Ziff. 1.1. genannten Gründen, so liegt ein Risikofall nicht vor und der Risikofonds darf dann nicht in Anspruch genommen werden.

2. Bildung des Risikofonds

2.1. Der Risikofonds für Sondermaschinen wird beim Hersteller gebildet. Er dient zur Deckung der Risikofälle gemäß Ziff. 1.

2.2. Der Risikofonds wird aus dem in den Industriepreisen für Sondermaschinen enthaltenen Anteil für Risiko gebildet. Er ist auf einem Sonderkonto zu erfassen.

3. Verwendung des Risikofonds

3.1. Der Risikofonds ist für die Kosten des Herstellers von Sondermaschinen im Zusammenhang mit Risiken gemäß Ziff. 1. zu verwenden.

3.2. Der Risikofonds ist auf das Folgejahr übertragbar. Soweit Mittel des Risikofonds auf das Folgejahr übertragen werden, deren Höhe 50% der durchschnittlichen jährlichen Zuführungen überschreitet, ist über die Verwendung nicht beanspruchter Mittel durch die zuständigen Minister nach Abstimmung mit dem Leiter des Amtes für Preise und dem Minister der Finanzen zu entscheiden. In diesem Zusammenhang ist die Höhe des angewandten Risikozuschlages auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen und ggf. eine Reduzierung vorzunehmen.

Anordnung

über die Allgemeinen Bedingungen beim An- und Verkauf gebrauchter Konsumgüter

vom 10. November 1978

Auf der Grundlage des § 46 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) wird mit Zustimmung des Ministers der Justiz sowie im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und dem Präsidenten des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für den gewerbsmäßigen An- und Verkauf gebrauchter Konsumgüter durch Verkaufseinrichtungen des Einzelhandels und anderer Betriebe mit Einzelhandelsfunktion (nachfolgend Verkaufseinrichtungen des Gebrauchtwarenhandels genannt).

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) An- und Verkauf gebrauchter Konsumgüter im Sinne dieser Anordnung ist die Übernahme von gebrauchten Konsumgütern (Gebrauchtwaren) auf eigene Rechnung (Ankauf) oder der Verkauf im Auftrag aus dem Eigentum der Bürger, aus Beständen gesellschaftlicher Bedarfsträger, Fundbüros, Nachlässen sowie das Anbieten und Verkaufen dieser Waren an die Bevölkerung und an gesellschaftliche Bedarfsträger durch Verkaufseinrichtungen des Gebrauchtwarenhandels.

(2) Gebrauchtwaren im Sinne dieser Anordnung sind Konsumgüter, die sich im Besitz der im Abs. 1 genannten Eigentümer befinden oder befanden, unabhängig davon, ob diese Konsumgüter benutzt worden sind.

(3) Diese Anordnung ist nicht anzuwenden auf

- a) Erzeugnisse, die unter die Bestimmungen des Edelmetallgesetzes vom 12. Juli 1973 (GBl. I Nr. 33 S. 338) fallen;
- b) gebrauchte Gegenstände, die einen Sammler- oder Kunstwert besitzen (Anlage I);
- c) Sekundärrohstoffe, wie Alttextilien und Altpapier;
- d) Personenkraftwagen.

(4) Die Verkaufseinrichtungen des sozialistischen Gebrauchtwarenhandels sind berechtigt, auch gebrauchte oder nicht gebrauchte, aber wertgeminderte Waren zu herabgesetzten Preisen vom sozialistischen Groß- und Einzelhandel zu übernehmen und zu verkaufen.

§ 3

Verantwortung der örtlichen Räte

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, fördern und kontrollieren die Entwicklung des Gebrauchtwarenhandels durch die Einbeziehung der Aufgaben in die Versorgungspläne, Versorgungs- und Intensivierungskonzeptionen sowie Handelsnetzkonzeptionen.

(2) Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, sichern, daß die Leistungen des Gebrauchtwarenhandels durch die Einbeziehung komplexer Sortimente in den An- und Verkauf, die Erweiterung der Verkaufsraumflächen planmäßig erhöht und durch die Verbesserung des Niveaus im An- und Verkauf sowie die wirksame Gestaltung der Kundendienste und Dienstleistungen ständig weiter qualifiziert werden. Dazu sind mindestens in allen Bezirks- und Kreisstädten Möglichkeiten des Gebrauchtwarenhandels für die Bevölkerung zu schaffen.

(3) Die Räte der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, legen für die Taxierung, den Transport und die Kundendienstleistungen die Versorgungsbereiche fest, für die die jeweilige Verkaufseinrichtung des Gebrauchtwarenhandels zuständig ist. Die Versorgungsbereiche sind in den betreffenden Verkaufseinrichtungen für den Bürger sichtbar durch Aushang bekanntzugeben.

§ 4

Anforderungen an die Betriebe und Verkaufseinrichtungen des Gebrauchtwarenhandels

(1) Der Handel mit Gebrauchtwaren ist in die Leitung und Planung der Betriebe einzubeziehen.

(2) Die Leiter der Betriebe, zu denen Verkaufseinrichtungen des Gebrauchtwarenhandels gehören, sichern in diesen ein vorbildliches Niveau und wirksame Kundendienste und Dienstleistungen.

(3) Die Mitarbeiter der Verkaufseinrichtungen des Gebrauchtwarenhandels haben den Käufer fachlich zu beraten.

§ 5

Voraussetzungen für die Übernahme

(1) Die Übernahme von Gebrauchtwaren gemäß § 2 Abs. 1 ist nur von Bürgern gestattet, die ihren ständigen oder zeitweiligen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben. Die Bürger haben sich durch den Personalausweis oder ein ihm gleichgestelltes Dokument auszuweisen.

(2) Bürger, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Verträge über den Ankauf gemäß § 8 und den Verkauf im Auftrag gemäß § 9 nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters abschließen.

(3) Die zu übernehmenden Gebrauchtwaren müssen über gute Gebrauchswerteigenschaften verfügen, sauber und hygienisch einwandfrei sein und dürfen keinen Ungezeifer- und Wurmbefall aufweisen. Die Verkaufseinrichtungen des Gebrauchtwarenhandels können die Übernahme davon abhängig machen, daß der Nachweis der Reinigung erbracht wurde. Bei technischen Konsumgütern muß die Funktionstüchtigkeit gegeben sein.

§ 6

Übernahmeverbot

Den Verkaufseinrichtungen des Gebrauchtwarenhandels ist es nicht gestattet, die in der Anlage 2 enthaltenen Konsumgüter zu übernehmen.

§ 7

Preisbildung

(1) Für Gebrauchtwaren dürfen Verkaufspreise gefordert und berechnet werden, die dem Zeitwert entsprechen. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert abzüglich der eingetretenen Wertminderung und wird in seiner Höhe mitbestimmt durch die zur Zeit der Übernahme bestehende Nachfrage. Der Zeitwert darf in der Regel 90 % des Neuwertes nicht übersteigen.

(2) Die Wertminderung setzt sich aus dem physischen und moralischen Verschleiß zusammen. Sie wird im einzelnen durch solche Kriterien wie

- den Gebrauchswert und den Grad der Werterhaltung (qualitativer Zustand, wie Abnutzungsgrad, Pflegeleichtigkeit u. ä.),
 - das Alter (Produktionszeitraum, bestehende Garantie, Ersatzteilversorgungspflicht),
 - die modische Aktualität
- bestimmt.

(3) Als Neuwert sind der Preisbildung für Gebrauchtwaren die geltenden Einzelhandelsverkaufspreise gleicher oder vergleichbarer neuer Konsumgüter entsprechend den staatlichen Preisvorschriften zugrunde zu legen. Werden Waren angeboten, wofür der Neuwert nicht mehr feststellbar ist bzw. keine vergleichbaren Konsumgüter bestehen, so wird der Zeitwert bestimmt nach der zur Zeit der Übernahme bestehenden Nachfrage.

(4) Werden Gebrauchtwaren nach der Übernahme durch die Verkaufseinrichtungen des Gebrauchtwarenhandels auf deren Rechnung aufgearbeitet oder repariert und tritt dadurch eine Erhöhung des Zeitwertes ein, sind die entstandenen Kosten bei der Bildung des Verkaufspreises zu berücksichtigen. Die Kosten sind nachweispflichtig.

§ 8

Ankauf

(1) Der Ankauf hat auf der Grundlage eines schriftlichen Kaufvertrages zu erfolgen, der folgende Mindestangaben enthalten muß:

- a) Name und Vorname, Anschrift und die Nummer des Personalausweises oder des ihm gleichgestellten Dokumentes des Veräußerers,
- b) Anzahl und Bezeichnung der angekauften Gebrauchtwaren und Angabe der Marke, Typ und Fabrikationsnummer bei Industriewaren, die mit einer solchen versehen sind (z. B. Uhren, Fahrräder, optische Erzeugnisse, Rundfunk- und Fernsehgeräte, Schreibmaschinen u. ä.),
- c) Verkaufspreis (getaxter Zeitwert, soweit nicht § 7 Abs. 4 anzuwenden ist),
- d) Handelsspanne,
- e) Kosten, die vom Veräußerer zu tragen sind,
- f) an den Veräußerer auszahlender Betrag,
- g) die Versicherung des Veräußerers, daß er Eigentümer bzw. befugt ist, die Ware zu veräußern,
- h) Datum des Ankaufs und Unterschriften der Vertragspartner.

(2) Das Eigentumsrecht geht mit der Übergabe der Gebrauchtware in der Verkaufseinrichtung bzw. deren Lager und der Bezahlung des dem Verkäufer auszahlenden Betrages auf die Verkaufseinrichtung des Gebrauchtwarenhandels über.

§ 9

Verkauf im Auftrag

(1) Mit dem Verkauf im Auftrag übernimmt die Verkaufseinrichtung des Gebrauchtwarenhandels die Verpflichtung, die Gebrauchtware zu übernehmen und sie im eigenen Namen auf Rechnung des Auftraggebers zu den vereinbarten Bedingungen zu verkaufen (nachfolgend als Übernahme in Kommission bezeichnet).

(2) Werden Gebrauchtwaren in Kommission übernommen, so ist ein schriftlicher Vertrag mit mindestens folgenden Angaben abzuschließen:

- a) Name und Vorname, Anschrift und Nummer des Personalausweises oder eines ihm gleichgestellten Dokumentes des Auftraggebers,
- b) Anzahl und Bezeichnung der übernommenen Gebrauchtwaren und Angabe der Marke, Typ und Fabrikationsnummer bei Industriewaren, die mit einer solchen versehen sind,
- c) Verkaufspreis (getaxter Zeitwert, soweit nicht § 7 Abs. 4 anzuwenden ist),
- d) Handelsspanne,
- e) angefallene Kosten, die der Auftraggeber zu tragen hat,
- f) die Versicherung des Auftraggebers, daß er Eigentümer bzw. befugt ist, die Ware zu veräußern,
- g) Datum der Übernahme und Unterschriften der Vertragspartner.

Diese Angaben sind nach dem Verkauf der Ware um das Verkaufsdatum und den an den Auftraggeber gemäß § 10 Abs. 1 Buchst. b oder Abs. 2 ausgezahlten Betrag zu ergänzen.

(3) Der Auftraggeber bleibt Eigentümer der Gebrauchtware bis zu ihrem Verkauf.

(4) Die Verkaufseinrichtung des Gebrauchtwarenhandels hat die übernommene Gebrauchtware sorgfältig zu verwalten.

ren, sie auf eigene Kosten versichern zu lassen und unter Beachtung der Interessen des Auftraggebers alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um die Gebrauchtware zu verkaufen sowie dem Auftraggeber den Verkauf unverzüglich mitzuteilen.

(5) Werden in Kommission übernommene Gebrauchtwaren in der vereinbarten Frist nicht verkauft, ist der Auftraggeber verpflichtet, diese zurückzunehmen.

(6) Hat der Auftraggeber die Gebrauchtware nicht innerhalb der vereinbarten Frist abgeholt, so ist die Verkaufseinrichtung des Gebrauchtwarenhandels berechtigt, je Vertrag und für jede angefangene Woche 2 M Lagergebühr zu berechnen.

(7) Hat der Auftraggeber 2 Monate nach Ablauf der vereinbarten Rücknahmefrist die Sache nicht abgeholt, dann ist die Verkaufseinrichtung des Gebrauchtwarenhandels berechtigt, die Sachen zu verkaufen oder in sachgemäßer Weise anderweitig zu verwerten. Diese Absicht ist dem Auftraggeber spätestens 1 Monat vor Verkauf oder Verwertung schriftlich per Einschreiben mitzuteilen. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn der Zeitwert des Vertragsgegenstandes unter 20 M liegt. Die Verkaufseinrichtung des Gebrauchtwarenhandels ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers ihm den durch den Verkauf oder die Verwertung erzielten Erlös bis zum Ablauf 1 Jahres nach Verkauf bzw. Verwertung herauszugeben. Vom Erlös sind die der Verkaufseinrichtung des Gebrauchtwarenhandels entstandenen Aufwendungen abzuziehen. Nach Ablauf der Jahresfrist ist der Erlös an das zuständige staatliche Organ abzuführen.

§ 10

Auszuzahlender Betrag

(1) Von der Verkaufseinrichtung des sozialistischen Gebrauchtwarenhandels ist

- a) beim Ankauf von Gebrauchtwaren dem Verkäufer ein Betrag, der sich errechnet aus dem getaxten Zeitwert abzüglich einer Handelsspanne,
- bei Möbeln in Höhe von 22 %;
 - bei Kinderbedarfsartikeln, Bekleidung, Schuhen in Höhe von 20 %;
 - bei allen übrigen Gebrauchtwaren in Höhe von 15 %;

b) bei in Kommission übernommenen Gebrauchtwaren dem Auftraggeber ein Betrag, der sich zusammensetzt aus dem erzielten Verkaufserlös abzüglich einer Handelsspanne,

- bei Möbeln in Höhe von 20 %;
- bei Kinderbedarfsartikeln, Bekleidung, Schuhen in Höhe von 16 %;
- bei allen übrigen Gebrauchtwaren in Höhe von 13 %

auszuzahlen.

Über die Handelsspanne hinaus sind die angefallenen Kosten, die vom Verkäufer/Auftraggeber zu tragen sind, in Abzug zu bringen.

(2) Die Verkaufseinrichtung des privaten Gebrauchtwarenhandels hat in den Fällen des Abs. 1 Buchstaben a und b die ihr vom örtlichen Staatsorgan genehmigten Sätze für Taxgebühren und Provision in Abzug zu bringen.

§ 11

Aufwendungsersatz

(1) Kommt nach erfolgter Taxierung in den Räumen des Verkäufers/Auftraggebers der Abschluß eines Vertrages aus

Gründen, die in der Person des Verkäufers/Auftraggebers liegen, sofort oder zu dem vereinbarten Zeitpunkt nicht zustande, hat dieser an die Verkaufseinrichtung des sozialistischen Gebrauchtwarenhandels bei einem getaxten Zeitwert (insgesamt) bis

10 M	=	—,50 M
25 M	=	1,— M
50 M	=	2,— M
100 M	=	5,— M
250 M	=	10,— M
500 M	=	15,— M
1 000 M	=	20,— M

und über 1 000 M je angefangene 500 M weitere 5 M als Aufwendungsersatz zu zahlen.

(2) Kommt bei der Übernahme in Kommission der Verkauf von Gebrauchtwaren nicht zustande, hat der Auftraggeber an die Verkaufseinrichtung des sozialistischen Gebrauchtwarenhandels für die entstandenen Kosten einen Aufwendungsersatz entsprechend Abs. 1 zuzüglich der für An- und Rücktransport angefallenen Kosten zu zahlen.

(3) Die Verkaufseinrichtung des privaten Gebrauchtwarenhandels kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 einen Aufwendungsersatz in Höhe der ihr vom örtlichen Staatsorgan genehmigten Sätze für Taxgebühren in Anspruch nehmen.

§ 12

Taxierung und Transport

(1) Die Verkaufseinrichtung des sozialistischen Gebrauchtwarenhandels hat bei sperrigen und schwerlastigen Gebrauchtwaren auf Wunsch des Verkäufers/Auftraggebers die Taxierung an dem von ihm genannten Ort vorzunehmen, soweit dieser innerhalb des Versorgungsbereiches liegt.

(2) Die Verkaufseinrichtung des sozialistischen Gebrauchtwarenhandels hat auf Wunsch des Verkäufers/Auftraggebers den Transport von schwerlastigen und sperrigen Gebrauchtwaren zur Verkaufseinrichtung auf Rechnung des Verkäufers/Auftraggebers zu übernehmen oder zu vermitteln.

§ 13

Verkaufspreis

Der Verkauf von Gebrauchtwaren an die Bevölkerung oder an gesellschaftliche Bedarfsträger erfolgt zum Verkaufspreis gemäß § 7.

§ 14

Teilzahlung

Für den Verkauf von Gebrauchtwaren auf Teilzahlung sind die Rechtsvorschriften über den Teilzahlungsverkauf entsprechend anzuwenden.

§ 15

Garantie

(1) Die Garantiezeit für Gebrauchtwaren beträgt 3 Monate. Der Käufer kann Preisminderung oder Preisrückzahlung sowie Erstattung seiner Aufwendungen verlangen, wenn die Ware bei der Übergabe Mängel hatte, die den vertraglich vorausgesetzten Gebrauchswert erheblich mindern. Die Garantie kann vertraglich beschränkt oder ausgeschlossen werden.

(2) Bei Verträgen gemäß den §§ 8 und 9 sind Garantiesprüche gegenüber dem Verkäufer/Auftraggeber ausgeschlossen.

§ 16

Weitere Pflichten beim Verkauf

(1) Die Verkaufseinrichtung des sozialistischen Gebrauchtgüterhandels ist verpflichtet, innerhalb des Versorgungsbereiches sperrige und schwerlastige Gebrauchtgüter entsprechend den Rechtsvorschriften frei Haus zu liefern.

(2) Beim Verkauf gebrauchter Möbel ist die Verkaufseinrichtung des sozialistischen Gebrauchtgüterhandels darüber hinaus verpflichtet, bei Lieferungen innerhalb des Versorgungsbereiches diese am gewünschten Ort aufzustellen. Bei Selbstabholung ist ein Rabatt in Höhe von 3% vom Verkaufspreis zu zahlen.

(3) Die Kosten für das Aufstellen von gebrauchten Möbeln gehen zu Lasten der Verkaufseinrichtung des sozialistischen Gebrauchtgüterhandels. Beim Selbstaufstellen von Möbeln mit Montageaufwand ist ein Rabatt in Höhe von 3% vom Verkaufspreis zu gewähren.

§ 17

Preisauszeichnung und Rundung

(1) Die Preisauszeichnung hat auf der Grundlage der Rechtsvorschriften zu erfolgen.¹

(2) Die Verkaufspreise gemäß § 7 und der auszuzahlende Betrag gemäß § 10 sind auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und anderen normativen Regelungen in analoger Anwendung dieser Bestimmungen zu runden.²

§ 18

Fonds Handelsrisiko

Für die Verkaufseinrichtungen des Gebrauchtgüterhandels ist ein gesonderter Fonds Handelsrisiko entsprechend den Rechtsvorschriften zu planen und zu bilden.

§ 19

Nachweispflicht für übernommene Gebrauchtgüter

(1) Die Verkaufseinrichtung des Gebrauchtgüterhandels ist verpflichtet, alle übernommenen Gebrauchtgüter entsprechend den Festlegungen der §§ 8 und 9 nachzuweisen.

(2) Die Aufbewahrungsfrist der Verträge gemäß den §§ 8 und 9 beträgt 5 Jahre.

§ 20

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer als Leiter oder Inhaber einer Verkaufseinrichtung des Gebrauchtgüterhandels vorsätzlich oder fahrlässig

— entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 Gebrauchtgüter von Bürgern übernimmt, die ihren ständigen oder zeitweiligen Wohnsitz nicht in der Deutschen Demokratischen Republik haben, oder

¹ Z. Z. gelten die Preisverordnung Nr. 2025 vom 10. Januar 1964 — Verpflichtung zur Preisauszeichnung und zum Preisnachweis — (GBl. II Nr. 12 S. 95) in der Fassung der Änderungs-Anordnung vom 5. Mai 1969 (GBl. II Nr. 40 S. 281) und die Preisverordnung Nr. 3025/1 vom 1. Oktober 1964 dazu (GBl. II Nr. 191 S. 839).

² Z. Z. gelten die Anordnung vom 22. Januar 1967 über die Abrundung von Pfennigbeträgen (GBl. I Nr. 7 S. 63); Richtlinie vom 14. November 1967 für die Betriebe und Preisbildungsorgane zur Festlegung und Besichtigung runder EVP (Verfügen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung 1968 Heft 5) in der Fassung der 1. Ergänzung vom 11. Februar 1977 (Verfügen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Nr. 3).

— der Nachweispflicht für übernommene Gebrauchtgüter gemäß § 19 nicht nachkommt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Bezirke, Kreise und Städte für Handel und Versorgung.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 21

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 8. November 1972 über den Handel mit Gebrauchtgütern (GBl. II Nr. 70 S. 614) außer Kraft.

(3) In allen Verkaufseinrichtungen des Gebrauchtgüterhandels sind die Bestimmungen über den An- und Verkauf gebrauchter Konsumgüter für den Kunden sichtbar auszulegen.

Berlin, den 10. November 1978

Der Minister
für Handel und Versorgung

I. V.: Lemke
Staatssekretär

Anlage I

zu vorstehender Anordnung

Gegenstände, die einen Kunst- oder Sammlerwert besitzen, können sein:

1. Kunstgegenstände, kunsthandwerkliche und kunstgewerbliche Gegenstände aller Zeiten und Völker, nämlich
 - a) Werke der Plastik, zu denen alle über das Flächenmäßige hinausgehenden Schöpfungen gehören, z. B. Reliefs, Plaketten, Medaillen, Gemmen;
 - b) Werke der Malerei, zu denen auch Miniaturwerke, Glasmalereien, Mosaikarbeiten zu rechnen sind;
 - c) Werke der Schrift-, Druck- und Bucheinbandkunst;
 - d) Antiquitäten. Das sind nicht in der Gegenwart oder in der jüngeren Vergangenheit hergestellte Gebrauchs- oder Kunstgegenstände, die außer ihrem Sach- oder Gebrauchswert einen zusätzlichen Sammler- oder Liebhaberwert haben. Sie sollten in der Regel älter als 50 Jahre sein.
2. Typische Sammlergegenstände, wie Briefmarken, Münzen, Waffen u. a.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Von der Übernahme durch die Verkaufseinrichtungen des Gebrauchtwarenhandels sind ausgeschlossen:—

- Waren, bei denen es hygienische Bedingungen verlangen, wie z. B. Untertrikotagen, Miederwaren, Nachtwäsche, Strumpfhosen (mit Ausnahme kochfester Kinderbedarfsartikel und Kinderstrumpfhosen);
- Bücher und Zeitschriften;
- Baustoffe aller Art;
- Kosmetik und Gesundheitspflegemittel;
- Drogen und chemische Reinigungsmittel;
- Raucherartikel, wie Pfeifen u. ä.

**Anordnung
über den Rücklauf leerer Kabeltrommeln
vom 10. November 1978**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

Abschnitt 1**Grundsätze****§ 1****Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für alle Bereiche der Volkswirtschaft, die Erzeugnisse auf Kabeltrommeln liefern oder beziehen. Ausgenommen sind Lieferungen für den direkten Export, für den im Vertrag vereinbarten indirekten Export und für Lieferungen innerhalb des Kombines VEB Kabelwerk Oberspree „Wilhelm Pieck“. Für Betriebe, die den Handwerkskammern der Bezirke angehören, einschließlich der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks und der Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks gelten nicht die §§ 9 und 10 über Preissanktionen und Planung und Kontrolle des Kabeltrommelbestandes.

§ 2**Begriffsbestimmung**

(1) Kabeltrommeln sind Trommeln aus Holz oder einem anderen Werkstoff ab 600 mm Flanschdurchmesser, die zum Versand und zur Lagerung von Kabeln oder Leitungen dienen.

(2) Lieferer ist der Betrieb, der Erzeugnisse seiner Produktion auf Kabeltrommeln einschließlich Importkabeltrommeln unmittelbar oder über Betriebe des Produktionsmittelhandels oder über das Zentralamt für Materialwirtschaft der Deutschen Post liefert.

(3) Empfänger ist, wer Erzeugnisse auf Kabeltrommeln unmittelbar vom Lieferer oder über Betriebe des Produktionsmittelhandels oder vom Zentralamt für Materialwirtschaft der Deutschen Post bezieht.

(4) Dritter ist, wer Erzeugnisse auf Kabeltrommeln von einem Partner bezieht, der gemäß Abs. 3 Empfänger ist.

(5) Rücklieferer ist, wer im Frachtbrief und im Lieferschein bei der Rücklieferung leerer Kabeltrommeln als Absender ausgewiesen ist.

§ 3**Kennzeichnungspflicht**

(1) Jeder Lieferer hat seine Kabeltrommeln entsprechend dem gültigen Standard über die Kabeltrommelkennzeichnung dauerhaft zu kennzeichnen. Dabei muß der Lieferer mit Sicherheit erkennbar sein.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nicht bei der Lieferung von Importerzeugnissen auf Importkabeltrommeln.

§ 4**Berechnung des Industrieabgabepreises**

Bei der Lieferung von Erzeugnissen auf Kabeltrommeln berechnet der Lieferer dem Empfänger die Kabeltrommel zum Industrieabgabepreis.

§ 5**Rücklieferungspflicht und Rücklieferungsfrist**

(1) Der Empfänger von Erzeugnissen auf Kabeltrommeln ist verpflichtet, die leeren Kabeltrommeln unverzüglich nach Freiwerden an den auf der Kabeltrommel gekennzeichneten Lieferer frachtfrei zurückzuliefern.

(2) Die Rücklieferungspflicht verbleibt auch nach Weiterlieferung der Kabeltrommeln an Dritte beim Empfänger, unbeschadet der Pflicht des Dritten zur direkten frachtfreien Rücklieferung an den zuständigen Lieferer.

(3) Die Rücklieferungsfrist beträgt 150 Tage. Sie beginnt mit dem Tag des Versandes an den Empfänger bzw. im Falle der Abnahmeverweigerung einer nicht vereinbarten vorfristigen Leistung mit dem für die Leistung bestimmten Termin oder Zeitraum. Als Tag der Rücklieferung gilt der vom Transporteur im Frachtbrief eingetragene Tag. Der Empfänger kann anstelle der bezogenen Kabeltrommeln andere, vom gleichen Lieferer bezogene Kabeltrommeln gleicher Kabeltrommelgröße zurückliefern.

(4) Zurückgelieferte Kabeltrommeln werden auf die jeweils älteste Lieferung der gleichen Kabeltrommelgröße angerechnet.

(5) Im Frachtbrief und Lieferschein hat der Rücklieferer zu vermerken:

- Anzahl und Nummern der Kabeltrommeln sowie Angabe des vollständigen Betriebsnamens und der Konto-Nummer und
- bei Rücklieferung von Kabeltrommeln, die über das Zentralamt für Materialwirtschaft der Deutschen Post bezogen wurden, den zusätzlichen schriftlichen Hinweis „Lieferung erfolgte über das ZfM“.

(6) Rücklieferungspflicht besteht nicht für Kabeltrommeln, soweit sich auf ihnen Material zum Aufbau bzw. zur Erhöhung der Störreserve befindet. Voraussetzung ist der Nachweis durch den Empfänger gegenüber dem Lieferer bzw. dem Zentralamt für Materialwirtschaft der Deutschen Post, daß die Störreserve von dem übergeordneten wirtschaftsleitenden Organ des Empfängers entsprechend den Rechtsvorschriften in einer mengen- und wertmäßigen Nomenklatur vorgegeben ist und daß im Wirtschaftsvertrag die Zuführung des Materials zur Störreserve vereinbart wurde. Bei Aufhebung der Pflicht des Empfängers zur Störreservehaltung von Material auf Kabeltrommeln durch dessen übergeordnetes wirtschaftsleitendes Organ hat der Empfänger den Lieferer umgehend in Kenntnis zu setzen. Die Rücklieferungsfrist beginnt mit dem Tag der Entscheidung des übergeordneten Organs.

(7) Von der Rücklieferungspflicht wird der Rücklieferer befreit, wenn er dem Lieferer ein den Richtlinien für Rechnungs-

führung und Statistik entsprechendes Verschrottungsprotokoll übersendet, das die Nichtwiederverwendung der Kabeltrommel anzeigt.

§ 6

Kosten der Rücklieferung und Gefahrtragung

Die Kosten der Rücklieferung leerer Kabeltrommeln bis zur Bahnstation des Lieferers und die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung bei der Rücklieferung trägt der Rücklieferer.

§ 7

Rücknahmepflicht

Jeder Lieferer ist zur Rücknahme leerer, von ihm gelieferter Kabeltrommeln verpflichtet.

§ 8

Rückvergütung des Industrieabgabepreises und Einbehaltung des Abnutzungsbetrages

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, dem Rücklieferer eine Rückvergütung von $86 \frac{2}{3} \%$ des Industrieabgabepreises bei der Rücklieferung leerer Kabeltrommeln aus Holz und 85% des Industrieabgabepreises bei der Rücklieferung leerer Kabeltrommeln aus Stahl zu zahlen. Die Zahlung der Rückvergütung hat innerhalb einer Frist von 21 Tagen zu erfolgen. Die Frist für die Rückvergütung beginnt mit dem Tag des Eingangs leerer Kabeltrommeln beim Lieferer und dem Vorliegen der vollständig ausgefüllten Lieferscheine und Frachtbrieft gemäß § 5 Abs. 5. Sind Lieferscheine oder Frachtbrieft nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig ausgefüllt, hat der Lieferer den Rücklieferer aufzufordern, die Angaben zu vervollständigen. Die Frist für die Rückvergütung beginnt in diesem Fall mit dem Tag des Eingangs der vervollständigten Angaben beim Lieferer.

(2) Der Lieferer ist berechtigt, die Differenz von $33 \frac{1}{3} \%$ des Industrieabgabepreises der zurückgelieferten leeren Kabeltrommeln aus Holz bzw. 15% des Industrieabgabepreises der zurückgelieferten leeren Kabeltrommeln aus Stahl als Abnutzungsbetrag einzubehalten.

(3) Darüber hinaus ist der Lieferer berechtigt, einen weiteren nicht durch natürlichen Verschleiß entstandenen Schaden geltend zu machen. In diesem Fall erfolgt eine geminderte Rückvergütung auf der Grundlage des in einem Zustandsprotokoll des Lieferers festgestellten Beschädigungsgrades.

(4) Der Lieferer ist verpflichtet, dem Rücklieferer eine Ausfertigung des Zustandsprotokolls zuzustellen. Der Rücklieferer kann gegen das Zustandsprotokoll innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Zugang des Zustandsprotokolls schriftlich beim Lieferer Einspruch einlegen.

§ 9

Preissanktion für nicht fristgerechte Rücklieferung leerer Kabeltrommeln

(1) Bei nicht fristgerechter Rücklieferung leerer Kabeltrommeln berechnet der Lieferer dem Empfänger, der unmittelbar von ihm Erzeugnisse auf Kabeltrommeln bezogen hat, eine Preissanktion in Höhe des 4fachen Industrieabgabepreises der Kabeltrommel. Die Preissanktion ist im Lastschriftverfahren zu berechnen und einzuziehen. Gleichzeitig ist dem Empfänger hierüber eine Preissanktionsrechnung zuzustellen. Die Bezahlung der Preissanktion befreit den Empfänger nicht von der Verpflichtung zur Rücklieferung der leeren Kabeltrommeln.

(2) Der Lieferer ist verpflichtet, die vereinnahmten Preissanktionen gesondert nachweisfähig zu erfassen und monat-

lich als nicht aus eigenen ökonomischen Leistungen erzielte Gewinne an den Staatshaushalt abzuführen.

§ 10

Planung und Kontrolle des Kabeltrommelbestandes

(1) Durch den Empfänger ist der Bestand an Kabeltrommeln mengen- und wertmäßig (zum Industrieabgabepreis) gesondert in den Umlaufmittelpfan aufzunehmen und im Umlaufmittelnachweis abzurechnen. Auftretende Unplanmäßigkeiten sind zu analysieren. Die wegen verspäteter Rücklieferung leerer Kabeltrommeln berechneten Preissanktionen sind als nicht planbare Kosten auszuweisen.

(2) Die im Kabeltrommelbestand enthaltenen Kabeltrommeln für Störreserve sind innerbetrieblich gesondert zu planen und abzurechnen.

§ 11

Importkabeltrommeln

(1) Bei der Lieferung von Importerzeugnissen auf Importkabeltrommeln hat der Lieferer verbindlich zu erklären, ob eine Rücklieferungspflicht besteht.

(2) Entscheidet der Lieferer auf Rücklieferungspflicht, ist die leere Kabeltrommel an das Kombinat VEB Kabelwerk Oberspreewäldes „Wilhelm Pieck“ zurückzuliefern.

(3) Wird nicht auf Rücklieferungspflicht entschieden, hat der Empfänger die leere Kabeltrommel einer volkswirtschaftlichen Verwertung zuzuführen.

Abschnitt 2**Bezug über Produktionsmittelhandel oder über das Zentralamt für Materialwirtschaft der Deutschen Post**

§ 12

Berechnung und Weiterberechnung des Industrieabgabepreises

(1) Der Lieferer berechnet bei der Lieferung von Erzeugnissen auf Kabeltrommeln an Betriebe des Produktionsmittelhandels oder an das Zentralamt für Materialwirtschaft der Deutschen Post den Industrieabgabepreis der Kabeltrommel.

(2) Die Betriebe des Produktionsmittelhandels und das Zentralamt für Materialwirtschaft der Deutschen Post berechnen dem Empfänger bei der Auslieferung von Erzeugnissen auf Kabeltrommeln den Industrieabgabepreis der Kabeltrommeln.

§ 13

Bekanntgabe der Versandadresse

Die Betriebe des Produktionsmittelhandels und das Zentralamt für Materialwirtschaft der Deutschen Post sind verpflichtet, bei der Auslieferung von Erzeugnissen auf Kabeltrommeln die Versandadresse zu benennen, an die die leere Kabeltrommel zurückzuliefern ist.

§ 14

Erfassung und Meldung der Rücklieferungen

Der Lieferer erfaßt wöchentlich die zurückgelieferten leeren Kabeltrommeln, die über das Zentralamt für Materialwirtschaft der Deutschen Post umgeschlagen wurden, und meldet sie dem Zentralamt für Materialwirtschaft der Deutschen Post.

¹ Kombinat VEB Kabelwerk Oberspreewäldes „Wilhelm Pieck“ — Auslieferungslager Hoppegarten — 1271 Dahlwitz-Hoppegarten Virchowstraße 54/55

§ 15

**Rückvergütung des Industrieabgabepreises
und Einbehaltung des Abnutzungsbetrages**

Die Rückvergütung des Industrieabgabepreises und die Einbehaltung des Abnutzungsbetrages erfolgt durch den Lieferer gegenüber dem Rücklieferer gemäß § 8.

§ 16

**Preissanktionen für nicht fristgerechte Rücklieferung
leerer Kabeltrommeln**

Bei nicht fristgerechter Rücklieferung leerer Kabeltrommeln berechnet das Zentralamt für Materialwirtschaft der Deutschen Post dem von ihm belieferten Empfänger eine Preissanktion gemäß § 9.

Abschnitt 3**Schlußbestimmungen**

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die

- Absätze 7 und 8 des § 4 der Anordnung vom 16. August 1963 über die Nutzbarmachung der Importverpackung aus Holz (GBl. III Nr. 25 S. 489),
- Anordnung vom 24. Januar 1964 über den Rücklauf leerer Kabeltrommeln (GBl. III Nr. 11 S. 100),
- Anordnung Nr. 2 vom 10. Dezember 1964 über die Nutzbarmachung der Importverpackung aus Holz (GBl. III Nr. 62 S. 542) und die
- Anordnung Nr. 3 vom 7. März 1969 über den Rücklauf leerer Kabeltrommeln (GBl. II Nr. 37 S. 342)

außer Kraft.

§ 18

Übergangsbestimmungen

(1) Für die Rücklieferung von leeren Kabeltrommeln, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung geliefert wurden, gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 24. Januar 1964 über den Rücklauf leerer Kabeltrommeln (GBl. III Nr. 11 S. 100) weiter. Diese Kabeltrommeln hat der Lieferer gesondert nach Kabeltrommelgrößen zu erfassen und in die Verrechnung einzubeziehen.

(2) Werden diese Kabeltrommeln nicht innerhalb von 150 Tagen nach Inkrafttreten dieser Anordnung zurückgeliefert, sind für sie Preissanktionen gemäß § 9 dieser Anordnung zu zahlen.

Berlin, den 10. November 1978

Der Minister
für Elektrotechnik und Elektronik
Steger

Anordnung Nr. 1**zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 918****— Lastaufnahmemittel —**

vom 29. November 1978

Zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 918 vom 29. März 1968 — Lastaufnahmemittel — (Sonderdruck Nr. 581 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 7 sowie die Anlagen 2 und 3 werden aufgehoben.¹

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Berlin, den 29. November 1978

Der Leiter

des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung
Dr.-Ing. Fritzsche

¹ Dafür gelten die Standards TGL 30 350/14 und 30 350/15 — Gesundheits- und Arbeitsschutz; Hebezeuge —.

Anordnung**über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet überwachungspflichtiger Anlagen**

vom 29. November 1978

§ 1

Nachstehende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

- Arbeitsschutzanordnung 908/1 vom 29. März 1968 — Hebezeuge — (Sonderdruck Nr. 578 des Gesetzblattes)^{1, 2};
- Arbeitsschutzanordnung 928 vom 29. März 1968 — Ausbildung und Prüfung von Hebezeugführern und -wärtern — (Sonderdruck Nr. 580 des Gesetzblattes)³;
- Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 955/1 vom 8. Oktober 1968 — Blitzschutzanlagen — (Sonderdruck Nr. 599 des Gesetzblattes)⁴.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Berlin, den 29. November 1978

Der Leiter

des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung
Dr.-Ing. Fritzsche

¹ Dafür gelten die Standards TGL 30 350/11 bis 30 350/14 — Gesundheits- und Arbeitsschutz; Hebezeuge —.

² Die Tätigkeit der vom Staatlichen Amt für Technische Überwachung anerkannten Prüfstellen wird hiervon nicht berührt.

³ Für die Qualifizierung von Werkstätten zur Bedienung und Wartung von überwachungspflichtigen Hebezeugen gilt die TÜ-Mitteilung Nr. 2032/78 vom 29. März 1978, herausgegeben vom Staatlichen Amt für Technische Überwachung.

⁴ Dafür gilt der Standard TGL 30 044 — Gesundheits- und Arbeitsschutz; Brandschutz; Blitzschutz —.

Die sozialistische Gesellschaft

Wesen, Entwicklung, Perspektiven

Übersetzung aus dem Russischen
Internationale Reihe „Sozialismus –
Erfahrungen, Probleme und
Perspektiven“

336 Seiten · Pappband 13,50 M

Bestellwort:

Soz. Gesellschaft / 771 096 6

Diese komplexe Untersuchung des Sozialismus zeigt eindrucksvoll Entstehung, Stand, Entwicklung und Zusammenhang aller ökonomischen, politischen, sozialen und kulturellen Faktoren der gesellschaftlichen Entwicklung, die es dem Sozialismus gestatten, erstmals den Menschen zum grundlegenden Motiv des gesellschaftlichen Fortschritts zu machen.

Gliederung:

Der Sozialismus in Theorie und Praxis

Der Sozialismus als gesellschaftliches System

Der Sozialismus – eine wissenschaftlich und planmäßig geleitete Gesellschaft

Massen und Persönlichkeit

Die Lebensweise

Vom Sozialismus zum Kommunismus

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel



Staatsverlag
der Deutschen Demokratischen Republik

Urheberrecht in den internationalen Beziehungen

Boguslawski, M. M. · Übersetzung aus dem Russischen

389 Seiten · Leinen 26,— M · Bestellwort: Boguslawski, Urheberrecht / 771 076 3

In diesem Buch geht der Autor auf grundlegende Probleme und Entwicklungstendenzen des internationalen Urheberrechtsschutzes ein. Es werden die historische Entwicklung und die wichtigsten Konventionen auf dem Gebiet des Urheberrechts dargestellt.

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel



Staatsverlag
der Deutschen
Demokratischen
Republik

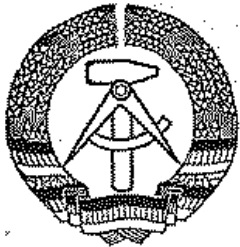
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 · Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 · Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen · Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 · Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 · Erscheint nach Bedarf · Fortlaufender Bezug nur durch die Post · Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M · Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neufeldische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Robensoffsetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

457

der Deutschen Demokratischen Republik

1978

Berlin, den 21. Dezember 1978

Teil I Nr. 42

Tag	Inhalt	Seite
15. 12. 78	Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1979	457
15. 12. 78	Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1979	462
7. 12. 78	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik zur Zusammen- setzung der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlun- gen und Gemeindevertretungen	464

Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1979 vom 15. Dezember 1978

Der Volkswirtschaftsplan 1979 ist in Verwirklichung der Beschlüsse des IX. Parteitag der SED auf die weitere allseitige Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik als Staat der Arbeiter und Bauern gerichtet. Seine Zielstellung entspricht der konsequenten Durchführung der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik und dient dem Wohle der Arbeiterklasse und des ganzen Volkes.

Der Volkswirtschaftsplan 1979 wurde im Zeichen der würdigen Vorbereitung des 30. Jahrestages der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik erarbeitet. Unter Führung der Partei der Arbeiterklasse haben ihn die Arbeiter, die Genossenschaftsbauern, die Angehörigen der Intelligenz und alle anderen Werktätigen mitgestaltet. Ihre Vorschläge zur Erhöhung von Leistung und Effektivität, zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen sind zum Bestandteil des Planes geworden.

Mit der Erfüllung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1979 leistet die Deutsche Demokratische Republik einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Positionen des Friedens und der Entspannung in Europa und zum gesellschaftlichen Fortschritt in der Welt.

I.

Für die Entwicklung der Volkswirtschaft im Jahre 1979 werden folgende Hauptziele festgelegt:

	1979 1978	%
Produziertes Nationaleinkommen	104,3	
Industrielle Warenproduktion	105,5	
darunter: Industrieministerien	105,8	
Steigerung der Arbeitsproduktivität (Industrieministerien)	104,6	
Materielle Investitionen	105,6	
darunter: Industrieministerien	107,7	

	1979 1978	%
Produktion des Bauwesens	104,2	
Bauleistungen für den komplexen Wohnungsbau	105,4	
Produktion und Leistungen der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft	101,3	
Leistungen des Transport- und Nachrichtenwesens	102,3	
Außenhandelsumsatz	109,8	

Die Arbeits- und Lebensbedingungen sind weiter zu verbessern. Die Nettogeldeinnahmen sind auf 104% und der Warenumsatz im Einzelhandel ist auf 104% zu erhöhen. Es sind 158 340 Wohnungen zu bauen bzw. zu modernisieren. Die gesellschaftlichen Fonds des Staates für Bildung, Kultur, Gesundheit, Erholung und soziale Zwecke sind kontinuierlich zu erhöhen.

Als wichtige Maßnahme zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen wird im Jahre 1979 der Erholungsurlaub jedes Werktätigen um mindestens 3 Tage erhöht.

Die Entwicklung und weitere Ausgestaltung der Hauptstadt der DDR, Berlin, als politisches, wirtschaftliches und geistig-kulturelles Zentrum der sozialistischen Deutschen Demokratischen Republik sind zielstrebig weiterzuführen.

Die Aufgaben zur allseitigen ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung und der inneren Sicherheit und Ordnung sind als fester Bestandteil der Wirtschaftspolitik des sozialistischen Staates zu verwirklichen; die sich daraus ergebenden Verpflichtungen sind durch die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe gewissenhaft zu erfüllen.

Zur Verwirklichung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1979 ist es erforderlich, die qualitativen Faktoren der Produktion in allen Zweigen und Bereichen verstärkt wirksam zu machen, um einen hohen Zuwachs des Nationalein-

kommens zu gewährleisten. Entscheidende Aufgaben dafür sind:

- die sozialistische Rationalisierung konsequent voranzubringen und dabei moderne, hocheffektive Technologien zu nutzen,
- Erzeugnisse mit wissenschaftlich-technischem Höchstniveau zu produzieren, die dem Bedarf der Bevölkerung und der Volkswirtschaft entsprechen und die Erhöhung eines rationellen Exportes ermöglichen,
- die Investitionen sparsam und mit höchster Effektivität einzusetzen und die im Plan festgelegten Objekte zur Sicherung der materiellen Produktion mit hoher Konzentration und Disziplin durchzuführen,
- mit Energie, Rohstoffen und Material noch sparsamer umzugehen und Importe einzusparen sowie
- ein besseres Verhältnis von Aufwand und Ergebnis zu erzielen.

Jedes Arbeitskollektiv ist aufgefordert, auf der Grundlage der weiteren umfassenden Entfaltung des sozialistischen Wettbewerbs unter der bewährten Lösung „Aus jeder Mark, jeder Stunde Arbeitszeit und jedem Gramm Material — einen größeren Nutzeffekt!“ ökonomische Reserven für einen hohen Leistungszuwachs zu nutzen. Die Jugend ist aufgerufen, im „FDJ-Aufgebot DDR 30“ neue große Arbeitstaten in allen gesellschaftlichen Bereichen, vor allem in der „FDJ-Initiative Berlin“, bei der Aktion „Materialökonomie“ und bei der Vorbereitung und Durchführung der „Messe der Meister von morgen“, zu vollbringen.

II.

Mit dem Volkswirtschaftsplan 1979 werden für den weiteren Leistungsanstieg in der Produktion und für die Erhöhung der Produktivität und Effektivität der gesellschaftlichen Arbeit folgende Ziele festgelegt:

In der Industrie	1979 zu 1978 in %	
	Industrielle Warenproduktion	Arbeitsproduktivität
Ministerium für Kohle und Energie	104,9	103,8
Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali	102,9	102,3
Ministerium für Chemische Industrie	105,8	104,5
Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik	108,7	108,0
Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau	106,2	105,0
Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau	107,5	108,5
Ministerium für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau	107,9	105,5
Ministerium für Leichtindustrie	103,9	103,8
Ministerium für Glas- und Keramikindustrie	105,0	103,0
Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	105,5	105,0

Die Produktion volkswirtschaftlich wichtiger Erzeugnisse wird wie folgt festgelegt:

	ME	1979
Elektroenergie	GWh	100 000
Stadtgas	Mio m ³	6 144
Fertige Walzstahlerzeugnisse	1 000 t	4 687
Erzeugnisse der metallurgischen Weiterverarbeitung	1 000 t	2 890
Stahlrohre	1 000 t	488
Zement	1 000 t	12 910
Kalidüngemittel	1 000 t K ₂ O	3 380
Polyvinylchlorid	1 000 t	201
Synthetische Seiden	t	54 628
Synthetische Fasern	t	77 259
Spanabhebende Werkzeugmaschinen	Mio M	1 938
Kaltumformende Werkzeugmaschinen	Mio M	538
Plast- und Elastverarbeitungs- maschinen	Mio M	379
Maschinen und Ausrüstungen für die Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie	Mio M	625
Armaturen	Mio M	1 063
Wälzlager	Mio M	493
Niederspannungsschaltgeräte	Mio M	655
Geräte und Einrichtungen für die Überwachung, Regelung und Steuerung	Mio M	1 256
Möbel und Polsterwaren	Mio M	5 096
Oberbekleidung	1 000 Stück	54 300
Obertrikotagen	1 000 Stück	45 800
Strumpfwaren	Mio Paar	327
Waschmaschinen für den Handel	1 000 Stück	428
Haushaltskälteschränke	1 000 Stück	610
dar. Haushaltgefrierschränke	1 000 Stück	175
Gasherde	1 000 Stück	175
Fahrräder	1 000 Stück	614

Im Bauwesen steht im Vordergrund, die Bauleistungen und die Baumaterialienproduktion bedarfsgerecht und in hoher Qualität zu entwickeln. Vor allem zur Durchführung des Wohnungsbauprogramms sowie zur Sicherung der Rekonstruktions- und Rationalisierungsmaßnahmen in der Industrie ist folgende Leistungs- und Produktivitätssteigerung zu erreichen:

	1979 1978	%
Bauproduktion des Ministeriums für Bauwesen	102,9	
Industrielle Warenproduktion der Baumaterialienindustrie	106,3	
Arbeitsproduktivität	102,8	

In der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft ist mit dem Volkswirtschaftsplan 1979 die Initiative der Genossenschaftsbauern und -gärtner sowie der Werkstätten der volkseigenen Betriebe der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft auf das weitere Wachstum der Produktion zu lenken. Im Mittelpunkt stehen insbesondere die Steigerung der Pflanzenproduktion je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche, die Erhöhung der Arbeitsproduktivität und die wirksamere Ausnutzung der Fonds.

Für die Produktion und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird folgendes staatliches Aufkommen landwirtschaftlicher Produkte festgelegt:

	ME	1979
Schlachtvieh	1 000 t	2 300
Milch	1 000 t	7 800
Hünererlei	Mio Stück	4 430
Gemüse insgesamt	1 000 t	1 300
Obst	1 000 t	420

Die Werktätigen der Nahrungsgüterwirtschaft haben die Aufgabe, durch zielstrebige Einführung wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse eine hohe Veredlung der Rohstoffe zu sichern und eine kontinuierliche Versorgung der Bevölkerung mit Grundnahrungsmitteln zu gewährleisten. In zunehmendem Maße sind Produkte in höherer Qualität mit höheren Gebrauchswertigenschaften für die Versorgung bereitzustellen.

Durch die Forstwirtschaft ist die Rohholzproduktion zu intensivieren; die Bereitstellung ist auf 9,5 Mio fm zu erhöhen. Der Rohstoff Holz ist durch komplexe Holzverwertung bei hoher Materialökonomie effektiv zu nutzen.

Im Verkehrswesen sind zur Deckung des Transportbedarfs der Wirtschaft im Jahre 1979 die Transportleistungen (ohne Seeverkehr) auf 103,2% zu erhöhen. Der vorhandene Transportraum des Gütertransports ist durch eine maximale Auslastung und kontinuierliche Inanspruchnahme während des ganzen Jahres, insbesondere an den Wochenenden und in den Nachtstunden, intensiver zu nutzen.

In der Personenbeförderung sind die Leistungen entsprechend den Anforderungen weiter zu erhöhen. Die verkehrsmäßige Erschließung neuer Wohngebiete ist zu gewährleisten.

In der Geologie ist mit den Erkundungsarbeiten im Jahre 1979 die Vorratsbasis für die verstärkte Nutzung einheimischer Rohstoffe, insbesondere bei Erdgas, Rohbraunkohle, Kali, Flußspat und ausgewählten Steine- und Erdenrohstoffen, zu erweitern und unterirdischer Speicherraum zu schaffen.

In der Wasserwirtschaft sind vor allem weitere Voraussetzungen zur Durchführung des Wohnungsbauprogramms und zur Stabilisierung der Versorgung der Bevölkerung, der Industrie und der Landwirtschaft zu schaffen. Insbesondere ist die Wasserversorgung und Abwasserbehandlung in der Hauptstadt der DDR, Berlin, in Leipzig und Karl-Marx-Stadt sowie in anderen Großstädten und Ballungsgebieten zu verbessern.

Auf dem Gebiet des Umweltschutzes und der Landeskultur sind die mit dem Volkswirtschaftsplan 1979 festgelegten materiellen und finanziellen Fonds für die konzentrierte Durchführung der Maßnahmen zur Reinhaltung des Wassers und der Luft, für die Verwertung und schadloose Beseitigung von Abprodukten sowie zur Minderung der Lärmbelastigung einzusetzen. Vor allem gilt das für die industriellen Ballungsgebiete und Großstädte.

Die grundlegende Aufgabe in allen Bereichen und Zweigen der Volkswirtschaft besteht darin, die Qualität und Effektivität der gesellschaftlichen Arbeit durch zielgerichtete Maßnahmen der Intensivierung und der sozialistischen Rationalisierung zu erhöhen. Entscheidende Voraussetzungen hierfür sind durch die Erhöhung der ökonomischen und sozialen Wirksamkeit von Wissenschaft und Technik, insbesondere durch die Entwicklung neuer und weiterentwickelter Erzeugnisse, Verfahren und Technologien sowie ihre Einführung in die Produktion, zu schaffen.

Durch Maßnahmen des Planes Wissenschaft und Technik, Investitionen und weitere Rationalisierungsmaßnahmen sind im Jahre 1979 in der Industrie und im Bauwesen mindestens 350 Mio Arbeitsstunden einzusparen.

Die Produktion von Erzeugnissen ist mit Gütezeichen „Q“ auf 120% und mit Gütezeichen „I“ auf 108% zu steigern.

Die Kosten für Ausschuß, Nacharbeit und Garantie sind besonders durch die Erhöhung der Qualität und des technischen Niveaus der Produktion weiter zu senken.

Die Akademie der Wissenschaften und die Universitäten und Hochschulen haben noch bessere Voraussetzungen für wissenschaftlich-technische Höchstleistungen zu schaffen, die entscheidend zur Leistungs- und Effektivitätsentwicklung der Volkswirtschaft beitragen. Dazu ist ihr Forschungspotential auf die langfristig festgelegten Hauptrichtungen der Wissenschaftsentwicklung zu konzentrieren und die Zusammenarbeit mit der Produktion, vor allem mit den Kombinat, weiter zu vertiefen.

Die Aufgaben des Staatsplanes Sozialistische Rationalisierung sind als ein Hauptfaktor der Steigerung der Arbeitsproduktivität in hoher Qualität durchzuführen.

In den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen der Volkswirtschaft sind die Initiativen der Werktätigen, besonders der Neuerer und Rationalisatoren, auf effektive Lösungen der Rationalisierung zu lenken.

In den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden sind durch die territoriale Rationalisierung und die Gemeinschaftsarbeit zwischen den Betrieben und Einrichtungen im Territorium auf der Grundlage des Planes alle Möglichkeiten und Reserven zur Leistungsentwicklung und zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen zu nutzen.

Zur wirksamen Unterstützung der sozialistischen Rationalisierung sind im Jahre 1979

die Eigenherstellung von Rationalisierungsmitteln in der Industrie auf mindestens 124% und die Leistungen in den eigenen Bauabteilungen weiter zu steigern.

Die Betriebe und Kombinate des Maschinenbaus und der Elektrotechnik und Elektronik haben den Eigenbau von Rationalisierungsmitteln in anderen Bereichen der Volkswirtschaft durch die Steigerung der Produktion und Bereitstellung von standardisierten Einzelteilen und Baugruppen sowie von Zulieferungen wirksam zu unterstützen.

Die Anstrengungen sind darauf zu richten, die Anzahl des zweischichtig arbeitenden Produktionspersonals auf 110,3% und des dreischichtig arbeitenden Produktionspersonals auf 105,2% zu steigern, um so die vorhandenen Grundfonds besser auszulasten.

Die Investitionen in allen Bereichen der Volkswirtschaft sind verstärkt auf die Durchführung der Aufgaben der Intensivierung und der sozialistischen Rationalisierung zu konzentrieren; die Erneuerungs- bzw. Rationalisierungsinvestitionen in der Industrie sind dazu auf 109% zu erhöhen. Eine wichtige Aufgabe besteht darin, den sparsamsten Umgang mit Investitionsmitteln und die Einhaltung der im Plan festgelegten Aufwandskennziffern zu gewährleisten.

Die zu Ehren des 30. Jahrestages der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik neu zu schaffenden Kapazitäten und die weiteren 1979 produktionswirksam werdenden Investitionsvorhaben sind entsprechend den festgelegten Terminen in Betrieb zu nehmen.

Die mit dem Volkswirtschaftsplan 1979 festgelegten Aufgaben der Vorbereitung der Investitionen sind in hoher Qualität und bei strikter Einhaltung der Ordnung und Disziplin durchzuführen.

In der Volkswirtschaft ist der spezifische Verbrauch von Energieträgern, Roh- und Werkstoffen um 4 % gegenüber 1978 zu verringern. Dabei sind 80 % der Senkung des spezifischen Materialeinsatzes in den Betrieben und Kombinat durch Maßnahmen des Planes Wissenschaft und Technik zu erreichen. Insbesondere sind materialökonomische Effekte durch den Einsatz neuer moderner Technologien und durch die Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse zu erreichen.

Der spezifische Verbrauch von wichtigen Energieträgern, Rohstoffen und Material ist 1979 gegenüber 1978 wie folgt zu senken:

Gebrauchsenergie in der Industrie	um 4,0 %
Elektroenergie in der Industrie	um 2,0 %
Walzstahl in der metallverarbeitenden Industrie	um 4,9 %
Walzstahl im Bauwesen	um 3,9 %
Zement im Bauwesen	um 2,0 %

Bei den anfallenden Sekundärrohstoffen und industriellen Abprodukten ist 1979 ein Zuwachs der Verwertung um 7,7 % zu erreichen. Die dazu im Plan festgelegten wissenschaftlich-technischen Aufgaben und Maßnahmen zur Einführung ihrer Ergebnisse sowie zur Erweiterung von Kapazitäten sind konzentriert durchzuführen.

Zur Erhöhung von Kontinuität und Stabilität der Produktion ist die Herstellung volkswirtschaftlich entscheidender Zuliefererzeugnisse wesentlich zu erweitern. Die dazu im Plan festgelegten Aufgaben zur Leistungsentwicklung, zur Erhöhung der Qualität und des technologischen Niveaus der Produktion, für die Durchführung der Investitionen sowie für die Zuführung von Arbeitskräften sind vorrangig zu lösen.

Die bedarfsgerechte Ersatzteilproduktion und -versorgung ist eine volkswirtschaftlich entscheidende Aufgabe. Dazu sind die festgelegten Maßnahmen auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik, zur Erhöhung der Produktion in Menge, Qualität und Sortiment sowie für den Einsatz von Ausrüstungen, insbesondere von Werkzeugmaschinen, und von Arbeitskräften konsequent durchzuführen.

Bei den Reparaturarbeiten und Service-Leistungen steht dabei der rationellste Einsatz der Ersatzteile im Vordergrund. Es sind alle Möglichkeiten zur Regenerierung von Ersatz- und Verschleißteilen zu nutzen.

Die Wirksamkeit des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens ist weiter zu erhöhen. Dazu sind die Ziele für die Einsparung von Arbeitszeit durch die Anwendung wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse, die wissenschaftliche Arbeitsorganisation und die sozialistische Rationalisierung konsequent durchzusetzen und auf diesem Wege Arbeitskräfte für die notwendige Erhöhung der Schichtarbeit zu gewinnen. Die Zuführung von Arbeitskräften in die Industrie ist gezielt für die Steigerung der Produktion in den volkswirtschaftlich entscheidenden Betrieben vorzunehmen.

Im Jahre 1979 sind durch die Anwendung der neuesten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse in der Industrie mindestens 173 000 Arbeitsplätze neu- bzw. umzugestalten.

Die Erhöhung der Wirksamkeit des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens schließt ein, durch eine höhere Qualität der Leitungstätigkeit Voraussetzungen für eine höhere Disziplin und Ordnung und die rationellere Ausnutzung der Arbeitszeit zu schaffen.

Die sozialistische Sparsamkeit ist als ständiges Prinzip sozialistischen Wirtschaftens konsequent anzuwenden. Die mit dem Volkswirtschaftsplan festgelegten Aufgaben zur Senkung der Kosten, insbesondere der Materialkosten, sind zielstrebig zu verwirklichen. Das ist ein wichtiger Maßstab für den erreichten Stand der Intensivierung. Überall gilt es, mit

geringstem Aufwand einen hohen Nutzen für die Volkswirtschaft zu erreichen.

Auf der Grundlage modernster Organisation und Leitung ist die Entwicklung der Kombinate darauf zu richten, den wissenschaftlich-technischen Fortschritt zu beschleunigen und einen hohen Leistungsanstieg zu erreichen. In diesen großen Wirtschaftseinheiten sind moderne Technologien zu entwickeln und anzuwenden, Erzeugnisse mit hoher Qualität und moderner Formgestaltung sowie niedrigen Kosten herzustellen.

III.

Die sich aus der weiteren Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration der Staaten des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe ergebenden Aufgaben und Verpflichtungen der DDR sind als Bestandteil des Volkswirtschaftsplanes 1979 zu realisieren. Dabei sind die geplanten vertraglich festgelegten Exportverpflichtungen in die UdSSR und die anderen sozialistischen Länder sowie die Importe aus diesen Ländern in hoher Qualität und zu den gegenseitig vereinbarten Terminen zu sichern.

Mit den Entwicklungsländern sind die Handelsbeziehungen und die wirtschaftliche Zusammenarbeit entsprechend den abgeschlossenen Vereinbarungen und Verträgen weiter auszubauen.

Mit den kapitalistischen Industrieländern sind die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Vorteils weiter zu entwickeln.

Die wichtigste Aufgabe der Betriebe und Kombinate auf dem Gebiet der Außenwirtschaft besteht darin, die Produktion und das Angebot exportrentabler Erzeugnisse mit hohem wissenschaftlich-technischen und Qualitätsniveau vorrangig zu steigern. In jedem Betrieb und in jeder Einrichtung sind Maßnahmen für die effektivste Verwendung sowie für die Einsparung von Importen zu treffen.

IV.

Zur weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes sind in Übereinstimmung mit der Verwirklichung der Produktions- und Effektivitätsziele im Jahre 1979 folgende Aufgaben durchzuführen:

— Auf dem Gebiet des Wohnungsbaus:

	ME	1979
zu errichtende Wohnungen	WE	158 340
darunter:		
Neubauwohnungen	WE	114 350
modernisierte Wohnungen	WE	43 990
davon:		
individuellen Wohnungsbau	WE	10 920
Wohnungen durch Neubau und Modernisierung für die Hauptstadt der DDR, Berlin	WE	18 000

— Die Arbeits- und Lebensbedingungen in den volkseigenen Betrieben und Kombinat, volkseigenen Gütern sowie Genossenschaften und Einrichtungen sind weiter planmäßig zu verbessern.

Mit der konsequenten Anwendung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation sind die Voraussetzungen zu schaffen, daß die im Plan festgelegte Steigerung der Arbeitsproduktivität gesichert und die schöpferischen Fähigkeiten und Leistungen der Werktätigen weiter gefördert werden. Mit

der Nutzung der wissenschaftlich-technischen Ergebnisse in der Produktion und durch die sozialistische Rationalisierung sind gleichzeitig Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz zu erhöhen und Arbeiterschwernisse abzubauen. Die Arbeiterversorgung, vor allem die Qualität des Werkkühnens, sowie die Schüler- und Kinderspeisung sind planmäßig zu verbessern. Insbesondere ist die Qualität der Versorgung und Betreuung der Schichtarbeiter sowie der Frauen, Jugendlichen und älteren Werktätigen zu erhöhen.

Die Nettogeldeinnahmen der Bevölkerung sind auf 104,0% zu steigern. Entsprechend dem entscheidenden Beitrag der Arbeiterklasse zur Schaffung des Nationaleinkommens werden die Arbeitseinkommen der Arbeiter und Angestellten auf der Grundlage einer leistungsorientierten Lohnpolitik weiter erhöht.

Zur weiteren Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern werden folgende Ziele festgelegt:

	1979	1978	%
Erhöhung des Einzelhandelsumsatzes	104,0		
dar. bei Industriewaren	104,4		
bei Nahrungs- und Genußmitteln	103,6		

Es ist zu sichern, daß das Angebot des Einzelhandels dem Bedarf der Bevölkerung in den verschiedenen Preisgruppen Rechnung trägt.

Das Angebot an Konsumgütern ist in Qualität und Sortiment entsprechend dem Bedarf der Bevölkerung spürbar zu verbessern. Dazu ist notwendig, die modernsten Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik für die Entwicklung neuer Konsumgüter zügig nutzbar zu machen und der Formgestaltung größere Bedeutung beizumessen. Eine wichtige Aufgabe aller Zweige und Bereiche besteht darin, die Zulieferungen und Kooperationsleistungen für die Konsumgüterproduktion auf hohem wissenschaftlich-technischen Niveau und in bedarfsgerechter Qualität, verstärkt auf der Basis der Entwicklung der Eigenproduktion, zu gewährleisten.

Im Warensortiment für Kinder und Kleinstkinder ist eine bedarfsgerechte Versorgung zu sichern.

Für die Entwicklung der hauswirtschaftlichen Dienstleistungen werden folgende Ziele festgelegt:

	1979	1978	%
Leistungen der industriellen Wäschereien bei Fertigwäsche für die Bevölkerung	106,3		
Reparaturleistungen an technischen Konsumgütern	108,5		
Reparaturleistungen der Kfz-Instandhaltung	110,9		

Im Bildungswesen ist entsprechend den Erfordernissen der entwickelten sozialistischen Gesellschaft das Niveau und die Qualität der Ausbildung und kommunistischen Erziehung der Jugend zielstrebig zu erhöhen.

Zur Verbesserung der materiellen Voraussetzungen sind folgende Kapazitäten zu schaffen:

In der Volksbildung:	1979
Unterrichtsräume	3 330
Plätze in Kindergärten	16 270
Plätze in Schulhorten	19 750
Internats- und Heimplätze	4 570
Schulturnhallen	144

In der Berufsbildung:

	1979
Unterrichtsräume	324
Plätze in Lehrlingswohnheimen	7 900
Turnhallen	21

Im Hoch- und Fachschulwesen sind im Jahre 1979 etwa 88 000 Studenten in ein Hoch- oder in ein Fachschulstudium, darunter 64 800 Studenten in ein Direktstudium, aufzunehmen.

Es sind folgende Kapazitäten neu zu schaffen:

	1979
Internatsplätze	3 250
Hörsaal-, Seminar- und Arbeitsplätze	2 700
Mensaplätze	840

Die medizinische und soziale Betreuung der Bürger ist zielstrebig weiterzuentwickeln.

Die Investitionsmittel sind vorrangig auf die Rekonstruktion und Erweiterung bestehender Gesundheitseinrichtungen sowie den Neubau des 1. Bauabschnittes des Universitätsklinikums Charité der Humboldt-Universität Berlin zu konzentrieren. Schwerpunkte dabei sind diejenigen stationären und ambulanten medizinischen Bereiche, die der unmittelbaren Betreuung der Bürger dienen.

Es sind folgende Kapazitäten neu zu schaffen:

	1979
ambulante ärztliche Arbeitsplätze	405
stomatologische Arbeitsplätze	179
Kinderkrippenplätze	9 931
Plätze in Einrichtungen zur Behandlung und Förderung physisch und psychisch geschädigter Kinder und Jugendlicher	1 320

Rund 352 000 Heil-, Genesungs- und prophylaktische Kuren sollen bereitgestellt werden.

Das Erholungswesen ist in Abstimmung mit dem FDGB unter Berücksichtigung seiner entscheidenden Rolle dabei und der festgelegten Verantwortung weiter auszubauen.

Folgende Aufgaben sind zu gewährleisten:

Urlaubsreisen des FDGB und der Betriebe	4 000 000
Reisen für Familien mit 3 und mehr Kindern	88 400
Schaffung neuer Bettenplätze in Erholungsheimen des FDGB und der Interessengemeinschaften von Betrieben	2 230

Körperkultur und Sport sind weiter zielstrebig auszubauen.

Es sind folgende Kapazitäten neu zu schaffen:

	1979
Sportplätze	72
Sporthallen	19
Schwimmbädern	10

— Die sozialistische Kultur und Kunst sind weiter zu fördern. Die aktive Rolle der Arbeiterklasse und der Jugend bei der Gestaltung des kulturellen Lebens ist weiter auszuprägen. Der Wiederaufbau des Platzes der Akademie in der Hauptstadt der DDR, Berlin, der Semperoper in Dresden sowie der Neubau des Gewandhauses in Leipzig sind planmäßig fortzuführen.

Rundfunk und Fernsehen haben in höherer Qualität die Bedürfnisse der Werktätigen nach aktueller politischer Information, Bildung und Unterhaltung bei effektivem Einsatz der materiellen Fonds zu befriedigen.

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt, die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1979 auf der Grundlage der breiten Entfaltung der Schöpferkraft des werktätigen Volkes zu leiten und seine Erfüllung in Übereinstimmung mit der Zielstellung des Fünfjahrplanes 1976—1980 für das Jahr 1979 zu kontrollieren. Er sichert dabei die volle Wahrnehmung der Verantwortung der zentralen staatlichen Organe sowie der örtlichen Räte.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik wendet sich mit diesem Gesetz an die Arbeiter, die Genossenschaftsbauern, die Angehörigen der Intelligenz und an die anderen Werktätigen mit dem Aufruf, im 30. Jahr der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik in gemeinsamer schöpferischer Arbeit ihre ganze Kraft für die Verwirklichung der mit dem Volkswirtschaftsplan 1979 gestellten Ziele einzusetzen.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am fünfzehnten Dezember neunzehnhundertachtundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünfzehnten Dezember neunzehnhundertachtundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

Gesetz
über den Staatshaushaltsplan 1979
vom 15. Dezember 1978

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik beschließt in Übereinstimmung mit dem Volkswirtschaftsplan 1979 folgendes Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1979:

§ 1

(1) Die Einnahmen und Ausgaben des Staates, des Staatshaushaltsplanes der Deutschen Demokratischen Republik und die Fonds der VEB, volkseigenen Kombinate und VVB aus Gewinn werden wie folgt bestätigt:

	Einnahmen und Ausgaben des Staates	Staatshaus- haltsplan	Fonds der VEB, volkseigenen Kombinate und VVB aus Gewinn
— in Millionen M —			
Einnahmen	155 744,7	137 363,4	18 381,3
Ausgaben	155 681,7	137 300,4	18 381,3
Überschuß der Einnahmen über die Aus- gaben im Jahre 1979	63,0	63,0	—

(2) Der zentrale Haushaltsplan und die Haushaltspläne der Bezirke werden wie folgt bestätigt:

	Zentraler Haushaltsplan	Haushaltspläne der Bezirke
— in Millionen M —		
Einnahmen	104 809,8	32 553,6
Ausgaben	104 746,8	32 553,6

§ 2

(1) Zur weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes werden durch den Staatshaushalt 48 865,5 Millionen M als gesellschaftliche Fonds zur Verfügung gestellt. Diese staatlichen Mittel werden insbesondere eingesetzt für den Neubau und die Modernisierung von Wohnungen, die Erhaltung des Wohnungsbestandes und die Beibehaltung niedriger Mietpreise, die Aufrechterhaltung stabiler Verbraucherpreise und Tarife für die Bevölkerung, die Bildung und Erziehung sowie für die Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Gesundheit der Bürger, die Sozialversicherung zur Erfüllung der Leistungsansprüche der Bürger wie für Renten, Krankengeld, Arzneien und für Schwangerschafts- und Wochengeld sowie für die Erholung, die Befriedigung der geistig-kulturellen Bedürfnisse und für die sportliche Betätigung der Werktätigen.

(2) Für den Ersatz und die Erweiterung der Grundfonds des Bildungswesens, des Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultureinrichtungen, des Sports und des Erholungswesens werden des weiteren 1 210,5 Millionen M aus dem Staatshaushalt bereitgestellt.

§ 3

Unter Berücksichtigung des in den gesellschaftlichen Fonds gemäß § 2 Abs. 1 enthaltenen Zuschusses des Staatshaushaltes für die Sozialversicherung werden die Haushaltspläne der Sozialversicherung wie folgt bestätigt:

	Arbeiter und Angestellte	Mitglieder der sozialistischen Produktionsgenossenschaften und andere werktätige Schichten
— in Millionen M —		
Einnahmen	13 190,9	1 560,6
Ausgaben	22 948,4	3 169,0
Zuschuß aus dem Staatshaushalt	9 757,5	1 608,4

§ 4

(1) Für die Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben des Staates haben die VEB, volkseigenen Kombinate und VVB 88 428,1 Millionen M Produktionsfondsabgabe, Handelsfondsabgabe, Nettogewinnabführungen, produktgebundene Abgaben und andere Zahlungen an den Staatshaushalt abzuführen.

(2) Für die Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben sowie von Investitionsvorhaben werden den VEB, volkseigenen Kombinat und VVB zusätzlich zu den nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung selbst zu erwirtschaftenden Fonds aufgabenbezogen bzw. objektgebunden 3 236,0 Millionen M aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt.

§ 5

(1) Von den volkseigenen Gütern, den sozialistischen Genossenschaften der Landwirtschaft und ihren kooperativen Einrichtungen sowie von Genossenschaftsmitgliedern sind ökonomisch begründete Abgaben in Höhe von 1 419,6 Millionen M zur Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben an den Staatshaushalt abzuführen.

(2) Zur Förderung der sozialistischen Intensivierung der Produktion, des schrittweisen Übergangs zu industriemäßigen Methoden der Produktion auf dem Wege der Kooperation werden den volkseigenen Gütern, den landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften sowie ihren kooperativen Einrichtungen 2 344,2 Millionen M für Meliorationen, Investitionszuschüsse, produktgebundene Preiszuschläge und andere produktionsfördernde Maßnahmen bereitgestellt.

§ 6

Im Interesse der Erhaltung des Friedens werden die Ausgaben für die nationale Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik mit 8 674,0 Millionen M festgelegt.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am fünfzehnten Dezember neunzehnhundertachtundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünfzehnten Dezember neunzehnhundertachtundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

§ 7

Die Ausgaben für die öffentliche Sicherheit, Rechtspflege und Sicherung der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik betragen 3 474,0 Millionen M.

§ 8

Die Haushaltspläne der Bezirke werden wie folgt bestätigt:

	Einnahmen und Ausgaben	Darunter Anteile an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes	Kassenbestand am 1. Januar 1979 und 31. Dezember 1979
— in Millionen M —			
Berlin	3 412,1	2 294,8	39,0
Cottbus	1 756,8	1 048,7	16,0
Dresden	3 230,2	1 657,4	36,0
Erfurt	2 212,1	1 244,0	24,0
Frankfurt (Oder)	1 491,2	977,9	13,0
Gera	1 414,2	800,5	16,0
Halle	3 153,9	1 770,0	33,0
Karl-Marx-Stadt	3 210,9	1 663,0	33,0
Leipzig	2 478,7	1 317,1	27,0
Magdeburg	2 469,1	1 428,4	27,0
Neubrandenburg	1 390,8	919,4	19,0
Potsdam	2 108,0	1 152,9	24,0
Rostock	1 967,4	1 268,8	22,0
Schwerin	1 284,8	757,5	16,0
Suhl	973,4	553,9	11,0
Insgesamt:	32 553,6	18 854,3	356,0

§ 9

(1) Die örtlichen Volksvertretungen finanzieren ihre planmäßigen Aufgaben aus:

- Abführungen der unterstellten Betriebe, Einnahmen ihrer Organe und unterstellten Einrichtungen;
- Steuern (ohne Lohnsteuer) sowie Gemeindeabgaben;
- dem Anteil an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes.

(2) Den Gemeinden und kreisangehörigen Städten stehen zur wirksamen Förderung gesellschaftlich nützlicher Initiativen der Bürger zur allseitigen Erfüllung des Planes und seiner gezielten Übererfüllung bei der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens und der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen eigene Mittel und Fonds der örtlichen Volksvertretungen sowie andere Quellen entsprechend den Rechtsvorschriften zur Verfügung.

§ 10

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 11

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 21. Dezember 1977 über den Staatshaushaltsplan 1978 (GBl. I Nr. 37 S. 419) außer Kraft.

Beschluß

**des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
zur Zusammensetzung der Kreistage,
Stadtverordnetenversammlungen,
Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen**

vom 7. Dezember 1978

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1976 über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik — Wahlgesetz — (GBl. I Nr. 22 S. 301) werden folgende Rahmenfestlegungen über die Anzahl der Abgeordneten der neu zu wählenden Volksvertretungen getroffen:

1. Für die Kreistage werden gewählt

in Kreisen mit einer Bevölkerungszahl

bis zu 75 000 Einwohnern	70 bis 110 Abgeordnete
bis zu 100 000 Einwohnern	90 bis 130 Abgeordnete
über 100 000 Einwohner	110 bis 150 Abgeordnete.

2. Für die Stadtverordnetenversammlungen in den Stadtkreisen werden gewählt

in Städten mit einer Bevölkerungszahl

bis zu 75 000 Einwohnern	90 bis 150 Abgeordnete
bis zu 100 000 Einwohnern	120 bis 170 Abgeordnete
bis zu 200 000 Einwohnern	150 bis 225 Abgeordnete
bis zu 500 000 Einwohnern	180 bis 250 Abgeordnete
über 500 000 Einwohner	225 bis 275 Abgeordnete.

3. Für die Stadtbezirksversammlungen werden gewählt

in Stadtbezirken mit einer Bevölkerungszahl

bis zu 75 000 Einwohnern	90 bis 150 Abgeordnete
bis zu 100 000 Einwohnern	120 bis 170 Abgeordnete
über 100 000 Einwohner	150 bis 225 Abgeordnete.

4. Für die Stadtverordnetenversammlungen von kreisangehörigen Städten und die Gemeindevertretungen werden gewählt

in Städten und Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl

bis zu 500 Einwohnern	9 bis 18 Abgeordnete
bis zu 1 000 Einwohnern	15 bis 23 Abgeordnete
bis zu 2 000 Einwohnern	20 bis 25 Abgeordnete
bis zu 5 000 Einwohnern	25 bis 30 Abgeordnete
bis zu 10 000 Einwohnern	30 bis 40 Abgeordnete
bis zu 20 000 Einwohnern	40 bis 55 Abgeordnete
bis zu 40 000 Einwohnern	55 bis 70 Abgeordnete
bis zu 50 000 Einwohnern	70 bis 100 Abgeordnete
über 50 000 Einwohner	90 bis 150 Abgeordnete.

5. Der Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. Februar 1974 über die Zusammensetzung der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen (GBl. I Nr. 11 S. 92) wird aufgehoben.

Berlin, den 7. Dezember 1978

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
E. Honecker

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
H. Eichler



GESETZBLATT

465

der Deutschen Demokratischen Republik

1978

Berlin, den 29. Dezember 1978

Teil I Nr. 43

Tag	Inhalt	Seite
20. 12. 78	Anordnung zu den Regelungen für die Weiterführung der Arbeit mit Gegenplänen in Betrieben und Kombinatn bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1979 ..	465
30. 11. 78	Bekanntmachung	470
4. 12. 78	Anordnung über die Anwendung der Internationalen Statistischen Klassifikation der Krankheiten, Verletzungen und Todesursachen sowie von Zusatzklassifikationen	471
11. 12. 78	Anordnung Nr. 3 über die Kontoführung der Vereinigungen volkseigener Betriebe, volkseigenen Kombinate und Betriebe — Kontoführungsanordnung —	472
	Berichtigung	472

**Anordnung
zu den Regelungen
für die Weiterführung der Arbeit mit Gegenplänen
in Betrieben und Kombinatn
bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1979
vom 20. Dezember 1978**

Für die Weiterführung der Arbeit mit Gegenplänen zum Volkswirtschaftsplan 1979 wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Ausgehend von der Grundorientierung für die Führung des sozialistischen Wettbewerbs bis zum 30. Jahrestag der DDR ist die Weiterführung der Arbeit mit Gegenplänen in den Betrieben und Kombinatn darauf zu richten, durch Maßnahmen zur höheren Wirksamkeit von Wissenschaft und Technik und zur weiteren Erhöhung der Materialökonomie, der Leistungsfähigkeit und Wirksamkeit der vorhandenen Grundfonds, der Effektivität der Investitionen, des Wirkungsgrades des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens sowie durch die produktions-, absatz- und bilanzwirksame Nutzung der Übernormbestände und die Erhöhung der Effektivität der Bestandswirtschaft weitere Reserven zur Erhöhung der Effektivität und der Qualität der Arbeit für die Überbietung der staatlichen Planaufgaben, gezielt auf die volkswirtschaftlichen Schwerpunkte, zu erschließen. In den Betrieben und Kombinatn, die mit den staatlichen Planaufgaben Orientierungen für die Überbietung der staatlichen Planaufgaben, insbesondere zur Erhöhung des verteilbaren volkswirtschaftlichen Endproduktes in Menge, Qualität und Sortiment sowie zur Senkung der Kosten und zur Einsparung von Importen, erhalten haben, sind diese Orientierungen der Ausarbeitung der Gegenpläne zugrunde zu legen. Die den Betrieben und Kombinatn übergeordneten Organe haben diesen Prozeß straff zu leiten.

(2) Die Verpflichtungen der Betriebskollektive, die bereits in der Plandiskussion zur Überbietung der staatlichen Aufgaben übernommen wurden, sind Bestandteil der staatlichen Planaufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1979. Sie werden gegenüber dem betreffenden Betrieb bzw. Kombinat weiterhin als Gegenplan anerkannt.

§ 2

Für die Weiterführung der Arbeit mit Gegenplänen in den volkseigenen Betrieben und Kombinatn der Industrie, des Bauwesens, der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, des Verkehrswesens, des Post- und Fernmeldewesens, des Produktionsmittelhandels, des Handelstransports, in den volkseigenen Dienstleistungsbetrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft, den volkseigenen Betrieben mit industrieller Produktion in den anderen Bereichen der Volkswirtschaft und in den Produktionsbetrieben des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR sowie den Molkereigenossenschaften gelten die Regelungen gemäß Anlage.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Anordnung vom 5. Januar 1978 zu den Regelungen für die Weiterführung der Arbeit mit Gegenplänen in Betrieben und Kombinatn bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1978 (GBl. I Nr. 2 S. 37) tritt am 31. Dezember 1978 außer Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1978

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
Schürer

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Regelungen**für die Weiterführung der Arbeit mit Gegenplänen
in Betrieben und Kombinat
bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1979****Ansarbeitung von Gegenplänen und ihre Bilanzierung
zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben**

1. Die Weiterführung der Arbeit mit den Gegenplänen in den volkseigenen Betrieben und Kombinat ist auf folgende Schwerpunkte zu konzentrieren:

- weitere Erhöhung der Wirksamkeit von Wissenschaft und Technik, besonders durch die Beschleunigung der Überleitung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen in die Produktion und ihre breite volkswirtschaftliche Nutzung, die weitere Erhöhung der Produktion von Erzeugnissen mit dem Gütezeichen „Q“, die Erhöhung der Produktions- und Exportwirksamkeit der neu eingeführten bzw. einzuführenden Spitzenleistungen, die Steigerung der Produktion und des Exports devisa-rentabler Erzeugnisse sowie der Wirksamkeit der Arbeitszeiteinsparung durch Maßnahmen von Wissenschaft und Technik, Investitionen und weitere Rationalisierungsmaßnahmen zur Erhöhung des verteilbaren Endproduktes;
- Senkung der Kosten und weitere Erhöhung der Materialökonomie vor allem durch höhere Zielstellungen und eine größere Plan- und Bilanzwirksamkeit der Aufgaben von Wissenschaft und Technik zur zusätzlichen Einsparung von Energie, Rohstoffen und Material, insbesondere von Importen, sowie Unterbietung der festgelegten staatlichen Normative des Materialverbrauchs auf der Grundlage der dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik sowie den Intensivierungsmaßnahmen entsprechenden Materialverbrauchsnormen;
- Erhöhung der Leistungsfähigkeit und Wirksamkeit der vorhandenen Grundfonds sowie der Effektivität und Produktionswirksamkeit der Investitionen durch effektivere Auslastung der vorhandenen Anlagen und Ausrüstungen, insbesondere der hochproduktiven und modernen Maschinen, und Verkürzung der Termine für die Inbetriebnahme von Kapazitäten bzw. Teilkapazitäten auf der Grundlage des konzentrierten Einsatzes der Bau- und Montagekapazitäten und der materiellen Ausrüstungen;
- weitere Erhöhung des Wirkungsgrades des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens durch wissenschaftlich-technische, technologische und organisatorische Lösungen zur Produktivitäts- und Effektivitätssteigerung, um vor allem durch verstärkte Rationalisierung Arbeitskräfte für die Erhöhung der Schichtarbeit und für die Lösung volkswirtschaftlicher Schwerpunktaufgaben zu gewinnen.

Auf dieser Grundlage sind die staatlichen Planaufgaben für die Produktion volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe, Materialien, Zuliefererzeugnisse, Ersatzteile, Rationalisierungsmittel und Konsumgüter für die Volkswirtschaft und für den Export sowie für den zu erwirtschaftenden Gewinn und die Senkung der Kosten entsprechend den übergebenen Orientierungen durch weitere Gegenplanvorschläge gezielt zu überbieten und eine Einsparung materieller Fonds zu erreichen.

2. Durch die Leiter der Betriebe, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe, die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke ist die materiell-technische Sicherung der Verpflichtungen zur gezielten Überbietung der staatlichen Planaufgaben abzustimmen und ihre Bilanzierung im Rahmen der geplanten Fonds sowie mit zusätzlich erschlosse-

nen Reserven aus dem eigenen Bereich unter Nutzung aller vorhandenen materiellen Bestände bzw. im Rahmen der Kooperationsbeziehungen zu gewährleisten. Soweit in der Zusammenarbeit der Betriebe und Kombinate mit ihren Kooperationspartnern und den wirtschaftsleitenden Organen über die materielle Sicherung der zusätzlichen Produktion keine Lösung herbeigeführt werden kann, sind von den wirtschaftsleitenden Organen der Produzenten in Abstimmung mit den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen Entscheidungen der zuständigen Minister bzw. Leiter anderer zentraler Staatsorgane herbeizuführen.

3. Die von den Betrieben und Kombinat vorgesehene zusätzliche Produktion zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben bzw. die Einsparung materieller Fonds ist durch die wirtschaftsleitenden Organe mit den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen abzustimmen und bis zum 27. Februar 1979 den ihnen übergeordneten Organen und bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen mit Entscheidungsvorschlägen über die Verwendung der zusätzlichen Produktion und der freiwerdenden Fondsanteile zu unterbreiten.

Die Vorschläge zum Aufkommen und zur Verwendung der Erzeugnisse der Staatsplan- bzw. M-Nomenklatur, der zentral zu bilanzierenden Konsumgüter und der weiteren in den Orientierungen für die Überbietung der staatlichen Planaufgaben enthaltenen Erzeugnisse sind von den Ministerien der Staatlichen Plankommission bis zum 6. März 1979 gemäß Anlage I Ziff. 1 zu übergeben. Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe haben das zusätzliche Aufkommen aus den Verpflichtungen der Betriebe und Kombinate zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben bzw. zur Einsparung materieller Fonds sowie seine Verwendung in die Überarbeitung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen im I. Quartal 1979 gemäß Ziff. 6 einzubeziehen.

Das in den Gegenplänen zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben vorgesehene zusätzliche Aufkommen und die Vorschläge zu seiner Verwendung insgesamt und untergliedert nach Aufkommens- und Versorgungsbereichen sowie die Einsparung materieller Fonds sind durch die bilanzverantwortlichen Ministerien bis zum 6. März 1979 (gemäß dem Muster der Anlage 3) der Staatlichen Plankommission zu übergeben und in die Überarbeitung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen einzubeziehen. Die Ministerien können zur sortimentsgemäßen Untersetzung dieser Bilanzen von den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen weitere Bilanzinformationen anfordern.

4. Die Betriebe und Kombinate haben zur Sicherung der volkswirtschaftlichen Bilanzierung der von den Werktätigen im Prozeß der weiteren Arbeit mit den Gegenplänen übernommenen Verpflichtungen zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben an die übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe die Angaben über die Höhe der Verpflichtungen gemäß Anlage I zu übergeben.

Betriebe, die gemäß Anordnung vom 20. November 1974 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980 (Sonderdruck Nr. 775 a und c des Gesetzblattes) in reduziertem Umfang planen, reichen nur solche Angaben aus den Vordrucken gemäß Anlage I ein, die dem vereinfachten Planungsverfahren entsprechen.

Die wirtschaftsleitenden Organe übergeben die Angaben gemäß Anlage I an das übergeordnete Ministerium, andere zentrale Staatsorgane bzw. den Rat des Bezirkes. Die Fachorgane der Räte der Bezirke übergeben außerdem die Angaben an die zuständigen Ministerien. Die Minister, Leiter der anderen zentralen Staatsorgane und Vorsitzenden der Räte der Bezirke übergeben die Angaben für ihren Verantwortungsbereich gemäß Anlage I an die Staatliche Plankommission, die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik und die zuständigen Banken sowie die

Angaben gemäß Anlage 1 Ziff. 2 an das Ministerium für Wissenschaft und Technik und die Angaben gemäß Anlage 1 Ziffern 3 und 4 an das Ministerium der Finanzen.

Die Minister übergeben außerdem der Staatlichen Plankommission den Nachweis über die Erhöhung der Produktion von Ersatz- und Verschleißteilen gemäß Anlage 1 Ziff. 5.

Der Minister für Bauwesen reicht an die Staatliche Plankommission weiterhin die Positionen zur Baubilanz je Bezirk gemäß Anlage 2 ein, bei denen auf Grund der zusätzlichen Bauproduktion aus den Gegenplänen der Betriebe und Kombinate Erhöhungen eintreten.

5. Für die Übergabe der Angaben aus den Gegenplänen und den Bilanzen gemäß den Anlagen 1 und 2 gelten folgende Termine:

— von den Betrieben an die wirtschaftsleitenden Organe bzw. an die den Ministerien unterstellten Kombinate

bis 20. Februar 1979

— von den wirtschaftsleitenden Organen und den Ministerien unterstellten Kombinate an die Ministerien und die Staatliche Plankommission sowie von den Fachorganen der Räte der Bezirke an die zuständigen Ministerien

bis 27. Februar 1979

— von den Ministerien, anderen zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke an die Staatliche Plankommission, die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik und die Banken sowie Auszüge gemäß Ziff. 4 an das Ministerium für Wissenschaft und Technik und das Ministerium der Finanzen

bis 6. März 1979.

Die Minister haben außerdem für die in die Monatsaufgliederung einbezogenen staatlichen Plankennziffern die Aufgaben des Gegenplanes für das II. Quartal 1979 nach Monaten gegliedert der Staatlichen Plankommission zu übergeben.

6. Zur Nutzung aller Reserven für die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1979 sind im I. Quartal 1979 die zum Jahresende vorhandenen Bestände und die Bestandsreserven bilanz- und versorgungswirksam zu machen. Von den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen sind dazu bis 23. März 1979 die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen unter Berücksichtigung der Bestände per 31. Dezember 1978 bei den Lieferanten und Verbrauchern zu überarbeiten und die in Ziff. 3 genannten Bilanzen den bilanzverantwortlichen Ministerien zu übergeben. Die mit den staatlichen Planaufgaben übergebenen Bilanzanteile sind von den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen zu korrigieren.

Die wirtschaftsleitenden Organe und die Ministerien haben in Abstimmung mit den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen und den bilanzverantwortlichen Ministerien entsprechend den in Ziff. 5 genannten Terminen den geplanten Energie-, Rohstoff- und Materialverbrauch mit dem Ziel der weiteren Senkung des spezifischen Verbrauchs durchzuarbeiten und bilanz- und versorgungswirksam zu machen. Es sind einzureichen:

- die verbesserten Normative des Energieverbrauchs (Energieverbrauchsnormen) an das Ministerium für Kohle und Energie und die Staatliche Plankommission
- die verbesserten Materialeinsatzschlüssel und Normative des Materialverbrauchs an das Ministerium für Materialwirtschaft und die Staatliche Plankommission.

Die bilanzverantwortlichen Ministerien reichen bis zum 12. April 1979 der Staatlichen Plankommission die zum 23. März 1979 überarbeiteten Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen der Staatsplan- und M-Nomenklatur und der Nomenklatur der zentral zu bilanzierenden Konsumgüter ein, in denen Veränderungen im Aufkommen

und in der Verwendung auf Grund der zusätzlichen Produktion aus den Gegenplänen der Betriebe und Kombinate zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben, der Einsparung von bestätigten Importen und der Erschließung weiterer materialökonomischer Reserven erforderlich werden.

**Materielle Stimulierung
der weiteren Arbeit mit Gegenplänen
zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben**

7. Prämienfonds

Bei der gezielten Überbietung der staatlichen Planaufgaben für Warenproduktion und Nettogewinn im Ergebnis der Maßnahmen gemäß Ziff. 1 können die Betriebe für die bis 6. März 1979 erarbeiteten Gegenplanvorschläge weitere Zuführungen zum Prämienfonds planmäßig vorsehen,

- je 1% der Überbietung der Warenproduktion¹ 2,5%
der staatlichen Aufgabe Prämienfonds
- je 1% der Überbietung des Nettogewinns 0,8%
der staatlichen Aufgabe Prämienfonds.

Die Zuführungen zum Prämienfonds aus den Gegenplanvorschlägen zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben des Fünfjahresplanes bzw. staatlichen Aufgaben des Jahresvolkswirtschaftsplanes sowie zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben des Jahresvolkswirtschaftsplanes dürfen — wie bisher — insgesamt 200 M je Beschäftigten (Anzahl der Arbeiter und Angestellten in VbE gemäß staatlicher Planaufgabe) nicht überschreiten.

Bei Nichterfüllung der staatlichen Planaufgabe einschließlich der Verpflichtung aus dem im I. Quartal 1979 abgestimmten Gegenplan ist der mit der staatlichen Planaufgabe festgelegte Prämienfonds einschließlich der weiteren Zuführungen aus der Überbietung der staatlichen Planaufgaben entsprechend § 3 Absätze 1 und 5 der Verordnung vom 12. Januar 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe (GBl. II Nr. 5 S. 49) zu mindern.

Für die Finanzierung der weiteren Zuführungen zum Prämienfonds aus der Überbietung der staatlichen Planaufgaben und aus der Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben gelten § 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 1 der Verordnung vom 12. Januar 1972 sowie Abschnitt II Ziff. 4 und Abschnitt III Ziffern 4 und 5 der Finanzierungsrichtlinie vom 15. Mai 1975 für die volkseigene Wirtschaft (GBl. I Nr. 23 S. 408) sowie Abschnitt II Ziffern 4, 5 und 6 der Finanzierungsrichtlinie vom 3. Juli 1975 für die volkseigenen Betriebe und Kombinate der Wirtschaftsräte der Bezirke und für die volkseigenen Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft (GBl. I Nr. 30 S. 570).

Für die Einsparung von Importen im Rahmen des Gegenplanes gelten die gesondert dazu getroffenen Festlegungen.

8. Leistungsfonds

Für die Ausarbeitung abgestimmter Gegenpläne zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben 1979 sind der höhere Prozentsatz für die Überbietung der staatlichen Aufgaben Arbeitsproduktivität und die Prozentsätze

- für die Senkung des spezifischen Verbrauchs von Rohstoffen, Material und Energie gegenüber dem geplanten Verbrauch des Vorjahres,
- für die Preiszuschläge für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen „Q“,
- für die Anteile der Zusatzgewinne und
- für die Kosteneinsparungen für Ausschuß, Nacharbeit und Garantieleistungen

gemäß der Anordnung vom 15. Mai 1975 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe (GBl. I Nr. 23 S. 416) anzuwenden.

¹ bzw. der für die Bildung des Prämienfonds anstelle der Warenproduktion festgelegten staatlichen Plankennziffer

Bei Übererfüllung des Planes gelten die dafür in der Anordnung vom 15. Mai 1975 festgelegten Sätze.

Bei Überbietung der staatlichen Planaufgabe Arbeitsproduktivität ist bis zur Höhe des im I. Quartal 1979 abgestimmten Gegenplanes der höhere Prozentsatz von 1,2 % entsprechend dem tatsächlich erreichten Erfüllungsstand anzuwenden. Der niedrigere Prozentsatz von 0,8 % für die Übererfüllung der Arbeitsproduktivität ist dann anzuwenden, wenn die staatliche Planaufgabe und der im I. Quartal 1979 abgestimmte Gegenplan für die Arbeitsproduktivität übererfüllt wurden.

Diese zusätzlichen Zuführungen zum Leistungsfonds dürfen nur dann erfolgen, wenn sie aus überbotenem bzw.

übererfülltem Nettogewinn gemäß der Finanzierungsrichtlinie vom 15. Mai 1975 bzw. vom 3. Juli 1975 finanziert werden können.

Sie dürfen nicht zu Lasten der Nettogewinnabführung an den Staat erfolgen.

9. Überbietung der staatlichen Planaufgabe Nettogewinn

Der gegenüber der staatlichen Planaufgabe mit dem abgestimmten Gegenplan überbotene Nettogewinn ist entsprechend Abschnitt II Ziff. 4 der Finanzierungsrichtlinie vom 15. Mai 1975 bzw. Abschnitt II Ziff. 4 der Finanzierungsrichtlinie vom 3. Juli 1975 zu planen und zu verwenden.

Anlage I

1. Zusätzliche Produktion von wichtigen Erzeugnissen¹ (als Überbietung der staatlichen Planaufgabe) im Verantwortungsbereich und deren Verwendung — in Menge und Wert zu IAP — (einzureichen auf Vordruck 9209)

ELN-Nr. Bezeichnung des Erzeugnisses	ME	Staatliche Planaufgabe	Zusätzliche Produktion				Vorschläge für Verwendung				
			Jahr insgesamt	Quartale				Export SWZ	Export NSW ²	Inland	darunter für die Bevölkerung
				I.	II.	III.	IV.				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

¹ Im Rahmen der Staatsplan- bzw. M-Nomenklatur, der Nomenklatur der zentral zu bilanzierenden Konsumgüter und der weiteren in den Listen volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe, Materialien, Rationalisierungsmittel, Ersatzteile und Zulieferungen sowie volkswirtschaftlich wichtiger Erzeugnisse zur materiellen Sicherung des Exports und zur Ablösung von NSW-Importen enthaltenen Erzeugnisse, bei denen vorrangig eine Überbietung der staatlichen Planaufgaben 1979 bzw. Einsparung im Gegenplan zu erreichen ist

² in einer weiteren Zelle zu M bzw. VM

2. Verpflichtungen zur weiteren Erhöhung der Wirksamkeit von Wissenschaft und Technik, insbesondere

- zur Verkürzung der Termine und Erhöhung der ökonomischen Zielstellungen für Aufgaben zur Einführung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse in die Produktion und zur Entwicklung der Qualität der Erzeugnisse
- zur Erhöhung der Materialökonomie
- zur Erhöhung der Produktions- und Exportwirksamkeit der neu einzuführenden Spitzenleistungen
- zur Erhöhung der Wirksamkeit der Arbeitszeiteinsparung durch Maßnahmen von Wissenschaft und Technik, Investitionen und weitere Rationalisierungsmaßnahmen für das verteilbare Endprodukt
- zur Senkung der Kosten für Ausschuß, Nacharbeit und Garantieleistungen.

Sie sind nach folgendem Muster einzureichen:

Gegenplanverpflichtungen zur weiteren Erhöhung der Wirksamkeit von Wissenschaft und Technik

Bez. der wiss.-techn. Aufgabe/ökonomischen Zielstellung Aufgaben-Nr.	Staatliche Planaufgabe		
	Leistungsstufe	Termin	ökonom. Zielstellung
1	2	3	4

Gegenplanverpflichtung		
Leistungsstufe	Termin	ökonom. Zielstellung
5	6	7

3. Verpflichtungen

- a) zur Ablösung von NSW-Importen
- b) zur vorfristigen Inbetriebnahme von Produktionskapazitäten — auch von Teilkapazitäten — (Bezeichnung der

Kapazität, geplanter sowie vorgesehener vorfristiger Termin der Inbetriebnahme, zusätzliche Warenproduktion und zusätzlicher Gewinn aus der vorfristigen Inbetriebnahme der Kapazität)

- c) zur Erhöhung des Auslastungsgrades hochproduktiver Anlagen und Ausrüstungen
- d) zur Erhöhung des Schichtkoeffizienten des Produktionspersonals
- e) zur Einhaltung der zusätzlichen Selbstkostensenkung in M und % (in % bezogen auf die Plankosten 1979).

Die Angaben müssen die konkreten Termine, Mengen und Werte enthalten.

4. Zusammengefaßte Kennziffern zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben durch Gegenpläne (einzureichen auf Vordruck 9209)

Bezeichnung der Kennziffer	Kennziffer Nr.	Staatliche Planaufgabe	Gegenplan zur staatlichen Planaufgabe				
			Jahr insgesamt	I.	II.	III.	IV.
1	2	3	4	5	6	7	8
Industrielle Warenproduktion zu IAP	0508						
Industrielle Warenproduktion zu KPP	0504						
Industrielle Warenproduktion zu IAP mit dem Gütezeichen „Q“	0608						
Produktion des Bauwesens insgesamt zu IAP	0513						
Bauproduktion	0515						

Bezeichnung der Kennziffer	Kennziffer Nr.	Staatliche Planaufgabe	Gegenplan zur staatlichen Planaufgabe				Jahr ins-ges.	Gegenplan zur staatlichen Planaufgabe					
			Jahr ins-ges.	I.	II.	III.		IV.	Jahr ins-ges.	I.	II.	III.	IV.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung													
IAP	0512												
Export SW M	1403												
UdSSR M	1404												
Export SW BP	1413												
UdSSR BP	1414												
Export NSW VM	1405												
KD VM	1406												
VW VM	1408												
BRD VM	1402												
WB VM	1409												
Export NSW BP	1413												
Import NSW ¹ VM	1575												
IAP	1535												
Arbeitsproduktivität der Arbeiter und Angestellten auf Basis der industriellen Warenproduktion zu KPP	6151												
Arbeitsproduktivität der Arbeiter und Angestellten auf Basis Eigenleistung	6150												
Arbeitsproduktivität auf Basis Produktion des Bauwesens	6164												
Arbeitszeiteinsparung aus Maßnahmen des Planes Wissenschaft und Technik, Investitionen und weiteren Rationalisierungsmaßnahmen (Std.)	0959												
Materialeinsparung durch Maßnahmen des Planes Wissenschaft und Technik, Investitionen und andere Rationalisierungsmaßnahmen	0146												
Ergebnis Inland und aus sonstigem Umsatz	6701												
Nettogewinn saldiert	0111												
Nettogewinnabführung an den Staat	0112												
Zuführungen zum Prämienfonds	0206												
Spezifischer Einsatz an wichtigen Rohstoffen und Materialien (MES)													
je Kennziffer:													
absolut													
Senkung in %													
Primärdaten für Arbeitsproduktivität: Eigenleistung	0516												
Anzahl der Arbeiter und Angestellten (entsprechend staatlicher Planaufgabe)	0901												
Information: Realisierte finanzgeplante Warenproduktion BP	0501												
Zuführungen zum Leistungsfonds	0229												
Normative des Energie- und Materialverbrauchs (einzureichen auf Vordruck 1823 für Materialnormative entsprechend der Richtlinie des Ministeriums für Materialwirtschaft sowie auf Vordruck 1911 für Energienormative)													

¹ In Spalte 4 sind für den Bilanzbereich die Einsparungen anzugeben.

3. Nachweis über die Erhöhung der Produktion von Ersatz- und Verschleißteilen (von den Ministerien einzureichen auf Vordruck 9209)

a) Ministerium/ Kombinat/VVB	Ersatzteil- produktion lt. staatl. Planaufgabe	Bedarf (Stand Dezember 1978)	Bedarfs- deckung % Sp. 2 Sp. 3 · 100	Erhöhung d. Produktion lt. Gegenplan %	Korrig. Bedarf lt. Verschleiß- normat. bzw. tech. begr. MVN (Stand März 1979)	Bedarfsdeckung (Stand März 1978)	Bemerkungen bzw. Begründungen
b) Erzeugnis- position	Mio M	Mio M		Mio M	Mio M	Sp. 2 + 3 Sp. 7 · 100	
1	2	3	4	5	6	7	8

a) Ministerium insgesamt¹

darunter:

Kombinat/VVB²

b) Ersatzteilpositionen³

¹ Summe der mit den zu den staatlichen Planaufgaben 1979 abgestimmten Ersatzteillisten festgelegten Produktion

² Die Auswahl ist durch die Ministerien in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission festzulegen.

Anlage 2

Zusätzliche Bauproduktion (als Überbietung der staatlichen Planaufgabe) und ihre Verwendung
(einzureichen auf Vordruck 9208 je Bezirk)

Werte in Mio M

1	2	Insgesamt		darunter für Investitionen:				darunter für:	
		a	b	Z-Ind./Bauwesen/PM-Handel		außerhalb Z-Ind./Bauwesen/PM-Handel		Baureparaturen u. sonst. Baumaßnahmen	
		3	4	5	6	7	8	9	10
Bauproduktion Bezirksbauamt									
Bauproduktion Bezirksbauamt einschl. Zugänge bzw. Abgänge									
Zuständige BMK/IBK									
andere BMK									
VEB Spezialbaukombinat									
Wasserbau									
VEB Autobahnbaukombinat									
VEB Spezialbaukombinat Magdeburg									
VEB Metalleichtbaukombinat									
VEB Technische Gebäude- ausrüstungen									
VEB Baugrund									
Ministerium für Bauwesen gesamt									
Verwendung:									
untergliedert nach Ministerien und anderen Organen									

a = Staatliche Planaufgabe bzw. Berechnungsgrundlage zur staatlichen Planaufgabe

b = Zusätzliche Bauproduktion als Überbietung der staatlichen Planaufgabe

Anlage 3

Aufkommen aus der Überbietung der staatlichen Planaufgaben mit dem Gegenplan und seine Verwendung
(einzureichen auf Vordruck 1702)

Vorderseite

		Staatl. Plan- auflage	Gegen- plan
	31-37	39-45	46-52
Gesamterzeugung	1400		
Industrielle Warenproduktion	1410		
Aufkommen gesamt	1000		
Verwendung Inland gesamt	2100		
darunter:			
für die Bevölkerung	ME 2160		
	1 000 M/IAP 2161		
für den PM-Handel gesamt	2170		
PM-Handel MfM	2174		
Export insgesamt	2200		
darunter:			
SW	ME 2210		
	1 000 M 2211		
UdSSR	ME 2220		
	1 000 M 2221		
Investitionsbeteiligung	ME 2230		
NSW	ME 2240		
	1 000 VM 2241		
Bilanzreserve	2300		
Vorratzzuführung			
Lieferwerke	2500		
PM-Handel	2600		
Verwendung gesamt	2000		

Rückseite

WO- Nr.	Aufkommen		Bedarfsdeckung Staatsfonds	
	Staatl. Plan- auflage	Gegen- plan	Staatl. Plan- auflage	Gegen- plan
31-37	39-45	46-52	53-59	60-66

Aufkommens-
bzw. Versor-
gungsbereiche

Als Anlage zum Vordruck ist die Einsparung von bestätigten Importen (SW und NSW) in Menge und Wert anzugeben.

Bekanntmachung

vom 30. November 1978

Hiermit wird bekanntgemacht, daß nachstehende Rechtsvorschriften durch den Ministerrat aufgehoben wurden:

- Verordnung vom 17. Januar 1952 über die Einführung eines Krankheits- und Todesursachen-Verzeichnisses (GBl. Nr. 13 S. 79),
- Erste Durchführungsbestimmung vom 17. Januar 1952 zur Verordnung über die Einführung eines Krankheits- und Todesursachen-Verzeichnisses (GBl. Nr. 13 S. 80; Ber. Nr. 37 S. 224),
- Zweite Durchführungsbestimmung vom 3. November 1967 zur Verordnung über die Einführung eines Krankheits- und Todesursachen-Verzeichnisses (GBl. II Nr. 119 S. 836),

- Dritte Durchführungsbestimmung vom 18. Juli 1969 zur Verordnung über die Einführung eines Krankheits- und Todesursachen-Verzeichnisses (GBI. II Nr. 65 S. 422).

Berlin, den 30. November 1978

Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates
Dr. Kleinert
Staatssekretär

**Anordnung
über die Anwendung
der Internationalen Statistischen Klassifikation
der Krankheiten, Verletzungen und Todesursachen
sowie von Zusatzklassifikationen**

vom 4. Dezember 1978

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung findet Anwendung auf:

- die für die Leitung des Gesundheits- und Sozialwesens zuständigen staatlichen Organe,
- die staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens einschließlich der in eigener Praxis niedergelassenen Ärzte und Zahnärzte,
- die Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB,
- die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik,
- die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik,
- andere Stellen, zu deren Aufgaben die Klassifizierung von Sachverhalten oder die Verwendung klassifizierter Sachverhalte im Sinne des § 2 gehören.

§ 2

(1) Zur einheitlichen statistischen Klassifizierung von Krankheiten, Verletzungen, Todesursachen sowie von anderen Sachverhalten, die in der Internationalen Statistischen Klassifikation der Krankheiten, Verletzungen und Todesursachen der Weltgesundheitsorganisation (nachfolgend IKK genannt) erfaßt sind, dürfen ausschließlich die Schlüsselnummern verwendet werden, denen die betreffenden Sachverhalte nach den Klassifizierungsgrundsätzen der IKK inhaltlich zuzuordnen sind.

(2) Das gleiche gilt für die Sachverhalte, die in Zusatzklassifikationen der Weltgesundheitsorganisation (nachfolgend Z-IKK genannt) erfaßt sind, soweit deren Anwendung vom Minister für Gesundheitswesen für obligatorisch erklärt ist. Die fakultative Anwendung von Z-IKK richtet sich nach gesonderten Festlegungen des Ministers für Gesundheitswesen.

(3) Gültig ist jeweils die deutschsprachige Fassung der IKK bzw. der Z-IKK, die vom Minister für Gesundheitswesen herausgegeben und im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik für verbindlich erklärt worden ist.

§ 3

Von Schlüsselnummern der IKK bzw. der Z-IKK darf nur in wissenschaftlich begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Ministeriums für Gesundheitswesen abgewichen werden. Das gilt auch für die Anwendung von Schlüsselnummern, die in der jeweils gültigen Fassung der IKK oder der Z-IKK noch unbesetzt sind, sowie für die Erweiterung von Schlüsselnummern über die in den gültigen Fassungen der IKK bzw. der Z-IKK jeweils vorgesehene Stellenzahl hinaus.

§ 4

(1) Die Schlüsselnummern der IKK und der Z-IKK sind auf den jeweiligen Informationsträgern einzutragen. Informationsträger im Sinne dieser Anordnung sind medizinische Dokumentationen, Meldungen, Register, Berichterstattungen sowie medizinstatistische und andere statistische Zusammenstellungen und Auswertungen.

(2) Die Eintragung der Schlüsselnummern erfolgt insbesondere bei:

- der Dokumentierung medizinischer Befunde oder Leistungen im Zusammenhang mit medizinischer Betreuung, medizinischer Begutachtung oder anderen medizinischen Maßnahmen in den Gesundheitseinrichtungen (medizinische Dokumentation);
- der Dokumentierung medizinischer Befunde oder Leistungen im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung;
- der Dokumentierung von Arbeitsbefreiungen bei Arbeitsunfähigkeit im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung sowie in der Arbeitsbefreiungsbescheinigung;
- der ärztlichen Meldung und Dokumentierung von Invalidität, Arbeitsunfällen und sonstigen Unfällen, Berufskrankheiten, Körper- und Gesundheitsschäden oder anderen medizinischen Befunden oder Sachverhalten, die arbeitsrechtliche, sozialversicherungsrechtliche oder sonstige Ansprüche auslösen können;
- der Dokumentierung der Diagnose bei Beantragung von Kuren sowie bei Beginn und Abschluß der Kurbehandlung;
- der Dokumentierung der Todesursachen, insbesondere auf Totenscheinen und in Sektionsdokumenten.

(3) Die Verwendung weiterer Informationsträger zur Dokumentation von Sachverhalten gemäß § 2 legt der Minister für Gesundheitswesen fest.

(4) Zu den Festlegungen gemäß Abs. 3 gehört auch die Einführung vereinheitlichter Vordrucke oder die vom Minister für Gesundheitswesen im Einzelfall genehmigte Verwendung anderer Vordrucke oder sonstiger Informationsträger, soweit sich aus deren Inhalt die Eintragung von Schlüsselnummern der IKK bzw. der Z-IKK ergibt.

§ 5

Form und Inhalt der Dokumentierung von Sachverhalten gemäß § 2 richten sich nach den vom Minister für Gesundheitswesen hierzu erlassenen Rechtsvorschriften, anderen Regelungen und den Hinweisen, die in den vereinheitlichten oder im Einzelfalle genehmigten Vordrucken bzw. Informationsträgern enthalten sind. Soweit derartige Dokumentierungen im Verantwortungsbereich anderer zentraler staatlicher Organe, gesellschaftlicher Organisationen oder anderer Stellen vorgenommen werden sollen, ist das im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Leitern und dem Minister für Gesundheitswesen festzulegen.

§ 6

Für die richtige Auswahl der Schlüsselnummern der IKK bzw. der Z-IKK und ihre ordnungsgemäße Eintragung in die in Betracht kommenden Informationsträger sind die Ärzte, Zahnärzte oder anderen Fachkräfte verantwortlich, denen die

Feststellung der im § 2 genannten Sachverhalte obliegt. Ist die Feststellung einer Ärztekommision bzw. anderen Fachkommission übertragen, so ist der Leiter der Kommission für die richtige Auswahl und Eintragung der Schlüsselnummern verantwortlich.

§ 7

(1) Die Leiter der im § 1 genannten staatlichen Organe, Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen oder anderen Stellen (Bedarfsträger) haben zu gewährleisten, daß nur solche Personen im Besitz von Exemplaren der IKK oder der Z-IKK sind oder Zugang zu ihnen haben, die sie zur Erfüllung ihrer Arbeitsaufgaben benötigen.

(2) IKK- und Z-IKK-Exemplare bleiben Eigentum der Bedarfsträger. Die Exemplare sind so aufzubewahren, daß sie vor Mißbrauch und Verlust geschützt sind.

§ 8

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1979 wird die DDR-Ausgabe der 9. Revision der Internationalen Statistischen Klassifikation der Krankheiten, Verletzungen und Todesursachen¹ für verbindlich erklärt.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt verlieren die Handbuchausgabe, Band I und 2², sowie die Taschenbuchausgabe, 1. und 2. Auflage³, der 8. Revision der Internationalen Statistischen Klassifikation der Krankheiten, Verletzungen und Todesursachen ihre Gültigkeit.

§ 9

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1978

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Tschersich
Staatssekretär

¹ VEB Verlag Volk und Gesundheit Berlin 1978

² VEB Verlag Volk und Gesundheit Berlin 1968 und 1971

³ VEB Verlag Volk und Gesundheit Berlin 1967 und 1971

Anordnung Nr. 3¹

über die Kontoführung
der Vereinigungen volkseigener Betriebe,
volkseigenen Kombinate und Betriebe
— Kontoführungsanordnung —

vom 11. Dezember 1978

§ 1

Der Abs. 6 des § 3 der Kontoführungsanordnung vom 8. Januar 1976 (Sonderdruck Nr. 325 des Gesetzblattes) erhält folgende Fassung:

„(6) Erhalten die VVB planmäßig Zuführungen aus dem Staatshaushalt für zeitweilig noch erforderliche Stützungen für die planmäßige Bildung betrieblicher Fonds und Verluststützungen, für produktgebundene Preisstützungen und an-

¹ Anordnung Nr. 2 vom 29. Dezember 1977 (GBl. I 1978 Nr. 3 S. 54)

dere Stützungen sowie sonstige Zuführungen, sind diese durch die VVB im Lastschriftverfahren von folgenden bei der zuständigen Bankfiliale für das übergeordnete zentrale Staatsorgan zu führenden Bankkonten einzuziehen:

- a) Zeitweilig noch erforderliche Stützungen für die planmäßige Bildung betrieblicher Fonds und Verluststützungen vom Bankkonto mit der Konto-Nummer 6836 — 2 — 11 und der Konto-Bezeichnung Ministerium für — Fonds- und Verluststützungen —
- b) Produktgebundene Preisstützungen vom Bankkonto mit der Konto-Nummer 6836 — 2 — 12 und der Konto-Bezeichnung Ministerium für — Produktgebundene Preisstützungen —
- c) Exportstützungen vom Bankkonto mit der Konto-Nummer 6836 — 2 — 13 und der Konto-Bezeichnung Ministerium für — Exportstützungen —
- d) Zuführungen zum Preisausgleichsfonds vom Bankkonto mit der Konto-Nummer 6836 — 2 — 14 und der Konto-Bezeichnung Ministerium für — Preisausgleichsfonds —
- e) Sonstige Zuführungen auf Grund zentraler Beschlüsse und Weisungen vom Konto mit der Konto-Nummer 6836 — 2 — 19 und der Konto-Bezeichnung Ministerium für — sonstige Zuführungen an die VVB —

Diese Beträge sind dem Konto ‚Gewinnfonds‘ der VVB gutzuschreiben.⁴

§ 2

Die Abwicklung der Zuführungen aus dem Staatshaushalt, die noch das Jahr 1978 betreffen, hat mit dem bisher dafür vorgesehenen Bankkonto mit der Konto-Nummer 6836 — 2 — 02 zu erfolgen.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1978

Der Minister der Finanzen

B ö h m

Berichtigung

Es wird darauf hingewiesen, daß es im Abschnitt X der Anordnung vom 5. September 1978 über die effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen (GBl. I Nr. 32 S. 351)

statt § 22 richtig § 21

heißen muß.

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschloßbach 69%. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Gesamtberichtigung: Staatsdruckerzvi der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)